Digitized by Google

IG 171/61

Digitized by Google

1G 174/61

BIBLIOTHÈQUE SAINTE GENEVIÈVE · B.D.J.

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch der Geschichte

der

Schweizerischen Eidsgenossenschaft.

Von

Ludwig Meyer von Knonau,

Rathsherrn in Zürich.

Zweyter Band.

Zürich,

bey Orell, Füßli und Compagnie.

1829.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gleich wie in dem ersten Bande, so war auch in dem hier erscheinenden zweyten die Vereinigung der möglichsten Kürze mit möglichster Vollständigkeit die beständige Absicht des Verfassers, dem es daher leichter gewesen wäre, seinen Stoff in einer doppelten Anzahl von Bänden auszuführen. Manches, was jetzt nur angedeutet wird, hätte dann im Zusammenhange dargestellt, mancher nur allgemein ausgesprochene Gedanke überzeugender entwickelt werden können. Allein so wäre der Verfasser von seinem ersten Plane abgewichen, und das Werk hätte aufgehört, das, was seine, nach dem Wunsche der Verlagsbuchhandlung gewählte, Aufschrift *) verhieß, ein Handbuch zu seyn. — Er gedachte, die Geschichte seit dem Jahre 1789 nur auf wenigen Bogen zu liefern; allein er mußte sich überzeugen, daß er sich und demjenigen Publikum, welches den ersten Band mit einiger Aufmerksamkeit beehrt hatte, eine größere Ausführlichkeit schuldig sey, die den Umfang des zweyten Bandes beträchtlich vermehrte.

Beynahe alle erübrigten Minuten sechs verflossener Jahre eines nicht sowohl mit wichtigen, als mannigfaltigen Geschäften beladenen, öffentlichen und Privatlebens liegen in diesem Buche; und doch war es sehr selten dem Verfasser gegönnt, auch nur zwey Stunden ungestört seiner Arbeit zu weihen. Nur zu sehr fühlt er, wie unvoll-

---

(*) Der Verfasser hatte sein Buch „Versuch einer neuen Bearbeitung der Geschichte u. s. f." genannt.

Digitized by Google

kommen dieselbe ist, daß sie vielleicht schon zuerst seine Kräfte überstieg, und daß sie, was ihm davon übrig geblieben war, noch mehr erschöpft hat. Aber immer mehr bestärkte sich seine Ueberzeugung von der Heiligkeit der auf ihm liegenden Verpflichtungen. Er verbirgt es sich keineswegs, daß er nicht nur den beyden äußersten, sondern sehr vielen Meinungen, die zwischen diesen stehen, und außerdem noch, ganz abgesehen von der Politik, vielen andern Ansichten mißfallen muß, weil er keinem abgeschlossenen Systeme angehört, sondern glaubt, daß die Ausführung der besten Grundsätze zu einer vermeintlichen höchsten Consequenz oft nur die Vorbereitung zu einem Umschwunge, wenn nicht bey dem gegenwärtigen, doch bey einem folgenden Geschlechte sey. — Ganz kennt er die Schwierigkeiten, die es vornähmlich in Republiken für einen Zeitgenossen, und insbesondere für einen im Dienste des Staates stehenden Mann hat, nach seiner Ueberzeugung und treu, Begebenheiten von dieser Art zu schildern, während daß viele der Handelnden jetzt noch leben, und, in ausgebreiteter Wirksamkeit stehend, mit ihm in naher Berührung sich befinden, auch ein zahlreiches bedeutendes Publikum durch seine Aeußerungen betroffen wird. Allein seinem Ziele bereits sich nähernd, soll er nur darauf achten, wie er, zwar weit entfernt, sein Urtheil für das einzig richtige anzusehen, vor dem Richterstuhle der Wahrheit auftrete, und wie ein entfernteres Publikum und ein nachfolgendes Geschlecht, wenn seine Stimme bis zu diesen hinreichen sollte, ihn beurtheilen werden.

Des Unerfreulichen enthält dieser Band nur zu viel, und zwar um so viel mehr, da die sprechendsten Erfahrungen, wie gewöhnlich, nicht etwa an Nachkommen, sondern an den Zeitgenossen selbst verloren gingen, die nur den Leidenschaften und dem Schattenbilde eines au-

Digitized by Google

genblicklichen Gewinnes Raum gaben. — Gleich wie an dem kranken Körper und in der Zergliederung desselben der Arzt mehr lernen kann als an dem gesunden, ebenso belehrt sich die Staatskunst am meisten durch die Beobachtung der Zerrüttungen und der Fehltritte der bürgerlichen Gesellschaft; und weil jeder Republikaner sich selbst als einen thätigen Theilnehmer an den Schicksalen des Staates ansehen soll, so müssen auch bey ihm diese Gesinnungen walten; diese Krankheitszustände des Staates müssen seine Aufmerksamkeit vorzüglich anziehen.

So ist z. B. der Toggenburgerkrieg, traurigen Angedenkens, mit einiger Ausführlichkeit behandelt worden, weil er nicht nur über das Kriegswesen des Zeitalters, sondern über den Volkscharakter, die Politik und die Lage der einzelnen Cantone, die gegenseitigen Verhältnisse der Regierenden und Regierten die lehrreichsten Aufschlüsse gibt, u. dgl. m.

Neben den Züricherischen Archiven und öffentlichen Sammlungen benutzte der Verfasser die Forschungen und Arbeiten seiner Vorgänger, wovon viele nahmentlich angeführt sind. Ungeachtet ihm über den neuesten Zeitpunkt zusammenhängende Vorarbeiten fehlten, leisteten ihm dagegen über viele einzelne Abtheilungen derselben die bald auf eigene Anschauung, bald auf sorgfältige Forschungen gegründeten Arbeiten geachteter Zeitgenossen, und die große Zahl nicht unwichtiger Monographien wesentliche Dienste. Die durch die Anführung von Actenstücken sich auszeichnenden Zeitschriften wurden sorgfältig benutzt. Verschiedenes erzählt der Verfasser nach eigener Anschauung und unmittelbarer Theilnahme, manches nach Correspondenz-Nachrichten, und noch weit mehr aus dem Munde vieler, größten Theils jetzt noch lebender, angesehener Männer, die entweder selbst handel-

ten, oder dem Geschehenen nahe standen, nicht etwa nur von einer, sondern von verschiedenen Ansichten, und er genoß dabey der erfreulichen Wahrnehmung, sie meistens über die wichtigsten Thatsachen übereinstimmend zu finden. Manche anfängliche Widersprüche verschwanden oder klärten sich in der Folge noch auf, wenn er, den seine Nachforschungen nöthigten, die einzelnen Spuren zu verfolgen und die Angaben zu vergleichen, das Ergebniß davon demjenigen, der sich entweder nicht mehr erinnert, oder an Umständen gezweifelt hatte, im Zusammenhange vorzulegen im Falle war. — Oeffentlich sey diesen Männern der Dank des Verfassers bezeugt!

Actenstücke, welche entweder der Geschichte selbst angehören, oder aber für die Beleuchtung der Thatsachen unentbehrlich schienen, sind so weit, als es der Plan des Werkes erlaubte, wörtlich, und wo Abkürzungen nöthig waren, so getreu als möglich beybehalten worden. Eben dieß geschah mit vielen Aeußerungen der Regierungen, die sehr oft Erklärungen und Betrachtungen des Geschichtschreibers überflüssig machen, und die Systeme dieser Regierungen und die Lage der Sachen weit besser schildern. Sehr viele solche Stellen sind daher auch, ungeachtet einiger Dunkelheiten und des fehlerhaften Styles, dennoch wörtlich beybehalten worden.

Weil der Abdruck meistens der Arbeit ziemlich bald nachfolgte, so gebricht es derselben hin und wieder an jener Ausgleichung, die nur da Statt findet, wo der Verfasser noch über sein ganzes Manuscript verfügen kann. Verschiedene Schriften, welche die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zogen, erschienen, als die Darstellung der in denselben behandelten Gegenstände schon abgedruckt war; so z. B. über Wasern, Sutern, u. A. m.; allein über diese würde der Verfasser sein Urtheil nicht geändert, wohl aber Eini-

ges noch vollständiger ausgeführt haben. Mehr hingegen hätten gewisse Erscheinungen der neuesten Tage auf Aeußerungen über die einzelnen Cantone wirken können, die auf den letzten Blättern enthalten sind, welche in jenen Tagen abgedruckt wurden. Auch dadurch wird es auf das neue bestätigt, wie schwer es sey, über die Gegenwart, deren wahre Gestalt oft nur weit später erkannt werden kann, ein richtiges Urtheil zu fällen.

Ein bisweilen nicht ganz leserliches, von Veränderungen und Verbesserungen durchkreuztes Manuscript trug zur Vermehrung der Druckfehler bey, wovon eine nicht unbedeutende Anzahl sich am Ende angezeigt findet. An einigen Orten sind dadurch größere Stellen ganz fehlerhaft geworden, wie z. B. auf Seiten 556 des zweyten Bandes, bey deren Abdruck der gewöhnliche Corrector und der Verfasser abwesend waren.

Eine öffentliche Aeußerung über den ersten Band nöthigt den Verfasser, es auszusprechen, daß mit Ausnahme solcher Thatsachen, die beynahe jedermann kennt, und weniger anderer, von denen nur er selbst Zeuge war, nichts in diesem ganzen Werke aus dem bloßen Gedächtnisse hingeschrieben ist, sondern daß er es sich zur Pflicht machte, über jede Angabe die Quellen und Belege nachzusehen, und daß er, wie jeder nicht ganz flüchtige Geschichtsforscher, tausende von Stunden um einzelner Umstände willen, wenn schon oft mit geringer Ausbeute, zugebracht hat.

Sollte dieses Buch zu Befestigung jener Grundsätze, die nicht einen üppigen Genuß der Freyheit, sondern einen haushälterischen Gebrauch derselben herbey führen, und zur Ermunterung des Studiums der Geschichte des Vaterlandes noch etwas beytragen können, indeß eine umfassende, durch Geist und Wort den Leser gleich an-

ziehende Fortsetzung des großen eidsgenössischen Geschichtswerks fortschreitend, den neuern Zeiten sich nähert, so wird der Verfasser sich für seine Bemühungen belohnt finden.

Den schon ein Mahl gegen den Herrn Professor Escher ausgesprochenen Dank soll der Verfasser auch hier diesem Freunde für die Gefälligkeit wiederhohlen, mit welcher er das wenig anziehende Manuscript durchsah, ihn auf manche Vernachlässigung aufmerksam machte, ihm oft, wo er zu sehr nach Kürze gestrebt hatte, größere Deutlichkeit empfahl, und von Zeit zu Zeit ein: Differ et praesens in tempus omitte! aussprach, das meistens beachtet wurde, und nur wenige Mahle auf des Verfassers eigene Gefahr unbefolgt blieb. — Billig soll auch hier mit dem nähmlichen Danke eines andern Freundes gedacht werden, der als Censor die nähmlichen Unannehmlichkeiten theilte, des Herrn Staatsrathes Hirzel, in dessen Person der Verfasser niemahls einen Censor, wohl aber mehrere Mahle einen Rathgeber und Verbesserer fand; denn der nähmliche, sein Amt mit großer Liberalität ausübende Mann, der stillschweigend über dasjenige wegging, was vielleicht nicht immer mit seinen Ansichten überein stimmte, hielt sein Urtheil nicht zurück, wenn er bisweilen eine Thatsache irrig bezeichnet glaubte, und wurde dadurch zu einem um so viel wichtigern Gewährsmanne, als nur wenige Eidsgenossen seit einer langen Reihe von Jahren den wichtigsten Verhandlungen so nahe gestanden sind. Möge er es verzeihen, daß diese Zeilen ohne seine Censur hier abgedruckt erscheinen!

Die neuere Geschichte.

Bauernkrieg. Rappersweiler- oder Arter-Krieg. Bündniß von 1663. Das Umgreifen Ludwigs XIV. Defensional. Behauptung der Neutralität. Unruhen zu Basel, Genf. Neuenburgische Erbfolge. Toggenburger-Krieg. Bündniß von 1715. Friede, 1718.

Von der Unabhängigkeitserklärung machten die eidsgenössischen Orte nicht auf die nähmliche Weise Gebrauch. Viele waren dabey gleichgültig und sahen die erworbene Selbstständigkeit als etwas an, das man schon lange besessen habe. Im Zustande aufgereizter Leidenschaft berief man sich sogar auf die alten Verhältnisse zu Deutschland. Den Reichsadler auf den Münzen ließ man bey den nächsten Ausprägungen weg; aber an vielen öffentlich angebrachten Wappenschilden blieb er noch bis in die neuesten Zeiten stehen. Einen größern Werth legten auf die äußern Formen diejenigen, welche die Ansprüche der Reichsbehörden empfunden hatten. So ließ Basel die kaiserlichen Privilegien nicht mehr öffentlich verlesen und schaffte die Benennung Reichsvogt ab, welche Zürich bis auf die Staatsumwälzung für den Vorsteher des Blutgerichtes beybehielt (*). Von den Grafen zu Sulz, Landgrafen im Kleggau, kaufte Zürich, 1651, die Landeshoheit über die 4 Dörfer Rafz, Weil, Hüntwangen und Wasterkingen mit der Leibeigenschaft und Gefällen um 46,300 Gulden, und

(*) Noch jetzt nennt man in vielen Gegenden der Schweiz die Landstraßen „Reichsstraßen", und die öffentlichen Räume das „Reich", z. B. auf das Reich hinaus bauen, etwas auf das Reich legen, u. s. f.

1655 kam der Graf Johann Ludwig selbst nach Zürich, um das alte Bürgerrecht zu beschwören.

In die Verhältnisse der Eidsgenossen zu Frankreich und ihren Kriegsdienst brachten die zerrütteten Finanzen dieses Reiches und die Unruhen, welche durch das öffentliche Mißvergnügen gegen den Cardinal Mazarini entstanden waren, viele Schwierigkeiten. Wegen ihrer Anhänglichkeit an die Sache des Hofes oder des Ministers sah man die Schweizertruppen wie Feinde der Nation an. Als 9 Fahnen derselben 1650 wegen schlechter Verpflegung eigenmächtig den Weg verließen, welcher ihnen war angewiesen worden, einen andern wählten, und hierauf von Französischen Befehlshabern bey der Clause unter Genf überfallen und entwaffnet wurden, die Genugthuung sich in die Länge zog, auch überdieß große Schuld- und Soldforderungen unbezahlt waren, standen mehrere Orte auf dem Punkte, ihre Kriegsvölker zurück zu ziehen, bis durch eine Gesandtschaft nach Frankreich die baare Bezahlung einer Million Franken und die Zusicherung der Tilgung von mehr als drey andern Millionen in sechs jährlichen Zahlungen bewirkt wurde; allein Beydes fand neue Zögerungen.

Zwischen Zürich und den V Orten waren 1651 die schon lange bestandenen Streitigkeiten wegen der kirchlichen Verhältnisse zu Utweilen und Lustorf auf einen solchen Grad der Erbitterung gestiegen, daß man bereits seine Religionsgenossen zu getreuem Aufsehen mahnte, die Angehörigen von der Lage der Sachen benachrichtigte und sich zum Kriege rüstete, bis endlich die Unparteyischen einen neuen Vergleich zu Stande brachten. — Mit dem Herzoge Carl Emanuel II von Savoien erneuerten 1651 mittlerweile die V Orte und Freyburg ihr Bündniß. Sie verheißen demselben in seinen Kriegen zum wenigsten 2000, höchstens 12,000 Mann für Sold unter eidsgenössischen Obersten und Hauptleuten; der Herzog ihnen 1000 Schützen zu Fuß und 300 zu Pferd, oder monathlich 8000 Kronen. Nach geschehener Aufforderung soll der Gemahnte dem andern binnen Monathsfrist zu Hülfe ziehen, ungeachtet aller früherer Bündnisse; doch werden am Ende die

ältern Bünde wieder vorbehalten. Kein Ort soll die Stadt Genf annehmen (*), so lange die Ansprüche des Herzogs nicht gütlich oder rechtlich ausgeführt sind. Man hielt dafür, Savoien habe durch diese Verbindung nicht nur neue Plane auf Genf, sondern auch auf die Waat auszuführen und seine Bundesgenossen von Spanien abzuziehen gehofft. Den katholischen Orten sollte dagegen dieses Bündniß Hülfe gegen die Reformirten verschaffen.

Der verwüstende Einfall eines starken Lothringischen Heerhaufens in das obere Elsaß, welches durch den Westphälischen Frieden an Frankreich gekommen war, und die dabey erfolgte Verletzung der Mühlhausischen und Baselschen Grenze veranlaßten, 1652, Zürich und Bern, eine Besatzung nach Mühlhausen zu senden, und durch die gemeinschaftliche Gefahr belehrt verstanden sich die gesammten Eidsgenossen zu einem gemeinschaftlichen Defensional, durch welches sowohl Basel als die Grenzen von Solothurn besetzt und an jeden Ort 500 Mann bestimmt wurden.

Nicht nur beklagte in den gemeinen Herrschaften sich das Volk schon lange über Bedrückungen und Erpressungen mancher Landvögte und anderer Beamten, insbesondere aus den demokratischen Orten, sondern auch in dem unmittelbaren Gebiethe der herrschenden Städte verbreitete sich ein drückenderes Verwaltungs-System, welches durch Anmaßungen und Eigenmacht noch lästiger wurde. Wirkliche Bedürfnisse und das Beyspiel größerer Staaten hatten die Einführung neuer Abgaben, die Ausdehnung oder strengere Ausübung vorbehaltener Rechte des Staates veranlaßt, und seit der Anerkennung der eidsgenössischen Unabhängigkeit glaubten viele öffentliche Beamten, nun in einer höhern Stellung gegen die Untergebenen zu stehen. Häufig waren die Klagen über harte Leibesstrafen, hohe, willkürliche Geldbußen, hier und dort über wirkliche Fallstricke, welche begüterten Personen von niederträchtigen Beamten gelegt wurden, über hochfahrende Behandlung und den Mangel einer Abhülfe, wenn über Ungerechtigkeiten bey den obersten Vorstehern und Behörden ge-

(*) Als Bundesgenosse aufnehmen oder sich derselben annehmen.

klagt wurde. Schon droht einem aristokratisch verwalteten Staate Verderben, wenn seinen ersten Vorstehern Kraft oder Wille, Unabhängigkeit oder ruhiges Bewußtseyn fehlt, um die Verschuldungen der untern Beamten zu rügen. Zu diesem gesellte sich eine andere, eben so allgemeine Beschwerde über wucherische Behandlung bey Anleihungen und der Zahlung von Zinsen.

Bern, Luzern und Solothurn hatten sich endlich von dem Schaden der Ausprägung schlechter Scheidemünzen überzeugt; aber keine Fehler sind schwerer zu heben, als die der Staatsverwaltung, und oft müssen die, welche sie einsehen, für jene büßen, welche sie zuerst begingen. Bern setzte, 1652, seine Scheidemünzen auf die Hälfte des Nennwerthes hinunter, und gestattete in seinem Mandate eine Frist von drey Tagen, um dieselben für schuldige Zahlungen bey den öffentlichen Kassen anzubringen; allein lautes Murren erhob sich über die Herabrufung. Aehnliches geschah an andern Orten. — Schon lange herrschte in vielen Gegenden eine allgemeine Gährung, welche durch Ehrgeiz und die Begierde, zerrüttete Vermögensumstände zu verbessern, genährt wurde. An vielen Orten verglich das Volk seinen Zustand mit demjenigen der freyen Länder, hoffte, diesen gleich werden zu können, glaubte, die Vortheile, welche die eidsgenössischen Bündnisse den Regierungen gewähren, auch auf sich anwenden zu dürfen, und indeß man sich durch Neuerungen in seinen hergebrachten Rechten gekränkt fand, vergaß man den frühern, weit nachtheiligern Zustand unter den ehemahligen Zwingherren.

Der erste Ausbruch erfolgte im Entlibuche, welches schon oft nach Unabhängigkeit gestrebt und noch 1631 wegen des Umgeldes sich aufgelehnt hatte. Durch hartes Verfahren einiger Landvögte war die Unzufriedenheit aufs neue gereizt worden. Die über einen Verstorbenen ausgesprochene Geldstrafe und die Herabsetzung der Scheidemünzen brachten sie zum Ausbruche. Abgeordnete, welche sich bey dem Rathe zu Luzern beklagen wollten, verließen sogleich die Stadt, als man sie an eine Com-

mission wies, und erbitterten das Volk durch die Nachricht, man habe ihnen gedrohet, sie mit festen (schußfreyen) Welschen anzugreifen. Auf eine Vorladung der Obrigkeit erschienen sie nicht mehr, und forderten nun diese auf, zu ihnen zu kommen. Luzernische Schuldbothen wurden gewaltthätig und höhnisch behandelt. Verordnete Magistratspersonen, an ihrer Spitze der Schultheiß, von Geistlichen begleitet, trafen zu Schüpfen ein. Allein hier waren nicht nur die vierzig Geschwornen des Landes, welche den äußern Anstand beobachteten, sondern die ganze waffenfähige Bevölkerung, 1400 Mann stark, zog, mit Keulen versehen, heran, und vor derselben her gingen drey in alter Schweizertracht gekleidet, welche die ersten Eidsgenossen vom Grütli und dadurch zugleich die Ansprüche und das Ziel der Volksbewegung andeuteten. Unter lautem Gelärme wurden die Beschwerden erneuert, nicht nur über Bedrückungen der Landvögte, das Verfahren der Umgeldner und der Schuldbothen geklagt, sondern man begehrte die Einsicht des Pfandbriefes, durch welchen das Entlibuch unter Luzern gekommen sey, und forderte zwey Freyheitsbriefe zurück, die diesem Lande entzogen seyn sollten. Den Stellvertretern der Obrigkeit sagte man, das Volk habe sich mit Prügeln bewaffnet, um sich derselben gegen jene schußfreyen Welschen zu bedienen. Keine Verständigung war möglich. Die Entlibucher verbothen den Ihrigen den Besuch des Jahrmarktes zu Luzern und stellten Wachen aus.

Als die Obrigkeit andere Angehörigen gegen die Ungehorsamen auffordern wollte, hielten auch diese Versammlungen und trugen ihre Klagen zusammen. Luzern schickte zuerst Rathsglieder in die Aemter; dann mahnte es die Eidsgenossen. Die Rathsbothen der VI katholischen Orte und der Abt von Muri trafen daselbst ein. Die Empörten (*) hatten mittlerweile zu Schötz eine Landsgemeine gehalten, am Ende des Februars zu Wohlhausen einen Bund zusammen geschworen, und dieß der Obrigkeit angezeigt, mit der

(*) Alle Aemter außer Wäggis und Habsburg.

Aufforderung, alle Aufsätze (beschwerlichen Neuerungen) abzuthun. Sie beschlossen, diejenigen zu bestrafen, welche absönderlich unterhandeln würden; forderten den freyen Handel mit Salz und Pulver, die Aufhebung des Trattengeldes (des Ausfuhrzolles von Pferden und Hornvieh), daß es im Jagen und Fischen beym ältern Herkommen bleibe; daß keiner ein Mühlrecht von der Obrigkeit kaufen, nicht diese, sondern nur der Eigenthümer eines Waldes das Harzen erlauben könne; daß kleinere Streitigkeiten durch die nächsten Unterbeamten beseitigt, unbillig bezogene Bußengelder zurück gegeben werden sollen, u. s. f. Woferne der Geldwerth nicht wieder erhöhet würde, wollen sie die Zinsen mit Produkten, Schuldcapitalien mit abgeschätzten Grundstücken bezahlen. Am Ende sprachen sie vom Nachlasse eines Drittheiles derselben, und behaupteten, nur eine Tagreise weit zu Kriegsdiensten verpflichtet zu seyn. Willisau forderte, den Schultheißen und andere Beamten aus seinen Bürgern wählen, und die obrigkeitlichen Verordnungen vor ihrer Vollziehung prüfen zu dürfen; der Landvogt sollte in Luzern, nicht mehr in der Vogtey selbst wohnen; dieß Alles mit der Erklärung, es soll den Rechten Luzerns nicht nachtheilig seyn.

Die Bothen der VI Orte traten mit den Unzufriedenen zu Wohlhausen, Werthenstein und Rußweil zusammen; allein diese wiesen die Anträge zurück, weil nicht alle Forderungen waren bewilligt worden, beschlossen, gegen die Stadt zu ziehen; und um dieß nicht kund werden zu lassen, erkühnten sie sich, die Schiedbothen zu Werthenstein anzuhalten. Dennoch wurde ihr Anschlag verrathen, und eilends mahnte Luzern am 13 März die Eidsgenossen. Die Länder warfen eine Besatzung von 400 Mann in die bedrohete Stadt; Zürich sandte Getreide, zog einige hundert Mann zusammen und schickte seine Bothen, welche auch einige Stunden lang von den Luzernerbauern angehalten wurden. Sogleich berief Zürich auf den 18 eine Tagsatzung nach Baden. — Erschrocken über diesen Zusammentritt wandte das Luzernervolk sich wieder an die Bothen der VI Orte, welche es vorher angehalten

hatte. Diesen galt die Gefahr des Vaterlandes mehr, als das Gefühl der erlittenen Beleidigung. Sie verschmähten die Aufforderung nicht, und der Rath von Luzern war um so viel biegsamer geworden, weil auch unter der Bürgerschaft eine große Gährung herrschte. Schon lange war sie unzufrieden über die Duldung zahlreicher Ansäßen, und noch eifersüchtiger auf das allmählig entstandene Patriciat. Jetzt beklagte sie sich laut, daß es um einen Zug ins Thurgau zu thun gewesen sey, daß man ein Bündniß mit Savoien geschlossen habe, ohne sie zu befragen, u. s. f. Um zu verhüthen, daß nicht die Bürger und die Bauern gemeinschaftliche Sache machen, ging der Rath beyden entgegen, und schon am 19 erfolgte ein Schiedsspruch der sechsörtischen Bothen, welcher die Rechte der Obrigkeit und die Freyheiten des Landes bestätigte, die Kosten ausglich, Verbothe gegen den Wucher, Vorschriften für die Landvögte, Bestimmungen über die Ehrschätze, Gerichtsgebühren, u. a. enthielt, die Wahl des Schultheißen und anderer Beamten zu Willisau dem dortigen Rathe einräumte. Dagegen ward der Bund der Aemter bey Strafe aufgehoben, dem Volke gebothen, sogleich die Waffen niederzulegen und nach Hause zu kehren, worauf die Besatzung der Stadt des folgenden Tages entlassen werden soll.

Sogleich zeigte Luzern dieß der Tagsatzung an, forderte sie auf, Maßregeln für die Zukunft zu ergreifen, und schon am 22 März erließ die Tagsatzung ein gedrucktes Mandat, in welchem gesagt wird, ein guter Theil der Unterthanen Luzerns habe sich wider göttliche und weltliche Rechte empört und erkühnt, auch Andere an sich zu ziehen, durch Aufwiegler und ihres Gleichen böse Buben einige Aemter zum Aufstande gebracht. Nach eingezogenen Berichten von dem, was der Stadt Luzern im Entlibuche und anderswo begegnet sey, habe man gefunden, daß die Behauptungen von neuen Aufsätzen, entzogenen Freyheiten, u. s. f. aus bösem Willen, neben diesem aber auch aus einigen erheblichen und rechtmäßigen Ursachen hergeflossen seyen. — Einmüthig habe man beschlossen: 1) Alle Angehörigen zu ermahnen, sich bey Leibes-

und Lebensstrafe der Zusammenrottungen zu enthalten, gefährliche Anschläge anzuzeigen, wofür Schutz und Schadloshaltung versprochen wird. Den Beschwerden soll auf geziemende Weise abgeholfen werden. 2) Gegen Ungehorsame wolle man einander auf erhaltene Mahnung insgemein unerforscht und unerwartet(*) zuziehen und daselbst verharren, bis die Unterthanen in die gebührenden Schranken gebracht sind. 3) Rebellen sollen künftighin aller Orten verrufen und angehalten werden.

Schon während der Unterhandlungen im Luzernergebiethe hatte sich die Nachricht von bedenklichen Gährungen im Emmenthale und der umliegenden Landschaft durch die ganze Eidsgenossenschaft verbreitet. Beynahe gleichzeitig mit Luzern wandte auch Bern sich an seine Verbündeten. In der Kundmachung der Tagsatzung wurde gleichwohl der Bernerischen Angelegenheiten nicht gedacht, doch aber verabredet, im erforderlichen Falle 12,000 Mann zu Fuß und 1000 zu Pferd, in drey Abtheilungen, aufzustellen. Zürich, Glarus, Appenzell und die Stadt St. Gallen sollten bey Lenzburg eine Stellung nehmen, Bern, Freyburg und Solothurn die Stadt Bern decken, die V Orte und der Abt von St. Gallen die Reußpässe Bremgarten, Mellingen und Baden besetzen, Basel und Mühlhausen bey Aarau, Schafhausen bey Bruck weitern Ruf erwarten, die Mannschaft des Bischofs von Basel nach Olten ziehen; auch wurden Bünden und Wallis zu getreuem Aufsehen gemahnet. Man hielt sich für stark genug, die Unterthanen aufzufordern, ihre Beschwerden einzugeben, beschloß, das Verhalten der Landvögte zu untersuchen, und sagte diesen, sie sollten den Unterthanen lehren, nicht nur die Obrigkeit fürchten, sondern auch lieben.

Gegen die Erwartung der Tagsatzung hatten die Unruhen im Bernergebiethe eine größere Ausdehnung erhalten. Aussendlinge der empörten Luzernerbauern hatten viele angrenzende Gegenden

---

(*) Ohne vorher gegangene Untersuchung und ohne auf sich warten zu lassen.

gewonnen. Im Emmenthale war der Hauptsitz der Unzufriedenheit, und die Gährung hatte sich beynahe über die ganze Deutsche Landschaft der Berner verbreitet. Manche höhern und niedern Beamten waren von dem erprobten alten Systeme einer milden, freundlichen Behandlung des Volkes abgewichen, und hatten sich über bestehende gute Verordnungen hinweg gesetzt. Landvögte sprachen große, willkürliche Geldstrafen aus, und ließen sich dafür Schuldverschreibungen errichten. Die Sporteln wurden vermehrt, an einigen Orten auch für die Landvögtinn bezogen. Die Einführung des Trattengeldes und die Errichtung von Innungen auf der Landschaft vermehrten die Unzufriedenheit. — Die allgemeinen Klagen der Luzernerbauern wurden nun auch im Berngebiethe laut, Schuldbothen noch gewaltthätiger behandelt, einem solchen zu Langnau ein aus Weiden geflochtener Zaum angelegt, und das Volk schlug es aus, wider die Luzerner zu ziehen, oder Bewaffneten den Durchzug gegen sie zu gestatten. Bern sah sich genöthigt, seine Bürger zu bewaffnen, Hülfe von Genf, Neuenburg und Biel zu berufen und die Eidsgenossen zu mahnen.

Die Emmenthaler hatten zu Langnau eine Gemeine gehalten, obrigkeitliche Abgeordnete zurück gewiesen, und beynahe alle Deutschen Aemter, das Hasli, das Saanenland und die größern Landstädte ausgenommen, in Bewegung gebracht. Bern war indeß stark besetzt und zu einer Unternehmung gegen die Ungehorsamen geneigt; allein die daselbst eingetroffenen Bothen der evangelischen Orte thaten ihr Möglichstes, die Obern zur Schonung und das Volk zum Gehorsame zu bewegen. — Beynahe durch die ganze Eidsgenossenschaft war die öffentliche Stimmung den bedroheten Obrigkeiten ungünstig. Es hieß, man müsse zuerst untersuchen, wer Recht habe. Ungeachtet Zug Bewaffnete nach Luzern geschickt hatte, unterhandelte es dennoch absönderlich mit den Bauern. Auf der Landsgemeine zu Schwyz forderte man, die nach Luzern Ziehenden sollen sich zwischen der Stadt und dem bewaffneten Landvolke aufstellen. Selbst in der Stadt Zürich sprach man so laut von Gewaltthätigkeiten der Landvögte in den unruhig gewordenen

Gegenden, daß die Obrigkeit sich nicht getraute, jetzt schon stärkere Maßregeln zu ergreifen.

Bereits hatte das Landvolk von Bern und Solothurn sich Hülfe zugesagt, und das letztere auch die Landschaft Basel in Bewegung gesetzt. Eine Bernerische Abtheilung, welche Aarburg besetzen sollte, zersprengten die Solothurnischen Empörten, nahmen den Hauptmann gefangen und vereinigten sich mit den Aarburgern. Auf Berns Mahnung waren 400 Basler aus der Stadt und 100 Mühlhauser nach Aarau, Hülfe von Schafhausen nach Bruck geeilt. Niemand unterstützte sie und zahlreich erhob sich nun das Landvolk unter lauten Klagen, daß man sie überfalle, indeß von Unterhandlungen gesprochen werde. Zu Aarau entstand ein Tumult, als die Bauern vor die Stadt rückten. Die Basler und Mühlhauser mußten die Stadt wieder verlassen und bey Aerliebach zwischen den drohenden Reihen des Solothurnischen und Bernerischen Aufstandes durchziehen; doch gehorchten sie der Aufforderung nicht, ihre Lunten auszulöschen.

Das Beyspiel der Luzerner hatte inzwischen die Emmenthaler herab gestimmt, und den Bemühungen der evangelischen Schiedbothen war es gelungen, Bern zur Nachgiebigkeit zu vermögen; doch sollte dabey das obrigkeitliche Ansehen soviel wie möglich gerettet werden. Bern bewilligte freyen Ankauf des Salzes, doch nur für eigenen Gebrauch; Ausfuhr der Pferde, des Hornviehes und Getreides, mit Vorbehalt von Verbothen bey Theurungen; Aufhebung des Trattengeldes; Einziehung der Zunftbriefe, welche man für die Landschaft ertheilt hatte, weil durch dieselben die Arbeitslöhne seyen gesteigert worden; Erneuerung der Landessatzungen; Wiederüberlassung einiger Verwaltungen, welche den Landleuten waren entzogen worden; Verminderung der Gerichtsgebühren. Hinterlistige Anwerbungen sollen unverbindlich seyn. Wer beym Schultheißen kein Gehör findet, mag sich an die Heimlicher wenden. Capitalien können während der nächsten sechs Jahre nicht eingefordert werden, wenn sie gehörig versichert und richtig verzinset sind; dagegen sollen die

Zinsen nicht mit fahrender Habe bezahlt werden. Die Herabsetzung der Batzen bleibt. Zahlungen gegen Einheimische geschehen in dem Werthe, den die Geldsorten 1613 hatten, die Sonnenkrone zu 35, die Silberkrone zu 28 Batzen. Darlehen sollen nur in baarem Gelde und ohne Abzug gemacht werden, u. s. f. Eine Amnestie war beygefügt; dabey aber vorbehalten, daß das Volk Gehorsam leiste. Größern Widerspruch fand die Forderung der Obrigkeit, daß die Anstifter ausgeliefert, die Kosten vergütet und fußfällige Abbitte gethan werden sollte; doch bequemten die Abgeordneten des Emmenthals sich zu dem Letztern, welches ihnen am wenigsten zu kosten schien, und thaten in der Versammlung des großen Rathes den Fußfall. — Bald nachher bewirkten die Vermittler, doch nicht ohne große Anstrengungen, dieselbe Uebereinkunft auch mit dem Aargau. — Seinem Landvolke bewilligte Solothurn alle Forderungen und amnestirte.

Die Unruhen schienen gestillet; aber vom Entlibuche her hatte sich über das Luzernergebieth der Geist der Unabhängigkeit verbreitet. Man wollte daselbst nicht gefehlt haben, wie der Ausspruch der Schiedrichter aus den VI katholischen Orten sich ausdrückte, und noch weniger die Vorwürfe des Mandates von Baden auf sich ruhen lassen, weil das Luzernervolk doch seine meisten Forderungen erhalten habe. In einer Unrichtigkeit bey der Besiegelung des Briefes für die Willisauer sollten hinterlistige Absichten liegen. Die Aufhebung seines Bundes wollte das Landvolk vollends nicht zugeben, weil es diesen der Entscheidung der Schiedrichter nicht unterworfen habe. Es sandte an viele Nachbarn. Zuerst vereinigte sich mit dem Luzernischen das Solothurnische, ungeachtet der mit seinen Herren getroffenen Uebereinkunft. Anfangs versprachen ihnen die Emmenthaler und Aargauer mehr nicht, als keinem Kriegsvolke wider sie den Durchzug zu gestatten. Von den Solothurnern, welche Landsgemeinen zu Buchsiten und Olten gehalten hatten, ließ sich beynahe die ganze Baselsche Landschaft und mit ihr die Stadt

Liestall vollends in Bewegung bringen. Auch diese klagten über strenge Verwaltung, harte Leibesstrafen, über die Beyträge an die Unterhaltung der Besatzung der Stadt Basel; daß der Landmann das Salz theurer bezahlen müsse, als der Stadtbürger, u. s. f. Eine allgemeine Volksbewegung, welche auf das falsche Gerücht, von Basel her nähern sich fremde Krieger, entstanden war, hatte den Volksführern die Stärke ihres Anhanges gezeigt, und an dem angeordneten Bettage stand die Hälfte des Volkes aus Besorgniß eines Ueberfalles unter den Waffen. Laut verwarfen die Entlibucher den Schiedspruch, und die Verschiedenheit der Religion hinderte sie nicht, an die Geistlichkeit von Bern zu schreiben und dieselbe aufzufordern, ihr Benehmen in den öffentlichen Vorträgen zu rechtfertigen; denn auch sie seyen durch alte Verkommnisse Verbürgerte der Stadt Luzern, und ebenso wohl in den Bündnissen begriffen, als die Einwohner derselben. — Das Bernervolk beschwerte sich über Verzögerung der Ausstellung einer Urkunde für das Zugestandene, erklärte den geleisteten Fußfall seiner Abgeordneten als abgedrungen, und im Emmenthale wie im Entlibuche bildeten sich leitende Ausschüsse. Niclaus Leuenberger(*) von Schönholz aus der Gemeine Trachselwald, und Christian Schybi von Escholzmatt waren ihre einflußreichsten Anführer, der erste geübter und gewandter, der letzte kühner und unternehmender.

Beunruhigt und von seinem Volke verlassen forderte Luzern die Zusammenberufung einer neuen Tagsatzung. Zürich, welchem die Luzernerbauern ihren Bundesvertrag zugesandt hatten, erließ ein Abmahnungsschreiben an die Entlibucher. Nun erschienen vor dem Rathe desselben drey Abgeordnete, um sich zu rechtfertigen, und zwey Bernerische folgten ihnen nach. Später erfuhr man, daß diese Leute es versucht hatten, unter dem Züricherischen Landvolke sich Anhänger zu verschaffen. Um sich gegen die Maßregeln der Tagsatzung in Bereitschaft zu setzen,

(*) Schmid soll sein wahrer Nahme gewesen seyn.

schworen am 13 April Abgeordnete der vier Landschaften Bern, Luzern, Basel und Solothurn, denen auch einige der freyen Aemter sich beygesellten, zu Summiswald folgende Bundesartikel, deren Inhalt auf den Geist des Volkes berechnet war, um dasselbe unter einfach und billig scheinenden Formen in die Unternehmung hinein zu ziehen: 1) Den alten Bund der ersten Eidsgenossen zu halten, einander zu helfen, die Ungerechtigkeit abzuthun und die Gerechtigkeit zu äufnen. Was den Herren gehört, soll ihnen, was den Bauern und Unterthanen, auch diesen gegeben werden. Dabey wolle man einander schützen mit Leib, Gut und Blut. Dieß soll der Religion unnachtheilig seyn. 2) Man wolle einander helfen, alle Neuerungen abschaffen. Die Unterthanen jedes Ortes sollen mit ihrer Obrigkeit selbst unterhandeln und keine Gewalt gebrauchen, bis die Bundesgenossen untersuchen, wer Recht habe. Ist dieses auf Seite der Angehörigen, so wolle man ihnen helfen; wo nicht, sie abweisen. 3) Gegen fremde Völker(*) wolle man sich mit aller Macht beyspringen. 4) Jeden, der um dieses Handels willen eingezogen werden sollte, sind die Verbündeten verpflichtet, mit Leib, Gut und Leben zu erledigen. 5) Der Bund soll je zu zehen Jahren wieder beschworen und dannzumahl denjenigen Recht verschafft werden, welche von ihrer Obrigkeit beschwert würden. 6) Wer gegen diesen Bund spricht oder handelt, soll als ein Meineidiger bestraft; 7) nur gemeinschaftlich Friede gemacht werden. — Unter den Theilnehmern des Bundes werden neben den andern auch die Luzernerischen Herrschaften Habsburg und Wäggis genannt; aus dem Kantone Bern Trachselwald, Brandis, Summiswald, Huttweil, Emmenthal, Signau, das Gericht Stäffisburg, Hilterfingen, Hans Bühler zu Sigriswil für sich und seine Nachkommen(**), die Vogtey Interlachen, Brienz, Fruttigen, die vier Landgerichte, die Grafschaft Nydau, Büren, die Vogteyen Fraubrunnen, Aar-

(*) Alle die, welche nicht zur Verbindung der Bauern gehörten.

(**) Wahrscheinlich der einzige aus dieser Gemeine.

berg, Landshut, die Grafschaft Burgdorf (ausgenommen die Stadt und Amt), die Vogtey Aarburg, die Grafschaft Lenzburg und die Vogtey Schenkenberg; aus dem Kantone Basel die Stadt Liestall sammt den dazu gehörigen Dörfern, die Grafschaft Farenburg, die Vogtey Waldenburg, Homburg und Ramstein, die Stadt Olten und alle Aemter des Kantons Solothurn; endlich die freyen Aemter und die Vogteyen, welche unter den alten Orten stehen, obgleich [illegible] aus den freyen Aemtern Abgeordnete zugegen waren. Leuenberger wurde zum Obmann der Bundesgenossen gewählt, und öffentlich zeigte man dem Volke an, die Entlibucher werden weder Zinsen noch Zehnten bezahlen, bis ihnen Genugthuung sey verschafft worden. — Zur Besiegelung des Bundesvertrages und anderer Ausfertigungen bedienten sich die Bauern des Siegels des Entlibuchs.

Noch waren viele, insbesondere unter den Begüterten, den Obrigkeiten zugethan. Man nannte sie die Linden (Weichen), die Gegenpartey die Harten. Mehrern Getreuen der Obrigkeit wurden die Bärte, sogar die Ohren abgeschnitten. In der Landschaft Basel legte man einem solchen das abgeschnittene Ohr in die Hand, mit den Worten: Jetzt sey er ein Ohrenträger. Einigen hielt man die Köpfe an Schleifsteine, welche in Bewegung gesetzt wurden, so daß Haut und Haare weggingen, um sie, nach dem Ausdrucke des rohen Uebermuthes, zu härten. Die heftigsten und zugleich die einträchtigsten waren die Entlibucher; allein als Bern seine Schlösser besetzte, wurde auch sein Volk erbitterter. Nach sieben Tagen traten schon wieder Abgeordnete zu Huttweil zusammen. Der Französische Gesandte, de la Barde, welcher Bern und Luzern seiner gänzlichen Bereitwilligkeit versichert hatte, schrieb am 29 an die Versammelten, nannte sie chers et bons amis, stellte ihnen zwar das Beyspiel der innern Zerrüttung Frankreichs vor, warnte sie vor den Absichten Oesterreichs und der Annäherung eines kaiserlichen Heeres, die nie erfolgte, sagte aber auch: Il faut qu'il soit pourvu, equitablement à vos griefs selon la justice, que vos superieurs vous doivent et que de

votre part vous observiez tout ce à quoi vous êtes obligés. In der nachherigen Untersuchung behaupteten Leuenberger und andere Anführer, der Secretair des Gesandten habe ihr Benehmen nicht mißbilligt und ihnen Hoffnung auf Unterstützung gemacht*). In ihrer Antwort an den Gesandten vom 30 erklärten die Ausschüsse, sie wollen ihre Herren regieren lassen, wie ihre Altvordern, bathen um Verwendung bey dem Könige, verhießen dagegen ihren geringen Beysprung, und zeigten an, sie werden ihre Beschwerden nächstens dem Gesandten mittheilen. Leuenberger hatte die Obrigkeit zu Bern eingeladen, Mitglieder, die er nannte, welche den Bauern gefällig seyen, nach Huttweil zu senden, und fügte neue Forderungen bey: Abtretende Landvögte sollten je zu 10 Jahren vor die Landsgemeine zur Rechenschaft gestellt, Zinsen und Zehenten einsweilen nicht bezahlt, nachher auf die Hälfte vermindert werden, u. dgl. — Nun entboth die Tagsatzung durch den Untervogt zu Baden „den Ehrsamen, Lieben, Besondern, deren Ausschüsse am 20/30 April zu Huttweil sich versammlen, ihren günstigen, wohlgemeinten Willen und Gruß", mahnte sie von Thätlichkeiten ab, forderte sie unter sicherm Geleite zu und von dem Rechte auf, binnen Monathsfrist ihre Erklärung einzugeben, versprach ihnen, wofern sie nicht vorher mit ihren

(*) In seiner damahligen Lage konnte Frankreich die Zerrüttung der Eidsgenossenschaft nicht wünschen. Aber der Gesandte scheint in der Ungewißheit, ob die Bauern ihren Bund behaupten würden, bereits ihre Zuneigung gesucht zu haben. Die Erneuerung des B.*.dnisses zwischen Frankreich und den Eidsgenossen war das Ziel seiner Politik, und weil die Obern zögerten, so mochte ihm der Anlaß willkommen seyn, Einfluß auf das Volk zu erhalten. Sehr leicht konnten unter solchen Umständen seine Angestellten in ihren mündlichen Aeußerungen gegen die Bauern noch weiter gehen. Deutlich zeigt die Zuschrift dieser letzteren an la Barde, daß die Wünsche Frankreichs ihnen nicht unbekannt waren. Bald nachher machte la Barde sich kein Bedenken, Solothurn von den übrigen Eidsgenossen zu trennen.

Obrigkeiten sich vertragen, einen unparteyischen Richter. Die Luzerner erklärten schriftlich durch vier Abgeordnete, sie würden keinen andern Richter anerkennen, als die III Länder. Die Berner antworteten, sie können nicht nach Baden kommen, würden nur auf freyem Felde (in einer großen Volksversammlung) unterhandeln, und hoffen, sich mit ihren Herren zu vertragen, obgleich die Abgeordneten der Obrigkeit, welche nach Huttweil gekommen waren, keine Nachgiebigkeit gefunden hatten und mit Anmaßung waren behandelt worden. Als Bern einige Kriegsvorräthe in seine Schlösser bringen ließ, schrieen die Bauern über gefährliche Anschläge. — Ohne auf die Abmahnung zu achten, beschworen 3000 Ausgeschossene aus allen empörten Landschaften den Bund am 4 May noch ein Mahl zu Huttweil mit großer Oeffentlichkeit. Auf zwey Spießen waren Granaten aufgesteckt und man rief aus: „Dieß ist der süße Wein, den man uns wollte zu trinken geben!" Die Bauren hatten ein mit Granaten gefülltes Fäßchen, welches nach dem Schlosse Lenzburg bestimmt war, unter dieser Aufschrift in einem Schiffe entdeckt, welches die Aare hinunter geführt wurde. Nun brach der Aufstand auch in den freyen Aemtern aus; zuerst zu Hitzkirch, nachdem es zwischen den Unruhigen und den Anhängern der regierenden Orte beynahe zu Thätlichkeiten gekommen war. Er verbreitete sich über Sarmenstorf, Wilmergen, dann auch über andere Gemeinen, und Abgeordnete der Tagsatzung wurden beschimpft. Die Bauern unterhielten eine genaue Verbindung, und Leuenberger genoß eines beynahe unbedingten Gehorsames der Menge. Bothen und Briefe wurden aufgefangen, Reisende angehalten und genöthigt, Pässe gegen hohe Gebühren zu nehmen.

Schon äußerte sich die unselige Folge innerer Entzweyungen: der Gedanke an Hülfe vom Auslande. Die Entlibucher sprachen von ihren alten Verhältnissen zu Oesterreich. Unter dem Bernervolke soll die Rede davon gewesen seyn, das Waatland, welches der Obrigkeit treu geblieben war, Savoien anzutragen, um sich dafür dessen Unterstützung zu verschaffen. Die Obrigkeiten mußten

nunmehr einsehen, daß es nicht nur darum zu thun sey, alte Freyheiten herzustellen und Mißbräuche abzuschaffen, sondern daß auch das Eigenthum verletzt werde, und die neuen Bundesgenossen Befugnisse fordern, neben welchen die Obrigkeit sich nicht behaupten würde, und überdieß in stetem Kampfe mit der Volksgewalt liegen müßte. — Am 8 May erließ die Tagsatzung eine Kundmachung gegen „Aufrührer, Frevler, Treulose, welche Gesandten und treue Unterthanen mißhandeln," erklärte, sie werde Gewalt gebrauchen, in Erwartung „alle Fürsten und Potentaten werden die Kriegsübung mit günstigen Augen ansehen und die Verirrten zum Gehorsam anweisen." Deutlich sieht man hieraus, daß die Tagsatzung Zweifel gegen die Gesinnungen benachbarter Mächte hatte. Basel bath auch um Hülfe; Solothurn wagte keinen Schritt; Freyburg zog 2000 Mann zusammen und entließ sie wieder. In Bünden und Wallis war ein großer Theil des Volkes den Bauern gewogen.

Von Zürich und den Ländern hing die Aufrechthaltung des Bundessystemes ab. Der Aufstand des freyen Amtes machte die letztern für ihre eigenen Herrscherrechte besorgt. Zürich hatte seinem Volke verheißen, gewaltsame Maßregeln nur zu ergreifen, wenn Güte fruchtlos bleibe. So war es ihm gelungen, dasselbe im Gehorsame zu erhalten, und jetzt dessen sicher zu seyn. Nur im Wehnthale wurden zwey Ruhestörer aufgegriffen, indeß auch in der Grafschaft Baden Bewegungen herrschten. — Glarus schickte 450, Schafhausen 600 Mann, Innerrhoden eine Compagnie, Außerrhoden und die Stadt St. Gallen, jedes zwey Fahnen. Zürich gab seinen Zuzug dreyfach durch beynahe 5000, von denen ein großer Theil aus angeworbenen Freywilligen bestand. Thurgau, welches in diesem Orte von langem her einen Beschützer sah, blieb nicht nur ruhig, sondern schickte 900 Mann. Die wiederhohlten, entgegen kommenden Erbiethungen Berns hatten nur vermehrte Anmaßungen zur Folge. Leuenberger, welcher zahlreiche Scharen versammelte, und zu Oster-

mündingen, eine Stunde von der Hauptstadt, stand, drohte mit Abschneidung der Lebensmittel und einem allgemeinen Tumulte, wenn nicht seinen Forderungen entsprochen werde. Andere Abtheilungen des Bernerischen Landvolkes schlossen Aarau und Aarburg ein, und hielten die Päße bey Güminen und Windisch besetzt. Die Bothschaft, welche Bern den Aufbruch des eidsgenössischen Hülfsheeres verkündigen sollte, war von den Bauern aufgefangen und erbrochen worden; groß die Verlegenheit in der Stadt. Vom 25 May an ward unterhandelt. Die Obrigkeit bewilligte eine Amnestie, die Bezahlung von 50,000 Pfund, doch nur als eine Unterstützung der Armuth, nicht als Entschädigung oder für die Kriegskosten. Sie gab zu, ein Amt möge über Angelegenheiten mit zwey bis drey benachbarten zusammen treten, verhieß bessere Ordnung im Schuldenwesen und in der öffentlichen Verwaltung; die Landvögte sollen die unrechtmäßig bezogenen Strafgelder zurück geben; doch Alles nur unter der Bedingung, daß die Unterthanen Gehorsam leisten, die Waffen niederlegen, sich aller Thätlichkeiten enthalten, huldigen und ihren Bund*) aufgeben. Der Vertrag, welcher auf dem Murifelde am $^{18}/_{28}$ May geschlossen wurde, drückte sich über diese Bedingungen ausführlich, nur im Allgemeinen hingegen über jene Bewilligungen aus; allein in den Umgebungen der Stadt plünderten jetzt noch zügellose Haufen, und schon am 26 hatte Bern Zürich und die Eidsgenossen gemahnt. Am 30 erschienen die Waatländer und andere Getreue, an welche sich nun, nach Berns erneuerter Aufforderung, auch Freyburg anschloß, vor Aarberg, ohne Widerstand zu finden. Noch an demselben Tage sprach Bern dem Rathe zu Luzern Muth ein, und sagte sich

(*) Hätte dieser sich behauptet, so wären die Obrigkeiten der Cantone vereinzelt in der großen Verbindung da gestanden, und ihre Macht würde sich in die Länge noch weniger behauptet haben, als diejenige des Reiches, der Fürsten und Herren gegen die Bünde der Eidsgenossen.

von dem Vertrage auf dem Murifelde los, weil das Emmenthal und der Aargau noch in den Waffen ſtehen. Am 31 May rückte das vereinigte eidsgenöſſiſche Heer, zwiſchen 8000 und 9000 Mann ſtark, von dem General Conrad Werdmüller befehligt, von Zürich her über den Heitersberg zu Mellingen ein, wo die Freyämtiſche Beſatzung bald entwaffnet wurde und gelobte, den Empörten keinen Beyſtand mehr zu leiſten, doch ohne ihr Wort zu halten. Das Hülfsheer nahm eine Stellung vor der Stadt, indeß die Grafſchaft Lenzburg und die freyen Aemter zum Gehorſam aufgefordert wurden. Nach einigen kleinen Raufereyen kam es zu Unterhandlungen. Die Lenzburger-Bauern beriefen ſich auf den zwiſchen der Stadt Bern und dem Landvolke auf dem Murifelde geſchloſſenen Vertrag und ſuchten, Zeit zu gewinnen. Die eidsgenöſſiſchen Befehlshaber und die Bernerſche Beſatzung in Lenzburg waren ohne ſichere Kunde über die Lage der Berneriſchen Angelegenheiten; und ſo gingen unter Demonſtrationen und Zuſammenkünften die beyden folgenden Tage vorüber. — Die Stadt Luzern, gegen welche das dortige Landvolk vorrückte, deckte General Zweyer von Uri mit 4000 bis 5000 Mann aus den III Ländern, Zug und den welſchen Vogteyen.

Die vorrückenden eidsgenöſſiſchen Truppen beobachteten keine gute Mannszucht und veranlaßten viele Klagen. Mittlerweile hatten die Bauern eilends ihre Streitkräfte bey Mellingen verſammelt. Leuenberger und Schybi waren ſelbſt eingetroffen; viele Tauſende ſtark die Berner; zahlreich die Luzerner und Solothurner, ungeachtet dieſe letztern mit ihren Herren ſich vertragen hatten; auch 200 Basler. Sie führten zwey zu Surſee weggenommene Feldſtücke mit ſich. Als die eidsgenöſſiſchen Befehlshaber ihren Antrag, Unterhandlungen im freyen Felde zu eröffnen, zurück gewieſen und Ausſchüſſe ins Lager berufen hatten, begannen ſie den 3 Juni, das befeſtigte Lager der Verbündeten, doch meiſtens nur aus den Gehölzen und von Ferne zu beſchießen. Ein Thurgauer wurde getödtet, zwey Züricher

verwundet. Den Verluſt der Bauern erfuhr man nicht genau. Allein ſie waren durch die Wirkung des groben Geſchützes und die Flamme des in Brand gerathenen Dorfes Wollensweil erſchüttert. — Ein Verſuch auf Zofingen war ihnen mißlungen, und ſie kannten die Gefahren, welche von Bern und Luzern her ſie bedroheten, beſſer, als die von einander abgeſchnittenen eidsgenöſſiſchen Befehlshaber. In einem demüthigen Briefe, mit der Erbiethung, Zinſen und alle Verpflichtungen ſeinen gnädigen Herren zu leiſten, wenn dieſe die alten Freyheiten anerkennen, bath Leuenberger um Einſtellung der Feindſeligkeiten. Eine ſolche wurde bis auf den folgenden Morgen bewilligt, mit der Aufforderung, daß ein zahlreicher Ausſchuß ſich alsdann im Lager einfinde. Chriſtian Schybi wollte die Nacht zu einem Angriffe auf das Lager benutzen; aber die uneinig und muthlos gewordenen Bauern wagten es nicht; und am Morgen des 4 Juni fanden ſich 24 Ausgeſchoſſene aus dem Gebiethe von Bern, 7 von Luzern, 2 von Baſel und 10 von Solothurn ein; an ihrer Spitze als Sprecher Thomas Peinli, Untervogt zu Aarburg. Die Berufung der Bauern auf das Stanzer-Verkommniß widerlegte der Züricheriſche Bürgermeiſter Waſer, und erklärte, kraft desſelben ſeyen die eidsgenöſſiſchen Stände verpflichtet, den Obrigkeiten Hülfe zu leiſten. Den Antrag der Bauern, gehorſam zu ſeyn, wenn der Bund der vier Landſchaften und der Vertrag auf dem Muriſelde beſtätigt, gegenſeitige Niederlegung der Waffen genehmigt, eine Zuſammenkunft von zwey Abgeordneten aus jeder der vier Städte und zwey Bauern aus jeder Herrſchaft (jedem Orte) angeordnet würde, verwarfen die eidsgenöſſiſchen Befehlshaber mit der Anzeige, die Bauern ſollen aus einander gehen und die Bundesbriefe ausliefern; die Entſcheidung der Angelegenheiten ſey dem Rechte vorbehalten, die Beſtrafung der Rädelsführer den Obrigkeiten überlaſſen, und die Verbündeten werden die Gewalt bis nach Leiſtung der Huldigungen beybehalten; den Vertrag vom Muriſelde werde man beobachten, wenn er billig ſey. Die

Berner, Solothurner und Basler nahmen die Bedingungen an; die Luzerner entschuldigten sich durch den Mangel an Vollmacht, verhießen aber auch, die Waffen niederzulegen. Nun unterwarf sich der untere Aargau den Verbündeten, ungeachtet die Bauern an den meisten Päßen starke Verhaue angebracht hatten. Die Solothurner zogen nach Hause, und die Landschaft Basel gehorchte, als die Bewaffneten der Stadt gegen sie zogen.

Leuenberger, der sich bald Obmann, bald Oberst, bald Landeshauptmann nannte, eilte in den obern Aargau zurück. Er und seine Genossen suchten die Verträge vom Murifelde und von Mellingen gegen Bern zu behaupten, und die Schuld der Eröffnung der Feindseligkeiten auf die Stadt zu wälzen. Leuenberger erboth sich zwar zur Huldigung, führte aber jetzt noch die Sprache eines Befehlshabers, indem er verhieß, die Widerspänstigen zum Gehorsame zwingen zu helfen. Bey den Anführern des eidsgenössischen Heeres beklagte er sich über das Vorrücken und das feindliche Verfahren des Bernerischen. Noch war die Verbindung zwischen diesem und dem eidsgenössischen nicht geöffnet, und die Befehlshaber des letztern ertheilten noch am 7 Juni, aus dem Hauptquartiere Königsfelden, Leuenbergern eine einläßliche Antwort; doch mit der Aufforderung, sogleich die Bundesbriefe auszuliefern. Allein der General Sigmund von Erlach rückte an der Spitze von 7000 Mann mit 16 Feldstücken längs der Aare vor. Schon hatten die Landgerichte gehuldigt, als er unversehens am 8 bey Langenthal auf ungefähr 2000 Empörte, meistens Emmenthaler, stieß. Er verfolgte sie auf ihrem Rückzuge bis Herzogenbuchsee. Nach einem hartnäckigen Widerstande auf dem Kirchhofe, zwischen den Gebäuden des brennenden Dorfes und im Gehölze wurden sie geworfen, Viele getödtet oder gefangen, die Uebrigen zersprengt, und so eine Unternehmung aufgelöst, deren Urheber weiter gehende Plane hatten, als sie dem Volke zu eröffnen sich getrauten, ohne dabey die Fähigkeiten und Hülfsmittel zu besitzen, um die Menge

zu leiten, die leicht aufzuregen war, aber ohne Einheit des Willens bald zuströmte, bald aus einander lief.

Nirgends war die Verlegenheit größer gewesen, als zu Luzern (*). Die Bürger forderten Antheil an der Regierung. Viele von ihnen waren mit den Bauern einverstanden, und bey der zweyten Annäherung dieser letztern bewilligte der Rath der Bürgerschaft schriftlich, der große Rath und ein neuer Schultheiß sollten von ihr gewählt, Aemter, Vogteyen und Gesandtschaften durch sie, doch nur aus Rathsgliedern, ernannt, drey Vogteyen von Bürgern verwaltet werden. Die Besatzung aus den Ländern, deren volle Hälfte aus Schwyzern bestand, war mehr den Bürgern, als dem Rathe zugethan. — Die Bauern wurden an der Emme zurück geschlagen. Drohender war am 5 Juni ihr durch Hülfe aus den freyen Aemtern unterstützter Angriff bey der Gislikerbrücke. Der Pulvervorrath des Obersten Zweyer flog auf; man vermuthete, durch Verrath. Er hatte 7 Todte, viele Verwundete, und behauptete sich nur durch die eben anrückende, 719 Mann starke Hülfe des Abtes von St. Gallen. Viele Luzernerische Bürger sollen blind geschossen, und Viele aus den Ländern ausgerufen haben, sie seyen nicht da, um die Bauern todt zu schlagen, sondern nur um die Stadt zu beschützen.

Einzig aus diesen besondern Verhältnissen lassen sich die merkwürdigen Bestimmungen des Schiedspruches erklären, den noch am 7 Juni die III Länder und Zug zwischen Luzern und seinen Unterthanen als Gegenparteyen zu Stanz ausfällten. Im Eingange wird von Irrungen und Gespänen gesprochen, welche im März auf die ausgegebenen Anlaßbriefe beyder Par-

(*) An Zürich schrieb es am 31 May auf die Nachricht von dessen Aufbruche, „es wünsche ihm Ruhm und einen unsterblichen Nahmen; man soll der Welt zu erkennen geben, daß euer Volk unser Volk, unser Volk euer Volk heiße und seye, und wir also mit ganz vereintem Gemüth und Herz mit der Hülfe und Beystand Gottes den Fußstapfen unsrer lieben Altfordern nachtreten," u. s. f.

teyen ausgesprochen wurden *). 1) Werden der Stadt ihre Rechtsamen, dem Lande seine guten Gebräuche, beyden ihre Dokumente bestätigt. 2) Wenn Luzern Briefe hat, welche dem Lande wären entzogen worden, so soll es dieselben zurück geben; wo nicht, so ist das Land in diesem Gesuche abgewiesen. 3) Bey dem Ausspruche vom März hat es sein Verbleiben, und ebenso bey demjenigen, was die Herren der Stadt Luzern seither den Unterthanen nachgegeben. 4) Der Bund von Summiswald und Huttweil wird für nichtig, und wer dawider handelt, seiner Vorrechte verlustig erklärt. Die freyen Aemter sind als Contrahenten angeführt. 7) Die Unterthanen sollen abbitten, ihnen dagegen Verzeihung angedeihen. Doch mögen die Herren von Luzern 12 Rädelsführer bezeichnen, welche sich auf Gnade oder Ungnade vor denselben stellen sollen; dennoch behalten die Richter sich vor, mit kräftiger Fürbitte für sie einzukommen, daß ihnen an Leib und Leben verschont werde. 8) Die Kosten werden aufgehoben; doch wird es den Aemtern vorbehalten, diese bey den Anstiftern zu suchen; ebenso der Stadt, wenn es sich finden sollte, daß die Landvögte gegen die Unterthanen unziemlich verfahren seyen. 9) Die Unterthanen sollen ihre Waffen niederlegen und auch diejenigen heim berufen, welche außer dem Lande stehen. 10) Die Unterthanen sollen auf ewige Zeiten ihren Herren gehorsam seyn und die Huldigung leisten, so oft dieß gefordert wird; auch die Herren das beobachten, was die Aussprüche oder ihre eigenen Bewilligungen den Unterthanen einräumen. 12) Wenn künftig einer der beyden Theile diesem Rechtspruche nicht genug thäte, sollen die IV Orte ihn dazu anhalten und denjenigen schützen, welcher ihn beobachtet. 13) Bern, Basel und Solothurn, die übrigen löblichen Orte und Zugewandte, auch die lieben Freunde und Nachbarn (**) von Wäggis,

(*) Die nähmlichen Ausdrücke, deren man sich bey Unterhandlungen zwischen zwey unabhängigen Regierungen bediente.

(**) Unterthanen der Stadt Luzern. — Wäggis hatte 76, Habsburg 65 Mann der Stadt Luzern zugesandt.

Habsburg und Merischwand sollen diesem Frieden auch einverleibt seyn.

Wenig befriedigt durch diesen Ausspruch berichtete Luzern nach Bern und Zürich, ein Spruch sey ausgefällt worden, ohne dessen Inhalt zu erwähnen. Durch Zweyers Verwendung machten Werdmüller und Erlach öffentlich bekannt, weil der Stanzer-Schiedspruch die Feindseligkeiten des Luzernerischen Landvolkes gegen die Verbündeten nicht berühre, so bitten sie nun die dortige Obrigkeit, dasselbe zu entwaffnen, huldigen zu lassen und die Rädelsführer zu strafen. Im Falle von Widersetzlichkeiten biethen sie so viel Hülfe an, als Luzern bedürfe. Sogleich rückte Zweyer bis Sursee vor, und erschrocken ließen die umliegenden Gegenden sich entwaffnen. In ähnlichem Einverständnisse schrieben Zürich und Bern an den Rath von Luzern, er sey an dasjenige nicht gebunden, was er gezwungen den Bürgern zugestanden habe; sie seyen bereit, seine wohlhergebrachten Rechte zu schützen, u. s. f. Die Bürgerschaft gab hierauf das erhaltene Verkommniß wieder zurück und erhielt dagegen einige städtische Vortheile. 70 Beysaßen wurde das Bürgerrecht ertheilt, der General Zweyer mit einer goldenen Kette und dem Bürgerrechte beschenkt. — Ungebeugt blieb noch der Sinn der Entlibucher. Nur etwa ein Drittheil leistete die Huldigung. Beym Heimreiten wurde der Schultheiß von Luzern durch einen Schuß verwundet und einer seiner Begleiter durch einen andern getödtet. Zusammengelaufene Rotten hinderten die Gefangennehmung der Thäter, bis die Obrigkeit 600 Mann einrücken ließ. Nun entwich einer, und zwey Andere vertheidigten sich auf einem Dache mit Steinen, bis sie herunter geschossen wurden.

Entrüstet über das Vorgegangene und im Gefühle des Sieges hatten Erlach und die Berner gegen die Aufrührer mit Strenge gehandelt. Die eidsgenössischen Befehlshaber, deren Schonung und Vorsicht durch die Stimmung ihrer verschiedenen Obern, ihres Heeres, und durch die Ungewißheit, in welcher sie sich über die Lage der Sachen befanden, eben so sehr gerechtfertigt

werden, als hingegen das bereits entschiedene Kriegsglück den Bernern ein rücksichtsloseres Verfahren erlaubte, mißbilligten anfänglich die strengen Maßregeln; allein man kam bald überein, daß der obere Aargau dem Befinden seiner Herren überlassen werde, der untere hingegen der Uebereinkunft von Mellingen genießen und nicht entwaffnet werden sollte. Keiner der Verhafteten zeigte einen ausgezeichneten Charakter; die meisten suchten die Schuld auf Andere zu wälzen. Nur in den Aussagen des Urs Lack von Bonnweil finden sich die Worte, man habe ihm gesagt, es treffe das Vaterland an. Mehrere wurden von den Richtern gefragt, ob sie die Kunst verstehen, sich fest und gefroren zu machen. — Leuenberger wurde zu Bern enthauptet, sein Kopf mit dem Bundesbriefe auf den Galgen geheftet, der Leib geviertheilt, Schybi zu Sursee hingerichtet. Ein Kriegsgericht verurtheilte zu Zofingen mehrere Anstifter des bewaffneten Widerstandes gegen das eidsgenössische Heer aus den Gebiethen von Luzern, Solothurn und dem untern Aargau zum Tode, unter diesen den Untervogt Zeltner von Buchsiten, ungeachtet der dringenden Fürsprache des Französischen Gesandten. Lange hatte Solothurn sich geweigert, seine Schuldigen auszuliefern. — Zu Mellingen beurtheilte ein anderes Kriegsgericht die Freyämtner, und nach Aufhebung desjenigen zu Zofingen sprachen die einzelnen Orte noch viele Todes-, Verbannungs- und Geldstrafen über ihre Fehlbaren aus. Zu Basel wurden Einer durch den Strang, Sechs durch das Schwert hingerichtet, die Stadt Liestall um Vorrechte gestraft.

Ueber die Kriegskosten zerfielen die Orte unter sich selbst. Von Solothurn forderten die übrigen einen Beytrag, weil es nichts für die Unterdrückung des Aufruhrs gethan, sein Volk aber gegen die Miteidsgenossen die Waffen getragen habe. Es wandte sich an la Barde. Dieser schrieb im Nahmen seines Königes an die eidsgenössischen Anführer, welche ihm aber mannlich antworteten, diese Sache berühre ihn nicht. Die Solo-

thurner mußten nun bezahlen. Der Gesandte lieferte zu diesem Zwecke rückständige Jahrgelder, und Solothurn versprach ihm dagegen die Erneuerung des Bundes mit Frankreich, obgleich die Eidsgenossen sich verheißen hatten, über diese Angelegenheit nur gemeinschaftlich zu handeln. Von der Solothurnischen Zahlung errang auch Bern einen Antheil. Den beharrlichen Forderungen Zürichs, welches sich auf seine ungewöhnlichen Anstrengungen stützte, gab Bern nach langem Widerspruche nach, und bewilligte ihm, im untern Aargau 24,000 Gulden zu erheben. Eben diese Summe bezahlten die freyen Aemter (*). Auch die Landschaft Luzern leistete ihren Obern Ersatz an die Besoldung, welche sie den Kriegsvölkern aus den Ländern hatten geben müssen. Ueberhaupt findet man keine andere Anwendung des Stanzischen Schiedspruches, als daß die Verfasser desselben wirklich den 5 Juli eine Bitte für zwölf Angeschuldigte an den Rath zu Luzern gelangen ließen. — Ueber viele Theilnehmer, welche nach Deutschland flohen und bey dem unruhigen Herzoge von Lothringen Hülfe zu finden glaubten, sprach der Kaiser die Reichsacht aus; der Französische Gesandte hingegen kam noch bey mehrern Orten mit Beschwerden über die Nichterfüllung der Verträge von Mellingen und dem Murifelde ein.

Wohldenkende eidsgenössische Vorsteher vernachlässigten die schreckenden Warnungen nicht. Man berathschlagte sich im October 1653 und Juni 1654 zu Zug, machte auf den Jahrrechnungen 1654 bis 1658 eine Verordnung für die Deutschen gemeinen Herrschaften, in welcher vom Zorne und den Strafen Gottes wegen Ausschließung mancher ehrlicher Männer, welche keine schlechten Mittel zur Erlangung von Aemtern gebrauchen wollen, von Erwählung Unwürdiger und Untauglicher, von den Klagen der armen und bedrängten Unterthanen, an denen man

(*) Im folgenden Jahre kamen die Eidsgenossen überein, die Gemahnten sollen den Mahnenden in eigenen Kosten Hülfe senden.

sich für das ausgelegte Geld erhohlen wolle, gesprochen(*) und beschlossen wird, die Verwendung von Geld, Speisen, Getränken, u. s. f. für die Erhaltung von Landvogteyen soll gänzlich verbothen seyn; die neuen Landvögte sollen durch einen Eid bekräftigen, daß sie keine solchen Mittel gebraucht haben; sie dürfen sich neben den Strafgeldern keine Geschenke geben lassen. Auch für die eidsgenössischen Bothen auf die Jahrrechnung wurde eine Verordnung gemacht und überdieß festgesetzt, fremder Herren Geschäfte sollen auf den Tagleistungen bald beseitigt werden, damit ihre Gesandten nicht nöthig haben, sich lange aufzuhalten. Weil die unabhängigen Landsgemeinen sich in der Vergebung der gemeinschaftlichen Landvogteyen wenig an diese Verordnungen kehrten, so rissen allmählig wieder mancherley Unordnungen in der Verwaltung ein(**). Weniger vergaßen die herrschenden Städte der schreckenden Erfahrungen, und Bern insbesondere vermehrte seine Wachsamkeit auf die Beamten.

Alle Eidsgenossen hätten sich aufs neue überzeugen sollen, daß nur Eintracht bey großen innern und äußern Gefahren sie retten könne. Einzelne hatten sich nach langjähriger Feindschaft während des Aufstandes rührende und ansprechende Zusicherungen gemacht. Man hatte gesehen, wie die Empörten von beyden Religionen sich leicht zu Bündnissen und ohne Schwierigkeiten zu einer Formel ihrer Beschwörung vereinigten, was hingegen den Regierenden seit mehrern Menschenaltern nicht beygebracht werden konnte, und daß das katholische Entlibuch Berns Geistlichkeit und ihre Kanzeln zur Fürsprache aufrief. So erneuerte sich noch ein Mahl der Wunsch, die Bünde der Eidsgenossen wieder zu bekräftigen. Die Evangelischen brachten ihn 1651 zur Sprache, und man unternahm es, die alten

(*) Die Unordnungen und ihre Folgen werden ausführlich und in noch stärkern Ausdrücken geschildert.

(**) Noch viele Jahre später erscheint die Reformation der gemeinen Herrschaften in den Abschieden.

Bündnisse in ein Haupt-Instrument zusammen zu fassen. Aber gleich wie die Politik oft das Bedenkliche leicht behandelt, wenn man sich daran gewöhnt ist, eben so findet sie Schwierigkeiten, wenn etwas Ungewohntes ins Leben gerufen werden soll. Zwar hatten die ältern Eidsgenossen sich mehr als Ein Mahl wegen der ungleichen Verpflichtungen, welche die alten Verträge den Einzelnen auflegten, veruneinigt; aber in jenen Zeiten ersetzten unbefangene Einsicht des jedesmahligen Bedürfnisses und ein lebhafter Vaterlandssinn leicht die Gebrechen des todten Buchstabens der Bündnisse. Jetzt wollten die begünstigten Cantone die Vorrechte, welche ihnen die Bündnisse vor den jüngern Gliedern einräumten, nicht aufgeben. Außerdem übersahen es die Katholischen nicht, daß die engen Verbindungen unter sich und mit ausländischen Mächten einem allgemeinen engen Bunde der Eidsgenossen würden weichen müssen; mancher Volksführer besorgte, mit diesen zugleich seine ergiebigsten Erwerbsquellen einzubüßen, und so war auch dieß Mahl keine Vereinigung möglich.

Die Zollfreyheiten, welche die Oesterreichischen Beherrscher den Eidsgenossen, theils aus Furcht vor ihren Waffen, theils durch das Bedürfniß ihrer Unterstützung geleitet, in dem Erbvereine bewilligt hatten, waren in eben dem Maße, als die Rücksichten auf die einst gefürchteten Nachbarn durch die Schuld ihrer Uneinigkeit sich verminderten, vielfach gestört worden. Dem endlich durch das Bedürfniß hervorgebrachten Zusammenwirken der Eidsgenossen gelang es, 1654, mit dem Erzherzoge Ferdinand Carl einen Vertrag zu schließen, welcher mit einigen Beschränkungen und dem Vorbehalte, daß noch 10 Jahre lang die eingeführten Zölle bezahlt werden sollen, einen freyern Verkehr wieder herstellte. Vom Kaiser Ferdinand erhielten sie statt der vormahligen Benennung „Ehrsame, unsere und des Reiches Liebe und Getreue", den Titel: „Gestrenge, Veste, Ehrsame, besonders Liebe". — 1654 bewilligten sie gemeinschaftlich dem Herzoge von Savoien den Durchpaß für 600 Deutsche Soldaten.

Fortdauernd richtete sich indeß die äußere Politik der beyden Religionstheile auf ganz verschiedene Seiten. Die Evangelischen ließen sich durch keine ängstlichen Besorgnisse abhalten, an fremden Angelegenheiten Theil zu nehmen, wenn sie hoffen konnten, Gutes zu Stande zu bringen. Um zur Beendigung des blutigen Krieges mitzuwirken, durch welchen England und Holland ihre Kräfte verzehrten, sandten sie 1653 den Stadtschreiber Stockar von Schafhausen. Die damahligen Behörden Englands, der Protector Cromwell, das Englische Volk selbst bewiesen ihm Achtung. Eben dieß thaten die Niederländer, und ihre in England gegenwärtigen Gesandten pflegten seines Rathes. Cromwell machte diesem Abgeordneten einiger Glieder der Eidsgenossenschaft größere Ehrenbezeugungen, als dem Venetianischen Residenten, und beym Friedensschlusse, im April 1654, nach Stockars Rückreise wurden die evangelischen Eidsgenossen in den Vertrag aufgenommen.

Mit der größten Angelegenheit verwandten sie sich im folgenden Jahre schriftlich und mündlich an dem Turinerhofe für die grausam verfolgten Waldenser, steuerten ihnen 18,000 Gulden, sprachen am Ende von der Möglichkeit einer Hülfleistung, und neben der Verwendung Englands und Hollands war wesentlich auch der ihrigen ein am 18 August zu Pignerol geschlossener Duldungsvertrag beyzumessen, als Mazarin, der Französische Staatsminister, der zuerst diese neue Verfolgung betrieben hatte, Savoiens Sache aufgab.

Mit dem Bischofe von Basel erneuerten die katholischen Orte am 16 September 1655 zu Luzern ihr Bündniß. Nicht nur versprach man sich thätliche Hülfe in Religions- und allen andern billigen Sachen wider alle Beleidiger und Ansprenger, sondern auch eine gleiche Theilung gemeinschaftlicher Eroberungen, ungeachtet an keine solche über angrenzende größere Staaten zu denken war, und der Bischof verpflichtete sich, jährlich unter den Orten abwechselnd einen verständigen geschickten Mann zum

Rathe, von Hause zu bestellen, ihm 200 Pfund Stäbler *) und die Reisekosten zu bezahlen **). — Noch beunruhigender war für die Evangelischen die am 3 October von den katholischen Orten vorgenommene Erneuerung des Borromäischen Bundes.

Aus der nie versiegenden Quelle kirchlicher Reibungen in den gemeinen Herrschaften waren neue Beschwerden entstanden, die Katholischen, ungehalten über den Vorschub, den die Evangelischen den Waldensern geleistet hatten, mißtrauisch gegen die Befestigung der Städte Zürich und Bern, die Verhältnisse der Reformirten zu England und Holland, die durch den Englischen Theologen Duräus jetzt auch in der Eidsgenossenschaft betriebene Vereinigung der evangelischen Religionsparteyen und die Erscheinung eines Englischen Abgeordneten; ebenso die Reformirten gegen die engen Verbindungen der Gegenpartey mit Spanien, Savoien, dem Papste, dem Bischofe von Basel, welche nicht nur den eidsgenössischen Bündnissen vorzugehen schienen, sondern die Evangelischen bedrohten und unruhig über die Weigerung der Katholischen, diesen fremden Banden zu entsagen, um so viel mehr, da sie selbst von England her vor gefährlichen Anschlägen gewarnt waren. Hiezu kam noch in diesem Sommer die Unterdrückung der letzten Ueberbleibsel des Protestantismus in Wallis. Zwischen den eidsgenössischen Orten von beyden Religionen dauerten indeß mannigfaltige Verhältnisse des Verkehres fort. So hatte Zug sein Münzrecht auf eine gewisse Zeit für 600 Gulden an Zürich überlassen. Aber ein unvorhergesehenes Ereigniß brachte plötzlich den lange zurückgehaltenen Groll zum Ausbruche.

Am 23 und 24 September trafen 22 Personen männlichen und 14 weiblichen Geschlechtes von Art, dem größern Theile

---

(*) Baslergeld.

(**) Das Bündniß wurde 1671, 1695, 1712 immer während gespannter Verhältnisse der einzelnen Contrahenten erneuert.

nach aus der Familie von Hospital, zu Zürich ein. Schon 1622 waren Sebastian von Hospital und noch zwey Andere gefangen gesetzt und bestraft worden, weil sie gesagt hatten, man sollte die Bündner nicht stecken lassen; dort sey der Glaube frey. Später wurden Andere in Untersuchung und zur Strafe gezogen. Diejenigen, welche jetzt ihre Heimath verließen, hatten von Zürich Bücher erhalten, dort einige Verbindungen geschlossen, nicht selten die Beobachtung kirchlicher Gebräuche unterlassen, und eben waren Untersuchungen gegen sie eingeleitet, als sie, durch Freunde gewarnt, die Flucht ergriffen, und ungeachtet ihrer Anzahl und der kleinen Kinder, welche sie mit sich führten, unbemerkt am 23 September Morgens um 4 Uhr zu Cappel ankamen. Sogleich ließ Schwyz sie als „faule, meineidige und landesflüchtige Leute" vorladen; Zürich hingegen gewährte ihnen Schutz, Verpflegung und unterstützte ihre Bitte um Verabfolgung des zurückgelassenen Vermögens, welches auf mehr als 15,000 Kronen geschätzt wurde. Schwyz antwortete heftig, beschuldigte sie der Wiedertäuferey. Zürich ließ sie nun über ihre religiösen Ansichten prüfen und erkannte in ihnen Genossen seines Bekenntnisses. Viele Freunde und Verwandte der Entflohenen waren sogleich verhaftet und im Hauptflecken gefangen gesetzt worden. Zur nähmlichen Zeit hatten die evangelischen Orte theils wegen der Waldenser, theils wegen ihrer eigenen Angelegenheiten zu Peterlingen mit den Residenten von England und Holland eine Zusammenkunft gehalten, sich auf alle Fälle dem Protector zu einer Unterstützung an Geld empfohlen, und seine Verwendung um Einschließung in den nächsten Frieden zwischen Frankreich und Spanien nachgesucht, weil sie darin ein Schutzmittel gegen das Borromäische Bündniß zu finden hofften. — An Schwyz ließen sie zuerst schriftlich, dann durch eine aus zehn Gliedern bestehende Gesandtschaft Fürbitten für die daselbst Verhafteten und die Forderung des freyen Zuges (der freyen Auswanderung und Wegziehung des Vermögens) sowohl für diese Unglücklichen, als für die Entflohenen,

mit Berufung auf ähnliches Verfahren von ihrer Seite, gelangen. Schwyz antwortete, die Angeschuldigten seyen ihm mit Eiden verpflichtet, wiederhohlte die Anklage der Wiedertäuferey, und nichts desto weniger gaben Schwyz und Luzern den Züricbern zu verstehen, diese Leute hätten von ihnen Anleitung erhalten. Das Vermögen der Entflohenen wurde eingezogen, von den Eingekerkerten drey Männer und eine Frau hingerichtet, ein Mann und zwey Frauenspersonen in die Inquisition zu Mayland abgeliefert. Dem Balthasar Anna, welcher mehrere Mahle war gefoltert worden, gelang es, zu entrinnen und sich auch nach Zürich zu retten. — In dem Verfahren der Schwyzer glaubten die Evangelischen zu erkennen, was auch ihnen bevor stehen würde, wenn die Katholischen das Uebergewicht erhalten sollten; diese hingegen sahen in dem Benehmen der Züricher ein stetes Streben, ihren Glauben auszudehnen. Schwyz gründete sein Verfahren auf eine schon während des Cappeler-Krieges gemachte Verordnung, daß Abtrünnige von der katholischen Religion als Staatsverbrecher angesehen werden sollten. Zu Zürich und in den V Orten trug die Geistlichkeit sehr viel bey, die Gemüther zu erhitzen. Beyde Religionstheile hielten absönderliche Zusammenkünfte. Durch neue Befestigungen gab die Stadt Baden das erste auffallende Zeichen wahrscheinlicher Feindseligkeiten. Im November versammelte sich daselbst eine von Zürich auf de la Barde's Wunsch ausgeschriebene Tagsatzung; aber vergeblich empfahl er Versöhnung und Eintracht, indem er zu bedenken gab, daß unvermeidlicher Untergang die Folge eines innern Krieges seyn würde; denn im Ernste wünschte Frankreich, welches jetzt ohnehin Schweizerischer Söldner bedurfte, die Beybehaltung des Friedens.

Zürich forderte, auf viele Beyspiele eines solchen Verfahrens von Seiten der Reformirten gestützt, nochmahls die Abfolgung der Güter, Schwyz die Auslieferung der Entflohenen. Nun rief jenes das eidsgenössische Recht an, und dieses verweigerte dasselbe mit Beziehung auf seine unbeschränkte Landeshoheit.

Schon sprach der Schultheiß Fleckenstein von Luzern: „Der Landesfriede ist mit dem Schwerte gemacht worden und muß durch dasselbe geschirmt werden;" und der Zürcherische General Werdmüller antwortete, „darauf habe man schon lange gewartet." Noch ein Mahl forderten die Reformirten von den Katholischen die Aufgebung der Bündnisse mit Spanien und dem Bischofe von Basel, und die Beschwörung der nunmehr in ein Instrument zusammen getragenen eidsgenössischen Bünde. Allein die Katholischen glaubten, in diesem letzten Vorschlage nur den Zweck zu entdecken, ihre Verbindung mit Spanien aufzulösen. Sie verwarfen denselben, und schon sannen die Reformirten auf die neue Beschwörung einer absönderlichen Verbindung, welche dieß Mahl durch das Bedenken der Glarner und Appenzeller gehindert wurde. Auf beyden Seiten wünschten von langem her Viele, die Zwistigkeiten durch die Waffen zu erörtern; aber immer hatten es die größere Zahl und die Unparteyischen gehindert. Ueberdieß waren die Katholischen durch die Rücksicht auf ihre geringern Kräfte, die Reformirten durch den Mangel an Einverständniß zurück gehalten worden. Jetzt sprachen die letztern unter sich von Erreichung günstigerer Verhältnisse in den gemeinen Herrschaften. Basel, bey welchem Luzern, Uri, Unterwalden und Zug die Sache der Schwyzer, und nahmentlich die Hinrichtungen, zu rechtfertigen gesucht hatten, ermahnte Zürich, den Frieden nicht zu stören. Bern hingegen beschloß, Zürich beyzustehen, wenn das eidsgenössische Recht ausgeschlagen werden sollte. Nichts desto weniger berief es auf den 28 December eine neue Tagsatzung nach Baden. Aber schon hatten Zürich seine Grenzen bey Cappel mit 800 Mann, die Länder Bremgarten und Mellingen besetzt. Dringend ermahnten noch ein Mahl der Französische Gesandte und die Unparteyischen. Schwyz schlug das eidsgenössische Recht beharrlich aus, scheute sich nicht zu erklären, es würde den Kaiser, von welchem es den Blutbann erhalten habe, zu Hülfe rufen, und seine Bothen verreisten. Nicht nur entfernten sich sogleich auch die Gesandten

von Zürich, sondern der groſse Rath beschloß in stürmischer Eile einmüthig den Krieg, zum Theil durch die Erwartung geleitet, desto weniger Widerstand zu finden, weil der Winter den Anmarsch von Spanischer und welscher Hülfe über die Alpen erschweren würde. Eigenmächtig erklärte sein Manifest denselben im Nahmen der VI evangelischen Orte. Um in seine kriegerische Unternehmung eine größere Kraft zu legen, räumte es seinem Befehlshaber, Rudolf Werdmüller, ungewöhnliche Vollmachten ein. Aber der Mann, welcher unter Schwedens, Venedigs und Frankreichs Waffen sich einen kriegerischen Ruf erworben hatte und endlich auch dem Kaiser diente, bewährte denselben auf dem anders gestalteten vaterländischen Kriegsschauplatze weder durch Plan, noch Ausführung (*).

Am 7 Januar 1656 rückte Werdmüller mit der Hauptmacht der Züricher vor Rapperswil, dessen fruchtlose Belagerung, welche die Streitkräfte der Züricher von den unmittelbaren Grenzen seiner Gegner und von dem Zusammenwirken mit dem Bernerischen Heere abhielt, dem ganzen Kriege den Nahmen des Rapperswiler-Krieges gab. Schwyz hatte die Stadt bereits besetzt. Die Bürger waren zum Widerstande entschlossen, und bald trafen 200 Spanier ein. Ungeachtet der groſsen Kälte war mehrere Tage lang für die Verpflegung der Belagerer nicht gesorgt, und diese plünderten ohne Kriegszucht die Umgebungen. Zur nähmlichen Zeit nahmen die Züricher Kaiserstuhl und Rheinau, wo anfänglicher Widerstand ebenfalls mit Plünderungen vergolten wurde. Sie besetzten, um mit Bern eine Verbindung zu erhalten, Klingnau, ließen das Thurgau sich huldigen, und nahmen den Landvogt mit seinen Oberbeamten gefangen.

(*) Gerade als der Krieg, welchen Frankreich sehr ungerne sah, ausbrechen sollte, erhielt Werdmüller die Ernennung zur General-Lieutenants-Stelle, den St. Michaels-Orden und das mit Edelsteinen eingefaßte Bildniß des Königs, von einem Briefe des Cardinals Mazarini begleitet.

Die V Orte besetzten nun auch Baden, und von allen Seiten rückte man an die Grenzen vor. Eine übel geleitete Unternehmung der Züricher auf das Schloß Pfäffikon mißglückte. Am 2/12 Januar waren die Züricher, welche sich mit der größten Sorglosigkeit in ihrem Lager bey Oberweil den Fröhlichkeiten der Neujahrsfeyer überlassen hatten, in Gefahr, von der unbemerkt schon ganz nahe gekommenen Besatzung zu Bremgarten überfallen zu werden, als diese durch ein quer über den Weg laufendes Thier mit langen Ohren, vermuthlich einen Hasen, in panischen Schrecken gerieth und taub gegen die Ermahnungen ihres entschlossenern Anführers den Reißaus nahm. Zu Rapperswil vereitelte der tapfere Befehlshaber Wyget von Schwyz die Hoffnungen einer schnellen Eroberung; dagegen schlug, am 16, der Züricherische Hauptmann Friedrich Edlibach zu Wurmsbach einen auf den Ueberfall des Lagers wohl berechneten, aber übel ausgeführten doppelten Angriff der Einwohner des Gasters und Utznach von der einen, und der Besatzung zu Rapperswil von der andern Seite her, ungeachtet er wenig unterstützt wurde, mit bedeutendem Verluste der Angreifenden zurück. — 800 bis 900 Mann, welche Schafhausen den Zürichern, doch nur zur Bewachung ihrer Grenzen, zusandte, wurden in die Herrschaft Wädenswil verlegt. Schwierig war die Lage der Glarner; Schwyzerische Kriegsleute unter Hauptmann Faßbind hatten zwey Häuser im Nußbühel an der Grenze geplündert. Es kostete große Mühe, beyde Religionstheile zu vereinigen, und noch mehr, die Erhitzten aus der weit überlegenern reformirten Bevölkerung von Erwiederung der Thätlichkeiten gegen die Schwyzer abzuhalten. Mehr als Ein Mahl droheten die katholischen Orte, das Glarnerland zu überfallen, und sehr unfreundlich benahmen sich auch die Züricher, weil die V Orte und das belagerte Rapperswil durch das Glarnerland Zufuhr erhielten.

Am 18 erschien das fünförtische Manifest, welches die Schuld des Krieges auf den Abfall, die willkürliche Auslegung des Landesfriedens und die Mißdeutung der Verträge warf.

Nach der Mitte des Monaths machten die fünf jüngern Orte den Antrag auf einer Tagsatzung, über den Frieden zu unterhandeln, und alle Orte, außer Zürich und Schwyz, schickten Gesandte nach Solothurn. Bern hatte, sobald ihm Zürichs Kriegserklärung kund geworden war, sein Volk aufgebothen, die Grenzen, auch diejenigen gegen Freyburg und Solothurn, besetzt, doch aber gesucht, wo möglich die Feindseligkeiten mit Luzern zu vermeiden. Mehr als 12,000 der Seinigen sollten in dem untern Aargau sich versammeln, in der auf das Bedürfniß gegründeten Voraussetzung, Zürich werde seine Kräfte mit ihnen vereinigen und gemeinschaftlich zu wirken suchen. Allein Werdmüller beharrte auf der Belagerung Rapperswils. Am 22 rückten die Berner, 8000 bis 9000 Mann stark, in die freyen Aemter ein. Dottikon und Vilmergen wurden geplündert und geriethen in Brand. Nichts desto weniger war die in einem feindlich gesinnten Lande unerläßliche Vorsicht gänzlich vernachläßigt, weil man den Frieden schon nahe glaubte. Eben so sehr hatte man vergessen, daß die Vorgesetzten der Milizen immer die Vordersten, die Wachsamsten und Thätigsten seyn müssen, und daß der tüchtigste Kriegsmann keine Spur des Feindes verachtet.

Die Anführer und Offiziere befanden sich größten Theils zu Lenzburg, und das Heer war ohne Wachsamkeit bey Vilmergen gelagert, als, unter der Anführung Christoph Pfyffers, am 23 zu Mittag nahe an 3000 Luzerner, von einigen Zugern und Unterwaldnern begleitet, und ungefähr 1700 Freyämtner, von Wolen her auf Nebenwegen durch das Gehölze sich näherten. Eine Bernerische Vorwache, welche davon Kunde gab, wurde von jungen Offizieren verlacht. Einen Brief, der dem Luzernischen Anführer in dem Augenblicke des Angriffes den Befehl brachte, keine Feindseligkeiten zu beginnen, weil man unterhandle, schob dieser, den Inhalt vermuthend und den Erfolg voraus sehend, in die Tasche, mit der Aeußerung: Jetzt fehle ihm die Zeit, ihn zu lesen. Dennoch rettete die anfängliche Unentschlossenheit und das Zögern der Angreifer die Berner von

weit größerm Verderben. Aus einem Hohlwege, der sie deckte, begannen jene nach 2 Uhr ihr Feuer auf die bloß stehenden, sich aufstellenden Berner. Nur zu zweymahligem Losfeuern mit zwey Stücken waren die Ueberraschten mit Pulver und Kugeln versehen. Diese Vernachlässigung und die Abwesenheit der Anführer weckte den Verdacht einer Verrätherey, und gerade jetzt machten die Luzerner, von ihren Geistlichen ermuthigt, einen stürmischen Angriff: die wirksamste Bewegung der Milizen, wo Zeit und Ort einen solchen gestatten. Die Reiterey hielt gegen denselben nicht Stand, und in einer Viertelstunde war auch das Fußvolk geworfen. Eine Bernerische Abtheilung, welche eben sich näherte, blieb unthätig; eine andere, welche am Weinberge aufgestellt war, hinderte den Untergang des Heeres; aber niemand leitete die jetzt noch überlegene Macht der Berner, welche den sich zerstreuenden Feind hätte umgehen können. Auch nach dem Einbruche der Nacht kam den Siegern der Vortheil zu Statten, von vorsichtigen Führern geleitet zu seyn, indem sie durch eine weiße Armbinde und ein Losungswort sich erkannten. Die Fahne von Zofingen, welche um 9 Uhr zu Lenzburg ankam, deckte ehrenvoll den Rückzug der Berner, welchem die Flammen des von den Siegern angezündeten Dorfes Dintikon leuchteten. 10 Feldstücke, 2 Standarten, 9 Fahnen, 20 Wagen, die Kriegskasse mit beynahe 200,000 Gulden, die Feldkanzelley und viele Waffen wurden den Siegern zur Beute. Auf 573 Todte, 396 Verwundete und 66 Gefangene berechnete eine nicht unwahrscheinliche Angabe den Verlust der Besiegten, indeß eine oberflächlichere der Sieger von 1500 Umgekommenen sprach; diese büßten 189 ein. Schon am folgenden Tage forderte ein großer Theil des geschlagenen Heeres Rache; aber die Befehlshaber verweigerten diese, sey es aus Schrecken, oder aus Vorsicht. Bis am dritten Tage verweilten die Sieger auf der Gegend des Schlachtfeldes, und kehrten dann mit ihrer Beute zurück.

Ungeachtet der Gefahr, welche dieser Krieg die Genfer von Savoien her befürchten ließ, hatten sie den Zürichern

300 Mann zur Hülfe gesandt, welche dem Heere vor Rappersweil beygeordnet wurden und gute Dienste leisteten. Ein mißlungener Sturm kostete den Belagerern am 24 Januar 22 Todte, 49 Verwundete und 4 Gefangene. Von Spanien hatten die V Orte nicht den erwarteten größern Beystand, doch aber 200 Reuter und 600 Mann Fußvolk erhalten. Unermüdet setzten die unparteyischen Orte und der Französische Gesandte ihre Versuche der Aussöhnung fort. Dasselbe that Savoien durch einen Gesandten und der Kaiser selbst durch Schreiben, indeß die Kriegführenden sich gegenseitig auf mehrern Grenzpunkten durch Einfälle und rohe Plünderungen schädigten; nur benahmen sich die Berner und Luzerner, bey welchen der Rückblick auf Versöhnung und bleibende Nachbarschaft nicht aufgehört hatte, bey zwey solchen Anläßen mit Schonung und gaben sich den gemachten Raub zurück. An den Bibeln und Erbauungsbüchern der Reformirten übten die Katholischen, an Bildern und Kirchenzierden dieser letztern die Reformirten während des Krieges oft ihren Religionshaß aus. Endlich wurde auf den 13 Hornung ein Waffenstillstand verabredet; aber noch immer dauerte vor Rapperswil die schlechte Mannszucht der Züricher fort, und am 11 machten die Länder, durch Welsche und Mannschaft aus den freyen Aemtern unterstützt, 2700 Mann stark, einen Einfall in die Berggegend der Herrschaft Wädenswil. Die Züricherischen Posten am Esel (*) und bey der Bellen wurden nach geringem Widerstande zurück gedrängt, die Kirche zu Hütten und 21 Häuser verbrannt, Grausamkeiten begangen und ein großer Raub weggeführt; allein als endlich die Züricher sich sammelten und vorrückten, verließen auch die Eingefallenen die verwüstete Gegend, und die Züricher äscherten einige Häuser der Schwyzer ein. Mit Brand und Gewaltthätigkeiten erwiederte nun auch die Züricherische Besatzung in Cappel dieß an mehrern Ortschaften der Zugerischen Grenze, und die Zuger selbst ver-

(*) Nicht mit dem Etzelberge zu verwechseln.

galten dem Feinde durch eine neue Plünderung auf derjenigen von Wädensweil. Nicht weniger feindselig war nach dem Schlusse des Waffenstillstandes die Luzernische Besitznahme und Plünderung des Dorfes Tschangnau, welches die Berner gegen einige Dörfer des Entlibuches vergalten.

Baden war von der katholischen Besatzung geräumt, eine Tagsatzung daselbst zusammen getreten, und der Waffenstillstand wurde verlängert. Am wenigsten waren Zürich und Schwyz zum Frieden geneigt; allein Savoien fing an, eine drohende Sprache gegen die evangelischen Orte zu führen. Frankreich, mit welchem die Katholischen schon im verflossenen Jahre den Bund erneuert hatten, begann eine ähnliche. Bern war keines seiner katholischen Nachbarn, nicht einmahl seiner eigenen Angehörigen sicher; Luzern ebenfalls nicht ohne Besorgnisse wegen der Seinigen; das Volk der Länder größten Theils nach Hause gegangen und des Krieges müde; alle Kriegführenden an Geld erschöpft. Die V Orte litten Mangel an Nahrungsmitteln, fühlten sich von der Spanischen Hülfe und den welschen Angehörigen (*) belästigt, und der Einfall in die Herrschaft Wädensweil hatte einen Theil des Zürichgebiethes in Schrecken gesetzt. Die Schiedmänner von Basel, Freyburg und Solothurn waren unermüdet, vor allen der Bürgermeister Wettstein; Viele dagegen in den kriegführenden Orten, nahmentlich in Zürich, noch so erbittert, daß die an die Tagsatzung abgeordneten Gesandten schon deßwegen zu Hause verdächtigt wurden. Dennoch ward am 7 März der Friede geschlossen, den man oft nur einen Präliminar-Vertrag oder bloßen Waffenstillstand nennt; allein er sprach die Beendigung des Krieges unzweydeutig aus, und enthielt Bestimmungen über die wichtigsten Angelegenheiten, obgleich er andere, nicht

(*) Nur die Lauiser waren zu Hause geblieben, und bey den nachfolgenden Friedensunterhandlungen forderten die katholischen Orte zuerst, sie sollten den andern Italiänischen Landvogteyen ihre Kriegskosten tragen helfen.

weniger wesentliche Streitfragen einer spätern Ausgleichung vorbehielt. 1) Ein ewiger Friede nach Laut der Bünde wird geschlossen. Alle Feindseligkeiten sind vergessen; das Benehmen der gemeinschaftlichen Unterthanen, seyen es Handlungen oder Unterlassungen, wird amnestirt. Schmähungen sind bey Strafe verbothen. 2) Kriegskosten können gegenseitig gefordert und sollen durch unparteyische Sätze erörtert werden. Geistliche und weltliche Personen mögen auch ihre Klagen über Beschädigungen führen; doch wird Alles von der Amnestie bedeckt. 3) Die Kriegsvölker werden entlassen, die angelegten Festungswerke geschleift, alle Besitznehmungen zurück gegeben. Hierüber führen die unparteyischen Orte die Aufsicht. Die Gefangenen werden gegen Bezahlung der Nahrungskosten los gelassen; freyer Verkehr wird hergestellt. 4) In Absicht auf das eidsgenössische Recht wird erläutert, daß jeder Ort in seinem eigenen Gebiethe bey seiner Religion, Landeshoheit und Gerichtsbarkeit unangefochten bleibe (*). Ueber Herrschaften, Grenzen, Lehenschaften, Wunn (**), Weide, Fischereyen, Allmenden, Zölle, Geleit, Gericht, Frevel, Bußen, Forstrechte, Zäunungen, Jagd, u. dgl. sollen gleiche Sätze entweder aus den interessirten, oder, wenn man sich nicht darüber verstehen kann, aus den uninteressirten Orten schleunig entscheiden. In denjenigen gemeinen Herrschaften, auf welche der Landesfriede sich erstreckt, soll jeder bey der freyen Uebung seiner Religion laut des Landesfriedens

---

(*) Obgleich die einzelnen Orte bey den Bundesverträgen ihre Selbstständigkeit nie aufgegeben hatten, so war hingegen noch niemahls die gänzliche Unabhängigkeit derselben so bestimmt anerkannt worden.

(**) Grundstücke, wo Gras und Heu gewonnen (eingesammelt) wird, im Gegensatz der Weide. Auch in der alten Benennung Ingwünner, für Einzieher gewisser Gerichts-Gebühren, wird gewinnen für einsammeln gebraucht; und das Französische regain (Grummet) heißt wörtlich: Wiedergewinn, nochmahliger Gewinn. —

und des Vertrages von 1632 bleiben. Streitigkeiten über die Frage, ob in gegebenen Fällen die gleichen Sätze auftreten, sollen auch durch gleiche Sätze entschieden werden. Bis zum Austrage der Sachen bleiben Executionen und alle Thätlichkeiten eingestellt. 5) In Absicht auf den freyen Zug soll es beym Herkommen bleiben, und den Obrigkeiten, welche nicht durch Verträge gegen andere verpflichtet sind, wird vorbehalten, hierüber nach Belieben zu handeln. — Dieser Friede soll keinem Theile an seiner Religion, Rechten, Bündnissen u. s. f. nachtheilig seyn.

Zürich und Bern ernannten zu Schiedrichtern den Bürgermeister Joh. Rudolf Wettstein von Basel, und weil der Bürgermeister Ziegler von Schafhausen wegen seines hohen Alters die Aufforderung nicht annahm, den Landammann Johann Rechsteiner von Appenzell der äußern Rhoden. Die V Orte schlugen dem Rathe zu Freyburg zwey seiner Mitglieder vor, aus welchen dieser den Rathsherren Simon Petermann Meyer ernannte, und wählten zu diesem noch den Stadtschreiber Franz Hafner von Solothurn. Die unparteyischen Orte versprachen, ohne Rücksicht auf Religion dem Recht Begehrenden zu helfen und die Execution zu unterstützen. Die Schiedrichter hielten mehrere Zusammenkünfte zu Olten; beyde Theile forderten nicht nur ihre Kriegskosten, sondern sie brachten mannigfaltige Klagen über die Religionsverhältnisse in den gemeinen Herrschaften, u. a. m. zur Sprache. Man suchte zu seiner Rechtfertigung und zur Unterstützung seiner Behauptungen viele Beyspiele der ältern

---

Selbst der Ausdruck Wunne- oder Wonnemonath könnte, übereinstimmend mit den wenig dichterischen altdeutschen Benennungen der übrigen Monathe, ursprünglich nur denjenigen bezeichnet haben, in welchem die ersten Erzeugnisse des Jahres gewonnen wurden, aus dessen eigenthümlicher Anmuth der herrschende Sprachgebrauch hervor ging. — Die Lateinischen Schenkungsbriefe und andere Documente drücken das Deutsche „mit Wunn und Weid" durch: cum pratis et pascuis aus.

Geschichte hervor. Die Schiedrichter, welche in den damahligen Staatsschriften gewöhnlich „die Herren Sätze" genannt werden, machten verschiedene Vorschläge, wie man sich wegen der gemeinen Herrschaften durch Theilung, Austauschung oder Auskauf einverstehen, oder endlich daselbst eine doppelte Regierung von beyden Religionen einführen könnte. Am 30 Januar 1657 stellten die Schiedrichter von jedem Religionstheile über die Kriegskosten und andere Forderungen besondere Urtheile aus, welche größten Theils den Rechtssätzen ihrer Partey nachgebildet waren; allein da man sich nicht über einen Obmann einverstehen konnte, blieben, ungeachtet vieler spätern Unterhandlungen, die streitigen Gegenstände unentschieden. Beyde Theile waren erschöpft; die Beschädigungen blieben unvergütet, und eine größere Erbitterung, als die vorherige, erfüllte die Gemüther. Dieß waren die Früchte des Krieges.

Weil die Befestigung der Stadt Baden auch in der Folge fortgesetzt wurde, verboth Zürich, 1659, seinen Angehörigen den Besuch der dortigen Bäder und man war so sehr gegen einander gespannt, daß zur nähmlichen Zeit der Kurfürst von Mainz nicht nur dem Abte von St. Gallen, sondern auch dem Bischofe von Constanz seine Hülfe gegen die reformirten Eidsgenossen anboth.

Einige Jahre lang beschäftigte eine Streitigkeit der Urner und Schwyzer die übrigen Orte und die Tagsatzung. Die Berner hatten vor dem Treffen bey Vilmergen, indeß die Umgegenden geplündert wurden, eine Schutzwache in das Schloß Hilfikon gelegt, welches dem Obersten Zweyer zugehörte. Nach dem Einfalle in die Herrschaft Wädensweil warfen die Schwyzer ihm vor, durch seine Schuld habe man sich zurück ziehen müssen, obgleich er behauptete, der letzte gewesen zu seyn, welcher das Züricherische Gebieth verlassen habe. Uri und Schwyz stritten mit einander über das Richteramt. Noch einige Jahre später verbreitete ein Conventual von Einsiedeln das Gerücht, Zweyer habe von den Zürichern 1400 Ducaten in einem Capaunen erhalten, und nichts desto weniger sah das Volk der Reformirten

Zweyern als einen seiner größten Gegner an. Eben so oft hatte er den geschmeidigen, als den gewandten Staatsmann durchblicken lassen, und vielleicht eben deßwegen, ungeachtet vorzüglicher Eigenschaften, es mit den Meisten verdorben. Endlich entschlief auch diese Fehde.

Schon vor den innern Unruhen und auch nach denselben fühlte ein großer Theil des eidsgenössischen Landes die Nachtheile einer allgemeinen Wohlfeilheit, welche oft dem Drucke schwerer Theurungen nachfolgt. 1654 galt der Mütt Kernen (*) zu Schafhausen 20 Batzen. Nach dem Kriege waren die Klagen über das Sinken des Werthes der Grundstücke, das Unvermögen, Zinsen und Zahlungen zu leisten, allgemein. 1660 und 1661 wanderten viele Tausende nach Würtemberg, in die Pfalz und andere Gegenden aus. — Um diese Zeit und ebenso zu Anfang der Funfziger-Jahre äußerten sich öfters Erderschütterungen.

Die evangelischen Orte, welche theils damahls, theils in der Folge von Hessen, Würtemberg, Kurbrandenburg und vielen andern Deutschen Fürsten zu Gevatter gebethen wurden, (**) bewilligten 1656 Kursachsen und Kurpfalz Leibwachen, Zürich und Bern 1658 Venedig ein Regiment von 1200 Mann. — 1656 forderte die Oesterreichisch-Tyrolische Regierung die Wiedereinlösung des Dorfes Ramsen, dessen Gerichtsbarkeit die Züricherische Municipalstadt Stein schon 1539 angekauft hatte, und 1659 erfolgte wirklich eine gewaltsame Besitznahme; doch behaupteten beyde Mahle Züricherische Abgeordnete zu Innsbruck das hergebrachte Verhältniß.

Weit voraus war der Eidsgenossen wichtigste Angelegenheit die Bundeserneuerung mit Frankreich. Das Ansuchen der Hochburgundischen Stände, mit ihnen in ein Bündniß zu treten, wollten 1651 und 1652 die Eidsgenossen nicht bewilli-

---

(*) Nach dortigem Maße ungefähr 110 bis 115 Pfund.

(**) Gegen Zürich that 1652 dieß auch der katholische Graf von Pappenheim.

gen, und die oft wiederhohlte Aufforderung derselben, kein solches mit Frankreich einzugehen, bis die Neutralität der beyden Burgundischen Landschaften von dieser Krone würde anerkannt seyn, verschaffte dem zunehmenden Einflusse Frankreichs nur ein schwaches, bald besiegtes Gegengewicht. Im Februar 1654 nahm Luzern, im December Freyburg den Bund an. Der Reihe nach folgten im Februar und März 1655 katholisch Glarus, Uri, Zug, Schwyz, Nidwalden, Appenzell der innern Rhoden, Obwalden. So vereitelten Mißtrauen und Zwietracht die 1651 und 1652 gefaßten Beschlüsse, nicht anders als gemeinschaftlich in dieser Sache zu handeln, und gaben die Einzelnen dem mächtigen Nachbar in die Hände. Langsamer folgten im April der noch auf den Kaiser hinblickende Abt von St. Gallen und endlich Wallis. Durch diese Trennung, die Erinnerung an die Gefahren des letzten innern Krieges und durch Beeinträchtigungen ihres Handels in Frankreich unruhig geworden, kamen nun auch die Evangelischen den Einladungen Frankreichs entgegen. Nachdem sie vergeblich es versucht hatten, die Beschirmung des neu eroberten Elsaßes und andere lästige Verpflichtungen aus dem Bunde wegzulassen, gingen sie im Juni 1658 in die Verbindung ein, und nun genehmigte der König dieselbe im Juli. Die Katholischen bewilligten, 1657, ein neues Regiment, die Reformirten, 1659, 8 Compagnien, nachdem sie die Zusicherung gleicher Behandlung, und Beförderung, wie die Katholischen, die freye Religions-Uebung und das Versprechen erhalten hatten, niemahls gegen ihre Glaubensgenossen in Frankreich dienen zu müssen. Noch war man über Verschiedenes nicht ganz einverstanden, und die Geburt eines Dauphins erregte 1661 bey dem Könige den Wunsch, auch diesen in das Bündniß einzuschließen. Die Unterhandlungen wurden fortgesetzt. Zuletzt von Allen trat Zürich, wo es Vielen schwer fiel, um ungewisser Vortheile willen den lange befolgten Warnungen seiner Reformatoren ungetreu zu werden, der neuen Verbindung bey, und am 24 September 1663 unterzeichneten

die sämmtlichen Contrahenten zu Solothurn das nunmehr auch auf die neuen Eroberungen Frankreichs ausgedehnte Schutzbündniß.

Zuerst wird der ältern Verträge erwähnt. Neben dem Titel eines Königes von Frankreich und Navarra gibt sich Ludwig XIV den bedeutungsvollen „Herzog zu Mayland, Graf zu Asti, Herr zu Genua." Die Eidsgenossen nennen sich „Burgermeister, Schultheiß, Landammann, Räthe, Burger und Landleute der Städte, Länder und Herrschaften des alten Bundes Ober-Deutscher Lande sammt Bundsverwandten, Freunden und Mitbürgern." Nahmentlich werden die XIII Orte, der Abt und die Stadt St. Gallen, die III grauen Bünde, die Republik Wallis, die Städte Mühlhausen und Biel angeführt. Der König spricht von Freundschaft und Wohlgewogenheit gegen seine fürgeliebten großen Freunde, Eids- und Bundsverwandten (alliés et confédérés), die Eidsgenossen von beständiger Neigung, Respect und Willfährigkeit gegen das königliche Haus. Alle frühern Verhandlungen des Königes und der Eidsgenossen werden bekräftigt; ebenso der ewige Friede mit Franz I mit Vorbehalt der in diesem Vertrage enthaltenen Erläuterungen. §. 1. Man nimmt sich zu Bundsgenossen an zum Schirme seiner Personen, Ehren, Lande und Unterthanen, welche man zu dieser Zeit besitzt. Der Bund dauert bis acht Jahre nach dem Tode des Königes und des Dauphins. §. 2. Während dieser Zeit wird kein Theil und kein einzelner Ort sich diesem Bunde entziehen; man entsagt andern Capitulationen, welche dieß veranlaßen könnten, es wäre denn aus rechtmäßigen Ursachen kraft des ewigen Friedens. §. 3. Wenn während der Dauer dieses Bündnisses der König von irgend jemand angegriffen wird, so mag er zum Schutze seiner Lande so viel Fußvolk, als er will, doch nicht minder als 6000, und nicht mehr als 16,000 Mann, in der Eidsgenossenschaft mit Bewilligung der Herren Eidsgenossen und anders nicht anwerben. Denselben wird der König nahmhafte, tapfere, redliche und fromme Hauptleute geben aus allen Orten, ewigen Bundsgenossen und Zugewandten nach des Königs Willen und

in seinen Kosten. Diese bewilligte Mannschaft soll man nicht aufhalten, sondern nach zehn Tagen ziehen lassen. §. 4. Hauptleute und Kriegsleute bleiben im Dienste, so lange der Krieg dauert, und werden vom Könige besoldet. Würden dannzumahl die Eidsgenossen selbst feindlich angegriffen und sie könnten zum eigenen Schutze diese Mannschaft nicht vermissen, so mögen sie, doch ohne Argliſt zu gebrauchen, den Aufbruch zurück halten oder die Weggezogenen heimberufen. §. 5. Sobald die Eidsgenossen des Krieges entladen sind, lassen sie auf Begehren des Königes dieselben ihm wieder zuziehen. §. 6. Zieht der König selbst zu Felde, so hindern die Eidsgenossen ihn nicht, so viel Mannschaft als er will, doch nicht weniger als 6000, jedoch unter eidsgenössischen Hauptleuten, anzuwerben. §. 7. Der König wird während des Krieges das Kriegsvolk ohne Bewilligung der Obersten und Hauptleute nicht trennen. Im Frieden mag es vertheilt, auf dem Meere soll es nicht gebraucht werden. §. 8. Jeder Knecht erhält monathlich (zwölf Monathe auf ein Jahr gerechnet) 4 ½ Rh. Gulden. Für jeden Aufbruch werden wenigstens drey Monathe, der erste noch in der Heimath, bezahlt. §. 9. Der Sold wird zu Anfang des Monathes entrichtet. Die Hauptleute, Lieutenants und Fähnriche werden besoldet, wie unter den vorhergehenden Königen. §. 10. Der Schlachtsold wird versprochen, wie in den frühern Bundes-Verträgen, und wird noch vor der Rückkehr neben dem Monathsolde bezahlt. §. 11 verheißt den Eidsgenossen die 200 Lanzen und die 12 Stücke Geschütz, wie in den ältern Bündnissen. §. 12. Ebenso die 25,000 Kronen vierteljährlich während des Krieges, zahlbar zu Lion, und 2000 statt der Lanzen, wenn diese nicht gefordert werden. §. 13. Kein Theil soll in Kriegszeiten ohne Vorwissen des andern Stillstände oder Frieden machen. Jeder soll den andern in diese Verträge einschließen. Würde aber der eingeschlossene dieß nicht annehmen wollen, so mag der andere für sich selbst unterhandeln. §. 14. Man soll gegenseitig die Unterthanen des andern Theiles nicht in seinen Schutz, Land-

oder Burgrecht aufnehmen, Feinden, Gegnern oder Verbannten keinen Paß oder Aufenthalt gestatten. Man hält sich die Straßen offen, um seinen Landen und Freunden Beystand leisten zu können. §. 15. Die alten Jahrgelder von 2000 und 1000 Franken werden den Orten wieder zugesagt. §. 16 verspricht überdieß den Bundesgenossen und Zugewandten den halben Theil der Pensionen des ewigen Friedens. §. 17. Wenn im Kriege der Einkauf des Salzes den Eidsgenossen versagt würde, wird der König ihnen denselben, und ebenso den Ankauf des Getreides um denselben Preis gestatten, wie seinen Unterthanen, und mit dem Zolle es halten, wie von Alters her. §. 18. Wenn jemand aus der Eidsgenossenschaft eine Ansprache gegen den König zu haben glaubt, soll er diese seinen Herren und Obern anzeigen. Wenn sie die Ansprache gutheißen, mag sich der Ansprecher an die Anwälde des Königes in der Eidsgenossenschaft wenden, oder in derer Abwesenheit die Angelegenheit durch die Obern des Ansprechers dem Könige empfohlen werden. Entspricht der König dem Ansprecher zur Befriedigung der Eidsgenossen, so soll auch er geschweigt seyn (ruhig bleiben). Würde dem Ansprecher nicht nach Billigkeit Austrag gethan, so mögen die Eidsgenossen auf dessen Ansuchen den König schriftlich vor die Richter und den Obmann fordern lassen. Würde der König sich säumen, so mögen die eidsgenössischen Richter und der Obmann auf das Anrufen des Klagenden ihr Urtheil geben und der König soll bezahlen, was ausgesprochen wird. Ebenso verhält es sich mit den Forderungen der Unterthanen des Königes. §. 19. Die beydseitigen Unterthanen belangen sich für ihre Forderungen vor dem Richter des Wohnsitzes des Angesprochenen. In diesem Falle wird beförderliches und kurzes Recht gehalten. §. 20. Eidsgenössische Kaufleute sollen in Absicht auf Zölle und Anderes in Frankreich gehalten werden, wie von Alters her. Pilger und Bothen und Andere sollen in beyden Ländern mit Leib und Gut frey, sicher und unersucht wandeln und handeln, doch ohne Betrug und List zu gebrauchen. §. 21. Wenn der König die

vormahligen Besitzungen Franz I ohne den Beystand der Eidsgenossen wieder an sich zu bringen vermag, so sollen diese ihm dieselben beschützen helfen. §. 22. Den Inhabern der Herrschaften, welche Franz I 1521 besaß, werden die Eidsgenossen allen Beystand zur Beschützung derselben abschlagen. §. 23. Der König behält sich vor den Papst, den heiligen apostolischen Stuhl, das h. Römische Reich, die Könige aus Schweden, Portugal, Dänemark, Polen, die Herrschaft Venedig und den Herzog von Savoien; die Eidsgenossen den heiligen Vater Papst, den h. apostolischen Stuhl, das h. Collegium, das h. Römische Reich, ihre geschwornen Bünde, Freyheiten, u. s. f., das Haus Oesterreich und Burgund, alle ältern Briefe und Siegel, Bündnisse, Landsfrieden, Bundesverwandte, u. s. f., Florenz und das Haus Medicis. §. 24. Würde aber einer dieser Vorbehaltenen einen der Contrahenten angreifen, so soll man sich ohne Ausnahme gegen denselben beystehen. §. 25. Weil dieses Bündniß das älteste ist, soll es allen seit 1521 geschlossenen vorgehen.

Am Schlusse wird gesagt, bey dem ewigen Frieden wolle man gänzlich verbleiben und denselben bekräftigt haben. Den Zugewandten, welche diese Vereinigung noch nicht angenommen haben, wird der Zutritt vorbehalten. — Durch Beybriefe verpflichtete sich der König, in innern Kriegen der Eidsgenossen keinem Theile beyzustehen, sondern sich auf Vermittelung zu beschränken, und allen Eidsgenossen wurden die kaufmännischen Vorrechte und Zollfreyheiten zugestanden, welche sie im Elsaß unter Oesterreichs Herrschaft genossen hatten. Ueber den §. 14 sagt der Beybrief, man soll den Durchmarsch vorher anzeigen, damit für Nahrung und Verpflegung gesorgt werden könne. Frankreich dachte dabey an die Verbindungen der Eidsgenossen mit Genf, Mühlhausen und Straßburg; allein der Vorbehalt war nicht weniger wichtig für die Eidsgenossen, wenn der König seine Plane auf Mayland u. a. m. ausführen sollte.

Im October verreisten 35 Gesandte*), von mehr als 200 andern Personen begleitet, nach Frankreich. Aller Orten wurden sie mit Ehrenbezeugungen empfangen; aber bis an ihre Tafeln drängte sich die neugierige Menge. Ihr Einzug zu Paris am 9 November geschah unter Losbrennung des Geschützes. Zu Vincennes wohnten sie der Heerschau über 7000 Schweizer bey. Am Tage der königlichen Audienz empfing sie unten an der Treppe des Louvre der Herzog von Enghien, Sohn des Prinzen von Conde, neben einigen Marschällen und Generalen. Am 18 wurde der Bund in der Hauptkirche beschworen. Auch dieß Mahl fand sich der König auf eine Viertelstunde bey dem Gastmahle im erzbischöflichen Pallaste ein und trank auf das Wohlbefinden der Gesandten und der Cantone. Ansehnlich beschenkt kehrten sie nach Hause; aber die Bezahlung der versprochenen Rückstände erfolgte nur theilweise, und die Unterhandlung über die Vorrechte der Kaufleute wurde in die Länge gezogen.

Als 1664 der Kaiser Leopold eine Aufforderung zur Hülfe gegen die Türken an die Eidsgenossen erließ, wurden 1000 Centner Pulver als freywilliger Beytrag mit Vorbehalt der Unabhängigkeit bewilligt, wovon aber nur die Hälfte abgeliefert wurde, weil inzwischen der Friede erfolgte. Doch hatte die Besorgniß, die Türken möchten in Deutschland vordringen, den Beschluß hervor gebracht, 6000 Mann bereit zu halten. Zwey Jahre später sah man die Eidsgenossen noch ein Mahl in Deutschen Angelegenheiten auftreten und in Gemeinschaft mit Frankreich eine Streitigkeit zwischen Kurmainz und Kurpfalz über das Wildfangsrecht vermitteln.

Immer erneuerten sich Sorgen und Streitigkeiten über das Kirchliche. Den schon wieder hart verfolgten Waldensern retteten 1663 und 1664 die Evangelischen durch schriftliche und mündliche Fürsprache die wesentlichen Bestimmungen des Ver-

(*) Rothweil ward von Luzern vertreten. — Straßburg hatte umsonst gesucht, in das Bündniß aufgenommen zu werden.

trages von Pignerol, und für die Reformirten der Landschaft Gex, welchen 22 Kirchen waren entzogen worden, erhielten sie von Frankreich die Bewilligung, 2 neue zu Sergy und Ferney zu erbauen.

Als 1663 ein unhäuslicher Mann zu Frauenfeld, Peter Cappeler, zur katholischen Religion überging, und Zürich, voll Besorgniß, seine Kinder möchten ebenfalls zum Uebertritte gezwungen werden, die heimliche Entfernung derselben veranstaltete, konnte nur eine schwere, den Theilnehmern an dieser Maßregel aufgelegte Geldstrafe die katholischen Orte beruhigen und größere Entzweyungen hindern. Folgenreicher war 1664 der Wigoldinger-Handel. Am Pfingstfeste der Reformirten führte ein Luzernischer Werber 43 zu Constanz für den Spanischen Dienst gedungene Rekruten auf einem ungewöhnlichen Wege durch das Thurgau. Berauscht verübte dieser Schwarm mehrere Unfugen, und Einige drangen beym Vorübergehen lärmend mit gezogenen Degen in die reformirte Kirche von Lippersweil. Sogleich verbreitete sich die Sage, fremdes Kriegsvolk sey eingebrochen. Eine entflohene Weibsperson schrie in die Kirche von Wigoldingen, „in Lippersweil werde gemordet." Die Sturmglocke wurde angezogen, und bewaffnet, wie jeder es in der Eile vermochte, rannten die Wigoldinger nach dem gefährdeten Orte hin. Sie trafen auf die Rekruten, und 5 derselben wurden erschlagen, andere gefangen genommen, indeß die übrigen sich zerstreuten. Sowie Zürich zu entschuldigen suchte, ebenso erblickten die V Orte nur absichtliche Mordlust und Aufruhr. Ihre Erbitterung vermehrte sich dadurch, daß zahlreich herbey eilende Scharen nicht nur des Thurgauischen, sondern auch des benachbarten Zürcherischen Volkes zuerst das Landgericht, dann die Bothen der Orte selbst in der Ausfällung des Urtheiles störten. Das in Brand gerathene Feuerzeichen auf dem Schnabelberge am Albis versammelte die bewaffneten Scharen Zürichs und der V Orte an den Grenzen; doch wollte kein Theil den Angriff beginnen. Bereits hatten die V Orte die freyen Aemter

und die Grafschaft Baden besetzt; doch vermochten es die Unparteyischen auch dieß Mahl, die Bewaffneten aus dem Felde zu führen (*); und am 5 September sprach endlich die Mehrheit der im Thurgau regierenden Orte das Urtheil über die angeschuldigten Wigoldinger aus. Zwey wurden enthauptet, zwey zum Pranger und die Gemeine selbst zur Bezahlung großer Kosten verurtheilt. Zürich überließ man die Beurtheilung seiner Fehlbaren.

So ging die Gefahr eines neuen innern Krieges glücklicher Weise vorüber. Gleichwohl hatte Zürich den Generalstaaten, Kurpfalz, Hessen-Cassel und Würtemberg bereits ausführliche Nachricht von dem Vorgegangenen gegeben, und auf mögliche Fälle sich ihre Hülfe ausgebethen; denn es walteten noch manche Stoffe der Zwietracht, vor allem aus wegen der harten politischen und kirchlichen Bedrückungen, welche die Toggenburger von dem Abte zu St. Gallen erfuhren.

Reformirte Prediger geriethen in Anklage, weil sie in ihren Catechisationen den Satz ausgeführt hatten, der Mensch sey nicht fahig, die Gebothe Gottes vollkommen zu halten. Als 1663 zu Lichtensteig der von seiner Gemeine geschätzte Pfarrer Jeremias Braun, ein Basler, in einer Passions-Predigt im Geiste seines Zeitalters die Worte gebrauchte, Jesus habe zum Zwecke der Erlösung in Gethsemane Höllenangst ausgestanden, wurde ihm dieß als Gotteslästerung ausgedeutet. Es bedurfte dringender Fürbitten und der Verwendung der benachbarten evangelischen Orte, um es dahin zu bringen, daß das Landgericht, vor welches der Fürst ihn hatte stellen lassen, den Angeschuldigten nur zur Verbannung und zur Wegführung durch den Landgerichtsdiener verurtheilte. — Einige Zeit nachher entzweyten die Orte sich darüber, daß nicht nur im Toggenburg, sondern auch in den gemeinen Herrschaften gefordert wurde, der St. Gallische

(*) Diese Vermittelungen verschafften der Stadt St. Gallen den beständigen Zutritt zu den eidsgenössischen Tagleistungen.

Official sollte die Visitation auch bey den evangelischen Predigern vornehmen, diese das Ave Maria, welches seit der Mitte des Jahrhunderts bey den Katholischen war eingeführt worden, auch von der Kanzel hersagen, und die Evangelischen sich die Hebammentaufe gefallen lassen, welche diese hingegen eine Weibertaufe nannten, u. s. f. — Am Ende der Sechziger-Jahre war Bern mit Solothurn wegen des Bucheggberges, mit Freyburg theils wegen Schwarzenburg, theils wegen der Grenzen zwischen Murten und Erlach in Uneinigkeiten verwickelt.

Ueber die Gerichtsbarkeit zu Coursinge entstand zwischen Genf und Savoien, 1667, eine Streitigkeit, von welcher der Herzog den Anlaß hernahm, die alten Ansprüche auf Genf zu erneuern, bis endlich im folgenden Jahre durch die Bemühungen der evangelischen Orte und des Französischen Gesandten die Sache so beygelegt wurde, daß Genf die Landeshoheit Savoiens zu Coursinge zugab, dieses aber die erneuerten Ansprüche ruhen ließ. Ueber die Erhöhung des Badischen Zolles zu Weißweil brachten auf Basels Anregung die Eidsgenossen ihre Beschwerden an den Reichstag und den Kaiser selbst, bis 1669 diese Neuerungen größten Theils wieder abgeschafft wurden.

Gegen Verträge und Herkommen und durch eigennützige Hauptleute unterstützt, hatte Frankreich seit 1666 Schweizerische Freycompagnien angeworben, in welchen die Gemeinen einen geringern Sold als bisher erhielten. Die Abdankung von 10 Garde-Compagnien wurde, 1668, durch den schlauen Peter Stuppa zur Errichtung von eben so viel andern benutzt. Nur Wenige von diesen neuen Reisläufern ließen sich durch die Verbothe ihrer Obern abschrecken, weil die bisherigen Erfahrungen gezeigt hatten, daß die gedroheten Strafen meistens ohne Vollziehung blieben. Vergeblich klagten die Eidsgenossen über Kränkungen ihrer Zollfreyheiten in Frankreich und über unberichtigte Zahlungen. Zu wenig achteten sie auf die Warnungen vor einem Angriffe Frankreichs auf Hochburgund. Die Anhänger und geheimen Söldner Ludwigs XIV verdächtig-

ten diejenigen, welche ihre Mitbürger auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen suchten und schilderten sie als Miethlinge Spaniens, welche ungegründetes Mißtrauen zu erregen suchten. Unversehens rückten im Januar 1668 die Franzosen in die unbewachte Landschaft ein und bemächtigten sich derselben ohne Schwierigkeit. Diese Ueberraschung weckte die Sorglosen aus ihrem Schlummer, und ein wieder aufwachender Gemeinsinn erzeugte und belebte mehrere Jahre hindurch vaterländische Entschlüsse. Schnell versammelten sich die eidsgenössischen Bothen auf einem Tage zu Baden. Man hemmte den Zuzug der Rekruten, befahl den Anführern der Schweizerischen Kriegsvölker bey Leibes- und Lebensstrafe, aus der überwältigten befreundeten Landschaft sich zurück zu ziehen, und nicht angriffsweise gegen das Reich zu dienen. Der Französische Resident, Moulier, suchte dagegen zu beweisen, diese Besitznahme von Hochburgund sey der Eidsgenossenschaft sehr zuträglich. Seine Drohungen, man werde die aus der Zurückhaltung der Rekruten entstehenden Kosten bezahlen müssen (*), wirkten, soweit sie die Capitulation betrafen, nicht aber auf die Maßregeln gegen die Frey-Compagnien. Allein als er aus dem Bundesvertrage die Befugniß der Eidsgenossen, mit andern Mächten Verbindungen einzugehen, bestreiten wollte, widersprach man mit Nachdruck, verhieß sich, gemeinschaftlich zu handeln, Geheimnisse zu bewahren, und beschloß, Gesandte, welche die Verschwiegenheit nicht beobachten würden, von der Tagsatzung wegzuschicken, damit sie zu Hause bestraft werden. Wiederhohlt untersagte man Conversationen, Gastessen, Hofmachen, Ohrentragen und Dienstnachlaufen beym Französischen Residenten, und sprach dieses Verboth auch gegen die Hauptleute aus. Der Landvogt zu Baden, welcher aus Auftrag der Tagsatzung dem Residenten eine eingesandte Note

---

(*) Eine seiner Noten wollten Zürich, Luzern, Schwyz und Unterwalden ihm uneröffnet zurück stellen.

zurückgeben sollte, hing, da er keinen Zutritt erhielt, dieselbe an das Treppenseil. Als Moulier den Widerstand durch die anmaßende Erklärung, er vertheile jährlich 300,000 Franken an Jahrgeldern und Bescherungen, nieder zu schlagen glaubte, antwortete die Tagsatzung, man lege einen größern Werth auf die Erfüllung der Bundesverpflichtungen, als auf den Betrag der geringen, ohnehin schuldigen Zahlungen, und klagte über die Verletzung der Zollfreyheiten. Die Anführer der eidsgenössischen Kriegsvölker hatten das Schreiben, durch welches sie waren nach Hause berufen worden, unter dem Vorwande zurück geschickt, es sey ihnen zwey Monathe zu spät zugestellt worden; und der Resident wollte sie dadurch entschuldigen, daß sie geglaubt hätten, sich nicht zu vergehen, wenn sie den Befehlen des Königes gehorchen. Obgleich der Friede von 1656 die Unabhängigkeit der einzelnen Orte unbedingter als je anerkannt hatte, empfand man nunmehr das Bedürfniß gemeinschaftlicher Maßregeln, beschloß, wenn ein Ort die Seinigen nicht strafe, so sey ein ganzer Stand (die ganze Eidsgenossenschaft) dieß zu thun befugt, damit man von andern Ständen (fremden Mächten) keinen Verweis erwarten müsse, und verordnete, wenn künftighin der Oberst ein solches Schreiben nicht öffnen wolle, so soll dieß der älteste Hauptmann thun. Die meisten Fehlbaren wurden indeß von ihren Obern mit Nachsicht bestraft.

Als im März der Kaiser verlangt hatte, die Eidsgenossen sollten kraft des Erbvereines seine vordern Lande zwar nicht allein, doch aber gemeinschaftlich mit ihm beschützen, erbothen sich Zürich, Bern und die katholischen Orte, die Waldstädte, Constanz und Bregenz zu beschirmen; dagegen ließen die katholischen Bothen hoffen, ihre Obern werden sich auch zur thätlichen Beschirmung des Waatlandes und zur erforderlichen Verwendung für Genf verstehen. Obgleich Ludwig XIV, durch die Tripel-Allianz zwischen Holland, England und Schweden am 2 May 1668 zum Aachner-Frieden genöthigt, Hochburgund wieder hatte abtreten müssen, wofür er aber die Eroberungen in

den Niederlanden behielt, ließen die Eidsgenossen sich nicht sogleich wieder einschläfern, als ob jede Gefahr vorüber wäre, sondern die begonnene Vervollkommnung des Defensionals wurde weiter ausgeführt. Der einfache Auszug ward auf 13,400 Mann und 16 Feldstücke festgesetzt, auch ein zweyter und dritter angeordnet; Berns Contingent auf 2000, diejenigen von Basel und Schafhausen auf 400, Abt von St. Gallen auf 1000, Lauis (*) auf 400, Thurgau auf 600 erhöhet, Freyburg auf 800, Solothurn auf 600, Mendrys und Maynthal auf 100 herab gesetzt, auch Baden und Rheinthal jedes auf 200 Mann taxirt worden. Die Contingente wurden in zwey Heere abgetheilt, wovon das eine Anführer von Zürich und Luzern, das andere von Bern und Uri erhalten sollte. Jeder bedrohete Grenzort war bevollmächtigt, den nächstgelegenen für das einfache, doppelte oder dreyfache Contingent zu mahnen, und so einer den andern. — Man überzeugte sich von dem dringenden Bedürfnisse eines gewissen Grades von Einheit und Beweglichkeit. Dem Kriegsrathe, in welchen jeder Canton und zugewandte Ort außer einem obern Offizier noch eine Civilperson zu ernennen hatte, die unter gewissen Vorbehalten an die Stelle ihrer Obrigkeit treten sollte, gab man sehr ausgedehnte Vollmachten. Ihm ward ein Directorium, eine allgemeine Correspondenz und die Befugniß zugestanden, den Feind aufzusuchen, anzugreifen, auch in dessen eigenes Land zu verfolgen und den Frieden selbst, doch auf Ratification, zu schließen. Die Grenzorte waren angewiesen, sich mit Proviant zu versehen, und diesen im Nothfalle zu billigen Preisen zu überlassen. Ueber Kriegsbedürfnisse, die Gerichtsbarkeit, das Taktische waren zweckmäßige Bestimmungen getroffen (**).

So hatten die Anmaßungen Frankreichs dieses Aufraffen der

(*) Lauis, Luggarus und Mendrys wurde bewilligt, im Falle eines Auszuges statt der Mannschaft 10,000 Kronen zu geben.

(**) Die Zusammensetzung einer Compagnie von 200 Mann

Eidsgenossen veranlaßt. Ungeachtet immer neue Mißhelligkeiten unter ihnen gährten, übersahen die meisten es nur selten, daß Alles ihrem höchsten Staatsinteresse, der Behauptung der Neutralität, untergeordnet werden müsse. Gleichwohl brachten jene Uneinigkeiten und der Einfluß, den Frankreich sich immer auf viele Volksführer und Tongeber zu verschaffen wußte, beständige Schwankungen in die Maßregeln. Als die Bestätigung der gepflogenen Unterhandlungen erfolgen sollte, machte Uri Schwierigkeiten über die Beschützung des Waatlandes, Schwyz über die Erfüllung des Defensionals; doch schickte es 1674 sein Contingent nach Basel, indeß einige andere Orte zögerten. Als 1669 Französische Reiter das Gebieth von Bern verletzten, rieth man diesem Orte, sie vorzuladen, und im Falle des Ausbleibens in Contumaz zu verurtheilen. — Als in eben diesem Jahre die Ausbezahlung der Französischen Jahrgelder verzögert wurde, ließen Schwyz, Zug, Freyburg und Solothurn sich dadurch verleiten, über ihre Theilnahme an jener gemeinschaftlichen Erklärung der Eidsgenossen in Absicht auf den Sinn des Bündnisses und die Befugniß, auch mit andern Mächten in Verträgen zu stehen, dem Französischen Residenten eine einseitige, entgegen kommende und für Frankreich befriedigende Auslegung zu geben. Weil die katholischen Orte die Beschützung der Waat und Genfs nicht auf sich nehmen wollten, so beschränkten nun die Reformirten sich gegen den Kaiser auf den bloßen Inhalt des Erbvereines. Als Bern mit dem Bischofe von Basel, welcher es versucht hatte, zu Münster wieder Messe lesen zu lassen, aufs neue zerfallen war, und die katholischen Orte jenen unterstützten, ließ auch Bern von Peter Stuppa durch die Versicherung, Ludwig XIV werde abmahnend auf den Bischof einwirken, sich verleiten, mit Abweichung von dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Eids-

---

besteht aus 120 Musketenschützen, 30 Fußknechten im Panzer, 30 bloßen Spießen und 20 Hellebarden. Auf 100 Mann soll jeder Ort, dessen Verhältnisse es gestatten, 3 Reuter geben.

genossen, Frankreich ein Regiment von 12 Compagnien unter einer ungünstigern Capitulation zu bewilligen, als der Bund sie zu fordern berechtigte. Solothurn, Basel, Appenzell und der Abt von St. Gallen überließen ebenfalls Compagnien an Frankreich. Obgleich die übrigen Orte sich gegen dieses bundeswidrige Verfahren erklärten, liefen Kriegslustige dennoch dem Stuppa zu, so daß seine Capitulation bald 4 Regimenter umfaßte und er vorzugsweise eines derselben erhielt.

Vorsichtig hatten Zürich und Bern ein Ansuchen des Markgrafen von Baden, das vormahlige Bündniß zu erneuern, abgelehnt, und ebenso die gesammten Eidsgenossen die Einladung der Tripel-Allianz. Durch den Holländischen Residenten, Malapert, ließen zwar einige evangelische Orte sich bewegen, ihre Angehörigen aus Französischen Kriegsdiensten zurück zu berufen, als Ludwig XIV 1672 plötzlich in Holland einfiel, um sich an diesem Freystaate dafür zu rächen, daß er durch Begründung der Tripel-Allianz die Französischen Absichten auf die Spanischen Niederlande gestört hatte.

Allein der Befehl ward nur unvollkommen erfüllt. Als der Kaiser und der große Kurfürst von Brandenbung, Friedrich Wilhelm, die Holländer unterstützten, die Franzosen hingegen 1673 über den Rhein gingen und in die Westphälischen Besitzungen des Kurfürsten eindrangen, machten der Brandenburgische Abgeordnete, Graf Dohna, und Malapert die Eidsgenossen aufmerksam auf die Gefahren, welche Frankreichs Vergrößerungsplane auch ihnen droheten, und forderten sie zu einer Verbindung mit den Allirten auf. Mit Klugheit wurde diese auch jetzt abgelehnt; aber überwiegend blieb der Einfluß Frankreichs vornehmlich in den katholischen Orten.

Nur zu häufig wurden Schweizer auf der schlüpfrigen Bahn des auswärtigen Dienstes, wo unbedingter Gehorsam für die Befehle desjenigen, dem man sich hingegeben hat, von Manchen als einzige Pflicht und höchstes Verdienst angesehen wird, den Verpflichtungen gegen das Vaterland ungetreu. Vor Andern

aus war Stuppa Frankreichs thätigstes Werkzeug. Das Bernerische Regiment Erlach, welches sich geweigert hatte, im Clevischen über den Rhein zu gehen, ließ der Prinz von Conde umringen und bedrohen. Der größte Theil desselben gehorchte. Peter Lochmann von Zürich errichtete, ungehorsam gegen die Befehle seiner Obern, ein Reiter-Regiment und befehligte dasselbe gegen die Holländer. Nicht so dachten der biedere Hauptmann Niclaus Daxelhofer von Bern, der seine Pike zerbrach, als er aufgefordert wurde, über den Rhein zu gehen, und, von mehrern Söhnen begleitet, die Kriegsleute, welche ihm folgten, nach Hause führte, und Hauptmann Rahn von Zürich, welcher, die Drohungen Turenne's nicht achtend, auf ähnliche Weise sich benahm. Bern beschwerte sich über den Gebrauch seiner Kriegsvölker. Ludwig XIV mißbilligte nun das Vorgegangene; aber die Pflichtverletzung war geschehen und gab ein Beyspiel zu künftigen Nachahmungen. Gleichwohl mußte der König selbst das Gefühl derjenigen ehren, denen Pflicht mehr galt, als Bedienungen und Sold. Ein Sohn Daxelhofers erhielt in der Folge seine Compagnie und Rahn eine neue Anstellung.

Sechzig und neunzig Jahre früher waren die Französischen Gesandten nach Zürich und Bern gekommen, um vor den großen Räthen der einzelnen Städte das Bündniß zu beschwören. Ungeachtet der gegenwärtigen Spannungen fanden sich hingegen 1673 die eidsgenössischen Bothen mit Rücksicht auf ähnliche Schritte, welche 1641 und 1648 gethan worden waren, zu Solothurn ein, um den neuen Gesandten, St. Romain, zu bewillkommen *). Als im August der König und die Königinn

(*) Dieß führte den Gebrauch der sogeheißenen Legitimationen herbey. Die eidsgenössischen Gesandten fanden nach der Ankunft eines Französischen Bothschafters sich bey ihm zu Solothurn ein, um seine Beglaubigung anzunehmen, und empfingen daselbst die Dienstgelder. Zur Ehre der Eidsgenossen hat dieser Gebrauch aufgehört.

nach Breysach kamen, ließen Bern, Luzern, Basel, Solothurn und Mühlhausen, jedes für sich allein, sie beglückwünschen, indeß die übrigen Orte niemanden abschickten. Die entgegen gesetzten Auslegungen des Bündnisses erneuerten sich. Frankreich wollte aus dem §. 13 des ewigen Friedens, §. 2, 6, 7, 23 und 25 des Bündnisses beweisen, den Eidsgenossen stehe kein Recht zu, neue Verbindungen einzugehen oder den bereits bestehenden Zusätze beyzufügen. Den Evangelischen machte es Vorwürfe, daß sie ihre Angehörigen zurück berufen hätten, ungeachtet Holland in dem Bunde nicht vorbehalten, auch der König selbst zu Felde gezogen sey, u. s. f. Aus dem §. 1, 3 und 21 hingegen zeigten die Eidsgenossen, daß der Vertrag nur ein Schutzbündniß sey. St. Romains (*) Anmaßungen gingen so weit, daß er nicht nur die Wegweisung Malaperts, sondern sogar die Aufhebung der eingeführten sonntäglichen Kriegsübungen forderte; allein als die Eidsgenossen von der dem Bunde zuwider laufenden Behandlung und Verwendung ihrer Truppen und von Zurückberufung derselben sprachen, wurden der Gesandte und selbst die Briefe des Königes verbindlicher. Man bestätigte im October das Defensional und beschloß, im Nothfalle außer demselben noch zwey Heere aufzustellen; doch bewilligten die Katholischen dem Könige neue Regimenter.

(*) Seine, in der Helvetia, 1823, I. 61 ff. abgedruckte Denkschrift über die Schweiz dringt tief in die damahligen, innern Verhältnisse der Eidsgenossen. Sie enthüllt die geheimen Triebfedern eines selbstsüchtigen Verfahrens, welches sich mit Scheingründen umgibt, und zeigt, wie Einige ihre Stellung mißbrauchen können, um oft lange die große Mehrheit unbestochener Vaterlandsfreunde, die aber in die geheimen Getriebe der Politik nicht eingeweiht sind, irre zu leiten oder ihr die Waage zu halten. Man sieht, daß in einzelne Cantone bis auf 20,000 Franken an Jahrgeldern bezahlt wurden. St. R. selbst ist durchaus einseitig, mißdeutet jeden Widerstand gegen Frankreichs Absichten und entstellt meistens den Sinn der Bundesverträge.

Als im März 1674 auf den Antrag der Eidsgenossen wegen der Neutralität der Freygrafschaft, des Elsaßes, Breisgaues und der IV Waldstädte unterhandelt werden sollte, fehlten dem Spanischen Gesandten die Vollmachten; diejenigen des kaiserlichen erklärte der Französische als unzureichend. Mittlerweile zogen Hülfsvölker aus einigen Orten in das aufs neue von Frankreich bedrohete Hochburgund, und einer Spanischen Verstärkung wurde der Durchzug dahin gestattet. Selten schützen bloße Einwendungen eine unbewachte, von feindlichen Heeren umringte Grenze. Wiederhohlt erfuhr die Baselsche Beunruhigungen von Oesterreichischen, für die Beschützung des Bisthums oder Hochburgunds bestimmten Truppen, und unangefragt führte der Graf von Stahrenberg eine Abtheilung, welche er beym Ausflusse der Birs gelandet hatte, über Basels Gebieth; ganze Heere ließen sich hingegen in diesem, wie in andern Kriegen zurück halten, sooft kräftige Gegenvorstellungen durch Bewaffnete unterstützt waren. Plötzlich bemächtigte sich im Frühling 1674 der König selbst der Freygrafschaft wieder, und ein Französisches Heer unter Turenne näherte sich Basels Grenze. Nun versammelte sich die Tagsatzung zu Aarau, und zwey Monathe lang bewachten 1500 Eidsgenossen die Stadt Basel. Nach Mühlhausen sandten Zürich und Bern 200 Mann, und wiederhohlten im Winter diese Bewachung gemeinschaftlich mit Schafhausen. Die Räumung des durch die Franzosen besetzten Bisthumes erhielten 1675 die katholischen Orte sogleich dadurch, daß sie 700 Mann dem Bischofe zusandten. Einige Mahle überließen während dieses Krieges Zürich und Bern der Stadt Straßburg mehrere 100 Mann, und in den Jahren 1676 und 1678 bewachten 4000 bis 5000 Eidsgenossen Basel und seine Umgebungen. Auf die Anfrage Frankreichs, wie die Eidsgenossen sich benehmen würden, wenn die Allirten einen Durchmarsch versuchen wollten, antwortete die Tagsatzung im Februar 1677, man würde nichts unterlassen, um jeden solchen Versuch einer fremden Macht mit Nachdruck zurück zu treiben. Den kriegführenden Mächten wurden indeß

Vorstellungen gemacht, und die entsprechenden Antworten beyder Theile zu derselben Befriedigung gegen einander ausgewechselt. Eine Unterhandlung über die Neutralität der IV Waldstädte, auch der Städte Zell, Constanz und Bregenz, zerschlug sich, weil Frankreich nur einwilligen wollte, wenn diese Plätze von den Eidsgenossen allein würden besetzt werden, der Kaiser hingegen die Hälfte der Besatzung zu geben forderte. Eine Grenzverletzung bey Riehen zum Behufe eines schnellen Angriffes auf Rheinfelden, der aber mißlang, entschuldigte der Marschall von Crequi dadurch, daß die gewöhnliche Straße unbrauchbar und der von ihm betretene Boden eine neue Besitzung Basels sey. Frankreich wußte endlich seine Gegner zu trennen und dadurch desto vortheilhaftere Friedensverträge zu erhalten. In den mit Spanien 1678 zu Nimwegen geschlossenen Frieden ward Hochburgund an Frankreich abgetreten, diese Macht dadurch in noch größere unmittelbare Berührung mit der Eidsgenossenschaft gebracht und durch die Erwerbung der Stadt Freyburg im Breisgau, zu deren Ueberlassung an Ludwig XIV der Kaiser in seinem Friedensschlusse, 1679, sich bequemen mußte, bedrohete des Königs wachsende Macht die Eidsgenossen wieder von einer andern Seite her. In diesen Friedensverträgen waren die XIII Cantone (*) eingeschlossen, der Zugewandten hingegen wurde nicht gedacht.

Der nähmliche Bischof Conrad von Roggenbach, welcher mit Bern sich wegen des Münsterthales entzweyt hatte, erneuerte die schon 1663 dem Reichstage eingegebenen Ansprüche auf das Münster zu Basel 1670 und 1771 gegen diese Stadt selbst, und forderte auch den Kirchenschatz mit Gebäuden und Gefällen, welche dazu gezählt wurden. Die katholischen Orte unterstützten seine Forderungen gegen die Stadt. Gleichwie der Bischof die Vorstellungen der evangelischen Orte nicht beantwortete, so beobachtete Basel das Stillschweigen gegen die Katholischen,

(*) Um diese Zeit begannen die Eidsgenossen selbst, sich häufiger dieser Benennung zu bedienen.

und bewirkte dadurch mehr, als vorher durch die Fortsetzung des Briefwechsels, unterließ aber nicht, sich durch öffentliche Denkschriften zu rechtfertigen. Weil Frankreich sowohl als der Kaiser, auf deren Unterstützung der Bischof gehofft hatte, durch ihre größern politischen Zwecke abgehalten, keine Aufmerksamkeit auf diese Forderung richteten, blieb sie ohne Wirkung. Der Französische Gesandte, Tamboneau, sagte bey diesem Anlaße, Frankreich finde bey der Stadt mehr Beweise von Freundschaft, als vom Bisthume her. Allein nichts desto weniger war um diese Zeit den Baslern die Zufuhr aus dem Elsaß und selbst die Einbringung ihrer Gefälle von dorther gehindert worden. Noch protestirte 1693 das Domcapitel zu wiederhohlten Mahlen, als verschiedene Kirchengüter gegen ewige Zinsen veräußert wurden.

Als 1676 die sämmtlichen regierenden Orte des Rheinthales mit dem Abte von St. Gallen einen Vergleich über die Grenzen ihrer hohen und der niedern Gerichtsbarkeit des Abtes im obern Rheinthale unterhandelt hatten, schlossen die V Orte plötzlich mit ihm eine andere Uebereinkunft, welche sie Communel nannten, durch welche der Abt die Hälfte der hohen, die regierenden Orte hingegen die Hälfte der niedern Gerichtsbarkeit erhalten sollten. Ungeachtet der Einwendungen, welche Zürich, Glarus, Appenzell und der größere Theil der Unterthanen selbst machten, nahmen die V Orte in Gegenwart des Abtes bey der Einsetzung eines neuen Landvogtes die Huldigung auf dieses Verhältniß ein. Allein die drey übrigen Orte behielten sich ihre Rechte vor, und es dauerte bis in die Neunziger-Jahre, ehe man sich für die Wiederherstellung der alten Verhältnisse vereinigte.

Mitten in diesen Zwistigkeiten erfuhr auch der Verein, den die Eidsgenossen gegen die vom Auslande her drohenden Gefahren unter sich geschlossen hatten, eine tief eingreifende Störung. Durch gehässige Mißdeutungen, vornehmlich durch Verdächtigung der Bestimmungen über das Justiz-Wesen, sogar durch herumgebothene falsche Abschriften, u. dgl. hatte Wolfgang Dietrich Schorno von Schwyz, gewesener Landvogt im Toggenburg, bey

seinen Landsleuten ein allgemeines Mißtrauen gegen das Defensional und den Verdacht erregt, man suche durch aristokratische Einrichtungen die Volksfreyheit zu unterdrücken. Ungeachtet die drey übrigen Waldstätte und Zug öffentlich bekannt machten, jedem Orte sey die Gerichtsbarkeit über die Seinigen vorbehalten, beschränkte sich dennoch die Schwyzerische Landsgemeine 1677 auf die allgemeinen Bundes-Verpflichtungen, sagte sich von dem Defensional gänzlich los, und die Beförderer desselben wurden bedroht. Vergeblich erinnerten die übrigen Orte, daß die neuere Art des Krieges schnelle und zuvorkommende Maßregeln erfordere; Schwyz und katholisch Glarus, über welches sich die Gährung auch verbreitet hatte, blieben von den eidsgenössischen Berathungen über die Grenzbewachung weg; doch trennten die übrigen Orte sich um so viel weniger, weil neben Basel auch Solothurns Grenze mehrere Mahle von den fremden Heeren bedroht war. Auf der Tagsatzung übten ihre Bothen eine Handlung gemeinschaftlicher höherer Gerichtsbarkeit aus, welche noch weiter ging, als diejenige von 1668. Sie erklärten den Schorno und noch zwey seiner Gehülfen, Heller und Frischherz, als Störer der öffentlichen Ruhe, verbannten sie aus allen ihren Gebiethen und setzten auf Schorno 100 Ducaten. Von Schwyz her wurde auch die Zugerische Gemeine Menzingen aufgeregt. Schon hatte Zug die Eidsgenossen gemahnet, als das feste Anschließen der Baarer an die Stadt die Unruhigen nachzugeben nöthigte. Allein im folgenden Jahre stimmten Demagogen in Uri und Obwalden die veränderliche Menge so, daß die Landsgemeinen vom Defensional zurück traten und beschlossen, keinem Orte zuzuziehen, bis er wirklich angegriffen sey. Um diejenigen Magistratspersonen, welche das Defensional unterstützt hatten, vor Gewaltthätigkeiten zu sichern, mußten die dem Instrumente beygedrückten Siegel dieser Orte abgelöst und ihnen zugeschickt werden.

Zu Genf verzehrte den 18 Januar 1670 eine um Mitternacht ausgebrochene Feuersbrunst die auf der Rhonebrücke erbauten Häuser, und 120 umgekommene Menschen büßten das in

frühern Jahrhunderten nicht seltene Wagniß der Auswahl einer so gefährlichen Baustätte. 1672 und in den folgenden Jahren entstanden neue Mißhelligkeiten mit dem Herzoge von Savoien, weil dieser zu Bellerive einige Festungswerke angelegt hatte, und 1679 wurde die Stadt plötzlich in ein gefährliches Verhältniß gegen Ludwig XIV versetzt. Bisher hatte ein Genfer die Französischen Angelegenheiten daselbst besorgt; allein der immer auf neue Machtäußerungen bedachte König schickte einen Residenten, Chauvigny, dahin. Dieser dehnte die Ausübung des katholischen Gottesdienstes in seiner Kapelle so aus, daß mehrere Geistliche und viele Einwohner der Umgegend sich bey demselben einfanden. Ein solcher Zusammenfluß verursachte einen Tumult der dadurch erbitterten Volksmenge. Der Magistrat that sein Möglichstes, Gewaltthätigkeiten zu verhüthen, und die Geistlichkeit war klug genug, ihn zu unterstützen. Zwey blinde Pistolenschüsse in der Nähe der Wohnung des Residenten erklärte dieser als eine gegen ihn gerichtete Beleidigung. Die Thäter wurden eingezogen. Nach Paris eilte ein Abgeordneter. Die evangelischen Orte wandten sich an den Gesandten zu Solothurn. Der König willigte in die Loslassung der Verhafteten ein; aber im folgenden Jahre verursachten die Oeffentlichkeit, welche der Resident seinem Gottesdienste gab, und die große Zahl der herbey gekommenen Personen eine neue Volksbewegung, die aber keine Folgen hatte. Die Sendung des Syndics Trembley an den König hatte die Wirkung, daß Chauvigny abgerufen und ein anderer Resident, du Pré, bestellt wurde.

Noch während des Krieges verbreitete sich das Gerücht, Frankreich werde die Schanze bey Groß-Hüningen zu einer Grenzfestung ausdehnen, und bald begannen die Anstalten zu diesem Baue. Der Französische Bothschafter, Gravelle, an den die Eidsgenossen von der Jahrrechnung zu Baden 1679 ihre Vorstellungen gelangen ließen, schilderte die Sache als eine nothwendige Sicherung der oft von dieser Seite her beunruhigten Grenze Frankreichs, und stellte als erste Bedingung der Unter-

lassung dieser Arbeiten auf, daß seinem Könige durch einen Vertrag für die Waldstädte gänzliche Sicherheit gegeben werden müßte. Dem Abel Socin von Basel, welchen die Eidsgenossen an den König sandten, antwortete dieser, die Festung diene nicht nur zum Schutze seines Landes, sondern auch zum Besten der Basler und der Eidsgenossenschaft; er habe befohlen, dieselbe in einer größern Entfernung anzulegen, als man zuerst die Absicht gehabt habe. Die Bestellung eines zweyten eidsgenössischen Schreibens an den König lehnte der Gesandte ab, weil er einige Ausdrücke zu bedenklich finde, und bezog sich auf die den Eidsgenossen nicht weniger nahe Befestigung der Stadt Constanz. Durch die fortdauernden Ansprüche des Bischofes und noch mehr durch Frankreichs Nähe geschreckt, wollte Basel nicht selbst hervor treten, der größte Theil der eidsgenössischen Orte hingegen die neue Gefährdung mehr wie eine Sache der Grenzstadt, als aber wie diejenige der ganzen Eidsgenossenschaft betrachten. So wurde der Bau fortgesetzt, die innere Festung schon 1680 größten Theils vollendet, und eine Inschrift über dem Thore gegen die Schweiz nannte Hüningen: sociis tutelam, hostibus terrorem. Eine 1681 angelegte Brücke über den Rhein und eine Verschanzung vor derselben gaben neue Besorgnisse, die 1684 durch Anlegung eines Hornwerkes vermehrt wurden, welches sich bis auf den Baselschen Theil der Schusterinsel erstreckte. Kräftiger waren die Gegenvorstellungen der Eidsgenossen, als 1687 die Festung Landskron erweitert werden sollte. Noch lange dauerten die Arbeiten bey Hüningen fort, indeß im Laufe des 1688 Jahres wieder ausgebrochenen Krieges gegen alle größern Mächte Europa's mehr als 20,000 Schweizer ihr Leben für Frankreichs Vergrößerung wagten, und erst 1692 wurden die Außenwerke vollendet. Klug wählte Frankreich für den Bau der Festung den Zeitpunkt, wo es alle seine Feinde gedemüthigt hatte und ein allgemeiner Friede ihm Alles zu erlauben schien; aber es würde sie schwerlich durchgeführt haben, wenn in dem nachherigen Kriege die Eidsgenossen so viel Kraft gehabt hätten,

um die Aufhebung dieses Unternehmens zur Bedingung ihrer Hülfe zu machen. Kraft des Ryswiker-Friedens mußten die Brücke, die Werke auf der Deutschen Seite und im Rheine wieder geschleift werden.

Ungestraft bemächtigte sich Ludwig XIV, 1681, mitten im Frieden der Reichsstadt Straßburg, deren Thore ihm Furcht und Untreue öffneten. Auf einer eilends nach Baden berufenen Tagleistung verhießen sich die Eidsgenossen, jedem Orte Hülfe zu leisten, welchem eine Gefahr drohen würde. An den König, welcher in's Elsaß gekommen war, schickten sie eine zahlreiche Gesandtschaft, die zu Ensisheim Audienz erhielt*) und ihre Aufwartung wiederhohlte, als derselbe auch Hüningen besuchte. Geschenke an Geld, welche sie erhielten, überließen mehrere Glieder derselben den Armen, z. B. der Bürgermeister Krug und der Stadtschreiber Harder von Basel. Die Nachgiebigkeit, mit welcher diese Gesandtschaft in dem Besuche bey dem Bruder des Königs ein weniger ehrenvolles Ceremoniel, als das vormahlige annahm, verbunden mit dem Falle der Stadt Straßburg, verursachte bey dem Schweizerischen Volke großes Mißtrauen und Unzufriedenheit. Als der König im Juni 1683 wieder im Elsaße eintraf, bewillkommten ihn im Nahmen der Eidsgenossenschaft zu Colmar nur drey Abgeordnete von Basel, welche nichts desto weniger vom Könige eine verbindliche Antwort erhielten.

(*) Die gefällige Aufnahme und die mündlichen Freundschaftsversicherungen des Königs, welcher allen Gesandten die Hand reichte, seine Absicht, die Verträge zu halten, aussprach, und beyfügte, je näher er den Schweizerischen Grenzen komme, desto mehr werde er den Anlaß haben, ihnen Beweise seiner Freundschaft zu erkennen zu geben, bezeichnet der Fortsetzer von Bullingers Chronik am Rande mit den Worten: Fistula dulce canit (lieblich klingt die Lockpfeife). — Die Aeußerung des eidsgenössischen Wortführers, man habe immer die Pflichten gegen Frankreich wahrgenommen, faßte der König in der Antwort genau auf und bezeugte seine Freude über die Bereitwilligkeit der Schweizer, ihre Pflichten zu erfüllen.

Bey seiner Ankunft in der Freygrafschaft war das Bernerische Volk so mißtrauisch, daß die Regierung einige Kriegsrüstungen zu machen veranlaßt wurde.

Nicht ohne Widerspruch der reformirten Glarner legten 1675 die Katholischen ein Kapuziner-Kloster zu Näfels an. Andere Uneinigkeiten der Glarner beschäftigten die Eidsgenossen von 1680 bis 1687 auf vielen allgemeinen und besondern Tagsatzungen. Ein 1623 über den Antheil beyder Religionsparteyen an der Regierung und noch andere Gegenstände geschlossener Vertrag hatte Mehreres unerörtert gelassen, das bey freundschaftlicher Stimmung unbedeutend, bey feindseliger ein Stoff endloser Streitigkeiten seyn konnte. In Vergleichung ihrer Lage mit Appenzell überließen die Katholischen sich der Hoffnung, sich zu einer unabhängigen Hälfte des Landes mit eigener Regierung erheben zu können. Die Reformirten hingegen erblickten in ihnen nicht viel mehr, als den achten Theil der Einwohnerschaft, der gleichwohl in den obersten Landesämtern die Hälfte, in andern den dritten oder vierten Theil der Stellvertretung ausübe. Dadurch daß die Katholischen in dem letzten Rheinthaler-Geschäfte sich als unabhängig an die katholischen Orte, und wegen des Defensionals an Schwyz angeschlossen und gemeinschaftlich mit diesem Orte Gaster und Utznach von der Theilnahme an der Grenzbewachung abgehalten hatten, waren die reformirten Einwohner in hohem Grade gegen jene erbittert. Die katholischen hingegen beklagten sich, daß sie bey gemeinschaftlichen Berathungen von diesen überstimmt seyen. Eine Reihe von Streitfragen bildete sich. Lange wollten die Katholischen sie durch die Mehrheit der Orte, die Reformirten nur durch gleiche Sätze erörtern lassen. Eine vorgeschlagene Landestheilung, durch welche die reformirten Glarner den Katholischen Bilten und Nieder-Urnen durch Auskauf überlassen, und dagegen nur die Besitzungen dieser letztern zu Mitlödi und im Linththale erhalten sollten, verwarfen sie beharrlich, weil 1063 Menschen 93 andern hätten ihre Besitzungen überlassen müssen, und man überdieß die Möglichkeit bezweifelte,

daß je eine billige Kaufsumme geleistet werden könnte. 1682 gingen die gegenseitigen Drohungen so weit, daß Zürich und die katholischen Orte sich zum Kriege rüsteten und Schwyz einen Commandanten nach Rapperswil schickte. Lange weigerten sich die Reformirten, die 1623 geschlossene Uebereinkunft weiter ausführen zu lassen. Nachdrücklicher mahnten selbst die Gesandten von Oesterreich und Frankreich zur Aussöhnung; und als endlich 1684 alle Orte außer Schwyz den Entwurf eines Vergleiches genehmigten, schlugen nun die katholischen Glarner ihre Zustimmung ab, bis zuletzt 1687 eine allgemeine Uebereinkunft zu Stande kam.

In den V Orten wurden zwey Gerüchte über die Züricher allgemein verbreitet. Sie sollten nähmlich durch Verwendung einiger 100,000 Gulden sich heimlich eine Gleichheit der Rechte mit den sämmtlichen katholischen Orten über das Thurgau, Rheinthal und Sarganserland verschafft und mit einer ähnlichen Summe die Türken und den Anführer der Ungarischen Insurgenten gegen den Kaiser unterstützt haben. Durch die erste dieser Verläumdungen war das Volk der Länder so sehr gegen einige seiner verstorbenen und noch lebenden Vorsteher aufgebracht, daß Zürich, nach der Einladung der Zuger, sich 1683 gegen diese zu Handen der übrigen Orte ausführlich rechtfertigte. Auch über die zweyte Zulage glaubte Zürich sowohl durch den Druck, als durch Zuschriften an höhere und niedere Behörden eine Widerlegung bekannt machen zu müssen.

Beschwerden über angesehene Beamte wegen schlechter Verwaltung eigennütziger Hingebung an das Ausland, u. dgl. beunruhigten 1683 und 1684 Graubünden. Das zu Davos aufgestellte Strafgericht belegte einige fehlbar Erfundene mit mäßigen Strafen, stellte den Kesselbrief wieder her, schloß alle, welche fremden Fürsten und Herren auf irgend eine Weise verpflichtet seyen, von öffentlichen Anstellungen aus; allein man konnte sich über die Verhältnisse des Bischofes, der sich auf seine Immunitäten bezog, nicht verstehen. Die Katholischen trennten sich

darüber von den Reformirten, und auf einem neuen Bundestage zu Ilanz wurden die zu Davos gefaßten kräftigen Beschlüsse bis auf Weniges zurück genommen. Die Entlassung des Landvogtes Reding im Toggenburg erbitterte den Rath zu Schwyz so sehr gegen das Stift St. Gallen, daß dadurch ein Versuch der Orte Schwyz und Glarus veranlaßt wurde, die seit mehr als 200 Jahren nie geforderte Huldigung oder Beschwörung des Landrechtes im Toggenburg 1685 einzunehmen, der aber auf den Widerspruch des Abtes zu St. Gallen und die Vorstellungen der übrigen Orte wieder aufgegeben wurde.

Ueber die Gerichtsbarkeit wegen Anwendung des Näherrechtes auf ein Grundstück trennten die Stadt Zug und die Gemeine Baar sich so sehr, daß die Bothen der VII übrigen alten Orte sich als Vermittler zu Zug einfanden. Kaum hatte Baar sich endlich bequemt, den Ort der Zusammenkunft, den es nicht für unparteyisch gehalten hatte, anzunehmen, als zu Zug ein Volkstumult entstand; denn obgleich man übereingekommen war, keine fremden Beystände zuzulassen, hatten die Baarer den Landschreiber Victor Schorno von Schwyz zu sich berufen und dieß die Bürger von Zug aufgebracht. Die Unruhestifter wurden bestraft; den Vermittelungsversuchen setzten hingegen die Baarer sich beharrlich entgegen; doch vertrugen später die Parteyen sich unter sich selbst, 1687. — Langwierige Grenzstreitigkeiten zwischen Bern und Wallis wurden durch eidsgenössische Schiedrichter in Absicht auf die Umgebungen von St. Maurice ausgeglichen, wegen der Gemmi und des Sanetsches hingegen ohne eine durchgreifende Erörterung 1688 so ausgeglichen, daß man bestimmte, wie weit jeder Theil befugt seyn solle. Wachen auszustellen.

Fünf Fischer des Klosters Münsterlingen wurden 1680 aus der Stadt Constanz überrascht, gefangen dahin abgeführt, und auf 4 andere wurde geschossen. Nicht nur auf Fischerrechte, sondern auf die Gerichtsbarkeit bis an das Thurgauische Ufer machte die Stadt Ansprüche. Der eidsgenössischen Aufforderung, ihre Rechtstitel vorzulegen, entsprach sie nicht. Eine Conferenz

auf der Insel Reichenau blieb nicht nur fruchtlos, sondern Bewaffnete aus Constanz hohlten 1683 ein Schiff, dessen Führer der Ausweichung der Zollstätte beschuldigt wurden, nahe vom Gestade zurück, und man erlaubte sich noch andere Angriffe gegen die eidsgenössische Landeshoheit. Endlich ließen die regierenden Orte sowohl die Stadt Constanz, als die Theilnehmer an den Gewaltthätigkeiten vorladen, und trugen dem Landvogte auf, woferne die Vorgeforderten ausbleiben würden, die Einkünfte der Stadt und ihrer Bürger in Beschlag zu nehmen. Nun kam die ober-österreichische Regierung mit Vorstellungen entgegen. Eine Conferenz zu Oehningen, 1684, befriedigte zwar die vorgegangenen Rechtsverletzungen nicht; aber die regierenden Orte behaupteten ihre Landeshoheit bis auf die Mitte des Sees. — Dem Kaiser, bis vor dessen Hauptstadt 1683 die Türken vorgedrungen waren, bewilligten die Eidsgenossen 1000 Centner Pulver, an welche auch alle gemeinen Herrschaften beytragen mußten.

Die Verfolgungen der Reformirten, zu welchen Ludwig XIV sich durch die Jesuiten und ihre Anhänger verleiten ließ, veranlaßten schon in den Jahren 1683 und 1684 Viele, sich nach der Schweiz zu flüchten. Durch die Gewaltthätigkeiten in der Landschaft Gex und die Niederreißung der noch übrigen Kirchen wurden auch die Genfer beunruhigt, und in ihren mittelbaren Besitzungen angegriffen. Die Vorstellungen der evangelischen Eidsgenossen wurden nicht angehört; allein die unglücklichen Flüchtlinge fanden nun bey ihren Fürbittern liebreiche Aufnahme und große Unterstützungen. Als der König 1685 das von seinem wohlwollenden Großvater, Heinrich IV, 1598 zu Nantes gegebene Edict der Religionsfreyheit gänzlich aufhob, ein wüthender Fanatismus die empörendsten Grausamkeiten gegen die Bedrängten schonungslos ausübte(*), daß man Frauenzimmer selbst durch Miß-

(*) Entkleidet stieß man Frauenzimmer auf die Straßen hinaus; häufig gab man einzelnen Tage und Nächte lang einzelne Dragoner als Wache in das Zimmer, wo sie eingeschlossen waren, um sie zum Uebertritte zu nöthigen.

handlungen zur Abschwörung nöthigen wollte, und Viele den früher Entflohenen nachfolgten, wurden die Unterstützungen viele Jahre lang mit außerordentlichen Anstrengungen fortgesetzt, nicht nur Millionen an Steuern, Almosen und unmittelbaren Unterstützungen von den Obrigkeiten und Privaten, ungeachtet der öftern Theurungen, auf diese Gegenstände des Erbarmens verwandt, sondern man nahm mit der größten Hingebung Kranke oder in andern bedauernswürdigen und elenden Umständen befindliche Religionsgenossen in seine Wohnungen auf. Rohe Leidenschaften und milde Menschenliebe standen in ihrer vollsten Entwickelung einander gegenüber, und abgesehen von Dogmen zeigen diese und andere ähnliche Gewaltthaten, welche Folgen es für die Menschheit hat, ob ein Religions-System Beherrscher des Glaubens, oder aber nur Diener und Lehrer desselben aufstelle, insbesondere wenn die Völker dem Nachdenken entsagen und die Regenten das Ruder fremden Händen übergeben.

Mittelbar vermehrten diese Verfolgungen die schon vorhandenen Gährungsstoffe unter den Eidsgenossen. Eifrige Katholiken, welche den Zeitpunkt nahe glaubten, wo der Protestantismus ganz würde unterdrückt werden können, versuchten Beeinträchtigungen, vermehrten ihre Drohungen und dadurch das Mißtrauen der Reformirten, die es sich nun um so viel mehr zur Gewissenssache machten, ihre Glaubensbrüder zu unterstützen, und hinwiederum beunruhigten die zahlreichen Ankömmlinge und ihre Betriebsamkeit die Katholiken. — Weil der wahre Protestantismus keine Gewaltthaten ausübt, hingegen auch ein milder Katholicismus (*) nur zu oft dem ultramontanischen Einflusse unterworfen ist, so müssen die Protestanten mit Wort und Feder sich thätig vertheidigen, wenn sie nicht den offenen Vorschritten und den geheimen Künsten eines Alleinherrschaft fordernden Systemes unterliegen wollen. Damahls aber schweifte die Polemik beyder

---

(*) Mit Rührung möchte man oft auf seine edelsten Bekenner das: Sic vos non vobis anwenden.

Religionstheile in rohe Anzüglichkeiten aus. Das gemeine Volk beschimpfte und schlug sich, und die Obern wurden immer in neue Streitigkeiten verwickelt. Die heftigen Aeußerungen eines Schaffhausischen Bettagsmandates von 1686 vermehrten die Zahl der erhitzten Standesgeschäfte.

Die auf Frankreichs Antrieb auch von Savoien gegen die Waldenser erneuerten Verfolgungen veranlaßten 1686 die evangelischen Orte, eine Bothschaft an den Herzog zu senden, welche aber keine Milderung bewirkte. Eine kostbare goldene Kette, welche der Züricherische Abgeordnete, Caspar von Muralt, erhielt, schenkte er den Verfolgten. Die evangelischen Orte hemmte die Drohung des Königes von Frankreich, er würde jede Unterstützung der Thalleute als einen Friedensbruch ansehen und den Krieg erklären. Durch die vereinigte Uebermacht Französischer und Savoischer Truppen wurden die Unglücklichen nach dem tapfersten Widerstande bezwungen. Viele kamen durch die Waffen, viele in harten Gefängnissen um. Unermüdet waren die reformirten Eidsgenossen. Ihren Verwendungen und denjenigen der von ihnen aufgeforderten Generalstaaten und des Kurfürsten von Brandenburg gelang es, den freyen Abzug der Bedrängten aus Savoien zu erhalten. Vielfach wurden diese unterstützt und empfohlen. Gleichwohl brachten die Unglücklichen, welche durch die Ungewißheit ihres Schicksales beynahe zur Verzweiflung gebracht waren, ihre Wohlthäter mehrere Mahle durch Widersetzlichkeit oder durch gewagte Unternehmungen in Verlegenheit. Brandenburg, Pfalz und Würtemberg gewährten den Vertriebenen Wohnsitze. Allein als 1688 die Franzosen in Deutschland einfielen, flohen die in den beyden letztern Staaten Angesiedelten wieder nach der Schweiz. Plötzlich setzten sie 1689 über den Genfersee und drangen mit einer alle Gefahren verachtenden Kühnheit wieder in ihre Thäler. Die Achtung, welche ein unbesiegter Muth einflößt, und die wichtigen Dienste, welche sie dem Herzoge gegen Frankreich leisteten, erwarben ihnen wieder seine Gunst und begründeten aufs neue die noch blühenden Waldensergemeinen.

Bis in das ferne Schweden dehnten die evangelischen Orte ihre Aufmerksamkeit auf die Glaubensgenossen aus, welche man daselbst nöthigen wollte, ihre Kinder nach der lutherischen Lehre taufen und erziehen zu lassen. Auf die Einladung des Kurfürsten von Brandenburg wandten sie sich 1688 an Carl XI, erinnerten ihn an dasjenige, was Schweden im Westphälischen Frieden für die Reformirten gethan habe und vergaßen nicht, der Vortheile zu erwähnen, durch welche der Kunstfleiß die Duldung belohne.

Gerüchte von Absichten Savoiens auf Genf bewogen 1686 Zürich und Bern, dieser Stadt eine Besatzung von 500 Mann anzubiethen; allein aus Besorgniß, ihre mächtigen Nachbarn noch mehr gegen sich zu reizen, verbathen die Genfer sich diese Hülfe. Schon 1682 hatte das Chorherrenstift zu Annecy bey dem Parlamente zu Dijon einen vorübergehenden Beschlag auf Zehenten und andere Gefälle der Genfer in der Landschaft Gex ausgewirkt. Eine beharrliche Erneuerung desselben 1687 bewog Zürich und Bern, den Bürgermeister Heinrich Escher und jenen schon oben ehrenvoll bekannt gewordenen Niklaus Daxelhofer, damahligen Venner, dessen vaterländischer Sinn dem Könige bereits bekannt war, im September nach Paris zu senden. Unerschütterlich beharrten sie drey Monathe lang auf der Forderung des Ceremoniels, welches ihren Vorgängern 1634 war zugestanden worden. Vor dem Könige erschienen sie nicht und unterhandelten mit dem Minister Colbert in Privataudienzen. Goldene Ketten mit dem angehängten Bildnisse des Königes und bedeutende Geldsummen, welche dieser ihnen vor der Abreise zusandte, wiesen sie ab, mit der Antwort: weil sie den König selbst nicht hätten sehen können, wäre es unschicklich, seine Medaille zu empfangen, und zwischen ihrer Aufnahme und dem kostbaren Geschenke sey der Unterschied zu groß. Mit Auszeichnung und lautem Beyfalle wurden sie zu Hause aufgenommen. Der Genfersche Syndic le Fort blieb in Paris zurück, und der König hob endlich 1688 das Verfahren des Parlaments von Dijon gegen die Genferschen Besitzungen auf, sey es daß er sich durch die gründlichen Darstellun-

gen der Abgeordneten überzeugte, welche zeigten, daß die Staatsverträge, durch welche Gex an Frankreich gekommen war, und der Beybrief des Bündnisses von 1602 die Rechte der Genfer außer Zweifel setzten, oder daß die Rücksicht auf den Krieg, welchen er bald nachher wieder begann, ihn zu mildern Gesinnungen stimmte. — Dem Versuche Frankreichs, Bern zu vermögen, die Rekrutirung als eine Erwiederung dieses Entgegenkommens frey zu geben, entsprach dasselbe nicht. Den Bund mit Wallis hatten die katholischen Orte 1681, denjenigen mit Savoien die V Orte und Freyburg 1684 erneuert, und 1686 waren auch die übrigen katholischen Orte und der Abt von St. Gallen demselben beygetreten. — Dem Könige von Spanien bewilligten 1684 seine verbündeten Orte 2000 Mann und 1690 4000 für das Mayländische.

Die Einschließung in den 1684 zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich auf zwanzig Jahre geschlossenen Waffenstillstand nahmen die Eidsgenossen an, weigerten sich aber, die Gewährleistung desselben zu übernehmen. Als im September 1688 Frankreich unter nichtigen Vorwänden diesen Waffenstillstand brach und seine Truppen in Schwaben einfielen, erneuerten die Eidsgenossen ihre Bemühungen, die Neutralität der IV Waldstädte der Stadt Constanz und eines Grenzstreifens (lisière) zu erhalten; doch machte Frankreich auch dieß Mahl allzu starke Forderungen, und der Kaiser wollte nicht einwilligen. Jeder Canton und zugewandte Ort schickte 50 Mann zur Bewachung der Baselschen Grenze, mit dem Befehle, einem einrückenden Feinde, dessen Uebermacht nicht allzu groß sey, sich zu widersetzen, in letzterm Falle aber sich zurück zu ziehen. Ein in Bereitschaft gehaltenes vermehrtes Defensional und der Landsturm selbst sollten alsdann der gefährdeten Grenze zu Hülfe eilen. Als im December die Franzosen Waldshut überraschten, brandschatzten und über den Rhein auf die eidsgenössischen Posten schossen, rückte die Grenzbesatzung von Basel-Aeugst her in den untern Theil des Frickthales ein. Ein österreichischer Antrag, diese Landschaft den Eidsgenossen auf

funfzig Jahre zu verkaufen oder zu verpfänden, kam nicht zur Ausführung, weil die Stadt Rheinfelden nicht zugleich überlassen werden sollte und später der Kaiser selbst nicht mehr zur Abtretung geneigt war. Eine Tagsatzung folgte auf die andere. Doch blieb Schwyz so zurück, daß 1689 von der Tagsatzung beschlossen wurde, dieser Ort sollte nicht mehr eingeladen werden, wenn er länger ausbleiben würde. — Durch unausgesetzte Vorstellungen brachten es die Eidsgenossen dahin, daß eine Französische Befestigung zu Grenzach wieder geschleift und 1691 der Plan, Hüningen bis an die Grenzen von Basel auszudehnen, aufgegeben wurde. Auf ähnliche Weise benahm man sich gegen Oesterreich, als auch zu Aeugst beunruhigende Arbeiten unternommen wurden. Je nachdem eine der kriegführenden Mächte einen Einfall der andern fürchtete, drang sie auf die Bewachung der eidsgenössischen Grenze. Eine Zeit lang trug 1690 Frankreich zur Besoldung einer Grenzbesatzung von 3000 Mann bey; doch behielt Zürich sich vor, die Seinigen selbst zu bezahlen.

Indeß die Oesterreichischen Erbvereinsgelder von vielen Jahren unbezahlt waren, lockten neue Geldzuflüsse Frankreichs Schweizer von allen Orten her unter seine Fahnen. Vereinigt forderten 1689 die Alliirten die Eidsgenossen auf, sich von Frankreich loszusagen; allein diese bezogen sich auf ihre Verpflichtungen, und ebenso beantworteten die Katholischen Drohworte des spanischen Gesandten. Einem Versuche, die Neutralität des Herzogthums Savoien auszuwirken, kam 1690 die Eroberung dieser Landschaft durch die Franzosen zuvor. Gemeinschaftlich handelte man in den Verwendungen für die Sicherheit der Stadt Genf und des Bisthums Basel. Genf und Mühlhausen erhielten bey der Annäherung fremder Heere Besatzungen von den reformirten Orten, und in den ersten Jahren des Krieges wurde die gemeinschaftliche Grenzbewachung von Basel mehrere Mahle wiederhohlt. Dem Kaiser ward 1691 ein eidsgenössisches Regiment von 2000 Mann unter dem Züricherischen Oberst Bürkli zur Beschützung der nahe gelegenen Vorder-Oesterreichischen Lande bewilligt, nach Con-

ſtanz, Villingen und in die vier Waldſtädte verlegt. Dem Holländiſchen Geſandten, Valkenier, welcher, an die Eidsgenoſſen beglaubigt, ſich von 1690 bis 1704 meiſtens zu Zürich aufhielt, bewilligte Zürich 1693 ein Bataillon von 800 Mann; doch nur um Vertheidigungsweiſe gebraucht zu werden, und ohne förmliche Anerkennung wurden noch mehrere, aus Schweizern und Graubündnern beſtehende Regimenter in Holländiſchen Sold genommen.

Von Deutſchland und Mayland her wurde die Zufuhr geſperrt, gegen Bünden ſo ſtrenge, daß dadurch Bewegungen gegen die Franzöſiſch-Geſinnten entſtanden. Ungeachtet die Getreidezufuhr aus Schwaben nur beſchränkt war, nahmen Mangel und Theurung von 1690 an in der Eidsgenoſſenſchaft zu und vermehrten die Zahl derjenigen, welche Sold und Nahrung in Frankreich ſuchten. Man wandte ſich an die Geſandten der kriegführenden Mächte. Der Kaiſerliche und der Spaniſche rechtfertigten die Sperrung durch den Schaden, welchen die Schweizeriſchen Miethtruppen, in Frankreichs Solde, den Alliirten zufügten. Mehrere Cantone klagten bey den andern über die Störungen des Handels und der Zufuhr. Die Mehrheit der Orte war geneigt, ihre Truppen in Frankreich nur auf die Vertheidigung zu beſchränken. Dagegen wollten Uri, Schwyz, Nidwalden, katholiſch Glarus, Zug, Freyburg und Solothurn ſich keinen Einſchränkungen unterwerfen. Ludwig XIV geſtattete einige Ausfuhr vom Elſaß her. Nun glaubte ſein Bothſchafter Amelot, den Eidsgenoſſen ſagen zu dürfen, ihre Ahnherren würden die Zufuhr aus Deutſchland ſelbſt geöffnet haben, und ſtellte ihnen vor, früher habe man die Verpflichtungen des Erbvereines nur auf Hochburgund und Vorder-Oeſterreich, nicht aber auf das ganze Reich bezogen.

Unerbittlich rief Zürich Offiziere aus Frankreich zurück und beſtrafte ſie. Auch in einigen innern Cantonen war das Volk nicht für Frankreich geſtimmt; 1693 überließ Zürich dem Herzoge von Würtemberg für die Feſtung Hohentwiel, welche von den

Franzosen bedrohet war, 100 Centner Pulver, und 1696 erhielt der Kurfürst von Brandenburg von den evangelischen Ständen eine Leibwache. Die letzten Jahre des Krieges waren weniger bedrohend für die eidsgenössische Grenze. Auf die Friedensverhandlungen zu Ryswik wünschte Bern einen eidsgenössischen Abgeordneten zu senden, und wurde von Basel unterstützt; allein die katholischen Orte waren dazu nicht geneigt. Man besorgte die Mißbilligung Frankreichs. Nun fand auch Zürich Bedenklichkeiten, und die Sendung unterblieb. Gemeinschaftlich empfahl man dagegen den contrahirenden Mächten die Aufnahme der zugewandten Orte in die Friedensverträge. Ausdrücklich wurden in den Ryswickerfrieden 1697 Cantone und Zugewandte aufgenommen, und der Verzicht Frankreichs auf seine Besitzungen und Befestigungen am rechten Rheinufer war auch für die Eidsgenossen wichtig. Von einem Versuche, den sie nach dem Friedensschlusse machten, die Schleifung der Festung Hüningen von dem Könige zu erhalten, ließen sie schon durch die Bedenklichkeiten des Gesandten sich abhalten.

Die Anzeige, welche Wilhelm III von seiner Thronbesteigung in England gemacht hatte, beantworteten nur die reformirten Orte beglückwünschend. Mit Thomas Coxe, seinem außerordentlichen Gesandten (envoyé extraordinaire), welcher 1689 eintraf, um eine Werbung von 8000 Mann zu unterhandeln, traten Zürich, Bern (*), Schafhausen, die reformirten Glarner, Appenzeller und die Stadt St. Gallen über einen Schirmvertrag, doch ohne Nachtheil des Bundes mit Frankreich und des Erbvereines, für die Ueberlassung von 4000 Mann in Unterhandlung ein. Die Vereinigung (so nannte man den Vertrag) sollte zum Schirme des Königes, seiner Gemahlinn, der drey Reiche England, Schottland, Irland und der eidsgenössischen Contrahenten dienen. Ein größerer Sold, als der Französische, und günstige Bedingungen

(*) Basel wurde durch die Nähe Frankreichs von der Theilnahme abgeschreckt.

für die Hauptleute wurden zugestanden. Der König sollte 500,000 Franken zu Zürich, eben so viel zu Bern hinterlegen, und diese Summe in den folgenden Jahren verdoppeln, sich in drohenden Gefahren bey den Alliirten kräftig für die Contrahenten verwenden, die Einschließung der Eidsgenossen und Zugewandten in den Frieden bewirken, vier und zwanzig Studenten aus den VI Orten unterhalten; zwey Schiedrichter und ein Obmann sollten Streitigkeiten entscheiden, u. s. f. Schon waren die Orte unter sich über die Ansprüche auf die hinterlegten Gelder, die Offiziersstellen, u. a. m. uneinig geworden, als die Unterhandlungen, denen auch Frankreich aus allen Kräften entgegenwirkte, sich zerschlugen; der König Wilhelm wollte sich den freyen Gebrauch dieser Miethtruppen vorbehalten, welche man nur zum Schutze der Brittischen Inseln bestimmt glaubte, und man vernahm, daß sie nach Savoien gehen sollten, wo man die unmittelbare Berührung mit Frankreich vorher sah. Auch wollte der König nur eine bedingte Gerichtsbarkeit, beschränkte Zollbefreyungen, u. dgl. zugeben.

Die Nähe des Kriegsschauplatzes und Hüningens drohende Festungswerke hinderten zu Basel die Herrschsucht und den Parteygeist nicht, die innere Ruhe tief zu erschüttern. Früher oder später müssen Republiken schwer dafür büßen, wenn die Herrschenden es dahin bringen, daß es nur von ihnen abhängt, ob sie klug und gerecht seyn wollen; denn nur zu oft wird fortschreitende Anmaßung mit Regentenklugheit verwechselt. Wenn in Schweizerischen Republiken ein großer Rath gleichgültig oder stumm ist, so wird der kleine nachlässig, oder er verirrt sich über seine Schranken. Schon von langem her hatte dieser zu Basel gesetzgeberische Gewalt ausgeübt und sogar in die Verfassung eingegriffen. Angesehene Nahmen, wirkliche Verdienste und außerordentliche Fälle begründen gewöhnlich die ersten Abweichungen, auf welche nachher fortschreitende Mißbräuche sich stützen. 1662 wählte der Rath zuwider dem Gesetze, welches verboth, daß Schwiegervater und Tochtermann zugleich Rathsglieder seyn sollen, den

Ludwig Krug, Eidam des Bürgermeisters Wettstein, zum Rathsherrn und gründete diesen Beschluß auf die Verdienste beyder Männer. In Wahlsachen und über andere Gegenstände fuhr der Rath fort, die Verfassung zu umgehen, versammelte selten oder nur der Form wegen den großen Rath, und man ging darauf aus, neben Familiengliedern und solchen Personen, deren man sicher war, nur unbedeutende oder durch ganz untergeordnete Stellen abhängige Personen, z. B. Standesweibel, in denselben wählen zu lassen. Gleichwohl finden sich von Zeit zu Zeit Verordnungen, welche zeigen, daß man eifersüchtig gegen die Beschränkung der Gewalt auf Wenige war. 1667 wurde beschlossen, die Gesandtschaften sollten umgewechselt werden, damit Mehrere von den Verhandlungen Wissenschaft erhalten. 1672 wurde wiederhohlt verordnet, die Gesandtschaften sollten wenigstens unter sechs Gliedern umwechseln, u. dgl. m.

Schon hatte zu Bern, Luzern, Freyburg und an andern Orten eine gewisse Anzahl von Familien zuerst durch Verdienste und Ansehen, dann durch gegenseitige Unterstützung sich in den Besitz der Regierungsstellen erhoben und endlich diejenigen, welche eine Zeit lang den Zutritt nicht mehr hatten erhalten können, von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen, indeß sie aus sich selbst ein Patriciat bildeten. Zu Freyburg, wo in frühern Zeiten die Glieder des großen Rathes in gleicher Zahl aus den Stadtvierteln oder Bannern waren gewählt worden, hatten im Laufe der Zeit die einen Geschlechter die andern bey den Wahlen zu übergehen gewußt, sich selbst den Nahmen der Heimlichen beygelegt und erst noch 1684 die bisher nur zufällig beseitigten Mitbürger durch ein Statut von dem Zutritte zu diesem heimlichen Bürgerrechte ganz auszuschließen gewußt.

Auch in Basel erhielten allmählig verschiedene Familien, unter welchen einige von Handwerkern waren, einen überwiegenden Einfluß, während daß andere, vorher nicht weniger angesehene Nahmen, wie dieß aller Orten zu geschehen pflegt, von der politischen Bühne verschwanden. Eine neue Wahlordnung, welche

der Rath 1688 machte, um den auffallenden Unordnungen Schranken zu setzen, legte eine Art von öffentlicher Beichte ab, sprach von „Jagdhunden, Läufern und Läuferinnen", fügte hinzu, bald könne niemand ohne Zaghaftigkeit sein Votum frey geben und kein ehrlicher Mann wegen seiner Tugend und Meriten eine Beförderung hoffen, u. s. f. — Immer größer wurden die Klagen über Anmaßungen, große Bestechlichkeit bey den Wahlen und in andern Verhandlungen, über den Umlauf geringhaltiger fremder Scheidemünzen, über schlechte Verwaltung des öffentlichen und des Kirchengutes. Die Geistlichkeit nahm an vielen von diesen Klagen, insbesondere an den letztern, Antheil. Die Theurung und der Verdacht, einige angesehene Männer hätten sich gewinnen lassen, den Befestigungen zu Hüningen nicht kräftig entgegen zu wirken, vermehrten die Unzufriedenheit, welche beym Ehrgeize und ökonomischer Zerrüttung die gewöhnliche Unterstützung fand.

Immer ist es gefährlich, einer stärkern Behörde lange zu verhehlen, was man endlich ihr eröffnen muß; denn die zurückgedrängte Kraft äußert sich desto stärker, als die Anstrengung größer ist, durch welche sie den Zwang überwinden muß. Am 18 November 1690 nöthigten die neuen Plane für die Befestigung von Hüningen den Rath, für diesen Gegenstand den großen Rath wieder einmahl zu versammeln. Dieser rügte nun auch die eingeschlichenen Unordnungen und forderte die Herstellung seiner Rechte. Die unzufriedenen Mitglieder hielten absönderliche Versammlungen und wurden von einem großen Theile der Bürgerschaft und der Geistlichkeit ermuntert. Theils aus Ueberzeugung, theils aus Furcht kam die Mehrheit des kleinen Rathes ihnen entgegen. Eine Commission aus sieben Gliedern des kleinen und achtzehn des großen Rathes erhielt den Auftrag, die Verbesserung vorzuberathen, und schon am 23 December wurde beschlossen, die höchste Gewalt beruhe auf dem großen Rathe (der Versammlung der Glieder des kleinen und großen Rathes), wenn dieser ordentlich berufen sey. Den Ansprüchen des großen Rathes auf die

Theilnahme an allen Wahlen widersetzte sich hingegen der kleine. Er bath sich Repräsentanten von Zürich, Bern, Luzern und Solothurn aus. 400 Mann Landmiliz, die man in die Stadt zog, und 6000 Franzosen, welche damals zu Hüningen einrückten, vermehrten das Mißtrauen der Bürgerschaft. Indeß im Januar 1691 die Commission des großen Rathes den Rath zu schrecken suchte und Heimlicher ernannt wurden, welche alle Uebertretungen des Angeordneten dem großen Rathe eröffnen sollten, begann nun die Geistlichkeit, Besorgnisse zu fassen, und ermahnte die Unzufriedenen, von Neuerungen abzustehen. Sobald die Repräsentanten eingetroffen waren, bezeigten einige Rathsglieder sich wieder trotziger. Die Bürger ernannten Ausschüsse, und diese verlangten, die große Commission sollte ihnen ihre Vorschläge mittheilen, ehe sie dem Rathe vorgelegt würden. Bald fing nun der große Rath an, die Ansprüche der Bürger noch mehr zu fürchten, als diejenigen des Rathes, und von allen Seiten war man nur auf die Vermehrung der Rechte seiner Behörde oder Classe bedacht. Am 25 Januar rief der Rath die Bürgerschaft auf den Zünften zusammen, um sie zur Bewachung der Stadt aufzufordern. Wiederhohlt beschloß der große Rath, die Bürgerausschüsse sollten sich nicht mehr versammeln und Doctor Petri, welchen diese zu ihrem General-Procurator gewählt hatten, seine Stelle niederlegen. Am 20 Februar mußte der Stadtschreiber Harder, dem man vorwarf, er übe einen ungemessenen Einfluß auf Wahlen und andere Verhandlungen aus, von seinem Amte abtreten. Die bloße Bewerbung um die erledigte Stadtschreiberstelle kostete dem Doctor Petri das Vertrauen der Bürger. Sie wollten ihn nicht mehr als ihren Vorsteher ansehen und wählten den 25 Februar Johannes Fatio, M. D. zu ihrem Syndicus. Die eidsgenössischen Repräsentanten, welche zuerst nur Rathgeber über die Verhältnisse zu den benachbarten Mächten seyn wollten, fingen nun an, ihre Vermittelung zur Erreichung des innern Friedens anzubiethen. Oft gaben die Ausschüsse Begehren ein, und durch die Eifersucht des großen Rathes auf die Bürgerschaft gewann der

kleine. Jeder Theil berief sich auf alte Rechte, nicht nur auf kaiserliche, sondern sogar auf solche, die man einst vom Bischofe erhalten hatte, der große Rath und die Bürger vornehmlich auf die Veränderungen vom Jahre 1529. Der kleine und große Rath kamen überein, die gesetzgebende Gewalt und die größern Staatsangelegenheiten sollten dem großen Rathe vorbehalten seyn, und von den Verhandlungen über die letztern auch der Bürgerschaft Nachricht gegeben werden. Die Repräsentanten und die zu Baden versammelte Tagsatzung ermahnten zur Eintracht, und schon sprach diese von Unterstützung des Rathes. Als am 27 Februar die Bürger Mann für Mann auf den Zünften aufgefordert wurden, sich über die Ermahnung der Tagsatzung zu erklären, stimmten nur die erste Zunft (zum Schlüssel) und neun und dreyßig andere Bürger für dieselbe und im Sinne des Rathes. Nicht nur hieß man diese nun die Räudigen (Krätzigen), sondern sie wurden von den Versammlungen der Bürger ausgeschlossen.

Man hatte gehofft, neue Forderungen und persönliche Angriffe zu hindern; aber am 24 März schlossen die Bürger die Stadtthore und umringten das Rathhaus, wo der große Rath versammelt war. Diejenigen, welche heraus gehen wollten, stieß man zurück; neunzehn Glieder des kleinen und zehen des großen Rathes mußten entlassen werden. Der Meister Ruprecht wurde als meineidig erklärt, ins Haus gebannt und um 5000 Thaler gestraft. — Schon lange hatte man über einen Weiberrath geklagt, dem die nähmlichen Vorwürfe gemacht wurden, welche den Stadtschreiber getroffen hatten. Die Gattinn des Oberstzunftmeisters Burkhard, ein sehr schönes Weib, wurde um 6000 Thaler gestraft, einem Verweise der Kirchenvorsteher unterworfen und auf vier Jahre ins Haus gebannt. Der große Rath beschloß, künftig sollen neue Bürger nur von ihm angenommen werden und bey Berathschlagungen über Französische Angelegenheiten diejenigen abtreten, deren Söhne, Brüder, Schwiegersöhne oder Schwäger Compagnien in Frankreich haben. Am 3 April trafen der Bürgermeister Escher von Zürich und Schultheiß Dürler von Luzern

als Gesandte der Tagsatzung ein. Der große Rath nahm ihre Mediation an; die Ausschüsse hingegen lehnten diese ab, obgleich die Geistlichkeit ihnen die Annahme empfahl. Die Ausschüsse erklärten, sie haben nur mit Sünden und Lastern zu kämpfen, und bedürfen daher keiner Vermittelung. Am 13 April mußte der große Rath noch neun Entlassungen bewilligen, und am 30 wurde die immer verzögerte Besetzung der Stellen jener Entlassenen durch eine neue Belagerung des Rathhauses erzwungen. Am 1 May bewilligte der große Rath, daß für dieß Mahl auch die Meister und Sechser (Großräthe) von den Zunftbrüdern gewählt werden möchten. Ohne auf die Abmahnungen der eidsgenössischen Abgeordneten zu achten, wurde am 2 May auch die Wahl der Oberstzunftmeister von der Bürgerschaft durch eine Art von Aushungerung des großen Rathes, doch nur unter einer Protestation desselben, ertrotzt. Sechs Mahl mußte der Beschluß geändert werden, bis er den Bürgern gefiel. Am folgenden Tage verreisten die eidsgenössischen Abgeordneten, indeß sie den Züricherischen Rathssubstitut Holzhalb als Beobachter zurück ließen, und sogleich wurden zwey Rathsglieder von vorgerücktem Alter, der Dreyzehnerherr Zäsli mit 865 von 1133, der Meister Stehelin mit 757 von 1078 zu Oberstzunftmeistern gewählt. Dennoch bestellte der große Rath das erledigte Bürgermeisteramt gegen das Herkommen mit keinem derselben, sondern (einige Nachrichten sagen einmüthig) mit dem Rathsherrn Lukas Burkhard.

In gemeineidsgenössischem Nahmen ermahnte der Vorort Zürich die Räthe und die Bürger, selbst eine Vermittelung nachzusuchen, mit der Anzeige, sonst werde eine außerordentliche Tagsatzung zusammen treten, und auf Mittel zur Herstellung der Ruhe denken. Die ersten entsprachen; die letztern dankten zwar, antworteten aber, sie seyen sich keiner Uneinigkeit mit der gesunden und rechtmäßigen Obrigkeit bewußt, und hoffen, nach der Vervollständigung der Räthe durch ehrliche und vaterländische Glieder sich über das Wenige, noch nicht Ausgetragene bald zu verstehen. Eine erneuerte stärkere Aufforderung beantwortete der große Rath

am 16 May noch ein Mahl bejahend. Aber an demselben Abende beschloß eine neue Sitzung von nicht mehr als 72 Gliedern auf das Zudringen der Bürger, den Vorort zu bitten, die Tagsatzung zu verschieben, weil die Bürger ihre Angelegenheiten in den Schooß der Räthe zu legen gedenken, u. s. f.

Höchst wohlthätig ist es, wenn tugendhafte, ihr Vaterland aufrichtig liebende Vorsteher des Bundesstaates ohne Eifersucht und im Einverständnisse die Staatsgeschäfte zu befördern suchen; aber gefährlich kann es werden, wenn über dem Bestreben solcher einflußreichen Vorsteher, sich gegenseitig emporzuheben und zu behaupten, die gerechten Ansprüche der Staaten selbst vergessen werden. Nicht nur waren die zurückkehrenden Abgeordneten mit Unwillen über die stürmischen Auftritte erfüllt, sondern auch persönlich beleidigt, und unaufhörlich wirkten die Entlassenen, unter welchen sich Männer befanden, die bey den Eidsgenossen in Ansehen standen, nach allen Seiten hin. Zu Elgg hielten die nordöstlichen Stände und Zugewandten, zu Luzern die V Orte Berathungen, und ebenso traten die westlichen Cantone zusammen. An den meisten Orten war man überzeugt, daß zu Basel in den Wahlen, in der Verwaltung und im Justizwesen viele Ursachen zu Beschwerden gegeben worden seyen; aber man mißbilligte das gewaltsame Verfahren der Bürger, befürchtete größere Folgen und das Aufwachen ähnlicher Gedanken in seinen eigenen Mauern; und schon waren mehrere Stände, unter diesen Bern, bereit, dem Rathe bewaffnete Hülfe zu senden. — Noch immer markteten die Räthe und die Bürger gegen einander. Nur mit Mehrheit gab der große Rath die Erklärung, er bestätige die bisherigen Beschlüsse, und als er forderte, die Bürger sollten auch ihm den jährlichen Huldigungseid leisten, wollten diese beynahe einstimmig nur wie bisher dem Rathe schwören. Eine nachdrückliche Aufforderung der versammelten Tagsatzung bewog in den ersten Tagen des Juli die Räthe, die Universität und die Mehrheit der Bürger selbst, die Mediation nachzusuchen. Die Räthe bathen sich den Bürgermeister Escher von Zürich, den Oberst Frisching von

Bern, den Schultheiß Dürler von Luzern und den Rathsherrn von Stäffis (Mollondin) von Solothurn, und auf einen neuen Antrag von Luzern die Landammänner Luſſi von Unterwalden, Zweifel von Glarus, den Bürgermeiſter Holländer von Schafhauſen und den Landeshofmeiſter des Abtes von St. Gallen, Fidel im Thurm, als Mediatoren und, wenn die Vermittelung nicht gelingen ſollte, als Sätze (Schiedrichter) aus.

Die Bürger erklärten ſich gegen die Aufſtellung der Sätze, beſtätigten die Ausſchüſſe, proteſtirten gegen die Perſon des Bürgermeiſters Holländer, welcher zu Baden geſagt hatte, man ſollte den Rebellen die Köpfe vor die Füße legen; allein ſchon am 16 traf dieſer zu Baſel ein. Die Verſchiebung des Schwörtages beunruhigte die Bürger, deren Beſorgniſſe ſich täglich vermehrten. Als der Rath theils auf bloßen Verdacht, theils auf unerhebliche Gründe geſtützte Anklagen mit geringer Aufmerkſamkeit behandelte, brach am 22 ein tobender Aufſtand aus, der den Gegnern der Verbeſſerungen die ſtärkſten Gründe zu Anklagen gegen die Neuerer verſchaffte und dieſe als Aufrührer darſtellte. Große Gewaltthätigkeiten wurden begangen, Leute mißhandelt und verhaftet, Häuſer erbrochen und geplündert. Auf einige 100,000 Gulden ſtieg der Schaden. Fatio und Andere ertheilten Befehle, ließen die Gefangenen ſich vorführen. Die Mißvergnügten hofften, einen Vergleich zu erzwingen und die Mediation unterbleiben zu machen. Wirklich bewilligte am 23 der große Rath beynahe alle Forderungen und zugleich eine Amneſtie. Die Bürger ſuchten die Entlaſſenen zu Mönchenſtein und Riehen auf, wo ſie Zuſammenkünfte hielten; allein ſie entflohen. Man leiſtete den Bürgereid; aber am 29 trafen die Mediatoren ein. Sie wollten die Uebereinkunft nicht anerkennen, ſprachen von Aufrichtung des Anſehens der Obrigkeit, Herſtellung der Entlaſſenen. Sobald ſie erklärten, ſie werden nichts gegen diejenigen vornehmen, welche gegenwärtig in Aemtern ſtehen, war der große Rath beruhigt; die Bürger hingegen forderten die Bekräftigung des Zugeſtandenen. Mehrere Abſtimmungen, durch welche man eine Anerkennung der Sätze

hervor zu bringen hoffte, brachten den gewünschten Erfolg nicht hervor. Die drey Zünfte der kleinen Stadt, welche nur zu den Stellen des großen, nicht aber des kleinen Rathes den Zutritt hatten, und denen die Bürger der größern Stadt keine neuen Rechte einzuräumen gedachten, nahmen in der Mitte des Augusts die Mediation an, und eine neue Abstimmung der Bürgerschaft gab am 21 August eine Mehrheit für dieselbe. Die Erklärung der Vermittler, welche die meisten Verbesserungen billigten (*), doch aber darauf antrugen, daß die Wahlen der Oberstzunftmeister und Sechser den Bürgern wieder entzogen werden sollten, nahm der große Rath an, und den Bürgern wurde dieß nur angezeigt. Am 2 September wählte der große Rath den Oberstzunftmeister Burkhard und den Rathsherrn Balthasar Burkhard als Ueberzählige wieder an ihre Stellen; fünfzehn andere Entlassene erhielten die Anwartschaft auf die nächsten erledigten Stellen; neun wurden wahlfähig erklärt und zehn noch auf zwey Jahre suspendirt, alle Versammlungen der Ausschüsse verbothen, und am 9 September verreisten die Mediatoren.

Nun forderten die Bürger die Vergütung ihrer Kosten; viele klagten über Kornwucher. Ein Pacifikationseid, zu dessen Aufnahme der Rath nach dem Ansuchen der Ausschüsse sich endlich bequemte, wurde unter entgegengesetzten Einflüssen nur von dem geringern Theile aller Parteyen geleistet. Durch mancherley Mittel hatten die Widersacher der Veränderungen ihren Anhang unter der Bürgerschaft wieder zu verstärken gewußt. Heftige Lärmer verwandelten sich jetzt in Gegner der gewesenen Anführer der Volksbewegung. Bürger von Klein-Basel machten einen Anschlag auf Fatio. Man klagte auf ihn beym Rathe, er habe seine Befugnisse überschritten. Durch zusammengelaufene Leute wurde er am 21 auf dem Rathhause selbst angehalten, gefangen gesetzt und durch die Anhänger der Entlassenen bewacht. Ein

(*) Eine solche forderte, daß auch die Häupter, gleich andern Besitzern, von ihren Grundstücken den Zehenten bezahlen.

Versuch seiner Partey, ihn mit bewaffneter Hand zu befreyen, war bald unterdrückt. Neue Examinatoren wurden gewählt, Fatio mit Leidenschaft verhört und gefoltert (*), Conrad Moses, sein Schwager, und Johannes Müller, der beynahe gezwungene Anführer des Haufens, welcher den Fatio hatte befreyen wollen, ein Mann, den auch mehrere Mediatoren wegen seiner Rechtlichkeit achteten, ebenfalls eingezogen; und schon am 27, an einem Sonntage, verurtheilte der große Rath mit Uebergehung der gewöhnlichen Formen alle drey zum Schwerte, sey es, daß man Bewegungen, oder nachdrückliche Verwendungen befürchtete. Am nächsten Morgen erfolgte die Hinrichtung. Mehrere Tage lang blieben die Thore verschlossen; die Stadtwache wurde vermehrt, Galeeren=, Verbannungs=, Freyheit=, Geld= und andere Strafen wurden zahlreich ausgesprochen, Einige des Bürgerrechtes verlustig erklärt, Andere zu öffentlicher Abbitte verurtheilt, u. s. f. Auch die Weiber wurden nicht vergessen und erhielten einen Verweis. Am 14 October verbrannte der Scharfrichter öffentlich die Protokolle der Ausschüsse. Die meisten Glieder derselben, welche in die Räthe waren gewählt worden, wurden wieder verabschiedet (**), und nur Einer der Entlassenen blieb ausgeschlossen. Petri ward, ungeachtet der Verwendungen der evangelischen Orte, des kaiserlichen Ministers und des Holländischen Residenten, in Contumaz zum Tode verurtheilt. Er rächte sich durch seine leidenschaftliche, aber viele Merkwürdigkeiten enthaltende Schmähschrift „Basel Babel", welche das Rathsbuch ein verfluchtes Tractätlein u. s. f. nennt. Nicht eher als am 21 Marz 1692 machte der große Rath das Verkommniß beyder Räthe be=

(*) Quassationes sind nicht Zerquetschung, wie Ochs VII. 279 glaubt, sondern die marternden Erschütterungen des Folterseiles.

(**) Das Erkenntniß gegen den abwesenden Johannes Debary, der den Ausschüssen Geld vorgestreckt hatte, drückte sich aus: „Meine gnädigen Herren behalten sich gegen ihn das obrigkeitliche Ressentiment vor."

kannt, und beseitigte durch Stillschweigen die der Bürgerschaft ertheilten Wahlrechte, u. A. m. Gleichwohl faßte der kleine Rath am 18 Juni 1692 Beschlüsse, durch welche er eine Bestätigung der so geheißenen bürgerlichen Punkte aussprach; dagegen versuchte er es noch ein Mahl, den großen Rath in jene frühere Unthätigkeit zurück zu setzen. Es sollte die sogeheißene Einführung des kleinen Rathes vorgehen, und bereits hatte dieser beschlossen, diese in seinem Kreise zu beendigen. Man unterhandelte mit den versammelten Gliedern des großen Rathes, glaubte, diese so ermüden und nach Hause gehen machen zu können; allein sie hielten fest, beriefen sich auf die letztjährigen Beschlüsse; und nun entschied die Mehrheit des kleinen Rathes: „In Gottes Nahmen soll man hinauf gehen und mit den großen Räthen niedersitzen." So endigte sich das Einundneunziger-Wesen.

Wenn man mit gerechtem Unwillen gegen die Wuth des Pöbels und die Leidenschaft der Demagogen erfüllt ist, welche so oft das Bessere durch Unbiegsamkeit und Ungestüm im Keime ersticken, so wird er durch den Abscheu über die stolzen Anmaßungen und die Rache der Oligarchie gemildert. Nicht lange nachher machte der Züricherische Oberstpfarrer Klingler in einer herausgegebenen Nachricht die beyläufige Bemerkung, „zu Basel habe eine landesverderbliche Verwirrung und ein Aufstand der Untern wider die Obern sich ereignet, nur weil man die von Gott empfangene obrigkeitliche Autorität so hoch gespannen, und weil etliche Wenige allein regieren und das gemeine Gut unter sich allein zertheilen wollten."

An diesen Unruhen nahm die Landschaft Basel nicht nur keinen Antheil, sondern sie entsprach mit Bereitwilligkeit der Aufforderung des Rathes zu dessen Unterstützung, sey es, daß man sich der Folgen des Aufstandes von 1653 noch lebhaft erinnerte, oder daß man besorgte, durch das Uebergewicht der Bürgerklasse über die Angesehenen in der städtischen Regierung mehr zu verlieren, als zu gewinnen. Genug, das Landvolk scheint die eingeschlichenen Mißbräuche nicht unmittelbar empfunden zu haben; und sobald dieß nicht geschah, konnte es über die höhere Verwaltung des

Staates desto gleichgültiger seyn, weil es sich in jedem Falle von derselben ausgeschlossen sah. — 1698 wurden die Wahlen der Meister und Sechser den Zünften ganz entzogen, und der große Rath eignete sich diejenige der Oberstzunftmeister zu. Der Antrag des geheimen Rathes führte als Grund an, sie seyen durch Gewalt abgedrungen worden.

1692 brachte die Ausschreibung einer Steuer alle Classen der Einwohner des Cantons Luzern in Bewegung; doch wußte die Obrigkeit, durch ein festes Benehmen alle Widersprüche aus eigener Kraft zu beseitigen. Weit frühere Anstrengungen des Arter- und Bauern-Krieges, andere Bewaffnungen, Bauten, ein Verlust im Salzhandel und das Bedürfniß, die Religion vor drohenden Gefahren zu schützen, wurden als Gründe angegeben. Nur unter der Bedingung, daß die Dauer der Auflage bestimmt und ihr Betrag nicht erhöhet werden sollte, gab die in St. Peter versammelte Bürgerschaft ihre Zustimmung. Lauter sprachen die Landbewohner, ermuntert durch die Angehörigen der benachbarten Cantone, welche besorgten, nach dem Beyspiele von Luzern möchten auch ihre Obern ähnliche Steuern wieder einfordern, und die Bewohner der freyen Länder warnten neckend, die Köpfe nicht an die Halfter zu hängen. Das Volk war sogar über die Anlegung von Getreidevorräthen mißtrauisch, weil es glaubte, der Bauer werde nun seine Vorräthe nicht mehr zu höhern Preisen absetzen können; man solle, hieß es, die Jahrgelder für die angeführten Zwecke verwenden. Umsonst rief man die Dorfsvorsteher in die Stadt und bewirthete sie. Vergeblich erließ man ein Mandat. Glücklicher war eine Abordnung in alle Landesgegenden. Zuerst stimmte Willisau bey, und die übrigen folgten dessen Beyspiele. Länger widersprach die Geistlichkeit; dem Fürsten sey diese nichts schuldig, sagten die Jesuiten; die andern Ordens-Geistlichen, man habe früher nichts bezahlt, und der Papst habe ähnliche Forderungen mißbilligt; nach einem solchen Beyspiele würden die Reformirten die in ihren Cantonen liegenden Güter der Klöster allmählig ganz an sich ziehen, und die vorgebliche Gefahr der Kirche sey ungegründet.

Der Nuntius forderte, man müsse die Bewilligung von Rom erwarten. Fest blieb der Rath. Der Leutpriester mußte wegen einer heftigen Predigt abbitten; den Chorherren schickte man ihren Brief zurück, und begann die Beziehung der Steuer mit Berufung auf hundertjährige Beyspiele. Nun traf eine Bulle von Rom ein, des Inhaltes, man sollte sich mit dem Nuntius einverstehen. Dieß geschah; und die Geistlichen bezahlten, wie die Weltlichen, den vierzigsten Pfenning von dem Ertrage ihrer Grundstücke drey Jahre lang. Man schätzte damahls ihre Besitzungen auf sechs Millionen Gulden.

Aehnlich dem Zwiste, in welchen sich Davos und die übrigen Hochgerichte des X Gerichtenbundes vor einem halben Jahrhunderte verwickelt hatten, entzweyte während der Neunziger-Jahre eine Streitigkeit den Gotteshausbund. Von langem her hatte der Bürgermeister zu Chur das Amt eines Vorstehers des Bundes, der Stadtschreiber dasjenige eines Bundesschreibers ausgeübt. Dieses alte Herkommen hatte den Gang der vaterländischen Geschäfte nicht gehindert; aber es mißfiel der Eifersucht der dem Auslande hingegebenen Parteyen. Die Stadt Chur war damahls Spanisch gesinnet; in allen übrigen Hochgerichten bis auf eines herrschte hingegen die Französische Partey. Sie erhoben Klagen über eigenmächtiges Verfahren und Mißbrauch der Amtsgewalt, schlossen endlich die Stadt Chur vom Bunde aus, wählten ihr Haupt, Friedrich von Salis-Soglio, zum Bundespräsidenten und andere Beamte. Ungeachtet ihres Widerspruches übten die beyden andern Bünde auf die Klage der Stadt das Richteramt zwischen den Streitenden aus und entschieden zum Vortheile der Stadt. Gestützt auf das Verfahren, welches bey der Streitigkeit des X Gerichtenbundes war beobachtet worden, verwarfen die Hochgerichte den Richter. Mehrere Jahre lang dauerte die Uneinigkeit, bis endlich 1700 durch Vermittler von Zürich und Bern der Streit so beygelegt wurde, daß jährlich beym Schlusse des Bundestages die Bothen aus den fünfzehn Gliedern des Rathes zu Chur zwey auswählen, das Loos aus diesen einen Präsidenten

bezeichnen, hierauf durch die Mehrheit der Stimmen ein Bundesschreiber und ein Bundesweibel aus den Bürgern von Chur gewählt, dieß aber der Stadt kein Vorrecht geben, auch diese Beamten zu Handen des Bundes beeidigt werden sollen. Bey ihrem Abschiede sprachen die Gesandten von Zürich und Bern gegen die Graubündner einfache, aber große Wahrheiten aus, die allen Eidsgenossen, und zuerst ihren Vorstehern, immer gegenwärtig seyn sollten; Vergesset nicht, wie viel Blut euere theure Freyheit gekostet hat, damit dieß edle Kleinod nicht den Nachkömmlingen durch Eigennutz, Uneinigkeit, Ehrsucht, Parteylichkeit, u. s. f. entzogen werde. Erspiegelt euch an den traurigen Beyspielen der Städte Rom, Athen, Sparta, ja aller freyen Stände voriger Zeiten. Mit was Grundsätzen der Bau eines freyen Standes aufgeführt wird, mit denselben wird er auch erhalten. Alte Einfalt, eingezogene Sparsamkeit, wahre Treue, brüderliches Wohlverständniß und Bewahrung der Grundgesetze haben die Freyheit immerdar aufrecht erhalten; aber innerliche Zertrennung, Eifersucht, Ehrgeiz, Pracht, Hochmuth und Verschwendung sie oft niedergestürzt. Fremden Herren anhangen, u. dgl. haben das gesegnete Rhätien zum Schauplatze eines landesverderblichen Krieges gemacht, u. s. f.

Die Hindernisse, welche Bernerische Beamten 1693 dem Durchmarsche Freyburgischer Mannschaft entgegen setzten, hatten die Folge, daß Freyburg einige Bernerische Angehörige anhielt, und Bern dieß auf ähnliche Weise erwiedern ließ. Schon gedachte Freyburg, mit 400 Mann die Seinigen wieder in Freyheit zu setzen, als die noch stärkere Rüstung Berns diese Unternehmung zurück hielt. Die drohenden Feindseligkeiten wurden durch die Dazwischenkunft der Eidsgenossen zurückgehalten, und eine Tagsatzung stellte den Frieden wieder her.

Zwischen Zürich und den V Orten erneuerten sich die alten Erbitterungen, 1692 und 1693 wegen der Ansprüche der letztern auf den Abzug von dem Vermögen verstorbener reformirter Pfarrer im Thurgau, 1691, als die Katholischen zu Wengi den Refor-

mirten den Zugang in den Kirchthurm für den Gebrauch der Glocken zum Gottesdienste verschlossen und diese gewaltsam das Gitter des Chores und die Thüre des Thurmes öffneten; und in eben diesem Jahre wegen Versetzung einer Canzel in der Kirche zu Hüttweilen.

Noch drohender war 1695 der Wartauer-Handel. In der großen Sarganſischen Gemeine Wartau war seit 1578 die katholische Religion gänzlich erloschen. Als 1694 sich wieder vier katholische Hausväter in derselben befanden, zeigte der Landvogt Reding zu Sargans der Gemeine an, er werde daselbst die Messe wieder halten lassen, führte persönlich und in zahlreicher Begleitung den katholischen Gottesdienst am 4 November ein, und ließ ihn an den folgenden Sonntagen durch zwey Capuziner fortsetzen. Zürich und reformirt Glarus protestirten dagegen, beriefen sich auf den Vertrag von 1632 und den Frieden von 1656. Die V Orte hingegen behaupteten, diese Verträge beziehen sich nur auf die Einführung des reformirten Gottesdienstes und beschränken diejenige des katholischen nicht. Sie selbst bezogen sich auf den Landesfrieden von 1531 und spätere Verhandlungen der Tagsatzungen. Auf einer Conferenz zu Zug im May 1695 mißbilligten zwar die katholischen Orte das vorschnelle Verfahren des Landvogtes, doch ohne ihre Forderung aufzugeben. Auf der Tagsatzung riefen Zürich und die reformirten Glarner das eidsgenössische Recht an; die V Orte hingegen erklärten, sie sehen den Gegenstand als bereits erörtert an. Eine neue, von Bern ausgeschriebene Tagsatzung hatte keinen bessern Erfolg. Schon bewachte man von beyden Seiten die Grenzen, rüstete sich zum Kriege, und selbst in der Grafschaft Baden veranstalteten die katholischen Beamten Zurüstungen, als plötzlich ein unerwartetes Ereigniß, welches gefährlich hätte werden können, durch seine Entwickelung die aufgeregten Gemüther herab stimmte. Als am 22 August zu Utznach ein unglückliches Weib nach dem Urtheile des Landgerichtes als Hexe enthauptet und verbrannt wurde, bemerkte man zu Eschenbach plötzlich nach der Zürcherischen

Grenze hin eine sich hoch erhebende Staubwolke. Sogleich war man von einem Einfalle der Züricher überzeugt; die Sturmglocke wurde angezogen; die Einwohner der Landschaft Utznach eilten bewaffnet dem vermeinten Feinde entgegen. Fünfzehn Züricherische Angehörige wurden gefangen gesetzt, einige aus ihnen verwundet, und nun näherte sich eine große Schafherde. Die Hexe mußte das Blendwerk hervor gebracht haben. Die Verhafteten wurden sogleich losgelassen und bewirthet; ihre Rückkehr verschaffte einigen Utznachern, welche bereits in der Gegend von Wald waren angehalten worden, die Freyheit, und entwaffnete die sich rüstenden benachbarten Züricher und Glarner. Durch die Bemühungen der unparteyischen Orte und die Einwirkung des Französischen Gesandten Amelot verglich man sich endlich so, daß der katholische Gottesdienst zu Wartau, wo zwey katholische Familien wieder zur reformirten Religion zurück gekehrt und die übrigen weggezogen waren, mit Vorbehalt der Rechte eines jeden Theiles aufgehoben und eine allgemeine Amnestie bekannt gemacht wurde. Doch erhielten die verwundeten Züricher eine Entschädigung.

Wegen einer Druckschrift (*), in welcher der später im Toggenburgerkriege noch bekannter gewordene Badische Untervogt Beat Anton Schnorff 1698 bey Behandlung der Gleichheit der Stimmen in Religionssachen, welche der Landesfriede festgesetzt hatte, sich Anzüglichkeiten erlaubte und zu beweisen suchte, sie betreffen keineswegs die Katholischen, sondern nur die Reformirten, u. s. f. mußte er den Gesandten der evangelischen Orte eine Abbitte machen, und das Buch wurde eingezogen.

Verträge zwischen dem Abte zu St. Gallen und der Stadt von 1549 und 1650 gestatteten den Prozessionen den Weg durch die Stadt. Doch sollten sie Fahnen und Kreuze entweder vor den Thoren zurück lassen oder niederschlagen. Am Kreuzerfindungsfeste 1697 ging eine Prozession aus dem Kloster durch die

(*) Clavis themilogica sive brevis et accurata librorum I. U. anatomia cum regulis circa eorundem antilogias.

Stadt nach St. Fiden hinaus, und ein Ordensgeistlicher trug ein silbernes Kreuz emporgehalten vor der Brust. Die Stadt machte Gegenvorstellungen bey den Beamten des Abtes, der eben abwesend war; allein die Prozession kehrte auf die nähmliche Weise zurück, indeß die Bürger ihr zuriefen, man sollte das Kreuz herab senken. Als am nächsten Sonntage einige Kreuze von den Prozessionen, welche von außenher nach dem Kloster zogen, wieder emporgehalten getragen wurden, gegenseitige Erklärungen erfolgten und das Volk sich erhitzte, warfen endlich die Bürger, indeß der Rath sich berathschlagte, das Klosterthor zu, und pflanzten vier Kanonen vor demselben auf. Als die Prozessionen und die bewaffneten äbtischen Unterthanen durch das hintere Klosterthor entlassen wurden, führte auch die Stadt die Kanonen wieder weg. Nach wenigen Tagen trafen Gesandte von Zürich und den äußern Rhoden ein; aber man näherte sich nicht. Am nächsten Sonntage blieben die Thore der Stadt bis auf Eines geschlossen. Die Bürger und 100 Appenzeller, welche man geworben hatte, hielten Wache. 200 Mann hatte der Abt in das Kloster gezogen; 3000 andere waren um die Stadt her verlegt und 20 Kanonen auf dem Damme zu Rorschach in Bereitschaft. Die Bothen der Schirmorte versammelten sich. Der Abt klagte, man habe die Waffen gegen Leute ergriffen, welche Rosenkränze trugen, auf die Dächer des Klosters geschossen, seine reformirten Unterthanen aufgewiegelt, u. s. f. Die Stadt wollte nur zu eigenem Schutze sich bewaffnet haben, und behauptete, von außenher sey auf eine ihrer Kirchen, und zu St. Fiden auf einen vorübergehenden Bürger geschossen worden. Sie stützte sich auf den Satz, in zweifelhaften Fällen sey die Vermuthung für den Landesherren; denn der Zwist war in ihrem Bezirke entstanden. — Viele Beschädigungen trafen die Grundstücke der Bürger. Dreyzehn Tage lang blieb der Zugang von beyden Seiten verrammelt, bis endlich die schirmörtischen Bothen den Frieden so herstellten, daß zuerst die Stadt und unmittelbar nach derselben der Abt die Verschanzungen schleifen und die Bewaffneten entlassen mußten. Wegen der Cere-

monien verordneten die Schiedrichter: Bey den Thoren der Stadt sollten die Kreuze von den Stangen herunter genommen, von dem Priester vermittelst einer seidenen Halsschnur und eines seidenen Bandes so befestigt werden, daß sie von der Brust hinweg weder ausgestreckt, noch erhöhet werden können. Noch dauerte der Streit über die Frage fort, wer Genugthuung zu fordern habe. Im Anfange des Jahres 1698 verboth der Abt die Abführung von Holz nach der Stadt aus ihren eigenen Waldungen; doch bewirkten die Schirmorte endlich im September eine Uebereinkunft, und die Stadt bezahlte dem Abt 3800 Gulden. (Kreuzkrieg).

Die Abtey St. Gallen hatte es vorgezogen, von der Unabhängigkeit, welche der Westphälische Friede den Eidsgenossen zusicherte, nur einen bedingten Gebrauch zu machen; den verbündeten Orten hingegen gebrach es an Umsicht und Eintracht, um diesem Mitstande die Anschließung an ihr wahres System zur Pflicht zu machen. Zwar unterließ die Abtey, wie seit langer Zeit, die Besuchung der Reichs- und Kreistage, weil mit derselben die Entrichtung von Anlagen verbunden gewesen wäre. Allein sie fuhr fort, sich für die Regalien, den Blutbann, u. A. m. vom Kaiser belehnen zu lassen, und dafür den Lehenseid zu leisten. Dadurch sicherte sie sich die Mittel zu, in jedem Falle den Kaiser und das Reich in die Angelegenheiten der Eidsgenossenschaft hinein zu ziehen und diese zu gefährden (*). In dem Kriege von 1656 ermahnte der Kaiser die Orte Zürich und Bern, die Rechte und Freyheiten des Abtes als eines unabhängigen Fürsten unangetastet zu lassen. Gleichwohl war nach der Erneuerung des Bundes mit Frankreich 1663 die Abtey mehr als kein anderer eidsgenössischer Ort dieser Macht ergeben; und der gewandte Landeshofmeister Fidel vom Thurm, der länger als ein halbes Jahrhundert die Politik des Stiftes lenkte (**), und auf die

(*) Auch die Abtey Pfeffers fuhr fort, sich ihre Freyheiten vom Kaiser bestätigen zu lassen.

(**) Noch 1710 schrieb Abt Leodegar als memento in sein diarium: „man soll sich nicht thurnen lassen."

Eidsgenossen selbst einen großen Einfluß ausübte, stand in der engsten Verbindung mit der Französischen Gesandtschaft. Um 1670 hielt das Stift 16 Compagnieen in Frankreichs Dienste. Allein als alle drey Reichscollegien den Abt Gallus seiner Fürstenwürde zu entsetzen droheten, und die St. Gallische Herrschaft Ebringen in Schwaben von den Reichstruppen geplündert wurde, zog der Abt 1677 seine Mannschaft zurück. So sehr änderten sich die Verhältnisse, daß 1684 Frankreich der Abtey die Bundesgelder nicht mehr ausbezahlte, und der Bothschafter den Abt Gallus aufforderte, den vom Thurm nicht mehr auf die Tagsatzungen zu senden. Nachdem Cölestin Sfondrati, der ohnehin durch seine Schriften gegen die Freyheiten der gallikanischen Kirche dem Französischen Hofe mißfiel, zum Abte war gewählt worden, stieg die Erbitterung so hoch, daß 1689 der Französische Bothschafter sich weigerte, eine eidsgenössische Abordnung anzunehmen, weil Fidel ein Mitglied derselben war.

Sehr thätig waren Sfondrati und sein Landeshofmeister in der innern Politik. Ohne den Wartauer-Handel wäre ein Bündniß zwischen der Abtey und dem Stande Bern, welches von dem Capitel bereits genehmigt wurde, wahrscheinlich zu Stande gekommen. Desto mehr ermahnten sie nun die katholischen Orte, sich durch Waffenübungen und Sammlung von Vorräthen in eine bessere kriegerische Verfassung zu setzen, und bereits wurden auf der Tagsatzung zu Luzern im December 1695 Operations-Plane auf mögliche Fälle entworfen. In den V Orten unterblieben die Zurüstungen, weil die Geistlichkeit nicht das meiste dazu beytragen wollte. Cölestin hörte nicht auf, seinen Plan zu betreiben. Eine ungewöhnliche Erscheinung war die Erhebung dieses Abtes zur Cardinals-Würde; allein aus Schonung für die Abtey entsagte er derselben schon am 10 Januar 1696, und ging nach Rom. Seine weit aussehenden Absichten hatte er mit einem so gefälligen äußern Benehmen verbunden, daß 50 angesehene St. Galler ihn bey seiner Abreise eine Strecke Weges zu Pferde begleiteten. Ein entschiedenes Bestreben, den unabhängigen Fürsten öffentlich

darzustellen, zeigte sein Nachfolger, Leodegar Bürgisser von Luzern, schon dadurch, daß er sich weder von dem päpstlichen Legaten, noch von dem Bischofe zu Constanz, sondern von dem Weihbischofe zu Eichstädt einsegnen ließ und die hergebrachten Geschenke an die Abgeordneten der IV Schirmorte verminderte. Erfolglos blieben die Versuche des Französischen Bothschafters, durch Auszeichnungen und Geld diesen neuen Fürsten und seinen Landeshofmeister von Oesterreich abzuziehen, obgleich dieser letztere sich selbst nicht vergaß; denn beynahe alle einträglichen Stellen des Landes waren von Gliedern seiner Familie besetzt. Die Weigerung der Stadt Weil, dem neuen Fürsten zu huldigen, bis die päpstliche Bestätigung und die kaiserliche Belehnung würden erfolgt seyn, ließen er und die Schirmorte hingehen, und sie erfolgte nicht eher als 1699.

Weit öfter als das von Frankreich eingeschlossene Mühlhausen fand sich Genf, gerade um seines berühmten Nahmens willen, in schwierige Lagen versetzt. Kaum hatte der Magistrat am Ende des Jahres 1690 vernommen, ein Englischer Resident, Herward, sey dahin bestimmt, als er, besorgt über den Eindruck, den diese Erscheinung auf das Französische Cabinet machen werde, eilends an Zürich und Bern Abgeordnete sandte, um ihren Rath einzuhohlen. Aber mittlerweile erfolgte die befürchtete Ankunft. Behuthsam ward dem Eingetroffenen angezeigt, man erwarte den Rath der Verbündeten; aber empfindlich darüber verreiste Herward sogleich. Mit Entschuldigungen wandten sich die Genfer an seinen König. Keine falschen Begriffe von beleidigter Monarchenehre leiteten Wilhelm III. Er war billig und menschlich genug, um weder Empfindlichkeit gegen die Stadt zu äußern, noch darauf zu bestehen, daß diese durch Erfüllung seiner Forderungen sich der stolzen Härte Ludwigs XIV bloß stelle.

Während daß Savoien von Frankreich besetzt gehalten wurde, war Genf ganz von dieser Macht umgeben. Als 1695 die Nachricht von der Eroberung der Festung Namur durch die Allirten daselbst eintraf, gaben einige Engländer und Deutsche, Leuten,

welche eben mit der Zubereitung des Hanfes beschäftigt waren, Geld, um die Feuer recht groß zu machen, und setzten dieß an den folgenden Tagen fort. Obgleich der Magistrat einige Theilnehmer verhaften ließ und den Fremden die Abbrennung eines zubereiteten Feuerwerkes verboth, vergrößerte dennoch der Französische Resident von Iberville das Vorgegangene bey seinem Hofe. Sogleich wurde die Zufuhr nach Genf gesperrt. — Auch über die Kapelle des Residenten erhoben sich Mißverständnisse. Der Senat des von den Franzosen besetzten Savoiens ließ in dem Bezirke von St. Victor und Chapitre einen Befehl bekannt machen, daß man sich an den katholischen Feyertagen der Arbeit enthalte. Ein Vorstellungsschreiben des Rathes zu Genf kam uneröffnet an den Residenten zurück. Die evangelischen Orte sandten zu wiederhohlten Mahlen Abgeordnete an den Gesandten zu Solothurn und nach Genf selbst. Der Magistrat erließ Ermahnungen an die Bürgerschaft, und die Geistlichkeit unterstützte dieselben. Auf die Erweiterung der Gesandtschafts-Kapelle verzichtete der König bald; aber er beharrte auf einer Genugthuung wegen der Feuer, und weil man Wachen bey der Wohnung des Residenten ausgestellt hatte, als das Volk der benachbarten katholischen Gegenden sich zahlreich bey seiner Kapelle einfand. Im März 1696 gingen vier Genfersche Abgeordnete, denen von dem Gesandten zu Solothurn war empfohlen worden, weder über den Empfang, noch über das Ceremoniel Schwierigkeiten zu machen, nach Paris, und erhielten von dem Könige sowohl die Herstellung der Zufuhr, als die Aufhebung des Mandates. Nichts desto weniger geschah noch ein Versuch, die katholische Religion in einem Grenzdorfe auszuüben, bis der König dessen Aufhebung geboth. — Nach dem Frieden besuchte der Herzog die zurückgestellten Lande, und die Genfer erwiesen ihm große Ehrenbezeugungen, als er in ihre Nähe kam; doch erfuhren sie schon 1699 neue Beunruhigungen. Zunächst an der Arve-Brücke hatte die Savoische Zollwache einen Wagen angehalten, welcher Getreide nach der Stadt abführen sollte. Die Genfersche machte denselben wieder frey. Sogleich

hemmten die Savoischen Behörden die Ausfuhr des Getreides, sprachen die sogeheißene Queue d'Arve jenseits der Brücke an, und forderten Genugthuung wegen der Befreyung des Wagens. Genf berief sich auf seine Rechte und das alte Herkommen. Gleichwohl forderte Savoien die Aufzeichnung der Einwohner von St. Victor und Chapitre, die Wegweisung Französischer Flüchtlinge aus demselben und legte neue Zölle an. Gegenseitig erbitterte man sich noch mehr. Genfersche Angehörige und der Oberbeamte von St. Victor und Chapitre selbst wurden in Savoische Gefängnisse gelegt. Die Vorstellungen der Cantone Zürich und Bern und eine Genfersche Gesandtschaft, welche nach Turin ging, erhielten einige Erleichterungen und die Freylassung der Gefangenen. Eine gänzliche Verständigung erfolgte im nächsten Jahre, als ein Savoischer Abgeordneter selbst nach Genf kam und sich von dem Rechte der Stadt überzeugte.

Sowohl während des Krieges, als nach dem Friedensschlusse sahen sich die Eidsgenossen in schwierige Verhältnisse sowohl mit dem Kaiser, als mit Frankreich verwickelt. Gegen den Verkehr nach diesem Reiche waren in Deutschland strenge Maßregeln getroffen worden. Die Sperrung, die vermehrten Zölle, die Forderung von Zeugnissen waren den Schweizern sehr beschwerlich. Mehrere Mahle bezog man sich gegen die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises und die Oesterreichische Regierung auf den Erbverein, den Baslerfrieden von 1499 und den Vertrag von 1654. Die meiste Hülfe verschaffte die Herstellung des Friedens; allein am 1 November 1698 kündigte der Kaiser den sämmtlichen Orten die Anlegung neuer Zölle an, die zwar nur von vorübergehender Dauer, keine Aufhebung der Verträge seyn sollten. Als Grund davon wurden die großen Kosten des Krieges und die Nothwendigkeit einer neuen Ausrüstung der Rheinplätze angeführt, welche man eine Vormauer der Eidsgenossen nannte. Durch den Dienst ihrer Miethtruppen in Plätzen, welche 1663 (*) noch nicht zu

(*) Als das letzte Bündniß geschlossen wurde.

Frankreich gehörten, und im Felde selbst seyen die Waffen der Allirten gehemmt worden. Zahlreich waren die Gegenvorstellungen und Unterhandlungen. Die Eidsgenossen brachten in Erinnerung, die in ihren Landen verfertigten Waaren seyen noch durch den Vertrag von 1561 zollfrey gewesen; die durchgehenden nach demjenigen von 1587 nur dem halben Zolle unterworfen worden, und schon habe man 1654 Vieles nachgegeben. Im Februar 1700 wurden endlich die neuen Zölle eingeführt. Man suchte nun durch andere Wege die Oesterreichischen Zollstätten zu vermeiden, sprach von Aufhebung alles Verkehres mit Deutschland und schickte im November eine Gesandtschaft nach Wien, deren Bemühungen die Rücksicht auf den Ausbruch des Spanischen Successions-Krieges unterstützte. Am 18 Januar 1701 hob der Kaiser die neuen Zölle auf, in der Erwartung, daß die Eidsgenossen den Erbverein und die alten Verträge beobachten und mit dem Hause Bourbon in keine nähere Verbindung treten werden. An die Kosten der Sendung hatten ein Theil der innern Orte und der Abt von St. Gallen nichts beygetragen.

Schafhausen hatte seinen Bürger, den Eberhard im Thurn, Herrschaftsherrn des zunächst bey der Stadt im Nellenburgischen liegenden Dorfes Büsingen wegen Geisteszerrüttungen anhalten und in das Hospital bringen lassen. Er bekannte sich zur katholischen Religion, lästerte die reformirte, und nun forderte die Oesterreichische Regierung gebietherisch die Freylassung ihres Vasallen. Es kam so weit, daß Schafhausisches Eigenthum im Nellenburgischen verkauft, die Aufhebung angesehener Bürger gedrohet, die Einlösung des Fleckens Thäingen und mehrerer Dorfschaften gefordert wurde, welche 1651 an Schafhausen waren verpfändet worden. Die Stadt berief sich auf Verträge und darauf, daß im Thurn ihr Unterthan sey. Endlich verstand sich, 1700, Schafhausen zur Loslassung desselben. Die drückenden Oesterreichischen Maßregeln hörten auf; aber weder die Verwendung der Eidsgenossen, noch eine Sendung des Bürgermeisters Holländer nach Wien konnten die Einziehung der Pfandschaft hin-

dern; doch blieb die Stadt im Besitze der Gerichtsbarkeit, und 1723 gelang es ihr wieder, auch die Landeshoheit anzukaufen.

Im Jahr 1699 forderte die Oesterreichische Regierung zu Stockach, die Stadt Stein sollte ihre Rehzäune von 12 auf 3 ½ Fuß herunter setzen. Als Stein sich weigerte, wurde durch 150 Mann eine Strecke von 3000 bis 4000 Fuß abgebrannt. Noch andere Beschwerden und Gegenklagen gingen aus diesem Anstoße hervor. Oesterreich beschuldigte Zürich der Beschränkung der Katholischen zu Ramsen. Schon hatte der Kaiser die Wiederlösung des Kaufes dieser Ortschaft erklärt, Zürich sie verweigert und sich zu thätlicher Hinderung einer Oesterreichischen Huldigung angeschickt, die Verwendung der Eidsgenossen, sogar diejenige von Frankreich und England, nachgesucht, bis endlich nach einer fruchtlosen Sendung an den Kaiser ein zweyter Abgeordneter, der Oberstwachtmeister Werdmüller, der sich auch an den Spanischen Gesandten und an die geistlichen Umgebungen des Kaisers wandte, auswirkte, daß eine Untersuchung am Orte selbst vorgehen sollte. Dieß geschah 1702. Die Aussicht auf die Entwickelung des Streites über die Spanische Erbfolge stimmte auch hier den Oesterreichischen Hof zur Billigkeit, und die alten Verhältnisse wurden wieder anerkannt.

Jener Herzog von Longueville, Fürst zu Neuenburg, welcher bey den Westphälischen Friedensverhandlungen die eidsgenössischen Angelegenheiten und den Bürgermeister Wettstein kräftig unterstützt hatte, war 1663 gestorben, und hatte zwey Söhne, den schwachen Johann Ludwig Carl, welcher seither unter dem Nahmen eines Abbe von Orleans bekannt war, und Carl, Grafen von St. Paul, und eine Tochter, Maria, vermählt an Herzog Heinrich von Savoien-Nemours, nachgelassen. Der erste überließ 1668 die Regierung dem Grafen von St. Paul, nahm sie aber wieder an sich, als dieser, 1672, kinderlos starb. Durch ein Testament setzte er den Prinzen von Conti zu seinem Erben, auch für Neuenburg und Vallengin, ein, und nach seinem Tode, 1694, trat dieser als Ansprecher auf; neben ihm die Schwester

des Verstorbenen, die verwitwete Herzoginn von Nemours und, von ältern Verhältnissen her, der Markgraf von Baden-Durlach. Gegründet auf das alte Erbfolgerecht der weiblichen Linie erkannten die Landstände die Herzoginn als ihre Fürstinn. Nun machte der Prinz von Conti seine Forderung bey dem Parlamente zu Paris anhängig. Dieses entschied, am 13 December 1698, zu seinem Vortheile, und Ludwig XIV erklärte sich für ihn. Der entscheidende Zeitpunkt war vorhanden, ob Neuenburg von Frankreich ganz abhängig werden und dieser übermächtige Nachbar noch tiefer in die eidsgenössischen Verhältnisse eingreifen sollte. Die Stände von Neuenburg riefen den Schutz der IV verburgrechteten Orte an. Bern sprach sich sogleich für die Herzoginn aus. Luzern und Solothurn folgten diesem Beyspiele nach, indeß Freyburg sich noch nicht entscheiden wollte.

Auf die Bitte der Stadt Neuenburg legte Bern eine Besatzung von 200 Mann dahin. Mit einem zahlreichen Gefolge und von vielen Schweizerischen Offizieren begleitet, traf am 30 Januar 1699 der Prinz von Conti zu Neuenburg ein. Er ließ Geld auswerfen, wurde mit Ehrenbezeugungen empfangen; allein man verweigerte ihm die Wohnung im Schlosse. Der Französische Gesandte beschwerte sich über das Einrücken der Berner zu Neuenburg, und Französische Truppenabtheilungen näherten sich der Bernerschen Grenze. Die IV Orte erneuerten ihre Conferenzen. Mit kluger Mäßigung zog Bern seine Besatzung aus Neuenburg zurück, und die Stadt nahm 150 Mann Landmiliz ein. Der Prinz forderte, die IV Orte sollten einen Richter aufstellen, und drohte den Neuenburgern mit dem Einrücken Französischer Truppen. Allein Bern erklärte, man habe kein Recht, einen Richter über eine entschiedene Sache aufzusuchen, und zog sowohl im Waatlande, als in der Nähe der Hauptstadt mehrere 1000 Mann zusammen. Diesem der Väter würdigen Benehmen stimmte auch Luzern bey und versprach Bern seine Hülfe auf den Nothfall, und nun erklärte der Französische Gesandte, nach der Zurückziehung der Besatzung aus Neuenburg

habe Bern von Frankreich nichts zu besorgen. Am 23 März kam auch die Herzoginn nach Neuenburg und wurde als Landesfürstinn empfangen. Sie schenkte der Stadt eine Fahne und erließ dem Lande eine Abgabe.

König Wilhelm III von England, Prinz von Oranien, eröffnete nun auch die alten oberlehensherrlichen Ansprüche als Abkömmling des Hauses Chalon, und Seitenverwandte unterstützten diejenigen der Herzoginn Maria. Die Neuenburgischen Stände und alle Gemeinen bestätigten nun noch ein Mahl die Rechte der Letztern. Der Französische Gesandte kam selbst nach Neuenburg und forderte einen Richter. Unzufriedene in kleiner Anzahl, welche sich für den Prinzen hatten gewinnen lassen, zog der Magistrat zur Verantwortung. Noch erregte das Gefolge des Prinzen vor seiner Abreise einen unruhigen, doch unbedeutenden Auftritt zu Neuenburg. Einen neuen Versuch, die III Stände zusammen zu berufen, vereitelte Berns Entschlossenheit; doch stellte die Herzoginn vor ihrer Abreise aus Furcht vor dem Könige, auf dessen Begehren, die entlassenen Beamten wieder her, und lange drang der König noch auf die Wiedereinsetzung des Neuenburgischen Predigers Girard, eines Mannes, der im siebenzigsten Altersjahre wegen des Mißbrauches der Kanzel für die Ansprüche des Prinzen von Conti und anderer Unregelmäßigkeiten endlich war von seiner Stelle entlassen worden. — Die evangelischen Orte wurden in diese neue Streitigkeit hinein gezogen. Unterhandlungen führten zu keinem Ziele; der König drohte. Allein die Geistlichkeit und die Landschaft Neuenburg gaben nicht nach; die Erbitterung des Königs fiel auf die Herzoginn zurück. Sie mußte den Gouverneur Montet entlassen, ernannte an seine Stelle den Franz von Molondin, und gleichwohl verwies die Ungnade des Königs sie von Paris auf eines ihrer Güter.

Ein reichlicher Sold, große Geschenke und Jahrgelder und eine gänzliche Befreyung von Zöllen waren die Bedingungen, unter welchen die alten Schweizer Frankreichs Macht vergrößern halfen. Von Zeit zu Zeit wurden diese Begünstigungen eingeschränkt;

und während daß die Preise aller Dinge stiegen, sank in Frankreich der Werth des Schweizerblutes, weil man die Waare in Menge erhielt und die Mäckler, nur auf den Gewinn des Augenblickes bedacht, sich mit geringen Vortheilen begnügten, wo größere versagt wurden (*). Zwar hatte Zürich 1690 Frankreich keine Werbung mehr gestattet; dennoch waren während des Krieges nahe an 30,000 Schweizer unter Frankreichs Fahnen gestanden. Kaum war der Friede geschlossen, als das Französische Cabinet, ohne sich an die Kantone zu wenden, sich mit den bedeutendsten Schweizerischen Befehlshabern in Unterhandlungen über veränderte Capitulationen einließ, sowohl um sich eines Theiles der lästig gewordenen Mannschaft zu entladen, als um den Sold herab zu setzen. Stuppa's getadelte Capitulation von 1670 sollte noch schlechtern Bedingungen weichen. Gerüchte davon kamen in die Heimath und mit ihnen Entlassene, die ohne Verpflegung sich nach Hause hatten betteln müssen. Im Februar 1698 antwortete der König den katholischen Orten, die Schweizer mögen um den verminderten Sold dienen oder heimgehen. Nichts desto weniger scheute der neue Französische Bothschafter Puisieux sich nicht, in seiner Antrittsrede mit den gewähltesten Ausdrücken von den Thaten der eidsgenössischen Truppen während des letzten Krieges zu sprechen. Er verglich sie den Helden des Burgundischen Krieges; das Lob der erworbenen Lorbeeren müsse Frankreich mit ihnen theilen; der König achte sie als seine vertrautesten Freunde und Bundesgenossen. Sehnlich wünsche er, ihre Treue zu belohnen, u. dgl. m. — So klangen seine Worte, und auf vier Tagsatzungen beschäftigten sich die Eidsgenossen mit der Sache; doch, aus Mangel an Zusammenstimmung, mit geringem Erfolge. Zuerst wurden sie hingehalten. Dem Könige, hieß

(*) Schon sagt der Englische Gesandte Stanian in seinem État de la Suisse, Amsterdam 1714. S. 149: On trouvera que, tout compté, il sort plus d'argent du pays, qu'il n'y en entre par les services étrangers.

es, habe die Zeit gefehlt, die Kantone zu benachrichtigen. Dasjenige, was er jetzt noch leiste, sey ein Zeichen seines Wohlwollens. Bald überzeugten sich die Eidsgenossen, der Grund des willkürlichen Verfahrens liege in der geringen Achtung der Befehlshaber für die heimathlichen Obern und die Rechte des Vaterlandes, und in den einseitigen Capitulationen. Man empfand die Kränkungen der Ehre und der Verträge, und geboth den angesehensten Offizieren, auf der Tagleistung im September sich einzufinden. Vier Obersten und viele Andere erschienen persönlich. General Stuppa, Frankreichs einflußreichster und ergebenster Diener(*), entschuldigte sich wegen seines hohen Alters. Ein langes Verzeichniß von Abweichungen und Neuerungen wurde ihnen vorgehalten. Sie antworteten, das Meiste sey schon bey ihrem Eintritte in die Bedienungen angenommen gewesen. Man wies sie ihren Obrigkeiten zu, befahl ihnen, bis zur Entscheidung im Lande zu bleiben, verabredete sich, die alte Capitulation festzuhalten, und sprach von Zurückberufung der Truppen. In gefällige Ausdrücke und in eine Form gekleidet, die entgegen kommend schien, entschied sich endlich der König: an dem Monathssolde von 16 Franken in Friedenszeiten könne nichts geändert werden; im Felde hingegen werde derjenige von 6 Reichsthalern zu 58 Sols beybehalten werden. Ueber die Herabsetzung der Compagnien auf 100 Mann war nichts zu erhalten. Man nahm das Geschäft ad referendum(**). Abweichend waren die einkommenden Instructionen. Man verwahrte sich, das Vorgegangene und die gegenwärtige Deferenz soll dem

---

(*) Er hatte die katholische Religion angenommen, die Stelle eines General-Lieutenants erhalten, und verwaltete während der Minderjährigkeit des Herzogs von Maine diejenige eines General-Obersten der Schweizer und Graubündner, mit solcher Eigenmacht, daß er Offiziersstellen ungestraft verkaufte. Starb 1701.

(**) Fr. A. Balthasar sagt: Die Minister ließen den ersten Aufputsch (Aufwallung) vorüber gehen.

Bunde, den Beybriefen und Verträgen nicht nachtheilig seyn, und überließ sich der Hoffnung, andern Mißbräuchen werde ein Ziel gesetzt werden. Die alten Verordnungen über die Werbungen in den gemeinen Herrschaften wurden bestätigt, ein Reglement und eine Eidesformel für die Obersten entworfen und beschlossen, diejenigen, welche nicht Feuer und Licht (einen Wohnsitz) im Vaterlande haben, sollen ein Depositum von 8000 Gulden zurück lassen. Die neue königliche Verordnung ward im folgenden Jahre von den meisten Orten angenommen.

Seit dem Bundesvertrage von 1663 waren, ungeachtet öfterer Klagen, die Zollfreyheiten der Eidsgenossen, ihr Handelsverkehr mit Frankreich, insbesondere das Vorrecht, daß fremde Waare, so bald sie Schweizerisches Gut geworden, diesem gleich zu achten sey, immer neuen Belästigungen unterworfen, und diese der Reihe nach auf Wollen-, Seiden- und Baumwollenwaaren ausgedehnt worden. Durch die Untersuchung wurden viele derselben verdorben. Die Zeugnisse, welche man forderte, verursachten große Zögerungen und Hemmungen. Während der Neunziger-Jahre kam die Beschränkung der Deutschen Leinwand hinzu; auch der Eisendraht wurde beschwert. Freyburg und andere klagten über Erhöhung der Brieftaxe. Die gewünschten Erleichterungen verschaffte der Ryswiker-Friede nicht. Die Handlung treibenden Kantone gaben Denkschriften ein. Die Tagleistung von 1701 stellte dem Französischen Gesandten vor, durch Beschränkung der Zollfreyheit auf dasjenige, was im Lande selbst gewachsen oder verarbeitet sey, werde dieselbe zu nichte. Von Französischer Seite antwortete man, zur Zeit jener Begünstigungen sey die Schweizerische Einfuhr nur gering gewesen, und die Befreyungen geben nichts anderes zu, als daß die eidsgenössische Einfuhr nur die gewöhnlichen Abgaben bezahlen soll. Dennoch wurden zur nähmlichen Zeit bey Hüningen neue, beschwerliche Zölle gefordert. Am 26 September 1701 versammelten sich Zürich, Bern, Basel, Schafhausen und St. Gallen, bezogen sich gegen den Gesandten auf die §§ 5 und 9 des

ewigen Friedens, welche keine Erhöhung des Zolles und keinen Unterschied zwischen einheimischen und fremden Waaren zugeben, und auf die vielen spätern Beseitigungen durch Bündnisse und Verträge, mit der Bemerkung, zur Zeit des letzten Bundesschlusses, der alle frühern Vorrechte bekräftige, sey der Schweizerische Verkehr bereits so groß gewesen, als jetzt. Die übrigen Stände waren von dieser Zusammenkunft ausgeblieben; nur gaben Luzern, Obwalden und Freyburg zustimmende Erklärungen.

Mitten unter den immer sich erneuernden Streitigkeiten und Widersprüchen selbst über die einfachsten Gegenstände erfreut man sich, in der Beseitigung der Spaltungen über den Kalender, obgleich der Antrieb von außenher gegeben werden mußte, einen Sieg der besseren Einsichten zu finden. Leichter wäre es gewesen, bey der Einführung des Gregorianischen Kalenders die Sache wie eine bloß astronomische und chronologische Berichtigung zu behandeln, als nach dem sie ein Unterscheidungszeichen der Religions-Parteyen geworden war. Mehrere Menschenalter mußten vorüber gehen, ehe die aus der Verabsäumung des schicklichen Anlasses entstandene Spannung sich milderte. Mit dem Ende des XVII Jahrhunderts hatten die evangelischen Reichsstände der Verwirrung in der Zeitrechnung für Deutschland dadurch ein Ende gemacht, daß sie den verbesserten, auf astronomische Berechnungen gegründeten Kalender annahmen, der den Gregorianischen an Genauigkeit übertraf, doch aber mit demselben so übereinstimmte, daß nur nach langen Zwischenräumen, z. B. 1724 und 1744, wieder eine ungleiche Osterfeyer erfolgen konnte. Sie forderten die evangelischen Eidsgenossen auf, ihrem Beyspiele nachzufolgen, und mit Weglassung der eilf ersten Tage des Januar 1701 entsprachen Zürich, Bern, Basel, Schafhausen, Biel, Mühlhausen, Genf und Neuenburg. Schon hoffte man auf eine allgemeine Zustimmung; aber Vorurtheile auf der einen, und Hohn auf der andern Seite, die so manche Verbesserung hindern oder erschweren, vereitelten die Annäherung. Viele wollten nicht den Kalender des Papstes; Viele nicht demjenigen

entsagen, in welchem der Heiland gelebt habe und gestorben sey. Man sprach von Festhalten an dem Thun der frommen Väter, schalt auf die unzeitige Nachgiebigkeit des geistlichen Standes und auf die Neigung seiner jüngern Glieder zu Neuerungen. Viele in Glarus wollten es nicht verschulden, daß die Sonne zu einer andern Zeit als bisher durch die Felsenkluft bey Elm (*) blicken sollte. Im Bern-Gebiethe bedauerte man es, daß die Bären im Stadtgraben nun nicht mehr auf Weihnacht Junge werfen sollten. Manche Katholischen neckten ihre Nachbarn über den gezwungenen Schritt zu naher Rückkehr in den alten Glauben. Jetzt vergrößerte sich die Abneigung des Volkes. Vereitelt wurde der Versuch einiger denkenden Männer in Zürich, bey diesem Anlasse die albernen Zeichen und andere Abgeschmacktheiten aus dem Kalender zu verdrängen. Die reformirten Graubündner entschieden sich für den alten Kalender, eben so die Stadt St. Gallen; von dorther wurde auf das Appenzellerland und aus diesem auf Glarus gewirkt. Eifersüchtig und entrüstet über die leichte Zustimmung ihrer Gesandten bey der Tagsatzung, welche kaum einer Strafe entgingen, verwarf die Mehrheit der reformirten Landsgemeine zu Glarus die Verbesserung. In den äußern Rhoden von Appenzell wagte es niemand, für diese zu stimmen, und unter Lärm und Tumult wurden einige Beförderer derselben ihrer Rathsstellen entsetzt. In den gemeinen Herrschaften bewirkte Zürich die Annahme; doch widersetzte sich im Rheinthale, aufgereizt von den Appenzellern, ein Theil des Volkes (**).

Bis weit in das zweyte Jahrzehend des XVIII Jahrhunderts

(*) Das Martinsloch, durch welches sie um Michaelis und im März die Kirche zu Elm bescheint.

(**) 1724 folgte St. Gallen dem Beyspiele der übrigen evangelischen Städte nach. In Bünden 1756 der reformirte Theil des Puschlav; 1783 das obere Engadin und Bregel; 1784 Chur und noch andere Gemeinen. Bey der Staatsumwälzung wurde der neue

erschütterten die Toggenburgischen Streitigkeiten unter allmählig sich verändernder Stellung der Kantone, welche in dieselben verwickelt waren, die innern Verhältnisse der Eidsgenossen, indeß der wegen der Spanischen Erbfolge ausgebrochene Krieg, dessen Schauplatz, wie noch nie vorher, sich um die gesammten Grenzen der Eidsgenossenschaft verbreitete, ihrer äußern Politik manche schwere Aufgabe darboth. Doch muß vorher noch verschiedener anderer Angelegenheiten Erwähnung geschehen, welche theils auf einzelne Gegenden sich beschränkten, theils in kürzerer Zeit vorüber gingen; allein jene beyden größern und mehrere dieser letztern Staatsangelegenheiten müssen nothwendig in ihrem wechselseitigen Zusammenhange und mit steter Rücksicht auf die Zeitfolge der Begebenheiten betrachtet werden, um sowohl die damahlige Lage des eidsgenössischen Staates, als die besondere Stellung und das Benehmen der Handelnden richtig beurtheilen zu können. So wirkte die jedesmahlige Lage der Toggenburgischen Angelegenheiten auf das Benehmen einzelner Cantone in Beziehung auf die Grenzbesatzungen, die fremden Mächte und die innern Verhältnisse selbst. Einen ähnlichen Einfluß hatte das Glück der Waffen, je nachdem es sich auf die Seite Frankreichs oder Oesterreichs wandte, u. s. f.

Ohne die Bewilligung der regierenden Stände nachzusuchen, hatte der Abt zu Muri, Placidus von Zurlauben, am 20 December 1701 vom Kaiser Leopold die Fürsten-Würde für sich und seine Nachfolger erhalten. Die Abtey, ihre Angehörigen und Besitzungen wurden in den „sonderbaren" Schutz des Kaisers genommen, und demjenigen, welcher den Abt in seinen Rechten, Würden und Gewohnheiten stören würde, eine Strafe von 200 Mark löthigen Goldes ge-

---

Kalender auch bey den reformirten Glarnern, Appenzellern und in den übrigen Gemeinen Bündens eingeführt, und nach der Wiederherstellung der Souverainetät beybehalten. Nur kehrten die drey Hochgerichte Schalfik, Davos und Süß zu dem alten zurück, nahmen aber 1811 und 1812 den neuen wieder an.

drohet. Nur zu oft hatten die Eidsgenossen die Erfahrung gemacht, daß Günstlinge des Auslandes über dem Gönner das Vaterland vergaßen, und daß schwächere Leute sich nicht selten verleiten ließen zu glauben, solche Auszeichnungen berechtigen die vom Auslande Gehobenen zu größern Ansprüchen in der Heimath selbst. Die Bedenklichkeiten, welche auf der Badischen Tagsatzung im Februar 1702 gegen diese neue Erscheinung erhoben wurden, beantwortete der Abt mit der Entschuldigung, die Fürstenwürde sey ihm ungesucht angetragen worden; der Kaiser handle aus Devotion gegen eine fromme Stiftung seiner Ahnen, u. s. f. Man empfahl dem Abte, ohne Einwilligung der regierenden Stände in diesem Geschäfte keine weitern Schritte zu thun, und beschloß, ohne Bewilligung der Cantone sollte keine solche Erhebung mehr Statt haben; allein am 26 März setzte der kaiserliche Bothschafter, Graf von Trautmannsdorf, welcher zu Baden sich aufhielt, den Abt und sein Stift in die neue Würde ein. Das kaiserliche Patent sagte neben Anderm, der Abt habe zu Friedens- und Kriegszeiten dem Reiche und dem Erzhause ersprießliche Dienste geleistet, und erbiethe sich, solche fortzusetzen, u. s. f. Noch einige Mahle nahmen die Stände diesen Gegenstand ad referendum. Dagegen kaufte das Kloster 1706 die reichsritterschaftliche Herrschaft Glatt in Schwaben, 1708 und 1715 noch andere ritterschaftliche und Oesterreichische Lehen, um die Reichsfürsten-Würde geltend machen zu können.

Mit mehr Nachdruck und nicht ohne Wirkung benahm man sich 1706 gegen Anmaßungen des Bischofs von Como. Von diesem bischöflichen Stuhle waren so wohl gegen Commissarien in den Bündnerischen, als gegen eidsgenössische Landvögte in den Italiänischen Herrschaften, ohne Unterschied der Religion, Ermahnungen, und sogar Interdicte erlassen worden. Ein Monitorium, welches 1706 zu Lauis gegen den damahligen Züricherischen Landvogt angeschlagen wurde, überzeugte die Cantone, daß solche Anmaßungen die Beamten in ihren Verrichtungen hemmen. Man wandte sich an den Nuntius. Luzern und Uri forderten den

Bischof auf, nicht aus eigener Gewalt zu handeln, sondern allfällige Beschwerden den Cantonen mitzutheilen, welche ihm Recht halten werden. Das Monitorium wurde abgenommen und der Bischof blieb ruhig.

Die Nuntiatur nahm gegen die katholischen Orte immer mehr eine gebietherische Stellung an. Der Nuntius Caraccioli, welcher 1710 ankam, ließ sieben Wochen vorüber gehen, ehe er seine Beglaubigung übergab, und übte dennoch alle amtlichen Verrichtungen aus. Vergeblich erhoben sich gegen ihn die V Orte, als er den Beichtiger des Klosters Gnadenthal, Marianus Bucher, und eine Weibsperson aus Bremgarten, welche falsche Wunder und Täuschungen gewirkt hatten, aus dem Lande wegführen ließ. Doch behielten sie sich ihre Rechte vor. Nur selten glückten die Aufraffungen der Obrigkeit gegen die Anmaßungen der Hierarchie und ihre Ansprüche auf Imunitäten; aber so bald sie einig und von ihrem Volke unterstützt waren, unterlag der geistliche Widerstand. So verpflichtete Luzern seine Stifte, Klöster, Commenthureyen und selbst die Pfarrer, in gefährlichen und kriegerischen Zeiten einen Theil ihrer jährlichen Einkünfte an Getreide für die Bedürfnisse des Staates zu halten.

Als das seit sechzig Jahren zwischen Venedig und den Städten Zürich und Bern bestandene Bündniß 1676 zu Ende gehen sollte, hatte Venedig dasselbe 1675 aufgekündigt; doch aber den Wunsch beygefügt, das freundschaftliche Verhältniß fortzusetzen. Ein neuer Antrag, den Venedig 1679 machte, wurde nach einigen Unterhandlungen 1681 von dieser Republik selbst wieder aufgegeben. 1688 erhielt sie von dem Abte zu St. Gallen und den katholischen Orten außer Luzern 3000 Mann, welche in Morea gegen die Türken gebraucht wurden und beträchtlich einbüßten. 1705 machte Venedig den Ständen Zürich und Bern durch den Residenten Vendramino Bianchi (*) neue

(*) Unter dem Nahmen Arminio Dannebucht gab er eine Relazione del Paese de Suizzeri e Grigioni e loro aleati. Venezia

Eröffnungen. Auf die Grundlage der frühern Verträge wurden 4000 Mann in zwey Regimentern bewilligt, mit dem Vorbehalte, daß die Hauptleute regierungsfähige Bürger beyder Städte seyen. Um seinen Anträgen desto mehr Beyfall zu verschaffen, verhieß der Resident der nicht geringen Anzahl derjenigen, welche nach Anstellungen lüstern waren, die Werbungen sollten bald beginnen. Zürichs zugängliche Seite glaubte er darin zu finden, wenn er sich auf die Wichtigkeit der Italiänischen Seide für seine Fabriken, und auf die Ansiedelung Züricherischer Kaufleute im Venetianischen beziehe. Allein man erwiederte ihm, Italien bedürfe eben so sehr der Ausfuhr, als Zürich der Einfuhr. Frankreich und Oesterreich glaubten, in diesen Unterhandlungen einen Versuch der Venetianer zu erkennen, einige Sicherheitsmaßregeln gegen die Unternehmungen der Krieg führenden Mächte auf Venetianischem Gebiethe zu treffen. Der Französische Gesandte schilderte die Capitulation als ungünstig; allein seiner Gegenwirkungen ungeachtet wurde am 12 Januar 1706 wieder ein zwölfjähriges Bündniß, in Gegenwart vier Bernerischer Gesandten, zu Zürich beschworen. Noch weit größer waren die Schwierigkeiten in Bünden, wo der Kaiser einigen Artikeln, Frankreich dem ganzen Vertrage entgegen wirkte. Die Einwendungen einiger Vorsteher, welche republikanisch hätten genannt werden können, wenn diese Männer allen Verbindungen mit dem Auslande sich entgegen gesetzt hätten, bezeichneten jetzt nur die Werkzeuge eines andern fremden Einflusses. Endlich schloß auch dieses Land ein Bündniß auf zwanzig Jahre mit Venedig, und

---

1708, und mit einigen Verbesserungen 1719, 8. heraus. Das Buch enthält eine kurze Geschichte der Schweiz und eine geographisch-statistische Beschreibung der einzelnen Cantone und zugewandten Orte; beyde sind oberflächlich und einseitig, der Styl und die Darstellung oft gesucht. Das Eis wird mit den härtesten Bergkrystallen verglichen, um den Schweizerischen Winter zu schildern; Unterwalden sey von Schwyz nur in der Religion verschieden, u. dgl. m.

am 17 December 1706 wurde dasselbe zu Chur besiegelt. Gleichwohl kamen die gehofften Werbungen nicht zu Stande, weil der Kriegsschauplatz in Italien sich mittlerweile zum Nachtheile der Französischen Waffen von der Venetianischen Grenze entfernt hatte. — Nach dem Ausbruche des Türkenkrieges erhielt Venedig 1716 drey Regimenter aus einigen Schweizerischen Cantonen und aus Bünden, welche in Dalmatien gebraucht, im folgenden Jahre durch einen großen Theil der verabschiedeten Schweizer, welche in Oesterreichs Solde die Waldstädte bewacht hatten, verstärkt, und nach dem Frieden 1719 wieder abgedankt wurden.

Uneinigkeiten zwischen den Bürgern zu Rappersweil und die Berufung der einen auf ihre Schirmherren hatten 1703 die Folge, daß ein anderer Theil derselben sich über die Rechte der IV Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus wegwerfende Aeußerungen erlaubte und von einer Landesherrlichkeit nichts wissen wollten. Zu Brunnen und zu Rappersweil traten die Schirmherren zusammen, um die gegenseitigen Verhältnisse zu untersuchen, und das Volk von Glarus war so entrüstet, daß eine Landsgemeine versammelt wurde. Ermahnungen wirkten wenig auf die Stadt; aber als Drohungen denselben nachfolgten, erkannte sie die Oberherrlichkeit der IV Orte an.

Ueber Erhöhung der Zölle zu Steinach, Rorschach und Weil beschwerten sich die Appenzeller und bezeugten eidlich, jene seyen erhöhet worden. Dagegen bezog sich der Abt Leodegar von St. Gallen auf altes Herkommen. Die Appenzeller wandten sich an die Tagsatzung, welche sich von 1702 an oft mit diesem Gegenstande beschäftigte; allein der Abt wollte ihr Richteramt nicht anerkennen, und als man sich endlich dahin verstand, die Sache durch Schiedrichter zu entscheiden, zerfielen 1708 auch diese unter sich.

Als 1702 der Zugerische Obervogt von Hünenberg von dem Vermögen eines dortigen Angehörigen, welcher nach der Stadt gezogen war, den Abzug forderte, nahmen die drey äußern Gemeinden sich nicht nur desselben an, sondern sie wollten auch

nicht zugeben, daß diejenigen Orte, welche 1704 die Ruhe hergestellt hatten, den Streit entscheiden sollten. Sie trennten sich von der Stadt, bestellten auf einer absönderlichen Landsgemeine die Aemter; allein die übrigen Orte gestatteten weder dem Gesandten auf die welsche Tagleistung den Beysitz, noch dem Landvogte, den diese drey Gemeinen nach Locarno gewählt hatten, den Antritt dieses Amtes. Endlich beseitigte ein eidsgenössischer Ausspruch diese Streitigkeit. (Surlimurli-Handel.) Auch dieß Mahl entzog sich Schwyz der Theilnahme an den Beschlüssen der übrigen Stände und machte Vorbehalte.

In der Gemeine Sagens, bey Ilanz, hatten die Reformirten keinen Antheil an der Kirche, zu deren Unterhaltung sie beytragen mußten, und 1700 wollten der Priester und die katholischen Einwohner ihnen nicht mehr gestatten, für die Besuchung der Kranken und die Taufe der Kinder Prediger in ihre Wohnungen kommen zu lassen. Die Reformirten entließen katholische Bedienten und Tagelöhner, die katholischen trieben dagegen ihnen Vieh aus den Alpen weg. Schiedrichter versuchten umsonst zu versöhnen. Als die reformirten Schiedmänner, vereinigt mit den Einwohnern, 1701 in einem Garten die Stelle, wo eine Kirche hingebaut werden sollte, abzustecken gedachten, wurden sie von den katholischen überfallen und acht aus ihnen schwer verwundet. Bewaffnet eilten 3000 Reformirte aus den umliegenden Gegenden herbey; man drang in die Häuser des Priesters und einiger seiner Gehülfen und plünderte. Schon standen in geringer Entfernung 2000 Katholische in den Waffen; doch lösten die Scharen sich wieder auf. Schiedrichter und der Bundestag selbst gaben den Reformirten die Religionsübung in ihren Gemeinen frey; der Priester wurde als Anstifter der Unruhen an einen andern Ort versetzt, und die Urheber des Tumultes mußten 20,000 Gulden bezahlen. Es dauerte bis 1710, ehe der Widerstand aufgegeben wurde. 1742 verglich man sich endlich so, daß den Reformirten die Erbauung einer eigenen Kirche bewilligt wurde.

Eine heftige Gährung trennte 1706 die Einwohner des Misoxerthales über die Frage, ob der Gottesdienst durch Capuziner oder einheimische Weltpriester, welche man schwarze Priester nannte, besorgt werden sollte. Der Streit beschäftigte die Bundestage und ging bis nach Rom. Ein Haupt der Pretisti (Gönner dieser letztern) ward auf der Straße meuchelmörderischer Weise erschossen, und der Verdacht fiel auf Einige von der Gegenpartey (Frutisti). Selbsthülfe war immer noch in Bünden einheimisch. An der Spitze von 150 Mann trieb der Landvogt, Franz Giovanelli, die Capuziner aus dem Lande, und die Angesehensten der Gegenpartey wurden bestraft und verbannt, gleich viel, ob des Meuchelmordes schuldig, verdächtig oder nicht. Endlich stellten die Bündner, mit Vorbehalt der Unabhängigkeit des Thales Misox, die Ruhe wieder her, und die schwarzen Priester wurden beybehalten.

Zwischen den regierenden Orten des Thurgaues erneuerten sich die Religions- und staatsrechtlichen Streitigkeiten durch einen Versuch des Constanzischen Domherren von Hallweil, Gerichtsherren zu Zihlschlacht, in diese ganz reformirte Gemeine katholische Bürger einzuführen, mit der Forderung der halben Stimme, so daß, wenn auch nur Ein Bürger ihn unterstütze, dieß eine entscheidende Mehrheit sey; und ein anderer Versuch des Chorherrnstifts zu Bischofzell, die Reformirten in der Gegend von Neukirch von dem hergebrachten Besuche der dortigen Kirche auszuschließen.

Als der 1705 gewählte Bischof zu Pruntrut, Conrad von Reinach, in demselben Jahre die Huldigung im Münsterthale einnahm, und der Bandelier (Bannerherr) des Thales, Nahmens Wisard, der Uebung gemäß das Burgerrecht mit Bern vorbehielt, entsetzte jener den letztern und belegte ihn mit einer Geldstrafe. Da die Vorstellungen einer Bernerschen Gesandtschaft bey dem Bischofe kein Gehör fanden, verlegte Bern 1500 Mann an die Grenzen des Münsterthales, hielt 4000 andere in Bereitschaft, wies die angebothene Verwendung der katholischen

Orte zurück, weil es in dem Vorgegangenen eine unzweifelhafte Verletzung seiner Rechte erkannte, ließ die Münsterthaler das Bürgerrecht wieder beschwören, und stellte den Bandelier in seiner Beamtung her. Der Bischof, welcher umsonst auf die Unterstützung Frankreichs und der katholischen Orte gehofft hatte, schloß zu Ridau 1706 mit Bern einen Vergleich, in welchem alle Vorrechte des Münsterthales und sein Burgrecht mit Bern bestätigt, dagegen dem Bischofe seine Landesherrlichkeit vorbehalten, eine allgemeine Amnestie ausgesprochen, und, um den Ehrenpunkt für den Bischof zu befriedigen, bestimmt wurde, der Bandelier soll in einer Bittschrift die Huld und Gnade des Bischofes nachsuchen, dafür aber der Entsprechung des Fürsten versichert seyn. — In Kurzem entstanden neue Mißverständnisse wegen der Religion, wegen der Verhältnisse des Thales zum Deutschen Reiche, u. A. m. Zuerst entschuldigten sich die bischöflichen Abgeordneten mit dem Besorgnisse, durch Nachgiebigkeit den päpstlichen Bann auf sich zu ziehen. Auf die katholischen Orte, als Bundesgenossen des Bischofs, wirkte der Nuntius durch die Verheißung des göttlichen Segens und des apostolischen Beystandes, und schon beschäftigte sich Solothurn mit der Anlegung einer Befestigung bey Olten, um die Verbindung mit den V Orten zu sichern. Endlich vertrug man sich, 1711, zu Aarberg so, daß, mit einigen Ausnahmen, über dem Felsen nur die reformirte, unter demselben nur die katholische Religion ausgeübt werden sollte, u. s. f. Der § 7 enthielt die drohende Clausel: Wenn die Einwohner des Münsterthales über oder unter dem Felsen in Religions-Sachen oder in ihren andern Freyheiten wider den klaren Buchstaben der Verträge bedrückt würden, und nach einer zwey- oder dreymahligen Aufforderung Berns der Bischof keine Abhülfe verschaffen würde, habe derselbe 20,000 Thaler verwirkt, wofür die Landschaft über dem Felsen als Pfand dienen solle.

Am 16 Juni 1707 starb die alte Fürstinn von Neuenburg, Maria von Nemours, und mit ihr erlosch der Longuevillesche Stamm. Nicht nur zeigten sich als Ansprecher nochmahls der

Prinz von Conti, auf verwandtschaftliche Verhältnisse in verschiedenen Graden mit den erloschenen Häusern Hochberg und Longueville gestützt mehrere, meistens Französische Familien, auf Erbverträge mit den alten Grafen von Neuenburg die Badischen Markgrafen, auf angebliche ähnliche Rechtstitel Würtemberg, Mömpelgard und Fürstenberg, sondern auch noch andere, und unter diesen der Canton Uri, indem er sich auf die eidsgenössische Besitznahme von 1512 berief, deren Rechten er nie entsagt habe. Allein schon nach dem Tode Wilhelms III hatte Friedrich I, König von Preußen, 1703, den Ständen angezeigt, daß er als Abkömmling der alten Oberlehensherren vom Hause Chalon auf die Erbschaft Ansprüche mache. Einträchtig und mit kluger Besonnenheit benutzten die Behörden des Landes diese Erledigung des Fürstenstuhles, um die Bündnisse, Verträge, besondern Gerechtsamen, fürstlichen Privilegien zusammen zu tragen, und sich zu deren Behauptung zu verbinden. Dem Gerichtshofe der drey Stände, welcher außer dem Gubernator aus vier Staatsräthen, vier Kastellanen und vier Ministralen (ministraux)(*) bestand, legten die Bewerber ihre Ansprüche vor. Ludwig XIV ließ nicht nur demselben die Ansprüche des Prinzen von Conti empfehlen, sondern dieß geschah unter gebietherischen Formen. Alle übrigen Bewerber, bis auf Preußen und den Prinzen von Carignan, traten allmählig zurück; und am 3 November 1707 entschieden die Richter für den König von Preußen als rechtmäßigen Erben des Hauses Nassau-Chalon-Oranien, und übertrugen ihm die Souveränität zu unveräußerlichem und untheilbarem Besitze, doch mit Vorbehalt aller Rechte, Verträge, Bündnisse, u. s. f. So übten die Neuenburger das schönste Recht aus, welches nichtfreyen Völkern zu Theil werden kann, sich den Herren selbst zu geben und durch bestimmte Bedingungen seiner Willkür Schranken zu setzen. Denn gleich den andern Bewerbern hatte auch der

(*) Vier Bürgermeister der Stadt Neuenburg als Stellvertreter des dritten Standes der Grafschaft.

Preußische Bevollmächtigte, Graf von Metternich, jene Sammlung anerkannt und unterzeichnet; und um den Eidsgenossen einen Beweis seiner Achtung zu geben, hatte der Kronprinz Friedrich Wilhelm sie am 23 November für seinen erstgebornen Sohn zu Gevatter gebethen. Sogleich nahm der Graf Metternich die Huldigungen ein, gegen welche nur zu Landeron einige Widersetzlichkeiten sich erhoben. Durch gefällige Formen und durch Milde hätte vielleicht Ludwig XIV eine günstigere Stimmung für seinen Schützling, den Prinzen von Conti, hervor bringen können; aber nun erfuhr er zum zweyten Mahle die Wirkungen seines zurückschreckenden Systemes. Hoch beleidigte es seinen Stolz, daß eine kleine Landschaft nicht nur zu wiederhohlten Mahlen seinem Einflusse widerstreben, sondern daß vollends ein Fürst, gegen welchen er sich damahls in offenem Kriege befand, den Vorzug erhalten und sein Nachbar werden sollte. Handel und Verkehr wurden gegen Neuenburg gehemmt und Französische Truppen in der Nähe zusammen gezogen. Nicht nur rüsteten sich die Neuenburger, sondern Bern, welches die Preußische Bewerbung unterstützt, den König Friedrich sogleich als Fürsten von Neuenburg anerkannt und beglückwünscht hatte, schickte Hülfsvölker ins Neuenburgische, und stellte an seinen Grenzen einige tausend Mann auf. Zu Berns Unterstützung hielt auch Zürich 6000 Mann in Bereitschaft. Diese Maßregeln beunruhigten die katholischen Orte, welche in dieser Entwickelung der Neuenburgischen Angelegenheiten eine Verstärkung der Reformirten erblickten, und in ihrem Mißtrauen von dem Französischen Bothschafter bestärkt wurden. Der kaiserliche erklärte dagegen, am 25 Januar 1708, sein Gebiether würde dem Fürstenthume Neuenburg, kraft des Erbvereines, Hülfe leisten, wenn dasselbe von Frankreich sollte angegriffen werden. Dieses feste Benehmen und die Last eines ungünstigen Krieges nöthigten Ludwig XIV zu Rücksichten, welche ihm früher ungewohnt waren. Ein Vertrag sicherte am 2 May 1708 aufs neue die bereits 1702 zugestandene Neutralität der Neuenburgischen Grenze, und im Utrechter-Frieden erkannte Frankreich den

König von Preußen als Fürsten von Neuenburg und Vallengin an. — Nachdem der Preußische Bevollmächtigte die erforderlichen Einrichtungen vollendet hatte, verließ er das Neuenburgische im Juni 1709, und fünf Jahre lang verwaltete der Staatsrath die Regierung so, daß monathlich der Vorsitz unter den Gliedern desselben wechselte, bis vom Juni 1714 an der König wieder einen besondern Gubernatoren ernannte.

Zu Genf hatte 1539 die Bürgerversammlung, um feindselige Versuche gegen die kaum errungene Freyheit desto kräftiger niederzuschlagen, beschlossen: Wer von Veränderung der Oberherrschaft oder der Regierung sprechen würde, sollte die Todesstrafe verwirkt haben. Doch wurden in der Folge zu verschiedenen Mahlen Veränderungen in den Wahlordnungen gemacht. Schon 1543 und 1568 waren die Gesetze durchgesehen und verbessert worden. Während des langen Friedens hatte sich, begünstigt durch die vortheilhafte Lage der Stadt, der Wohlstand vermehrt, und dieser ward in manchem Hause zum Reichthume vergrößert. Die Vornehmergewordenen sönderten sich von den übrigen Bürgern auch in ihren Wohnplätzen, indem sie meistens in der obern Stadt (cité), in der Nähe des Rathhauses, sich vereinigten, indeß die andern die untere Stadt bewohnten. Schon dachten sich die angesehenern Familien ein bestehendes Patriziat, und der Nahme Patrizier wurde in den Verhandlungen des Rathes gebraucht (*). So lange äußere

(*) In den Régistres du Conseil de la République de Genève heißt es unterm 27 Januar 1690 aus Veranlassung der Verdächtigung des nachherigen Syndics Barth. Lect: Lesquels bruits tendent à le priver de l'honneur auquel il estimoit être en droit de prétendre par son âge, ses services et la famille patricienne dont il descend. — In den Jahren, welche dem Ausbruche der Unruhen vorher gehen, finden sich viele Beyspiele von Begünstigungen in den Wahlen zu den Rathsstellen, u. dgl., und unterm 9 Januar 1697 findet man sogar einen Beschluß, d'empêcher que l'on donne aussi facilement le titre de madame aux Femmes de toutes conditions.

Gefahr zur Eintracht nöthigte, die Gesetze nicht eigenmächtig verletzt wurden und kein Uebermuth der Herrschenden die Zurückgesetzten reizte, waren Empfindlichkeiten nur vorübergehend laut geworden. Aber indeß auch die Bürger in der Bildung vorschritten, und sich mehr zu fühlen begannen, gab dagegen der Rath zu Beschwerden Anlaß. Die Bürger waren unzufrieden über einige neue Einrichtungen, über die Getreide-Commission, welche wöchentlich den Preis des Brotes bestimmte, über willkürliche und gesetzwidrige Behandlung angeschuldigter Personen, über den Vorzug, den begünstigte Leute in den Wahlen vor tüchtigern Männern erhielten, über die Rechtspflege, u. A. m.

Im December 1706 forderte die Bürgerschaft die Einführung einer geheimen Abstimmung bey den Wahlen, welche ihr zukamen, weil der Rath dieß auch bey den seinigen gethan habe. Als dieser die Forderung abschlug, weil sie den Gesetzen zuwider sey, entgegneten die Bürger: „Durch die Erfüllung ihres Wunsches würde die Wahlart des Rathes gerechtfertigt"; und laut mißbilligte man es, daß nun drey Trembley im Rathe säßen. Noch viele andere Dinge, welche man in ruhigen Zeiten würde übersehen haben, waren jetzt anstößig geworden. Die Unzufriedenen hatten die Absicht, bey der allgemeinen Versammlung (conseil général) für die Syndic-Wahl im Januar 1707 darauf anzutragen, daß jene geheime Abstimmung eingeführt, dem großen Rathe die Ernennung seiner Glieder, welche bisher der kleine Rath gewählt hatte, eingeräumt, und die Herausgabe der Gesetze durch den Druck angeordnet werde. Der Advocat Fatio hinderte diesen Versuch, indem er vorstellte, daß nichts vor die allgemeine Versammlung gebracht werden dürfe, was nicht vorher von dem Rathe sey behandelt worden, und daß die Versammlung selbst nicht zu solchen Verhandlungen bestimmt sey. — Nachdem ein mit vielen Unterschriften versehenes Ansuchen dem ersten Syndic war eingegeben worden, verboth der Rath solche Unterschriften, und als der Eingeber, de la Chena, sich weigerte, das Ansuchen zurück zu nehmen, warf der erste Syndic dasselbe ins Feuer. Fünf-

hundert Bürgern, welche sich vor dem Rathhause versammelt hatten, sagte man, dieß sey aus Schonung geschehen, um in keine Untersuchung eintreten zu müssen. Der Rath zögerte, gab in Einigem nach, wollte aber nur mit Einschränkung eine allgemeine Versammlung bewilligen, weil er eine auffallende Hinneigung der Bürgerschaft zu demokratischen Ansprüchen wahrnahm. Von Zürich und Bern bath er sich Abgeordnete aus, welche bald eintrafen. Man bekämpfte sich in Flugschriften und Worten. Ausführlich wurden die Grundsätze entwickelt, die höchste Gewalt gehe von der Gesammtheit aus, sie sey unverjährbar, die Obrigkeit hingegen nur als Stellvertreter und Werkzeug des Volkes anzusehen. Die Magistraten seyen nur die Ersten unter Gleichen. Nichts desto weniger empfahlen die Anführer der Repräsentanten ihren Anhängern Mäßigung.

Die General-Versammlung, welche seit mehrern Menschenaltern nie zu solchen Zwecken war zusammen berufen worden, wurde am 5 May gehalten; allein man trennte sich über die Fragen, ob die Gesandten von Zürich und Bern derselben beywohnen können, und ob noch vor den Verhandlungen der Bürgereid geleistet werden müsse, so daß die Versammlung sich auflöste. — Bey einer folgenden, am 12 May, kamen wieder manche Forderungen zur Sprache, und es kostete Mühe, sie wieder aufzuheben. Ungeachtet Viele von der Volkspartey zu derjenigen der Räthe übergegangen waren, wurde dennoch von dem großen Rathe beschlossen, der allgemeinen Versammlung zur Annahme oder Verwerfung vorzuschlagen: einen Ausschuß für die Prüfung der Gesetze, eine periodische allgemeine Versammlung, eine Veränderung der Wahlform (nicht eine geheime Abstimmung) zu verordnen, so daß zwey Schreiber aus dem großen Rathe und zwey aus der Bürgerschaft ernannt werden sollen, und festzusetzen, daß höchstens drey Brüder, oder ein Vater und zwey Söhne, zugleich im großen Rathe sitzen können. In der Versammlung vom 26 forderte die Volkspartey, daß über die einzelnen Artikel, der Rath hingegen, daß über alle zugleich abgestimmt werde.

Eine sehr große Mehrheit entschied für das Letztere. Viele Bürger hatten die Versammlung verlassen, und 300 sich an einem andern Orte wieder versammelt. Die Unzufriedenen behaupteten, durch lange Reden und Verzögerungen habe man die Versammlung ermüdet, und viele Stimmenden seyen eingeschüchtert worden. Eben als die Mißvergnügten sich endlich anschickten, aus einander zu gehen, rückten drey Compagnien von der Stadtwache an. Rasch benahmen sich einige Offiziere, mit vieler Ueberlegung die übrigen. Man rief zu den Waffen; das Volk eilte zusammen; doch besänftigte man sich wieder. Fatio war der erste, der nach Hause ging. Der Rath beschloß eine Amnestie, deren Beobachtung die Gesandten empfahlen, indem sie zur Mäßigung ermahnten. Dem Rathe sagte derjenige von Bern: „Selten achtet man auf unvermeidliche Fehler der Obrigkeit, welche man liebt, macht hingegen auch aus Tugenden schwarze Verbrechen, wenn man die Personen selbst haßt. Erinnert Euch, daß Furcht ein schwacher Zaun für ein freyes Volk ist."

Am Tage der Abreise der Gesandten rückten 300 welsche Berner ein; denn schon vorher hatte der Rath sich eine Schutzwache von seinen Verbündeten ausgebethen, weil, wie er sagte, die kriegführenden Heere seine Besorgnisse erregen; und 100 Züricher folgten jenen nach. — Sogleich überließen die Heftigern von der Partey des Rathes sich größern Anmaßungen; ihre Gegner hingegen unterdrückten die Empfindlichkeit nicht, und Vorwürfe dauerten fort. Unbesonnene Reden wurden nachdrücklich bestraft. Die Sieger triumphirten ohne Rückhalt durch Lustbarkeiten und Gastgebothe; den unterliegenden wurde ein solches untersagt.

Das Gerücht, Fatio möchte bey der nächsten allgemeinen Versammlung zum General-Procurator gewählt werden, schreckte den Rath, ungeachtet noch fünf Jahre dazwischen lagen. Fatio kannte die Erbitterung gegen sich; dennoch verwarf er den Rath seiner Freunde, sich zu entfernen. Brochet, ein Mann, der schon schweren Anschuldigungen unterlegen war, trat nun mit der Anzeige auf, daß eine Verschwörung ausbrechen sollte, und bezeich-

nete als Häupter derselben zwey Bürger, le Maitre, mit welchem er in allgemein bekannter Feindschaft stand, und Piaget. Der erste wurde verhaftet; der andere konnte sich verbergen. Auch Fatio wurde als verdächtig eingezogen, obgleich Brochets Anklage ihn nicht berührte. An der Folter gestand le Maitre nichts Anderes ein, als einige Ausfälle über die eidsgenössische Besatzung und die Worte: noch glimme das Feuer unter der Asche. Er wurde gehangen, und starb, indem er Abbitten verschmähte, ruhig und standhaft(*). Piaget ertrank, als er sich durch den Fluß retten wollte, weil die Thore besetzt und durch Glieder des großen Rathes bewacht waren. Unter Fatio's Papieren wurden vier Artikel von de la Chenas Hand gefunden, welche dieser der nächsten allgemeinen Versammlung vorzutragen gedachte: 1) Daß in Zukunft der Rath ohne Vorwissen des General-Rathes keine fremden Truppen aufnehme. 2) Daß solche Truppen niemahls gegen die Bürger gebraucht werden. 3) Daß der große Rath, welcher das Volk vorstelle, einer alljährlichen Censur des General-Rathes unterworfen seyn solle. 4) Daß Fatio, der vom großen Rathe war ausgeschlossen worden, wieder Zutritt in denselben erhalte.

Am 6 September wurde einmüthig beschlossen, Fatio sollte aus politischen Rücksichten (pour raisons d'état) im Gefängnisse hingerichtet werden; allein in einer zweyten Berathschlagung beschloß man, er sollte erschossen werden, weil dieß Schonung für seinen Bruder, den Rathsherren, und für die Familie seyn sollte. De la Chena wurde verbannt, Piaget im Bildnisse gehangen, noch Andere gestraft. Die eidsgenössische Besatzung wurde entlassen,

(*) Als er an der Tortur schwebte, soll einer der Syndics zu ihm gesagt haben: „Avoue ou n'avoue pas, tu n'en seras pas moins pendu." Der Auditeur, Marcus Conrad Trembley, nachheriger Syndic, welcher der Hinrichtung beywohnte, soll seine Berichtserstattung an den Rath mit folgenden Worten angehoben haben: „Magnifique Seigneurs! Je vous félicite; vous avez affermi votre gouvernement pour une vingtaine de lustres." So spricht und so täuscht sich blinder Parteygeist.

die Stadtwache aber vermehrt. Als 1712 die periodischen Befugnisse des General-Rathes ihren Anfang nehmen sollten, wurde am 10 September derselbe zusammen berufen; und zu großem Bedauern der Minderheit hob eine überwiegende Zahl der Stimmenden selbst wieder auf, was vor fünf Jahren war errungen worden. — Bald nachher gab die Befestigung der Stadt den Anlaß zu neuem Mißvergnügen. Ein großer Theil der Bürger war der Unternehmung um so viel mehr abgeneigt, als auch zu Zürich und Bern die Besorgniß herrschte, eine Festung möchte die Lüsternheit mächtiger Nachbarn noch mehr reizen. Von zwey vorgelegten Planen wurde der kostbarere ausgewählt, dessen Ausführung nicht nur neue Auflagen erforderte, sondern die Stadt überdieß noch in Schulden verwickelte, und weil der Magistrat auch hier aus eigener Macht handelte, ohne die Einwilligung der General-Versammlung einzuhohlen, so vermehrte sich die Erbitterung.

Auch in andern eidsgenössischen Städten erregten verschiedene Mißbräuche, vornehmlich die Begünstigungen und der Familien-Einfluß auf die Wahlen, großen Unwillen. In Zeiten und an Orten, denen solche Mißbräuche nicht aus Erfahrung bekannt sind, kann man es unbegreiflich finden, daß wichtige Stellen nicht nur in der Verwaltung, sondern selbst im Lehrfache dem Looſe überlassen werden. Auch beweist die Unfähigkeit vieler durch dieses Mittel gewählter Leute, indeß die Tauglichen lange, und oft gänzlich zurück gesetzt bleiben, die Unzweckmäßigkeit der versuchten Aushülfe. Immer zeigt indeß die Geschichte, daß einer solchen Einrichtung unerträgliche Mißbräuche vorher gegangen sind. Auch hier straft die Eigenmacht nicht nur sich selbst, sondern sie wird nicht weniger der gemeinen Sache und den Unschuldigen, die an den Mißbräuchen keinen Antheil hatten, verderblich; der Unzufriedene hingegen will am Ende lieber vom Zufalle, als vom Uebermuthe beherrscht seyn, weil jener ihn doch begünstigen kann. So wurde 1689 zu Schafhausen, wo der Rath seine Befugnisse immer weiter ausgedehnt hatte, die Gewalt desselben von den Bürgern beschränkt, und bey diesem Anlasse

für die Vergebung vieler Stellen das Loos eingeführt. Zu Freyburg und Bern wurden ähnliche Kämpfe im Innern der Versammlung der großen Räthe ausgefochten. Zuerst führte derjenige von Freyburg ein blindes Loos ein; 1710 auch der große Rath von Bern für die Bestellung der Landvogteyen und anderer Beamtungen. Zu Basel hatte ein vorherrschender Einfluß den Pflichteid der Wähler zu verdrängen gewußt, damit die Bessern sich nicht gegen Zumuthungen auf denselben berufen, und niemand über Eidbruch klagen könne. Nun wirkte 1718 die gereizte öffentliche Meinung so auf den großen Rath, daß ein zweyfaches Loos eingeführt wurde, welches nicht nur unter drey Candidaten oft den untauglichsten wählte, sondern auch zwey Drittheile der Wähler ausschloß, in deren Zahl gerade die besten seyn konnten.

Zu Zürich dehnte sich 1713 die Unzufriedenheit über einen großen Theil der Bürgerschaft aus, und veranlaßte eine öffentliche Bewegung, welche, ohne ins Tumultuarische überzugehen, den Grundsatz wieder feststellte, daß die höchste Gewalt der Bürgerschaft zustehe, außerdem aber auch die Beförderer der Mißbräuche schreckte, und einige wesentliche Verbesserungen hervor brachte. Schon lange beklagte man sich nicht nur über Zwang und Begünstigung, sondern sogar über eine schändliche Verkäuflichkeit bey den Wahlen, über Bestechungen bey Rechtshändeln, u. dgl. Daher die lebhafte Theilnahme, welche 1691 die Bewegungen zu Basel nicht nur unter der Bürgerschaft zu Zürich, sondern selbst bey einem Theile des Rathes erregte. Einige der ersten Magistratspersonen waren vor dem Toggenburger-Kriege und während desselben der Gegenstand lauter Vorwürfe geworden. In einer zahlreichen Versammlung geistlicher und weltlicher Beamten sprach der rechtschaffene Bürgermeister Jakob Escher von dem eingerissenen Verderbnisse, der fehlerhaften Verwaltung, schlechten Beobachtung des Eides, u. s. f.; und weil sich gerade damahls die Regierung mit einer Verbesserung des Kirchen- und Unterrichtswesens beschäftigte, so hielt auch die Geistlichkeit ihr einen beschämenden Spiegel vor. Die schlechten Anordnungen während des

Toggenburger-Krieges vermehrten die Unzufriedenheit; ein Rechtshandel zwischen zwey Handwerken regte nicht nur den Innungsgeist auf, sondern veranlaßte auch neue Klagen über die Rechtspflege, und lange schon hatten die Bürger gewünscht, die auf dem Rathhause eingeführten geheimen Wahlen auch bey der Bestellung ihrer Zunftmeister anzuwenden. Allein sie fanden kein Gehör; denn bey den öffentlichen Wahlen und Abstimmungen kann der Mächtigere die Abhängigen und Schwächern zwingen. — Am Abende des 8 Septembers versammelten sich ungefähr 500 Bürger auf dem Lindenhofe. Sie wählten aus jeder der dreyzehn Zünfte einen Ausgeschossenen. Diese erhielten, angeführt von dem als Schriftsteller bekannten Doctor J. Jak. Scheuchzer, von dem in der Nähe wohnenden Bürgermeister Escher das Versprechen, er werde auf Morgen den großen Rath zusammen berufen, und nun löste die Versammlung sich auf. Der große Rath beschloß, jede Zunft möge ihre Vorschläge eingeben, und wählte eine Commission, um mit den Ausgeschossenen, welche von den Zünften verdoppelt wurden, zusammen zu treten. Die Letztern trugen 115 Beschwerden zusammen, welche sie in Forderungen, Wünsche, Bitten und Fragen einkleideten; und die Anführung der wesentlichsten unter denselben wird theils die wirklichen oder scheinbaren Gebrechen des Staates, theils die mannigfaltigen Gesichtspunkte der Unzufriedenen bezeichnen.

Zuerst die Forderungen: Die Verfassung soll durchgesehen, verbessert, und die Beschränkung der zufolge des geschwornen Briefes von 1393 der ganzen Gemeine zustehenden höchsten Gewalt abgeschafft werden, welche der große Rath als Anhang oder Erläuterung der Verfassung beygefügt habe. Von Zeit zu Zeit soll die Verbesserung der Verfassung sich erneuern. Es soll erläutert werden, ob die Kaufleute auf die Krämer-Zunft gehören, ob eine besondere Zunft für sie gebildet, oder ob bestimmt werden solle, wie viele derselben aus jeder Zunft in den kleinen und großen Rath gewählt werden können. Bündnisse, Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Gesetzgebung, Veränderungen der

Verfassung sollen der Bürgerschaft zustehen. Ein deutliches Stadt- und Erbrecht, bestimmte Verordnungen über die Jagd, Erläuterung der Freyheiten jeder Zunft, Aufstellung von Censoren (im Sinne der Römer), theils aus den Räthen, theils aus der Bürgerschaft; unparteyische Gerechtigkeit mit Abschaffung von Mieth und Gaben (Bestechungen) und unnöthiger Untersuchungs-Commissionen, Aufhebung des Practizirens bey Wahlen, des Laufens in die Häuser (ambitus), Bestrafung der Uebertretungen des Pensionen-Briefes, kluge Einrichtung heimlicher Wahlen, Abänderung der Eidesformel bey den Wahlen, „den wägsten und besten zu wählen" in „nutz und gut"(*), das Ballotiren für gewisse Stellen und Aemter. In den großen Rath sollen taugliche Männer gewählt werden, welche das Kriegswesen, die Wissenschaften, Künste, Handwerkssachen wohl verstehen, ein ehrbares Leben führen, und einen besondern Eifer in Kriegs- und Friedenszeiten zeigen; das Alter von 30 Jahren für den Eintritt in den großen, von 40 in den kleinen Rath. Die Zunftmeister sollen als Hüther der Freyheit angesehen werden. Von jedem Wappengeschlechte soll nur eine gewisse Zahl in den kleinen und großen Rath gewählt werden; Fortsetzung der Revision des Kirchen- und Schulwesens, damit gelehrte und fromme Gottes-Lehrer, fromme, tapfere und tugendhafte Regenten, tugendhafte Hausväter gebildet werden, damit unsre Gelehrsamkeit und Sittsamkeit auch Fremde anlocken; bessere Verwaltung des öffentlichen Gutes; Verwandlung der Post in ein Staats-Regal, und Einziehung der bereits vorgeschlagenen Gelder des Postfondes in den gemeinen Seckel; Verkauf der obrigkeitlichen Lehen; bessere Einrichtung des Münzwesens; bessere Verwaltung des Hospitals; Verwendung der Vermächtnisse auf die Armen, und nicht zu

(*) Sie sagten: Weil die Erfahrung zeige, daß man umsonst von den Wählern fordere, daß sie den Besten wählen, so müsse man sie wenigstens verpflichten, einem Guten ihre Wahlstimme zu geben.

bloßer Bereicherung der Anstalt; mehr Barmherzigkeit in der Aufnahme armer Kinder von Stadt und Land in das Waisenhaus; Beschränkung öffentlicher Mahlzeiten; Verminderung größerer Besoldungen. Die Rechnungen der Salzkammer, der Gesandtschaften, u. A. m. sollen durch den großen Rath geprüft werden; eine Verordnung gegen den Luxus in Kleidern, u. dgl; Verbesserung des Kriegswesens und gute Offiziere; Errichtung einer Ingenieur- und Miniererschule, einer solchen für die Französische und Italiänische Sprache und für Leibesübungen; die Hintersaßen sollen nicht vermehrt, die Löhnung des Gesindes nicht erhöhet werden, u. s. f.

Als Beschwerde wurde angeführt: Daß man im großen und kleinen Rathe oft Zeitungen, Briefe, u. dgl. lese, die Sitzung verlasse und nachher ohne Kenntniß des Gegenstandes abstimme. Man fragte, ob nicht die Herren Häupter zu verpflichten wären, sich kleiner Nebengeschäfte zu enthalten, und ihren hohen Verstand allein der Oberaufsicht über die Regierung, die Kirchen, Schulen und das ganze Volk zu widmen; ob ein Kaufmann neben seinen Privatgeschäften könne die Stelle eines Haupts des Staates bekleiden; ob nicht eine jährliche Censur aller Regierungsglieder ohne Gefahr des Werden-Lassens (Empfinden-Lassens) einzuführen sey; ob nicht bey großen Verwandtschaftsausständen im kleinen Rathe Glieder des großen Rathes zugezogen werden könnten; ob es wohlgethan sey, daß die Vertheilung des Almosens nur den Pfarrern überlassen werde; ob nicht die Geistlichen des Beysitzes im Ehegericht enthoben, und die Ehescheidungen erschwert werden könnten; ob die Söhne derjenigen, welche in dem Dienste fremder Herren stehen, auch in den Staats-Canzeleyen sollen zugelassen werden. — Endlich bath man, die Landleute möchten von ihren Obervögten, Landvögten und Landschreibern liebreich, mild, und nicht höhnisch gehalten werden.

Am 4 October legten die Ausschüsse ihre Vorschläge den Zünften vor, und am 10 wurde die erste Zusammenkunft zwischen ihnen und der Regierungs-Commission auf dem Rathhause gehalten.

Die Kaufleute, deren man ungefähr 40 zählte, geriethen in Bewegung; sie behaupteten, noch viele andere Berufsarten gehören mit der ihrigen in die nähmliche Classe. Wollte man sie von der Regierung ausschließen, so müsse dieß auch gegen diejenigen geschehen, welche Landgüter besitzen, u. s. f. Die Verhandlungen dauerten fort. Der große Rath versuchte zu Ende Novembers, dieselben wieder ganz von sich abhängig zu machen, und die Sache durch eine Erklärung zu beendigen; allein die meisten Zünfte wollten sich mit einer solchen nicht befriedigen. In traulicher Sprache und ohne näher in die Sache einzutreten, empfahl Bern vermittelst einer Zuschrift vom 1 December Einigkeit; sprach von traurigen Beyspielen des Unterganges von Staaten durch Entzweyung; hoffte Herstellung der Eintracht durch freundliche Mittel; „oder sollte wohl von einem so klugen und schönen Stande gesagt werden, daß er durch Zerreißung des Bandes der Einigkeit wider seine eigenen Eingeweide eifere?" Höflich, aber in höchst allgemeinen Ausdrücken beantwortete Zürichs großer Rath diese Zuschrift, ließ aber die Ausschüsse wieder vorberufen. Am 13 December trug man eine neue, verbesserte Erklärung den Zünften vor; allein nur vier nahmen sie an. Sogleich versammelte sich der große Rath, und beschloß in einer Abendsitzung, die Ausschüsse sollen von der Commission vorbeschieden werden, mit der Aufforderung, ihren Einfluß zu verwenden, „und nicht die Sache den Zünften sinistre vorzutragen." Durch eine milde und gefällige Anrede wußte der Bürgermeister Escher den widrigen Eindruck dieses Beschlusses zu mildern, und die übrigen Zünfte stimmten auch zu.

Die Folgen dieser Unterhandlung bestanden darin, daß die Staatsverfassung in einer verständlichern Sprache abgefaßt, verdeutlicht, den Zünften mitgetheilt, der ganzen Gemeine die Befugniß, dieselbe abzuändern, zugestanden, und die Clousel, durch welche der große Rath dieses Recht sich selbst vorbehalten hatte, aufgehoben wurde. Der Antritt des dreyßigsten Jahres ward für die Wählbarkeit in den großen, des sechsunddreyßigsten für den

kleinen Rath festgesetzt, die Wahlordnung verbessert, das Geben und Nehmen von Geschenken streng verbothen, u. s. f. Ueber Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse äußerte sich der große Rath, das von ihm Berathschlagte soll, so viel wie möglich „und die etwa geschwinden Fälle es zulassen", vor die Constaffel und die Zünfte gebracht und erst nachher nach theuern Pflichten darüber abgeschlossen werden. Am 17 December wurden die neuen Fundamental-Satzungen im Münster beschworen.

Eigenmacht der Stadtvorsteher und unordentliche Verwaltung; Uebel, welche schon so manchem gemeinen Wesen den Untergang gebracht haben, verwickelten das mit Bern verburgrechtete, und unter der Landeshoheit des Bischofs von Basel stehende Neuenstadt in bürgerliche Streitigkeiten und in die nähmlichen Gefahren. 1711 wurde ein Rathsherr entsetzt und verwiesen. Er starb bald nachher. Allein seine Anverwandten suchten und erhielten die Unterstützung des Fürsten. Das Urtheil wurde aufgehoben, und die Stadt verurtheilt, die Kosten zu bezahlen. Nun entzweyten sich die Bürger. Der eine Theil unterstützte den Rath, indeß ein anderer sich an den Bischof anschloß. Dieser ließ die Kosten durch Executionen einziehen, den Bürgermeister Celjer zum Tode verurtheilen, 1714, und, weil er entwichen war, vogelfrey erklären. Einige Rathsglieder wurden der Ehren entsetzt, mit Geldstrafen belegt, und bischöfliche Commissarien nahmen die Schlüssel der Kanzeley, u. A. m. zu ihren Handen. Ein Verkommniß, welches der Bischof bekräftigt hatte, bestritt 1717 der Rath. Er wurde vom Bischofe suspendirt, und bereits waren unter den Bürgern Thätlichkeiten ausgebrochen. Die Bischöflich-Gesinnten weigerten sich eine Zeit lang, das Bürgerrecht mit Bern anzuerkennen. Doch allmählig empfanden Alle, daß der Bischof anfing, eine weit größere Gewalt sich zuzueignen, als vorher; die Parteyen näherten sich einander, wandten sich an Bern, und Abgeordnete dieser Stadt stellten, vereinigt mit denjenigen des Bischofes, 1717, die lange gestörte Ruhe wieder her.

Seit dem Ryswicker-Frieden war die Aufmerksamkeit der

Europäischen Politik auf die Erledigung des Spanischen Thrones durch den bald zu erwartenden Tod des an Geist und Körper gleich schwachen Carls II, des letzten Sprößlings der Habsburgischen Linie in Spanien, gerichtet. Ludwig XIV hatte bey seiner Vermählung mit dessen ältester Schwester allen Ansprüchen auf die Spanische Erbschaft ausdrücklich entsagt; die jüngere war an den Kaiser Leopold I, vermählt, und dieser außerdem der nächste Anverwandte aus dem Habsburgischen Mannsstamme. Um die übrigen Mächte desto weniger durch das Besorgniß zu schrecken, die furchtbare Macht Carls V möchte sich noch ein Mahl in Einem Herrscherhause vereinigen, suchte der Kaiser die Erbfolge nicht für sich, sondern für seinen jüngern Sohn Carl, indeß der ältere, nachheriger Kaiser Joseph I, sich mit der Oesterreichischen Monarchie befriedigen sollte. Dagegen ließ sich Ludwig XIV durch seine Verzichtleistung nicht abhalten, die nähmlichen Ansprüche für seinen Enkel, den Herzog Philipp von Anjou, des Dauphins jüngern Sohn, zu machen. England hingegen suchte, um die in der Folge leicht mögliche Vereinigung der größten Monarchien zu verhüthen, die Erbschaft dem Bayerischen Kurprinzen Joseph Ferdinand, dem Enkel des Kaisers Leopold von dessen Tochter, Maria Antonia, zuzuwenden. Allein dieser Prinz starb 1699 im Kindesalter, und indeß der willenlose, durch entgegengesetzte Einflüsse bearbeitete Carl II sich zuerst auf die Seite Oesterreichs neigte, welches seit zweyhundert Jahren mit Spanien aufs engste verbunden gewesen war, entwarfen Frankreich, England und Holland willkürliche Theilungen der in Einer Monarchie vereinigten Völker und der Erbschaft eines noch lebenden Königes. Zur Gewährleistung des Theilungsvertrages lud Ludwig XIV, 1700, gleich andern Mächten, auch die Eidsgenossen ein. Allein sie wollten darüber sich nicht erklären, und schon beunruhigte die Kunde, daß zufolge dieser Theilung die Savoischen Staaten gegen Neapel vertauscht werden und in Französische Hände fallen sollten, vor Andern aus Genf und Bern.

Ungeachtet des scheinbaren Einverständnisses mit den See-

mächten(*) setzte Frankreich seine Bemühungen in Spanien fort, und Carl II ließ sich kurz vor seinem Tode durch den Rath des Papstes und die Eingebungen eines neuen Ministers, des Cardinals Puerto Carrero, bewegen, Philipp von Anjou zu seinem Erben einzusetzen.

Ausführlich suchten die Gesandten des Kaisers, Ludwigs XIV und Philipps V im Frühling 1701 die Ansprüche ihrer Gebiether auf die Spanische Erbschaft bey den Eidsgenossen zu rechtfertigen und diese an sich zu ziehen. Für Viele war es eine besondere Erscheinung, den Spanischen Minister, Casati, der kurz vorher noch der Anerkennung des Theilungsvertrages entgegen wirkte, und dessen Ahnherren seit mehr als hundert Jahren als Spanische Gesandte in der Schweiz und in Bünden das Interesse Spaniens und Oesterreichs gegen Frankreich verfochten hatten, nun mit Ein Mahl ganz im Sinne Ludwigs XIV handeln zu sehen. Zuerst versammelten sich die mit Spanien verbundenen katholischen Orte, und am 4 April trat eine allgemeine Tagsatzung zusammen, welche beschloß, die Anerkennung eines der beyden Thronbewerber zu verschieben, doch aber eine Beglückwünschung an Ludwig XIV wegen der Erhebung seines Enkels zu erlassen, indem sie hoffte, dadurch Frankreich zu befriedigen, ohne durch eine ausdrückliche Anerkennung Philipps V den Kaiser zu beleidigen. Wenn unter solchen Verhältnissen Republiken sich übereilen, oder sogar die einen Glieder des Bundesstaates den andern vorzukommen suchen, so sind entweder unreine Staatsabsichten, oder noch öfters Volksvorsteher, welche auf ihre Privatvortheile bedacht sind, die Ursache davon. Damahls hatte man es zu bedauern, daß Schwyz und katholisch Glarus mit ihren Beglückwünschungen schon voran geeilt waren.

Der kaiserliche Gesandte, Graf Trautmannsdorf, weigerte sich zuerst, seinen Vortrag, in welchem er dem Spanisch-Französischen Begehren widersprach, nach bisherigem Gebrauche schrift-

(*) So nannte man England und Holland.

lich mitzutheilen. Er forderte eine Erörterung des getreuen Aufsehens, welches er durch thätliche Hülfe erklärte, und ein Regiment zum Schutze der Vorder-Oesterreichischen Städte, drang darauf, daß die Schweizerischen Truppen in Frankreich nur dessen ältere Besitzungen vertheidigen sollten, und protestirte gegen die Anerkennung des Grafen Casati als eines Spanischen Gesandten. Allein man fand einen Ausweg darin, daß man den Grafen Casati nur kraft der Beglaubigungen anhörte, welche er von dem verstorbenen Könige und nachher von der Zwischenregierung erhalten hatte. Einwendungen Freyburgs verzögerten die Absendung des Beglückwünschungsschreibens an den König von Frankreich; allein als dasselbe endlich abging, kam es zurück, weil sein Inhalt unbefriedigend gefunden wurde.

Bald waren die Eidsgenossen einverstanden, die Neutralität zu beobachten, und sie versuchten es auch, diejenige der IV Waldstädte und der übrigen Oesterreichischen Grenze damit zu verbinden. Allein da Frankreich das Letztere als voreilig erklärte, und nach dem Ausbruche des Krieges als Gegensatz die Neutralität des Sundgaues und Elsaßes forderte, schlug der Kaiser seine Zustimmung ab. Ohne Erfolg blieben auch die Versuche, die obern Herrschaften des Markgrafen von Baden-Durlach in die eidsgenössische Neutralität einzuschließen. 1702 bewilligten Bern, Schwyz, Zug, Glarus, Basel, Freyburg, Schafhausen, Appenzell Außerrhoden, Biel, Abt und Stadt St. Gallen dem Kaiser zwey Regimenter, jedes von 2400 Mann zur Besetzung der IV Waldstädte. Sogleich forderte Ludwig XIV eine neue Werbung von 6000 Mann; erhielt aber nur Ein neues Regiment von den katholischen Orten und Biel. Als einige katholische Orte Philipp V beglückwünschten, erklärte sich Freyburg, nur dann daran Theil zu nehmen, wenn man auch den Oesterreichischen Thronbewerber als Carln III beglückwünsche. Philipp bezahlte drey Jahrgelder, erhielt dafür zwey Regimenter und die Erneuerung des Capitulats. Aufgebracht kündigte der Oesterreichische Hof durch den Grafen von Trautmannsdorf am 13 September den

Erbverein auf, und zeigte an, nach zehen Tagen werden eidsgenössische Waaren als Contrebande behandelt werden. Allein als nun der Französische Bothschafter auf ein Bündniß antrug, in welchem nach Aufkündigung des Erbvereines Oesterreich von den Eidsgenossen nicht mehr vorbehalten werden sollte, legte sich der Zorn des Grafen, der jetzt nur noch eine schiedrichterliche Erörterung des getreuen Aufsehens nachsuchte. Man versprach ihm die buchstäbliche Erfüllung des Erbvereines und die Beobachtung der Neutralität, ohne von einem Schiedrichter hören zu wollen.

Oesterreicher betraten den Basler-Boden, um auf Französische Reisende zu lauern. Die Franzosen bedienten sich der Schuster-Insel für ihre Verschanzungen, und der Französische Bothschafter wollte dieß mit den Rechten der Landgrafschaft über das Elsaß entschuldigen. Jetzt empfanden die Eidsgenossen wieder die Wichtigkeit ihres Defensionals; nur Schwyz versagte die Theilnahme. Auf der Tagsatzung am Ende Septembers verhieß man, sich gegenseitig bey den Bünden zu schirmen, Hülfe nach Basel zu senden, die Päße bey Aeugst und an der Birs zu bewachen, und mahnte die Bündner und Walliser. Bern hielt seine Grenze gegen das Frickthal stark besetzt. Als im October die Franzosen über den Rhein gingen und bey Friedlingen die Oesterreicher schlugen, beklagte man zwar das Ausbleiben mehrerer Orte von den Tagsatzungen; die übrigen sandten 1000 Mann nach Basel. Nachdem aber Oesterreich und Frankreich versichert hatten, den eidsgenössischen Boden nicht zu betreten, und die Neutralität der Grenze von Basel bis Bregenz zugestanden, wurden sie zu Ende Novembers wieder zurück gezogen(*). — Die Gesandten Frankreichs und Oesterreichs führten nicht nur gegen die Eidsgenossen bisweilen eine anmaßende Sprache, sondern sie schonten einander selbst nicht. Als Puysieux am 31 Januar 1703 erklärte, wenn die Eidsgenossen sich vom Kaiser wie Untergebene behandeln

(*) Hoch rühmten die Heimkehrenden die Gastfreundschaft der Basler.

lassen, so werde der König sie nicht als Verbündete betrachten können, sagte Trautmannsdorf: „Kaum thut ein solcher Sor„bonischer Puysieux das Maul auf .... so verspürt man ihn „schon von Weitem, gleichwie in Frankreich die armseligen „Bauern mit ihren Holzschuhen."

Als im May 1703 die Franzosen sich in Schwaben mit dem Bayerschen Heere vereinigten, forderten sie, gestützt auf das Bündniß, den Durchpaß durch die Schweiz und die Besetzung eines Platzes am Bodensee. Nachdrücklich widersprachen die Reformirten, weniger die Katholischen. Man gab zu, daß Französische Abtheilungen von zwanzig Mann durchziehen mögen, und besetzte die Rheingrenze. Zürich und Bern legten eine Besatzung nach Lindau, welche bis im Dezember 1704 daselbst blieb; dagegen schlug man die Aufforderung des Kaisers und der Seemächte, Truppen zur Beschirmung des Reiches aufzustellen, ab; und gleichwohl klagte Frankreich über Nichterfüllung des ewigen Friedens und des Bündnisses, gab aber seine Forderungen auf, weil die Französischen Heere von Italien und Deutschland her sich im Tyrol zu vereinigen hofften, bis der Aufstand der tapfern Tyroler die übermüthigen Bedrücker aus dem Lande heraus schlug. Bey dieser Grenzbesetzung bediente man sich wieder des Volkes der gemeinen Herrschaften, und both auch acht Thurgauer-Compagnien auf.

Der Vorschlag, einen evangelischen Residenten zu Paris anzustellen, blieb ein bloßes ad referendum. Auf den Tagsatzungen klagte man über Sperrung der Zufuhr, über Hemmungen des kaufmännischen Verkehrs, schlechte Titulaturen von kaiserlichen Behörden, mehr als Ein Mahl über das Ausbleiben des Oesterreichischen, und Verminderung des Französischen Soldes.

Als die Franzosen, mißtrauisch gegen den Herzog von Savoien, und um sich in Italien den Rücken sicher zu stellen, eine Abtheilung seiner Truppen entwaffneten, machte dieser die möglichsten Anstrengungen, verhieß den Waldensern beständige Religions-Freyheit, wenn sie kräftig gegen die Franzosen streiten würden,

brachte seine Klagen über Vergewaltigung, gleich wie an andere Mächte, so auch an die Eidsgenossen. Indeß die übrigen Orte, auf welche der Marquis von Puysieux einwirkte, zögerten, entsprach Bern dem Ansuchen des Herzoges von Savoien, seinen Galeeren in dem Hafen von Morsee Schutz zu gewähren, nicht aber demjenigen für die Beschirmung des Chablais und die Ueberlassung von Truppen. Nicht im Geiste jener Staatsklugheit, welche, um keine Blößen zu geben, lieber in allgemeine Ausdrücke sich verbirgt, sondern unumwunden ließen Bern und Freyburg dem Französischen Befehlshaber in Savoien erklären: Nachdem ihre ruhmwürdigen Vorfahren die Freyheit erkämpft haben, sey es ihre vorzügliche Staatsmaxime gewesen, viele unabhängige Nachbarn zu haben, und nicht zuzugeben, daß die angränzenden Länder, welche ihre Vormauern seyen, in die Gewalt eines Einzigen kommen. — Als Bern, Freyburg und Zürich, welches sich mit den beyden erstern vereinigt hatte, an den Marquis von Puysieux Vorstellungen für die Behauptung der Neutralität Savoiens machten, begehrte dieser eine Tagsatzung auf den 17 Februar 1704 zu sich nach Solothurn, um derselben seine Eröffnungen zu machen, hatte aber schon im Januar den katholischen Vorort Luzern aufgefordert, jenen drey Orten entgegen zu wirken, deren Anträge er verwegen und gefährlich nannte. Der Savoische Abgeordnete, Melarede, sagte dagegen den Eidsgenossen, Frankreich suche die Schweiz in seinem Netze zu fangen; es halte Bündnisse und Verträge nur so lange, als sie seinem Vortheile angemessen bleiben; die Verbindung mit Savoien sey älter, als diejenige mit Frankreich, u. s. f. Puysieux bewirthete die Gesandten kostbar, bezahlte ihnen die Reise, welches aber Zürich und Bern ausschlugen, both die Neutralität von Chablais und Faucigny an, welche die Eidsgenossen auf Kosten des Königs besetzen sollten, mit dem Vorbehalte, daß diesem, nicht aber dem Herzoge von Savoien der Durchzug gestattet werde. Dafür forderte er eine neue Werbung.

Die Eidsgenossen beharrten auf der Neutralität Savoiens.

Auf eine Antwort binnen vierzehn Tagen drangen Bern und Freyburg. Als der Bothschafter in seiner Note vom 28 Februar den Ausdruck gebrauchte, man achte die Gnade, welche der König in dem Neutralitäts-Geschäfte gezeigt habe, für nichts, ließ ihm die Tagsatzung (*) durch den Bürgermeister Heinrich Escher von Zürich antworten: Sie kenne nur drey Arten von Gnaden: die Begnadigung eines Missethäters, große Gutthaten oder Geschenke, und die Schonung einer großen Macht gegen eine kleinere; keine finde auf die Eidsgenossen Anwendung, und er sey beauftragt anzuzeigen, daß im Falle eines Angriffes, den man zwar nicht erwarte, sie sich als ehrliebende Leute finden lassen würden, bereit, ihren letzten Blutstropfen zu verwenden, um ihre Freyheit nicht benachtheiligen zu lassen. Puysieux entschuldigte seinen Ausdruck als eine Uebereilung, wozu er keinen Auftrag gehabt habe, both auch die Neutralität von Montmelian an, wenn es nähmlich werde erobert seyn. Als dagegen die Eidsgenossen auf der Neutralität von ganz Savoien beharrten, und dem Herzoge zwar nicht die 12,000 Mann, welche er von den Katholischen, und die 4000, die er von den Reformirten gefordert hatte, doch aber eine Werbung bewilligten, beschränkte sich Puysieux auf die Versicherung, der König werde Savoien nicht mit seiner Krone vereinigen. — Im May hatte die Tagsatzung in den Abschied genommen, daß man sich nicht einschliessen lassen, und Gewalt durch Gewalt zurück treiben wolle.

Allein die große Niederlage der Franzosen bey Hochstädt, 1704, und die Räumung Schwabens veränderten plötzlich die Lage der Eidsgenossenschaft. Die Deutschen Zölle wurden so gesteigert, daß das Faß Salz von 9 Gulden auf 19 zu stehen kam. Der Französische Bothschafter trug Burgundisches Salz, das Pfund zu einem Sou, an. Die Reformirten, welche lieber zu-

---

(*) Weniger als früher und später war man gerade damahls durch innere Zwietracht getrennt, und Alle achteten den Greisen, der an ihrer Spitze stand.

erst bey dem Kreis=Convente zu Eßlingen eine Erleichterung nachsuchen wollten, erreichten ihren Zweck nicht. — Das Kriegsglück der Verbündeten stimmte Ludwig XIV so herab, daß er 1705 die Friedensvermittelung der Eidsgenossen suchte. Der Nuntius unterstützte dieses Begehren, und Luzern trug auf die Erfüllung desselben an. Die Reformirten, welche sich bey den protestantischen Allirten verwenden sollten, waren dazu nicht geneigt; und als man sich über den Entwurf eines Schreibens berathschlagte, gab die Oesterreichische Gesandtschaft ihre Protestation ein. Dennoch setzten die katholischen Orte ihre Versuche fort, die aber fruchtlos blieben.

Die Erneuerung des Mayländischen Capitulats betrieb 1705, von der Nuntiatur unterstützt, der Spanische Gesandte Beretti Landi, indeß Kaiser Joseph I demselben entgegen wirkte, und die reformirten Orte davon abmahnten. Nach langer Uneinigkeit trennten sich die katholischen Orte. Zu Luzern, in dessen Rathe zuerst die Stimmen gleich gewesen waren, siegte endlich die von Spanien gewonnene Partey. Dieser Canton nahm das Capitulat an, und nur Uri, Unterwalden und Zug folgten seinem Beyspiele. Allein kaum war dasselbe am 12 August 1706 zu Luzern feyerlich erneuert, ihre Gesandtschaften mit goldenen Ketten beschenkt worden, und zwey Regimenter in Spanischen Sold getreten, als der Entsatz von Turin und die Niederlage der Franzosen diese zwang, Italien zu räumen und Mayland dem kaiserlichen Scepter unterwarf. Sogleich wurde daselbst aller Verkehr mit den Capitulirenden und mit den Italiänischen Vogteyen verbothen, und die Letztern büßten durch die Abschneidung der Zufuhr und des Erwerbes eine Zeit lang hart für die Uebereilung eines Theiles ihrer Gebiether. Dagegen machte Savoiens Räumung den Unterhandlungen über dessen Neutralität ein Ende.

Geheime ausländische Ränke wirkten so, daß 1706 nahe bey Rolle zwey Französische Couriere ermordet, ihre Briefschaften, indeß die Effecten unberührt blieben, weggenommen, im Sommer sogar Französische Gelder öffentlich aus einem Schiffe geraubt

wurden. Der Venner von Lutry büßte im folgenden Jahre mit seinem Kopfe dafür. Allein die veranlaßte Erbitterung war so groß, daß Französische Schiffe auf ein Bernerisches schossen, Leute verwundeten oder wegnahmen; und für die Ermordung eines nach Turin reisenden Freyburgers durch Französische Soldaten erhielt man keine Genugthuung.

Ein Theil der Reformirten war den Allirten sehr zugethan. 1707 hielt Bern 6000 Mann zur Beschützung der Waldstädte in Bereitschaft. Beym Ausbruche des Krieges hatte Frankreich den Bündnern, um sie ganz für sich zu gewinnen, den Bezirk von Gravedona angebothen, durch welchen Veltlin, Cleven und Misox in Verbindung wären gebracht worden. Dagegen forderte Oesterreich den Durchpaß nach Mayland und ließ dafür andere Vortheile hoffen; doch ließen die Bündner sich von keiner Seite überreden; allein in der Folge stieg allmählig Oesterreichs Einfluß, und als auch in Italien das Waffenglück sich auf die Seite der Allirten neigte, brachten es ihre Gesandten dahin, daß Bünden 1707 gegen Verheißung von Zollfreyheiten, Bezahlung von Rückständen und Einräumung anderer Vortheile von Mayland den Niederländischen Hülfstruppen den Durchpaß nach Italien gestattete. Ludwig XIV empfand dieß so sehr, daß er, ungeachtet seiner damahls bedrängten Lage, fünfzehn Bündnerschen Compagnien den Abschied gab.

Gewaltsamer, als dieß während der letzten Kriege nie geschehen war, und mit einer Rücksichtslosigkeit, welche nur aus dem Gefühle der damahligen Ueberlegenheit der allirten Waffen hervor gehen konnte, verletzte der kaiserliche General Mercy in der Nacht des 20 Augusts 1709 die eidsgenössische Neutralität. Mit 2000 Küraſſiren und 400 Husaren rückte er unversehens von Rheinfelden her oberhalb Aeugst ins Baslergebieth ein, nahm seinen Weg durch die Ergolz, bey Prattelen und Muttenz vorüber, durch die Birs, den Birsik und das Holen, und drang bey Hägenheim in das Elsaß, indeß der Rath von Basel, dem er seine Unternehmung erst in der Stunde der Ausführung angezeigt hatte, sich berathschlagte. Mit einer andern Abtheilung, welche

über den Rhein gegangen war, vereinigte er sich; allein statt, wie man gehofft hatte, das Französische Heer im untern Elsaß, dem die Allirten gegenüber standen, in Verwirrung zu bringen, wurde die eingedrungene Heerschar schon am 26 August bey Rummersheim durch den Französischen General du Bourg gänzlich geschlagen und aufgelöst. Mercy und ein Theil der Flüchtlinge retteten sich durch den Kanton Basel nach Rheinfelden; von der Stadt und einigen besetzten Pässen wies man sie zurück auf die Straße, und nach Widerspenstigen wurde geschossen. Basel hatte Milizen zusammen gezogen und eilends die Tagsatzung benachrichtigt. General Mercy nahm nun die Sache auf sich. Der Graf Trautmannsdorf suchte die Schuld auf England und Holland zu wälzen, durch deren Einfluß der Kurfürst von Hannover den Oberbefehl über das Reichsheer erhalten habe; und in einem Schreiben bediente sich der Kaiser des Ausdruckes: leider sey diesem das Commando übertragen worden. So verstehen auch die Größten die Kunst, eine Schuld von sich abzulehnen und die gefährdeten Schwächern dafür büßen zu lassen. Um so viel wachsamer sollten daher die letztern seyn.

Große Entrüstung äußerten die katholischen Orte gegen Basel und Zürich, weil jenes nichts gethan und den General Mercy auf dem Rückzuge hätte anhalten können, und ein Züricher diesen beym Einmarsche begleitet habe. Von den Tagsatzungen im October und November blieben sie weg. Einige Orte schickten eine Besatzung nach Basel, welche im November zurück gezogen und nur der Paß bey Aeugst besetzt gelassen wurde; doch gingen auch später noch kleine Gebiethsverletzungen vor. Der Französische Bothschafter, Graf du Luc, beschuldigte Basel einer unwürdigen Parteylichkeit. Schon im September standen eine Zeit lang 5000 Französische Reiter drohend in der Nähe der Stadt. Basels Gefälle im Elsaß wurden zurück gehalten. Sechs Jahre lang war die Zufuhr gesperrt, indeß sie von Deutschland, zwar nicht ohne Unterbrechungen, freygelassen blieb. — Allgemein war damahls die Meinung verbreitet, Frankreich werde im Frieden

das Elsaß abtreten müssen, und schon hatte sich der Rath von Basel über die diplomatischen Schritte berathschlagt, welche er deßwegen zu thun habe.

Ueberwiegend war während einiger Zeit in Bünden der Oesterreichische Einfluß; doch behaupteten endlich die vaterländisch Gesinnten oder die Neutralen, durch die Volksmeinung unterstützt, die Oberhand. Gleichwohl erschütterte der Masner-Handel, der ein neues Bild des damahligen anarchischen Factionen-Wesens liefert, nicht nur die Ruhe Bündens, sondern er beschäftigte auch die Eidsgenossen. Thomas Masner, Rathsherr zu Chur, ein Handelsmann und Waaren-Speditor, hatte dadurch, daß er keine Mittel verschmähete, ein großes Vermögen, und weil man ihn fürchtete oder Vortheile durch ihn zu erlangen hoffte, ein gewisses Ansehen erworben. Oesterreich ganz ergeben, war er zum Aufseher gegen den Schleichhandel nach der Oesterreichischen Grenze bestellt worden, wobey er Französische Kaufleute und Waaren aufs härteste behandelte, zugleich aber seine Habsucht durch Einverständnisse eigennützig befriedigt haben soll. Auf einer Reise nach Misox ließ er einen Französischen Eilbothen aufheben, nahm demselben nicht nur die Briefe, sondern auch andere Gegenstände vom Betrage einiger tausend Thaler ab. Durch niederträchtige Hinterlist sollten nunmehr die Gewaltthaten bestraft werden. Merveilleux, der Bruder des Französischen Dollmetschers zu Chur, lockte, 1710, den sechzehnjährigen Sohn Masners, der zu Genf studirte, auf die Französischen Wachtposten hinaus, wo der Jüngling sogleich ergriffen und in das Fort de l'Ecluse gefangen gesetzt wurde. Aufgebracht über diese hinterlistige Entführung erkühnte sich Masner, durch Bewaffnete auch den Dollmetscher aufheben und in seinem Hause verwahren zu lassen. Der Stadtmagistrat zu Chur wollte oder konnte diese Selbsthülfe nicht rügen. Endlich wurde auf die nachdrücklichen Beschwerden des Französischen Bothschafters in der Eidsgenossenschaft, du Luc, so viel vermittelt, daß Merveilleux in Freyheit gesetzt wurde, doch aber versprach,

in Bünden zu bleiben, Masner dagegen persönlich bey dem Bothschafter abbitten und um die Loslassung seines Sohnes nachsuchen mußte. Allein als er sich weigerte, eine schriftliche Abbitte einzugeben, und von Solothurn verreiste, sein Sohn hierauf nicht losgelassen wurde, und überdieß der Dollmetscher heimlich sich aus Bünden entfernte, ließ Masner, einverstanden mit den Gesandten von Oesterreich und England, im November den Maltheser Groß-Prior von Vendome auf seiner Durchreise in der eidsgenössischen Herrschaft Sargans aufheben und nach Feldkirch bringen, wo die Oesterreichischen Behörden denselben in Verwahrung nahmen. Auf des Groß-Priors Loslassung und Masners Bestrafung drang nun Frankreich bey den drey Bünden, indeß der Kaiser und England diesen empfahlen, und die Häupter der drey Bünde vergeblich vom Kaiser die Freylassung des Groß-Priors, und von Frankreich diejenige des jungen Masners zu erhalten suchten. Auf einem Beytage zu Chur, im März 1711, wurde Masnern auferlegt, den Groß-Prior in Freyheit zu setzen, und ein Strafgericht zu seiner Beurtheilung angeordnet. Schwyz und andere katholische regierende Orte des Sarganser-Landes erklärten Masnern vogelfrey und setzten einen Preis auf seinen Kopf. Noch trotzte dieser seinen Richtern, und wurde von seinem Anhange zum Landvogte nach Meyenfeld gewählt, wo er mit 240 Pferden auftritt (seinen Einzug hielt). Gerade dieser Uebermuth beförderte seinen Fall, obgleich der kaiserliche Gesandte erklärte, Masner, der zum Ober-Commissar war ernannt worden, stehe unter dem Schutze des Kaisers, und der Groß-Prior gegen das Versprechen, entweder dem jungen Masner die Freyheit zu verschaffen, oder binnen eines Vierteljahres sich wieder in seinem Arreste einzufinden, losgelassen wurde. Masners, durch Leidenschaft merkwürdiges Strafurtheil vom 17 August 1711, suchte zu den neuesten noch zwanzigjährige Verschuldungen hervor, verdammte den Beklagten als einen Beleidiger der göttlichen Majestät und der Landesobrigkeit, Verräther, Rebellen, Straßenräuber, Falschmünzer zur Entsetzung von Ehren und Aemtern,

zur Verbannung, setzte auf seinen Kopf 500, auf seine lebendige Einbringung 1000 Ducaten; die Vervierttheilung sollte dieser nachfolgen, sein Vermögen eingezogen, sein Haus nieder gerissen, eine Schmachsäule auf dessen Stätte errichtet werden; und wenn jemand durch seine Anreizung im Auslande benachtheiligt würde, sollte derselbe sich an Masners Kindern und Erben entschädigen können. Nur die Schleifung des Hauses wurde den Bitten seines Weibes nachgesehen.

Der Englische Geschäftsträger Manning, welcher für Masnern sich verwandt hatte, war in der Nähe von Pfäffers, man vermuthete, durch Französischen Einfluß, angegriffen und mit zehn Wunden verletzt worden. — Oesterreich strafte nun das Vaterland seines leidenschaftlichen Anhängers, und sperrte Bünden die Zufuhr. Masner hingegen, der seinem Parteygeiste Alles aufgeopfert hatte, sah sich vernachlässigt. Heimlich begab er sich nach Glarus. Von dem Französischen Gesandten aufgespürt, mußte er eilends sich flüchten, und an den Folgen eines Sturzes starb er auf fremdem Boden, am jenseitigen Ufer des Rheins. Des Groß-Priors Freylassung und dessen Verheißungen halfen dem eingekerkerten Jünglinge nichts, und nur nach dem Frieden erhielt derselbe endlich die Freyheit. — Nach Masners Tode stand Herkules von Salis, Masners Gegner und Verfolger, an der Spitze der Französischen Partey. Er vertheilte die Jahrgelder und bescheinigte die Sendungen, welche er dafür aus Solothurn empfing, nur durch die Anzeige, er habe das Musselin erhalten.

Durch den Tod Josephs I waren die Oesterreichischen Staaten und die Kaiserwürde seinem Bruder Carl, dem die Seemächte Spaniens Krone bestimmt hatten, zugefallen, dadurch der Zweck der großen Verbindung, die Vereinigung beyder Monarchien zu hindern, vereitelt, und Großbritanien schon im Begriffe, von derselben zurück zu treten. Bereits erlaubte sich daher Frankreich, welches jede selbstständige Aeußerung der Eidsgenossen als eine Art von Auflehnung ansah, wieder eine gebiethendere Spra he.

Schon zu Anfange des Spanischen Erbfolgekrieges standen 36 Schweizerische und vier Graubündnerische Compagnien in Niederländischen Diensten, und diese Truppen wurden in der Folge noch vermehrt, weil, wie du Luc in seiner Denkschrift selbst eingesteht, die Offiziere besser gehalten wurden und eines höhern Vertrauens genossen, als in Frankreich. Gleichwohl widersetzte sich diese letztere Macht im October 1711 der Errichtung eines neuen Holländischen Regimentes durch den Obrist Dießbach von Freyburg, erklärte dieselbe als eine Verletzung des Bündnisses, und Freyburg ließ sich durch die Zurückhaltung des Salzes und die Hemmung der Einfuhr seiner Käse bewegen, die öffentliche Werbung zu verbiethen.

Gleichwie die katholischen Orte den König von Frankreich als ihren Beschützer ansahen, so vertrauten die Reformirten auf die Seemächte und Preußen, und diese Anhänglichkeit vermehrte sich durch die Dienste, welche diese ihnen im Ryswicker-Frieden und seither in allen wichtigen Angelegenheiten geleistet hatten. Dieß entfernte sie noch mehr von Frankreich, und ebenso Frankreich von ihnen. Sie waren Anhänger des Kaisers, nur weil dieser der Gegner Ludwigs XIV und der Allirte ihrer Befreundeten war; denn ihre Ergebenheit wurde beynahe immer nur durch Kälte und zurückstoßende Härte von Oesterreichischer Seite erwiedert. Dem angenommenen Systeme getreu, sich durch Frankreich nicht schrecken zu lassen, legte Bern beträchtliche Summen in England an, schloß am 21 Juni 1712 durch den General St. Saphorin einen Vereinigungsvertrag (traité d'union) mit den Generalstaaten, und capitulirte mit ihnen für zwey Regimenter. — Im April 1713 schloß auch Graubünden, ungeachtet der Abmahnungen, welche der Papst an die Katholischen gelangen ließ, einen Vereinigungs- und Schutzvertrag mit denselben. Der Krone Frankreich leisteten dagegen während der Jahre 1712 und 1713 die Schweizer-Regimenter, welche größten Theils den katholischen Orten zugehörten, wesentliche Dienste. An der Beglückwünschung Friedrich Wilhelms I von Preußen nahmen diese letztern keinen

Antheil, weil sie ihm den Titel „souverainer Fürst von Neuenburg und Vallengin" nicht geben wollten, den Frankreich noch nicht anerkannt hatte. Als die Franzosen im Spätjahre 1713 über den Rhein gingen, Freyburg belagerten und die Waldstädte bedroheten, blieben die katholischen Orte von der Tagsatzung weg, welche sich über die Neutralität der Waldstädte berathschlagen sollte, traten mit dem Französischen Bothschafter absönderlich zusammen und erhielten von demselben einige rückständige Jahrgelder(*). Auf den ausländischen Kriegsdienst hatte der Toggenburger-Krieg keinen Einfluß; denn kein Kanton rief seine Miethtruppen zur eigenen Unterstützung zurück; theils erlaubte dieses die Kürze der Zeit nicht, theils würde es für die V Orte schwierig gewesen seyn, die Ihrigen während des Krieges mit Bern zurück zu ziehen. Schon 1712 hatten die evangelischen Orte sich an ihre glaubensverwandten Mächte gewendet, um in den bevorstehenden Frieden aufgenommen zu werden. Dieß geschah 1713 in dem Utrechter-Frieden durch Großbritannien mit Aufzählung der einzelnen Bundesglieder, wobey auch des Königs von Preußen als Fürsten von Neuenburg und Vallengin gedacht wurde. Die Niederlande und Frankreich schlossen die Eidsgenossen auch in ihre Verträge ein. Aber immer noch fühlten diese sehr empfindlich die Folgen des Krieges, weil jetzt von Schwaben her eine strenge Getreidesperre beobachtet wurde, und Frankreich die Zufuhr nach Basel hemmte. — Eine Folge des Friedens war 1714 die Entlassung der meisten Schweizerischen Truppen aus den Niederländischen Diensten. Bald fühlte der Kaiser, daß er Frankreich nicht zu widerstehen vermöge. Am 6 März 1714 wurde zu Rastadt

(*) Du Lüc empfand das Mißtrauen, welches Zürich auf die von dem General Bürkli erhaltenen Nachrichten damahls gegen die Absichten Frankreichs merken ließ, so hoch, daß er in einer, dem Style des Grafen von Trautmannsdorf ähnlichen Sprache, am 3 October an diesen Ort schrieb: Il suffit, qu'un chétif frelon vienne vous sifler aux oreilles, pour que vous croyez, tout perdu.

ein Präliminar-Vertrag geschlossen, bey welchem man überein kam, daß die Friedens-Unterhandlungen zu Baden in der Schweiz geendigt werden sollten. Die drey regierenden Orte legten eine Besatzung in die Stadt, und nachdem die Bevollmächtigten vom 26 May an bis zu Anfang des Septembers unterhandelt hatten, trafen der Prinz Eugen und der Herzog von Villars, welche vorher als Feldherren einander gegenüber gestanden waren, ein, und unterschrieben am 7 den Friedensvertrag, welcher am 28 October am nähmlichen Orte durch die Gesandtschaftssecretarien ausgewechselt wurde. Auf die Grundlage des Utrechter-Friedens erhielt Oesterreich durch denselben Mayland, Neapel, Sardinien und die nachher so geheißenen Oesterreichischen Niederlande, der Herzog von Savoien Sicilien, und davon den Königstitel; und so tritt dieser Nachbar in der Geschichte bis 1718, wo jene Insel gegen Sardinien vertauscht wurde, unter dem Nahmen eines Königes von Sicilien auf. — Durch die Bestimmungen des Badischen Friedens gab Frankreich dem Kaiser Freyburg, alt Breysach, Kehl und alles was am rechten Rheinufer von ihm besetzt war, auch allen Deutschen Fürsten, nahmentlich dem Hause Mömpelgard, das Weggenommene zurück. Die bey Hüningen am rechten Rheinufer und auf der Insel erbaute Schanze mit der Brücke mußte auf Kosten des Königs geschleift werden, und der 25 § schloß die Eidsgenossen in den Frieden ein.

Richelieu und Ludwig XIV waren das Vorbild beynahe aller Regenten geworden, der Sturz eines Christiern im Norden, der Stuarte in England, der Aufschwung der eidsgenössischen und Niederländischen Freyheit durch Despoten-Druck, und manches ähnliche Beyspiel waren bald vergessen. So schritt auch der Abt Leodegar von St. Gallen, ein Mann, dem es nicht an bessern Eigenschaften gebrach, der aber, wie viele Andere, unbiegsame Härte für Festigkeit ansah, in dem Systeme seiner Vorgänger, das Toggenburg sich unbedingt zu unterwerfen, noch gewaltsamer vor. Die Unterdrückung erzeugte endlich Widerstand; dieser neue Gewaltthaten, welche die Bedrückten des Duldens überdrüssig mach-

ten, und ihnen die Theilnahme derjenigen erwarben, auf welche sie nie hätten hoffen dürfen. Man sah die uneidsgenössische (*) Politik der Abtey St. Gallen in einem tief eingreifenden Bunde mit dem Kaiser sich entschleyern; den Mann, der es gewagt hatte, in Schwyz den Clerus und eine mächtige Gegenpartey zu bekämpfen, seinen Versuch mit dem Kopfe büßen; Zürich gegen Toggenburg gleichgültig, so lange dieses sich an Schwyz hielt, nachher rücksichtslos dasselbe unterstützen; Schwyz hingegen zum erklärten Gegner seiner bisherigen Schützlinge werden, sobald der Streit den Nahmen einer Religions-Sache erhielt; Bern seine ganze Politik ändern; zwey aristokratische Republiken ein unterdrücktes Volk gegen dessen Beherrscher mit den Waffen unterstützen; die losgebundene Menge blutige Gewaltthaten ausüben; übel geleitete, in ihren Erwartungen getäuschte Milizen ihre blinde Wuth durch den Mord der eigenen Führer befriedigen; die geistliche Gewalt das Volk gegen seine Regenten aufhetzen und zum Wortbruche verleiten; die getrennten Eidsgenossen das Wohl des Vaterlandes auf die Spitze stellen; durch fremde Agenten geleitet, sich den Zwecken des Auslandes so hingeben, daß ein Theil derselben einen Bund schloß, der ihnen einen Gebiether gab; den unbiegsamen Fürsten seine Härte mit der Flucht und dem Verluste wichtiger Befugnisse büßen. Nur einige Proben von Tapferkeit, die Beharrlichkeit, welche die Sieger den Drohungen, Zumuthungen und Ränken ausländischer Diplomatik, die Unterliegenden hingegen einer unversöhnlichen Hierarchie entgegen setzten, welche um jeden Preis den Frieden zu hindern suchte: sind die wenigen hellen Punkte dieses düstern Gemähldes.

(*) Ein Sprichwort sagte: Der Abt von St. Gallen ziehe bald Schweizer-, bald Schwaben-Hosen an; und du Luc nennt ihn in der Denkschrift, welche er beym Abtritte von seiner Gesandtschaft dem Hofe eingab, ungeachtet er ihn Frankreichs Unterstützung empfahl, „eine in politischer Hinsicht schwer zu enträthselnde Mißgestalt."

Schon von ältern Zeiten her waren Lichtensteig und andere Theile des Toggenburges im Besitze wichtiger Freyheiten, welche ihre letzten Herren, durch die Appenzeller-Kriege beunruhigt, noch vermehrt hatten. Der Landeid, den die Toggenburger nach dem Tode des letzten Grafen Friedrich unter sich schwuren, und das Landrecht mit Schwyz und Glarus von 1440 (*) waren zwar keine Beweise von Unabhängigkeit, doch aber eine gelungene Benutzung günstiger Umstände. Der Landeid begründete Ansprüche auf Rechte; und es ist kein Geringes, wenn ein Volk ohne seinen Herrn sich durch einen Eidschwur zum gemeinschaftlichen Schutze seiner Rechte verbinden kann. Das Landrecht war zwar ein ungleicher Vertrag, der die Toggenburger von Schwyz und Glarus abhängig machte; aber es gewährleistet ihnen das Recht, Landleute anzunehmen, unter gewissen Umständen die Waffen zu ergreifen, über Handel und Verkehr zu verfügen,

---

(*) Durch den Landeid verbanden sie sich: Einer soll dem Andern Leib und Gut helfen retten und helfen zu dem Rechten ungefährlich, und jeder von dem Andern das Recht nehmen, wo der Ansprechig (Angesprochene) sitzt und hingehört, und dabey auch, daß jedermann bleibe bey seiner Freyheit. — In dem Landrechte von 1440 schwuren sie, Schwyz und Glarus beholfen, berathen und gehorsam zu seyn; ihr Richteramt anzuerkennen, wenn jemand sie vor dieselben lade. Sie behalten sich vor, Landleute anzunehmen; doch sollen diese das Landrecht beschwören. Die Contrahenten versprechen einander in eigenen Kosten zu Hülfe zu ziehen und freyen Kauf zu gestatten. Den Toggenburgern werden ihre Freyheiten, Gerichte und Gerechtigkeiten vorbehalten. Das Landrecht wird je zu fünf oder zehen Jahren erneuert, wenn Schwyz und Glarus es nöthig finden. Die Rechte des Kaisers und anderer Herren werden vorbehalten.

Ein ähnlicher Landeid, den die Bretigauer, Unterthanen des nähmlichen Grafen Friederich, unter sich beschworen, war der erste Schritt zu ihrer künftigen gänzlichen Freyheit.

und war vornehmlich dadurch wichtig, daß das Volk ohne Zuthun seines Herren mit andern Staaten contrahirte.

Den Eid und das Landrecht bestätigten die Freyherren von Raron am Palmsonntage 1440. Allein die Auslegungen, welche eidsgenössische Länder und Städte, seit sie regierende Herren geworden waren, solchen Landrechten zu geben pflegten, hatten einen Theil der Toggenburger so mißtrauisch gegen Schwyz und Glarus gemacht, daß sie sich weigerten, das Landrecht in Erfüllung zu bringen und schriftlich anzuerkennen. Begleitet von ihrem Herren, Petermann von Raron, der als Bürger zu Bern in dem Rathe daselbst einen Richter hatte, beantworteten erst 1463 Lichtensteig und das obere Amt die Klage der Schwyzer und Glarner vor dieser entfernten Behörde (*). Die Angesprochenen wurden verurtheilt, das Landrecht zu verbriefen; dennoch dauerte es bis 1469, ehe dieß geschah; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Uebergang der Herrschaft aus der Hand der schwachen Freyherren in diejenige einer ausländischen Abtey, an deren Spitze der rüstige Ulrich stand, nun mit ein Mahl die Toggenburger in Schwyz und Glarus einen Beschützer erblicken ließ. Allein Ulrich wollte diesen schlagfertigen Nachbarn nicht fremder seyn, als seine Unterthanen. Er bestätigte zwar den Landeid und das Landrecht, obgleich mit Vorbehalt seiner „Herrlichkeit." Aber schon am Mitwoch vor St. Georg 1469 errichtete auch er mit beyden Orten ein ewiges Landrecht in der Form eines wirklichen Bundesvertrages, der aber für die Orte weit günstiger war, und so, daß dasjenige der Landleute in dasjenige der Abtey beynahe ganz verschlungen wurde. Es wird in demselben gesagt, der Abt habe das Toggenburg mit Gunst und Verwilligung der beyden Orte an sich gebracht. Nach § 8

(*) Die Angesprochenen äußerten das Besorgniß, Schwyz und Glarus möchten sie „anders dann billig wäre, drängen." Diese hingegen forderten geradezu, die Angesprochenen sollten ihnen gehorsam seyn, wie das untere Amt.

„ sollen Schwyz und Glarus dem Abte gegen den vorgenannten Leuten in der Grafschaft Toggenburg beholffen und berathen seyn in seinen Kosten, daß sie gehorsam und gewärtig zimmlich und billicher Dingen seyn" u. s. f. § 19. In Streitigkeiten mit den Toggenburgern oder mit Andern wegen dieses Landes erkennt der Abt das Richteramt beyder Orte, oder auch nur eines derselben an. § 20. Der Abtey werden hohe und niedere Gerichte, dem Lande seine Freyheiten vorbehalten. § 22. Die Erneuerung des Landrechtes wird zu fünf oder zehen Jahren, oder nach dem Tode eines Abtes nach dem Befinden beyder Orte vorgenommen. § 23. Würde entweder der Abt oder das Land sich dieser Erneuerung widersetzen, so soll der andere Theil den beyden Orten helfen, den Widersprechenden gehorsam machen. § 24. In Kriegen der Abtey, welche Schwyz und Glarus nicht berühren, sollen die Toggenburger derselben Hülfe leisten; doch diesem Landrechte ohne Schaden.

Schon 1475 urtheilten Schwyz und Glarus, der Eid gegen die Abtey gehe demjenigen der Landleute vor; dennoch übte der Landrath bedeutende Rechte aus. Er geboth einige Jahre vor der Reformation den Priestern, nichts Anderes zu lehren, als was sie aus dem Worte Gottes beweisen könnten. In dem ewigen Frieden mit Frankreich war dem Toggenburg sein Antheil an den Jahrgeldern zugesichert. Der Vertrag von Rapperswil, durch welchen, 1538, der Loskauf(*) aufgehoben, und das Toggenburg der Oberherrlichkeit des Abtes wieder unterworfen wurde, behielt die Freyheit der Religion(**), der Bestellung der Pfründen und

---

(*) Band I. Seite 417.

(**) § 2. Wenn wenige oder viele Personen die sieben Sacramente und das Amt der heiligen Messe und alle christlichen Ceremonien wieder aufrichten, oder aber Prädicanten das Wort Gottes zu verkündigen begehrten, mögen sie dieß ungehindert haben. — § 3. Die Kirchengüter sollen nach Markzahl (Verhältniß) der Leute mit den Meßpriestern und Prädicanten getheilt werden.

die alten Rechte des Landes vor. Allein schon 1539 erhoben sich zwischen dem Abte und der Landschaft Streitigkeiten über die Appellationen, 1540 über die Ernennung des Landvogtes, des Landgerichtes und Landrathes, den Nachlaß der Uebelthäter, den Wildbann und die Fischereyen, welche die verlandrechteten Orte gegen die Forderungen der Toggenburger entschieden. Der gegenseitige Religionshaß hinderte das Zusammenwirken des Volkes, so daß die Katholischen, welche von den Reformirten überstimmt zu werden fürchteten, in dem Abte nur einen geistlichen Beschützer und in dessen Siegen über die Freyheit des Landes auch eigene zu erblicken glaubten; und je mehr die Angesehenen in Schwyz und katholisch Glarus bey der Abtey St. Gallen Anstellungen und andere Vortheile fanden, desto mehr konnte diese der Unterstützung dieser Orte versichert seyn. So verminderten sich fortschreitend die Freyheiten des Landes. Die Gerichtsbarkeit, die Aufnahme der Landleute und Ansaßen, die Kriegs-, Polizey- und Kirchengewalt gingen immer mehr in die Hände der Abtey über. 1654 bestimmte der Abt Pius aus eigener Macht durch eine Art von Charte, welche „Erklärung" genannt wurde, den Sinn des Landrechtes mit Schwyz und Glarus über Kriegs-, Steuer- und andere Sachen, über die Besoldung des Landrathes, u. s. f. Die höhern und einträglichern Beamtungen wurden beynahe ausschließlich an Nicht-Toggenburger vergeben, und nur diejenigen Einheimischen, welche sich ganz den Beamten und der Abtey hingaben, konnten auf Anstellungen hoffen. Die Geldstrafen wurden auf ungeheure Summen ausgedehnt. Man verfolgte die Beklagten auf die Aussage geheimer Kundschaften (Zeugen), die man dem Angeklagten nicht nannte, und die Gerichte selbst mußten bisweilen auf solche Anklagen, deren Urheber ihnen unbekannt waren, nach höherm Befehl die Beklagten verurtheilen. Für bloße Polizey-Vergehen wurden solche Beklagten zum Eidschwur angehalten; der Gegenstand von Unterredungen mußte auf Verlangen der Oberbeamten angezeigt und beschworen wer-

den(*), so daß endlich auch die Katholischen in hohem Grade unzufrieden wurden, und 180 angesehene Männer von beyden Religionen das Capitel zu St. Gallen knieend bathen, jenen, nachher wegen des Defensionals berüchtigt gewordenen W. D. Schorno, der nach der Weise solcher Männer in eben dem Grade gewaltthätiger geworden war, als er die Unzufriedenheit und die Klagen des Volkes erfuhr, von der Landvogtey zu entfernen. Der Bedrückungen der Reformirten ist schon oben erwähnt worden. Allein man ging so weit, daß selbst die Feyer der Bettage gestört und die Katechisationen ihnen beynahe unmöglich gemacht wurden; ihren Waisen gab man sehr oft katholische Vormünder, nöthigte sie zum Uebertritte(**), u. s. f. Die Katholischen beschwerten sich über die Begierde, mit welcher die Geistlichen nach Vermächtnissen haschten und Grundstücke erwarben.

Endlich brachte die Härte des Abtes Leodegar das glimmende Feuer zum Ausbruche. Schon oft und noch unlängst während des Wartauer-Handels hatten die Länder eingesehen, wie nachtheilig ihnen während der Fehden mit Zürich der Mangel einer unmittelbaren Verbindung mit Schwaben sey, und Schwyz hatte es bereits dahin gebracht, daß eine solche von Utznach her bis an die Grenze des Toggenburges angelegt wurde. Um die Verbindung zu vollenden, geboth der Abt der Gemeine Wattweil, eine Straße durch den Hummelwald zu eröffnen, mit dem Andeuten, auf ihre Bitte werde man auch das übrige Toggenburg zur Beyhülfe anhalten. Beynahe immer sind hart behandelte Unter-

---

(*) Unglaubliche Bedrückungen und Proceduren werden in den Beylagen zu der „Information von der Toggenburger Freyheiten und Gerechtigkeiten ꝛc." 1713. 4. angeführt.

(**) Von der Nunciatur und dem Römischen Hofe angewiesen, mußte der Abt ihnen die Ehen in solchen entferntern Graden verbiethen, in welchen die katholischen Landleute die Bewilligung zur Heirath erhielten; sie sollten veranlaßt werden, die Dispensation bey der katholischen geistlichen Behörde nachzusuchen.

gebene gegen Alles mißtrauisch, was von der Regierung herkommt, auch wenn es ihnen nützlich werden könnte. So sahen die Wattweiler in dem Befehle nur den Anfang neuer Frohndienste und Bedrückungen, und weigerten sich um so viel mehr, weil das Toggenburg sich ohnehin über neue Zölle und andere Geldforderungen der Abtey beschwerte. Ein großes Gewicht erhielt der Widerspruch dadurch, daß der Landweibel Germann, entsprossen aus einer Familie, welche seit mehr als hundert Jahren im Dienste der Abtey gestanden war, dessen Kenntnisse und Rechtschaffenheit jedermann achtete, denselben billigte. Als der Landvogt Besenval den Ausschüssen die Schlüssel zum Landes-Archive verweigerte, diese den Schrank durch einen Schlosser öffnen ließen, und sich, 1701, an Schwyz und Glarus wandten, ließ der Fürst die sechs Abgeordneten nach ihrer Rückkehr vor das Landgericht stellen, mit dem Auftrage, sie „tapfer" zu bestrafen. Ohne Rücksicht auf eine Empfehlung der Glarner wurden sie zur Ehrlosigkeit, einem Widerrufe, zu einer Geldstrafe und zur Bezahlung von Kosten verurtheilt, welche zusammen 2772 Gulden betrugen. Den Germann fand das Gericht zu St. Gallen des Todes schuldig; doch wurde seine Strafe auf Einsperrung beschränkt.

Im August 1701 beschloß die Landsgemeinde von Glarus, die Toggenburger bey ihren Freyheiten zu beschützen; Schwyz hingegen neigte sich damahls noch auf die Seite des Abtes, und als Glarus 1702 beschloß, das Landrecht mit den Toggenburgern zu erneuern, untersagte diesen der Abt, dabey zu erscheinen, und both den Glarnern das Recht dar. Conferenzen der verlandrechteten Orte mit dem Abte und die Bemühungen der Tagsatzung führten zu keinem Ziele. Die Streitigkeiten der Abtey mit den Appenzellern wegen der Zölle vermehrten den Unwillen; allein noch weit höher stieg dieser, als man vernahm, der Abt habe mit dem Kaiser, als Erzherzoge von Oesterreich, ein absönderliches Bündniß geschlossen, in welchem der Kaiser das Stift mit dessen Besitzungen und „abgerissenen Landen" in seinen Schutz nahm, und versprach, dasselbe mit 2000 bis 4000 Mann zu

unterstützen; das Stift hingegen sich verpflichtete, in Kriegszeiten mit eben so viel Mannschaft Constanz und Bregenz zu besetzen, und mit niemand das Mayländische Capitulat zu erneuern, der nicht die Lombardey vom Kaiser würde zu Lehen empfangen haben.

Nicht nur konnte man leicht einsehen, daß die Abtey in Oesterreich einen mächtigen Beschützer für ihre besondern Zwecke suche, sondern die Erwähnung der abgerissenen Lande konnte für Appenzell, die Stadt St. Gallen, das Rheinthal, selbst für Zürich und Andere große Besorgnisse erregen; und ungeachtet die Eidsgenossen den Abt aufforderten, ihnen das Bundes-Instrument vom 28 Juni 1702 vorzulegen, wurde ihnen nur der von den Ministern unterzeichnete Entwurf mitgetheilt. Bald erfuhr der Abt die nachtheiligen Folgen seiner Verbindung. Als die Franzosen 1703 in Schwaben eindrangen, weigerte sich das Volk der alten Landschaft, ohne die Eidsgenossen zu Felde zu ziehen. Kaum konnte er 300 Mann aufstellen, und Oesterreich machte ihm starke Vorwürfe. Auf verschiedenen Tagsatzungen drang man auf die Aufgebung dieses Bündnisses, und noch 1705 forderten Schwyz, Glarus und Appenzell, man sollte den Gesandten des Abtes deßwegen den Beysitz versagen.

Die Wattweiler bequemten sich zur Anlegung der von den Ländern gewünschten Straße, und auf den Antrieb der Glarner und des Rathsherrn Joseph Anton Stadler lenkte sich die Landsgemeine zu Schwyz, ungeachtet des Widerstandes der meisten Landesvorsteher, auf die Seite der Toggenburger. Man müsse diese unterstützen, wären sie auch Türken und Heiden, sagten die Landleute. Nicht nur eiferten die reformirten Prediger im Toggenburg für die Ansprüche des Landes, sondern mehrere bey dem St. Gallischen Volke beliebte Capuziner thaten das Nähmliche selbst von der Kanzel. Und ohne auf die Verbothe des Abtes zu achten, ward am 5 Juni 1703 von mehr als 6000 Toggenburgern das Landrecht in Gegenwart der Gesandten von Schwyz und Glarus zu Wattweil beschworen. Nun rief der Abt selbst das

Richteramt der Eidsgenossen an. Auf die Verwendung derselben erbothen sich endlich Schwyz und Glarus, diese Angelegenheit den Zürichern und Luzernern, als Mitschirmständen des Abtes, zur Ausgleichung anzuvertrauen; allein der Abt wollte auch Bern, welches damahls ihn unterstützte, und Solothurn zuziehen und ein Schiedrichteramt aufstellen: worüber man sich nicht vergleichen konnte.

Im April 1704 hielten Schwyz und Glarus die noch übrigen Toggenburger zur Beschwörung des Landrechtes an, und die Landsgemeine zu Schwyz hob alle Sprüche (Urtheile) und Verträge auf, welche demselben entgegen seyn möchten. Schwyz, Glarus und Appenzell drangen auf die Aufhebung des Bündnisses mit Oesterreich, die übrigen Orte hingegen befriedigten sich mit der Zusage, daß diese Verbindung mehr nicht in sich schließen solle, als was ihnen war mitgetheilt worden. Das Stift St. Gallen hingegen bezog sich auf die Reichslehnbarkeit des Toggenburges, behauptete, daß einige Theile desselben dem Landrechte nicht unterworfen seyen. Als es endlich 1706 das Landrecht bedingungsweise anerkennen wollte, befriedigte dieß die Schwyzer und Glarner nicht, und mittlerweile fingen die Toggenburger an, sich wieder in den Besitz einzelner früherer Befugnisse zu setzen.

Schon empfand das Stift vielfach die Folgen jenes gewaltsamen Systemes, durch welches es seine günstigen Richter und Beschützer von sich entfernt und selbst die Einmischung der Eidsgenossen herbey gerufen hatte (*). Als von 1705 an Zürich und Bern den Toggenburgern mehr Gehör gaben, als bisher, und sich tiefer in diese Angelegenheit hinein ließen, drangen die katholischen Orte desto mehr auf Schwyz und Glarus, die Sache

---

(*) Im Januar 1705 ließen Schwyz und Glarus dem eidsgenössischen Abschiede beyfügen: „Wann St. Gallen erzwingen wollte, das Landleuten-Landrecht gelte nur, insoweit es den landesherrlichen Rechten nicht zuwider sey, so geben sie zu vernehmen, daß in ereignendem Nothfalle sie sich ehender resolviren müßten, in

den Unparteyischen anzuvertrauen. Sie schlugen vor, sowohl das Landleuten-Landrecht, als die landesherrlichen und übrigen Rechte des Abtes sollten in Kraft bleiben, die Beschwerden des Landes zur Abhülfe an den Abt gewiesen werden, mit Erbiethung ihrer Mediation, wenn dieß nicht geschehen sollte. Aus Furcht, wieder ganz dem Abte untergeben zu werden, wandten die Toggenburger sich an Zürich und Bern, welche sich nun berechtigt glaubten, eben so wie die katholischen Orte in der Sache zu handeln. Auf seine Theilnahme an dem Vertrage von 1538 stützte sich Zürich, und Bern auf sein Urtheil von 1463 wegen des Landrechtes. Im März 1707 äußerten sie durch Gesandte gegen den Abt die Erwartung, er werde 1) den Landeid, 2) das Landleuten-Landrecht bestehen lassen, demzufolge die Toggenburger selbst Landleute annehmen, und aller ihrer Vorrechte genießen sollten; 3) die in dem Landeide, Landrechte und andern Documenten gegründete Besetzung des Landrathes und Landgerichtes den Toggenburgern nicht versagen, auch seine Beamtungen mit Eingebornen besetzen; 4) keine Appellationen ohne Genehmigung der untern Gerichte gestatten; 5) die landesfriedliche Ausübung der Religion den Reformirten frey geben; 6) denjenigen, welche Pfründen gestiftet haben und besolden, die Bestellung derselben überlassen, wenn nicht besondere Rechte etwas Anderes bestimmen. Der Abt antwortete: Wenn diese sechs Artikel ein Urtheil seyn sollten, so seyen Zürich und Bern nicht dazu berechtigt; seyen sie hingegen nur eine Forderung, so berufe er sich auf die unparteyischen Orte, und zwar nur wegen derjenigen Artikel, über welche er mit Schwyz und Glarus uneinig sey.

Zürich und Bern versicherten nun die Toggenburger ihres

---

vigor des Landrechts ihren Landleuten im Toggenburg einzurathen, daß sie sich auch anderwerts mit solchen verlandrechten und vereinen sollten, die alsdann hinfüro mit mehrerer Attention und Schärfe von so gerecht und auf ewig gestelltem Capital den Zins zu exigiren wissen werden."

Schutzes, und am 23 März beschworen diese auf einer neuen Landsgemeine sehr zahlreich und mit Innigkeit den Landeseid, wählten einen großen, kleinen und geheimen Landrath in gleicher Anzahl von beyden Religionen, und erklärten jene sechs zur Ehrlosigkeit verdammten Männer wahlfähig. Ein Appellations- und Criminal-Gericht wurde bestellt, welches die hohe Gerichtsbarkeit sich zueignete. Im obern Amte übten nunmehr die Reformirten ihre Religion ungehindert aus; in vielen Gemeinen des untern hingegen wurde dieß von einem Theile der Katholischen gehindert. Schon vorher hatte sich dieser deßwegen an Schwyz gewandt. Als am Oster-Montage die Reformirten zu Helfensweil Psalmen sangen, drangen, von Geistlichen angereizt, Katholische in die Kirche und forderten, daß man dem „ketzerischen Geplärre" ein Ende mache. Es entstand ein Wortwechsel; die Reformirten ergriffen die hölzernen und eisernen Kirchengeräthschaften und trieben jene zurück. Am folgenden Tage zerschlugen die Katholischen zu Flawil den Reformirten die Fenster; diese hingegen bestürmten die Probstey zu Peterszell, und schlugen einen Beamten des Abtes. — Schon waren im großen Rathe zu Zürich die Stimmen über die Frage, ob man bewaffnet in das Toggenburg ziehen wolle, gleich getheilt. Eine Gesandtschaft ging dahin ab, und am 29 April beschloß der Landrath einmüthig: Religionsfreyheit und Bestrafung der Ruhestörer.

Auf der katholischen Tagsatzung zu Luzern im Juni 1707 beklagte sich der Abt über das eingeführte Singen der Psalmen, — die Vermehrung der Predicanten, die Beschimpfung seiner Beamten, und daß weder die Sache Gottes noch das Ansehen des Landesherren mehr etwas gelte. — Er beschwerte sich über Schwyz und Glarus; allein Schwyz antwortete, er möchte nach dem Landrechte das Richteramt der beyden verlandrechteten Orte anrufen. Doch gegen Schwyz selbst waltete der Verdacht, es stehe im Einverständnisse mit Zürich und Bern, und die Tagsatzung ermahnte dessen Landsgemeine zur Versöhnung mit dem Abte. Unwillig äußerten sich die katholischen Orte gegen Zürich

und Bern über ihr einseitiges Einschreiten. Diese beriefen sich auf die frühern Einladungen des kaiserlichen Geschäftsträgers und des Abtes selbst, welcher Religionsfreyheit verheißen habe, wenn man ihm die politische Oberherrschaft zugebe. Die Linden (Gelinden, so nannten sich die Anhänger des Fürsten) störten fortdauernd die Catechisationen und das Singen der Psalmen im untern Amte; und Schlägereyen erfolgten. Der Uebertritt von ungefähr dreyßig Katholiken im Toggenburg zur reformirten Kirche, wovon einige später wieder zurück traten, machte in den V Orten großen Eindruck. Ueber die Landeshoheit des Kelleramtes zwischen der Reuß und dem untern Albisgebirge, welche Zürich seit langer Zeit angesprochen hatte, entstand eine neue Fehde, weil die katholischen regierenden Orte der Grafschaft Baden dieselbe den Zürichern streitig machte, und die Frage durch die Mehrheit entscheiden wollten, indeß Zürich, von Bern unterstützt, die Entscheidung durch gleiche Sätze forderte. Als Zürich auf den 15 Januar 1708 wegen der Neuenburgischen Angelegenheit eine Tagsatzung nach Baden ausschrieb, wollten die katholischen Orte die Entscheidung der Kellerämtischen und Toggenburgischen Angelegenheiten vorher gehen lassen. Von dem Französischen Bothschafter in dieser Ansicht bestärkt, machten sie Zürich und Bern den Vorwurf, sie beobachten weder Bündnisse noch Verträge; diese zählten hingegen eine lange Reihe von Beschwerden gegen jene auf. — Noch wollten Schwyz und Glarus ihr Landrecht der Entscheidung der übrigen Orte nicht unterwerfen. — Zwischen Zürich und Bern und den V Orten stieg das Mißtrauen inzwischen auf den höchsten Grad. Von beyden Seiten rüstete man sich, nahm Waffenübungen vor und verdächtigte auch diejenigen, welche durch die Nähe der fremden Kriegsheere veranlaßt wurden. Auf einer katholischen Conferenz zu Luzern im April wurden Freyburg und Solothurn an die geheimen Abschiede erinnert, die Walliser gemahnet und die Urner aufgefordert, die katholischen Bündner zur Mitwirkung aufzufordern; die Vermittelung der III Bünde lehnten dagegen die katholischen Orte ab.

Die Landsgemeine zu Schwyz erklärte sich gegen die neue Religionsfreyheit im Toggenburg. Die Nunciatur, Weltgeistliche und Capuziner wirkten gegen Stadlern. Man erzählte dem Volke, er wolle an Zürich die Mark verkaufen, und habe daselbst der Rathssitzung beygewohnt. An der Spitze seiner Gegner stand die Familie Betschart. Der Mann, dessen kühne Anstrengungen gegen solche gefährliche Gegner in der einheimischen Geschichte eine eben so seltene Erscheinung waren, als der Beyfall, den das Volk von Schwyz ihm Jahre lang geschenkt hatte, wurde eingezogen, und am 17 September als ein Meineidiger, Fälscher, Urheber des Toggenburger-Handels, Volksbetrieger und Aufruhrstifter zum Schwerte verurtheilt; und noch Andere wurden gestraft. Stadler starb mit festem Muthe. Nachher fand es sich, daß seine Oeconomie gänzlich zerrüttet war.

Von der Tagsatzung hatte der Abt Hülfe gegen die Toggenburger gefordert. Man sprach von Vermittelung, konnte sich aber nicht vereinigen. Indeß die katholischen Orte und der Abt sich an den Kaiser wandten, suchten Zürich und Bern sich bey England, Preußen und bey dem Kaiser selbst, der an sie geschrieben hatte, über ihr Verfahren zu rechtfertigen (*), und im Toggenburg erneuerten sich auf Ostern 1709 die Störungen des reformirten Gottesdienstes. Blut wurde vergossen, mehrere Reformirte verwundet und ein siebenzigjähriger Schulmeister zu Boden geschlagen, ein katholischer Pfarrer hingegen gebunden weggeführt und der Küster getödtet. Von beyden Seiten reizte die Geistlichkeit, und gleich wie der heftige Nuntius Caraccioli Alles

(*) Der Kaiser zeigt an, er sey verpflichtet, seinen Lehenmann, den Abt, wegen des Toggenburgischen Reichslehens zu beschützen, und erwarte, daß Niemand die Ungehorsamen unterstützen werde. Das kaiserliche Schreiben war vom 22 September 1708 datirt, wurde aber von dem Grafen Trautmannsdorf nicht eher als am 7 Januar 1709 eingegeben, und hierauf am 16 März von Zürich und Bern beantwortet.

anwandte, um die katholischen Orte in Bewegung zu setzen, so erlaubte sich zu Zürich der befangene Antistes Klingler von der Kanzel Anzüglichkeiten gegen das mäßigere Benehmen Berns, und immer mehr nahmen die Toggenburgischen Angelegenheiten die Gestalt einer Religionssache an.

Der Abt ließ das Schloß Iberg besetzen, dasjenige zu Schwarzenbach und die Klöster Magdenau und St. Johann mit Vorräthen versehen. Sogleich schlossen die Toggenburger Iberg ein und stellten vor St. Johann eine Wache auf. Die Tagsatzung ermahnte beyde Theile, die Waffen abzulegen. Der Abt erbath sich Mediatoren von Luzern, Uri und Solothurn; die Toggenburger von Zürich, Bern und Basel; und als diese keine Uebereinkunft ausmitteln konnten, schoben sie die Schuld davon sich gegenseitig zu, und die katholischen Orte ermahnten Zürich und Bern zur Nachgiebigkeit, indem sie selbst aus der Reichslehenbarkeit des Toggenburges einen Grund dazu hernahmen. — Zwischen der Züricherischen Munizipalstadt Stein und dem Landvogteyamte des Thurgaues war über das Recht der Musterungen, u. a. m. in dem Stadtbezirke vor der Brücke am linken Rheinufer eine Streitigkeit entstanden. Der Landvogt Ackermann aus Unterwalden strafte die Stadt um 1000 Ducaten, und wollte diese Summe durch Execution beziehen; allein von Zürich unterstützt, widersetzte sich Stein, zahlte nichts, verwarf die Thurgauische Gerichtsbarkeit, und die Zahl der innern Zwiste erhielt einen neuen Beytrag. In seiner alten Landschaft ließ der Abt das Volk sich in den Waffen üben; in das Wallgau rückte ein kaiserliches Küraſſir-Regiment ein, und man verbreitete das Gerücht, dasselbe sey gegen die Toggenburger bestimmt. Doch blieb es bey dieser Erscheinung, sey es, daß sie zufällig war, daß die Fortdauer des Krieges mit Frankreich, die Vorstellungen der Seemächte und Preußens, oder eigene Ueberzeugung auf das kaiserliche Cabinet wirkten. Zürich hielt an der Grenze des Toggenburges einige Mannschaft bereit. Die überwiegende Mehrheit der Toggenburger war zwar entschlossen, die errungenen Vortheile

zu behaupten; aber nichts desto weniger herrschte unter ihnen, selbst unter den Vorstehern, Uneinigkeit. Oft ging man von Anmaßungen zur Kleinmüthigkeit über, und die Zahl der Katholiken, welche sich wieder an den Abt anschlossen, vermehrte sich.

Mehrere Jahre hindurch waren Niclaus Rüdlinger aus dem Thurthale, ein Reformirter, und Rudolf Keller von Bütschweil, ein Katholik, ihre Anführer gewesen; aber weit voraus den größten Einfluß erhielt allmählig der Advocat Ulrich Nabholz von Zürich, dessen sie sich zuerst nur als eines Sachwalters bey den Tagsatzungen und Conferenzen bedient hatten. Entschlossenheit, Volksberedsamkeit, die Gabe, sich aus unvorhergesehenen und verwickelten Verhältnissen bald heraus zu finden, ein munterer Sinn, Uneigennützigkeit, Liebe für die Sache, welcher er sich gewidmet hatte, und eine vollständige Kenntniß der Geschichte und der Verhältnisse des Landes erwarben diesem Manne, der zuerst das Schuster-Handwerk gelernt, dann als Soldat sich hatte anwerben lassen, als Ausreißer nur durch einen glücklichen Wurf der Todesstrafe entgangen war, ein beynahe allgemeines Vertrauen. Um seinem Ansehen die Wage zu halten, setzte der Abt, auf die Empfehlungen der katholischen Orte, den eben so allgemein geschätzten, als Opfer für die Volkssache betrachteten Germann in Freyheit; allein dieser schloß sich sogleich wieder an seine Landsleute. — Heftigere Maßregeln hinderte zu Zürich vornehmlich der alte Bürgermeister Heinrich Escher, indeß zu Bern, wo viele Mitglieder des Rathes noch zurück hielten, der Schultheiß Willading die raschern Entschlüsse beförderte. In den katholischen Orten wirkte mehr als kein Anderer der Schultheiß Dürler (*) von Luzern für die Sache des Abtes.

(*) Nach der Besetzung des Klosters St. Gallen 1712 fand man ein Verzeichniß von der Hand des Abtes über die Summen, welche verschiedene Magistratspersonen der V Orte, vornehmlich von Schwyz, seit 1701 erhalten hatten, oder die für dieselben verwandt wurden, an einem Orte mit der Bemerkung: Pro more gentis im-

Noch immer unterhielt der Abt eine kleine Besatzung in dem Schlosse Iberg; die Toggenburger hingegen hatten auf die Ermahnung der Tagsatzung ihre Bewaffneten entlassen. Am 24 März 1710 erließ Kaiser Joseph I ein neues Schreiben sowohl an Zürich als an Bern, bezeugte ihnen sein Befremden über ihr Benehmen, kündigte ihnen an, er werde seine und des Reiches wohlhergebrachte Lehen und Gerechtsamen alles Ernstes vertheidigen, nicht allein diejenigen Vortheile einziehen, welche dem einen oder andern von ihnen im Reiche oder in Oesterreich verstattet seyen, sondern auch auf alle andere thunliche Weise sich des Abtes, seines Vasallen, annehmen, wozu er sich des Beystandes des ganzen Reiches versichert halte. Allein schon am 10 März hatte eine Toggenburgische Landsgemeine die frühern Beschlüsse und die Religions-Freyheit bestätigt. Von den Seemächten und Preußen erhielten Zürich und Bern beruhigende Zusicherungen; und am 3 May überraschten die Toggenburger, im Einverständnisse mit beyden Orten, die Schlösser Iberg, Schwarzenbach und Lütisburg. Nur am erstern Orte war eine Besatzung, welche, von der Obervögtinn Schorno ermuntert, Widerstand that. Drey Toggenburger wurden verwundet; die Besatzung hingegen und die Beamtung ohne Gewaltthätigkeiten über die Grenzen geführt, auch die Klöster St. Johann und Magdenau gleich den Schlössern besetzt. Den Antrag der Schwyzer, die Schlösser als ihre offenen Häuser in Verwahrung zu nehmen, verwarf die Landsgemeine von Glarus, und gegen eine einseitige Einmischung der Schwyzer verwahrten sich die Toggenburger mit Nachdruck. Am 12 Juni antworteten Zürich und Bern dem Kaiser in einer zwar ehrfurchtsvollen Einkleidung, aber mit umsichtiger Festigkeit, sie wünschen den Frieden und jeden Theil bey demjenigen zu lassen, was ihm

---

pudentissimae, an einem andern Orte mit: munera placant. Aber man erfreut sich, auch aufgezeichnet zu finden, daß der Landammann Puntiner von Uri, 1705, dreyßig Duplonen nicht annahm, welche ihm zugedacht waren.

gebühre; sie hoffen, der Kaiser werde finden, daß, wenn ernstliche Erinnerungen nöthig seyn sollten, diese an Andere, als an sie abzugeben seyen; seit mehr als dritthalb Jahrhunderten sey das Toggenburg ein Mitglied der Eidsgenossenschaft, und frühere Mißhelligkeiten, welche dieses Landes wegen entstanden, haben nur die Eidsgenossen vermittelt; die Toggenburger suchen nur, Neuerungen abzuwenden; sie (beyde Orte) haben immer den Erbverein beobachtet und hoffen dessen Fortdauer; die Einnahme der Schlösser sey nur eine Maßregel der Sicherheit, u. s. f. — Der Französische Bothschafter ermahnte nachdrücklich zur Versöhnung, und hielt die katholischen Eidsgenossen von näherer Anschließung an den Kaiser zurück. Für Zürich und Bern wirkten Preußen, die Seemächte, Hannover und Hessen auf die Reichsstände.

Immer größer wurden die Unordnungen im Toggenburg. Auch hier setzte man das Wohl des Ganzen wegen kleinlicher, besonderer Zwecke in Gefahr. Die Thurthaler wollten das Appellations-Gericht zu Lichtensteig nicht anerkennen, und dagegen örtliche Freyheiten behaupten. Den Rüdlinger entsetzten sie, nöthigten den Rabholz, sich vor ihnen zu flüchten. Dieser hingegen trat nun, nachdem er lange als bloßer Privatmann gehandelt hatte, zuerst mit einem Patente, dann mit einem Creditive von Zürich auf. Zu Bern achtete man in Absicht auf das Toggenburg mehr auf ihn, als seit dem Tode des Bürgermeisters Escher kaum auf irgend eine Züricherische Stimme. — Auf der Tagsatzung von 1711 beklagten sich die Appenzeller von beyden Religionen über den Abt, er habe ihre Aufforderung, den Bund mit Oesterreich aufzugeben, nicht einmahl beantwortet. Die reformirten Orte droheten, nicht mehr neben ihm auf den Tagen zu sitzen; wenig achteten hierauf die katholischen, und der Aufhebung des Bundes mit Oesterreich wollten sie die Herstellung des Abtes in seine Toggenburgischen Rechte vorher gehen lassen.

Die seit vielen Jahren sich nachfolgenden Tagsatzungen, Conferenzen und Unterhandlungen hatten endlich die Mittel zur Ausgleichung erschöpft. 1711 wurde wenig gemeineidgenössisch,

deſto mehr von jedem beſondern Religions-Theile berathſchlagt. Gewöhnlich traten Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zuerſt unter ſich zuſammen, und dann mit Luzern, indeß der Nuntius ſein Möglichſtes that, ſie zur Eintracht und zur Unterſtützung des Abtes zu befeuern, und immer mehr ermahnte auch der Franzöſiſche Bothſchafter ſie, gegen die Reformirten einig zu ſeyn. Die V Orte ſuchten Wallis für ſich zu gewinnen, Bern, dasſelbe davon abzuhalten. Der Abt, welchem außer einigen Einkünften in dem größten Theile des Toggenburges keine Rechte mehr zugeſtanden wurden, ſuchte den Krieg als letztes Hülfsmittel; und eben ſo dachte der größte Theil ſeiner zahlreichen Freunde. Dasſelbe wünſchten viele Toggenburger und ihre Gönner, vornehmlich der jüngere Theil der großen Räthe zu Zürich und Bern, weil nur ein vortheilhafter Friede den ſchwankenden Verhältniſſen des Toggenburges Feſtigkeit geben, und zugleich den alten Landesfrieden beſeitigen konnte, der den Evangeliſchen, vornehmlich in den gemeinen Herrſchaften, ſo ungünſtig war(*). Vom Auslande her glaubten die Reformirten, wenig befürchten zu müſſen, weil der Tod den jungen Kaiſer Joſeph I ſchon am 17 April 1711 durch die Pocken weggerafft hatte, und deſſen Bruder und Erben, Carln VI, eben ſo ſehr, als König Ludwig XIV der noch unentſchiedene Kampf um die Spaniſche Krone beſchäftigte.

Viele Toggenburger hofften auf gänzliche Unabhängigkeit; allein nur zu oft ſind diejenigen, welche am meiſten fordern, wenig geneigt, für die eigene Sache viel zu leiſten. Außer Stand, die Koſten der Landesverwaltung zu beſtreiten, legte der engere Ausſchuß oder die Regierungs-Commiſſion am 20 Februar mit

---

(*) Im September 1711 ſchrieb der Schultheiß Willading an den nachherigen Bürgermeiſter Eſcher von Zürich: Si les gens du Toggenbourg pouvoient trouver quelque voye innocente de piquer l'abbé de St. Gall, il ne seroit que bon; mais avant de l'exécuter, il seroit nécessaire, qu'ils en donnassent part aux deux Cantons, etc.

Bewilligung von Zürich und Bern den, von Vielen schon lange gewünschten Beschlag auf die Einkünfte des Abtes. Auf jede Weise suchte dieser das Volk wieder an sich zu ziehen. Sehr viele Katholiken wurden immer unzufriedener über die neue Religionsfreyheit der Reformirten, andere über die Landesverwaltung selbst. An den Kirchthüren ließ der Abt, an den Thürmen der Landrath Mandate anschlagen, worin man dem Volke verboth, der Gegenpartey zu gehorchen. Die Priester benutzten die Osterzeit, um das Volk noch mehr aufzubringen. Am 4 April bewirkte eine äbtische Commission, welche nach Weil gekommen war, eine Vereinigung und Unterwerfung der Mehrheit der Gemeinen Kirchberg, Lütisburg, Bütsweil, Jonsweil, Henau, Niederglatt und Magdenau. In einer stürmischen Versammlung entschied sich das ganz katholische Mosnang für die Sache des Toggenburges, weil der dortige Pfarrer derselben nicht abgeneigt war. Der Ausschuß ließ die Schlösser stärker besetzen, und das obere Amt aufbiethen. Entschlossener, als die reformirten, benahmen sich die katholischen Landesvorsteher. Germann schrieb dem Schultheiß Dürler, er möchte den Nuntius bitten, die Geistlichen von Anreizungen abzumahnen, weil man sonst nicht mehr im Stande wäre, sie vor Mißhandlungen zu schützen; aber Dürler lag schon krank, und von dem Briefe wurde kein Gebrauch gemacht. Am 5 April bedrohte der Legat Caraccioli die drey katholischen Glieder des Ausschusses, Germann, Keller und Conrad Wirth, Schultheiß zu Lichtensteig, auch den Thomas Wirth, Stadtschreiber daselbst, mit dem Banne(*), gegen welchen sie prote-

---

(*) Die gedruckte Bekanntmachung sagt: „Da wir nicht ohne Entsetzen vernommen, daß katholische Leuth im Toggenburg, bekanntlich die Herrn Rudolf Keller, u. s. f., sich verlauten lassen, weltliche und gewaltthätige Hand an geistliche Personen zu legen, welches aber das Gesetz des höchsten Gottes und unserer h. Kirche bey den schärfsten Pönen und der Strafe des Bannes, selber sogar Königen und Fürsten, verbiethet, so werden alle Geistlichen aufgefordert,

stirten. Der Tagsatzung, welche am 2 zu Baden sich versammelt hatte, sagte am 5 der Französische Bothschafter, indem er sie vor ihrem alten Feinde (*) warnte, die Eidsgenossen hätten dennoch keinen gefährlichern Feind, als sich selbst. Allein unversöhnt ging man am 9 und 10 aus einander. Schultheiß Willading kam selbst nach Zürich, um sich mit dem geheimen Rathe zu berathschlagen; und der früher schon zum Kriege geneigte Vorort bedurfte jetzt der Aufmunterung.

Am 12 April erließ der Toggenburgische Landrath eine Kundmachung, worin er sich über die frühern Bedrückungen, die gegenwärtig über ihn verbreiteten Verleumdungen, die Aufwiegelungen des Volkes im untern Amte, die Kriegsrüstungen und einen von dem Abte entworfenen Angriff, beschwerte; er sey daher genöthigt, die Klöster St. Johann und Magdenau, die man zur Unterdrückung des Landes habe besetzen wollen, einzunehmen. Sollte indeß der Abt mit beyden Religionstheilen zugleich in Unterhandlung treten, oder durch die Mediation eine Entscheidung erfolgen, so werden sie demjenigen, was ihren Freyheiten angemessen sey, billigen Beyfall geben, gegen Unterdrückung aber bis auf den letzten Blutstropfen sich vertheidigen. Schon hatte der Landrath Zürich und Bern gemahnet. Diese zogen an ihren Grenzen Truppen zusammen, und am 13 erließen auch sie ein Manifest, in welchem sie sagten, sie gedenken nur, die Unruhen im Toggenburg zu stillen, die gesammte Eidsgenossenschaft im Frieden zu erhalten, ohne Offension irgend eines Ortes; auch seyen sie zu einer aufrichtig gemeinten Mediation bereit, u. s. f. Ihnen schrieb dagegen der Abt am 12, er hätte nicht geglaubt, daß die

---

diesen Herren anzuzeigen, sich, wenn sie über geistliche Personen zu klagen haben, an den Nuntius zu wenden; „würden sie aber diesem nicht Folge leisten, wird ihnen hiemit angekündigt, daß sie wirklich in Bann gethan, von dem Schooße der Kirche ausgeschlossen, und dem Gewalt der Hölle übergeben heißen und seyn."

(*) Oesterreich.

Rückkehr einiger Gemeinen des untern Amtes zu ihrer alten Treue ungewohnte kriegerische Bewegungen veranlassen würde; von seinen Rechten werde er sich durch keine menschliche Macht verdrängen lassen. Zur nähmlichen Zeit mahnte er Schwyz und Glarus, und sogleich ließ das erstere seine Mahnung auch an Luzern, Uri, Unterwalden und Zug abgehen, mit der Anzeige, es werde des folgenden Tages mit dem Banner aufbrechen.

Dem Abte antworteten Zürich und Bern nicht mehr, dagegen rechtfertigten sie den Ausmarsch ihrer Truppen bey den Bothschaftern von Oesterreich und Frankreich und bey den evangelischen Orten. Die reformirten Glarner versicherten sie noch insbesondere, das Landrecht mit Toggenburg sollte nicht gekränkt werden. Zum nähmlichen Zwecke schickte Bern Abgeordnete nach Luzern, Freyburg und Solothurn, indeß Zürich sich auf Zuschriften und die Absendung eines Kanzeley-Beamten nach Luzern beschränkte. Weil der Bischof von Constanz den Schwäbischen Kreis aufgefordert hatte, Truppen an die Grenze vorrücken zu lassen, so entschuldigten Zürich und Bern ihre Maßregeln bey dem andern kreisausschreibenden Fürsten, dem Herzoge von Würtemberg.

Am 13 bemächtigten sich die Toggenburger der beyden Klöster, wobey einige Gewaltthätigkeiten und Plünderungen erfolgten, deren Umfang man dem Volke der V Orte und dem Auslande ins Ungeheure vergrößerte. Hauptmann Bollinger, früher einer der Beförderer des Toggenburgischen Widerstandes, seit einiger Zeit zu der Partey des Abtes zurück gekehrt, bewaffnete diese im untern Amte, und einige Bewaffnete des Abtes stießen zu ihm. Rabholz ließ den Landsturm ergehen, und so waren die Feindseligkeiten im Toggenburge eröffnet. Am 14 nahmen die Toggenburger die Dietfurter-Brücke und den Kirchhof zu Bütsweil, wo Bollinger gefangen wurde, nach einigem Widerstande, ein. Gleich wie vorher die Katholischen einige Pfarrhäuser der Reformirten geplündert hatten, so plünderten jetzt diese einige katholische Pfarrer aus. Der St. Gallische Befehlshaber, Oberst-

wachtmeister Felber von Kaiserstuhl, der in das untere Amt eingedrungen war, zog sich nach Weil zurück, wo er Verstärkungen erhielt, und die sieben Gemeinen, welche sich getrennt hatten, unterwarfen sich wieder dem Landrathe. Auf Rabholzens Mahnung rückte am 15 der Züricherische Befehlshaber Bodmer nicht ohne Widerspruch seines Feld-Kriegsrathes mit 2600 Mann zu dessen Unterstützung gegen Weil vor; allein für die Verpflegung war so schlecht gesorgt, daß der von Allem entblößte Rabholz auch diejenigen 100 Mann, welche zu ihm stießen, ernähren mußte. Die Züricher, welche, besser gerüstet, sich leicht der Stadt Weil hätten bemächtigen können, zogen sich nun wieder aus dem St. Gallischen zurück. Allein nichts desto weniger war durch das Vorgegangene und die Vereinigung einer ihrer Abtheilungen mit den Toggenburgern von ihrer Seite der Krieg gegen den Abt begonnen. Durch diesen Rückzug sah sich Rabholz in der größten Gefahr, wich bis Gonzenbach zurück, hielt nur die Brücke bey Mühlau besetzt, und am 21 ließ sein Unterbefehlshaber, Eustach Ulrich, den er aus einem Ueberreuter (*) zum Major erhoben hatte, die Brücke von Braubach abbrennen. Als in den folgenden Tagen ein Angriff der Schwyzer ihn bedrohete, besetzte er die Pässe an dem Hummelwalde, den er verhauen ließ, und auf Ambden. Einige Vertheidigungsmittel, welche aber einen entschlossenen Feind nicht würden zurück gehalten haben, verschafften ihm der auf den Bergen neugefallene Schnee und in der Tiefe die angeschwollenen Bergströme. Das Schicksal der muthlos gewordenen Toggenburger hing von seiner wachsamen Entschlossenheit ab; und eben so, wie früher, zeigte er jetzt, was ein Mann, den seine Obern sich überlassen, auszuführen und zu rechtfertigen vermag, wenn er in entscheidenden Augenblicken Muth mit Umsicht verbindet. Nicht weniger zeich-

(*) So nennt man in der Schweiz die berittenen Staatsbedienten, welche einen Mantel mit den Farben des Cantons (die Standesfarbe) tragen.

nete sich der Oberstlieutenant Groß aus, den Bern ihm beygeordnet hatte. Fern von kleinlichen militärischen Ansprüchen benahm sich derselbe mit Rathholzen, der bereit war, sich ihm unterzuordnen, im schönsten Einverständnisse.

Die Mittheilung der Züricher und Berner hatte der Graf von Trautmannsdorf sogleich mit der Bitte beantwortet, die Feindseligkeiten zu unterlassen, seine Vermittelung angebothen, und beygefügt, sein Hof und das ganze Reich werden diesem Kriege nicht gleichgültig zusehen. Nichts desto weniger besetzte auch Bern seine Grenzen nicht nur gegen Luzern, Unterwalden und das Wallis, sondern auch gegen Freyburg und Solothurn, welche das Nähmliche thaten, und ließ 4700 Mann unter dem General Tscharner in den untern Aargau vorrücken. Auf die Mahnung der Schwyzer hatte Luzern sogleich einen Zuzug von 400, nicht zwar die gewünschten Vorräthe, doch aber freyen Kauf, mit dem Vorbehalte des eigenen Bedürfnisses, bewilligt und auf eine Conferenz nach Brunnen angetragen. — Nach Mellingen schickte es einen Platz-Commandanten und forderte Schwyz auf, einen solchen nach Baden abgehen zu lassen. Zu Brunnen erinnerte Ury, das Toggenburg sey in dem goldenen Bunde nicht enthalten; allein man beschloß, die übrigen katholischen Orte nach den geheimen Abschieden zu mahnen. Am 17 erließ die Conferenz eine Abmahnung an Zürich und Bern mit der Erklärung, Schwyz werde das eidsgenössische Recht, der Abt eine Vermittelung annehmen. Am 18 rückte Schwyz auf seine Grenzen vor. 400 Luzerner vereinigten sich mit den Schwyzern bey Pfeffikon, und fünf und dreyßig vor dem Zeughause aufgestellte Kanonen sollten der Bernerischen Gesandtschaft beweisen, daß man zu nachdrücklichen Maßregeln entschlossen sey. Freyburg, Solothurn und der Bischof von Basel antworteten den V Orten, gerüstet erwarten sie ihre Mahnung, und Wallis kündigte seinen Zuzug an. Schwyz berief die Beamten der freyen Aemter in das Kloster Muri und forderte sie zur Anschließung an die V Orte auf. Luzern ließ eine Truppenabtheilung in diese Herrschaft einrücken,

mit der Aufforderung, dem Abte von St. Gallen behülflich zu seyn, weil die übrigen Orte sich, wenn dieß nicht geschehen sollte, zur Unterstützung desselben und der beyden verlandrechteten Orte verpflichtet sehen würden. Schwyz drückte sich in einem besondern Schreiben noch entscheidender aus. An diesen Erklärungen nahm Glarus keinen Theil. Am 20 hatten Zürich und Bern die freyen Aemter und die Badischen Städte aufgefordert, sich neutral zu verhalten. Allein schon am 21 bezogen sich Baden und Mellingen darauf, daß sie den V Orten, als der Mehrheit der Regierenden, gehorchen müssen. Die Luzerner besetzten ihre Grenzen gegen Bern, und um die Vereinigung der Züricher und Berner zu verhindern, mit einiger Mannschaft Bremgarten, Mellingen, und nach wenigen Tagen auch Baden. Am 22 trafen auch mehrere hundert Urner und Unterwaldner an der Züricherischen Grenze ein, und eine Besatzung wurde von ihnen in die Stadt Rapperswil gelegt. Zug besetzte seine Grenzen. Das Nähmliche hatte Zürich bereits gethan, und auch bey Rüti ein Corps zusammen gezogen.

Sehr unruhig und ungehalten war man zu Zürich über das Ausbleiben der Berner; und schon hatte Zürich die evangelischen Orte und die Bündner gemahnet. Am 23 that Bern dieß gegen Biel, Genf und Neuenburg, und erinnerte Zürich, die gemeinen Herrschaften, wo dieß noch möglich sey, vornehmlich die welschen Vogteyen, zu ermahnen, sich von den V Orten nicht in die Waffen rufen zu lassen. Am 24 erschien das Manifest der V Orte, in welchem von der einseitigen Einmischung der Züricher und Berner in die Toggenburgischen Angelegenheiten, der Einnahme der Schlösser, dem Einrücken der Züricher in das Gebiethe des Abtes, den ungewöhnlichen Rüstungen der Berner, u. s. f. gesprochen, hierauf die Nothwendigkeit von Vertheidigungs-Maßregeln gegründet, und zugleich versichert wurde, man gedenke, den süßen Frieden nicht zu stören. Auch bothen sie noch einen Vergleich an, zwar nur unter der Bedingung, daß zuvor die Truppen aus dem Felde geführt werden sollten. An eben

diesem Tage forderten Zürich und Bern die Einwohner der Grafschaft Baden auf, sich einem ruhigen Durchmarsche nicht zu widersetzen; und obgleich schon drey Tage früher Trautmannsdorf die fünförtischen Anführer zu Baden genau mit dem Plane der Vereinigung der beyden Orte bekannt gemacht hatte, führten die Berner, durch zwölf Kanonen gedeckt, den Uebergang über die Aare in der Nähe des alten Schlosses Freudnau mit 1400 Mann aus; indeß ihnen nur ungefähr 400 Mann, größten Theils Badische Angehörige, nicht von einem fünförtischen Anführer, sondern von dem Lieutenant Meyer aus Klingnau, der unter der Französischen Garde gedient hatte, befehligt, einen bloß augenblicklichen Widerstand leisteten, und erst Abends um 4 Uhr stießen zwischen Tägerfelden und Würenlingen 2000 Züricher, welche aus dem Wehnthale vorgerückt waren, zu ihnen. 500 Berner vereinigten sich mit der Züricherischen Abtheilung bey Rüti, die andern mit derjenigen zu Elgg, und in der Folge verstärkten noch einige hundert Berner diesen Heerhaufen.

Schon waren die eifrigsten Beförderer in den V Orten unzufrieden, daß die Schwyzer nicht, wie sie hatten hoffen lassen, ins Toggenburg vorrückten. Der Bischof von Basel, die Mehrheit zu Solothurn und eine starke Partey zu Freyburg waren nicht ungeneigt, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche sie 1695 nach dem Wartauer-Handel, und 1700 gegen die V Orte auf sich genommen hatten; allein die Standhaftigkeit des Rathes zu Freyburg hinderte den Ausbruch eines allgemeinen Krieges, und diese Orte entschuldigten ihr Zurückbleiben gegen die V Orte dadurch, daß diese so vorschnell zu Felde gezogen seyen. Nicht weniger wünschte Bern den Frieden von dieser Seite beyzubehalten, und mißbilligte die raschen Mahnungen, welche Zürich, obgleich vergeblich, an die evangelischen Orte erlassen hatte; aber gerne sah es, daß die Rüstungen, welche Basel machte, ohne der Neutralität zu entsagen, Solothurn zurückhielten. Zu Luzern und in den Ländern wünschten noch viele angesehene

Männer den Frieden(*). Als die Züricher, welche am 26 zu Frauenfeld einrückten, das Thurgau sich huldigen ließen, mit der Erklärung, dieß sey die Erwiederung der fünförtischen Besitznahme der freyen Aemter und Badens, tadelte Bern diese Maßregel, aus Besorgniß, es möchten dadurch Freyburg und Solothurn als Theilhaber an dem Landgerichte aufgereizt werden. Ganz einverstanden war es hingegen mit Zürich über die Nothwendigkeit einer ungestörten Verbindung beyder Orte und über die Besetzung von Kaiserstuhl, Zurzach und Klingnau.

Die unparteyischen Orte, vornehmlich Glarus, Basel, Freyburg und Schafhausen suchten mit Angelegenheit die Herstellung des Friedens. Basel schrieb auf den 2 May eine Tagsatzung nach Baden aus; allein Zürich und Bern wollten sich nicht einfinden, so lange daselbst eine fünförtische Besatzung liege(**). Ihre Gesandten kamen in Zurzach zusammen, und verlegten, um den Unterhandlungen näher zu seyn, ihren Aufenthalt nach Königsfelden. Ungeachtet seines ungleichen Benehmens blieb auch der Französische Bothschafter nicht unthätig für die Herstellung des Friedens, und weil er die V Orte warnte, nicht auf die übertriebenen Versprechungen des Nuntius von päpstlicher Hülfe durch Geld und Truppen zu vertrauen, wurde er von

---

(*) Am 26 schrieb der Oberst Sonnenberg aus Muri an den Bernerischen General von Wattenweil nach Lenzburg: Il seroit une chose surprenante, que dans le temps, où toute l'Europe cherchoit une paix, les Suisses alloient se faire la guerre, et cela pour l'amour d'un prêtre moine et quelques mutins Toggenbourgeois. Ne vaudroit-il pas mieux, qu'on finit une fois cette affaire par une médiation des deux religions, et que s'ils ne vouloient pas se mettre à la raison, qu'on joignit les troupes ensemble pour les obliger par force à leurs frais et dépens?

(**) Die Gemüther waren so gereizt, daß die Zürcherischen Protokolle vom 7 May, u. s. f. die unparteyischen Orte „die sogenannten unparteyischen Stände" nennen.

Vielen als Feind betrachtet. — Zürich und Bern bemüheten sich, seine Zuneigung nicht zu verlieren. Dieß war der Gegenstand besonderer Berathungen, und seine Empfehlungen für die Commenturen zu Tobel und Leuggern wurden nach der Besetzung des Thurgaues und der Grafschaft Baden genau beobachtet. Den Zürichern und Bernern gestand er ein, der Abt sey ein zweydeutiges Amphibium, ein erklärter Feind seines Königs; allein nichts desto weniger gebühre einem jeden sein Recht. Der Herzog von Savoien schrieb unterm 4 May diesen beyden Orten, er könne den Feindseligkeiten nicht gleichgültig zusehen. Am 6 machte ihnen Trautmannsdorf den Vorwurf, sie hätten das Völker- und das geistliche Recht verletzt, hindern den Abschluß des allgemeinen Europäischen Friedens, mit der Drohung, der Kaiser werde ihnen die Vortheile des Erbvereines entziehen, und das Toggenburgische Reichslehen beschützen. Zugleich vernahm man, daß Schwäbische Kreistruppen dem Bodensee und dem Rheine sich nähern.

Zu Bern versuchte der Schultheiß von Grafenriedt, von andern angesehenen Regierungsgliedern unterstützt, es noch immer, die kriegerischen Maßregeln und die Anschließung an Zürich zu hindern, und eine zahlreiche Verbindung geistlicher und weltlicher Personen legte dem Züricherischen Repräsentanten, Rathsherrn Jakob Escher, die Frage vor, ob der Krieg auch wirklich gerecht sey? ließ sich aber von ihm beruhigen. Von den Generalstaaten, denen man, wie Preußen und anderen protestantischen Fürsten, die Toggenburgischen Angelegenheiten empfohlen hatte, erhielten Zürich und Bern gute Zusicherungen. Sie wußten, daß der kaiserliche Hof unter verschiedenen Einflüssen stand, daß ein Theil desselben und Carl VI selbst den V Orten, als Frankreichs Freunden, nicht geneigt war. Die Unterhandlungen zu Baden hatten keinen Erfolg. Man konnte sich nicht einmahl über die ersten Einleitungen und über die Mallstatt (*) einver-

(*) Den Ort des schiedrichterlichen Ausspruches.

stehen, weil die V Orte ihre Besatzung nicht von Baden zurückziehen wollten, Bern und Zürich hingegen es allzu bedenklich fanden, nach dem Vorschlage du Luc's und der Schiedorte diese Verhandlungen nach Bern verlegen zu lassen; denn sie sahen ein, daß jede an dem Sitze einer republikanischen Regierung gepflogene Unterhandlung die Gesandten und ihre Begleiter zu nahen Beobachtern jeder politischen Bewegung macht, und immer Viele ihren Einwirkungen bloß stellt.

Die Luzerner verstärkten sich in den freyen Aemtern; Zürich und die V Orte fingen an, den Verkehr auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu beschränken. Bald hörte dieser ganz auf. Im Canton Zürich wurden einige Personen aus den V Orten gewaltsam behandelt, und dieß von den letztern gegen Zürcherische Angehörige erwiedert. Mehrere Mahle raubten oder erschossen die fünförtischen Vorposten Vieh auf der Zürcherschen Grenze, und dieß veranlaßte kleine Plänkeleyen. Am 9 und 10 verließen die Gesandten der V Orte Baden, sogleich auch diejenigen von Zürich und Bern Königsfelden.

Der Nuntius hatte nichts unterlassen, um den Muth der V Orte zu beleben. Zu Rom wurden Gebethe für das Glück ihrer Waffen angeordnet. Aus Wallis kam ein Zuzug von ungefähr 1000 Mann, der aber wegen mangelhafter Verpflegung und Bezahlung sich allmählig auflöste, nach den ersten Feindseligkeiten vollends nach Hause ging, unruhige Bewegungen im Lande selbst und einige Mißverständnisse mit den V Orten erregte. Neben ungefähr 900 Mann aus Livinen, den eigenthümlichen Herrschaften der III Länder, und zusammengerafften Italienern kamen nur wenige Freywillige aus den vier gemeinen Vogteyen, weil das dortige Volk, schon ehe die Abmahnung der Züricher und Berner eingetroffen war, wenig Neigung hatte, der Aufforderung der V Orte zu entsprechen. Der Bernerische Landvogt May zu Mendris hatte auf die Landschaft Locarno eingewirkt. Im Mainthale erschien eine von dem Kanzler Franzoni unterschriebene Neutralitätserklärung, und durch Mehrheit be-

schloß das Volk zu Lugano, unter Vorwürfen gegen die Verwaltung des Zugerischen Landvogtes Weber, nur den gesammten XII Orten zu dienen. Gleichwohl wurde ein Bothe der beyden Orte daselbst durch einen Schuß schwer verwundet.

Von beyden Seiten waren diejenigen, welche den Krieg wünschten, sehr unzufrieden über die Zögerung, weil man dadurch die Hülfsmittel erschöpfe, den Muth des Volkes erkalten lasse und dasselbe durch das Versäumniß seiner landwirthschaftlichen Arbeiten unwillig mache. Auch nach dem Kriege suchten Viele den Grund sowohl ihrer Verluste, als der Täuschung ihrer Erwartungen in diesem Aufschube, weil es hintenher immer leichter ist, zu sagen, was hätte gethan werden können, als aber dasjenige zu rechtfertigen, was wirklich geschah. Unter den Anführern herrschte viel Uneinigkeit, die ihre Unternehmungen lähmte. Am 9 und 10 besetzten die Fünförtischen den Hasenberg und Heitersberg (Dietiker-Berg), wo bisher nur Badische Angehörige Wache gehalten hatten. Als am 13 die Berner eine Bewegung gegen die Aare machten, eilte die Besatzung von Baden nach Gebistorf. Man beschoß sich. Die Berner gingen über die Reuß, zwangen jene, sich mit einigem Verluste zurückzuziehen, und weil sie in den Häusern der Reformirten geplündert hatten, thaten die Berner das Nähmliche bey den Katholischen. So mußten auch die Einwohner des gemeinschaftlichen Badischen Dorfes die Folgen des Religionshasses ihrer Gebiether büßen. Eine Bernerische Abtheilung ging über die Aare, nahm ihren Weg über Niderweningen und Otelfingen, und stieß bey Dietikon, wo eine Brücke geschlagen wurde, zu den dortstehenden Zürichern. Schon 2 Tage später, am Pfingstfeste, erneuerten sich die traurigen Ereignisse, welche zu Gebistorf vorgegangen waren. Vom Dietiker-Berge herunter fielen die Welschen und Fünförtischen, welche denselben besetzt hatten, in die reformirten Häuser des Dorfes Spreitenbach, und auch hier vergalten dieß die herbeyeilenden Züricher, welche jene wieder auf den Berg zurücktrieben, den Katholischen.

Die unparteyischen Orte gaben ihre Bemühungen nicht auf, und auf den 22 wurden die Reformirten nach Aarburg, die Katholischen nach Olten eingeladen, um daselbst die Unterhandlungen zu erneuern. Seit dem 17 waren die Abgeordneten der V Orte zu Zug versammelt. Luzern und Uri entsprachen der Einladung, doch nur nach mehrern Tagen. Schwyz antwortete, es wolle die göttliche Fügung erwarten, und Zürich folgte dem Rufe nur, nachdem Bern sich bereits erklärt hatte. Endlich trafen auch die übrigen Orte, und am 31 May ein Abgeordneter von Schwyz zu Olten ein, nachdem es vorher Luzern zu einem allgemeinen Angriffe aufgefordert hatte. Von beyden Seiten glaubte man, durch Fortsetzung der begonnenen kriegerischen Maßregeln seinen Forderungen desto mehr Gewicht zu geben. — Zu Weil waren durch drohende Aufgebothe des Abtes mehr als 4000 seiner Angehörigen, bey denen sich einige Oesterreichische Kanoniere befanden, unter Felbers Anführung versammelt. Ungefähr 300 entwichene Toggenburger waren größten Theils zu ihm übergegangen, und um der beständigen Gemeinschaft ein Ende zu machen, ergriff Rabholz die strenge Maßregel, ihnen ihre Weiber und Kinder nachzusenden. Am 16 gab der fünförtische Kriegsrath zu Pfeffikon der Stadt die Nachricht, sie könne auf baldige Unterstützung hoffen; allein am 17 war, ungeachtet der nachdrücklichen Aeußerungen Trautmannsdorfs, das durch die Berner verstärkte Zürcherische Heer noch ein Mahl gegen Weil aufgebrochen. Schon vor dessen Ankunft stand Rabholz mit seinen Toggenburgern Felbern gegenüber; allein obgleich viele Toggenburger davon liefen oder zu Felbern übergingen, wagte es dieser ungeachtet seiner großen Ueberlegenheit nicht, jenen anzugreifen. Aus Eifersucht nahm der Zürcherische Anführer Bodmer keine Rücksicht auf Rabholzens Vorschlag, durch einen schnellen Angriff den unvorbereiteten Feind zu überraschen. Viele Stunden lang blieben seine Leute im größten Regen stehen. Die Thurgauer, welche zu den Zürchern gestoßen waren, entfernten sich wieder. Die Aebtischen, welche schon am 29 April bey einem Einfalle ins Thurgau zu Affelt-

wangen zwey Personen schwer verwundet hatten, verübten zu Braunau und Sommeri Gewaltthätigkeiten und Grausamkeiten. Sogleich erging der Landsturm durch das Thurgau. Von allen Seiten strömte eine große Anzahl Reformirter von jedem Alter und Geschlechte hinzu und erwiederte die Uebelthaten zu Sommeri durch ähnliche. Auch wurden ein Altar und Bilder umgeworfen.

Am 19 fingen die Belagerer an, Weil zu bombardiren; doch war die Wirkung davon nicht von Bedeutung. Noch am 20 machte ein Bothe des Abtes den Belagerten Hoffnung auf nahe Hülfe aus dem Vorarlbergischen, indeß Rabholz die Besatzung durch einen Streifzug, den er nach Goßau hin vornahm, für ihre zurückgelassenen Häuser und Habe in Unruhe setzte (*), sich aber bald zurück zog, als er auf Widerstand traf. Am 22 früh gingen durch die erneuerte Beschießung 8 Gebäude in der untern Stadt in Feuer auf. Erschrocken lief ein großer Theil der Besatzung davon. Die Stadt ergab sich an Zürich und Bern. Die noch Zurückgebliebenen erhielten freyen Abzug, die Stadt eine günstige Capitulation. 16 meistens kleine Feldstücke fielen in die Hände der Belagerer, welche 1000 Mann in die Stadt legten. Der Abt, welcher auf die Versicherung des kaiserlichen Hofes, man werde ihn nicht verlassen, alle Unterhandlungen zurück gewiesen und sich bereits nach Rorschach begeben hatte, ging nach Neu-Ravensburg, und seine Conventualen fanden ihre Zuflucht in Schwäbischen Klöstern. Das Volk, welches sich getäuscht sah, und nun auch verrathen glaubte, gerieth in Wuth, ermordete den Oberst-Wachtmeister Felber, dessen Leichnam in Stücke zerschnitten und in die Sitter geworfen wurde, und den

(*) Die Erzählung der Schriftsteller beyder Parteyen von den Vortheilen, welche Wenige der Ihrigen über zahlreiche Gegner erfochten haben sollten, finden ihre Erklärung darin, daß der größte Theil der zusammengetriebenen Scharen zerstob, sobald einige Entschlossene festen Widerstand leisteten.

Landeshauptmann Häfi. Andere Beamten mußten eine Freystätte bey den Siegern suchen. Der Abt hatte das Stift der Stadt St. Gallen übergeben; allein ungeachtet ihrer Gegenvorstellungen nahmen die Sieger am 26 von demselben Besitz. Beynahe ohne Widerspruch unterwarf sich die ganze Landschaft, und lieferte die Waffen ab; nur widersetzte sich zuerst der Bezirk zwischen Goßau und Büren.

Ungerne wurde es gesehen, daß die Züricher sich der Kirchen zu ihrem Gottesdienste bedienten, sehr hingegen gebilligt, so oft die Berner zu Rorschach den ihrigen unter freyem Himmel hielten. Am 3 Juni mußte auch das Rheinthal Zürich und Bern huldigen. 500 Toggenburger traten in Zürichs Sold und stießen zu der Abtheilung bey Rüti. Das Land und seine Vorsteher fingen an, sich als unabhängig zu betrachten, beschwerten sich, daß die Züricher und Berner unangefragt über ihren Boden gegangen seyen, u. dergl. m. Johann Bollinger und der Klosterverwalter zu Magdenau, Christoph Liebker, wurden als Hochverräther enthauptet; der erstere, weil er, ungeachtet der von ihm bekleideten Stellen eines Landrathes und Appellationsrichters, sich an die Spitze der bewaffneten Partey des Abtes gegen den Landrath gestellt; der andere, weil er den Aufstand geleitet und mit der fürstlichen Commission Briefwechsel unterhalten habe. Noch einige wurden an Geld und auf andere Art gestraft.

Den obern See beobachtete Zürich durch bewaffnete Schiffe. Am 21 rückten die vereinigten Züricher und Berner von Dietikon auf den Hasenberg vor. Den Heranziehenden stellte sich die 800 Mann starke fünförtische Schar, indeß auch ein Theil der Züricher sich furchtsam bezeigte und zurückblieb, nur augenblicklich auf der Berghöhe. dann wieder bey Bellikon entgegen und eilte nach Mellingen; als aber von der andern Seite 7000 Berner sich näherten, die bey Dettikon stehenden 600 Luzerner sich ohne Widerstand zurück zogen, und die 2 Kanonen, aus welchen die Artilleristen eine Zeit lang auf die Berner ge-

schossen hatten, diesen in die Hände gefallen waren, zog sich ein Theil der Besatzung von Mellingen nach Baden, ohne daß die weit überlegenen Züricher und Berner, welche bereits in der Nähe von Mellingen standen, dieß zu hindern versuchten. Am 22 ergab sich das Städtchen. Baden und Bremgarten schlugen hingegen die Aufforderungen ab. Beym Einrücken in die freyen Aemter hatten die Berner die nächsten Dörfer beynahe ganz verlassen gefunden, und dieß die Plünderung derselben befördert. Ihre Anführer forderten von den gegenüber stehenden Luzernern den freyen Durchzug und die Besetzung von Bremgarten; allein mit Heftigkeit drangen die Vorsteher des freyen Amtes auf die Verweigerung dieses Begehrens, und verhießen den Luzernern, bey welchen die noch übrigen Walliser (denn 200 davon waren bereits zurück gekehrt) und einige Hülfe aus Zug und Unterwalden sich befand, ihre kräftige Unterstützung. Der katholische Kriegsrath schlug nun das Begehren der Berner ab, und forderte dagegen die Neutralität der freyen Aemter. Am 26, dem Fronleichnamstage, frühe setzten sich die Berner vom Kloster Gnadenthal her in Bewegung. Ungeachtet ihnen die Nähe der Luzerner bekannt war und diese erklärt hatten, sie werden sich finden lassen, ging der Bernersche Vortrab, mit zwey Dragoner-Compagnien an der Spitze, durch einen engen Hohlweg in den Bremgartner-Wald hinein. Die Anführer des zwischen 4000 und 5000 Mann starken katholischen Heeres, welche nicht ohne Mühe ihre Leute aufzustellen vermochten, ließen sie bis an eine eingeschlossene Wiese fortziehen. Allein hier wurden sie von allen Seiten und hinter den Hecken hervor mit einem lebhaften Feuer empfangen; die Dragoner, welche sogleich einige ihrer Offiziere einbüßten, stürzten sich auf die ihnen nachfolgende Infanterie und brachten diese in Unordnung. Die Unerschrockenheit der Anführer und die gute Ordnung der übrigen Mannschaft hinderte größere Folgen dieses Unfalles. Von verschiedenen Seiten drang man aufs neue in den Wald ein, wo lange weder von der Artillerie, noch von der

Reiterey Gebrauch gemacht werden konnte. Im Gebüsche feuerten die Berner zuerst selbst auf einander. Kräftigen Widerstand leisteten die Luzerner; allein die bessern Anordnungen ihres Anführers störte der Befehl des Kriegsrathes, und sie mußten weichen. Die Berner gaben ihren Verlust zu 140 Todte und 200 Verwundete, beträchtlich höher denjenigen der Besiegten an, indeß diese den Verlust der Berner auf mehr als das Doppelte berechneten. — Die Bernerschen Dragoner nahmen 2 Kanonen und einen Munitionswagen weg, und mehrere Tage später entdeckte man noch zwey andere Kanonen, welche unter belaubten Baumästen verborgen waren. (Stauden-Schlacht.)

In der Nacht ergab sich Bremgarten mit Vorbehalt seiner Vorrechte, und die Besatzung erhielt freyen Abzug. Sehr unzufrieden waren die Berner, daß die Züricher erst nach ihnen vor Mellingen und Bremgarten eingetroffen waren, sowie auch über die schlechte Beschaffenheit und Bewaffnung der Abtheilung, zu der sie bey Dietikon gestoßen waren, weil nur die wenigsten Schießgewehre führten. Am 26 und 27 verließen die meisten Freyämtner das Luzernerische Heer und huldigten hierauf den beyden Orten. Am 29 und 30 kamen 4000 Züricher nach Wettingen, um mit 40 Stücken und Mörsern die Belagerung von Baden zu beginnen, welches durch 600 bis 700 Mann aus den V Orten, meistens Luzerner, einige 100 Mann aus der Grafschaft Baden, unter dem Urnerischen Oberst Crivelli, Hauptmann in Spanischen Diensten, und eine den V Orten sehr ergebene Bürgerschaft vertheidigt war. Die nachdrückliche Beschießung wurde am 31 eben so lebhaft beantwortet. Ein Ausfall brachte einen Theil der Belagerer in Verwirrung und Flucht; allein als die Ausgefallenen Widerstand fanden, zogen sie sich bald in die Stadt zurück. Die Belagerer vermehrten ihr Feuer. Die Brustwehr des Schlosses stürzte über die Felsen hinunter; eine Kugel fiel in die Wohnung des Grafen von Trautmannsdorf. Eine Bombe zersprang vor der Thüre derselben. Auf die erste Einladung hatte er die Stadt nicht verlassen wollen.

Nachher forderte er einen Waffenstillstand; allein da die Antwort des Züricherischen Anführers die Aufschrift führte: „Unserm Hochgeehrten Herrn" sandte er dieselbe zurück. Endlich schiffte er während der Unterhandlungen Abends um 7 Uhr sich nach Waldshut ein. Als am Nachmittage die Berner, welche bey Mellingen mit 6000 Mann über die Reuß gegangen waren, mit der Hauptmacht über den Berg nach den großen Bädern hinzogen, und mit einer kleinern Abtheilung dem Frauenkloster sich näherten, capitulirte die Stadt mit ihnen nach wenigen, von den großen Bädern her empfangenen Schüssen. Allein ungeachtet die Bedingungen strenger waren, als bey keiner der bisherigen Capitulationen, wollten die Züricher, erbittert, daß man mit den kaum anrückenden Bernern unterhandelt habe, diese nicht anerkennen. Die Besatzung aus den Ländern gehorchte keinem Befehle mehr, zog ab und die Luzerner folgten nach. Die Stadt mußte sich auf Gnade ergeben, erhielt nun aber beynahe ganz die von den Bernern bewilligte Capitulation, ungestörte Religions-Freyheit, mit Vorbehalt der Erbauung einer reformirten Kirche außer der Stadt. In künftigen Kriegen soll die Stadt neutral bleiben. Man wird sie bey ihrem im Rechte begründeten Polizeywesen beschützen. Alle Artillerie und Kriegsvorräthe werden den beyden Orten übergeben, und die Stadt ist ihr offenes Haus. Die Besatzung wird ohne Artillerie abziehen und auf die Grenze begleitet werden. Wegen der Kriegskosten behalten sich beyde Orte vor zu verfügen. Man fand 54 Kanonen, 4 Mörser und viele andere Kriegsvorräthe, welche die Eroberer mit dem Silbergeschirr der Stadt unter sich vertheilten. 1000 Mann wurden in die Stadt gelegt und am 3 die Huldigung eingenommen. Ein großes Gewicht legte Zürich auf die schnelle Schleifung der Festungswerke, zu welcher Bern sich nicht sogleich entschließen konnte.

Unaufhörlich wirkten der Abt und seine Rathgeber auf den Oesterreichischen Hof. In einer vorläufigen Information in Sachen der reichslehenbaren Grafschaft Toggenburg suchte der Ba-

dische Untervogt und St. Gallische Rath Beat Anton Schnorf zu beweisen, daß die alte Landschaft und das Toggenburg als Reichslehen zu betrachten, und der Abt als ein Fürst des Reiches immer dessen Vasall geblieben sey. Zürich habe selbst auf seine Befugnisse wegen des Toggenburges verzichtet (*), u. s. w. Am 29 zeigte Trautmannsdorf aufs neue den Zürichern und Bernern an, der Abt sey zu keinem Vergleiche wegen des Reichslehens Toggenburg bevollmächtigt. Am 30 May wurde ein kaiserliches Commissions-Decret bey dem Reichstage zu Regensburg zur Dictatur gebracht, in welchem die Toggenburger als Rebellen, das Verfahren der Züricher und Berner als eigennützig und gewaltthätig geschildert, und Klage geführt wird, daß diese auch die Bischöflich-Constanzischen Besitzungen (**) im Thurgau und Bader-Gebieth besetzt und zur Huldigung angehalten habe. Der Kaiser erwarte, daß kein Reichsstand das Benehmen der beyden Cantone gut heißen, sondern dagegen zu Handhabung der Lehenbarkeit und der Gerechtsamen des Reiches das Gehörige mit ihrer kaiserlichen Majestät standhaft vorzukehren bedacht seyn werde. Dem Abte habe der Kaiser verbothen, mit den Toggenburgern und den beyden Cantonen sich einzulassen, dem Schwäbischen Kreise, vornehmlich dem Herzoge von Würtemberg, habe er aufgetragen, zu Vertheidigung der Reichsgrenzen das Nothwendige bestens vorzukehren. Am 1 Juni forderten die beyden kreisausschreibenden Fürsten die Cantone Zürich und Bern auf, die Grenze zu schonen und den Streit gütlich beyzulegen. In einem besondern Schreiben both der Herzog dennoch seine nachbarlichen Dienste an; eben so Hessen-Cassel seine Verwendung am Wiener Hofe. Die Generalstaaten hatten bereits gegen die beyden Orte das Besorgniß geäußert, der Krieg in der Schweiz möchte der Sache der Allirten nachtheilig seyn; Preußen hatte die Einrückung eines

---

(*) Siehe Band I, Seite 223. Zeile 17.

(**) Klingnau, Kaiserstuhl, Arbon, Bischofzell, u. s. f. wo der Bischof herrschaftliche Rechte, nicht die Landeshoheit besaß.

Artikels in die Wahl-Capitulation Carls VI gehindert, durch welche dieser verpflichtet werden sollte, veräußerte Lehen dem Reiche wieder zuzuwenden, und am 18 May schrieb er an Zürich und Bern, er werde bestmöglich Extreme abwenden; allein er ersuche, daß man zum Frieden die Hand biethe und die Forderungen mäßige.

Am 9 Juni rechtfertigten Zürich und Bern ihr bisheriges Verfahren gegen den neuen Kaiser Carl VI, lehnten aber die Vermittelung des Grafen von Trautmannsdorf ab. Am nähmlichen Tage bewarben sich die evangelischen Orte bey England, Preußen, Holland, Hessen-Cassel, u. a. um die Einschließung in den Europäischen Frieden für sich, die Zugewandten und das Toggenburg. Am 10 erklärten die Schwäbischen Kreisstände: sie erbiethen dem Abte ihre Freundschaft, ungeachtet derselbe schon längst dem Schwäbischen Kreise entzogen gewesen sey. Zu einer Rechtfertigung gegen den Reichstag willigte Zürich nur ein, als Bern entschlossen war, eine solche einzugeben, wenn gleich Zürich nicht beystimmen würde. Diese Information bezog sich auf die Loszählung der Eidsgenossenschaft und des Abtes von St. Gallen von dem Reiche durch den Westphälischen Frieden, auf die geschichtlich bewährte Absonderung der Abtey von dem Reiche, u. s. f. Ein zweytes kaiserliches Commissions-Decret vom 30 Juni sprach von dem feindseligen Einmarsche der Züricher und Berner in die St. Gallischen Reichslehen, vom Vergießen des Blutes (*) treuer Leute, Ausplünderung des Klosters St. Gallen, Vernichtung der uralten Bibliothek, einer Völkerrechts widrigen Behandlung des kaiserlichen Bothschafters zu Baden; eine Menge von Kugeln und Bomben sey in sein Haus geschossen worden; die Züricher haben sich des Rheines bis an die Bündnerischen Grenzen bemächtigt, u. s. f. — Das Kurfürsten-Collegium beschloß, dem Kaiser zu danken, daß er seine Autorität habe interponiren wollen, denselben zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß die Unruhen in der Schweiz gestillet,

(*) „Blutvergießen treuer Leute" sagt der Text.

das dem Reiche Entzogene dem Fürsten von St. Gallen restituirt werde, und stellte es kaiserlicher Majestät heim, den einen oder andern Reichsstand zu committiren, um die gütliche Beylegung bey den Schweizer-Cantonen zu unternehmen. — Die Vorstellungen des Holländischen Gesandten, der Einfluß der protestantischen Stimmen und die Rechtfertigung beyder Orte bewirkten, daß in dem fürstlichen Collegium das Gutachten ad referendum genommen wurde.

Die unparteyischen Orte hatten ihre Versuche zu vermitteln nicht aufgegeben. Den fünförtischen Gesandten sagte du Luc, sein König werde nicht zugeben, daß eine Partey von der andern erdrückt werde, sprach vom Einmarsche Französischer Truppen, wenn die V Orte für die Bedürfnisse sorgen wollten. Den Reformirten sagte er, die Katholischen werden sich nicht unterdrücken lassen, und schlug eine Zusammenkunft zu Aarau vor, welche am 8 Juni erfolgte. Der Französische Bothschafter schlug eine Theilung der gemeinen Herrschaften als Grundlage des Friedens vor. Zuerst waren Zürich und Schwyz wenig zu einer Vereinigung geneigt, und der Abt wollte zu keinen Unterhandlungen Hand biethen. Allein in Schwaben näherten sich Oesterreichische, im Elsaß Französische Truppen, und die Sage ging, die letztern sprächen von einem Marsche nach Luzern. Endlich wurde über eine Theilung der gemeinen Herrschaften ernsthaft unterhandelt. Den Zürichern und Bernern sollten Baden und Thurgau, den Katholischen Orten die welschen Vogteyen, ein Theil der freyen Aemter und Sargans bis auf Wartau überlassen werden. Noch war man nicht einig, wem Dießenhofen, der untere Theil der freyen Aemter und Bremgarten zufallen, wer die Chorherren zu Zurzach und Bischofzell bestellen sollte, u. s. f. Luzern, Uri, Unterwalden und Zug wollten die Toggenburgischen Angelegenheiten denjenigen überlassen, welche näher dabey betheiligt seyen; Zürich die Postreinrichtungen in den welschen Vogteyen und die Abschaffung der Mißbrauche in den gemeinen Herrschaften vorbehalten; Bern wünschte eine größere Abtretung

in den freyen Aemtern. Am 25 gaben Schwyz und Glarus einen Vorbehalt ihrer Rechte ein. Der Nuntius that indeß sein Möglichstes, die V Orte zur Fortsetzung des Krieges zu ermuntern. Papst Clemens XI bewilligte den V Orten 26,000 Thaler, und rief in einer Zuschrift vom 11 Juni denselben seine bisherigen Unterstützungen ins Gedächtniß zurück, beklagte die Vortheile, welche sie den Feinden durch ihre Zwistigkeiten eingeräumt hätten; ermahnte sie, für Altar und Herd zu streiten; ermunterte sie durch das Beyspiel von Pharaons Untergang; erinnerte sie an den Muth ihrer Väter; verhieß seine steten Fürbitten; ertheilte ihnen seinen Segen, und forderte am nähmlichen Tage sowohl den Kaiser, als den König von Frankreich dringend auf, dieselben zu beschützen (*). Nach dem Beyspiele des Papstes unterstützten auch Cardinäle und andere Prälaten sie mit Geld.

Die fünförtischen Abgeordneten hatten aus Zug die Bündner um Hülfe gebethen; allein diese antworteten: in eigenen Gefahren hätten sie nur von Zürich und Bern Hülfe erhalten. Durch einen Abgeordneten zeigte die Republik Wallis den V Orten an, ihre Verpflichtungen seyen nicht größer, als diejenigen der Freyburger und Solothurner; sie habe ein kräftigeres Benehmen erwartet, und zog endlich am 12 Juni ihre Hülfe zurück. Am meisten war die Regierung von Luzern zum Frieden geneigt. Sie sah ihr Gebieth den Bernerschen Waffen bloß gestellt; von den Ländern war sie bisher ohne Unterstützung geblieben, und diese forderten mit bittern Anzüglichkeiten von ihr Mund- und Kriegsvorräthe. Von ihren Untergebenen, welche, durch geistlichen Einfluß und durch das Volk der Länder mißtrauisch gemacht, den Obern Lauheit im Glauben, in der Politik und in der Führung des Krieges vorwarfen, hatte sie das Meiste zu fürchten. Als der Nuntius, der am 1 Juli Luzern verlassen und

(*) Clementis XI epp. Romae 1723 et 1724, Fol. Helv. Bibl. Zürich 1741. 6 St. S. 124. ff.

sich nach Altorf begeben hatte, die Geistlichkeit des IV Waldstätter-Capitels nach der Treib zusammen berief, verboth Luzern seiner Priesterschaft bey Strafe, daselbst sich einzufinden. — Vorzüglich heftig waren die Unterwaldner. Schon um die Zeit des Gefechtes bey Bremgarten hatten sie Einfälle in das Bernersche Gebieth gemacht, Vieh und einige Menschen weggeführt.

Nach der Eroberung von Baden waren die Züricher auf ihre Grenze gegen Zug marschirt, die Berner beynahe 3 Wochen lang an den Grenzen der untern freyen Aemter stehen geblieben, dann aber bis Muri vorgerückt. In der Absicht, die V Orte desto eher für die Nachgiebigkeit zu stimmen, verstärkten sie sich an der Unterwaldner-Grenze, und eine Truppen-Abtheilung, welche das bey Muri stehende Bernersche Heer, doch ohne das vorliegende Luzernische Dorf Merischwanden zu berühren, nach Sins vorschob, sollte die Gegner von dieser Seite schrecken und beobachten.

Allein diese Erscheinung brachte das Zugerische Volk in allgemeine Gährung, und diese theilte sich den Benachbarten mit. In den Ländern hatten die Unfälle des Krieges weniger auf die Menge gewirkt, als jetzt die ungewohnten Ideen von Abtretungen und Nachgiebigkeit, mit denen man sich vertraut machen sollte; denn bey den Unterhandlungen war man auf diese Grundlage zurück gekehrt, und der Gedanke einer Vertheilung der gemeinen Herrschaften wurde aufgegeben. Als die fünförtischen Gesandten neue Verhaltungsbefehle einhohlten, wollte man zu Schwyz, Unterwalden und Zug nichts von dem Frieden hören, sondern lieber Alles erwarten. Im Cantone Zug waren vor Andern die Menzinger heftig und wurden in dieser Stimmung aus dem Cantone Schwyz und der Waldstatt Einsiedeln bestärkt. Die Zugerische Landesgemeine entsetzte am 3 Juli den Ammann Andermatt, verboth dem Rathe bey Lebensstrafe, sich zu versammeln, und ernannte einen Kriegsrath aus neun Gliedern, denen die Leitung der Geschäfte übertragen wurde. Mehrere Vorsteher und andere Personen wurden mißhandelt oder verwundet. Weil du Luc, der jetzt den V Orten im Nahmen seines Königs ange-

legentlich den Frieden und übereinstimmende Instructionen empfahl, zu Zug seine Partey, und unter dieser auch den Frankreich durchaus ergebenen Ammann ganz verdrängt sah, versuchte er, alle Eidsgenossen, Zürich und Bern wie die übrigen, zu bereden, die unruhigen Bewegungen des freyen Volkes von Zug gemeinschaftlich mit Gewalt zu unterdrücken. Man fühlte zwar die Unausführbarkeit dieses Begehrens; doch vereinigten sich alle Gesandtschaften, außer derjenigen der III Länder, um von der Tagsatzung zu Aarau ein Abmahnungs-Schreiben an die Zuger zu erlassen. Zu Schwyz entsetzte man einige Rathsglieder und zog die Richter Stadlers in Untersuchung. In Unterwalden wurden der Jesuit Tilier und zwey Kapuziner dem Kriegsrathe beygeordnet, und in Uri standen die Freunde des Friedens und die Beförderer des Krieges einander mit Heftigkeit entgegen. — Indeß die Länder Luzern aufs neue mahnten, vernahm es, auf ihren Landsgemeinen sey darauf angetragen worden, das Luzernerische Landvolk frey zu machen. Ein Chorherr Dürler zu Münster hatte die Soldaten gegen ihre Offiziere aufgewiegelt, das Capitel selbst Offiziere mit dem Banne belegt und aus der Kirche wegweisen lassen (*). In der Bürgergemeine zu Luzern drangen nur Wenige mündlich oder durch schriftliche Vorträge, welche sie verlasen, auf die Fortsetzung des Krieges. Am 13 gab der Rath seinen Gesandten den Auftrag, auch ohne die IV Orte auf möglichst gelinde Bedingungen Friede zu machen, weil man nicht im Stande sey, den Krieg fortzusetzen. Dem Nidwaldischen Landes-Statthalter und Französischen Hauptmanne Ackermann, der in der Absicht, in Luzern festen Fuß zu fassen, mit 300 Mann von Winkel her den Durchpaß durch die Stadt gefordert hatte, wurde derselbe abgeschlagen, bewaffneter Widerstand entgegen gestellt und so diese Schar

(*) Diese Excommunication wurde nach dem Frieden von dem Nuntius bestätigt; allein der Rath legte einen Beschlag auf die Einkünfte der Chorherren, bis der Bann durch ihre Verwendung bey dem Nuntius wieder aufgehoben sey.

genöthigt, sich wieder einzuschiffen. Am 11 verweigerte man einer Abordnung der Länder eine Audienz vor der Bürgerschaft. Auch Uri gab Vollmacht für den Frieden, und der große Rath von Luzern erneuerte seine Vollmacht, als ihnen die Grundlage des Friedens mitgetheilt wurde. Obwalden verwarf die Bedingungen. Schwyz und Zug gaben keine Antwort; Luzern und Uri hatten sich hingegen am 14 wieder zu Aarau eingefunden, und ihre Gesandten bekräftigten am 18 durch Unterschrift und Pettschaft, kraft ihrer Vollmachten, den Frieden mit Zürich und Bern. Das Friedens-Instrument sagt in seinem Anfange: Zu allgemeinem Bedauern seyen wegen der Toggenburgischen Landesbeschwerden Krieg und Thätlichkeiten zwischen Zürich, Bern, Luzern, u. s. f. entstanden. Zürich und Bern haben sich genöthigt gefunden, sich der Grafschaft Baden, u. s. f. zu bemächtigen; die unparteyischen Orte seyen dadurch veranlaßt worden, eine allgemeine Zusammenkunft zu veranstalten. Hierauf werden die Nahmen aller Tagsatzungs-Gesandten der XIII Orte, auch der Städte St. Gallen und Biel angeführt, durch deren unermüdeten Fleiß, Arbeit und Sorge es dahin gerathen sey, daß nach beschehener vielfältigen Vor- und Gegen-Vorstellung beydseitige Herren Abgesandten über sich genommen, solches ihren Herren und Obern zu beliebiger Genehmhaltung zu hinterbringen, von denen endlich genehm gehalten worden: § 1. Die Grafschaft Baden mit Bremgarten und demjenigen Theile der freyen Aemter, welche unterhalb einer Linie liegt, die unter dem Kloster Hermetschweil und über dem Dorfe Sarmenstorf nach Fahrwangen hinüber gezogen wird, sind mit Vorbehalt der Rechte der Glarner an Zürich und Bern abgetreten. Die Bürger von Stein, welche am linken Ufer des Rheines wohnen, sollen mit Vorbehalt der Rechte von Bern, Freyburg und Solothurn von der Regierung des Thurgaues abgesondert werden. Zürich und Bern versprechen, die katholische Religion, Stifte, Klöster, Gerichtsherren und Particularen bey ihren Rechten unangetastet zu lassen und zu beschützen, auch die Stadt Baden mild zu behandeln. Wer bin-

nen zwey Jahren aus den abgetretenen Landen in andere Gegenden der Eidsgenoſſenſchaft ziehen will, zahlt keinen Abzug. § 2. Im Thurgau und im Rheinthale ſollen beyde Religionen in gleichen Rechten ſtehen. In hohen Regalien, allgemeinen Regierungs-, Polizey-, Kriegs-Ordnungen ſollen nicht die Majora, ſondern gleiche Sätze entſcheiden. Gleichwie die katholiſche Geiſtlichkeit und das katholiſche Matrimonial-Weſen bey ihrem bekannten Richter bleiben, ebenſo ſoll das evangeliſche Kirchen-, Schul- und Matrimonial-Weſen nur der Stadt Zürich unterworfen ſeyn. Der Gottesdienſt ſoll ungehindert ſeyn und jeder nach ſeinem Bekenntniſſe beerdigt werden. Die Evangeliſchen, welche keine Taufſteine haben, ſollen befugt ſeyn, ſolche in die Kirchen zu ſetzen, jeder Religionstheil ſeinen eigenen Kirchhof haben. Wo nur Evangeliſche ſind, ſoll ihnen die Verwaltung ihrer Kirchengüter überlaſſen werden, und eben ſo den Katholiſchen. Den Collatoren der Pfründen, welche dem Züricheriſchen Synodus einverleibt ſind, ſchlägt dieſe Stadt drey taugliche Subjecte zur Auswahl vor. Der Nachlaß der Pfarrer in den gemeinen Deutſchen Herrſchaften iſt vom Abzuge frey. Der Landesfriede von 1531 iſt abgethan; dagegen ſoll die gegenwärtige Befriedigung künftig der Landesfriede heißen und ſeyn. Die obrigkeitlichen untergeordneten Bedienungen ſollen von beyden Religionen im nähmlichen Verhältniſſe gewählt werden. Bey den Tagſatzungen ſoll von jeder Religion ein Protocolliſt ſeyn. Zu Frauenfeld ſollen auch evangeliſche Advokaten in nähmlicher Anzahl geſtattet, die Waiſen mit Vögten ihrer Religion verſorgt, Fremde nicht ohne den Willen aller regierenden Orte, die Landeskinder der Orte ſelbſt nicht ohne den Willen der Mehrheit einer Gemeine als Bürger oder Anſäßen angenommen werden. Käufe in todte Hand ſind nur den regierenden Orten für ſich bewilligt. — Die heimlichen Anklagen und Zeugniſſe ſollen abgeſchafft, die Unterthanen mit ſtrenger Regierung nicht beſchwert, noch mit unmäßigen Canzley- oder andern beſchwerlichen Koſten beläſtiget, ſondern in allen Dingen mit ihnen mild und väterlich

verfahren werden (*). In künftigen Kriegen der regierenden Orte sollen die Unterthanen in den gemeinen Herrschaften neutral bleiben, und nur durch Gebeth den Frieden suchen. In den gemeinen Herrschaften soll keine Fortification durch Geistliche oder Weltliche ohne Zustimmung aller Orte angelegt werden. Das Schmitzen (Necken) und Schmähen in Religionssachen ist verbothen. Die eine Religion soll die evangelische, die andere die katholische in schrift = und mündlichen Verhandlungen genannt werden. In Justizsachen soll ein Religionstheil, wie der andere gehalten, und bey Verleihung der Lehen niemandem wegen der Religion etwas zugemuthet werden. § 3. Wenn der Abt und das Convent zu St. Gallen nicht Frieden machen würden, so erklären alle Orte und Zugewandte, daß sie weder mittelbar, noch unmittelbar sich derselben annehmen werden (**). § 4. Zürich, Bern und die V Orte gewähren die Amnestie denen, welche am Kriege Antheil genommen oder den Zuzug unterlassen haben, mit Vorbehalt derjenigen, welche in einem besondern Beybriefe genannt werden (***). § 5. Aus Respect für den Französischen Herren Ambassadoren und die unintereſſirten Orte, so wie auch aus Liebe zum Frieden, soll von den Kosten (Kriegskosten) nicht mehr ge=

(*) Bezeichnend ist dieser Artikel, sowie noch einige andere, welche von dem Inhalte gewöhnlicher Friedensschlüsse sich sehr unterscheiden, und auf die Bedrückungen des Volkes der gemeinen Herrschaften durch die Landvögte der democratischen Kantone sich beziehen.

(**) Dieser § gibt dem Friedens=Vertrage den Character einer gemeineidsgenössischen Verhandlung, ungeachtet er nur von den Kriegführenden unterschrieben werden sollte, und bezieht sich auf den Anfang des Friedens=Instrumentes, der dasselbe als eine gemeineidsgenössische Verhandlung darstellt.

(***) Bezog sich vornehmlich auf den Beat Anton Schnorf, der nach der Eroberung Badens sich entfernt hielt und der thätigste Geschäftsmann des Abtes blieb.

sprochen werden. Schließlich sollen die geschwebten Verdrießlichkeiten in den gemeinen Herrschaften abgethan seyn, auch wahre eidsgenössische Liebe und Freundschaft wieder hergestellt und beständig fortgepflanzt werden. „Zu Bezeugung nun, daß obstehendes Friedens-Instrument in allen seinen darinn enthaltenen Puncten und Artikeln von den löblichen Orten Zürich, Bern, Luzern und Uri und Dero hohen Gewalten für sich in allweg beliebt und angenommen, haben die Herren Ehren-Gesandten obbemelter löblichen Orten solches eigenhändig unterschrieben, und ihre gewohnten Pittschaften hierauf gedrückt."

Den III Orten, Schwyz, Unterwalden und Zug war, auf das Ansuchen von Luzern und Uri, der Zutritt bis auf Mittwoch den 20 Mittags vorbehalten; nach dieser Zeit sollten Zürich und Bern gegen dieselbe nicht mehr an diese Friedens-Verhandlung gebunden seyn, und die Gesandten von Luzern und Uri verhießen mit Betheurungen, ihre Cantone werden alsdann eine gänzliche Neutralität beobachten. Am 19 ließ dagegen der Abt durch seinen Gesandten anzeigen, ohne die Bewilligung des Kaisers und bis seine Lande geräumt seyen, könne er in keine Unterhandlungen eintreten.

Der Schluß des Friedens-Instrumentes und die gemeineidsgenössische Form desselben berechtigten Zürich und Bern, auf die Aufrichtigkeit von Luzern und Uri zu vertrauen. Sogleich bestätigten sie den Frieden in den Versammlungen ihrer großen Räthe. Nichts desto weniger hätten das Ausbleiben der III andern Orte, die allgemein bekannte Stimmung der Nuntiatur und des Clerus, die Casuistik derselben über die Heiligkeit von Wort und Treue, vereinigt mit frühern Erfahrungen, die höchste Behuthsamkeit erfordert; allein man überließ sich einem unbedingten Vertrauen.

In den Ländern herrschte dagegen seit mehrern Tagen die größte Gährung. Die Beichtväter versagten denjenigen, welche die Waffen ergreifen sollten und sich dessen weigerten, die Absolution; denn der Nuntius und der Papst bothen alle ihre Kräfte

auf, um den Frieden zu hindern (*). Landvogt Ackermann hatte

(*) Am 2 Juli forderte der Papst die Luzerner kraft seiner von dem Herrn erhaltenen Befugniß [1]) auf, nichts zuzugeben, das der katholischen Religion einigen Nachtheil bringen könnte; sie sollen den Schaden ihrer Seelen bedenken. Am 15 ermahnte er die III Länder und Zug, die er Beschützer der kirchlichen Freyheit nennt, beharrlich in derjenigen Einheit zu bleiben, außer welcher kein Heil sey. In einer so gerechten Sache wolle er ihnen die Verwendung der Kirchengefäße gestatten. Den Luzernern schrieb er, die Anträge der Berner und Züricher haben sein Herz mit Schauer erfüllt. Der Abschlag der IV Orte [2]) sey kein geringer Trost für sein betrübtes Herz gewesen. Luzern hätte es geziemt, das Beyspiel der andern zu seyn [3]). Zur nähmlichen Zeit ermahnte er Freyburg, Solothurn und die innern Rhoden [4]), sich mit den IV Orten zu verbinden, denen er alle von ihm abhangenden zeitlichen und geistlichen Hülfsmittel zukommen lasse, damit sie ihren, frommen und katholischen Männern würdigen Entschluß kräftig vollziehen können. Immer ist mit diesen Briefen die Anzeige verbunden, er rufe die katholischen Mächte zur Unterstützung auf. Am 23 wurde der Bischof von Sitten erinnert, seine Herde zur Hülfe der katholischen Orte aufzurufen; und ähnliche Schreiben erhielten die Bischöfe von Lausanne, Chur, Constanz und Basel. Am 17 hatte er den Kaiser beschworen, die schnellste und kräftigste Hülfe gegen die Ketzer zu leisten: „Stehe sobald als möglich auf, theuerster Sohn in Christo"; und Gottes Lohn wird ihm verheißen. Ludwig XIV machte er Vorwürfe; und in allen Briefen wird gesagt, die Nuntien werden das Mehrere melden. Helvet. Bibl. 6 St. S. 151. ff.

1) Tradita Nobis a Domino autoritate.

2) Er scheint die damahlige Stimmung des Cantons Uri nicht zu kennen oder nicht kennen zu wollen.

3) Noch finden sich die Worte: Quibus quidem audendis rebus, etiamsi illis voluntas deesset, tamen Deus justo providentiae suae judicio eam ipsis mentem immittet, ut hac maxime ratione neglectae suae religionis poenas ab his, qui eam neglexerunt, exposcat.

4) Die Uebergehung der katholischen Glarner zeigt, daß er

nachdem er von Luzern war zurück gewiesen worden, mit seiner Schar nach Küßnacht hinüber gesetzt, dann sich mit der Freyfahne vereinigt, unter welcher Peter Kränzli und der Landeshauptmann Baptist Trinkler von Menzingen sich dem Volke von Luzern als Befreyer ankündigten. Die Rettung der katholischen Religion und Vertheidigung gegen allgemeine Unterdrückung waren die Losungsworte, durch welche man das Volk erhitzte. Man hatte demselben weiß gemacht, schon seyen Prädikanten in Luzern; den Ketzern wolle man daselbst eine Kirche bauen. Luzern sey mit Zürich und Bern einverstanden (*), aus den Ländern Landvogteyen zu machen. Umsonst schilderten Luzerns Abgeordnete ihrem Landvolke Zürichs und Berns Macht und Hülfsmittel; umsonst sagten sie ihnen, auch 1529 habe man einen schlechten Frieden gemacht, und diesen schon nach 2 Jahren wieder verbessert. Auf einen der Abgeordneten wurde geschossen, als er nach Hause ritt. Das Landvolk aus den Aemtern Rothenburg und Habsburg war am meisten heftig. Der Hirschenwirth Petermann von Roth, Joseph an der Hub, u. A. m. wurden zu Hauptleuten gewählt und Offiziere nach der Stadt zurück gewiesen. Zu Luzern und im Lande Uri wankten die uneinigen und kraftlosen Magistraten zwischen einem unsichern Pflichtgefühle für die Behauptung des eingegangenen Friedens und der Furcht vor dem Kriegsgeschrey der Priester und einer tobenden Menge, so daß vielen der Zwang dieser letztern nicht unwillkommen war. Indeß ihre veränderliche Mehrheit bald die neue Waffenhebung begünstigte, bald kraftlose Worte für deren Hemmung aussprach, standen bey St. Wolfgang im Canton Zug unter der Anführung Ackermanns, der jetzt das ganze Vertrauen der Menge besaß, und des Obersten Reding von Schwyz nahe an 4000 Mann aus den Ländern, fest entschlossen, den verhaßten Frieden nicht anzu-

---

meistens wohl von den innern Verhältnissen der Schweizer unterrichtet war.

(*) Mezlingers Beschreibung. Helvetia 1823. I. 115.

nehmen und das Glück der Waffen zu versuchen. Weil sie sich nicht getrauten, einen offenen Angriff auf die feste Stellung der Berner bey der Sinser-Brücke zu versuchen, und dagegen jeder Unterstützung des von den Kapuzinern bearbeiteten Luzernischen Landvolkes versichert waren, gingen sie am 19 Abends über diejenige von Gislikon; sie führten 2 Stücke mit, und ihr Feldzeichen war die Freyfahne, welche in dem an einer Stange emporgetragenen Bildnisse des Bruders Claus bestand.

Während daß in dieser ganzen Gegend die Sturmglocken ertönten, Bewaffnete von allen Seiten her sich versammelten und alle Kriegsrüstungen wieder angehoben wurden, war den Bernern und Zürichern von alle diesem nichts bekannt. Durch die 200 Mann, welche bey Sins lagen und die dortige Brücke besetzten, glaubte man diesen Posten, in der Zuversicht auf den Frieden mit Luzern, gegen einen Angriff von Zug, Schwyz und Unterwalden gedeckt, um so vielmehr, da 6000 Züricher bey Knonau und Maschwanden standen. Das 7000 bis 8000 Mann starke Bernerische Heer war, ungeachtet es vom Rücken her niemanden zu fürchten hatte, bey Muri stehen geblieben, vielleicht weil das General-Quartier sich daselbst besser und bequemer befand (*). Mit Sins standen die Züricher in keiner Verbindung, weil der Canton Zug dazwischen lag und noch immer die Cantone gegenseitig ihr unmittelbares Gebieth geschont hatten. An das Schlagen einer Brücke über die Reuß zur Verbindung beyder Heere dachte niemand, ungeachtet schon im Cappeler-Kriege eine solche war errichtet worden.

Durch Luzernische Landleute verstärkt, doch ohne die entfernteren zu erwarten, und von Waldungen und Hügeln gedeckt, näherten die unter der Freyfahne vereinigten Scharen sich auf

---

(*) Zahllose Beyspiele von großen Verlusten, welche durch die Vorliebe höherer und niederer Befehlshaber für Gemächlichkeit und eine gute Tafel veranlaßt wurden, liefert die allgemeine Militär-Geschichte.

dem linken Ufer der Reuß dem Dorfe Sins, deſſen Beſatzung, ungeachtet ſie die feindlichen Geſinnungen der Einwohner kannte, weder an Feldwachen, noch an Patrouillen dachte. Schon drangen die Fünförtiſchen, unter welche ſich auch Weibsperſonen gemiſcht hatten, in das Dorf. Viele einzelne oder in kleinen Abtheilungen überraſchte Berner wurden niedergemacht. Einem Theile derſelben gelang es, unter dem Brigadier von Müllinen, ſich auf Muri zurück zu ziehen; doch weil ſie jetzt die Straße von Meriſchwanden wählten, wurden ihnen daſelbſt 2 Kanonen abgenommen, einige Leute getödtet und 54 gefangen. 300 andere vertheidigten ſich auf dem Kirchhofe; allein das heftige Feuer aus den benachbarten Häuſern nöthigte ſie, ſich in die Kirche zurück zu ziehen. Mit der größten Entſchloſſenheit wurde von beyden Seiten geſtritten, bis die Berner nach einem dreyſtündigen Widerſtande gänzlich übermannt, und diejenigen, welche ſich in den Thurm zurück gezogen hatten, durch den Rauch des angezündeten naſſen Strohes entweder erſtickt oder herunter zu ſpringen genöthigt wurden. Viele Verwundete und Gefangene waren verſtümmelt, in Stücke gehauen, durch gehetzte Hunde zerfleiſcht worden. Ueber 100 Todte (*) verloren die Berner, und einer noch größern Zahl von Gefangenen mit dem Oberſten Meunier rettete nicht ohne Mühe Ackermann das Leben. Nicht viel weniger büßten auch die Sieger ein. Ackermann ſelbſt war verwundet und Oberſt Reding getödtet. Einige 100 Neuenburger, welche zu Au lagen, erlitten ein den Bernern ähnliches Schickſal und einen Verluſt von ungefähr 40 Mann. Wegen des ſtarken Nordwindes wollten die keine Stunde weit vom Kampfplatze ſtehenden Züricher nichts von dem Gefechte vernommen haben, und ſelbſt der Anblick der jenſeits der Reuß fliehenden Berner bewog ſie nicht, zu einem Verſuche gegen die Zugeriſche Grenze, um den Angegriffenen Luft zu machen. Sie gedachten nicht, daß unter ſolchen Umſtänden die moraliſche Einbuße weit größer iſt, als ein wirk-

(*) Andere geben den Verluſt weit höher an.

licher Verluſt, zu welchem doch hier keine Wahrſcheinlichkeit vorhanden war. Auch das Berner-Heer bey Muri zeichnete ſich an dieſem Tage nicht aus. Man begnügte ſich den Angegriffenen eine kleine Abtheilung zuzuſchicken, für deren Rückkehr man bald ſelbſt beſorgt war.

Im Cantone Luzern gebothen die Partey des Nuntius und die tobende Menge. Dieſe wählte ſelbſt zu Anführern den alten Schultheiß Schweizer und den Brigadier Pfyffer, ſtieß Offiziere zurück und nahm andere nach eigenem Gefallen an. Allein dieß hinderte nicht, daß manche aus ihnen bey den Haaren gerissen, herum geſtoßen, Ketzer, Verräther und Perückenbuben geſcholten wurden. Dem Schultheiß Schweizer wurde am 24 zu Au von einem Manne aus den Ländern das aufgezogene Gewehr mit dem Bajonett unter den Worten: „Soll ich?" vor die Bruſt gehalten. Das katholiſche Heer war wieder in die freyen Aemter eingedrungen, vermehrte ſich durch die Einwohner derſelben und durch Verſtärkungen von Hauſe auf 10,000 bis 11,000 Mann. Die Berner hingegen, deren Anzahl ſich durch den Verluſt bey Sins und die vielen Entlaſſungen, welche wegen der eingetretenen Ernte waren bewilligt worden, auf 8000 bis 9000 Mann vermindert hatten, zogen ſich zwiſchen Wolen und Bilmergen zurück. Mit den Zürichern waren ſie ſo unzufrieden, daß ſie eine Abtheilung derſelben, welche von Maſchwanden nach Bremgarten vorgerückt war, nicht an ſich ziehen wollten.

Ungeachtet von den Schwyzern am Richtersweiler-Berge auf die Züricheriſchen geſchoſſen und am 19 ein Offizier ſchwer verwundet wurde, war ſtrenger Befehl gegeben, dieſes Schießen nicht zu erwiedern, und eben ſo wenig beeilte man ſich, die auch an dieſer Stelle durch Entlaſſungen verminderte Truppen-Abtheilung zu verſtärken. Schon am 21 zog ſich das Volk von Einſiedeln, der March und den Höfen bey dem Schwyzeriſchen Vorpoſten an der Feldſchanze beym Itlismoos zuſammen. Am 22 mit Anbruch des Tages machten 2000 Mann, welche ihren Anführern droheten, ſie an eine Eiche aufzuhängen, wenn ſie

nicht zum Angriffe sich entschließen würden, einen Einfall. Zuerst wichen die Züricher zurück; allein bey der Sternschanze that der Major Werdmüller, bey der Bellenschanze Hauptmann Keller von Ohringen, der 56 Jahre früher sich daselbst als junger Soldat ausgezeichnet hatte, entschlossenen Widerstand, bis der Rittmeister Aeschmann mit Reuterey und einige 100 Mann unter der Anführung des Bündnerschen Majors Mattli zur Unterstützung sich einfanden. Die Angreifer wurden zurück geworfen, von der Reiterey verfolgt, und neben 3 Offizieren und dem Pfarrer von Galgenen verloren sie viele Todte; die Züricher 3 Offiziere, 12 Gemeine und 41 waren verwundet. In den Häusern, in welche die Angreifer eingedrungen waren, fand man einen Greisen und sieben Weibspersonen grausam ermordet.

Mit zögernder Unthätigkeit benahmen sich während dieses Angriffes die Züricherischen Truppen-Abtheilungen am Fuße des Berges und am jenseitigen Seeufer bis nach Rüti hin.

In den freyen Aemtern hinderte nur der anhaltende Regen einen Angriff, zu welchem die V Orte am 22 sich bereits angeschickt hatten, und in dessen Erwartung die Berner während zwey Mahl 24 Stunden beynahe immer in den Waffen gestanden waren. Mittlerweile wurden in die Bernerischen Dörfer Fahrwangen und Melchnau Einfälle gemacht und daselbst geplündert.

Ohne auf den Angriffs-Plan des Kriegsrathes zu achten, hielten am 24 die Ländler zu Muri eine Gemeine, ob sie nach Hause ziehen, zu Muri stehen bleiben, oder Morgens gegen den Feind ziehen wollen. Lange ergab sich keine Mehrheit, und die Luzernerischen Anführer mußten sich des Joseph an der Hub bedienen, um diesen Haufen an die Verheißungen zu erinnern, welche er dem Luzernerischen Landvolke gemacht hatte, und ihn zu bereden, mit ihnen gegen die Berner zu ziehen. Nur beharrten die Schwyzer darauf, sie seyen bestimmt, das Kloster Muri zu bewachen, und zogen nicht vorwärts. Am 25 war das Wetter besser geworden, und das katholische Heer bereitete sich zum Angriffe. Besser geordnet und bewaffnet war der linke, beynahe

ganz aus Luzernern bestehende Flügel. Von dem Schultheißen Schweizer und Brigadier Sonnenberg befehligt, zog er beym Anbruche des Tages bey dem Schlosse Hilfikon vorüber gegen das Dorf Vilmergen, wo man sich aufstellte und durch 2 Kanonenschüsse dem rechten Flügel das verabredete Zeichen gab. Doch lange ließ diese Abtheilung, welche aus 3000 Mann aus den Ländern, zur Hälfte Unterwaldnern, und aus ungefähr 2500 meistens nur mit Ackergeräthschaften bewaffneten Freyämtnern bestand, auf sich warten. In guter Ordnung zogen sich die Berner, indeß sie die Anhöhen besetzt hielten, wenig beunruhigt, hinter Vilmergen zurück, stellten sich gegen 10 Uhr in drey Linien auf, jede ungefähr einen Musketen-Schuß weit von der andern entfernt, und näherten sich bereits ihren Grenzen. Sobald die Luzerner die Ländler aus dem Walde hervor treten sahen, rückten sie durch Vilmergen gegen die Berner vor, und unter dem Dorfe that der rechte Flügel, vom Bärenmoos her, dasselbe. Der linke Flügel der Luzerner stellte sich auf der Straße nach Dintikon und am Berge auf; aber es dauerte eine Zeit lang, ehe der rechte geordnet werden konnte, indeß man sich von Zeit zu Zeit ohne bedeutende Wirkung einige Kanonenkugeln zusandte. Um etwas lebhafter wurde das Kanonieren gegen Mittag zwischen dem rechten Flügel des katholischen Heeres und dem linken der Berner, indeß die Luzerner den rechten der Berner zu überflügeln versuchten. Schnell dehnten auch die Ländler um 1 Uhr unter der Anführung des Brigadiers Pfyffer von Luzern sich auf der linken Seite der Berner aus, und sogleich beschlossen die Anführer der letztern einen Angriff auf sie, ehe auch der Luzerner-Flügel vordringen würde, wozu die schmale Fronte der Berner reizen mußte. In der Entfernung von 100 Schritten begann auf dem Langeler-Felde das Feuer (*) des kleinen Gewehr-

(*) Noch feuerte die ganze Schlachtlinie auf Ein Mahl, und nach dem Abfeuern warf man sich zur Erde, bis auch die Gegner losgeschossen hatten.

res. Die in der ersten Linie wankenden Genfer und Neuenburger brachte die Hülfe der Bernerischen Dragoner wieder zum Stehen. Durch eine Schwenkung kam der Generalmajor Manuel seinen Gegnern in die Flanke. Heftig war das Feuer, bis zuerst die Freyämtner, dann auch die Uebrigen ihre Rettung in der Flucht suchten. Das Bernerische Fußvolk, von der einhauenden Reiterey unterstützt, drang mit dem Bajonette ein, verfolgte die Fliehenden in den Eichwald, durchbrach die Hecken, hinter welchen sie sich wieder gesammelt hatten, und nahm 4 Stücke und einige Fahnen weg. Viele Fliehende erstickten und ertranken in dem nahen Teiche und in der angeschwollenen schlammichten Bünz, oder sie wurden in denselben getödtet.

Weit entfernt, sich durch diese Flucht zurück halten zu lassen, beschleunigten jetzt die Luzerner zur Rettung ihrer Kampfgenossen durch das Dorf Dintikon und neben demselben vorüber einen raschen Angriff auf den rechten Flügel der Berner, der zurück zu weichen begann. Den Brigadier Sonnenberg, dem ein Pferd unter dem Leibe war erschossen worden, hielt eine Wunde am Arme nicht ab, die Seinigen anzuführen; in dichtem Handgemenge an dem Weinberge wurde der Oberst Fleckenstein getödtet, als er eben nach einer Bernerischen Fahne griff. Der zu Hülfe gerufene Bernersche linke Flügel hatte sich durch Verfolgung und Beutemachen gänzlich aufgelöst. Die sich nach dem Angriffe der Luzerner wieder sammelnden Abtheilungen desselben wurden theils von dem weichenden rechten Flügel fortgerissen, theils durch eine Schar Ländler und Freyämtner gedrängt, welche nach ihrer harten Niederlage auf eine bey Milizen seltene Weise neuen Muth gefaßt hatten. Ueber eine Viertelstunde wichen die Berner, doch ohne Unordnung, langsam zurück, so daß auch die Luzerner, zweifelnd, ob eine Kriegslist dabey verborgen sey, nur in einiger Entfernung nachfolgten, und endlich zu feuern aufhörten. Immer mehr sank der Muth des Bernerischen Kriegsvolkes. Der General-Quartiermeister Tscharner, welcher einige 100 Mann stehen zu machen versucht hatte, war tödtlich, der General von

Dießbach und der General-Lieutenant von Sacconai schwer verwundet aus dem Gefechte gebracht worden. Doch kehrte der Letztere, sobald er verbunden war, zurück. Bereits war man dem Zaune nahe, der das Schlachtfeld nach dem Dorfe Händschikon hin begrenzte, und die Anführer sahen voraus, daß jenseits desselben nichts mehr die gänzliche Flucht zurück halten würde; sie entschlossen sich, hier Stand zu halten. Einige ergriffen die Weichenden bey den Aermeln und sprachen ihnen Muth ein; Andere, von den Dragonern unterstützt, droheten den Muthlosern, sie niederzustoßen. Kaum konnte das schwere Geschütz auf der Straße nach Lenzburg aufgehalten werden. Der vier und siebenzigjährige Venner Samuel Frisching, Vorsteher des Feld-Kriegsrathes, dem Bern seine Standhaftigkeit 1715 einmüthig mit der Schultheißen-Würde lohnte, übernahm nun den Oberbefehl, sprach kurz und traulich den Leuten Muth ein. Großes vermag die Entschlossenheit Weniger. Man wandte sich um, begann wieder zu feuern, und ging, zwar nicht in geregelter Ordnung, wieder auf die Fünförtischen los. Diese stutzten, als sie im Freyen, wo sie den Mangel an Reiterey vorzüglich empfanden, sich angefallen sahen, und hielten das bessere Feuer der Berner nicht aus. Eine von Seengen her anrückende Bernersche Verstärkung vermehrte ihre Bestürzung. Um sich an eine von Sarmenstorf her zeigende Hülfe anzuschließen, zogen sie sich nach dem Heerlisberge hin; allein durch aufgestellte Bernersche Abtheilungen war jene Hülfe genöthigt worden, einen Umweg zu machen. Im Tannenwalde wurde endlich der letzte hitzigste Kampf gefochten. Zwey Bernersche Compagnien, welche einen Zaun durchbrachen, entschieden mit dem Bajonette. Nach langem kräftigen Widerstande lösten sich die Geschlagenen auf, und vor 6 Uhr Abends hatten die Berner nach dem blutigsten Kampfe, durch welchen die Eidsgenossen sich je in Zeiten unseliger Verblendungen gegenseitig zerfleischten, einen vollständigen Sieg errungen. Neben dem Generale Tscharner hatte ihr Heer ungefähr 240 Todte; unter diesen mehrere Offiziere, und 400 Verwundete.

Der Brigadier Pfyffer und der Oberst Fleckenstein von Luzern, der Oberst Crivelli aus Uri, eine beträchtliche Anzahl höherer und niederer Offiziere, 3 Capuziner, 2 andere Geistliche und über 2400 Gemeine wurden auf den Schlachtfeldern, im Wasser und im Schlamme todt gefunden (*); 40 Mann, einige Offiziere, ein Capuziner von Schwyz und 300 Verwundete wurden während der Schlacht, und nachher theils auf der Flucht, theils zu Muri noch einige hundert Verwundete gefangen gemacht. Die Ueberwinder erbeuteten 3 Kanonen von Luzern, 1 von Uri, 1 von Unterwalden und 2 von Zug, 5 Munitions-Wagen, 5 Fahnen, von 3 andern, welche gerettet wurden, die Stangen, den Stier von Uri, u. s. f., verloren aber auch eine Fahne. Zu Dintikon hatten die Fünförtischen geplündert und mehrere Personen getödtet, und nach der Schlacht plünderten die Berner Vilmergen, Dottikon und andere Orte. — Hier sowohl als im Wädensweiler-Berge waren die meisten fünförtischen Krieger mit der Flinte im Linken, dem Rosenkranze am rechten Arme ins Gefecht gegangen. Man fand auf vielen von ihnen Amulete und geschriebene Segenssprüche, welche sie vor Schuß und Stich bewahren sollten, oder die Zahl der Feinde enthielten, die jeder erschlagen würde. So mißtrauisch war der gemeine Mann, daß mehr als ein Kanonier getödtet wurde, wenn sein Schuß nicht traf; allein die Niederlage brach den Uebermuth des großen Haufens so sehr, daß er wieder auf die Worte kräftiger Männer zu hören begann, und der Hauptmann Felber von Luzern auf dem Heimzuge seiner Umgebung zurufen konnte: „Ihr Kätzerä! Gönd! (geht) Stürmit jetzt." (**)

(*) Von 420 Urnern kamen 127 nicht mehr nach Hause, und 2 andere starben daselbst an ihren Wunden. (S. des Kanonierhauptmanns Carl Leonz Püntiners Beschreibung der Schlacht von Vilmergen, die übrigens eben so possierlich, als an vielen Stellen ein Seitenstück zu manchen großsprecherischen Bulletins der neuern Zeiten ist.)

(**) Siehe die durch vaterländischen Sinn und seltene Unpar-

Die Ueberfälle bey Sins und der Angriff im Wädensweiler-Berge hatten bey Bern und Zürich die größte Erbitterung hervor gebracht. In derjenigen Sprache, welche die Regierungen beynahe immer mit Wirkung führen, wenn sie ihre Sache und diejenige des Volkes als die nähmliche ansehen und sich in dessen Arme werfen, erzählte Bern durch eine gedruckte Kundmachung am 24 den Seinigen aus dem angenommenen politischen Gesichtspunkte zuerst die Veranlassung des Krieges, dann das Wesentliche der bisherigen Unterhandlungen, demnach wie man die Grenzen der V Orte bisher geschont, wie die Gesandten von Luzern und Uri vor Gottes Angesicht ihre friedlichen Gesinnungen betheuert; dennoch sey bey Sins der Ueberfall gemacht und in das Gebieth von Bern eingedrungen worden. Man sey genöthigt, diese Treulosigkeit und das verrätherische Verfahren jedermann bekannt zu machen. Man zweifle nicht, daß Alle sich tapfer benehmen werden; betheure vor Gott, daß man an dem Unheile, welches noch entstehen könnte, keine Schuld trage; den treulosen Ursächern werde man die Verantwortung überlassen. Unterdessen setzten die Unparteyischen ihre Bemühungen fort, und am 23 schrieb der Französische Bothschafter an Zürich und Bern, sie sollen sich nicht wundern, daß er und die Unparteyischen auf die III Orte nicht viel vermögen. Es sey die Frage, ob es nicht besser wäre, die Empfindlichkeit zu unterdrücken, als die ganze Eidsgenossenschaft in die Gefahr eines gänzlichen Unterganges zu setzen, wenn endlich Alle in den Krieg verwickelt würden. Sie sollen den Westphälischen Frieden nicht als ihre Schutzwehr ansehen; denn dazu bedürfe man einer großen Macht; und wo sollte diese herkommen, wenn man sich durch fortdauernde Zwietracht schwäche! Zürich und Bern können die Katholischen überwinden; allein Schwyz, Unterwalden und Zug seyen einig, einen großen Potentaten anzurufen und einen Gesandten nach Wien zu

---

teylichkeit sich auszeichnende Schilderung dieses Krieges durch den Rathsherrn Fr. Jos. Meyer von Schauensee, Helvetia 1827. I. p. 155.

senden. Das Volk dieser III Orte erkenne keine Obrigkeit mehr; zu Luzern und Uri befolge der Pöbel ihr Beyspiel; die Gesandten, welche doch aus Auftrag gehandelt hätten, dürfen nicht in ihre Heimath zurück kehren. Zu Sins haben die Weiber mehr Schaden gethan, als die Männer, und viele derselben seyen erschossen worden. Man sehe nun, daß er mit Recht gerathen habe, man sollte nach Zug hinziehen, als dort die Obrigkeit auf eine unerhörte Weise sey behandelt worden, u. s. f.

Briefe, welche in den Taschen der Erschlagenen gefunden wurden, vermehrten die Entrüstung der Sieger, welche aus denselben ein planmäßiges Verfahren der Regierung von Luzern zu erkennen glaubten; allein sie bewiesen mehr Parteygeist, Schwäche und das daraus hervorgehende Bestreben, sich in die Umstände zu fügen und aus denselben den möglichsten Vortheil zu ziehen. Den Gesandten der unparteyischen Orte, welche unmittelbar nach der Schlacht bey Vilmergen den Bernerschen Anführern einen Waffenstillstand vorschlugen, und eine Abordnung ankündigten, antworteten diese, sie seyen nur da, um die Befehle ihrer Obern zu vollziehen, nicht um zu unterhandeln. Am 27 lagerten sich die Züricher auf der Abern über Blickenstorf, plünderten die den Zugern untergebenen Dörfer Steinhausen, Rumeltiken und Niederweil, verbrannten mehrere Häuser und bemächtigten sich des Klosters Frauenthal.

Jetzt noch glaubten die Zuger, Zürich an sein Manifest vom 13 April und an seine damahlige Erklärung erinnern zu können, daß kein Ort offendirt werden sollte. Wenn, sagten sie, dem Einfalle in den Wädensweiler-Berg Menzinger beygewohnt haben, so sey dieß ohne Befehl geschehen. Allein am 28 versprach Zug, seine gegen Zürich und Bern im Felde stehenden Leute unter Androhung des Verlustes ihres Landrechtes nach Hause zu berufen, die Brücken und Eingangspässe bis auf den Frieden abzutreten, den Oberst Meunier und die übrigen Gefangenen gegen Bezahlung des Kostgeldes ohne Ranzion loszugeben, den Feinden beyder Orte keinen Paß zu gestatten, den Pferden der

Züricher bis zur Ausgleichung das lange Futter zu liefern und 9 Bürgen zu geben. Diese Uebereinkunft unterschrieben Abgeordnete von Zug, Baar und Aegeri, aber keiner von Menzingen. Nachdem die Züricher auf dem Wädensweiler-Berge sich verstärkt hatten, verpflichteten auch die Abgeordneten von Schwyz sich am 1 August durch ihre Unterschriften, die bisherigen Verhandlungen zu Aarau zu genehmigen, von denjenigen mit den V Orten sich nicht abzusondern, seine Leute nicht mehr gegen die beyden Orte zu gebrauchen, dieselben von Rapperswil abzurufen, Niemandem den Durchpaß gegen beyde Orte zu gestatten, die Schindellegi, Hurden, das Hurdenfeld und das Schloß Pfeffikon, mit Vorbehalt der Rechte des Fürsten von Einsiedeln, den Zürichern einzuräumen, 3 Pfandmänner zu liefern, bey allfälligem Widerstande der Stadt Rapperswil keinen Beystand zu leisten. — Die March bath, mit Besetzung verschont zu werden, und versprach, auch ihre Bewaffneten zurück zu berufen.

Nach dem letzten Abschlage des fürstlich St. Gallischen Gesandten, mit Zürich und Bern zu unterhandeln, hatten diese die Toggenburger zu einer unmittelbaren Anstrengung gegen die von Schwyz in die Waffen gerufenen Landschaften, Gaster und Utznach aufgefordert. Ungerne und zögernd entsprachen sie. Weil man ihnen beygebracht hatte, Rabholz hindere ihre Unabhängigkeit, und ihm sey von dem Abte die Landvogtey Toggenburg verheißen, mußte die Anführung ihrem Landsmanne, dem Hauptmann Kunz, überlassen werden, und nur weil die Dürrwäldner (*) keinen Widerstand thaten und am 30 ihre Waffen ablegten, und endlich die Züricher von Rüti her eintrafen, vermochte dieser, seine Mannschaft beysammen zu behalten. Jetzt beklagten sich die Toggenburger, daß die Capitulation mit Utznach nur für Zürich geschlossen worden sey, und am folgenden Tage geschah die Capitulation von Wesen und Gaster gegen Zürich und „den wohlweisen Landrath des Toggenburges", mit dem Vorbehalte ihrer

(*) So hieß man damahls die Bewohner von Utznach und Gaster.

Freyheiten und daß die Mannschaft nicht gezwungen werde, Kriegsdienste zu leisten.

Noch blieb einzig in dieser Gegend Rappersweil übrig. Nach der ersten Aufforderung an die über ihre Schirmherren mißvergnügte Stadt zog sich die 250 Mann starke Besatzung zurück. Schultheiß, Räthe und die Bürgerschaft ergaben sich am 1 August an Zürich und Bern, so daß alle ihre Rechte und der Bundesbrief von 1464 bestätigt wurden, alles, was seither sey aufgedrungen worden, ihnen nicht nachtheilig seyn, das Schloß aber beyden Orten offen stehen sollte. Den seltenen Vortheil, durch eine Capitulation mit einem nicht selbst herbeygerufenen Eroberer ihre politische Lage zu verbessern, dankten die Rapperswеiler dem Umstande, daß die Belagerer nicht von Wädensweil her benachrichtigt waren, daß Schwyz bereits die Waffen abgelegt habe.

Die Berner waren nach der Schlacht bey Vilmergen wieder in die obern freyen Aemter vorgedrungen, und am 31 Juli von Reinach her in den Canton Luzern eingerückt, wo sie bey Schwarzenbach, eine halbe Stunde von Münster, eine Stellung nahmen, und von einem Theile der Aemter Willisau und Rothenburg, den Aemtern Münster, Rußweil, Knutweil, mäßige Brandschatzung und beträchtliche Lieferung forderten. Ihre Reiter streiften bis auf eine Stunde von Luzern, und als die Merischwander, welche jene zwey Feldstücke, die nach dem Ueberfalle bey Sins daselbst waren stehen geblieben, nach Luzern geliefert hatten, dafür mit einer Forderung von 6000 Gulden bedrohet wurden, hinderte die erschrockene Stadt es nicht, daß sie noch vor dem Friedensschlusse dieselben zurück bringen durften. Das Kloster St. Urban besetzten die Berner mit 1000 Mann, und auf jener Seite geschahen mehrere, mit Plünderung verbundene Einfälle in den Canton Luzern. Von den Alpen der Unterwaldner wurden mehrere hundert Stücke Hornvieh, auch Pferde weggetrieben und Gefangene gemacht. Einer Bernerschen Abtheilung, welche über Engstlen in das Thal Engelberg hinunter stieg, kam das Kloster

sogleich mit der Erklärung entgegen, es hege friedliche Gesinnungen, und eine andere, welche in das Melchthal vordrang, schreckte Unterwalden so, daß es Geißeln gab und die Waffen ablegte.

Wilde Gährung herrschte noch bey einem Theile des Volkes von Luzern und der Länder. Der Nuntius, welcher nichts vom Frieden hören wollte, und sein Anhang benahmen sich so, daß jeder Unbefangene auch hier den Beweis findet, daß ein vom Staate sich unterscheidender Clerus Volk und Obrigkeiten nur als Mittel betrachtet, und daher gerne sich an denjenigen Theil anschließt, von welchem er die Erfüllung seiner Zwecke erwartet, um durch dessen Hülfe den andern zu zwingen. Der Spanische Gesandte sagte davon: Viel zu schwach war ich für die Beschwörung des Gewitters. Der Nuntius, die Priester und Mönche haben die Einbildungskraft des Volkes mit tollkühnen Erwartungen bezaubert. Der heilige Vater sollte die Verführer bestrafen, u. s. f. Nach der Capitulation der Zuger hatte Ackermann einen zahlreichen Volkshaufen versammelt, um auf die Züricher, welche nach Berns Aufforderung das Luzernersche Amt Merischwanden und die Brücke zu Sins besetzt hatten, am letztern Orte einen unerwarteten Angriff zu machen, und in der Stunde der Ausführung konnte der Zugerische Landammann Zurlauben, der zu den neuen Friedensunterhandlungen nach Aarau abging, sie knieend kaum davon abhalten. Aber bald erfuhr auch die Nuntiatur, daß ein wüthender Haufe nicht gegängelt werden kann. Der Doctor der Theologie Dillier, und der Waldbruder Waldisburger vertheilten gedruckte Blätter, in welchen vorgeschlagen wurde, die Ehrschätze, Todtenfälle, Fastnachthühner abzuschaffen, die Grundzinse ablöslich zu machen, die Verzinsung des geliehenen Geldes auf 3 Jahre zu beschränken, den Klöstern nur die Zehenten zu lassen, die Einkünfte der Pfarrer auf 300 Gulden herab zu setzen, und die gewonnenen Summen auf die Bildung und Erziehung der Jugend zu verwenden. Die Landvögte sollten abgeschafft und Strafbüchelchen gemacht werden, nach denen

jeder Hausvater die Frevel seiner Hausgenossen bestrafen könne. Noch ein Mahl rottete sich die Menge gegen die Stadt zusammen, und es kam so weit, daß die Brandschatzungen der Berner zur Stillung des Aufruhres mitwirken mußten.

Endlich empfand die große Mehrheit der Kriegführenden das Bedürfniß des Friedens. Man fing an, auf Vermittler zu hören. Doch mußte Bern Zürichs Ansprüche mäßigen; denn nicht nur fürchteten Gaster und Utznach, welche sich der Folgen des Cappeler-Krieges erinnerten, von Schwyz gestraft zu werden, sondern auch die March hatte sich zu Zürich über Schwyz beschwert, und viele Züricher glaubten, jetzt sey der Zeitpunkt vorhanden, um Schwyz von der Oberherrlichkeit über diese Landschaften auszuschließen. Noch mehr hoffte man daselbst, die einst an Schwyz abgetretenen Höfe wieder zu erhalten, und in einer Abendsitzung beschloß am 8 August der große Rath mit Mehrheit, auf der Abtretung der Höfe und der Stadt Rapperswil zu beharren, beschränkte sich aber des folgenden Tages auf Rapperswil.

Die Anführer der Toggenburger, welche ungeachtet ihres schwankenden Benehmens sich dem Gedanken überließen, vereinigt mit Gaster, Utznach und einem Theile der alten Landschaft einen Canton zu bilden, hatten auch das zu Gaster gehörende Dorf Gams aufgefordert, sich an sie zu ergeben. Dieß geschah; aber ihre Waffen lieferten die Einwohner nur nach Zürichs Aufforderung in das Schloß Forsteck ab.

Unter diesen Umständen kamen die Gesandten wieder in Aarau zusammen. Am 9 und 11 wurde das neue Friedens-Instrument nicht nur von den Gesandten der VII kriegführenden, sondern von allen Orten, so wie auch von den Städten St. Gallen und Biel, unterhandelt und abgeschlossen. § 1. Spricht die Anschließung der Schwyzer, Unterwaldner und Zuger an den Frieden vom 18 Juli aus. § 2. Die Grenzlinie in den freyen Aemtern geht von Lunkhofen nach Fahrwangen. § 3. Mit Vorbehalt der Rechte von Glarus wird Rapperswil mit der Brücke

und dem Hofe (*) nach dem Inhalt der Capitulation an Zürich und Bern abgetreten, dazu auch Hurden mit einem Bezirke von 3000 Fuß von der Mitte des Dorfes an gerechnet. § 4. Bern wird in die Mitregierung von Thurgau, Rheinthal, Sargans und der obern freyen Aemter aufgenommen. § 5. In dem Frieden sind auch alle diejenigen eingeschlossen, welche einem Theile mit Rath und That Hülfe geleistet (**). § 6. Eine Amnestie genießen alle diejenigen, welche einem Theile Hülfe geleistet oder dieß unterlassen haben, so wie auch diejenigen, welche sich an die beyden Orte ergaben oder ergeben wollten (***). § 7. Die Kriegsgefangenen werden gegen Erlegung des Kostgeldes ausgewechselt, und die beyden Orte fordern nichts für die größere Zahl derjenigen, welche in ihrer Gefangenschaft sind. § 8. In Absicht auf den Abt von St. Gallen verbleibt es bey dem § 3. des Friedens-Vertrages vom 18 Juli. Zürich und Bern werden sich angelegen seyn lassen, „selbiges Geschäft mit dem Herren Prälaten und Convent beyzulegen", die V Orte hingegen den Frieden zu befördern.

Sobald die Ratificationen der V Orte eingekommen seyn werden, sollen Feindseligkeiten, Contributionen und anderes Widriges aufgehoben und die Völker in ihre eignen Lande zurück gezogen werden. Alle Orte versprechen sich die Bünde aufrichtig zu halten. Binnen 10 Tagen sollen beyde Friedens-Tractaten in ein Hauptinstrument zusammen gezogen, von allen XIII Orten und zugewandten, „denen ein beharrlicher Frieden ganz billig ange-

---

(*) Seinem kleinen Gebiethe. — In jener Gegend wurde der Ausdruck „Hof" für größere Bezirke gebraucht. So die Höfe Wollrau, Freyenbach, u. s. f. Die ausgedehnte Obervogtey Stäfa hieß noch in neuern Zeiten der Hof Stäfa; die sehr große Gemeine Wald der Hof Wald.

(**) Biel, Thurgau, Baden, die freyen Aemter, u. s. f.

(***) Das letztere bezog sich auf Gaster, Utznach und die March.

legen", besiegelt werden (*). Die Ratification erfolgte; und der Landesfriede von 1532 ward von den V Orten heraus gegeben. Sogleich verließen die Berner den Canton Luzern, die Züricher die Grenzen von Zug und Schwyz, und am 25 feyerten die evangelischen Orte die Herstellung des Friedens.

Schon am 10 August bath Luzerns großer Rath nicht nur die sämmtlichen Orte, die Länder ausgenommen, sondern, obgleich der Friede noch nicht geschlossen war, auch Zürich und Bern um die Fortsetzung des getreuen Aufsehens, weil es gedenke, seine Ungehorsamen zu bestrafen. Dieß geschah während mehrerer Monathe durch Todes- und andere Strafen. Das Entlibuch hatte weniger, als andere Aemter an den Unruhen Theil genommen, und aus dieser Landschaft waren 600 Mann als Besatzung in die Stadt gezogen worden. Gegen Ackermann war die Regierung von Luzern so aufgebracht, daß sie auf einer nächsten Tagsatzung sich kaum bereden ließ, ihn als Gesandten zuzulassen. Auch in den vier demokratischen Orten hatten die Verluste und die Kriegskosten manche Stoffe zu Mißtrauen und Uneinigkeit übrig gelassen. Die Liviner forderten für die Hülfe, welche sie Uri geleistet hatten, Sold und Kriegskosten, und behielten die empfangenen Waffen zurück. Als Uri zögerte, bemächtigten sie sich des Zolles, einer der wichtigsten Finanz-Quellen des Cantons, des im Zollhause liegenden Geldes, besetzten den Gotthard-Paß, verweigerten dem Landvogt die Huldigung, und ungeachtet der Einwirkung der innern Orte mußten die Urner im folgenden Jahre unter Vermittelung der Schwyzer ihnen, zwar mit Vorbehalt des Gehorsames und auf Wohlverhalten hin, durch 15 Artikel ihre bisherigen Rechte bekräftigen und vermehren. Schwyz machte eine Auflage von fünf Speciesthalern auf jede Haushaltung, und die Beziehung ging nicht ohne Gährungen vorüber. Durch die An-

(*) Im Eingange des Friedens-Instrumentes sind die Nahmen aller Tagsatzungs-Gesandten angeführt, hinten aber nur die Unterschriften der Gesandten der VII kriegführenden Orte beygesetzt.

sprüche der Toggenburger und durch die Unterstützung, welche sie zuerst bey Schwyz und Glarus, und nachher bey Zürich und Bern gefunden hatten, waren auch die Einwohner der Landschaft Utznach aufmerksam geworden. Sie erinnerten sich, daß sie in dem Landrechte der Toggenburger mit Schwyz und Glarus ebenfalls enthalten waren, und daß die Kaufbriefe, durch welche Toggenburg an die Abtey St. Gallen, sie selbst aber an Schwyz und Glarus verkauft wurden, überein stimmen; doch leichter war die daraus von ihnen gezogene Schlußfolge, als aber der Versuch, ihre Obern darüber zu belehren. Wirklich wandten sie sich noch 1714 an Schwyz und Glarus mit der Forderung, ihnen jene alten Vorrechte wieder einzuräumen, die nun auch von den Toggenburgern ausgeübt werden; allein sie wurden abgewiesen.

Die V Orte erbathen sich von dem Papste die Bewilligung, aus den Einkünften der Klöster und reicher geistlicher Pfründen Hülfsquellen zu suchen. — Nachdem die Luzerner in einer Rechtfertigung gegen den Papst vom 13 August 1712 zuerst gesagt hatten, das vielköpfige Volk sey unter der Larve der Religion, vornehmlich durch die Geistlichen, zur Empörung verleitet worden, fuhren sie fort: der Nuntius hätte bey ihnen nicht immer mit vollem Munde (ore pleno) und leeren Händen handeln sollen. Diesem fügten sie die Bitte bey: es möchte aus den Klöstern ihres Gebiethes, deren Vorsteher in Ueppigkeit und in den kostbarsten Wohnungen (in luxu et aedificiis pretiosissimis) jährlich ungeheure Summen verzehren und verschleudern (dilapidant), ein bestimmter Theil der jährlichen Einkünfte zur Unterstützung der Staatskasse in der Gestalt einer freywilligen Gabe verwendet, auch bey künftiger Erledigung fetterer Pfründen (ex pinguioribus beneficiis) diese sechs Jahre lang durch Vicarien mit einem mäßigen Gehalte versehen werden; und schlossen endlich mit der Erklärung: alles Uebel müsse dem Herrn Nuntius Carracioli beygemessen werden, der viele unrühmliche Schritte gethan habe.

Auch Bern und Zürich empfanden die Folgen der Anstren-

gungen. Vieles mußte für die Verwundeten und für die Nachgelassenen der Gebliebenen gethan werden. Großes leistete in dieser Beziehung Bern, welches auf verschiedenen Seiten beynahe 40,000 Mann aufgebothen, und allein die größern Kämpfe bestanden hatte; es beschränkte sich aber nicht auf die Heilung dieser durch den Krieg zahlreichen Familien geschlagenen Wunden; sondern man sann auch auf die Verbesserung moralischer und politischer Gebrechen, von deren Daseyn man sich überzeugt hatte, und schlug zu diesem Zwecke 1) Zürich vor, Gott dadurch zu versöhnen, daß man den großen Sünden entsage und dieß gegen die Nebenmenschen bescheinige. 2) machte man diese Stadt auf das Bedürfniß einer aufrichtigen Harmonie beyder Stände, und 3) einer guten kriegerischen Verfassung mit geschickten Offizieren aufmerksam. — Von der großen Wichtigkeit des Letztern hatte sich Bern durch den rühmlichen Erfolg seiner Anstrengungen während des Krieges in Vergleichung mit demjenigen, was es vor 56 Jahren erfahren harte, überzeugt. Vor allen Andern hatten sich seine Offiziere und Soldaten, sowohl Deutsche als Waatländer, durch Muth und kriegerisches Benehmen ausgezeichnet (*). Viele höhere und niedere Anführer hatten nicht nur die belehrendsten Erfahrungen des fremden Dienstes, unmittelbare Anschauung der Bewegungen größerer, im Kriege begriffener Massen, und Theilnahme an den mannigfaltigen Scenen desselben persönlich gemacht, sondern mit Besonnenheit auf Milizen anzuwenden gewußt, ohne diese durchaus wie geworbene Soldaten führen zu wollen. Dadurch, daß sie Freundlichkeit und Ernst, jedes zur rechten Zeit, anwandten, den Muth ihrer Untergebenen zu beleben, ihre Kampflust schnell zu benutzen verstanden, die Gefahren nicht nur theilten, sondern in denselben so voran gingen, daß selbst

---

(*) Es ließ die Bildnisse seiner tapfern Anführer Frisching, Tscharner, u. s. f. in der Stadtbibliothek aufstellen. Den General Sacconay beehrte es überdieß mit dem Bürgerrechte der Stadt und der Aufnahme in den großen Rath.

die ersten Befehlshaber auf keine Ausnahme Ansprüche machten, führten sie ihre Fahnen beynahe immer zum Siege. — Zürich kam während des Krieges der gute Wille seines Volkes vorzüglich zu Statten, und vielfache Erfahrungen hatten ihm gezeigt, daß man nie ohne Schaden und Gefahr sein Kriegswesen vernachläßigt. Hievon war man damahls so durchdrungen, daß das Bedürfniß, gute Offiziere zu bilden, 1713 als Grund gebraucht wurde, um mit den Niederlanden Unterhandlungen über eine Capitulation anzufangen.

Obgleich Frankreich, Oesterreich und ihre Bothschafter auch dieß Mahl ihren Einfluß auf Kosten der Ruhe und Eintracht der Schweiz zu befestigen suchten, so ist es doch keineswegs wahrscheinlich, daß Frankreich den Toggenburger-Krieg gewünscht oder angefacht haben sollte. Diese Macht kannte die Vortheile, welche ihr, ungeachtet des gestiegenen Einflusses anderer Staaten, der Schweizerdienst und die Neutralität dieses Landes verschafften, zu wohl, um den Untergang desselben und dadurch die wahrscheinliche Vergrößerung der Macht seiner Gegner herbey führen zu wollen. Frankreich war den V Orten so zugethan, den Zürichern und Bernern hingegen so wenig geneigt, daß es unmöglich die erstern, deren schlechte Kriegsverfassung ihm nicht verborgen war, der Gefahr aussetzen konnte, ihren Gegnern zu unterliegen. Noch weniger lag es während des Successions-Krieges in seiner Politik, den Abt, seinen erklärten Gegner, zu begünstigen, der dem Kaiser und dem Reiche einen festen Fuß in der Schweiz verschaffen wollte; und wie hätte du Luc in seiner Denkschrift sich darauf berufen dürfen, er habe die V Orte vom Kriege abgemahnt, wenn dieß unwahr gewesen wäre? Nur die bey Ludwig XIV vorherrschend gewordene Andächteley und das Ansehen des Papstes konnten den abgelebten König endlich zur Theilnahme an dem Schicksale des Abtes bewegen. Clemens XI dankt zwar in seinem Briefe vom 11 Juni 1712 Ludwig XIV, daß er die Beschützung der katholischen Cantone gegen die ketzerischen auf sich genommen habe, und bestärkt ihn in seinem Vorsatze, den er vor-

trefflich nennt; allein ungeachtet einzelner zweydeutiger Handlungen und Worte des Bothschafters kann keine Ungewißheit über dessen damahliges Benehmen mehr übrig bleiben, wenn man sieht, daß der Papst am 17 Juli es bedauert, daß die frühern Nachrichten, der König habe die beyden Orte mit Krieg bedroht, nicht gegründet seyen, und ihm vollends vorwirft, sein Gesandter rathe den katholischen Orten den Frieden an. Noch am 28 December 1713 schrieb Clemens XI an Ludwig XIV, wenn der letztjährige Friede müßte angenommen werden, so wäre es gänzlich um die heilige Religion und um das ewige Wohl vieler tausend Seelen gethan.

Eher hätte man feindselige Absichten von dem Grafen von Trautmannsdorf, von dem Wienerhofe selbst und von einigen Reichsgliedern erwarten können; denn sie kannten die Anhänglichkeit der katholischen Orte an Frankreich, und auf die Beweise von Ergebenheit, welche Zürich und Bern dem Kaiser gegeben hatten, schien dieser kein Gewicht zu legen. — Das Verfahren Zürichs und Berns gegen die Abtey St. Gallen, so bald es in wirkliche Thätlichkeiten überging, diplomatisch ganz zu rechtfertigen, würde eine schwere Aufgabe seyn; allein wer sollte sich nicht auch mit raschern Schritten der Regierungen versöhnen können, wenn diese, nachdem die Unterhandlungen erschöpft sind, nach menschlichen Gefühlen handeln, ohne immer ängstlich zu berechnen, was Andere thun oder was ihre eigenen Unterthanen daraus folgern könnten? Tief lag es in dem allgemeinen Gefühle, daß das Toggenburg schon lange ungerechte Bedrückungen dulde, und es ist bezeichnend, daß selbst der vieljährige Freund und Rathgeber der V Orte, der Spanische Gesandte Beretti Landi, im May an den Landammann Zurlauben schrieb: „Sehet nun, wie weit die Katholicität durch die Bedrückungen und Ränke des Abtes von St. Gallen gebracht ist.“

Die Forderung der Züricher und Berner, daß Baden, die untern freyen Aemter und die Stadt Rapperswil ihnen abgetreten werden, war zwar durch militärische Gründe und die wiederhohlte

Erfahrung, daß die V Orte bey dem Ausbruche eines einheimischen Krieges theils durch Besetzung dieser Plätze die Verbindung beyder Orte hindern, theils durch die Einwohner derselben sich verstärken, vielfach unterstützt, die Aufnahme Berns in die Mitregierung der übrigen Deutschen Herrschaften kein bedeutender Verlust für die Ueberwundenen, die Einführung gleicher Rechte für beyde Religionstheile nicht unbillig, und der Versuch, mannigfaltigen Mißbräuchen und Gewaltthätigkeiten in der Verwaltung der gemeinen Herrschaften ein Ende zu machen, eine wahre Wohlthat für die Regierten; aber Alles dieß war das Werk der Gewalt, und nur durch das Schwert abgezwungen. Die V Orte, welche von langem her sich als die Tongeber und ihre Waffen für die entscheidenden angesehen hatten, fühlten sich tief gekränkt. Jeder einflußreiche Mann in denselben berechnete die Beschränkung seiner Aussichten auf Beamtungen, das gemeine Volk die Einbuße seiner Vortheile bey Vergebung derselben. Mit diesem verband sich der Gedanke an den Verlust des Uebergewichtes in kirchlichen Dingen, u. A. m.

Nur durch den schnellen Schluß des Friedens hatte ein noch größerer und vielleicht allgemeiner Krieg der Eidsgenossen vermieden werden können. 1600 Bündner, deren Aufbruch der erste Aarauer-Friede gehindert hatte, erwarteten nur Geld von Zürich, um sich wirklich in Bewegung zu setzen. Schafhausen war nach der Schlacht bey Vilmergen bereit, Zürich zu unterstützen. Allein von der andern Seite waren auch Freyburg, Solothurn, und der Bischof zu Pruntrut nicht unthätig geblieben. So hätte ein Ort den andern, und dieß wahrscheinlich die Einmischung des Auslandes herbey gezogen. Ueberall war die Bewegung sehr heftig. Im Thurgau brachte man den Katholischen die Furcht vor einem allgemeinen Mordanschlage der Reformirten bey. In den äbtischen Landen glaubten sich Zürich und Bern genöthigt, während der letzten kriegerischen Ereignisse das Hofmeisteramt und einige andere Gegenden zu entwaffnen; allein die Zufriedenheit war bald hergestellt, weil eine gute Justiz und Verwaltung

beobachtet und das eingerückte Kriegsvolk ohne Belästigung der Einwohner aus den fürstlichen Einkünften unterhalten wurde. Zwey Intendanten von Zürich und Bern besorgten die Verwaltung; allein ungeachtet des Aarauer-Friedens machte die Weigerung des Abtes das Verhältniß Zürichs und Berns noch sehr schwierig, und sie sahen sich veranlaßt, ihre Truppen in der alten Landschaft des Abtes zu vermehren, indeß man in andern Gegenden aus dem Felde zog, und nur noch in einigen Städten der eroberten Herrschaften Besatzungen hielt, von denen diejenige zu Bremgarten zuletzt, 1717, zurück gezogen wurde.

Schon am 8 August hatten Zürich, und Bern den Untervogt Beat Anton Schnorf, der auf ihre Vorladungen ausgeblieben war, öffentlich vogelfrey erklärt und auf seine Einbringung einen Preis gesetzt; allein Schnorf fuhr fort, auf dem Reichstage die St. Gallischen Angelegenheiten zu besorgen, wurde am 20 September vom Kaiser seines Schutzes versichert und 1713 zu dessen Regimentsrathe ernannt. — Den Abt hatten die neutralen Orte aufgefordert, die auf den 11 September nach Baden angesetzte eidsgenössische Conferenz besuchen zu lassen. Zuerst wollten seine Gesandten ohne kaiserliche Genehmigung zu nichts Hand biethen, sondern sie verlangten kurzweg die Herstellung des Fürsten. Nachher bequemten sie sich zu Unterhandlungen. Man schlug ihnen vor, der Abt möchte entweder für das Toggenburg eine Geldsumme, oder jene sechs Artikel von 1707 annehmen, und gegen eine Entschädigung an Geld in der Gegend von St. Gallen eine Strecke Landes abtreten, auf deren Erwerbung die Stadt, von den äußern Rhoden unterstützt, einen großen Werth legte, weil sie dadurch eine Verbindung mit Appenzell würde erhalten haben; allein bald brach der Abt die Unterhandlungen ab. — Schnell gingen hingegen die Verhandlungen der Cantone zu Ende, während deren Zürich und Bern ihre Besatzung aus der Stadt Baden hinweg gezogen hatten. Die Gesandten der VII Orte, welche den Krieg geführt hatten, die von Glarus, wegen ihres Antheiles an allen Deutschen gemeinen Herrschaften und an Rapperswil, und die von Appenzell,

wegen des Rheinthales, nahmen am 12 September den nach dem Inhalte der beyden Friedensschlüsse abgefaßten neuen Landesfrieden an. Das Instrument beginnt nach der alten Form: „Wir von Städt und Landen", u. s. f., mit der Unterschrift: „Eidsgenössische Kanzley der Löbl. regierenden Orte", und wurde sogleich in allen gemeinen Herrschaften öffentlich bekannt gemacht.

Am 19 August hatte Schnorf dem Reichsconvent eine neue Denkschrift für den Abt eingegeben. Der Bischof von Constanz protestirte gegen den Friedensschluß, weil dieser sowohl seinen geistlichen, als seinen herrschaftlichen Rechten nachtheilig sey. Er beklagte sich, daß die Reformirten zu Bischofzell, Arbon, u. s. f. die Feyertage nicht mehr beobachten sollten, u. dgl.; und am 21 erließ Bern, aus Besorgniß, zu späte zu kommen, ohne Zürichs Zustimmung zu erwarten, in seinem und in dessen Nahmen Zuschriften an den Reichsconvent und einige Europäische Mächte über den geschlossenen Frieden, die Lehenschaft des Toggenburgs und das fortdauernde kriegerische Verhältniß gegen den Abt. Allein schon am 5 September wurde von den sämmtlichen Reichsständen ein Gutachten abgefaßt, welches den Kaiser ersuchte, „alle gütlichen Mittel anzuwenden, wodurch der Friede in der Eidsgenossenschaft vermittelst billiger Restitution des Abtes hergestellt, zuvorderst aber dem heil. Römischen Reiche, dem Abte und seinen Unterthanen im Toggenburg beyder Religionen, auch wer sonsten mit Recht und Fug dabey interessirt seyn mag, ihre wohlhergebrachten Rechtsamen ungekränkt erhalten würden, auch zu solchem Ende zweyen oder mehrern Ständen des Reichs in Gleichheit der Religion aufzutragen, sich im Nahmen des Kaisers und des Reichs bey diesem Werke mit Glimpf zu interponiren, und solches gütlich zu vermitteln." Am 28 zeigte der Kaiser dem Reichstage an, er habe Kurpfalz, den Bischof von Würzburg, den Herzog von Würtemberg und den Markgrafen von Baden-Durlach zu diesem Geschäfte beauftragt. Alle Eidsgenossen hätte diese Maßregel für ihre Unabhängigkeit beunruhigen sollen. Aber die Zwietracht ließ die V Orte in derselben nur ein Schreckbild für Zürich und

Bern, Gleichgültigkeit die Andern eine sie wenig berührende Sache erblicken. Allein die Aufstellung dieser Commission und die Unterstützung, welche auch der Bischof von Constanz auf dem Reichstage fand, brachten zuerst zu Bern und in der Folge auch zu Zürich die Ueberzeugung hervor, es sey nothwendig, eine Gesandtschaft, und zwar wie man sich ausdrückte, pro informatione ad declinandum forum imperii, nach Regensburg abgehen zu lassen. Johann Caspar Escher von Zürich, nachher Bürgermeister, und Beat Rudolf Fischer von Bern, beyde Mitglieder der großen Räthe, erfüllten im October diesen Auftrag.

Nicht nur waren der Kaiser und die katholischen Reichsstände, welche in der Sache des Abtes eine Benachtheiligung der katholischen Religion zu entdecken glaubten, den beyden Orten abgeneigt; sondern auch die meisten protestantischen Stände hielten die Rechte des Reiches für gefährdet, und der kaiserliche Hof war sehr geneigt, den Abt mit Nachdruck zu unterstützen. Der Züricherische Gesandte war bestimmt beauftragt, vor keiner Session zu erscheinen, und keine Note mit Eingang und Unterschrift einzugeben. Durch Ceremoniel und schwerfällige diplomatische Formen (*) mußte viel Zeit verloren werden. Um ihr Ansehen zu behaupten, waren die Gesandten genöthigt, sich auf den Fuß der fürstlichen Gesandten zu setzen, und nichts desto weniger hatte die Form ihrer Beglaubigungen: „Wir haben — abgeordnet", die Folge, daß ihr gesandtschaftlicher Charakter bestritten wurde. Doch beseitigten sie alle Schwierigkeiten. — Pfalz war sehr geneigt, den Auftrag des Kaisers zu erfüllen; allein ein Rangstreit, welcher sich zwischen den Gliedern der Commission erhob, machte diese selbst zum Gegenstande neuer Verhandlungen.

Beharrlich schlugen Escher und Fischer die Einmischung des

(*) Ihre Schilderung in der Lebensbeschreibung Johann Caspar Eschers, von D. Wyß, Zürich 1790, Seite 61 ff. ist auch heut zu Tage für den Geschäftsmann lehrreich.

Kaisers und des Reiches zuerst durch Nebengründe, dann geradezu aus. Von allen Seiten suchte man, ihre Geschäfte zu erschweren. Zu Hause warf ihnen der Französische Bothschafter vor, sie berufen sich auf die Dienste, welche ihre Staaten dem Reiche gegen Frankreich geleistet hätten. Zu Regensburg verdächtigte man sie der Absicht, das Reich zu entzweyen und mit protestantischen Fürsten Bündnisse zu schließen, obgleich ihre Regierungen zur nähmlichen Zeit einen solchen Antrag des Landgrafen von Hessen-Kassel ablehnten. Schon damahls kannte auch die Deutsche Diplomatik die Kunst, Pettschaften nachstechen zu lassen und Briefe zu eröffnen, und wandte sie auf die Correspondenz Eschers und Fischers an. Während eines Gastmahles waren den beyden Orten mehrere Vorwürfe gemacht worden. Bey dem Aufstehen von der Tafel entfuhr Eschern die Aeußerung, er könne sich auf die ganze Schweiz berufen, ob ein Wort von dem wahr sey, was in den kaiserlichen Decreten den beyden Orten wegen unmenschlicher Behandlung geistlicher Personen vorgeworfen werde. Sogleich wurden Klagen und Drohungen erhoben und Eschers Zurückberufung gefordert. Trautmannsdorf wußte die Mißstimmung Berns gegen Zürich so zu benutzen, daß ein Rathsglied nach Zürich gesandt wurde, um auf Eschers Zurückberufung zu dringen. Allein Zürich ließ sich nicht irre machen, und mit Biederkeit vertheidigte Fischer seinen Collegen. Die abweichenden Instructionen und die Entfernung der Archive erschwerten ihre Arbeiten. Endlich vollendeten sie zwey, mit Scharfsinn und gründlicher Kenntniß der Gegenstände durchgeführte Denkschriften, die eine wegen des Abtes(*), die andere wegen des Bischofes von Con-

(*) Gründliche informatio von der Toggenburger Freyheiten u. s. f. 1713. 4. VI und 136 Seiten; nebst 148 Seiten Beylagen. Sie enthält das Wesentlichste, was die damahligen Quellen des eidsgenössischen Staatsrechtes, die Archive und die Geschichte lieferten, um zu beweisen, daß dem Abte die Souverainetät im Toggenburg nicht zustehe. Die Gerechtsamen des Landes werden darge-

stanz (*). Die letztere wurde nicht ohne vorhergegangene Schwierigkeiten zur Dictatur angenommen, keineswegs aber die erstere. Sie ließen daher dieselbe den Gesandtschaften zustellen. Alle, außer der Oesterreichischen und Böhmischen, nahmen sie an, und viele protestantische versicherten, eine frühere Eingabe dieser Denkschrift würde die Ernennung der Mediatoren gehindert haben. Auch von manchen katholischen Gesandten wurden Escher und Fischer unter verbindlichen Aeußerungen entlassen. Am 20 März 1713 verließen sie Regensburg, und der Zweck ihrer Sendung war in so weit erfüllt, daß die Mediation nicht zu Stande kam, obgleich der Abt seine Bemühungen nicht aufgab.

Er hatte von dem neuen Kaiser die Belehnung, wie seine Vorgänger, auch über das Toggenburg empfangen, und eine neue Druckschrift unter dem Titel: „Die Wahrheit des Verlaufs der wegen Toggenburg entstandenen landesverderblichen Mißhell" bekannt machen lassen. Gleichwohl wurden zu Rorschach Unterhandlungen eingeleitet, mehr nach dem Wunsche des alten Ministers vom Thurn, als nach demjenigen seines Herrn, der höchstens zugeben wollte, daß man die Stimmung beyder Orte erforsche. Immer fand er die Bedingungen zu hart, indeß sie den Zürichern

---

stellt; die Unabhängigkeit der Eidsgenossenschaft vom Reiche durch den Westphälischen Frieden wird nachgewiesen und gezeigt, daß der Abt vom Schwabenkriege her an die Eidsgenossen sich angeschlossen; daß der Ryswicker-Friede ihn gänzlich den zugewandten Orten beyzähle, und daß die ältesten Staatsverträge dem Abte untersagen, fremde Mächte anzurufen. Die Einmischung der beyden Cantone und ihr Verfahren wird aufs möglichste gerechtfertigt, und am Ende werden die auffallendesten Beyspiele von Bedrückungen der Toggenburger angeführt.

(*) Gründliche Behaubtung der hohen Landesobrigkeit, welche denen Löbl. regierenden eidgenössischen Orten über die in der Grafschaft Baden und im Thurgäu belegene Bischöfflich-Constanzische Privat-Aemter und Güter unstreitig zustehet. Anno 1713.

zu gelinde schienen, Bern hingegen mit mehr Nachgiebigkeit den Frieden suchte. Am 24 März wurde ein Vertrag auf Ratification unterschrieben, von Zürich und Bern genehmigt; allein der Abt versagte seine Unterschrift, weil der am 6 März zwischen dem Kaiser und Frankreich zu Rastadt geschlossene Friede ihn mit großen Hoffnungen erfüllt hatte, diese beyden Mächte werden sich gänzlich einverstehen und ihn mit durchgreifenden Maßregeln unterstützen. Aus den V Orten wurde er in seinem Systeme bestärkt, weil man daselbst hoffte, durch diese Weigerung und die Dazwischenkunft der größern Mächte auch die eigenen Verhältnisse zu verbessern und eine Milderung des Aarauer-Friedens herbey zu führen. Der Papst, welcher schon am 28 September 1713 dem Abte für die Verwerfung der damahligen Friedensvorschläge sein Lob ertheilt hatte, sprach seine Mißbilligung des Rorschacher-Vertrages in den stärksten Ausdrücken aus, und verglich denselben einem Werke der Hölle, so daß der fünfundachtzigjährige Unterhändler des Abtes excommunicirt zu werden befürchtete. B. A. Schnorf, den der Abt an den Kaiser gesandt hatte, erhielt von demselben eine Audienz, und ungeachtet der Bemühungen des Holländischen Residenten, den auch der Prinz Eugen unterstützte, erklärte der Kaiser am 6 Juni dem Abte seine Mißbilligung des Vertrages. Am 30 Juni erschien aus Schnorfs Feder eine Druckschrift: „Warum augustissimo imperatore inconsulto der Rorschacher-Vertrag nicht angenommen werden könne." Die beyden Orte ließen dieselbe nicht unbeantwortet, und noch ein Mahl entgegnete der Abt. — Der Kaiser hatte die Reichs-Commission, welche nach Baden-Durlachs Ablehnung auf Pfalz und Würtemberg war beschränkt worden, aufgefordert, ihre Geschäfte zu beginnen; allein als Zürich und Bern die Vermittelung wieder ablehnten, legte die Commission ihren Auftrag zu Handen des Reichs ab. Die beyden Orte glaubten, den Abt durch eingreifendere Maßregeln zur Nachgiebigkeit bewegen zu können. Statt der Intendanten, deren Zahl man von zwey auf vier vermehrt hatte, bestellten sie im Februar 1715 zwey Landvögte, den einen im

Kloster St. Gallen, den andern zu Weil, und ließen, indeß sie die Besatzungen verminderten, und endlich ganz zurück zogen, die Landschaft noch ein Mahl huldigen. Unter sich selbst standen Zürich und Bern oft im Widerspruche. Auf einer Conferenz zu Aarau, im December 1712, hatte Bern darauf angetragen, zu Beförderung der Eintracht die Eroberungen zu theilen; Zürich glaubte dagegen, durch eine gemeinschaftliche Verwaltung könne dieser Zweck besser erreicht werden. Nachher war man uneinig über die Dauer der landvögtlichen Verwaltung, u. dgl. m.

Sehr ungerne hatten es die Vorsteher des Toggenburges gesehen, daß die im Aarauer-Frieden ausgesprochene Amnestie auch auf die Anhänger des Abtes war ausgedehnt worden. Tief glaubten sie sich gekränkt, daß sie bey den Unterhandlungen zu Rorschach nicht als Theilnehmer zugelassen wurden. Bald suchten sie bey Zürich, bald bey Bern Unterstützung. Auf einer Rückreise von Bern versuchten sie, die Länder zu einem Vertrage zu bewegen, wurden aber mit Kälte zurück gewiesen. Uneinigkeiten zwischen beyden Religionstheilen veranlaßten die Katholischen zu Anfragen bey den Beamten des Abtes. Gegen die Bezahlung der Landessteuern entstand so viel Widerspruch, daß dreyzehn Gemeinen dieselben verweigerten; und es erforderte die nachdrückliche Dazwischenkunft von Zürich und Bern, um 1715 ein ruhigeres Verhältniß herzustellen.

Das Beyspiel des Abtes hatte den V Orten gezeigt, daß man besiegt seyn, und doch Zürich und Bern widerstehen könne. Dennoch erwogen sie dabey nicht genug die Ungleichheit der Verhältnisse. Der Papst und der Nuntius, den sein Gebiether, ungeachtet die Luzerner um dessen Abrufung gebethen hatten, noch bis 1717 in seinem Amte verbleiben ließ, nährten die Empfindlichkeit. Von Oesterreich, als dem erklärten Beschützer des Abtes, erwarteten die V Orte um so viel mehr Unterstützung, als sie von den Bemühungen des Papstes für diesen Zweck wohl unterrichtet waren; und an derjenigen Frankreichs zweifelten sie um so viel weniger, als du Luc seit dem Aarauer-Frieden seine Zusiche-

rungen immer vermehrte. Durch die Erneuerung ihres ersten Bundes im Rütli, den 24 Juni 1713, hatten die drey Länder öffentlich zu erkennen gegeben, daß sie auf eine gegenseitige festere Anschließung bedacht seyen. Im Thurgau war eine Verschwörung gegen die Verwaltung der St. Gallischen Landschaft entdeckt worden. Den Widerstand der katholischen Bürger zu Frauenfeld und Dießenhofen gegen die Einführung des Landesfriedens in ihren Städten unterstützten die V Orte, bis sie sich überzeugten, daß Zürich und Bern entschlossen seyen, nicht nachzugeben. Die Mißstimmung der V Orte äußerte sich noch stärker durch ihr Ausbleiben von den eidsgenössischen Verhandlungen über die Neutralität der Waldstädte, als die Franzosen über den Rhein gegangen waren und Freyburg belagerten. Sie scheuten sich nicht, durch diese Anhänglichkeit an Frankreich, Oesterreich zu mißfallen. Noch auffallender offenbarte sich die Zwietracht beyder Religionstheile, als Luzern, an welchem die Reihe war, mit Zürich einen Repräsentanten nach Basel zu senden, dieß unterließ, und aus allen katholischen Orten nur das angrenzende Solothurn ein Contingent dahin schickte.

Das Mißtrauen stieg so hoch, daß, obgleich zwischen Zürich und Bern eine große Empfindlichkeit herrschte, und Bern sich über einen Zürcherischen Krämergeist, Zürich über Bernerische Anmaßungen ereiferte, dennoch diese beyden Orte sich im Januar 1714 über die Maßregeln berathschlagten, welche sie beym Ausbruche eines neuen Krieges zu ergreifen hätten. Ihre Anschließung an die Niederlande, ihre Freundschaft für Großbritannien und andere protestantische Mächte, die Verbindung der Berner mit den Generalstaaten, 1712, in welche sie auch ihre Verburgrechteten von Genf, Neuenburg, Biel, Neustadt und im Münsterthale einschlossen, und endlich auch die Verbindung der Bündner mit den General-Staaten, hatten das Mißtrauen der katholischen Orte vermehrt. Bern behielt sich zwar in seinem Vertrage mit den Generalstaaten die Eidsgenossen, Frankreich und den Kaiser vor, und seine Verbindung war nur zum Schutze geschlossen;

allein Frankreich sah in jedem Schutze der Niederlande einen Widerstand gegen sich. Sein einst allgemeiner Einfluß auf die Eidsgenossen war bey dem größern Theile derselben gelähmt. Du Luc, der das alte System beobachtete, man müsse die einflußreichen Männer der Schweiz entweder durch alle Mittel gewinnen, oder zermalmen (*), war gegen diejenigen Orte, wo sein Einfluß nicht wirkte, und gegen die Unbestochenen, welche den gefährlichen Dunstkreis der fremden Diplomatik vermieden, persönlich erbittert, und er fachte die Eifersucht seiner noch übrigen Freunde um so viel lieber an, als er hoffen konnte, sie dadurch desto mehr in seine Gewalt zu bekommen. Denn seit die V Orte sich dem Gedanken überlassen hatten, die Friedens-Artikel von Aarau müssen geändert und die Abtretungen ihnen zurück gegeben wer-

---

(*) Seine eigenen Worte (siehe die Denkschrift Schweiz. Museum; Aarau, 1816. IV Heft, S. 667) sind: „Man muß diese Herren entweder auf beyden Händen tragen, oder, wenn dieses nicht möglich ist, sie zermalmen, daß sie nicht schaden können." — Diese Denkschrift du Lucs muß nicht nur gelesen, sondern studirt werden; sie zeigt dem Freunde seines Vaterlandes nicht nur die Korallenfelsen, welche das Staatsschiff bedrohen, sondern auch die Würmer, welche dessen Planken benagen. Ohne Scheu behandelt der fremde Diplomate die Schweiz als einen Markt- oder Werbeplatz, auf welchem er nur berufen zu seyn glaubte, eine Französische Partey zu bilden. Ehrenmänner nennt er die unbedingt an Frankreich Hingegebenen oder Verkauften, unverschämt die Anhänger Oesterreichs; von selbstständigen und unbestochenen Männern spricht er wie von verwegenen Ungehorsamen. Die Ertheilung von Offiziersstellen betrachtet er als den Preis, für welchen einflußreiche Familien sich verkaufen sollten, und wenn aus einer solchen nur einzelne Glieder bedienstet oder belohnt sind, so hält er es für eine strafbare Undankbarkeit, wenn andere Familienglieder nicht seine Winke befolgen. Mit welcher Wegwerfung nichts desto weniger diejenigen behandelt werden, welche sich schrecken und leiten ließen, zeigt das Beyspiel Freyburgs Seite 641.

den, war alles, was dieſe ſichern konnte, in ihren Augen eine neue Feindſeligkeit. Am meiſten mißfielen ihnen in dem Berneriſchen Vereinigungsvertrage vom 21 Juni 1712 der § 5, durch den ſich die Generalſtaaten zum Schutze der Stadt Bern, aller ihrer Beſitzungen und Verburgrechteten verpflichteten, und der § 6, welcher ſagt: Wenn Bern zu ſeiner oder zu ſeiner Verburgrechteten Vertheidigung einen Krieg führen müßte, werden ihm die Generalſtaaten ſo viel Subſidien geben, als der Sold der 24 Compagnien in ihren Dienſten betrage. Sollte Bern genöthigt ſeyn, ſeine Truppen zurück zu berufen, ſo müſſen ihm dieſe auf die erſte Forderung überlaſſen werden; würde dasſelbe aber nur mit eidsgenöſſiſchen Orten, welches zwar Gott verhüthe! im Kriege verwickelt ſeyn, ohne daß dieſe von fremden Mächten mittelbar oder unmittelbar unterſtützt ſeyen, ſo könne es ſeine Truppen nicht zurück berufen.

Der Friede zwiſchen dem Kaiſer und Frankreich hatte die Hoffnungen der V Orte ſehr vergrößert, und kaum war derſelbe geſchloſſen, als ſich die Sage verbreitete, es ſeyen dabey geheime Verabredungen getroffen worden, den V Orten zur Wiedererlangung des Verlornen behülflich zu ſeyn. Weil das Bündniß von 1663 acht Jahre nach dem Tode des Königes und des damahligen Dauphins zu Ende gehen ſollte, ſo konnte es nicht befremden, daß Ludwig XIV in ſeinem Greiſenalter eine Erneuerung desſelben wünſchte, um dadurch ſeinem unmündigen Urenkel ein geſichertes Verhältniß mit den Eidsgenoſſen zu hinterlaſſen. Allein der Bothſchafter ließ Bedingungen erwarten, welche Frankreich einen noch größern Einfluß verſchaffen würden. Er verband mit ſeinen Anträgen Vorſchläge zu einer Ausſöhnung der Eidsgenoſſen, durch welche die Reformirten den erfochtenen Vortheilen wieder entſagen ſollten. Da ſie ſich nicht darüber einlaſſen und eben ſo wenig ihre neuen Verbindungen aufgeben wollten, hielt ſich der Bothſchafter an die katholiſchen Orte und an Wallis, machte ſie glauben, die Reformirten werden es nicht wagen, von dem Bündniſſe weg zu bleiben, wenn die Katholiſchen ſich dafür

erklären würden. Er versicherte sie, die Zurückgabe der Eroberungen würde die Bedingung seyn, ohne welche Frankreich den Reformirten den Zutritt nicht gestatten werde. Sollten diese die Zurückgabe verweigern, so werde der König hinreichende Mittel ergreifen, um sie dazu zu nöthigen. Noch fand das angetragene Bündniß in den katholischen Orten starken Widerspruch. Du Luc hatte seinen ganzen Einfluß angewandt, um in Luzern eine Schultheißen=, in Uri eine Landammann=, an andern Orten andere Wahlen auf Männer fallen zu machen, die er als Frankreichs zuverlässige Werkzeuge ansah. Gleichwohl widersetzte sich ihm der Schultheiß Balthasar, den er hatte wählen lassen, und er mußte sich neue Anhänger daselbst erkaufen, um den Widerspruch nieder zu schlagen. Zu Solothurn in seinem Wohnsitze erhielt er nur eine Mehrheit von zehn Stimmen, und noch ungünstiger war zuerst die Stimmung zu Freyburg. Auf einer Zusammenkunft, welche er mit den Gesandten der katholischen Orte im December zu Luzern hielt, gelang es ihm endlich durch die Beyhülfe des Spanischen Gesandten Beretti Landi, und des Nuntius, der jetzt Frankreichs Absichten unterstützte, noch während der Dauer des mit allen Eidsgenossen geschlossenen Bündnisses ein absönderliches mit den Katholischen und Wallis zu Stande zu bringen, welches dem Französischen Hofe das Recht einräumte, manches zu fordern, was bisher seinen Anmaßungen nur dann geglückt hatte, wenn die Cantone sich uneinig und schwach zeigten, was ihm hingegen versagt wurde, so bald ein besserer Geist die Eidsgenossen belebte. Das neue Bündniß war auf keine Zeit beschränkt. Der König mußte nicht mehr um die Werbungen ansuchen; er wurde durch § 5 der Schiedrichter seiner Verbündeten. Er konnte sich in ihre Zwistigkeiten mischen, so bald eine leidenschaftliche oder bestochene Mehrheit einer Cantonsregierung seine Dazwischenkunft anrief. Mehrere Artikel waren zum Vortheile Frankreichs weiter ausgedehnt, als vorher. Das vormahlige unparteyische Schiedrichteramt über gegenseitige Ansprüche der Contrahenten fiel gänzlich weg; man schmiegte sich in die Fesseln, ohne nur zu wissen, wen

sich der König zufolge § 33 gegen die Eidsgenossen vorbehalten würde, und durch die Einleitung des Bundesvertrages werden die Schweizerischen Contrahenten als diejenigen dargestellt, welche aus eigenem Antriebe diese Opfer darbiethen. — Eben so wie Frankreich Verheißungen machte, ließ dasselbe auch seine Uebermacht fühlen. Das Regiment Pfyffer und viele einzelne Compagnien wurden entlassen.

Auf den 26 April 1715 berief du Luc die Bothen der neuen Bundesgenossen zu sich nach Solothurn. Freyburg, welches noch einige Vortheile sich ausbedingen wollte, wurde von den übrigen nicht unterstützt, ließ von dem Bothschafter sich schrecken, und hielt mit seinen Forderungen zurück. Als es nach dem Bundesschwur dieselben erneuerte, bedrohte du Luc den Kanton nicht nur mit der Ausschließung von dem neuen Bündnisse, sondern sogar von demjenigen von 1663, und dem ewigen Frieden. Der erschrockene große Rath gab seine Zustimmung. Mehrere Tage lang hatte man sich in Solothurn über den Revers des Königs berathschlagt, und in seinem Vertrauen auch da nicht stören lassen, als du Luc den Landesstatthalter Ackermann, der einen vorgelesenen Entwurf nachschreiben wollte, Papier und Bleystift einstecken hieß. Unmittelbar vor der Feyerlichkeit des Bundesschwures wurde den Gesandten der Revers vorgelesen(*), mit einem von du Luc zugesiegelten Umschlage in eine Kapsel von weißem Bleche

---

(*) Wegen dieser bloß mündlichen Mittheilung entstanden in der Folge sehr ungleiche Lesearten und Abschriften, welche theils die Zwecke dieses Bündnisses, welche den Reformirten gefährlich waren, verschleyerten, theils einige Zusätze enthielten, die der Bothschafter vermuthlich nur als Erklärung und Beruhigung vorgetragen hatte. Z. B. alte Rückstände sollen bezahlt werden Eben so wurden Regimenter und Befehlshaber genannt, welche bereits für die Hülfsleistung bestimmt seyen; allein bald hörte man, diese seyen von der Schweizerischen Grenze in das Innere zurück berufen worden. Siehe auch Fr. U. Balthasars Anmerkungen über den Bund von 1715.

gelegt, und ein roth seidenes Band um die Schachtel geschlungen, auf welches du Luc und jeder erste Gesandte der contrahirenden Orte (ausgenommen Luzern) und des Landes Wallis ihr Pettschaft drückten, mit der Aufschrift: „Diese Trucke(*) wird nicht können eröffnet werden, als aufferſuchen deren löblichen Orten, und löbl. Republik Wallis, welche in den Püntnuß von heut dato begriffen sind, und in gegenwart des Königs Ambasidoren so sich dann in der Eidgnoßschaft befinden wird. Solothurn den 9 May 1715. Johann Joseph Baron, Königlicher Dolmetsch." Nun wurde das Bündniß in der Stiftskirche beschworen, indeß das Bildniß des Königs über der Thüre befestigt war, und goldene Ketten im Werth von 80 Duplonen belohnten die Bereitwilligkeit jedes einzelnen Gesandten. Die Schachtel wurde dem Gesandten von Luzern zur Verwahrung übergeben. Als sie 1798 geöffnet wurde, befand sich in derselben neben dem Bundesbriefe nur der Revers. Der König verspricht in demselben für sich, den Dauphin und künftige Nachfolger, den katholischen Orten zur vollständigen Restitution des Verlornen zu helfen, und so lange diese nicht erfolge, sollen Zürich und Bern von dem Bündnisse ausgeschlossen bleiben. Die übrigen reformirten Orte und Stände, die am letzten Kriege keinen Theil genommen, sollen nur dann in den Bund aufgenommen werden, wenn sie versprechen, weder directen noch indirecten Beystand den Orten Zürich und Bern zu leisten, wenn man sie zur Restitution nöthigen würde. Der König verspricht die genauste Beobachtung der erneuerten Allianz, besonders des fünften Artikels, woran ihn weder der ewige Friede noch andere Bündnisse verhindern können. Wenn die gesammte Eidsgenossenschaft, die katholischen Orte, die Republik Wallis oder ein Stand insbesondere der königlichen Hülfe bedürfte, so würde solche nur auf Verlangen der Orte oder des Standes erfolgen. Bevor jedoch seine Macht in die Schweiz trete, will der

(*) Daher der Spottnahme Truckli- oder Trückli-Bund, weil in der Schweiz eine Schachtel Trucke genannt wird.

König mit den Hülfe Begehrenden über die Art und Größe der Hülfleistung und über die Route unterhandeln. Wenn die königliche Armee sich mit den der Hülfe Bedürfenden verbunden, so sollen die interessirten Stände dem Französischen Generale Stellvertreter in ihrem Nahmen beygesellen, die an allen Berathungen Theil nehmen. Wenn irgend Eroberungen gemacht werden, so fallen diese dem Hülfe suchenden Stande zu. Wenn der König in der Folge bey der Aufnahme der protestirenden Orte in dem Bunde einige Artikel ausdehnen oder neue hinzu fügen würde, so sollen die Orte, die den gegenwärtigen Bund stipulirt haben, an der Ausdehnung Theil nehmen, so daß sie ohne einigen Abbruch alle Rechte, Freyheiten und Vorzüge genießen sollen, die der König, der Dauphin oder seine Nachfolger zugeben würden.

In der Einleitung des Bundesbriefes selbst wird gesagt: Die Gesandten der katholischen Orte und der Republik Wallis haben zur Ehre Gottes und zu gemeinem Besten schuldig zu seyn erachtet, ihre Gedanken über die Erneuerung des Bundes dem Grafen du Luc zu entdecken; diesem haben sie gefallen, so daß er dieselben dem Könige, sie die Gesandten hingegen ihren Obern mitgetheilt, u. s. f. Die Bundesartikel erstrecken sich über alle dießmahligen oder künftigen Besitzungen diesseits und jenseits des Gebirges. — § 1. Die übrigen Orte werden zum Beytritte eingeladen in der unbezweifelten Hoffnung, sie werden sich dazu verstehen, weil dieß zu Erhaltung des gemeineidsgenössischen Standes (Staates) eben so rühmlich als nothwendig ist. — § 2. Der ewige Friede, die übrigen ältern Bündnisse und Beybriefe werden von Neuem bekräftigt. — § 3. Das Bündniß wird mit allen Nachfolgern des Königs fortgesetzt. — § 4. Wenn das Königreich innerlich durch eine fremde Macht oder durch eine heimische Entzweyung sollte angefochten werden, so bewilligt die Eidsgenossenschaft binnen zehen Tagen nach dem Begehren einen Volksaufbruch, der nicht stärker als 16,000 Mann seyn kann. Er soll nur zu Lande gebraucht werden. Der König wird die Obersten und Hauptleute aus allen Orten ernennen, aus welchen der Aufbruch genommen wird. —

§ 5. Würde die Eidsgenossenschaft oder ein einzelner Ort von einer fremden Macht angegriffen oder im Innern beunruhigt, so wird Se. Majestät mit dero Macht behülflich seyn, nachdem es die Nothdurft erfordert und Ihro Majestät von den Orten wird ersucht werden. Im andern Falle werden Ihro Majestät, als deren gemeinsamer Freund und Bundsgenosse, oder die Könige seine Nachfahren, auf Ersuchen des beschwerten und bedrängten Theiles alle freundlichen Officia anwenden, um die Parteyen dahin zu vermögen, daß sie einander reciprocirliche Justiz halten, und wenn auf solchem Wege die gesuchte Wirkung nicht völlig erlangt würde, werden Ihro Majestät, wie auch die Könige dero Nachfahren, ohne etwas vorzunehmen, so dieses Bündniß umstoßen möchte, sondern im Gegentheil solches in seinem wahrhaften Verstande zu vollziehen, die von Gott ihr gegebene Macht in ihren eignen Kosten anwenden, um den Beleidiger zu verpflichten, sich wiederum den Regeln, welche in den Bündnissen der Orte unter sich vorgeschrieben sind, zu unterwerfen. — Ihro Majestät und die Könige dero Nachfahren werden die Verträge gewährleisten, welche die Orte unter sich aufrichten, im Falle Gott zuließe, daß unter ihnen eine Entzweyung entstünde. — § 6. Die Officiere, Soldaten und andere Kriegsbedienten sind von allen Auflagen frey. Güter, welche sie in Frankreich erwerben, werden sie und ihre Witwen, so lange diese Witwen bleiben, genießen, wie die königlichen Bedienten oder Adelichen die ihrigen. In Absicht auf Handelschaft und Handwerke, welche nicht zum Dienste gehören, werden sie behandelt, wie die königlichen Unterthanen. — § 7. In Garnisonen genießen die Kriegsvölker aller Befreyungen, doch ohne Mißbrauch. Für das, was die Marquetender nach dem Bedürfnisse einführen können, wird eine Verordnung gemacht werden. Uebertretungen sind der Confiscation und der Bestrafung durch die eidsgenössische Justiz unterworfen. — § 8. Der Sold bleibt auf dem gegenwärtigen Fuße; nähmlich im Felde auf 17 Fr. 8 S. monathlich für jeden Mann, und 1960 Fr. monathlich für den Etat-Major; im Frieden monathlich 16 Fr. und

1000 Fr. für den Etat-Major. Das Garde-Regiment wird vorbehalten. — § 9. Die Hauptleute, welche 175 Mann wirklich haben, sollen als vollständig angesehen werden und für 27 Mann die Gratification beziehen, nach dem Vertrage von 1671. — § 10. Hat die Compagnie nicht 175 Mann, so verliert der Hauptmann von der Gratification, was unter den National-Truppen gebräuchlich ist. — § 11. Wenn die Hauptleute in Schlachten oder Belagerungen einen merklichen Verlust leiden, so bewilligt der König vier oder fünf Monathe für den Ersatz. — § 12. Die Hauptleute werden monathlich baar bezahlt, und sind dafür verpflichtet, die Untergeordneten richtig zu bezahlen. — § 13. Für die neuen Werbungen werden auf jede Compagnie von 200 Mann 6000 Thaler vorgeschossen, und in den sechs letzten Monathen des ersten Jahres abgezogen werden. — § 14. Der König wird von der Schweizergrenze bis wieder dahin die étapes geben. — § 15. Erledigte Compagnien werden den Officieren desjenigen Ortes verliehen, welcher sie bewilligt hat. Verwandte des verstorbenen Hauptmanns wird der König Andern vorziehen, wenn sie Officiere und tüchtig sind. Er wird die Empfehlungen der Orte für tüchtige Leute anhören, in so ferne sie die Werbung bewilligen. — § 16. Für die subalternen Stellen werden die Hauptleute tüchtige Personen vorschlagen. — § 17. Kranke, Gefangene und diejenigen, welche im Dienste des Königs abwesend sind, werden auf gültige Bescheinung des Hauptmanns bey den Musterungen gut gemacht werden. — § 18. Schweizer-Soldaten eines abgedankten Hauptmannes können nicht gezwungen werden, einem Hauptmanne aus einem andern Orte zu dienen. Die Soldaten einer abgedankten Compagnie können gar nicht gezwungen werden. — § 19. Beym Durchmarsche durch andere Cantone sollen keine Recruten debauchirt (abgelockt) werden. — § 20. Jeder Theil verbiethet seinen Unterthanen bey Strafe, gegen den andern zu dienen. — § 21. Wenn der König selbst die Armeen anführt, werden die in seinem Solde stehenden Eidsgenossen ihm nachfolgen, nach dem Beyspiel ihrer löblichen Voreltern, und nach § 6 des

Bündnisses von 1663 (*). — § 22. Erneuert den § 22 von 1663 — § 23. Wenn beyde Theile einen gemeinschaftlichen Krieg beschließen sollten, wird man wegen der Führung desselben überein kommen und nur einmüthig Frieden oder Waffenstillstände machen. — § 24. Die Eidsgenossen werden wie Einwohner des Königreiches angesehen; sie sind vom droit d'aubaine (Heimfall ihres Nachlasses), der traite foraine (Abzug) frey, mit Vorbehalt der Ziehung eines Inventariums. Sie können Handwerke u. dgl. nach den Verordnungen eines jeden Ortes betreiben. Sie genießen aller alten Privilegien. — § 25. Die königlichen Unterthanen sind in der Eidsgenossenschaft erbsfähig, wegen ihrer eigenen Güter dem Heimfalle, Abzuge, u. dgl. nicht unterworfen; wenn eidsgenössisches Vermögen ihnen zufällt, werden sie wie Schweizer behandelt, mit Vorbehalt der Regalien und anderer üblichen Rechte. Kaufleute, Pilger, u. s. f. können in der Eidsgenossenschaft frey handeln, gehen, kommen, nach § 20 des Bundes von 1663. — § 26. Im Handelsverkehre werden die Eidsgenossen in Frankreich der Privilegien nach den Friedens- und Bundesverträgen genießen. Beydseitige Unterthanen können gemünztes Gold und Silber, welches sie für ihre Waaren empfangen, nach dessen Angabe und mit erforderlichen Päßen beziehen. — § 27. Nach § 8 des ewigen Friedens und § 14 des Bündnisses von 1663 wird man die Feinde des Mitverbündeten nicht dulden, ihnen keinen Durchpaß, weder mittelbare, noch unmittelbare Hülfe gewähren. Staatsverbrecher, Todtschläger, Meuchelmörder, Betrüber, perturbateurs (Störer)

(*) Du Luc sagt in seiner Denkschrift, die Herren von Schwyz haben ihm den glücklichen Gedanken mitgetheilt, die Worte: „nach dem Beyspiele ihrer Vorältern" in diesen Artikel aufzunehmen; denn weil die Vorältern der Schweizer sich ohne Bedenken aller Orten haben gebrauchen lassen, so werden nun die läsligen Klagen wegen Ueberschreitung der Verpflichtungen des Bundes wegfallen. — Dieser §, so wie auch § 27 u. a. sind indeß weit bindender, als diejenigen des vorhergehenden Bundes, auf welche sie sich berufen.

der öffentlichen Ruhe, die von ihrer Regierung als solche erklärt und entflohen sind, wird man sich auf das erste Verlangen ohne nähere Prüfung ausliefern. — § 28. Diebe und Räuber wird man anhalten, das Gestohlene zurück geben und Hausdiebe abliefern, damit sie am Orte der That gestraft werden können. — § 29. Man gestattet sich den Durchzug, nach § 14 des Bundes von 1663, auch zur Hülfe und zum Beystande der Freunde und Bundesgenossen. Bey solchen Durchmärschen soll ordentlich bezahlt und den Einwohnern kein Schaden zugefügt werden. Für die Polizey und die Verpflegung werden Commissarien ernannt, und man wird über den Weg, die Stärke der Abtheilungen, u. s. f. überein kommen. — § 30. In Privatstreitigkeiten soll der Kläger den Beklagten vor dessen Richter belangen, es wäre dann, daß beyde Parteyen an einem Orte gegenwärtig wären, oder sich wegen des Richters einverstanden hätten. Man verheißt sich gutes und kurzes Recht. — § 31. Man wird gegenseitig die oberstrichterlichen Urtheile vollziehen und sich darüber an die Erklärung halten, welche der Souverain oder Oberherr darüber geben würde. — § 32. Die Jahrgelder, Particular-Acten, u. s. f. werden fortgesetzt und jährlich zu Solothurn in Münzsorten bezahlt, welche in der Eidsgenossenschaft angenommen werden. — § 33. Frankreich behält sich vor. . . . . Die eidsgenössischen Orte und Wallis machen die nähmlichen Vorbehalte, wie § 23 des Bündnisses von 1663; nur ist Burgund weggelassen. — § 34 wie § 24 des Bundes von 1663. — § 35 ist beynahe wörtlich der § 25 des letzten Bündnisses; nur werden dem Könige fünf bis sechs Monathe eingeräumt, um diejenigen Mächte anzuzeigen, welche er sich zufolge § 33 vorbehalten will. Auch hier nennt sich der König noch Herzog von Mayland, Graf von Asti, Herr zu Genua, u. s. f. (*).

(*) Franz Urs Balthasar sagt in seinen „Transgressionen der Franzosen in Ansehung der Bündnisse und Verträge der Eidsgenossen", bey Erwähnung dieses Bündnisses, des Capitulates von 1706 und anderer ähnlicher Verträge: „Erdauert man Alles, so

Auch in den katholischen Orten glaubten viele vaterländisch-gesinnte Männer, man habe einer Macht, von welcher man schon so oft getäuscht oder mit Anmaßung behandelt worden sey, allzu viel eingeräumt, und ungewisse Hoffnungen auf Kosten seiner Unabhängigkeit zu theuer erkauft. Zu Zug erschienen Paßquillen gegen die Beförderer des Bündnisses. Der Französische Bothschafter suchte nun auch die evangelischen Orte zum Beytritte zu vermögen und machte Bern Anträge. Die katholischen Orte vereinigten ihre Einladungen mit den seinigen. Allein ungeachtet ihrer schwierigen Lage zogen die Evangelischen es vor, ihre Mitbewerber den ausschließlichen Schutz des Königs genießen zu lassen, und sich dem Unwillen desselben bloß zu stellen, als aber sich

---

sieht man nach verschwundenem düsterm Gewölke, so die Nachkommenschaft aufheitert, daß Alles auf das Privat-Interesse sich gründete. Die am Steuerruder sitzen und wohl gefüttert werden, ehe sie vom Lande stoßen, lassen die Segel streichen, wohin man will, daß es soll landen. Darauf kömmt ein goldenes Regenli, Pensionen und Jahrgelder. Dann wird Alles still und man überläßt es der Nachkommenschaft, daß sie die Frucht koste. Fremde Minister bedienen sich dieser Gelegenheit. Geht in einer Rathsstube ein Dampf auf von einem vaterländischen Gedanken, melden jene, man müsse die bequemere Zeit abwarten", u. s. f. So sprach der unbestochene Balthasar. B. F. Zurlauben, Brigadier, Hauptmann in der Garde, und bald nachher königlicher Dollmetscher in der Schweiz, schildert dagegen in seiner hist. milit. des Suisses, Paris 1752, dieses Bündniß als einen Beweis des königlichen Wohlwollens und den Grafen du Luc als einen wohldenkenden Weisen. Nachdem er VII. 536, gesagt hat, § 5 verdroß (chagrina) die reformirten Orte, fährt er 538 fort: Die Oesterreichische Faction, welche in den katholischen Orten noch einigen Schatten von Credit (q. q. ombre de crédit) beybehielt, vermehrte die Klagen der Reformirten. 540: hingerissen durch Vorurtheile und unverständige Besorgnisse (des craintes deraisonables) verbanden sich die Reformirten mit den Feinden der Krone, u. s. f.

einen Gebiether zu geben; und so faßten sie den Muth, ein unwürdiges Bündniß zu verwerfen. — Bald verbreitete sich das Gerücht, neben dem Bündnisse seyen zu Solothurn noch geheime Artikel geschlossen worden, und dieses Gerücht bekam durch das Geheimnißvolle der versiegelten Schachtel desto mehr Glauben. Der Inhalt des Reverses, der von Waffengewalt, möglichen Eroberungen, u. dgl. sprach, konnte nicht ganz geheim bleiben, da so viele Menschen um denselben wußten. Zürich und Bern erhielten Warnungen von den Gesandten der befreundeten Mächte, und bald wurden ihnen die nachfolgenden acht Artikel eines vorgeblich gegen sie geschlossenen Vertrages mitgetheilt, doch ohne daß die Contrahenten desselben genannt oder Unterschriften angeführt waren.

1) Die Stadt Genf mit dem ganzen Pays de Vaud, von Versoix bis Morat, soll dem Herzoge von Savoien, als dem alten Eigenthumsherrn gegeben werden. — 2) Die Bischöfe von Basel, Genf und Lausanne sollen in ihre alten Domkirchen wiederum eingesetzt werden. — 3) Das Fürstenthum Neuchatel soll einem Prinzen aus Frankreich gegeben werden. — 4) Der Abt von St. Gallen soll abgesetzt, ein anderer von dem Convente erwählet, und ihm dessen Land mit Toggenburg gegeben werden. — 5) Die Katholischen sollen in die Gemeinschaft derjenigen Länder, die sie im letzten Kriege verloren, mit Güte oder mit Gewalt, wieder eingesetzet werden. — 6) Das Thurgau nebst der Grafschaft Kyburg soll dem Kaiser zugestellet werden. — 7) Das Königreich Sicilien soll einem Bayerischen Prinzen abgetreten werden. — 8) Die Eintheilung in der Schweiz soll also gemacht werden, daß ein jeder der XIII Cantone eine gleiche Portion Land habe. — Man setzte hinzu, der 15 October sey zur Ausführung dieses Vertrages bestimmt. Frankreich und der König von Sicilien werden Genf, Frankreich insbesondere das Neuenburgische, der Churfürst von Bayern in Verbindung mit den katholischen Orten Zürich, Basel, Schafhausen und das St. Gallische angreifen, u. dgl. m.

Es wird ungewiß bleiben, ob der Plan (*), den der Doctor Conrad Philipp Heidegger in den Papieren du Lucs entdeckt haben soll, die Schweizer durch Uneinigkeit zu entkräften und so zu unterjochen, in dem Französischen Cabinette nur vorgeschlagen, oder der Aufmerksamkeit würdig geachtet worden sey; eben so, ob du Luc selbst die vorgeblichen geheimen Artikel in der Absicht verbreitet habe, Zürich und Bern zu schrecken und desto eher zur Annahme des Bundes-Vertrages zu vermögen; ob einzelne Diplomaten der in den Artikeln erwähnten Höfe wirklich an solchen Entwürfen Theil genommen, und ob einzelne angesehene Männer aus den katholischen Orten dieselben genährt und befördert haben (**). Ohne eine vorhergegangene schnelle Aenderung seiner Ansichten konnte du Luc die vorgeblichen geheimen Artikel weder wünschen noch vorschlagen. Zwar stimmen mehrere derselben mit seinen damahligen, in der Denkschrift geäußerten Gesinnungen überein. Seine Erbitterung gegen die Reformirten war so groß, daß er anrieth, die Gefälle der Basler im Elsaß dem Bischofe zu geben, das Neuenburgische durch Unterhandlungen oder Gewalt wieder einem Französischen Besitzer zuzuwenden, und in der Nähe der Stadt Neuenburg eine katholische Stadt anzulegen, das Waatland zum Aufruhr gegen das ihm vor allen verhaßte Bern aufzuwiegeln, nicht aber um dasselbe an Savoien zurück zu geben, sondern einen unabhängigen Canton unter Frankreichs Schutze zu bilden. Oesterreich, welches er immer noch als Frankreichs Gegner ansah, konnte er nicht vergrößern wollen; anderer Widersprüche nicht zu gedenken. — Von welcher Ausdehnung die geheimen Plane gewesen seyn mögen, der am 1 September 1715 erfolgte Tod Ludwigs XIV vereitelte sie. Du Luc (***) war schon

(*) Man sehe auch Meiſters Haupt-Scenen. Seite 725.

(**) F. U. Balthasar sagt in der Abhandlung über die Transgressionen der Franzosen: „Will von der Beyschrift oder sogenannten Trükli nichts melden, weilen solches gar zu gehäßig."

***) Als er den Marschallstab erhielt, sagte man scherzend am Hofe: „pour avoir endormi les petits cantons."

zwey Monathe früher als Bothschafter nach Wien abgegangen; er verließ die katholischen Orte, die er mit Hoffnungen der Wiederherstellung des Verlornen erfüllt hatte, in Gährung, die Reformirten in Unruhe und voll Mißtrauen. Diese versammelten sich am 19 November zu Aarau, wohin auch Genf eingeladen war. Der Französische Gesandtschafts-Secretär, de la Martiniere, der seine Abwesenheit mit seiner schlechten Gesundheit entschuldigte, suchte in einer Zuschrift vom 21 durch die Versicherung von der Zuneigung des neuen Königes Ludwigs XV und des Herzogs Regenten Beruhigung zu geben, und die katholischen Orte erklärten das Gerücht als eine grundlose und böswillige Zulage; allein man war noch lange in unruhiger Erwartung, und Genf begann zur nähmlichen Zeit, seine Festungswerke auszudehnen. Niemahls wollten in der Folge die Französischen Bothschafter von geheimen Artikeln etwas wissen (*). Einige Rückstände wurden bald nach dem Schlusse des Bündnisses nachbezahlt; allein nach wenigen Jahren waren sie größer, als vorher.

Seit der neuen Verbindung mit Frankreich verminderte sich die Theilnahme, welche Oesterreich während der Badischen Friedens-Unterhandlungen für die Angelegenheiten der V Orte gezeigt hatte. Sehr bald mußte der Graf du Luc sich zu Wien davon überzeugen, und der General von St. Saphorin, der als Großbritannischer Minister nach Wien kam, that für die beyden Orte, was seine Stellung erlaubte. Der Abt Leodegar, welchem du Luc und sein Nachfolger riethen, sich an Frankreich zu halten, getraute sich nicht, dieß zu thun, weil er besorgte, die Gewogenheit des Kaisers darüber einzubüßen und dennoch von Frankreich vernachlässigt zu werden. Bern wünschte den Frieden, und im Januar 1716 leitete der Schultheiß Willading die Unterhandlungen wieder

---

(*) Noch 1741 geschahen darüber Anfragen. Der Bothschafter, Marquis von Courteille, erklärte den St. Gallischen Gesandten, von einem geheimen Artikel sey ihm nichts bekannt. Siehe von Arx Geschichte des Cantons St. Gallen. III. Seite 490.

ein, indem er den Baron von Thurn schriftlich befragte, worin die Hindernisse bestehen, die er bereits kannte. Dem Kaiser, welcher die eidsgenössische Beglückwünschung für die Geburt eines Prinzen benutzt hatte, um in seiner Antwort Zürich und Bern den Frieden zu empfehlen, antworteten die beyden Orte, sie seyen bereit, mit dem Abte zu unterhandeln; und in dem nähmlichen Sinne schrieben sie an den König Georg I von Großbritannien, der nach Oesterreichs Wunsche ebenfalls Milderung der Rorschachischen Friedensartikel empfahl. Ohne sich durch seinen Beichtvater und den Nuntius abhalten zu lassen, gab der Kaiser dem Abte die Anweisung, auf die Grundlage der Artikel von Rorschach, die Unterhandlungen wieder zu beginnen, und nach seinem Wunsche kamen Abgeordnete von Zürich und Bern mit dem Oesterreichischen Abgeordneten, Freyherrn von Greut, im November zu Bruck zusammen. Allein weil dieser forderte, der Abt sollte in das Stift, die alte Landschaft und die übrigen Besitzungen außer dem Toggenburg vorerst wieder hergestellt und demnach die Toggenburgische Angelegenheit auf eidsgenössische Weise behandelt werden, wollten die beyden Orte dieß nicht zugeben. Mit einem äbtischen Beamten war der Bernersche Rathsherr Tillier zu Lindau zusammen getreten; allein weder daselbst, noch bey einer neuen Unterhandlung zu Weil erfolgte eine Annäherung. Endlich ließ ein Schlagfluß den Abt Leodegar am 28 November 1717 zu Neu-Ravensburg im Alter von 77 Jahren die lange vermißte Ruhe im Tode finden. Die meisten Conventualen sehnten sich nach der Rückkehr in die Abtey, und die Besorgniß, Oesterreich möchte einen Bayerschen Prinzen zum Nachfolger empfehlen, beschleunigte die Wahl so sehr, daß eine Wahlcapitulation, welche der Eigenmacht und Willkür eines neuen Fürsten Schranken setzen sollte, bloßer Entwurf blieb, und dem Gewählten nur als Wunsch und Bitte vorgelegt werden konnte. Am 16 December wurde der Unter-Dekan Joseph von Rodolfi aus Laybach in Kärnten gewählt. So mußte ein Oesterreichischer Unterthan, ungeachtet auch er im Wesentlichen die Anleitung des

Wiener-Hofes befolgte, den Frieden und das Stift St. Gallen wieder herstellen helfen, zu deren Störung das unbedingte Vertrauen eines Schweizers auf Oesterreich das Meiste beygetragen hatte.

Schon im Januar 1718 versammelten sich zu Baden die Abgeordneten von Zürich und Bern mit denjenigen des neuen Abtes, zuerst ohne öffentlichen Charakter. Ueber die Befugnisse des Landrathes, die Beybehaltung der Landsgemeine, die Ernennung der Landrichter, das Mannschaftsrecht waren die Forderungen der äbtischen Gesandten und diejenigen der Toggenburger einander ganz entgegen gesetzt. Zürich forderte, die reformirten Pfarrstellen sollten nur aus seinen Candidaten besetzt werden, drang darauf, daß Zürich und Bern allein die Mißverständnisse zwischen dem Abte und den Toggenburgern erörtern sollten, und daß der Landesfriede auch auf die Besitzungen des Abtes (die so geheißenen Malefiz-Orte) im obern Thurgau angewandt werde. Bern neigte sich dagegen in Vielem auf die Seite des Abtes. Die politischen Geschäfte der Osterzeit riefen seine Gesandten nach Hause, und eine Gesandtschaft von Zürich folgte ihnen nach, um Bern dem Systeme Zürichs wieder näher zu bringen. Rahholz, dem Bern und der Abt anfangs den Zutritt bey den Unterhandlungen nicht gestatten wollten, war endlich willkommener Rathgeber.

Die Beendigung eines kurzen, aber glücklichen und ruhmvollen Türkenkrieges hatte dem Cabinette von Wien wieder freye Hände gelassen, und schon im verflossenen Jahre waren die Regimenter Tillier und Dießbach, welche die Waldstädte seit fünfzehn Jahren bewacht hatten, entlassen worden. Winke, welche man durch St. Saphorin und noch von andern Seiten erhielt, ließen ein neues Einwirken des Kaisers erwarten. Zürich befürchtete Beschränkungen seines Handels, und man knüpfte die Unterhandlungen wieder an. Am 15 Juni wurde der Friedensvertrag, welcher der Abtey ihre Besitzungen wieder zurück gab, und dem Toggenburge eine die Willkür beschränkende Verfassung verschaffte, in 85 Artikeln auf Ratifikation unterschrieben. — § 1. Ein

jeweiliger Fürst von St. Gallen soll natürlicher Ober- und Landherr im Toggenburg heißen und seyn, die Landleute ihm die gewöhnliche Huldigung und Pflicht leisten; jedoch sollen die Toggenburgischen Landleute bey allen ihren Rechten und Freyheiten beständig und ungehindert bleiben. — § 2 und 3. Ein von den Gemeinen gewählter Landrath, welcher aus dreyßig katholischen und dreyßig reformirten Gliedern besteht, wacht über die Freyheiten und andere besondern Angelegenheiten des Landes. Wenn er glaubt, beschwert zu seyn, wendet er sich an den Fürsten um Remedur; und wenn diese nicht zu erhalten wäre, an gebührendem Orte. Er legt die Steuern an, u. s. f. — § 8. Das Landgericht, aus zwölf evangelischen und zwölf katholischen Gliedern bestehend, dessen Vorsteher der Landvogt ist, wird von dem Abte aus allen alten Gemeinden des Landes gewählt. — § 12. Für Straffälle, welche keine Leibesstrafen zur Folge haben, kann kein Landmann verhaftet werden, wenn er das Recht vertrösten (Caution geben) kann. — § 19. Geldstrafen und Confiscationen fallen dem Fürsten zu. — § 21. Die Landrichter können nur wegen Gebrechlichkeit oder Uebelverhalten entlassen werden. — § 22. Heimliche Abthädigungen beschuldigter oder begangener Fehler sind abgestellt, es wäre denn, daß einer dieß freywillig verlangte. — § 34. Das Appellationsgericht besteht aus zwölf eingesessenen Toggenburgern. — § 35. Sein Vorsteher ist der Landvogt. Er schwört, ohne Ansehen der Person und der Religion zu verfahren. — § 37. Der Abt wählt in das Appellationsgericht drey katholische und drey evangelische Richter, und eben so der Landrath die andere Hälfte aus sich selbst. — § 39 wie § 21. § 40 zählt die Fälle auf, in welchen von dem Appellationsgerichte an den Fürsten appellirt werden kann, der die Entscheidung im Lande selbst gibt oder geben läßt. — § 44. Ueber die Mannschaft oder das Militär wird Niemandes Rechten etwas gegeben oder genommen. — § 45. Neue Landleute können nur bey der Huldigung des Fürsten, mit Genehmigung desselben, und wenigstens der Hälfte der anwesenden Landleute, angenommen werden. —

§ 48. Der Salzhandel ist frey. — § 49. Der Verkauf liegender Güter in todte und ewige Hände ist verbothen. Wenn durch Testamente, Auffälle (Concurse), u. dgl. denselben etwas zufällt, so haben die Landleute den Zug. — § 62. Allgemeine Amnestie. — § 63. Freye Ausübung beyder Religionen. — § 75. Die evangelischen Pfarrer werden von den Gemeinen erwählt, und müssen in einem der vier evangelischen Cantone examinirt seyn. — § 76. Mißverständnisse zwischen den Fürsten und den Landleuten über diesen Friedensvertrag werden durch sechs eidsgenössische Orte in Gleichheit der Religion entschieden, von denen jeder Theil drey wählt. — § 77. Der Landesfriede von 1712 findet seine Anwendung auf die fürstlichen Besitzungen im Thurgau und Rheinthale. — § 79. Die alte Landschaft zahlt nichts an die Kriegskosten und genießt auch der Amnestie. — § 81. Nach der Ratification treten Zürich und Bern dem Abte die weggenommenen Landschaften und Einkünfte wieder ab. — § 83. Appenzell außer Rhoden, der Fürst und die Stadt St. Gallen versprechen, einander aus keiner Ursache feindlich anzugreifen, sondern bey Mißverständnissen wählt jeder Theil zwey unpartepische Orte zu Richteren, welche befugt sind, demjenigen, welcher, dem Ausspruche entgegen, via facti verfahren wollte, gütlich, oder, wenn dieß nicht hinreichend wäre, mit kräftigen Mitteln zur Observanz des Ausspruches und Erstattung der Kosten anzuhalten.

Der Reichshofrath mißbilligte den Frieden. Der Kaiserliche Staatsrath fand, der Kaiser könne denselben nicht gut heißen, doch aber dem Abte überlassen, ihn zu unterzeichnen. Ohne auf die Abmahnungen des Papstes, des Bischofs von Constanz und der V Orte zu achten, thaten dieß Abt, Decan und Convent am 5 August; am 11 geschah dasselbe von Zürich, am 12 von Bern. Die Toggenburger, welche auch bey diesen Verhandlungen umsonst versucht hatten, den Zutritt zu erhalten, zeigten sich zuerst sehr unzufrieden. Germann wurde zum Obmann des Landrathes von denselben gewählt, und am 13 September nahm der Abt die Huldigung im Toggenburg ein.

Durch ein Breve sprach Clemens XI den Abt und alle seine Nachfolger von der Beobachtung des Friedens-Vertrages gänzlich los, „gerade als wäre die unglückliche Unterhandlung nie vorhanden gewesen" (*). Schwyz beklagte sich, daß der Abt ohne sein Wissen den Frieden geschlossen und durch § 76 das Landrecht gänzlich beseitigt habe. Die Abtey sah es dagegen nicht ungerne, daß diese alte Verbindung der Schwyzer und Glarner mit den Toggenburgern nun stillschweigend aufgelöst war.

Mehrere Mahle war während der Neunziger-Jahre die durch die auswärtigen Sperrungen veranlaßte und durch Mißwachs vermehrte Theurung zur wirklichen Hungersnoth geworden. Dringenden Vorstellungen setzten der Kaiser und das Reich die Forderung entgegen, die Eidsgenossen sollten ihre Truppen aus Frankreich zurück berufen, weil diese Macht sie, den Verträgen zuwider, gegen das Reich gebrauche. Obrigkeiten selbst begünstigten Auswanderungen. Viele Leute wurden in dem Winter und Frühling von 1692 auf 1693 durch den Mangel so entkräftet, daß sie zu angestrengter Arbeit beynahe unfähig waren. Manche starben vor Hunger oder durch den Genuß widernatürlicher Nahrungsmittel, indem man selbst Gras und Kräuter verzehrte. Andere hatten ihre Kleider und Hausgeräthe verkaufen müssen. Am 31 December theilte man in dem Almosen-Amte zu Zürich 7759 Menschen Unterstützungen aus. Der Mütt (**) Korn war auf 11 fl., die Tanse (Butte) weiße Rüben auf 36 ß., gelbe auf 1 fl. 20 ß., Aepfel auf 2 fl. 10 ß. gestiegen. Durch Getreide, welches man aus Italien und von Marseille herkommen ließ, verschaffte man sich endlich einige Erleichterung. Die Vorräthe, welche Zürich

(*) Ad ea, quae in praedicta infausta tractatione conventa fuerunt observanda, perinde ac si nunquam conventa fuissent, nullo modo teneri.

(**) Der Mütt 100 bis 110 Pfund. Eine Tanse ungefähr 2 Cubikfuß. Ein Züricher-Gulden oder 40 Schilling = 1 Gulden 6 Kreuzer Rheinisch.

gesammelt hatte, veranlaßten die innern Cantone, ihm vorzuwerfen, dieß erhöhe die Theurung, und man verbreitete sogar den Verdacht, es sollte dadurch die Ausführung feindseliger Absichten gegen jene Cantone vorbereitet werden. Auf der Tagsatzung mußte Zürich sich rechtfertigen.

Bey einer abermahligen Theurung, 1699, beschwerten sich die III Länder mit Zug und Glarus über einige Beschränkungen, welche Zürich, Bern und Luzern auf den Verkauf des Getreides gelegt hatten, und forderten, jene sollten ihnen Getreide aus ihren Magazinen überlassen. Bern bewilligte aus seinen Vorräthen 3000 Mütt in dem nähmlichen Preise, wie es dieselben seinen Angehörigen verkaufte. Diejenigen Cantone, welche Vorräthe gesammelt hatten, erinnerten die übrigen, auf ähnliche Vorsorge Bedacht zu nehmen, und man vereinigte sich, um bey Deutschland und Frankreich auf Erleichterung der Ausfuhr zu dringen. 1709 zerstörte der harte Winter, noch mehr aber der am 18 May gefallene Schnee und der demselben nachfolgende Reif die Früchte der Weinreben gänzlich.

Auch von 1712 bis 1715 drückte die Theurung zu verschiedenen Mahlen die eidsgenössischen Lande, und jedes Mahl vermehrten die Noth und der Mangel den Reiz zu Auswanderungen. 1692 und 1693 geschahen diese zahlreich nach der Pfalz und nach Brandenburg. 1712 gingen so viele Leute, vornehmlich aus dem Cantone Glarus und aus Bünden in's Preußische, daß der König seinem Geschäftsträger auftrug, in der ganzen Schweiz und in Bünden bekannt zu machen, keine Ansiedler werden angenommen, wenn sie nicht von demselben Zeugnisse über ihren Zustand, ihr Alter, ihre Habe, Profession und Vermögen mit sich bringen.

Den Fabrik-Arbeitern hatte ihr Gewinn schon während der Neunziger-Jahre die Mittel zur Erwerbung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse verschafft. Allein auch damahls schon hörte man klagen, daß durch die Fabrikation eine erkünstelte Bevölkerung hervor gebracht werde, welche bey Stockungen der Fabriken und bey Theurungen schwer auf den Staat und die übrigen Einwohner

zurück falle. Neue Zweige des Kunstfleißes wurden einheimisch. Durch die Französischen vertriebenen Rey, Bourguet, u. A. waren die Strumpfweberstühle nach Zürich und in andere Gegenden gebracht worden. Diese neuen Ansiedler errichteten auch die Musselin-Fabriken und brachten Verbesserungen in die Seiden- und Wollwebereyen und andere Erwerbszweige, so weit es die strengen Rechte der Innungen gestatteten.

Die Verordnungen, welche man nach dem Bauernkriege für die Verwaltung der gemeinen Herrschaften gemacht hatte, waren in kurzer Zeit so vernachlässigt worden, daß schon 1671 nachdrückliche Vorschriften für die Beamten in denselben gegeben werden mußten, und 1678 entstanden in den welschen Vogteyen durch harte Geldstrafen, Eingriffe in die Gerechtsamen der Einwohner und andere Gewaltthätigkeiten der Landvögte unruhige Bewegungen, welche ebenfalls einige hemmende Verordnungen hervor brachten, für deren Vollstreckung aber meistens die Beaufsichtigung fehlte. In den Abschieden aus den Neunziger-Jahren findet man Klagen über Landvögte, welche durch unzüchtige Weibspersonen und andere Fallstricke Unbedachtsame zu Fehltritten verleiteten und sie dann mit ungeheuern Geldstrafen belegten. Man bejammerte es in öffentlichen Aeußerungen, daß nach solchen Unthaten die göttlichen Strafgerichte nicht würden ausbleiben können. 1698 wurde eine Reformation der freyen Aemter berathschlagt, u. dgl. mehr. — Der Aarauer-Friede forderte eine bessere Verwaltung; allein diese war nur in den abgetretenen Herrschaften möglich.

Das Defensional, welches die gemeinen Herrschaften waffengenössig und zum Schutze des Vaterlandes mitwirkend hätte machen sollen, wurde nur unvollkommen in Ausführung gebracht. Man zog es vor, sie an die Kosten beytragen zu lassen. Als 1691 die Orte die Grenze bey Basel bewachten, verlegte man die Kosten auf die sämmtlichen gemeinen Herrschaften. Gegen die unmittelbaren Angehörigen übten die regierenden Städte die Hoheitsrechte und die Forderungen der Leibeigenschaft oft streng aus.

Man machte Schwierigkeiten, Leute mit ihrem Vermögen wegziehen und sich auswärts ankaufen zu lassen. Noch um die Mitte des XVII Jahrhunderts erließ Basel dagegen ein allgemeines Verboth. 1661 wurde daselbst beschlossen: Die vielen Obstbäume auf den Aeckern und Wiesen sollen weggeschafft werden, weil sie auch den Zehentherren schädlich seyen. 1664 und in spätern Jahren wurde verbothen, Aecker in Weinreben oder Wiesen zu verändern; 1692, Capitalien zurück zu bezahlen, wenn dieß nicht aus eigenem Vermögen, und ohne Geld zu borgen, geschehen könne. Aehnliche Verordnungen machten auch Zürich und andere Orte.

Das Streben nach Vorrechten, welches in einigen Städten die Familien-Regierungen erzeugte, hatte in andern, wo dieß nicht geschah, doch das Schließen der Bürgerrechte zur Folge, durch welches sowohl die Politik der Regierenden, als die staatsrechtlichen Verhältnisse der Regierten ganz verändert wurden. Allmählig vergaß man, daß die Städte nicht angelegt wurden, um einzelnen Familien Vorrechte einzuräumen, sondern um in Kriegsgefahren der benachbarten Gegend als Zufluchtsorte, im Frieden als Märkte und Vereinigungsplätze für die Befriedigung geistiger und physischer Bedürfnisse dienen zu können, und daß in den zunächst vorher gegangenen Jahrhunderten jedem, der fähig war, einen städtischen Beruf auszuüben, unter leichten Bedingungen der Zutritt offen stand. Das Schließen der Bürgerrechte zog eine Scheidewand zwischen den Städten und dem unterthänigen Landbewohner, der aufhörte, unmittelbarer Staatsgenosse zu seyn, staatsrechtlich und in manchen bürgerlichen Beziehungen in ein nachtheiligeres Verhältniß gerieth, als der Einwohner eines monarchischen Staates. Die Bedingungen, unter welchen neue Bürger aufgenommen werden konnten, wurden in den regierenden Städten von Zeit zu Zeit erschwert. Hat man einmahl angefangen, sich Vorrechte zuzueignen, so steigt die Begierde mit dem Gelingen. Die Menge sieht den Genuß als ein Recht an, und läßt sich nicht mehr entreißen, was sie einmahl

festhält. Schon aus diesem Grunde bleibt es selten ohne gefährliche Folgen für die Zukunft, wenn die Verfassung einer durch sie begünstigten Classe ein entscheidendes Uebergewicht zutheilt und es ihr gänzlich überläßt, ob sie gegen die übrigen Staatsgenossen klug und mäßig seyn wolle. Zürich stellte die Annehmung neuer Bürger 1669 auf zehn Jahre ein, und erneuerte 1679 diesen Beschluß. Allein durch diese Unterbrechung erhielt die Aufnahme eines neuen Bürgers eine solche Wichtigkeit, daß sie bald als eine dem Staate gefährliche Neuerung angesehen wurde, und 118 Jahre verflossen, bis die Regierung, als bereits im Innern und von Außen her Erschütterungen der Verfassung drohten, sich entschloß, einer Anzahl von Cantons-Genossen, welche größten Theils ihr Dienste geleistet hatten, das Bürgerrecht zu ertheilen. 1696 beschloß der große Rath zu Basel: Unterthanen sollten ohne sonderbare, erhebliche Rationen und Motive nicht zum Bürgerrechte gelangen; 1700: Es sollen sechs Jahre lang keine neuen Bürger angenommen werden. 1706 wurde der nähmliche Beschluß auf zehn Jahre ausgedehnt, und am 11 November 1718 beschloß endlich der große Rath, es sollen keine Bürger mehr angenommen werden. Zuerst eigneten die Innungen, doch nicht ohne manchen Kampf, sich die Vortheile dieser Ausschließung zu, hemmten dadurch den Wetteifer und so den Erwerbsfleiß (*). Uneingedenk der großen Vortheile, welche die aufgenommenen Locarner im verflossenen Jahrhunderte durch den Seidenhandel in viele Gegenden gebracht hatten, beraubte man sich wichtiger Erwerbszweige, die der Kunstfleiß der von Ludwig XIV vertriebenen Reformirten hätte gewähren können. — In einigen Cantonen wurden der Großhandel, viele Zweige des Kleinhandels, die Entwickelung

(*) Der Englische Gesandte Stanian bemerkt schon in seinem Etat de la Suisse, Amsterdam 1714. 8. Seite 146: Delà il nait naturellement deux inconvéniens: L'un, que les habitans payent leurs marchandises fort cher, et l'autre, que les ouvriers sont mauvais.

des Kunstfleißes, der Zutritt zu geistlichen und Lehrstellen, und endlich mit wenigen Ausnahmen zu allen erheblichen Beamtungen größten Theils auf die regierenden Städte beschränkt.

Die ausschreibende Stellung des Cantons Zürich als Vorort für die gemeineidsgenössischen, und diejenige Luzerns für die besondern Angelegenheiten der Katholischen befestigten sich immer mehr; doch ohne daß diesen Vororten irgend eine Befugniß zustand, aus sich selbst im Nahmen der Bundesglieder etwas anzuordnen oder zu beschließen. — Auf den Tagsatzungen gab nicht Zürich den sogeheißenen Protokolliſten, sondern dieses Amt wurde bis auf den Toggenburger-Frieden von dem Landschreiber zu Baden verwaltet, der immer katholisch war. Die Schreiben und Urtheile der Tagsatzung besiegelte nicht der Vorort, sondern der jedesmahlige Landvogt zu Baden. Dennoch übertrug man auch dem Vororte die Beantwortung auswärtiger Zuschriften und Anträge. Jeder Ort behauptete den Vorsitz auf denjenigen Tagsatzungen, welche in seinem Gebiethe gehalten wurden. Doch überließ Basel 1681 denselben dem Vororte Zürich, weil die Tagsatzung zu Baden eröffnet und von da nach Basel war verlegt worden. Während des Toggenburger-Krieges und nach demselben verursachte die Verbindung zwischen Zürich und Bern, daß man sie oft „die beyden Vororte" nannte. In den Abschieden liebte man die Kürze so sehr, daß 1668 beschlossen wurde, die Vorbehalte eines jeden Ortes sollten nur in seinen Abschied eingerückt werden, und 1700 geschahen Anzüge (Anträge) gegen die allzu weitläuftige Abfassung derselben. — Gegen das Ende des XVII Jahrhunderts begannen die Eidsgenossen, sich auch des Nahmens „Republik" zu bedienen. Die Zugewandten hielt man in einer gewissen Zurücksetzung. Man wollte ihnen nicht gestatten, mehr als Einen Gesandten auf die Tagsatzung zu schicken; und auf der Badischen Jahrrechnung von 1698 beschwerten sich die Gesandten von Glarus, daß die Abgeordneten der zugewandten Orte gleich neben ihnen sitzen sollen.

Wiederhohlte Verbothe und Klagen wegen des Ausschwatzens

der Tagsatzungsverhandlungen findet man in dem Abschiede der Badischen Jahrrechnung von 1700, und in andern mehr. Auf der außerordentlichen Tagsatzung vom 19 December wurde beschlossen: den Leuten der Herren Ambassadoren wissen zu lassen, daß man ins Künftige die Gesandten bey wichtigen Geschäften mit Gastereyen verschone. Man pflegte damahls zu sagen: „Was die Tagherren des Morgens in der Sitzung behaupten, das geht an der Mittagstafel des Gesandten verloren!" — Oft werden auch Klagen darüber geführt, daß einzelne Orte von den außerordentlichen Tagsatzungen weg bleiben.

Auf der Badischen Tagsatzung im Februar 1702 wurde die alte Forderung, daß Tagsatzungen, welche von fremden Herren begehrt würden, nur auf ihre Kosten bewilligt werden sollten, erneuert, und ad referendum genommen. — Ungegründet ist der Vorwurf, daß in jenen Zeiten Selbstständigkeit und ein festes Benehmen gegen das Ausland bereits ganz von den Eidsgenossen gewichen seyen. Neben andern Beweisen für das Gegentheil gehören hieher das entschlossene Benehmen Berns in den Streitigkeiten über die Neuenburgische Erbfolge; der Schutz und die großen Unterstützungen, welche die reformirten Orte den Verfolgten und geflüchteten Französischen Glaubensgenossen gewährten, ungeachtet die Französische Regierung diese oft als Uebelthäter und Rebellen angesehen wissen wollte. Eine merkwürdige Stelle behaupten auch in dieser Hinsicht der Schutz und der Aufenthalt, den Bern dem Edmund Ludlow während einer langen Reihe von Jahren und bis an seinen Tod gewährte. Er war einer derjenigen, welche das Todesurtheil über Carl I von England aussprachen, unter Cromwell General-Lieutenant, und wurde 1661 durch Carl II von der Begnadigung ausgeschlossen. Er begab sich nach Vevai, schrieb daselbst ungehindert die Denkwürdigkeiten jenes Zeitalters und starb als Greis 1692. Noch andere im Auslande geächtete Männer fanden bey den Eidsgenossen eine sichere Zuflucht.

Personen aus regierenden fürstlichen Häusern machte man große Ehrenbezeugungen. Dem Erbprinzen von Hessen-Kassel ward zu

Zürich, am 17 Juni 1695, auf dem Gesellschaftshause zum Rüden ein Gastmahl gegeben, welches von Mittag bis Abends um sechs Uhr dauerte, und nachher führte man ihn auf den See. Im Juli 1697 wurden der Markgraf und die Markgräfinn von Baden-Durlach im Gasthofe bewirthet und auf dem See gefahren. Der Markgräfinn ordnete man, wie die Nachrichten sich ausdrücken, zwey vornehme Frauen und zwey ledige Töchter zur Gesellschaft bey. Aehnlich war die Behandlung fremder Gesandten, vornehmlich des Französischen Bothschafters. Amelot wurde 1697, obgleich er incognito reiste, aller Orten mit großen militärischen Ehrenbezeugungen empfangen, zu Zürich auf dem Rüden, zu Basel auf der Schmiedenzunft, zu Bern auf dem Rathhause bewirthet. In Deutscher Sprache bewillkommten ihn an der Spitze zahlreicher Abordnungen zu Zürich der Bürgermeister Escher, zu Basel der Stadtschreiber Fäsch, zu Bern der Schultheiß Sinner. Außerhalb der Stadt war dieß schon durch den Seckelmeister von Muralt in Französischer Sprache geschehen. Zu Basel warteten siebzehn junge Mitglieder des großen Rathes bey der Tafel in der Amtskleidung auf. Noch wurden solche Ankömmlinge mit Haber, Wein und Fischen beschenkt.

Diplomatische Feyerlichkeiten waren nicht selten öffentlich. So geschah z. B. zu Zürich 1690 die Audienz des Englischen Gesandten Coxe, der eine Lateinische Anrede hielt, bey offener Thüre des Rathszimmers. — Das Nähmliche geschah auch bey andern ähnlichen Feyerlichkeiten. Der Holländische Gesandte Valkenier blieb zu Zürich bis 1704; ebendaselbst hielten sich der Englische Gesandte Agliomby vom November 1702 bis 1705, und nachher die oft abwechselnden Venetianischen Residenten auf. Agliombys Nachfolger, Stanian, wählte dagegen Bern zu seinem Aufenthalte. Zu Solothurn blieb unveränderlich der Französische Bothschafter; zu Luzern der Nuntius und der Gesandte Spaniens.

Die Polizey machte Fortschritte. Als 1667 und 1668 die Pest zu Basel herrschte, wurden zweckmäßige Anstalten für Absönde-

rung, Reinlichkeit, Räucherungen, u. dgl. getroffen. Als die Krankheit sich über den Aargau verbreitete, und auch zu Zürich ausbrach, schrieb dieser Ort eine Tagsatzung nach Bremgarten aus, um gemeineidsgenössische Berathschlagungen einzuleiten, und errichtete selbst einen Sanitäts-Rath, der von dieser Zeit an fortdauerte. Bern und Andere ahmten diese Einrichtungen nach. Zahlreich waren immer noch Haupt-Criminalverbrechen und die damit verbundenen Strafen; und obgleich die Störungen der öffentlichen Sicherheit durch Räuber und Mörder nicht mehr so häufig waren, als im vorher gegangenen Zeitraume, wurde doch noch 1703 die Entdeckung gemacht, daß beynahe die sämmtlichen Einwohner eines Dorfes in der Nähe von Morges während einer langen Zeit im Einverständnisse straßenräuberische Verbrechen begangen hatten. Eine beynahe gänzliche Ausrottung dieses Wohnsitzes der Verworfenheit war die Folge davon.

Die immer schlechtern Ausmünzungen des Geldes veranlaßten gesetzgeberische Versuche, dem Capitalisten sein Vermögen zu sichern, und ihn in den Fall zu setzen, den innern Werth seiner Darlehen wieder zu erhalten. Man hatte eingesehen, daß seit anderthalbhundert Jahren der Preis der Grundstücke und aller Bedürfnisse durch den vermehrten Umlauf edler Metalle und die Verschlimmerung der Münzen um das Doppelte und Dreyfache gestiegen war. Zürich suchte den Verlust des Darleihers durch ein Gesetz zu vergüten, welches mit einigen Ausnahmen bestimmte, Anleihungen auf Grundstücke, welche vor 1600 gemacht wurden, sollten nur mit einer Zulage von Zwanzig vom Hundert wieder zurück bezahlt werden; allein dieß vergütete den Verlust an den Zinsen nicht, und nur wenig denjenigen am Capital. Den Zinsfuß bestimmte man gesetzlich zu fünf vom Hundert, und in verschiedenen Cantonen droheten Gesetze, hohe Strafen oder selbst die Einziehung, nicht nur den Anleihungen, welche zu höhern, sondern auch denjenigen, welche zu niedrigern Zinsen würden dargeschossen werden. — Nicht weniger beschäftigten sich die Gesetzgebungen mit vorübergehenden Versuchen, wie in Zeiten

großer Wohlfeilheit, oder auch bey Mißwachs, Hagelschlag, u. dgl. die Besitzer der Grundstücke gegen die executorischen Forderungen der Gläubiger zu schützen seyn möchten; z. B. in den Sechziger-Jahren zu Basel, in den Neunziger-Jahren zu Zürich.

Die Ausdehnung des kaufmännischen Verkehres, die Ungewißheit und die Zögerungen, welche mit der Bestellung der Briefe durch Reisende, Pilger, Fleischer, u. s. f. verbunden waren, machte die Nachahmung der im Auslande bereits eingeführten Postanstalten wünschbar. Schon 1645 hatte Zürich eine Posteinrichtung nach Genf unter seinen Schutz genommen, und dem Bothen das Geleit und die Standesfarbe ertheilt; doch geschah Alles auf Kosten der Kaufleute, welche die Unternehmung machten. Eine Postanstalt von Mayland bis Luzern errichtete 1653 der Fiscal Maderno zu Lauis unter eidsgenössischem Schutze. Diejenige nach Bergamo war lange eine Privatunternehmung der Familie Heß in Zürich. Aehnliche Einrichtungen wurden auch in andern Cantonen getroffen. Als Bern das Postwesen zum Hoheitsrechte erhob und hierauf der Familie Fischer verpachtete, Zürich hingegen, durch die Zwecke seiner Kaufleute geleitet, und auf das Herkommen gestützt, die Post als einen Gegenstand des durch die Bundesverträge gesicherten ungehinderten Durchpasses behandelt wissen wollte, entstanden 1694 zwischen beyden Cantonen solche Streitigkeiten, daß eine Zürcherische Gesandtschaft Bern verließ, ohne Abschied zu nehmen, der Englische und Holländische Gesandte ohne befriedigenden Erfolg als Vermittler auftraten, und eine geraume Zeit zwischen beyden Orten die Empfindlichkeit fortdauerte. 1701 und 1702 erneuerte sich der Zwist, als Bern die Zürcherischen Postreiter nach Genf und Basel anhielt, ihre Felleisen seinen Postanstalten abzuliefern. St. Gallen verstand sich mit Zürich ein, und nur durch die Vorstellungen von Basel und Schafhausen ließ dieses sich abhalten, seine Klagen an die Eidsgenossen zu bringen. Mit Berns Antrag, die Post gemeinschaftlich zu besorgen, befriedigte es sich nicht. Selbst der Oesterreichische Gesandte, Graf von Traut-

mannsdorf, mischte sich in diese Angelegenheit, und im Einverständnisse mit Oesterreich und Frankreich wurde ein Postenlauf durch das Frickthal und Hochburgund nach Genf und Lyon eingerichtet, bis endlich, 1708, ruhigere Ueberlegung und bessere Einsicht des eigenen Vortheils eine Ausgleichung zwischen Zürich und Bern hervor brachten.

Theils um dem Aufwande und den Wirkungen des Luxus entgegen zu arbeiten, theils durch strenge Ansichten über das Schickliche geleitet, lagen viele Obrigkeiten in beständigem Kampfe gegen neue Gewohnheiten. 1670 ward auf der Badischen Jahrrechnung ein gemeineidsgenössisches Verboth gegen das Tobackrauchen erlassen. Das Nähmliche thaten die meisten Orte für sich. In Polizey- und Sitten-Mandaten wurde das Tobackrauchen in der Reihe grober Unsittlichkeiten aufgezählt. Schon 1652 verboth Basel das Tobacktrinken, 1691 Zürich den Verkauf des Tobacks, und noch im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts erscheinen die Tobackbußen in den eidsgenössischen Jahrrechnungen. Auf der Tagsatzung zu Baden 1675, und bey andern Verhandlungen wurde auch das Branntwein-Trinken verbothen. — In dem schwierigen Kampfe gegen die unerschöpflichen Erfindungen des Luxus und der Moden beharrten viele Obrigkeiten. Ihre Mandate hatten nicht den Zweck, die einen Volksklassen tiefer zu halten, als andere, oder die untern von den Genüssen und Auszeichnungen der Obern auszuschließen. Sie wollten dem häuslichern Theile des Volkes einen gesetzlichen Stützpunkt gegen die eingebildeten Bedürfnisse gebietherisch fordernden Moden verschaffen, und verhüthen, daß in bürgerlichen Kreisen, wo Alle sich für gleich halten, Leute von beschränktem Vermögen nicht durch thörichte Nachahmung weit reicherer Familien sich ökonomisch erschöpfen. Manches Kleinliche war dabey unvermeidlich; und erfinderische Gewandtheit wußte viele Verbothe zu umgehen. Nichts desto weniger wurde dadurch im Allgemeinen eine Einfachheit(*) der Sitten behauptet, welche

(*) Burnet, Voyage de Suisse, etc. Rotterdam 1688. pag. 33

die Aufmerksamkeit der Ausländer auf sich zog, viele Familien vor dem Verfalle bewahrte und die Heirathen erleichterte. Der Reichthum äußerte sich durch die Aufführung neuer Gebäude, u. dgl., und die beynahe allgemeine Wohlhabenheit verschaffte die Mittel zu Ausübung bewunderungswürdiger Wohlthaten und Unterstützungen.

Der Geschmack, die Gelehrsamkeit, die Sprache selbst erhielten eine erkünstelte Richtung. Das Einfache und Natürliche, wo es noch anzutreffen war, fand man meistens nur bey denjenigen, welche keine Ansprüche auf Gelehrsamkeit oder höhere Auszeichnung machten. So enthält der Meyersche Todtentanz in seinen Bildern und Versen neben einzelnen Derbheiten viel Wahres und Natürliches. Das folgende Sinngedicht zum Lobe des Züricherschen Bürgermeisters Salomon Hirzel wurde als ein geistreiches Product in die Chroniken aufgenommen:

---

sagt: Les femmes en général s'addonent fort à leur ménage. On y en voit du premier ordre prendre tout les petits soins de la maison, et même de la cuisine; ce qui fait qu'on ne les voit guères converser avec les hommes et moins encore lier quelque intrigue avec eux. Leur ménage les occupe si fort, qu'elles n'ont pas le loisir de penser à autre chose. Un savant médecin me disoit là-dessus, qu'il croyoit trouver dans cette conduite, la raison pour laquelle les femmes de ce pays-là ne sont point sujètes à ces vapeurs, que toutes les autres femmes connoissent tant. Car, disoit-il, ces vapeurs ne provenant guères que d'une vaine oisiveté, qui engendre dans la tête des femmes mille chimères, etc. etc. — Es ist nicht zu übersehen, daß Bürnet hier vorzüglich von Bern sprach, wo doch die Französischen Sitten um ein Menschenalter früher nachgeahmt wurden, als zu Basel, Zürich, u. s. f. Stanian sagt in seinem Etat de la Suisse p. 163: Le soin du ménage occupant de bonne heure leur tems, et leurs pensées, il y a peu de femmes ici qui ayent des intrigues galantes, lesquelles semblent être les fruits de l'oisiveté et du luxe parmi les femmes des autres pays.

Der Weisheit rechter Sohn und Sonn
War gwüßlich dieser Salomon,
Liebreich, freundlich über d'Maaß;
In Frankreich ward er Rittersgnoß;
In einem großen Wetterſturm
Zersprang mit Schaden der Geißthurn(*).

Bey der Jubelfeyer der Universität Basel, 1660, führte der Antistes, Rector und Professor der Theologie, Lucas Gernler, den Ursprung der Universitäten bis zu den Patriarchen und Noah hinauf. — Indeß bey den bürgerlichen Unruhen zu Basel der Züricherſche Bürgermeister Escher sich gerne auf diejenigen Schriftstellen bezog, welche die Obrigkeiten mit Gott vergleichen, sagte der Schultheiß Dürler von Luzern: „Gott habe den Jonas aus dem Bauche des Wallfisches und aus dem Schooße des Meeres geordnet, um den Ninivitern ihre annahende Gefahr zu eröffnen. Sie, die Abgeordneten, seyen zwar keine Propheten, doch aber ehrliche Männer, die nicht aus dem Schooße des Meeres, sondern aus der Limmath und der Reuß, so sich mit dem Rheine vereinen, hieher abgeordnet worden. Als der Schultheiß Willading 1712 nach Zürich kam, bewillkommte ihn der damahlige Bürgermeister Jacob Escher als einen Schweizerischen Vespasian und delicias gentis Helveticae. Willading gab dafür dem Cantone Zürich den Titel „Defensor fidei." Der Bernerische Gesandte, welcher 1713 zu Zürich die Zurückberufung des an den Reichstag Abgeordneten C. Eschers forderte, begann seinen Vortrag mit den Worten: „Es kömmt ein trauriger Kourier aus Asia, Afrika, Amerika und Europa nach dem andern mit fatalen Zeitungen von Krachen des Himmels, Erschütterungen der Erde", u. s. f., und von diesem Prolog ging er plötzlich nach Regensburg hinüber. Am 10 October desselben Jahres eröffnete der Quartierhauptmann Schmied von Goldenberg als Wortführer der Ausgeschossenen der Züriche-

(*) Ein Pulverthurm an Zürichs Stadtmauer, der 1652 vom Blitze getroffen wurde.

rischen Zünfte, seine Anrede an die Regierungs-Commission mit den Worten: „Wir haben ob uns einen heiligen, wahrhaften, gerechten, erzürnten Gott, dessen Augen sind wie Feuerflammen, aus dessen Mund gehet ein scharfes zweyschneidendes Schwert", u. s. f. — Ein Kriegsgebethbüchlein, welches im May 1712 zu Zürich heraus kam, führte den Titel: „Geistliche Munition und Proviant", u. s. f. In dem Gebethe des Fähnrichs liest man: „Ich bitte dich um des himmlischen Kreuzfähnrichs, des Herrn Jesu Christi willen, du wollest mich bey meinem Fahnen schützen und schirmen, damit ich nicht etwa aus Furcht selbs davon treulos und flüchtig werde", u. s. f. In demjenigen einer Schildwache: „Behüthe mich vor den Gespenstern und Fantaseyen des leidigen Teufels", und: „Laß mich mit meinem Herzen zu dir rufen, weil ich an diesem Orte meiner Stimme Schall nicht darf hören lassen", u. s. f.

Mehrere Züricherische Theologen bemühten sich zu beweisen, man sey in Zürich dem Römischen Systeme nie ganz zugethan gewesen, statt sich auf die Behauptung zu beschränken, die Obrigkeit und einzelne selbstdenkende Männer seyen oft den Anmaßungen der Hierarchie kühn entgegen getreten. — Die Einmischung Lateinischer, Französischer, Italienischer, selbst Spanischer Wörter in die Deutsche Sprache sah man als eine Zierde des Styles an(*), und im Briefwechsel bedienten sich die Angesehenern gerne der Französischen Sprache, welche sie aber meistens schlecht schrieben.

In der Theologie äußerte sich ein ähnlicher Geist, der mit Vernachlässigung des Practischen sich in ängstlichem Festhalten an aufgestellten Systemen und in scholastischen Untersuchungen verlor. Bey den Katholischen befestigten sich das Ansehen des Tridentinischen Conciliums und der Nunciatur immer mehr. Ent-

---

(*) Wie man Fehler klar einsehen, sie bestrafen und zugleich in dieselben sich verwickeln kann, zeigt selbst Leibnitz, wenn er sagt: „Im dreyßigjährigen Kriege — ist nicht weniger unsere Sprache, als unser Gut in die Rappuse gegangen."

scheidend wurde der neue geistliche Einfluß, nicht nur auf die öffentlichen, sondern auch auf die häuslichen Verhältnisse, so daß man auch die alten, in der Familie hergebrachten Deutschen Nahmen großen Theils aufgab und mit andern vertauschte, welche aus der Legende oder den Verzeichnissen der Heiligen hergenommen, und Italienischen oder Spanischen Ursprungs waren.

Die Reformirten suchten durch Machtsprüche dem theologischen Forschen Schranken zu setzen, und büßten eine Zeit lang in einer strengen Dogmatik den Versuch, scharfe Consequenzen über die Schranken der menschlichen Erkenntniß auszudehnen, und Lehrsätze in Materien fest zu stellen, über welche die biblischen Bücher selbst sich entweder gar nicht, oder in ungleichem Sinne ausdrücken. Die Schlüsse der Dortrechter-Synode waren in der Schweiz niemahls angenommen worden; allein sie erhielten gleichwohl ein immer größeres Ansehen, indeß gelehrte reformirte Theologen in Frankreich die Bande, in welche ihre Brüder sich verstrickt hatten, wieder zu lösen versuchten. Ohne sich zwar bis zum Universalismus oder der Lehre einer allgemeinen göttlichen Gnade zu erheben, suchten Johann Camero, von Geburt ein Schotte, noch mehr dessen berühmter Schüler, Moses Amyraut, u. A., den Particularismus, oder das düstere System einer unbedingten Prädestination oder Gnadenwahl zu mildern, und dem Universalismus näher zu bringen. Placäus (de la Place) erklärte die strenge Lehre von der Erbsünde oder der Zurechnung der ersten Sünde Adams durch das erbliche Verderben des Menschen. Ludwig Cappell bestritt nach dem Beyspiele älterer, gründlicher Sprachforscher die Buxtorfische Ansicht, als sollten die Hebräischen Vocalzeichen oder Selbstlauter in den Schriften des alten Testamentes von dem göttlichen Geiste eingegeben seyn. Aus Frankreich verbreiteten sich diese Ansichten zuerst nach Genf; allein Zürich und Bern unterstützten die dortigen Gegner der so geheißenen Neuerungen mit solchem Nachdrucke, daß der ihres Schutzes bedürftige, kleine Freystaat sich gegen dieselben entschied. Die Professoren Franz Turretin von da, Heinrich Heidegger von Zürich, der

Antistes Gernler zu Basel und andere Theologen brachten es, ungeachtet der dringendsten Abmahnungen Französischer Theologen, endlich dahin, daß 1675 von allen evangelischen Orten und Zugewandten, außer Genf und Neuenburg, doch nicht durch einmüthige Beschlüsse, eine formula consensus angenommen wurde, welche in fünf und zwanzig Artikeln jene von den Französischen Gottesgelehrten bestrittenen, und einige andere mit denselben in Verbindung stehende Lehrsätze als Regeln des Glaubens aufstellte, und die sämmtlichen Geistlichen verpflichtete, sie durch ihre Unterschrift anzuerkennen. 1676 unterzeichneten für Neuenburg nur der Decan, für Genf der Moderator und der Actuar der Synode. Die Einführung selbst wurde aber zu Neuenburg abgelehnt, und die Geistlichen erhielten nur die Anweisung, nichts gegen die Formel zu lehren.

Eifrig wachten nun die Orthodoxen über dieser Vorschrift, und man hielt auch die geflüchteten Französischen Geistlichen an, sie zu befolgen. Doch machte schon 1686 der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg den reformirten Cantonen dagegen nachdrückliche Vorstellungen, indem er ihnen zu bedenken gab, diese Formel sey ein Stein des Anstoßes, und hindere das damahls mehr als je nöthig gewordene Zusammenhalten der Lutheraner und Reformirten. Von dieser Zeit an wurde zu Basel, wo Peter Werenfels die Antistes-Würde bekleidete, die Unterzeichnung nicht mehr gefordert. Immer strenger hielten dagegen Zürich und Bern über der Verpflichtung, die man sich aufgelegt hatte. Das harte Band und die kalte Spitzfindigkeit trockener Systeme, in welchen Gefühl und Einbildungskraft nicht die geringste Befriedigung fanden, erzeugten eine Neigung zum Gegentheile, die in ihren ersten Aeußerungen keineswegs verwerflich war. Man nannte diese religiöse Ansicht Pietismus, und eiferte zu Zürich und Bern gegen denselben, wie kurz nachher zu Lausanne gegen den Arminianismus. Bald ging indeß der Pietismus in Schwärmerey über, für welche die Menschen in Zeiten, wo Krieg, Theurung und andere Uebel sie drücken, vorzugsweise geneigt sind. Er

verbreitete sich um so viel mehr, weil er einen Reiz der Neuheit erhielt und ergriff viele der bessern Köpfe, von denen mehrere zur nähmlichen Zeit den Pietismus predigten, das tausendjährige Reich verkündigten und Alchemie trieben. Die Nachlässigkeit vieler Geistlichen in ihrem Berufe und ihre ungeistliche Lebensweise entfernte das Volk von ihnen, und führte dasselbe dem Pietismus zu, der durch schwärmerische Ausbrüche die öffentliche Ruhe zu stören, und den vormahligen Erscheinungen der Wiedertäufer, die sich nie verloren hatten, ähnlich zu werden begann. Das Besorgniß, die Zeiten der Wiedertäufer sich wieder erneuern zu sehen, beunruhigte die Regierung von Bern so sehr, daß sie eine allgemeine Huldigung einnehmen ließ und alle, welche die Eidesleistung verweigerten, aus ihren Landen verwies. Mehrere Jahre später wurden andere beharrliche Anhänger des Pietismus in Amerika abgeführt. Aber die strengen Maßregeln vertilgten ihn nicht, er dauerte bald mit mehr, bald mit weniger Oeffentlichkeit fort, und beschäftigte vielfach auch die Obrigkeiten und die Geistlichkeit der östlichen Cantone. Unterm 4 Juni 1700 geboth Zürich, daß man sich aller neusüchtigen Autoren-Phrasen und ungewohnter Redensarten gänzlich entmüßige, sich sowohl der theologischen, als der philosophischen Streitigkeiten weder in Deutschland, noch in den Niederlanden annehme oder parteye, u. s. w. — 1706 schaffte Genf die Consensus-Formel ab, und erhielt dafür eine Beglückwünschung von dem Könige in Preußen; zu Zürich und Bern dauerte der Zwang hingegen fort. Manche, zum Theil talentvolle Männer, welche sich dem Consensus widersetzten, oder der Schwärmerey beschuldigt wurden, verloren ihre Stellen. Allein man übersah um deßwillen die Gebrechen der Geistlichkeit, des Kirchen- und Schulwesens nicht ganz. Zürich verordnete 1709 zum Zwecke einer Verbesserung eine Commission aus Weltlichen mit Ausschließung der Geistlichen (*). Die Reibungen

(*) Der nachherige Bürgermeister Caspar Escher schrieb an seinen Vater: „Es fehlt sicher nicht so fast an dem Fleiße der Schü-

wegen des Pietismus dauerten indessen noch lange fort, und 1717 wurde Bodmer, der gewesene Anführer im Toggenburger-Kriege, als ein Beförderer des Pietismus seiner Rathsstelle entsetzt und nach einigen Jahren verbannt, ungeachtet kräftige Stimmen gegen ein solches Verfahren wegen bloßer Meinungen sich erhoben. Allein man darf dabey nicht übersehen, daß er die Mißvergnügten zu Zürich, 1713, aufgemuntert und begünstigt hatte. — Aehnliche Schwärmereyen äußerten sich auch in den katholischen Cantonen. Bey den Bußpredigten, welche zwey Missionäre, 1705, an verschiedenen Orten hielten, fanden sich viele Zuhörer mit Ketten und Stricken am Halse oder um die

---

„ler, als an der Methode und dem Fleiße der Lehrer; unsere vor-„trefflichen Reformatoren haben den Studirenden aus der heiligen „Schrift die Wahrheiten der Religion erklärt und an das Gewissen „gelegt. Dieses bewog die Studierenden, auch selbst den Sachen „nachzudenken und die Grundsprachen zu lernen. Jetzt begnügt „man sich, ein menschliches System zu tractiren, u. s. f. — Wenn „man bedenkt, was heut zu Tage bey so vieler müßigen Zeit und „so vielen Hülfsmitteln, welche den Alten mangelten, geleistet wird, „so geht einem alle Geduld aus. — Von den Geistlichen selbst ist „wenig Besserung zu hoffen; denn bey ihrem Schlendrian befinden „sie sich gar wohl, haben nicht vonnöthen, viel zu studiren, und „können desto besser andern Geschäften abwarten. Die meisten ken-„nen nicht einmahl ihre Mängel, sondern einer gibt dem andern „das beste Zeugniß, rühmt seinen Fleiß, Eifer und Gelehrsamkeit, „und schläfert ihn damit ein. Es kann also niemand helfen, als „die Weltlichen; ob man dazu aufgelegt sey, steht zu erwarten. „Gott nehme von uns den Geist des tiefen Schlafes, u. s. f." Siehe Lebensgeschichte J. Caspar Eschers, S. 37 ff. — Von dem Helvetischen Glaubensbekenntniße sagte er: „Es ist keine unverän-„derliche Richtschnur, sondern eine mit der deutlichen Erklärung, „wenn jemand etwas Besseres aus der Schrift lehren könne, so „sey man bereit, solches anzunehmen, bekannt gemachte Vertheidi-„gungsschrift." Ebendaselbst S. 118.

Lenden ein. Sie geißelten sich öffentlich, schleppten schwere Kreuze, u. dgl. m.

Unter solchen Fesseln des Geistes dauerten mit andern abergläubischen Verirrungen auch der Glaube an Hexen und Zauberer, und mit diesem die Hexen-Prozesse fort. Man schrieb den Verdächtigten neben andern übernatürlichen Kräften auch die Macht zu, mit oder ohne Zuthun höllischer Geister Ungewitter, Hagel, u. dgl. hervor zu bringen, sich unsichtbar zu machen, sich und andere Personen in entlegene Gegenden zu versetzen. Zu hunderten finden sich in den Verhandlungen der damahligen Criminal-Justiz die schauerlichen Beyspiele dieser Verirrungen. Um 1656 hatten in Bünden ausgedehnte Untersuchungen gegen Unholde Statt, und angesehene Leute fielen als Opfer eines finstern Aberglaubens. In Unterwalden verhüllten sich mancherley Verfolgungen unter den Deckmantel der Hexen-Prozesse. Aus einem Hause zu Alpnach wurden, 1666, Vater, Mutter, Sohn und Tochter der Zauberey beschuldigt und verbrannt. Der zu Utznach, 1695, verurtheilten Hexe ist bereits Erwähnung gethan. 1701 verbrannte man zu Zürich ein Weib von Wasterkingen und enthauptete sechs andere und einen Mann wegen Anklage der Hexerey (*), und um-

(*) Viele ihrer Dorfgenossen klagten sie als Urheber mancher Krankheiten, Gebrechen und Beschädigungen an, von welchen man seit vielen Jahren sey betroffen worden. Die Veranlassung zur ersten Untersuchung gab ein Schlag, den eine junge Weibsperson im Scherze einer andern von hinten her mit einer Gerte auf den Arm versetzte, nach welchem dieser heftig anschwoll. Die meisten Geständnisse wurden durch suggestive Fragen, Androhung oder wirkliche Anwendung der Tortur hervor gebracht; andere scheinen freywillig abgelegt zu seyn. Allein man bemerkt durchaus, daß die Einbildungskraft dieser Unglücklichen von abergläubischen Begriffen, von Schrecken und Angst erfüllt war. So gestanden sie mit Anführung vieler Umstände ein, oft mit dem Teufel unzüchtigen Umgang gepflogen zu haben, der als ein schwärzlicher Mann in schwarzer Kleidung, bald mit Bocks-, runden oder kurzen Füßen

gekehrt büßte, einige Jahre später, der Pebell des Antistes den bloßen Schein der gefürchteten Künste durch die Strafe des Schwertes. Er hatte nähmlich in der Wohnung des Antistes zu verschiedenen Zeiten den Poltergeist gespielt, theils aus Neckerey, theils um einen unerlaubten Umgang mit Weibspersonen und einige Entwendungen dadurch zu verbergen. — Als Opfer der Anklage der Zauberey starb, 1714, ein sechzehnjähriges Mädchen auf dem Heinzenberge in Bünden. — Diese einzelnen, aus der großen Menge der Gewaltthaten heraus gehobenen Blutschulden mögen warnend die Verirrungen zeigen, in welche der menschliche Geist ausschweift, wenn er die Bahnen verläßt, auf denen Vernunft und Wahrheit ihm leuchten, und neben vielem Anderm als Beweis dienen, wie groß die Täuschung ist, welche die vorgebliche glückliche Unwissenheit der so geheißenen bessern, verflossenen Jahrhun-

---

geschildert wird. Nach Hexentanzplätzen zu Dettighofen, Berwangen und auf einem acht Stunden weit entfernten Berge seyen sie auf Schürgstecken (Ofengabeln) hingeritten, welche mit einer vom Teufel erhaltenen Salbe bestrichen waren; eine Frau sey auf einem Bocke, eine andere auf einer Ente reitend angekommen; dort habe man einige zur Zeit des Prozesses verstorbene Männer von Wasserkingen, den Schmied von Büel, und den Satan selbst angetroffen. Jede Weibsperson hatte ihren besondern Unhold. Einer derselben habe Lorenz geheißen, und die Inculpatinn will von ihm Zigeunerinn genannt worden seyn. Man habe getanzt, dann sich an einen runden Tisch gesetzt, wo Satan, welchem man den Hintern küßte, auf einem Sessel die oberste Stelle einnahm, sie mit Fleisch, welches von einem Aas herzukommen schien, und mit Wein, der nach Rauch und Schießpulver schmeckte, bewirthet habe. — Auch in ihre Wohnungen und Familien-Zusammenkünfte sey der Teufel gekommen und habe mit ihnen getanzt. Durch Berührung, Anblasen, Darreichung von Getränken, u. dgl. haben sie Kindern und Erwachsenen, auch Thieren Lähmungen, Geschwulsten, und andere Krankheiten beygebracht, auch Gewächse verwelken gemacht. Einigen Kuhen ihrer Nachbarn haben sie die Milch entzogen, und diese in

derte zurück wünscht und mit Sitteneinfalt verwechselt, die aber selten neben Rohigkeit und Unwissenheit besteht, und immer eine moralische Ausbildung voraus setzt. So sehr es zu beklagen ist, wenn der Witz es versucht, historische Denkmähler oder vorhandene Beweise einer solchen Sitteneinfalt zu belächeln oder mit Koth zu bewerfen, eben so sehr muß man sich hüthen, die so eben gerügte öftere Verwechselung zu begehen. Jeder Aberglaube leitet zu noch größerem hin.

Von einer verständigen, auf Belehrung ausgehenden Polemik war zwischen beyden Religionsparteyen nur selten eine Spur vorhanden, sondern man bekämpfte sich gegenseitig mit rohen Ausfällen und wirklichen Beschimpfungen. Von der langen Reihe der heut zu Tage beynahe ganz vergessenen Schriften dieser Art mögen nur einige wenige als Beyspiele dienen. Während des

---

ihren eigenen Stuben aus dem Handwische gemolken Das von einem der Angeschuldigten gemachte Geständniß, man habe die Kühe der Nachbarn in den Ställen gemolken und die Milch heimgetragen, verfolgten die Inquirenten nicht, sondern sie drangen auf die Bestätigung der Angabe vom Melken des Handwisches. Die Ochsen vor einem Wagen sollten dadurch bestellt (auf der Stelle fest gehalten) worden seyn, daß man mit den Worten: „In's Teufels Nahmen" unter dem Wagen durchkroch und ein schwarzes Pulver, welches der Unhold gegeben habe, unter die Räder streute; durch Zurückkriechen von der andern Seite her sey diese Bestellung aufgehoben worden. Elisabeth Rutschmann antwortete auf die Frage, was für Lähmungen u. dgl. sie verursacht habe: Der Teufel habe sie durch eine zerbrochene Fensterscheibe in eine Stube geschoben und eine Katze sey ihr nachgesprungen, sie habe daselbst einem Wiegenkinde das Herzchen berührt, wovon dasselbe lahm geworden sey, u. A. m. Die meisten dieser Unglücklichen, von denen einige wahrscheinlich durch Betrieger getäuscht, selbst scheinen geglaubt zu haben, sie seyen im Besitze zauberischer Kräfte, gingen mit Aeußerungen von Reue und Sattheit des Lebens, die auch eine Folge des betäubenden Verfahrens seyn mochte, dem Tode entgegen.

Rappersweiler-Krieges erschienen in den katholischen Orten ein Zwinglisches Vater unser, Ave Maria, Glaubensbekenntniß, und ein Schweizerisches Evangelium. Das erste begann mit den Worten: „Vater aller Ketzer, der du bist in der Hölle, vertilget werde dein Nahme." Der Glaube: „Ich glaube nicht an den verfluchten Zwingli, noch an seinen gebornen Sohn von einer ausgesprungenen Nonne; gelitten hat er unter dem Scharfrichter von Luzern", u. s. f. Das Evangelinm bestand in einer auf die damahligen Ereignisse sich beziehenden Parodie der Züricherischen Uebersetzung.

Johannes Wirzen's Romae animale exemplum, in apocalyptischen Figuren und Erklärungsgesprächen über dieselbigen fürgestellt. (Zürich 1677. 8°.), versucht es, mit heftigen Anzüglichkeiten die schauerlichsten Bilder der Apocalypse auf Rom und die päpstliche Hierarchie anzuwenden. Eine Probe davon mag die Kupfertafel bey Seite 285 liefern. Unter dem Engel, welcher die vierte Schale des Zornes ausgießt, sitzt ein gehörntes Ungeheuer mit einer dreyfachen Krone, von Begleitern in geistlichem und weltlichem Ornate umgeben; und unten befinden sich die Worte:

Der Antichrist wie auch sein rott
Von Zorn erhitzt, lestertend Gott,
Weil der verfinstert sitzt mit spott.

In einem horologium arithmetico-morale, 1717, verkündigte der Jesuit Dillier von Sarnen, daß noch im nähmlichen Jahre die reformirte Kirche untergehen müsse, weil Neuerungen in der Religion nicht über 200 Jahre dauern.

Doch auch unter diesen für die Ausbildung des menschlichen Verstandes und die Entwickelung größerer Charaktere so nachtheiligen Verhältnissen durchbrachen einzelne Männer die conventionellen Schranken, welche durch Vorurtheile und Schlendrian enge waren geschlossen worden, und bewiesen aufs neue, daß in Zeiten, wo Alles sich zu verdunkeln scheint, die Empfänglichkeit für das Wahre sich immer erhält. Gerade zu der Zeit wo der

Zwang der Consensus-Formel das theologische Studium zu Zürich und Bern unterdrückte, eröffneten in der westlichen Schweiz vornehmlich drey Männer lichtvollere Ansichten. Alphons Türretin von Genf, Samuel Werenfels von Basel und Friedrich Osterwald von Neuenburg. Der erste machte zu Genf dem Zwange des Consensus ein Ende, und zeichnete sich durch seine Bemühungen zur Vereinigung der Protestanten aus. Aehnliche Verdienste schmückten die beyden andern. Auf der politischen Laufbahn bestritten nicht nur Caspar Escher, Fr. U. Balthasar und andere achtungswürdige Männer Mißbräuche und Unordnungen, welche den einflußreichsten Personen und Corporationen wohl behagten, ohne um deßwillen als Träumer und Stürmer beseitigt zu werden, sondern ihre nachherige Erhebung zu den obern Staatswürden beweist, daß eine nicht geringe Zahl von Mitbürgern ihre Anstrengungen billigte.

Zu Zürich bildeten sich verschiedene Vereine jüngerer Männer, welche durch Nachforschungen und Vorlesungen über vaterländische Gegenstände historische Dunkelheiten beleuchteten, sich gegenseitig unterrichteten oder zum Staatsdienste vorbereiteten. Aehnliches geschah auch in andeen Schweizerischen Städten. — Zu Bern gab der sogeheißene äußere Stand, den man bisweilen auch den Schattenstaat nannte, der regierungsfähigen Jugend den Anlaß, sich wenigstens mit den Formen der Staatsverwaltung bekannt zu machen, und den für Republikaner so wichtigen freyen Vortrag auszubilden. Durch Erwählung von Schultheißen, kleinen und großen Räthen ahmte er die Würden und Aemter des Staates nach, hatte seine Schreiber, Großweibel und Bedienten, und bestellte durchs Loos 120 Vogteyen, welche meistens von zerstörten Schlössern ihre Nahmen führten. Den Schultheißen und ersten Beamten waren diese Stellen eine wichtige Empfehlung für die Aufnahme in den großen Rath, und auch den übrigen Gliedern wurde bey den Wahlen in den großen Rath eine Stimme zugezählt. Ohne irgend einen sichern Beweis, wollten einige den Ursprung dieser Anstalt bis an die

Zeiten des Burgundischen Krieges hinauf führen, und aus der Genossenschaft der Schützenfahne herleiten, welche in Kriegszeiten zuerst aufbrach. 1687 erhielt sie die Bestätigung der Regierung, und 1729 wurde für sie ein sehr schönes Rathhaus aufgeführt. In seinem Siegel führte dieser äußere Stand einen auf einem Krebse reitenden Affen, der sich in einem Spiegel beschaut. Diese und andere launigten und scherzhaften Anspielungen scheinen aus einem Zeitalter herzurühren, welches sich von der abgemessenen Förmlichkeit späterer Zeiten sehr unterschied.

Für die Geschichte und die Kenntnisse des Vaterlandes liefert uns auch dieser Zeitraum wichtige Beyträge. Hieher gehören vornehmlich J. J. Hottingers Helvetische Kirchengeschichte wegen der sorgfältigen Erforschung der Quellen und der Anführung zahlreicher Urkunden. J. R. Waldkirch, Einleitung zu der Eidsgenössischen Bundes- und Staatshistorie, durch seine systematische Form und das Bestreben, auch das politische Leben des Bundesstaates durch die Anführung der wichtigern Verträge darzustellen. Doch sind beyde sehr po[illegible]isch für die Sache der Reformirten. Das Verdienst der Gründlichkeit und einer leicht faßlichen Darstellung gehört J. H. Rahns Eidgenössischer Geschichte, insbesondere so weit sie sein Zeitalter betrifft. Die in zwey Bänden, Zürich 1690, im Drucke erschienene Arbeit ist der Auszug des größern handschriftlichen Werkes; allein auch in dieser Geschichte bemerkt man die Aengstlichkeit, mit welcher ein Schriftsteller in jenen Zeiten genöthigt war, sich über vaterländische Angelegenheiten auszudrücken. Die 1658, ohne Druckort herausgekommene Heutelia *), oder Reise zweyer Exulanten durch die Schweiz. Die Sprache ist derb und satyrisch, der

(*) Man hält den Jakob Graviset, Herrn zu Liebeck und Landvogt zu Oron, einen gebornen Pfälzer, für den Verfasser. Die Ausführlichkeit, mit welcher von dem untern Aargaue und von verschiedenen Gegenden dieser Landschaft gesprochen wird, lassen auf einen Bewohner desselben schließen.

Verfasser gereizt gegen Bern, dem er, neben Anderm, eine Annäherung zur Demokratie zum Vorwurfe macht, welche aber nur in dem Eintritte neuer Familien in die Regierung bestand; bitter gegen katholische Geistliche, oft wegwerfend gegen das Landvolk; nicht frey von Vorurtheilen. Oft verliert er sich in Abschweifungen; dennoch enthält das Buch viel Seltenes und Charakteristisches, und Sittengemälde, die man theils heut zu Tage noch erkennt, theils als historische Denkwürdigkeiten aus einer verschwundenen Zeit zu betrachten hat. Bemerkenswerth ist dasjenige, was über die Wünschbarkeit gleichförmiger Kriegsübungen, Rüstungen, Münzen, Gewichte und Maße, über den Mangel an Vorbereitung zum Staatsdienste, die Beschränkung der höhern Lehrstellen auf Eingeborne, über Bestechungen und ungetreue Verwaltung, über die Vorliebe vieler Richter für Vergleiche gesagt wird, welche der Verfasser die große Landsäge nennt, vermittelst welcher die Prozesse so zerschnitten werden, daß auch die ungerechtesten Forderungen hoffen können, einen Abschnitzel davon zu tragen.

Innere Mißstimmung nach dem Toggenburger Frieden. Neutralitätsverhältnisse während des Polnischen Nachfolge-, des Oesterreichischen Erbfolgekrieges. Das Restitutions-Geschäft. Die evangelischen Orte nähern sich dem Französischen Hofe. Allgemeines Bündniß mit Frankreich. Andere auswärtige und innere Verhandlungen. Toggenburgische Angelegenheiten. Wilchinger-Handel. Davels Unternehmung gegen die Bernersche Regierung. Bündnerische Zwistigkeiten. Die Harten und Linden in den äußern Rhoden. Wiederhohlte Unruhen zu Zug und Genf. Unruhen zu Biel und im Bisthum Basel. Verschwörung zu Bern. Empörung der Livener. Bewegungen in Uri, Schwyz, Unterwalden und Einsiedeln. Anarchische Reibungen in Bünden. Tumult zu Neuenburg. Factionen zu Luzern. Unzufriedenheit über das Französische Bündniß in Zürich. Waser. Landammann Sepli. Aufstand im Canton Freyburg u. s. f. bis 1789.

Zwar hatte ein feyerlicher Vertrag zu Aarau 1712 äußerlich den Frieden unter den Eidsgenossen wieder hergestellt und ein zweyter sollte zu Baden 1718 denselben noch mehr befestigen; aber der Glaube an dessen Dauer war schon wieder erschüttert.*)

---

*) Den Zürichern und Bernern sagte warnend die sich verbreitende Kunde von den beyden Breven des Papstes Clemens XI an den Abt Joseph vom 10 und 20 October 1718, daß das lange ersehnte Friedenswerk schon wieder durch eine mächtige Hand unterwühlt sey; den V Orten gab ihre genaue Kenntniß des Vorgegangenen neue Hoffnungen. Der vollständige Abdruck dieser Breven in dem II Hefte des Archives für Schweizergeschichte und Landeskunde, macht eine ausführliche Anzeige hier entbehrlich; aber ihr

Immer schwebten vor dem politischen Blicke der V Orte die abgetretenen Herrschaften und das eingebüßte Uebergewicht. Zwischen beyden Religionstheilen, vornehmlich zwischen den ältesten Bundesgliedern, dauerten Groll und feindselige Gesinnungen fort, so daß oft kleine Veranlassungen einen neuen Ausbruch des Krieges besorgen ließen, und jeder Theil Angriffe und Ueberfälle von dem andern erwartete. Die fortdauernden Reibungen zwischen dem Kloster St. Gallen und dem Toggenburg, die Entwickelung der neuen staatsrechtlichen Verhältnisse Zürichs und Berns und die besondern Verbindungen der katholischen Orte, gaben dieser

---

Inhalt, liefert zu tausend Beweisen, noch einen neuen, vollkräftigen, daß weder Staaten noch Privaten in allen Verhandlungen über die entferntesten Ansprüche der Kirche und des Clerus eine Sicherheit haben, bis Rom vor aller Welt laut ausspricht, nicht nur es werde sein vorgebliches Losbindungs- und Entkräftungsrecht nie mehr ausüben, sondern es besitze dasselbe nicht und habe es nie besessen. Aber wann wird dieß geschehn? — Nachdem in dem ersten Breve Pabst Clemens sich als den von Gott verordneten Vertheidiger der Kirchen und Klöster dargestellt hat, entrüstet er sich über die Befugnisse, welche der Ketzerey durch den Badischen Friedensschluß im Toggenburg seyen eingeräumt worden. Unglaubliches sey in demselben enthalten. Den Ketzern werden gleiche Rechte und Beamtungen gestattet, wie den Katholischen. Ihren Pfarrern werde sogar der Unterricht der Jugend in ihrer verdammten Secte empfohlen. Obgleich der Friedensvertrag schon an sich selbst nichtig sey, und alle Verträge über geistliche Güter ohne päpstliche Bestätigung keine Kraft haben, auch Papst Urban VIII dieß 1630 so ausgesprochen habe, daß es keiner neuen Vorsorge bedürfen würde; so finde er es doch angemessen zu erklären, daß alle Artikel und Bestimmungen des Vertrages, welche der Kirche oder den Klöstern nachtheilig seyn könnten, als nicht geschehen betrachtet werden, und daß sie durch keine Verjährung Kraft erlangen sollen. Er setzt das Kloster St. Gallen wieder in alle Rechte ein, welche ihm durch die Ketzerischen Angriffe entzogen worden.

mißtrauischen Stimmung von Zeit zu Zeit neue Nahrung. Weil Frankreich, je nachdem seine Staatsklugheit es zu fordern schien, die einen hoffen, die andern fürchten ließ, so stand das Restitutionsgeschäft meistens mit den Anregungen eines neuen allgemeinen Bündnisses mit Frankreich in Verbindung. Zwar gingen mehrere Jahre vorüber, ehe beyde Angelegenheiten wieder zugleich und nach einem Plane betrieben wurden; allein sobald Frankreich oder Oestreich Gehör gaben, waren die V Orte für die Restitutions-Sache thätig. Im Nov. 1724 erhielt Zürich von seinem Correspondenten, auf dem Reichstage zu Regensburg, die Anzeige, die V Orte hätten die Unterstützung des Kaisers in der Restitutions-Angelegenheit nachgesucht, und, weil man zur nähmlichen Zeit Anzeige von Waffenrüstungen im Canton Schwyz erhielt, stieg das Mißtrauen auf einen solchen Grad, daß es sich bald verrieth und dadurch auch den innern Cantonen mittheilte. Endlich sahen beyde Theile, daß sie sich gegenseitig zu sehr mißtraut hatten, und ein Schwert hielt das andere in der Scheide.

Bald wuchsen die Hoffnungen der V Orte, als ein angesehener reformirter Mitstand den Beruf eines Vermittlers auf sich nahm. Durch seinen Bundesvertrag war Basel zur Neutralität verpflichtet, und zu Vermittelungsversuchen eingeladen; allein damahls trugen eigene Zwecke das meiste zu dieser Stimmung Basels bey. Seit dem Durchmarsche des Generals Merci 1709, hatte dieser Canton vielfach die Abneigung Frankreichs empfunden; auch schienen Solothurn und die übrigen katholischen Orte nicht gesinnet, die Abneigung der französischen Gesandschaft zu mildern, durch Beförderung des französischen Planes ein allgemeines Bündniß zu Stande zu bringen, und durch Unterstützung der Restitution hoffte Basel Frankreich zu versöhnen und zugleich auch die katholischen Orte für sich zu gewinnen. Es machte daher den beyden Orten Zürich und Bern Anträge, und diese hielten im März 1725 deßwegen eine Conferenz zu Aarau, doch ohne dieser Aufforderung zu entsprechen. Noch mehr als Bern

war Zürich einer Verbindung mit Frankreich abgeneigt, die etwas mehr als Vertheidigung zum Zwecke haben sollte. Beyde glaubten im Hintergrunde nur die Restitution, die Absicht Frankreichs zu entdecken, einen unbedingten Einfluß auf die Schweizerischen Angelegenheiten zu erhalten, und das zu Schwyz 1728 erneuerte Bündniß zwischen den katholischen Orten und Wallis veranlaßte sie zu gegenseitiger Mittheilung ihrer Besorgnisse.

Der neue Französische Bothschafter Marquis von Bonnac, welcher im Nov. 1727 eintraf, brachte bald nachher das allgemeine Bündniß wieder in Bewegung. Auf einer außerordentlichen Tagsatzung war man im Nov. und December 1729 zu diesem Zwecke bey dem Bothschafter zu Solothurn versammelt; allein nur Basel und einige andere waren zur Annahme bereit; im entschiedenen Widerspruch wollten die katholischen Orte ohne die Zurückgabe der abgetretenen Landschaften nicht eintreten, Zürich und Bern hingegen die Gewährleistung des Aarauischen Friedens von 1712 vorausgehen lassen. Im folgenden Jahre suchte der Bothschafter wenigstens die jüngern evangelischen Orte zu gewinnen; allein Zürich und Bern, welche Basel ihre Unzufriedenheit zu erkennen gaben, wußten dieß zu hindern. 1731 forderte Bonnac die Eidsgenossen auf, ihre Beschwerden anzuzeigen. — Die Abtey St. Gallen, welche in dem Bündnisse von 1715 nicht eingeschlossen war, gab zur nähmlichen Zeit, durch Erneuerung ihres ältern Bündnisses mit Frankreich, den Ständen Zürich und Bern Stoff zu neuen Beunruhigungen. Im folgenden Jahre gab Bonnac den Verhandlungen einen neuen Antrieb; aber nicht nur beharrten die Cantone auf ihren bisherigen Forderungen, sondern Zürich und Bern führten dieselben noch bestimmter aus. Zürich forderte acht Präliminar-Artikel; unter diesen, den Vorbehalt des Aarauischen Friedens, und Frankreichs Neutralität bey innern Kriegen der Schweizer. Allein während dieser Zeit war das Mißtrauen zwischen beyden Religionstheilen wieder so hoch gestiegen, daß man sich zu Ende des Jahres 1731 zu Zürich und Bern über die Ergreifung von Maßregeln gegen einen Angriff der katholischen

Orte berathschlagte, weil man vernommen hatte, in den V Orten spreche das Volk von einer Unternehmung auf Rapperswil, von Einverständnissen mit einigen Unzufriedenen im Canton Zürich und von der Unterstützung Frankreichs und Sardiniens in dem Restitutions-Geschäft; durch den Oberst Kydt von Schwyz, und Andere erhielt man Anzeige von Unterhandlungen, welche der Bernersche Oberst d'Aubonne über das Französische Bündniß und das Restitutions-Geschäft mit den katholischen Orten begonnen hatte. In den Jahren 1735 und 1736 walteten neue Besorgnisse, welche bey Zürich einige Verbesserung im Kriegswesen und die Einrichtung zur Folge hatten, daß ein so geheißenes Piquet oder eine zum Auszuge bestimmte Abtheilung von 6000 Mann immer in Bereitschaft seyn solle. Zu gleicher Zeit kam das Bundesgeschäft wieder in Anregung, so daß der Kaiserliche Bothschafter bey Zürich sich deßwegen erkundigte; allein die Antwort ging nicht weiter, als man werde nichts gegen den Erbverein eingehen.

Durch entgegenkommendes Benehmen, während der Beylegung der Genferischen Unruhen von 1737 und 1738 und der Streitigkeiten mit Basel wegen der Fischerrechte, hatte Frankreich das Zutrauen der evangelischen Orte wieder in bedeutendem Grade gewonnen. Rechtliche Politik lohnt, wie Rechtlichkeit im Privatleben, ihre Bekenner durch das Entgegenkommen des öffentlichen Zutrauens, so daß diejenigen, denen dieses bessere Gefühl fremd ist, durch Berechnung sich dazu erhebeu sollten. So erfreute das lange allgemein gefürchtete und gehaßte Frankreich sich wieder des Zutrauens mancher Staaten. Die wahre Staatsklugheit des greisen Ministers Cardinals von Fleury, und das eben so rechtliche Benehmen des 1738 eingetroffenen neuen Bothschafters Barberie Marquis von Courteille, welcher allgemein in dem Rufe eines rechtschaffenen Mannes stand, trugen sehr viel bey, diese Stimmung zu vermehren. Schon 1738 schrieben die evangelischen Gesandten von der Tagleistung zu Frauenfeld, 4. July, an denselben, sie hätten vernommen der König wolle den Bund

mit ihnen erneuern; sie verlangen die nähern Gedanken zu kennen, auf welche Weise dieß begehrt werde. Man besorgte nicht mehr die Restitution mit dem Bunde vereinigen zu müssen; eher hingegen, die katholischen Orte möchten, wenn man keine Antwort gäbe, ihren Credit bey Frankreich noch höher bringen. Zu Zürichs Annäherung trug der Ritter Schaub von Basel, ein Mann, dem bey vielen Fähigkeiten und vorzüglichen Eigenschaften der Beruf eines Unterhändlers und Credit bey Großen zum Bedürfnisse geworden waren, viel bey. Eine evangelische Conferenz, im März 1739, entwarf die Bedingungen. Man legte den ewigen Frieden von 1516 zum Grunde, und weit entfernt, sich dem Bündnisse von 1715 zu nähern, suchte man vielmehr das Nachtheilige des Bundes von 1663 zu beseitigen. Die bisher vergeblich geführten Beschwerden über die Beschränkungen des Schweizerischen Handels, die ungünstigen Verhältnisse des Kriegsdienstes, die vielen unbezahlten Rückstände, die auf die in Frankreich angesiedelten Schweizer gelegte Kopfsteuer, (Capitation) die Französischen Festungswerke an der eidsgenössischen Grenze u. a. m. wurden zusammen gefaßt, und der Entwurf eines neuen Bündnisses wurde dem Bothschafter mitgetheilt; allein die Forderungen mochten zu hoch gespannt scheinen, so daß nur eine ganz allgemeine Bescheinigung des Französischen Gesandtschafts-Secretairs erfolgte, und dieses Geschäft damahls ruhen blieb. Die unfreundliche Stellung beyder Religionstheile hatte die Folge, daß sie fortfuhren, auch gegen das Ausland oft, wie ganz getrennte Staatskörper zu handeln. Ihrem politischen Blicke entging es zwar nicht, daß die Congresse der Großen meistens für die Kleinern beunruhigend sind; aber auch diese Betrachtung vereinigte sie nicht. Als 1723 Bern aus Veranlassung des Congresses von Cambray antrug, die evangelischen Stände möchten sich einer großen Macht empfehlen, geschah dieß gegen Großbritannien, Holland, Preußen und Hessen-Cassel, und beym Congresse von Soisons, 1728, geschah das nähmliche gegen eben diese Mächte, und überdieß noch gegen Schweden. Auf

gleiche Weise benahmen sich die katholischen Eidsgenossen gegen die katholischen Mächte. Gleichwohl nöthigten die auswärtigen Verhältnisse, die entgegengesetzten Einwirkungen Frankreichs und Oestreichs, die Nähe des Schauplatzes neuer Kriege der großen Mächte, der auswärtige Kriegsdienst und manche Beeinträchtigungen, oft von Seite derjenigen, welche sich Freunde und Beschützer nannten, die Eidsgenossen wieder gemeinschaftlich zu handeln.

Immer behielt Frankreich den meisten Einfluß auf die eidsgenössische Politik, und er vermehrte sich nach der Mitte des Jahrhunderts; allein die unmittelbare Berührung und andere Verhältnisse erforderten immer auch eine vorzügliche Rücksicht auf Oesterreich und das Deutsche Reich. Nicht weniger gab der fremde Kriegsdienst der äußern Politik der Einzelnen immer eine abwechselnde Richtung. 1719 überließen mehrere Cantone dem Könige von Spanien, Philipp V. ein Regiment, und ein anderes die Graubündner. In den Capitulationen war zwar vorbehalten, diese Truppen sollten nur vertheidigungsweise gebraucht werden; allein bald wurden sie nach Africa geführt und zu Oran und Ceuta gebraucht. Im nähmlichen Jahre klagte man gemeinschaftlich über neue Oesterreichische und Französische Zölle, über schlechte Bezahlung der Offiziere im Französischen Dienste, in den folgenden Jahren über die Veränderung der Französischen Münzsorten, über das Verboth der Ausfuhr des baaren Geldes, den dadurch verursachten Verlust der Kaufleute und Offiziere, die so geheißenen Billets de banque à liquidation, die Sperre im Elsaß, welche vor andern Basel drückte. Der Kaiser erneuerte 1726 das Capitulat mit Bünden und trug auch den Eidsgenossen durch seinen Bevollmächtigten, den Abt zu St. Blasien auf, eine Erläuterung des im Erbverein vorbehaltenen getreuen Aufsehens an, womit er Vorschläge wegen Verminderung der Oesterreichischen Zollerhöhungen verband; man verhieß ihm den Erbverein pünktlich zu halten. Sogleich forderte die Französische Gesandtschaft es möchte von der Tagsatzung nichts zum Nachtheil

Frankreichs abgeschlossen werden. Der neue Französische Bothschafter, Marquis von Bonnac, und der Abt von St. Blasien wirkten sich entgegen. Beschränkungen des Verkehres sollten die Eidsgenossen gegen Oesterreich nachgiebiger machen. Der 1728 angekommene Graf Reichenstein sprach von einer Ausdehnung des getreuen Aufsehens in wirkliche Hülfe, und von einem Securitäts-Vertrage für eine Strecke Landes vom Heitersheimer-Bache bis nach Bregenz, in der Breite von 3 Meilen, deren Vertheidigung die Eidsgenossen auf sich nehmen sollten; allein diese, vor andern Zürich, wollten zuerst die Zollbeschwerden gehoben wissen. In einem Schreiben vom 5 Juli 1728 brachte die Jahrrechnungs-Tagsatzung dem Französischen Bothschafter die ältern königlichen Zugeständnisse oder sogeheißenen Schweizerischen Vorrechte durch eine ausführliche Aufzählung in Erinnerung.

Der durch den Tod Augusts II, Königes von Polen, veranlaßte Polnische Successions-Krieg machte die Eidsgenossen bey der Annäherung kriegführender Heere wieder auf die Bewachung ihrer Grenzen aufmerksam. Dem Churfürsten August von Sachsen, Sohn des verstorbenen, den der Kaiser unterstützte, setzte Frankreich den Schwiegervater Ludwigs, XV, Stanislaus Lescynski, entgegen, der von dem kriegerischen Schwedischen Könige Carl XII schon 1704 auf den Polnischen Thron war erhoben worden. Im October 1733 bemächtigten sich die Franzosen der Reichsfestung Kehl und drangen mit den Sardinischen Truppen vereinigt in das Mailändische ein. Bey Hüningen schlugen sie eine Brücke über den Rhein, und es kostete Mühe, sie abzuhalten, auch den zum Canton Basel gehörenden Theil der Schuster-Insel zu besetzen. Basel bath um einen eidsgenössischen Zuzug von 400 Mann. Eine Tagsatzung versammelte sich im November zu Baden, von der Schwyz wegblieb. Dem Bischofe von Basel, welcher um getreues Aufsehen, und der Stadt Mühlhausen, die bath, ihr im Nothfalle behülflich zu seyn, versicherte man, um ihnen doch einige Hoffnung zu geben, seiner guten Gesinnungen. Doch schon erklärte Basel den Zuzug für überflüssig; weil der

Kriegsschauplatz sich entferne, bath aber um die Absendung von Repräsentanten, welche im Anfange Decembers von Bern und Luzern daselbst eintrafen. Die Tagsatzung beschloß, einträchtig zusammen zu halten, die Neutralität wohl zu beobachten, auch diese und die „Securität" der IV Waldstädte und des Frickthales nachzusuchen, Ausreißer von den Grenzen abzuhalten, u. s. f. Im Frühjahr 1734 entfernte sich der Kriegsschauplatz von der eidsgenössischen Grenze und man beschränkte sich, nach dem Wunsche Basels, auf einige kleine Wachtposten. Die Oesterreichische Gesandtschaft forderte, daß, wenn die Franzosen in die Vorder-Oesterreichischen Lande vorrücken würden, die Eidgenossen die Waldstädte „erbeinlich" bewahren und die Grenzen bewachen sollten. Der Französische Bothschafter theilte die Gründe mit, welche den König zu Ergreifung der Waffen bewogen hätten. Der Oesterreichische Geschäftsträger Hermann setzte demselben die Gründe seines Hofes entgegen, und nannte den König einen listigen und übermächtigen Feind. Die Anerkennung der eidsgenössischen Neutralität wurde von Frankreich mit weniger Rückhalt ausgesprochen, als von Oesterreich. Der neugewählte König August III von Polen zeigte den Eidsgenossen seine Erhebung auf den Thron an. Das kaiserliche Ansuchen um Ueberlassung von zwey Regimentern fand zuerst Schwierigkeit; doch wurden sie auf einer Conferenz zu Baden endlich bewilligt. Ueber die Mißbräuche bey den Werbungen für verschiedene Mächte in den gemeinen Herrschaften und über Privat-Werbungen wurden viele Klagen geführt; denn 1733 waren vier eidsgenössische und 1734 ein Bündnerisches Regiment in Sardinische Dienste getreten, ein anderes Bündnerisches Regiment und 25 Compagnien aus der Eidsgenossenschaft, die unter bereits bestehende Regimenter vertheilt wurden, für Frankreich angeworben worden. Die Oesterreichischen Civil- und Militär-Behörden gaben Veranlassung zu vielen Beschwerden. Das Marktschiff von Rheineck wurde von der Besatzung zu Bregenz, ein Bürger von Arbon zu Botikhofen angehalten, auf dem kleinen Damme bey Kreuzlingen wurden von

der Besatzung zu Constanz Pfähle umgehauen. Noch wichtiger waren die Sperrungen der Getreidezufuhr, die auch von Frankreich fortgesetzt wurden. Von dem neuen Oesterreichischen Bothschafter, Marquis von Prie, suchte man die unbedingte Anerkennung der eidsgenössischen Neutralität zu erhalten, die der Französische schon am 16 November zugestanden hatte.

Eine Conferenz zu Baden, im May, beschäftigte sich wieder mit Maßregeln zu Abhaltung fremder Durchmärsche und einer Besetzung des eidsgenössischen Bodens. Die Aeußerung des Französischen Bothschafters', den Eidsgenossen mangle Einigkeit und Treuherzigkeit, wollte die Tagsatzung nicht zugeben; das Ansuchen des Markgrafen Carl von Baden-Durlach, der sich während des ganzen Krieges zu Basel aufhielt, daß ein Theil seiner obern Markgrafschaft in die eidsgenössische Securität aufgenommen werden möchte, und eine kaiserliche Denkschrift wegen Erklärung des getreuen Aufsehens gegen die in dem Erbvereine eingeschlossenen Landschaften veranlaßten lange Unterhandlungen; die Tagsatzung schlug vor, die Neutralität über eine Strecke Landes längs der Schweizer-Grenze, mit Einschluß der obern Markgrafschaft, bis an den Heitersheimer-Bach und die bischöflich-Baselschen Lande zu beyden Seiten des Rheines, auch über das Sundgau und einen Theil des obern Elsaßes auszudehnen; allein Oesterreich wollte das Letztere nicht zugeben, und die Tagsatzung sich nicht zur Gewährleistung dieser Neutralität verstehen, welche Frankreich forderte; doch erklärte sie sich, wenn, wie 1688 und 1689, zu diesem Zwecke die kriegführenden Mächte eidsgenössische Truppen in ihren Sold nehmen wollten, so würde man dieß wohl nicht ausschlagen. Der Französische Bothschafter wollte die Neutralität der obern Markgrafschaft bis an den Heitersheimer-Bach, und einer Linie von Basel bis über den Canton Schafhausen hinauf, in der Breite von einer Stunde, zugestehen; dagegen wollte er nicht darüber eintreten, daß auf Vorschläge von beyden Seiten ein unparteyischer Plan von der Tagsatzung entworfen und beyden Höfen vorgelegt werde. Der Oesterreichische Bothschafter wollte die Neu-

tralität bis an den Schluchter-See über Waldshut ausdehnen; der Französische erklärte, der Eidsgenossenschaft solle nichts Widriges begegnen, insofern von kaiserlicher Seite die Declaration ratifizirt werde; und der Oesterreichische Bothschafter gab die nähmliche Erklärung. Die Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1734 antwortete dem Letztern wegen der Verpflichtungen der Eidsgenossen zum Schutze der Oesterreichischen Vorlande: die im Erbverein von 1474 stipulirte Hülfe und Gegenhülfe sey in demjenigen von 1500 abgethan und 1511 in getreues Aufsehen verwandelt worden. — Im Ganzen genommen war dieser Krieg dem Schweizerischen Handel sehr vortheilhaft; doch dauerten die Beschwerden über Oesterreichische Zölle und Hemmungen des Handels fort. Von Zeit zu Zeit klagte Oesterreich über Transgressionen der im Französischen Dienste stehenden Schweizertruppen, nahmentlich bey Philippsburg, worauf die Tagsatzung sich entschuldigte: sie wisse hierauf nichts zu antworten. Gegen eine neue eidsgenössische Conferenz im October 1734 wurden die nähmlichen Klagen wiederhohlt; Basel begehrte von derselben die Bereithaltung von 400 Mann, Schafhausen getreues Aufsehen, und den Französischen Bothschafter bath die Conferenz, daß die vom Könige immer noch ausgebliebene Bekräftigung seiner Zusage, den eidsgenössischen Boden nicht zu betreten, ertheilt werden möchte. Sie war verweigert worden, weil Frankreich die kaiserliche nicht befriedigend fand; man ersuchte den Französischen Bothschafter, sich zu befriedigen, weil sie 1702 auch so gegeben worden sey. Der Oesterreichische hingegen schlug eine Veränderung ab, und wiederhohlte die Erklärung zur Beybehaltung der eidsgenössischen Sicherheit.

Gegen die Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1735 beklagte sich der Oesterreichische Bothschafter, daß Truppen, welche an Frankreich nur zu dessen Schutz überlassen worden seyen, gegenwärtig auf Deutschem Boden stehen, und sich angriffsweise gebrauchen lassen; ebenso wegen der Ueberlassung von Truppen an Sardinien und an Spanien für den Infanten Don Carlos. Man hatte gehofft, durch bedingte Werbung Vorwürfe zu entfernen. So

glaubte Basel, welches mit Sardinien in keinem Bunde stand, dieß zu vermeiden, wenn es seinen in Sardinischen Diensten stehenden Offizieren befehle, Bettler, Strolchen (Vagabunden), und anderes herrenloses Gesindel anzuwerben; allein der Oesterreichische Bothschafter beschwerte sich dennoch, und der große Rath hob auch diese Bewilligung wieder auf.

Schon am 3 October 1735 waren geheime Friedens-Präliminarien geschlossen worden; aber mit dem wirklichen Frieden beeilten sich die kriegführenden Mächte nicht, weil ihre Heere größten Theils auf dem Boden kleinerer Deutschen Fürsten standen. 1736 hob Frankreich den erhöheten Abfuhrzoll von den Baslerischen Gefällen auf; nicht aber die Sperre der Fruchtzufuhr und die Hemmungen der Handelschaft. Auf der Tagsatzung zu Frauenfeld konnte man sich 1737 über ein Ansuchen an die Friede schliessenden Mächte um Aufnahme in den Friedens-Vertrag nicht vereinigen. Der Friede kostete dem Hause Oesterreich Neapel, welches dem Spanischen Infanten Carl zufiel, und entschädigte den König Stanislaus durch das den Eidsgenossen benachbarte Lothringen, so daß diese lange schon gewünschte Erwerbung nach dessen Tode Frankreich zukommen, und dasselbe auch von dieser Seite zum geschlossenen Staate machen sollte. Dem abtretenden Herzoge Franz Stephan, Stammvater des jetzigen Kaiserhauses, gab er Toscana und brachte den Sardinischen Staat, dessen berechnende Politik die Landschaften Tortona und Novara erhielt, in unmittelbare Berührung mit den welschen Vogteyen, indeß der Kaiser sich mit der Hoffnung tröstete, seine pragmatische Sanction, durch welche er der einzigen Tochter Maria Theresia die Erbfolge in allen Oesterreichischen Staaten sichern wollte, von den größten Mächten anerkannt zu sehen. Sogleich nach dem Frieden entließ der Kaiser die beyden zum Schutze der Waldstädte geworbenen Regimenter gegen den bestimmten Inhalt der Capitulation, welche auf sechs Jahre geschlossen war, schon nach zwey Jahren und ohne billige Entschädigung. — Den Reformirten waren noch einige Anerbiethungen gemacht worden; allein der Unwille war

so allgemein bey den Eidsgenossen, daß auf einer Tagleistung zu Baden 1736 die Anerbiethung ausgeschlagen und gemeinschaftlich auf Entschädigung gedrungen wurde. Keinen bessern Lohn erhielt ein großer Theil derjenigen, welche für Frankreich und Sardinien ihr Blut vergossen hatten. Drey von den angeworbenen Regimentern entließ 1737 Sardinien, und Frankreich die angeworbenen neuen Compagnien.

Der Ausbruch des Oesterreichischen Erbfolge-Krieges, 1741, über die Frage: ob Maria Theresia, die Tochter Carls VI, einzige Erbinn der Oesterreichischen Monarchie sey, oder ob der Churfürst Carl Albrecht von Bayern ein besseres Recht habe, beunruhigte wieder die eidsgenössische Grenze. Der Churfürst gründete nach der Erlöschung des Oesterreichischen Mannsstammes seine Ansprüche auf die Bestimmungen des Kaisers Ferdinand I, auf einen Vorbehalt seiner Stammmutter und darauf, daß seine eigene Mutter die Tochter des Kaisers Joseph I, des ältern Bruders Carls VI gewesen war, und sprach die ganze Oesterreichische Erbschaft an. Spanien machte andere, doch schlecht begründete Ansprüche; dagegen wurde Sardinien, welches zuerst ähnliche Ansprüche auf Theile der Oesterreichischen Monarchie gemacht hatte, durch Englische Subsidien und die Zusicherung einer neuen Vergrößerung im Mailändischen, für Maria Theresia gewonnen. Der junge König von Preußen, Friederich II, erneuerte die von seinem Ahnherrn aufgegebenen Ansprüche auf einige Schlesische Landschaften, und als der Oesterreichische Hof diese allzu gebietherisch von sich wies, machte er unerwartet dem Kriege im December 1740 durch den Einmarsch in Schlesien den Anfang. 1741 drangen die vereinigten Franzosen und Bayern in Oesterreich und Böhmen ein, indeß die Spanier in der Lombardey vorrückten. 1742 schlugen die Franzosen bey Hüningen eine Schiffbrücke und legten auf der Deutschen Seite Festungswerke an. Ohne Erfolg wurde wieder über Securität der Waldstädte und andere verwandte Gegenstände unterhandelt. 1741 standen auch die Spanier in Savoyen nahe bey Genf; und als Zürich und Bern eine

Besatzung von 800 Mann dahin sandten, wurde dieß von Frankreich der Stadt als Mißtrauen ausgedeutet. Kaum war indeß der Churfürst von Bayern am 24 Januar 1742 unter dem Nahmen Carl VII zum Kaiser gewählt worden, als, durch die größten Anstrengungen der Ungarischen Nation unterstützt, die Feldherren Maria Theresiens, welche jetzt den königlichen Titel von Ungarn führte, die Franzosen und Bayern nöthigten, Oesterreich und Böhmen zu verlassen, Bayern selbst besetzten, und auch die Spanier in Ober-Italien zurück drängten. Am 7 August 1743 war eine Tagleistung zu Baden zusammen getreten und hatte beschlossen, eine genaue Neutralität zu beobachten. Man theilte diesen Beschluß Frankreich, Großbritannien und Ungarn, den commandirenden Generalen und den fremden Gesandten mit, und Basel bath um einen Zuzug von 2000 Mann mit Anzeigung seiner bereits getroffenen Anstalt. Die Armeen von Oesterreich und Frankreich standen bis in der Nähe von Basel; die 6 democratischen Orte schickten keine Contingente; die 7 übrigen, der Ab- und die Stadt St. Gallen und Biel den vierten Theil der ihrigen, zusammen 2040 Mann. Die im Defensional stehenden Orte beschlossen, dasselbe in Absicht auf den Oberbefehl, die Verpflegung und andere Artikel genau zu beobachten. Sowohl der Französischen als der Ungarischen Generalität wurde die Securität der IV Waldstädte, des Frickthales und eines noch ausgedehntern Bezirkes, wie 1734, und das Ansuchen des Bischofs von Basel um die Aufnahme in diese Securität empfohlen, und Basel glaubte, die an der Grenze liegenden eidsgenössischen Truppen sollten, wie 1688 und 1689, von den kriegführenden Mächten besoldet werden.

Am 9 September versammelte sich eine neue außerordentliche Tagsatzung zu Baden und beschloß, Durchzüge und Postirungen mit Gewalt zurück zu treiben. Die nicht im Defensional stehenden Orte zeigten an, sie hätten eine Aufmahnung gethan, um im Fall der Noth nach den Bünden getreulich beyzustehen; und schon zeigten die Französischen Behörden Besorgnisse wegen eines Deutschen Einfalls. Man berathschlagte sich über einen zweyten und

dritten Auszug, und erinnerte den Ungarischen Bothschafter, die Neutralitäts-Erklärung seines Hofes zu befördern. Der Kriegsschauplatz entfernte sich. Im November wurde das Contingent auf 500 Mann vermindert, nach dem Neujahr ganz zurückgezogen, und Basel wurde bevollmächtigt, in gemeineidsgenössischem Nahmen zu handeln. Im Februar 1744 suchte der Marquis von Prie im Nahmen der Königinn von Ungarn um zwey Regimenter an mit Berufung auf den Erbverein, und indem er es hoch anpries, daß die Oesterreichischen Truppen bey Zurücktreibung der Franzosen den eidsgenössischen Boden nicht betreten hätten. Der kaiserliche Bothschafer, Graf Frohberg, behauptete dagegen, der Erbverein verpflichte jetzt die Eidsgenossen seinem Gebiether Carl VII als rechtmäßigen Erben der Oesterreichischen Monarchie. Zürich, Basel, Schafhausen, Appenzell Außer-Rhoden und Biel wollten der Königinn zwey Regimenter zur Vertheidigung nach der Capitulation von 1734 bewilligen. Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus, die Innern Rhoden und der Abt wollten zu einem Entwurfe, nicht aber zu Schließung einer Capitulation die Hand biethen, und trugen auf Verweigerung an, weil man Frankreich einen Volksaufbruch abgeschlagen habe. Luzern, Uri, Nidwalden, Zug und Freyburg fanden dieses Begehren wegen der Einwendung des Kaisers und seines Verbündeten sehr bedenklich, und nahmen dasselbe ad referendum; Solothurn wollte nicht entsprechen, weil der Erbverein nicht zu thätlicher Hülfe verbinde. Durch Drohungen und Vorstellungen wirkten der Graf Frohberg und der Französische Bothschafter den Bemühungen des Marquis von Prie so nachdrücklich entgegen, daß sein Begehren, welches er am Ende auf ein protestantisches Regiment beschränkte, ganz abgewiesen wurde; allein nun widersetzte er sich mit eben so viel Nachdruck der Werbung für Spanien, und es gelang ihm, sie in mehrern Cantonen zu hindern.

Großbritannien und die Niederlande unterstützten die Königinn von Ungarn, und im Frühling 1744 rückte ihr Feldherr Prinz Carl von Lothringen in das untere Elsaß ein. Schon war man

für das Sundgau besorgt, so daß Zürich und Bern Repräsentanten und einen Zuzug nach Mühlhausen abgehen ließen; allein jetzt eröffnete Friederich II, der schon 1742 mit Maria Theresia einen Frieden geschlossen, und dadurch den größten Theil von Schlesien und die Grafschaft Glatz erworben hatte, den zweyten Schlesischen Krieg, angeblich um dem aus seinen Staaten verdrängten Kaiser beyzustehen, vornehmlich aber weil er voraus sehen konnte, daß, wenn Frankreich unterliegen sollte, Oesterreichs Uebermacht sogleich seine neuen Eroberungen bedrohen würde. Frankreich, welches bisher nur als Bundesgenosse des Bayerschen Kaisers aufgetreten war, erklärte nun den Krieg erst am 27 April 1744 und ließ 24,000 Mann in Italien zu den Spaniern stoßen. Preußens Waffen nöthigten die Oesterreicher im August über den Rhein zurückzugehen, und weil diese ihre Hauptmacht gegen Friedrichs II siegreiches Heer wenden mußten, folgten ihnen die Franzosen nach.

Am 25 September 1744 traf wieder eine Tagleistung in Baden zusammen, empfahl aufs neue den Kriegführenden die eidsgenössische Neutralität, berieth sich über das Benehmen bey Annäherung der Feinde, und dachte auch wieder dabey an die gemeinen Herrschaften; jetzt bath der Marquis von Prie, die Eidsgenossen möchten kraft des Erbvereines nicht gestatten, daß die Vorder-Oesterreichischen Lande und die Stadt Constanz von den Feinden der Königinn eingenommen würden. Man ersuchte die Kriegführenden, die Waldstädte, das Frickthal, Constanz und Bregenz nicht zu betreten, und antwortete dem Marquis von Prie, man werde eine genaue Neutralität beobachten. Dieß wurde allen kriegführenden Mächten angezeigt, und der Französische Bothschafter erwiederte: der König habe seinen Feldherren besonderen Befehl ertheilt, keine Verletzung des eidsgenössischen Bodens geschehen zu lassen. — Die Securität kam indeß zu spät. Die Franzosen bemächtigten sich der IV Waldstädte, am 10 October der Stadt Constanz und, nach einer zweymonathlichen Belagerung, am 25 November 1744 Freyburgs im Breisgau. Eine Be-

willkommung des Königs, der sich im November zu Hüningen und Straßburg einfand, kam nicht zu Stande, theils weil der König sie nicht wünschte, theils wegen des Ceremoniels; doch äußerte er sich sehr verbindlich und sandte seinen introducteur des ambassades an den Bürgermeister von Basel.

Eine außerordentliche Tagsatzung zu Baden vom 29 Januar 1745 verhieß Schafhausen und den III Bünden getreues Aufsehen; die Verlegenheiten wegen des fremden Kriegsdienstes dauerten fort. Die Tagsatzung gab auf die Klage des Marquis von Prie dem Könige von Frankreich ihre Beschwerden und Vorstellungen über den Gebrauch ein, der bey der Belagerung von Freyburg von einigen eidsgenössischen Truppen-Abtheilungen war gemacht worden, und ersuchte denselben zugleich, Lindau und Bregenz mit Feindseligkeiten zu verschonen. Die Offiziere, welche vor Freyburg Dienste geleistet hatten, erhielten einen Verweis (reprehensorium). Alle im Französischen Dienste stehenden Offiziere wurden bey Ehre und Eid ermahnet, sich nicht angriffsweise gebrauchen zu lassen. Allein auf der nächsten Jahrrechnung beschwerte sich der Französische Bothschafter über die gemachten Vorstellungen, da doch 1743 Schweizer mit den Deutschen Heeren in Frankreich eingedrungen seyen. Die Tagsatzung selbst berieth sich wegen des ungleichen Soldes, der ungleichen Kriegs-Disciplin und des ungleichen Calibers, deren Nachtheile man eingesehen hatte. Nach dem Tode Carls VII stellten von der einen Seite die Wahl Franz I zum Deutschen Kaiser, am 15 September 1745, von der andern das Glück der Preußischen Waffen den Frieden in Deutschland wieder her und entfernten den Kriegsschauplatz aus den Rheingegenden. Im Januar 1746 beklagte sich der Englische Minister Bournabi über den Plan einer Einschiffung der Französischen Schweizertruppen nach England zur Unterstützung des Prätendenten. Große Achtung bezeigte damahls Frankreich den Eidsgenossen. Ein Französischer Offizier hatte einen Ausreißer mit gezogenem Degen bis auf den Baselschen Theil der Schuster-Insel verfolgt und zur Rückkehr genöthigt.

Auf Basels Klage wurde der Gefangene ausgeliefert, und der Rath von Basel erlaubte ihm zu gehen, wo er wolle. Einen anderen Ausreißer verfolgte ein Offizier mit 2 Soldaten bis an den Schlagbaum von Klein-Hüningen. Der Ober-Befehlshaber ließ den Offizier anhalten, befragte den Rath um seine Gesinnungen, und dieser schlug mit gegenseitiger Höflichkeit vor, denselben wieder frey zu lassen. Weit entfernt, bey den Eidsgenossen zu verlieren, gewann das Ansehen Frankreichs durch ein solches Benehmen.

Nochmahls wurden 1747 und 1748 die Spanischen Werbungen auf das Ansuchen des Oesterreichischen Bothschafters verbothen, als einige Offiziere auf eigene Rechnung 3000 Mann für diese Macht zu werben gedachten. Die Landvögte der gemeinen Herrschaften wurden beauftragt, auf zwey derselben, den Commandant Botti und den Capitän-Lieutenant Mictat, aufmerksam zu seyn, sie gefangen zu setzen und hart zu bestrafen. Sehr zahlreich wurde dagegen während dieses Krieges der Dienst derjenigen Mächte besucht, mit welchen man bereits in Verbindung stand. 1712 traten ein eidsgenössisches und ein Graubündnerisches, 1743 noch ein eidsgenössisches Regiment in Sardinische Dienste. Nach dem Frieden wurde 1749 ein eidsgenössisches abgedankt. In Niederländische Dienste waren 1741 wieder 10, und 1742 noch 8 andere eidsgenössische und Bündnerische Compagnien getreten. 1747 erhielt Zürich durch eine neue Ueberlassung von 4 Compagnien ein besonderes Regiment. Gegen das Ende des Krieges wurden noch 5 Schweizer-Regimenter und 1 Garde-Regiment für den Prinzen Erbstatthalter errichtet, so daß damahls nahe an 20000 Mann unter den Schweizer-Regimentern in Niederländischen Diensten standen; allein bald nach dem Frieden traf 3 von den letztern Regimentern das Loos der Abdankung. Eben so entließ auch der König von Frankreich nach dem Frieden 36 Compagnien, welche er von den katholischen Orten, Basel und Bünden erhalten, und unter andere Regimenter vertheilt hatte, und die Frey-Compagnien, welche ohne Erlaubniß und unter schlechten Bedingungen in seine Dienste getreten waren.

Schon seit mehrern Jahren hatte man sich auf den Tagsatzungen wegen der Einschließung in einem bevorstehenden Friedensvertrag berathschlagt, und 1748 schrieb vereinigt die Tagsatzung an alle Mächte, die an den Friedens-Verhandlungen Theil nahmen, um sich zur Aufnahme in den Frieden zu empfehlen; doch empfahlen sich beyde Religionstheile noch absönderlich ihren Religionsgenossen. — Der Friede, welcher Oesterreich Parma, Piacenza und eine Abtretung an Sardinien kostete, veränderte kein Grenzverhältniß der Eidsgenossenschaft.

Die zahlreichen Schweizer-Scharen, welche zu Ende des letzten Krieges unter den Niederländischen Fahnen vereinigt gestanden waren, hatten bey Frankreich den Wunsch erneuert, seine Verbindungen mit den Eidsgenossen wieder auszudehnen, die schlaffer gewordenen Bande fester anzuziehen und die zerrissenen neu anzuknüpfen. Das politische Benehmen des Französischen Cabinets und die Klugheit seiner Bothschafter hatten dessen Einfluß vergrößert, und er verstärkte sich durch das gegenseitige Mißtrauen beyder Religionstheile, das immer in Bewegung bleibende Restitutions-Geschäft und die fortdauernden Streitigkeiten im Toggenburg, bey denen diese Macht die Rolle des Vermittlers und mehr als Ein Mahl, durch die eigene Schuld der Streitenden, beynahe diejenige des Schiedrichters spielte.

Man vergaß die Klage, die noch auf der Tagsatzung von 1748 über den schlechten Zustand des Französischen Kriegsdienstes waren geführt worden. Eben so diejenigen über die alten Rückstände und über die Vernachlässigung der Reformirten Invaliden, welche letztern Bern, ohne von andern Orten unterstützt zu seyn, vergeblich erhoben hatte. Der Französische Bothschafter, Marquis von Paulmy, bewirkte bey Bern die Aufhebung der Verordnung, welche diejenigen, deren Söhne oder Tochtermänner in Französischen Diensten standen, von der Regierung ausschloß. Zürich hielt noch eine Zeit lang zurück. Als Paulmy gegen den Französischen Agenten oder sogeheißenen Paquetsfertiger, einen Züricherischen Bürger, Zweifel über die Ergebenheit Zürichs gegen Frankreich äu-

ferte und zugleich von der Eröffnung neuer Werbungen sprach, erinnerte man ihn, Zürich habe Offiziere bey der Garde; es gestatte die Werbung und entschuldigte sich durch den gegenwärtigen Mangel dienstfähiger Leute. Dennoch überließ der Canton Zürich, zwar nicht ohne den Widerspruch einer starken Opposition, schon 1752 ein ganzes Regiment an Frankreich. Regierungsglieder und Söhne angesehener Familien erhielten bey demselben die ersten Stellen. Bey der Bewillkommung des Französischen Bothschafters Chavigny, im December 1753, trug Glarus an, an die Bezahlung der Friedgelder zu erinnern, welche man kraft des ewigen Friedens zu fordern berechtigt sey; allein alle übrigen Orte fanden diesen Vorschlag unzeitig. Als 1757 die Französischen Schweizertruppen sowohl gegen Friedrich II, als gegen Hanover und Hessen dienen sollten, machten Zürich und Bern dem Französischen Bothschafter und dem Kriegsminister Vorstellungen; aber sie erhielten die Antwort, die Capitulationen enthalten hierüber keinen Vorbehalt; und als die jüngern Offiziere des Züricherschen Regimentes aus Cölln ihre Bedenklichkeiten über diesen Gebrauch ihrer Waffen mittheilten, antwortete ihnen der geheime Rath, sie hätten sich mit solchen Fragen an ihre Befehlshaber zu wenden; und nun fochten die Reformirten Schweizer während des siebenjährigen Krieges gegen diejenigen Mächte, welche oft ihre Fürsprecher und Vertheidiger gewesen waren. So reißt die Hingebung der einen Mitglieder einer Genossenschaft auch die andern zur Aufopferung ihrer bessern Ueberzeugung und ihres wahren Vortheiles hin.

Als es 1756 der Staatsklugheit des Grafen, nachher Fürsten von Kauniz gelungen war, Frankreich aus einem bald dreyhundertjährigen Feinde durch den Vertrag von Versailles in einen Bundesgenossen Oesterreichs umzubilden, und beyde Mächte dieß den Eidsgenossen ankündigten, mußte diese gänzliche Umgestaltung der großen Europäischen Politik auch auf sie mächtig wirken. Hoch stiegen bey den V Orten die Hoffnungen für die Restitution; sie wiederhohlten mit Nachdruck ihre Forderungen

im Vertrauen auf die Unterstützung der beyden nunmehr vereinigten großen Mächte, und das Boromäische Bündniß wurde erneuert. Mancherley beunruhigende Gerüchte durchliefen die reformirten Cantone. Zu Zürich erzählte man sich von Wetten, die in den Ländern seyen gemacht worden, daß bald in dem Münster zu Zürich die Messe werde gelesen werden, u. dgl. m. Jetzt versuchte es der Französische Bothschafter Chavigny, dem Bundesgeschäfte eine neue Anregung zu geben. Er lud im September den Züricherischen Rathsherrn, nachherigen Bürgermeister Heidegger zu sich nach Solothurn ein, sagte ihm, Basel sey zu einem Bündnisse geneigt, pries die Vortheile, welche für die Ruhe und Sicherheit von Zürich und Bern daraus hervor gehen würden, empfahl die Restitution und schlug vor, die für die beyden Orte wichtig gewordene Verbindung auf die Beybehaltung von Bremgarten und Mellingen zu beschränken*). Der Züricherische geheime Rath trug Heideggern nach seiner Berichterstattung auf, sich wegen der Bundesangelegenheit gegen den Bothschafter durch die damahligen Conjuncturen zu entschuldigen und beyzufügen, über die Restitution könne nicht eingetreten werden. — So hoch war inzwischen das Mißtrauen der beyden Religionstheile gestiegen, daß einige unbestimmte Drohungen der Schwyzerischen Grenzbewohner und unverbürgte Gerüchte von einem feindlichen Einfalle am 6 October beynahe die gesammte Mannschaft des linken Seeufers bewaffnet an den Grenzen des Cantons Schwyz versammelten. Der Alarm verbreitete sich bis in die entferntesten Gegenden der Eidsgenossenschaft und lieferte ein Gegenstück zu dem Uznacher-Handel. Die reformirten Cantone wurden noch aufmerksamer gegen Frankreich; doch lehnte im October 1759 der Züricherische große Rath einen neuen Antrag ab, ein allgemeines Bündniß mit Frankreich einzugehen, den der Schultheiß Roll von Solothurn mitgetheilt hatte. 1758 über-

(*) Archiv für Schweizergeschichte und Landeskunde. Zürich 1827. I, 113.

ließ auch der Bischof von Basel ein Regiment an Frankreich auf den Fuß der Schweizertruppen, und Oesterreich setzte wegen seiner Verbindung mit Frankreich diesem Vertrage keine Schwierigkeiten entgegen. Nachdem die Schweizertruppen während des ganzen siebenjährigen Krieges mit Auszeichnung und nicht ohne manchen bedeutenden Verlust, für Frankreich gestritten hatten, erschien schon 1763 für sie ein neues königliches Reglement. Frankreich wünschte die verschiedenen Capitulationen auf allgemeine Grundsätze zu vereinigen, und der General Besenval diente bey dieser Unterhandlung als einflußreiches Werkzeug. Den Reformirten wurde die freye Religionsübung zugestanden. Die Schweizer sollten auch künftig nicht eingeschifft werden, und es wurde gestattet, ein Drittheil Ausländer anzuwerben. Einzelne Vortheile der ältern Capitulationen fielen dabey weg. Zuerst stimmte Solothurn bey, dann nach wiederhohlten Conferenzen Zürich und Bern, endlich auch die übrigen Orte, ausgenommen Schwyz, und man beschränkte sich auf die Vorbehalte des Papstes, des Deutschen Reiches, u. s. f. nach dem Inhalte der ältern Bünde. Schon 1768 wurde wieder über Französische Eingriffe in die Capitulationen geklagt, und in der Folge erneuerten sich ähnliche Beschwerden*). Während der Siebenziger-Jahre wurden mehrere Schweizer-Regimenter nach Corsica hinüber geschifft, obgleich die Bestimmung der Capitulation, daß sie nicht auf dem Meere gebraucht werden sollten, wenigstens eine erläuternde Uebereinkunft erfordert hätte. — Die Beeinträchtigungen der Schweizerischen Privilegien, insbesondere der kaufmännischen, dauerten fort. Man forderte von den Angesiedelten die Kopfsteuer, u. dgl.;

(*) Von den Besorgnissen, welche der steigende Einfluß Frankreichs verursachte, liefert die Zeitgeschichte manchen Beweis. Am 24 May 1768 schrieb der Züricherische Professor Bodmer an den Pfarrer Heinrich Schinz zu Altstetten: Freyheit, Recht, Standhaftigkeit, Natur aus dem Herzen auszureißen und Etiquette dafür zu setzen, ist den Franzosen beynahe gelungen, und wird ihnen besorglich vor dem Ende des Jahrhunderts gelingen.

doch hob 1772 Frankreich das droit d'aubaine, welches man angefangen hatte, gegen die Reformirten anzuwenden, durch eine Uebereinkunft mit den evangelischen Orten wieder auf.

Die Thronbesteigung Ludwigs XVI, der 1774 seinem Großvater nachfolgte, gab nach diesen langen Schwankungen der Bundesangelegenheit endlich eine bestimmte Richtung. Die allgemein verbreitete Kunde von der Rechtlichkeit seines Charakters und seinen menschenfreundlichen Absichten flößte in eben dem Grade Vertrauen ein, als Polens gewaltsame Zerstückelung schwächere Staaten beunruhigen mußte. Die katholischen Orte hatten auf Erneuerung des Bündnisses von 1715 angetragen; allein das Französische Cabinet wünschte dasjenige von 1663, welches 1722 zu Ende gegangen war, mit der ganzen Eidsgenossenschaft zu erneuern. Auf absönderlichen Conferenzen berathschlagten sich die Evangelischen zu Aarau, die Katholischen zu Solothurn. Der Französische Staatsminister Vergennes, welcher das Verdienst und die Vortheile dieser Unterhandlung ganz seiner Familie zueignen wollte, schickte seinen Bruder, den Präsidenten Johann Gravies von Vergennes, 1775 als Bevollmächtigten für diese Unterhandlung in die Schweiz. Er fand an dem Bürgermeister Debary von Basel einen bereitwilligen Rathgeber. Zu Zürich wirkte zum nähmlichen Zwecke der Bürgermeister Heidegger, zu Bern der Schultheiß Sinner, und die zahlreichen, zum Theil den angesehensten Familien der evangelischen Orte zugehörenden Offiziere, welche entweder noch in Französischem Dienste standen, oder bereits in die Regierungs-Behörden eingetreten waren, setzten ihren ganzen Einfluß in Bewegung.

Außer der engen Verbindung der Höfe von Wien und Versailles hatten seit mehrern Jahren manche Gerüchte über feindselige Absichten gegen die Unabhängigkeit der Eidsgenossenschaft selbst aus öffentlichen Schriften viele vaterländische Gemüther beunruhigt. Schon 1767 hatte Bern aus Frankreich Eröffnungen von solchen Planen erhalten. Dem Anzeiger wurden 250 Louisd'or angebothen, wenn er selbst nach Bern kommen würde.

Er that es nicht. Man zweifelte zwar an der Wirklichkeit, theilte aber doch die erhaltenen Winke dem geheimen Rathe von Zürich mit. Die meisten Besorgnisse veranlaßte in den folgenden Jahren die Rastlosigkeit des Kaisers Joseph II, und sie beförderte die Bundesverhandlungen. *) Am 22 September 1776 versammelten sich auf einer Conferenz zu Baden die sämmtlichen Orte und zugewandte, um sich nach einem Zwischenraume von 113 Jahren wieder gemeinschaftlich über den bereits von Frankreich vorgelegten Entwurf des Bündnisses zu berathschlagen, und nachdem die Verhandlungen zum Schlusse gereift waren, erhielt der neue Unterhändler seine Ernennung als Bothschafter und bevollmächtigter Minister, so daß die sogeheißene Legitimation des Bothschafters und der Bundesschluß im May 1777 zu Solothurn vereinigt wurden. Auch bey diesen Zusammenkünften wurden sowohl gemeinschaftliche, als besondere Conferenzen der beyden Religionstheile gehalten. Die reformirten Orte hatten gefordert, es sollte von dem Bündnisse gesagt werden: qui réunit les cantons et les coalliés dans une seule et même alliance. Das Französische Ultimat ließ diesen Zusatz weg; allein als die reformirten Orte auf seiner Einrückung beharrten, wurde er aufgenommen. Ein Beybrief sicherte Frankreichs Gewährleistung für das Waatland und dessen Schutz für Genf zu. Fruchtlos waren die Versuche dieser Stadt, die Aufnahme in das Bündniß auszuwirken; dieß gelang hingegen für Mühlhausen, welches bey den frühern Verhandlungen immer von den katholischen Orten war zurück gewiesen worden. Lange versuchten es Zürich und Bern, sich den freyen Durchzug nach Genf und Mühlhausen vorzubehalten, und

(*) Seine Reise durch die Schweiz 1777 gab neue Beunruhigungen. Abgeordnete der Regierungen wollte er nicht vor sich lassen. Zu Langenbruck im Cantone Basel unterhielt er sich lange mit dem Vorsteher des Dorfes und bezeugte seine Verwunderung, als er vernahm, daß keine Einwohner der Landschaft Glieder des Rathes seyen.

ebenso forderten sie eine Vertheilung der 6000 Mann, zu deren Ueberlassung der Bundesvertrag die Eidsgenossen verpflichtete; allein die katholischen Orte unterschrieben. Die Gesandten von Basel, erhielten den Auftrag, auch zu unterschreiben, wenn diejenigen von Zürich und Bern diesen Schritt nicht als nachtheilig für das allgemeine Beste der Reformirten ansehen würden. In einer evangelischen Session eröffneten nun die Gesandten von Zürich und Bern noch ein Mahl ihre Aufträge, äußerten aber die Privatansicht, daß sie eine neue Zögerung nicht einmahl für zuträglich halten würden. Die übrigen Reformirten folgten nun dem Beyspiele der Katholischen nach, und bald thaten Zürich und Bern das Nähmliche. Basel hatte angetragen, die Bezahlung alter Französischer Schulden zu fordern; allein die Häupter der übrigen reformirten Cantone beseitigten diesen Antrag. Am 1 Juli ratifizirte auch der König. In einer folgenden Zusammenkunft würde am 25 August 1777 in der Stiftskirche zu Solothurn das Bündniß unter großen Feyerlichkeiten durch den Gesandten von Zürich und den Französischen Bothschafter beschworen. Die Gesandten der übrigen Orte, des Abtes und der Stadt St. Gallen und der Städte Mühlhausen und Biel legten ihre rechte Hand auf das Evangelienbuch. Die sämmtlichen Gesandtschaften wurden mit goldenen Ketten und Denkmünzen, sowohl für sich, als für ihre Staaten beschenkt; nur lehnte Zürich seinen Gesetzen gemäß dieselben ab.

Die Einleitung des Bundesvertrags erzählt, die katholischen Stände hätten dem König angetragen, das Bündniß von 1715 zu erneuern; der König habe gewünscht, die Wirkung desselben auf alle Glieder der Eidsgenossenschaft auszudehnen; diese Erklärung, welche die Eintracht, das Glück und die Sicherheit der Eidsgenossen befestige, sey mit der Erkenntlichkeit aufgenommen worden, welche den Absichten des Königes entspreche, alle Stände durch ein einziges und nähmliches Bündniß mit seiner Krone zu vereinigen.

§ 1. Der ewige Friede von 1516 wird als Grundlage an-

genommen und vorbehalten. Er soll von dem gegenwärtigen Bündnisse unabhängig seyn, und mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche der gegenwärtige Vertrag abändert, immer bestehen. § 2. An dem Bündnisse nehmen alle Staaten des eidsgenössischen Körpers und alle aus ihren Verbündeten, über deren Annahme man sich von beyden Seiten vereinigen wird, Antheil. § 3. Belebt von der aufrichtigen Begierde, die Bande der Vereinigung zu erneuern und zu befestigen, errichten die Contrahenten ein Vertheidigungs-Bündniß. Sie verpflichten sich gegenseitig, die Vortheile zu befördern, Schaden abzuwenden, einander mit guten Diensten behülflich zu seyn, sich für die Ruhe, die Vertheidigung und Erhaltung ihrer Personen, Königreiche, Staaten, Länder, Rechte, Ehren, Herrschaften und Unterthanen, so sie dermahlen in Europa besitzen, zu vereinbaren und zu diesem Ende diejenige Hülfe sich zu leisten, welche durch den gegenwärtigen Vertrag wird bestimmt werden. § 4. Da der König wünscht, daß die Eidsgenossenschaft den gegenwärtigen Zustand einer unumschränkten Souveränetät und vollkommnen Unabhängigkeit beybehalte, so wird er auch beständig zu verhindern helfen, daß der Freyheit und Sicherheit der Eidsgenossenschaft und jedes der Staaten derselben insbesondere kein Eingriff geschehe. Se. Majestät versprechen und verpflichten sich, den Unternehmungen, welche gegen die Eidsgenossenschaft geschehen könnten, nach dero Kräften durch Vermittelung (bons offices) zuvor zu kommen. Im Fall die Eidsgenossen oder einzelne Staaten und Republiken derselben von einer fremden Macht angegriffen würden, so wird der König ihnen mit seiner Macht und zwar auf seine Kosten beystehen, und sie gegen alle feindliche Anfälle vertheidigen, jedoch nachdem die Nothwendigkeit es erfordere, zwar nur im Falle, daß seine Majestät dafür ersucht würde. § 5. Dagegen versprechen die Orte und Mitverbündeten, wenn die Staaten des Königs in Europa angegriffen werden, und der König würde erachten, einer größern Anzahl Schweizerischer Truppen, zu bedürfen als die bestehenden Capitulationen bestimmen, zehn Tage nach diesem An-

suchen sowohl in ihren eigenen Staaten, als in den gemeinen Herrschaften neue Werbungen von ungezwungenen Leuten zu gestatten, den Fall vorbehalten, wo die Eidsgenossen in Krieg verwickelt wären, oder in einer nahen Gefahr desselben stehen würden. Diese Werbung, welche vor allen andern fremden neuen Werbungen, ohne Nachtheil jedoch der im 8 Artikel vorbehaltenen Verpflichtungen, den Vorzug haben wird, soll 6000 Mann nicht überschreiten, nur zur Vertheidigung des Königreiches gebraucht werden, und nicht zu gleicher Zeit geschehen können, da die durch verschiedene Capitulationen bestimmte Vermehrung wird vorgenommen werden. § 6. Man wird gegenseitig nicht zugeben, daß Feinde und Widersacher sich in den gegenseitigen Landen festsetzen, und man wird ihnen keinen Durchpaß gestatten, um den andern Verbündeten anzugreifen und zu beunruhigen. Man wird sich diesem mit bewaffneter Hand entgegen setzen, wenn die Nothwendigkeit es fordert. Die Eidsgenossenschaft erklärt, ihre Neutralität gegen alle Mächte beobachten und behaupten zu wollen. § 7. Dieses Defensiv-Bündniß ist auf funfzig Jahre geschlossen. § 8. Man verpflichtet sich, so lange das Bündniß dauert, keine Capitulationen oder Verträge einzugehen, die demselben zuwider sind. Man behält sich frühere Verträge und Capitulationen vor, erklärt aber, daß diese nichts enthalten, was die gegenseitigen Verpflichtungen hindern könnte. § 9. Wenn ein Contrahent in einen Krieg verwickelt werden sollte, wird er ohne Wissen des andern keinen Frieden machen, auch diesen in Waffenstillstände und Friedensverträge einschließen; doch bleibt es jedem Theile überlassen, ob er in solchen Verträgen eingeschlossen oder ausgelassen werden wolle. § 10. Die Capitulationen mögen nach ihrem Abfluß unabhängig von dem Bündnisse fortgesetzt oder aufgegeben werden; doch unter gegenseitiger Verpflichtung, die bestehenden zu erfüllen. Die Regimenter werden die zugesicherte Religionsübung, Justiz, Privilegien, Freyheiten, Vorrechte genießen. § 11. Gegenseitig soll in Privatstreitigkeiten der Ansprecher seine Ansprüche vor dem natürlichen Richter des Angesprochenen be-

treiben, es wäre denn, daß die Parteyen am Orte des Contractes gegenwärtig oder wegen des Richters überein gekommen wären. Man hält sich gutes und schnelles Recht. Real-Prozesse werden von dem Richter der belegenen Sache nach dortigen Gesetzen entschieden. Wenn die sämmtlichen Erben beweglicher Güter in dem andern Lande wohnhaft wären, sollen ihre Streitigkeiten von dem Richter derselben entschieden werden. § 12. Gegenseitig werden die Endurtheile vollzogen, und man wird sich an die Erklärung des Souverains über solche halten. § 13. Betrügerische Banqueroutierer finden gegenseitig keine Zuflucht. § 14. Flüchtige, überwiesene Missethäter, und solche, welche wegen Hauptverbrechen verwiesen sind, wird man wegjagen. § 15. Staatsverbrecher, Mörder und solche, welche eines Hauptverbrechens schuldig und von ihrem Souverain dafür erklärt sind, wird man auf das erste Ansuchen ausliefern; gestohlene Sachen wird man zurück erstatten; Hausdiebe, diejenigen, welche gewaltsame Einbrüche begangen, oder Straßenräuber werden auf das erste Ansuchen persönlich ausgeliefert. Seine eigenen Unterthanen liefert man nur im Falle schwerer und öffentlicher Verbrechen aus, verpflichtet sich aber, die Verbrecher selbst zu bestrafen. § 16. Die katholischen Orte, Evangelisch-Glarus und Appenzell und die Stadt Biel behalten sich die Friedens- und Bundesgelder nach den alten Verträgen vor. § 17. Der König gestattet den Ankauf und die freye Ausfuhr des Salzes; das Quantum und die Bedingnisse werden in einem besondern Vertrage festgesetzt; doch wird das Salz in mäßigem Preise gegeben. Lebensmitteln, welche für die Eidsgenossen vom Auslande herkommen, wird die freye Durchfuhr gestattet. Die Producte von Zehnten, Grundzinsen, liegenden Gütern, welche verschiedene Stände im Elsaß besitzen, erklären sich Se. Majestät frey, und ungehindert einsammeln und in die Schweiz abführen zu lassen, ohne den gewöhnlichen Abgaben unterworfen zu seyn, es wäre denn, daß außerordentliche und dringende Umstände dieß verhinderten. Se. Maj. werden für den Ankauf des Getreides und

anderer Lebensmittel alle mit dem Bedürfniß ihrer eigenen Unterthanen bestehenden Erleichterungen verschaffen. § 18. Der König erklärt, die Vorrechte beyzubehalten, welche die Kaufleute und andere Schweizer rechtmäßig erworben; weil man aber voll des gegenseitigen Vertrauens den Schluß dieses Bündnisses nicht verzögern wollte, ist man überein gekommen, binnen zwey Jahren von der Ratifikation an gerechnet, auf erstes Begehren eines Contrahenten Conferenzen zu halten, in welchen man nach den Regeln der Aufrichtigkeit und Billigkeit die Titel und Beweggründe der von der Eidsgenossenschaft oder ihren verschiedenen Gliedern gemachten Forderungen festsetzen wird. § 19. Die bereits über das droit d'aubaine bestehenden Verträge sollen vollzogen werden, bis man über eine Convention wird überein gekommen seyn, welche als ein Theil dieses Bündnisses wird angesehen werden. Die Abzugsrechte der besondern Städte und Herrschaften sind vorbehalten, u. s. f. *). § 20. Ueber zweifelhafte Bestimmungen dieses Vertrages wird man sich einverstehen, nicht einseitig darüber verfahren. § 21. Die Ratifikation soll spätestens binnen zwey Monathen geschehen.

Unstreitig war durch dieses Bündniß die Einmischung Frankreichs in die innern Angelegenheiten der Schweiz nicht unbedingt, doch aber mittelbar beseitigt. Die sämmtlichen Eidsgenossen traten wieder als Ein Staat auf. Die Katholischen verloren zwar einen ausschließlichen Beschützer, der es aber schon lange nur scheinbar gewesen war; sie hörten auf, herabgewürdigte Schützlinge zu seyn. Die Reformirten legten sich ein Band an; aber sie erkauften durch dasselbe einen unabhängigern Zustand für den ganzen Bundesstaat. Durch die Weglassung

---

*) Mehrere der vorhergehenden Artikel sind sehr unlogisch, weitschweifig und unverständlich ausgedrückt, und zeugen von dem Bestreben, mit Hoffnung auf die künftige Entwickelung für den Augenblick zum Ziele zu kommen. — Die Deutsche Abfassung ist noch unbestimmter, als die Französische.

aller Vorbehalte anderer Mächte sprach dagegen die Eidsgenossenschaft öffentlich aus, sie sehe Frankreich vor allen andern als ihren Beschützer an, und sie sey dieser Macht vorzugsweise verpflichtet; doch vergaß sie nicht, durch den Vorbehalt ihrer Neutralität ihr längst bewährtes, einzig wahres politisches System so weit zu sichern, als dieß in ihrem Vermögen lag. Gleichwohl sahen viele Eidsgenossen in diesem Bündnisse eine Aufopferung der eigenen Selbstständigkeit. Sie fanden, die Verpflichtungen Frankreichs seyen größten Theils zweydeutig und unbestimmt ausgedrückt, indeß diejenigen der Eidsgenossen bindend seyen, und die Umsichtigern besorgten, es möchte Frankreich gelingen, in denjenigen Fällen, wo Erläuterungen einzelner Artikel nothwendig würden, die weniger vorsichtigen Cantone und manche zugängliche Vorsteher für seine Zwecke zu gewinnen.

Während dieser Unterhandlungen hatten die V Orte nicht aufgehört, die Restitution zu betreiben. Die Französischen Bothschafter unterließen es nicht, ihre Verwendung eintreten zu lassen, die aber nur Empfehlungen blieben. Im Januar 1778, machte Basel den Cantonen Zürich und Bern die Anzeige, die V Orte hätten aufs neue gegen die sechs nicht betheiligten Orte eine Anregung wegen der abgetretenen Landschaften gemacht. Von den großen Räthen zu Zürich und Bern wurde das Begehren zurück gewiesen, und weit voraus der größte Theil der Einwohner der streitigen Herrschaften wünschen keine Veränderung, weil die Regierung der Landvögte aus den demokratischen Orten ein Gegenstand des Schreckens war.

Von einer edlern Politik als die damahls gewöhnliche beseelt, hatten zu Bern Einige angerathen, aus den gemeinen Herrschaften zugewandte Orte zu bilden; doch sollten sie den Cantonen eine jährliche Abgabe bezahlen, und die Appellationen an die Tagsatzung gehen lassen. Zu dem Gedanken einer gänzlichen Unabhängigkeit durfte und konnte man sich nicht erheben; denn was hätten nach einem solchen Beyspiele nicht auch die un-

mittelbaren Unterthanen fordern können? *) — 1779 machte Schwyz noch einen Versuch für die Restitution; aber es blieb ohne Unterstützung.

Nach dem Bundesschlusse dauerten die Unterhandlungen über die Verhältnisse zu Frankreich fort; denn man hatte, durch die bereitwillige Nachgiebigkeit einzelner Bundesglieder hingerissen, über den Hauptgegenstand dem mächtigen Nachbar entsprochen, den bindenden Vertrag geschlossen und unterzeichnet. Hintenher suchte man nun, seinen Beschwerden und besondern Wünschen nachträglich bey dem Französischen Hofe Gehör zu verschaffen. Im März 1778 wurde ein Vertrag über die Aufhebung des droit d'aubaine geschlossen. Man beschwerte sich über die Versendung Schweizerischer Regimenter nach Corsica; allein Frankreich wollte dieß nicht als eine Einschiffung ansehen, welche der Capitulation zuwider laufe. Man unterhandelte über eine Verbesserung des Ceremoniels bey den Legitimationen. Die evangelischen Orte empfohlen Genf, Neuenburg und mit diesen auch den Bischof von Basel zur Aufnahme in das Bündniß. Gegen die beyden erstern dauerte der Widerspruch fort; dagegen schloß der Bischof 1780 ein besonderes Bündniß mit Frankreich; der Westphälische Friede wurde dabey zum Grunde gelegt. Der König versprach ihm Hülfe gegen innere und äußere Angriffe, und bewilligte den Unterthanen des Bischofs die Vorrechte der Schweizer. Der Bischof versprach freye Werbung, Beobachtung der Neutralität, mit Vorbehalt seiner Verpflichtungen gegen das Reich, u. s. f.

Das Französische Cabinet wollte die Vorrechte der Schweizerischen Kaufleute nur als augenblickliche Begünstigungen ansehen,

---

*) So außerordentlich und unausführbar schien dieser Gedanke, daß selbst L. Meister, der selten etwas schwer auf sich nahm, sagte: „Diese Männer verrathen eine edle Denkart, gleich dem Abbée St. Pierre, zugleich aber, gleich diesem, einen Hang zu politischen Romanen." Schw. Museum 1816. S. 827.

welche von einzelnen Königen ganz aus freyem Willen seyen ertheilt worden. Bey seiner Legitimation 1780 führte der Französische Bothschafter, Vicomte von Polignac, gegen die eidsgenössischen Gesandten, mit welchen er über die Privilegien der Schweizer unterhandeln sollte, eine bisher nie gehörte Sprache. Es gebe, sagte er, Pflichten der Herrscher gegen ihre Unterthanen; diese würden die Last der Abgaben nicht mehr tragen können, wenn man ihrer Betriebsamkeit durch zu weit gehende Begünstigungen Anderer Hindernisse entgegen setzen wollte. Ausschließende Vorrechte ersticken den Kunstfleiß. Im May 1781 versammelten sich die Gesandten der XIII Orte, der Zugewandten und der Republik Wallis wieder zu Solothurn; aber die Unterhandlungen mit dem Bothschafter gelangten zu keinem Schlusse; und in einem Edikte vom December 1781 bestimmte der König einseitig die Vorrechte der Schweizerischen Kaufleute in Frankreich. 1782 sagte ein Französischer Unterhändler, der König könne nicht zugeben, daß Franzosen es bedauern müßten, nicht geborne Ausländer zu seyn. Ungeachtet der neuen allgemeinen Verbindung mit Frankreich überließen sich nicht alle Cantone jenen demüthigen Hingebungen, welche zuletzt als Pflicht angesehen, auch von andern Mächten erwartet und endlich gefordert werden. Als im November 1781 Luzern den geheimen Rath von Zürich fragte, was für Feyerlichkeiten Zürich für die Geburt des Dauphins anordne, war die Antwort: „Keine, wie vorher in ähnlichen Fällen." 1786 äußerte der Französische Bothschafter gegen Bern den Wunsch seiner Krone, eine allgemeine Capitulation für alle Schweizer-Regimenter zu unterhandeln; allein zu Zürich und noch an einigen Orten herrschten dagegen große Bedenklichkeiten.

Aus der Zahl der Verhandlungen der Schweizer mit Frankreich verdient diejenige der Basler von 1736 und 1737 wegen ihrer besondern Umstände eine ausführliche Erwähnung. Zu verschiedenen Mahlen hatten die Fischer von Neudorf oder Groß-Hüningen die Fischerey zu Klein-Hüningen gewaltsam beschädigt.

Als sie zahlreich einen neuen Versuch machten, Netze wegzunehmen, wurde zu Klein-Hüningen die Trommel gerührt; die Einwohner eilten herbey; Neudorfer wurden geschlagen. Diese Thätlichkeit und die Beschuldigung, die Trommel sey auf Befehl des Landvogts gerührt worden, gab der Sache eine sehr ernsthafte Wendung. Die Französischen Behörden sperrten sogleich den Verkehr mit Basel. Drey Basler wurden im Elsaß aufgegriffen, und in die Citadelle von Straßburg gebracht. Am meisten konnte der Ritter Schaub, Großbritannischer Geschäftsträger am Französischen Hofe, ein geborner Basler, zu Stillung dieses Ungewitters beytragen. Er verwandte sich bey dem Cardinal Fleury, und kam selbst nach Basel. Der Landvogt Frey, gegen welchen der Unwille der Französischen Behörden gerichtet war, ging nach Paris mit der Erklärung, dieser Schritt geschehe aus eigenem freyen Willen. Schon war der Verkehr mit Basel erleichtert worden. Der Streit wurde ausgeglichen, daß jeder Theil sich des Lachsfanges auf dem Gebiethe des andern enthalten, und die Mitte des Rheines die unveränderliche Grenze, auch, mit Ausnahme des Novembers der Fischfang, frey seyn soll. Der große Rath übertrug dem Ritter Schaub eine außerordentliche Stelle im kleinen und geheimen Rathe.

Der Cardinal bezeugte Basel seine Zufriedenheit, daß man dem Landvogte Frey bewilligt habe, seine Soumission zu machen, und sich in die Hände des Königs zu geben (de se jeter entre les mains du roi). Bey diesem Anlasse erhielt Basel von dem Cardinal den Titel: magnifiques et puissans seigneurs, und Schaub mußte Basels Geschäftsmänner aufmerksam machen, daß dieses Beyspiel künftig von Französischen Ministern und Beamten werde befolgt werden.

Mit Oesterreich schloß Basel, indeß die übrigen Eidsgenossen sich nicht einverstehen konnten, 1733 den 7 August einen absönderlichen Zollvertrag, in dessen § 7 Oesterreich zugab, daß die in der Eidsgenossenschaft gewachsenen, erzeugten oder fabrizirten Waaren, der Zeug oder die Materie sey darin ge-

wachsen oder von andern Orten hergeführt, was Naßmen die haben mögen, außer denjenigen, welche zu Nahrung des Krieges dienen, für keine Contrebande angesehen werden sollen.

Zu den wichtigen Verhandlungen mit dem Auslande gehören auch die Anträge, welche der kaiserliche Hof 1731 der Regierung von Bern über ein Darlehn von zwey Millionen Gulden machen ließ, für welches die IV Waldstädte und das Frickthal als Pfand dienen sollten. Zu einem bloßen Darlehn wollte Bern sich nicht verstehen. Der Friede wurde mittlerweile geschlossen und die Verhandlung hatte keine weitern Folgen. 1739 und 1740 wurden einige Verhandlungen über die Anbahnung eines Handelsvertrages zwischen den evangelischen Orten und der Ottomannischen Pforte gepflogen.

Zu verschiedenen Mahlen erneuerte der Sardinische Hof alte Ansprüche gegen Genf; 1735 durch Aufzählung der Mannschaft und des Viehes in den Bezirken St. Victor und Chapitre; 1739 durch das Einrücken von Truppen in diese Dörfer. Beyde Mahle verwandten sich Zürich und Bern für ihre Verbündeten bey dem Sardinischem Hofe, und vom December 1740 bis in den August 1741 wurde zu Genf eine Conferenz über die Ausrundung des Gebiethes von Genf und die Anerkennung seiner Souverainetät in den streitigen Bezirken gepflogen, wofür die Stadt die Abtretung von Gefällen und einen Loskauf vergeblich anboth. Schwierigkeiten, welche Sardinien 1753 gegen die Niederlassung von Protestanten in diesen Bezirken machte, führten neue Unterhandlungen herbey, und durch einen Vertrag, der am 3 Juni 1754 zu Turin geschlossen wurde, erhielten endlich die langwierigen Verwickelungen das gewünschte Ende. Eine neugezogene Grenzlinie trennte beyde Gebiethe so, daß die gemischte Gerichtsbarkeit aufhörte und jeder Theil das Seinige mit voller Souverainetät besaß. Den Einwohnern der abgetretenen Bezirke wurde eine Frist von 25 Jahren vorbehalten, um ihr Eigenthum zu veräußern und nachher ohne Beschwerden wegzuziehen, mit der Freyheit, benachbarte Kirchen ihrer Religion

besuchen zu dürfen; ihre Güter mögen sie auch nachher beybehalten, doch unter der Bedingung, sie durch Katholische anbauen zu lassen. Genfersche Citoyens und Bourgeois mögen ihre Güter beybehalten, ohne wegen der Religion beunruhigt zu werden; doch sollen sie nicht dogmatisiren oder ihren Aufenthalt vorzugsweise auf diesen Gütern nehmen. Auf ähnliche Weise waren 1749 zwischen Genf und der Krone Frankreich die Grenzen gegen die Landschaft Gex berichtigt worden.

1742 brachte die Republik Wallis an die Eidsgenossen die Klage, Sardinien habe das Recht der Ernennung des Probstes auf dem Bernhardsberge ohne ihr Wissen vom Papste Benedict XIII ausgewirkt. Bisher seyen ihre Vorstellungen und diejenigen der katholischen Orte vergeblich gewesen. Oft erneuerten sich diese Klagen, und noch 1750 empfahl die Tagsatzung diese Angelegenheit dem Könige von Frankreich. Endlich erhielten die Chorherren wieder das Wahlrecht; allein sie mußten bedeutende Einkünfte, die sie aus den Sardinischen Staaten bezogen, dieser Krone überlassen. Von 1765 bis 1768 walteten zwischen beyden Staaten Streitigkeiten über die Grenzen am Bernhardsberge.

1769 machte Bayern dem Vororte Eröffnungen für die Unterhandlung eines Bundesvertrages mit der Eidsgenossenschaft; allein es ist wahrscheinlich, daß der Hauptzweck in der Erhaltung eines beträchtlichen Darlehens bestand, welches mit dem Bundesvertrage in Verbindung gesetzt wurde; denn sobald der Vorort erklärt hatte, die Umstände seyen zu einer Anleihung nicht geeignet, hörten auch die übrigen Anträge auf. Vor dem Ausbruche des dritten Schlesischen Krieges hatte die Oesterreichische Regierung zu Stockach dem Cantone Zürich den Verkauf der hohen Gerichte über das Dorf Dörflingen für die Summe von 21500 fl. angetragen; allein Zürich wollte nicht mehr, als 10000 fl. bezahlen. — Schon seit den Zwanziger-Jahren hatte Oesterreich zu Ramsen Dominical- und Rustical-Steuern gefordert, und Zürich diese Forderung verweigert. 1769 ließ die Oesterreichische Regierung Execution eintreten. Zürich schickte den Zunftmeister,

nachherigen Bürgermeister Ott nach Wien, der nach einer Audienz bey der Kaiserinn Maria Theresia für seine Angelegenheit an die Böhmische Hofkanzeley gewiesen wurde. Länger als ein Jahr dauerten die Unterhandlungen. Nach wiederhohlten Ablehnungen der Böhmischen und Oesterreichischen Hofkanzeley fand endlich der Bevollmächtigte Entsprechung bey dem Staatsrathe; allein nur ein Kauf sollte die Schwierigkeiten heben. Die Regierung, von Zürich glaubte die Beseitigung der Verwickelungen in den Verhältnissen Ramsens und des nahen Dörflingens durch die Summe von 200000 fl. nicht zu theuer zu erkaufen. Sie erhielt die Landeshoheit doch nur als ein freyes Lehen (Feudum Francum) mit Befreyung von allen Leistungen (Servitiis vasaliticis), Decimationen, Lehenquinten, u. s. f.; nur sollte das Lehen nach dem Absterben des Lehenherren und Lehentragers gegen eine Lehentaxe von 15 Gulden wieder empfangen, auch die katholische Religion und die katholischen Einwohner zu Ramsen ungekränkt gelassen werden. Stein blieb in dem Besitze seiner herrschaftlichen Rechte zu Ramsen, und Zürich nahm in den neuen Erwerbungen die landesherrliche Huldigung ein. Der Abgeordnete zeigte keine Begierde zu Erlangung der Reichsfreyherrlichkeit, zu welcher ihm Aussichten eröffnet wurden, und nicht mit Einmüthigkeit wurde seiner Gattinn von der Züricherischen Regierung die Annahme eines Geschenkes bewilliget, welches die Kaiserinn ihm bey seiner Rückkehr zusandte.

1780 beunruhigte man sich durch eine von einem Kaufmanne aus Mühlhausen an den Züricherischen geheimen Rath gelangte Anzeige, Oesterreich stehe in Unterhandlung über die Eintauschung der Fürstenbergischen Landschaften in Schwaben gegen Vorder-Oesterreichische Besitzungen. Man besorgte, dadurch ganz von Oesterreich eingeschlossen und von Schwaben abgeschnitten zu werden. Von Zeit zu Zeit und noch in den Achtziger-Jahren berathschlagte man sich über die rückständigen Erbverein-Gelder; zu Zürich und Bern auch über die Jahrgelder, welche Venedig seit langem her schuldig geblieben war.

1786 wurden mit einem Oesterreichischen Abgeordneten zu Creuzlingen Unterhandlungen über die Thurgauische Seegrenze beym Hörndli gepflogen, und ein Vertrag darüber geschlossen. Mit dem Bischofe von Constanz geriethen die Orte Zürich und Bern in öftere Zwistigkeiten über die Anwendung des Friedens auf seine Besitzungen im Thurgau und in der Grafschaft Baden.

Im Innern der Eidsgenossenschaft wurde während dieses Zeitraumes die Ruhe weniger gestört, als während des vorhergehenden. Hatten gleich das Restitutions-Geschäft und der dadurch unterhaltene Parteygeist öftere Reibungen zur Folge, so wurde dagegen durch den Aarauischen und den Toggenburgischen Frieden zahlreichen Stoffen erbitterter Fehden, welche aus den früher unbestimmten Verhältnissen vornehmlich in den gemeinen Herrschaften hervor gegangen waren, ein Ende gemacht.

In Absicht auf zweckmäßige Verwaltung der Grafschaft Baden und der untern freyen Aemter, sowie auch auf die Anwendung der Bestimmungen des Friedens auf die übrigen gemeinen Herrschaften wirkten Zürich und Bern so zusammen, daß die Angehörigen der erstern beyden Herrschaften die Vortheile einer bessern Regierung bald einsahen; nur konnte die Stadt Baden, welche von den V Orten vorzugsweise war begünstigt worden, sich weniger an die neuen Verhältnisse gewöhnen, und mehrere Mahle versuchte sie es, sich in einer unabhängigeren Stellung zu behaupten. So machte sie 1723 Schwierigkeiten gegen die Auslieferung eines Verbrechers, der sich in die Kirche geflüchtet hatte. Der Stadtpfarrer widersetzte sich der Begleitung eines reformirten Verbrechers durch einen reformirten Geistlichen, und erhielt dafür eine Zurechtweisung. 1726 bekam die Stadt von beyden Orten einen Verweis, weil sie aus eigener Macht dem kaiserlichen Gesandten, Abt von St. Blasien, militärische Ehrenbezeugungen bewiesen hatte. Um die Empfindlichkeit der angesehenen Familien in den V Orten über den Verlust der abgetretenen Herrschaften zu mildern, erlaubten Zürich und Bern in den Zwanziger- und Dreyßiger-Jahren dortigen Officieren Werbungen von

Durchreisenden und solchen Leuten, von denen es gut sey, das Land zu reinigen; und einige aus ihnen erwiederten diese Gunstbezeugung durch Mittheilungen, welche der geheimern Politik Zürichs und Berns wichtig scheinen konnten. Unter sich waren hingegen diese beyden Orte in den Dreyßiger- und Vierziger-Jahren mehrere Mahle wenig freundschaftlich gestimmt.

Aus Veranlassung der Erledigung der evangelischen Pfründe Mühlheim im Thurgau machte Glarus Ansprüche auf einen Antheil an der Besetzung derjenigen evangelischen Pfarrstellen in den gemeinen Herrschaften, welche Zürich seit der Reformation, ohne besondere Patronatsrechte zu besitzen, als Inhaber der bischöflichen Gerechtsame bisher allein bestellt hatte. Schon 1721 begannen die Unterhandlungen. Der Streit wurde bitterer, weil ungefähr zur nähmlichen Zeit noch ein anderer zwischen beyden Cantonen wegen des Zolles sich erhob, den Zürich von dem Getreide forderte, welches die Glarner aus Schwaben bezogen. Endlich wurde der Benefizien-Streit 1740 durch die evangelischen Orte beseitigt, und Zürich überließ Glarus die Besetzung von vier Pfarrstellen, nachdem Bern zu verstehen gegeben hatte, auch es könnte kraft seiner seit 1712 erworbenen Mitherrschaft ähnliche Ansprüche machen. Ebenso forderte Appenzell, der Reihe nach die Landschreiberey des Rheinthales zu bestellen.

Wegen der Frage, wie weit Zürichs Oberherrschaft über den See, die ihm Kaiser Carl IV bis nach Hurden geschenkt, längs dem Schwyzerischen Ufer sich erstrecke, entzweyten sich beyde Cantone. Zuerst trat man 1772 zu Rapperswil zusammen. Eine andere Conferenz zu Einsiedeln, der alten durch den Bund bestimmten Mallstatt, dauerte vom 9 December 1773 bis 21 April 1774. Im October 1776 versuchten Bern, Luzern, Uri und Basel als Vermittler zu Baden vergeblich eine Ausgleichung. Im April 1780 wurde eine neue Mediation versucht. Der Züricherische Bürgermeister Ott und der Schwyzerische Landammann Hedlinger, welche dieses Geschäft als eine der wichtigsten Landesangelegenheiten betrachteten, hatten ihre Ansichten einem gro-

ßen Theile ihrer Cantons-Genossen mitzutheilen gewußt; allein als diese beyden thätigen Geschäftsmänner ihre Ruhestätte gefunden hatten, und die ernsten, politischen Verhältnisse der Neunziger-Jahre die Eidsgenossen belehrten, daß kleinliche Interessen dem dringenden Bedürfnisse der Versöhnung weichen sollten, so bedurfte es nur einer entgegenkommenden Anregung des Bürgermeisters Wyß gegen den Landammann Carl von Reding, um die Sache dahin zu bringen, daß in Kurzem eine Vermittelung durch die unparteyischen Cantone zu Stande kam.

Eine ungewöhnliche Erscheinung in dem eidsgenössischen Staatsrechte, theils wegen des lockern Verbandes der Bündner mit den Eidsgenossen, theils wegen des Auftretens reformirter Orte in Streitigkeiten katholischer Parteyen, war 1776 eine Vermittelung der Orte Zürich, Bern, Luzern, Obwalden, Zug und Glarus, um eine Grenzstreitigkeit, welche man den Confinen-Streit hieß, zwischen dem Bündnerischen Thale Misox und den Orten Uri, Schwyz und Nidwalden, als Oberherren von Bellenz, Riviera und Bellenz, beyzulegen.

Lange beschäftigten während der Siebenziger-Jahre die Appenzeller und der Abt von St. Gallen die Eidsgenossen. Die Appenzeller beschwerten sich über die Zölle und Weggelder auf der Landstraße, welche der Abt neu angelegt hat, noch mehr aber über eine Art von Stapelrecht, kraft dessen nur Fuhrleute aus dem Rorschacher-Amte berechtigt seyn sollten, Waaren aus demselben abzuführen. Man verglich sich endlich dadurch, daß die ungehinderte Abfuhr des eigenen Bedürfnisses den Appenzellern gestattet wurde, und der Abt sowohl nach Herisau, als nach dem Speicher neue Verbindungsstraßen anlegte.

Außer diesen Streitigkeiten der Eidsgenossen mit den benachbarten Staaten und unter sich selbst entständen noch einige andere weniger erhebliche; aber keine davon störte den äußern oder innern Frieden, dessen ruhiger Fortdauer noch kein Zeitraum so günstig gewesen war, wie derjenige vom Toggenburger-Frieden bis auf die Französische Staatsumwälzung. Drohender waren

mehrere Mahle die innern Unruhen einzelner Städte und Landschaften; und unter diesen verdienen die Toggenburgischen wegen ihres genauen Zusammenhanges mit den Zuckungen, welche nach dem Badischen Frieden noch lange die Eidsgenossenschaft erschütterten, zuerst angeführt zu werden. Die Toggenburger, welche 10 Jahre lang sich der Hoffnung zu Erreichung, wo nicht einer gänzlichen, doch eines bedeutenden Grades von Unabhängigkeit überlassen hatten, konnten sich nicht leicht in das Verhältniß der Unterthanenschaft finden. Schon im ersten Jahre nach dem Frieden erklärten, von dem Abte aufgefordert, Zürich und Bern, dem Landrathe stehe keine Regierungs ausübende Gewalt zu, und wiesen den Landvogt an, die Gemeinen zur Bezahlung der Schuld von 60000 Gulden anzuhalten, welche durch die vorgegangenen Unruhen waren veranlaßt worden. Allein dieser Berichtigung setzten die Mosnanger und andere Gemeinen des untern Amtes eine Zeit lang beynahe einen gewaltsamen Widerstand entgegen. Die vormundschaftlichen Angelegenheiten und Rechnungen wurden den Gerichten, die Besorgung der reformirten Kirchen, Schulen, Stiftungen und Armenanstalten der evangelischen Synode überlassen. — Bald suchten die angesehenern Toggenburger, wieder Beamtungen von dem Abte zu erhalten, und die Uebertragung zweyer solcher an Katholische, welche zu der Volkspartey gehört hatten, erregte die Unzufriedenheit der Evangelischen, und noch mehr diejenige der Katholischen, welche Anhänger der Abtey gewesen waren. Um die beständige Opposition Rüdlingers zu beschwichtigen, verlieh ihm endlich der Fürst, 1726, das lange gesuchte Hofammannsamt von St. Johann mit der Befugniß, zugleich Landrathsobmann bleiben zu dürfen. Zwischen ihm und Kellern dauerte die alte Feindschaft fort, und ihre gegenseitigen Verleumdungen trugen dazu bey, die Mißstimmung im Lande zu vermehren. — Oft handelten die beyden Religionstheile ganz einseitig und im Widerspruche. Am 14 Juni 1731 verglich sich der katholische Theil des Landrathes mit der Abtey über

die noch ſtreitigen Punkte, mit Ausnahme des Mannſchaftsrechtes (ius armorum).

Der Ausbruch des Polniſchen Succeſſions-Krieges erregte ſowohl bey dem Abte als bey den Angeſehenen des Landes die Hoffnung, durch die Ueberlaſſung von Compagnien in den Dienſt der kriegführenden Mächte ſich Vortheile zu erwerben. Aus Rückſicht auf den Gewinn, welchen ihnen die Werbungen verſchafften, ſchlugen ſich Keller und Rüdlinger auf die Seite des Abtes, und ſuchten deſſen Abſichten zu befördern; allein die Mehrheit des Landrathes entſchied ſich, dem Abte dieſe Befugniß nicht zu überlaſſen. Weder ſein Verſuch, aus eigener Macht Compagnien aufzuſtellen, noch die Ankündigung, welche der Landvogt von Werbungen für das katholiſche Regiment in kaiſerlichen Dienſten machte, gingen in Erfüllung. — Gegen Keller und Rüdlinger, auf welche das Volk immer unzufriedener wurde, trat Fridolin Erb, ein Katholiſcher, auf.

Eine Landsgemeine verſammelte ſich am 9 Juni 1734 und wählte denſelben zum Bannerherren, entſetzte den Landrath, das Appellations-Gericht, und erklärte den Landeid von 1440 als die Regel für die Auslegung des Friedens. Erb wurde in dem neuen Landrathe zum Obmann gewählt. Rüdlinger und Keller flohen dagegen aus dem Lande. Eine neue Landsgemeine vom 24 Auguſt 1735 beſchwor den Landeid, beſchloß, das Mannſchaftsrecht aus allen Kräften zu behaupten, auch daß Keller und Rüdlinger nicht mehr als Landleute angeſehen, und daß ihre Güter eingezogen werden ſollten. — Als die beyden Geächteten heimlich wieder in das Land kamen, wurden ſie zu Peterzell angehalten und von einem zuſammen gelaufenen wüthenden Volkshaufen im December 1735 grauſam ermordet. Frankreich, mit welchem der Abt ſein altes Bündniß von 1663 im Jahr 1731 erneuert hatte, verſprach ihm 1736 Hülfe, und äußerte ſich gegen die evangeliſchen Orte zum Vortheile des Fürſten; der Kaiſer hingegen verhieß ihm mehr nicht als Verwendung. Die ſchon zum vierten Mahle eingetretene Vermittelung von Zürich und Bern wollte nun der Abt

nicht mehr anerkennen, und eben so wenig befriedigte ihn der Rath einiger katholischen Cantons-Vorsteher, die acht alten Orte in die Mitherrschaft des Toggenburgs aufzunehmen. Er schlug nun den Toggenburgern nach der Bestimmung des Friedens das Recht auf sechs unparteyische Orte vor, und ließ im April 1736 Untersuchungen gegen die Hauptthäter der verübten Mordthat einleiten, und theils bedrohet, theils unterstützt durch einen großen zusammen gelaufenen Volkshaufen, sprachen die Glieder des Landgerichtes über drey Angeschuldigte nicht ein Todesurtheil, sondern Pranger, Auspeitschung, Verbannung und Geldstrafe aus.

Im Sommer 1737 bequemten sich Zürich und Bern mit Rücksicht auf die Französische Einmischung zur Aufstellung des sechsörtischen Richters. Der Abt wählte Luzern, Schwyz und Glarus; der erstere Ort war nicht sehr zur Theilnahme geneigt, und in den beyden letztern war man nicht einig. Sehr unter sich getheilt, wählten die Toggenburger nach langen Zögerungen Zürich, Bern und Schafhausen. Endlich bath der Abt den Französischen Bothschafter um thätige Hülfe; allein dieser antwortete, das Bündniß berechtige den König nur zu Verwendungen; Frankreich könnte außerdem den Durchmarsch durch das Gebiet von Bern und Zürich nicht zu erhalten hoffen. Immer war das Mannschaftsrecht der wichtigste Punkt des Streites. Um die Liebhaberey Friedrich Wilhelms I für Leute von ausgezeichneter Größe zu befriedigen, waren auch einige solche Männer aus dem Toggenburg für außerordentliche Preise erkauft worden, und noch einige andere Werbungen folgten dieser nach, bis Abt Joseph die Preußischen Werbungen verboth. Als der Abt Cölestin, der 1740 dem Abte Joseph nachfolgte, die Huldigung einnehmen wollte, wurde diese durch unruhige Bewegungen gehindert. Der Ungehorsam des Volkes, die Parteylichkeit der Landvögte und äbtischen Beamten, Leidenschaft und Anmaßung des Landrathes und ein blinder Parteygeist machten das Land zum Schauplatze der Zerrüttung. Erb, den ei-

nige Zeit nachher der Landvogt gefangen setzen wollte, wurde durch einen Volkshaufen befreyt, und ein Schuß in sein Haus, durch welchen er an einem Schenkel und am Arm verwundet wurde, brachte das Volk in neue Gährung. Frankreichs gewaltsame Einmischung in die Pruntrutischen Angelegenheiten gab der Abtey neuen Muth, und machte Zürich und Bern behuthsam. Zuerst gingen die Wattweiler den Forderungen des Abtes entgegen. Zürich und Bern wirkten zum nähmlichen Zwecke ein. Die Widerspenstigen mußten sich unterwerfen, und die Huldigung wurde zu Wattweil geleistet. Nichts desto weniger glaubte der größere Theil der Landschaft sich fortdauernd in seinen Rechten gekränkt; die Abtey hingegen suchte ihre Oberherrlichkeit immer weiter auszudehnen; Zürich ward die Zuflucht der Toggenburger; Bern hingegen neigte sich immer mehr auf die Seite des Abtes. Schon im Januar 1747 erklärte Bern auf einer Conferenz zu Aarau, es könne nicht absehen, wie der Rechtsstand länger zu vermeiden sey. Den Entwurf eines Vergleiches, der endlich 1751 zu Stande gekommen war, verwarfen 1752 die Gemeinden des Toggenburgs.

1753 schickte der Abt einen Abgeordneten nach Paris, und der Französische Hof empfahl durch den neuen Bothschafter, Chavigny, Vermittelung. Die abstracte Frage des Mannschaftsrechtes wurde bey Seite gelassen. Man verstand sich über einen modus vivendi ein, und bestimmte die Befugnisse, welche dem Abte zustehen sollten. — 1755 wurde die Uebereinkunft von Zürich, Bern und dem Abte, und auf dringende Ermahnung der beyden Cantone auch von dem Landrathe angenommen, nachdem Abgeordnete beyder Religionen sich in Zürich eingefunden hatten. Allein jetzt bestritten die Katholischen des untern Amtes, welche sich in den Offiziersstellen und dem Bannerherren-Amte benachtheiligt glaubten, die Befugniß des Landrathes, den Vergleich anzunehmen; die Reformirten des untern und ein Theil des obern Amtes vereinigten sich mit ihnen. Noch entstanden tumultuarische Auftritte. Nachdrücklich warnten Zürich und

Bern. Unparteyisch, aber mit Nachdruck und gegen den Abt in gebiethender Sprache setzte Frankreich seine Einwirkung fort. Das obere Amt beruhigte sich; und im Januar 1759 vereinigten sich Abgeordnete von Zürich, Bern und der Abtey zu Frauenfeld. Sie beschieden die Widersetzlichen vor sich. Die Abtey erhielt die Bestätigung mancher seit langer Zeit bestrittenen Rechte. Verschiedene Streitigkeiten der Religions-Parteyen wurden beseitigt. Endlich empfahl die Conferenz dem Landgerichte vierzehn aus den Anführern der Unzufriedenen zur Landesverweisung und zu Geldstrafen, und der Richter wurde, mit wenigen Ausnahmen, der Vollzieher eines höhern Einflusses. Die Gestraften büßten für das Ganze, und das Toggenburg behielt den wesentlichen Theil seiner bisherigen staatsrechtlichen Verhältnisse. Der Fürst ließ nun eine Amnestie nachfolgen, und beyde Religionstheile wurden in den Kriegsbedienungen gleichgestellt.

Auch in der alten äbtischen Landschaft erwachte der Geist der Unruhe, als nach der Wiederherstellung der Fürst Joseph die Bezahlung der Kriegskosten von den Gemeinen forderte. Zuerst lehnten sich dagegen die Goßauer auf, und die Bewegung verbreitete sich über die Landschaft, so daß Verbannungs-, Geld- und Ehrenstrafen nicht hinderten, daß das Stift zum Theil nachgeben mußte. 1726 rief die Stadt Weil alte eingeschlummerte Vorrechte und Ansprüche auf wirkliche Hoheitsrechte ins Leben zurück. Sie zeigte, daß auch sie einst an Kriegen und Friedensschlüssen Theil genommen, und Bündnisse geschlossen habe; allein die Schirmorte wollten diese Handlungen der Vorzeit nicht mehr auf die Gegenwart anwendbar finden. Die Stadt wurde 1733 angehalten, die Kosten zu bezahlen, Abbitte zu thun, und die thätigsten Wortführer, auf welche nun der Aerger ihrer Mitbürger zurück fiel, wurden durch diese von ihren Stellen entfernt, und die Landschaft, durch das Beyspiel der Weiler belehrt, zahlte die noch unberichtigten Kriegskosten. Mit der Stadt St. Gallen entstand ein Zwist, weil sie sich weigerte, 19089 Gulden zu bezahlen, welche die äbtischen Ge-

meinen auf die Besitzungen des Hospitales und anderer Verwaltungen der Stadt verlegt hatten; und das Dorf Goßau forderte überdieß noch großere Beyträge an die Baukosten dortiger Kirchen, als die Stadt schuldig zu seyn glaubte. Die Stadt wandte sich 1734 an Zürich, Bern, und endlich an den Französischen Bothschafter. Sie erhielt einigen Nachlaß und einen weniger willkürlichen Steuerfuß.

Noch vor dem Schlusse des Toggenburger-Friedens entwikelte sich zu Wilchingen im Cantone Schafhausen ein Gährungsstoff, der zwölf Jahre lang fortdauerte, nicht nur den Magistrat zu Schafhausen in große Verlegenheiten setzte, sondern die Eidsgenossen beschäftigte, die Einmischung des Kaisers herbey führte, und am schwersten auf die Beförderer desselben zurück fiel. Schon 1371 hatte das Hospital zu Schafhausen die niedern Gerichte über diesen Ort angekauft, und 1657 erwarb die Stadt auch die hohen Gerichte von dem bisherigen Landesherrn, dem Grafen von Sulz, Besitzer des Kleggaues, als ein Reichs-Afterlehen. Eine von der Obrigkeit 1717 errichtete neue Wirthschaft erregte die Eifersucht und das Mißvergnügen der Gemeine, welche ihre Rechte verletzt glaubte. Die Obrigkeit hob die Wirthschaft wieder auf; allein die aufgereizten Wilchinger hatten noch andere Beschwerden ausgemittelt, und versagten die Huldigung, ungeachtet die Obrigkeit ihnen verhieß, sie wolle nach Leistung derselben ihre Beschwerden anhören. Als die Obrigkeit Bewaffnete gegen sie ausfandte, entfloh ein großer Theil der Einwohner in die benachbarten Kleggauischen Dörfer, und suchte bey der Beamtung, bey dem Fürsten von Schwarzenberg, als dem damahligen Besitzer des Kleggaues, und endlich bey dem Reichshofrathe Schutz, weil die Schafhausische Oberherrschaft nur ein Reichs-Afterlehen sey. Schon im April 1718 hielt Zürich nach Schafhausens Aufforderung einige Mannschaft bereit. Nach langen Unterhandlungen versammelten sich Abgeordnete von Zürich, Bern, Luzern und Uri Nahmens der Eidsgenossenschaft im August 1719 zu Schafhausen; man forderte wiederhohlt die Wil-

chinger zum Gehorsame auf, wandte sich an die Regierung zu Thiengen und an den Fürsten von Schwarzenberg selbst. Man mißrieth der Obrigkeit die Anwendung der Execution, weil die Wilchinger, ungeachtet ein Theil derselben Aussöhnung suchte, sich an den Kaiser gewandt hatten, und bereits von dem kaiserlichen Minister, Graf von Schönborn, an den Pfarrer zu Wilchingen eine Mißbilligung seines Benehmens gelangt war. Die Eidsgenossenschaft und Schafhausen schrieben an den Kaiser, um ihn zu vermögen, den Wilchingern kein Gehör zu geben, und die Entwichenen nach Hause weisen zu lassen. 1721 legte Schafhausen einige Wilchinger gefangen. Man setzte die Abmahnungen fort, und die vierörtischen Gesandten ertheilten im August den Unzufriedenen ein sicheres Geleit zu und von der Conferenz. Sie begaben sich selbst nach Wilchingen, doch ohne ihren Zweck zu erreichen. Zwar unterwarf sich ein Theil der Einwohner, und die Schwarzenbergische Regierung befahl den Wilchingern, ihrer natürlichen Obrigkeit zu huldigen; wo nicht, so werde aller Schutz ihnen abgeschlagen werden. Im Vertrauen auf die kaiserliche Einmischung machten die Wilchinger Bedingungen. Ihre Weigerung dauerte fort, und die Huldigung unterblieb. Als 1726 die Verhältnisse zwischen Oesterreich und Frankreich sich verwickelten, erfuhren auch die Wilchinger das Schicksal der meisten Unzufriedenen, welche sich an fremde Mächte wenden und von diesen als ein Mittel gebraucht werden, sich wichtig und furchtbar zu machen. Die Zuneigung der Eidsgenossen war dem kaiserlichen Hofe wichtiger geworden. Die Wilchinger wurden weggewiesen; die meisten der Entwichenen kehrten nach Hause zurück, verweigerten aber dennoch die Huldigung. Man belegte die Widerspenstigen mit Geldstrafen, berichtigte diese durch den Verkauf ihrer Güter, bestrafte einige Anführer mit Verbannung, legte zum Schutze derjenigen, welche sich unterworfen hatten, und zur Bewachung ihrer Feldfrüchte eine kleine Besatzung in das Dorf. In den folgenden Jahren fanden die Entwichenen und Verbannten sich allmählig wieder ein,

leisteten Abbitte und unterwarfen sich den Strafen, welche jetzt noch über sie ausgesprochen wurden. Noch 1729 wurden Ausgeschossene von Wilchingen vor den großen Rath zu Schafhausen berufen, mit Geldstrafen belegt; die Huldigung wurde geleistet, und von dieser Zeit an blieb die Gemeine ruhig.

Die zwischen dem Rheine und den nordöstlichen Felsgebirgen der Schweiz liegende, aus den drey Pfarrgemeinen Grabs, Buchs und Sevelen bestehende Landschaft Werdenberg, welche 1517 von den Freyherren von Hewen an Glarus war verkauft worden, hatte schon 1525 einen Aufstand gegen ihre noch neuen Gebiether begonnen. Doch gelang es den Bemühungen des wohlmeinenden Landvogts und des Schultheißen von Sargans, die Gemüther zu beruhigen, als bereits das Land-Banner von Glarus heran zog. 1667 brachten die Werdenberger an die Obrigkeit von Glarus ihre Klagen über Eingriffe der Landvögte und anderer Glarnerschen Landleute, welche sich daselbst angesiedelt hatten, in ihre ausschließlichen Rechte auf die Weiden und Waldungen, desgleichen über Erhöhung des Zehendens, der seit ältern Zeiten auf eine bestimmte Geldsumme festgesetzt war, über Bedrückungen in der Beziehung des Todtenfalles und in der Besetzung von Amtsstellen. Der Landrath, welcher sich von der Gerechtigkeit der meisten ihrer Forderungen überzeugte, stellte ihnen einen Freyheitsbrief zu, kraft dessen kein Landvogt Pferde oder anderes Vieh auf die gemeinen Weiden treiben, oder Holz aus den Gemeind-Waldungen wegnehmen, kein Glarner ohne Bewilligung einer Werdenbergischen Gemeine sich daselbst niederlassen solle. Die Gemeinen mögen über ihre Weiden und Nutzungen Verordnungen machen ohne Einmischung des Landvogts. Am Schlusse war beygefügt, der Brief solle so lange gültig seyn, als die Herrschaftsleute diese Gnade nicht mißbrauchen würden, und in den folgenden Jahren gab der Landrath noch andere Bestätigungen dieser Rechtsamen.

Dieser Befreyungen erfreuten sich die Werdenberger ohne erhebliche Störung und ohne einen bedeutenden Gebrauch davon

zu machen, bis 1705 die versammelte Landsgemeine zu Glarus durch Sprecher, welche ihr vortrugen, der Landrath habe vor 38 Jahren ohne Wissen des Volkes den Werdenbergern einen Brief gegeben, ihnen zum Nutzen, den Glarnern aber zum Schaden, so in Bewegung gesetzt wurde, daß keine Stimme es wagte, sich dem Beschlusse zu widersetzen, welcher dem Landvogte auftrug, dem Briefe nachzuforschen, und denselben zu Handen der Obrigkeit einzusenden. Der Brief wurde abgeliefert und mit ihm zugleich die Urbarien, andere Briefe und Rödel, (Verzeichnisse), und der Landrath zu Glarus, welcher besorgte, die Zurückgabe desselben möchte Unruhen bey dem Volke von Glarus erregen, suchte die Werdenberger durch die Verheißung zu befriedigen, sie sollten bey demjenigen, was ihnen von Rechtswegen gebühre, geschützt und geschirmt werden. Allein die Werdenberger forderten die Zurückgabe; und ein dreyfacher Landrath zu Glarus beschloß, die Gerechtsamen, welche die Werdenberger von ältern Zeiten her genossen hätten, sollten in eine Urkunde zusammen gefaßt und denselben zugestellt werden. Allein die mißtrauisch gewordenen Unterthanen forderten den entzogenen Freyheits-Brief zu wiederhohlten Mahlen zurück, und weigerten sich endlich, 1719, dem neuen Landvogte zu huldigen, bis ihre Schriften ihnen würden zurück gegeben werden. Ihre auf 4000 Seelen steigende Bevölkerung und die Entfernung des herrschenden Cantons, von welchem sie das Sarganserland trennte, gab ihnen Zuversicht. Jetzt sprachen die Obern im mildern Tone, und in der Kirche zu Grabs sagte der Landammann von Glarus zu den versammelten Grafschaftsleuten: „Ich bin ein alter Mann; mein einer Fuß steht schon im Grabe, und der andere soll nachfolgen, wenn Euch nicht Wort gehalten wird!" Aber in das so lange hingehaltene Volk kehrte das Vertrauen nicht mehr zurück.

Zürich, dessen Freyherrschaft Sax an Werdenberg grenzte, suchte versöhnend einzuwirken. Die Glarner wandten sich an den Vorort und an die Tagsatzung, und eben dieß thaten auch

die Werdenberger. Als die regierenden Orte des Sarganserlandes von der Tagsatzung zu Frauenfeld sie durch eine Zuschrift ermahnten, ihren Obern zu huldigen, setzten sie dieser Ermahnung Bedingungen entgegen, und als die Tagsatzung des folgenden Jahres in eidsgenössischem Nahmen zwey Abgeordnete, den einen von Zürich, den andern von Luzern, nach Werdenberg schickte, um die Einwohner zu beruhigen, schien dieser Versuch zu gelingen, und die Werdenberger huldigten. Aber ein durch das Gefühl des erlittenen Unrechts aufgeregtes, durch verschiedene Einflüsse bearbeitetes Volk gibt sich jedem neuen Eindrucke hin. Durch die ganze nordöstliche Schweiz sprach das Volk so laut für die Sache der Werdenberger, daß die regierenden Orte in den gemeinen Herrschaften, der Abt von St. Gallen im Toggenburg, und Zürich in der Herrschaft Sax auf die Bitte der Glarner das Volk von Theilnahme abmahnten; und nicht ohne Bitterkeit forderten die Werdenberger 1721 noch ein Mahl ihre Documente, mit der Erklärung, ihre Ausschüsse würden nicht mehr nach Glarus kommen. Doch hatte 1721 eine Aufforderung der Tagsatzung von Frauenfeld die Wirkung, daß die nahmentlich geforderten zwölf Ausschüsse sich nach Glarus begaben. Sie erschienen; aber diejenigen aus ihnen, welche nicht nachgeben wollten, wurden verhaftet, und einer der Entschlossensten starb plötzlich im Gefängnisse. Dieß brachte die Werdenberger noch mehr auf. Von dem, was zu Glarus verhandelt wurde, wollten sie nichts mehr wissen, und vierzig aus ihnen verbanden sich durch einen Eidschwur, Gut und Blut an die Sache des Landes zu wagen. Jetzt bevollmächtigte die Landsgemeine den Rath zu Anwendung von Gewalt. Zwar mißrieth dieß der Vorort Zürich, aus Besorgniß, es möchten weit verbreitete Gährungsstoffe sich in der Eidsgenossenschaft dadurch entzünden, und vor Andern aus die Toggenburger den Werdenbergern Hülfe leisten. Auch Bern empfahl Milde.

Ohne sich abhalten zu lassen, schickten die Glarner in kleinen Abtheilungen über die Alpen des Toggenburges 75 Mann,

welche sich theils verkleidet, theils im Dunkel der Nacht in das von dem Landvogte bewohnte Schloß Werdenberg den 28 October 1721 schlichen. Die Werdenberger zogen die Sturmglocke an und schlossen die Veste ein; aber sie ließen schon von wenigen Kanonen-Schüssen sich schrecken; und als nach vier Tagen 1900 Glarner durch das Sarganserland und über den Scholberg sich näherten, entsank den Aufgestandenen der Muth. Viele entflohen in die benachbarten Gegenden und über den Rhein; doch ließen sie sich von dem Züricherischen Abgeordneten, Nabholz, welcher der Glarnerischen Heerschar nachgeeilt war, und durch die verheißene Milde zur Rückkehr und zur Unterwerfung auf Gnade bewegen, lieferten die meisten Waffen in das Schloß ab, und schon nach einem Tage kehrte die Schar der Glarner, ungeachtet der schlechten Witterung, wieder nach Hause. Auch von der in Baden versammelten Tagleistung empfahlen die eidsgenössischen Bothen ein mildes Verfahren „nach eidsgenössischem Styl," aber zu einem solchen sind die Anführer militärischer Executionen selten geneigt, und oft sind sie dessen nicht mächtig. Eine durch die Jahreszeit veranlaßte Forderung von Holzlieferung in das Schloß, und die Nachfrage über vorhandene Abschriften der entzogenen Urkunden erneuerten die Erbitterung. Zu kurz war die schreckende Erscheinung gewesen. Die Ausschüsse fanden sich nicht im Schlosse ein, wie man versprochen hatte. Noch ein Mahl überließ sich die wankelmüthige Menge eitelen Hoffnungen. Sie forderte die Räumung des Schlosses, die Zurückgabe ihrer Documente, die Loslassung der zwey zu Glarus zurückgehaltenen Ausgeschossenen. Sie beschloß nun, durch einen neugewählten Ausschuß mit der Commission von Glarus zu unterhandeln, widersetzte sich der Besatzung, als diese das am Ufer zu Errichtung einer Brücke bereitliegende Holz auf das Schloß bringen wollte, und fingen obrigkeitliche Briefe auf.

In den letzten Tagen des Jahres sandten die Glarner noch ein Mahl eine Execution, und zwar, weil man keinen bedeutenden Widerstand mehr erwartete, nicht volle achthundert Mann.

Dennoch trafen diese, als sie am 2 Januar 1722 einrückten, nicht mehr als zehn Männer zu Hause an. Die muthlose Menge war in die Herrschaft Sax und in andere umliegenden Gegenden entflohen. Erst jetzt empfanden sie die Nichtigkeit ihrer falschen Berechnung. Schwer drückte sie der Mangel der durch die Härte des Winters vermehrten Bedürfnisse, und schon verwandelte sich die Theilnahme der Nachbarn, denen aufmunternde Worte nichts gekostet hatten, in Unmuth und Ueberdruß, als nicht nur Männer, sondern auch Weiber und Kinder Unterstützung forderten. Man verhieß ihnen ein schonendes Verfahren. Zürich und Bern erneuerten ihre Ermahnungen, und bis auf Wenige, welche Furcht und Schmerz abhielten, kehrte alles Volk in die Heimath zurück. Allein jetzt blieb die bewaffnete Macht, bis die Huldigung auf 17 vorbeschriebene Artikel geleistet, und die alte Oeffnung des Landes beschworen war. Das Volk von Werdenberg muß angeloben, seine Schriften vorzulegen, nicht mehr zu entweichen, an keine fremde Obrigkeit sich zu wenden, keine heimlichen Zusammenkünfte mehr zu halten, seine Beschwerden nicht gemeinschaftlich, sondern von jeder Gemeine einzeln vorzutragen, und sich mit den erhaltenen Bewilligungen zu befriedigen. Eine Besatzung von hundert Mann blieb im Schlosse. Durch eine Gesandtschaft empfahlen Zürich und Bern Nachsicht, und durch eine Zuschrift that die im Januar wegen verschiedener Angelegenheiten zu Baden versammelte Tagsatzung das Nähmliche; allein die erzürnte und bereits gegen Zürich empfindlich gewordene Landsgemeine von Glarus beschloß, außer dem Kaufbriefe sollten für die Werdenberger keine Urkunden Kraft haben, nicht einmahl diejenigen, welche von dem Landrath und gesammten Landleuten zugleich gegeben wurden, ausgenommen die, welche sie auszustellen gut finden würde, und übertrug dem Rathe die Bestrafung der Schuldigen. Die Gemeinen und Privaten bezahlten, ohne die übrigen Kosten, an Strafgeldern 30000 Gulden; Michael Vorberger allein viertausend Gulden. Er und zwey Andere wurden ehrlos erklärt, die Nahmen fünf Entwichener an den

Galgen geschlagen, ihr Vermögen eingezogen, und im Ganzen kostete dieser Aufstand dem Lande über 70000 Gulden. Die regierenden Orte wiesen die Verbannten aus den gemeinen Herrschaften weg, wohin sie sich geflüchtet hatten. Doch beschloß noch am 12 November 1722 der geheime Rath von Zürich, drey Verbannten, welche an den Statthalter von Muralt sich gewendet hatten, anzeigen zu lassen, sie sollen die Jahrrechnung erwarten, und wenn sie dann an Zürich und Bern sich wenden, so werde man alle Facilität beytragen. Nicht eher als 1725 erfolgte Abhülfe einiger Beschwerden durch eine sogeheißene Remedur, welche der dreyfache Landrath von Glarus bewilligte. 1734 wurden die abgenommenen Waffen den Werdenbergern wieder zurück gegeben, und vier Jahre später bewilligte ihnen die Landsgemeine wieder einen eigenen Landeshauptmann und Landesfähndrich. Ein glücklicheres Verhältniß trat allmählig zwischen dem Herrschaftsvolke und den Untergebenen wieder ein.

Ohne irgend eine Erschütterung ging durch Zürichs überlegtes Benehmen eine der vorhergehenden nicht unähnliche Anregung in der angrenzenden Freyherrschaft Sax vorüber. Starke Auswanderungen hatten die Obrigkeit veranlaßt, 1714 einige Verordnungen zu machen, welche die Einwohner als Neuerungen betrachteten. Die Unzufriedenheit dauerte fort, und 1726 erkundigten sich die Herrschaftsleute durch ihren Landammann, ersten Unterbeamten, nach dem Landbuche oder den alten Statuten, wovon die Urschrift 1583 mit dem alten Schlosse Forsteck abgebrannt war. Durch Abgeordnete beruhigte sie Zürich, und gab ihnen ein neues Landbuch.

Durch schwärmerische Ansichten und falsche politische Berechnungen irre geleitet, beunruhigte Joh. Daniel Abraham Davel 1723 vorübergehend die Regierung von Bern, und büßte mit dem Leben für seine Verirrungen. Er war der Sohn des Pfarrers von Cully, 1669 geboren, kam als Compagnie-Schreiber zu einer Schweizer-Compagnie in Savoischen Sold, diente nachher in Holland und Frankreich und verließ 1711 als Hauptmann

diesen letzten Dienst. In der Schlacht bey Villmergen zeigte er so viel Tapferkeit, daß seine Regierung ihm eine Landmajorstelle, einen Jahrgehalt von 300 Pfund und Steuerfreyheit bewilligte. Genau erfüllte er seine Verpflichtungen; allein am 31 März 1723 berief er die Mannschaft seines Bezirkes zusammen, wählte 500 Mann, 50 Grenadiere und 12 Dragoner aus, und rückte mit diesen, unter dem Vorgeben eines besondern Auftrages, in die Stadt Lausanne ein. Dem sich schnell versammelnden Stadtrathe legte er eine Denkschrift vor, in welcher er sagt: Die Abwesenheit der Landvögte, welche wegen der jährlichen politischen Osterfeyerlichkeiten nach Bern verreist waren, sey zur Erwerbung der Freyheit und zu Errichtung eines vierzehnten Cantons geeignet. Der Regierung machte er Vorwürfe wegen der strengen Behauptung der Consensus-Formel, über die Einführung des Associations-Eides, über Unerfahrenheit und Untreue der Vögte, über Verkauf geistlicher und weltlicher Amtsstellen, u. a. m. Der Stadtrath antwortete, er werde sich berathen, und verlegte die Soldaten bey den Bürgern. Davel wurde in ein Privathaus eingeladen, zuerst, unter dem Vorgeben, man sey zu seiner Gesellschaft da vorhanden, beobachtet; als man sich überzeugte, es fehle ihm an Unterstützung, angehalten und am 1 April auf das Schloß gefangen gesetzt. Das Vorgegangene ward eilends nach Bern berichtet, das benachbarte Landvolk aufgerufen und um die Stadt her verlegt. Dagegen erhielt die von Davel angeführte Mannschaft ihre Entlassung, und ohne Widerspruch trennte sie sich.

Mit Vollmacht schickte Bern den welschen Seckelmeister Ludwig von Wattenwyl nach Lausanne. Man fand auf Davels, außer seiner Anrede an den Rath von Lausanne, ein Manifest gegen Bern, einen Aufruf an die Städte und Gemeinen des Waatlandes und Einladungen an Genf und Freyburg, um Beystand zu leisten. Die Untersuchung zeigte keinerley Mitwissenschaft. Mit Ergebung duldete Davel die peinigenden Schmerzen der Daumschraube, und beharrte darauf, nach göttlicher Eingebung

gehandelt zu haben. Bern, welches kräftige Anstalten getroffen hatte, überzeugte sich bald, daß nichts zu befürchten sey. Ihrer Sache sicher, forderte die Regierung nicht, den Prozeß als Hochverrath an sich zu ziehen, sondern sie überließ die Beurtheilung dem gewöhnlichen Blutrichter, der von Alters her zu Lausanne aus den Bürgern in der Straße du Bourg bestand. Das Urtheil ging auf Abhauung der Hand und Enthauptung. Bern erließ die Schärfung, und belohnte die Glieder des Stadtrathes und noch Andere auf verschiedene Weise. Unter Gesprächen und Bemerkungen, welche von der größten Gemüthsruhe und von Gegenwart des Geistes zeugte, ging Davel zur Hinrichtung. Er gab zu, die Obrigkeit habe nach ihren Grundsätzen mild gegen ihn gehandelt, antwortete, als er aufgefordert wurde, seinen Feinden zu vergeben, er habe keine solche, und verbath sich Aeußerungen des Mitleidens. Bürgerliche Tugenden und strenge Sittlichkeit hatten sein Leben ausgezeichnet; aber er glaubte an Träume und Wahrsagungen, hielt sich für erleuchtet, für fähig, Krankheiten durch Gebethe zu heilen, und Künftiges vorher zu sehen. Zum Gebethe setzte er sich in vollen Anzug und gürtete den Degen um. Gegen den Seckelmeister von Wattenwyl rechtfertigte er seine Unternehmung, äußerte die Erwartung, diese werde die Regierung zu Verbesserungen veranlassen, und freute sich, das Werkzeug und Opfer derselben zu seyn. Er versicherte, er habe durch Gebeth und Fasten sich vorbereitet, und demüthig Gott angefleht, ihn nichts gegen das Vaterland unternehmen zu lassen; allein auch nach einer dreymonathlichen Prüfungszeit habe sein innerer Antrieb sich nur verstärkt, den er als einen Ruf ansah, und auch, indem er zum Tode ging, noch mit seinem Blute zu versiegeln glaubte.

In ihrer inneren Verwaltung war die Stadt Winterthur beynahe ganz unabhängig von Zürich. Im Stadtbezirke und über das Dorf Hettlingen übte sie die Criminal-Gerichtsbarkeit uneingeschränkt aus. In Civilstreitigkeiten konnte nur ein Nicht-Winterthurer nach Zürich appelliren. Die allgemeinen Züriche-

rischen Landesverordnungen mußten zwar in Winterthur befolgt und bekannt gemacht werden; doch geschah das Letztere im Nahmen des Schultheißen und des Rathes von Winterthur; aber nur selten erträgt eine Stadt die noch so wenig drückende Oberherrschaft einer andern, insbesondere wenn die Bürger der herrschenden sich in Privat-Verhältnissen ein höheres Ansehen gegen jene beylegen.

Zwar hatten der Erbverein und noch mehr der Westphälische Friede die alten, der Verpfändung der Stadt Winterthur an Zürich vorhergegangenen Rechte Oesterreichs gänzlich beseitigt, und ein Blick auf nähere und entferntere Oesterreichische Städte konnte dem Bürger von Winterthur zeigen, wie sehr sein politischer Zustand sich durch eine Rückkehr zu den alten Verhältnissen verschlimmern würde. Wie ein solcher Versuch 1549 sich endigte, ist oben gezeigt worden *). Mit dem in Oesterreichischem Civildienste stehenden Wilhelm Carl Schram von der Fels zu Stockach hatte sich der Schultheiß Georg Steiner in Unterhandlungen und in einen Schriftenwechsel eingelassen. Die Sache wurde entdeckt und der Schultheiß nach Zürich gebracht. Auch Schram erhielt Civil-Arrest, und wurde dem Schultheissen Steiner entgegen gestellt. In dem gepflogenen Verkehre erblickte die Obrigkeit von Zürich nicht nur gefährliche Anschläge, sondern eine Verspottung ihres Ansehens. Schram wurde zu Bezahlung seiner Arrest-Kosten verurtheilt, aus Gnade der Strafe entlassen, und angewiesen, das Züricherische Gebieth nicht mehr zu betreten. Der Nellenburgischen Regierung gab Zürich amtlich, derjenigen zu Insbruck und der Oesterreichischen Gesandtschaft halb offiziell davon Kenntniß. Der Schultheiß wurde zur Abbitte, Bezahlung der Verhaftskosten und einer Geldstrafe von fünfhundert Mark Silber (zweytausend fünfhundert Züricher-Pfund) verurtheilt. Nicht ohne einige Empfindlichkeit brachte die Oesterreichische Regierung den Gegenstand noch ein Mahl

*) I. 438.

in Anregung; allein auf die Erläuterungen, welche Zürich gab, blieb die Sache ohne andere Folgen.

Die Versprechungen, welche die Graubündner während des Spanischen Erbfolgekrieges von den Oesterreichischen Agenten erhalten hatten, waren, ungeachtet öfterer Erinnerungen, nie in Erfüllung gegangen, und am Ende erklärte der Statthalter von Mailand, dieß werde nie geschehen, weil der Oesterreichische Beauftragte seine Vollmachten überschritten habe.

Seit geraumer Zeit hatten die Reformirten sich Frankreichs, die Katholischen Oesterreichs vorherrschendem Einflusse hingegeben. Noch andere Gegenstände trennten die beyden Religionsparteyen. 1725 waren in dem kleinen Bergdorfe Trons, in dem Gerichte Ortenstein, heftige Streitigkeiten über den Gebrauch der Kirche entstanden, und der Bischof forderte vor dem Bundestage die Ausschließung der Reformirten. — Schon gedachten 1724 die Katholischen einseitig das Mailändische Capitulat zu erneuern, und dieß trug dazu bey, daß ein Theil der Reformirten, um nicht ausgeschlossen zu werden, diesem Plane beystimmte. So wurde 1726 das Capitulat erneuert, und am 24 October beschworen. Es gewährte einige Erleichterungen in der Ausfuhr des Getreides und in den Zöllen, und die Zahl der sechs katholischen Jünglinge, welche unentgeldlich zu Mailand und Pavia studiren konnten, wurde verdoppelt.

Den Französisch-Gesinnten und vielen Andern mißfiel dieser Vertrag, und nicht weniger mißbilligten sie die Erneuerung der zwar schon in dem Capitulate von 1639 enthaltenen, aber niemahls vollzogenen Bestimmung, daß die Reformirten Veltlin und Cleven verlassen sollten. Der Bürgermeister Johann Baptist von Tscharner zu Chur wurde als Beförderer dieses Vertrages durch den Einfluß der Französischen Partey von seiner Stelle verdrängt. Im Januar 1728 forderte ein Congreß der Bündnerischen Häupter zu Chur den verfassungsmäßigen Präsidenten Andreas von Salis auf, sein Siegel einem Edicte aufzudrücken, durch welches einigen reformirten Familien, welche im Veltlin zurück geblieben

waren, mit Androhung großer Geldstrafen befohlen wurde, binnen drey Monathen diese Landschaft zu verlassen. Der Präsident, dessen Familie am meisten durch dieses Edict betroffen war, suchte Ausflüchte, behielt sich das Herkommen und eine Einfrage bey den Gemeinen seines Bundes vor. Nun besiegelte der Landrichter des obern Bundes, ohne hiezu berechtigt zu seyn. Zu gleicher Zeit erhoben die beyden andern Bünde verschiedene Fragen: ob nicht die Congresse und Beytage, welche immer zu Chur waren gehalten worden, gleich den Bundestagen durch die drey Bünde abwechseln, und demnach nicht immer von dem Präsidenten des Gotteshaus-Bundes präsidirt werden sollten; ob die Verwaltung der Bundes-Casse nur dem Schreiber des Gotteshaus-Bundes zu überlassen, und ob nicht eine gemeinschaftliche Aufsicht über das in Chur befindliche Landes-Archiv anzuordnen sey? Die Urheber dieser Vorschläge wollten über dieselben nicht durch die Mehrheit der einzelnen Gemeinen, sondern nach der Mehrheit der Bünde abstimmen lassen, und aus allen Kräften widersetzte sich dieser Neuerung der Gotteshaus-Bund, den ohnehin noch eine andere weitaussehende Angelegenheit beunruhigte.

Zuwider den Grundverträgen wählte das Dom-Capitel zu Chur am 13 December 1728 einen Ausländer, den Freyherrn Joseph Benedict von Roß aus dem Tyrol, zum Bischofe. Der Gotteshaus-Bund protestirte gegen diese Wahl; die Häupter der beyden andern Bünde zögerten, und forderten Aufschlüsse über diese Protestation. Man vernahm, der Oesterreichische Hof habe dem verstorbenen Bischofe seine Rechte über das Münsterthal um 17,000 Gulden abgekauft, und dadurch sich den Weg in Bünden geöffnet. Der Oesterreichische Minister entzog dem obern Bunde das im Capitulat bestimmte Mailändische Jahrgeld, weil noch Reformirte im Veltlin zurück geblieben seyen; den beyden andern Bünden wurde dagegen dasselbe ausbezahlt. Ein Schriftenwechsel des Gotteshaus-Bundes mit dem Oesterreichischen Minister von Riesenfels, und ein anderer zwischen den Bünden selbst vermehrten die Erbitterung. Den letztern nannte

man spottweise das Federspiel nach dem Nahmen des vorhergehenden Bischofs Ulrich von Federspiel, welcher seinen Nachfolger zu den obersten Stiftswürden gehoben hatte.

Ungeachtet ihrer innern Spaltungen waren die VIII alten Orte schon lange auf diese Bündnerschen Angelegenheiten aufmerksam gewesen, und hatten zum Frieden ermahnt; allein der obere und der X Gerichten-Bund hielten gegen den Gotteshaus-Bund so enge zusammen, daß dieser sich endlich von den beyden andern in der Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten trennte, und Abgeordnete nach Zürich und Bern und an den Französischen Bothschafter zu Solothurn schickte, um sich ihre Verwendung auszubitten. — Aufgebracht über diesen Schritt drangen die beyden andern Bünde auf Entscheidung der Streitigkeiten durch einheimische Schiedrichter, und zeigten sich endlich sogar bereit, die angebothene Vermittelung des Kaisers einer eidsgenössischen vorzuziehen. Zu Zürich und Bern gab der kaiserliche Gesandte in der Schweiz eine Protestation gegen die Beschwerden der Bündner in Beziehung auf die Bischofswahl ein. Beyde Orte beschlossen nun die Absendung von Abgeordneten nach Bünden, indeß die übrigen Orte, ungeachtet der Aufforderung Zürichs, sich nur zu schriftlichen Einwirkungen verstanden. Obgleich die beyden andern Bünde dieß ablehnten, trafen der Statthalter Caspar Escher von Zürich und der Seckelmeister Ludwig von Wattenwyl von Bern am 29 August 1729 zu Chur ein. Bereits war der Bundestag auf den 7 September von dem Gotteshaus nach Chur, von den beyden andern Bünden nach Ilanz ausgeschrieben. Die Abgeordneten stellten den Bündnern vor, wie nöthig die Eintracht, und wie sehr fremde Mächte geneigt seyen, sich in die Zwiste freyer Staaten einzumischen, und das Haus der Uneinigkeit abzubrechen, damit kein anderer Nachbar dasselbe beziehen könne. Den Vermittlern gelang es, den Gotteshaus-Bund zu vermögen, seine Abgeordneten nach Ilanz zu senden, wohin sie sich selbst begaben. Neben der verwickelten Verfassung und den alle Verhältnisse durchkreuzenden Partey-

ungen hinderten noch andere Rückſichten das Gedeihen der Unterhandlung. Eiferſucht gegen ein Uebergewicht der Familie von Salis war bey Vielen die geheime Triebfeder ihres Benehmens. Dem Gotteshaus-Bunde ſelbſt fehlte durch den Einfluß derjenigen, welche das letzte Capitulat mit Mailand hatten ſchließen helfen, die nöthige Zuſammenſtimmung.

Durch Feſthalten an Formalitäten ging viel Zeit verloren. Dennoch brachten die Vermittler durch ruhige Beharrlichkeit es dahin, daß endlich von 63 Gemeinen oder Hochgerichten, außer den 22 des Gotteshaus-Bundes, noch 13 andere ihren Vorſchlägen zuſtimmten, und der X Gerichten-Bund ſich wenigſtens bedingungsweiſe wieder dem Gotteshaus-Bunde näherte. Im Januar 1730 verließen die Abgeordneten Zürichs und Berns Bünden wieder, und der Gotteshaus-Bund behielt, bis auf wenige Einſchränkungen, ſeine bisherigen Befugniſſe. In die ſtreitige Biſchofswahl miſchten die beyden Orte und ihre Abgeordneten ſich nicht, ungeachtet der Gotteshaus-Bund es wünſchte, um ihrer politiſchen Verwendung nicht den Schein einer Einmiſchung als Religionspartey zu geben. Obgleich der Gotteshaus-Bund durch zwey Doctoren der Rechte aus den beyden andern Bünden ſtaatsrechtlich und geſchichtlich darzuthun verſuchte, der Biſchof zu Chur müſſe ein Landsmann und aus dieſem Bunde gebürtig ſeyn, und das Dom-Capitel ſey verpflichtet, die Wahl nur mit dem Rathe, dem Wiſſen und der Bewilligung des beſagten Bundes vorzunehmen, eine andere Wahl hingegen ſey ganz ungültig, erreichte er ſeinen Zweck nicht. Ueber den Verkauf der Rechte des Biſchofs in dem Münſterthale herrſchte ein beſſeres Einverſtändniß zwiſchen den drey Bünden. Ihre durch die damahligen politiſchen Verhältniſſe des Wiener-Hofes begünſtigte Verwendung hatte die wichtige Folge, daß 1733 der Kaiſer die Anwendung des Bündneriſchen Zugrechtes auf den geſchloſſenen Kauf anerkannte; und ſiebzehn Jahre ſpäter überließ der Bundestag dieſe Erwerbung um den nähmlichen Preis dem Münſterthale ſelbſt.

Immer bleibt es gefährlich, und nicht selten wird es ruhestörend, wenn in Freystaaten die Vorsteher oder die vollziehenden Behörden, auch in guter Absicht, die Ausführung wichtiger Angelegenheiten sich anmaßen, auf deren Behandlung eine obere Behörde, nahmentlich in den Democratien die Landesgemeine, Ansprüche machen kann. Noch in neuern Zeiten hatten der Calender-Streit und der Werdenberger-Handel wichtige Beyträge zu dieser Erfahrung geliefert. Jetzt sollte die Absicht, Kriege zu verhüthen, und den Zustand des Friedens zu befestigen, in den äußern Rhoden von Appenzell durch die Entzweyung der Harten und Linden während einer langen Zeit diese Wahrheit bestätigen. Der § 83 des zu Rorschach entworfenen, und zu Baden geschlossenen Toggenburger-Friedens hatte den Abt, die äußern Rhoden und die Stadt St. Gallen einer Beschränkung unterworfen, indem er sie verpflichtete, in ihren Streitigkeiten nicht thätlich vorzuschreiten, sondern von jeder Seite zwey Cantone einzuladen, durch Sätze aus ihrer Mitte dieselben entscheiden zu helfen; aber dadurch hatte er ihnen nur das traurige Recht entzogen, auf dem mißlichen Wege der Gewalt ihre Ansprüche durchzukämpfen.

Schon hatten sich zu verschiedenen Zeiten Mißverständnisse und Eifersucht zwischen den beyden Außer-Rhodenschen Landesgegenden vor und hinter der Sitter erhoben. Die Mehrheit einer Landsgemeine hatte 1597 beschlossen, das gemeinschaftliche Rathhaus sollte zu Trogen in der Abtheilung vor der Sitter seyn; allein bald nachher beschloß ein zweyfacher Landrath, die Landsgemeine sollte das eine Jahr zu Trogen, das andere zu Hundweil oder Herisau, in dem Theile hinter der Sitter, gehalten, und ebenso der Sitz der Obrigkeit zwischen Trogen und Herisau abgewechselt werden. Von dieser Zeit an versammelte sich die Landsgemeine jährlich abwechselnd zu Trogen oder Hundweil, die Obrigkeit zu Trogen oder Herisau; nur wurden die Hauptverbrechen immer zu Trogen beurtheilt. Auch wurde bestimmt, daß von den 10 obersten Landesvorstehern 5 vor und 5

hinter der Sitter gewählt seyn, und wann der Landammann aus dem einen, der Statthalter aus dem andern Theile ernannt werden sollten.

Die sämmtlichen Vorsteher aller Rhoden hatten dem zu Rorschach entworfenen Vergleiche beygestimmt, ohne denselben der Landsgemeine vorzulegen, weil bisher nur Bundesverträge derselben seyen vorgetragen worden. Allein schon 1715 brachte eine zahlreiche Partey, welche den Artikel als eine Beschränkung der Unabhängigkeit des Landes erklärte, und auf das Recht der Selbsthülfe nicht verzichten wollte, die Sache an die Landsgemeine. Ungeachtet nichts geändert wurde, setzten sie ihren Widerspruch und ihre Versuche mit Hitze fort, und der Landrath hielt es für zweckmäßig, und sich selbst für stark genug, Mehrere derselben am Gelde und an der Ehre zu bestrafen. 1718 wurde der § in das Badische Friedens-Instrument aufgenommen, und schon 1720 in einer Zollstreitigkeit zwischen dem Abte und den Appenzellern davon Gebrauch gemacht. Weil die Entscheidung nicht nach dem Wunsche der Letztern ausfiel, so erneuerten sich die Aeußerungen der Unzufriedenheit. Auf der nächsten Landsgemeine wurde die Sache wieder zur Sprache gebracht, und man hörte den Ausruf: man wolle bey dem alten und neuen Testamente, bey dem alten Landbuche, und bey den alten Rechten bleiben. Allein auch dieser Sturm ging vorüber, bis 1732 eine neue Zollstreitigkeit mit der Stadt St. Gallen die Zwietracht bis auf einen Grad entflammte, daß Gewaltthaten erfolgten, und wirklich Feindseligkeiten nahe waren. Denn wenn Eifersucht und Haß zwischen den Vorstehern walten, und diese das Volk als Werkzeug ihrer Leidenschaft bearbeiten, so ist die gemeine Sache dem gefährlichsten Schicksale Preis gegeben. Das Ansehen, das die begüterte Familie Zellweger in Trogen genoß, hatte die Eifersucht einer andern Partey erregt, an deren Spitze der Landammann Wetter und der Statthalter Meyer von Herisau standen. Kaum konnte man diese beyden Männer abhalten, an der Landsgemeine das Volk um seine Meinung über den § 83 zu befra-

gen, den man ihm als eine Begünstigung der Stadt St. Gallen und als die Frucht einer geheimen Verabredung geschildert hatte. Allein nun brachten sie bey den Vorstehern hinter der Sitter die Frage zur Sprache: ob nicht das Landes-Archiv zu Trogen getheilt, und ein Theil davon nach Herisau gebracht werden sollte.

Als die Stadt St. Gallen die Ernennung von Schiedrichtern forderte, sagten die Mißvergnügten in den äußern Rhoden: Vormahls hatten wir nicht vier, sondern zwölf Cantone zu Schiedrichtern. Zwey verstorbenen Landesvorstehern hinter der Sitter und zwey noch lebenden vor der Sitter warf man vor, sie hätten nicht nur zu Rorschach dem Lande das Recht geraubt, Beleidigungen zu rügen, sondern auch dasjenige der Nothwehr gegen den Abt und die Stadt St. Gallen. Ein nicht ohne Widerspruch zu Trogen versammelter zweyfacher Landrath fand den Artikel unverdächtig, beschloß, die Verleumder zu bestrafen, und ließ dieß in allen Gemeinen von der Kanzel verkündigen. Hinter der Sitter hinderte man die Untersuchung, entsetzte einige dem Artikel zugethane Gemeindevorsteher, indeß vor der Sitter ein von dem Doktor Zellweger abgefaßtes Memorial, welches eine Rechtfertigung desselben enthielt, mit Uebereinstimmung der Landeshäupter in allen Gemeinen verlesen wurde. Das Volk vor der Sitter gab der Denkschrift seinen Beyfall, und forderte nun eine Zusammenkunft, welche durch zwey Abgeordnete jeder Gemeine im Speicher gehalten wurde. In einer anonymen Widerlegung der Zellwegerschen Schrift sagte man dem Volke, die Stadt St. Gallen habe, um immer neue Zölle errichten zu können, dem Abte und den Appenzellern die Hände gebunden, und aus Furcht habe man sich in einen fremden Vertrag einschließen lassen. Die von der Partey hinter der Sitter geforderte Landsgemeine, und die Verwerfung des 83 § wollte die Partey vor der Sitter nicht zugeben. Ein großer Rath zu Trogen, vor dessen Besuchung die Häupter hinter der Sitter die Gemeinen gewarnet hatten, verwarf die Ansichten der Letztern,

und hielt diesen vor, sie selbst hätten kürzlich noch das entgegen gesetzte System vertheidigt.

Als am 14 November die Landeshäupter und die Hauptleute (ersten Vorsteher) der Gemeinen für ökonomische Angelegenheiten auf dem Rathhause zu Herisau versammelt waren, drang eine zahlreiche Schar der Harten in das Rathszimmer, und erzwang durch Drohungen und Thätlichkeiten den Beschluß, daß sogleich eine Landsgemeine in Teuffen versammelt werden sollte. Nicht nur erhielten Greise und andere angesehene Magistratspersonen Fauststöße, sondern man zwang die einzelnen Rathsglieder, unter der Drohung, sie herunter zu stürzen, aus dem Fenster der versammelten Menge zuzurufen, es sey ein Fehler gewesen, daß der 83 § nicht vor die Landsgemeine sey gebracht worden. Vergeblich warnten die Vorsteher vor der Sitter vor der Empfindlichkeit der Ihrigen, und zuletzt forderten sie, man möchte sie eher ins Gefängniß setzen, wo sie sicherer wären, als auf dem Rathhause. Am nächsten Morgen legte der Statthalter Zellweger von Trogen sein Amt nieder, und mit erneuerter Erbitterung forderte das Volk von den übrigen Rathsgliedern, daß sie einige schriftlich abgefaßte Artikel zu Teuffen vor die Landsgemeine bringen sollten. Als die Vorsteher vor der Sitter nach Hause kehrten, war bereits eine große Anzahl ihres Volkes versammelt, um ihnen Hülfe zu leisten; allein sie bewogen dieselben, wieder aus einander zu gehen. Am 20 November wurde die geforderte Landsgemeine zu Teuffen gehalten, und noch in der vorhergehenden Nacht hatte der Pfarrer von Teuffen dem Abte Joseph vorgeschlagen, sich auch von dem 83 Artikel los zu sagen; allein dieser erklärte sich, er werde seine Zustimmung nur in so ferne geben, als auch die Stadt St. Gallen dazu einwilligen würde. Bevor die Landsgemeine zusammen trat, versammelten sich die meisten Einwohner vor der Sitter zu Trogen, und beschlossen, wenn sie unterliegen sollten, das eidsgenössische Recht anzurufen; allein als sie, dadurch verspätet, zu Teuffen eintrafen, war der § 83 bereits verworfen, und die stürmische Versammlung beschloß überdieß

durch Mehrheit, denjenigen, welche 1715 waren gestraft worden, sollten die Geldbußen zurück gegeben werden, und an die Stelle der Vertheidiger des Artikels wurden andere Landeshäupter gewählt. Mittlerweile hatten sich die Linden vor der Sitter von der Landsgemeine getrennt, auf einer nahen Wiese die alten Magistraten mit Versicherung ihrer Unterstützung bestätigt, und aufgefordert, ihr Amt fortzusetzen.

Zwey Obrigkeiten standen sich gegenüber. Die Partey der Harten erklärte die der Linden als Rebellen, und entsetzte in den Gemeinen, wo sie die Oberhand hatte, alle Beamten, die zu den Letztern gehörten. Sie hielt sich um so viel eher für die rechtmäßige Landesgewalt, als sie bereits im Besitze des größern Landessiegels sich befand, und durch Drohungen auch das kleinere aus Trogen erhielt. Die Linden machten der Gegenpartey Vorschläge, und als diese abgewiesen wurden, suchten sie Rath und Hülfe bey den evangelischen Orten, ungeachtet auf der Landsgemeine zu Teuffen bey Lebensstrafe war verbothen worden, auswärtigen Beystand anzurufen. Deputirte nach Zürich zu senden, mißriethen ihnen die evangelischen Orte, empfahlen dagegen ihren Eidsgenossen der äußern Rhoden überhaupt den Frieden, und bedeuteten ihnen, der § 83 sey den Rechten des Landes schon deßwegen nicht nachtheilig, weil dasselbe dadurch nicht gehindert werde, sich gemäß dem Bunde von 1513 an alle Cantone zu wenden. Dagegen forderte die neue Obrigkeit durch Deputirte die evangelischen Orte auf, die Gegenpartey anzuhalten, den Schluß der Landsgemeine anzuerkennen, durch den der § 83 war verworfen worden. Als hierauf die Linden, aus Besorgniß eines Ueberfalles, um Hülfe ansuchten, vereinigten sich Zürich und Bern, beyde Parteyen vor Gewaltthätigkeiten zu warnen, und eine evangelische Conferenz nach Frauenfeld auf den 15 Januar 1733 auszuschreiben.

Zahlreich erschienen die eingeladenen Deputirten der beyden Parteyen. Die eidsgenössische Conferenz wollte keinen Unterschied zwischen ihnen machen, vertheidigte den streitigen Artikel, em-

pfahl beyden Theilen Mäßigung und die Annahme einer Amnestie. Ihr Schreiben richtete sie an die gesammten äußeren Rhoden. Allein die neue Obrigkeit zu Herisau, welche sich als die rechtmäßige betrachtete, forderte Unterwerfung, und äußerte Empfindlichkeit gegen das Benehmen der Conferenz. Ihre Deputirten weigerten sich, neben denjenigen der Gegenpartey aufzutreten; ihre Dienerschaft beschimpfte öffentlich diejenigen der letztern, und die Session mußte mit jeder Deputation absönderlich unterhandeln. Die Linden wollten die Landsgemeine von Teuffen nicht als gesetzlich anerkennen; und als dagegen die Harten einwandten, sie hätten doch derselben beygewohnt, antworteten sie: das Verfahren und die Abstimmung seyen tumultuarisch gewesen. Außerdem drangen die Linden auf eine öffentliche Erklärung, daß 1714 zwischen der damahligen Obrigkeit in Appenzell und der Stadt St. Gallen keine geheime Verabredung zum Vortheil der Letztern Statt gehabt habe. Im Lande selbst wuchs die Erbitterung. Aus Trogen äußerte man solche Besorgnisse von Gewaltthätigkeiten, daß die Conferenz eine Abmahnung nach Herisau abgehen ließ. Die Gemeine Urnäschen entsetzte durch Mehrheit ihren Pfarrer, und drey andere waren mit dem nähmlichen Schicksale bedrohet. Bereits flüchteten viele von den Linden ihre Familien, ihr Vieh und ihre Mobilien in andere Gegenden. Die Conferenz war in sich nicht ganz übereinstimmend. Zürich und Bern schienen über der Nützlichkeit des Artikels und der Heftigkeit der Harten zu vergessen, daß nach der damahligen Verfassung von Appenzell, gegen den Willen der Mehrheit einer Landsgemeine, keine Obrigkeit bestehen könne.

Glarus hatte schon früher das Verfahren der jetzigen Obrigkeit bedauert, aber zugleich bezweifelt, ob gegen den Willen des demokratischen Volkes etwas gethan werden könne. Schafhausen hatte, wie Glarus, seinen Gesandten den Auftrag gegeben, wofern man in's Appenzellerland gehen müßte, des Rorschacher-Friedens daselbst keine Meldung zu thun. Einem zu

Hundweil versammelten Landrathe getrauten die alten Regierungsglieder von Trogen sich nicht, beyzuwohnen; und eben so wenig entsprach man einer Deputation des Landrathes, welche nach Trogen kam, um mit Drohungen zur Unterwerfung aufzufordern. Diese Ankündigungen und die schnell verbreitete Nachricht, es sey zu Hundweil von Verhaftungen, von Abhaltung eines durch Bewaffnete begleiteten Landrathes zu Trogen, und von Unterwerfung der Widerspenstigen gesprochen worden, rüstete man sich zu Trogen zur Gegenwehr, und flüchtete in das Rheinthal, dessen Einwohner, gleich wie diejenigen der alten Landschaft und die Toggenburger, den Linden günstig waren. Unzufriedene Unterthanen sehen es gewöhnlich eben so gerne, wenn ihren Herren Schranken gesetzt werden, als Freye, die Schranken hassen; und gerade in dem § 83 erblickten die Unterthänigen eine solche Beschränkung. Auf die Bitte der Linden begab sich nun die Conferenz nach Herisau. Allein da sie, gegen Zürichs Rath, den Weg über St. Gallen nahm, machte dieß die Harten noch mißtrauischer. Die Obrigkeit in Herisau empfahl dem Volke ruhiges Benehmen, um, wie ihr Mandat sagte, den Vorwurf zu entfernen, als ob im Lande keine Ordnung herrsche. Mit Anstand wurde die Conferenz empfangen. Am 19 wurde ein Landrath gehalten, von welchem die Linden ausblieben. Ihrem Läufer, der die Entschuldigung in der Standesfarbe brachte, zog das Volk zu Herisau dieselbe aus. Hier, im Brennpuncte der Gährung, sprach die Conferenz nur vermittelnd und belehrend. Sie empfahl dringend allgemeine Amnestie und die Abhaltung einer ruhigen Landsgemeine zu gewöhnlicher Zeit. Nach wenigen Stunden kündigten 4000 bis 5000 Mann, die aus zehn Gemeinen zusammen strömten, durch vier Wortführer der Conferenz an: man werde von dem Schlusse zu Teuffen nicht abgehen, und fordere Unterwerfung der Rebellen. Der große Platz zu Herisau faßte die Schar nicht mehr, und die Menge rief: „Sind wir noch frey, oder sind wir Unterthanen?" Die Nacht war eingebrochen, und endlich mußte bey Lichte den Ungeduldigen die

Erklärung vorgelesen werden: die Stände werden ihnen den § 83 nicht aufdringen. Ein neuer Tumult hatte am folgenden Tage die Wirkung, daß die Mehrheit der Conferenz, ungeachtet des Widerspruches der Gesandten von Zürich und Bern, dem Volke erklärte: man werde die Gemeinen vor der Sitter zur Unterwerfung auffordern, und sehe nicht ein, daß ohne dieß die Ruhe hergestellt werden könne. Auch diese Erklärung wurde dem Volke vorgelesen.

Am 21 Februar verreisten die Gesandten nach St. Gallen zurück, ohne Trogen zu besuchen, wie die Linden gewünscht hatten, und in hohem Grade war das Volk von der Partey der Harten gegen Zürich und Bern erbittert. Die Obrigkeit zu Herisau, welche ihrem Volke viele Ermahnungen der Conferenz nicht mitgetheilt hatte, bezeugte nun derselben ihre Befremdung über ihre Abreise mit der Erklärung: man werde bey dem Schlusse der Landsgemeine verbleiben. Den Linden geboth sie durch ein ernstes Mandat Unterwerfung. Als diese noch ein Mahl eine neue patriotische Landsgemeine forderten, empfahl die Session aus St. Gallen Nachgiebigkeit und Mäßigung. Doch nichts wirkt nachtheiliger auf das Volk, als ein schwankendes Benehmen. Eine Einladung der Conferenz an die Linden, Abgeordnete nach St. Gallen zu senden, stimmte sie wieder zu höhern Erwartungen. Die Weigerung der Stadt St. Gallen, nach dem Wunsche der Linden zu erklären: die Vorsteher der äußern Rhoden hätten 1714 und 1718 mit ihr keine geheimen Unterhandlungen gepflogen, bestärkte die Harten in ihrem Verdachte. Vor der Sitter ward man in mehrern Gemeinen uneinig. Zu Gais, wo die Linden die stärkern waren, entstand am 5 März ein Tumult. Man schlug sich mit Fäusten und Stöcken. Die Sturmglocke wurde angezogen, und von ihren Freunden aus Bühler und Teuffen unterstützt siegten die Harten. Keller und Scheunen wurden erbrochen, und von beyden Seiten wurden Viele verwundet. Bewaffnet versammelten sich nun die Linden bey Trogen und Speicher; die Harten zu Teuffen. Nachdrückliche

Zuschriften der Conferenz zu St. Gallen an beyde Theile hatten die Wirkung, daß zuerst die neue Obrigkeit nach Trogen entboth, sie sey bereit, ihre Bewaffneten zu entlassen, und daß auch zu Trogen das Nähmliche geschah. Endlich erklärte auch die Stadt St. Gallen durch ein gesiegeltes Manifest den äußern Rhoden, sie wisse nichts von geheimen Verabredungen.

Bern mißbilligte die zu Herisau gegebene Erklärung. In seinen Rathsversammlungen und in denjenigen zu Zürich wurde von thätlichen Mitteln zu Erreichung einer Genugthuung und von Anrufung des eidsgenössischen Rechtes gesprochen. Allein die Besonnenern hinderten solche heftige Maßregeln, indem sie auf die bekannte Stimmung der katholischen Orte in Absicht auf den Toggenburger-Frieden und auf die Gesinnungen des Französischen Bothschafters aufmerksam machten. — Die neue Obrigkeit entschuldigte „die Ungestümheit des Volkes" durch seine Freyheitsliebe. Allmählig verminderte sich die Partey der Linden, welche zuerst durch die Unterstützung der Conferenz war ermuthigt worden. Von einer Vermittelung, welche ihre Anführer vorschlugen, wollten die Harten nichts hören. Bey einer neuen Conferenz am 12 April blieben Schafhausen, Glarus und Biel weg. Neue strenge Maßregeln der Harten bewogen die anwesenden Gesandten zu wiederhohlten Vermittelungs-Versuchen. Allein von der neuen Obrigkeit fand sich niemand zu Frauenfeld ein. Daselbst kam es nun so weit, daß die Rede davon ward, „den Herisauern" den Bund aufzukündigen und sie von der Tagsatzung auszuschließen. An die äußern Rhoden wurde in einem, wenig auf den Geist eines aufgeregten democratischen Volkes berechneten Tone geschrieben: man wolle sich nicht widersetzen, daß eine Landsgemeine in aller Stille und Ruhe gehalten werde. Man schlug vor, auf derselben möchten eidsgenössische Abgeordnete oder beeidigte Männer von beyden Parteyen den Vorsitz haben, u. drgl. Noch ein Mahl erfolgte zwischen beyden Parteyen einige Annäherung. Allein gegen den Willen der Linden, welche Teuffen vorzogen, wurde am 10 May

die Landsgemeine zu Hundweil gehalten. Die Harten waren den Linden beynahe doppelt überlegen. Der 83 Artikel wurde unbedingt verworfen, und man beschloß, denjenigen, welche 1715 waren gestraft worden, nicht nur die Geldbuße, sondern auch die Zinsen davon zurück zu geben. Die Amnestie wurde nur auf die gemeinen Landleute ausgedehnt, und die gewählte neue Obrigkeit, welche davon ausging, jeder gegen die Landsgemeine zu Teuffen erhobene Widerspruch sey als rebellisch zu betrachten, belegte viele alte Beamten mit Geldstrafen oder mit Ausschließung von Ehren und Aemtern, weil sie fremde Hülfe gesucht hätten. So behielten die Harten die Oberhand, und nur allmählig söhnten die erbitterten Parteyen sich wieder aus. Als die große Mehrheit des wieder versöhnten Volkes den geistreichen Doctor Laurenz Zellweger zu den ersten Landesstellen erheben wollte, war immer seine Antwort: „Ich behelfe mich meines Urtheiles" *).

Im Cantone Zug hatte sich die Familie Zurlauben seit dem Anfang des XVI Jahrhunderts zu immer größerm Ansehen gehoben, den Nahmen der Freyherren von Thurn und Gestellenburg angenommen, ihren Ursprung von diesem einst in Wallis begüterten Hause hergeleitet, und seit 1587 waren von siebzehn Wahlen zu der Ammann- oder obersten Landesstelle, welche der Reihe nach Bürger der Stadt Zug treffen mußten, eilf auf Glieder dieser Familie gefallen. Sechs Wahlen von 1677 bis 1722 stellten nur Zurlauben an die Spitze des Staates. Kriegsdienste, welche sie während zwey Jahrhunderten der Krone Frankreich geleistet, wurden gegen mehrere Familien-Glieder durch hohe Offiziersstellen belohnt, und erwarben dem ganzen Stamme Gunst und Auszeichnung. Daher war ihnen seit Franz I die Vertheilung der Französischen Jahrgelder überlassen, um desto sicherer durch diese ergebenen Hände Anhänger zu belohnen und fest zu halten. Seit 1704, als nach dem Rückzuge der Franzosen aus Schwaben die Zufuhr des Deutschen Salzes der Schweiz ab-

*) Dasselbe hatte ihn von Ehrenstellen ausgeschlossen.

geschnitten wurde, hatte Ludwig XIV dem Cantone Zug eine jährliche Ausfuhr von 600 Fässern Burgundischen Salzes bewilligt. Der Stadt- und Amtsrath übertrug dem Baron Beat Jakob Zurlauben die Verwaltung und den Verkauf. Er besorgte auch die Vertheilung der Französischen und Spanischen Pensionen und Gnadengelder. 1712 hatte er den Waffenstillstand mit Zürich und den Frieden befördert, nachher, 1715, mit großer Thätigkeit das Französische Bündniß betrieben, und jedes Mahl die zahlreichen Gegner dieser Maßregel gegen sich und die Familie Zurlauben erbittert. Beat Jakob starb am 4 Januar 1717. Nach seinem Tode trat sein Bruder Fidel in seine Verhältnisse. Doch mußte er nach gewissen Fristen sich um die Bestätigung der Verwaltung bewerben, und er unterließ nicht, in den Jahren 1718 und 1723 jedem Rathsgliede dafür eine Gabe abzureichen. Selten sind dergleichen Gaben ohne schlimme Folgen. Er erhielt 1719 die Statthalter-, und 1722 die Ammann-Stelle.

Die Gegenpartey, welche man die Oesterreichische nannte, weil Viele von ihnen den Einfluß dieser Macht gegen die Französische behaupteten, sann immer mehr auf Mittel, diese Vortheile entweder in ihre Hände zu bekommen, oder doch wenigstens dem ausschließlichen Uebergewichte der Zurlauben Schranken zu setzen. Unter ihnen befand sich der Rathsherr Joseph Anton Schuhmacher, welcher den Handel mit Hallischem Salze führte, dessen Ausfuhr nach dem Frieden wieder war bewilligt worden. Ein fähiger, aber heftiger Mann, den die zahlreichen Gegner der Zurlauben gerade deßwegen bey ihren Angriffen auf dieselben vorschoben. Dem Ammann Fidel warf man nicht nur eine ganz willkürliche Verwendung und Vertheilung der Gnadengelder, sondern ungetreue Verwaltung des für den Staat verkauften Burgundischen Salzes vor, und überdieß beschwerte man sich noch über die schlechte Beschaffenheit dieses Salzes. Zuerst dehnte sich die Bewegung über die Gemeinen Baar und Menzingen aus. Sie forderten eine gleichförmige Vertheilung der Gnadengelder. Beunruhigt suchte der Ammann Fidel durch Aus-

spendungen seinen Anhang zu verstärken, und auf seine Kosten wurde dieser in Wirthshäusern und Weinschenken bewirthet. Er stellte dem Volke vor, wenn man das Burgundische Salz aufgeben würde, könnte man leicht bey einer neuen Sperrung von Seite des Kaisers und des Reiches in großen Mangel gerathen.

Als 1729 der Ammann aus der Gemeine Baar gewählt werden mußte, gelang es der Partey der Harten, der Gegenpartey Zurlaubens, dessen Anhänger man die Linden nannte, den Josua Schicker von Baar, an die oberste Landesbeamtung zu wählen. Zuerst beschloß man, die Gnadengelder sollten gleich vertheilt werden, und weil der Französische Bothschafter Bonnac dieß verweigerte, weil sie ganz von der königlichen Milde abhängen, so vermehrte dieß die Erbitterung. Fidel wurde willkürlicher Benutzung des öffentlichen Gutes, des unerlaubten Wuchers, des Mißbrauches seiner Gewalt in Vergebung geistlicher und weltlicher Stellen beschuldigt. Er sollte verhaftet werden und entfloh nach Luzern, wo seine Familie gleich nach Beendigung des Bauern-Krieges das Bürgerrecht erhalten hatte, und blieb daselbst, ohne den Umschwung der Dinge in Zug zu erleben, bis zu seinem Tode, welcher 26 Februar 1731 erfolgte. Luzern verweigerte seine Auslieferung mit Beziehung auf den Schutz, den sein Bürgerrecht ihm gewähre. Der Entflohene wurde auf hundert und ein Jahr verbannt. Seine Güter wurden verkauft, um die aufgelegte Geldstrafe zu berichtigen, und die Erben des Beat Jakob angehalten, den Gewinn zu erstatten, den er aus dem Verkaufe des Burgundischen Salzes gezogen hatte. Mehrere Andere wurden mit Geld-, Gefängniß- und Verbannungsstrafen belegt. Zur Rechtfertigung des Vorgegangenen wurde eine Druckschrift im Nahmen des Staates heraus gegeben.

Der Vorschub, den Frankreich dem Fidel Zurlauben und seinen Freunden fortdauernd leistete, und die beharrliche Weigerung des Französischen Bothschafters Bonnac, die Gnadengelder alle gleich zu vertheilen wie die Jahrgelder, brachte die Harten, welche nach dem Abflusse von Schickers Amtszeit, als eben

die Reihe die Stadt Zug traf, den Schuhmacher zu dessen Nachfolger gewählt hatten, so sehr auf, daß eine Untersuchung des Bündnisses von 1715 eingeleitet, auch dasselbe, insbesondere der § 5, als gefährlich für die Freyheit des Landes erklärt wurde. Am 3 December 1731 verurtheilte der Stadt- und Amtsrath die beyden Alt-Landammänner Clemens Damian Weber und Christoph Andermatt, welche dem Bundesschlusse beygewohnt hatten, als Verräther zu ewiger Gefangenschaft. Zu Rechtfertigung dieser Maßregel wurden 1732 Vindiciae reipublicae Tugiensis, oder Rettung der Freyheit und Rechte des freyen Standes Zug bekannt gemacht. Nach einiger Zeit gelang es den beyden Verhafteten zu entfliehen; allein sie sahen ihr Vaterland nicht wieder, und starben, der eine zu Solothurn, der andere zu Rheinau. — Weil Frankreich nunmehr weder Jahr- noch Gnadengelder ausbezahlen ließ, wagten es Schuhmacher und seine Gehülfen in einem Geiste, dem nur ein leidenschaftloses Bewußtseyn fehlte, am 14 September desselben Jahres auf einer Landsgemeine dieses Bündniß aufheben zu lassen. Niemand als der Rathsherr Beat Caspar Utiger erkühnte sich, laut dem versammelten Volke das Gefährliche dieser Maßregel vorzustellen. Nur durch schnelle Flucht aus dem Lande entging er dem Verderben. Das Volk bekleidete einen Ausschuß von neun Gliedern mit außerordentlicher Vollmacht. Ausgedehnte Verfolgungen trafen die Französisch-Gesinnten. Unter diesen befanden sich der Decan Wickart, nachheriger Probst zu Bischoffzell, die Nahmen Brandenberger, Landwing, Kolin, Utiger, Frey, Stadlin, Weber, Müller u. s. f. Aufs neue erfolgten Verbannungen, Geldstrafen, und die Bildnisse zweyer Rathsglieder wurden an den Galgen geschlagen. Leute von geringerm Ansehen, welche Tadel und Mißbilligung hatten laut werden lassen, wurden mit Pranger, Verhaft und auf andere Weise gestraft. Der Hauptmann Zurlauben erhielt den Befehl, zwey Compagnien, denen er vorstand, aus Frankreich nach Hause zu führen; allein er gehorchte nicht.

Schuhmacher und seine Anhänger bedachten nicht, daß, wenn es um Bestrafungen und um die Unterdrückung von Mißbräuchen zu thun ist, nur selten die Menge zu ungewöhnlichen, tiefeingreifenden Maßregeln, sondern eben so leicht zur Aussöhnung mit dem Alten geneigt ist, und daß Alles, was nicht durch weit überwiegende Ueberzeugung, sondern durch Parteyenkampf errungen wird, nur zu bald eine Gegenwirkung hervor ruft. Sie ergriffen strenge, einem freyen Volke verhaßte Maßregeln, um die Gemeinschaft der Entwichenen mit ihren Freunden zu hindern und Bewegungen zu unterdrücken. 1734 rügte Zug, obgleich es dem Bunde entsagt hatte, gegen die auf einer Conferenz zu Baden versammelten Eidsgenossen, daß Frankreich seinen Nahmen in einem Schreiben weggelassen habe. — Als Schuhmacher und seine Freunde bemerkten, daß viele ihrer Anhänger in ihrem Eifer erkalten, und daß man dem Volke den kleinen Verlust, den jeder durch die Entziehung der Französischen Jahrgelder erfuhr, indeß die Verwaltungskosten größer wurden, als eine wichtige Einbuße schildere, so wurde befohlen, in allen Gemeinen Wachen auszustellen. Die Thore der Stadt wurden früher geschlossen und später geöffnet.

Schuhmachers Amtszeit war verflossen, und sein Nachfolger, Peter Staub von Menzingen, bisher ein Harter, ging in seiner neuen amtlichen Stellung zu der sich umbildenden Mehrheit über. Er trat an die Spitze derselben, und schon im Februar 1735 entsetzte der Rath den Schuhmacher und drey seiner entschiedensten Anhänger von ihren Rathsstellen. Wer Unordnungen rügt, muß nicht selbst sich groben Vorwürfen bloß stellen. Von den Strafgeldern und Confiscationen war Vieles verzehrt oder zu Befriedigung der gewonnenen Menge verwendet worden. Schuhmachern wurde es schwer, Rechnung davon zu geben. Sie wurde mehrere Monathe lang verzögert, und er konnte eine genaue Prüfung derselben nicht befriedigen. Andere Entsetzungen folgten nach. Jetzt wandte sich der Unwillen gegen die bisherigen Bedrücker. Die Verbannten wurden zurück gerufen, mit Jubel und Herz-

lichkeit empfangen und in ihre Ehrenstellen wieder eingesetzt. Am 9 März wurde Schuhmacher zum Galgen hingeführt. Er mußte die zwey festgenagelten Bildnisse, welche der Henker los machte und ihm vor die Füße warf, auf seinen Schultern nach dem Rathhause zurück tragen. Zehen Klagepunkte führte man gegen ihn an. Am 16 May wurde er zu dreyjähriger Galeerenstrafe und lebenslänglicher Verbannung aus der Eidsgenossenschaft verurtheilt. Der aufgebrachte große Haufe bedrohete sein Leben, um dessen Schonung er gebethen hatte. Noch vor der Morgendämmerung wurde er am 18 May, von Bewaffneten umgeben, in das Schiff gebracht, welches ihn aus der Heimath führte. Nur seine Tochter weinte am Ufer ihm nach. Der Tod enthob ihn am 6 Juli in einem Gefängnisse zu Turin der bevorstehenden Galeerenstrafe im 57 Jahre seines Alters. Der gewesene Landammann Schicker und der Landammann Weber wurden auf immer aus der Eidsgenossenschaft verbannt, und eine große Summe auf ihre Köpfe gebothen. Die Rechtfertigung, welche im Nahmen des Landes war bekannt gemacht worden, ließ man öffentlich verbrennen. Der Stadt- und Amtsrath suchte bey dem Könige von Frankreich um die Wiederaufnahme in den Bund an, und erhielt dieselbe. Die Jahr- und Gnadengelder flossen wieder in das Land.

Zu Genf hatte der, schon während der letzten Regierungsjahre Ludwigs XIV von den reichern und angesehenern Familien entworfene Plan, die bisher nur durch Mauern und Graben befestigte Stadt mit regelmäßigen Festungswerken zu umgeben, und die zu Bestreitung derselben von der Obrigkeit beschlossene Auflage, wie schon oben gezeigt worden, die Unzufriedenheit erneuert. Nicht nur die Sicherstellung der politischen, sondern auch diejenige der religiösen Freyheit, wurde als Grund dieses Vorhabens angeführt, welches bey vielen Bürgern um so viel mehr Widerspruch fand, als es lange weder von Zürich, noch von Bern gebilliget wurde, weil sie besorgten, eine wirkliche Vestung möchte unter gegebenen Umständen größere Mächte noch mehr reizen, sich zur Beförderung ehrgeiziger Absichten Genfs

zu bemächtigen. Zwar hatten der Reichthum und die Bevölkerung sich vermehrt, aber der Verkauf des Bürgerrechtes an viele Ansaßen, meistens Französische Flüchtlinge, und die gewöhnlichen Hülfsquellen reichten zu Bestreitung der Kosten nicht hin. Der Magistrat unternahm es 1714, den Grundgesetzen zuwider, aus eigener Macht eine Auflage auf zehn Jahre einzuführen, welche jährlich 10,000 Thaler ertrug, und bey seinen Bürgern machte er ein Darlehen von 270,000 Thaler, welches zu drey vom Hundert verzinset wurde. Viele Grundstücke wurden nach einer Schatzung, welche der Rath machen ließ, in die Festungswerke gezogen.

Schon 1715 hörte man Stimmen, welche die Einführung von Auflagen, ohne Genehmigung der Bürgerversammlung, heftig tadelten. Die Raths-Acten vom Januar 1717 enthalten Klagen über den bey der untern Classe der Bürgerschaft verbreiteten Neuerungsgeist, und 1718 erschienen von der andern Seite zwey Schreiben, in welchen dem Rathe vorgeworfen wurde, er untergrabe die bürgerliche Freyheit. Sogleich wurden diese Schriften als aufrührerisch erklärt, verbothen, und gerade um deßwillen desto aufmerksamer gelesen. Die Ideen von Familien-Vorrechten hatten so tiefe Wurzeln geschlagen, daß man glaubte, diejenigen, welche in das Bürgerrecht waren aufgenommen worden, sollten dennoch den ältern Bürgergeschlechtern ganz nachstehen *). 1719 gab der im Französischen Dienste stehende Jakob Bartholomäus Micheli du Crest, den vorher ein in seiner Vaterstadt verlorener Rechtshandel gegen den Richter sehr erbittert hatte, der Kriegskammer eine Denkschrift ein, in welcher er sei-

(*) Als die Geistlichkeit bey der Bestellung der Pfarre Chancy einen neuen Bürger Perron einem alten Bürger Mestrezat vorzog, befremdete man sich darüber im Rathe und beschloß, zwar die Wahl zu bestätigen, doch aber der Geistlichkeit seine Verwunderung zu bezeugen, daß man bey beynahe gleichen Eigenschaften einen neuen Bürger vorgezogen habe. R. A. 17 Januar 1719.

nen Tadel über das Befestigungswerk aussprach. Im nähmlichen Jahre wurde er in den Rath der Zweyhundert gewählt, und er widersetzte sich in demselben mit großer Hitze dem Vestungsbaue. In einer öffentlichen Schrift griff er 1728 den Plan und die Aufseher des Baues an. Am 6 December 1729 verurtheilte ihn der Rath zur Abbitte und zur Einlieferung aller seiner Schriften über diesen Gegenstand. Er gehorchte nicht, gab eine Schutzschrift heraus, welche er dem Herzoge von Maine zueignete. Am 30 May 1730 wurde er seiner Rathsstelle und des Bürgerrechts verlustig erklärt, und über seine Güter die Einziehung ausgesprochen. Die Entdeckung eines Briefwechsels, in welchem er sich äußerte, die höchste Gewalt sollte ganz bey der Bürgerschaft stehen, und diese sollte alle Urtheile bestätigen, hatte am 8 Juni 1731 seine Verurtheilung zu ewigem Gefängnisse zur Folge, und zwey seiner Anhänger wurden verwiesen. Dieses Verfahren, diente nur die Zahl der Mißvergnügten zu vermehren. Die großen Verluste, welche mehrere Genfer durch den unglücklichen Ausgang von Laws Actien-Handel in den Französischen Staatspapieren gemacht hatten, vermehrten die Zahl der Unruhigen.

Der Rath erließ bereits zu Anfang des Jahrs 1734 eine Einladung zu freywilligen Beyträgen für den Festungsbau. Allein am 4 May gaben achthundert Bürger den vier Syndics und dem General-Procurator eine Klagschrift über die bisherigen Auflagen und das Verfahren des Rathes ein, und forderten eine Zusammenberufung der Bürgerschaft. Der erste Syndic le Fort hatte die Liebe der Bürger, und war schon deßwegen im Rathe nicht gut angesehen. Die Bürger benutzten die Eintheilung in siebzehn Compagnien, welche für ihre Versammlungen und Uebungen keiner Bewilligung bedurften. Jede wählte zwey Vorsteher, die einen Ausschuß bilderen, der sich versammelte und durch ungenannte Schreiber ein Protocoll führen ließ. Die mächtige Opposition wollte nur die vier Syndics als Obere ansehen, und der Rath getraute sich nicht, sie zu unter-

drücken. An ihrer Spitze stand Vaudenet, den Laws Papierhandel auf eine kurze Zeit in den Besitz eines ungewöhnlichen Reichthumes gesetzt hatte. Ein zahlreicher Ausschuß forderte von dem ersten Syndic, der Rath sollte den Plan des Festungsbaues der Bürgerversammlung vorlegen, weil nur sie zu einer solchen Unternehmung und zu Ausschreibung von Auflagen berechtigt sey; mit Versicherung, sie sey nur für ihre Freyheit besorgt, und gedenke weder den Festungsbau, noch die Auflagen zu hindern.

Durch entgegen kommende Maßregeln hätte der Rath der steigenden Gährung ausbiegen, und wahrscheinlich die Bürger besänftigen können; auch war ein Theil derselben dazu geneigt. Allein die Mehrheit der Räthe, welche glaubte oder zu glauben vorgab, jede Nachgiebigkeit würde neue Forderungen zur Folge haben, drang auf Behauptung des Ansehens der Regierung, und berief sich auf ein Edict von 1570, welches mit Beziehung auf die damahligen Verhältnisse den Räthen die Vollmacht ertheilt hatte, auf die Mittel zu Vermehrung der öffentlichen Einkünfte Bedacht zu nehmen. Der Unwille und die Bewegungen unter der Bürgerschaft vermehrten sich. Zusammenkünfte und Drohungen beunruhigten den Rath, der sich theils auf die besoldete Stadtwache, theils auf die Habitanten verließ, und ausstreute, es werden Bernersche Truppen einrücken. Dem Syndic de la Garde (Stadt-Commandanten) Trembley wurde aufgetragen, Sicherheitsmaßregeln vorzukehren. Er verstärkte die Wache beym Rathhause. Die Bürger versicherten, sie hegen keine gefährlichen Absichten; sie fordern keine Veränderung der Staatsform, sondern nur die Befriedigung ihrer Wünsche. Früher als gewöhnlich kündigte nun der Rath seine Sommerferien an, und die Bürgerschaft erblickte darin nur die Absicht, die Erfüllung ihrer Wünsche zu verzögern. Am 29 forderten sie noch ein Mahl eine Bürgerversammlung, ließen sich nicht nach Hause weisen, und ganze Scharen zogen des Nachts auf den Straßen umher. So geheim als möglich ließ der Syndic Trembley einen Neben-

ausgang eröffnen, durch welchen Hülfe in die Stadt kommen konnte, einige Kanonen aus dem Zeughause zu St. Gervais wegführen, wo die meisten Unzufriedenen wohnten, und zwey und zwanzig andere zu Chantepoulet mit hölzernen Zapfen (tampons) verstopfen, um wenigstens einen schnellen Gebrauch derselben zu hindern. Der Stadtwache und den Habitanten war befohlen, beym Ausbruche einer Volksbewegung die Zugänge in die obere Stadt zu besetzen, und zu hindern, daß die Rathsversammlung gestört werde. Der erste Syndic ließ zwar die Pfropfe wieder aus den Kanonen ziehen, aber die Kunde der getroffenen Maßregeln durchlief die Stadt. Am 2 Juli verbreitete sich das falsche Gerücht, es nähern sich Bernersche Truppen. Abends um 4 Uhr forderten Abgeordnete der Bürger, die vornehmsten Plätze besetzen zu dürfen. Dieß wurde ihnen gestattet. Bey dem Thore Cornavin, wo man die Schweizer erwartete, pflanzten die Bürger vier Kanonen auf, und beynahe die ganze Bürgerschaft trat in die Waffen. Doch war auch diese Ergreifung der Waffen (prise d'armes) mit keinen Unordnungen verbunden.

Der Rath bath sich von Zürich und Bern Abgeordnete aus; allein es näherten die Gemäßigtern von beyden Theilen sich wieder, und am 8 legte der Rath der Bürgerversammlung die längs gewünschte Berathung über den Festungsbau und die Auflage vor. Einmüthig wurde beydes genehmigt; die Auflage auf zehn Jahre, doch mit dem Vorbehalte, daß ohne Zustimmung der Bürger keine neue beschlossen werden sollte. Der Antrag einer allgemeinen Amnestie wurde dagegen verworfen, und die Untersuchung jener gefährlichen Anstalten gefordert. Eine Erklärung der Bürger, sie hätten die Waffen nicht wegen des Festungsbaues, sondern wegen der die Freyheit bedrohenden Maßregeln ergriffen, nahm der Rath nicht in sein Protocoll auf, bis die Bürger auf die Ausdrücke: „gefährliche und dem Staate drohende Complotte" verzichteten. Nun wurde sie durch den Druck bekannt gemacht; auch bewilligte der Rath, daß künftighin bey den Anklagen von Hauptverbrechen dem Beklagten ein Sachwalter und

zwölf Freunde oder Verwandte beystehen mögen. Jetzt überließ die Bürgerschaft dem Rathe wieder die Bewachung der Stadt.

Als am 19 die Gesandten von Zürich und Bern eintrafen, versicherten der Rath und die Bürgerschaft, der Friede sey wieder hergestellt; aber noch immer dauerte der Groll fort, und jeder Theil glaubte, nicht er habe Verzeihung zu suchen, sondern vielmehr sie zu bewilligen. Die Gesandten hatten den Auftrag zu verhüthen, daß kein Bürger wegen seines Benehmens während der Unruhen öffentlich an seiner Ehre gekränkt werde. Allein schon liefen wieder Gerüchte von blutdurstigen Absichten des Rathes gegen die Häupter der Volkspartey umher. Die Bürger forderten eine Untersuchung des Betragens des Syndics Trembley und seiner Gehülfen, und diese forderten nun das Nähmliche. Der Rath bath die Gesandten, nicht sogleich wieder zu verreisen, und die damahlige Streitigkeit mit Savoyen gab ihm einen Grund dazu. Die Gesandten mahnten von neuen Anreizungen ab; allein das Mißtrauen der Bürger gegen Trembley und seine Partey dauerte fort. Den Soldaten, welche am Abende des 2 August ihm die Stadtschlüssel brachten, rief ein Trupp Bürger zu, man sollte sie dem ersten Syndic übergeben. Trembley bath den Rath, ihn der Stelle eines Syndics der Wache zu entlassen; dieß geschah nicht. Trembley und der Auditor Decarro verließen die Stadt, und von seinem Landgute erließ der Erstere eine Zuschrift an den ersten Syndic, in welcher er von noch unentdeckten Sicherheitsmaßregeln sprach, welche von dem ganzen Rathe seyen gebilligt worden. Die Mißstimmung war so allgemein, daß Weiber nicht nur an derselben Theil nahmen, sondern einander öffentlich reizten. Einige vermeinte Patrizierinnen begrüßten auf einem Spaziergange eine Gesellschaft von Plebeierinnen mit den Worten: Le bon soir à nos dames les souveraines *) und erhielten die Antwort: Nous vous re-

(*) Die Köpfe waren so ganz mit den Ideen von Rechten und

mercions nos dames les tamponeuses. Die Gesandten hatten ihre Zurückberufung erhalten. Beyde Parteyen legten keinen Werth auf ihr Zurückbleiben, und ohne an eine gänzliche Herstellung der Ruhe zu glauben, verließen sie die Stadt am 11 August. Als Trembley dem Rathe schrieb, er gedenke zurück zu kommen, antwortete ihm dieser: er befehle ihm, weder zurück zu kehren, noch wegzubleiben; dieß würde ungerecht seyn, jenes gefährlich. Er blieb weg. Neue Gerüchte von Anschlägen desselben verbreiteten sich. Der Rath entließ die Wache ihres Eides gegen ihn, und sie wurde gegen den ersten Syndic verpflichtet. Flugschriften verdächtigten Trembley's Anschläge und erbitterten aufs neue. Gehässige Anklagen und Gegenklagen vermehrten die Gährung, und schon am 20 September ermahnten Zürich und Bern wieder zur Versöhnung. Ein Ausschuß, den der kleine Rath aus fünf Gliedern des kleinen und acht des großen Rathes mit Zuziehung der vier ältesten Geistlichen und der vier und dreyßig Abgeordneten der Bürgerschaft verordnete, stellte die Ruhe nicht her. Ohne Rückhalt sagten die Anfüh-

---

Vorrechten erfüllt, daß für Freyheit und republikanischen Sinn kaum mehr Empfänglichkeit übrig blieb. Man sah das Streben nach republikanischer Freyheit als einen Versuch an, sich in die Classe der Souveraine zu erheben. Diesen Nahmen legten die Glieder der obersten Magistrats-Behörde sich mit großer Selbstgefälligkeit bey, und in das Magistrats-Collegium, das sich souverains seigneurs hieß, schmeichelten auch die Einzelnen sich mit dem Gedanke, daß ein Theil dieser hohen Eigenschaft so an ihren Personen hafte, daß jede Rechts-Erwerbung eines Andern für ihn ein Verlust sey. Daher sagten die Anhänger der Aristokratie, als neue Bürger für ihr baares Geld aufgenommen wurden: Wir haben die Souverainetät verkauft; wir haben so viel Souverains gemacht, u. dgl. — Ferne war von diesen Menschen der Gedanke, daß sie dadurch nur neue Freunde und Vertheidiger ihrer Freyheit erworben hätten, und daß Freyheit, wie freye Luft, nichts verliere, wenn auch Andere ihrer genießen.

rer den Mißvergnügten: Wir müssen die Gegner stürzen, oder selbst zu Grunde gehen. Zuerst hatten sie die Absicht, eilf meistens in großem Ansehen stehende Rathsglieder von ihren Stellen zu erfernen; zuletzt aber beschloß man, auf fünf sich zu beschränken.

Am 6 December ergriff die Bürgerschaft noch ein Mahl die Waffen. Jeder Abtheilung sagte man, die Andern seyen schon in Bewegung, und zog so gegen das Rathhaus. Drey anwesende Rathsglieder erklärten sich, ihre Stellen dem öffentlichen Wohle zum Opfer zu bringen. Nach langem Widerspruch sah sich endlich der Magistrat genöthigt, den Syndic Trembley, noch ein Mitglied des kleinen Rathes und den Auditor Decarro sogleich von ihren Stellen zu entsetzen. Trembley wurde verbannt, und seine Anstalten als eine schändliche Verschwörung erklärt. Auf neues Zudringen bewilligte am 17 December der zwar nur zur Hälfte versammelte große Rath: 1. Die Abhaltung einer Bürgerversammlung, um alles dasjenige zu bestätigen, was seit dem 2 März war angeordnet worden; mit Ankündigung einer Amnestie. 2. Daß während dieser Versammlung die Bürger die Kirche und den Platz bewachen mögen. 3. Eine neue Ausgabe der Staatsgesetze. Am 20 beseitigte die Bürgerversammlung das Vorgegangene, und übergab die Bewachung der Stadt wieder der Besatzung, behielt sich aber die Befugniß vor, sich nach Compagnien zu versammeln und Ausschüsse zu wählen. Um le Forts Verdienste zu feyern, wurde eine Denkmünze mit seinem Bildnisse und einer Inschrift geschlagen; eine Maßregel, die in Zeiten von Gährungen auf denjenigen, dem eine solche Auszeichnung zu Theil wird, nur zu bald den Vorwurf des ehrgeizigen Parteymannes wirft. Eine besondere Feyerlichkeit wurde für die Entdeckung der Verstopfung der Kanonen gehalten; dennoch feyerten am 21 August 1735 der Magistrat und die Bürger ein gemeinschaftliches Friedensfest. Als Zürich und Bern sich äußerten, ohne Wiederherstellung des obrigkeitlichen Ansehens könne Genf seine Bundespflichten nicht erfüllen, antwortete der Rath

nur in allgemeinen Ausdrücken, und auf der Conferenz zu Aarau wegen der Streitigkeiten mit Savoyen forderte er durch seine Abgeordneten keine Unterstützung von den beyden Orten; dennoch versammelten sich die Compagnien, so oft dieß ihnen gefiel. Der Rath mußte eine Rechtfertigungsschrift des Syndics Trembley als verleumderisch und aufrühreriſch erklären, u. dgl. m. Die entsetzten Magistratsglieder verhielten sich nicht ruhig. Sie bemüheten sich, die Habitanten und die Natifs (Eingeborne, welche das Bürgerrecht noch nicht besaßen) auf ihre Seite zu bringen. Sie und ihre Freunde trugen zu den freywilligen Zuschüssen an die öffentlichen Bedürfnisse nichts mehr bey. Mit Micheli du Crest, welcher sich zu Chene aufhielt, setzten sie sich in Verbindung. Er verbreitete eine Denkschrift in der Stadt, und wurde endlich von dem Rathe als Feind des Staates erklärt, in Contumaz zum Tode verurtheilt, und sein Bildniß an den Galgen geheftet. Einige seiner Freunde, die man beschuldigte, sie hätten ihn in die Stadt bringen wollen, wurden mit Gefängniß gestraft, und der Eifer ging so weit, daß Johann Duplom verbannt wurde, weil er nach Basel an seine Mutter geschrieben hatte, eine Katze habe die Vermuthung veranlaßt, man wolle die Stadt besteigen, wobey er sich einiger bittern Ausdrücke bediente. Drey Parteyen bildeten sich, diejenige des Rathes, die Volkspartey, und diejenige der Verbannten. Die Letztern hatten sowohl in den Räthen als auswärts zahlreiche Freunde. Zu Zürich und Bern suchten sie Unterstützung, und ihre Freunde erregten Besorgniß, von Rom her aufgemuntert möchten die benachbarten Mächte diese Unruhen zu Ausführung gefährlicher Absichten gegen Genf benutzen; allein beyde Orte beschränkten sich auf Ermahnungen an die Mißvergnügten. Der Englische Gesandte Marsey bewarb sich bey ihnen für die Verbannten. Alter und Mißmuth bewogen endlich den Syndic le Fort, seine Stelle nieder zu legen, und die Partey des Rathes, welche man auch die Tamponeurs nannte, verstärkte sich wieder.

Gährungen, Neckereyen vermehrten sich. Der Rath verboth

nächtliche Zusammenkünfte. Als er am 21 August 1737 ein Strafurtheil über einige Personen aussprach, welche das Gerücht verbreitet hatten, man habe einen Posten ungewöhnlich verstärkt, entstanden Thätlichkeiten zwischen jungen Leuten aus den regierenden Familien und Bürgern. Man griff zu den Waffen. Die Besatzung mischte sich in die Streitigkeit und unterstützte die aristokratische Partey. Von dem Grafen Montreal, einem Manne, der im Auslande sich empor geschwungen, eine Zeit lang die Rolle des eifrigen Volksmannes gespielt hatte, und jetzt zu den Aristokraten übergegangen war, angeführt, suchten diese sich des Zeughauses zu bemächtigen. Dennoch erhielt die demokratische Partey in dem größten Theile der Stadt das Uebergewicht. Von beyden Seiten wurden Einige getödtet und Viele verwundet, unter diesen der geachtete Syndic Desart. Gemäßigte Vaterlandsfreunde, unterstützt durch den Französischen Residenten von Clofure, setzten den Feindseligkeiten ein Ziel. Die Sieger hielten den ersten Syndic Grenus als Geißel zu St. Gervais zurück. Am folgenden Tage entwaffneten sie die Stadtwache, besetzten die Thore und beerdigten ihre Todten mit Feyerlichkeit. Gegen Einige von der unterliegenden Partey waren Gewaltthätigkeiten vorgegangen; doch bewirkte endlich der Resident eine Uebereinkunft, durch welche die Volkspartey verhieß, über das Vorgegangene keine Untersuchungen mehr anzustellen; gleichwohl behielt sie sich vor, für ihre Sicherheit zu sorgen.

Mehr als sechszig Mitglieder der Räthe entfernten sich mit ihren Anhängern und begaben sich größten Theils auf ihre Landgüter; und sehr erbitterte es die Demokraten, als Einige von ihnen den Schutz des Gouverneurs von Savoyen anriefen. Nach Zürich und Bern berichtete der Rath das Vorgegangene und bath um getreues Aufsehen, doch ohne eine Vermittelung anzurufen. Dennoch schickte Bern sogleich den Schultheissen Isaak Steiger und den Seckelmeister Ludwig von Wattenwyl nach Genf, und forderte Zürich auf, auch Abgeordnete nachfolgen zu lassen. Der Bürgermeister Hofmeister und der Statthalter Caspar Escher, der

schon 1734 zu Genf gewesen war, erhielten diesen Auftrag. Die Volkspartey nannte man jetzt nach ihren Wohnungen: le parti d'en bas, die Entwichenen und ihre Anhänger: le parti d'en haut. Montreal und seine Partey aus den alten Familien erbitterten durch ihr stolzes Benehmen und durch ihre Bemühungen, die Habitanten an sich zu ziehen, die Bürger noch mehr, und der uneinige Rath genoß wenig Achtung. Die Volkspartey war weit die stärkere. Die Demokraten behaupteten wieder, sie hätten nur ihre Freyheit vertheidigt, und beschuldigten Montreal, er strebe nach Alleinherrschaft. Sie forderten eine Verminderung der Stadtwache, Verlegung eines Theiles der Kriegsvorräthe in die untere Stadt, einen größern Einfluß auf die Rathswahlen, Veränderung der bürgerlichen und Strafgesetze im Geiste der Gesetzgebung Englands. Allein der Rath wollte eine Amnestie vorher gehen lassen, und in dieser Absicht wurde er von den Gesandten bestärkt. Die Bürgerwachen fielen den Aermern so lästig, daß einige zu Paris sich aufhaltende Genfer für diesen Zweck Geldbeyträge sammelten, die aber die Polizey für das große Hospital confiscirte.

Den Französischen Residenten, der zuerst der Volkspartey geneigt war, hatten ihre Heftigkeit und Mangel an persönlicher Achtung gegen sie erbittert. Der Cardinal Fleuri zeigte Geneigtheit für den Rath, zugleich aber auch für Versöhnung. Der Französische Hof bezog sich nur auf den Vertrag von 1579. Zuerst nahmen die Räthe die Vermittelung der beyden Orte und Frankreichs an, und nach langen Weigerungen erklärte sich eine entschiedene Mehrheit der Bürger in eben diesem Sinne. Vielen Personen in Zürich, und zum Theil auch in Bern, gefiel die Französische Einmischung nicht; allein man entschuldigte ihre Zulassung damit, daß Frankreich sonst die aristokratische Partey mit Gewalt würde unterstützt haben. Am 18 Oktober traf der Graf von Lautrec als Französischer Mediator ein. Es bedurfte der stärksten Vorstellungen und wirklicher Drohungen desselben, um die Bürgerwache wieder aufheben zu machen. Beynahe alle

Entwichenen kamen zurück; allein es mißfiel vielen Bürgern, daß die Amneſtie nur von den Räthen war beſchloſſen worden. Ungeſtümes Benehmen und die Abreißung der angeſchlagenen Bekanntmachung ſchadete den Bürgern, brachte noch ein Mahl den Grafen Lautrec gegen ſie auf. Die Züricheriſchen Geſandten gaben einer Schar von mehr als zweyhundert jungen Leuten, welche an einem Sonntage ihre Beſchwerden gegen ſie eröffneten, die Antwort, ſie möchten zur Catechiſation gehen. Weit vortheilhafter war der Volkspartey ein geſchmeidigeres Benehmen. Auf eine Dankbezeugung für die Abſendung Lautrecs erhielt le Fort von dem Cardinal eine verbindliche Antwort, und die Anführer der Volkspartey fanden bey dem Grafen Lautrec eine gute Aufnahme.

Die Geſandten von Zürich und Bern theilten ihre abweichenden Anſichten durch den Bevollmächtigten dem Cardinal mit, und der Ritter Schaub, dem dieſer gewogen war, unterſtützte dieſelbe. Lautrec vergaß bisweilen für den Augenblick ſeine Popularität, und ſo bedrohete er in einer Anwandelung des Unwillens Vaudenet und deſſen Gefährten Marcet mit der Lebensſtrafe. Lange ſetzte man von Franzöſiſcher Seite ein Gewicht darauf, eine Mediation oder ein Richteramt fortdauern zu laſſen, welches immer neuen Streitigkeiten hervor gerufen, und Genfs Unabhängigkeit ganz zerſtört haben würde. Schaub trug vornehmlich dazu bey, daß das Franzöſiſche Cabinet den meiſten Wünſchen der beyden Orte entſprach. Dieſe legten einen großen Werth darauf, nach der Aufforderung der Räthe, zu deren Unterſtützung Truppen nach Genf ſenden zu können, ohne darüber die Einwilligung der Bürgerverſammlung zu erwarten. Lautrec wollte dagegen dieſes Recht der Volkspartey zugeſtehen. Endlich wurde in den Entwurf aufgenommen, ohne Genehmigung der Volksverſammlung ſollten keine Truppen in Genf einrücken, doch unter dem von Schaub betriebenen Vorbehalte alles desjenigen, was auf die Garantie ſich beziehe. In dieſen Fällen ſollten die Vermittler Bewaffnete von Zürich und Bern kommen laſſen können.

Die Bedingung, daß die entsetzten Mitglieder eine ehrenvolle Entlassung erhalten sollten, fand große Schwierigkeiten (*) nicht nur bey der Volkspartey, sondern auch bey Lautrec, der sich von mehrern derselben beleidigt hielt, und umgekehrt fand der Entwurf selbst zu Bern zuerst bedeutenden Widerspruch, den aber die Zustimmung Frankreichs und des Cantons Zürich endlich besiegte. Der Entwurf vom 7 April setzte den Räthen und den Familien-Ansprüchen wesentliche Schranken. Am 8 May 1738 wurde er der allgemeinen Versammlung vorgelegt und mit 1316 Stimmen gegen 39 angenommen. Die Verwiesenen kehrten zurück. Um dem Englischen Geschäftsträger Marsay Genugthuung zu geben, mußte Lautrec auf Befehl seines Hofes den Syndic le Fort zu Niederlegung seiner Stelle, und den Syndic Chouet zu einer schriftlichen Abbitte bewegen. Doch gab endlich der Englische Hof zu, daß le Fort Rang und Gehalt beybehalte. Auch in diesem Geschäfte beobachtete der Cardinal Fleury die gefälligsten Formen. Im Juni 1738 schrieb er an den Rath von Genf: Je voudrois, pour mon particulier, pouvoir mériter tout ce que vous avez la bonté de me dire de gracieux et de flatteur; mais je sens parfaitement, que je ne dois qu'à ma fidélité à exécuter les ordres de S. M. les éloges que vous voulez bien faire de moi, et c'est le seul mérite dont je puisse me flatter. Du Crest hatte gesucht, durch Verwendung des Französischen Hofes in die Aussöhnung aufgenommen zu werden; allein weil er durchaus nicht gefehlt haben wollte, blieb er unberücksichtigt. Er gab dem Rathe von Genf immer neue Beunruhigungen, und im Dezember 1744 verbothen ihm sowohl Zürich und Bern den Aufenthalt in ihren Gebiethen.

Aus den verwickelten Verhältnissen der Stadt Biel entspannen sich von Zeit zu Zeit neue Streitigkeiten, und beynahe immer

---

(*) Am 10 Januar 1738 erwähnen die Rathsacten eines Bedauerns des General-Procurators, daß une prévention outrée würdige Männer nicht mehr an der Spitze der Räthe gelassen habe.

bewies dabey Bern, wie wohlthätig ein freundlicher äußerer Vermittler seyn kann. 1718 war der Stadtschreiber zu Biel von seinem Amte entlassen worden. Er wandte sich an den Bischof. Dieser wies den Rath an, die Beschwerden des Stadtschreibers anzuhören, und verordnete zu diesem Zwecke einen besondern Ausschuß. Die Stadt hingegen, welche dieses Einschreiten dem Vertrage von 1610 und ihren Befugnissen zuwider fand, machte Einwendungen. Der bischöfliche Meyer verfügte eine Suspension des gerichtlichen Verfahrens; der Rath machte dagegen eine Protestation. Von dem bischöflichen Schaffner gereizt, drang eine Anzahl von Bürgern gewaltsam in die Wohnung desselben, und brachte dadurch den Bischof noch mehr auf. Die unter sich uneinig gewordene Bürgerschaft wandte sich endlich an das verbündete Bern, und mit Zustimmung des Bischofs übernahm dasselbe die Vermittelung, schickte im Juni 1720 eine Gesandtschaft nach Pruntrut, wo ein Vergleich entworfen, im Januar 1721 auf einer Zusammenkunft zu Büren berichtigt, und bis ins folgende Jahr durch eine neue Besetzung der obrigkeitlichen Stellen die Ruhe zu Biel wieder gänzlich hergestellt wurde. Neue Mißverständnisse zwischen dem Bischofe und der Stadt Biel über die hohe Gerichtsbarkeit, Cammeral-Gegenstände, das Mannschaftsrecht des Bielischen Banners im Stadtbezirke und im Erguel, wurden 1731 wieder durch Bern ausgeglichen. Eine neue Zwistigkeit, welche 1747 dadurch veranlaßt wurde, daß Biel einige Mannschaft in Niederländische Dienste treten lassen wollte, wurde im folgenden Jahre zwischen dem Bischofe und der Stadt selbst beygelegt. — Uneinigkeiten, welche zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft von 1753 bis 1757 wegen der Bestellung öffentlicher Aemter herrschten, wurden endlich durch die Verwendung der Stadt Bern und des damahligen Bischofs ausgeglichen.

Ruhestörender und folgenreicher waren die Mißverständnisse des Bischofs Conrad mit den unmittelbaren Unterthanen. Ohne sich durch seine Erfahrungen im Münsterthale, zu Neuenstadt

und Biel belehren zu lassen, befolgte er beharrlich jenes System, welches Ausdehnung seiner Gewalt mit Regentenklugheit verwechselt. Es schien ihm nicht zu theuer, die Erreichung dieses Zweckes durch den Haß seiner Unterthanen und die Abhängigkeit von mächtigen Nachbarn zu erkaufen. Nach langer Unterlassung hatte er 1722 den Convent des Oberrheinischen Kreises, dem sein Bisthum zugetheilt war, wieder besuchen lassen. Einige Jahre später wurde die Stadt Pruntrut in ihren alten Gerechtsamen angefochten. Die dadurch verursachte Gährung regte auch andere Gemeinen auf. Seine Vorschritte veranlaßten beharrliche Widersetzlichkeit. Der Fürst, der es mit seinem Ansehen unverträglich hielt, auf der eingeschlagenen Bahn zurück zu treten, schritt zu executorischen Maßregeln. Diese hatten an einigen Orten thätlichen Widerstand zur Folge. Zu schwach, und von niemand aus seinem Volke unterstützt, mußte er stärkere Hülfe suchen. Er rief 1734 die VII katholischen Orte an; allein ungeachtet des engen Bündnisses und der besondern Verpflichtungen, in welchen mehrere ihrer Vorsteher durch die Bestimmungen des Bundesvertrages gegen ihn standen, konnten die Bothen und ihre Obern sich nicht entschließen, seine Ansprüche unbedingt anzuerkennen. Sie forderten, daß auch er die Rechte und Freyheiten der Unterthanen achten sollte. Von seinem Rathgeber, dem Freyherrn von Ramschwag bestärkt, behandelte der Bischof Vorstellungen und Rechtfertigungen der Gemeine-Vorsteher und Landstände als Auflehnung, und nannte ihre Wortführer Aufwiegler. Der Reichshofrath, an den er sich nun wandte, entschied zwar zu dessen Vortheile, und schon war die Rede von kaiserlicher bewaffneter Execution; aber diese konnte nur dann Statt finden, wenn Basel den Durchmarsch gestattete. Bereits mit Frankreich wegen des damahligen Fischer-Streites in einem sehr schwierigen Verhältnisse, brachte dieser Canton 1737 seine neuen Besorgnisse an die Eidsgenossen; allein diese überzeugten sich von den nachtheiligen Folgen eines solchen Durchzuges für ihre allgemeine Neutralität, und der Durchmarsch

unterblieb. Während der Regierung dieses Fürsten kehrten Zufriedenheit und Ruhe nicht in das Bisthum zurück.

Groß war zu jener Zeit der Einfluß der Familie von Reinach in dem Domcapitel. Schon war 1724 ein Bruder des Bischofs, der Domprobst Johann Baptist, zum Coadjutor gewählt worden. Er starb zwar bald nachher; allein nach dem Tode des Bischofs Conrad bestieg wieder ein Glied dieser Familie, Jakob Sigmund, den bischöflichen Stuhl, und eben so fest, als sein Vorgänger, hielt dieser an dem ergriffenen Systeme. Im September 1739 schloß er durch einen Bevollmächtigten mit dem Könige von Frankreich einen Vertrag, in welchem man sich gegenseitig die Sicherheit seiner Staaten, die Auslieferung entwichener widerspenstiger Unterthanen, und überdieß der König dem Bischofe die Stillung der im Hochstift dauernden Unruhen verhieß; doch wurden den bischöflichen Unterthanen die Rechte der Schweizer in Frankreich ausbedungen. Am 27 April 1741 fand der wahre Zweck des Vertrages endlich seine Anwendung. Französische Truppen rückten ins Bisthum ein; mehrere Dörfer wurden geplündert, die Häupter der Unzufriedenen gefangen gesetzt, einige am Leben, andere am Vermögen oder an der Ehre gestraft, und dadurch der Widerstand niedergeschlagen. Im Januar 1742 verließen die Franzosen wieder die Landschaft. Doch blieben 86 Grenadiere noch einige Zeit zurück.

Wenn die Einwürfe gegen die Zweckmäßigkeit bestimmter Verfassungen nicht schon dadurch beseitigt würden, daß sie entweder die Willkür hindern, oder doch zeigen, wo Willkür beginnt, so würden ihre Vortheile dadurch überwiegend seyn, daß die Verfassung der aus ihr hervorgehenden Regierung den Charakter der Rechtmäßigkeit aufdrückt. Auch der zweckmäßig handelnde Obere ist unsicher, wenn er nicht den Ansprüchen und Versuchen Anderer die Rechtmäßigkeit seiner eigenen Stellung entgegen setzen kann. Nie hätten die Menschen das Erbrecht und vollends die Erstgeburt ausgewählt, um denjenigen zu bezeichnen, der an der Spitze von Millionen Menschen stehen soll, weil diese Bedin-

gungen nur zu oft den weniger Tauglichen auf den Thron setzen, wenn ihnen nicht die Erfahrung gezeigt hätte, daß ohne eine feste Regel der Nachfolge jede Thronerledigung sie zum Opfer wilder Bürgerkriege oder eines rohen Soldaten-Despotismus werden lassen kann, und daß das Bestreben, seine gefährliche Stellung zu sichern, den durch Gewalt empor gehobenen Herrscher bloß zum Tyrannen macht; da hingegen eine auf feste Regeln gestützte Regierung einer Bundeslade oder einer Oriflamme gleicht, um welche sich das Volk in Zeiten der Gefahr vereinigt, um nicht durch verschiedene Loosungsworte zerrissen und in Gefahren gestürzt zu werden.

Mit besonnener Ueberlegung hatte die Regierung von Bern die Erfahrung des Bauernkrieges benutzt, und viele Mißbräuche in der Verwaltung beseitigt. Zwar machten einheimische Schriftsteller und beobachtende Ausländer der obersten Verwaltung und dem Verfahren der Landvögte noch manche Vorwürfe, die aber mit denjenigen, welche die schändliche Behandlung der gemeinen Herrschaften trafen, in keine Vergleichung kamen. Die Staats-Vorsteher überzeugten sich, es sey eine ihrer ersten Pflichten, über die untern Beamten zu wachen, die Unterdrückung gerechter Klagen falle schwer auf die höhere Verwaltung zurück, und die Obern finden ihre beste Stütze in der Ergebenheit der Regierten. Die bedeutende Ausdehnung des Staates, und die daraus hervorgehenden Ansprüche des Volkes, mußten indeß nothwendig die ihre Verhältnisse beachtenden Vorsteher aus der beschränkten und beschränkenden Stellung eines ursprünglichen Stadtmagistrates zu derjenigen einer Landes-Regierung erheben. Dafür hatte Bern während der Gefahren des Spanischen Successions-Krieges, in seinen Bewaffnungen für die Neuenburgische Erbfolge und zum Schutze des Münsterthales, vornehmlich aber im Laufe des Toggenburger-Krieges und noch bey andern Anlässen vielfache Beweise von der Anhänglichkeit seines Volkes erfahren.

Ganz anders war das Verhältniß der Regierenden zu ihren Mitbürgern. Wie aus einer der Grundlage nach demokratischen

Stadtverwaltung allmählig eine Familien-Regierung geworden sey, hat die frühere Geschichte gezeigt. Doch blieben bis zur Helvetischen Staatsumwälzung bedeutende Spuren der ursprünglichen städtischen Verwaltung übrig. Der große Rath blieb in höhern Straffällen Richter der Bernerischen Bürger, auch für Verbrechen, welche außerhalb des Stadtbezirkes waren begangen worden, und in Civilsachen ihre oberste Instanz; da hingegen andere Personen nicht an denselben appelliren konnten. Nie huldigten die Stadtbürger der Obrigkeit. Noch im siebzehnten Jahrhundert wurden nicht selten neue, selbst vom Auslande her gekommene Familien in das Bürgerrecht aufgenommen. Aber schon lange lag die Wahl des großen Rathes größten Theils in der Gewalt derjenigen, welche bereits an der Spitze der Verwaltung standen. Zu den 16 Gliedern des großen Rathes (Sechszehnern), denen zuerst dieses Wahlgeschäft war übertragen worden, und zu den vier Vennern, die schon längst aufgehört hatten, eine Art von Volks-Tribunen zu seyn, waren die Schultheißen und die 21 übrigen Mitglieder des kleinen Rathes hinzu getreten. Dem Stadtschreiber, dem Gerichtsschreiber, dem Großweibel und dem Rathhaus-Ammann, wurde als nahen Beobachtern des Verfahrens bey der Wahl ein ähnlicher Einfluß überlassen. Diese Alle ernannten oder empfahlen die große Mehrheit der neu zu Wählenden. Jeder Regierungsfähige konnte sich als Bewerber angeben, und diese Candidaten stiegen bisweilen auf fünfhundert und noch höher.

Von Zeit zu Zeit erhoben sich auch, nachdem die Familien-Regierung geschlossen war, Kämpfe gegen die Versuche, die Gewalt noch näher zusammen zu ziehen. 1691 und 1701 wurde das zum Eintritt in den großen Rath erforderliche Alter auf das angetretene dreyßigste Jahr festgesetzt, um die Mächtigen zu hindern, ihre Günstlinge sogleich mit Ausschließung Anderer in den großen Rath zu befördern. Hingegen wurden wiederhohlte Anträge verworfen, die Zahl der Mitglieder zu beschränken, welche aus jeder einzelnen Familie in den großen Rath eintreten

Könnten, oder zu verordnen, daß nie weniger als achtzig oder hundert Familien im großen Rathe seyn sollten. Die erledigten Stellen wurden nicht sogleich wieder besetzt, sondern sieben Jahre mußten vorüber gehen, oder die Zahl der Rathsglieder unter zweyhundert herab sinken, ehe es um eine neue Wahl zu thun seyn konnte. Dann wurde über diese Frage im großen Rathe ballotirt, und dieß von Zeit zu Zeit wiederhohlt, bis endlich die Wahl beschlossen wurde. Gewöhnlich verflossen neun bis zehn Jahre, und achtzig bis neunzig Stellen mußten erledigt seyn. Eingreifend waren in solchen Zeitpunkten die Reibungen zwischen den Parteyen, die durch Beförderung oder Verschiebung der Wahl ihre Clienten eher zu befördern hoffen konnten, und groß die Bewegungen, weil von der Erreichung des Zweckes für Manchen nicht selten das Glück des Lebens abhieng. Beynahe alle Staats-Interessen mußten in solchen Zeitpunkten dem Hauptzwecke einer solchen Entwickelung untergeordnet werden.

Die allmählige Veränderung der Staatsform war weder durch eine allgemeine Maßregel, noch durch die Theilnahme der Bürgerschaft, sondern nur durch einzelne Beschlüsse der jedesmahligen Machthaber von Zeit zu Zeit hervor gebracht worden. Noch im siebzehnten Jahrhunderte zählte man weit über hundert Familien-Nahmen im großen Rathe, 1740 noch ungefähr siebenzig. 1722 wurde die Inschrift des Siegels: Civitas et communitas in: Respublica Bernensis verwandelt. Nach der Burger-Besatzung (Vervollständigung des großen Rathes) von 1710 verfaßten die zurückgesetzten Unzufriedenen eine Denkschrift, in welcher sie sich auf ältere Verhältnisse und den Schirmbrief beriefen. Sie wurde nicht angehört; ihre Verfasser dachten auf gewaltsame Mittel. Von zwey Ungetreuen verrathen, wurden die Anführer auf zwey Jahre verwiesen, nachher aber durch einträgliche Bedienungen zufrieden gestellt, sey es aus Schonung, oder weil man die Stärke der Unzufriedenen berücksichtigen mußte. 1743 gaben sechs und zwanzig Bürger eine Denkschrift ein, in welcher sie von Mißbräuchen bey der Bürger-Besatzung sprachen,

und einige Vorschläge für Veränderungen machten. Sechs aus ihnen wurden, die Einen auf 25, die Andern auf 50 Jahre aus der Eidsgenossenschaft oder aus dem Canton Bern verbannt; Einige erhielten Hausarrest für sechs Monathe. Unter den Verbannten befanden sich auch Samuel Henzi, der, mit empfehlenden Eigenschaften ausgestattet, einen nicht unbedeutenden Grad von litterarischer Ausbildung sich erworben, in verschiedenen Berufsarten sich versucht, auch eine Zeit lang in der Leibwache des Herzogs von Modena gedient hatte, und der durch seine mathematischen Kenntnisse ausgezeichnete Samuel König, der nach seiner Verbannung eine Lehrstelle zu Franeker erhielt.

Das Vorgegangene blieb nicht ohne Wirkung auf die Regierung, ließ aber auch bey einer nicht geringen Anzahl der Bürger bleibende Eindrücke zurück. — 1744 machte der große Rath eine Verordnung gegen das Vermäckeln der Barette *). Eine Schmähschrift auf ein Mitglied des Rathes, welches sich derselben widersetzt hatte, wurde durch den Scharfrichter verbrannt, und sogleich fand man eine noch bitterere an die Thüre des Rathhauses angeheftet. Henzi, der seine Zeit zu Neuenburg mit litterarischen Beschäftigungen zubrachte, erhielt schon 1748 die Bewilligung nach Bern zurück zu kehren; allein seine Oeconomie war zerrüttet, und in seiner Bewerbung um die Bibliothekarstelle fiel er gegen einen ganz jungen Mann durch. Man hatte zu wenig und zu viel gethan, um eines Mannes von seiner Art sicher seyn zu können. Ihm näherten sich andere Mißvergnügte, welche theils durch die schon lange zurückgesetzten Ansprüche ihrer Familien, theils durch öconomische Verlegenheiten aufgeregt waren. Ein stolzes Benehmen mehrerer Regierungsglieder gegen ihre Mitbürger, und eine in verschiedenen Punkten zweckmäßige, aber ungewöhnliche Ausdehnung der Straßen-Polizey, u. dgl., vermehrten die üble Stimmung. Gabriel Fueter, ein

(*) Stellen im großen Rathe. Die Hauptbedeckung der Glieder desselben nannte man Barett.

angesehener Kaufmann, und dessen Bruder Daniel, auch Kaufmann, welche beyde zu den Pietisten gezählt wurden, und der Rothgerber Gottfried Kuhn, waren die vermuthlichen Urheber der Unternehmung. Den Theilnehmern, unter welchen sich, wie bey den meisten gewagten Unternehmungen, Leute von schlechtem oder unzulässigem Charakter und zerrütteten Glücksumständen fanden, verhieß man Begünstigungen des Handelstandes und der Handwerker, und glaubte diese in Beschränkungen der Nicht-Bürger und in der Emporhebung des Innungs-Systems zu finden. Man ließ sich durch das über einen großen Theil der Stadtbürgerschaft verbreitete Mißvergnügen zu der Hoffnung verleiten, in einem entscheidenden Augenblicke würde eine große Theilnahme sich entwickeln, und bedachte nicht, daß von bloßen Worten und Unzufriedenheit zu einer Alles wagenden Unternehmung ein großer Zwischenraum liege.

Die Zahl der Theilnehmer vermehrte sich; doch dachten viele nur an eine gefahrlose Verwirklichung der lange genährten Wünsche. Man hielt Versammlungen vornehmlich bey dem Kattun-Drucker Küpfer im Sulgenbach und bey dem Hauptmann Wernier. Noch waren die wenigsten Theilnehmer über einen ganz bestimmten Plan einverstanden. Dennoch sprach man schon in den ersten Tagen des Juli 1749 davon, die Unternehmung am 13 Morgens um 3 Uhr auszuführen, um welche Zeit der mitverschworne Stadt-Leutenant Fueter die Schlüssel der Thore in seinen Händen gehabt hätte, und schmeichelte sich, eine solche Verabredung, welche manche Leidenschaft in Bewegung setzen mußte, viele Tage hindurch geheim halten zu können; allein schon am 3 Juli erhielt der geheime Rath durch einen der Mitwisser, einen von Furcht und Reue ergriffenen Candidaten der Theologie, Ulrich, Kunde von der sich entwickelnden Gährung. Jetzt noch waren die Verschworenen ungewiß über die Mittel der Ausführung. Henzi und Daniel Fueter empfahlen Mäßigung. Der erstere scheint gegen die Sache und die Theilnehmer mißtrauisch geworden zu seyn. Gegen mehrere Personen sprach er von einer

Reise nach Paris, und es bleibt ungewiß, ob in der wirklichen Absicht, sich zu retten, oder nur um zu beunruhigen. Eben war er nach Burgdorf hingeritten, um sich mit dem Schultheißen *) Bondeli, auf den er sein Vertrauen gesetzt hatte, zu unterreden. Allein dieser war bereits unruhig geworden, und zur nähmlichen Zeit auf einer andern Straße nach Bern gereist. Am 4 Juli begannen die Verhaftungen. Dem Stadt-Leutenant Fueter, der sich vertheidigen wollte, versagte eine Pistole, und mit einer zweyten schoß er gegen diejenigen, welche ihn anhielten, fehl. Der Kaufmann Samuel Niclaus Wernier, welcher zuerst vernommen wurde, gab ungefähr siebzig Mitverschworne an, unter diesen den Hauptmann Samuel Henzi, den Leutenant Henzi, fünf Fueter, vier Küpfer, die übrigen aus verschiedenen, zum Theil schon von langen Zeiten her zu Bern eingebürgerten Familien, mit der Bemerkung, noch seyen viele Andere, die er nicht kenne. Unter den Angegebenen befanden sich Kaufleute, junge Theologen, Studenten, Angestellte in den Kanzeleyen und andern untern Bedienungen, Künstler, Handwerker, auch der Sohn eines im Amte stehenden Landvogtes. Henzi traf am Abende bey seiner Rückkehr von Burgdorf auf den vermeintlichen Freund, den er nicht angetroffen hatte, und den Hauptmann von Werdt; sie hielten ihn an, und als er am Stalden entweichen wollte, verletzte ihn Bondeli durch einen Pistolenschuß leicht am Finger, überlieferte ihn am Thore der Wache, und die versammelte Menge, weit entfernt, sich für ihn zu erklären, begleitete ihn zum Gefängnisse. Ungefähr zwanzig Beschuldigte wurden verhaftet; sechszig Andere bekamen Hausarrest; Viele entflohen.

Der Schultheiß Bondeli schickte fünf und vierzig Mann, die er zu Burgdorf versammeln konnte, sogleich nach Bern, und so war die Bewegung unterdrückt, welche das Ausland Henzi's Verschwörung, die Heimath den Burgerlärmen nannte. Die Bürgerschaft von 18 bis 60 Jahren wurde aufgerufen und bezog

*) So nannte man den Bernerischen Oberbeamten daselbst.

je die dritte, in der Folge je die neunte Nacht die Wache. Am 9 Juli wurden dreyhundert Mann aus den umliegenden Gegenden in die Stadt gerufen. Beynahe immer war der Rath versammelt. Die Untersuchungen wurden fortgesetzt, gesammelte Waffen entdeckt. Drohbriefe und andere ausgestreute Schriften zeugten von noch immer vorhandenem Gährungsstoffe in der Stadt. Ganz anders war die Stimmung der Landschaft. Nur Wenige waren den Verschwornen geneigt. Man fühlte, daß man unter der bisherigen Obrigkeit sich wohl befunden habe, und daß man von den Neuerern weit mehr zu befürchten als zu hoffen haben würde, und es gelang den Beamten an verschiedenen Orten, Zuschriften mit Versicherungen von Ergebenheit und Bereitwilligkeit zu Handen der bedroheten Regierung auszuwirken. Eine von den Verschwornen abgefaßte Denkschrift häufte alles Gehässige zusammen, was auf die Regierung, einzelne Familien und bedeutende Männer gewälzt werden konnte. Man warf der Regierung vor, sie suche nicht nur die Bürgerschaft nieder zu drücken, und durch Verleihung kleiner Aemtchen von sich abhängig zu machen, sondern auch in andern Städte-Cantonen das nähmliche System zu befördern. Sie stelle Bürger und Landleute, Deutsche und Welsche einander entgegen. Man würdige die Geistlichkeit herab, u. s. f. Es ergab sich aus der Untersuchung, daß eine Anzahl der Einverstandenen durch Eide sich gegen einander verpflichtet hatten, daß die Rede davon gewesen war, den Degen zu gebrauchen, wenn Worte nicht helfen sollten, die Thore, das Rathhaus und das Zeughaus zu besetzen, den großen Rath aufzulösen oder zur Abdankung zu nöthigen, den Einfluß der vorherrschenden Familien zu vernichten, sogleich die ganze Gemeine zusammen zu berufen, einen neuen großen Rath mit Vertheilung der Stellen auf alle Familien durch die Zünfte wählen zu lassen, die der Bürgerschaft gefälligern Glieder desselben beyzubehalten, die Heimlicher und Sechszehner abzuschaffen, die Dauer des Schultheißen-Amtes auf vier Jahre zu beschränken, die Verfassungen von Zürich und Basel nachzuahmen, auch im

nöthigen Falle Mediatoren von dorther zu berufen. Die Zustimmung der katholischen Orte wollte man durch die Abtretung der eroberten Landvogteyen, diejenige der Stadtbürgerschaft durch die Aufhebung einiger städtischen Abgaben, z. B. des Bös-Pfenninges (einer Getränkabgabe), und durch Vermehrung der bürgerlichen Genüsse, die der Landschaft durch Aufhebung der Leibeigenschaft, durch Herabsetzung der Preise des Salzes und des Schießpulvers und durch die Einführung eines einfachern Verfahrens in Prozeßsachen erkaufen. Den andern Cantonen sollte sogleich zugeschrieben werden, die alte Verfassung sey wieder hergestellt, und den Landvögten wollte man befehlen, sie sollten sich ruhig verhalten und das Weitere erwarten.

Die Heftigkeit der einen Theilnehmer, die Mäßigung und die wirkliche Furchtsamkeit anderer hatte sie verhindert, sich über einen vollendeten Plan zu vereinigen. Einige hatten die Absicht, noch eine Aufforderung oder eine Bittschrift an den großen Rath vorher gehen zu lassen, und nur in dem Falle eines Abschlages Gewalt zu gebrauchen. Einige schlugen vor, einen Dictator für die Ausführung der Unternehmung aufzustellen, und sie gedachten dieses Amt dem Samuel Henzi aufzutragen, auch eines der Häupter der Regierung zu nöthigen, sich mit den Verschwornen zu vereinigen. Der große Rath oder wenigstens die verhaßten Mitglieder desselben sollten in die Bibliothek oder in den Concert-Saal eingesperrt, oder in ihren Häusern aufgesucht, und im Falle eines Widerstandes niedergemacht werden. Einige der Heftigsten sollen davon gesprochen haben, die Verhaßtesten in das Cronen-Gäßchen hinzuführen, und daselbst zu „kaputisiren." Von vier Tyrannen war vorzugsweise die Rede.

Schon am 10 wurden der Hauptmann Henzi, der Stadt-Leutenant Emanuel Fueter und der Kaufmann Wernier vom großen Rathe zum Schwerte verurtheilt; Fueter, ungeachtet er keiner der Rädelsführer war, wegen seiner besondern Verpflichtungen, zu Abhauung der rechten Hand. In seiner Vertheidigungsrede sagte Alexander von Wattenwyl den Richtern: „Je

fester Ihr sitzet, desto mehr könnet Ihr Gnade walten lassen!" Doch bath er nur um eine milde Todesstrafe, um Schonung der Nachgelassenen und um Ueberlassung der Leichname an dieselben. Die Vermögensumstände der drey Verurtheilten waren gänzlich zerrüttet. Standhaft ging Henzi zum Tode; doch ist nicht bewiesen, daß er bey dem Anblicke der verunglückten Hinrichtung seiner beyden Mitschuldigen ausgerufen habe: „Quelle boucherie!" Kleinmüthiger bezeigten sich die beyden Andern. Neun Streiche waren erforderlich, und außer diesen noch die Nachhülfe des mit einigen der Verschwornen in naher Bekanntschaft stehenden Scharfrichters, um die drey Köpfe fallen zu machen. Ein großer Theil der Bürgerschaft, überhaupt dreyzehnhundert Mann, waren in den Waffen, als die Verurtheilten vor das obere Thor zum Tode geführt wurden.

Sonntags den 27 wurde ein Dankfest gefeyert, am 2 August die Bürgerwache entlassen, und am 6, 7 und 8 die Bestrafung der Angeklagten fortgesetzt. Friedrich Küpfer im Sulgenbach und der Student Reinhard, auf welche sich auch einige Stimmen für die Todesstrafe vereinigten, wurden mit vier Andern auf immer, zwey auf zwanzig Jahre, Einer auf zehn Jahre aus der Eidsgenossenschaft verbannt; Einer zu vierjährigem Stadtarrest, acht andere zu Hausarrest auf ein, zwey und drey Jahre verurtheilt. Zwölf erhielten eine Ermahnung und mußten einen Eid der Treue schwören, fünfzehn Andere nur diesen Eid ablegen, und eilf wurden freygesprochen. — Zwey Glieder der Familie Augsburger, welche in Verhaft gesetzt waren, und wovon der eine gebunden und von Bewaffneten begleitet, aus seinem Gute nach der Stadt war geführt worden, verließen denselben nicht, als man sie bald nachher wieder entlassen wollte, bis ihnen eine schriftliche Erklärung ihrer Unschuld zugestellt wurde. Micheli du Crest, der auf das Ansuchen des Magistrates zu Genf in dem Hospital zu Bern verwahrt war, und den Verschwornen von daher seine Räthe ertheilt hatte, kam auf Zeitlebens nach der Festung Aarburg. Am 22 August wurden der Kaufmann Gab-

riel Fueter und Gottfried Kuhn in Contumaz und im Bildnisse zum Schwerte verurtheilt, der Goldschmied Fueter auf hundert und ein Jahr verbannt, u. s. f.

Für die Verbannten wurden bey ihrer Abreise freywillige Beysteuern im Betrage von ungefähr 6000 Gulden zusammen gelegt. Henzi's Wittwe, eine geborne Malacrida, rief, als sie mit ihren zwey unmündigen Söhnen die Schweiz verließ, am Ufer des Rheines den Umstehenden zu: „So theuer mir diese Kinder sind, würde ich dennoch sie lieber in dem Strome versinken sehen, wenn ich denken sollte, daß sie nicht das Blut ihres Vaters rächen würden." Im Geiste des wahren Republikaners, der die Härten oder Gewaltthaten Einzelner nie an dem Vaterlande selbst rächt, blieben sie mit edler Liebe demselben zugethan. Als Erzieher der Pagen des Prinzen Erbstatthalters leistete der Eine nachher im Haag vielen seiner Mitbürger freundschaftliche Dienste. — Die Regierung von Bern machte die wichtigsten Urtheile durch den Druck bekannt, und in einem Manifeste vom 18 September 1749 rechtfertigte sie ihr Verfahren, insbesondere die durch Widerstand veranlaßten Verhaftungen durch Bewaffnete, und fügte diesem die bedeutendsten Geständnisse bey. Friederich der Große trug seinem Gouverneur zu Neuenburg auf, der Bernerischen Regierung seine freundschaftlichen Gesinnungen und seine Theilnahme an der Wohlfahrt Berns zu bezeugen, und schloß mit dem angelegenen Wunsche, dasselbe unter dem Schatten einer glücklichen Harmonie und einer Ruhe blühen zu sehen, denen keine Feinde Abbruch thun könnten. Den Vorschlag, eine zahlreiche Besatzung aufzunehmen und eine Caserne zu erbauen, verwarf die Mehrheit des großen Rathes. Man beschränkte sich auf Vermehrung der Stadtwache *), und

(*) Die letzte Denkwürdigkeit dieses für Bern so wichtigen Jahres war der am 20 December 1749 erfolgte Tod des Schultheißen Isaak Steiger, dessen Emporsteigen aus einer sehr ungünstigen Lage die Klagen über Familien-Gewalt hätte widerlegen sollen; allein

entging der Gefahr, sich selbst zu höhern Anmaßungen hinauf zu stimmen, und eben so sehr an der öffentlichen Zuneigung einzubüßen. Durch einen beträchtlichen Theil von Europa verbreitete sich die Kunde dieser übel berechneten Unternehmung, nicht ohne große Entstellungen und Anzüglichkeiten gegen die Regierung von Bern. Diese Erfahrung ging für die Regierung eben so wenig verloren, als vormahls die des Bauern-Aufstandes. Sie wurde zur Verbesserung mancher Zweige der Verwaltung benutzt. Die Regierenden beobachteten gefälligere Formen gegen ihre Mitbürger, und sie vermehrten die Leutseligkeit gegen das Landvolk. Schon lange war dieses frey vom Drucke des Innungs-Wesens, und fühlte kaum merklich städtische Vorrechte; denn Bern vereinigte seine ganze Kraft unter dem großen Banner des Bären, und zerschnitt dasselbe nicht in die kleinen Fähnchen des Distelzwanges, der Mezgern, Gerbern,

---

gerade ihm machten die Unzufriedenen den Vorwurf, er habe nach Ersteigung der obersten Stufen vor Andern die Ansprüche des Patriziats begünstigt und den Nepotismus befördert. Er war der vierte Sohn eines wenig beachteten Festungs-Commandanten zu Aarburg, galt beynahe für stumpfsinnig, hatte eine schwere Zunge. Man hoffte, ihm im Notariatsfache sein Auskommen zu verschaffen. Er bewarb sich um die Landschreiberey Interlaken; allein da die Stimmen im Rathe getheilt waren, entschied der vorsitzende Schultheiß für den Mitbewerber Gaudard. Durch großen Fleiß hatte der junge Steiger unerwartete Fähigkeiten entwickelt, und sich mancherley Kenntnisse erworben. Seine Zurücksetzung bahnte ihm den Weg in den großen Rath. Nie gab er seine Anstrengungen auf, und 1731 belohnte der große Rath seine Verdienste durch die Schultheißen-Würde. Von ihm sagt Albrecht von Haller:

Er hat, was herrschen ist, zu lernen erst begehrt,
Nicht wie oft Große thun, die ihre Stelle lehrt;
Er sucht im stillen Staub von halbverwes'nen Häuten
Des Staates Lebenslauf, die Ebb und Fluth der Zeiten.

Pfiſtern, *) u. ſ. f. — 1780 wurde den noch lebenden Verurtheilten eine Amneſtie bewilligt, und mehrere benutzten noch ihre erfreuende Wirkung. Zwey Fueter kamen wieder nach Hauſe.

In Livenen oder im Liviner-Thale, an der Mittagsſeite des Gotthards, beynahe in der nähmlichen Ausdehnung, aber milder und von einer etwas zahlreichern Bevölkerung bewohnt, als dasjenige des herrſchenden Cantons Uri, genoß das zwar aus Italieniſchem Stamme entſproſſene, aber durch reine Bergluft zu Höherm geſtärkte Volk durch die günſtigen Umſtände des Jahres 1713 eines beſſern Verhältniſſes, als keines der unter Schweizeriſchen Demokraten ſtehenden Länder. Doch auch hier hatten die koſtbaren Freyheiten des Völkchens ihre gefährlichſten Widerſächer in den eigenen Vorſtehern. Klagen über ungetreue Verwaltung des Vermögens der Witwen und Waiſen drangen, ohne in der Heimath Abhülfe zu finden, bis nach Altorf hinüber. Nicht unwillkommen war hier der Anlaß, der Landesherrſchaft wieder eine größere Wirkſamkeit zu geben. Die in manchen Schweizeriſchen Gemeinen vernachläſſigte, von Vielen als ein Eingriff in die Freyheit angeſehene Aufnahme von Inventarien und eine genaue Aufſicht der obern Behörden über das Pupilar-Weſen wurde von dem Landesherrn beſchloſſen und, geſtützt auf § 57 und 58 des Statuten-Buches verordnet, daß je zu zwey Jahren die Vicinanzen oder Gemeinen den Deputirten des Cantons Uri Rechnung über die Verwaltung ablegen ſollten.

Der Gedanke an die Verwaltung der tiefer liegenden, von eidsgenöſſiſchen Landvögten beherrſchten Thäler und eigene Erinnerungen ließen die Liventiner in dem Heilmittel ein weit gefährlicheres Uebel erblicken, als die Gebrechen, an denen Einzelne litten. Das Volk gerieth in Bewegung. Seine Führer vermehrten den Eifer, und verblendet durch das Gelingen des letzten Widerſtandes und das Gefühl der Ueberlegenheit der Beherrſchten über die Herrſcher, ließ die ſchwindelnde Menge, wie

(*) Nahmen der Zünfte.

so viele andere Empörer, ohne Folgen und größere Verhältnisse zu berechnen, sich hinreißen, beharrlich sich diesen Verordnungen zu widersetzen. Nicht nur erklärten sie die neuen Urnerischen Verordnungen als unrechtmäßige Neuerungen, sondern sie forderten nun auch, die Verbrecher sollten von dem Rathe des Landes Livenen behandelt, auch der Zoll daselbst ausgetragen werden. Landsgemeinen wurden gehalten; die Sturmglocken angezogen, ohne auf die von Uri erlassenen Abmahnungen zu achten. Die Vorsteher, denen bange zu werden anfieng, wandten ihren Einfluß und die Abhängigkeit des Volkes an, um dasselbe zur entschiedenen Theilnahme zu vermögen, auch scheint ein Theil der Geistlichen der Sache der Landesleute mehr zugethan gewesen zu seyn, als derjenigen des Deutschen Landesherrn jenseits des Gebirges.

Endlich beschloß am 27 April 1756 die Landsgemeine von Uri einmüthig, Gewalt zu brauchen. Um die Gehorsamen von den Ungehorsamen zu unterscheiden, wurden alle Gemeinen des Liviner-Thales aufgefordert, sich bis zum 3 May zu erklären, ob sie wollen Gehorsam leisten, wofern nicht Gewalt sie dazu zwingen sollte. Die acht Gemeinen verweigerten dieß nicht nur, sondern sie sandten zwey Abgeordnete, Bull und Wela, nach Altorf, um ihre beharrliche Forderung der Obrigkeit zu eröffnen. Einige hatten vorgeschlagen, fremde Hülfe zu suchen, und Uri war deßwegen nicht ohne Unruhe. Mittlerweile wurde dem Landvogt Gamma und dem Zöllner Tanner durch dreyhundert Mann der Arrest am 8 May angekündigt. Am 11 wurden die Liviniſchen Abgeordneten auf der sogeheißenen Nachgemeine vor allem Volke von Uri öffentlich angehört, zu gleicher Zeit aber auch der Brief des Landvogts Gamma und die Hülfe erbiethenden Antworten verlesen, welche die Eidsgenossen auf die Urnerische Mittheilung vom 27 April erlassen hatten. Ueberzeugt von der Wirkung kräftiger Maßregeln, beschloß die Gemeine einmüthig, Zürich, Zug und die Waldstätte zum Zuzuge nach Uri; Bern, Glarus und Wallis auf den 21 an die Grenzen des Liviner-Thales hinzumahnen, und die Thalleute aufzufordern, die

zwey Beamten von Uri zu entlassen, mit der Anzeige, daß dannzumahl auch den zwey Abgeordneten des Thales die Rückkehr würde bewilligt werden.

Mittlerweile hatte auch die Landsgemeine von Livinen, wo man die Getreuen und Anhänger der Urner durch schwere Drohungen bald zum Schweigen gebracht, zusammen geschworen, sich zum Widerstande zu rüsten und bis auf den letzten Mann zu vertheidigen. Es wurde beschlossen, eine Wache auf dem noch mit tiefem weichem Schnee bedeckten Gotthard aufzustellen, und bey Annäherung eines Angriffes von Urseren her sogleich mit zweytausend Mann den Gipfel des Berges zu besetzen. Hiervon benachrichtigt, zogen am 13 Morgens bey starkem Regen nicht volle tausend Mann Urner mit sechs Stücken die Gotthardsstraße hinan. Am 14 mit Anbruch des Tages überraschten hundert derselben, von zwanzig Freywilligen aus Urseren begleitet, die Vorwache der Livener, und bemächtigten sich der Höhe des Berges ohne einigen Verlust, und die Entflohenen erschütterten den stolzen Muth ihrer verwegenen Genossen. Am 15 folgten noch zwey Compagnien Urner den vorhergegangenen nach, und schon fand man sich stark genug, Schwyz und die bereits marschfertigen Züricher und Zuger zurück bleiben zu heißen. Die Livener wagten es nicht mehr, gegen das von der Höhe her drohende Uri vorzuschreiten. Am 20 erhöhten siebenhundert Ob- und Nidwaldner mit ihren Fahnen den Muth der zu Urseren harrenden Urner, und als der Schnee wieder fester geworden war, brachen am 21 die Vereinigten auf, ließen den Gotthard stark besetzt, und stiegen des Abends mit sechszehnhundert Mann über Airolo in das mit Schrecken erfüllte Thal hinunter.

Die wenigen zurückgebliebenen Männer ergaben sich auf Gnade und Ungnade, und wurden entwaffnet. Zur Entschuldigung der übrigen sagte man, sie seyen auf den Bergen; allein die Livener sollen die Absicht gehabt haben, am Platifer den Urnern Widerstand zu leisten, ihnen von dem Berge hinunter in die Seiten und in den Rücken zu fallen, und sie so aufzureiben.

Allein als sie von den Anhöhen neben den zwey Fahnen der Urner noch zwey andere fliegen sahen, entfiel ihnen der Muth. Durch angesteckte Feuer gaben die Versammelten den Andern das verabredete Zeichen, sich zu unterwerfen. Ungewiß über die Bedeutung dieses Feuers umgaben die Verbündeten Airolo mit starken Wachtposten, und schickten, um die Unterwerfung der nächsten Dörfer zu beschleunigen, einige Compagnien Urner noch zwey Stunden weiter hinunter. An demselben Abende ergab sich Alles bis zum Zollhause. Am 22 unterwarf eine Abtheilung das Ronca-Thal, und die Anführer rückten, nachdem man den Engpaß des Platifers ausgespähet hatte, ohne Hinderniß in dem Hauptorte Faido ein. Auch hier sollten die meisten Männer auf den Bergen seyn; nur wenige zeigten sich, nicht ohne Trotz. Dem Rufe der Sturmglocke gehorchte nur eine geringe Zahl durch Rückkehr, Einlieferung der Waffen, Ergebung auf Gnade und Ungnade und Leistung des Eides, indeß die eingerückten Krieger auf dem Platze, wo die Landsgemeine ihre kühnen Beschlüsse gefaßt hatte, in Schlachtordnung stand. Nirgends waren Plünderungen vorgegangen, und die Geistlichkeit, welche Fürbitten für die Landschaft einbrachte, wurde, wie die amtliche Berichterstattung sagt, in Gnaden angehört. Am 23 fand sich die Bevölkerung ein und lieferte die Gewehre ab. Auch auf den Bergen wurden Entwaffnungen vorgenommen, und drey Rädelsführer eingebracht. Als der Landeshauptmann Urs aus dem Capuzinerkloster durch Bewaffnete in den Thurm geführt wurde, hatten die Capuziner sich widersetzt, und der Guardian gab eine Protestation gegen die Verletzung der Immunität dem Kriegsrathe ein *). Der Bannerherr Furno wurde zu Airolo gefangen

(*) Der zu Zug im Druck erschienene Bericht sagt: Es hat aber die Hoheit zu Uri denselben weislich entschieden, daß nähmlich ein solches Lasterk eine Kirchen-Immunität zu gaudiren habe. Der nähmliche Bericht sagt von der fürbittenden Geistlichkeit: „Und hat man die geistlichen Abgesandte als Vorbitter allen umliegenden Dörfern in Gnaden angehört."

genommen, und auch zu Faido in Verhaft gelegt. Nach Besetzung des Hauptfleckens rückte man nach Giornico vor; noch an demselben Tage unterwarf sich die übrige Landschaft; dennoch wurde auch Poleggio besetzt.

Den Bernern und Wallisern wurde entbothen, man bedürfe ihrer nicht mehr; die erstern waren, mit Handmörsern versehen, über die Gemmi bis nach Münster in Wallis vorgerückt. Am 25 trafen noch sechshundert Luzerner, welche auf die Nachricht, daß man über den Gotthard gegangen sey, sogleich von Altorf aufgebrochen waren, zu Faido ein. Die Repräsentanten der näher gelegenen Orte kamen nach Altorf. Zürichs Contingent stand schon marschfertig, und Freyburg fragte durch einen Eilbothen, wenn man seiner Hülfe bedürfe. Die Verhaftungen, Untersuchungen und Entwaffnungen wurden fortgesetzt, und am 2 Juni waren ungefähr tausend Gewehre, viele umgegossene Kugeln und Pulvervorräthe eingesammelt. In einer Felskluft bey Giornico fand man zwey Tonnen Pulver und die Landesfahne versteckt.

Die männlichen Einwohner des Landes Livinen wurden an dem nähmlichen Tage auf dem Platze zu Faido versammelt, wo sie von dem eingerückten Kriegsvolke, zu welchem auch Bewaffnete aus Bellenz, Riviera und dem Polenzer-Thale gestoßen waren, umringt, ihren alten Gebiethern huldigen und schwören mußten, Alles beyzutragen, um das Aufnehmen und den Nutzen des Urnerlandes zu befördern, jeder Zeit in wahrer Treue ohne List und Betrug, ohne einigen Widerspruch allen ihren Gesetzen und Ordnungen Gehorsam zu leisten, keiner andern Herrschaft zu schwören, mit Gut und Blut aus allen Kräften demjenigen zu widerstehen, der sie zwingen wollte, von der Gehorsame des Urnerlands sich abzuwenden, Allem dem nachzukommen, was dem Urnerlande „als der unbeschränkten Herrschaft (Signoria) beliebt zu befehlen und zu ordnen, zu vermindern und zu vermehren." Gleich nachher wurden der Bannerherr Furno, der Landshauptmann Urs und der Consiliere Sartori enthauptet, indeß die Liviner mit gebogenen Knien und entblößten Häuptern der Hin-

richtung zusehen mußten. Die Köpfe der beyden erstern wurden auf den Galgen gesteckt, und ein vierter Angeschuldigter wurde zur Verbannuug verurtheilt. — In seiner Anrede nannte der Landschreiber von Uri die versammelte Menge „arme und elende Liviner=Landsleute." Er sagte ihnen, man sey nicht allein im Stande, mit der vorhandenen und bereit stehenden eidsgenössischen Macht dieses elende Thal zur Gebühr zu bringen, sondern gegen jede Macht zu beschützen; und schloß mit der Anzeige, daß man im Falle eines neuen Aufstandes die Zerstörung, mit der man sie jetzt verschont habe, vollziehen, und sie völlig vertilgen würde. Am folgenden Morgen traten die Bezwinger des Landes ihren Rückmarsch wieder an, und noch acht andere Angeschuldigte, welche sie vor ihren Fahnen herführten, wurden zu Altorf hingerichtet.

Am 28 November beschloß die Landsgemeine von Uri, die 1713 der Landschaft Livinen auf Wohlverhalten ertheilten Freyheiten seyen aufgehoben, die Thalgemeinen, der Rath, das Gericht, der Landeshauptmann und Bannerherr abgeschafft, die Jagd und die Haltung von Feuergewehren verbothen; nur bleibe es erlaubt, in jedem Dorfe vier Feuergewehre zu halten. Der Landvogt soll allein, doch nach der von der Landesobrigkeit gemachten Verordnung, über Criminal= und Civilfälle jährlich vier Mahl, oder so oft die Umstände es erfordern, urtheilen; die von der Urnerischen Landsgemeine Gewählten, ein Statthalter und zwey Geschworne, seine Räthe, ohne Stimme seyn; die Appellationen jährlich von zwey aus Uri hingeschickten Syndicatoren beurtheilt werden; die Urtheile des Landvogtes im Thale vollzogen, alle Pfarrer und Caplane zu Uri gewählt, die Thalrechnung in Gegenwart des Landvogts abgenommen werden; doch können der Seckelmeister, die drey Schreiber und die Weibel aus der Landschaft gewählt werden. Diese Bestimmungen zu vermindern oder zu vermehren, sey der Landesgemeine von Uri vorbehalten. Im May 1756 wurde von dieser Landsgemeine das neue Statutenbuch angenommen, und auf der nächsten eids=

genössischen Tagsatzung kam der schuldige Zuzug gegen Unterthanen, welche sich auflehnen, in neue Anregung. In Livinen hörten alle Waffenübungen auf, und die Einwohner sanken in die Classe der willenlosen, für den Schutz des Vaterlandes verlorenen Unterthanen herab. Eine der verderblichsten Folgen eines übel berechneten Aufstandes ist es, daß das überwältigte Volk weit unter das Verhältniß eines eroberten Landes herab sinkt. Gewöhnlich sucht der Eroberer durch Milde und Vorsorge ein solches für sich zu gewinnen. Den bezwungenen Empörer hingegen haßt der Bezwinger nicht nur, weil er sich von ihm beleidigt fühlt, sondern weil er durch das Vorgegangene selbst der Gegenstand des Hasses des Bezwungenen geworden zu seyn glaubt. In herrschenden Republiken sind diese Nachwehen um so viel empfindlicher, als die Zahl derjenigen, deren persönliche Leidenschaften aufgereizt wurden, größer ist. Der unedlere Theil derselben fühlt nur den Genuß der Rache, weil er selbst empfindet, daß er nur wenig über demjenigen stehe, den er bezwungen hat, und nicht wie ein Fürst durch Pflichtgefühl und durch das Bedürfniß gehoben wird, um seines eigenen Vortheiles willen den Zertretenen und Gelähmten wieder empor zu heben.

Wegen des Uebertrittes zweyer reformirten Glarner zur katholischen Religion, wegen einer neuen Landesfahne der Katholischen und wegen anderer Gegenstände veruneinigten sich die beyden Religions-Parteyen in Glarus so sehr, daß 1756 Zürich und Bern die Evangelischen ermahnten, sich nicht selbst Hülfe zu schaffen. Wiederhohlt beschäftigte die eidsgenössische Tagsatzung sich mit diesen Streitigkeiten, und als Vermittler nach Glarus hingeschickt werden sollten, nachdem man beyde Theile kräftig zum Frieden ermahnt hatte, verglichen sie sich 1757 unter sich selbst.

Zwischen Ob- und Nidwalden entstanden 1756 Streitigkeiten über die Vertheilung der Landesstellen, noch anderer Beamtungen und ökonomischer Vortheile. Es war die Frage: Ob Nidwalden, welches überhaupt nur den Drittheil des Landes vorstellte,

auch davon nur ein Drittheil oder aber die Hälfte zu beziehen habe. Ohne Erfolg hielten die sechs übrigen katholischen Orte deßwegen eine Conferenz zu Luzern, weil Nidwalden nur die beyden andern Glieder des ersten Schweizer-Bundes, Obwalden hingegen auch die vier übrigen katholischen Orte als Schiedrichter anerkennen wollte.

Die in mehrern aristokratischen Cantonen von Zeit zu Zeit angegriffene stärkere Stellvertretung einzelner Familien gab auch im Canton Uri der Eifersucht Nahrung, und 1764 wurde von der Landsgemeine beschlossen, als unveränderlichen Zusatz dem Landbuche beyzufügen, daß aus dem nähmlichen Geschlechte künftig nicht mehr als drey im Gericht und Rath zu Vorgesetzten oder als Sechser mögen erwählt werden. Schon früher galt die Bestimmung, daß, wenn sieben Landleute die Zusammenberufung einer Landsgemeine oder einen Antrag an dieselbe zu machen forderten, sie, abgesehen ob sie aus einer oder mehrern Genoßsamen seyen, doch aus verschiedenen Geschlechtern seyn mußten.

In keinem Cantone fand die Veränderung der Französischen Capitulation von 1764 größern Widerspruch als zu Schwyz. Ohnehin war man daselbst unzufrieden, weil dortige Landleute sich gerade damahls durch die Beschränkung der Schweizerischen Privilegien und durch die Anwendung des droit d'Aubaine betroffen fanden. Parteygeist und Berechnungen einiger Offiziere in Spanischem Dienste, welche hofften, ein Bruch mit Frankreich würde ihre Werbung erleichtern, setzten Leidenschaften an die Stelle ruhiger Prüfung. Das Land zerfiel in Factionen, die auch hier die Nahmen der Harten und Linden erhielten. Die Führer der Antifranzösischen Partey, unter welcher sich geachtete Geistliche befanden, machten das Volk auf alle nachtheiligen Seiten der veränderten Capitulation und des Bündnisses von 1715 aufmerksam. Jetzt hörte man Viele aus dem Volke von Schwyz mit Wärme behaupten, es sey besser in keine Verbindung zu treten, als Freyheit, Ruhe und Frieden für Vor-

theile in Gefahr zu setzen, welche meistens nur Einzelnen zu Theil werden. Diejenigen, welche in Frankreichs Diensten standen, oder von dort her Geld bezogen, priesen dagegen die Verbindung mit Frankreich als eine unerläßliche Bedingung der Wohlfahrt des Landes. Unklug gaben sie durch die Drohung, die Hülfe der übrigen Orte und Frankreichs selbst nachzusuchen, dem Vorwurfe Raum, sie setzen Religion und Freyheit in Gefahr. Weil Französisches Geld jetzt reichlicher den verschiedenen Volksklassen und selbst Geistlichen zufloß, so meinte das Volk, Frankreich werde sein Geld nicht ohne Zweck und Gewinn wegwerfen wollen, und die Söldlinge seyen verkaufte Verräther. Von beyden Seiten erhitzte man die Menge. Die Harten bedroheten die Beförderer der Verbindung mit Frankreich mit der Blutbühne und dem Galgen. Mäßigung und Ermahnungen zur Aussöhnung erfuhren auch dieß Mahl die Vorwürfe der Lauheit und Zweydeutigkeit.

An der Spitze der Linden standen die Alt-Landammänner Zay und Ceberg und der Amtsstatthalter Carl Reding. Zurückhaltender und ruhiger war der regierende Landammann Franz Anton Reding. Weil das System der Harten den meisten bisherigen Lenkern der Staatspolitik mißfiel, so hoben sich neue Nahmen empor. Der Hauptmann Carl Anton Pfeil und der Schneidermeister Städeli traten an die Spitze derselben, indeß sie mit Gewalt und Heftigkeit ihren Zweck zu erreichen und den Widerstand nieder zu werfen strebten. Häufig waren stürmische Landsgemeinen. Als der Landrath sah, daß sein Widerspruch gegen die neue Capitulation ohne Wirkung blieb, befahl er, mit Werbungen innezuhalten. Die Werber, und nahmentlich die Gemahlinn des in Französischen Diensten stehenden Generals, Joseph Nazar Redings, gaben ihre Hoffnungen noch nicht auf, weil sie wußten, daß immer noch eine nicht unbedeutende Partey ihnen zugethan sey, und weil sie auf kräftige Unterstützung hofften. Sie forderten ein schriftliches Erkenntniß. Vor Frankreich und einem Umschwunge des Volkssinnes bange, getraute sich der Landrath noch

nicht, ein solches aus seiner Hand zu geben. Von der Landsgemeine forderte unerschrocken die Generalinn ein Verboth, um, wie sie sagte, ihren Gatten bey Hofe über das Ausbleiben der Rekruten zu rechtfertigen. Sie erhielt ein solches, zugleich aber auch einen Auftrag an den General, sich für die Forderungen des Cantons bey Hofe kräftiger zu verwenden.

Auch dieß Mahl vermochte die Beharrlichkeit eines einzelnen Cantons nichts, weil die andern sich den neuen Forderungen Frankreichs unterworfen hatten. Mit unzeitigem Trotze ließen die Werkzeuge Frankreichs die Geworbenen noch die Französische Cocarde tragen und mit Jubel und Gesang fortziehen. Jetzt loderte der Zorn des Volkes auf, und eine neue Landsgemeine strömte zusammen. Unerschrocken und mit seltener Beredsamkeit vertheidigte die Gemahlinn Redings vor derselben vergeblich ihren abwesenden Gatten. Große Volkshaufen drangen gegen die Bühne, auf welcher die Obrigkeit und die Rednerinn standen. Dem Pfarrer, der in der Chorkleidung hervor trat, gelang es nicht, den Zorn des Volkes zu besänftigen. Man rief den General und die in Frankreich stehenden Truppen bey Verlust des Landrechtes zurück. Frankreich dankte nun selbst die Schwyzer ab, sagte sich von dem Bunde los, und unbekümmert that das Volk von Schwyz das Nähmliche. Nicht alle Angeworbenen entsagten dem Französischen Solde. Sie wurden in andere Compagnien eingereihet. An der Spitze seiner Garde-Compagnie kehrte der General im Februar 1765 gehorsam in die Heimath zurück und zog mit fliegender Fahne zu Schwyz ein. Allein weder sein Gehorsam, noch die mit ruhiger Entschlossenheit vorgetragene Darstellung seines Unvermögens, das Geschehene zu hindern, hielt die ergrimmte Menge ab, ihn mit Mißhandlungen und dem Tode zu bedrohen. Die Volkswuth schonte zwar seine Person und Ehre; doch wurde er mit Geldstrafe belegt, die ihn mehr als 30,000 fl. kostete. Er begab sich auf einige Jahre in das Land Uri, wo er nicht nur Schutz fand, sondern auf der nächsten Tagsatzung klagte Uri gegen Schwyz, letzteres habe versucht, seine

Angehörigen aufzuhetzen, und durch eine Vorladung des Generals Reding, welche ein Läuferbothe ihm in den Canton Uri gebracht, ihr Territorium violirt. Gegen die letzten Werbungen und die Verwendung der Jahrgelder waren strenge Untersuchungen eingeleitet worden. Als der Landammann Fr. A. Reding auf einer Landsgemeine als Standeshaupt ungewöhnliche Abstimmungen nicht zugeben wollte, wurde er zu Boden gerissen. Kaum konnten seine Freunde, die sich auf ihn warfen, ihn vor den äußersten Mißhandlungen retten. Blutend und ohne Bewußtseyn mußte der Greis nach Hause getragen werden. Eine neue Landsgemeine entsetzte ihn, den Statthalter Reding, Ceberg und Jütz ihrer Ehren und Aemter, belegte sie mit Geldstrafen, und sechs Wochen lang wurden sie in ihren Häusern auf eigene Kosten streng bewacht. Noch Andere wurden entsetzt und um Geld gestraft, und der Rathsherr Franz Dominik Pfeil zum Landammann gewählt. Erhöhung und Erniedrigung hing jetzt größten Theils von dem Hauptmann A. Pfeil ab. Doch beschuldigte man ihn des Mißbrauches seiner Gewalt, und durch unentgeldlich ausgetheilte Getränke soll das Volk in entscheidenden Stunden berauscht worden seyn.

Auf einer folgenden Landsgemeine trug der Hauptmann Pfeil an, Vorschläge und Unternehmungen gegen das angenommene System bey Todesstrafe zu verbiethen. Einige Jahre lang dauerte seine Allgewalt. Die unterdrückte Partey blieb nun von den Volksversammlungen weg. Doch nichts stimmt die öffentliche Meinung schneller um, als wenn die Leidenschaft der Führer diejenige der Anhänger übersteigt, und sich blindem Eifer überläßt. Weil kein Widerstand mehr aufreizte, kehrte die Menge zur Prüfung der ausgeübten Gewaltthätigkeiten zurück. Der Einfluß der Verdrängten und der aus Frankreich Zurückgekehrten stieg. Ungerne vermißten Viele die willkommenen Dienst- und Gnadengelder. Ein bisher wenig beachteter Mann, Joh. Georg Fälchli von Schwyz, trat vor der Landsgemeine auf, trug ihr die ganze Angelegenheit aus einem neuen Gesichts-

punkte vor. Der schon vorbereitete Beyfall ertönte laut. Hauptmann Pfeil und Städelin hatten die Volksgunst verloren. Jetzt blieb ihnen nur die Flucht übrig. Vorgeladen blieben sie aus und wurden auf Lebenszeit verbannt, in den vier Hauptstraßen des Fleckens Schwyz als Friedensstörer und infame Verbrecher ausgerufen. Die meisten entsetzten Magistratspersonen wurden wieder gewählt. Allein wie tief die Ueberzeugung von dem Nachtheile der Verbindung mit Frankreich in die Herzen des Volkes gedrungen sey, beweist der Umstand, daß, ungeachtet des Sturzes der Führer, die Landsgemeine jetzt noch der größern politischen Ansicht getreu blieb. Noch ein Mahl wurden Werbungen für Frankreich streng verbothen, und man fühlte im Lande Schwyz keine nachtheilige Folge dieses Entschlusses. Schon 1771 wählte die wechselnde Volksgunst den geächteten General zum Landesstatthalter, 1773 zum Landammann, und bewies ihm die seltene Ehre, die Wahl zu dieser höchsten Landeswürde 1775 zu widerhohlen. Durch seine Verwendung trat Schwyz 1777 dem neuen Bündnisse mit Frankreich bey, wurde von dem Könige bereitwillig aufgenommen, und Reding beschwor dasselbe im Nahmen seines Landes.

Ausgebrochene Unruhen regen sehr bald die in der Nähe glimmenden Stoffe zur Flamme auf. Schon lange glaubten viele Einwohner der Waldstatt Einsiedeln, sich weniger zwar über schwere Bedrückungen des herrschenden Klosters, mehr hingegen über eine allgemeine Beengung und Bevormundschaftung ihres politischen Zustandes beschweren zu können. Auch zu Schwyz fanden sie Rath und Beyfall. Nachdem die Unzufriedenen lange ihre Forderungen, das Kloster seine Weigerung fortgesetzt hatte, brach endlich 1764 ein Aufstand aus, an welchem der größte Theil der Bürger und Ansaßen in der Hoffnung, ein unabhängiges Verhältniß zu erringen, Theil nahm. Schwyz trat vermittelnd ein. Doch bald erneuerte sich die Empörung, weil die Anführer auf eine kräftige Unterstützung von Schwyz hofften. Ihre Freunde daselbst brachten die Sache vor die Landsgemeine,

wo der nähmliche Einfluß, der auch in dem Französischen Geschäfte die Oberhand erhalten hatte, die Forderungen der Waldleute unterstützte. Allein schon im folgenden Jahre brachten das Kloster und seine Freunde es dahin, daß die Landsgemeine zwey Capitularen von Einsiedeln anhörte, und sich bald so sehr von der Rechtmäßigkeit der Behauptungen des Klosters überzeugen ließ, daß der Vertheidiger und Wortführer der Waldleute angehalten wurde, knieend den Fürsten von Einsiedeln um Verzeihung zu bitten und seine Behauptungen zu Schwyz öffentlich zu widerrufen. Nicht sogleich begriffen die Anführer der Waldleute den gänzlichen Umschwung des Schwyzerischen Volkswillens. Beharrlich und trotzig vertheidigten sie die erhaltene Stellung; aber das Volk von Schwyz blieb seiner neuen Ansicht getreu. Zwey Hauptanführer entflohen, andere wurden zu Schwyz gefangen gesetzt, drey aus ihnen enthauptet, andere mit schweren Strafen belegt, und noch im May 1767 mußten vierzehn aus den Waldleuten dem Fürsten und dem Capitel, im Nahmen aller Theilnehmer an dem Aufstande, knieend Abbitte leisten.

Nachdem der Canton Zug 1736 dem Französischen Bunde wieder beygetreten war, wurden die Jahrgelder wieder richtig bezahlt, das Burgundische Salz hingegen nicht mehr bezogen. Als Zug 1764 über die verschlimmerte neue Capitulation Beschwerden führte, und der Bothschafter in seiner Antwort sagte, durch eine bestimmte Person seyen auch die Gratifikationen abgereicht worden, die man mit dem wenig ehrenvollen Nahmen der Verehrgelder belegte, verbreitete sich über dieses ohne Genehmigung des Staates eingeschlichene Verfahren allgemeiner Unwille. Es äußerten sich Klagen über eigenmächtige Vertheilung der Jahrgelder. Zuerst hielt das äußere Amt Landsgemeinen ohne die Stadt, und nach frühern Beyspielen wurden jedem Rathsherrn noch zwey andere Männer zugeordnet. Die Stadt vereinigte sich endlich auch mit den äußern Gemeinen. Mehrere Rathsglieder wurden gestraft, zum Ersatze angehalten, öffentlicher Beamtungen unfähig erklärt, und Andere ihrer Aemter entlassen. Ei-

nige legten dieselben nieder. Mit Steckbriefen wurden die Ammänner Andermatt und Lutiger verfolgt; allein Zürich lieferte den erstern, der zu Dietikon war angehalten und in die Stadt gebracht worden, nicht aus *), und er hielt sich lange, bald daselbst, bald zu Waldshut auf. Erzürnt über die Bestrafung seiner Anhänger entzog Frankreich dem Cantone Zug die Genüsse des Bündnisses. Unzufriedenheit im Innern und die Mißbilligung der benachbarten Orte bewogen die neuen Landesvorsteher, sich durch eine öffentliche Schrift zu rechtfertigen. Ungeachtet die Gesandten der übrigen katholischen Orte aus Frauenfeld dem Französischen Bothschafter Zug empfahlen, beharrte Frankreich auf der Verweigerung des Burgundischen Salzes. Bald bereute das Volk die verschiedenen Einbußen. Sein Zorn wandte sich gegen die Urheber der neuesten Bewegungen. Gefährliche Ausbrüche bedrohten noch ein Mahl die öffentliche Ruhe, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Im Februar 1768 versammelte sich zu Luzern eine katholische Tagsatzung, doch ohne von Schwyz besucht zu werden. Eine Pacification wurde endlich nach mehrern Versuchen und Veränderungen zu Zug einmüthig, von den äußern Gemeinen mit Mehrheit genehmigt, und eine Amnestie über alle seit 1728 entstandenen Unruhen angenommen. Frankreich überließ hier auch dem Cantone Zug die Auswahl zwischen dem Salz oder einem Gegenwerthe. Der letztere wurde gewählt, und die wieder erworbenen Genüsse, denen man den Nahmen der Bundesfrüchte beyzulegen pflegte, wur-

---

(*) Daß die Bewegungen zu Schwyz und Zug und ihre Folgen aus sehr verschiedenen Gesichtspunkten beurtheilt wurden, sieht man auch aus einem Briefe des Professors Bodmer an den Pfarrer Schinz zu Altstätten vom 5 Februar 1765, in welchem er sagt: Man nennt die Ausjagung der Schwyzer aus Frankreich eine verdiente Strafe, und die Errichtung des Fünfzehner-Bundes heißt Staatsklugheit. Man segnet sich vor den Ausschüssen, die jetzt in Zug Concussionen untersuchen.

den unter alle Landleute gleich vertheilt. Einige zweckmäßige Verordnungen stellten die Ruhe wieder gänzlich her.

In Bünden wurden beynahe alle wichtigen Landesangelegenheiten nicht auf dem Wege ruhiger Berathungen, sondern beynahe immer als Parteysache betrieben; und so waren Gährungen und Erschütterungen beynahe immer ihre Folgen. Um ein günstigeres Capitulat mit Mailand zu erhalten, wurde 1763 mit Venedig über einen neuen Handelsweg eingetreten; allein als dasselbe bemerkte, diese Unterhandlungen seyen nur angehoben worden, um einen fremden Zweck zu befördern, brach es alle Verbindungen mit dem Rhätischen Freystaate ab, und mehr als tausend Bündnersche Familien, welche das Venetianische Gebieth verlassen mußten, erfüllten die Heimath mit Klagen und mit Stoffen der Unzufriedenheit. Nicht ohne Gährungen und den Sturz einiger Parteyführer erhielt indeß das Capitulat seine Bestätigung, und mehrere vaterländischgesinnte Männer schlugen damahls Verbesserung der Verfassung vor. — Einen schauerlichen Beytrag zu der Schilderung der mangelhaften Verfassung des Landes und den blutigen Reibungen lieferte 1766 das Hochgericht Ortenstein. Bereits war dasselbe in die Gerichte Ortenstein und Fürstenau abgesöndert, welche nur in Hauptstraffallen einen Gerichtsstab bildeten, und in dem ersten waren vollends von langem her die Gemeinen am Berge und diejenigen im Boden wegen des Einflusses auf die Wahlen und andere Gegenstände durch Eifersucht getrennt. Auf sein Schloß Paspels oder Ortenstein hatte sich der in Französischen Diensten stehende General-Leutenant, Freyherr von Travers, zurück gezogen, weil er sich durch den Vorzug gekränkt glaubte, welcher dem Ulysses Anton von Salis über ihn in der Hofgunst zu Theil geworden war. Hier gefiel er sich in der Ausübung eines großen Einflusses auf die Lenkung der Angelegenheiten der heimathlichen Landschaft. Einverstanden mit denen von Jäklin zu Rotels und andern Angesehenen eignete er sich in dem freyen Lande Befugnisse eines Gebiethers zu. Weil er glaubte, es sey seiner unwürdig, bey Geringern das Recht zu

suchen, hielt er einst einen Gärtner, der ihn bestohlen hatte, acht Tage lang mit Anwendung von Selbsthülfe gefangen, und brachte dadurch einen Theil des Volkes heftig gegen sich auf. Schon hatte man ihm vorgeworfen, er erhebe Leute, die von ihm abhängig seyen, zu den öffentlichen Beamtungen. Um die Landammannstelle bewarben sich in diesem Jahre der bey Vielen in zweydeutigem Rufe stehende Alt-Landammann Tscharner von Scheid durch die Männer am Berge, und der Statthalter Tschupp von Paspels durch diejenigen im Boden und den Herrn von Travers selbst unterstützt. Tscharner behauptete, es hätten sich Fremde in die Wahlversammlung gemischt. Er wollte die Verhandlungen aufheben und entfernte sich mit seiner Partey; allein nun wurde von den Zurückgebliebenen Tschupp gewählt. Am nächsten Sonntage setzte die Partey Tscharners einmüthig den letztern durch eine neue Wahl dem Erkornen entgegen. Das mitverbundene Gericht Fürstenau erklärte diese Wahl ungültig, und unter Mitwirkung des Generals wurde eine Criminal-Anklage gegen Tscharnern erhoben. Als Ruhestörer, Rebell, u. s. f. ward er ehr- und wehrlos erklärt. Wegen der übrigen Anklagen, drückte sich das Urtheil aus, soll ihm ein Monath Zeit gegeben seyn, offentlich Aberwand zu thun, und sich der Obrigkeit zu unterwerfen, und in der Sprache des Mittelalters setzte dasselbe hinzu: ausbleibenden Falls soll er alles Schutzes der Gesetzen beraubt, und nebst denen, so sich seiner annehmen, der Gewalt der Menschen überlassen seyn.

Tscharner appellirte, und rief gegen das Verboth der jetzigen Obern auf den 31 August wieder eine Landsgemeine auf den Platz zu Tomils zusammen. Von Freunden und Bedienten, ungefähr eilf Mann stark, die mit Flinten und Pistolen bewaffnet waren, begleitet, näherte sich der General, man sagte in der Absicht, auf die Jagd zu gehen. Er selbst rief den Versammelten zu, sie möchten sich auflösen. Ein Wortwechsel entstand. Steine wurden geworfen, von einem solchen getroffen fiel der General zu Boden. Seine Begleiter gaben Feuer. Drey Männer, welche

eben ihnen entgegen kamen, wurden getödtet, mehrere andere verwundet und die Versammlung trennte sich. Zwar ließ der General die zurückgebliebenen Verwundeten verpflegen; aber weit umher durch das Land verbreitete sich gegen ihn die Erbitterung. Er und die Seinigen entwichen, gleich ihnen die Jäklin, und nie kehrte der General in die Heimath zurück. Ungesetzlicher fanden sich die abgehaltenen Versammlungen der Unzufriedenen vom Berge. Ein zu Thusis versammeltes, meistens aus Gegnern der Entwichenen zusammengesetztes Strafgericht legte dennoch diesen mehr nicht auf, als mäßige Geldstrafen und Entschädigungen. Noch andere Zwistigkeiten erzeugte dieser Kampf der Parteyen auf dem beweglichen Grunde des lockern Bündnerischen Staatsgebäudes. Diejenigen zwischen dem Gotteshausbunde selbst und dem Gerichte Fürstenau legte vermittelnd den X Gerichtenbund bey. Ohne eine Rüge der Oesterreichischen Behörden war auf dem Boden von Räzüns und Reichenau Rudolf von Salis-Sils, Landammann oder Landvogt zu Fürstenau, durch den Hauptmann Planta angehalten worden. Zwischen den Gemeinen im Boden und am Berge entschied endlich nach Jahren ein Schiedspruch, der sie in zwey Gerichte trennte.

Vier und zwanzig Jahre lang hatte Genf die Vortheile der Ausgleichung und des Edictes von 1738 genossen; während dieser Zeit hatte der Freystaat durch Verträge mit den benachbarten Mächten die von langem her unbestimmt gebliebenen Grenzverhältnisse berichtigt, und dadurch die Veranlassung gefährlicher Streitigkeiten mit denselben gehoben. Durch Thätigkeit, geistige Ausbildung, Kunstfleiß und gelungene Spekulationen hatten sich die Glücksumstände vieler Bürger sehr vermehrt; aber immer mehr erlosch wieder der republikanische Geist, der mit Beseitigung bloßer Privat- und Parteyzwecke vor allem Andern Eintracht und das Wohl des Ganzen sucht. Nicht nur wollten die Angesehenern herrschen, sondern auch die tiefer Stehenden ihre Ueberlegenheit fühlen lassen; und in dem nähmlichen Verhältnisse wuchs bey den letztern die Begierde, jene Aristokratie zu ver-

nichten. Die Veranlassung zu einem neuen Ausbruche gab ein wissenschaftlicher Gegenstand. In jenem Zeitpunkte fanden viele Obrigkeiten ein Gefallen, die Strafe des Feuers, welche die Ketzer-Gerichte gegen die unglücklichen Schlachtopfer ihres Eifers gebraucht hatten, auf merkwürdigere Erzeugnisse des menschlichen Geistes anzuwenden, wodurch diese Flamme die Aufmerksamkeit des lesenden Publikums auf die verdammte Druckschrift hinriß. Kaum war das Werk Rousseau's erschienen, in welchem er Grundsätze aufstellte, die über die geistige, noch mehr aber über die physische Erziehung des Menschen Ansichten eröffnete, welche in der Hand blinder Verehrer zu verderblichen Verirrungen, von einsichtsvollen Menschenkennern und Erziehern benutzt, zu zahlreichen wohlthätigen Verbesserungen führen mußten, als zahlreiche Ankläger gegen dasselbe auftraten. Das Parlament zu Paris ließ das Buch durch den Henker verbrennen, und verurtheilte Rousseau zum Gefängnisse, dem er nur durch die Flucht entging. Sogleich ahmte der Rath von Genf beyde Urtheilsprüche nach, und verdammte auch den contrat social. Vergeblich bathen sich Rousseau's Anverwandte eine Abschrift des Verdammungs-Urtheiles aus. Die erneuerten, von mehrern Bürgern unterstützten Forderungen wurden von dem Rathe zurück gewiesen. Die Volkspartey, welche behauptete, die Bürgerversammlung sey berechtigt, über jeden Gegenstand Klagen gegen den Rath zu führen, und sich zu berathschlagen, nannten sich Repräsentanten. Diesem setzten die Räthe ein droit négatif (Verneinungsrecht) entgegen, und forderten kraft dessen, daß nur dasjenige, was zuerst von dem Rathe vorberathen wurde, der allgemeinen Versammlung vorgetragen werden könnte. Die Freunde des Rathes nannte man Negatifs.

Die Unzufriedenheit der Bürgerschaft und der Eifer des Magistrats riefen den schon lange nur mühsam zurückgehaltenen Groll ins Leben, und mit großem Nachdruck begann der Kampf der Negatifs und der Repräsentanten. Man hatte von langem her dem großen Rathe den Titel Souverain beygelegt, und als im

Januar 1765 eine Anzahl Bürger, fünfhundert stark, drohete, auf das Rathhaus zu kommen, um diesen zwar durch den Lauf der Jahre bekräftigten, aber für eine republikanische Obrigkeit wenig passenden Gebrauch aufhören zu machen, beschloß der Rath, an dem alten Herkommen nichts zu verändern. Mündlich und schriftlich bekämpften sich die Negatifs und Repräsentanten, bis endlich der für seine Sicherheit besorgte Magistrat die Vermittler wieder anrief. Vom Merz 1766 bis in den Januar 1767 waren diese, mit mancherley Versuchen beschäftigt, zu Genf versammelt. Man verboth, etwas über die Streitigkeiten zu drucken. Einen Vermittelungs-Entwurf, dem nach manchen Veränderungen der König von Frankreich und die beyden Cantone beystimmten, nahmen die Räthe an, die Bürgerschaft hingegen verwarf denselben mit großer Mehrheit. Zuerst verreiste der Französische Abgeordnete. Zürich und Bern riefen nun die ihrigen auch nach Hause, und pflegten mit dem Französischen Bothschafter Beauteville zu Solothurn neue Unterhandlungen. Ungeachtet aller Einwirkungen, Drohungen und wirklichen Kränkungen, welche die zu Paris sich aufhaltenden Genfer von der Volkspartey erfuhren, verweigerte die Bürgerversammlung die Annahme mit 1095 gegen 515 Stimmen. Der damahls noch junge, nachher als Schriftsteller berühmt gewordene Delolme trug durch eine lebhafte Denkschrift viel dazu bey. — Mit nicht weniger Beharrlichkeit vertheidigten auch die Räthe ihre Vorrechte. Noch am 20 Februar 1768 verwarfen sie den Vorschlag der Repräsentanten, die Besoldung der Syndics auf 1000, diejenige der Rathsherren auf 500 Thaler zu erhöhen, um nicht, wie sie sagten, die Rücksicht auf Vortheile zu begünstigen, zugleich aber auch um Leuten ohne Vermögen den Eintritt in den Rath zu erschweren. Die Entzweyten erfuhren nun, wie gefährlich es sey, die Hülfe einer Macht anzurufen, deren Unzufriedenheit verderblich werden kann.

Jene, der Volkspartey bey der letzten Vermittelung günstig gewesene Stimmung des Französischen Cabinets und seines Mi-

niſters *) war nicht mehr vorhanden. Die Negatifs hatten Crommelin, einen einflußreichen Arbeiter des Miniſters Choiſeul, der ohnehin ein Freund der abſoluten Gewalt war, für ſich gewonnen. Franzöſiſche Truppen wurden in der Nähe von Genf zuſammen gezogen und hemmten die Gemeinſchaft. Am meiſten beunruhigte die Genfer das Gerücht, Verſoix ſollte bedeutend vergrößert werden. Im October verſammelten ſich die Mediatoren noch ein Mahl zu Solothurn und gaben einen Ausſpruch (prononcé de médiation) über die Genferſchen Angelegenheiten. Die Freyheit, Vorſtellungen durch den Druck bekannt zu machen, wurde gänzlich beſchränkt, das Strafrecht des Rathes ohne Berufung auf die General-Verſammlung erhöhet, und ſeine Befugniß, Auflagen auszuſchreiben, ausgedehnt. Die Wahlrechte der Bürger wurden eingeſchränkt; die Syndics ſollten ſie nur aus den Gliedern des Rathes wählen können, u. ſ. f. Frankreich gab ſeine Gewährleiſtung. Nicht ohne Widerſpruch unbefangener Regierungsglieder, und nicht ohne in der öffentlichen Meinung, vornehmlich in Zürich, eine lebhafte Gährung zu erregen, thaten das Nähmliche die großen Räthe von Zürich und Bern.

Ungeachtet der weit vorgeſchrittenen Maßregeln erkaltete inzwiſchen der Eifer eines ſchwankenden Cabinets, deſſen König allen Geſchäften fremd blieb, und nur an Befriedigung ſeiner Wollüſte und an Verſcheuchung der ihn verfolgenden langen Weile dachte. Der Herzog von Choiſeul wurde gleichgültiger. Die Gewährleiſter beeilten ſich nicht, die Garantie anzuwenden, und die Räthe zu Genf begannen einzuſehen, daß ſie die Opfer eines Tumultes ſeyn, und nachher mit ihrer Habe und ihren Familien alle Gefahren einer Belagerung und Eroberung der Stadt theilen würden, wenn der beleidigte Stolz eines zu Hülfe gerufenen Mächtigen aufgereizt würde. Am 28 Februar verwarf

(*) Man behauptet der Cardinal Fleury habe zu dem Grafen von Lautrec geſagt: „N'oubliez pas que le peuple n'a jamais tort.“ Le Philadelphien à Genève, Dublin 1783. P. 20.

die Bürgerversammlung noch ein Mahl die Ausgleichung, und am 9 März kam der erschrockene Magistrat mit derselben überein. Wesentliche Veränderungen wurden in die Staatsform eingeführt. Die Volkspartey errang große Vortheile. Die Wahl der Hälfte der Mitglieder des großen Rathes und das Recht, jährlich vier Glieder des kleinen Rathes abzurufen, wurde der Bürgerschaft zugestanden, mit der sie selbst bindenden Bestimmung, daß diese Abgerufenen nicht mehr gewählt werden sollten. Noch andere Einräumungen erfolgten. Auch wurde die Abfassung eines neuen Gesetzbuches versprochen.

Mehrere aus den Räthen hatten gehofft, Frankreich würde die Uebereinkunft nicht genehmigen, und sie waren sehr bestürzt, als der Herzog von Choiseul, dessen Ansehen bey Hofe zu wanken anfing, dem Rathe zuschrieb: Weil er mit den Bürgern sich einverstanden habe, sey auch der König dessen zufrieden. — Ein Theil der Natifs, welcher geglaubt hatte, bey diesem Anlasse mehr berücksichtigt zu werden, betrieb seine Forderungen mit Lebhaftigkeit, und ahmte die vorhergegangenen Bewegungen der Bürger nach. Einen ihrer Genossen, den die Obrigkeit hatte anhalten lassen, befreyten sie mit Gewalt, und führten ihn triumphirend nach Hause; doch war der größere Theil ruhig geblieben. Acht Anführer wurden zwar verbannt; allein man fühlte das Bedürfniß, auch diese Classe der Einwohner zu beruhigen. Mit einer Mehrheit von 1142 Stimmen gegen 99 nahm die Versammlung der Bürger eine Befriedigung an, welche den Natifs mehrere Freyheiten des Erwerbes zusicherte, und der Rath wurde bevollmächtigt, einigen aus ihnen das Bürgerrecht zu ertheilen.

Während dieser Unruhen waren zu verschiedenen Mahlen Französische Truppen zu Versoix eingetroffen, als die Bürger von Genf die Vorschläge der Vermittler verworfen hatten. Nicht nur wurde der Hafen erweitert, sondern es wurden Anstalten zu Anlegung einer neuen Stadt getroffen, die mit Genfs Erwerbsfleiß wetteifernd diesen auf Frankreichs Boden hinüber tragen

sollte. Auf die Vorstellungen der verbündeten Cantone, welche Friedrich der Große unterstützte, wurden die Anstalten nicht fortgesetzt. Noch ein Mahl trafen im September 1770 Befehle vom Hofe zu Fortsetzung der Arbeiten ein; allein die bald nachher erfolgte Entlassung des Herzogs von Choiseul von der Stelle eines Staatsministers machte auch diesen Unternehmungen ein Ende, und zeigte, von wem der Gedanke vornehmlich ausgegangen war. Es blieb bey der Verbesserung des Hafens und der Anlegung einiger Kalkofen zu Errichtung einer Porcellan-Fabrik.

Friedrich der Große, der, wie die meisten ausgezeichneten Männer, vor seinem Zeitalter her schreitend, aus tiefer Ueberzeugung sich einen Diener des Staates nannte, hielt dennoch mit unerschütterlicher Hand das Ruder des Staates. Durch diese offene Erklärung, vor welcher die selbstsüchtigen Worte Ludwigs XIV: „Ich bin der Staat!" in ihrer Gehaltlosigkeit sich auflösen, gab der weise Herrscher zu erkennen, daß er überzeugt sey, der Regent sey um des Volkes, nicht das Volk um des Regenten willen vorhanden; seine hohe königliche Stellung, in welche er durch Gottes Gnade versetzt wurde, sey ein Amt, und wenn er sich in Ausübung seiner Amtspflichten als den unbedingt Bevollmächtigten ansah, so glaubte er nichts desto weniger, sich, seine Zeit und seine Anstrengungen dem Staate schuldig zu seyn, um dasjenige zu erreichen, was er für den Zweck und das Wohl desselben erkannte. Auch er konnte irren; aber immer leitete ihn das Gefühl der Pflicht. So schwebte sein Geist über den Preußischen Staaten, und ebenso waltete seine Vorsorge über das entfernte Neuenburg. Er beförderte daselbst das, was er für gut hielt; aber sein Wille sollte nicht immer Gesetz seyn, und er achtete die hergebrachten Rechte. So handelte er bey den kirchlichen Streitigkeiten; so bey Rousseau's Verfolgung, und in andern Fällen.

Es kann nicht befremden, daß die Ordnungsliebe dieses Königs für verschiedene Zweige der Staatseinkünfte eine Verpach-

tung der Verwaltung vorzog; denn wenn die Willkür der Pächter durch genaue, jedermann zugängliche Vorschriften, und durch strenge Verantwortlichkeit verhüthet wird, so sind in der Regel die Verpachtungen für den Staat weit vortheilhafter; aber von der andern Seite ist es leicht zu begreifen, daß ein Volk, welches nur mit dem Vorbehalte großer Vorrechte unter die Herrschaft eines mächtigen Fürsten getreten war, auf die Beybehaltung uralter Genüsse, welche von den frühern Fürsten nie waren angetastet worden, eifersüchtig seyn konnte. Schon 1748 hatte die Vorliebe des Königs für die Verpachtungen ihn veranlaßt, Zehenten, Grundzinsen und Güter, aus deren bisheriger Verwaltung viele Einwohner bedeutende Vortheile gezogen hatten, zu verpachten. Die Einbuße der bisherigen Vortheile war den Einwohnern empfindlich; allein noch mehr beunruhigte sie dieß Besorgniß, die Neuerungen möchten noch weiter gehen. Fünf Gemeinen des Val de Travers schickten deßwegen einen Abgeordneten nach Berlin. 1755 machten die Einwohner von Vallengin, und 1756 alle Collegien und Gemeinen Vorstellungen, welche 1766 erneuert wurden.

Die Ankunft zweyer Commissarien, welche der König nach Neuenburg schickte, erregte Unzufriedenheit, weil man in dieser Maßregel eine Störung der Vorrechte des Landes zu erkennen glaubte. Der neue Vice-Gouverneur, Michel, der zuerst Hoffnung gemacht hatte, brachte in der Folge Manche, die sich ihm näherten, durch harte Ausdrücke auf; die Unzufriedenheit vermehrte sich, als die Regierung Ansprüche auf die Bewilligung des Aufenthalts Fremder machte, welche der Stadt-Magistrat als einen von ihm abhängenden Gegenstand ansah. Am 10 November wurde ein Versuch einer Verpachtung gemacht; allein er mißlang, und war von lärmenden Bewegungen des Volkes begleitet. Die Behörden erneuerten ihre Vorstellung, und der Venner Osterwald gab diejenige der vier Bürgerschaften ein. Der Rath von Neuenburg hatte die Aufnahme einer Ankündigung der Verpachtung in das Wochenblatt verweigert, weil dasselbe

überschrieben war: „Mit Bewilligung der Obrigkeit;" und man besorgte, eine unter dieser Aufschrift erscheinende Ankündigung würde auf eine stillschweigende Billigung des Magistrats schließen lassen. Die Behörden wandten sich zu wiederhohlten Mahlen an den König. Am 7 Januar 1767 beschloß die Bürgerversammlung zu Neuenburg, diejenigen vom Bürgerrechte auszuschließen, welche Pachtungen oder die Bürgschaft für solche auf sich nehmen würden. Die Berichte, welche dem Könige über das Vorgegangene eingegeben wurden, hatten die Folge, daß der Venner Osterwald seiner Stelle entsetzt, zwey andere Regierungsglieder zurück gestellt wurden. Der königliche Commissair von Derschau machte nun im Nahmen des Königes vor dem Rathe zu Bern einen Prozeß gegen die Stadt Neuenburg anhängig, und der General-Advocat Gaudot, vorher ein beliebter Volksmann, trat plötzlich zum großen Erstaunen seiner Mitbürger zu der königlichen Sache hinüber, und benahm sich als thätiger Gehülfe des Commissairs.

Folgendes waren die Gegenstände der Klagen des Herrn von Derschau: 1. Die Widersetzlichkeit der Stadt gegen die Versteigerungen und ihre Gemeinschaft mit den andern Städten, da doch wegen der besondern Vortheile, deren sie genieße, die Verpachtung für sie ohne Nachtheil sey. 2. Die verweigerte Einrückung ins Wochenblatt. 3. Die Maßregel gegen die Pächter und Bürger mit Forderung einer Genugthuung. 4. Der Rath und die Bürger sollten Niemand ohne Bewilligung des Landesherrn von dem Bürgerrechte ausschließen. Der Commissair forderte außerdem 5: der Rath und die Bürgerschaft von Neuenburg sollten ohne Bewilligung der Regierung die Staatskörper und Gemeinen in keinem Falle zusammen berufen. 6. Es soll ihnen verbothen seyn, sich mit andern Staatskörpern oder Gemeinen zu vereinigen, um Beschwerden derselben zu den ihrigen zu machen. 7. Es sollte ein Codex der staatsrechtlichen Verhältnisse durch fähige Personen auf Veranstaltung des Königs verfertigt, und nachher von dem Stande Bern als Fundamental-

Verfassung des Staates genehmigt werden. 8. Der Gouverneur soll befugt seyn, verdächtige Fremde wegzuweisen. Die Stadt wollte über den 4, 5, 6 und 7 Artikel nicht eintreten, weil diese das ganze Land beträfen, und die übrigen Gemeinen protestirten gegen die Benachtheiligung ihrer Rechte, weil der Vertrag von 1406 die Stadt Bern nur zwischen dem Grafen und der Stadt Neuenburg zum Richter mache. Hieraus entstanden zwey Prozesse, welche endlich sowohl vor dem kleinen, als vor dem großen Rathe zu Bern mit einigen Beschränkungen für den Fürsten entschieden wurden. Ueber die Maßregeln, welche die Bürgerschaft von Neuenburg am 7 Januar genommen hatte, ward bestimmt, sie sollen in Gegenwart der Bürgerversammlung aufgehoben, dieß unter vorgeschriebenen Förmlichkeiten einprotokollirt und bey dem Vice-Gouverneur Abbitte geleistet werden. Die Stadt wurde ungeachtet ihrer Gegenvorstellung zu Bezahlung von 35,000 Schweizerfranken an die Kosten verurtheilt.

Gegen Gaudot, welcher die Vorrechte der Stadt in schriftlichen und mündlichen Aeußerungen sehr angegriffen hatte, war das Volk zu Neuenburg sehr erbittert. Er erhielt dafür eine Einnehmerstelle von der Regierung und das Amt eines General-Procurators, von welchem ein anderer Mann entfernt wurde, der die Liebe der Bürger besaß. Er kam am 24 April 1768 mit dem königlichen Bevollmächtigten von Bern wieder nach Neuenburg zurück. Dieser und der Vice-Gouverneur riethen ihm, seinen Aufenthalt im Schlosse zu nehmen; allein Gaudot begab sich in seine Wohnung. Schon am Abende verübte der Pöbel Unordnungen und Beschimpfungen vor seinem Hause, so daß der Magistrat dasselbe durch Bewaffnete bewachen ließ. Am Morgen verstärkte sich der Volkshaufe. Ein Versuch, den Gaudots Bruder machte, die Bürger mit Gewalt zu entfernen, und heruntergeworfene Scheiter reizten sie noch mehr. Umsonst suchte der Magistrat den Tumult zu stillen. Ein von Bedienten in der herrschaftlichen Dienstkleidung begleiteter Wagen, in welchem ihn

der königliche Commissair abhohlen lassen wollte, wurde von den Wüthenden umgeworfen. In verwegener Unbesonnenheit schoßen nun Gaudot und sein Neffe aus dem Fenster, tödteten einen Mann, und verwundeten mehrere andere. Ergrimmt drang das Volk in das Haus. Gaudot wurde durch drey Flintenschüsse getödtet, und unter dem Rufe: „Es lebe der König!" entfernten sich die Thäter. Aber nichts desto weniger plünderten zügellose Rotten in dem Hause. Die Schuldigsten entflohen, und die Schwäche des Magistrats veranlaßte den königlichen Bevollmächtigten, die Hülfe der IV verbündeten Orte Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn für einen Zuzug von sechshundert Mann anzurufen. Mit zwölf Kanonen rückten diese am 20 May ohne Widerstand zu Neuenburg ein. Die IV Orte gaben die schriftliche Zusicherung, dieß geschehe nur zu Wiederherstellung des Ansehens der Regierung und des Magistrats. Am nähmlichen Abende trafen auch ihre Abgeordneten ein. Zehen Entwichene wurden zum Tode verurtheilt, und die Strafe an ihren Bildnissen vollzogen; andere verbannt oder mit Geldstrafen belegt. Die Stadt wurde entwaffnet, mußte die Kosten bezahlen, und die Sorge für die Nachgelassenen des Ermordeten auf sich nehmen. Den nachtheiligen Einwirkungen erbitterter Beamten setzten sich redliche und unerschrockene Vorsteher des Landes entgegen. Eine zu Murten eröffnete Conferenz der IV Orte, auf welcher Luzern und Freyburg sich weniger unbedingt auf die Seite des Königes neigten, als Bern und Solothurn, arbeitete mit Angelegenheit auf den Zweck einer Ausgleichung hin. Am 10 August zogen die Truppen wieder ab, nachdem die Stadt sich der Conferenz unterworfen hatte. Dem vom Könige ernannten neuen Gouverneur, General Lentulus, wurde die Beendigung dieses Geschäftes überlassen; nur bothen die Cantone ihre Vermittelung an, wofern ein Bedürfniß sich ergeben sollte. Die weise Mäßigung und die wohlwollenden Gesinnungen des großen Königs erleichterten die Ausgleichung der Angelegenheiten. Am 20 November wurde der Entwurf der nachfolgenden Pacification von allen

Gemeinen des Landes angenommen, und nachher vom Könige bekräftigt.

Diejenigen, welche unveränderliche Schatzungen (abris) für Lehen- oder Bodenzinse an Geld haben, sollen dabey geschützt seyn. Keine Auflagen sollen auf das Land gelegt werden. Der König wird die Verfassung und die Freyheit des Landes sicher stellen, sich aber auch über Beziehung seiner Einkünfte nichts vorschreiben lassen, wenn dadurch dem Land keine neue Last aufgelegt wird. Die eingeführten Pachten werden daher bestätigt; die Pächter sollen Landeskinder, und den Staatsräthen soll verbothen seyn, Antheil an den Vortheilen der Pachten zu nehmen. Beamte sollen nicht willkürlich, sondern nur nach vorhergegangener Untersuchung durch den Staatsrath unter Bestätigung des Königs entsetzt werden können. Die Bürgerschaften mögen unter Aufsicht der Regierung, nach vorhergegangener Anzeige des Gegenstandes, Versammlungen halten. Das Recht zu Jagen wird, mit Vorbehalt der Rechte einiger Gemeinen und der Polizey, allen Einwohnern gestattet. Wenn bey Aufständen die Polizey des Ortes zu Stillung derselben nicht hinreicht, mag die Regierung sich der Truppen des Staats bedienen, u. s. f. Mehrere andere Gegenstände wurden näher und zu Vermeidung von Willkür bestimmt.

Artet in einer Monarchie die Verwaltung aus, und üben die Beamten eine Zeit lang ungestraft Untreue, Verkäuflichkeit und Bedrückungen aus, so bedarf es nur wieder eines verständigen und guten Fürsten, und es ist diesem ein Leichtes, das Heer der Bedrücker und Blutigel zu verdrängen, weil die öffentliche Meinung ihn kräftig unterstützt. Ist hingegen in Republiken die Mehrheit der Machthaber so ausgeartet, daß der Genuß der Mißbräuche ihr behagt, so wird sie selbst darauf bedacht, sich durch Mitschuldige zu verstärken, und an die obern Stellen nur solche zu setzen, die zum wenigsten bey den Verbrechen Anderer ihre Augen schließen. Ein kreisfideicommissarischer Nutznießer denkt gerne an die Vermehrung der Dividende,

und nur selten an Pflichten und an ein Vaterland. Hält keine Furcht vor dem Gesetze und vor gewissenhaften Handhabern desselben die Eigenmacht zurück, so muß nicht nur das Staatsvermögen, sondern auch das der Willkür unterworfene Vermögen der Privaten die Forderungen der Habsucht und eines ungemessenen Aufwandes decken. Unter solchen Umständen wird daher nur durch erschütternde Reibungen eine Verbesserung möglich. Die Strafgerichte sind dannzumahl ein Sieg mehr der Factionen, als eine ruhige Beurtheilung, und sie tragen oft die Keime rachedürstender Gegenwirkungen in sich.

Zu Luzern hatte die Familien-Regierung sich allmählig so enge geschlossen, daß durch gegenseitige Nachsicht und Begünstigung die Stellen im kleinen Rathe beynahe als erblich angesehen, und nach dem Tode des Vaters auch dem kaum erwachsenen Sohne übertragen wurden. Immer mehr wurde Nachsicht durch Nachsicht belohnt; doch weil gerade das tiefste Verderben die bessern Gemüther zu Edlerm begeistert, so zeichneten sich während des achtzehnten Jahrhunderts mehrere, von dem schönsten Geiste der Griechen und Römer beseelte Männer daselbst aus, und nie verließ sie die Unterstützung der Redlichen.

1749 war der Seckelmeister Leodegar Meyer, anfänglich ein Mann von großem Vermögen, durch Aufwand und unordentliche Verwaltung außer Stand, Rechnung zu geben. Er wurde von seiner Stelle entsetzt und verbannt. Einer derjenigen, welcher seine Verurtheilung am meisten betrieben hatte, war der nachherige Seckelmeister Jost Niclaus Schuhmacher, dem seine Tafel und die Genüsse, welche man bey ihm fand, zahlreiche Anhänger verschafften, auf deren Unterstützung er hoffte. Auf einen hohen Fuß war sein ganzes Haus gesetzt. Plötzlich machte er 1759 die Anzeige, ein großer Diebstahl sey in seiner Wohnung begangen worden. Ein zu Untersuchung der Sache verordneter Ausschuß, an dessen Spitze Schuhmacher selbst stand, fand einen Mangel von 5280 Gulden, und neben dieser Summe fehlten noch Schuldschriften im Betrage von 3600 Gulden. Bald

entdeckte man diese in einer Scheune nahe bey der Stadt. Laut äußerte sich nun der Verdacht, der bisher nur leise gesprochen hatte.

Valentin Meyer, der Sohn Leodegars, war der entschiedenste unter den Anklägern; diese drangen auf Untersuchung. Eine Mehrheit der Räthe fand dieselbe bald befriedigend, und hielt ein schärferes Eindringen für unziemlich und nachtheilig für die Ehre des Staates und des Seckelmeisters. Noch ein Mahl begannen die Kämpfe um die Untersuchung, und sie wurde wieder angehoben. Die Schuld konnte nicht mehr geläugnet werden; aber Parteysieg, nicht ruhiges Urtheil war die Entscheidung. Zuerst wurde der Seckelmeister entsetzt, und zum Ersatze verurtheilt, erst nachher mit Ehrenstrafen belegt, und auf ewig aus der Eidsgenossenschaft verbannt. Laurenz Placidus Schuhmacher, der Sohn des unglücklichen Seckelmeisters, hatte seine Jugend in tollen Verirrungen zugebracht. Verschwendungen und ein ausschweifendes Leben hatten ihn in Schulden gestürzt, dieses ihn zur Untreue in einer Verwaltung verleitet, deren Folgen auf 32,000 Gulden stiegen. Er entwich, nahm Kriegsdienste, entlief denselben, schlich wieder in dem Gebiethe und in der Nachbarschaft Luzerns umher, und kam voll Rachbegierde gegen die Gegner seines Hauses in die Stadt zurück. Hier suchte er die Unzufriedenen auf, welche sich an die damahligen Mißvergnügten in Uri und Zug hielten, und bey diesen Gehör fanden. Er ließ Drohungen kund werden, welche die ängstliche Obrigkeit bald beunruhigten. Man fürchtete Bewegungen in der Stadt und vom Lande, Theilnahme aus den Ländern und den Umsturz der Familien-Herrschaft, gegen welche zwar weit verbreiteter Unwille und einzelne ausgesprochene Drohungen, aber keine Verschwörung vorhanden war. Die Bürger beschwerten sich, daß die Obrigkeit, ohne sie zu befragen, Herrschaften angekauft, Bündnisse geschlossen oder erneuert, Straßen angelegt habe; ebenso über den geringen Genuß der Bürgerschaft an den Französischen Jahrgeldern und andern Bundesvortheilen, über Innungs-

Sachen, u. dgl. Man dachte auf den Umsturz des Trükli-Bundes, des Französischen Militair-Reglements, und hoffte wegen des letztern auf Unterstützung aus den Ländern. Der junge Schuhmacher wurde auf dem Rathhause verhaftet, als er entwich, vogelfrey erklärt, und wieder aufgefangen. Durch heftige Aeußerungen und durch Geständnisse, welche ihm die Folter auspreßte, hatte Schuhmacher Beweise eines Planes, die Regierung zu stürzen, gegen sich, und wurde zum Schwerte verurtheilt. Er zeigte Standhaftigkeit, und Stille herrschte, als er zum Tode geführt wurde. — Mehrere von den Bürgern, mit denen er Umgang gepflogen, hatten die Absicht eingestanden, ihre Klagen und Beschwerden einzugeben, und vor der versammelten Bürgerschaft zu eröffnen. Drey Bürger, Joseph Entlin, Leonz Dürrig und Xaver Göldi, wurden auf ewig aus der Eidsgenossenschaft verbannt, und als sie bald wieder ins Land kamen, auf die Galeeren abgeführt.

Hoch stieg das Ansehen Valentin Meyers, der kurz vorher die Rathsherrnstelle erlangt hatte, und an der Spitze der Untersuchung gestanden war. Ohne Scheu rügte er in Wort und Schrift Unordnungen und Mißbräuche, so daß mehrere derselben beschränkt oder abgeschafft wurden; die erkämpften Veränderungen, die damit verbundenen Anspielungen und erkennbare Schilderungen brachten Haß und die Rachbegierde hervor. Seine Absichten wurden verdächtigt, er selbst der Anmaßungen und eines eigenmächtigen leidenschaftlichen Verfahrens in dem Vierundsechziger-Handel beschuldigt. Die Theilnehmer an der Untersuchung und Beurtheilung trennten sich von ihm; die Schuhmacherische Partey hob sich wieder, faßte neuen Muth; Meyer hingegen verblendete sich über das Gewicht seines Einflusses. Oft hatte er den Französisch-Gesinnten Stand gehalten oder ihnen widersprochen. General Pfyffer wurde ihr sichtbarer Anführer, und mit ihr vereinigten sich Alle, die Meyern fürchteten oder von ihm gekränkt waren. Man verdächtigte ihn als Verfasser der so eben erschienenen Reflexionen eines Schweizers über die Frage: „Ob es der

katholischen Eidsgenossenschaft nicht zuträglich seyn würde, die regulären Mönchsorden gänzlich aufzuheben oder wenigstens einzuschränken"? Der Zurückgezogene wird weit leichter bey der Menge verunglimpft, als wer immer in ihre Kreise sich mischt. Unschuld kann sich selbst genügen; aber ihr Bewußtseyn sichert sie nicht. Meyers Freunde forderten ihn auf, der Verbindung, welche sich wider ihn schloß, entgegen zu treten. Er that es nicht, schrieb dagegen eine ironische Widerlegung jener Abhandlung, welche die Klöster nicht schonte, und theilte sie einigen Bekannten mit. Ein falscher Freund verrieth ihn, und bald kam eine diesem Aufsatze sehr ähnliche Widerlegung im Drucke heraus. Witz wird weniger verziehen, als ernste Wahrheit. Die Geistlichkeit und ihre Anhänger, welche schon gegen Freygeisterey losgezogen hatten, wurden noch leidenschaftlicher, und Meyers Gegner benutzten die willkommene Blöße.

Unversehens wurde gegen ihn eine Anklage erhoben, er selbst krank von seinem Gute nach der Stadt gebracht, indeß die Menge, welche vorher ihm Beyfall zugeklatscht hatte, ihn beschimpfte. Wachen wurden vor seine Thüre gestellt, seine Papiere weggenommen, untersucht, und kraft eines Rathsbeschlusses ohne Scheu die Briefe eröffnet, welche von Zürich ankamen, und mit großem Gepränge die beyden Druckschriften durch den Henker verbrannt. Eine demüthige Verantwortung, die er eingab, wurde nicht berücksichtigt. 43 Tage verfloßen, ehe er zum ersten, 103 bis er zum zweyten Mahle verhört wurde. Kein Verbrechen konnte auf ihn erwiesen werden. Man beschuldigte ihn vieler Gewaltthätigkeiten in dem Schuhmacherischen Prozesse; allein er zeigte, daß er nichts Rechtswidriges, aus sich selbst nichts Erhebliches gethan habe, daß die Untersucher und die Richter seine Maßregeln gebilligt. Unerschrocken vertheidigten den Verfolgten der Schultheiß Keller, der Seckelmeister Felix Balthasar, der Rathsherr, nachherige Schultheiß, Casimir Krus und andere redliche Männer. Sein Sturz war von seinen Feinden beschlossen. Familien trennten sich. Zweykämpfe erfolgten. Selbst im Rathe vergaß man

der Ordnung. Die großen Factionen des zerrissenen Polens mußten den Parteyen in Luzern ihre Nahmen leihen. Confödeirte hießen die Feinde jener zwey Druckschriften; Dissidenten diejenigen, welche sie entschuldigten. Am Neujahrstage 1770 pries und erklärte der Kapuziner Reglin seinen Zuhörern den goldenen Bund; der Leutpriester rühmte die erste Bilmerger-Schlacht und die damahlige Beute. Gleichwohl fehlten dem sich nicht biegenden Schultheiß Keller bey seiner Bestätigung nur vier Stimmen, obgleich er vor derselben den großen Rath aufgefordert hatte, dem katholischen Vororte keinen Schultheißen zu geben, der in dem Rufe eines Irrgläubigen stehe. Von dieser Zeit an wurden die Verhöre zahlreicher; der Schultheiß Keller und eilf andere Rathsglieder verbanden sich, ihre Stellen niederzulegen, wenn bloße Willkür siegen sollte. In einer neuen stürmischen Sitzung des großen Rathes am 21 Februar versuchten sie, eine allgemeine Versöhnung oder Amnestie zu bewirken. Ein Ausschuß von zwölf Gliedern wurde zur Untersuchung des Antrages gewählt; allein da nur drey von Meyers Vertheidigern sich in demselben befanden, so nahm die Sache eine ihren Wünschen keineswegs entsprechende Wendung.

Die Mehrheit des Ausschusses und die mit ihr gleichgesinnte Mehrheit des großen Rathes fanden nicht sowohl, daß Anmaßung, Eigenmacht, Mißbrauch der Gewalt und ungetreue Verwaltung die Regierungen herab würdigen, sondern sie glaubten vielmehr, das Uebel bestehe darin, daß man angesehene Männer und Familien angegriffen, daß das Patriziat oder der Adel, wie man sich nannte, sich selbst bekämpft habe. Man besorgte, durch solche Ausbrüche könnte die ausschließliche Gewalt verloren gehen. — In seinem Antrage sagte der vorberathende Ausschuß: „alles Unheil komme von der Ueberschreitung der in einer aristokratischen Regierung erforderlichen Moderation her (da nähmlich einige Familien in vorhergehenden Prozessen nach dem strengsten Rechte mitgenommen worden). Daher habe die Commission, damit in dem Meyerschen Prozesse nicht der nähmliche Staatsfeh-

ler begangen werde, und man gleich schlimme Folgen in Zukunft der Zeiten zu gewärtigen habe, das Gedeihlichste zu seyn erachtet, wenn ein solcher Mittelweg ausfindig gemacht werden könnte, wodurch zum voraus das hochobrigkeitliche Ansehen, dann Ruhe und Frieden ohne Verletzung der Justiz beybehalten würde." — Kein wirkliches Urtheil beendigte den Prozeß, sondern eine sogeheißene Pacification, die eine Art von Ostrakismus in sich schloß, sollte denselben beseitigen. Mit 44 Stimmen gegen 31 wurde das Gutachten des Ausschusses angenommen, und Meyers Antrag, sich freywillig zu entfernen, zu welchem der lange Verhaft ihn hätte stimmen können, wurde in eine fünfzehenjährige Verbannung verwandelt.

In der am 12 März beschlossenen Pacification sagen Räth und Hundert, weil der Rathsherr Meyer in dem Vierundsechsziger-Handel und in andern obrigkeitlichen Verrichtungen eine unmäßige Hitze gezeigt, und dadurch einen allgemeinen Haß auf sich gezogen, weil er in seinen eigenen Verhören gesagt, er wolle Luzern nicht mehr überläftig seyn, und durch ein Schreiben die Entfernung gefordert, haben wir in Gnaden solches angenommen, und die Verbannung auf fünfzehn Jahre gesetzt. Sie soll als Leistung *) angesehen werden. Die Rathsstelle, die Gefälle derselben und der Rang, doch ohne Stimme, bleiben dem Verbannten vorbehalten; doch soll er sich während dieser Zeit nicht in Luzerns Gebieth finden lassen. Bey Strafe des Meineides soll Keiner einen Antrag zur Abkürzung dieser Frist machen, Meyer selbst der Rathsstelle verlustig seyn, wenn er mündlich oder schriftlich dieß versucht. Sein Prozeß wird aufgehoben; aber auch seine Ankläger können dafür zu keinen Zeiten belangt werden; die im Jahre 1764 Bestraften können auf ihre Bitte Gnade erhalten. Diese Artikel werden beschworen, und wer dawider handelt, oder auf Abkürzung der Verbannungszeit anträgt, verschuldet die Strafe

(*) Leisten hieß bey den alten Eidsgenossen, sich auf sein Ehrenwort an einem bestimmten Orte aufhalten.

des Meineides. Wenn Meyer selbst, schriftlich oder mündlich, für Abänderung ansucht, so verliert er die Rathsstelle, und bleibt verbannt.

Ein anderer, charakteristischer, einmüthig gefaßter Beschluß vom 16 März, welchem der gehaltvolle Nahme Constitution beygelegt wurde, der nur von einer in ihrer Mehrheit verdorbenen Regierung ausgehend, und zu dem die Bessern nur in einer Art von Verzweiflung stimmen konnten, die ihnen keine Hoffnung übrig ließ, auf einem andern Wege das Schlimmste zu verhüthen, und etwas Gutes zu retten, sagt § 1. Wenn in der Rechnung eines Beamten „ein Stoß" entdeckt wird, soll er vor die Rechnungs-Kammer beschieden, und ihm der Ersatz auferlegt werden; doch ohne daß dadurch die Ehre des Amtmanns im mindesten berührt, oder er deßwegen bestraft werden könnte. Offenbarer und vorsetzlicher Betrug und gänzliche Unfähigkeit, über welche der Beamte sich nicht rechtfertigen wollte oder könnte, soll an die gnädigen Herren gebracht werden. § 2. Klagen zwischen Partikularen sollen, wenn der Beklagte ein Bürger ist, nach dem geschwornen Briefe, die Angelegenheiten der Rathsherren aber auf die hierum übliche Art prozessirt werden. § 3. Klagen über Staatsverbrechen, wo es nähmlich die Religion, den Nutzen, die Sicherheit und das Ansehen der gnädigen Herren und Obern und des ganzen Vaterlandes betrifft, sollen sowohl gegen Bürger als Rathsherren zuerst den Heimlichern und von diesen dem Amts-Schultheißen vorgetragen werden. Wenn diese „die Sache für treffend erachten," sollen sie sich mit Zuziehung des Alt-Schultheißen, beyder Statthalter, der zwey ältesten Rathsherren des täglichen und großen Rathes und des Staatsschreibers versammeln, den Ankläger vorberufen, die Klage schriftlich abfassen, genau erdauern, wofern sie hinreichende Gründe zu haben glaubten, die Sache vor den Rath bringen, oder wenn Gefahr in dem Aufschub läge, mögen sie den Beklagten verhaften. Ist keine Gefahr vorhanden, so soll der Beklagte zuerst vor dem Verhafte verhört werden. Würde der geheime Rath die

Anklage nicht als gegründet ansehen, der Ankläger aber auf derselben beharren, so soll dieselbe an den Rath gebracht werden. In diesem Falle soll der Denunziant während des ganzen Prozesses dem Beklagten gleich gehalten, und wenn er aus Mangel des Beweises in seiner Klage unterläge, nach Beschaffenheit der Schwere der Klage bestraft werden. — Alle andern Anzüge über diesen und den vorhergehenden Artikel, sowohl vor Rath als vor Rath und Hundert, sollen bey Eiden verbothen, der Anzüger hart gestraft, und der Anzug an die angedeuteten Tribunalien verwiesen werden. § 4. Weil die Hauptquelle der entstandenen Unruhen darin besteht, daß die meisten Geschäfte durch den eingeführten unmäßigen Parteygeist betrieben, die Rathsglieder durch Vorurtheile eingenommen, aufgebracht, und sodann die Schlüsse mit Hitze, Parteylichkeit und Uebereilung abgefaßt worden, so soll derjenige, gegen welchen neben dem Ankläger durch zwey Zeugen bewiesen wird, daß er zu Betreibung eines wichtigen Staatsgeschäfts die Leute angeredet, Versammlungen oder Complotte veranstaltet habe, das erste Mahl in dem vorliegenden Geschäfte ausgestellt, und im Wiederhohlungsfalle auf das schärfste angesehen werden. § 5 verbiethet Beschimpfungen, Ungestüm und Zusammenschreyen in den Rathsversammlungen. § 6. Damit nicht wichtige Geschäfte nur durch wenige Personen behandelt werden, so sollen die Anträge der Commissionen nicht im Allgemeinen, sondern artikelweise behandelt, und die Documente, welche dazu gehören, in der Urschrift verlesen werden. § 7. Da leider eingerissen, daß alle und jede obrigkeitlichen Urtheile und Verfügungen von Rathsherren, Bürgern und dem gemeinsten Pöbel ungescheut und öffentlich durchgezogen werden, und dadurch die Verachtung, der Ungehorsam, und gar zuletzt Empörungen entstehen können, so ist allen Wirthen und Weinschenken aufgetragen, diejenigen, welche über obrigkeitliche Urtheile oder andere Verordnungen zu reden anfangen, schweigen zu heißen, und die Ungehorsamen dem Oberstwachtmeister bey Strafe und allerhöchster Ungnade anzuzeigen. Die Heimlicher sollen

Leute bestellen, welche ihnen fleißig Rapport machen. Die gnädigen Herren haben sich verbunden, über Rathsschlüsse, die obrigkeitliche Verfügungen oder andere wichtige Materien betreffen, ein genaues Stillschweigen zu halten, davon nach vollendetem Rathe vor Niemandem als Rathsherrn, und niemahls in öffentlicher Zusammenkunft zu reden. Wenn Rathsglieder diese Verordnung überschreiten, soll die Anzeige geheim gehalten, zuerst in der Rathssitzung eine allgemeine Erinnerung gemacht, im Wiederhohlungsfalle sollen die Fehlbaren insgeheim gewarnt und die neuen Uebertretungen nach Vorlegung der Zeugnisse von dem Rathe bestraft werden.

Im May verließ Valentin Meyer Luzern, kaufte nachher das Schloß Oberstad bey Oehningen, und kehrte 1785 wieder in die Heimath und in öffentliche Wirkungskreise zurück. Nach Beendigung des Meyerschen Prozesses war 1770 dem Seckelmeister Schuhmacher und sieben andern Bestraften die Rückkehr bewilligt worden, und dem Seckelmeister wurde der Ersatz, den er für den Betrag des 1759 entdeckten Diebstahles geleistet hatte, mit den Zinsen vergütet.

Wie durch ganz Europa, so hatten auch in der Eidsgenossenschaft Rousseau's politische Schriften dem Gefühle für Recht und Freyheit eine neue Anregung gegeben. Die Bewegungen in dem nahen Genf, die durch zahlreiche Druckschriften sich von dorther verbreitenden, staatsrechtlichen Erörterungen, der langwierige, muthige Kampf der Corsen für Freyheit oder doch wenigstens für Unabhängigkeit von fremder Herrschaft, der allgemeine Unwille über die Theilung Polens, und die, die ganze Aufmerksamkeit auf sich ziehende, unerwartete Wendung des Nordamerikanischen Freyheitskrieges belebten diese Empfindungen noch mehr. Ihre strenge Anwendung hatte in Zürich selbst Beamten ihre Stellen gekostet. Ihr Aufbrausen erschütterte daselbst mehrere von den Zünften gewählte Magistraten. Die Genferschen Angelegenheiten ergriffen jüngere Männer so sehr, daß sie mit Eigenmacht auf die öffentliche Meinung einzuwirken versuchten. Ein junger

Candidat der Gottesgelehrtheit, Christoph Heinrich Müller, der durch eine Flugschrift den Dienstpflichtigen anrieth, nicht nach Genf zu ziehen, wurde verbannt; doch erhielt er zu Berlin eine öffentliche Lehrstelle. — Das Bündniß mit Frankreich veranlaßte 1777 eine lebhafte Bewegung unter einem Theile der Bürgerschaft aus allen Classen, doch ohne die öffentliche Ruhe zu stören. Unter den Wortführern befanden sich junge Männer aus den angesehensten Familien. Durch die Uebereinkunft zwischen der Obrigkeit und der Bürgerschaft vom Jahre 1713 war die erstere verpflichtet, Kriegserklärungen, Friedens- und Bundesschlüsse, so weit die geschwinden Fälle dieß zulassen würden, den Zünften vorzulegen. Der nicht unbedeutende Widerspruch, den das Bündniß im großen Rathe fand, ließ die ersten Magistraten besorgen, nicht nur möchte dieser auf den Zünften noch weit stärker, sondern auch von der Landschaft her unterstützt werden, deren Bearbeitung einige Bürger, welche der Veränderung des nun seit geraumer Zeit befolgten Systems sehr abgeneigt waren, bereits versucht hatten. Als endlich der Vortrag an die Zünfte geschah, waren die Unterhandlungen bereits so weit vorgeschritten, daß auch ein Theil derjenigen, welche sich überzeugten, Zürich hätte unter den damahligen Umständen und bey der Stimmung der übrigen Cantone seinen Beytritt nicht ohne Nachtheil verweigern können, dennoch glaubte, die Mittheilung an die Zünfte sey zu spät geschehen. Das Bündniß wurde von dem großen Rathe genehmigt, und wenige Tage vor der Beschwörung desselben beschwerte sich ein Ausschuß der mißvergnügten Bürger bey dem Amtsbürgermeister, daß man das Bundesgeschäft zu spät an die Zünfte gebracht habe, mit der Forderung, daß dieß künftig nicht mehr geschehe. Der geheime Rath beauftragte den Bürgermeister, ihnen anzuzeigen, man werde nächstens die Sachen in Berathung ziehen, mit der Ermahnung, sich inzwischen ruhig zu verhalten.

Die in frühern Jahrhunderten in den meisten Ländern dem Begriffe des Staatsverrathes gegebene Ausdehnung, daß jede

Bekanntmachung eines dem Auslande oder auch nur einem Theile desselben verborgenen oder weniger zugänglichen Verhältnisses, aus welchem dieses irgend einen Vortheil ziehen, oder wodurch ein Schatten auf die Heimath hätte fallen können, als ein solcher Verrath angesehen wurde, hatte sich in der Schweiz den Gemüthern so tief eingeprägt, daß Staatsverträge, Verfassungen und Eidesformeln mannigfaltige Verbothe und Drohungen gegen solche Fehltritte enthielten. Die öftern Aeußerungen eines Oppositionsgeistes hatten die meisten Schweizerischen Regierungen vollends so ängstlich und mißtrauisch gemacht, daß man unerhebliche Gegenstände der Verwaltung als Staatsgeheimnisse betrachtete, geringere politische Vergehen als Staatsverbrechen, und jede freyere Aeußerung als Ungehorsam und Aufruhr ansah. Durch die Bewegungen und Widersprüche, welche das Französische Bundesgeschäft, 1777, veranlaßt hatte, war diese Stimmung bey vielen Züricherschen Magistratspersonen noch mehr erhöhet worden, und man hörte Männer, welche für die Macht des Magistrates eiferten, sagen: „Es wird nicht gut gehen, bis man ein kraftiges Beyspiel aufstellt."

Nicht nur im Staate, sondern bey jeder Anstalt ist es verderblich, wenn die Vorsteher immer zuerst an ihre Rechte und nur hintenher an ihre Pflichten denken; denn bey dieser Stimmung vergißt man zu leicht die letztern über den erstern, und verwechselt nur zu gerne die Behauptung der Rechte mit Ausdehnung der Gewalt und mit Willkür. Damahls lebte zu Zürich Heinrich Waser, dessen Schicksal und Tod ein Gegenstand der größern Geschichte geworden ist. Sein Charakter bestand aus einer seltsamen Mischung von Ehrgeiz und Kriecherey, Haß fremder Ungerechtigkeit und eigener Neigung zu Rechtsverletzungen, Gefälligkeit und hämischer Schadenfreude, Offenheit und doppelzüngiger Verstellung. Mit vielen historischen, statistischen und mathematischen Kenntnissen ausgerüstet, hatte er sich durch verschiedene Schriften der gelehrten Welt bekannt gemacht. Während der Bewegungen des Jahres 1777 diente er dem Bürger-

meister Heidegger als Berichtserstatter, und war zu gleicher Zeit der Vertraute der Mißvergnügten. Als Pfarrer der Gemeine Kreuz, zunächst bey der Stadt, hatte er angesehene Beamte ungetreuer Verwaltung beschuldigt. Er konnte die Anklage nicht beweisen, und war deßwegen von seiner Pfarrstelle entsetzt worden.

Durch eine Abhandlung über die Geschichte des Züricherischen Kriegsfondes, welche in Schlötzers Briefwechsel, Heft 31 und 32, mit Vorbeygehung der Züricherischen Censur erschien, zog er sich in seiner Heimath den Vorwurf zu, ein Feind seines Vaterlandes zu seyn. Die erste Bestimmung dieses Fonds war gewesen, die ärmern Milizpflichtigen für ihre gleichförmige Bekleidung zu unterstützen. Nachher verwandte die Regierung den Ertrag desselben für andere militärische Zwecke, und alle Milizpflichtigen wurden angehalten, sich selbst zu bewaffnen und zu bekleiden. Die Abhandlung stellte die abgeänderte Bestimmung als willkürlich und ungerecht gegen die Landschaft und die weniger Begüterten vor. Der Magistrat und die mit ihm Gleichgesinnten entrüsteten sich darüber um so viel mehr, da die Casse aus Beyträgen bestand, welche die größten Theils schlecht oder gar nicht besoldeten Magistraten bey ihrer Erwählung leisten mußten, und weil die Obrigkeit unter solchen Umständen sich zu einer Veränderung der ursprünglichen Bestimmung berechtigt glaubte. Dennoch hielt man diese Bekanntmachung für ein Verbrechen, weil man besorgte, das Landvolk möchte dadurch mißvergnügt und unruhig werden, und man konnte dieß um so viel mehr befürchten, weil das Volk damahls in gänzlicher Unwissenheit über den Zustand der in das tiefste Geheimniß gehüllten öffentlichen Verwaltung gehalten wurde, indem man nicht bedachte, daß ein solches ängstliches Zurückhalten zuerst Gleichgültigkeit und nachher Mißtrauen gegen die Staatsgewalt erzeugt. — Eine andere Abhandlung Wasers über die Frage: Ob die Schweizer mehr Blut für Frankreich vergossen, oder Frankreich mehr Geld unter die Schweizer ausgetheilt habe, hatte wegen des kurz vorher mit Frankreich geschlossenen, von

Vielen laut mißbilligten Bündnisses einen Charakter der Gehässigkeit erhalten, der die Beförderer des Bündnisses beunruhigte. Neben bedeutenden Unrichtigkeiten und gewagten Berechnungen, enthält sie merkwürdige Thatsachen über den Französischen Schweizerdienst. — In einer handschriftlichen Abhandlung über den Streit mit dem Cantone Schwyz wegen der Grenzen des Sees, welcher mehr als ein Mahl die Ruhe der Eidsgenossenschaft zu stören drohte, und als Zürichs wichtigste Staatsangelegenheit angesehen wurde, hatte Waser den Gegenstand ganz im Sinne der Schwyzerschen Ansprüche dargestellt; und nun glaubte man, er stehe im Verhältnisse mit Schwyz.

Ungeachtet der Amtsentsetzung arbeitete er für die Staatskanzeley und erhielt dadurch den Zutritt zu den Archiven, und der Stadtschreiber Landolt, ein redlicher und gutmüthiger Mann, schenkte ihm großes Vertrauen. Neben andern Documenten hatte er Wasern den Oesterreichischen Pfandbrief für die Grafschaft Kyburg anvertraut; als dieser ihm eine Anzahl Documente wieder zustellte, durchging er dieselben nicht sogleich. Nach einigen Tagen vermißte er den Pfandbrief und noch Anderes. Zu wiederhohlten Mahlen ersuchte er Wasern dringend, darüber nachzusehen. Kalt und trotzig behauptete Waser, er habe Alles zurück gegeben, und drohete dem Stadtschreiber, ihn als einen ungetreuen Beamten anzuklagen.

Der Stadtschreiber klagte seine Noth dem Bürgermeister und dem geheimen Rathe. Waser wurde in einer Sensfte in den bürgerlichen Civil-Arrest auf das Rathhaus gebracht. Der Verhaftsbeschluß gibt aber als Grund der Verhaftung nur die in dem Schlözerischen Briefwechsel unter Nro. 5, 7, 10 und 15 eingeschalteten, höchst bedenklichen und ärgerlichen „Piece" an *).

(*) Nro. 5 enthielt die Abhandlung über den Ursprung und die Beschaffenheit des Kriegsfonds. Nro. 7 ist die Abhandlung Schweizerblut und Französisches Geld. Nro. 15 ist ein General-Etat der Bevölkerung des Cantons Bern.

Man beging den ungeheuern Verstoß, zu der Untersuchung seines Hauses seinen Ankläger, den Stadtschreiber, zu gebrauchen. Es ergab sich, daß der Verhaftete, der eine Maßregel gegen sich vermuthete, viele Papiere verbrannt hatte, was schon durch sich geeignet war, das Mißtrauen zu vermehren. Der Pfandbrief selbst fand sich in dem Bette der Magd versteckt vor. Ein mißlungener Versuch, den Waser gemacht hatte, aus dem Verhaftszimmer sich in den Fluß hinunter zu lassen und durch Schwimmen zu retten, hatte die Folge, daß er in das Criminal-Gefängniß gebracht wurde. Der in einem seiner Strümpfe versteckte Brief Schlözers, welcher anfing: „Kein Censor, kein Inquisitor, kein Satan," und auf wichtige Mittheilungen anzuspielen schien, vermehrte die Entrüstung des ängstlichen Magistrates. Waser gestand ein, noch einen Aufsatz mit dem Titel: „Zürich, wie es ist, nicht wie es seyn sollte," Schlözern mitgetheilt zu haben, was dieser aber nicht zugab; allein auch dieß galt für ein Verbrechen. Daneben fand es sich, daß er Bücher, viele Risse und Kupferstiche, auch ein Instrument von Werth theils aus der öffentlichen Bibliothek, theils aus den Sammlungen der naturforschenden Gesellschaft, aus dem Staats-Archive alte werthlose Schuldtitel entwandt, und bey seinem eigenen Vater Geld dafür erhoben hatte. Kein unschuldiger Gerechter, sondern ein zwar talentvoller, aber niedrig denkender Mann, ein Dieb und Betrieger, dessen moralische Schuld größer war, als die zurechnungsfähige, stand vor dem Richter, gegen den er auf jeden Fall eine entehrende Strafe verschuldet hatte; aber nach der damahligen Staatsform war nicht ein absönderliches Tribunal, sondern die beleidigte Landesregierung selbst der Richter, dessen größere Zahl glaubte, vor sich einen Staatsverbrecher stehen zu sehen, der die wichtigste Besitzung des Cantons Zürich dem gefürchteten Kaiser Joseph habe verkaufen, ein anderes wichtiges Staatsinteresse dem beynahe als erklärten Feind geachteten Cantone Schwyz verrathen, und das Landvolk aufreizen wollen. Die falsche Staatsklugheit beredete sich, sie müsse auch künftigen

Verbrechen des Mannes zuvor kommen, welche die öffentliche Sicherheit stören könnten, und dessen Rache man fürchtete. Kein Gesetz bestimmte den Begriff des Hochverrathes, dessen man ihn beschuldigte. Eine kleine Mehrheit des Rathes überwies ihn derjenigen Abtheilung, welche über die Frage der Todeswürdigkeit zu entscheiden hatte, und in dieser stimmten zwölf gegen acht für die Todesstrafe durch das Schwert, welches am 27 May 1780 Wasers unruhigem Leben ein Ende machte, auf Zürichs Regierung bey einem großen Theile des Auslandes den Vorwurf einer rachsüchtigen, ihre Schwäche durch Gewaltthaten stützenden Oligarchie, auf das ganze Land denjenigen eines Sitzes der Willkür und der Gesetzlosigkeit warf.

Im Vaterlande selbst fand Wasers Schicksal Theilnahme bey einer Anzahl der gebildeten Klasse, mehr um des Rechtes und der Grundsätze, als um seiner Person willen, wenig hingegen bey der großen Masse des Volkes, das seinen Charakter und seine erwiesenen Vergehungen mißbilligte. Seine Hinführung zum Tode, dem er mit gelassener Besonnenheit entgegen ging, veranlaßte keine Bewegungen. Auf keinen seiner Richter fiel eine bleibende Spur des öffentlichen Unwillens. Viele genossen, nach wie vor, eines hohen Grades der Volksliebe. Der Stadtschreiber Landolt wurde kurz nachher von seiner Zunft, die dem größern Theile nach aus Handwerkern bestand, als Zunftmeister in den Rath gewählt; aber das warnende Beyspiel blieb vorhanden, und bewies, daß Sicherheit und Leben der Bürger von der Willkür eines Richters abhingen, der gerade dann am meisten der Uebereilung fähig ist, wenn er als selbstbeleidigte Magistratsperson, die sich als Wächter der öffentlichen Sicherheit betrachtet, den Begriff des Staatsverbrechens festsetzen soll, von dessen Bestimmung die augenblickliche Strafe abhängt.

Anton Joseph Suter (durch die ganze Schweiz unter dem Nahmen Landammann Sepli bekannt) war Badewirth zu Gonten, nahe bey dem Flecken Appenzell. Durch Mutterwitz, fröhliche Laune, Mildthätigkeit gegen die Aermern und Billigkeit

gegen jeden war er der Mann des Volkes geworden, und dadurch schnell über Andere, die ihn an Kenntnissen und Erfahrungen weit übertrafen, empor gestiegen. 1760 erhielt er von seinen Landsleuten vorzugsweise vor dem Landamman Geiger die Stelle eines Landvogtes im Rheinthale, die einzige, welche Appenzell zu vergeben hatte, und zwar so, daß sie nur nach sechs und dreyßig Jahren für die Amtsdauer von zwey Jahren jedem Landestheile zufiel. Geiger hatte gehofft, durch diese einträgliche Stelle seine bisher wenig belohnten Dienste und Aufopferungen vergütet zu sehen. Ihm war es aufgetragen, den neuen Landvogt im Rheinthal zu installiren, und er bewies in seiner Anrede dem versammelten Volke durch Beyspiele aus der Geschichte, daß es nicht gut gehe, wenn Männer ohne Unterricht zu obrigkeitlichen Stellen empor steigen. 1762 wurde Suter auch in der Landammannwahl Geigern vorgezogen, der diese Würde schon zum achten Mahle bekleidet hatte. Wechselweise verwalteten nun die beyden Nebenbuhler die oberste Stelle, bis Suter diese 1774 zum vierten Mahle erhielt, nachdem er mittlerweile ordentliche und außerordentliche Gesandtschaften bekleidet hatte. Nicht selten sind solche Erscheinungen in Demokratien; aber eben so eifersüchtig auf den Emporgestiegenen, als in Aristokratien und am Hofe sind auch hier diejenigen, welche den Vorzug fordern zu können glauben. Noch weniger als seine Würden verzieh man ihm die oft sich äußernde Eitelkeit und den entscheidenden Einfluß. Die Reichern hatte er durch Bekämpfung eines unbilligen Gesetzes erbittert, welches den einheimischen Gläubigern bey den Concursen Vorrechte vor den ausländischen einräumte, weil er zeigte, daß solche Begünstigungen den Credit eines Landes schwächen. Dagegen beschuldigten die Vertheidiger des Gesetzes ihn, er begünstige die Fremden auf Kosten der Mitbürger. Um auf einem andern Wege die Volksgunst wieder auf sich zu befestigen, versuchte er es, dem in verschiedenen Gegenden der Schweiz geltenden ewigen Zug (Näher-Recht) auf die Gemeine Oberriedt anzuwenden. Einst hatten

die innern Rhoden dieser Gemeine eine am Fuße des Sentis liegende Alp verkauft. Man erfuhr, Theile davon seyen an Juden verpfändet worden. Auf Suters Antrag ließ der Landrath die Alp schätzen, um den Betrag den Eigenthümern anzuweisen, und sie in Besitz zu nehmen. Oberriedt wandte sich gegen diesen Vorschritt der innern Rhoden in eigener Sache an die Tagsatzung. Der Landrath erklärte sich, er werde den Rechtshandel nicht fortsetzen. Durch beleidigten Ehrgeiz und Selbstvertrauen hingerissen, unternahm nun der Landammann, die begonnene mißliche Fehde selbst auszukämpfen. Er verlor den Prozeß vor der Tagsatzung.

Das heranziehende Ungewitter ahnend, und nicht im Stande, dasselbe zu beschwören, scheute Suter sich, als er nach Hause kam, einzugestehen, daß die Appenzeller die 1500 Gulden betragenden Kosten bezahlen, und mittlerweile ihre Besitzungen im Rheinthale dafür haften sollen. Als die Sache bekannt wurde, erboth er sich zu Bezahlung der Kosten; aber Geiger und die große Mehrheit der Landräthe beschuldigten ihn, er habe sie getäuscht, und das Land bey den Eidsgenossen in Schande gebracht. Der Landrath forderte ihm, dem im Amte stehenden Landammann, das Landessiegel ab, entsetzte ihn seines Amtes, und verboth allen Landleuten bey Ehre und Eid, auch künftighin ihm ihre Stimmen zu geben. Suter berief sich auf die Landsgemeine; ein großer Theil des Volkes war sehr entrüstet, daß der Landrath sich anmaße, den Landammann zu entsetzen, und mehrere hundert Mann traten vor denselben, um zu vernehmen, woher diese Befugniß kommen sollte. Bestürzt gab der Landrath seinem Beschlusse eine mildere Deutung, und berief eine außerordentliche Landsgemeine; aber noch ehe diese sich versammeln konnte, wurde Suter auf jede Weise verdächtigt. Sein Appenzeller-Witz hatte die Geistlichen, vor allen die Capuziner, nicht geschont. Auch hier machten die Erzürnten ihre Sache zur Sache Gottes. Er hatte den Schultheiß von Bern zu Gevatter gebethen. Man beschuldigte ihn dafür der Irreligion und überdieß noch anderer

Sünden. Von Haus zu Hause gingen die Capuziner, um ihn geheimer Verbrechen anzuklagen.

Am Tage der Landsgemeine, im August 1775, wurde Geiger eigenmächtig von seiner Partey auf den Stuhl gehoben, um die Verhandlung zu leiten; Suter hingegen, der, von seinen Anhängern unterstützt, wenigstens jetzt noch sein Amt ausüben zu dürfen forderte, wurde mit Gewalt von der Bühne herunter gestoßen. Seine und seiner Freunde Versuche, ihn zu vertheidigen, übertönte das laute Geschrey seiner Gegner. Mit Uebergehung des Vorgegangenen begann der erfahrene Führer der Versammlung sogleich das Wahlgeschäft, ohne sich stören zu lassen, und neben dem Alt-Statthalter Fäßler fiel Suter durch. Sogleich bestieg der Gewählte den Stuhl, und legte die Frage zur Entscheidung vor, „ob man nicht die Rebellen verhaften sollte"? Als von vielen Seiten her ein Ja erschallte, zog man einen Mann ein, der mit Lebhaftigkeit seine Einwendungen fortgesetzt hatte; doch ließ man diesen schon am folgenden Tage wieder los. Eine Wallfahrt, die Suter nach Einsiedeln machte, brachte keine Milderung in sein Mißgeschick. Abwesend und unverhört wurde er als Aufrührer, Friedensstörer, Verächter der Freyheit und Religion, auch schuldig dreyer Verbrechen, die der Anstand zu nennen verbiethe, von dem Landrathe aus der Eidsgenossenschaft verbannt, und sein Nahme an den Galgen geheftet. Hundert Thaler wurden auf seinen Kopf gesetzt, er selbst als zahlungsunfähig erklärt, obgleich sein Schwiegervater sich Zahlung zu leisten erboth. Zu geringen Preisen wurden seine Güter verkauft; dennoch erhielten seine Gläubiger auf den Gulden 56 Kreuzer, obgleich die bedeutenden Prozeßkosten bezahlt werden mußten. Seine Vertheidiger im Rathe wurden entsetzt, oder auf andere Weise gestraft. Der Pfarrer Büeler, sein Freund, verlor sein Amt, und Suters Gattinn erhielt die Anweisung, bey Verlust ihres Land- und Erbrechtes ihn nicht mehr als Ehemann anzusehen. Der Geächtete begab sich nach Constanz. Seine Bitte um sicheres Geleit und eine neue Untersuchung

seines Prozesses wurde zum Feuer verdamm'. Als fünf und siebzig Männer sich verbanden, von dem Landrathe das sichere Geleit für ihn zu fordern, traf vier derselben das Todesurtheil und nur in der Form einer Begnadigung wurden sie auf den Richtplatz geführt und ausgestäupt. Noch Andere wurden bestraft, und so der Widerspruch niedergeschlagen.

In der Folge erfuhr man, daß Suter einige Mahle in die äußern Rhoden gekommen sey. Einer von seinen verbannten Anhängern, der im Lande selbst ergriffen, und einem strengen Verfahren unterworfen wurde, sagte endlich aus, „er habe von Sutern gehört, er werde mit Bewaffneten aus den äußern Rhoden den Flecken Appenzell überraschen, und das Volk gegen die Obrigkeit aufwiegeln." Zeugen, auf welche der Ankläger sich berief, widersprachen gänzlich der Angabe. Dem Volke der innern Rhoden brachte man dennoch durch aufgestellte Wachen und andere Anstalten Furcht vor diesen gefährlichen Anschlägen bey. Durch Täuschungen ward Suters Tochter verleitet, dem Vater zuzuschreiben, er möchte sich zu Wald in den äußern Rhoden einfinden, wo wichtige Nachrichten ihn erfreuen würden. Nicht nur führte die Sehnsucht nach der Heimath den Greisen im Februar 1784 in den Fallstrick, sondern er ließ sich verleiten, vollends in das innerrhodische, von den äußern Rhoden umgebene Dorf Oberegg zu kommen. Auf einen Schlitten gebunden, wurde der gewesene Landammann durch das Rheinthal nach Appenzell geführt, und drey Stunden lang mußte der Greis in Sturm und Schneegestöber vor dem Gasthofe zu Altstetten liegen bleiben, indeß seine Führer sich gütlich thaten. Drey Mahl gefoltert, betheuerte er seine Unschuld. Zwanzig Richter gaben ihre Verwahrung gegen die Theilnahme am Urtheil zu Protocoll. Allein die Strafe des Schwertes wurde am nähmlichen Tage, den 9 März, vollzogen, und mit Gelassenheit ging der Verurtheilte zum Tode. — Unter seine Verbrechen zählte das Todesurtheil den vorgeblichen Anschlag gegen sein Vaterland und die von ihm nachgesuchte Fürsprache der Tagsatzung. Einen der Heuchler,

die unter dem Scheine der Freundschaft ihn ins Verderben gelockt hatten, entsetzte bald nachher dessen Gemeine seiner Beamtung.

In Freyburg schloß das Patriziat der sogeheißenen heimlichen Geschlechter, welches seit 1684 sich immer mehr ausgebildet hatte, nicht nur die übrigen Bürger, unter denen sich viele Familien befanden, welche in frühern Zeiten zu dem Adel oder wenigstens zu den Regierenden gezählt worden waren, ganz von den Magistratsstellen aus, sondern es hielt auch den Adel darnieder, und trug dagegen die Anmaßungen, welche jener sich bisweilen erlaubt, in vollendeter Ausdehnung auf sich selbst hinüber. Denn der Geist herrschender Kasten liefert beynahe immer dieselben Erscheinungen, ebenso wie andere Volksklassen und Berufsarten, so bald sie in Stolz und Anmaßungen sich verlieren, auch unter verschiedenen Umständen dieselben Blößen und Lächerlichkeiten darbiethen. In Freyburg hatten die Adelichen zwar den Zutritt zu dem kleinen und großen Rathe, nicht aber zu der geheimen Kammer und zu der Vennerstelle, welche derselben vorsteht, ausgenommen wenn schon der Vater des Bewerbers dem Adel entsagte. Die Ausschließung war um so viel empfindlicher, weil diese Stellen einträglich waren und großen Einfluß gewährten; denn jedes neugewählte Glied des großen Rathes bezahlte seinem Ernenner in der geheimen Kammer eine beträchtliche Summe, und von dieser Behörde hing es ab, den Gliedern des großen Rathes den Zutritt zum kleinen und zum Rathe der Sechziger zu gestatten. Ihr kam die Ernennung, Beurtheilung, Einstellung und Entsetzung der Glieder des großen Rathes zu, so lange diese nicht in den kleinen Rath oder unter die Sechziger aufgenommen waren. Die geheime Kammer vervollständigte sich selbst. So mußten manche Stoffe der Unzufriedenheit im Innern der Stadt unter der Asche glimmen. Von ihren frühern Befugnissen behielten die waffenfähigen Männer der sieben und zwanzig Pfarreyen der alten Landschaft immer noch die Theilnahme an der Wahl der Schultheißen und einige

andere Vorzüge bey, und unterschieden sich dadurch von der übrigen Landschaft, oder den XIX Vogteyen. Mehrere Versuche der Bürger, die ehemahlige Gleichheit herzustellen, waren niedergedrückt, und von langem her war dagegen die Ruhe der Landschaft nicht gestört worden.

In dem Städtchen la Tour de Trême, in der Landvogtey Griers, entstand während der Siebziger-Jahre eine lebhafte Widersetzlichkeit gegen die Ansprüche der Obrigket auf die Forstrechte in dem Walde Soutan, und gegen das obrigkeitliche Verboth vollzog die Gemeine den Holzschlag. Wegen der Theilnahme an diesen Maßregeln wurden der Castellan Chenaux und sein Sohn Peter Niclaus bestraft, der letztere von der Stadtmajorstelle, welche er bekleidete, entsetzt, verhaftet, auf ein Jahr in seine Pfarre verwiesen, und von öffentlichen Versammlungen ausgeschlossen. Hierüber erbittert verband er sich mit dem Gerichtschreiber und Advocaten Niclaus Castellaz von Griers, und Joh. Peter Raccaud von St. Aubin. Die öffentliche Kundmachung, welche die Obrigkeit nach der Beylegung der Unruhen erließ, erzählt von Chenaux, er habe ein beträchtliches Vermögen durchgebracht, verschiedene Prozesse gegen seinen Vater und seine Anverwandten verloren. Kaufmännische Unternehmungen seyen ihm fehlgeschlagen, und durch den Handel mit Maulthieren habe er sich die Mittel verschafft, im Lande umher Bekanntschaften und Einfluß zu finden; den Raccaud schildert sie als einen heuchlerischen Frömmler. Andere Nachrichten sagen, Chenaux sey mit der Geschichte und den ältern Verhältnissen seines Vaterlandes bekannt und nicht ohne Bildung gewesen. Diese Männer machten das Volk gegen die Regierung mißtrauisch, und beschuldigten sie ungerechter Eingriffe in die Rechte des Volkes. Zur nähmlichen Zeit verbreitete sich in der Stadt Freyburg das Gerücht, man werde der Bürgerschaft die jährlichen Austheilungen des Salzes entziehen, und eine Auflage für die Unterhaltung einer zahlreichen Besatzung einführen. In der alten Landschaft waren Viele mißvergnügt über die Abschaffung

einiger überflüssiger Feyertage, welche von Rom selbst hergekommen war. Auf der ganzen Landschaft sprach man von einer bevorstehenden Auflage auf die Hausthiere, u. dgl. m. Chenaux und seine Gehülfen mochten zur Ausbreitung dieser Gerüchte beygetragen haben; allein sie konnten auf Unterstützung aus der Stadt selbst hoffen.

Unter solchen Umständen wachen bey jedem Volke Erinnerungen ehemahliger Verhältnisse, und mit diesen Ansprüche auf. Schon im Februar 1781 versuchte es die Regierung, das Volk durch eine öffentliche Kundmachung wegen dieser Gerüchte zu beruhigen. In Zusammenkünften einiger Mißvergnügten zu Bulle, in der zweyten Hälfte des Aprils wurde vorgeschlagen, am St. Johannes-Feste, wo die Obrigkeit und die Bürgerschaft in der Hauptkirche versammelt sind, sich zahlreich, unbewaffnet, und nur mit Stöcken versehen, nach Freyburg zu begeben. Aus Besorgniß, durch Zögerung sich in Gefahr zu stürzen, drangen Andere darauf, man sollte am 3 May sich des Zeughauses bemächtigen, dann die Thore und die wichtigsten Posten besetzen, sich des Staatssiegels versichern, durch einen Aufruf das Volk zu gewinnen suchen, den Rath nach Gutbefinden anders bestellen, und durch die Neugewählten die Ansprüche der Gemeinen erfüllen lassen; auch sollen Drohungen gegen verhaßte Regierungsglieder vorgebracht worden seyn. Mehr über den Tag, als über den Plan selbst mögen die Mißvergnügten einverstanden, dabey aber mit großen Hoffnungen auf Beyfall und Unterstützungen aus der Stadt selbst erfüllt gewesen seyn. Einige beschuldigten in der Folge den Chenaux und seine Gehülfen der Absicht, sich der öffentlichen Cassen zu bemächtigen, und, im Falle des Mißlingens, mit einem Theile derselben durchzugehen.

Schon am 30 April hatte die Obrigkeit Kunde von der Volksbewegung, und man versuchte es, sich Chenaux zu bemächtigen; allein er und sein Anhang waren bereits zu stark, und sie beschlossen nun, ihre Schritte zu beschleunigen. Die Regierung

hatte hundert Louisd'or auf Chenaux Kopf gesetzt; allein die Mißvergnügten bemächtigten sich des Tragers dieser Anzeige und seiner Papiere, doch ohne ihn festzuhalten. Kaum hatten die Theilnehmer sich in der welschen Landschaft vertheilt, um das Volk zur Rettung seiner alten Rechte aufzurufen, als von allen Seiten zahlreiche Scharen sich dazu bereit fanden. Denjenigen, welche am 2 May Abends zu Posieux, zwey Stunden von Freyburg, sich versammelten, trugen Männer und Weiber Lebensmittel zu. Chenaux schrieb der Obrigkeit, er gedenke Feindseligkeiten zu vermeiden, gebe daher einen Aufschub bis zum 4; fordere aber sicheres Geleit und die Bezahlung der Kosten. Der Stadt näherte er sich von funfzig bis sechszig Mann begleitet, mit der Erklärung, er wünsche seine Bittschrift einzugeben, auf eine Viertelstunde, indeß von allen Seiten Leute, erfüllt von der Hoffnung, ihre Wünsche befriedigt zu sehen, sich näherten. Die Felsenburg Griers wurde besetzt und der Landvogt ohne andere Gewaltthätigkeiten gefangen gehalten; allein schon hatte die Regierung in der Nacht vom 2 auf den 3 den Vorort Zürich, auch Luzern und Solothurn zu getreuem Aufsehen und Bereithaltung thätlichen Beystandes, das nahe Bern aber zur Hülfe selbst gemahnt. Sogleich traf als Repräsentant der Venner Manuel zu Freyburg ein. Noch vor dem Abende folgten ihm dreyhundert gerade damahls zu einer Musterung versammelten Bernerischen Dragoner, und zweyhundert Mann von der Stadtwache, welche am folgenden Tage noch durch dreyhundert Mann verstärkt wurden. Die Thore der Stadt waren geschlossen. Die schnelle Ankunft der Bernerischen Hülfe hatte die Plane durchkreuzt, welche daselbst herrschen mochten. Vielen Mißvergnügten in der Stadt waren die Bewegungen des Landvolkes willkommen gewesen, so lange sie dieselben als Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke ansehen konnten. Sie waren geneigt, ihm Erleichterungen zu gestatten; aber einen Sieg desselben wünschten sie nicht, weil sie hofften, der Eindruck des Aufstands auf die Regierung würde hinreichen, um diese geneigt zu machen,

ihre Forderungen zu befriedigen. Die Bürger besetzten die Thore und Mauern, und mit ihnen vereinigten sich Freywillige aus der Landschaft; vor andern noch aus der mittelbaren Herrschaft Murten. Chenaux und seine Begleiter zogen sich nach Possieux zurück.

Durch die ganze aufgestandene Gegend ertönten die Sturmglocken, und unter dem Volke ging die Sage, die katholische Religion stehe in Gefahr; doch blieb die alte Landschaft ruhig. Indeß Chenaux noch weiter zurück kehrte und Verstärkung suchte, trug Castellaz auf einen unparteyischen Richter, nahmentlich auf die dreyzehn Cantone, an. Am 4 fand Chenaux sich wieder bey dem Haufen ein, der über zweytausend stark, theils mit Flinten, theils mit Stöcken bewaffnet war. Eine Abtheilung führte Chenaux, der neuen Muth gefaßt hatte, bis zu der St. Jakobs-Kapelle, nicht ferne von der Stadt; eine andere näherte sich dem Thore von Bourgillon; und eine dritte stellte sich an dem rechten Ufer der Sense, bey dem Walde von Senneberg, auf, und aus entfernten Gegenden zogen Verstärkungen heran. Um diesen zuvor zu kommen, und weil man bereits sich stark genug fühlte, zog am Abende des 4 die Besatzung den Aufgestandenen entgegen. Ohne Gewaltthätigkeiten auszuüben, verhieß der Obrist Froideville, Anführer der Bernerischen Dragoner, mit Freundlichkeit, aber unter der Forderung, daß man die Waffen niederlege, Verzeihung, Untersuchung der Beschwerden und Abhülfe durch die Regierung und die vermittelnden Cantone. Mittlerweile dehnte sein Kriegsvolk sich aus, und schloß einen Theil der Aufgestandenen ein. Diese erschraken. Einige hundert ergaben sich, wurden, nachdem sie entwaffnet waren, bis auf vier Anführer entlassen. Die übrigen, theils beruhigt, theils vom Schrecken ergriffen, lösten sich auf, oder sie irrten unschlüssig umher. Wie gewöhnlich fiel der Grimm der Menge auf die Anführer zurück. Chenaux floh, wurde während der Nacht zu Avry entdeckt, vertheidigte sich mit einem Messer, erhielt endlich von einem seiner bisherigen Gehülfen,

Heinrich Rossier, einen Bajonettstich in die Brust, sank nieder, und starb. Sein Leib wurde nach der Unterdrückung des Aufstandes geviertheilt, und der Kopf auf dem Romonterthore aufgesteckt. Die geflüchteten Castellaz und Raccaud wurden zur Viertheilung, Andere zu Galeeren, Verbannung, zu Ehren-, Geld- und Leibesstrafe verurtheilt, Castellaz und seine Kinder des so geheißenen kleinen Bürgerrechtes der Stadt verlustig erklärt. Ein Theil des Vermögens der Hauptschuldigen wurde eingezogen.

Bald entließ Freyburg die Bernersche Hülfe bis auf hundert Mann, zu denen Luzern und Solothurn jedes die nähmliche Anzahl stoßen ließ. Am 4 gab die Regierung ein Manifest heraus, welchem die Repräsentanten von Bern, Luzern und Solothurn eine Erklärung beyfügten. Die Regierung verkündigte, sie werde mit anwohnender Huld alle Beschwerden der Gemeinen untersuchen, beschränkte aber die Frist der Eingabe auf drey Tage. Nichts desto weniger eilten zahlreiche Ausschüsse nach Freyburg, wo sie allein noch Erleichterungen zu finden hofften, weil der Vorort die Abgeordneten, welche sich dorthin gewendet hatten, zurück wies, ohne sie anzuhören. — Die Bürger der Stadt, welche sich zurück gesetzt glaubten, forderten durch einen Ausschuß den Zutritt zu den Staatsarchiven, um das Verhältniß ihrer bürgerlichen Rechte kennen zu lernen, und zu diesem Zwecke die Einsicht der alten Urkunden, nahmentlich der Geschwornen-Briefe oder bürgerlichen Verkommnisse von 1404 und 1553. Am 28 Juni erklärte ihnen der Rath durch die Venner, sie würden dieß am besten aus den Munizipal-Ordnungen, den Zunft- und Handwerks-Statuten und den bisherigen Uebungen kennen lernen können.

Erbittert durch diese Antwort, begannen die Zurückgewiesenen, auf die Bewohner der alten Landschaft einzuwirken, indem sie dieselben an ihre frühern staatsrechtlichen Verhältnisse erinnerten, und deren Umfang durch Vorspiegelungen noch vergrößerten. Die Regierung wandte sich an die drey enger verbündeten

Städte und an den Vorort. Mit den erstern wurde zu Bern eine Conferenz eröffnet, um sich über die zu ergreifenden Maßregeln zu berathschlagen. Nicht nur zeigten die unzufriedenen Bürger eine lebhafte Thätigkeit; nicht nur wurden öffentlich und heimlich Flugschriften verbreitet, sondern das Landvolk, welches mit voller Liebe Chenaux als einen im Kampfe für das öffentliche Wohl gefallenen Märtyrer ansah, wallfahrtete mit Kreuzen und Fahnen zu der Stätte hin, wo dessen Ueberbleibsel in der Erde lagen, um ihn zu betrauern und an seinem Grabe Gebethe zu verrichten. Nur durch aufgestellte Wachen und die nachdrücklichen Verbothe des Bischofs gelang es endlich, diesen Pilgerfahrten ein Ende zu machen. Noch ein Mahl forderten am 13 November die Bürger von dem Rathe die Eröffnung der Archive. Abgeordnete der drey Städte trafen zu Freyburg ein. Um weniger beobachtet und gestört zu werden, verlegte man die Unterhandlung nach Murten. Die über ihre Zurücksetzung unzufriedenen angesehenen adelichen Familien, welche mit den Bürgern in Einverständnisse getreten waren, suchte man wieder von diesen abzuziehen, indem ihnen einige Erleichterungen für den Zutritt in die Regierung eingeräumt, dagegen aber vorbehalten wurde, sie sollten die Fürsten-, Grafen- und Marquis-Titel in den öffentlichen Acten, in dem Staatskalender, und überhaupt im Vaterlande nicht führen, weil Auszeichnungen von dieser Art in Republiken leicht Anstoß geben können, und keine Vorzüge vor den heimlichen Geschlechtern fordern, denen jetzt zugestanden wurde, sich von zu nennen.

In der Stadt dauerte die Gährung unter mannigfaltigen, sich durchkreuzenden Planen fort. Einen Versuch der heftigsten Gegner jeder Annäherung zu den alten Verhältnissen, die angerufenen Urkunden aus dem Archive wegzunehmen und zu vernichten, vereitelte am 14 März 1782 die Festigkeit des Stadtschreibers Franz Philipp von Castellaz; allein die Documente blieben nichts desto weniger verschlossen. Um indeß die Verbindungen mit der Landschaft zu verhindern, erklärte die Regierung,

sie sey gesinnet, Familien aus der Bürgerschaft und auch vom Lande den Zutritt zu dem heimlichen Bürgerrechte möglich zu machen; allein da dieß die Forderungen nicht befriedigte, begab sich die Conferenz wieder nach Freyburg. Die Gegenwart der Repräsentanten trug dazu bey, daß die gewöhnliche Huldigung am Joh. Baptisttag mit geringen Bewegungen geleistet wurde. Als indeß die Mißvergnügten sich durch die Anträge nicht beruhigen ließen, erklärten endlich die vermittelnden Stände am 19 Juli, wenn die Mißvergnügten die gesetzlichen Wege einschlagen werden, so sollten die Bürger, durch Zugeständnisse erfreut, auch die Beschwerden der Landschaft untersucht, und kein Stoff zu gerechten Klagen übrig gelassen werden; doch dieß Alles mit der Versicherung, man werde die Verfassung Freyburgs mit aller Macht unterstützen und keine Einmischung von außen her zugeben. Die adelichen Familien gaben sich zufrieden; allein als am 28 Juli die Erklärung der vermittelnden Stände von den Kanzeln verlesen wurde, erneuerte sich die Gährung. Am Abende versammelten sich die vier Banner oder Viertheil zahlreich vor der Wohnung des Schultheißen Gady. Der Fürsprech Rey, der Notar Guisolan, und der Kaufmann Ignaz Girard trugen als Wortführer die Forderungen der versammelten Bürger dem Schultheißen vor, und reichten ihm eine Protestation ein; allein nach wenigen Tagen sahen sich Rey und seine Familie auf vierzig, Guisolan auf zwanzig, Girard auf zehn Jahre verbannt. Emanuel Maillardoz, aus einer der regierenden Familien entsprossen, der in einer Bannerversammlung ausgesprochen hatte, „es sey billig, daß den Bürgern ihre Rechte wieder eingeräumt werden," wurde mit sechsjähriger Verbannung bestraft, und viele Andere mit verschiedenen Strafen belegt. Nichts desto weniger gewährte die Regierung dem Lande Erleichterungen. Sie ertheilte sechszehn Familien das heimliche Bürgerrecht, oder die Regierungsfähigkeit, und versprach, an die Stelle aussterbender Geschlechter neue zu ernennen. Vier Freyburger, welche dem Bürgermeister des Vororts eine Klageschrift überreichten,

wurden nach ihrer Rückkehr verwiesen; und 1785 trat der Rath von Zürich über eine neue anonyme Eingabe in keine Untersuchung ein.

Zu Genf verzögerte die Obrigkeit die Abfassung des verheißenen Gesetzbuches. Durch den Einfluß des Innungsgeistes waren verschiedene Punkte, die man den Natifs versprochen, nicht in Erfüllung gegangen; die Worte der Versöhnung waren nicht aus den Herzen geflossen, und die Personen und Familien, deren politischer Einfluß sich vermindert hatte, nicht edel genug, um in der Ruhe des Staates auch die ihrige zu finden. Schon hatte die Macht der Leidenschaften und der alle Bande auflösenden Entzweyungen das Andenken an das geflossene Bürgerblut und an die Versuche des Französischen Cabinets, Versoix auf Kosten der Stadt Genf empor zu heben, ausgelöscht. Nur zu gerne eignet man sich, ohne die Folgen zu bedenken, unter günstiger gewordenen Umständen, früher besessene Vorrechte wieder zu. Man bedachte nicht das Glück der seit zwölf Jahren genossenen Ruhe. Die Partey, welche auf ausschließlichen Besitz der Regierung Ansprüche machte, hatte sich die Gunst des Staatsministers Vergennes erworben, von ihr begünstigt auch die Natifs Gehör bey demselben gefunden. Zürich und Bern bedeuteten am Ende des Jahres 1779 dem Französischen Bothschafter, man sehe die Einmischung Frankreichs als etwas Voreiliges an. Eine Mediation könne nicht Statt haben, bevor irgend ein Genferscher Staatskörper (corps d'état) sie anrufe. Im Januar 1780 weigerte sich die Bürgerschaft, die Syndics aus denjenigen zu wählen, welche die Räthe, wie bisher, ihr vorgeschlagen hatten. Ein drohendes Schreiben des Französischen Staatsministers, welches der Syndic, an den es gerichtet war, nur vorlesen, nicht aber aus der Hand geben durfte, verfehlte seinen Zweck, und veranlaßte die irrige Vermuthung, der Minister handle ohne Wissen des Königes. Der Minister schlug den Cantonen Zürich und Bern vor, den Genfern eine Verfassung zu geben. Sie antworteten, dieß sey nicht das Amt der Gewährleister. Gleichwohl

rief nun die von Vergennes begünstigte Partey, die nur wenige hundert Glieder zählte, die Dazwischenkunft der Gewährleister an. Dieß, und die auf das Begehren des Französischen Geschäftsträgers erfolgte Entlassung des General-Procurator du Roverrai veranlaßte am 5 Februar 1781 einen Aufstand der Bürgerschaft (prise d'armes.) Man entwaffnete die Natifs, war aber klug genug, ihnen, um sie für sich zu gewinnen, die bisher genossenen Vortheile aufs neue zuzusichern. Es erfolgte eine Uebereinkunft, welche man das Edict vom 10 Februar 1781 nannte. Die Gewährleister, deren Dazwischenkunft die Bürgerschaft nicht zugeben wollte, erklärten dennoch das Vorgegangene für ungültig, weil es durch die Waffen abgezwungen worden sey, und sobald der Rath davon unterrichtet und der Unterstützung Frankreichs versichert war, versagte auch er die Vollziehung.

Ganz Europa richtete seine Blicke auf Genf. Friederich der Große war, wie seine Correspondenz wiederhohlte Beweise dafür enthält, nicht ohne Mißtrauen über Frankreichs Absichten gegen diese Stadt. Er, der am Ende der Sechziger-Jahre Theilnahme für die Sache der Repräsentanten gezeigt hatte, war jetzt als Greis unruhig über die Wendung, welche die Genferschen Angelegenheiten genommen hatten. Aus den Genferschen Raths-Acten vom 29 Januar 1781 vernimmt man, daß er im verflossenen December den Professor Prevost zu sich berief, und ihm sein Bedauern bezeugte, daß Genf immer ein Raub der Zwietracht sey, und ihn aufgefordert, an einen Freund seine Ermahnungen zu brüderlichen Gesinnungen, zum Geiste der Ordnung und zur Subordination gegen die Vorsteher des Staates gelangen zu lassen. Im März schrieb der König selbst an den Rath, bezeugte ihm Wohlwollen, Achtung und Theilnahme an dem Schicksale der Republik, und am Ende des Jahres erinnerte er den Rath an die besondere Theilnahme, die er immer für eine Stadt bezeigte, welche so viele ausgezeichnete, gemeinnützige Männer hervor gebracht habe, und noch andere Verdienste besitze. Der Französische Bothschafter ließ die zu Genf eingetroffenen

Gesandten von Zürich und Bern handeln, um je nach Beschaffenheit des Erfolges seine Entscheidung zu geben. Die Vermittler stillten die Bewegung; aber die Garantie und Frankreich hinderten sie, die entgegen kommenden Gesinnungen der Bürger für eine Ausgleichung zu benutzen. Sie verließen Genf in einer scheinbaren Ruhe, auf deren Dauer man nicht hoffen konnte, und begaben sich, auf die Einladung des Ministers, nach Solothurn, wo das gemäßigte Benehmen des Bothschafters, Polignac, neuen Hoffnungen zu einer Aussöhnung um so viel eher Raum gab, als die Bewegungen im Cantone Freyburg nicht nur die Genferschen, sondern auch die eidsgenössischen Magistraten beunruhigten; aber die Forderung des Ministers, die Genfer möchten die Wahlgesetze suspendiren, vernichtete die Hoffnungen der Freunde des Friedens. Die Bürgerversammlung verwarf sie, und der erbitterte Minister bewog nun Ludwig XVI zu erklären, er sage sich von den Verpflichtungen der Gewährleistung los, und überlasse den beyden Cantonen die Sorge für ihre Erfüllung; allein diese folgten dem Beyspiele des Königes nach. Zu Versoix trafen wieder Französische Truppen ein. Von den Parteyen hing es ab, die Selbstständigkeit durch die Aufopferung von Anmaßungen zu erhalten und die Ruhe herzustellen; aber man unterhandelte ohne Nachgiebigkeit; die Einen wollten niemand neben, die Andern niemand über sich dulden. 1782 wiesen die Bürger den Rathsbothen nach Hause, der, dem Herkommen gemäß, sie zu der allgemeinen Versammlung einladen sollte, mit dem Bedeuten, man bedürfe dazu seiner nicht. Nur den Syndics wollten sie in der Versammlung einen Vorrang gestatten. Mit den Waffen in der Hand, doch nicht ohne Mäßigung, forderten sie die Vollziehung der gutgeheißenen Gesetze; der Magistrat hingegen weigerte sich.

Plötzlich ergriffen am 9 und 10 April 1782 die Unzufriedenen die Waffen, und der größere Theil der Einwohner schlug sich zu ihnen. Sie können nicht und wollen nicht, rief man in den Straßen, bemächtigte sich der Thore, besetzte das Rathhaus, und entwaff-

nete nach einigen Thätlichkeiten die starke Besatzung, die mit Handgranaten versehen war. Einige Personen verloren durch Flintenschüsse das Leben; unter ihnen eine zwey und achtzigjährige Frau, Saladin-Grenus, deren schwaches Gehör sie den Ruf, man sollte sich vom Fenster entfernen, nicht hatte verstehen lassen. Man belegte mehrere Rathsglieder als Geißeln mit Arrest, und erneuerte am 12 den ganzen Rath, so daß neben den vier Syndics aus dem kleinen Rathe nur zwölf, aus dem großen hundert und vier Glieder beybehalten, die übrigen Plätze aber mit nachgiebigern, der Bürgerschaft gefälligern Männern besetzt wurden; die Leitung der wichtigern Geschäfte wurde einem so geheißenen Sicherheitsausschusse übertragen, der, unter dem Vorsitze des 1780 mit der Syndicswürde bekleidet gewesenen Julien Dentand, aus fünfzehn Gliedern bestand und die meisten Angelegenheiten besorgte. Viele von der Partey der Räthe verließen die Stadt.

Vergennes scheint diese Entwickelung erwartet zu haben, und er konnte dieß um so viel mehr, weil nur zu häufige Erfahrungen zeigen, daß in Zeiten von Gährungen heftige Gemüther, auch unter den mißlichsten Umständen, Klugheit und Mäßigung für Schwäche ansehen, und lieber Alles auf das Spiel setzen, als daß sie versuchen, durch einige Aufopferungen das Wesentliche, und wenigstens die Aussicht zu retten, unter günstigen Umständen die Unbill des Schicksals wieder zu vergüten.

Um seinen Plan vollständig zu erreichen, hatte sich Vergennes mit dem Turinerhofe in Verbindung gesetzt. Im May näherten sich Truppen beyder Mächte dem Genferschen Gebiethe. Die Zufuhr wurde gehemmt, und eine Einschließung der ganzen Landseite angeordnet. Bern glaubte, ungeachtet seines Rücktrittes, von der Gewährleistung dieser Erscheinung eines Heerhaufens der beyden benachbarten Kronen und ihrer Aufstellung vor der verbündeten Stadt, welche man seit Jahrhunderten als einen Schlüssel der Eidsgenossenschaft betrachtet hatte, nicht ruhig zusehen zu können, und es zog ebenfalls eine Truppenabtheilung auf seiner welschen Grenze zusammen; das entferntere Zürich

hingegen beharrte auf seinem Entschlusse, sich nicht mehr in die Angelegenheiten der unbelehrbaren Stadt zu mischen. Bald forderte der Französische Anführer Marquis von Jaucourt den Bernerschen zur Mitwirkung auf, und Bern glaubte, sich dieser Einladung nicht entziehen zu können. Die Dauer des ungewissen drohenden Verhältnisses, bey welchem wenig Hoffnung vorhanden war, die sich häufenden Besorgnisse zu zerstreuen, schwächte den Muth der Repräsentanten, die laut ausgesprochen hatten, eher unter den Trümmern Genfs zu Grunde zu gehen, als sich zu ergeben. Als am 29 Juni die Anführer der Truppen der drey Friede gebiethenden Mächte, wie man sie nannte, die Stadt zur Uebergabe aufforderten, waren die entmuthigten Anführer schon dazu bereit; aber aus Furcht vor der Entrüstung der aufgeregten Menge wagten sie es nicht, dieser die Unterwerfung vorzuschlagen, weil zuerst noch die Mehrheit der Bürger zur Vertheidigung entschlossen war. Als auch die Bemühungen der Geistlichkeit und anderer Personen fruchtlos blieben, so wurde zum vierten oder fünften Mahle um Aufschub gebethen, und dieses von den Belagerern bewilligt; allein diese setzten mittlerweile ihre Arbeiten ungehindert so fort, daß die des Krieges kundigen Anführer in der Stadt endlich selbst keine Vertheidigung mehr möglich fanden. Anarchie herrschte; Vorwürfe verfolgten die Häupter der Volksbewegung; den Natifs und Habitanten wollte man nicht gestatten, über die Frage der Uebergabe mitzustimmen. Durch die größten Anstrengungen brachte man es endlich dahin, daß nicht die Bürgerversammlungen, sondern Ausschüsse abstimmen sollten. Schnell wurden diese noch spät in der Nacht zusammen berufen. Auch hier erklärte sich zuerst noch die Mehrheit für die Vertheidigung. Geistlicher und weltlicher Einfluß und das Befinden der Kriegserfahrenen wurde zu Hülfe gerufen. Viele stimmten mit gezogenen Degen, und endlich entschied eine Mehrheit von sechszehn Stimmen für die Uebergabe. Die Geißeln wurden in Freyheit gesetzt, um sie der Wuth der Erbitterten zu entziehen. Viele von den letztern schossen ihre Gewehre von

den Wällen los, zerschlugen dieselben, oder warfen sie in das Wasser.

Ungewiß über den Ausgang dieses tobenden Lerms standen die Belagerer unter den Waffen, obgleich schon eine Stunde nach Mitternacht die Kunde des Beschlusses bey ihnen eingetroffen war. Dentand, Claviere, dü Roveray, Chauvet und ungefähr zwanzig Andere retteten sich noch vor dem Anbruche des Tages zu Schiffe, und Flintenschüsse verfolgten sie. Am frühen Morgen des 2 Juli rückten zuerst die Berner, dann die Piemonteser, endlich die Franzosen ohne Widerstand ein. Theils aus Furcht, noch mehr aber aus Wehmuth und Verzweifelung verließen mehr als tausend Einwohner die Stadt; Viele davon begaben sich nach Irland; Einige ließen sich, von Kaiser Joseph begünstigt, zu Constanz nieder. Die Bezwinger setzten die alten Räthe wieder ein, legten eine starke Besatzung in die Stadt. Mehrere aus den Repräsentanten wurden für immer, andere auf eine bestimmte Zeit verbannt, die Bürgerschaft entwaffnet, und die Natifs so gehoben, daß die Bürgerschaft allen Einfluß und die meisten ihrer längst hergebrachten Rechte verlor. Eine neue Staatsform wurde unter dem Nahmen eines Reglements entworfen, und als sie am 21 November angenommen werden sollte, konnte man kaum fünfhundert Bürger zusammen bringen; denn die Theilnehmer an den vorhergegangenen Bewegungen wurden ausgeschlossen; aber auch so stimmten noch hundert und dreyzehn gegen die Vernichtung der so lange vertheidigten Freyheit.

Die Ausführlichkeit und Aengstlichkeit, womit sich das Reglement nach Festsetzung mehrerer sehr gemäßigten Bestimmungen über Gegenstände ausdrückt, welche in einer Verfassungs-Urkunde kaum berührt werden sollten, beweisen den hohen Grad der gegenseitigen Spannung, und tragen das Gepräge der Unhaltbarkeit. Das Reglement verdient daher ganz gelesen zu werden; dasselbe nennt die Syndics, den kleinen, sechziger und großen Rath und die Bürgergemeine die verschiedenen Stände des Staates. Die Syndics wurden, kraft desselben, nur aus dem

kleinen, die Glieder des kleinen und des Sechziger-Rathes nur aus dem großen gewählt. Die Souverainität kam keinem der benannten Stände ausschließend zu; die Bürgergemeine allein bildete den souverainen Rath. Die gesetzgebende Gewalt, das Recht, Auflagen zu bestimmen, Krieg, Frieden und Bündnisse zu machen, die Festungswerke zu erweitern oder zu beschränken, neue Anstalten anzunehmen oder zu verwerfen, gehörte der Bürgerversammlung zu. Sie entscheidet über die Aufnahme fremder Truppen, mit Vorbehalt derjenigen der drey gewährleistenden Mächte, insofern diese zur Handhabung alter Verträge gebraucht werden. Nur von den Syndics, dem kleinen und großen Rathe kann die Bürgergemeine versammelt und etwas derselben vorgetragen, nichts vor den großen Rath gebracht werden, als was von dem kleinen beschlossen wurde. Die Bürgergemeine entscheidet ohne Berathung nur durch billigende oder verwerfende Stimmzettel. Jeder alte Syndic tritt wieder in seine Stelle ein, wenn er nicht drey Viertheile der Stimmen gegen sich hat. Der erste Syndic darf die eingehenden Briefe nur in Gegenwart eines andern Syndics oder zweyer Rathsglieder eröffnen. Aus dem nähmlichen Geschlechte können in dem großen Rathe nur sechs Glieder sitzen. Wenn ein Glied des kleinen Rathes abgeht, so kann weder sein Sohn, noch sein Eidam oder eine Person von seinem Geschlechte ihm unmittelbar nachfolgen. Die Eingebornen (natifs) genießen aller Freyheiten des Erwerbes. Die gesellschaftlichen Verbindungen (cercles), welche sich an dem nähmlichen Orte versammelt, und politische Zusammenkünfte wurden, sind auf immer abgeschafft; dafür werden öffentliche Kaffeehäuser angeordnet. Den Kaffeewirthen ist verbothen, verschlossene Zimmer zu halten, oder zu gestatten, daß von Staatsangelegenheiten oder den Verrichtungen der Regierung gesprochen werde. Kein Bürger oder Unterthan kann, auch wenn er auf diese Eigenschaften Verzicht thäte, als Minister oder Agent eines fremden Herren angesehen werden. Keine Schriften, welche die alten Streitigkeiten aufwecken, oder neue hervor bringen könnten, sollen

in oder außer dem Lande in den Druck gegeben werden. Die 1770 verwiesenen Natifs werden wieder zurück berufen. Gewöhnlich soll die Besatzung tausend Mann stark seyn; sie kann von dem großen Rathe auf zwölfhundert erhöhet, oder auf achthundert vermindert werden. Sie schwört der Republik den Eid der Treue, dem großen und dem Kriegsrathe Gehorsam; der Oberst und der Major müssen Ausländer seyn; in der Folge können auch Genfer zu diesen Stellen gewählt werden, wenn drey Viertheile des großen Rathes dazu stimmen. — Verschiedene Auflagen wurden eingeführt. Vom Vermögen wird bis auf zehen tausend Thaler ein halber, und von demjenigen, was diesen Betrag übersteigt, Ein von tausend bezahlt.

Die fremden Besatzungen blieben bis ins zweyte Jahr, und gleichwohl verzichtete Bern auf den Ersatz der Kosten, den es durch den Vertrag von 1584 fordern konnte. Die Reichern trugen das Meiste zu den Auflagen bey. Die Finanzen wurden gut verwaltet, und die Einnahmen überstiegen gewöhnlich die Ausgaben. Noch waren den Bürgern einzelne Freyheiten übrig geblieben, welche die Bürgerschaften der Schweizerischen Patrizial-Stadte nicht genossen; aber sie waren in todte Formen eingehüllt, die dem lebhaften Volke keine Ergießungen seiner Gesinnungen gestatteten. Die geschätztesten Befugnisse waren aufgehoben, und durch ängstliche inquisitorische Anordnungen verkümmert, deren Druck einige freysinnigere Bestimmungen nicht vergüteten. Die Machthaber herrschten ungestört; aber sie herrschten über Menschen, für deren größere Zahl kein Vaterland, keine Theilnahme und keine Liebe für dasselbe mehr vorhanden, die Regierung hingegen ein Gegenstand des bittersten Hasses, und denen jede Aussicht auf eine Veränderung willkommen war. Vergeblich suchte die Regierung, durch zweckmäßige Verwaltung, gute Justiz, durch Unterstützung der Thätigkeit und des Kunstfleißes die Zuneigung zu gewinnen. Die sich mündig fühlende Bürgerschaft wollte sich nicht mit einer Vormundschaft versöhnen, die durch fremde Gewalt aufgestellt, und

durch gedungene Krieger, deren Zahl sich der Hälfte der Bürger näherte, unterstützt war; in demjenigen, was die Obrigkeit leistete, erblickte sie nur Pflichterfüllung, nicht aber Ersatz für das Verlorene. Gleichwohl glaubte Vergennes, ein festes Gebäude aufgeführt zu haben, und von den wohlwollenden Absichten Ludwigs XVI zeugte die in der Garantie ausgesprochene Unabhängigkeit Genfs, und die der Stadt in Kriegszeiten zugesicherte Neutralität. Aber in den erstorbenen Körper kehrte keine Lebenswärme zurück.

Wie abhängig und ängstlich die Lage einer Regierung wird, die durch fremde Waffen ihre Herrschaft behauptet, und welcher Kleinmuth gewöhnlich bey einer solchen vorherrscht, zeigen folgende kurze Angaben aus den Raths-Acten. Schon am 8 Juli 1782 sagen diese: „Ungerne gibt der Rath (le Conseil défère avec peine) dem Begehren der Herren von Jaucourt, de la Marmora, Steiger und von Watteнwyl in Beziehung auf die Errichtung eines Schauspieles *) nach, weil die neuesten Ereignisse viel Unmuth bey einer Partey, eine allgemeine Trauer über die Republik verursacht, und das Aufhören der Gewerbe viel Elend veranlaßt hatte." Den 9 November wurde beschlossen, die Feyer der Eskalade sollte in diesem Jahre nicht Statt haben. 1785 wurden die Predigten zum Andenken derselben, und endlich im November die Feyer selbst aufgehoben. Nachdem zuerst war angetragen worden, fünf mit dem Savoyischen Wappenschilde gezierte Kanonen, welche die Genfer einst in den Tagen ihres Ruhmes den Savoyern abgenommen hatten, dem Könige von Sardinien zurück zu geben, wurde, um die Maßregel ganz politisch einzukleiden, im November 1782 beschlossen, jeder der drey Mächte anzubiethen, fünf Kanonen für sich auszuwählen. Der Marquis von Jaucourt äußerte hierauf den Wunsch, man möchte den Werth davon auf öffentliche Zwecke verwenden, und die Ver-

(*) Das Schauspiel sollte die republikanischen Gesinnungen erlöschen machen.

nerischen Bevollmächtigten antworteten auf eben diese Weise. Der König von Sardinien nahm die fünf Stücke an, welche ihm waren zugedacht worden. — Der Rath bath sich die Bildnisse der Bevollmächtigten aus. Sie versprachen dieselben; allein jetzt glaubte man, dabey nicht stehen bleiben zu dürfen. Auf Umwegen suchte man um dasjenige des Staatsministers von Vergennes, und um dasjenige des Sardinischen Ministers, Grafen von Perron, an. Eine Art von Hoftrauer stellt der Beschluß vom 10 December 1784 durch die Verordnung auf, daß das Schauspiel von dem Tode eines Rathsherren bis zu dessen Begräbniß geschlossen seyn sollte. — Capitulirend, doch aber noch mit Rettung republikanischer Gefühle, wurde im November 1785 dem Rathsherrn Micheli als Ausnahme gestattet, den Französischen Verdienstorden zu tragen, mit der Bestimmung, er soll abtreten, wenn Französische Angelegenheiten verhandelt werden.

Die Stadt Stein, welche, ohne dem Züricherischen Innungs-Zwange oder dessen kaufmännischen Monopolien unterworfen zu seyn, mit großen Munizipal-Rechten unter dessen Landeshoheit stand, erinnerte sich immer noch ihrer frühern Reichsunmittelbarkeit. Sie glaubte, Preußische Werbung erlauben zu dürfen, da die Züricherischen Landesgesetze diese nur für die capitulirten Regimenter in Frankreich und Holland gestatteten. Dieß veranlaßte die Stadt zu einigen halbofficiellen Schritten bey Oesterreichischen Behörden, und zur Berufung auf alte Rechte, die durch den Uebergang unter Zürichs Herrschaft nicht aufgelöst seyen. Nach mehrern gegenseitigen Erklärungen beschloß am 27 November 1783 Zürichs großer Rath: 1. Zu Stein sollten keine Werbungen ohne sein Wissen und seine Bewilligung vorgehen. 2. Bey den jährlichen Huldigungen der Bürger sollte der Vorbehalt „des Reichs Ehre" aus den Eiden weggelassen, und diese dagegen nach der Vorschrift von 1668 geleistet werden, welche seit geraumer Zeit war außer Acht gelassen worden, und nunmehr aufs neue bekräftigt wurde. 3. Stein sollte sich nicht mehr um die kaiserliche Bestätigung seiner Privilegien bewerben.

Die beyden letzten Punkte waren eine Folge der staatsrechtlichen Stellung, welche die Eidsgenossen seit dem Westphälischen Frieden, vornähmlich Zürich und Bern während des Toggenburger-Krieges gegen den Kaiser und das Reich behauptet hatten. Stein zögerte, gab keine ganz bestimmte Antwort. Unruhige Bewegungen erfolgten, und die Bürger, welche Zürich gehorchen wollten, wurden bedroht. Endlich ließ Zürich am 8 März 1784 die Stadt durch einige hundert Mann besetzen, welche keinen Widerstand fanden, und bis am 24 April daselbst verblieben. Die Stadt mußte 10,000 Gulden an die Kosten bezahlen. Der Bürgermeister Winz wurde auf zehn Jahre zur Gefangenschaft verurtheilt; der Gerichtschreiber Winz bey einem Holländischen Kaufmanne in Surinam untergebracht. Mehrere Rathsglieder und Bürger wurden mit geringern Strafen belegt, und durch ein gemäßigtes Verfahren die Ruhe so hergestellt, daß während der wiederhohlten Volksbewegungen, welche der eidsgenössischen Staatsumwälzung vorher gingen, die Stadt Stein ruhig und Zürich zugethan blieb, bis eine neue Verfassung sie einem andern Cantone zutheilte. Der bestrafte Jüngling machte in dem fremden Welttheile sein Glück, kehrte in sein Vaterland zurück, und der Canton Schafhausen, dem jetzt Stein angehört, erhob ihn zu öffentlichen Ehrenstellen.

Einzelne gebildete und vaterländisch gesinnte Männer in Graubünden verbreiteten durch Wort und Schrift, durch Anlegung von Bibliotheken und Lehranstalten, durch gelehrte und gemeinnützige Verbindungen einzelne Lichtstrahlen bey einem Volke, das mehr als manches andere reich an Edelsteinen ist, die nur der Politur bedürfen, um zu glänzen. Auf einer sehr niedrigen Stufe stand die Bildung der Katholischen, und wenig besser war diejenige der Reformirten, deren Geistliche und Lehrer bey der ärmlichsten Besoldung und gänzlicher Abhängigkeit von ihren Gemeinen kaum das Nothdürftigste leisten konnten. Dieser Mangel geistiger Bildung erzeugte Secten, und ihr starres Benehmen erfuhr hinwiederum die Verfolgung der Orthodoxen.

Cultur und Erwerb gediehen so wenig, daß man in verschiedenen Gegenden eine Verminderung der Bevölkerung wahrnahm.

Jene Behauptung, die beste Staatsform sey diejenige, welche am besten verwaltet wird, ist noch schlimmer, als wenn man sagen wollte, das beste Fahrzeug sey dasjenige, an welchem der beste Steuermann stehe. Eine schlechte Verfassung erzeugt schlechte Regenten, und verderbt das Volk selbst. — Immer blieb die in mehrern Zweigen zahlreich sich ausbreitende Familie von Salis die angesehenste in Rhätien. Größten Theils dem Interesse Frankreichs zugethan, wurde sie durch Offizierstellen und Gnadengehalte belohnt. Ulysses von Salis-Marschlins erhielt sogar das Amt eines Französischen Geschäftsträgers in seinem Vaterlande mit dem Titel Minister, und man duldete es, daß der durch Talente und Verbindungen einflußreiche Mann diese dem Vaterlande so gefährliche Stellung behaupte. — Durch wirkliche Verdienste und bedeutende Vorschüsse an die Bedürfnisse des Landes hatte diese Familie seit dem Anfange des Jahrhunderts die Pacht der Zölle erhalten, und das Handelshaus Salis-Maßner bezahlte jährlich für dieselbe 12,000—16,000 Gulden. Schon lange hatte von der einen Seite Eifersucht gegen einen hoch sich empor hebenden Nahmen, von der andern das Bestreben, das zerrüttete, in Rechtlosigkeit versunkene Land zur Gesetzlichkeit zurück zu führen, ein Zusammenwirken sehr verschiedener Menschen veranlaßt. Einige Mahle wurde die Zollpacht durch andere Bewerber gesteigert, und 1787 both das Haus Bavier 60,000 Gulden, mit der Verpflichtung, Rechnung abzulegen, und größere Vortheile dem Staate zu überlassen. Die bisherigen Pächter bothen keine höhere Summe; aber Familien-Einfluß und die Furcht vor einem Ausbruche des öffentlichen Unwillens bewirkten eine Annäherung, durch welche sowohl die bisherigen Pächter, als die neuen Bewerber je fünf Jahre lang die Vortheile der Pacht genießen sollten; aber nicht ohne Bitterkeit verloren viele bisherige Theilhaber den lange genossenen Vortheil.

In Veltlin betrug die Grundsteuer kaum 1000 Gulden; die Zölle, an welche die Eingebornen nur wenig beytrugen, 5000 bis 6000 Gulden; zwey Drittheile der übrigen Einkünfte bezogen die Beamten, und nur Ein Drittheil fiel in die Staats-Casse. Die Mißbräuche in der Rechtspflege und in der übrigen Verwaltung durch Bedrückungen und Begünstigungen übertrafen noch weit diejenigen in den gemeinen Herrschaften der Schweizer. Bevollmächtigte Abgeordnete entschieden unwiderruflich. Je unabhängiger und ungebundener ein Volk in sich selbst ist, desto untauglicher wird es, Andere recht zu regieren. Baptistin von Salis hatte 1783 den Vorschlag gemacht, das Veltlin um 943,000 Gulden zu veräußern, doch ohne einen Käufer zu nennen. Man ließ die Denkschrift zu Chur durch den Scharfrichter verbrennen, und Einige wollten den Verfasser mit dem Tode bestrafen. Ohne Scheu fuhren die herrschenden Gemeinen fort, Beamtungen zu verkaufen. Die Schändlichkeit wurde in der öffentlichen Meinung zum Rechte. Familien und Genossenschaften verbanden sich zum Ankaufe und zur Wiedervermäckelung, und man führte öffentliche Prozesse über den schändlichen Gewinn. So groß wird die Macht der Gewohnheit und das allgemeine Verderben, wenn ein Mahl grobe Mißbräuche sich festgesetzt haben, daß, gleichwie in Seestaaten Leute, die in andern Beziehungen zu den Rechtlichen uud Gebildeten gezählt werden, an dem Sclaven-Handel und an den Bedrückungen dieser Unglücklichen Theil nehmen, oder wie noch heut zu Tage Regierungen öffentliche Lotterien und Spielhäuser privilegiren, eben so damahls Männer von Bildung zu jenen Abscheulichkeiten sich verirrten. Weder Gehör noch Abhülfe fanden bey dem Herrschervolke die von den Pächtern des Rechtes Niedergetretenen, und so wandten sich diese 1787 an den Kaiser, den Beherrscher von Mailand, als Gewährleister der Verträge; doch beschwerten sie sich nicht nur über den Verkauf der Beamtungen und des Rechtes, sondern auch, daß Calviniſten im Lande sich festsetzen, und forderten ihre Entfernung. Die Angeklagten beriefen dagegen sich auf die

Begünstigungen, welche die letzten Verträge einigen Familien gewährten, auf Toleranz und Menschlichkeit.

Indeß die katholischen Fürsten sich gegen Rom in ein unabhängigeres Verhältniß zu setzen suchten, und die Republik Venedig mehr als ein Mahl mit Entschlossenheit ihre Rechte gegen dasselbe behauptete, gaben die Eidsgenossen jene kirchliche Freyheit immer mehr auf, die ihre Ahnen durch bloßen festen Willen so behauptet hatten, daß die Curie sich mit den Worten tröstete: Bisogna lasciar ai Suizzeri i loro usi ed abusi *).

Die beständige Nuntiatur, welche man als einen Beweis der Achtung und des Zutrauens des päpstlichen Hofes angepriesen hatte, wurde zuerst ein Aufseher, bald ein Mitregent, und endlich in vielen Dingen ein Gebiether, und eignete sich einen um sich greifenden unabhängigen Gerichtszwang zu, von welchem die einheimischen Geistlichen in dem Widerstande gegen die Staatsgewalt bestärkt wurden. Zwar kann es Pflicht für den Geistlichen werden und Ehre ihm bringen, daß er in Fällen, wo die Vorsteher des Staates entweder in ihrem Privatleben auffallendes, öffentliches Aergerniß und verderbliches Beyspiel geben, oder in öffentlicher Stellung Rechte, Gesetze und Pflichten verletzen, als Lehrer und Erinnerer mit Würde ernste, freye Worte der Rüge und Bestrafung ausspreche; aber wenn er zu offenem Widerstande gegen die Gewalt des Staates mitwirkt, so handelt er seinem Berufe gerade entgegen. Das Verderbliche des Kampfes mit einer sich unabhängig glaubenden Gewalt zeigt der Udligensweiler-Handel. Doch ging Luzern, weil die öffentliche Meinung und das Zutrauen des Volkes sich nicht irre machen ließ, unerschüttert aus dieser Reibung hervor.

So wünschbar eine anständige Feyer der dem Gottesdienste gewidmeten Zeit ist, eben so muß es wünschbar werden, daß in einem Lande, wo müßige Feyertage sich häufen, die öffentlichen

(*) Man muß den Schweizern ihre Gebräuche und Mißbräuche lassen.

Volksfreuden auf diese verlegt werden, damit nicht noch Schlimmeres im Verborgenen die geschäftlosen Stunden ausfülle, oder vollends die einer nützlichen Thätigkeit übrig gebliebenen Tage dazu verwandt werden müssen. — Am 12 August 1725 war die Kirchweih zu Udligensweil. Schon vorher hatte der dortige Pfarrer Andermatt, gebürtig von Baar, sich gegen den Landvogt geäußert, es würde besser seyn, das Tanzen nicht zu gestatten; allein der Landvogt bezog sich auf das Herkommen, und daß er ohne ein allgemeines Verboth der Obrigkeit dieß nicht verbiethen könnte. Er erlaubte das Tanzen am Kirchweihfeste und auf den 16, oder den Tag der sogeheißenen Nachkirchweih. Am 15 verboth der Pfarrer dieß auf den folgenden Tag bey christlichem Gehorsam. Der Wirth, dem für seine Zubereitungen bange war, bath umsonst den Pfarrer um Nachsicht. Der Landvogt Mohr trug dem Wirthe auf, dem Pfarrer anzuzeigen, wenn am 16 nicht getanzt werden könnte, würde er einen andern Tag dazu bestimmen, ohne den Pfarrer deßwegen zu befragen. Man erbitterte sich gegenseitig. Der Landvogt bestätigte die Bewilligung des Tanzens, und erklärte dem Pfarrer, dieß sey eine weltliche Sache, und er könne sein Ansehen durch den Widerspruch nicht schwächen lassen. Durch nachdrückliche und angemessene Belehrungen über das Uebermaß der Zerstreuungen hätte der Pfarrer bey Manchen Gutes wirken können; allein er zog es vor, sich in öffentlichen Widerspruch gegen die obrigkeitliche Behörde zu setzen. Am 16 zeigte der Pfarrer nach dem Gottesdienste dem Volke an, er könne nun das Sacrament nicht ausstellen, wie er die Absicht gehabt habe, weil man das Tanzen vorziehe, und hieß sie fünf Unser Vater und Ave Maria bethen. Der Waibel verlas die Bewilligung. Des Nachmittags wurde ohne Ausgelassenheit getanzt, und der Pfarrer zeichnete die Tanzenden auf. Sonntags den 19, als das Evangelium von den zehn Aussätzigen verlesen war, sagte der Pfarrer, es sey nöthig, dieß noch ein Mahl zu thun, verglich die Aussätzigen mit denjenigen, welche getanzt hatten, und machte von den Worten:

„Zeige dich dem Priester" die Anwendung, sie sollten die schwere Sünde ihres Ungehorsams anderswo beichten und ihm die Beichtzettel bringen, mit der lauten Nebenbemerkung, ihm komme es zu, auch während der Woche das Tanzen zu gestatten oder zu verbiethen; man könne nun in die Stadt gehen und über ihn lügen. Die Obrigkeit, welche sich noch leicht erinnern konnte, daß Priester, die 1712 zu Beförderung der Unruhen beygetragen hatten, ohne Zuthun ihrer geistlichen Obern waren zurecht gewiesen worden, trug dem Schultheißen Dürler auf, den Landvogt und den Pfarrer über das Vorgegangene zu vernehmen. Am 26 setzte der Pfarrer denjenigen, welche noch keinen Beichtzettel gebracht hatten, eine letzte Frist bis zum Abende des 27, nach deren Abfluß er den Widerspenstigen die heiligen Sacramente versagen werde. Der Rath beschloß, dem Pfarrer einen Verweis zu geben, ihn zu einem anständigern und vorsichtigern Benehmen zu ermahnen. Um dieß in gefälligere Formen einzukleiden, forderte er die Stellung des Pfarrers vor dem bischöflichen Commissar; allein dieser protestirte und bezog sich auf die Immunität der Geistlichen, welche keine Stellung gestatte. Gegen widerhohlte Vorladungen vor den Rath und Hundert, unter Androhung der Verbannung, entschuldigte sich der Pfarrer durch das Verboth seiner geistlichen Obern, und erklärte sich dadurch als der Untergebene eines außer dem Staate liegenden Staates. Der Rath fand nun weder Geld, noch Freyheit oder andere ähnliche Strafen, sondern die Verbannung angemessen, und geboth dem Pfarrer, diese binnen vier und zwanzig Stunden zu befolgen, widrigenfalls er über die Grenzen gebracht werden sollte, und die Capuziner wurden eingeladen, den Gottesdienst zu Udligensweil zu besorgen.

Noch hatte der Nuntius Passionei sich nicht öffentlich geäußert. Allein unterm 30 September erklärte der Bischof von Constanz sein Befremden über Vorladung und Verbannung, forderte die Wiedereinsetzung des Pfarrers, und sprach die Erörterung des Falles für das bischöfliche Consistorium als die einzige zustän-

dige Behörde an. Der Rath antwortete, er könne die immer ausgeübten Souverainitätsrechte des Staates nicht stören lassen, und wies die Gemeine, welche das Collaturrecht besaß, an, einen andern Pfarrer zu wählen. Den hierauf gewählten Pfarrer Müller wollten weder der Commissar, noch der Bischof anerkennen, und der letztere drohete, gegen diesen alle canonica remedia anzuwenden. Die Fortsetzung des Briefwechsels diente nur, die Empfindlichkeit zu vermehren.

Unversehens änderte der Nuntius das bisher wenigstens scheinbar beobachtete ruhige Verfahren. Am 23 October, zwey Stunden vor Anbruch des Tages, verreiste er von Luzern nach Altorf, und ließ nach seiner Abreise dem Amtsschultheißen einige Zeilen von seiner Hand zustellen, worin er die Verletzung der kirchlichen Immunitäten und einen Befehl des heiligen Vaters als die Ursachen seiner Abreise angab. Aus Altorf führte er bittere Klagen gegen alle katholischen Orte, welchen Luzern die schnelle Abreise und die erfahrenen Eingriffe in seine Befugnisse unverzüglich anzeigte, und sich ihre bundesmäßige Hülfe vorläufig ausbath. Der Bischof schrieb nun, der Pfarrer wäre nicht ein Mahl befugt gewesen, auf die geistlichen Freyheiten zu verzichten; die bischöfliche Gerichtsbarkeit sey von Christus eingesetzt, von Kaisern bestätigt, u. s. f. Der Rath antwortete dem Bischofe am 9 November, die aus Milde von Kaisern und Königen der Geistlichkeit vergönnte Befreyung vom Weltlichen könne nie zum Untergange weltlicher Herrschaft ausgedehnt werden. Gegen den Papst beschwerte sich der große Rath über die Entfernung des Nuntius, sein Benehmen und seine entstellenden Berichte. Die angetragene Vermittelung der katholischen Orte verbath sich Luzern; als aber der Pfarrer Andermatt aus Küßnacht am Vierwaldstätter-See eine von Constanz hergekommene, und für Luzern nachtheilige Darstellung verbreitete, erließ der Rath eine andere nach seinem Gesichtspunkte, zeigte, wohin es kommen würde, wenn eine Landesobrigkeit einen Einwohner, der sich weigere, vor ihr zu erscheinen, nicht entfernen könnte. Der Bi-

schof behauptete dagegen, durch die Weihungen hören die Geistlichen auf, Unterthanen zu seyn; die katholische Welt werde durch zwey Tribunalien, das geistliche und das weltliche, beherrscht, u. s. f. Würdig antwortete Luzern, der Umfang seines Gebiethes sey nicht groß; aber das Recht seines Staates dem der Könige gleich. Jetzt wollte der Nuntius als Vermittler zwischen Luzern und dem Bischofe auftreten; allein zur nähmlichen Zeit geboth er allen Beichtvätern eines unter dem Bischofe stehenden Klosters der Stadt, die Lossprechung denen zu verweigern, welche gegen geistliche Immunitäten gesündigt hätten; und als die Kunde verschiedener geistlicher Einwirkungen sich verbreitete, verband sich der große Rath durch einen Eid, seine alten Rechte zu behaupten, sich weder durch Drohungen und kirchlichen Bann, noch durch Geld davon abhalten zu lassen; die drey großen Triebfedern der Furcht, des Aberglaubens und der Habsucht sollten sie nie erschüttern.

Der alte, irre geleitete Papst Benedict XIII, der die Bulle Unigenitus gegeben, und Gregor VII in die Zahl der Heiligen versetzt hatte, bezeugte im Januar 1726 in einem Breve der Obrigkeit von Luzern seine ganze Mißbilligung, erklärte ihr Benehmen gegen den geliebten Sohn, Christian Leonz Andermatt und die von dem Rathe eingegangene eidliche Verpflichtung für ein des Fluches würdiges Unternehmen. Der Nuntius habe auf seinen Befehl sich entfernt, und seinen amtlichen Sitz nach Altorf verlegt. Mit Anstand, aber ohne seinem Rechte zu entsagen, antwortete der große Rath. Passionei beschränkte zwar seine Thätigkeit im Lande selbst; aber er hörte nicht auf, die Obrigkeit von Luzern bey dem Papste des Ungehorsams zu beschuldigen, und andere Geistliche unterstützten ihn. Der Papst ernannte einen aus Cardinälen bestehenden Ausschuß. Sein Befinden war ganz gegen das Luzernische Verfahren. Er trug auf Wiedereinsetzung des Pfarrers Andermatt, und wenn diese verweigert werden sollte, auf Anwendung der kirchlichen Strafen an. Standhaft erneuerten Rath und Hundert eidlich ihre ein-

gegangenen Beschlüsse und Verpflichtungen. Am 29 März 1726 versicherte die versammelte Bürgerschaft die Obrigkeit ihrer Treue, und forderte dieselbe zur Behauptung ihrer Rechte auf, both Gut und Blut zur Unterstützung an, und diesem Beyspiele folgten auch die Ansaßen nach. Weil man über die Stimmung der Länder nicht ganz ruhig war, so wurde nicht nur das Landvolk durch seine Vorsteher von der wahren Beschaffenheit der Sache unterrichtet, sondern selbst die Stände Zürich und Bern wurden für getreues Aufsehen, und auf den Fall des Bedürfnisses um Beystand angesucht *). Durch die Aufforderungen einiger durch geistlichen Einfluß geleiteten Cantonsobrigkeiten ließ die Luzernische sich nicht zur Nachgiebigkeit bewegen.

Am 13 May hielten die katholischen Orte (Inner-Rhoden ausgenommen) eine Conferenz zu Luzern, schrieben dem Papste, sie behaupten die nähmlichen Rechte, wie Luzern, und ersuchten ihn, seinen Unwillen gegen diesen Ort aufzugeben. Neuen Aufforderungen des Papstes unterwarf Luzern sich nicht. Die Verwendung des Französischen Hofes hielt ein in Bereitschaft liegendes Interdict ab, und der Papst gab endlich zu, die Pfarrer könnten zwar nicht unmittelbar, doch aber durch den bischöflichen Commissar ad audiendum verbum principis vorberufen werden. Geistliche sollten nicht verbannt, doch möge ihnen im Falle der Strafbarkeit verbothen werden, das Luzernische Gebieth nicht mehr zu betreten. Einige Ausdrücke, welche Rom mißfielen, mußte die Staats-Canzeley auf sich nehmen, und statt der Wahl des Pfarrers Müller eine andere vorgenommen werden. Andermatt blieb verbannt und erhielt zu Constanz eine Chorherrenstelle, und die Bestallung als protonotarius apostolicus. Am 19 November 1727 wurde der Commissar, Chorherr Risler, selbst vorgeladen, um sich über sein Benehmen zu entschuldigen. Dieß geschah. Durch die Erbitterung des Nuntius kam die Sache im folgen-

(*) Beyden Regierungen zeigte Luzern die Beendigung dieses Geschäftes 1727 an, und dankte ihnen für das getreue Aufsehen.

den Jahre aufs neue in Bewegung. Der Papst forderte noch ein Mahl die Aufhebung der Verbannung Andermatts unter Androhung des Interdictes. Schon hatte der große Rath, mit Unwillen erfüllt, beschlossen, der bereits angesetzten Erneuerung des Borromäischen Bundes in Schwyz nicht beyzuwohnen, bis der Streit würde beygelegt seyn, als ein anderer Einfluß mit der Mehrheit Einer Stimme den veränderten Beschluß bewirkte, an demselben Theil zu nehmen, doch nur wenn der Nuntius nicht zugegen seyn würde. 1731 wurde endlich die Sache unter Clemens XII ohne neue Opfer der Luzerner beygelegt. Während dieses wichtigen Geschäftes trug der vortreffliche Franz Urs Balthasar zuerst als Stadtschreiber, dann als Rathsherr sehr viel zu der Behauptung der Rechte des Staates bey. — Der Nuntius Passionei verwickelte sich noch in andere Händel, und forderte auch vergeblich von den Benedictiner-Klöstern in der Schweiz, ihre Amtswahlen sollten in seiner Gegenwart oder doch nur mit seiner Bewilligung vorgehen.

Der Versuch eines Verbrechens veranlaßte 1748 einen neuen Gegenstoß der weltlichen Gerichtsbarkeit mit der geistlichen. Zwey Spanische Mönche, die eine Wallfahrt nach Einsiedeln machten, warfen im Entlibuch eine Weibsperson zur Erde, in der Absicht, sie zu mißhandeln. Leute, welche ihre Stimme vernahmen, eilten herbey, ergriffen die Ruchlosen und brachten sie der Obrigkeit, welche sie als Geistliche dem bischöflichen Commissar überlieferte *), der sie dem Nuntius Acciajuoli übergab. Mit Beförderung wollte die Obrigkeit die Untersuchung betreiben, um das Ergebniß derselben dem Legate zuzustellen; allein dieser sonst billige und gutmüthige Prälat wurde von seinem Auditor geleitet, und durfte den Forderungen des hierarchischen

(*) 1573 waren zwey Priester wegen des Verbrechens der Nothzucht durch Urtheil der Obrigkeit hingerichtet worden. Gregor XIII belegte zwar Luzern mit dem Banne, hob aber denselben auf ihre Vorstellungen ohne weitere Folgen wieder auf.

Systemes nicht widerstreben; er sprach auch die Abhörung und Beeidigung der Kläger und Zeugen an. Der Rath bezog sich auf eine weit ältere Verordnung, welche Beeidigungen durch andere, als die obrigkeitlichen Landesbehörden verboth. Die der Römischen Curie ergebenen Regierungsglieder führten die Sprache, welche den unzuverlässigen Beamten bezeichnet. Sie trugen auf Nachgiebigkeit an. Man müßte, sagten sie, für die Behauptung seiner Ansprüche entweder einen ungestörten Besitz, oder ein päpstliches Indult darthun können; mehr als dreyßig Fälle seyen für die Forderung der Nuntiatur vorhanden. Würde man auch Fälle der Ausübung gegen den Commissar zu beweisen im Stande seyn, so könnte ein solcher doch seinen Obern keine Rechte vergeben. Das Accessorium folge dem Principale nach, und die Beeidigung sey nur ein solches; der katholische Vorort müsse andern zum Vorbilde dienen; der heilige Stuhl würde nicht nachgeben können; und wie würde man gegen den Zorn desselben bestehen? Die Vertheidiger der Rechte des Staates erwiederten: Die Bündnisse mit dem Papste, welche die alten Rechte bekräftigen, seyen das wahre Indult; vormahls habe man selbst die Geistlichen beurtheilt, niemahls Zeugen nach Constanz geschickt, sondern der weltliche Richter habe sie auf Begehren vernommen. Die dreyßig Fälle beziehen sich entweder auf andere Rechtsverhältnisse, oder sie seyen ohne Wissen der Obrigkeit erfolgt. Die Nuntiatur unterschied zwischen dem Juramentum de dicenda veritate und dem Juramentum fidelitatis, und von Rom aus mußte der Garde-Hauptmann Franz Ludwig Pfyffer diese Unterscheidung unterstützen. Wiederhohlt schrieb der Papst an den Rath. Der Nuntius schlug als Ausweg vor, man möchte die Beeidigung vorgehen lassen und dagegen eine Protestation eingeben, welche er annehmen werde; nachher könnte man die Sache erörtern. Aber mittlerweile verschwanden die Verhafteten, und die Obrigkeit erneuerte ihr Verboth, daß kein Unterthan auf bloße geistliche Vorladung sich beeidigen lasse. (Beeidigungsstreit.) — 1766 forderte die Obrigkeit von den Geistlichen einen freywilligen Beytrag

für die Bedürfnisse des Staates. Sie fand Widerspruch. Doch endlich traf ein päpstliches Breve ein, welches erlaubte, von den Weltgeistlichen einen freywilligen Beytrag zu beziehen, die Vollstreckung aber dem Nuntius vorbehielt. Nicht ein Mahl wollte dieser das Breve heraus geben, bis die Obrigkeit die Bedingungen zugestanden und erklärt hätte, auch die Beyträge nur aus seiner Hand zu beziehen. Eine nur wenig überwiegende Mehrheit des Rathes sah sich durch die dem Legaten hingegebene Partey gelähmt.

Die Abhandlung, welche Felix Balthasar 1768, zwar ohne seinen Nahmen, unter dem Titel: „De Helvetiorum juribus circa sacra, das ist, kurzer historischer Entwurf der Freyheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidsgenossen in sogenannten geistlichen Dingen", heraus gab, verdient jetzt noch die Aufmerksamkeit jedes die Rechte und die Unabhängigkeit seines Vaterlandes liebenden Eidsgenossen. Als die von mehrern Obrigkeiten nachgesuchte, und durch die Bischöfe bekannt gemachte Aufhebung mehrerer gebothenen Fasttage 1779 im Cantone Luzern, wie in mehrern andern Gegenden, durch fanatischen Einfluß Widerspruch fand, und mißdeutet wurde, behauptete die Obrigkeit dasselbe durch ein kräftiges Mandat. Doch war auch das Zeitalter des Emporstrebens nicht frey von inquisitorischen Maßregeln. 1747 verurtheilte ein aus vier Geistlichen bestehendes Ketzergericht den Jakob Schmidli aus der Sulzig, erwürgt und mit seinen Büchern und Schriften verbrannt zu werden, weil er die Bibel nicht nur für sich gelesen, sondern Andern erklärt, und als die einzige Grundlage der Religiosität empfohlen hatte. Sein Weib, sechs Kinder, und ein und siebzig andere Personen wurden verwiesen, seine Wohnung durch die Hand des Scharfrichters in Asche verwandelt, und auf der Brandstätte eine Schandsäule errichtet.

Bekannt mit der Führung geistlicher Waffen, behauptete die Abtey St. Gallen ihre landesherrlichen Rechte gegen die Ansprüche des Bischofs von Constanz desto unerschrockener, weil

sie als Kloster sicher seyn konnte, bey dem Römischen Stuhle gegen einen Bischof nicht ohne Unterstützung zu bleiben. Als die Streitigkeiten wieder aufgeregt wurden, ließ der Abt 1739 den bischöflichen Official Rettich, welcher sich nicht abhalten lassen wollte, in der St. Gallischen Landschaft Visitationen vorzunehmen, durch die geistlichen und weltlichen Fiscale aus dem Lande führen. Der Bischof wandte sich an den Reichshofrath, an die Reichsstände und an die Eidsgenossen, und der Abt an den Papst. Der Reichshofrath wies die Sache nach Mainz. Sechs Jahre lang stritt man sich über die bloße Vorfrage, wer der Richter sey. Der Bischof versuchte nun, um den Abt zu schrecken, den Kornmarkt von Rorschach nach Arbon hinüber zu ziehen; aber Rom behauptete sein Richteramt. Endlich verglich man sich, daß, mit Ausnahme einiger der höchsten Bestandtheile geistlicher Gerichtsbarkeit und einiger ökonomischer Vortheile, St. Gallen im Besitze der übrigen blieb, und dagegen dem Bischofe einige Gefälle und Besitzungen einräumte.

Ohne sich durch Vorspiegelungen und ultramontanischen Einfluß irre machen zu lassen, benahm sich 1758 das Volk von Schwyz über die Frage der Aufnahme der Jesuiten. Der Statthalter Augustin von Reding, ein angesehener Mann, both seine Wohnung, Grundstücke und 80,000 Gulden an, um eine Anstalt der Jesuiten zu begründen. Verschiedene Familien von Bedeutung widersetzten sich dieser Absicht, und wurden dabey auf das kräftigste von den Capuzinern unterstützt, theils weil diese fühlten, daß ihr eigener Einfluß durch die Jesuiten sehr würde geschwächt werden; theils weil sie dem Volke näher sind, und dessen Bedürfnisse kennen. Eines ihrer Glieder schrieb ein Gespräch über die Frage, ob die Aufnahme und Anbauung der Jesuiten in dem Hauptflecken des löbl. Cantons Schwyz dem Staat und der Kirche nützlich oder schädlich sey? Dasselbe that große Wirkung, und die Mehrheit der Landsgemeine beschloß, daß bey großer Strafe keiner sich mehr erfrechen sollte, dieses Geschäftes wegen auf einer Landesgemeine noch einen Antrag zu machen.

Die Formula Consensus fand, seit Genf sich von derselben losgesagt hatte, im Waatlande stärkern Widerspruch. Mehrere Geistliche wollten sie gar nicht, Andere nur mit der Bedingung unterschreiben, in so weit sie mit Gottes Wort übereinstimme. Allein Bern leitete zu Lausanne eine Untersuchung ein, legte derselben am 3 Juni 1718 durch Bestätigung verbindliche Kraft bey, und forderte von allen seinen Geistlichen unbedingte Unterschrift. 1722 veranlaßte die in Deutschland aufs neue bey dem evangelischen Corpus zur Sprache gekommene Vereinigung der beyden evangelischen Confessionen eine Anregung der Könige von Preußen und Großbritannien, weil man diese Formel als ein Hinderniß jener Vereinigung ansah. Der König von Großbritannien sieht in seinem Schreiben vom 10 April die Formel als ein Hinderniß der Eintracht an, und ermahnt Zürich und Bern, sie möchten dem Frieden zu Liebe niemand zur Unterschrift dieser Formel nöthigen: ne quis sub verae fidei confessionis propagandae praetextu tranquillitatem ecclesiae conturbet. Im nähmlichen Sinne schrieben der König von Preußen am 21 Februar, und am 12 May die evangelischen Reichsstände an Zürich und Bern. In ihrer Berichtserstattung vom 27 April über die Briefe beyder Könige sagte die Geistlichkeit zu Basel dem Rathe daselbst: Sie finde einmüthig, die Formel handle nicht von Hauptpunkten, sondern nur von Nebenpunkten. Nichts sey dem Frieden so zuwider, als wenn man aus Nebenpunkten Hauptpunkte mache. Das beste Mittel brüderlicher Eintracht sey, wenn Prediger alles, was nicht zur Erbauung diene, bey Seite setzen, in unnützen Speculationen und Subtilitäten keinen Ruhm suchen. Im folgenden Jahre bezeugten beyde Könige ihr Bedauern über die Beharrlichkeit, und erneuerten ihre Ermahnung. Basel erklärte Zürich sogleich, es fordere die Unterschriften nicht mehr. Mit Mehrheit schaffte die Synode von Appenzell die Unterschrift ebenfalls ab, und die gemeinschaftliche Antwort der evangelischen Orte erklärte, einige Cantone haben dieß bereits gethan; andere werden es noch thun. Man übe keinen Gewissenszwang

aus, und werde die Kirchenvereinigung nicht hindern. 1724 geboth Bern noch ein Mahl den Kirchendienern in den welschen Landen die Beobachtung der Unterschrift. Dennoch hörten allmählig die Versuche auf, diese Formel zu behaupten, und jenes glückliche Verhältniß des Protestantismus, nur die biblischen Bücher als Regeln des Glaubens anzusehen, und immer wieder zu denselben zurück zu kehren, hatte die Folge, daß man seither mit Beseitigung der Consensus-Formel sich nur an die helvetische Confession von 1566 hielt.

In verschiedenen Zeiten beunruhigten noch andere kirchliche Gegenstände die sämmtlichen reformirten Eidsgenossen oder einzelne derselben. 1736 berathschlagten sich die evangelischen Orte, wie man die Berleburger-Bibel und andere der reinen Lehre gefährliche Bücher abhalten könne. Nicht geringer waren die Besorgnisse über die Erscheinung der Herrenhuter oder Mährischen Brüder. Im October 1746 wurden zu Basel Nachforschungen gegen Missionarien von Herrenhutern eingeleitet, welche die Leute debauchiren (für sich gewinnen) wollen. Das Gutachten, welches die Geistlichen über diesen Gegenstand der Obrigkeit nach ihrer Aufforderung schon am dritten Tage eingaben, drückte sich aus: Solche Leute schleichen sich gemeiniglich ganz heimlich ein, und halten sich bald bey einem, bald bey einem andern ihrer Gönner oder Anhänger auf. Sie bezeugen, daß sie diese Leute gar nicht gut heißen, sondern daran ein großes Mißfallen haben. Es werde von ihnen Vieles gelehrt und getrieben, das der reinen Lehre entgegen gesetzt sey, u. s. f.

Die Wiedertäufer und Separatisten dauerten in verschiedenen Gegenden, doch nicht zahlreich fort, und sie genossen immermehr Duldung, wenn sie die öffentliche Ordnung nicht störten. Von 1740 an verbreitete sich im Cantone Bern eine Secte, welche man von dem Dorfe Brügglen die Brüggler-Secte nannte. Sie lehrte, wenn der Mensch ein Mahl ein Kind Gottes geworden sey, könne er nicht mehr sündigen. Es sey dann nicht Sünde, wenn er Werke der Unmäßigkeit und Unreinigkeit ausübe. An

solchen Handlungen des Fleisches nehme die Seele nicht Theil, und Gott rechne sie nicht zu. Oeffentliches Aergerniß mit wirklichen Verbrechen verbunden hatten 1751 ihre gewaltsame Unterdrückung zur Folge.

Unter den reformirten Theologen zeichnete sich zu Genf Alphons Türretin (starb 1737) in seiner Jugend durch seinen Widerstand gegen die formula consensus und seine Bemühungen um die Vereinigung der Lutheraner und Reformirten, und später noch als Gelehrter, Theologe und Prediger aus. Aehnliche Verdienste erwarben sich durch zahlreiche Schriften seine beyden Freunde Samuel Werenfels zu Basel (starb 1740) und Joh. Friedrich Osterwald zu Neuenburg 1747. Alle drey erreichten das Greisenalter, und hörten nicht auf, wirksam und thätig zu seyn. Sie und andere Beförderer besserer Ueberzeugungen hatten gegen manche Angriffe zu kämpfen. Aehnliches geschah zu Zürich. Der Doctor Jakob Scheuchzer wurde des Mangels der Rechtgläubigkeit beschuldigt, weil er das copernicanische Planeten-System lehrte. Der Theologe Zimmermann mußte in seiner Jugend die Schriften Lockes, Clericus, Werenfels, u. dgl. ganz im Verborgenen lesen. Er und sein gelehrter College Breitinger erfuhren manche Anfechtung von strengern Amtsbrüdern.

Allgemeine Aufmerksamkeit erregten die Schicksale des zu Basel 1693 gebornen Diacon Joh. Jakob Wettstein, eines Urenkels des Bürgermeisters. Er verbarg seine Anhänglichkeit an die Lehre von der allgemeinen Gnade Gottes (Universalismus) so wenig, daß mehrere seiner ältern Amtsbrüder gegen ihn auftraten, und die Gesandten von Zürich und Bern auf den Antrieb einiger ihrer Theologen denjenigen von Basel anzeigten, Wettstein predige nicht sehr orthodox, und er gedenke, ein griechisches Testament heraus zu geben, in welchem einige gefährliche Stellen enthalten seyen. Er versuchte nähmlich die Verbesserung oder Herstellung einiger ungewissen Lesearten, und erklärte einige andere nicht so, wie die Anhänger des Consensus. Von Zürich her wurden geistliche und weltliche Behörden in Basel noch mehr

in Bewegung gesetzt, und 1730 entließ der Rath Wettstein von seiner Stelle. In seiner Vertheidigung versicherte er, er sey der Basler-Confession zugethan, ging nach Amsterdam, wo er ein Professorat bey der Lehranstalt der Arminianer annahm, einen Ruf an die hebräische Lehrstelle seiner Vaterstadt ablehnte, und in großer Achtung bey den ersten Theologen des protestantischen Europa 1754 starb.

Einträchtig und menschenfreundlich unterstützten dagegen die reformirten Orte, bis über die Mitte des Jahrhunderts, verarmte und gebrechliche Französische Flüchtlinge und hülfsbedürftige Abkömmlinge derselben. Einen neuen Zuwachs hatten diese 1730 erhalten, als die Sardinische Regierung, ungeachtet ihrer Verwendung, die Reformirten des Thales Pragelas verjagte.

Wie in den meisten Europäischen Ländern wurde auch in der Eidsgenossenschaft die Druckerpresse mit großer Aengstlichkeit bewacht. Die Obrigkeiten fürchteten nicht nur die Eindrücke jeder freyern und ungewöhnlichen Aeußerung auf die öffentliche Meinung, sondern sie glaubten, durch Nachsicht den Tadel und Verantwortlichkeit auf sich selbst zu wälzen, weil sie sich als berufene Wächter nicht nur über die Handlungen, sondern auch über die laut gewordenen Gedanken ansahen; sie scheuten jede Aufregung einer kräftigen öffentlichen Meinung *), und jedes Urtheil über alles, was ihre Personen, Verhältnisse und Systeme berührte. Durch die gegenseitigen Zumuthungen der mißtrauischen Regierungen selbst wurde diese Aengstlichkeit noch vermehrt.

Als im Juni 1757 eine Züricherische Zeitung das Gerücht aufgenommen hatte, Prag sey an die Preußen übergeben worden, traf sogleich ein Beschwerdeschreiben der Ober-Oesterreichischen

---

(*) Aus Veranlassung des Widerstandes der Corsen gegen ihre Bedrücker schrieb der ein und siebzigjährige Bodmer am 20 November 1768 an den Pfarrer Schinz zu Altstätten: „Ich habe lange gesagt, daß wir ohne diesen Enthusiasmus bey einem Ueberfall verloren wären. Man will lieber verloren seyn, als ihn erwecken."

Regierung ein. 1760 brachte Luzern im Nahmen der katholischen Orte seine Klagen an den Stand Basel über Sprengs christlichen Raurachs und Basels Ursprung und Alterthum, weil in diesem Buche die Legenden der ersten Jahrhunderte über die Ausbreitung des Evangeliums in Helvetien bezweifelt, und nur diejenigen des zweyten zugegeben wurden. Als die Abhandlung Guillaume Tell, fable danoise, erschien, und die Zweifel, welche Guillimann und andere gegen die Geschichte Wilhelm Tells erhoben hatten, nicht nur erneuerte, sondern diese ganz bestritt, ließ Uri die Abhandlung verbrennen; und es beschränkte sich nicht auf diese Maßregel, sondern es forderte durch eine Zuschrift vom 4 Juni 1760 auch die übrigen Cantone dringend auf, ihr Mißfallen über diese Flugschrift zu bezeugen. Die zu Zürich herausgekommenen Reflexionen eines Schweizers über die Frage: Ob es der katholischen Eidsgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regulären Orden aufzuheben, oder wenigstens einzuschränken? veranlaßte eine bittere Correspondenz zwischen Zürich und Luzern. Ein Wetteifer der Wachsamkeit durchbebte die Regierung. Gleichwie Genf gegen Rousseau verfuhr, ebenso verdammte man zu Zürich 1769 die Abhandlung sur l'origine des opinions religieuses von Jakob Heinrich Meister, der nachher, 1803, als Vorsteher der Organisations-Commission die Mediations-Verfassung zu Zürich einführen half, und 1826 im Genusse allgemeiner Achtung starb. Luzern verboth Maurers kurze Geschichte der Schweiz, u. dgl. m.

In mehrern Cantonen war es verbothen, im Auslande ohne Bewilligung der Censur etwas drucken zu lassen. Man sah nicht ein, daß die Bekanntmachung der finanziellen Verhältnisse das Zutrauen der Staatsgenossen zu der Verwaltung erhöhet, sondern man hielt ihre Bekanntmachung für Staatsverrath. Ueber die vaterländischen Angelegenheiten und Verhandlungen, Gesetze und Verordnungen enthielten in der Regel die öffentlichen Blätter entweder gar nichts, oder aber nur allgemeine Anzeigen mit uneinläßlicher, registerähnlicher Kürze. Gleichwohl trifft man auf manche Beweise entgegengesetzter Gesinnungen. In

einer Censurverordnung vom 21 November 1761 sagt der Rath von Basel: „Wir versehen uns zu der Klugheit und Billigkeit unserer geordneten Censoren, daß dieselben den Buchdruckern und Buchhändlern keine unnöthigen Schwierigkeiten machen, und dadurch dieselben in ihrem nützlichen Berufe hindern werden.“ Bisweilen ließen die Censuren der einzelnen Schweizer-Staaten Bücher erscheinen, deren Inhalt hin und wieder noch in den neuesten Jahren würde Bedenklichkeiten erregt haben. So enthält z. B. Schinzens Versuch einer Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich (Zürich 1763) viele Aeußerungen, deren Umfang die damahligen Leser und Censoren schwerlich ahneten; J. C. Fäsis von 1765 bis 1768 zu Zürich in vier Bänden herausgekommene eidsgenössische Staats- und Erdbeschreibung viele freysinnige, für die damahligen Zeiten kühne Gedanken, Verbesserungs-Vorschläge und Rügen solcher Verhältnisse, die er als Gebrechen der Staatseinrichtungen ansah. Nur die Mehrheit einer Stimme hinderte in dem großen Rathe zu Bern das Verboth dieses Buches.

Felix Balthasars 1768 zu Zürich gedruckte Abhandlung de Helvetiorum juribus circa sacra, welche heut zu Tage jedem Verfasser Ehre bringen würde, fand ungeachtet der päpstlichen und bischöflichen Verdammung zu Luzern kräftige Vertheidiger. Der biedere Schultheiß A. L. Keller sagte in der Rathsversammlung: „Seit Jahrhunderten schreiben die Geistlichen für ihre Rechte, spannen von Jahr zu Jahr ihre Forderungen höher, und dehnen ihre Gerichtsbarkeit und Machtfülle mehr und mehr nach allen Richtungen aus. Warum brummen und toben sie dann, sobald ein Weltlicher für die Regalien und Rechtsamen des Staates das Wort führt?“ u. s. f. Luzern sprach kein Verboth aus, und ließ sich auch durch eine erneuerte Aufforderung des Bischofs von Constanz nicht irre machen. — Uri, Schwyz und Zug antworteten dem Bischofe Luzern nicht unähnlich, und der Rath von Solothurn bewies durch den Beschluß, daß ein Abdruck dieser Schrift in dem Staats-Archive

und ein anderes in der Bibliothek aufgestellt werden sollte, daß Selbstständigkeit und Einsicht damahls seine Beschlüsse leiteten.

Die Züricherischen monathlichen Nachrichten, welche die Unruhen zu Luzern, Freyburg, Genf, den Suterischen Prozeß in Appenzell und andere ähnliche Gegenstände nicht ein Mahl berührten, drücken sich hingegen über den blutigen Auftritt im Hochgerichte Ortenstein und über die Unruhen im Neuenburgischen mit Stärke und Entschiedenheit aus, und zwar beyde Mahle im Sinne und ohne Zweifel auf Nachrichten der Opposition. 1777 erschien im Januarstücke dieses Blattes unter dem Titel: „Manifest der Pforte gegen die Freyheit der Presse" ein kurzer Aufsatz, der alle Lächerlichkeiten des Preßzwanges und der Feindschaft gegen die Publicität in sich vereinigt. Der Mufti erläßt die Kundmachung und wünscht allen Müselmännern Dummheit und Segen. Die nach Stambul gebrachte Buchdruckerkunst wird nach vorhergegangener Berathung mit den Kadis, Imans und den zwar ohne Kenntniß des Ortes, wohl nur um der Standes- und Geistesverwandtschaft willen herbey gezogenen Fakirs, als eine hölliſche Erfindung verdammt. Denn 1) diene diese erleichterte Mittheilung der Gedanken augenscheinlich zur Vertreibung der Unwissenheit, dieser vornehmsten Wache und Schutzwehr aller wohleingerichteten Staaten. Der dritte Artikel schließt mit den Worten: Vielleicht würde man die Unverschämtheit so weit treiben, den guten und bösen Handlungen Recht widerfahren zu lassen, und Gerechtigkeit und Liebe zum Vaterlande zu empfehlen, welches abermahls den Rechten und Freyheiten unserer Würde augenscheinlich zuwider seyn würde, u. s. f. u. s. f.

Doch dieß waren nur einzelne Erscheinungen. Müllers Geschichtsbuch selbst mußte einen Druckort außerhalb der Heimath suchen, und während der Achtziger-Jahre erfuhren Armbruster in Zürich, Lüthi in Solothurn und noch Andere die Folgen ängstlicher Ansichten über das Censurwesen.

So lange nicht wichtige auswärtige Angelegenheiten oder innere Streitigkeiten außerordentliche Berathschlagungen noth-

wendig machten, traten nur die gewöhnlichen Tagsatzungen zusammen, welche seit dem Toggenburger-Frieden zu Frauenfeld gehalten wurden. Ihr Hauptgeschäft war die Rechenschaft oder Jahrrechnung der Beamten über die Verwaltung der gemeinen Herrschaften und die Entscheidung der Appellationen *) aus denselben. Sie wurden daher oft nur von den alten Orten besucht, indem bisweilen auch Freyburg und Solothurn, ungeachtet ihres Antheiles an dem Thurgauischen Landgerichte, ihr Ausbleiben von diesen Jahrrechnungen entschuldigten. An andern Gegenständen der Berathung gebrach es nicht; doch nur selten kam man darüber zum Schlusse, und weit öfterer blieb es bey dem ad referendum.

Sehr oft und bis in die Achtziger-Jahre stößt man auf Beschwerden und Berathungen über die geistlichen Immunitäten und über Erwerbungen in todte Hand. Von der Mitte des Jahrhunderts an erneuerten sich die nachtheiligen Folgen eines fehlerhaften Verfahrens im Münzwesen. Während mehrerer Jahre berieth man sich über ein gemeinschaftliches System; allein man konnte sich nicht vereinigen, obgleich dasselbe nur die gemeinen Herrschaften betraf. Nicht nur hatten mehrere Cantone unklug ihre Scheidemünzen vermehrt, sondern die aus Veranlassung des siebenjährigen Krieges verschlechterten Reichsmünzen breiteten sich über die Schweiz aus, weil man es versäumt hatte, dem ersten Eindringen Verbothe entgegen zu setzen. Eigennützige Menschen suchten auf ihrer Einbringung die Befriedigung einer niedrigen Gewinnsucht. Das Gold und die groben Silbersorten stiegen zu ungewohnten Preisen. Am Ende halfen mehrere Cantone sich dadurch, daß sie alle kleinern Münzen außer den ihrigen verbothen.

(*) Diese Geschäfte besorgten für die Vogteyen Lauis, Luggarus, Mendris und Mainthal die Gesandten der XII regierenden Orte jährlich auf dem Syndicat zu Lauis; für Baden und die untern freyen Aemter die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus.

Während der Sechsziger-Jahre forderte die Tagsatzung mehrere Mahle die äußern Rhoden von Appenzell und die Stadt St. Gallen auf, man möchte die Arbeiter nicht in Reichsmünzen bezahlen. In den Funfziger-Jahren begannen Klagen und Berathungen über herumziehendes Gaunergesindel und dessen Vermehrung, und schon 1752 wurde bey dem Französischen Bothschafter angefragt, ob nicht herumziehendes Gaunergesindel zu Hüningen für die Französischen Colonien in Amerika könnte abgeliefert werden. In den Zwanziger-Jahren wurde festgesetzt, die Frachtwagen sollten nicht mehr als funfzig Centner führen, und von 1781 an veranlaßte der Streit zwischen dem Abte von St. Gallen und den äußern Rhoden die Frage, ob eidsgenössische Orte Weggelder aus eigener Macht anlegen können? Bereits 1750 verhandelten Zürich, Schwyz und Glarus die damahls schon gefährliche Linthschiffahrt, ohne sich über eine Abhülfe zu vereinigen.

Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern wurden meistens durch Vermittelung beseitigt, und bisweilen hatte die Langsamkeit des eidsgenössischen Rechtes die gute Folge, daß sie einschlummerten und von selbst aufhörten. Die außerordentlichen Tagsatzungen wurden daher selten, insbesondere nachdem die Bundesverhandlungen mit Frankreich und ihre nächsten Folgen beseitigt waren. Die Eidsgenossen waren so glücklich, von den meisten auswärtigen Mächten wenig berücksichtigt, und noch weniger für entgegengesetzte Zwecke bearbeitet oder vereinigt zu werden. Zwar übte Frankreich einen vorherrschenden Einfluß aus. Durch das Bündniß und die Capitulationen wurden ihm zuerst die katholischen, dann alle Cantone und zugewandten Orte durch Offizierstellen und Geldvertheilungen *), viele Privaten und Familien

(*) Jeder katholische Canton erhielt 3000 Franken an Friedgeldern, eine noch etwas größere Summe als Jahrgelder, und außerdem war es dem Bothschafter überlassen, in jedem derselben an einzelne Personen 8000 bis 10,000 und 12,000 Franken zu vertheilen. Der Abt von St. Gallen erhielt nur 900 Franken, die Stadt Ba-

verpflichtet, die auf die Steuerruder der größern und kleinern Schweizerischen Staatsschiffe wirkten. Viele von diesen und ihre Anhänger sahen Frankreich als die Sonne an, in deren Systeme der kleine Planet sich nothwendig bewegen müsse. Sie nannten den König von Frankreich vorzugsweise den König, gleichwie einst im sinkenden Griechenlande Persiens Herrscher der große König hieß. Gleichwohl lebte in der großen Mehrheit der Nation und ihrer Vorsteher so viel Selbstgefühl, daß dieses Französische Ansehen, ohne auf die innern Verhältnisse der Eidsgenossen wesentlich zu wirken, sich auf Begünstigung seines Schweizerdienstes, auf Verminderung des politischen Einflusses anderer äußern Mächte, und auf Auszeichnung seines Stellvertreters beschränkte, der ohnehin durch seinen öffentlichen Character als Bothschafter mehr Berücksichtigung, als andere diplomatische Agenten des Auslandes fordern konnte. Viele größern Mächte hielten keine Abgeordneten bey den Eidsgenossen, andere nur Residenten, die man kaum bemerkte, und bey den größern, reichlicher besoldeten Gesandten war der politische, sittliche und ökonomische Einfluß auf die Städte beschränkt, in denen sie sich aufhielten. Die übrigen Schweizerstädte sahen sie entweder nie, oder nur bey seltenen Durchreisen. Am Vororte hielt sich vollends kein auswärtiger Diplomate auf, und an den Tagsatzungen sah man sie eben so wenig *). Die ersten eidsgenössischen Geschäftsmänner blieben ferne von dem Getriebe der Vorzimmer, wo die täglich wechselnden Gerüchte und aufgehaschten Nachrichten irre machen, und den politischen Gesichtspunkt verrücken, der aus einiger Entfernung, in ruhigerer Stellung weit richtiger

---

den 400, Mellingen 300, u. s. f. Rappersweil erhob von Zeit zu Zeit Klagen über die Ausschließung von den früher bezogenen Vortheilen. Auch von Spanien bezogen die katholischen Orte Jahrgelder.

(*) In der ersten Hälfte des Jahrhunderts entschuldigten sie noch oft ihr Ausbleiben von den Tagsatzungen.

aufgefaßt wird. Jenes alte Herkommen, das Privatleben der ersten Magistraten durch die äußern Formen der Diplomatik nicht stören zu lassen, wurde beybehalten. Ungeachtet Zürich der beständige Vorort war, brachte die Erwählung zur Bürgermeister-Würde in dem Hauswesen des neuen Staatsvorstehers keine Veränderungen hervor. Als der Englische Gesandte sich 1762 zu Zürich verabschiedete, wurde er im Gasthofe bewirthet, und einige Regierungsglieder leisteten *) ihm Gesellschaft, ohne Theilnahme der ersten Magistratspersonen. Eben dieß geschah in andern Fällen, und oft zeigten die fremden Diplomaten ihre Ankunft und Abreise dem Vororte nur schriftlich an. Alle diese Formen blieben unverändert bis zur Staatsumwälzung. Die kleinen Städte, in welchen die Tagsatzungen gehalten wurden, bothen wenig Zerstreuung an.

Nach dem Toggenburger-Kriege unterhielt die Zürcherische Staats-Canzeley einen Briefwechsel mit dem Preußischen Gesandtschafts-Secretär auf dem Reichstage, Koch von Lundt, welcher dafür jährlich 20 Ducaten erhielt, und als ihm 1721 fremde Correspondenzen verbothen wurden, übernahm durch seine Einleitung der Secretär des Wetterauischen Grafen-Collegiums diese Verrichtung. 1728 bestellte Zürich einen Correspondenten zu Paris, der wöchentlich zwey Mahle schreiben mußte, und dafür jährlich 100 Gulden erhielt. Bey den Unterhandlungen wegen der Erneuerung des Französischen Bundes 1739 beriethen sich die evangelischen Orte, ob sie einen Minister bey dem Französischen Hofe anstellen sollten. Von der auswärtigen Politik hielten die Eidsgenossen sich entfernt. Als z. B. im December 1772 der Polnische König Stanislaus seine Protestation gegen die Vertheilung des Reiches eingab, antwortete man: Nach der Maxime der Altvordern könne die Eidsgenossenschaft in solche Streitigkeiten nicht eintreten. Gleichwohl behaupteten einzelne

(*) Dieß hieß man in der eidsgenössischen Canzeleysprache vergesellschaften.

Cantone mit Keckheit ihre unabhängige Stellung gegen fremde Mächte.

Als der Sohn des Englischen Prätendenten, Prinz Eduard, nach dem Aachner-Frieden Frankreich verlassen mußte, gestattete ihm die Regierung von Freyburg auf die Empfehlung des Französischen Bothschafters den Aufenthalt. In einer Zuschrift, worin er den Titel magnifiques seigneurs gab, beschwerte sich hierüber der Englische Gesandte Burnaby aus Auftrag seines Königes, mit der Erklärung, er hätte gehofft, man würde zuerst ihn gefragt haben; der verstorbene König und die Königinn Anna hätten keiner befreundeten Macht gestattet, dem Vater dieses jungen Italieners diesseits der Alpen den Aufenthalt zu bewilligen, u. s. f. Folgendes war die kurze Antwort des großen Rathes von Freyburg, vom 10 September 1748, mit dem bloßen Titel: Monsieur! „Die Zuschrift, welche Sie am 8 dieß an unsern kleinen und großen Rath zu richten sich die Mühe gegeben haben, ist uns in ihren Ausdrücken so wenig abgemessen und so wenig schicklich gegen einen souverainen Staat, daß wir dafür halten, sie nicht beantworten zu sollen; um so viel mehr, da die Weise, in welcher sie sich ausdrückt, uns nicht verleiten (induire) könnte, Sie, Monsieur, über die Constitutionen und die Souverainität unsers Staates zu Rathe zu ziehen."

Die Baselschen Abgeordneten, welche 1747 die dem Dauphin vermählte Sächsische Prinzessinn auf der Durchreise zu Straßburg beglückwünschten, waren als envoyés extraordinaires beglaubigt, und wurden nach einigen Schwierigkeiten in diesem Character anerkannt. — 1770 war der Züricherische Zunftmeister, Heinrich Ott, für die Unterhandlungen über den Ankauf von Ramsen und Dörflingen bey dem Wienerhofe als Minister beglaubigt; ebenso 1788 der Genferische Abgeordnete Tronchin an dem Hofe zu Versailles.

Ueber wichtige oder geheime Geschäfte schrieben nur selten die Cantonsregierungen, nicht ein Mahl die seit einiger Zeit angeordneten geheimen Räthe sich unmittelbar zu. Gewöhnlich schrieb in solchen Fällen ein angesehenes Regierungslied an ein anderes

in demjenigen Cantone, dem man etwas berichten wollte. Oft wird in den Protocollen nur mit ganz allgemeinen Ausdrücken gesagt, ein Gegenstand sey berichtet oder verhandelt worden, ohne ihn näher zu bezeichnen. So heißt es z. B., man habe diese wichtige Berichterstattung eines Abgeordneten, der genannt wird, über den Erfolg seiner Sendung angehört, ohne irgendwo zu sagen, worin diese Berichterstattung bestand. — Die Conferenz zwischen den XIII Orten und der Stadt Sitten 1753, von welcher die sechs andern Zehnten des Wallis, ungeachtet der erhaltenen Einladung, weggeblieben waren, erließ aus Baden Vorstellungen sowohl an die Stadt Sitten, als an die sechs Zehnten. Hierauf wird in dem Abschiede gesagt, man habe sich verschiedene Gedanken über dasjenige mitgetheilt, was zu thun seyn möchte, wenn diese Vorstellungen ohne Wirkung bleiben würden; doch sollen diese Gedanken dem Abschiede nicht beygerückt werden, u. dgl. m.

Um nicht durch den Gebrauch einer Sprache, deren man sich nicht ganz mächtig fühlte, der auswärtigen Diplomatik einen Vortheil einzuräumen, bedienten die Eidsgenossen sich gegen diejenigen, welche in ihrer Landessprache schrieben, umgekehrt der Deutschen Sprache. Dieß geschah auch gegen den König von Frankreich und seinen Bothschafter, dem zu diesem Ende ein Dollmetscher zugegeben war. An Großbritannien schrieb man Lateinisch. Gegen eigene Gesandte und gegen Staabsoffiziere in fremden Diensten bediente sich der Vorort der Worte Ihr und Euch. Dieß geschah noch in den Neunziger-Jahren gegen den Grafen Affry, als dieser das Amt eines General-Obersten der Schweizer verwaltete. Durch die Nachahmung auswärtiger Gebräuche und durch das demüthige Benehmen derjenigen, welche von den Behörden etwas zu erhalten wünschen, steigen aller Orten die Titel und Curialien. Die Benennung „gnädige Herren" ging von den Obrigkeiten der regierenden Städte auf die demokratischen und auf Magistrate von Municipalstädten über. Die Häupter, welche früher Weisheit genannt wurden, erhielten den Titel Gnaden, den

man im Französischen durch Excellence übersetzte. 1765 beschwerten sich die Bürgermeister von Basel, daß man sie auf den Tagsatzungen immer noch nur Weisheit nenne, indeß man bereits nicht nur die Standeshäupter der drey ersten Cantone, sondern auch die Schultheißen von Freyburg und Solothurn Ihro Gnaden nenne. Wie billig, wurde ihnen entsprochen, und bald erhielten in Basel auch die beyden obersten Zunftmeister als consules designati diesen Titel *).

In den meisten größern Cantonen war die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte getreu, und die bürgerliche Rechtspflege verdiente weniger Vorwürfe, als in manchen andern Ländern. Strenge Strafen und Entsetzungen, welche in den Sechsziger-Jahren zu Zürich gegen mehrere angesehene Beamten schonungslos ausgesprochen wurden, hatten die Wirkung, daß nachher bis zur Staatsumwälzung selten nur eine leise Aeußerung über Bestechlichkeit und ungetreue Verwaltung vernommen wurde. Die Besoldungen der Beamten waren daselbst, mit wenigen Ausnah-

---

(*) Die VIII alten Orte behaupteten immer noch eine Auszeichnung vor den übrigen. In ihren Zuschriften nannten sie sich getreue, liebe, alte Eidsgenossen, indeß die übrigen nur getreue, liebe Eidsgenossen hießen. Die Stühle ihrer Gesandten standen etwas höher, als die der übrigen. Die Cantone schickten zwey, die Zugewandten nur Einen Gesandten. Gegen jede Auszeichnung des Vororts waren mehrere Cantone, insbesondere Bern, so wachsam, daß der berühmte Schultheiß Steiger einem Züricherischen Canzeley-Beamten, der zur Bezeichnung des der Tagsatzung vorsitzenden ersten Gesandten von Zürich den Ausdruck „das Präsidium" gebraucht hatte, bemerkte: Wir kennen kein Präsidium.

Die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt waren nicht genau ausgeschieden. Ueberhaupt wurden die großen Räthe in den Städte-Cantonen beynahe in allen Verwaltungszweigen als die höchste Gewalt angesehen. In ihrem Briefwechsel nannten die geheimen Räthe von Zürich und Bern ihre großen Räthe immer: Unsere Herren und Obern.

men, sehr gering. Viele Männer, welche ihr ganzes Leben hindurch und bis in die höchsten Staatswürden dem Vaterlande gedient hatten, opferten weit mehr auf, als sie dabey erwarben. Ohne eigentliche Auflagen, nur aus den Zinsen angeliehener Gelder, aus den Grundzinsen, Zehenten, dem Salz-Monopol, der sehr bedeutenden Abgabe, welche die Kaufleute von Zürich *) bezahlten, und dafür den Großhandel ausschließlich betrieben, aus den Domainen und einigen ähnlichen Hülfsmitteln wurden die Bedürfnisse des Staates bestritten. Große Summen wurden jährlich für öffentliche Zwecke, Unterstützungen, Straßen, Gebäude, u. dgl. verwandt. Die Privatwohlthätigkeit bey Unglücksfällen, Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, u. dgl. ging so weit, daß die einzelnen Beyträge oft beträchtliche Theile der jährlichen Einnahme auch weniger begüterten Geber enthielten.

Das nähmliche Zeugniß gebührt der Bernerschen öffentlichen Verwaltung; nur war in diesem Cantone die Rechtspflege langsam und kostbar. Bey weit größern Finanzquellen that Bern für öffentliche Zwecke noch weit mehr als Zürich. Dem Auge und der Prüfung blieb wenig zu wünschen übrig; und während daß Straßen, Brücken, öffentliche Gebäude in bestem Zustande sich befanden, Hospitäler kostbar aufgeführt wurden, befriedigte sich die Regierung mit einem alten einfachen Rathhause, zwar nicht ohne den Gedanken, aus ihren reichen Ersparnissen und ohne Belästigung des Landes ein Prachtgebäude an dessen Stelle zu setzen.

Weit besser waren zu Bern die obern Landesbehörden, reichlich die meisten Landvögte, Canzeley- und andere Beamten besoldet. Ein größerer Geist waltete in der Regierung. Der Thätigkeit, dem Erwerbsfleiße, der Entwickelung geistiger Fähigkeiten waren keine lästigen Schranken gesetzt; nur behielt das

---

(*) Einzelne Kaufmannshäuser, deren Vermögen einige hunderttausend Gulden nicht überstieg, bezahlten in einem Jahre zwey, drey und noch mehr tausend Gulden.

entstandene Patriziat die Regierungsstellen sich eben so ausschließlich vor, als in Zürich die Bürgerschaft. Von der Mitte der Zwanziger-Jahre machte Zürich bedeutende ausländische Anleihungen. — Noch weit größere Summen legte Bern im Auslande, vornähmlich in England, an, auf denen es beträchtlich gewann, und sammelte außerdem noch einen baaren Schatz, der auf mehrere Millionen Thaler anstieg, endlich aber, wie schon Mabli ahnete, die Beute der Habsucht gieriger Nachbarn wurde. Bern kaufte 1721 die Herrschaft Wildenstein, 1729 Köniz von dem Deutschen Orden, 1732 um 90,000 Thaler die Herrschaft Castellen; Zürich 1760 die Herrschaft Wülflingen, von welcher im eilften Jahrhunderte sich Grafen hergeschrieben hatten; 1770 die kostbare Landesherrlichkeit über Ramsen und Dörflingen.

Zu Basel, Freyburg, Solothurn, Schafhausen und in der Stadt St. Gallen wurde für die öffentliche Verwaltung manches Zweckmäßige angeordnet. Ganz mißglückten zu Luzern die immer gefährlichen Versuche, auf Rechnung des Staates kaufmännische Unternehmungen zu betreiben. Luzern, Freyburg und Solothurn glichen in ihren Verfassungen Bern; Basel und Schafhausen Zürich. Nur herrschte zu Luzern, Freyburg und Solothurn mehr Freyheit des Verkehrs als zu Zürich. Dagegen war die Verwaltung weniger gemeinnützig, als die Züricherische.

In den demokratischen Orten war das Volk eifersüchtig auf seine Freyheit und wußte diese in ihrer vollen Ausdehnung zu behaupten. Doch dehnt sich dieses Freyheitsgefühl, welches keinen Zwang und keine andern Auflagen dulden will, als diejenigen, welche zur Bestreitung der unvermeidlichsten Bedürfnisse erhoben werden, so weit aus, daß es diesen Gegenden an vielen der nothwendigsten Staatsanstalten gebricht.

Anders verhielt es sich mit den unterthänigen gemeinen Landschaften. Beynahe ganz kraftlos waren die Bestimmungen geblieben, welche der Aarauer-Friede zum Zwecke einer billigen Verwaltung enthielt. Hier suchten die meisten Landvögte der Länder immer noch durch jedes Mittel die Summen wieder heraus zu

pressen, für welche sie ihre Amtsstellen von den Landsgemeinen oft gleichsam gekauft hatten. Oeffentlich verhandelten Manche die Gerechtigkeit, nahmen Geschenke von beyden Seiten, halfen Schuldigen, welche bezahlten, der verdienten Strafe entgehen, brandschatzten begüterte Leute, wo sie konnten. Noch weiter als in den Deutschen Herrschaften wurden diese Abscheulichkeiten in den welschen Vogteyen der Schweizer, und am weitesten in denjenigen der Graubündner getrieben. Nicht besser als die Landvögte handelten viele Tagsatzungsherren, und die Abhülfe war um so viel schwerer, weil beyde beynahe immer von ihren Cantonen beschützt wurden. Zu Baden, wo Zürich und Bern die Mehrheit bildeten, erließen sie 1773 eine Rüge gegen den Glarnerischen Landvogt Martin, dessen Verschuldungen diejenigen anderer Landvögte der Herrschaften, wo sie die Minderheit bildeten, noch lange nicht erreicht hatten. Unverkennbar trug eine solche Behandlung zur Herabwürdigung des Volkscharakters bey, deren Folgen sich in einigen Gegenden noch in den neuesten Zeiten gezeigt haben.

Die tiefen Wunden, welche der Toggenburger-Krieg dem Stifte St. Gallen geschlagen hatte, suchte der Abt Joseph zu heilen und bezahlte Schulden. Cölestin verbesserte die Oeconomie. Er machte bedeutende Ankäufe von Herrschaften, erbaute das Kornhaus zu Rorschach, die große Kirche und einen Theil des Klosters. Ohne Belästigung des Volkes legte Beda durch die alte Landschaft auch gegen Herisau und Speicher gute Landstraßen an, und beförderte gemeinnützige Unternehmungen; aber er vernachlässigte die Finanzen, vermehrte die Schulden und beförderte dadurch die spätern Unruhen und Zerrüttungen.

Das Luzernische Patriciat legte sich adeliche Eigenschaften bey, und behauptete diese gegen den Maltheser-Orden, der in seinen Landen Comenthureyen vergab. Wie das Patriciat zu Freyburg sich hierüber benahm, und zugleich die mit höhern Titeln versehenen Familien zu einer aristokratischen Gleichheit anhielt, ist in der Beschreibung der Unruhen von 1782 gezeigt worden.

Zu Bern veranlaßte der so geheißene Titulaturstreit 1731 den Beschluß, der in das rothe Buch eingetragen wurde, daß bey hundert Duplonen Strafe niemand seine Wappen, Titel oder Nahmen ändere, oder sich solcher Diplome im Auslande gegen einen andern Berner bediene. Der von einer Anzahl Familien betriebene Versuch, den Regierenden, mit Ausschließung der übrigen Bürger, das allgemeine Prädicat von beyzulegen, endigte sich 1784 durch den Beschluß, jeder Bürger könne gegen eine nicht bedeutende Einschreibungstaxe das von sich beylegen. Ohne Zweifel war eine souveraine Regierung dazu berechtigt. Viele angesehene Familien machten von dieser Befugniß keinen Gebrauch, überzeugt, daß die Beylegung des von den bereits gesicherten Werth ihres Nahmens nicht erhöhe, da hingegen andere, weit tiefer stehende, sich einschreiben ließen.

In keinem Cantone war man eifersüchtiger gegen Auszeichnungen als zu Basel. 1722 beschloß der große Rath, künftig sollte keiner, welcher einer fremden Potenz, Fürsten oder Herren mit einem Character, Eid, Dienst, Pension oder Titel zugethan sey, zu Aemtern im kleinen oder großen Rathe, im Gerichte oder sonst zugelassen werden (ausgenommen die in erlaubtem Kriegsdienste stehenden Offiziere) *). Anmaßungen hatten diesen Beschluß veranlaßt. Als 1758 beschlossen wurde, neue Bürger anzunehmen, wurde bald die Einschränkung beygefügt, daß keine Edelleute dasselbe erhalten sollen, weil man Ansprüche auf Titel und Vorrang fürchtete. Neun und zwanzig Bürger wurden angenommen; aber schon 1762 verboth der Rath eine Abhandlung des Rathschreibers Iselin, worin dieser die Annahme der Bürger empfohlen. 1763 wurde diese wieder auf sechs Jahre, 1770 auf zehn Jahre verschoben; doch erhielten 1782 wieder fünfzehn Personen das Bürgerrecht.

In denjenigen Städten, deren Staatsform auf der Zunftver-

(*) Sehr ähnlich war dieser Verordnung der Züricherische sogeheißene Pensionenbrief.

fassung beruhete, wurden die stadtbürgerlichen Vorrechte und das Innungswesen mehr ausgedehnt als gemildert. Es geschahen Vorschläge, die in monarchischen Staaten kaum gedenkbar wären, und nur da Statt haben konnen, wo ganze Abtheilungen des Volkes über das Schicksal der andern Einwohner zu entscheiden haben. In Basel wurde zu verschiedenen Mahlen unter dem Vorwande, die Landwirthschaft empor zu heben, angetragen, die Betreibung vieler Handwerke auf der Landschaft ganz zu verbiethen. Man wollte in den Sennereyen keine Käse mehr verfertigen lassen, damit zum Vortheile der Stadtbewohner desto mehr Butter gemacht würde. Allein solche Vorschläge unterlagen der bessern Einsicht. Zürich milderte 1779 sein allgemeines Verboth, neue Weinreben anzupflanzen *).

Den Verkehr erleichterten die verbesserten Landstraßen, welche schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts im Cantone Bern, in der Folge auch in andern Cantonen, zugewandten Orten und gemeinen Herrschaften angelegt wurden. Man fing in mehrern flächern Gegenden an, das Bedürfniß der Forstpolizey einzusehen, indeß die steigenden Preise des Holzes die unvorsichtigen Bewohner vieler Berggegenden reizte, schonungslos die Axt an die Wurzel der Waldbekleidung ganzer Bergwände zu legen, so daß durch ihre gänzliche Verödung nicht nur der Holzwuchs für die Zukunft gehindert, sondern die nackten Bergwände und ihr loses Gestein zu Bergstürzen zubereitet, und dadurch der Sturz von Geschieben herbey geführt wurde, welche viele fruchtbare Thalgründe verderben oder bedecken, und andern durch Erhöhung der Flußbetten Ueberschwemmungen herbey führen. Die steigenden Preise des Holzes und das Besorgniß eines noch grö-

(*) Es ist kaum zu läugnen, daß in mehrern Gegenden der Schweiz der Weinbau allzu ausgedehnt sey; aber Verbothe sind gerade so anzusehen, als wenn man jedem Menschen ein gewisses Maß seiner täglichen Nahrung vorschreiben wollte, weil unstreitig manche zu viel essen und trinken.

ßern Mangels lehrten von der Mitte des Jahrhunderts an, die in der Erde verschlossenen Vorräthe an Torf, Stein und Braunkohlen zu benutzen, und dieß an einigen Orten so weit zu treiben, daß die Hülfsmittel, welche sich nie mehr ersetzen, für immer werden erschöpft werden, da sie hingegen durch eine bessere Forst-Cultur noch für das künftige Bedürfniß hätten aufgespart werden können.

In mehrern der größern Cantone wurde für das Gesundheitswesen durch Polizey und zweckmäßige Anstalten gesorgt. Die Spitäler und andere Armenanstalten wurden verbessert; an vielen Orten verboth man den Straßenbettel, der durch die Gleichgültigkeit und den Eigensinn der Geber noch mehr befördert wird, als durch die Trägheit der Empfänger. Für das Kriegswesen wurde mehr durch Anlegung von Kriegsvorräthen, als durch zweckmäßige Uebung gethan. Man ahmte die schwerfälligern Bewegungen der stehenden Heere nach und vergaß darüber, den Milizen Beweglichkeit zu geben. Ganz entsprach dem einheimischen Bedürfnisse die Errichtung der Züricherischen Scharfschützen. Bern und Zürich hatten große, mehrere andere Cantone ansehnliche Zeughäuser. Für die Gesetzgebung that man nicht viel, weniger noch aus Mangel an Kenntnissen, als aus Aengstlichkeit, altes Herkommen zu stören, oder Unzufriedenheit hervor zu bringen. Doch auch in diesem Fache zeigten sich merkwürdige Erscheinungen. Nach einigen auffallenden Verirrungen einzelner Gerichte ließ im zweyten Jahrzehend des Jahrhunderts der Bundestag des schwach zusammen hängenden Rhätiens einen kurzen Auszug aus der Halsgerichts-Ordnung Carls V verfertigen, und stellte denselben den ehrsamen Räthen und Gerichten zum Gebrauch anheim.

Die Landwirthschaft machte Fortschritte durch den Anbau des Klees und anderer künstlichen Grasarten, welche die Viehzucht und den Dünger vermehrten. Dadurch wurden Gegenden, die vorher als wenig fruchtbar angesehen waren, in einen blühenden Zustand versetzt. Die Düngungsanstalten, die Benutzung aller

Düngungsmittel und viele Zweige des Schweizerschen Feldbaues wurden das Vorbild auswärtiger Agronomen. Der lange nur schwach sich ausbreitende Kartoffelbau erhielt durch die Theurung von 1771 eine größere Anneigung. Schwer drückte die damahlige Hungersnoth die eidsgenössischen Landschaften.

Weil beynahe durch die ganze nördliche Schweiz in wohlfeilen Zeiten der Ackerbau die Concurrenz mit dem frey eingehenden Schwäbischen Getreide nicht halten kann, daher nur mit Beschränkung betrieben wird, und den Güterbesitzer reizt, seine Aecker in Wiesen zu verwandeln, die ihm größern Nutzen bringen, so gehen nicht nur jährlich große baare Summen für dieses Bedürfniß aus dem Lande, sondern in Zeiten der Theurung zehren ein oder zwey Jahre die Ersparnisse von zehen wohlfeilen auf. Der schrecklichste Hunger suchte die vom Auslande Abhängigen heim, bis die Kartoffeln in größerer Menge gewonnen wurden. Zu Anfang der Siebenziger-Jahre erneuerten sich hin und wieder die Scenen der Neunziger-Jahre des verflossenen Jahrhunderts, indeß in Frankreich, im nahen Elsaß und in Schwaben, wo die Ausfuhr verbothen wurde, das Getreide auf weit niedrigern Preisen stand. Die gegenseitigen Sperren der Cantone vermehrten das Uebel. Die Auswanderungen erneuerten sich. Zahlreiche Scharen zogen nach Pommern und in andere Gegenden. Verschiedene Regierungen ließen Getreide aus Italien und über Marseille kommen; aber Entfernung und Gewinnsucht verzögerten die Sendungen so, daß der Abt von St. Gallen, dem es gänzlich an Vorräthen gebrach, Abtheilungen seiner Unterthanen bis nach Cleven sandte, um auf ihren Rücken das Getreide über den Splügen zu tragen. Die eben so harten als kostbaren Erfahrungen bewogen dann mehrere Regierungen, bedeutende Vorräthe von gedörrtem und frischem Getreide aufzuspeichern.

Die Kaufmannschaft und das Manufakturwesen dehnten sich immere weiter aus. Im Cantone Bern, im Thurgau, u. s. f. wählte sich die Thätigkeit vorzugsweise die einheimischen Stoffe

des Leinwandes; in Zürich, St. Gallen, Appenzell, u. s. f. die Bearbeitung der vom Auslande eingeführten Baumwolle durch Spinnen, Weben, Katundruckereyen, Stickereyen, u. s. f. Seide und Floret beschäftigten auf ähnliche Weise Zürich, Basel, u. a., und die letztere Stadt bereicherte sich durch ihre großen Bänderwebereyen. Zu Genf blühte die Handlung in allen Zweigen; im Großen wurde der Uhrenhandel getrieben, und von dorther verbreitete sich bald die Uhrmacherey in die Gebirge der Landschaft Neuenburg, wo sie manche andere mechanische Kunstfertigkeiten weckte, unter welchen sich auch zu einer Zeit, wo an manchen Orten die Wasserbaukunst noch in der Wiege lag, unterirdische Mühlwerke in tiefen Felsklüften auszeichneten.

Mit steigendem Erwerb, örtlichem Reichthum und vermehrter Bildung stieg auch die äußere Verfeinerung. Nicht nur verschönerten sich die Städte durch pallastähnliche und regelmäßige Gebäude, so daß Bern einer Residenzstadt glich, sondern im Emmenthale und in andern Gegenden des Deutschen Berngebiethes, am Züricher- und Genfersee, entstanden unter den mannigfaltigsten Formen Gebäude, die von städtischer Wohlhabenheit zeugten. In den Gebirgen von Neuenburg, wo im verflossenen Jahrhunderte nur Hirten gewohnt hatten, nahmen Dörfer die Gestalt von Städten an. Winterthurs Hauptstraße erinnert an die blühenden Städte der Niederlande und Englands. Durch die häufigen Reisen ins Ausland, den fremden Kriegsdienst, der nach Frankreich, den Niederlanden, Spanien, Neapel den Sardinischen Staaten und Rom (einige andere vorübergehende und wenig bedeutende Truppen-Anstellungen nicht gerechnet), dreyßigtausend Schweizer zog, durch den Handel und Verkehr mit andern Staaten gewöhnte man sich immer mehr an neue Bedürfnisse; doch blieb noch bey Vielen eine Anhänglichkeit an ältere Sitten und Gewohnheiten zurück. In ganzen Gegenden, nahmentlich in den meisten demokratischen Cantonen, setzte gebietherisch die öffentliche Meinung der Ausbreitung des Luxus Schranken. In andern führten Prachtgesetze,

die aber nur so lange wirken können, als bey dem größern Theile des Volkes, insbesondere bey den obern Classen, Bereitwilligkeit für sie vorhanden ist, den Kampf gegen die Erfindsamkeit und die Ausbiegungen desselben fort, und erhielten in Zürich, Basel und St. Gallen einen Grad von Einfachheit, bey welcher die Ehelosigkeit selten war.

Für das Unterrichtswesen wurde von Zeit zu Zeit durch Vervollkommnung der höhern Lehranstalten und durch Verbesserung der Landschulen Vieles gethan. In wenigen Gegenden von Europa fanden sich verhältnißmäßig so viele Menschen, welche lesen und schreiben konnten, als in den gebildetern Cantonen. Nichts desto weniger hatten die Freunde der Verbesserungen nur zu oft gegen Vorurtheile, Trägheit und den Mangel an Hülfsmitteln zu kämpfen. Sowohl hievon als von der Wahrheit des Erfahrungssatzes, daß Collegien nicht gerne sich verbessern lassen, und noch weniger gerne sich selbst verbessern, lieferte in diesem Zeitraume die aus ihrem blühenden Zustande sehr herabgesunkene Universität Basel öftere Beweise. Die größere Anzahl der Universitätsglieder vertheidigte die Mißbräuche und fehlerhaften Einrichtungen als wohlhergebrachte Rechte. Die Regierung war zu unbekannt mit den Bedürfnissen einer gelehrten Anstalt, zu gleichgültig, um durchzugreifen, und man war zu karg, um gerechte Ansprüche auf Verbesserung der Gehalte zu befriedigen. Als sie 1724 auf den Antrieb des Stadtschreibers und gewesenen Professors Christ eine Verbesserung unternahm, wollte die Regenz von Vermehrung der Stunden nichts hören. Sie berief sich auf ihre päpstlichen Privilegien, erklärte die öffentliche Stimme, welche laut aussprach, die Universität befinde sich im Verfalle, als einen bloßen Wahn, und beschränkte sich auf den Vorschlag der Errichtung einer Reitschule. 1725 ernannte die Obrigkeit einen Inspector des Gymnasiums; allein die Regenz brachte es schon 1731 dahin, daß diese Aufsicht wieder der Gesammtheit ihrer Mitglieder übertragen wurde. 1739 und 1740 hatte der große Rath einen Bericht über den Zustand der Universität, und

über die Mittel, sie wieder in Thätigkeit zu bringen, verlangt. Dieser sagte: An geschickten Professoren fehle es nicht; aber in einigen Facultäten werden wenige Collegien gelesen; gewisse exercitia publica seyen abgeschafft; es seyen viele Ferien über die ursprünglich bewilligte Anzahl eingeführt, u. dgl. — Die Regenz machte es zweifelhaft, ob es für die Universität gut seyn würde, wenn zu viel Fremde da wären, u. s. f. Wir wissen, fährt das Gutachten fort, daß das Gute an und für sich selbst liebenswürdig ist; wir finden aber unter den Unsrigen wenige dergleichen Leute, welche der strengen Secte der alten Stoiker folgen, welche die Tugend ohne alle Absichten lieben *). In den Sechsziger-Jahren wurden ähnliche Versuche von Iselin, Daniel Bernoulli und andern Mannern von Einsicht betrieben. Der Letztere pflegte zu sagen: dulcius est imperare, quam discere et docere. Zu Zürich fanden die Errichtung einer Kunstschule und andere Verbesserungen während der Sechsziger- und Siebziger-Jahre langen Widerstand; doch behauptete die gute Sache den Sieg, und so an andern Orten.

Auf den meisten Anstalten verbesserten sich auch die Methoden des Unterrichtes. Dem classischen Studium gaben Breitinger und Steinbrüchel in Zürich, Krauer in Luzern, und andere gelehrte Männer ein neues Leben; überzeugt, daß durch kein anderes Mittel wahrer, vaterländischer Sinn den jugendlichen Gemüthern kräftiger beygebracht und bleibender auf die spätern Jahre fortgepflanzt werden könne, in denen er nur zu gerne erlöscht; und daß eben dieses Studium sehr viel beytrage, die meisten Zweige des menschlichen Wissens vor Ausartungen zu bewahren. Sie hatten die Erfahrung gemacht, daß durch bloße Wort-Kritik und durch langsames Zergliedern **) der alten

---

(*) Jahrhunderte hindurch ehrten auch strenge Theologen den Stoicismus. Durch Verdammung desselben erleichtern Andere heut zu Tage, ohne es zu wollen, die Fortschritte des Epikureismus.

(**) Der Mahler und der Bildhauer sollen mit der Zergliederung

Schriftsteller den meisten Jünglingen die Philologie so zum Abscheu wird, daß sie beym Austritte aus den Schulen gewöhnlich dasselbe ganz von sich werfen, und so die darauf verwandte Zeit verlieren. Diesen Männern war es wichtig, dahin zu wirken, daß in den Rathssälen, auf den Lehrstühlen, im Predigtamte, und in der ganzen gebildeten Classe ihrer Mitbürger zahlreiche, mit den Griechen und Römern vertraute Männer stehen. Dieß sahen sie für den Hauptzweck ihrer Thätigkeit an, und nichts desto weniger gingen talentvolle Kritiker, wie Hottinger und noch andere lebende Gelehrte, aus ihren Hörsälen hervor. Sie hielten mit Grund fest auf der Uebung des Gedächtnisses und auf der gründlichen Einprägung der Grammatik und der Grundsätze der Kritik; aber gleich den Wiederherstellern des classischen Studiums führten sie ihre Zuhörer, sobald sie dessen fähig waren, durch das Lesen ganzer Bücher in den Geist der Alten so hinein, daß die so Gebildeten in der Folge nur die Jugendbekanntschaften erneuerten und fortsetzten, und nicht vor kaum bekannten Nahmen zurück bebten.

Wissenschaften und Künste verbreiteten sich über einen großen Theil der Eidsgenossenschaft. Albrecht von Haller, dessen viel umfassender Geist die Naturwissenschaft, insbesondere die Botanik und die Arzneykunde, erforschte und bereicherte, breitete sich auch über Philosophie und Staatskunde aus, und vergütete als Dichter durch Kraft und Gedankenfülle reichlich die Rauhigkeit der Sprache des Zeitalters, welche bald aus den Gesängen Salomon Geßners sanft und in zarten Gefühlen ertönte. Bod-

---

der Körper wohl bekannt seyn; aber auf dem anatomischen Theater allein bilden sich weder Mahler noch Bildhauer.

Lobenswerth ist noch jetzt ein guter Lateinischer Styl, und alle Achtung verdient der gelehrte Philologe; aber weit wichtiger ist es für den Staat, wenn seine gebildeten Männer zahlreich die Geschichtschreiber, Redner, Dichter und Philosophen Roms und Griechenlands lesen.

mer und Breitinger kämpften als Kunstrichter nicht ohne Deutschlands Befremden und Beyfall für Sprache und Geschmack. In seinen jetzt nicht mehr gelesenen, und für die Bühne wenig passenden historischen Schauspielen streute der Erste kühne, kräftige und freysinnige Gedanken aus, die er seinen ängstlichen Zeitgenossen weder in einer historischen, noch in einer andern Einkleidung so hätte mittheilen dürfen, die aber zahlreiche Jünglinge und Männer zu bessern Grundsätzen begeisterten. Lavaters Nahmen trugen Beredtsamkeit und kühne Einbildungskraft durch alle Länder Europas. Ungeachtet mancher Paradoxien, die mehr noch durch Mißverständnisse und verkehrte Anwendung, als durch sich selbst Gelehrte und Ungelehrte schrecken, sprach Rousseau für Erziehung und Politik Wahrheiten aus, die auch für spätere Jahrhunderte nicht verloren seyn werden. In Iselins und der beyden Balthasars Schriften lebt reiner Vaterlandssinn im Geiste der Alten. Die Verdienste der Bernoulli, Eulers, Lamberts, der Scheuchzer, Joh. Geßners, Saussüres, Bonnets, Tissots, Zimmermanns, Sulzers, Cappelers, und vieler anderer berühmten Männer, sind jetzt noch dem gelehrten Publicum gegenwärtig.

Für die vaterländische Geschichte liefern Laufers weitläuftige Arbeit, von welcher man bedauert, daß sie nicht weiter geht, und das von Manchen zu wenig geachtete Leuische Lexicon wichtige Materialien und Notizen; nur Schade, daß Beyde sich zu wenig auf die Archive beriefen oder berufen durften. Die Beyträge zu Laufer, die Helvetische Bibliothek, G. E. v. Hallers Bibliothek der Schweizergeschichte, um dessen Umarbeitung neue Verdienste zu erwerben wären, das Schweizerische Museum werden der Aufmerksamkeit des Freundes der Geschichte noch lange werth seyn; eben so Tscharners Historie der Eidsgenossen noch lange ein lehrreiches Handbuch bleiben, und nicht viel weniger Wattenwyls histoire de la confédération helvétique. Conrad Fäsi war nicht nur der erste, welcher der Schweizerischen Erdbeschreibung eine wissenschaftliche und befriedigende Gestalt gab, sondern durch seine Forschungen und die Heraushebung des we-

niger Beachteten gewann auch die Geschichte. Sein freyes Urtheil beunruhigte mehr als Eine Regierung, und durch Conrad Füßlis kaustische Kritik des Fässischen Werkes, die er nicht weniger mit dem Ergebnisse seiner bald tief eindringenden, bald aber auch in Wagnisse übergehenden Forschungen verband, gewannen noch ein Mahl Erdbeschreibung und Geschichte. Maurers kurze Geschichte der Schweiz, Zürich 1779, begeisterte die Jugend für die schönen und großen Thaten der Väter, ohne zu vergessen, sie von ihren Verirrungen zu warnen. Zur nähmlichen Zeit trat der Mann auf, der der Schweizerischen Geschichte eine veränderte neue und große Gestalt gab, sie zuerst in ihrer Verbindung mit der Weltgeschichte, insbesondere mit derjenigen ihrer nächsten Umgebungen darstellte.

In dem jugendlichen Alter, wo der Geist des Menschen noch nicht gewohnt ist, vor der Wahrheit zu erschrecken, wo er die Gefahren, Mißdeutungen und Verspottungen nicht kennt, die nur zu oft das Loos ihrer Bekenner sind; in einem Zeitalter, das mit Zerreißung der Bande mannigfaltiger Vorurtheile zwar nicht ohne Fehlgriffe nach Idealen hinstrebte, trat Joh. Müller, von der Muse der Geschichte geleitet, in die Bahn der historischen Schriftsteller, und wählte, von hohen Entschlüssen durchdrungen, diejenige des Vaterlandes zum Gegenstande seiner Bemühung. Sein erstes Auftreten bewährte schon den vorzüglichen Schriftsteller, und er wäre noch größer geworden, wenn er überall weniger nach Ruhm ausgegangen wäre, sondern diesen ruhig seinen Werken hätte nachfolgen lassen.

Auf eigene eindringende Forschungen und auf die Hülfe edler Freunde gestützt, zeichnet sein Geschichtsbuch sich durch Gründlichkeit, nicht weniger aber durch Vaterlandsliebe, hohen Sinn, Reichthum der Gedanken, vielseitige Belehrung und nüchterne Besonnenheit aus. Dieser Character athmet vorherrschend in dem ersten Bande des unsterblichen Werkes, mit kaum bemerkbarer Verminderung in dem zweyten und dritten, und auch die folgenden behaupten ihren classischen Werth, wenn gleich hin und

wieder das Bestreben bemerkbar wird, gegen keine der Hauptansichten zu verstoßen, welche die Menschheit trennen, und ungeachtet Manches, das an einer Stelle getadelt wird, an einer andern wieder Worte für seine Rechtfertigung findet. Diese doch nicht häufigen Schwankungen in eigenem Urtheile vergütet vielfach das ausgezeichnete Verdienst der Unparteylichkeit, die nicht darauf ausgeht, die Geschichte nach eigenen Ansichten zu formen und in selbstgewählte Systeme einzupassen, sondern sie frey und ungezwungen diesen Nahmen verdienen, und in ihrer wahren Gestalt als große Lehrerinn einherschreiten läßt. Begeisternd sind große Stellen seiner Vorreden *), und unwürdig des Nahmens eines Eidsgenossen wäre derjenige, dem sie nicht tief in die Seele drängen. Man bedauert es dagegen, daß er einzelne moralische und politische Verirrungen entschuldigt, die er besser unberührt gelassen hätte, wenn er sie nicht tadeln wollte; aber ihm bleibt der Ruhm, seines Vaterlandes Geschichte zur Classicität empor gehoben, Hunderttausende für sie begeistert und mit hohen Gesinnungen für Völkerwerth, Völkerwohl und Regentenpflicht erfüllt zu haben. Weil es leichter ist, ausgezeichnete Männer in ihren Eigenthümlichkeiten, als in ihren wirklichen Vorzügen nachzuahmen, so äffen viele von Müllers Styl nach, der eher demjenigen Sallusts, als aber des Tacitus verglichen werden sollte; allein viele dieser Nachahmer streben nicht nach dem wirklichen Verdienste von Müllers kräftiger Kürze, sondern sie bleiben bey der schwerfälligen Dunkelheit stehen, die sich aus der häufigen Excerpirung alter Urkunden und Canzeleyschriften herschreibt. Nicht weniger gefallen sich Viele, jedes Zeitalter ohne Berichtigung in ihren Erzählungen mit allen seinen Vorurtheilen und irrigen Ansichten auftreten zu lassen, und glauben, Müllern dadurch zu erreichen. Wenn der große Geschichtschreiber sagt: „Als Octavius in dem sechs und siebzigsten Jahre seines Alters zu den Göttern ging" — so wird durch diese altrömische

(*) Er schrieb noch Vorreden und bedurfte keines Vorwortes.

Wendung niemand irre; aber wenn er von dem Aberglauben, den Vorurtheilen und Verirrungen neuerer Jahrhunderte auch in der Sprache des jedesmahligen Zeitalters sich ausdrückt, so kann der Leser veranlaßt werden zu glauben, der Verfasser drücke nicht die Gedanken jenes Zeitalters, sondern seine eigenen aus.

In mehrern Cantonen bildeten sich gelehrte Gesellschaften. 1745 wurde zu Zürich durch den Doctor und Professor Johann Geßner, den nachherigen Bürgermeister Heidegger und andere vorzügliche Männer die Naturforschende Gesellschaft gestiftet, die sich mit den verschiedenen Zweigen der Naturwissenschaft beschäftigt, für Verbesserung der Landwirthschaft Vieles leistete, und zu diesem Zwecke mit der ökonomischen Gesellschaft zu Bern in freundschaftlichem Einverständnisse wetteiferte. Die ascetische Gesellschaft zu Zürich bearbeitete die verschiedenen Zweige der Parakletik. Bodmer stiftete eine Gesellschaft, welche sich mit historischen Untersuchungen beschäftigte und nach ihm unter Heinrich Füßlis Leitung fortdauerte. Zu Lausanne entstand die société des sciences physiques, welche, wie die ökonomischen zu Freyburg, Solothurn und Biel die ökonomische in Bern zum Vorbilde wählte. In Basel wurde eine physikalisch-mathematische und 1777 die Gesellschaft zur Aufmunterung des Guten und Gemeinnützigen errichtet. Die letztere dehnte ihre Wirksamkeit auf zahlreiche Gegenstände der Unterstützung aus, und ist nicht weniger für öffentliche Bildung thätig. Sie fand Nachahmung zu St. Gallen und noch in andern Städten. Die 1779 zu Chur entstandene Gesellschaft landwirthschaftlicher Freunde machte sich bald durch ihre Schriften bekannt. Zu Genf blüheten mehrere gelehrte und gemeinnützige Vereine.

Bodmer *), die beyden Balthasar, Iselin und Andere belebten jenen Geist, der an ein Vaterland glaubt und dasselbe liebt,

---

(*) Früh kinderlos geworden, suchte er den schönsten Trost des Mannes, dem Vaterfreuden nie beschieden waren, oder dem sie

zuerſt an Pflichten, und nur nach dieſen an Rechte denkt, der mit Liebe für ſeine Staatsgenoſſen erfüllt iſt *), in ihrem Glücke das ſeinige, in ihrem Emporkommen dasjenige des Vaterlandes erkennt, dagegen vor demjenigen zurück ſchauert, der ſeine Staatsgenoſſen verachtet oder wohl gar haßt. Sie lehrten die Pflicht, ſeine Wünſche dem Wohle des Vaterlandes unterzuordnen. Die Geſchichte und unmittelbare Beobachtungen hatten ihnen gezeigt, wie tief ein durch Luxus und Verſchwendung zu Grunde gerichteter Freyſtaat herab ſinkt, und daß unter ſolchen Umſtänden Leute von bedeutendem Einfluſſe, weit entfernt, von der öffentlichen Bühne freywillig abzutreten, oft nur deſto gieriger nach jedem Mittel haſchen, ſich empor zu halten. Jene Männer empfahlen daher Sparſamkeit, nicht um Reichthum zu ſammeln, ſondern um ein freyer, rechtlicher Mann und zufriedener Bürger bleiben zu können **). Iſelin, Urs Balthaſar, die Brüder Caſpar und Salomon Hirzel, Doctor Laurenz Zellweger ſtifteten jene Vereinigung vieler edler Männer aus verſchiedenen Cantonen, um den Schweizer dem Schweizer wieder näher zu bringen, und zwiſchen den feindſelig ſich gegenüberſtehenden Bürgern mißtrauiſcher oder entzweyter Cantone Freund-

---

hinwelken: er wählte das aufwachſende Geſchlecht und die Verbreitung guter Grundſätze zum Ziele ſeiner Wirkſamkeit.

(*) Eben ſo ſchön als wahr ſagt Vattel Droit des gens, Londres 1758. S. 112. „le monstre, qui n'aimeroit pas son peuple, ne seroit plus qu'un usurpateur odieux.

(*) Vera rerum vocabula amisimus. Die Alten nannten Geiz das Streben nach unrechtmäßigem oder zweckloſem Reichthum, die gierige Vermehrung desſelben. Sparſamkeit war bey ihnen eine Tugend, weil ſie glückliche, zufriedene Bürger und Hülfsmittel zu gemeinnützigen Zwecken ſchuf; jetzt heißt oft Sparſamkeit Geiz und manche Verſchwendung wird gebilligt, die entweder aus den unrechtmäßigſten Quellen, oder durch Verletzung von Gatten- und Vaterpflichten, oder durch Täuſchung des unſchuldigen Drittmanns beſtritten wird.

schaftsbande zu flechten. 1761 traten sie in dem Bade Schinznach zum ersten Mahle zusammen, und in der Folge sang Lavater für diesen Verein zum Preise der Thaten der Väter und zur Belebung eines ächten Vaterlandssinnes jene Lieder, die zu seinen schönsten Werken gehören.

Es dauerte nicht lange, bis ein ultramontanisch gesinnter Clerus und verschiedene Cantons-Regierungen von diesem Vereine Gefahren für die Religion und den Staat zu besorgen anfingen. Aus verschiedenen katholischen Cantonen wagte es niemand mehr zu erscheinen. Die Bernerischen Mitglieder hielt eine Zeit lang die erklärte Mißbilligung ihrer Regierung zurück. Aus Veranlassung des Prozesses des Rathsherrn Valentin Meyers verboth Luzern den Besuch der Gesellschaft bey Verlust des Bürgerrechtes, und die Correspondenz mit derselben bey Strafe von 900 Thalern. Allein die Gesellschaft blühete fort. Schon 1765 ließ der Herzog Eugen von Würtemberg, 1772 der Erbprinz von Darmstadt sich in dieselbe annehmen. Viele Mitglieder stiegen in ihren Cantonen zu den ersten Würden empor, Heinrich Schinz von Zürich, Vorsteher 1768, nachher zum Statthalter-Amt, Heinrich Kilchsperger, 1775 Vorsteher, 1785 zur Bürgermeister-Würde, Jacob Zellweger, 1776 Vorsteher, zur Landammannstelle, u. dgl. mehr. 1779 verlegte die Gesellschaft ihre Versammlungen nach Olten. 1784 bestand sie aus 189 Mitgliedern.

Um das eidsgenössische Kriegswesen zu vervollkommnen und mehr Einheit in dasselbe zu bringen, bildeten Männer, welche Offiziersstellen und Magistratswürden bekleideten, 1779 zu Schinznach eine andere Vereinigung, welche ihre Zusammenkünfte zuerst zu Olten, nachher mehrere Jahre lang zu Sursee, dann zu Aarau hielt.

Der Religionshaß und die politischen Erbitterungen, welche in mannigfaltigen Beziehungen geherrscht hatten, verminderten sich, und man begann, den Menschen und seinen persönlichen Werth von Systemen zu unterscheiden, diese dem Vaterlande selbst unterzuordnen, in der Beförderung des Wohles desselben

den Vereinigungspunkt zu erblicken, und bey allen denjenigen, welche unter einem beſſern Einfluſſe ſtanden, lebten ſchöne Gefühle der Eintracht auf. Alte Vorurtheile verſchwanden, oder ſie milderten ſich. Mochte auch bey Vielen die Anerkennung beſſerer Grundſätze nur Mode und Nachhall ſeyn, ſo iſt doch jeder glücklich zu preiſen, deſſen Bildung und Leben in eine Zeit fällt, wo Wahrheit und beſſere Grundſätze Aufnahme und Unterſtützung findet.

Wirkung der Französischen Staatsumwälzung auf die innern und äußern Verhältnisse der Eidsgenossenschaft. Der Kriegsschauplatz an den Grenzen. Innere Bewegungen. Gewaltsame Einmischung der Französischen Regierung in die eidsgenössischen Angelegenheiten. Krieg mit Frankreich. Die Helvetische Republik. Helvetien ein Kampfplatz fremder Heere. Die verschiedenen Gestaltungen desselben. Insurrection. Mediation. Verhältnisse der neunzehn Cantone. Neuer Bundes-Verein der zwey und zwanzig Cantone. Waffenhebung bey dem Umschwunge der Europäischen Staasverhältnisse, u. s. f.

Noch nie waren vierzig Jahre vorüber gegangen, ohne daß fremdes Kriegsgetümmel die Grenzen der Eidsgenossen bedrohet, noch nie beynahe das Doppelte dieser Zeit, ohne daß sie für ihre Ruhe im Innern oder von außen her größere Gefahren zu besorgen hatten. Nie hatten beynahe alle Zweige friedlicher Ausbildung so reichliche und wohlthätige Früchte getragen, und seit Jahrhunderten waren niemahls so viele Bundesbrüder einander von Staatswegen und als Privaten freundlich entgegen gekommen, wie in den letzten zwanzig Jahren. Kaum kannte man in der Schweiz die Auflagen, welche benachbarte Völker drückten; frey war man von der physischen und moralischen Last stehender Heere, und nur von ihrem bewaffneten Volke unterstützt, standen die meisten Obrigkeiten eben so ungestört da, als die von ihren Heeren bewachten Vorsteher der größten Europäischen Staaten. Daher priesen Zeitgenossen, die auch unser Jahrhundert

ehrt, jene Jahre als einen glücklichen, die Ausbildung und die Künste des Friedens befördernden Zeitraum, da hingegen andere, nicht weniger berühmte Männer, sie jetzt als eine Zeit der Ausartung betrachten; denn jene Vorrechte des Alleinhandels, des Innungswesens, der geschlossenen Bürgerrechte waren noch fester und gleichsam Bestandtheile des Staatsgebäudes geworden. Das Volk genoß außer den demokratischen Cantonen nur einer sehr geringen politischen, und in den Cantonen, wo die mannigfaltigen Vorrechte herrschten, überdieß einer sehr beschränkten bürgerlichen Freyheit. Es glich einem gut gehaltenen, wohlgenährten Kinde, dessen Thätigkeit aber ganz unter Vormundschaft steht, oder noch vielmehr den damahligen Colonien der Europäischen Seestaaten. In den regierenden Hauptstädten herrschte bey Vielen eine Art von Adelsvorurtheil, und mancher ganz geringe Bürger hielt sich von Geburt für höher, als den Schultheißen oder Bürgermeister einer Munizipalstadt.

Schlimmer war im Ganzen genommen das Jahrhundert nicht, als schon das vorhergegangene. Neben dem Bösen, wozu sich in den meisten andern Staaten noch eben so schlimme Gegenstücke vorfanden, war viel Gutes. Wenn wirklich die Formen noch mehr ausgeartet waren, wachte hingegen bey Manchen ein lebendigerer, wirksamerer Geist auf, als seit vielen Menschenaltern, und in fehlerhaften Verfassungen, die kein Billiger gegenwärtig zurück wünscht, wurde noch so viel Gutes geleistet, daß gerade dadurch bewiesen wird, es haben viele redliche Männer in denselben gewirkt.

Nichts Großes geschah; aber es war auch kein Anlaß dazu vorhanden. Noch walteten Haß und die Eifersucht nicht nur der Religionstheile, sondern der Nachbarn gegen einander. Man war sich fremde, vertraute oft mehr auf das Ausland, als auf den Bundes-Bruder. Aber ähnliche Irrthümer hatten das Deutsche Volk, welches vereinigt Europa hätte Gesetze geben können, noch weit mehr zerrissen, zum Tummelplatze fremder Heere gemacht, und vieler seiner schönsten Bestandtheile beraubt. Wenn

die Bevorrechteten in der Schweiz ihre Ansprüche immer weiter ausdehnten, und Anmaßungen daraus hervor gingen, die bey den Zurückgesetzten Erbitterung erzeugten, so war dieß der in dem vorhergehenden oft bezeichnete Geist aller damahligen Gewalthaber, der auch in andeen Staaten Umwälzungen herbey führte. Jene innern Unruhen, die Fieber aller Republiken, welche nicht mit großer Klugheit verwaltet werden, zeigten oft große Ausartungen, aber auch eben so oft das Daseyn einer Regsamkeit, die bey manchen Andern bereits erschlafft war. Und wo ist die Geschichte, welche nicht mehr traurige, als erfreuliche Gemählde liefert?

Aus einer tiefen Ruhe und aus dem Vertrauen, in ihrer politischen Abgeschiedenheit von niemand gestört zu werden, wurden die Schweizerischen Obrigkeiten und die große Anzahl derjenigen, welche zufrieden mit ihrem Zustande keine Veränderung wünschten, plötzlich durch die in Frankreich ausgebrochenen Bewegungen aufgeschreckt; doch hofften Viele noch lange, diese Erscheinungen seyen nur vorübergehend; sie werden nieder gedrückt werden können und keine Folgen haben. Jede Nachricht, welche diese Ansicht zu bestätigen schien, wurde von ihnen aufgenommen und geglaubt. — Gleichwie sich für ganz Europa die politische Bühne veränderte, so umringten noch nie erfahrene Verlegenheiten plötzlich die Schweizerischen Staatsmänner. Sie glichen Steuerleuten, die nicht ohne Glück die stürmischen Seen ihrer Heimath zu befahren gewußt hatten, nun aber mit ein Mahl in einem tobenden Meere sich befanden, zu welchem ihnen die Seekarten fehlten; zuerst beunruhigte sie die Furcht vor der Mittheilung und Wirkung der in Frankreich sich ausbreitenden Grundsätze, dann der Hinblick auf ihre in dessen Dienste stehenden Regimenter. Bald begannen im Innern selbst schreckende politische Bewegungen, und über der Auflösung der schwierigen Aufgaben, welche ihnen die fortschreitende Staatsumwälzung des Nachbarlandes und der dagegen erhobene Kampf der vereinigten Mächte vorlegte, und über das dabey zu ergreifende System

entstanden zwischen ihnen um so viel eher Mißverständnisse, als die Ansichten, Bedürfnisse und Verhältnisse der einzelnen Schweizerischen Landschaften höchst verschieden waren, indeß die innern Gefahren und der sie berührende Kriegsschauplatz ihre höchste Eintracht forderten.

Die ersten größern Verlegenheiten entstanden aus den Verhältnissen der Schweizer-Regimenter. Die Anhaltung des General-Lieutenant Besenval und die Hinweisung seines Prozesses an den Gerichtshof des Chatelet weckten die Beschwerden der Cantone über diesen Eingriff in die Gerichtsbarkeit der Regimenter. Die Vorsteher dieser letztern, die unter günstigen Umständen wenig an die Heimath zu denken, und auf die dortigen Obern nur in unerläßlichen Fällen zu horchen gewöhnt waren, riefen nun mit Versicherung ihrer Ergebenheit deren Schutz an. Neue Bedenklichkeiten veranlaßte die königliche Ordonnanz, welche die Leistung eines von der Nationalversammlung entworfenen neuen Eides geboth; denn es enthielt die Verpflichtung, die neue Verfassung zu vertheidigen und allen Decreten der Nationalversammlung zu gehorchen. Der Aufstand des Regiments Chateauvieux zu Nancy im Sommer 1790, nach dessen Unterdrückung ein Schuldiger gerädert, zwey und zwanzig andere gehangen, und ein und vierzig auf die Galeeren verurtheilt wurden, vermehrte die Besorgnisse über den Einfluß der neuen Grundsätze um so viel eher, als der Clubb, der sich zu Paris aus entflohenen Freybürgern und andern Mißvergnügten gebildet hatte, den Soldaten der Leibwache und andern Regimentern anzeigte, wenn sie über etwas sich zu beklagen hätten, so möchten sie an ihn, als den Repräsentanten der Schweizer, sich wenden. Und als die auf die Galeeren Verurtheilten ohne die Einwilligung der Schweizerischen Behörden nicht nur im Januar 1792 losgelassen, sondern mit Feyerlichkeit zu Paris empfangen wurden, fanden viele Regierungen sich tief gekränkt. Das Bernersche Regiment Ernst, welches am 6 und 7 Februar 1792 zu Aix von einer weit überlegenen Schar, die sich in Marseille ge-

bildet und von verschiedenen Seiten her verstärkt hatte, eingeschlossen, durch Unterhandlungen getäuscht und entwaffnet wurde, rief seine Regierung, ohne zu zögern, am 16 März nach Hause, und forderte auch die Waffen zurück. Entrüstet vernahm man, daß mit Zustimmung des Grafen von Affry *), der nach der Entfernung des Grafen von Artois das Amt eines General-Obersten der Schweizer verwaltete, in verschiedenen Städten Soldaten und Offiziere, den Einladungen entsprechend, die politischen Clubbs besuchten. Nachdrücklich verboth ihnen dieß die Tagsatzung. Freyburgs! Antrag, die Truppen zurück zu ziehen, hielt sie für unverträglich mit der Ehre der Schweizer, weil der Krieg erklärt worden war; allein sie untersagte ihnen, sich wegen des Erbvereines angriffsweise gegen Oesterreich gebrauchen zu lassen. Die Französischen Behörden verhießen, sich ihrer nur vertheidigungsweise zu bedienen. Allein nun sah die für die Staatsumwälzung eingenommene Bevölkerung Frankreichs sie als die Stütze der alten Verhältnisse, als Gegner der Nation, und einverstanden mit dem drohenden Feinde an. Man suchte sie zum Uebergange unter die Französischen Waffen zu verleiten. Der geringe Erfolg dieser Versuche erhöhete die Erbitterung der zahlreichen und heftigen Partey, welche die Abschaffung der königlichen Gewalt suchte, und aus dieser ging endlich am 10 August der Angriff auf den Pallast der Tuilerien hervor. Die zu Paris befindliche Schweizergarde, von welcher einige Compagnien entfernt waren, und zwey Französische Bataillone bewachten das königliche Schloß. Jene Marseillaner-Schar, die das Regiment Ernst angefallen hatte, bildete den Kern des aus den Vorstädten der Hauptstadt vergrößerten, und nur von einem kleinen Theile der Nationalgarden unterstützten Volkshaufens, dessen fortgesetzten Angriffen die Vertheidiger des Königs nach dem tapfersten Widerstande unterliegen mußten. Ein großer Theil der Schweizeri-

---

(*) Auch gegen ihn bediente man sich immer noch der Benennung: Ihr und Euch.

schen Leibwache fiel in muthvollem Kampfe, und noch schauervoller wurde dieses Ereigniß, als auf die Nachricht von dem drohenden Manifeste des Herzogs von Braunschweig und dem Vorrücken der Preußen und Oesterreicher wüthende Rotten in den ersten Tagen des Septembers eine große Anzahl Gefangener und Entronnener mordeten. Viele hundert Schweizerische Familien waren dadurch in Trauer versetzt, und wenn die große Mehrheit der Nation durch diese Gräuel nicht tiefer erschüttert wurde, so kam es daher, daß sie schon lange den auswärtigen Kriegsdienst nicht als Nationalsache, und jetzt weit eher als ein die Schweiz selbst in Gefahr setzendes Mißverhältniß ansah. Das früher durch seinen Aufstand bekannt gewordene Regiment Chateauvieux ging aus Bitsch auf Deutschen Boden hinüber; doch folgte nur ein kleiner Theil desselben der Einladung der ausgewanderten Prinzen, zu ihrem Heere zu stoßen. Der größte Theil kehrte, dem Rufe der Cantone gehorchend, nach Hause; das Ansuchen der Offiziere der noch übrigen Regimenter um ihre Zurückberufung, die Zustimmung der Cantone und das Gesetz der Entlassung trafen beynahe zusammen. Es gründete sich darauf, daß die meisten Capitulationen ausgelaufen seyen, und daß Frankreich keine Truppen halten könne, die unter einer fremden Leitung stehen. Der neue Französische Abgeordnete Barthelemy nannte dasselbe in seinem Privatschreiben an den Züricherischen Bürgermeister Kilchsperger vom 3 September: „dieses traurige Gesetz," und verhieß, aus Auftrag des Ministers, die Beobachtung der engsten Freundschaft mit der Schweiz. Während des Rückzuges der Verbündeten aus Lothringen kehrten im October die Regimenter nach Hause. Aus ihnen folgten nur einzelne Offiziere und eine beschränkte Anzahl Soldaten, den Befehlen ihrer Obern zuwider, der Einladung, in Frankreich zurück zu bleiben, wo Einige sich zu höhern Stellen empor schwangen.

Schwierig und neu war die Stellung gegen Frankreich, wo die Schweizer bisher nur gegen den König Verpflichtungen gekannt hatten. Ungerne sahen sie 1788 die Ankunft seines neuen

Bothschafters, des Marquis von Verrac, vor welchem die Kunde herging, durch seine eiteln Versprechungen Französischer Unterstützung sey in Holland die patriotische Partey ihrem Falle entgegen gegangen. In der Schweiz war er ein fester Anhänger des Königthumes. Als er am 2 May 1791, mit Berufung auf den ausdrücklichen Befehl des Königs, anzeigte, derselbe habe die neue Verfassung angenommen, trug Freyburg an, man möchte diese Eröffnung nicht beantworten. Uri wollte vorher das Benehmen anderer Mächte erwarten. Der Vorort hielt eine Beantwortung in allgemeinen Ausdrücken für unbedenklich; allein die Tagsatzung nahm die Sache ad referendum. Als Verrac am 15 August anzeigte, er habe seine Entlassung genommen, weil der König nicht mehr frey sey, und der Minister Montmorin ihm befahl, den Dolmetscher Bacher als Geschäftstrager zu bestellen, glaubte Berns geheimer Rath, die Angelegenheiten Frankreichs könnten sich nächstens verändern; Freyburg und Solothurn wünschten den Gesandten noch anzuerkennen, bis der König selbst ihn abrufe, nicht aber Bachern, weil der Minister allen Europäischen Mächten die Einstellung der königlichen Gewalt anzeige. Die ausgewanderten Brüder des Königs richteten ihre Protestation gegen des Königs Annahme der Verfassung an Bern, indeß ihr Abgeordneter Castelnau sich bey dem Bürgermeister von Zürich zu diesem Zwecke einfand. Bern und einige Cantone wollten antworten, Schwyz und andere den Erfolg erwarten.

Am 23 Jenner 1792 beglaubigte der König den Bothschaften Barthelemy, der sich selbst auf die gefälligste Weise dem Vororte und der Eidsgenossenschaft ankündigte, und weil er zu Solothurn nicht willkommen war, seinen Wohnsitz zuerst in Zürich, und nachher abwechselnd in andern Städten zu nehmen wünschte, sich aber bald verständigen ließ, er würde den Vorort dadurch in Verlegenheit setzen, und Baden wählte. Mit Unterdrückung jeder Empfindlichkeit nahm er das Zurückstoßende auf, was aus den politischen Gesinnungen vieler Cantone hervor ging,

und ebenso nach der Gefangensetzung des Königs und vollends nach dessen Hinrichtung das Abbrechen jeder diplomatischen Verbindung. Seine Freundschaft und sein beständiger Briefwechsel mit dem Züricherischen Bürgermeister Kilchsperger, einem beharrlichen Freunde gemäßigter Maßregeln, trug viel dazu bey, die Schweiz in mißlichen Perioden und während der Schreckenszeit aus gefährlichen Anstößen zu retten. Er war ihr Rechtfertiger in seiner Heimath, der Vermittler unaufhörlicher Reibungen, und der Wortführer seines Volkes bey den Schweizern, oft von beyden Seiten nur durch Vorwürfe belohnt.

Noch schwieriger wurden die Verhältnisse durch die nahe Aussicht auf den Ausbruch eines heftigen Krieges. In dem von den Eidsgenossen zugegebenen Durchmarsche einer Oesterreichischen Abtheilung durch den Canton Basel nach dem Bisthum glaubten die Franzosen, vornähmlich die Benachbarten, die Bahnung einer Straße und die Aufstellung eines Sammelplatzes für den Versuch einer Gegenrevolution zu entdecken. In der Nähe von Basel versammelten sich zu beyden Seiten des Rheines Französische und Oesterreichische Heerhaufen, und neben den Letztern die sich bewaffnenden Scharen der Ausgewanderten, von denen schon seit dem Anfange des verflossenen Jahres einige Hunderte, in der Nähe versammelt, Verbindungen mit den Mißvergnügten im Innern von Frankreich unterhalten hatten. Am 9 April 1792 entwichen drey und funfzig Offiziere und gemeine Reiter vom Regimente Dauphin durch das Bisthum und unangefragt über den Baslerboden nach Rheinfelden. Am 20 erklarte Frankreich dem Könige von Ungarn und Böhmen *) den Krieg, und zugleich forderte der General Custine den Canton Basel auf, den Truppen desselben keinen Durchmarsch zu gestatten, weil er den Befehl habe, sie auch auf neutralem Boden anzugreifen. Die Mittheilung dieser Aufforderung beantwortete der Resident von Greiffeneck mit der Hoffnung, seine apostolische Majestät werden

(*) Franz II war noch nicht zum Kaiser gewählt.

befehlen, daß kein Mann den Schweizerboden betrete. Einen angreifenden Feind würde man dagegen aller Orten verfolgen. Er erwarte daher kräftige Maßregeln und die Beobachtung des Erbvereins.

Unverzüglich hatte Zürich eine Tagsatzung nach Frauenfeld ausgeschrieben; allein die auf seine vorörtliche Einleitung erfolgte Abreise eines Züricherischen und Luzernerischen Repräsentanten nach der bedroheten Grenzstadt weckte schon Freyburgs Eifersucht, und dieser Canton rügte auch die Einhohlung des Befindens der Stadt Mühlhausen, weil diese Stadt nicht von allen Ständen als zugewandter Ort anerkannt war. Schon am 12 May sicherten die Eidsgenossen der Stadt Basel das getreue Aufsehen, und im nöthigen Falle Hülfe zu; Uri, Schwyz und Obwalden wollten noch nicht zu einem Zuzuge stimmen. Die Gesandten der übrigen katholischen demokratischen Orte, welche schon Hoffnung gemacht hatten, wurden nun schüchtern und traten zurück; die andern Cantone sandten ihre Contingente. Endlich vereinigte man sich, von dem Defensional nicht mehr zu sprechen, und die Grenzbewachung als eine freywillige Maßregel anzusehen; die gemeinen Herrschaften rief man auch dieß Mahl nicht zur Bewaffnung auf, und die übrigen Contingente trafen ein, zuletzt und nur nach mehrern Erinnerungen dasjenige von Schwyz; alle betrugen fünfzehnhundert Mann, obgleich die kriegführenden Mächte eine starke Besatzung der Grenze forderten; allein die Eidsgenossen zeigten sowohl den Cabineten, als den Befehlshabern der Heere an, sie seyen im Stande, die Neutralität zu behaupten; die höchste Anzahl, auf welche nachher die Grenzbesatzung vermehrt wurde, betrug zweytausend vierzig. Am 12 May theilte der Französische Bothschafter den in dem ersten Enthusiasmus für bessere Grundsätze gefaßten, aber von den nachherigen Gewalthabern bald vergessenen Beschluß mit, kraft dessen das Französische Volk auf immer den Eroberungen entsagte. Einige kleine Grenzverletzungen durch ablösende Oesterreichische Dragoner entschuldigte der Resident, und der vormahlige,

zurückstoßende Ton des Oesterreichischen Cabinets war jetzt gänzlich verschwunden.

Dem Ansuchen des Preußischen Hofes für die Aufnahme des Fürstenthums Neuenburg in die Schweizerische Neutralität entsprach die Tagsatzung; eben so der Republik Genf und dem Bischofe von Basel, und man empfahl sie den kriegführenden Mächten. Allein das Bisthum selbst war nach dem Abmarsche der Oesterreicher von den Franzosen sogleich besetzt worden, und Frankreich forderte eine Erklärung des Kaisers, daß vom Frickthale her kein Angriff erfolgen werde.

Den Brüdern des Königs, welche den 28 May die Eidsgenossen aufforderten, den Verbindungen gegen Frankreich beyzutreten, antwortete man, bereits sey die Behauptung der Neutralität beschlossen.

Nach dem wirklichen Ausbruche der Feindseligkeiten erwarteten die verbundenen Mächte, es werde ihrer Einwirkung gelingen, die Eidsgenossen zur Theilnahme zu vermögen. Unbestimmt drückte sich deßwegen die kaiserliche Erklärung über die Neutralität vom 29 August aus. Sie sprach von der bisherigen Beobachtung der Neutralität, glaubte dagegen, die erfahrenen Beleidigungen sollten bey den Eidsgenossen andere Gesinnungen hervor bringen, forderte im entgegengesetzten Falle die Vermeidung jeder Connivenz gegen Frankreich, und behielt sich die Erfüllung der Pflichten gegen das Reich und jeden Reichsmitstand vor.

Mit großer Lebhaftigkeit bewegte sich der Kampf der Meinungen durch viele Cantone. Bereits hatte der Einfluß der Französischen Staatsumwälzung zu Genf, im Bisthum und im untern Wallis durch Thätlichkeiten, im Waadtlande durch öffentliche Billigung sich geäußert. Die Aufwiegelungen der Schweizer-Clubbs in Paris, die Französischen öffentlichen Blätter und jede Berührung der Angehörigen mit den noch in der ersten Aufregung schwebenden Nachbarn beunruhigten die Regierungen, denen die Ausgewanderten und ihre Beschützer die Bekämpfung des aufwachenden Freyheitsgeistes als etwas Leichtes, das

Zurückbleiben hingegen als verderblich schilderten. An eine beharrliche Kraftäußerung der Franzosen glaubte man wenig *). Eine aus Oesterreichern und Ausgewanderten bestehende Heeres-Abtheilung war bereit, über Kaiser-Aeugst durch den Canton Basel in Frankreich einzudringen. Der Marquis von Bouille, der im August die Einwilligung der Stände Solothurn, Bern und Freyburg auswirken sollte, fand bey den ersten Magistratspersonen Bereitwilligkeit; doch wagten sie es nicht, das Ansuchen ihren Räthen vorzutragen. Dennoch verbreiteten der Marquis und andere Ausgewanderte das Gerücht von einem bevorstehenden Angriffe aus der Schweiz so, daß die Franzosen erklärten, daß, wenn die Oesterreicher, ohne den stärksten Widerstand zu finden, von daher einbrächen, sie das Bündniß als gebrochen ansehen und feindlich gegen Basel zu handeln genöthigt würden.

Für den Krieg waren Freyburg, Solothurn und viele Regierungsglieder von Bern gestimmt, deren Deutsches Volk und selbst ein Theil des welschen sehr gegen die Franzosen aufgeregt war; an der Spitze stand der Schultheiß Steiger von Bern, durchdrungen von dem Gefühle, daß man nur durch ein kräftiges Zusammenwirken mit den Verbündeten es würde vermeiden können, durch den von Frankreich her sich öffnenden Abgrund verschlungen zu werden. Bern war der letzte Ort, der seine Zustimmung zu der Neutralitätserklärung an die kriegführenden

---

(*) Im August 1792 sagten die amtlichen Berichte von Basel in scherzendem Tone: „Die Franzosen träumen, ihre Waffen vor die Thore von Berlin und Wien zu tragen;" und der Verfasser erinnert sich, neben vielen ähnlichen Aeußerungen, einen angesehenen, in Französischen Diensten stehenden Schweizerischen Stabs-Offizier, der Frankreich von Jugend her kannte, zu einigen Männern von Bedeutung sagen gehört zu haben: „Geben Sie mir zwey Regimenter von regulirten Truppen und sechs Bataillone von ihren Milizen, und ich will das ganze Gesindel (tous ces gueux) bis nach Paris jagen.

Mächte gab. Wenig zahlreich waren in den übrigen Cantonen diejenigen, welche den Krieg wünschten. Die Beybehaltung des Friedens suchten die ersten Magistratspersonen von Zürich; unter diesen der Seckelmeister Wyß, nachheriger älterer Bürgermeister dieses Nahmens, der bereits im Vororte und in der übrigen Eidsgenossenschaft eines großen Ansehens genoß. Mit ihnen einverstanden waren der Seckelmeister Frisching, der angesehenste der Freunde des Friedens zu Bern, und noch andere erste Magistratspersonen verschiedener Cantone. Diese Männer behaupteten das System des Friedens; nicht aus Neigung für die Sache der Franzosen, die ihnen wenig minder verhaßt war, als den erklärten Freunden der Verbündeten und der Ausgewanderten, sondern aus Ueberzeugung, daß auch jetzt nur die lang erprobte Neutralität das Vaterland retten könne. — Gewagt sind meistens die Vermuthungen über das, was erfolgt seyn würde, wenn irgend ein geschichtliches Verhältniß sich anders entwickelt hätte; doch ist es wenig wahrscheinlich, daß ein Angriffskrieg, den weit voraus die entschiedene Mehrheit der Schweizer-Nation mißbilligte, ohne große Gährungen zur Ausführung gekommen wäre. Ein Rückzug würde den Kriegsschauplatz in das Vaterland hineingeführt, und bey jedem Uebergewichte des Französischen Kriegsglückes dasselbe den Gräueln der bald nachher eingebrochenen Schreckenszeit, die der Schweizerischen Staatsumwälzung ganz fremd blieben, einige Jahre früher hingegen Genfs Geschichte entstellten, um so viel mehr Preis gegeben haben, als der Widerstand gegen den Krieg durch strenge Maßregeln hätte niedergeschlagen werden müssen, wodurch nothwendig große Erbitterung herbey geführt und Gegenwirkungen veranlaßt worden wären. Ein Mahl zerrissen oder mit Frankreich vereinigt, hätte die Schweiz bey dem Umschwunge schwerlich die gerechte Behandlung gefunden, die wohldenkende, in den Grundsätzen der Gerechtigkeit gebildete Herrscher ihr angedeihen ließen, weil sie noch da stand und zeigte, daß ihre bessern Bürger fähig seyen, die Waffen zu führen; denn weder zu Wien noch zu Paris fand

in den Jahren 1814 und 1815 die Legitimität der zertretenen Völker die Theilnahme, welche man den von ihren Thronen herunter gestoßenen Fürsten zugestand.

Auf der Tagsatzung zu Aarau, die am 3 September eröffnet wurde, sollte die große Frage entschieden werden. Auf eine Kriegserklärung trugen Bern und die mit ihm übereinstimmenden Cantone nicht an; sondern nur auf das, was den Meisten gefiel, auf eine Unterbrechung aller diplomatischen Verhältnisse mit Frankreich, bis eine Genugthuung erfolgen würde; man wollte die Entfernung des Bothschafters *) und seiner Angestellten fordern, und dieß auch den fremden Mächten anzeigen, Maßregeln ergreifen, um die Franzosen zu nöthigen, das Bisthum zu räumen, durch eine allgemeine Kundmachung das Volk in die Waffen rufen, u. s. f. Man nahm diese Anträge ad referendum, und sogleich erhoben sich in mehrern Cantonen Bedenklichkeiten. Der Rückzug der Deutschen aus Lothringen bis über den Rhein und die Berücksichtigung der Gefahren, denen man sich durch eine Theilnahme an dem Kriege würde ausgesetzt haben, gaben dem Systeme des Friedens ein großes Gewicht; doch jetzt waren die Franzosen übermüthiger geworden. Sie hatten Savoyen besetzt, Genf so beunruhigt, daß am Ende des Septembers von Zürich und Bern eine Besatzung dahin abgehen mußte. Wallis bath um getreues Aufsehen und um eidsgenössische Hülfe im Fall eines Angriffs, und eben dieß thaten Solothurn und Biel, weil die Franzosen das Münsterthal bedroheten. An der Waatländischen Grenze zog Bern Truppen zusammen. Noch am 26 und 28 November beschloß sein großer Rath, das Waatland im Fall eines Angriffs aus allen Kräften zu vertheidigen und selbst den Landsturm aufzubiethen. Die Generalstaaten erinnerte es an die Erfüllung der Verpflichtung des Unions-Vertrags. Freyburg rief tausend Mann zur Unterstützung der Maßregeln Berns unter die Waffen, und trug auf die Errich-

(*) Schon nannte ihn ein Züricherischer Legationsbericht den gewesenen Bothschafter.

tung eines eidsgenössischen Kriegsraths an, um einen Vertheidigungsplan zu entwerfen. Der Vorort beseitigte diesen Antrag, ließ aber sein aus Genf zurückkehrendes Contingent noch einige Wochen in dem Waatlande stehen, um seine Anschließung an Bern öffentlich zu erkennen zu geben.

Im December sicherte der Minister le Brun ein freundschaftliches Benehmen sowohl von der Landschaft Gex als vom Bisthum her zu, und machte dagegen die neue Verlegenheiten bringende Forderung, die Eidsgenossen möchten nach dem Beyspiele Neapels die Republik anerkennen. Allein am 15 December erließ der Convent den Beschluß, Frankreich werde alle Völker unterstützen, welche ihre jetzige Staatsform in eine republikanische verwandeln würden. Schon im December äußerten die innern Rhoden den Wunsch, der Anbahnung einer diplomatischen Correspondenz mit Frankreich; andere Cantone stimmten demselben bey. Zürich, welches schon zur Zeit, als ein Theil der Schweizergarde in den Gefängnissen lag, auf dieses Bedürfniß aufmerksam gemacht hatte, erneuerte dieß gegen Bern, dessen geheimer Rath am 8 Februar 1793 dem Züricherischen zuschrieb: „Es sey ebenso bedenklich, den Verkehr mit Frankreich anzubahnen, als abzuschlagen."

Wie das Einrücken der Deutschen in Frankreich und das drohende Manifest des Herzogs von Braunschweig das Französische Volk in die heftigste Gährung gebracht und die Abschaffung des Königthums herbey geführt hat, so rief umgekehrt der Beschluß des Convents alle mit Frankreich in näherer Berührung stehenden Mächte zur Rettung ihrer bedroheten Herrschaft in die Waffen, und noch ein Mahl begannen die Einwirkungen auf die Schweizerischen Obrigkeiten. Allein der Eindruck der Gefahr, der man im letzten Spätjahre entgangen war, blieb fest, und die Partey, welche in Frankreich während der Schreckenszeit herrschte, ging den Schweizern eben so sehr entgegen, als die Girondisten, deren Ansehen bereits zu sinken begann, den Anlaß zum Kriege gesucht, und bereits Angriffs-Plane ent-

worfen hatten. Die Verbündeten hatten die Ausfuhr von Lebensmitteln und allen Bedürfnissen des Krieges nach Frankreich auf das strengste verbothen, und die Eidsgenossen, welche die hohen Preise des Getreides sehr empfindlich fühlten *), mußten, um nicht einer gänzlichen Sperre unterworfen zu werden, ähnliche Beschränkungen gegen Frankreich anordnen; doch bezog die neue Republik durch diese einzig ihr noch offene Verbindung manches dringende Bedürfniß, und viele Schweizerische Speculanten vergüteten dadurch einen Theil des Schadens, den man durch die Einbuße großer, in Frankreich angelegter Summen durch die Assignaten, u. a. m. erlitt. Die Reichsstände selbst verfuhren so ungleich, daß während Bayern die Zufuhr hemmte, Oesterreichische Beamte Böhmisches Getreide antrugen.

Die aus Ham in Westphalen eingekommene Anzeige des Grafen von Provence, nachherigen Ludwig XVIII, er habe den gefangenen minderjährigen Sohn Ludwigs XVI als König Ludwig XVII verkündigt, wurde mit einer kräftigen Beyleidsbezeugung über das unglückliche Schicksal des königlichen Hauses und dem Wunsche beantwortet, daß die Vorsehung das Loos der königlichen Familie mildern, und dem durch mannigfaltiges Unglück zerrissenen Lande einen dauerhaften und mit dem Wohle der Nation bestehenden Frieden wieder bringen wolle.

Schon im Hornung 1793 mußten die übrigen Stände Schwyz, Unterwalden, Zug und die innern Rhoden erinnern, ihre Contingente wieder nach Basel zu schicken. Die Nähe des Kriegsschauplatzes veranlaßte fortdauernd Ereignisse, wobey jeder kriegführende Theil zum Vortheile seines Gegners benachtheiligt zu seyn glaubte. Hundert und funfzig Franzosen, welche 1793 bey einem verunglückten Rheinübergange abgeschnitten auf den Baslerischen Boden sich retteten, wurden entwaffnet und zurück ge-

(*) In dem Jahre 1794 lieferte die Regierung von Zürich aus ihren Magazinen 27,549 Mütt Dinkel auf den Kornmarkt, um noch größere Theurung zu verhüthen.

sandt. Die Französischen Behörden klagten über fortgesetzte Einwirkungen der Ausgewanderten aus der Schweiz her, über den Durchzug Savoyischer Truppen durch einen Theil des untern Wallis, über Spanische Werbung, die Tödtung eines Beamten von Arlesheim, den Bernerische Soldaten erschossen hatten, über Gewaltthätigkeiten, die von Ausgewanderten aus dem Baslergebiethe her in einem Französischen Dorfe waren verübt worden. Unruhige Bewegungen in Locle und in andern Neuenburgischen Gemeinen, verbunden mit Besorgnissen wegen eines Französischen Angriffs auf das Neuenburgische, veranlaßten die Eingabe einer Entwickelung der Verhältnisse Neuenburgs zu der Schweiz an den Bothschafter, mit dem man dennoch nur in einer halb offiziellen Verbindung stand. In einer Zuschrift vom 30 November 1793 forderte der Großbritannische Gesandte Fizgerald die Eidsgenossenschaft auf, alle freundschaftlichen Verhältnisse mit Frankreich abzubrechen, welches gerade in diesem Zeitpunkte wieder auf allen Seiten, nur Spanien noch ausgenommen, siegreich auftrat. Zürichs geheimer Rath zögerte nicht, einem dortigen Kaufmanne, Nahmens Schweizer, der sich in Paris nieder gelassen hatte, die Anerkennung als Geschäftsträger zu versagen; allein als Fizgerald am 4 März 1794 die Auerkennung der neuen Genferschen Verfassung abrieth, und dabey seine Einwendungen gegen eine Correspondenz mit Frankreich erneuerte, bezeugte eben derselbe geheime Rath demjenigen von Bern sein Bedauern über die Einmischung Fremder in die Angelegenheiten der Eidsgenossen.

Allgemein empfand man die Größe der Gefahren, zwischen welchen man sich durchgearbeitet hatte. Am 16 März 1794 wurde in der ganzen Eidsgenossenschaft ein Dank- und Bethtag gefeyert. An einen Krieg mit Frankreich dachte man nicht mehr, und die 1795 unter den Augen der Eidsgenossen zu Basel erfolgten Friedensschlüsse der Republik, im April mit Preußen, im Juli mit dem durch Familienverhältnisse dem Französischen Königshause zugethanen Spanien, im August mit Hessen-

Cassel bewiesen nicht nur ihr kräftiges politisches Daseyn, sondern man fing an zu hoffen, größern Gefahren entgangen zu seyn; doch immer erneuerten sich die Beschwerden Frankreichs wegen der Ausgewanderten, wegen Werbungen für England durch Offiziere von Solothurn und andern Cantonen. Barthelemy, der noch von keinem Cantone als Bothschafter anerkannt war, wurde zuerst von Basel, als er im Januar 1795 für die Friedensunterhandlungen mit Preußen seinen Aufenthalt dahin verlegte, in dieser Eigenschaft bewillkommt. Als im Anfange des Jahres 1796 das Directorium kräftigere Maßregeln zu Behauptung der Neutralität forderte, und sich über die feindseligen Gesinnungen mehrerer Regierungen und einzelner Magistratspersonen beschwerte, und Barthelemy seine Anerkennung forderte, fand auch Bern die Beförderung der Sache nothwendig. Nur zögerten noch Uri, Schwyz, Zug, Freyburg, Solothurn und der Abt von St. Gallen, bis der Vorort ihnen anzeigte, die übrigen Orte würden auch ohne sie den Bothschafter anerkennen, und Bern selbst Freyburg und Solothurn ermahnte. Im April forderte Barthelemy *) Basel zu Ergreifung von Maßregeln gegen einen Einfall der Oesterreicher und Ausgewanderten auf. Er und der Oesterreichische Abgeordnete sicherten die Beobachtung der Neutralität zu, und der Director Räubel schrieb den 25 Floreal an den Staatsschreiber Ochs zu Basel, das Directorium habe keine feindseligen Absichten gegen die Schweiz. Er selbst habe nie die Absicht gehabt, die Schweiz zu revolutioniren, und er ändere seine Grundsätze nicht.

Die Besetzung der Waldstädte, das Vorrücken der Franzosen im Sommer 1796, und der Rückzug der Oesterreicher nach Bayern waren so schnell, daß die Schweizer wenig anders davon bemerkten, als daß durch das Wegfallen aller Sperranstalten die Getreidepreise nicht nur in der Schweiz, sondern selbst in Schwa-

(*) Noch immer gab man ihm den Titel Excellenz, ungeachtet Frankreich die Titel abgeschafft hatte.

ben beträchtlich fielen, und nach der Mitte des Septembers zog man schon die Contingente von Basel nach Hause. Allein als wenige Tage nachher Moreau, durch die Niederlage des durch Franken vorgerückten Französischen Heeres zum Rückzuge genöthigt, denselben längs der Schweizergrenze einschlug, von den Oesterreichern unter stetem Gefechte gedrängt wurde, und der Oesterreichische General Latour drohend sich äußerte, stellten eilends Zürich und Schafhausen einige tausend Mann zu Besetzung ihrer Grenzen, Bern eine ähnliche Schar zur Deckung der Grafschaft Baden und seines untern Aargaues auf. Die Eidsgenossen wurden gemahnt; Luzern ließ eine Abtheilung in die freyen Aemter vorrücken. Tausend Berner und zweyhundert Solothurner eilten nach Basel; von dort bis an den Bodensee waren die Grenzen bewacht und aller Orten besetzt; auch in dem seit dem letzten Jahre durch innere Gährungen beunruhigten Cantone Zürich herrschte der beste Geist für die Abhaltung eines feindlichen Einbruches über die eidsgenössischen Grenzen. Viele abgeschnittenen Franzosen wurden, nach Ablegung der Waffen, mit guter Verpflegung unter Bedeckung nach der Französischen Grenze abgeführt. Wegen einer größern Abtheilung, die, von den Oesterreichern verfolgt, bey Schleitheim auf Schafhauserboden sich rettete, wurde durch Vermittelung eidsgenössischer Befehlshaber ein Vertrag geschlossen, welcher den Oesterreichern die Waffen der Geschlagenen und den letztern die Freyheit verschaffte. Die Belagerung des Brückenkopfes von Hüningen durch den Erzherzog Carl im Spätjahre und die Beschießung des Platzes durch die Oesterreicher, deren Kanonenkugeln über eine Ecke des Baslergebiethes wegflogen, erregten neue staatsrechtliche Fragen über neutrale Luft und neutrales Wasser, und die Betretung des Baslerbodens durch die Oesterreicher bey der am 30 November, obgleich vergeblich, unternommenen Bestürmung heftige, in der Folge noch erneuerte Vorwürfe der Franzosen. Die Uebergabe des Brückenkopfes am 4 Februar 1797 an den Erzherzog Carl gab zu Basel für dieß Mahl wieder Ruhe. Das im Winter verstärkte eidsge-

nössische Contingent wurde nach dem Schlusse der Friedens-Präliminarien zu Leoben im Sommer wieder gänzlich zurück gezogen. Das Vorrücken der Franzosen durch Ober-Italien, im Sommer 1796, und die Besorgniß, sie möchten einen Durchmarsch versuchen, hatte auch die Bündner bewogen, neuntausend Mann aufzubiethen; aber bald fühlte man den Mangel der Mittel, diese Bewaffnung zu versammeln, sie beysammen zu halten, und ihr Ansehen zu geben; doch enthielten die Franzosen sich der Berührung des Bündnerschen Gebiethes.

Obgleich die Aufmerksamkeit aller Volksklassen auf die Französischen Angelegenheiten gerichtet waren, so entwickelten sich nur langsam und örtlich die Gedanken und Wünsche, ähnliche Veränderungen in der Heimath einzuführen. Als im Juli 1789 im Elsaß das Volk mit Wuth über die Juden herfiel und Schlösser beraubte, zog Basel eine kleine Besatzung in die Stadt, nicht aus Besorgniß für sein Inneres, sondern um gegen Ausschweifungen regelloser Haufen in Bereitschaft zu seyn. Allgemein suchten die Obrigkeiten die Eindrücke der Ereignisse in Frankreich und der sich verbreitenden Nachrichten zu verhüthen. Zu Bern besorgte man, die 1782 verwiesenen Genfer wünschen, die Stadt mit Frankreich zu vereinigen. Am 28 August 1789 schrieb der geheime Rath von Bern an denjenigen von Zürich: „Nicht ohne Besorgnisse sehe er in den Schweizerischen Zeitungen Artikel, welche bey dem gemeinen Manne Aufsehen erwecken, mit dem Wunsche, daß in denselben von Aufhebung der Zehnten und Bodenzinsen, von unentgeldlicher Justiz und Anderm, was dem Eigenthume und dem obrigkeitlichen Ansehen nachtheilig seyn könnte, nicht gesprochen werde." Zürich, welches gewöhnlich allgemeine Aeußerungen einer einläßlichen vorzog, erließ hierauf ein Verboth, etwas in die Zeitungen aufzunehmen, was einiger Maßen anstößig oder schädlich seyn könnte. Die meiste Thätigkeit, um das Volk in Bewegung zu setzen, übte vom Sommer 1790 her der Schweizer-Clubb in Paris aus. Er ließ aufwiegelnde Flugschriften, wie l'Aristocratie Suisse devoilée, u. a. m.

an Privaten und an Gemeinen gerichtet, abgehen. Ganze Packe davon wurden auf der Post zu Basel und in andern Städten zurück gehalten. Auf die Herumtrager von solchen Schriften spähete die Polizey. Bern und andere Cantone erließen Warnungen an das Volk, sich nicht irre führen zu lassen. Freyburg ersuchte den König von Frankreich um die Auslieferung der Aufwiegler, und auf den Antrag mehrerer Cantone *) wurde gemeineidsgenössisch um die Aufhebung dieser Verbindung angesucht. Am 21 October erhielt ein Regierungsglied von Solothurn einen anonymen Brief aus Frankreich, mit der Anzeige, in der Schweiz sey eine Staatsumwälzung nahe, und der Ausbruch werde in Zürich erfolgen.

Mittlerweile war eine Menge von Ideen, die bisher geschlummert hatten, oder als ganz unausführbar angesehen wurden, in Umlauf gekommen, und man dachte an ihre Verwirklichung. Die Gebildetern oder Nachdenkendern in den unterthänigen Städten und Landschaften bedachten ihre Ausschließung von der Regierung und vielen andern öffentlichen Stellen. In denjenigen Cantonen, wo die Handelschaft und das Manufacturwesen die größte Ausdehnung erhalten hatten, fand es der thätige und wohlhabend gewordene Landbewohner für unerträglich, daß eine lästige Vormundschaft ihn hindern sollte, die erforderlichen Stoffe frey einzukaufen, oder die Erzeugnisse seines Fleißes an jemand anders, als an einen Großhändler des Hauptortes abzusetzen. Aehnliche Empfindungen erregte der Innungszwang. Wenn in den gemeinen Herrschaften weniger Unzufriedenheit sich zeigte, so kam dieß daher, daß die Thätigkeit frey war, daß der sich selbst überlassene Munizipalitäts- und Oertlichkeitsgeist in seinen hergebrachten Einrichtungen und in den meistens sehr geschlossenen

(*) Uri nannte in seinem Schreiben vom 20 September den Clubb die neu entstandene Staatssecte, deren Auslieferung man nach dem Bunde hätte fordern können, um ihr verführerisches Schlangenhaupt zu zertreten.

Bürgerrechten ſich behagte, daß man von Auflagen und von Dienſtpflichten frey war, u. ſ. f.

Im Innern der Schweiz und in ihren Deutſchen Gegenden ging eine längere Zeit vorüber, ehe die neuen Wahrnehmungen und die daraus hervorgehenden Vergleichungen die Gemüther in Bewegung ſetzten. Weit ſchneller geſchah dieß im Weſten, wo Nachbarſchaft und Sprache die Mittheilung weit leichter machten; vornähmlich in dem beweglichen, tief gekränkten Genf, wo die niedergedrückte Kraft nur den günſtigen Augenblick erwartete, um das angelegte Band zu zerſprengen.

Die Feſſeln, welche dem gedruckten oder ſelbſt dem geſprochenen Worte waren angelegt worden, erhöheten die Unzufriedenheit. Eine im Schauſpiele entſtandene Streitigkeit verrieth die Schwäche der Obrigkeit. Als die aller Orten ſteigenden Preiſe des Getreides ſie nöthigte, als Inhaberinn des gefährlichen Monopols desſelben den Preis des Brotes um etwas zu erhöhen, entſtand ein Tumult. Am 26 und 27 Januar 1789 plünderte das Volk die Brodbuden und einen Transportwagen, und warf Steine nach der Bedeckung. Die ausrückende Beſatzung gab Feuer, und ſtreckte einen jungen Menſchen todt zu Boden. Zuerſt machten die Einwohner von St. Gervais Vertheidigungsanſtalten, warfen einen Wall auf, und bedienten ſich gegen die Beſatzung mit Vortheil des ſiedenden Waſſers aus den Feuerſpritzen. Dennoch wurden auf der einen Seite der Hauptmann Fatio und ein Soldat, auf der andern eine Mutter von zehn Kindern und eines dieſer letztern erſchoſſen. Ein großer Theil der beſſern Bürger ergriff die Waffen, um heftigere Ausbrüche zu verhüthen. Weil ein großer Theil der Beſatzung davon gelaufen war, halfen ſie nachher, unbewaffnet die Wache bey den Thoren leiſten. Die Obrigkeit ſetzte den Preis des Brotes herunter. Negatifs fanden ſich in den Zirkeln der Repräſentanten ein, und man that den Dienſt gemeinſchaftlich. Die angebothenen Gewehre wieſen die Bürger zuerſt zurück, bis ſie ihnen auf amtlichem Wege würden übergeben werden.

Am 10 Februar erfolgte eine Pacification. Die verhaßten Bestimmungen des Reglements von 1782 wurden aufgehoben. Der große Rath nahm die Veränderungen mit 138 Stimmen gegen 9, die Bürgerversammlung mit 1327 gegen 54 an. Das Geräusch einer dreymahligen Losbrennung von hundert Kanonenschüssen und der Schimmer einer Beleuchtung der Stadt sollten die Versöhnung zeigen. Das Reglement von 1782 und der Kriegsrath wurden aufgehoben; die vormahlige Einrichtung der Stadtwache ohne Casernen, die bürgerliche Miliz-Einrichtung und die Bürgerzirkel (cercles) hergestellt, und die Casernen bekamen eine gemeinnützige Bestimmung; die Bürgerversammlung erhielt die Wahl der Glieder des kleinen, doch aus drey vorgeschlagenen Gliedern des großen Rathes; die vormahlige Wahlart der Syndics wurde hergestellt, und sechs und dreyßig Bürger dem großen Rathe beygeordnet; durch einen andern Beschluß sollten die Verbannten von 1782 vermittelst einer Bitte an die garantirenden Mächte zurück berufen werden, u. s. f. Man erhielt von diesen die Gewährleistung des Vorgegangenen, und die Angesehenern näherten sich ihren Mitbürgern desto mehr, weil die ganz veränderte Lage Frankreichs sie wenig mehr auf Unterstützung von dort her hoffen ließ. Die Repräsentanten kamen ihren Gegnern entgegen, weil sie bemerkten, daß auch bey den Ansaßen und dem Landvolke die Begierde aufwachte, Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten zu erhalten, und im Frühling 1791 bereits einige unruhige Auftritte aus dieser Quelle entstanden waren. Noch mehr fühlten alle Freunde der Unabhängigkeit Genfs das dringende Bedürfniß, sich entgegen zu kommen, als man vernahm, daß in Frankreich der Plan einer Einverleibung vorhanden sey, und von ausgewanderten Genfern selbst unterstützt werde *). Der Rath wandte sich deßwegen nicht nur an Zürich und Bern, sondern auch an das Großbritannische

(*) Schon 1789 hatte der geheime Rath von Bern an denjenigen von Zürich Besorgnisse hierüber geäußert.

Cabinet. Zur nähmlichen Zeit erneuerte das Domcapitel zu Anneci, indem es sich das Capitel der Cathedralkirche von St. Peter zu Genf nannte, die alten Ansprüche auf die Gefälle in der Landschaft Gex.

Als 1792 der Krieg zwischen Frankreich und Sardinien ausbrach und die Franzosen in Savoyen einrückten, forderte der Rath von Genf, durch die Bürgerversammlung bevollmächtigt, kraft der alten Verträge, nach frühern Beyspielen, von Zürich und Bern eine Besatzung von sechszehnhundert Mann, die, zu zwey Fünftheilen von Bern bewilligt, mit Schnelligkeit in den ersten Tagen des Octobers eintraf. Der Französische Resident Chateauneuf, dessen Anerkennung Genf bey den Eidsgenossen entschuldigte, weil diese im nähmlichen Zeitpunkte die diplomatischen Verhandlungen mit Frankreich unterbrochen, hatte indeß schon am 27 September unter dem Vorwande, diese Maßregel sey den 1782 durch die vermittelnden Mächte angenommenen Grundsätzen über die Neutralität Genfs zuwider, gegen das Einrücken der Schweizer protestirt und erklärt, eine Besetzung von Genf könne nur durch ein Einverständniß der Gewährleister geschehen. Den Einmarsch nannte er eine Feindseligkeit, und forderte gebietherisch die Bestrafung der Magistraten, welche diese Hülfe nachgesucht hatten; aber mit festem Muthe billigten die versammelten Bürger ihr Benehmen. Der General Montesquiou, der das Französische Heer in Savoyen befehligte, mußte mit einer Abtheilung desselben sich der Stadt nähern und die Räumung drohend fordern; aber unfähig, sich als bloßes Werkzeug zur Unterdrückung der merkwürdigen Republik gebrauchen zu lassen, schloß er mit derselben einen Vertrag, kraft dessen die Schweizer die Stadt verlassen, und Frankreich nur eine kleine Truppenabtheilung in der Nähe derselben stehen lassen sollte. Er wurde von seinen Obern mißbilligt, und entging der Gefahr, gefangen gesetzt, vielleicht mit dem Tode bestraft zu werden, nur durch eine schnelle Flucht nach Genf, und von dort in das Waatland. Bern hatte dem Französischen Befehlshaber ange-

zeigt, seine Anstalten im Waatlande gehen nur auf Behauptung der Neutralität; man würde jeden Angriff auf Genf als eine Feindseligkeit ansehen und sich darnach verhalten. Endlich beschloß die Nationalversammlung, wenn die Schweizer sich zurück zögen, sollte Genf der Neutralität genießen.

Zürich und Bern entsprachen um so viel eher, als ihre Contingente durch Einflüsterungen und ausgetheilte Druckschriften bearbeitet wurden, doch ohne in ihrer Mannszucht wankend zu werden; aber von diesem Augenblicke an gab der allen Französischen Heeren zugekommene Befehl, diejenigen zu unterstützen, welche sich in Freyheit zu setzen wünschen würden, den Genferschen Mißvergnügten die Zuversicht, ihre Plane in Erfüllung zu bringen. Ansaßen, Landleute und Fremde, von unzufriedenen Bürgern selbst unterstützt, bemächtigten sich im December 1792 plötzlich des Zeughauses. Um sich nicht fruchtlos dem Verderben Preis zu geben, setzten der Rath und die übrige Bürgerschaft ihnen keinen Widerstand entgegen. In einer stürmischen Generalversammlung wurden die bisherigen Behörden entsetzt, und, um auf der kleinen politischen Schaubühne das große Drama Frankreichs nachzuspielen, der Reihe nach verschiedene Verwaltungsausschüsse und eine Nationalversammlung selbst angeordnet. Noch dauerte einige Zeit lang ein äußerer Schein von Mäßigung und Ruhe fort; aber Erbitterung und Mißtrauen erhielten immer neue Nahrung, und kaum konnten uneigennützige Freunde der Ruhe heftige Ausbrüche hindern. Dem wohldenkenden Chateauneuf, der seine heftigen Aufträge, so viel er vermochte, gemildert hatte, war in der Französischen Residentenstelle der ränkevolle Soulavie nachgefolgt. Die Hoffnung, durch die Annahme einer lange bearbeiteten Verfassung die Ruhe wieder zu gewinnen, führte ihr viele Stimmen zu, und sie wurde im Anfange des Jahres 1794 mit einer großen Mehrheit angenommen. Im April wurden wieder Syndics und Räthe eingesetzt, und dieß mit dem Ausdrucke von Hoffnungen an Zürich und Bern mitgetheilt. Bern konnte sich nicht sogleich entschließen, in der

Antwort diese neuen Gewalten Bundesgenossen zu nennen. Das Vorgegangene milderte die Heftigkeit derjenigen nicht, welche sich als Organe des großen Haufens darstellten, diesen für ihre Zwecke in Bewegung setzten, und hinwieder, um die Volksgunst nicht zu verlieren, seinen Leidenschaften voran gehen mußte, und die ganze Schreckensperiode Frankreichs wurde in diesem Geiste durchgeführt. In eben dem Grade, wie Handlung und Erwerbe stockten, stiegen die Preise der Lebensmittel, und die zu wiederhohlten Mahlen geforderten sogeheißenen freywilligen Beyträge an die Staatsbedürfnisse flossen sparsamer.

Um durch einen Gewaltstreich jeden Widerstand nieder zu schlagen, und um sich zu gleicher Zeit die nöthigen ökonomischen Hülfsmittel zu verschaffen, bemächtigte sich die Partey der Terroristen im Juli 1794 bey Nachtzeit des Zeughauses. Mit kriegerischen Zurüstungen wurden alle Posten besetzt. Alle Gefängnisse und selbst das Kornmagazin mit beynahe sechshundert sogeheißenen Aristokraten, unter diesen viele der angesehensten Männer, Magistrate, Gelehrte und Kaufleute, angefüllt. Ein Revolutionsgericht verurtheilte von acht zuerst in Untersuchung Gezogenen Einen zum Tode; aber durch das Geschrey und die Drohungen der Volksmenge ließen diese unsichern Richter sich bewegen, ihr Urtheil zurück zu nehmen, und die Todesstrafe über Alle auszudehnen. Die allgemeine Versammlung verwandelte das Todesurtheil von vier derselben in Verbannung; allein noch ein Mahl that eine Schar Wüthender sich zusammen, um die Verhaftsörter zu bestürmen, und das Blutgericht ließ nun mit neuen Unförmlichkeiten die unglücklichen Opfer eines anarchischen Verfahrens erschießen, und suchte sich hinten her mit der Entschuldigung zu rechtfertigen, dieß sey nur geschehen, um größere Gräuel zu verhüthen. Noch erfolgten mehrere Hinrichtungen, welche zum Theil auch Leute trafen, die Beförderer der Staatsumwälzung gewesen waren. Groß war die Anzahl der Verbannten, um der herrschenden Partey immer eine entschiedene Ueberlegenheit in der Volksversammlung zu erhalten. Die gro-

ßen Summen, welche durch eine ungeregelte Verwaltung die Besoldung der Behörden und der zahlreichen bewaffneten Macht erfordert wurden, bestritt man durch tief in das Vermögen eingreifende Beyträge, an welche die Indifferentisten das Doppelte, und die Aristokraten bis über das Dreyfache, doch unter ungleichen Vollziehungsmaßregeln, beyzutragen hatten.

Allmählig milderte sich der Eifer des Parteygeistes; doch erfolgten noch 1795 Reibungen, in welchen man zu den Waffen griff. Das allgemeine Gefühl des Zerfalles des öffentlichen und Privatwohlstandes und das Ausbleiben der Erfüllung der von jeder Seite gefaßten Hoffnungen bahnten eine auf größere Ueberzeugung als noch je gebaute Hingebung und Annäherung an. Man vereinigte sich 1796 auf die Grundlage einer allgemeinen Gleichheit der Rechte der ältern und neuern Bürger, Landleute und Ansaßen, die im Umfange der Republik geboren waren, zur Rückkehr zu der alten Staatsform. Die Verbannten kamen nach Hause, und man erfreute sich, wieder freyer athmen zu können. Ohne gewaltsame Störungen, doch nicht ohne wiederhohlte unruhige Bewegungen, welche die Schwäche des Staates, seiner Verfassung und der Behörden zu erkennen gaben, setzte die kleine Republik ein schwaches Leben fort; aber sie glich einer morsch da stehenden Hütte, an dem Fuße und auf dem Boden eines tief bewegten Vulkans'; doch gab man nach dem Frieden von Campo-Formio sich der Hoffnung hin, auch für Genf werde innerer Friede und äußere Unabhängigkeit wieder aufblühen.

Ein beynahe alle Ausschweifungen der Ungebundenheit, zugleich aber auch beynahe alle Mißgriffe der Politik darstellendes Schauspiel liefert die Staatsumwälzung des Bisthums Basel. Mit dem Ausbruche der Französischen wurden die frühern durch Furcht und Gewalt niedergedrückten Klagen über Mißbräuche in der Staatsverwaltung wieder laut. Schon im September 1790 hatten verschiedene Gemeinen die Zusammenberufung der Landstände gefordert. Aus Furcht, die lange zurückgehaltenen Em-

pfindungen möchten beunruhigend werden, schlug der Bischof die Forderung ab. Eine heftige, über die meisten Landesgegenden sich ausdehnende, mit Drohungen verbundene Gährung war die Folge davon. Wer den Rath Vieler nachsucht, geräth oft durch die Antworten in Verwirrung. Bern und Solothurn empfahlen Festigkeit, Basel Milde. Schon glaubte man, sich vor Einflüsterungen des unzufriedenen Pruntruter-Volkes auf einrückende eidsgenössische Truppen fürchten zu müssen, und weil die Besorgnisse über Frankreichs Beyspiel jeden andern Gedanken verdrängten, riethen Bern und Solothurn dem Bischofe an, kaiserliche Executions-Truppen zu fordern. Basel, welches über die möglichen Folgen ihres Durchmarsches durch sein Gebieth sich nicht täuschte, ungeachtet der kaiserliche Resident denselben empfahl, mißrieth dem Bischofe diese Maßregel, und der geheime Rath des Vorortes stimmte ihm bey. Abgeordnete von Bern, Basel und Solothurn vermittelten zu Pruntrut nicht, obgleich sieben Meyereyen die Huldigung verhießen, wenn die Landstände zusammen berufen würden; indeß der Schweizer-Clubb zu Paris das Pruntrutische Volk aufregte, und vor den Schweizerischen Aristokraten warnte. Die Nachricht, ein Aufruhr sey nahe, machte Basel nachgiebig, und Zürich empfahl nun den eidsgenössischen Ständen die Zulassung eines Durchpasses für ein oder zwey Oesterreichische Compagnien, weil es nur ein Reichsland betreffe; doch war man darüber nicht einmüthig in dem Züricherischen großen Rathe. Schafhausen und Glarus wollten die Einwilligung noch verschieben, und die innern Rhoden von Appenzell glaubten, man sollte keinem Fremden den Durchpaß gestatten; man wäre stark genug, die Ruhe in der Eidsgenossenschaft beyzubehalten, wozu auch sie bereit seyen.

Noch im Februar hatte der kaiserliche Minister, Fürst Kauniz, an den Residenten von Tassara geschrieben, er finde die Weigerungsgründe nicht unerheblich; jeder freye Staat könne nach seinem Belieben handeln; der Bischof möchte die Schwierigkeiten heben, und in der Behandlung seiner Unterthanen sich lie-

ber nachsichtig, als strenge bezeigen. Basel, dem es die Eidsgenossen überlassen hatten, für sich selbst an Oesterreich und Frankreich zu schreiben, wählte den gefährlichen Ausweg, statt eines oder weniger kräftiger Gründe für die Ablehnung gegen den Oesterreichischen Hof eine lange Reihe ungleichartiger Gründe anzuführen. Selten veranlaßt der Kleinere den Großen ohne Nachtheil zu Deductionen. Am 27 Februar antwortete der Kaiser, bey Fortsetzung der Weigerung könnten die unbeliebigsten Folgen zu erwarten seyn. Es sey nicht um Uebernachtung der Truppen, nicht um Bekriegung, sondern um Stillung eines Aufruhrs zu thun. Die Schweizer seyen auch Genossen des Westphälischen Friedens, das Bisthum kein Theil der Schweiz, u. s. f. Noch ein Mahl hatten Bern und Solothurn Basel ermahnt. Keine Weigerung fand mehr Statt, und am 18 März zogen vierhundert sechs und funfzig Oesterreicher von Rheinfelden herkommend, von Baselschen Truppen begleitet, ohne Halt zu machen, nach dem Bisthume, und im April folgte ihnen noch eine Compagnie nach. Der Hofrath und geheime Secretär von Rengger, der bisher an der Spitze der Mißvergnügten gestanden war, und andere seiner Mitgenossen, flohen nach Frankreich, nachdem sie die Erklärung eingegeben hatten, sie verlangen nicht Gnade, sondern Recht, mit der Behauptung, durch das Bündniß des Bischofs mit Frankreich seyen sie berechtigt, auch einen Französischen Commissär und eine gleiche Anzahl Französische Truppen zu begehren. Die Entwichenen wurden des Versuches einer Staatsumwälzung angeklagt.

Der Bischof, der sich nun in seinem Schreiben an die Stände, ungeachtet der kaiserlichen Aeußerung, des Ausdruckes „das gemeinschaftliche Vaterland" bediente, berief den Landtag mit Ausschließung derjenigen, welche an den Ausschüssen Theil genommen hatten, auf den 16 May zusammen. Noch herrschten in Paris gemäßigte Grundsätze gegen das Ausland, und die Entwichenen fanden die gehoffte Unterstützung nicht; nur von dem Schweizer-Clubb unterstützt, versuchten sie, durch Aufregung des

Volkes und durch einen Einfall einen allgemeinen Aufstand zu bewirken. Einige hundert schlecht bewaffnete Landleute versammelten sich in der Nacht vom 30 auf den 31 May auf der südwestlichen Seite von Pruntrut, indeß Chancy, der Anführer des angekündigten Einfalles, auf der Ostseite zu Boncour, wo er die Sturmglocke anziehen und Flintenschüsse ertönen ließ, nur drey und zwanzig Mann um sich vereinigte. Die Erscheinung weniger Oesterreicher bewog ihn zur Flucht. Die auf der andern Seite versammelten Bauern zerstreuten sich, und der Bischof ertheilte in seinem Schreiben an die benachbarten Cantone dem Benehmen der Französischen Behörden und Gemeinen den vollsten Beyfall. Keinen bessern Erfolg hatte am 11 ein neuer Einfall nach dem Dorfe Seignelegier. Doch both Biel bereits sechshundert Mann auf, um seinem Fürsten beyzustehen. Der Einmarsch der Oesterreicher veranlaßte zu Paris eine heftigere Stimmung. Renggers Oheim, der Domherr und Offizial Gobel, der zum Bischofe von Paris ernannt worden war, gewann mehr Aufmerksamkeit für die Sache der Geflüchteten. Ein Französischer Commissär forderte von dem Bischofe genaue Erfüllung des Bündnisses von 1781; der Bischof versicherte den Minister Montmorin seiner unveränderlichen Gesinnungen gegen Frankreich und den König; allein vertrauend auf eine günstige Entwickelung der Angelegenheiten und in der Erwartung einer noch stärkern Unterstützung, veränderte er sein System nicht. Auf die Einbringung der Entwichenen wurden Preise gesetzt, und das bischöfliche Criminalgericht sprach zu Ende des Jahres über einige Urheber der Unruhen ein Todesurtheil aus, welches der Bischof in knieende Abbitte, Pranger und lebenslängliche Zuchthausstrafe veränderte.

Nachdem Frankreich Oesterreich den Krieg angekündigt hatte, erhielt der Bischof von dem Generale Custine die Anzeige, er werde in das Bisthum einrücken. Der Bischof eilte nach Biel; die Oesterreicher zogen sich ohne Widerstand nach Rheinfelden zurück, und hinter ihnen her besetzten die Franzosen den zu

Deutschland gehörenden Theil des Hochstiftes, indeß sie ihren Einmarsch durch den § 3 des Bündnisses von 1780 rechtfertigen wollten. Sie wurden mit Freudenbezeugungen empfangen und ließen die Stadt Pruntrut eine Zeit lang unbesetzt. Sogleich zog Bern tausend Mann mit Artillerie bey Nydau zusammen, machte noch kräftigere Anstalten, zeigte dieß dem Französischen Bothschafter an, und mahnte die Eidsgenossen zu getreuem Aufsehen. Biel besetzte das Thor von Pierre Pertuis, und forderte den Französischen Befehlshaber auf, seinen Bannerbezirk zu respektiren. Am 8 May suchte der Bischof um die Aufnahme seiner Lande in die eidsgenössische Neutralität an, mit Versicherung, daß dieß dem Kaiser und dem Reiche angenehm seyn würde. Biel hatte seine Grenzwachen wieder entlassen. Drohende Gerüchte und Bewegungen der Franzosen, welche im August eine Besetzung des Münsterthales und des Felsenthores besorgen ließen, nöthigten dasselbe, die Grenze noch ein Mahl zu besetzen, und Bern um Hülfe zu mahnen, die es sogleich durch dreyhundert Mann von dem aus Frankreich heimberufenen Regimente erhielt, das jetzt den Nahmen Wattenwyl trug. Abgeordnete von Biel traten mit denjenigen der Nationalversammlung, unter denen Carnots hoch stehender Nahme sich findet, zu Delsberg zusammen. Bald verhießen die Französischen Commissarien, der Plan eines weitern Vorrückens sollte aufgegeben werden, zu welchem man, wie sie sagten, durch die Kunde eines von der Schweiz her zu erwartenden Angriffes veranlaßt worden sey; und sogleich entließ Biel die Grenzwache nicht ohne große Empfindlichkeit der dabey ganz unangefragt gebliebenen Regierung von Bern. Der Canton Solothurn, dem seine seit dem 1 May fortgesetzte Grenzbesetzung anfing, beschwerlich zu werden, trug in der Tagsatzung auf Maßregeln an, durch welche das Bisthum von seinen lästigen Gästen befreyt werden könnte. Ungeachtet der Zustimmung Berns und Freyburgs wollte die Tagsatzung den General Ferriere nicht von sich aus zur Räumung des Bisthums auffordern, sondern es geschah durch die eidsgenössischen Repräsentanten zu Basel;

allein die Antwort war, „ohne einen Beschluß der Nationalversammlung könnte nicht entsprochen werden."

Nach dem Einrücken hatten die Franzosen keine wesentlichen Veränderungen in den staatsrechtlichen Verhältnissen der bischöflichen Lande vorgenommen, und die Convention selbst ließ dem Pruntrutischen Volke die Freyheit, sie festzusetzen; allein obgleich man sich bald vereinigte, die bischöflichen Beamten zu vertreiben, die meisten Abgaben aufzuheben, und die übrig gebliebenen Einkünfte selbst zu beziehen, so konnte man doch über Staatsform und Verwaltung nicht einig werden. Das Schattenbild einer Rauracischen Republik wurde aufgestellt; aber kein ausgezeichnetes Talent und keine zur Stiftung einer Republik erforderliche Tugend war vorhanden; Rengger ein bloßer Parteyführer; und am 7 März 1793 beschloß die Volksversammlung die Einverleibung in Frankreich. Unter dem hoch tönenden Nahmen des Departements von Mont terrible oder Schreckenberg, wozu der Berg Teri den Titel geben mußte, geschah dieß; aber bald wurde das kleine Departement mit demjenigen des obern Rheines vereinigt.

Während einiger Jahre blieben die zu der Eidsgenossenschaft gehörenden bischöflichen Lande frey von unmittelbaren Angriffen der Franzosen; allein nichts desto weniger waren die Verhältnisse derselben schwankend und unsicher. Im Frühlinge 1793 wurde das Münsterthal aus dem Pruntrutischen bearbeitet. 1794 hatten in mehrern Gemeinen im Erguel die bischöflichen Beamten ihr Ansehen beynahe ganz verloren. Als Zürich und Bern sich bey dem Französischen Bothschafter über fortgesetzte Einwirkungen auf diese Landschaft beschwerten, klagte er über die Anhäufung ausgewanderter Priester in einigen Gemeinen derselben, und über die Begünstigung von Werbungen für die Feinde Frankreichs in dem Münsterthale. Im Anfange des Jahres 1795 mahnten die Eidsgenossen zur nähmlichen Zeit das Erguel zum Gehorsam, als sie dem Bischofe empfahlen, das Volk nicht zu reizen, und schon damals besorgte man eine Anschließung des Erguels und der Stadt Biel an Frankreich.

Die erste Bewegung im Innern der Eidsgenossenschaft aus Veranlassung der Französischen Staatsumwälzung geschah zu Hallau im Cantone Schafhausen schon 1790. Die Unzufriedenheit über die Art des Bezuges der Zehenten und Grundzinsen, und über das blinde Loos, durch welches der Oberbeamte gewählt wurde, und daher auch durch seine Persönlichkeit Anstoß gab, verursachten Widersetzlichkeiten, die in einen bewaffneten Aufstand über zu gehen drohten, und nur durch ähnliche Gegenmaßregeln und durch Anstalten, welche der gemahnte Canton Zürich zu treffen begann, nieder geschlagen wurden.

Noch war in keinem mittelbaren oder unmittelbaren Gebiethe der Cantone ein wirklicher Aufstand aus Veranlassung der sich ausbreitenden neuen Grundsätze erfolgt, als ein solcher in einem Nebenthale der Landvogtey Monthey, im untern Wallis, am 4 September 1790 gegen den dortigen Landvogt ausbrach, der nach Sitten floh. Die Gährung schien schnell das ganze untere Wallis zu ergreifen, als die herrschenden Oberwalliser, die einen mit Feuergewehren, die andern mit landwirthschaftlichen Geräthschaften bewaffnet, schnell das Land besetzten, wo der Schrecken vor ihnen herging; und einige Ruhestörer büßten ihren unglücklichen Versuch mit dem Strange. Vermittelnde Abgeordnete von Bern und aus den verbündeten katholischen Orten fanden sich ein, und die Ruhe wurde für ein Mahl wieder hergestellt.

Die Nähe von Genf, dessen stete Bewegungen lebhafte Characteere eben so sehr auf politische Speculationen hinführten, als sie die Schüchternen oder Gleichgültigen von denselben zurück schreckten, der beständige Aufenthalt angesehener Fremden aus allen Gegenden Europas, die mit den Gebildeten im Waatlande auf gleichem Fuße sich benahmen, die Leichtigkeit, mit welcher Waatländer in allen Weltgegenden die in der Heimath erschwerten höhern Anstellungen fanden, mußten manche Vergleichungen und bittere Gefühle bey den nach Größerm strebenden Bewohnern dieser Landschaft erregen. Umgekehrt mußten Berns wohlwollende Regierung, die volle Freyheit jeder bürgerlichen Thä-

tigkeit, der Hinblick auf den weit weniger frey athmenden Freyburger, den der nicht leichten Herrschaft demokratischer Gebiether hingegebenen Unterwalliser, den vegetirenden Savoyarden und den niedergedrückten Franzosen, der großen Mehrheit des Volkes keine politischen Wünsche übrig lassen. Noch glaubte man, Forderungen an den Landesherren, nur auf Documente gestützt, machen zu können. Schon 1782 glaubte die Stadt Morges, als sie zum Zwecke der Anlegung einer Straße, gleich andern Gemeinen, veranlagt wurde, sich auf alte Savoyische Befreyungen und auf deren Bestätigung durch den neuen Landesherren berufen zu können. Sie mußte bezahlen; aber der große Rath von Bern verhieß die Untersuchung der Beschwerden.

Die Zerreißung der politischen Bande in Frankreich weckten neue Nachforschungen; und im Februar 1790 wurden den landesherrlichen Behörden noch andere Urkunden vorgelegt, durch welche man eine Steuerfreyheit des ganzen Waatlandes darthun zu können glaubte. Nach einiger Zeit verhieß Bern schnelle und genaue Untersuchung; aber Spuren einer sich verbreitenden Gährung und ausgestreute Flugschriften in widerstreitendem Sinne hatten sein Mißtrauen geweckt. Verschiedene Toaste, welche den 14 Juli 1791, am Tage der zweyten Jahresfeyer der Zerstörung der Bastilie in den Waatländischen Seestädten bey Gastmählern getrunken wurden, Ausrufe, die damit verbunden waren, ließen die Beherrscher gefährliche Absichten vermuthen. Ein Ausschuß der Regierung, von dreytausend Mann Deutscher Truppen und Artillerie begleitet, traf im Waatlande ein, und schlug zu Rolle seinen Sitz auf. Kanonen mit Kartätschen geladen wurden zu Lausanne aufgestellt. Einige Entflohene wurden in Contumaz verurtheilt; unter diesen Amadeus Laharpe-Jens, der nachher in Italien als Französischer Divisions-General fiel, und J. J. Cart. Einige Andere wurden zur Festungsstrafe nach Chillon verurtheilt. Auch den als Lehrer bey den Russischen Großfürsten Alexander und Constantin bestellten Cäsar Friedrich Laharpe traf nicht nur die Verban-

nung, sondern Berns Regierung bewirkte in der Folge auch seine Entlassung zu Petersburg. Er hatte eine Bittschrift an dieselbe im Nahmen des Waatlandes für die Zusammenberufung der Landstände entworfen und drey Bekannten mitgetheilt; auch nachher versuchte er, die Kaiserinn Catharina zur Uebernahme des Schiedrichteramtes zwischen Bern und der Waat zu bewegen. Neue bittere Flugschriften der Verbannten und anderer Personen vermehrten Berns Unruhe, und mit dieser seine Wachsamkeit, die hinwiederum bey manchem Unzufriedenen die Erbitterung erhöhete. Stärkere Ausbrüche hinderten die kräftigen Anstalten.

Als 1792 die Franzosen Savoyen besetzten, Genf bedrohten, und diese Stadt selbst sich der Revolution hingab, hielt die starke, von Bern aufgestellte Waffenmacht jede Aufstrebung zurück, und einige Verbesserungen in der Verwaltung befriedigten Viele. Die nachfolgenden unseligen Ereignisse zu Genf und die Französische Schreckenszeit stimmten manches erhitzte Gemüth herab. Während daß ein Theil des Adels und der Städter, die sich von Bern herab gedrückt fühlten, ihre unzufriedene Stimmung fortsetzten, blieb hingegen der große Theil des Landvolkes seiner Regierung sehr zugethan. Als Frankreich und Oesterreich 1797 sich einander wieder näherten, bewilligte Bern, der Französischen Aufforderung entsprechend, eine Amnestie, durch welche auch das eingezogene Vermögen des Amadeus Laharpe seinen Erben zurück gegeben wurde; nur blieben diejenigen ausgenommen, die als Anstifter angesehen wurden, durch ihre Feder die Regierung beleidigt und das Volk zum Aufstand angereizt hatten.

Allgemeine Ruhe hatte seit mehrern Menschenaltern auf der Züricherischen Landschaft geherrscht. Die Wohlthätigkeit der Regierung und des Hauptortes, die vielen gemeinnützigen Anstalten, die in Vergleichung mit andern angrenzenden Gegenden sehr niedrigen Taxen und Sporteln ließen die große Zahl der Landbauer keinen Druck fühlen, und diejenigen, welche von Tha-

tigkeit und Industrie sich nährten, trugen die Schranken des Innungswesens und des kaufmännischen Monopols theils aus denjenigen Rücksichten, die den Landbauer befriedigten, theils weil man von Langem her an sie gewöhnt war. Mehrere Jahre lang brachten die Französische Staatsumwälzung und die Bewegungen in einigen Schweizerischen Gegenden keine bemerkbaren Eindrücke hervor. Die große Volksmasse war denselben abgeneigt, und wirkliche Theilnahme an den politischen Entwickelungen in Frankreich fand sich nur bey einem Theile der gebildetern Classe der Regierenden und Regierten. Eine erste Spur wirklicher Aufwiegelungen zeigte sich 1792, als im May ein Uebungslager bey Zürich errichtet wurde. Viele während der Nacht ausgestreuten Blätter ermahnten die versammelten Scharen, diesen Anlaß zu einer politischen Unternehmung zu benutzen; allein sie machten keine Wirkung, und die Urheber blieben unentdeckt. Durch eigene Anschauung und unmittelbare Berührung hatten sich bey Vielen von denjenigen, welche im Spätjahre 1792 zu Genf in Besatzung gelegen waren, neue politische Berechnungen und Vergleichungen ausgebildet, ohne zwar die Kriegszucht im geringsten zu stören. Bald stieg indeß in den Fabrikgegenden die Theilnahme an der Französischen Sache; die Zeitungsblätter wurden stärker gelesen; Französische Freyheitslieder gelernt und gesungen. Diese beunruhigenden Erscheinungen erregten die Wachsamkeit der Obern und weckten die Eifersucht und Erbitterung der Bevorrechteten, und hinwiederum erhöheten die daraus hervor gehenden Anreizungen und die vermehrte Polizeyaufsicht die Mißstimmung. Man entdeckte ein aus dem Elsaß her nach Horgen verschriebenes Pack rother Mützen, u. dergl.

Im Herbst 1794 vereinigten sich der Töpfer Neracher, der Arzt Pfenninger und der Bäcker Ryffel von Stäfa zur Entwerfung einer Denkschrift, in welcher das Gleichniß von einem Hausvater, der seine Kinder auf eine ungleiche Weise behandle, durchgeführt, und die Verdienste der Landschaft um die Stadt entwickelt wurden. Man begehrte eine allgemeine Erwerbs- und

Handelsfreyheit, gleiche Rechte des Landmannes mit dem Städter, Loskäuflichkeit der Grundzinsen, und noch Anderes. Neracher, ein Autodidact von nicht gewöhnlichen Fähigkeiten, übernahm die Zusammenstellung des Ganzen, dem die Aufschrift: Ein Wort zur Beherzigung an unsere theuersten Landesväter, gegeben wurde.

Einige Bekannte erhielten Abschriften, die noch näher geprüft, ausgearbeitet, und, mit Unterschriften begleitet, der Obrigkeit eingegeben werden sollten. Man hielt auffallende Zusammenkünfte, die entdeckt wurden, und zuerst die Verhaftungen Pfenningers und Ryffels zur Folge hatten. Sogleich wurde die Denkschrift an beyden Seeufern und noch weiter verbreitet. Die Kunde dieses Versuches und eine Theilnahme für denselben verbreitete sich über viele Gemeinen. Neue Verhaftungen, mit ausgedehnten Untersuchungen verbunden, erfolgten. Am 13 Jenner 1795 wurden Neracher auf sechs, Pfenninger und Staub von Pfäffikon für vier Jahre aus der Eidsgenossenschaft verbannt; ungefähr dreyßig Andere mit Geldstrafen für die Armen-Cassen ihrer Gemeinen und Entsetzungen von Ehrenstellen und Bedienungen belegt. Viele Andere erhielten Verweise, daß sie die Denkschrift angenommen und gelesen hatten. (Memorial-Handel.) Viele Regierungsglieder und Privaten in Zürich fühlten die Unbilligkeit und die Unhaltbarkeit der von der Stadt ausgeübten Vorrechte; aber eine größere Zahl sah in denselben längst erworbene, durch die Zeit verjährte Rechte, an welche das Glück der Stadtbürger geknüpft, und zu deren Antastung die Obrigkeit nicht berechtigt sey. Drohungen folgten auf jede Erwähnung einer Nachgiebigkeit, und die meisten Magistraten selbst besorgten, ein Anfang von Nachgiebigkeit möchte eine nicht zu berechnende Reihe anderer Forderungen zur Folge haben. So mußte auch dieß Mahl ein späteres Geschlecht die Begierden seiner Vorgänger, ihre Befugnisse und Vorrechte so weit auszudehnen, als es je die Umstände erlaubten, durch große Verlegenheiten und Stürme büßen.

Die vorgenommenen Untersuchungen und die Anzahl der Be-

straften vermehrten die Tiefe und den Umfang der Unzufriedenheit. Man erinnerte sich der alten Briefe, welche die verschiedenen Landesgegenden bey Waldmanns Hinrichtung unter Vermittelung der alten Orte, sowie 1525 und 1532 von der Obrigkeit erhalten hatten, und die Aeußerung angesehener Beamten, wenn für die erhobenen Forderungen Documente vorgelegt werden könnten, so würden dieselben berücksichtigt werden, erhöhete die dadurch entstandenen Hoffnungen. Küßnacht forderte durch Abgeordnete Aufschlüsse über dieselben von ihren Obervögten. In seiner Mayen-Gemeine beschloß der Hof Stäfa, zu welchem damahls noch Oetweil und einige Theile von Egg und Hombrechtikon gehörten, am 12 May, durch neun Ausschüsse Abschriften der Urkunden von Küßnacht abhohlen zu lassen. Ungeachtet des eben eingetroffenen Befehles, Alles ruhig zu seyn, wurde am 16 in einer neuen Gemeine in der Kirche ein Ausschuß von vier und zwanzig Mitgliedern gewählt. Man beschloß: 1) von der Regierung Aufklärung über die Urkunden zu begehren; 2) ihr schuldige Achtung zu beweisen, und jede Verletzung derselben anzuzeigen; 3) die ganze Angelegenheit als Sache der Gemeine zu behandeln, und Alle für Einen zu stehen. Ein noch zahlreicherer Ausschuß von funfzig Mann wurde angeordnet. Aehnliche Ausschüsse verordneten Küßnacht, Horgen und andere Gemeinen, ungeachtet der obrigkeitlichen Abmahnung. Abgeordnete vieler Gemeinen bathen um Auskunft, ob die Urkunden noch gültig, oder durch neuere Beschlüsse aufgehoben seyen. Der große Rath hatte dagegen eine Abmahnung erlassen, zugleich aber Hoffnung zu Erläuterungen gegeben, doch aber seinen Unwillen gegen diejenigen bezeugt, welche durch Vorspiegelung derselben Andere irre geführt hätten. In Privat-Audienzen wurden die Urkunden als veraltet behandelt. Die Ausgeschossenen von Stäfa erklärten, wenn man ihnen nicht Auskunft über den Waldmannischen Brief ertheile, werden sie sich an die alten Orte wenden, und sie gehorchten nachfolgenden Vorladungen nicht mehr. Eine Aufforderung, von den unerlaubten Beschlüssen und Schritten abzustehen, beant-

wortete am 30 Juni die durch einzelne Personen aus den benachbarten Cantonen, insbesondere durch angesehene Männer in Glarus ermunterte, und auf die vielen gleichgestimmten Cantons-Einwohner vertrauende Gemeine einmüthig, sie beharre bey ihren Beschlüssen und bey ihrem Ansuchen um Aufklärung über den Sinn der Urkunden.

Eine ähnliche Stimmung verbreitete sich von einer Gemeine zur andern. Auch zu Horgen wurde beschlossen, Alle für Einen, und Einer für Alle zu stehen. Abgeordnete von verschiedenen Seiten kamen nach Stäfa, um sich zu berathen, und alle Anzeigen eines ausgedehnten nahen Aufstandes waren vorhanden. Sogleich wurden zu Zürich alle Stäfner, auch Kranke aus dem Hospital, nach Hause gewiesen, die Gemeine Stäfa von dem Markte ausgeschlossen, durch den ganzen Canton, nicht ohne einzelne unruhige Bewegungen, Bewaffnete zusammen gezogen. — Größere Widersetzlichkeit schlug das Gerücht, die Obrigkeit erhalte Hülfe aus andern Cantonen, nieder, und am 5 Juli rückten fünf und zwanzighundert Mann, ohne einigen Widerstand anzutreffen, zu Stäfa ein. Die Gemeine wurde entwaffnet, die Urheber und diejenigen, welche als Abgeordnete bey den Vorstehern der benachbarten demokratischen Cantone Hülfe nachgesucht hatten, und noch Andere wurden in Untersuchung gezogen. Die Auslieferung zweyer nach Tamins Entflohenen schlugen die Häupter von Bünden ab, und trugen dagegen ihre Vermittelung an. Zürich antwortete, im Falle einer längern Weigerung würde es sich nicht mehr gegen Bünden zu bundesgenössischen und freundschaftlichen Verhältnissen verpflichtet glauben; allein die Auslieferung erfolgte dennoch nicht. Noch eingreifender und mit Ermahnungen begleitet schrieb Glarus, und mit Empfindlichkeit antwortete Zürich. Schon hatten beyde vergessen, letzteres, mit welcher Angelegenheit es noch in demselben Jahrhunderte die Werdenberger bey Glarus unterstützt und empfohlen; Glarus, wie hoch es damahls Zürichs Einmischung empfunden, und daß diese das Schicksal der Werdenberger nicht erleichtert hatte. Während

dieser Zeit hielt Bern an seiner Grenze zu Zürichs Unterstützung Bewaffnete in Bereitschaft.

Die versammelte Gemeine Stäfa nahm eine Unterwerfungs-Acte, welche ihr vorgelegt wurde, stillschweigend an, und sie wurde von allen Vorstehern unterschrieben. Der Bürgermeister Kilchsperger und andere angesehene Magistratspersonen hatten die Dauer der Untersuchung benutzt, um die aufgeregte Empfindlichkeit, welche zuerst Haupteriminalstrafen forderte, herab zu stimmen. Barthelemy's Erinnerungen, und freundschaftliche Räthe von Bern wirkten zum nähmlichen Zwecke. Um zu verhüthen, daß nicht Einzelne als Rädelsführer zu schwerern Strafen heraus gehoben werden, zeigte der Referent Rathsherr Heinrich Füßli ausführlich, daß ein großer Theil der bedeutendern Angeklagten auf der nähmlichen Linie der Verschuldung sey. Durch eine Kundmachung erklärte die Regierung, die vorgelegten Urkunden seyen veraltet, in Zeiten offenbarer Unruhen abgefaßt, daher unverbindlich. Die Gemeinen Küßnacht und Knonau gaben die Hauptdocumente, welche bey ihnen in Verwahrung lagen, ein. Am 2 September verurtheilte der große Rath als Strafrichter über Staatsverbrechen sechs Männer, welche als die Schuldigsten angesehen wurden, den Seckelmeister Bodmer von Stäfa, daß er auf die Richtstätte geführt, und, indeß die fünf andern unter derselben mit entblößten Häuptern zusehen, von dem Scharfrichter das Schwert über sein Haupt geschwungen werden soll. Ueber ihn und den Seckelmeister Fierz von Küßnacht wurde lebenslängliche unwiderrufliche, über einen dritten zwanzig-, über drey andere zehenjährige Gefängnißstrafe ausgesprochen. Beträchtliche Theile ihres Vermögens wurden eingezogen. Die Strafgelder der Einzelnen in der obern und untern Wache betrugen 44,900 Gulden, ohne eine nicht ganz unbedeutende Summe aus der ennern (jenseits des Berges gelegenen) Wache. Der ganzen Hofgemeine, mit Ausnahme der Bestraften, der Witwen und Waisen und derjenigen, welche den Unruhen sich widersetzt hatten, wurde ein Beytrag von 60,000 Gulden an die Kriegskosten, und an die

Verpflegungskosten 18,154 Gulden 20 Schillinge aufgelegt, nachher aber an der erstern Summe 12,000 Gulden erlassen. Viele waren entwichen, und von Stäfa und aus vielen andern Gemeinen wurde noch eine bedeutende Anzahl mit verschiedenen Strafen belegt. Vier Männer vom Lande, welche der Regierung thätige Beweise von Ergebenheit bezeigt hatten, wurden mit dem Züricherischen Bürgerrechte beschenkt, und durch eine Kundmachung verhieß die Obrigkeit Erleichterung und Erweiterung des Erwerbes. Am 6 September waren die Executions-Truppen von Stäfa zurück gezogen worden; viele aus ihnen mit nachtheiligern Gesinnungen gegen die Regierung, als bey ihrem Einmarsche. Eine niedergedrückte tiefe Erbitterung herrschte in manchen Gemeinen und bey einzelnen Personen, und schon im folgenden Jahre wurden mehrere Stäfner u. A. wegen Verbreitung von Schriften u. dgl. bestraft. (Stäfner-Handel).

Eine Gährung im Sarganser-Lande und Versuche einiger Unzufriedenen zu Ragaz, das Volk gegen das Kloster Pfeffers, über welches sie sich beschwerten, in Bewegung zu setzen, wurden bald unterdrückt.

Mit größerm Erfolge begleitet, als in irgend einer andern Schweizerischen Gegend, waren die Bewegungen in der alten Landschaft des Abtes von St. Gallen, deren Ursprung auf der Verschuldung und den finanziellen Verlegenheiten des Stiftes herrührte, weil die bestehenden Einkünfte nicht hinreichten, um die Bedürfnisse nicht nur für die unvermeidlichen, sondern auch für die entbehrlichen Ausgaben zu bestreiten, welche aus der Aufführung kostbarer Gebäude und aus Ankäufen hervor gingen. Auch die nützlichen und schönen Unternehmungen muß die Regierung, wie der Privatmann, einschränken, wenn ihre Kräfte sie nicht bestreiten können. Um die Hülfsmittel zu finden, glaubten die Rathgeber der Aebte, das finanzielle Verfahren auswärtiger Fürstenstaaten nachahmen zu sollen. Man erhöhete die Abgaben des Lehenwesens, führte einzelne neue Auflagen ein. Das Stift St. Gallen und andere Klöster des Landes machten Ankäufe,

die als Erwerbung in todte Hand die Privaten beunruhigten. Die schlecht besoldeten Beamten genossen bedeutender Ausnahmen und einer Nachsicht, die man nur an den Oberbeamten der gemeinen Herrschaften dulden zu müssen glaubte. Auch andere Rechte des Volkes wurden von Zeit zu Zeit beschränkt. Was man eine lange Zeit tragen zu müssen geglaubt hatte, hielt man jetzt für unerträglich, weil die Zeit gekommen war, wo man an der Rechtmäßigkeit jeder Last zweifelte. Die Bezahlung der Kosten für die Zuzüge nach Basel veranlaßten Unzufriedenheit. Zuerst entstanden unruhige Bewegungen in den Gerichten Goßau, Niederweil, Andweil, Oberdorf und Oberarnegg. Fiscalische Maßregeln gegen eine erledigte Erbschaft zu Goßau hatten den Ausbruch des lange zurückgehaltenen Unwillens bewirkt. Gegen das Verboth des Fürsten hielt die Gemeine Goßau im Anfange des Jahres 1795 Versammlungen, in denen einstimmig eine Klageschrift über verschiedene Punkte an den Abt abgefaßt wurden. Andere Gemeinen vereinigten sich mit ihnen. An der Spitze stand der Fleischer Johannes Künzli von Goßau, ein zwar nicht wissenschaftlich gebildeter, doch aber mit einem hellen Blicke und mit Volksberedsamkeit ausgerüsteter Mann. Gewählte Ausschüsse beriethen die Beschwerden des Landes und gaben dem Abte dieselben ein. Die Unterhandlungen zogen sich in die Länge. Nur der Abt Beda Angehrn von Hagenweil im Thurgau, ein geborner Unterthan der Abtey, von Natur gutmüthig, hatte in höherer Stellung die Gefühle nicht vergessen, mit denen das Volk schon lange gegen das Verfahren seiner Beherrscher erfüllt war. Dem Volke kamen die politischen Verhältnisse der Eidsgenossenschaft vorzüglich zu Statten. Zürich war mit seinen Seegegenden beschäftigt. In die übrigen Cantone flossen, weil der damahls regierende Abt nicht dazu geneigt war, keine Geldsummen. Bey der Mehrheit der Landsgemeine zu Glarus und ihrer Führer herrschten demokratische Gesinnungen. Zu Luzern waren die für das Hergebrachte eingenommenen ältern Regierungsglieder durch die den neuen Grundsätzen ergebenen jüngern ge-

hemmt, und aus Schwyz wirkte niemand. Auch im Toggenburg begannen Gährungen, nahmentlich zu Oberglatt und Flawil. Der Abt, der schon 1788 seine Stelle hatte niederlegen wollen, wo Pius VI die Klosterbrüder zur Ruhe wies, erklarte dem Convente, wenn dieser nicht zustimme, so werde er aus sich selbst seinem Volke der alten Landschaft sich nähern; und am 23 November 1795 vertrug er sich mit demselben auf einer Landsgemeine. Ueber den Vertrag und die nächst abzuhaltende Landsgemeine beschwerten sich der Subprior und der Convent bey Zürich und Luzern. Obgleich sie ermahnt wurden, keine Trennung zu veranlassen, weigerte sich das Capitel, den Vertrag gut zu heißen, und noch am 20 Jenner 1796 faßte er eine Rechtsverwahrung gegen das Zugestandene ab.

Beda starb schon 1796, und das Capitel wählte an seine Stelle einen der heftigsten Gegner des Vorgegangenen, den zu Neapel gebornen Pancrazius Vorster von Weil. Seine Widersprüche gegen die Forderungen der Landschaft und die Erklärung, welche er verschiedenen Artikeln desselben gab, veranlaßten neue Uneinigkeiten. Die Abmahnung Zürichs und der Mehrheit der Schirmstände wirkten um so viel weniger, weil das Volk bey Glarus Gehör fand, und auch im Toggenburg die Gährungen sich vermehrten. Beyde Theile riefen das Richteramt der IV Schirmorte an. Eine schirmörtliche Conferenz entschied zu Frauenfeld am 18 April 1797 verschiedene widersprochene Artikel gegen die Forderungen der Gemeinen und Ausschüsse. Von den Kosten dieses Schiedgerichtes, welche sich mit Einschluß derjenigen der fürstlichen Deputation auf 16,281 Gulden beliefen, wurden 9000 Gulden dem Künzli und sechs andern von den Ausgeschossenen, die übrige Summe der Gemeine Goßau und eilf andern auferlegt, mit der Erklärung, der Fürst wolle, nach seiner Milde, die Hälfte der letztern Summe auf sich nehmen. Heftige neue Bewegungen entstanden. Die Parteyen ergriffen die Waffen und machten bald eine neue Versammlung der Schirmstände nothwendig, die in der Stadt St. Gallen gehalten wurde.

Noch vorher vereinigte sich das Volk. Die abwechselnden Aeußerungen des Abtes und seine plötzliche Entfernung nach Deutschland veranlaßten drohende Volksbewegungen, die an Aufstand grenzten. Sein Vorbehalt des lehensherrlichen Consensus gab neue Beunruhigungen. Der Aufstand des Veltlins, das sonderbare Gerücht, es werden bey Thiengen und Waldshut Oesterreichische und Französische Truppen sich zusammen ziehen, die Aeußerungen Appenzells, seine Theilnahme an der Sache der Landschaft, die sehr entschiedene Stimmung des Standes Glarus, und der große Einfluß seines damahligen Repräsentanten Kubli dienten zur Beschleunigung, und ein gütlicher Vergleich kam am 7 August mit Bekräftigung des Vertrages vom 23 November 1795 zu Stande. Der Fall und die Fastnachthenne mögen mit 135,720 Gulden losgekauft, Handlehen und die kleinern Abgaben vermittelst des doppelten Capitals ausgelöst werden; ein Theil des kleinern Zehentens wird nachgelassen; die Ehrschätze werden ermäßigt; die seit 1750 auferlegten Hofstattgelder sind erlassen; die Gemeinen mögen die Ammänner, Richter, Schulmeister und Meßner selbst wählen; die Klöster sollen keine Grundstücke mehr ankaufen; sie und die Beamten tragen zu den Abgaben bey. Durch einen besondern Vertrag wurde der Landschaft ein Landrath aus ein und funfzig von den Gemeinen selbst gewählten Gliedern zugestanden, der jährlich eine ordentliche Sitzung halten, sich aber auch, nach vorhergegangener Anzeige an den Landesherren, außerordentlich versammeln könne, und über die Aufrechthaltung der Rechte des Landes und der einzelnen Gemeinen zu wachen habe. Unter dem Jubel des Volkes und unter aufgerichteten Triumphbogen hindurch kehrten die Repräsentanten der Schirmorte nach Hause.

Die Gefahren, welche schon so oft aus dem Veltlin her Bünden bedrohet hatten, belehrten die auf Vermehrung ihrer Privatvortheile bedachten Parteyhäupter nicht. Die in Französischen Kriegsdiensten stehenden Offiziere klagten über Eigenmacht der obern Befehlshaber und über Zurücksetzung in den

Beförderungen. Sie brachten ihre Klagen an die Französische Nationalversammlung, und mehr als funfzig, unter diesen viele angesehene Männer unterstützten sie in einer Zuschrift. Bald veränderten sich die politischen Ansichten, und der Umschwung der Dinge in Frankreich machte die Angesehenern aus denjenigen, welche ihr Glück bisher daselbst gesucht hatten, zu Anhängern Oesterreichs. Im Juli 1793 wurden zwey, mit einer diplomatischen Sendung an den Türkischen Kaiser beauftragte Franzosen, Semonville und Maret, die, ungeachtet der zu Chur erhaltenen Warnungen, weil bereits die Mailändischen Behörden sie ohne Anführung des Nahmens durch persönliche Bezeichnung wie Verbrecher ausgeschrieben hatten, dennoch den Weg über den Comer-See zu nehmen wagten, durch Mailändische Zollbediente und andere Beamte schon in dem Bündnerischen Grenzorte angehalten und nach Mailand abgeführt.

Der Bündnerische Beamte, Walser zu Trahona, des Vorschubs verdächtigt, entfloh ins Oesterreichische, und der Oesterreichische Gesandte, Freyherr von Kronthal, hinderte die Untersuchung durch Androhung der Fruchtsperre; dennoch erfolgte diese, weil Oesterreich die Einbringung von Getreide in Frankreich hindern wollte. Das Volk gerieth dadurch in Bewegung. Unter den Nahmen der Salisschen und Plantaischen traten jetzt die beyden Parteyen mit Beschuldigungen öffentlich gegen einander auf. Zunächst machte die letztere der erstern die Theilnahme an der Gefangennehmung der beyden Abgeordneten, jene den Plantalschen Kornwucher und Veranlassung der Theurung zum Vorwurfe. Sie konnte sich rechtfertigen, gab nun aber ihren Klagen gegen die Familie Salis und deren Anhänger eine größere Ausdehnung. Die Gewaltthätigkeiten im Veltlin, die Veruntreuungen der Hoheitsrechte, die Uebertretungen der Staatsgrundgesetze, welche Leute von allen Parteyen verschuldet hatten, wurden mit Anklagen über Hingebung an das Ausland und über Einverständnisse verbunden, vermittelst welcher nur die Salisgesinnten Gemeinen Getreide vom Bodensee her hätten erhalten

sollen. Vor allen Andern war Ulysses von Salis Marschlins angeklagt. Das Volk gerieth in Bewegung, und eine Standesversammlung, in welche jeder Bund zwey und dreyßig Männer sandte, trat 1794 zusammen. Das Strafgericht verbannte den Ulysses und mehrere Andere. Bedeutend war die Zahl der Bestraften, und unter diesen befanden sich auch Einige von der Gegenpartey. Von dem Beysetzn in der Standesversammlung wurden diejenigen ausgeschlossen, welche dem Auslande verpflichtet waren oder Ordenszeichen von demselben trugen. Oesterreich beschwerte sich über Verletzung der Verträge und seiner Rechte zu Räzüns. Ein von der Standesversammlung zuerst schriftlich, dann durch Abgeordnete gemachtes Ansuchen um Hinsendung eidsgenössischer Deputirten beantwortete Zürich nur durch Ermahnungen zur Eintracht, die auch Bern nachdrücklich erneuerte.

Die seit manchen Jahren im Veltlin wieder auflebende Widersetzlichkeit wurde durch den Religionshaß und Parteygeist der Beherrscher, unter denen mancher sich des Schadens der Gegner erfreute, angefacht und begünstigt. Kostbare Unterhandlungen zu Mailand und andere Versuche stillten das Uebel nicht, und Oesterreichs Gleichgültigkeit gab den Unzufriedenen den Muth zu offenbarer Widersetzlichkeit. Als 1796 Bonaparte Mailand eroberte, sollte ein Standesausschuß zu Chur die politischen Verhältnisse zu retten suchen; aber ihm fehlten Waffen, Geld und alle Hülfsmittel, um sich Ansehen zu geben. Unterschrieben von dem Thalkanzler Carbonera ging am 21 Juni die Aufkündigung des Gehorsames des Veltlins an die Häupter von Bünden ab. Ein Theil des Volkes der drey Herrschaften wünschte, freye Bündner zu werden; doch wurde der größere Theil von dem schimmernden Traumbilde der Cisalpinischen Republik angezogen. Am 22 Juli 1797 nahm Bonaparte zu Montebello nach einer langen Unterredung mit den Deputirten beyder Theile die angetragene Mediation im Nahmen der Französischen Republik an. Der Französische Geschäftsträger Comeyras schlug einen Loskauf der drey

Herrschaften vor. Die Veltliner entließen inzwischen die Bündnerischen Beamten; Veltlin kündigte förmlich den Gehorsam auf; Cleven und Worms folgten nach, und nur das St. Jakobs-Thal suchte, bey Bünden zu bleiben. Napoleon sprach von Aufnahme der Herrschaften als eines vierten Bundes, ungeachtet ihre Abgeordneten die größte Abneigung dagegen zeigten. Endlich bestimmte er den 10 October zum Tage des Ausspruches. Ein Theil der Bündner war nicht ungeneigt, sich durch freye Brüder zu verstärken; ein anderer hoffte auf Oesterreich, und noch Andern graute es vor dem Beytritte eines schlauen undeutschen Volkes in den ohnehin schon zerrissenen Kreis. Die Mehre der Gemeinen waren nicht entschieden; der anberaumte Tag verstrich; Napoleon, des Hinhaltens eben so ungewohnt, als die Bündner einer kurzen peremtorischen Frist, nahm die geforderte Anschließung an Cisalpinien an. So brachten die Mißhandlung der Untergebenen und die Entzweyung der Obern dem Bündnerlande eine schwere Einbuße, wenn anders das Aufhören eines Besitzthumes, welches die Eigenthümer entehrt und entzweyt, (Einbuße) genannt werden kann. Durch eine der größten Gewaltthaten, an welcher nachher durch Gutheißung auch Höhere Theil nahmen, zog der Volksausschuß zu Sondrio das Eigenthum der Bündnerischen Privaten ein, das auf acht Millionen Mailändische Lire geschätzt wurde. Jetzt fühlte man die Schwere des erlittenen Schlages, bestrafte diejenigen, welche das Geschehene verschuldet haben sollten, und vermehrte dadurch die bereits nur zu ausgedehnten Stoffe der Erbitterung.

Die Errichtung einer Cisalpinischen Republik hatte auch in den Italiänischen Vogteyen der Eidsgenossen Wünsche nach mehrern Freyheiten und für die Einverleibung in dieselbe veranlaßt, und immer unverhohlener pflichtete die, wenn schon mit Umsicht, von dem Abbe Vanelli zu Lauis geschriebene, Zeitung dem neuen Systeme bey. Eine andere stärkere Partey war dem Alten zugethan, begünstigte die Ausgewanderten, beförderte die Flucht Oesterreichischer Kriegsgefangener, indeß die meisten, nur auf ih-

ren Gewinn bedachten Landvögte an ein landesherrliches Ansehen kaum erinnerten. Die Schwäche Bündens gegen seine losgerissenen Herrschaften, und der Beyfall von hoch stehenden Männern der Italiänischen Republik erhöhete den Muth der Neuerungslustigen. Anreizungen und Neckereyen aus Cisalpinien her bewiesen das Daseyn weiter gehender Absichten; Gebiethsverletzungen erfolgten auf dem Lauiser-See im Februar 1797; am Ende des Aprils drangen Comaskische Clubbisten in die Herrschaft Mendris ein. Aufmerksam geworden schickten die regierenden Orte zwey Repräsentanten hin. Bewaffnete Freywillige zur Beschützung des Bestehenden vereinigten sich, und heimlich hielten auch die Mißvergnügten zusammen; doch wurde die öffentliche Ruhe nicht mehr gestört.

Wenn während dieser warnungsvollen Zeiten die Obrigkeiten der herrschenden Cantone dem Antriebe des Zeitgeistes nur schwach nachfolgten, so liegen große Entschuldigungen in ihrer zahlreichen und ungleichen Zusammensetzung, in der Langsamkeit ihrer Berathungen, in den Patriziaten und Bürgerschaften, von denen sie umgeben waren, wo gerade der Kurzsichtigste am lautesten schrie, jede Abweichung von einem der privilegirten Classe zustehenden Genusse oder Vorzuge sey ein Eingriff in sein rechtmäßiges Eigenthum. Doch überwanden von Zeit zu Zeit Einige derselben die entgegen stehenden Schranken.

Am 26 März 1790 faßte der große Rath von Bern mit Mehrheit der Stimmen den von der einen Seite eingreifenden, von der andern aber durch eine gewisse Aengstlichkeit befangenen Beschluß, die Zahl der bürgerlichen Familien sollte nie geringer als zweyhundert neun und dreyßig seyn, und aus Deutschen oder welschen Familien ersetzt werden, welche wenigstens seit hundert und funfzig Jahren im Lande ansäßig geworden seyen. Das alte Herkommen, nach welchem nicht mehr als Ein Mitglied einer Familie in den kleinen Rath war gewählt worden, wurde 1794 zum Gesetze erhoben. In demselben Jahre wurden drey neue Bürger aufgenommen; allein dieß geschah durch eine Wahl, nicht durch eine Aufnahme sich meldender Personen.

Langsam und nicht ohne Widerspruch im Innern der Stadt schritt man in Zürich nach den Unruhen mit entgegen kommenden Maßregeln vor; weit leichter waren diese da, wo es die Verhältnisse des Staates, als da, wo es die Genüsse der Bevorrechteten betraf. Weniger schwierig war man über die Leibeigenschaft, die man von denjenigen, welche sich dafür meldeten, in mäßigen Preisen auslösen ließ, über die freye Benutzung der Grundstücke, über Zehent-Sachen, u. dgl., als über den Alleinhandel und das Innungswesen. Die Strenge der Maßregeln und Strafen gegen die Uebertreter des Handlungs- und Manufactur-Monopols, welche seit einigen Jahren sehr war gemildert worden, verschwand gänzlich. Langsam entwickelten sich die Vorberathungen über einen Gegenstand, den man bisher als eine Grundfeste der öffentlichen Wohlfahrt anzusehen gewohnt war. Man wollte den Kauf der rohen Materialien und den Verkauf der verarbeiteten Artikel erleichtern, Societäten zugeben, eine Leihbank errichten, um Vorschüsse auf nicht verkaufte Waaren zu machen; doch wurde der Grundsatz beybehalten, der Sitz der Handlung soll am Hauptorte seyn. — Aus ein und funfzig Bewerbern wurden 1797 durch eine weitläuftige Wahlform zehn in das Stadtbürgerrecht aufgenommen.

Auch auf die Demokratien wirkten die neuen Grundsätze von Volksfreyheit. In einem rohen Geiste, der, um den Einfluß der Angesehenen, Ränke und Wahlkünste zu hindern, sich über edlere Staatszwecke hinweg setzte, beschloß 1791 die Landsgemeine von Glarus, die Landschreiberstelle, die Italiänische Syndicatur, diejenige nach Utznach und noch andere Beamtungen durch das Loos zu vergeben. 5360, die Auflage zahlende Landleute zogen das Loos, und die, welche sich unfähig fühlten, überließen oder verkauften die Stellen an Andere. Noch 1796 schlug die Glarnersche Landsgemeine der Herrschaft Werdenberg den Loskauf der Leibeigenschaft ab; aber schon im folgenden Jahre gestattete sie denselben. 1797 beschloß die Landsgemeine der äußern Rhoden eine Revision aller seit 1733 gemachten Staatsver-

träge und Gesetze. Gemeinnützige Aufstrebungen zeigten sich in allen Cantonen. In Glarus wurde eine Bibliothek und eine Leseanstalt, in Herisau ein Armenhaus errichtet, und alle bessern Eidsgenossen erschütterte die 1796 in der Helvetischen Gesellschaft zu Aarau von Franz Bernhard Meyer von Schauensee aus Luzern gehaltene Rede über den Nachtheil der auswärtigen Kriegsdienste und das durch Privat-Capitulationen erneuerte Reislaufen.

Die zwey furchtbaren Lava-Ströme, welche der große Vulkan im Westen im verflossenen Sommer dicht an den nördlichen Grenzen der Schweiz nach den Oesterreichischen Staaten hin ausgegossen hatte, deren einer unaufgehalten bis tief in das Herz von Oesterreich eingedrungen war, hatte alle Eidsgenossen gerade in der Zeit, wo schon Viele einen Umschwung oder eine Auflösung des republikanischen Systems in Frankreich nahe glaubten, dessen Macht und den Umfang seiner Plane vor die Augen gestellt. Der Friede selbst, und die Annäherung Frankreichs und Oesterreichs waren zwar nicht ohne Beunruhigung, vornähmlich bey einem unbefangenen Hinblicke auf die rücksichtlose Mißhandlung der zwar längst entarteten, aber durch ihre bald tausendjährige Stellung in der Reihe der unabhängigen Staaten zur Erwartung von Schonung eines ersten Monarchen der Christenheit und einer Regierung, die republikanische Grundsätze zur Schau trug, berechtigten Herrschaft Venedig; doch hofften die eidsgenössischen Obrigkeiten von diesem Frieden ein Ende der Umwälzungsversuche. Durch Barthelemy's Eintritt in das Vollziehungs-Directorium glaubten sie, eine kräftige Stütze des Bestehenden und einen einflußreichen Fürsprecher erhalten zu haben; allein sein Sturz und der 18 Fructidor veranlaßten neue bange Erwartungen. Die Zahl der drohenden Flugschriften, deren wichtigste aus der Feder des unversöhnt gebliebenen C. F. La Harpe flossen, und die heftigen Artikel der Pariser-Zeitungen *)

(*) Vornähmlich des ami des lois.

vermehrten sich wieder, und vor andern wirkten auf das Deutsche Schweizervolk die Pressen von Straßburg *), in deren Nähe einige Verbannte aus dem Cantone Zürich lebten.

Die Unthätigkeit der Bündner bey der Losreißung ihrer welschen Herrschaften und die Gleichgültigkeit der Eidsgenossen, die man für weit näher mit ihnen verbunden glaubte, als sie es wirklich waren, verminderten immer mehr die Rücksichten einer auf die Waffen gebauten Gewalt, die nur erprobte Kräfte zu schonen sich gewohnt hatte, die Schweizerischen Regierungen als unversöhnliche Feinde ansah, und in dem Volke neue Anhänger zu erwerben hoffte. Bonaparte, der durch Einen Feldzug Europa's Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte, gab andere Beunruhigungen. Er, der nichts ohne Zweck fragte, hatte sich bey dem Französischen Finanz-Administrator Haller, einem Berner, sehr einläßlich über den Umfang des Bernerschen Schatzes erkundigt, gegen eidsgenössische Geschäftsmänner bitter und drohend über die Schweizerischen Aristokratien geäußert; in seiner Entscheidung über die Bündnerischen Herrschaften ausgesprochen, ein Volk könne nicht Unterthan eines andern seyn; in Cisalpinien der Abschwörung des Königthumes Haß gegen Oligarchie und Aristokratie beyfügen lassen; von der Republik Wallis die Einwilligung für die Anlegung einer Straße über den Simplon verlangt, und, obgleich er dieses Begehren wieder aufgab, doch durch dasselbe nicht nur die Walliser, sondern die Bernersche und noch andere Regierungen sehr überrascht.

Immer unverhohlener entwickelte sich die auf Erregung von Zwistigkeiten berechnete Politik des Directoriums. Mehr als seit einigen Jahren bemerkte man Leute, welche auf die öffentliche Meinung einzuwirken suchten. Unter dem ungewöhnlichen und beunruhigenden Nahmen eines Commissars war am 23 September Mengaud, der in Holland für die Ausführung der Staatsumwälzung thätig gewesen war, zu Basel angekommen. Er

(*) Die Zeitungen selbst und die Materialien zur Geschichte des Cantons Zürich.

besiegelte die Papiere der Gesandtschaft. Nicht nur verbarg er sein Einverständniß mit den Mißvergnügten in der Schweiz nicht, sondern er trug es öffentlich zur Schau. Am 10 October ging er nach Bern, wo er durch eine Note die Entfernung des Englischen Gesandten Wikham forderte *), der zwar offenkundig gegen Frankreich aufreizte, dieß aber als Gesandter eines mit der Schweiz und vornähmlich mit Bern längst befreundeten Monarchen that, der gegen Frankreich Krieg führte. Bern wies Mengaud mit seiner Forderung, als einen Gegenstand, der die ganze Eidsgenossenschaft betreffe, an den Vorort. Kaum war eine der bisherigen Verlegenheiten größer gewesen. Mit kluger Schonung enthob Wikham durch eine Reise nach Deutschland die Eidsgenossen für den Augenblick derselben, und entzog zugleich dem Directorium einen Vorwand für die Ausübung von Gewalt, ließ aber seinen Gesandtschaftssecretär, den gewandten Talbot, zurück. Ohne seine Abneigung zu verbergen, empfing man Mengaud zu Zürich und Bern, und machte ihm keine diplomatischen Besuche. Eine Bernersche Gesandtschaft, welche eine Ausgleichung versuchen sollte, war im Anfange des Novembers nach Paris gegangen; sie erhielt zwar eine Audienz bey dem Director Barras, wurde aber bald mit Härte nach Hause gewiesen. Auf seiner Durchreise nach dem eröffneten Friedens-Congresse zu Rastadt hatte Bonaparte die mißtrauische Kälte der Regierungen von Bern und Solothurn, indeß das Volk ihm große Aufmerksamkeit zeigte, durch eben so viel Kälte erwiedert, zu Basel hingegen, wo er am 23 November mit großer Auszeichnung empfangen wurde, sich sehr freundschaftlich bezeigt.

Von Paris her erhielt man Winke über die bevorstehende nahe Gefahr. Vertraute Correspondenten verbanden damit den Rath, die Obrigkeiten sollten die Staatsveränderung selbst bewirken,

---

(*) Er bezog sich dabey auf den ewigen Frieden, der aber nur sagt: Man solle den Feinden der Mitverbündeten keinen Aufenthalt gestatten.

um dadurch die Einmischung Frankreichs zu verhüthen, und in verschiedenen Cantonen wurde der Gedanke einer friedlichen Ausgleichung durch die Ablegung der Vorrechte von wohldenkenden Männern*) aus regierenden Familien unterstützt. Ein solcher Gedanke war für die Lage der Magistratspersonen, denen er mitgetheilt wurde, zu riesenhaft; sie schauerten vor dem Umfange der beynahe unübersteiglichen Schwierigkeiten zurück; und wirklich war wenig Hoffnung vorhanden, daß das, was sie zu leisten im Stande gewesen wären, die Plane der damahligen Machthaber Frankreichs verändern würde. Doch auch jetzt noch wirkten, durch Mißtrauen und sehr ungleiche Verhältnisse geleitet, die Regierungen nicht zusammen.

Schon war auf einigen Tagsatzungen die Einschließung der Schweiz in einen bevorstehenden Frieden, mit Beybehaltung der sämmtlich in ihrer Neutralität begriffenen Lande, besprochen worden. Jetzt wünschte der geheime Rath von Bern die Zusammenberufung einer Tagsatzung, die Absendung von Gesandten auf den Friedens-Congreß und die Eingabe einer Denkschrift an den kaiserlichen Minister, Freyherren von Thugut, an das Französische und an das Preußische Ministerium, welche das Ansuchen um die Einschließung in den Rastadter-Frieden mit der Zurückgabe des Veltlins und der Gewährleistung der bisherigen Verfassungen enthielt. Der Vorort mißrieth die Zusammenbe-

---

(*) Johann von Müller, damahls kaiserlicher Hofrath, der sich im November damit beschäftigte, die Zustimmung einzelner Magistratspersonen für die Bernerische Eingabe an den Minister Thugut zu erhalten, war schon im Anfange des Dezembers in diese Ansicht eingetreten. Von Frankreich erwartete er Gutes, weil es doch nicht um eine Theilung der Schweiz zu thun sey. Er fand diese zu einer Veränderung reifer, nannte sie einen zerbrochenen Rohrstab und ihre Formen veraltet. S. dessen zwey merkwürdigen Briefe an den Züricherischen Professor Caspar Fäsi. Ochs Geschichte, VIII. S. 224.

rufung der Tagsatzung, um nicht zu reizen; eben so die Gesandtschaft nach Rastadt, weil der § 20 des Friedens-Vertrages von Campo Formio alle Gesandten, außer den Deutschen und Französischen, davon ausschließt, stimmte aber der Eingabe der Denkschrift zu, und überließ Bern die Ausführung. Nur einige geheime Räthe und einzelne Magistratspersonen anderer Cantone waren hiervon unterrichtet, und ohne wirkliche Bevollmächtigung, obgleich mit der höchst wahrscheinlichen Voraussetzung der Zustimmung der meisten Miteidsgenossen, sprach Bern zu den mächtigsten Cabineten des Festlandes. Dagegen schickte Basel, dem Mengaud Eröffnungen für die Erwerbung des von Oesterreich an Frankreich abgetretenen Frickthales gemacht hatte, den Oberst-Zunftmeister Ochs nach Paris, um alte Schuldforderungen und die im Elsaß verlorenen Gefälle als Gegenwerth anzubiethen. Von Bonaparte und Räubel*) mit Höflichkeit behandelt, und, von Hause gereist, gab dieser zwar der Staatsgeschäfte kundige Mann, in dessen Charakter aber Eitelkeit und unbedingter Ehrgeiz vorherrschte, sich bald ihren Absichten einer planmäßigen Umformung der Schweiz hin, durch welche nur solchen Männern die Leitung der Geschäfte übertragen werden sollte, die Frankreich ganz ergeben wären, und wodurch zugleich die festen Stellungen und die Bergpässe der Schweiz den Französischen Heeren geöffnet würden **).

(*) Daß ein zu Bern verlorener Prozeß Räubeln zur Rache gereizt habe, wird behauptet. Genug, er und Bonaparte, dessen damahlige Ansichten von denjenigen des Kaisers und des Verbannten auf St. Helena sehr verschieden seyn mochten, scheinen die größten Beförderer der Unternehmung gegen die Schweiz gewesen zu seyn.

(**) Als Bonaparte und Räubel Ochsen fragten, ob nicht die Patriotischgesinnten eine Umwälzung bewirken könnten, und er dieß verneinte, von der Wachsamkeit der Polizey, von Strafen und von der Folter sprach, erwiederte Räubel: „Eh bien, il faudra tuer le bourreau."

Zur nähmlichen Zeit riefen die zu Paris vereinigten verbannten Waatländer und Freyburger die Vermittelung Frankreichs als eines Gewährleisters des Friedensvertrages an, durch welchen 1564 Herzog Emanuel Philibert von Savoyen das Waatland an Bern und Freyburg mit der Bedingung abgetreten hatte, daß alle guten Gebräuche, Herkommen und Rechte der Edeln und Unedeln und aller Städte, Dörfer und Gemeinen beybehalten würden, und der hierauf 1565 durch Carl IX garantirt worden sey. Mehrere Wochen verflossen, ehe die Verträge in den Archiven sich vorfanden. Mittlerweile folgte eine Französische Forderung der andern gebietherisch nach. Einer solchen gehorchend, hatte Basel die drey Offiziere bestraft, welche beschuldigt waren, schon 1796 die Betretung des Baslerschen Bodens durch die Oesterreicher bey der Bestürmung des Brückenkopfes begünstigt zu haben. Bald traf das Begehren bey der Eidsgenossenschaft ein, die Ordenszeichen des heiligen Ludwigs und der Kriegsverdienste sollten von denjenigen, welche sie noch beybehalten hatten *), abgelegt werden. Ohne Schonung für das kostbare Recht jedes Freystaates, das Asyl Verfolgter zu seyn, wurde ungestüm auf die Entfernung der ausgewanderten Franzosen gedrungen, und den argwöhnischen Machthabern der großen Republik schienen die Opfer des 18 Fruktidor noch furchtbarer, als die eifrigsten Anhänger des alten Königsstammes. Allem wurde entsprochen; aber nichts befriedigte.

Durch einen Beschluß vom 19 November hatte eigenmächtig das Directorium die Vereinigung aller in der eidsgenössischen Neutralität begriffenen Theile des bischöflich Baselschen Gebiethes mit Frankreich ausgesprochen. Bern mahnte die Eidsgenossen zu getreuem Aufsehen wegen einer besorglichen Besitznahme derselben.. Wollte man je eine Kraftäußerung versuchen, und fühlte man sich dazu stark und einträchtig genug, so war

(*) Denjenigen, welche sie früher zurück gegeben hatten, wurden Geldsummen dafür ausgetheilt.

jetzt der Zeitpunkt vorhanden, wo mit Macht das Münsterthal und das Erguel besetzt werden sollten. Man zögerte, und am 13 rückte der General Saint-Cyr in das Münsterthal ein, aus welchem her er in den folgenden Tagen die übrigen Landschaften besetzte, und persönlich zu Biel das von dem Bischofe abhängige Meyeramt mit einem neuen Beamten bestellte, indeß eine Kundmachung Mengauds versicherte, die alten Verhältnisse mit der Schweiz sollten unverändert bleiben. Noch waren die Franzosen nur achttausend Mann stark. Bern rief alle seine Unterthanen auf, zu Ergreifung der Waffen bereit zu seyn; aber die täuschende, einschläfernde neueste Kundmachung Mengauds, Unschlüssigkeit, die Hoffnung, durch Nachgeben jetzt noch das Ungewitter beschwören zu können, Mangel an Einverständniß und bey Vielen Furcht und Besorgnisse vor den eigenen Angehörigen hielten einen Aufschwung der Eidsgenossen zurück.

Berns Wünschen für eine Sendung nach Rastadt hatte Zürich nachgegeben, und schon vor der Mitte des Decembers war der Professor und geheime Rath Tscharner von Bern, beglaubigt von Zürich, Bern, Luzern, Freyburg, Solothurn und Biel dahin abgegangen. Bald empfand man das Bedürfniß eines gemeineidsgenössischen Zusammenwirkens. Die am 26 December in Aarau zusammen getretene Tagsatzung beschloß, den Zürcherischen Rathsherren Pestalutz, als ersten eidsgenössischen Abgeordneten, auf den Friedens-Congreß dem Professor Tscharner nachzusenden; allein durch den Frieden zu Campo Formio waren die Bemühungen dieser Abgeordneten schon vereitelt. Die Französischen Minister anerkannten sie nicht *), und diejenigen der

(*) Sehr ungleich war das Benehmen derselben. Bonier antwortete dem Secretär der eidsgenössischen Deputation: „Dites à ceux qui vous ont envoyé, que la république française ne connait point de députation du corps hélvetique au congrès de Rastadt," und als jener ihm erwiederte: „Est-celà tout ce que vous avez à me dire, citoyen ministre?" erfolgte nach einigen Sekunden ein

andern Mächte beschränkten sich auf eine unfruchtbare Theilnahme an den die Schweiz bedrohenden Gefahren. Kein besseres Schicksal hatte der Bündnerische Abgeordnete Vieli. Indeß sich die Stadt Rothweil der verlassen in Rastadt stehenden eidsgenössischen Deputation zur Verwendung empfahl, schloß sich endlich die seit einigen Jahren von Frankreich immer mehr eingeschränkte Stadt Mühlhausen an die große Republik an, und das kleine eidsgenössische Eiland verschwand in dem sie umfluthenden Meere. Die Tagsatzung hatte den Gedanken, eine Gesandtschaft nach Paris zu senden, bald aufgegeben; denn der Stadtschreiber von Biel, amtlich von seinen Obern, mittelbar

---

einfaches oui, worauf der Eingetretene sich umwandte und abging. In den gefälligsten Formen sich durch seine Aufträge entschuldigend, antwortete der nachherige Director Treilhard, hörte jede Bemerkung, die man ihm machte, mit großer Aufmerksamkeit an, schien sich über die Versicherung, der größere Theil des Schweizerischen Volkes sey einer Einmischung Frankreichs sehr abgeneigt, und gewaltsame Versuche, eine einzige Republik nach Frankreichs Muster zu bilden, würden einen blutigen Widerstand finden, sehr zu befremden. Die Minister der übrigen großen Mächte sprachen wie verabredet: „Wie wollen Sie, daß wir etwas gegen den Koloß (dieß war der Ausdruck, dessen man sich meistens über die Französische Republik bediente) für Sie vermögen sollten?" Der Oesterreichische Hausgesandte, Graf Lerbach, ein offener Deutscher Mann, der im Kriege Unerschrockenheit gezeigt hatte, sagte um das Ende des Januars zu dem Verfasser: „Die übrigen Mächte haben uns stecken lassen. Wir haben den Krieg geführt, bis unser letzter Kreuzer weg war, und unsere Armee bald nichts mehr taugte. Was will man von uns?" — Viele Diplomaten und ein großer Theil des Publikums sprachen damahls von den öffentlichen Angelegenheiten, wie in einem Zeitpunkte allgemeiner Auflösung, und Viele schienen weit größere Dinge zu erwarten, als diejenigen, die nachher folgten. Das Schicksal der Schweiz sahen die Meisten als schon entschieden an.

von Bern beauftragt, war daselbst gebietherisch zurück gewiesen worden. In der Hoffnung, dem Schweizervolke Eintracht und Zuversicht, den Franzosen hingegen den Glauben an eine vereinigte, auf festen Muth sich gründende Schweizerische Kraft beybringen zu können, vereinigte man sich nach wenigen Tagen zur Beschwörung der bereits in das dritte Jahrhundert unbeschworen gebliebenen alten Bünde. Die Pariser-Blätter behandelten die Sache als ein Gaukelspiel. Glarus hatte Bedenklichkeiten dagegen erhoben, gab sie aber wieder auf. Beharrlich verweigerte dagegen Basel die Theilnahme, und man fragte in dessen großem Rathe, wie man einen veralteten Bund beschwören könne, der die Rechte des Kaisers und des Bischofes vorbehalte? Der Eid wurde am 25 Jenner 1798 in Aarau von allen übrigen Gesandten geleistet. Doch lag schon, nicht ohne das Mitwissen vieler Zuschauer, der Freyheitsbaum in Bereitschaft, der am 1 Februar daselbst aufgerichtet wurde. Im Cantone Basel entwickelte sich die Staatsumwälzung. Groß war die Gährung am Zürichersee; steigend in verschiedenen andern Gegenden; ein Theil des Waatlandes im Aufstande; bald traf die Kunde des am 27 daselbst erfolgten Einmarsches der Franzosen ein, und die nur noch mühsam zusammen gehaltene *) Tagsatzung löste sich am 31 auf.

Während dieser Zeit hatten Mengaud, andere untergeordnete Agenten Frankreichs, und vornähmlich die politischen Verhältnisse selbst den Unzufriedenen große Hoffnungen gemacht, und viele Anhänger des alten Systemes, unter diesen auch Magistratspersonen, eingeschüchtert. Um zu beunruhigen, hatte Mengaud am 11 Jenner der Tagsatzung angezeigt, wenn es sich bestätigen sollte, daß die Oesterreicher Bünden besetzen würden, so wäre Frankreich genöthigt, Truppen in die Schweiz einrücken zu lassen. Auf seinen Reisen ließ er dreyfarbigte Fähnchen aus

(*) Der Vorort und einige andere Stände wollten sie beysammen behalten oder zu Baden wieder eröffnen.

dem Wagen hervor flattern, und zu Aarau steckte er vor seiner Wohnung eine große Fahne aus. Bereits hatte Basel seinen zwey Farben, schwarz und weiß, eine dritte, die grüne, beygefügt, und in seinen Städten und Dörfern ragten die Freyheitsbäume empor. — Ochs hatte inzwischen zu Paris eine Helvetische Staatsverfassung, nach dem Muster der Französischen Directorialverfassung, flüchtig entworfen, dabey aber mehrere bestimmte Vorschriften, z. B. den Bernerschen Staat in die Cantone Bern, Leman und Aargau zu trennen, befolgen müssen. Sie wurde in Deutscher, Französischer und Italiänischer Sprache mit entstellenden Fehlern abgedruckt, und Mengaud theilte sie nicht nur amtlich den Ständen, sondern aller Orten mit.

Nicht mit der gewöhnlichen Unterschrift des Vorstehers und des Secretärs, sondern mit derjenigen von zwey seiner Glieder, hatte das Directorium am 28 December ein Decret erlassen, worin es erklärte, es sey keineswegs darum zu thun, das Waatland Frankreich einzuverleiben. Man verbreitete (hieß es) in der Schweiz dieses Gerücht nur, um das Volk abzuhalten, sich wieder in seine Rechte einzusetzen, und gleich einem Oberherrn hatte es am folgenden Tage die Regierungen von Bern und Freyburg persönlich verantwortlich für alles dasjenige erklärt, was diejenigen betreffe, welche die Vermittelung Frankreichs anrufen würden. Mengaud gab darüber eine Note ein und forderte von Bern eine kathegorische Antwort über die fortdauernden Kriegsrüstungen und über die Verhaftung verschiedener Patrioten. Er erhielt die entschlossene Antwort, nur Gott und ihrem Gewissen habe die Regierung Rechenschaft zu geben; die Verfassung und ihre Gesetze seyen die einzigen Schiedrichter. — Bern hatte von Zürich, Luzern, den drey Ländern, Freyburg und Solothurn Repräsentanten erhalten. In das Waatland war ein Bernerischer Regierungs-Ausschuß abgegangen, dem zwey von jenen eidsgenössischen Repräsentanten nachfolgten. Er benahm sich nachsichtig und schonend. Die Regierung verhieß entgegenkommende Maßregeln und die Erfüllung der Wünsche welche dem Wohl

des Landes zuträglich seyn und auf gesetzliche Weise eröffnet würden. Selten bleibt in schwierigen Lagen das Vertrauen einer wohlwollenden Regierung unerwiedert. Der Versuch einer allgemeinen, unter den Waffen abzulegenden Eidesleistung für Religion, Verfassung und Vaterland, und zur Vereinigung gegen äußere und innere Feinde, an welcher auch die Abgeordneten der Regierung Theil nahmen, fiel bey den meisten Bataillonen, nahmentlich in den vom Seeufer entfernten Bezirken im Gebirge, und vornähmlich um Yverdun her sehr günstig aus. In dem Bezirke von Lausanne schwur dagegen nur ein kleiner Theil, zu Nyon das Landvolk, die Stadt aber nicht. Zu Vevay getrauten sich die Abgeordneten nicht, die Huldigung zu fordern. Eben so verhielt es sich zu Aubonne und zum Theil zu Moudon. Die Unzufriedenen bemächtigten sich des Schlosses Chillon. Ein Ausschuß that sich in Lausanne zusammen, und fing an, sich als eine Vertretung des Volkes zu benehmen.

Jetzt glaubte die Regierung, mit den Waffen wirken zu müssen, und als der Rathsherr Erlach von Spiez, bisher einer der kräftigsten Vertheidiger der Aristokratie, den Oberbefehl ablehnte, erhielt denselben der Oberst Rudolf Weiß, der bisher als ein Anhänger des entgegen gesetzten Systemes bekannt gewesen war, und durch eine Druckschrift *) zu der günstigen Stimmung der Robespierischen Partey gegen die Eidsgenossenschaft beygetragen hatte. Ungewöhnliche Vollmachten stellten die ganze Bewaffnung des Waatlandes unter seine Befehle, und der Regierungsausschuß kehrte zurück. Der neue Befehlshaber besprach sich mit den Führern der Unzufriedenen, sah ihren Maßregeln, die das Volk in Bewegung setzten, zu, schrieb eine Abhandlung, welche die Gemüther umstimmen sollte **), und ließ dennoch inzwischen Drohungen laut werden. Durch Ueberraschung wurde von Aigle her Chillon den Mißvergnügten wieder entrissen,

(*) Coup-d'oeil sur les relations politiques entre la république française et le corps helvét. 8. 1793.

(**) Reveillez vous, Suisses, le danger a proche.

und an den Grenzen des Waatlandes versammelten sich Deutsche Berner-Truppen. Schon hatte indeß die Tagsatzung an die Bernersche Regierung den Wunsch gelangen lassen, die militärische Gewalt möchte der bürgerlichen wieder untergeordnet, und Rücksicht auf die Wünsche des Volkes genommen werden. Mit zehntausend Mann des siegreichen Italiänischen Heeres stand der Französische General Menard bereits an den Ufern des Genfersees; an ihn wandten sich die für ihre eigene Sicherheit besorgten Anführer der Unzufriedenen. Menard antwortete am 23, er sey befehligt, ihnen Schutz und Hülfe zu verschaffen, und dem Oberst Weiß drohete er, die Gewalt durch Gewalt zurück zu treiben, wenn er fortführe, in dem bereits unabhängig erklärten Lande *) Truppen zusammen zu ziehen und die Gemeinen gegen einander zu bewaffnen. Ohne Gegenanstalten zu treffen, oder auch nur es zu versuchen, sich an dem Berge zu behaupten, zog Weiß sich bis in die Gegend von Yverdun zurück. Durch Uebereilung wurden am 25 zwey Französische Husaren, welche den Adjutanten Autier zu dem Bernerschen Befehlshaber hin begleiten sollten, von den Vorposten erschossen, weil sie im Dunkel der Nacht dem Anrufen der Vorposten nicht sogleich geantwortet hatten. Dieses Ereigniß benutzten Menard und nachher das Directorium als eine Verletzung des Völkerrechtes, als Eröffnung der Feindseligkeiten und als einen Grund des Krieges. Am 27 Januar schifften sich dreytausend Franzosen, die auf drey und zwanzig Fahrzeugen aus dem Chablais hergekommen waren, zu Ouchy, dem Hafen von Lausanne, aus, indeß Menard aus der Landschaft Gex einbrach. Eine Forderung von 700,000 Liv., die in der Folge nicht ganz erlegt werden mußten, und Verpflegung auf Kosten des Landes waren die ersten Folgen des Einmarsches eines von Allem entblößten und vernachlässigten Heeres. Nicht wenig schlug dieß die Erwartungen über die Wohlmeinung der

(*) Das Directorium hatte die Waat als eine unabhängige Lemanische Republik anerkannt.

Französischen Gewalthaber, nicht aber den Enthusiasmus der Freunde der Unabhängigkeit nieder. Mit Mäßigung benahmen sich diese. Bernerisches Eigenthum, das man zuerst in Beschlag nahm, wurde bald wieder zurück gegeben, und die Lemanische Volksversammlung beschloß, keiner Rache gegen die Freunde Berns Raum zu geben.

Im Cantone Basel waren am 8 Januar funfzig Einwohner von Arisdorf auf das Schloß Farnsburg gegangen, um nach Urkunden zu fragen, auf welche sie Forderungen gründen wollten. In dem Städtchen Liestall wurden Versammlungen gehalten. Vorwürfe über Stolz, Uebermuth und Kleiderpracht, die der Baselsche Abgeordnete Rathsherr Christ am 11 den in die Kirche zusammen berufenen Bürgern machte, veranlaßten einen vorübergehenden Tumult, und die Zertrümmerung des Grabsteines eines Abkömmlings des im Bauernkriege der Regierung treu gebliebenen Schultheißen Imhof. Schnell verbreitete sich, durch viele Stadtbewohner unterstützt, die Bewegung über den größten Theil der Landschaft. Der große Rath beschloß den 16, Abgeordnete der Gemeinen sollten sich am 22 zu Liestall versammeln und Ausschüsse wählen. Am 17 wurde daselbst der Freyheitsbaum öffentlich aufgestellt. Man verbreitete das Gerücht, die Berner und Solothurner werden die Baselschen Schlösser besetzen. Schon am 17 wurde das Schloß Waltenburg von dortigen Einwohnern in den Brand gesteckt, und bald thaten andere Haufen das Nähmliche zu Farnsburg und Homburg; die übrigen Schlösser blieben verschont. Persönliche Gewaltthätigkeiten und Plünderungen wurden nicht verübt; aber die Stürmer schleppten so viele bewegliche Theile der Gebäude weg, als sie fortbringen konnten. Am 19 nahm die Stadt eine Besatzung von sechshundert Mann vom Lande unter einem Befehlshaber aus der Stadt ein. Am 20 beschloß der große Rath Gleichheit der Rechte.

Nach Basels Staatsumwälzung und dem Einmarsche der Franzosen ins Waatland konnte die Unvermeidlichkeit großer Erschütterungen und Veränderungen keinem denkenden Manne mehr verborgen bleiben; doch wollten die Genossen der Demokra-

tien sich nicht bereden, daß jemand ihre Verfassungen erschüttern und ihnen Freyheit bringen wolle; in vielen Gegenden hoffte man, seine Wünsche aus eigener Kraft zu verwirklichen, und traute den Französischen Verheißungen, daß in diesem Falle die Franzosen die Schweiz nicht betreten werden. Von den zahlreichen Freunden des Alten hofften Viele, durch Festhalten und Zögern sich ohne große Einbußen durch die Krise durcharbeiten zu können; hin und wieder schmeichelte man sich jetzt noch, Frankreichs Plane gehen nur auf das Waatland, und eine kleinliche Eifersucht sah in diesen nur eine Demüthigung der ihr verhaßten Größe Berns. — Zum Widerstande gegen Frankreichs gewaltthätige Einmischung vereinigten Vaterlandsliebe und Ehrgefühl zahlreiche Freunde eingreifender politischer Veränderungen mit den Vertheidigern des Alten, die immer noch auf ausländische Hülfe hofften, indeß gerade diejenigen, welche die allgemeine Lähmung der Europäischen Cabinete und die aus dem großen Widerspruche zwischen dem, was die Einen forderten, und die Andern einräumen wollten, nothwendig bevorstehende, innere Zerrüttung des Vaterlandes am richtigsten beurtheilten, und daher wenig von dem Widerstande hofften, und noch Andere sich jetzt noch schmeichelten, durch Nachgiebigkeit den arglistigen Uebermuth der Französischen Machthaber zu besänftigen.

Unaufgefordert, aus eigenem Antriebe beschloß am 31 Jenner Luzerns großer Rath Abschaffung der aristokratischen Regierung, die Einberufung Abgeordneter vom Lande, um sich über eine neue, auf Freyheit und Gleichheit gegründete Verfassung zu berathschlagen, nur mit einsweiliger Beybehaltung der richterlichen und vollziehenden Gewalt *), und hoffte dadurch, Frankreich zu ent-

(*) Nachdem wir in Erwägung gezogen haben, daß die Menschenrechte, die wesentlich unverjährbar und unveräußerlich in der Vernunft der Menschen ihre Grundlage haben, überall zur Sprache gekommen und anerkannt sind; daß der Zweck jeder Regierung gesicherte Ausübung eben dieser Rechte mittelst Errichtung einer öf-

waffnen. So unerwartet war dieß beynahe der Gesammtheit des Volkes, daß Bestürzung und Besorgniß verborgner Plane oder drohender Verschwörungen sich Vieler bemächtigte.

Um sein Volk für Berns kräftige Unterstützung zu gewinnen, und in der Hoffnung, den unverkennbar aufwogenden Sturm zu besänftigen, gab Zürich dem ganzen Lande Kunde von der beschlossenen Bundesbeschwörung, und forderte dasselbe zur Vertheidigung des Vaterlandes auf. Die in frühern Zeiten gewöhnlichen Sendungen von Abgeordneten auf die Landschaft, um sie von dem Zustande der öffentlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen und zum festen Zusammenhalten mit der Regierung aufzufordern, wurden erneuert, und ein Ausschuß zu Anhörung von Beschwerden verordnet. Die Verhafteten wurden frey gelassen, die Bestraften amnestirt, die Geldstrafen und Anlagen zurück gegeben. Die Stäfner erhielten ihre Waffen wieder, und die eingezogenen Urkunden sollten zurück gestellt werden. Auf die Nachricht von dem Einmarsche der Franzosen wurde sogleich das doppelte Contingent *), ungefähr acht und zwanzighundert Mann, zum unverzüglichen Ausmarsche für die Beschützung der Deutschen Landschaft Berns aufgebothen. Am 3 Februar rief die Regierung Abgeordnete der Stadt und der Landschaft zusammen, um sich über die Ertheilung von Handels- und Handwerksfreyheit und über die Eröffnung des Zutrittes zum Stadtbürgerrechte zu berathschlagen, und am 5 wurde, mit Zustimmung der Zünfte, Gleichheit der politischen Rechte zugestanden und öffentlich bekannt gemacht. Zu achtzehn Abgeordneten der Regierung und sechs und zwanzig aus der Bürgerschaft sollten sechs und funfzig aus den Municipalstädten und von der Landschaft hinzu treten; allein diese forderten sogleich, drey Viertheile der Abgeord-

---

fentlichen Gewalt sey; daß in Folge dieses Grundsatzes alle Regierungen vom Volk ausgehen, u. s. f.

(*) Die Tagsatzung hatte die Bereithaltung des doppelten Contingents beschlossen.

keten ernennen zu können, nähmlich hundert und zwey und dreyßig, und die Regierung entsprach. Diese Maßregeln befriedigten den seit mehrern Jahren mit Erbitterung und Mißtrauen erfüllten Theil des Landes nicht. Schon wußte man, was in Basel, Luzern und im Waatlande geschehen war. Von Mengaud und seinen Werkzeugen ermuntert, hofften Viele eine gänzliche Auflösung aller politischen Schranken, und eine den benachbarten Demokratien ähnliche Freyheit. In den Seegegenden, in den Aemtern Knonau, Grüningen, in dem an Schafhausen grenzenden äußern Amte, das bisher der Regierung vor andern ergeben war, weigerte sich das Volk, gegen die Franzosen zu marschiren, weil die Führer ihm diese als seine Befreyer schilderten und versicherten, es sey der Regierung vornähmlich nur um die Unterdrückung der Aarauer und anderer Unzufriedenen im Cantone Bern zu thun. In der Landes-Commission entzweyte man sich über die Worte der vorgeschlagenen Eidesformel: ohne Einwirkung fremder Gewalt eine neue Staatsverfassung einzuführen. Als diese mit neun und achtzig gegen drey und achtzig Stimmen angenommen wurde, die von dem nähmlichen Mißtrauen erfüllt, ohne Mitwirkung der Franzosen oder anderer Eidsgegenossen, nur unbefriedigende Zugeständnisse erwarteten, verließen verschiedene Glieder der Minderheit die Stadt, zum Theil auch durch Gerüchte von gewaltsamen Absichten auf ihre Personen beunruhigt; sie wurden für die Folgen ihrer Trennung verantwortlich gemacht. Am 26 drangen einige Hundert mit dicken Stöcken und Prügeln Bewaffnete in die Stadt, um jene Eidesleistung zu hindern, ließen sich aber durch Vorstellungen und durch den Anblick eines sich bereitenden Widerstandes nach Hause weisen.

Gleichwie im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte die Vorrechte des Adels und der Patrizier den Ansprüchen der Stadtbürgerschaften und einiger entschlossenen Bergbewohner hatten weichen müssen, sobald durch Wohlhabenheit bessere Einsichten oder Selbstgefühl empor gehoben, und, durch das Beyspiel der

Lombardischen Städte ermuntert, diese fähig waren, ihre Ansprüche zu behaupten, ebenso war es jetzt den Bevorrechteten nicht mehr möglich, den Ansprüchen eines noch weit größern Theiles des sogeheißenen dritten Standes zu widerstehen, der, aus den nähmlichen Gründen und durch Frankreichs Beyspiel ermuthigt, ihnen gleich zu kommen strebte.

Durch die Vorgänge im Cantone Luzern ermuntert, forderte die Gemeine Küßnacht am Vierwaldstätter-See am 2 Februar von ihren Herren zu Schwyz Freyheit und Gleichheit, und als am 4 der Wortführer der Regierung zu einer Abstimmung über dieses Begehren aufrief, hob jeder seinen Arm empor. Schwyz meldete nach dem Abmarsche des Zuzuges nach Bern den Küßnachtern, während der Abwesenheit so vieler Männer könne keine Landsgemeine gehalten werden; und die Küßnachter antworteten, sie überlassen ihre Angelegenheit der Vorsehung, welche seit acht Jahren den Weltgang gelenkt habe. — Schon 1790 hatte die Landschaft March bey Schwyz vergeblich um Abhülfe einiger Beschwerden angesucht; jetzt verlangte sie gänzliche Freyheit. Durch ihre Mitwirkung, sagten sie, habe Schwyz Siege erfochten und Landschaften erobert, ohne daß die March davon einen Vortheil bezogen habe; die Erwerbung der Oberherrschaft über sie koste den Canton Schwyz nichts *). Der Landrath von Schwyz erließ eine Abmahnung und warnte vor den noch nicht allgemein bekannten Planen **), welche der Religion und der Ruhe entgegen seyen. Endlich nahm am 8 März nach Berns Eroberung der dreyfache Landrath die Einwohner der March zu freyen Landleuten an, ohne in die begehrte Loszählung von dem Cantone Schwyz einzutreten.

Schon am Neujahrstage hatte Schafhausen seiner Landschaft

(*) Gaster und Utznach, welche von Schwyz und Glarus auch die Freylassung forderten, hatten die Vergütung der Kaufsumme von dreytausend Gulden dafür angebothen.

(**) Die Ochsische Verfassung.

einige lästige Lehengerechtsamen nachgesehen und dafür Dank erhalten; allein schon im Februar versammelten sich in dem Städtchen Neunkirch Ausgeschossene der meisten Gemeinen, um nach Basels Beyspiele eine Abänderung der Verfassung zu bewirken, und schon am 9 erklärte der große Rath Gleichheit der Rechte. Zu Solothurn, wo in der Stadt und in einigen Gegenden der Landschaft Wünsche nach Veränderungen sich äußerten, wurden viele Anhänger der Neuerung verhaftet, und andere waren genöthigt, sich zu flüchten; doch erklärte der große Rath Freyheit und Gleichheit, sagte aber in seiner Kundmachung, die Repräsentanten hätten auf Beybehaltung der bisherigen Verfassung angetragen. Er beschränkte sich auf einleitende Maßregeln, und die Verhaftungen dauerten fort. — Zu Freyburg standen augenblicklich sowohl die verschiedenen Classen der Bewohner der Stadt, als diejenigen der Deutschen und Französischen Landschaft sich bedrohend entgegen. — Die Unterthanen des Abts von St. Gallen glaubten, durch die Erlegung alter Kaufsummen oder durch einen Loskauf ihre Unabhängigkeit erkaufen zu können; allein die allgemeinen Vorschritte brachten auch hier durchgreifende Entschlüsse hervor. In der alten Landschaft erließ am 9 der Landrath eine Bekanntmachung *), in welcher er anzeigte, die Abtey

---

(*) Sie begann mit den Worten: Da seine hochfürstliche Gnaden Pancratius, Abt, wie auch Ihro Hochwürden Herr Decan und Convent des Gotteshauses St. Gallen, überzeugt, daß die bisherige Regierungsform mit dem Geiste der gegenwärtigen Zeiten nicht mehr bestehen könne, haben sich den 4 dieses Monaths durch die eigens hiezu Abgeordneten und Bevollmächtigten Hr. Pater Heinrich Müller von Friedberg, Capitel-Secretär, und Hr. Hofkanzler Heinrich G'schwend freywillig und ungezwungen der Landesherrlichkeit und der damit verbundenen Rechte begeben, und dem allgemeinen Volke der St. Gallischen alten Landschaft für ewige Zeiten abgetreten, und einsweilen bis zu einer abzuhalten möglichen Landsgemeine in unsre, Euers gesammten Landraths, Hände nieder gelegt.

habe auf ihre weltliche Herrschaft verzichtet. Am 14 Februar wurde zu Goßau eine Landsgemeine gehalten, die Stadt Weil auf ihr Ansuchen zu freyen Mitlandleuten aufgenommen, der Obmann Johann Künzli zum Landammann gewählt. In den übrigen Einrichtungen und bey der Bestellung der Beamtungen dienten die äußern Rhoden von Appenzell so zum Vorbilde, daß auch die Abtheilungen vor und hinter der Sitter angenommen wurden. Einmüthigkeit herrschte, und in den Landeseid wurde aufgenommen, keine fremde Einmischung zu gestatten. — Im untern Wallis war der Wunsch nach einer Veränderung so allgemein verbreitet, daß nicht nur Weltgeistliche, sondern auch viele Ordensleute einen lebhaften Antheil an dem Aufstande nahmen, der am 30 Jenner zu Monthey und St. Moriz ausbrach und sich von da weiter verbreitete. — Mit vorzüglicher Heftigkeit forderten auch die Werdenberger ihre Freyheit von den Glarnern, und das Toggenburg schritt, wie die alte Landschaft, zur Unabhängigkeit vor.

Basels öffentliche Entsagung auf seine Rechte über die welschen gemeinen Herrschaften machte nicht nur diese, sondern auch die Deutschen gemeinen Herrschaften desto aufmerksamer auf die Gunst der Umstände. Im Thurgau versammelten sich unter der Leitung Paul Reinhards von Weinfelden und Ulrich Kesselrings von Boltschhausen am 1 Februar ungefähr zweytausend Mann zu Weinfelden. Eine große Mehrheit entschied sich zwischen den zwey zur Abstimmung vorgelegten Fragen, ob man nähmlich von den regierenden Ständen mit Anstand und Nachdruck für den ganzen Thurgau Freyheit und Unabhängigkeit sich ausbitten, oder nur um die Abschaffung eingeschlichener Mißbräuche sich verwenden wolle. Die einzelnen Gemeinen des Landes stimmten am 3 diesem Beschlusse bey; ihre Abgeordneten versammelten sich zu Weinfelden, und die öffentliche Ruhe wurde nicht gestört. — Ebenfalls von den angesehensten Männern des Landes geleitet, vereinigte sich am 11 eine Landsgemeine des Rheinthales zu Bernang. Bald folgten ihnen die Sarganser nach, und beyde rich-

teten ähnliche Forderungen an die regierenden Stände. — In den ersten Tagen des Februars entstand zu Hitzkirch, in den obern freyen Aemtern, ein Tumult. Sehr ruhig verhielten sich dagegen die untern freyen Aemter und die Grafschaft Baden, wo nur einige der Angesehenern sich mit Nachdruck für eine Veränderung erklärten. Allgemein war die Bewegung. Indeß Züricherische Angehörige die demokratischen Cantone um Unterstützung ansuchten, wandten die Höfe von Rapperswil sich, um von der Stadt frey zu werden, an Zürich, und die Stadt Dießenhofen, welche auf Unabhängigkeit dachte und mit der Anschließung an das übrige Thurgau zögerte, nahm ihre Angehörigen zu gleichen Rechten auf. Bald entsagten die äußern Rhoden ihrem Antheile an der Oberherrlichkeit über ihre einzigen Unterthanen, die Rheinthaler. Eben so nachgiebig benahmen sich die Glarner für ihren Antheil an allen gemeinen Herrschaften. Sehr abweichend waren die Aeußerungen der übrigen Cantone. Eine von dem Vororte auf den 26 Februar nach Frauenfeld ausgeschriebene Tagsatzung sollte diese Angelegenheiten und die Wünsche der bereits unabhängig erklärten oder die Unabhängigkeit suchenden östlichen Landschaften, in den Schweizerbund aufgenommen zu werden, in Berathung nehmen; aber die baldige allgemeine Auflösung löste auch ihre Wirksamkeit auf.

Stürmischer entwickelte sich die Staatsveränderung in den welschen Vogteyen. Junge Männer von Lugano und Mendrisio, durch einige Cisalpinische Offiziere und durch Leute, die man im Bergamascischen und Prescianischen gesammelt hatte, unterstützt, überraschten, zweyhundert und vierzig Mann stark, am 15 Hornung früh den Flecken Lugano, um eine Vereinigung mit Cisalpinien zu bewirken. Sie wurden von den Einwohnern zurück getrieben; aber nun entwickelte sich bey diesen allgemein der Wunsch der Unabhängigkeit; doch in Vereinigung mit der Schweiz. Ein ähnlicher Versuch auf Mendris hatte einige Tage später zuerst den nähmlichen Erfolg; allein von Cisalpinien her unterstützt behaupteten sich die Anhänger des neuen Nachbarstaates

daselbst auf eine kurze Zeit, während welcher der Vorort, ungeachtet seiner bedroheten Lage, es nicht unterließ, bey dem Cisalpinischen Minister Adelasio, der sich zu Basel aufhielt, auf Abhülfe und Genugthuung zu dringen, bis nach Berns Eroberung die von dem Französischen Befehlshaber bewilligte freye Abstimmung des Volkes aller Orten eine Helvetische Freyheit der Cisalpinischen vorzog.

Unter diesen Zerrüttungen sann ein großer Theil der Bernerischen Regierung, und mit ihnen, ohne sich zu bedenken, die weit überwiegende Mehrheit des Deutschen Landvolkes auf beharrlichen Widerstand; weniger mit dem Hinblicke auf die gegenüber stehende Macht und auf die Umstände, sondern weil ihnen Nachgiebigkeit, Schmach oder Umsturz des Bisherigen unerträglich, und das Zurückbleiben der Eidsgenossen unmöglich schien. So beschämen, wenn schon gefallen im übel ausgeführten Kampfe, die mit treuer und herzlicher Liebe einander ergebenen Regenten und Regierten jene unglücklichen Staaten, wo Kälte oder selbst die unedeln Leidenschaften der Abneigung, der Mißgunst oder des Trotzes die Vorsteher und die Untergebenen von einander entfernen. Nichts desto weniger beweisen lehrreich die folgenden Trauerscenen, daß Schwankungen in dem Systeme und zahlreiche berathende Behörden in der Nähe eines geübten Feindes den Untergang bringen, und daß eine Regierung, auch bey der gänzlichen Ergebenheit der großen Volksmenge, nicht fest steht, wenn ihr diejenigen, die aus derselben hervor stehen, nicht eben so zugethan sind *).

Kaum konnte man es zu Bern begreifen, daß die Franzosen, an welche sich mehrere Waatländische Bataillone anschlossen, indeß viele Leute ihre Heimath verließen, und den Bernern nachfolgten, ohne einigen Widerstand bis Yverdun vorgerückt seyen, während daß der Oberst Weiß sein Hauptquartier bis hinter Avenche

(*) Auch die kräftigsten Muskeln vermögen ohne die Nerven nichts.

verlegt hatte. Sogleich wurde er der Befehlshaberstelle entsetzt, und diese dem General Carl Ludwig Erlach von Hindelbank übertragen; aber man war so sehr über die schlimmen Folgen der ertheilten großen Vollmachten bestürzt, daß man, nach dem gewöhnlichen Fehler der Politik des Tages, vor jeder Beschränkung der Gewalt auf wenige Hände zurück schauerte, und selbst in dem nachherigen entscheidenden Zeitpunkte auch den Vorschlag, einem Ausschusse von neun Personen eine Art von dictatorischer Gewalt zu übertragen, sogleich beseitigte. Die Aufstellung des Freyheitsbaumes zu Aarau und die Entsetzung des dortigen Magistrates hatten das umliegende Landvolk sehr aufgebracht, und der Bernersche Oberst von Büren, von einigen Bataillonen begleitet, durch Androhung von Gewalt die Stadt genöthigt, sich wieder zu unterwerfen, indeß die Häupter der Neuerung nach Basel entflohen.

Berns Staatsvorsteher hatten inzwischen sich überzeugt, daß ein Schritt gegen das Volk gethan werden müsse *). Zwey und

---

(*) Die Schriftsteller, welche diese Maßregel als Schwäche erklären, kennen die damahligen Verhältnisse nicht. Napoleon, der so tiefe Blicke in die eidsgenössischen Verhältnisse warf, begeht nicht nur diesen Irrthum, sondern er geräth mit sich selbst in Widerspruch, wenn er in den Mémoires pour servir à l'histoire de France sous N. VI ch. 2 § 3 zuerst will, Bern hätte selbst die Freyheit der Waat erklären sollen, und nachher bey der Erwähnung der Beschlüsse für die Veränderung der Verfassung sagt, durch den Zweifel an der Unverletzlichkeit derselben sey nichts mehr zu vertheidigen übrig geblieben. Hätte Bern die Waat sogleich frey gegeben und nachher in den Deutschen Landen ganz in dem alten Systeme fortherrschen wollen, so würde sein Deutsches Volk in der Freylassung der Waat nur große Schwäche gesehen haben, und nichts desto weniger hätte diese Freylassung zahllose Wünsche auch in dem Deutschen Landestheile aufgeweckt, deren Verweigerung nothwendig Gährungen hätte hervor bringen müssen.

funfzig Männer der Bürgerschaft, der Municipalstädte und der Landschaft wurden zugezogen, und wohnten vom 3 Februar an dem großen Rathe bey. Man beschloß, innert Jahresfrist eine neue Verfassung einzuführen, in welcher jedem der Zutritt zu allen Bedienungen offen stehe, jede Beamtung verhältnißmäßig bezahlt werden sollte, u. s. f. Am 7 wurde dieß dem Directorium angezeigt, und mit Erinnerung an die Verdienste Berns um Frankreich die Zurückziehung der Französischen Truppen gefordert, zugleich aber auch eine sehr ausgedehnte, mehr als wachsame Polizey angeordnet, die ihre strengen Verordnungen nicht zu behaupten vermochte, und gerade deßwegen desto nachtheiliger wirkte. Mengaud hatte sich gegen den Advocaten (nachherigen Director) Bay geäußert, ihm würde eine Bernerische Abordnung nicht unwillkommen seyn. Eine solche, an deren Spitze der Oberst-Lieutenant Tilier stand, und von der Bay auch ein Mitglied war, wurde nach Basel geschickt, mit dem Auftrage, bey Mengaud die Maßregeln, welche man gegen die Stadt Aarau ergriffen hatte, zu rechtfertigen, ihn über das gegenwärtige politische System Berns zu verständigen, und ihm dessen Wunsch, mit Frankreich den Frieden beyzubehalten, zu erkennen zu geben. Mengaud forderte eine gänzliche und unverzügliche Veränderung des politischen Systems, bediente sich des Ausdrucks, die Majestät der Französischen Republik könne ein solches Zögern nicht zugeben, und nannte die beharrlichen Vertheidiger des Bisherigen eine Handvoll wüthender Tyrannen.

Ohne Rücksicht auf die Kundmachung, welche Schonung der Verhältnisse mit den Eidsgenossen verheißen hatte, besetzten am 8 Februar die Franzosen die Stadt Biel, und bemächtigten sich dadurch eines zweyten eidsgenössischen Bundesgliedes, und zwar eines solchen, das mit allen Ständen im Bunde war. Sich entschuldigend, nahm Biel von den Bundesgenossen Abschied; und noch immer hofften diese, Frankreich besänftigen zu können. General Brüne, der inzwischen den Oberbefehl der noch mit mehrern tausend Mann vermehrten Heeresabtheilung über-

nommen hatte, und sein Hauptquartier zu Payerne nahm, führte eine ähnliche Sprache, aber mit der kurzen, edeln Antwort: „Zu Murten kann ein Schweizer seiner Pflicht nicht vergessen!" und schlug Erlachs Aufforderung, diesen Platz zu räumen, ab. Unter entgegen kommenden Formen, die einige Hoffnung zur Ausgleichung übrig ließen, schloß der schlaue *) Französische Befehlshaber mit dem Seckelmeister Frisching und dem Alt-Landvogt Tscharner, die Bern zu ihm hingesandt hatte, am 15 einen vierzehntägigen Waffenstillstand, während dessen der Enthusiasmus und die Kriegszucht des Bernerschen Heeres geschwächt wurden, die Gährung und Unschlüssigkeit sich vermehrten, und die erwartete Verstärkung der Franzosen im Münsterthale und Erguel eintraf.

Bern hatte ungefähr zwanzigtausend siebenhundert Mann unter den Waffen, unter diesen vierhundert achtzig Reiter, und die Waatländische Legion Roverea; Solothurn hatte zweytausend Mann; Freyburg zwölfhundert; das Züricherische Contingent betrug vierzehnhundert vierzig Mann; dasjenige von Luzern zwölfhundert funfzig; Uri fünfhundert neunzig; Schwyz sandte sechshundert; Unterwalden dreyhundert zwanzig; Zug hundert siebzig; Glarus vierhundert; die äußern Rhoden von Appenzell hundert dreyßig; St. Gallen zweyhundert; allein in dem eidsgenössischen Heere gebrach es an Ordnung und Uebung. — Mittlerweile hatte auch der General Schauenburg an den Grenzen von Solothurn und Bern eine der Brünischen an Stärke ähnliche Truppenabtheilung versammelt. Nun meldete am 26 Brüne, er habe von dem Vollziehungs-Directorium Vollmachten erhal-

---

(*) Ohne eine vieljährige Laufbahn zurück gelegt zu haben, war er, was eine gewisse Politik mit einem bezeichnenden Ausdrucke: rompu dans les affaires nennt, wo das rompu an den verwandten Begriff roué erinnert, und zugleich an einen Menschen denken läßt, an dem nichts Gerades und Festes mehr übrig ist, sondern der geschmeidig durch jede politische Krümmung sich durchzuwinden vermag.

ten. Die Abgeordneten reisten wieder zu ihm hin, und im ernsten Tone gab er ihnen sein Ultimat, unverzüglich eine provisorische Regierung einzuführen, Maßregeln zu Festsetzung einer Verfassung zu nehmen, durch welche Freyheit und Gleichheit gesichert werde; die wegen politischer Meinung Verhafteten los zu lassen; die eigenen Truppen und diejenigen der andern Cantone zurück zu ziehen; nach Erfüllung dieser Bedingungen werden auch die Franzosen sich zurück ziehen, und nur dann wieder einrücken, wenn die Regierung ihre Hülfe anrufen sollte.

Am 26 war Erlach von achtzig seiner Offiziere, Mitglieder des großen Rathes, begleitet, in diese Versammlung gekommen, und durch die Entschlossenheit der Freunde des Widerstandes begeistert, ertheilte ihm der große Rath die Vollmacht, mit dem Abflusse des Waffenstillstandes die Feindseligkeiten zu eröffnen. Bald gingen seine Befehle an alle Abtheilungen vom Saanenlande bis jenseits Solothurn, um am 2 März einen allgemeinen Angriff zu beginnen. Am 28 Februar kamen die Abgeordneten von Payerne zurück. Erlach und seine Waffengefährten waren in der beweglichen Versammlung nicht mehr zugegen; Viele, noch eingedenk der Ermahnungen einer vor wenigen Tagen angekommenen Baselschen Deputation, die, von drey Schafhausern begleitet, Nachgiebigkeit dringend empfohlen hatte, von der Größe der immer drohendern Gefahr erschüttert, und am 1 März wurden die Vollmachten Erlachs wieder zurück genommen. Am Abende erhielt er den Befehl, nicht anzugreifen, der sein Heer mit Unwillen und Mißtrauen erfüllte, und den bereits hoch gestiegenen Glauben an Verrätherey noch mehr bestärkte. Das Ultimat Brüne's wurde größten Theils angenommen. Der Züricherische Repräsentant, Statthalter Wyß, und Landvogt Tscharner eilten in der Nacht noch ein Mahl zu Brüne. Froslig, aber noch bindender erneuerte er sein Ultimat, so daß er nun auch nach Entlassung der Bernerschen und eidsgenössischen Truppen-Abtheilung die Seinigen im Lande stehen zu lassen forderte, bis die Constitution angenommen seyn werde. Alle Bedingungen soll-

ten auch auf Freyburg und Solothurn anwendbar seyn. Daß er eine Verlängerung des Waffenstillstandes auf dreyßig Stunden ganz unumwunden gestattet habe, wird nicht allgemein zugegeben; aber bey ihrer Rückreise sahen die Abgeordneten die Französischen Truppen schon in Bewegung.

Einen Befehl zum Angriffe hatte mittlerweile der Kriegsrath von Bern gegeben, und nach zwey Stunden zurück genommen. Am 3 März legte der große Rath durch das Uebergewicht einer nicht sehr großen Mehrheit seine Gewalt nieder, und übertrug dieselbe einer provisorischen Regierung, die aus den zwey und funfzig Stellvertretern des Cantons und aus drey und funfzig Gliedern des aufgelösten großen Rathes bestand, die von jenen zwey und funfzig gewählt wurden. Neben andern Behörden und Beamtungen ward auch der Kriegsrath verändert, und die Verwirrung stieg auf den höchsten Punkt.

Am Abende des 1 März hatte der Bernersche Oberst Groß, mit Rücksicht auf den erhaltenen Befehl zum Angriffe, Schauenburgs Vorposten angezeigt, Abends um zehn Uhr werde der Waffenstillstand zu Ende gehen; allein als er nach dem Empfange des Gegenbefehles die Aufkündigung zurück nahm, wollte Schauenburg darauf nicht mehr hören. Schon am 1 hatte dieser ohne Kriegserklärung das alte Solothurnische Schloß Dornach, nahe bey Basel, angreifen lassen, welches noch vier und zwanzig Stunden lang Widerstand leistete. Der Angriff einer Bernerischen Abtheilung bey Vingels wurde von den Franzosen zurück geworfen, und am frühen Morgen überraschten sie mit großer Ueberlegenheit den Bernerschen Posten bey Lengnau, wo ein Oberländer-Bataillon dem vielfach stärkern Feinde tapfern Widerstand that, sich aber endlich mit Verlust zurück ziehen mußte. Noch einige Mahle versuchten die Berner vergeblich Widerstand, ohne unterstützt zu werden. Schon um zehn Uhr stand Schauenburg vor Solothurn. Die in ihrem Innern selbst nicht sichere provisorische Regierung capitulirte. Die Berner, deren Artillerie durch feste Haltung sich rettete, indeß ein anderer Theil der Truppen

sich auflöste, zogen sich zurück, und der Uebergang über die Aare stand jetzt den Franzosen offen. Bey Büren hinderte der General-Quartiermeister von Grafenried mit Entschlossenheit den Uebergang der Franzosen, und die Flammen der angesteckten Brücke verzehrten mehrere Häuser des Städtchens. — Am nähmlichen Morgen ließ Brüne Freyburg angreifen. Schon capitulirte die Stadt, als das bewaffnete Deutsche Landvolk und die Bernersche Besatzung dieß hinderte. Die Franzosen erstiegen die Mauern und die Berner zogen sich über die Sarine zurück.

Durch die Ereignisse des Tages war Erlach genöthigt worden, seine Armee hinter die Aare und Sense zurück zu ziehen; mit lautem Unwillen verließen die Berner Murten. Am 3 zerstörte Brüne eines der schönsten Denkmähler des einträchtigen Schweizermuthes, das dortige Beinhaus, und die Franzosen, unter denen viele Burgunder sich befanden, gaben den Gebeinen ihrer Väter nach mehr als dreyhundert Jahren die Ruhe des Grabes. Im Rücken von Brüne's Heere hatten sich am 3 mehrere hundert Anhänger Berns bey Grandson versammelt; mit zwey Kanonen und andern Waffen aus dem Städtchen Erlach unterstützt, rückten sie bey Yverdün vor; allein der überlegene Widerstand der Franzosen und Waatländer zwang sie zum Rückzuge, und schon am 4 löste diese Schar sich auf. Bey Aarberg wurde ein Angriff der Franzosen zurück geschlagen. Jetzt noch both Bern den schon früher mit Freyburg und Solothurn verabredeten Landsturm auf, und die provisorische Regierung beschloß, das Kriegsglück weiters zu versuchen. Indeß der feste Paß bey Güminen stark besetzt blieb, gingen die Franzosen bey Neueneck über die vernachlässigte Sense. Schrecklich war die Verwirrung bey dem Bernerschen Heere, vornähmlich in derjenigen Abtheilung, welche Brüne gegenüber stand; grenzenlos das Mißtrauen und die Erbitterung der Milizen. Offiziere wurden von den Soldaten weggewiesen und Andere an ihre Stelle gesetzt. Die Obersten Ryhiner und Stettler wurden vor Berns Thoren durch Bajonettstiche und Flintenschüsse ermordet, und nachher fielen die Obersten

Crusez und Goumoens unter den Säbelhieben ihrer Dragoner. Gleichwohl konnten die Truppen wieder gesammelt werden, und am 5 früh machten sie, angeführt von Grafenried, den seine Offiziere größten Theils trefflich unterstützten, einen tapfern Angriff auf die Franzosen, die, so oft sie sich wieder aufstellten, zurück getrieben wurden, indeß meistens das Bajonett und die Flintenkolben entschieden. Achtzehn Kanonen wurden den Franzosen abgenommen; bedeutend war ihr Verlust, und die Berner zählten zweyhundert Todte; sie hatten auch bey Laupen einen Angriff der Franzosen zurück geschlagen. Voll Muth war jetzt wieder der vaterländische Krieger; allein um drey Uhr, gerade als Grafenried bey Neueneck über die Sense gehen wollte, traf die zerschmetternde Nachricht ein, Alles sey verloren, und die vorher nie bezwungene Hauptstadt eine Beute des Feindes.

Am 5 frühe hatte Schauenburg seinen Angriff von Solothurn her in dem Walde bey Schalunen begonnen; er ward weit stärker, als die Berner, von der ihnen ungewohnten, und um so viel furchtbarern reitenden Artillerie wohl bedient, und seine Reiterey, wie bey Brüne's Heere, der Bernerschen beynahe achtfach überlegen. Bey Fraubrunnen umgingen die Franzosen die linke Flanke der Berner. Einen dritten Angriff hielten diese bey Urtenen, Hofweil und Buchsee, einen vierten mehr als zwey Stunden lang in der festen, durch einen Verhau geschützten Stellung im Grauholze gegen wiederhohlte stürmische Angriffe der Franzosen aus. Noch auf dem Breitenfelde versuchte Erlach zum fünften Mahle einen Widerstand mit den unsichern Waffen des Landsturmes. Mit Sensen und Ackergeräthschaften bewaffnet, kämpften die Männer des Landsturmes mit unerschütterlichem Muthe. Weiber, Mädchen, selbst Kinder mischten sich in den Todeskampf des Vaterlandes und fielen in demselben. Um Mittag war die Niederlage entschieden; Erlach und der Schultheiß Steiger, der alle Gefahren des letzten Kampfes getheilt hatte, wandten sich, zwar von einander getrennt, nach dem Oberlande, wohin die Regierung schon früher Geld und Waffen gesandt hatte, und wo

sie noch Widerstand zu leisten hofften. Aber Erlach wurde von den Rasenden, die aller Orten Verrätherey suchten, wo nur Schwankungen, Unordnung und Mißgeschick vorhanden waren, zu Wichtrach ermordet, und Steiger entging kaum einem ähnlichen Schicksale.

Bern erhielt die Capitulation Solothurns: Sicherheit der Personen, des Eigenthums und Freyheit des Gottesdienstes. Aber die Franzosen, welche auf dem ganzen Kriegsschauplatze große Gewaltthätigkeiten verübt hatten, beobachteten den zweyten Punkt auch in der Stadt sehr unvollkommen. Schauenburg zog mit sechstausend Mann ein, und am folgenden Tage rückte auch Brüne mit zwölftausend Mann nach Bern vor. Die Züricher, welche bey Frienisberg und gegen Aarberg hin gestanden und abgeschnitten waren, erhielten freyen Abzug mit Waffen und Gepäcke; die übrigen längs der Aargauerstraße und an den Grenzen von Luzern aufgestellten eidsgenössischen Contingente hatten sich bereits zurück gezogen; die Legion Roverea schlug sich nach dem Neuenburgischen durch. Ein zweyter Zuzug von Luzern und Glarus war auf dem Marsche. Schafhausen, Thurgau und Rheinthal gedachten, noch einige Hülfe zu senden. Zürich berathschlagte sich über neue Vertheidigungsmittel gegen die Franzosen, und noch am 3 März trug Uri auf die Anrufung einer Oesterreichischen, Preußischen und Spanischen Vermittelung an. Selbst in Basel gahrte noch reger Widerspruch; denn als am 1, während der Beschießung des Schlosses Dornach, das Gerücht sich verbreitet hatte, die Franzosen seyen von den Bernern zurück geschlagen worden, war der Ausbruch eines Aufstandes der Freunde der alten Verfassung nahe. Der Oesterreichische General Hotze, von Richtenschweil im Cantone Zürich gebürtig, durch Zürich und Bern zur Uebernahme des Oberbefehles berufen, vernahm zu Aarwangen den Uebergang Berns. Beynahe aller Orten erlosch der Gedanke an Widerstand. Zürichs geheimer Rath schrieb den innern Rhoden und der Landschaft Rheinthal, der Abmarsch ihrer Contingente sey nicht mehr nöthig; und sehr Viele hofften, jetzt seyen auch die

feindseligen Absichten der Franzosen befriedigt. Zwanzig Millionen Livres, die in den Schatzgewölben von Bern gefunden wurden, mußten zum Theil die Ausrüstung nach Aegypten ausführen helfen, und noch erblickt man den Bernerischen Münzstempel an den Ufern des Nils; das Uebrige diente zur Bestreitung mannigfaltiger Bedürfnisse der hungrigen Sieger, und die später bekannt gewordenen Rechnungen zeigten, daß weit weniger davon unterschlagen worden, als man geglaubt hat. Große Kriegsvorräthe und Magazine, Früchte einer vorsorgenden Staatsverwaltung wurden als gute Beute von denjenigen behandelt, die eine neue Freyheit zu gründen verheißen hatten; und dennoch wurden große Lieferungen ausgeschrieben. Das Zeughaus enthielt fünfhundert Kanonen und vierzigtausend Flinten. Die in das Oberland geborgenen Schätze und Kriegsvorräthe wurden aufgespürt, und die alten Rüstungen, Siegeszeichen ehemahliger glorreicher Zeiten, mußten die Trophäen der Sieger schmücken. Die beträchtlichen Ersparnisse der Regierung von Solothurn und ihre Vorräthe hatten das nähmliche Schicksal.

So fiel der alte Schweizerbund, nicht wegen seines schwachen Verbandes; denn ohne Einheit und ohne bestimmte Contingente in noch lockerern Staatssystemen, weil bey drohenden Gefahren die Obrigkeiten oft die Gemeinen benachrichtigten und befragten, hatten die alten Eidsgenossen ihre Freyheit errungen, weit überlegene, bereits eingedrungene Feinde zerschmettert oder zurück geworfen, und sie waren groß und furchtbar geworden. Die Kämpfer unterlagen in dem letzten unglücklichen Kriege, weil das Pflichtgefühl *) erkaltet, der Glaube an Volksglück und Va-

(*) Man irrt sich sehr, wenn man sich die Alten als durchaus einträchtige, uneigennützige und friedliche Brüder denkt. Sie waren reizbar, nicht sogleich befriedigt, und beynahe immer haderten sie; aber Unabhängigkeit von fremder Gewalt und Volksehre gingen ihnen über Alles, und bey einer allgemeinen Gefahr war es Schande, nur an sich zu denken.

terland und das hohe aus ihm hervor gehende Selbstgefühl von der größern Anzahl gewichen war *), und weil die demokratischen Cantone nur an sich selbst dachten.

Mit Schnelligkeit hatte die Kunde von der Ueberwältigung Berns alle Schweizerischen Landschaften durchdrungen. Eine Luzernersche Abordnung erhielt von Brüne die Versicherung, die Franzosen werden diesen Canton nicht betreten; nach der Erniedrigung der Aristokratie wünsche die Französische Republik nur, in wohlwollenden Verhältnissen mit den Kindern Wilhelm Tells zu stehen; und so groß war die Freude, daß die Regierung diese Nachricht mit Trompetenschall öffentlich bekannt machen ließ. Die dortige Nationalversammlung und die provisorische Regierung vereinigten sich; aber bald kamen Vorwürfe von Mengaud über Zögerungen und aristokratische Absichten ein; Brüne äußerte sich im nähmlichen Sinne, und am 27 März wurde eine neue provisorische Regierung mit Ausschließung der Glieder der vorherigen gewählt.

Im Cantone Zürich hatte am Ende des Februars die Gährung zugenommen. Am rechten Seeufer setzte ein Ausschuß, abgesöndert von der Landesversammlung, seine Berathschlagungen fort. Täglich traten kleinere oder größere Volkshaufen zusammen, und die Drohungen gegen das Zögern der provisorischen

---

(*) Vaterlandsliebe und Enthusiasmus gedeihen nur da, wo Freyheit, eine Staatsform, welche die Emporhebung des Volkes zum Zwecke hat, oder wo bewunderte, des Zutrauens würdige Vorsteher walten; darum haben die Griechen, die alten Eidsgenossen, die Dithmarden, die Niederländer, die Franzosen und viele Andere Wunder gethan. Darum lebt Großbritanniens Volk auf, wenn nur ein rule Britannia ertönt, und darum vollbrachten die Preußen unter Friedrich und Blücher, die schwachen Schweden unter Gustav Adolph und Carl XII, die nähmlichen Franzosen unter Napoleon, und selbst die Türken unter ihren Amuret Mahomed und Soliman u. A. m. ihre Großthaten.

Regierung vermehrten sich. Aus den westlichen Gegenden des Cantons zog diese mehrere hundert Mann zum Schutze der Stadt in dieselbe, und in der Gegend von Küßnacht versammelten sich mehrere tausend Mißvergnügte. Gewaltthätigkeiten waren nahe, bis endlich der kaum von Bern zurückgekehrte Statthalter Wyß mit den Häuptern der Mißvergnügten am 10 März zu Küßnacht eine Uebereinkunft schloß, die der große Rath bekräftigte und zugleich seine Gewalt nieder legte; nun erklärte die Landes-Commission sich als provisorische Regierung, gab sich aber bald den Nahmen Cantonsversammlung.

Schon am 15 Februar hatte die Versammlung des Waatlandes den Entwurf der Helvetischen oder Ochsischen Verfassung angenommen, ohne ihre Lücken und die flüchtige Abfassung zu übersehen, und die Mehrheit der Urversammlungen stimmte ihr bey. Diese Verfassung spricht die Einheit *) und Untheilbarkeit der Republik aus, und hebt die Grenzen der Cantone so auf, daß diese nur Verwaltungsbezirke bleiben. Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverain. Die Regierungsform bleibt, auch wenn sie verändert werden sollte, eine stellvertretende Demokratie. Die Gewissensfreyheit ist uneingeschränkt. Titel und Vorrechte hören auf. Neben den XIII Cantonen sind Leman, Aar-

(*) Das Bedürfniß einer engern Verbindung der Eidsgenossen hatten wohlgesinnte Männer schon oft gefühlt; aber an die Ausführbarkeit eines Einheitssystemes hatte vor Frankreichs Staatsumwälzung kaum jemand gedacht. Der Genfersche Syndic, Joh Sarrasin, der 1632 starb, trug nur auf eine Verbindung der reformirten Eidsgenossen und auf die Anordnung eines beständigen Staatsraths an. Die Generalstaaten sollten dabey zum Muster dienen, der Zweck der Verbindung nur Beschützung seyn, und nichts enthalten, was dem Wohle der Eidsgenossenschaft entgegen seyn könnte. Er fürchtete eine allgemeine Unterdrückung der Protestanten und sah den Veltlinermord als den Anfang derselben an. Miscellanea Tigurina. Zürich 1723. II. S. 471.

gau, Wallis, Bellinzona, Lugano, Sargans *), St. Gallen, Thurgau aufgezählt; Bünden wird eingeladen beyzutreten. Die Urversammlungen stimmen über die Annahme der Verfassung ab, und wählen auf hundert Bürger einen Abgeordneten in die Wahlversammlung des Cantons. Diese Versammlung wählt vier Glieder in den Senat, acht in den großen Rath **). Eines in den obersten Gerichtshof der Helvetischen Republik, dreyzehn in das Cantonsgericht und fünf in die Verwaltungskammer des Cantons. Die vollziehende Gewalt besteht aus fünf Directoren, die von den gesetzgebenden Räthen gewählt werden. Diese Directoren ernennen die Minister, diplomatischen Agenten, die Befehlshaber der bewaffneten Macht, den Vorsteher des obersten Gerichtshofes, die obern Schatzbeamten, die Cantonsstatthalter, u. s. f. Der Cantonsstatthalter ernennt die Vorsteher der Verwaltungskammer, des Cantonsgerichts, der Untergerichte aus ihren Gliedern, die Districtsstatthalter, u. s. f. Nach fünf Jahren kann auf den Antrag des Senates (unter aufschiebenden Förmlichkeiten) eine Veränderung der Verfassung von dem großen Rathe beschlossen, und den Urversammlungen vorgelegt werden, u. s. f.

Am 15 März nahm die Volksversammlung von Basel sie mit einigen Veränderungen an, suchte sich darüber durch Abgeordnete bey dem Französischen Oberbefehlshaber zu rechtfertigen, und empfahl diese Veränderung auch andern Cantonen; allein ohne Erfolg. Zu St. Gallen drohete das herbeyströmende Landvolk den Abgeordneten den Tod, und die Stadt St. Gallen wagte es nicht, sich zu erklären. Die durch alle Gebirgsgegenden sich äußernde Abneigung gegen die neue Verfassung, und von der andern Seite ein Plan, die Schweiz zu zerstückeln,

---

(*) Ausgedehnt bis über die March, Rappersweil und das Rheinthal. Dem Cantone Zug waren die freyen Aemter und Baden zugetheilt.

(**) In der Folge soll die Stellvertretung nach der Bevölkerung ausgeglichen werden.

veranlaßten die Ankündigung einer Helvetischen, einer Rhodanischen Republik und eines Tellgaues, welche Brüne am 16 und 19 März bekannt machte. Die Rhodanische Republik sollte die Italiänischen Vogteyen, das Wallis, das Oberland, Freyburg, die Waat und die Gegend bis Nydau in sich fassen, welche die ungleichartigsten Theile der Eidsgenossenschaft verbinden, vermuthlich um den Zusammenhang Frankreichs mit Cisalpinien zu erleichtern; das Tellgau Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus mit ihren bisherigen Verhaltnissen, doch in einer Verbindung fortdauern lassen, was vielleicht mehrere blutige Kämpfe gehindert, schwerlich aber eine ruhige, vom Auslande geachtete Fortdauer der übrig gebliebenen Helvetischen Republik gesichert, dagegen aber den Appenzellern, Wallisern und den neugebildeten Demokratien das Einheitssystem noch unerträglicher gemacht haben würde. — Der Hauptort des übrig gebliebenen Helvetiens sollte Basel, unter den Kanonen der Festung Hüningen, und ihre Staatsform die zu Basel abgeänderte seyn. Die allgemeine Abneigung der Waatländer und andere zahlreichen Gegenvorstellungen bewogen das Französische Directorium, schon dieser Trennung seinen Beyfall zu versagen; allein es verwarf auch ausdrücklich die Baselsche Veränderung, und bestätigte den zu Paris abgefaßten Entwurf nur mit dem Zusatze, daß ein Canton Oberland noch von dem Cantone Bern getrennt würde.

Indeß das Directorium sich mit der Umbildung der Schweiz zu beschäftigen schien, traf zu Bern ein Commissär, Lecarlier, ein, von einem Gehülfen, Rapinat, Räubels Schwager, begleitet; diese beyden verschwägerten, schlimm klingenden Nahmen vermehrten noch den Eindruck, den die Ankunft eines Commissärs machte; denn unter den damahligen Gewalthabern Frankreichs, denen edlere und höhere Gefühle gänzlich fremd zu seyn schienen, war ein solcher der Verkündiger von Erpressungen. Bald wurde für die Unterhaltung der Französischen Armee eine Contribution von fünfzehn Millionen Franken den sogeheißenen *) Oligarchen

(*) Viele darunter hatten den Krieg zu vermeiden gesucht. Lu-

aufgelegt; sechs der Regierung von Bern; zwey derjenigen von Luzern; zwey der von Freyburg; zwey der von Solothurn; drey der von Zürich, und überdieß sollten das Stift zu Luzern, die Klöster St. Urban und Einsiedeln auch eine Million erlegen. Um die Bezahlung desto beförderlicher zu erhalten, wurden aus Bern zwölf, aus Solothurn acht, aus Luzern fünf der angesehensten Regierungsglieder als Geißeln nach Hüningen abgeführt.

Mit geringem Widerspruche wurde die vorgeschriebene Verfassung, die, mit angemessenen Berichtigungen und Vereinfachungen von gebildeten, wohldenkenden Männern verwaltet, Vieles leisten konnte, in den westlichen und nördlichen Cantonen angenommen. Ganz anders war die Lage der Sachen in den innern und östlichen Landschaften. Schon sahen die Französischen Befehlshaber dem Ausbruche neuer Gährungen entgegen, und die Züricherischen Abgeordneten, welche ihnen die Annahme der neuen Verfassung anzeigten, konnten die Zusicherung nicht erhalten, daß die Franzosen diesen Canton nicht betreten werden. In vielen Gegenden durfte man ohne Todesgefahr nichts von der Annahme der Verfassung sprechen. Nicht nur die alten, sondern auch die neuen Demokratien, z. B. das Volk der St. Gallischen alten Landschaft, das Rheinthal die March, u. s. f., die der kurz vorher von ihnen mit Vorliebe gewählten Staatsform sehr ergeben waren, sahen in dem neuen großen künstlichen Staatsgebäude den Untergang ihrer Freyheit, und die Aufstellung einer ihnen unbekannten Gewalt, die von Ferne her über sie herrschen und ihnen schwere Bande auflegen würde. Erschrocken über die ausgesprochene Gewissensfreyheit, nicht viel weniger daß das Kirchenwesen der Staatsgewalt ganz untergeordnet war, und unterrichtet von der Lage der Geistlichkeit in

---

zerns Regierung, zuvor kommend, ihre Gewalt entsagt; freylich nachher zu Berns Unterstützung einen Zuzug abgehen lassen, der aber nie den Franzosen gegenüber stand.

Frankreich selbst befürchtete der größte Theil der katholischen, und ein sehr überwiegender Theil der reformirten Geistlichen von der bevorstehenden Veränderung große Nachtheile für die Religion und für sich selbst. Aus diesem Gesichtspunkte wirkten viele Geistliche, vornähmlich die Klöster, auf die Menge.

Ein Volkshaufe aus der alten St. Gallischen Landschaft machte einen Streifzug nach Arbon und Bischofzell, um die Annahme zu verhindern. Ein von einem Kuhhirten angeführter Haufe, der von Bewaffneten aus der Gegend selbst bald zerstreut wurde, machte bey Weinfelden einen ähnlichen Versuch; und von Fischingen her wurde abwärts bis Dänikon, aufwärts bis ans Toggenburg hin eben so gewirkt. Der Abt von Engelberg entließ dagegen sein Völkchen der Unterthänigkeit, und schon vor ihm hatte der Bischof zu Sitten gegen seine Unterthanen das Nähmliche gethan. Die zu Brunnen versammelten Vorsteher der innern Cantone empfanden die Folgen einer Ablehnung, getrauten sich aber nicht, dem Volke die Annahme zu empfehlen. Mit Schonung sprachen zu ihnen Lecarlier und Schauenburg, der nach Brüne's Abreise den Oberbefehl des Heeres erhalten hatte; aber Beyde erklärten, sie erwarten die Annahme. Drohend sprachen sie hingegen zu den provisorischen Regierungen von Appenzell, Toggenburg und der alten Landschaft, wegen der Verhinderung der Thurgauischen Urversammlung, mit der Erklärung, daß, wenn vom 5 April an gerechnet binnen zwölf Tagen jene drey Landschaften die Verfassung nicht annähmen, die provisorischen Regierungsglieder persönlich verantwortlich gemacht, als Mitschuldige der Schweizerischen Oligarchen angesehen, und daß schleunige und ernste Maßregeln gegen sie erfolgen würden.

Mittlerweile vereinigten sich zu Aarau die in den Senat und in den großen Rath gewählten Glieder aus den Cantonen Aargau, Basel, Bern, Freyburg, Leman, Luzern, Oberland, Schafhausen, Solothurn und Zürich, und traten am 12 April ihre Verrichtungen an. Sogleich trafen auch die Abgeordneten des Cantons Thurgau ein, wo, ungeachtet der Einwirkung der

mittäglichen Nachbarn, die Verfassung war angenommen und das Wahlgeschäft vollzogen worden; allein auch da hatte man sich noch so wenig in den Gedanken einer unbedingten Einheit finden können, daß die Abgeordneten zu Hause einen besondern Eid ablegen mußten. Weil die herrschenden Gemeinen des alten Cantons Zug, mit den übrigen Demokratien einverstanden, auf der Ablehnung beharrten, so wählten die von Schauenburg und Lecarlier aufgeforderten Wahlmänner der Grafschaft Baden und der freyen Aemter, zu Mellingen versammelt, ihre Abgeordneten, die nun die Stellvertretung eines XII Cantons bildeten. Obwalden und Engelberg beschlossen ebenfalls die Anschließung an die Helvetische Republik. Eine Französische Truppenabtheilung war bereits in den Aargau vorgerückt, und am 15 April trafen sechshundert Franzosen, von Schauenburg, Lecarlier und Rapinat begleitet, zu Aarau ein, um, wie man sagte, die Freyheit der wichtigen Wahl eines Directoriums zu beschützen.

In Schwyz und Nidwalden beschlossen die Landsgemeinen, das Alte auf jede Weise zu behaupten *), indeß Uri und Glarus, zwar entschlossen, sich im Falle eines Angriffes zu vertheidigen, einen solchen noch erwarten wollten. Schwyzer rissen in dem Luzernerschen Dorfe Greppen den Freyheitsbaum um, und nun forderten die Französischen Befehlshaber die Behörden von Luzern auf, gegen die ablehnenden Cantone die Getreide-Ausfuhr zu sperren und Wachen auszustellen. Die Widerspenstigen selbst erklärten sie als Feinde. Zu Schwyz versammelten sich an dem nähmlichen Tage, wo Lecarlier und Schauenburg zu Aarau einzogen, die Stellvertreter der alten und der neu entstandenen Demokratien; nur war Obwalden weggeblieben. Sie vereinigten sich zur Verwerfung des Neuen, und ernannten eine Bothschaft, die durch Gegenvorstellungen die Gewalthaber Frankreichs belehren sollte. Lecarlier schlug ihr Päße nach Paris ab, und nicht ein

(*) Die Helvetische Verfassung nannte man das hölliſche Büchlein.

Mahl ihre Denkschrift durfte dahin abgehen. Schauenburg erklärte die Priesterschaft verantwortlich für die Nichtannahme, und bestimmte eine Frist von zwölf Tagen. Unerschüttert schwur am 16 April die Landsgemeine von Schwyz, das allen seinen Unterthanen volle Freyheit gegeben, und sie dadurch zum Kampfe vereinigt hatte, lieber als Christen und freye Schweizer zu sterben, als den Nachkommen ein fremdes Joch aufzuladen; und alle Landschaften vom Zuger- und Vierwaldstätterse bis an den Bodensee und bis an Graubündens Grenze vereinigten sich im nähmlichen Entschlusse. Die Schwyzer besetzten Küßnacht, und über zehntausend Mann ergriffen die Waffen, indeß nicht über dreyßigtausend Franzosen die überwältigten Landschaften behaupten und die neuen Gegner bekämpfen sollten.

Am thätigsten waren Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug und Glarus, und an sie schlossen sich durch unmittelbare Theilnahme Sargans, Utznach, Gaster, die March, Einsiedeln und die Schwyzerischen Höfe an dem Zürichsee an, indeß die nordöstlichen Landschaften, zwar auf der Ablehnung beharrend, auf Vertheidigungsmaßregeln sich beschränkten, obgleich an verschiedenen Orten, vornähmlich im Toggenburg, zahlreiche Stimmen sich für die Vereinigung mit der Helvetischen Republik äußerten. Die Schwyzer hatten zuerst einen Kriegsrath mit ausgedehnter Vollmacht aufgestellt, und bald entwarfen die sämmtlichen Anführer der Vereinigten einen zusammenhängenden Plan, der auf einen allgemeinen Angriff und auf Verschaffung der ihnen fehlenden Kriegsvorräthe und anderer Hülfsmittel berechnet war.

Zuerst forderte Nidwalden Hülfe, weil es einen Angriff über den Brünig erwartete; Schwyz sandte sie, die Waldstatt Einsiedeln die ihrige mit ihm; und aus dem kleinsten Freystaate, Gersau, kamen vier und funfzig Männer. Vereinigt mit neunhundert Nidwaldnern brach man am 22 nach Obwalden auf, und sogleich erstarb der Einfluß derjenigen, die Anschließung an Helvetien angerathen hatten. Einmüthig verwarf am 23 die Obwaldische Landsgemeine die angenommene Verfassung, und ein

Contingent folgte den bereits auf den Brünig vorgedrungenen, durch Urner verstärkten Verbundenen nach. Vierhundert Glarner waren bestimmt, über den hoch beschneyten Sattel zu gehen, und das Entlibuch in Bewegung zu setzen. Achtundzwanzighundert Mann stark, mit Schießgewehr und Prügeln bewaffnet, stieg man vom Brünig auf Brienz herab, und schon nahm ein Theil des Haslilandes, dessen Abgeordneter in die Helvetischen Behörden nach Aarau schon vor wenigen Tagen einen Urlaub wegen abzuschließender Rechnungen nachgesucht hatte, Antheil an dem Aufstande. Das schnelle Vordringen der Franzosen vereitelte den wohl durchdachten Plan, der das Oberland in den Aufstand versetzen, und diesen mit den Waffen der Walliser in Verbindung bringen konnte. Der nähmliche Geist der Oertlichkeit, der im Rücken des Berner-Heeres unthätig geblieben war, ließ sich auch hier, wo man sein Thälchen, seine Berge und seinen Kirchthurm nicht mehr erblickte, zu keinen hohen Entschlüssen begeistern. Man wich zurück. Auf die Kunde von der ihm selbst drohenden Gefahr rief Schwyz die Seinigen nach Hause. Ein Theil der Urner folgte ihnen nach, indeß ihr Land einen Angriff besorgend, sich zur eigenen Vertheidigung bewaffnete.

Der rechte Flügel sollte über Zürich vordringen, und sich mit denen verbinden, die von Zug her in die freyen Aemter zogen. Die Stadt Rapperswil, welche die Verfassung angenommen hatte, wurde von einer Schar des umliegenden und des Utznachischen Landvolkes eingenommen. Man bemächtigte sich des kleinen Waffenvorrathes, und schon begannen gewaltsame Unordnungen, als ein nachfolgendes, besser geregeltes Glarner-Bataillon denselben ein Ende machte. Zwischen Einsiedeln und dem Zürichsee zogen sich mehrere tausend Schwyzer zusammen. Der Capuziner, Paul Stiger, und der Pfarrer der Waldstatt Einsiedeln, Marianus Herzog, waren die Männer, auf welche vor andern das Volk hörte und sah. Wenn sie die Menge zum Kampfe begeisterten, so durften dagegen die kriegserfahrnen

Anführer keinen Gedanken laut werden lassen, den die allein im Besitze des Vertrauens stehenden Seher nicht gut hießen. — Unter der Anführung des Obersten Andermatt war von Zug her ein Heerhaufen in die freyen Aemter vorgerückt, und sogleich durch viele Bewohner derselben verstärkt worden; allein am 26 April wurde er von den Franzosen bey Häglingen zurück geworfen, und in den folgenden Tagen über die Sinser-Brücke in den Canton Zug verfolgt, wo die der Stadt Zug unterthänigen, den kriegerischen Maßregeln abgeneigten Dörfer, von den gegen sie aufgebrachten alten Gemeinen schwer bedrohet, nun zuerst der Plunderung der Franzosen sich Preis gegeben sahen, gegen welche sie die Feindseligkeiten hatten vermeiden wollen.

Im Cantone Luzern neigten sich Viele auf die Seite der Länder; Rußweil war einer der Hauptbrennpunkte der Unzufriedenheit. Das Entlibuch, auf welches die Beredsamkeit Paul Stigers wirken sollte, war zur Waffenhebung bereit. Das Gelingen einer Unternehmung auf Luzern konnte die Waffen der Franzosen von dem Boden der Länder entfernen, oder wenigstens Hülfsmittel zur Vertheidigung verschaffen. Einem Ausfalle gleich wurde ein solcher Angriff ausgeführt. Am 29 April näherte sich von der Nordostseite ein aus Glarnern, Schwyzern und Zugern bestehender Heerhaufen, dreytausend Mann stark, von Aloys Reding angeführt, zugleich aber auch von Stiger geleitet, der Stadt Luzern, und von der Südostseite her eine Schar Unterwaldner. Die Bürgerschaft ergriff die Waffen; aber ohne irgend eine Unterstützung von dem benachbarten Landvolke wagten die vierhundert waffenfähigen Männer in der Stadt keine Vertheidigung, und man schloß eine Capitulation, durch welche die Sperre gegen die Länder aufgehoben, die Stadt mit Entlibuchern und andern Bauern besetzt, das Zeughaus dem Volke zu seiner Bewaffnung überlassen seyn, die Stadt Luzern keine Truppen gegen die alten Eidsgenossen anrufen, und niemandem Hülfstruppen geben sollte, als denen, welche die Verfassung nicht angenommen hätten. Die in ein Verzeichniß aufgenomme-

nen Kanonen mit Munition und Geräthschaften, 10,000 Gulden für die Kriegskosten und Getreide für die nähmliche Summe sollten abgeliefert werden. Vor andern zeichnet die Geschichte den § 4 auf, der ausspricht: Dem Volke soll frey gestellt seyn, sich eine Verfassung zu wählen, und zu Vertheidigung derselben sich mit andern Eidsgenossen zu verbinden *). Weil die Capitulation die Billigung des Capuziners Paul Stiger nicht erhielt, so hinderte sie nicht, daß in der Stadt verschiedene Gewaltthätigkeiten ausgeübt wurden. Doch näherten sich schon die Franzosen den Thoren Luzerns. Von der andern Seite erscholl die Nachricht von dem Vorrücken derselben in den Canton Zug, und eilends räumten die Scharen der Länder die beängstigte Stadt.

Beynahe von allen ihren Nachbarn verlassen, waren die Schwyzer noch entschlossen zum Kampfe gegen die Ueberwinder der geübtesten Heere Europas; weniger in der Hoffnung des Sieges, als um nicht unterzugehen mit Schmach, und weil der Kräftige hofft, daß seine Beharrlichkeit auch andere Kräftige aufrufe. Aber fruchtlos ist der Heldenmuth, wenn die Kraft, statt die sich nähernde Gefahr zu berechnen und vereint derselben entgegen zu gehen, sich vereinzelt, in der Nähe der kleinen Heimath sich erschöpft, und mehr auf erhitzte Führer, als auf Erfahrung und Kriegskunde horcht. Jetzt forderte Schwyz Hülfe von den Uebrigen; aber nur von den Glarnern und einigen hundert Urnern unterstützt, begann es den dem heldenmüthigen Anstrengen der Ahnen nicht ungleichen Kampf. Zwey Französische Angriffe wurden am Berge über Richtersweil und bey Wollrau tapfer zurück getrieben. Die schweren Verwundungen ihrer An-

---

(*) In der Aufforderung der Stadt Luzern sagten die Anführer: Wir fordern Euch mit dringlicher Stimme auf, uns Eure Thore zu öffnen, und als Eidsgenossen, als Freunde und Brüder aufzunehmen, und unserer bundesmäßigen Vereinigung mit Euerm Volk, das wie das unsrige der Landesherr seines Landes ist, keine Hindernisse in den Weg zu legen.

führer brachte die Glarner zum Rückzuge. Nur mit großen Aufopferungen erkämpften die Franzosen den Paß an der Schindellegi. Mit hoher Tapferkeit stritten noch die Schwyzer und Urner beym rothen Thurme und auf der Josterhöhe vom Sattel, und an dem unvergeßlichen Abhange am Morgarten wurden die Franzosen mit unwiderstehlicher Kraft bis nach Aegeri zurück geworfen. Nur nach dem heißesten Kampfe waren Immensee und der Fuß der Rigi verlassen worden, und unbesiegt stritt man noch am 3 bey Arth; aber aus der eben so starken Stellung auf dem Berge Etzel, der das Land auf der Nordseite schützt, war der Pfarrer Herzog gewichen. Sogleich löste seine Schar sich auf; Einsiedeln stand dem Vordringen der Franzosen offen; die Stellung am rothen Thurm war umgangen, und bis an den Hacken, der über den Hauptflecken sich aufthürmt, hemmte nichts mehr den furchtbaren Sieger.

Zweyhundert und sechsunddreyßig Vertheidiger des nie bezwungenen Bodens waren gefallen. Die geringere Zahl der Verwundeten beweist die Hingebung und das Ausdauern der Streiter im Kampfe. Der mehr als zehn Mahl größere Verlust der Franzosen zeigt dagegen den Schweizern den hohen Werth ihrer besten Waffe, der durch den Boden oder gute Führung begünstigten Scharfschützen. Reding und seine Hauptleute waren nicht gewichen; der Capuziner unter den Letzten im Gefechte; aber nichts blieb mehr übrig, als ein erschöpfender Kampf. Gerne bewilligte Schauenburg eine Ruhe des mörderischen Krieges, und eine Capitulation, welche die Freyheit der katholischen Religion, Sicherheit, Beybehaltung der Waffen und die Räumung des Landes von den Franzosen verhieß. Neue Hülfe von Uri und ein Zuzug von Unterwalden, die am 4 May Morgens zu Brunnen gelandet hatten, kehrten auf die Nachricht von dem Waffenstillstande und nach erhaltenen Winken zurück. Schon drohete auf der bewaffneten Landsgemeine ein innerer Kampf. Milde Priesterstimmen mußten den Frieden empfehlen. Die Capitulation und die Verfassung wurden angenommen, und Schauenburg

ehrte den erprobten Muth durch die Zurückziehung seiner Scharen. Von Schwyz aufgefordert nahm Uri die Uebereinkunft an, und am 5 trat Obwalden zum zweyten Mahle der Helvetischen Republik bey. Von dem neuen Helvetischen Directorium zu wiederhohlten Mahlen eingeladen, thaten Appenzell, Glarus und die um sie her liegenden Landschaften das Nähmliche. Noch zögerte einzig Nidwalden; es besetzte seine Grenzen; doch gab die von dem Kriegsrathe aufgeforderte Priesterschaft ihr Befinden, der am 7 April geleistete Eid, Religion und Freyheit zu vertheidigen, sey nicht verbindlich, weil man ihn bey besserer Kenntniß der Umstände nicht geleistet haben würde, weil es unmöglich sey zu widerstehen, und weil der Eid noch in Kraft bleiben würde, wenn Frankreich die Zusicherung der freyen Ausübung der Religion nicht halten sollte. Unmuthig nahm am 12 May Nidwaldens Landsgemeine die Verfassung an, und erhielt von dem General Schauenburg auch die Bedingungen der Schwyzer.

Während dieser Bewegung hatte Genf, dessen frühere Erschütterungen jedes Mahl die Aufmerksamkeit Europa's auf sich gezogen hatten, durch seine unheilbare Zwietracht der früher genossenen hohen Achtung und Theilnahme verlustig geworden, am 26 April, von Manchem kaum beachtet und nur wenig bedauert, seine nur noch dem Nahmen nach bestehende Selbstständigkeit an Frankreich hingegeben, in dessen Netzen es bereits verschlungen lag. — Von den eidsgenössischen Landschaften widerstrebten nur noch die obern Zehnten des Walliserlandes. Dreytausend Mann stark bemächtigten sie sich am 7 May der Stadt Sitten, aus welcher die bereits bestehenden Behörden und der Französische Resident Mangourit in das untere Wallis entflohen. Am 15 wurden sie bey Saillon zurück getrieben. Fünfzehnhundert Mann Franzosen und Lemaner, mit sechs Kanonen versehen, durch fünfhundert Niederwalliser verstärkt, stießen am 17 an dem Flüßchen Morge auf die mehr als doppelt so starken, aber meistens schlecht bewaffneten Oberwalliser, denen die anführenden Priester

die Hülfe der Heiligen der thebaischen Legion verheißen hatten. Einen ersten Angriff warfen sie glücklich zurück; aber zum zweyten Mahle drangen die Franzosen und ihre Begleiter durch den Fluß, der ihnen bis an die Brust reichte. Zu Sitten wurde die weiße Fahne aufgesteckt. Indeß die Vertheidiger zögerten, sie anzunehmen, und Einige wieder zu feuern anfingen, stiegen die Angreifer durch eine Oeffnung der Mauer, und die unglückliche Stadt wurde großen Gewaltthätigkeiten Preis gegeben. Die Sieger breiteten sich in dem obern Wallis aus, belegten die widerspenstigen Zehnten mit einer Contribution von 150,000 Livres, entwaffneten sie und die Verfassung wurde eingeführt; aber hier, wie in den übrigen, nur der Gewalt sich unterwerfenden Landschaften haftete tief in den Gemüthern der Ingrimm, und durch das ferne Ausland erwachte der Unwille und die Theilnahme an dem Schicksale der mißhandelten Völkerschaften.

In das Helvetische Directorium, zu dessen Bestellung das von der Verfassung vorgeschriebene Alter von vierzig Jahren keine große Auswahl übrig ließ, wurden gemäßigte Männer, der Meister Lucas Legrand von Basel, der gewesene Privatsecretär des Polnischen Königes Stanislaus Moriz Glaire von Romainmotier, der Advocat Bay von Bern, der Staatsschreiber Pfyffer von Luzern, und Oberlin von Solothurn, dem die Sage, er stehe in einem verwandtschaftlichen Verhältnisse mit Rapinat, zur Empfehlung diente, gewählt. Dasselbe und die übrigen neuen Behörden begannen ihre Verrichtungen, wie es in einem aufgeregten, in vielen Gegenden durch das Kriegsgetümmel zertretenen, seiner Hülfsmittel beraubten Lande möglich war. Um die Stellvertretung der demokratischen Cantone, deren Abneigung gegen das neue System nun allgemein bekannt war, zu beschränken, wurden Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in einen Canton Waldstätten; Glarus mit der March, den Höfen Rapperswil, Gaster, Uznach, dem obern Theil des Toggenburgs, Sargans, Werdenberg, Gams, Sax und dem Rheinthale bis an das Schloß Blatten in einen Canton Linth; Appenzell, mit dem

untern Toggenburg, der Stadt und der alten Landschaft St. Gallen, und der größte Theil des Rheinthales in einen Canton Säntis vereinigt. Am 31 May traten die Abgeordneten des Cantons Linth, am 7 Juni die von Säntis, am 8 die von Waldstätten, am 20 die von Wallis in die gesetzgebenden Räthe ein. Langsam kam in den beynahe ganz sich selbst überlassenen Italiänischen Vogteyen, wo Cisalpinische und föderalistische Ansichten den Helvetischen entgegen standen, die neue Verfassung in Ausführung, zuerst in Lugano, nicht ohne längern Widerspruch in Locarno, in den Bergthälern, u. a. O. m. Erst am 31 Juli fanden die Stellvertreter des Cantons Lugano, am 6 August die vom Canton Bellinzona sich ein.

Höchst verschieden war die Zusammensetzung der Räthe. Je weniger die Umwälzung in einem Canton mit innern Reibungen verbunden gewesen war, desto mehr lieferte er gemäßigte *) und, so weit es der meistens niedrige Bildungszustand der bisher von der Regierung ausgeschlossenen Volksklassen erlaubte, unterrichtete Männer. Einige zur Anschließung gezwungene Landschaften, z. B. Waldstätten, gaben größten Theils entschiedene An-

---

(*) Es ist eines der größten Uebel der Staatsumwälzungen und Contrerevolutionen, daß, sobald die Parteyen einander mit Erbitterung entgegen stehen, Leute, die in ruhigen Zeiten Gegenstände der Nichtachtung, oft der Verachtung gewesen und ohne Einfluß geblieben wären, als Parteyhäupter, Stürmer, oder als geschmeidige Intriganten zu großer Wirksamkeit und dauerndem Einfluß gelangen, und dadurch auf lange Zeit das öffentliche Wohl, vornähmlich in Republiken, gefährden, weil dasselbe in diesen nur dann bestehen kann, wenn an den ersten Stellen nur rechtliche und solche Männer stehen, die von gröbern Vorwürfen frey sind, auch auf den untern nicht allzu Viele sich befinden, auf denen ein solcher Tadel lastet. Daß hier nicht von Männern gesprochen werde, deren früher unbekanntes Verdienst während solcher Stürme sich empor hebt und durch das öffentliche Zutrauen belohnt wird, kann wohl niemand bezweifeln.

hänger des Alten; weit weniger geschah dieß in den Cantonen Linth und Säntis, wo die alten Glarner und Appenzeller von vormahls Unterthänigen überstimmt waren. Diejenigen Cantone, wo vorher Gährungen und Unruhen geherrscht hatten, wählten neben einzelnen gebildeten, wohl denkenden Männern heftige Beförderer der Staatsveränderung, unter denen mehrere, durch vorher erfahrene Bestrafungen höchst erbitterte Gemüther. Während daß in einzelnen Wahlversammlungen jede Spur von Anhänglichkeit an das Alte die Ausschließung gab, fragte man in denjenigen des Oberlandes, so oft ein Candidat empfohlen wurde: „Hät er sich g'wehrt" *)? Nur mit wenig Geschäftserfahrung ausgerüstet, von Leidenschaft und Gewalt umgeben, mußten die bessern Männer ihre Einsichten geltend zu machen suchen; und diese blieben nicht ohne Wirkung. Schon in der Mitte des May äußerten die Helvetischen Gewalten ihren Unwillen über die Beschlagnehmung der Cassen und Vorräthe, über Mißhandlung pflichttreuer Beamten, u. dgl. Am 20 übergab der Helvetische Minister Zeltner dem Französischen Directorium eine Note ein mit Klagen über solche Gewaltthaten.

Mittlerweile häuften die Französischen Machthaber in der Schweiz, deren Verfahren schon oft demjenigen der zügellosesten Römischen Proconsuln verglichen wurde, Gewaltthaten, die alles Neuere dem Volke verhaßt machen und die Helvetischen Behörden in seinen Augen herab würdigen mußten. Rapinat wollte nicht nur alle Staatsvorräthe, sondern auch diejenigen von wohlthätigen Anstalten Frankreich oder dessen Heere zueignen. Fünf hochbetagte Glieder der ehemahligen Regierung von Luzern wurden am 7 May, zwey von Zug am 22 als Geißeln nach Hüningen abgeführt. Am 6 May wurden die bedeutenden Ersparnisse der Regierung zu Freyburg, am 14 der Ueberrest des Schatzes von Bern, am 5 Juni die Staatscasse von Luzern, am 8 diejenige von Zürich, aus welcher Escher von der Linth einige Tage vor-

(*) Hat er im letzten Kriege sich vertheidigt, tapfer gefochten?

her, nicht ohne eigene Gefahr, 100,000 Franken nach Aarau gebracht hatte, weggenommen. Schmerz und Unwillen erfüllten das Herz eines jeden Schweizers, in welchem nicht die Gefühle der Ehre und der Vaterlandsliebe erstorben waren. Nun unterwarf Rapinat die Zeitungen und Flugblätter seiner Censur, und den gesetzgebenden Räthen theilte er einen Beschluß mit, der dem Helvetischen Volke verboth, den Gesetzen und Verordnungen zu gehorchen, welche den Maßregeln der Französischen Behörden zuwider seyen. Kräftig erhob sich gegen alle diese Gewaltthaten das Helvetische Directorium. Die gesetzgebenden Räthe theilten seine Empfindungen, und der Helvetische Minister Zeltner gab dem Französischen eine dringende Vorstellung ein. Ochs, der in der Directorwahl durchgefallen war, und andere Ehrgeizige benutzten den Anlaß, um diejenigen, welche frey sich äußerten, als Feinde Frankreichs zu verdächtigen. Ein Schreiben des Französischen Directoriums erklärte dafür Ochsen als den ersten Patrioten Helvetiens, welcher sein unveränderliches Vertrauen besitze. Heftig sprach er jetzt im Senat, und scheute sich nicht zu sagen, ein Schurke sitze im Directorium. Am 21 forderte Rapinat die Entlassung Bays und Pfyffers, des Generalsecretärs Steck und anderer Beamten, weil sie Diener der Oligarchie seyen. Um die Ehre der Behörden zu schonen, gaben die gefährdeten Männer die Entlassung selbst. Eigenmächtig ernannte Rapinat die Senatoren Ochs von Basel und Dolder von Wildeck, aus Meilen im Canton Zürich gebürtig, der eben so ehrgeiz als Ochs, aber schlauer seine Plane auszuführen wußte, zu Directoren, und ließ sie durch den Brigadechef Meunier einführen. Im großen Rathe erhob Escher sich laut gegen diese Gewaltthaten; zwar zeigte schon am 24 Schauenburg der Helvetischen Regierung an, das Französische Directorium mißbillige diese Veränderung, und am 28 wählten die Räthe nicht wieder die Ausgestoßenen, sondern den noch in Paris abwesenden C. F. Laharpe und den bereits eingetretenen Ochs. Der Erstere wollte sich nicht zur Annahme entschließen, bis er sich der Zustimmung der Regenten Frankreichs versichert hatte.

Ein Theil des Volkes hatte gehofft, durch die Staatsumwälzung nicht nur unbillige Schranken zu durchbrechen, sondern aller beschwerlichen Verhältnisse los zu werden; einem andern Theile hatten heftige oder für sich selbst besorgte Anführer das Nähmliche verheißen, um ihn desto eher zur Theilnahme zu bewegen. Diesen Hoffnungen und Verheißungen sollte nun Folge gegeben werden. Um die Mitte des May begannen in den gesetzgebenden Räthen die stürmischen Verhandlungen über die Entschädigungsforderungen vieler Personen, welche während der vorhergehenden Jahre politischer Verbrechen beschuldigt waren, verhaftet oder gestraft worden (Patriotenentschädigung), über die Aufhebung der Lehensbeschwerden, so wie auch der Grundzinse und Zehnten. Von erbitterten Parteyen verkannt, kämpften gemäßigte und billige Männer gegen Unmaß und Unrecht. Die Patriotenentschädigungen wurden theils unbedingt, theils durch die beschränkenden Förmlichkeiten größten Theils beseitigt, die persönlichen Lehensrechte aufgehoben, die Entrichtung der Zehenten und Grundzinsen eingestellt. Einen großen Theil seiner Einkünfte verlor dadurch der Staat, und beynahe ganz ohne Besoldung war die ohnehin schon aufgeregte Geistlichkeit. Auch die beträchtlichen Besoldungen der zahlreichen höhern und niedern Beamten, die mannigfaltigen durch den Krieg und das ausländische Kriegsvolk entstandenen Bedürfnisse und die noch ausgedehntern Erfordernisse der innern Verwaltung, welche große Summen forderten, blieben unberichtigt.

Der Druck der Durchmärsche und bleibenden Einquartierungen, die Härte und der Hohn, den jeder oft von unbezahlten und mißmuthigen Kriegsleuten erfahren mußte, in denen Viele theilnehmende Freunde aufzunehmen gehofft hatten, stimmten manche größere Erwartung bald herab. Trotziger blieb das noch durch keine fremden Soldaten gedemüthigte Baselsche Landvolk. In den ersten Tagen des Juli entstanden daselbst Unruhen, weil Viele die Staatscasse unter die Bürger vertheilen wollten; allein durch die nachdrücklichen Maßregeln des Regierungsstatt-

halters Schmied wurden sie bald gedämpft. In dem alten Canton Glarus entstanden Bewegungen über die Anwendung des neuen Kalenders. Erschütternd wirkte auf die Einwohner der unwilligen Landschaften die Kunde von der Anordnung einer Eidesleistung auf die Verfassung bey Verlust des Bürgerrechtes. Allgemein war der Eindruck der von den Mißvergnügten schnell verbreiteten Sage, ein bevorstehender Bundesvertrag werde die waffenfähige Jugend zwingen, Frankreichs kriegerischen Unternehmungen sich anzuschließen; und man achtete wenig darauf, daß bald die Geißeln zurück kehrten, und die noch unbezahlten Contributionen nicht mehr gefordert wurden.

Im genauesten Einverständnisse und in unsichtbarer Verbindung wirkten aus dem benachbarten Schwaben die ausgewanderten Schweizer. Die Agenten Englands und der Französischen Prinzen, aus der nahen Meerau die Obern des Klosters St. Gallen, von St. Gerold her diejenigen von Einsiedeln, von dem größten Theile der einheimischen Priesterschaft unterstützt. Bey der heiligen Maria zum Schnee auf der Rigi wurden die Wahlfahrer zu kühnen Entschlüssen aufgeregt. Den Geistlichen, die von dem Stift St. Gallen abhingen, wurde die Eidesleistung verbothen, und der Abt selbst rief den Schutz des Kaisers an. Ein im Juli zu Morschach am Berge hinter Brunnen verabredeter Aufstand wurde verrathen und die Theilnehmer hielten für einige Wochen zurück. Am 17 August wurde zu Schwyz unter stürmischen Bewegungen die Eidesleistung verweigert. Das Nähmliche geschah zu Stanz, wo der Unterstatthalter Ludwig Kaiser beschimpft und verhaftet wurde. Aus Schwyz entfloh der Regierungsstatthalter von Matt, und am 22 verboth das Directorium den Verkehr mit den rebellischen Bezirken Schwyz und Stanz. Am 24 bathen Abgeordnete von Schwyz bey demselben und bey dem General Schauenburg um Nachsicht, und einige Beförderer der Unruhen wurden ausgeliefert. Die Bedingungen, welche der Bezirk Stanz machen wollte, verwarf das Directorium mit Unwillen. In schrecklicher Gestalt entwickel-

ten sich jetzt die Folgen eines gewaltsamen politischen Zustandes. Die Nidwaldner und die mit ihnen Gleichgesinnten schauerten vor dem Augenblicke zurück, wo eine geheiligte Verpflichtung sie nöthigen sollte, das tyrannische Joch unbegrenzter Knechtschaft von einer fremden Gewalt bleibend sich auflegen zu lassen. Die Helvetische Regierung glaubte dagegen sich verpflichtet, einige kleine fanatische Haufen zu hindern, einen allgemeinen Aufstand durch die Hochländer zu verbreiten, den Bürgerkrieg über das ganze Vaterland auszudehnen, und das Schwert der Rache in Bewegung zu setzen. Sie forderte nun selbst den General Schauenburg auf, Gewalt anzuwenden. Der Pfarrer Käsli und der Helfer Lüssi, von andern Geistlichen unterstützt, hatten die Gegenvorstellungen sanfterer Geistlichen und einer Anzahl unterrichteter Männer, welche die Unmöglichkeit des Gelingens eines vereinzelten Widerstandes richtig beurtheilten, nieder geschlagen, und einen entscheidenden Einfluß auf das Volk zu erhalten gewußt.

Unangefragt hielten die Nidwaldner eine Landsgemeine, wählten einen Kriegsrath und beschlossen Widerstand. Reliquien und Amuleten, die vor Schuß und Stich sicher stellten, wurden unter die Leichtgläubigen vertheilt; Erscheinungen, die von allen Seiten her ausgekündigt wurden, zu Hülfe gerufen. Paul Stiger fand sich ein. Man sprach von der Annäherung eines kaiserlichen Heeres. Wohl bekannt war man mit der Stimmung der benachbarten und vieler entfernten Gegenden, welche durch die davon verbreitete Kunde den Muth der Nidwaldner noch mehr erhöhete. Sie achteten nicht auf die von verschiedenen Seiten anrückenden Franzosen, und ließen die bis auf den 6 September anberaumte Frist der Unterwerfung vorüber gehen. Zweytausend Mann stark, mit acht Kanonen versehen, standen sie gerüstet. Die vergeblich von den Franzosen versuchten Landungen und die ohne Erfolg von Winkel und Hergisweil her unternommenen Beschießungen befeuerten die Kühnheit und den Glauben an die Verheißungen um so viel mehr, da die Scharfschützen beynahe ohne Einbuße sich der sichern Wirkung ihrer Geschoße

zu erfreuen hatten. Oeffentlich schifften über den See zweyhundert Schwyzer den im Kampfe Begriffenen zu Hülfe, und dreyßig Urner kamen über Selisberg. Am 9 früh unternahm Schauenburg einen allgemeinen Angriff. Scharenweis streckten die Scharfschützen die vorrückenden Franzosen zu Boden. Beharrlichen Widerstand fanden diese bey der Capelle zu St. Jakob; viele Hundert fielen vor dem Rotzloche, wo die Schwyzer und Urner stritten. Endlich besiegten vom Melchthale her die Angreifer den Widerstand der Landesvertheidiger, und kamen ihrem linken Flügel in den Rücken. Bey Kersitten glückte die Landung. Der Berg wurde erstiegen, und die auflodernden Flammen der angesteckten Wohnungen brachen den Muth der Kämpfer. Um 6 Uhr des Abends erstarb der Widerstand; allein noch lange tobte die Wuth der Sieger.

Schon waren die aufwiegelnden Priester und der Pater Stiger entflohen. Unaufhaltsam wütheten alle Gräuel der erbittertesten Kriegswuth, bis es den Anstrengungen menschlicher Anführer, unter denen die Nahmen Müller und Mainoni aufbehalten zu werden verdienen, gelang, die tobende Rache zu bändigen. Dreyhundert sechsundachtzig Opfer, unter diesen hundert siebenundzwanzig Weiber und Kinder, auch Greise und Kranke waren umgekommen, viele in den Flammen, noch mehrere ohne Gegenwehr. Eine Menge von Leichen deckten den Fußboden der Kirche zu Stanz. Stanzstaad, Buochs, Kersitten und viele einzelne Gebäude, dreyhundert und sechszehn Wohnhäuser, zweyhundert neunundzwanzig Scheunen und dreyundachtzig Nebengebäude lagen in der Asche, mit ihnen die Wintervorräthe für Menschen und Vieh, und nahe an viertausend Mann kostete den Bezwingern dieser ruhmlose Sieg. Am 7 October huldigte das bezwungene Land. Allgemein waren Bedauern und Theilnahme. Täglich ließ Schauenburg zwölfhundert Portionen Brod und Fleisch unter die Unglücklichen austheilen. Die Regierung that, was sie vermochte, durch ihre Beamten, unter welchen der Minister des Innern, Albrecht Rengger, und der nachherige

Regierungsstatthalter Trutmann von Küßnacht sich durch Aufmunterung der Thatigkeit und zweckmäßige Anleitungen auszeichneten. Von ihnen unterstützt, sammelte Heinrich Pestalozzi die verlassenen Kinder in ein Waisenhaus zu Stanz. Aus allen Gegenden der Schweiz, vornahmlich aus Zürich, selbst aus dem fernen Auslande trafen reichliche Beysteuern ein. — Ohne Widerstand war am 12 September eine Halbbrigade in den Bezirk Schwyz eingerückt und dessen Entwaffnung vollzogen worden. Am 19 geschah das Nähmliche in den Bezirken Glarus und Schwanden, und die Zeughäuser wurden ausgeleert. Im Appenzell, im Rheinthale und in Sargans waren ähnliche Bewegungen bald gestillet worden. Auch in der westlichen Schweiz war die öffentliche Ruhe gestört, und während daß im Oberlande an mehrern Orten die Anhänger des Alten entwaffnet wurden, geschah zu Lausanne ein Auflauf zu Gunsten eines wegen aufrührerischer Forderungen verhafteten Stürmers, Nahmens Raymondin. In Steffisburg sammelte man von Gemeine zu Gemeine Unterschriften, um die Execution von Schuldforderungen zu hindern, bis die Anstifter verhaftet wurden.

Zwar nöthigte Frankreichs Regierung die Helvetische Republik nicht, gleich der Cisalpinischen und Batavischen, Französische Truppen in ihren Sold zu nehmen; aber sie forderte dagegen von dem Lande, das bisher die Neutralität und Absönderung von den Europäischen Händeln als seine erste Politik angesehen hatte, die Schließung eines Schutz- und Trutzbündnisses, welches, ungeachtet der abrathenden Stimme Eschers *) und Anderer, während der Tage, wo die Bezirke Schwyz und Stanz aufbrausten, angenommen wurde. § 2 bestimmt, jede Republik könne im Falle eines Krieges die andere zur Mitwirkung auffordern; doch sollen die Schweizer nicht über das Meer geschickt werden; kein Theil soll für sich allein Friede oder einen Waffen-

(*) Archiv für Schweizergeschichte u. Landeskunde. Zürich 1828. II. S. 208.

stillstand schließen. § 3. Die Französische gewährleistet der Helvetischen Unabhängigkeit und Einheit der Regierung; die letztere kann das weggeführte Geschütz, welches noch zur Verfügung der Französischen Regierung ist, abhohlen lassen. § 4. Die Bischöflich-Baselschen Lande und die Schweizerischen Einschlüsse in Frankreich werden diesem überlassen, mit Vorbehalt von Abtretungen, die zu unerläßlicher Berichtigung der Grenze erforderlich seyn könnten, und noch nicht vollständig mit Frankreich vereinigt wären *). § 5. Frankreich erhält zwey Handels- und Kriegsstraßen, eine längs des Rheines, des Bodensees, die andere von Genf durch das Departement des Montblanc und des Wallis **). § 7. Frankreich liefert der Schweiz das nöthige Salz in denjenigen Preisen, wie die Franzosen dasselbe erhalten, ohne Auflagen und Zölle. § 8. Die Schweiz verzichtet auf alle Rückstände wegen des Salzes, und verpflichtet sich, jährlich wenigstens 250,000 Centner zu beziehen. § 9. Die Bürger beyder Staaten können gegenseitig freyen Erwerb ausüben. § 10 u. f. f. bestimmten die Rechtsverhältnisse, ähnlich den frühern Bundesverträgen. § 13. In schweren Straffällen müssen vorgeladene Zeugen sich vor den Behörden des andern Staates einfinden. § 14. Man verpflichtet sich, Ausgewanderte und Deportirte nicht zu dulden, auch die Theilnehmer an Verschwörungen und einige andere Verbrecher auszuliefern. § 15. Unverweilt soll ein Handelsvertrag geschlossen werden ***).

Kaum hatte sich bey einem großen Theile des Volkes die Ueberzeugung befestigt, jetzt sey man den Gebothen Frankreichs un-

---

(*) Ungewisse Hoffnung für bedeutende Abtretung!

(**) Solche Straßen unterwerfen die Gegenden der Kriegs- und Polizeygewalt des größern Staates. Dieß erfuhren einst die Herzoge von Lothringen von Frankreich. — Gegen diese Straßen, insbesondere gegen diejenige längs dem Rheine, waren Eschers wesentlichste Einwürfe gerichtet.

(***) Er kam nicht zu Stande.

terworfen, als die am 4 September von der Regierung beschlossene, bisher im Innern des Vaterlandes ungewohnte Errichtung von Linientruppen dasselbe neue Bedrückungen befürchten ließ. Noch weit größere Besorgnisse erregte die am 2 November von dem Directorium angeordnete Einschreibung und Waffenübung aller jungen Mannschaft, die bey der Voraussicht eines nahen Ausbruches des Krieges eine allgemeine Conscription anzudrohen schien. Durch einen Vertrag vom 30 November nahm Frankreich sechs Schweizerische Halbbrigaden, jede von dreytausend Mann, in seinen Sold, der demjenigen der Franzosen gleich gestellt wurde. Dem Helvetischen Directorium blieb die Ernennung aller Offiziere überlassen. Frankreich übernahm die Lieferung der vollständigen Kleidung und der Waffen, bis die Halbbrigade in den Dienst einer mit Frankreich verbündeten Macht trete, woraus die Absicht hervor ging, diese Truppen Töchter-Republiken Frankreichs anzuweisen. Nur der kleinere Theil dieser Truppenüberlassung kam zu Stande, und auch dieser nicht vollständig, theils wegen des geringen Handgeldes, welches nicht mehr als vierundzwanzig Französische Franken betrug, theils weil die Französische Regierung selbst die Mittel nicht hatte, die Werbungen zu befördern, theils weil die Neigung für diesen Dienst sehr gering war, und weil man besorgte, gleich den Französischen Truppen, schlecht besoldet, einem strengen und aufreibenden Dienste hingegeben zu werden. Die mißvergnügten und zahlreichen Gegner des Neuen unterhielten alle diese Besorgnisse, und spottweise gaben sie diesen Truppen, die man auch Auxiliar-Brigaden und die Achtzehntausend genannt hatte, den Nahmen der Achtzehndutzend; den Linien-Truppen oder der sogeheißenen Helvetischen Legion denjenigen der Helvekler *). Diese letztere bestand aus Infan-

(*) Spottnahmen sind in solchen Zeiten allgemein, und die Geschichte darf selbst die rohern nicht ganz übergehen, weil sie zur Charakteristik des Zeitgeistes und der politischen Taktik gehören. Sie machen die Heftigen noch heftiger, die Unschlüssigen und Furcht-

terie, Jägern zu Fuß und zu Pferd; sie war von dem General Keller aus Solothurn befehligt, aus gutgewachsenen Freywilligen zusammen gesetzt, von denen manche sich selbst ausrüsteten, um desto eher unter die Jäger zu Pferd treten zu können. Zwölfhundert Mann stark wurde sie am 24 Januar 1799 beeidigt, und sollte die Grundlage einer Helvetischen Armee bilden.

Wiederhohlt hatte das Directorium die Bündner zur Vereinigung aufgefordert und am 8 Juni empfahl der Französische Resident Guyot ihnen die Annahme der Verfassung. Dringend von einflußreichen Männern Bündens angegangen, stellte sich das Oesterreichische Cabinet, welches zur Zeit noch von keiner Einmischung in die Schweizerischen Angelegenheiten etwas wissen wollte, in Bünden dem Französischen Einflusse entgegen, und am 22 Juni erklärte sein Abgeordneter, der Freyherr von Cronthal, der Kaiser werde einer Abänderung in der Bündnerschen Verfassung keineswegs gleichgültig zusehen. Das Directorium erneuerte seine Aufforderung und Guyot verkündigte, jeder einzelne Bündner und jede Gemeine, welche sich für die Vereinigung mit Helvetien erklären, stehen unter dem Schutze der großen Nation. Am Ende des Juli verwarf die Mehrheit der Gemeinen die Vereinigung. Diejenigen welche sich hatten anschließen wollen, wurden verfolgt und erschrocken löste der landtägliche Ausschuß sich auf. Die Entflohenen fanden in Helvetien Aufnahme und erhielten das Helvetische Bürgerrecht. Ein Bundestag zu Ilanz versammelt, both zu Ende des Septembers sechstausend Mann auf, um einem Angriffe der Franzosen zu widerstehen. Ein Kriegsrath, mit großen Vollmachten ausgerüstet, trat mit dem General Auffenberg, der an den Grenzen stand, in Unterhandlung. Die Gemeine Malans, wo ein Angestellter des Kriegsrathes war beschimpft worden, wurde am 8 October entwaffnet,

---

samen schrecken sie zurück. Die Aristokraten hießen bey der Gegenpartey Stockrothe, was die Deutsche Forstsprache kernfaul nennt, u. dgl. m.

und vor Ende des Monaths gab ein blinder Lärm, der die Ankunft der Franzosen verkündigt hatte, den Anlaß zum Einrücken von zehn Oesterreichischen Bataillonen, welche die Päſſe gegen die Schweiz beſetzten. Vermögen von Ausgewanderten wurden eingezogen, Schweizeriſche Zeitungen verbothen und ſtrenge Sicherheitsmaßregeln eingeführt.

In den erſten Tagen des Octobers 1798 hatte die Helvetiſche Regierung ihren Sitz von Aarau, wo ſie den erforderlichen Raum nicht fand, nach Luzern verlegt. Nicht nur ſuchte das Directorium durch Kundmachungen das Volk über ſeine mannigfaltigen Beſorgniſſe zu beruhigen, ſondern am 10 September hatte der Biſchof von Conſtanz durch eine ſolche der Geiſtlichkeit ſeines Schweizeriſchen Sprengels angezeigt: wiederhohlt habe das Directorium ihn erſucht, eine beruhigende Erklärung über die Eidesleiſtung zu geben; er finde nach genauer Prüfung, der Glaube werde durch die Eidesleiſtung nicht gefährdet. Nur wenig wirkte dieſe Ermahnung; denn der von den Ordensgeiſtlichen bewieſene Eifer hatte die Folge, daß durch ein Geſetz vom 17 September den Klöſtern die Aufnahme von Novizen und Profeſſen verbothen, das Vermögen aller geiſtlichen Körperſchaften als Eigenthum des Staates erklärt, und unter die Aufſicht desſelben geſetzt wurde; doch mit dem Vorbehalte, daß die Bewohner derſelben, wie bisher, unterhalten, und das Vermögen ſelbſt den Schul- und Armenanſtalten gewidmet bleiben ſollte. Befeuerte dieſes Geſetz die Kloſterleute zu neuen Verſuchen gegen das Beſtehende, ſo brachte die am 22 October beſchloſſene, ungewohnte Vermögensſteuer in den über den Verluſt ihrer Vorrechte und über die freye Niederlaſſung, welche dem Kaufmann, Krämer und Handwerker unwillkommene Mitbewerber an die Seite ſetzte, bereits unzufriedenen Städten neues Mißvergnügen hervor. Die Beſtimmung eines weit unter dem wahren Werthe ſtehenden Loskaufes für die Zehnten, und eines ebenfalls ſehr niedrigen für die Grundzinſen machten auf die Beſitzer und auf die vornähmlich aus dieſen Gefällen beſoldete Geiſtlichkeit die nähmliche Wirkung.

Die Einführung von Erziehungsräthen in den einzelnen Cantonen wurde mit Gleichgültigkeit aufgenommen, weil die Besoldungen der Lehrer nicht richtig bezahlt wurden. Eine außerordentliche dreymonathliche Vollmacht, welche das Directorium am 5 November über das Geheimniß des Briefwechsels, die Zeitungsblätter und die Verbreiter falscher Nachrichten erhielt, gab nicht nur den Mißvergnügten neue Waffen, sondern sie erfüllte jeden, der ohne Ehrgeiz und Gewinnsucht Freyheit zu erhalten gehofft hatte, mit Niedergeschlagenheit. — Gegen den Bezug der Vermögenssteuer und die Einschreibung der jungen Mannschaft entstanden in den Bezirken Wangen und Langenthal Bewegungen, die sich vermehrten, bis am 12 November der Französische General Lorge, von Truppen begleitet, daselbst eintraf.

Die öffentlichen Audienzen, welche der bevollmächtigte Spanische Minister, Ritter Camano, am 15, derjenige der Französischen Republik Perochel, am 18 November bey dem Directorium hatten, und dadurch jedem zeigten, daß ihre Gebiether die Helvetische Republik anerkennen, hoben wenig das Ansehen desselben und das Vertrauen des Volkes. Man war gleichgültig über die von Frankreich gegebene Bewilligung, die noch vorhandenen weggeführten Kanonen, von denen sich vierhundert sechsundachtzig in Hüningen, Neubreisach und Straßburg vorfanden, wieder heimführen zu dürfen. Die Oeffentlichkeit, neben welcher da, wo Einsicht und Sinn für das Bessere vorhanden ist, das Gemeine und Verwerfliche selten in die Länge sich behauptet, schilderte in dem Republikaner und in andern Blättern die Ausfälle und Albernheiten der ungebildeten und heftigen Menschen, die in den Helvetischen Behörden sich befanden, ohne Rückhalt. Ein bekannt gemachter und von jedermann gelesener Brief Lavaters an den Director Räubel, in welchem ohne Furcht und mit eindringender Stärke die Reihe der Französischen Gewaltthätigkeiten geschildert und Gerechtigkeit gefordert wurde, ging durch ganz Europa, und that in der Heimath große Wirkung.

Immer unzweifelhafter wurde der nahe Ausbruch eines neuen heftigen Krieges. Gerüchte von der großen Kriegsmacht Oesterreichs, den Anstrengungen Großbritanniens und der mächtigen Hülfe Rußlands durchliefen das Land. Am 27 Februar 1799 ertheilten die Räthe dem Directorium unbegrenzte Vollmacht, Truppen aufzustellen, auszurüsten, und nach Gutbefinden in Bewegung zu setzen. Jetzt begann Frankreichs Regierung, auf Beförderung der Werbungen für die Hülfsbrigaden zu dringen, und die Helvetische wollte sie durch Zwang befördern. Schon seit mehrern Monathen waren junge Leute nach Deutschland entwichen. Um diese Zeit vermehrten sich die Auswanderungen, vornähmlich aus den Bernerischen Landschaften, aus Solothurn, Baden und den kleinen Cantonen; und es gab keine Gegend, aus welcher nicht Einzelne sich entfernten. Die Aufgebothe aus Leman, Freyburg, Basel, Zürich, Thurgau und aus einem Theile des Cantons Luzern waren noch am meisten zur Unterstützung der Helvetischen Sache bereit.

In dem Directorium behauptete der feurige und durchgreifende Laharpe, von Ochs und Oberlin unterstützt, das Uebergewicht gegen den vorsichtigen Glaire; aber sein System wurde nicht selten von seinen Collegen, und noch öfter von den gesetzgebenden Räthen gemäßigt. Wegen dringender Familienangelegenheiten hatte Legrand am 24 Januar 1799 die Entlassung erhalten, und war durch den im letzten Jahre von Rapinat ausgestoßenen Senator Bay ersetzt worden. Am 9 May wurde sie auch Glaire bewilligt, und Dolder trat an seine Stelle. Am 16 März beschlossen die gesetzgebenden Räthe, für zwey Millionen Franken an Nationalgütern zu verkaufen. Am 26 both das Directorium die Milizen und Eliten in allen Cantonen auf; doch verwarfen am 29 die Gesetzgeber eine von ihnen vorgeschlagene Kriegserklärung gegen den Kaiser, dessen Heer so eben in der Nähe von Schafhausen die Franzosen besiegt und zum Rückzuge gezwungen hatte. Eine Proklamation des Erzherzogs Carl an die Schweizer gab den Freunden des Alten große Hoffnungen.

Bald erfuhr man, am 8 April hätten die ausgewanderten bewaffneten Schweizer dem Schultheiß Steiger zu Neu-Ravensburg einen Eid geleistet, und am 1 May erschien eine Kundmachung der Ausgewanderten an das Schweizervolk; allein zur nähmlichen Zeit, wie der Erzherzog zu den Schweizern sprach, wurden die Urheber gegenrevolutionärer Bewegungen, und diejenigen, welche sich weigern würden, mit den Milizen zu marschiren, mit der Todesstrafe bedrohet. Gewaltsam wurden angesehene Manner aus den meisten ältern Cantonen, die man als die Stützen und Rathgeber der Freunde der alten Verfassungen ansah, plötzlich aufgehoben, und nach Basel, einige davon nach Frankreich abgeführt. Eine zuerst freywillige Kriegssteuer wurde am 25 April in eine gezwungene verändert. Ein Beschluß vom 18 May sprach aus: Bis zu Ende der Gefahr sollte ganz Helvetien ein Lager bilden, und alle Bürger zum Aufbruche gegen den Feind bereit seyn.

Bey dem Ausbruche des Krieges hatten die Generale Lecourbe, Desolles und Loison in Bünden große Feldherren-Talente entwickelt, die der Muth und die Beharrlichkeit ihrer Truppen unterstützte. Am 6 May gingen sie bey Azmoos über den Rhein, erstürmten die Luziensteig, indeß eine andere Abtheilung von Vettis her über den Kunkels unversehens zu Reichenau stand. Nach hartem Kampfe wurden die Oesterreicher bey Chur zusammen gedrängt, wo der General Auffenberg mit beynahe viertausend Mann sich ergeben mußte. Einen andern Französischen Angriff vom Gotthard her schlug das Landvolk mit großer Tapferkeit zurück; aber ohne Schonung wurden Verwundete und Zurückgebliebene nieder gemacht. Neue vereinigte Anstrengungen der Französischen Anführer trieben die Oesterreicher nach wenigen Tagen bis ins Tyrol zurück, und ganz Bünden unterwarf sich. Sogleich wurden die Häupter und der Kriegsrath entsetzt. Doch noch eingreifender und folgenreicher war die gewaltsame Abführung von einundsechszig der Angesehenern aus den Freunden Oesterreichs, die bis nach Salins in Frankreich gebracht

wurden, und noch am 31 April, als das Waffenglück sich schon gewendet hatte, wurde eine Vereinigung Bündens mit Helvetien geschlossen.

Nur auf dieser Seite war dasselbe den Franzosen günstig gewesen. Unbezwungen widerstand Hotze bey Feldkirch den wiederhohlten Angriffen Massena's. Bey Ostrach, Stockach, und in kleinern Gefechten besiegte der Erzherzog Carl vom 21 bis 26 März die von Jourdan angeführte Hauptarmee, deren Rückzug nach dem Elsaß die östliche Schweiz den Angriffen Oesterreichs bloß stellte, indeß die beschränkten Französischen Streitkräfte, von der Helvetischen Legion, den nur wenige tausend Mann betragenden Hülfs-Brigaden und aufgebothenen Milizen unterstützt, an den Grenzen sich sammelten, und zugleich das Innere der Schweiz an vielen Orten als ein erobertes, unsicheres Land bewachen mußten. Unruhen äußerten sich zu Moßnang und Flawеil im Toggenburg; am Ende des März und im Anfange des Aprils zu Gerolfingen im Canton Bern. Diejenigen zu Reinach und Menzingen im Cantone Aargau wurden am 14 durch Milizen aus dem Leman, die noch bedeutendern zu Rußweil, welche bereits das nahe Luzern und die Helvetischen Behörden in Schrecken setzten, und mit größeren Planen in andern Gegenden in Verbindung standen, am folgenden Tage durch Französische Truppen und Züricherische Milizen nicht ohne Blutvergießen unterdrückt. Mit Waffengewalt, doch ohne Kampf, geschah das Nähmliche einige Tage später zu Murten und noch an einigen Orten des Cantons Freyburg. Nur nach einem Gefechte wurde dagegen der gegen Thun ziehende Aufstand des Simmenthales am 27 bey dieser Stadt zerstreut *). Die Aus-

(*) Raoul Rochette sagt in seiner Hist. de la Révol Helv. Paris 1823. S. 324, „zwey bis dreyhundert Leichen hätten den Kampfplatz bedeckt", und achtungswerthe Zeugen aus Thun selbst versichern dagegen, die Simmenthaler hätten zwey Todte und wenige Verwundete, die kleine Schar, welche aus Thun ihnen entgegen gezogen war,

hebung der Milizen war an den meisten Orten Ursache des Aufstandes gewesen. Mit den ausgewanderten Schweizern unterhielten ihre Freunde in der Heimath eine ununterbrochene Gemeinschaft. Geübte Geschäftsmänner und gewandte Mittelpersonen leiteten die Mittheilungen und zugleich die zusammen wirkenden Vorbereitungen im Innern. Allgemein war es bekannt, daß diese Verbindung Statt habe, und dennoch weder die Thätigkeit, noch das Ansehen der Franzosen oder der Helvetischen Behörden stark genug, um einen bedeutenden Theilnehmer dieses Verkehres zu erreichen. Nur unvollkommen kannten sie die Plane der Gegner; sehr genau waren hingegen die Ausgewanderten und durch sie die Oesterreichischen Heerführer von dem unterrichtet, was in Helvetien, in Frankreich, und selbst im Westen desselben vorging.

Immer näher kam der Kriegsschauplatz. Am 13 April nahmen die Oesterreicher Schafhausen ein, und als die Franzosen, um ihren Rückzug zu decken, die künstliche hölzerne Rheinbrücke abbrannten, schossen sie das gegenüber liegende Feuerthalen in Brand, und am 17 besetzten sie Eglisau. Schon sahen Viele den Fall der Französischen Republik und einen gänzlichen Umschwung als entschieden an. In den innern Cantonen hatten die Gebildetern und Begüterten, obgleich den Franzosen wenig geneigt, verwegene Unternehmungen abgerathen, und daher das Zutrauen des Volkes verloren. Die Flecken Altorf, Schwyz und die Stadt Zug waren in den Augen des umliegenden Landvolkes Schlupfwinkel geheimer Franzosenfreunde; und als am 5 April eine schreckliche Feuersbrunst das unglückliche Altorf verzehrte, zeigte weit voraus der größte Theil der Landleute die kälteste Gleichgültigkeit, indeß die kleine Französische Besatzung

---

einen noch kleinern Verlust gehabt. Raoul Rochette stützt sich auf den Moniteur. So verhält es sich mit der Geschichte, wenn man immer auf Effect ausgeht und es nicht in der Regel der einfachen Wahrheit überläßt, ob oder was sie wirke.

jede mögliche Hülfe leistete. Zuerst brach in Uri die Volksbewegung aus. Am 26 April wurde eine Landsgemeine gehalten, und die geringe Zahl Franzosen und Lemaner genöthigt, sich über Flüelen zurück zu ziehen. Der 28 April war zu Vertilgung der Franzosen im Bezirke Schwyz bestimmt. Am frühen Morgen zogen mehrere Tausend Landleute, alle in ihren Hirtenhemden, jeder mit demjenigen bewaffnet, was er als das tauglichste Werkzeug zum Kampfe sich hatte verschaffen können, von allen Seiten gegen den Hauptflecken. Die Franzosen, wenige Hundert stark, wurden aufgefordert, den Canton zu räumen. Man schlug sich in den Straßen; die Franzosen mußten sich nach Brunnen und über den See zurück ziehen. Der Landammann Schuler, der Landshauptmann Reding und andere verständige Männer waren thätig zur Rettung der Verwundeten und Gefangenen. An den Grenzen stand nach wenigen Tagen das Züricherische Aufgeboth; über Einsiedeln rückte der General Soult drohend in die Wohnplätze der zuerst Aufgestandenen, und am 3 May zu Schwyz ein. Zu Art, Küßnacht und um Zug her waren die ruhig Gebliebenen verfolgt und mißhandelt worden. (Hirtenhembdli-Krieg.)

Die Behörden von Schwyz ermahnten die Urner zur Unterwerfung; aber von dort und von Zug her waren die Heftigsten nach Uri geflohen. Eine Anzahl Nidwaldner, die auf Emmeten sich gesammelt, und bereits das Thal ihrer Heimath bedrohet hatten, stiegen, als Widerstand sich dort bereitete, zu den Urnern herab. Die Aufgestandenen blieben fest. Am 8 May griff Soult sie an. Ihr Anführer, der als Geschichtschreiber seines Landes und als Mensch gleich verstiegene Vincenz Schmied, wurde durch den ersten Kanonenschuß getodtet und seine Schar fechtend zurück getrieben. Neunhundert Mann stark, unter diesen zweyhundert Livener, widersetzten sie sich am 9 bey Wasen. Vierhundert Walliser waren sogleich wieder nach Hause gekehrt. Ungefähr fünfhundert Mann widerstanden auf der Höhe des Gotthards, verschanzt hinter Seiden- und Baumwollenballen, am 12 eine

Zeit lang den Angriffen der Franzosen; allein sie wurden zersprengt. Am 2 erhoben sich um Dissentis die Landleute gegen die Franzosen. Unversehens überfallen, erlitten diese Verlust; doch weit größer war derjenige der Aufgestandenen bey Reichenau und nachher zu Dissentis. Die aufgebrachten Franzosen setzten diesen Ort in Flammen. Allein schon am 8 mußten sie sich nach Bellenz zurück ziehen, und um die Mitte des Monaths wurden die Luzienſteig und die Gegend um Chur von den Oesterreichern den Franzosen entrissen. Angeführt von dem Grafen Courten waren die Oberwalliser bis Martinach hinunter gekommen, daselbst, und nachher bey Siders, zurück getrieben leisteten sie in dem Walde über Leuk muthvollen Widerstand. Doch auch da, und nachher bey Visp wurden sie überwältigt. Die Oesterreicher und Russen, welche schon aus Brieg einen von schreckenden Drohungen begleiteten Aufruf erlassen hatten, mußten sich über den Simplon zurück ziehen, und das Directorium schleuderte ihnen eine Gegenkundmachung nach.

In den beyden Italiänischen Cantonen fanden diejenigen, welche die Vereinigung mit Cisalpinien mit Heftigkeit betrieben hatten, in der Helvetischen Verfassung einen Ersatz für das, was sie vergeblich in Cisalpinien suchten. Indeß die Mehrheit der Einwohner immer noch einen, den politischen Verhältnissen der alten eidsgenössischen Cantone ähnlichen Zustand wünschte, waren sie die Freunde der gegenwärtigen Ordnung und die Stütze der Helvetischen Regierung geworden. Am 26 November 1798 wurde ihnen eine Amnestie bewilligt. Sogleich erhielten sie Anstellungen und einen überwiegenden Einfluß. Nicht wenig erbitterte dieß das heftige Volk, welches sie als Feinde des Landes ansah, und Briganti (Räuber) nannte. Mehr noch als durch die ungewohnten Auflagen und die Aufgebothe wurden diese Menschen, welche während des Sommers im Auslande einige Ersparnisse für den Winter zu suchen pflegen, aufgebracht, als man Verbothe der Auswanderung auch auf sie anwenden wollte. Gemäßigte Beamten waren durch heftigere ersetzt worden, und die Menge

durstete nach Rache. Ohne Nachsicht verfuhr bey der Aushebung der Generalinspector Meyer aus Trimmis. Die mit großer Gewalt versehenen Kriegsgerichte bestanden größten Theils aus Amnestirten, und die Priester hetzten dagegen das Volk auf. Die Niederlagen der Franzosen in Schwaben und ihr Verlust bey Verona beförderten den Aufstand. Zu Lugano wurden am Ende des Aprils Häuser der Verhaßten geplündert, der Adjutant Stopani ermordet, Andere mißhandelt. Eine vor den Oesterreichern fliehende Französische Halbbrigade rettete andere Bedrohete. Unter dem Zujauchzen des Pöbels wurde am 28 April dem Secretär des Cantonsgerichtes, Pape, mit einer Axt der Kopf gespalten. Der Abbate Vanelli und der Lieutenant Castelli wurden an den Freyheitsbaum gebunden und erschossen; noch Andere, welche vermitteln wollten, getödtet und ihre Häuser geplündert. (28 April). Endlich erschraken auch die Anstifter des Aufstandes und die Ruhe wurde hergestellt. In einem ähnlichen, mit Plünderungen verbundenen Sturme zu Mendris verhüthete Franz Borella, das Haupt der Aufgestandenen, durch Gewandtheit, hohen Muth und mit eigener Gefahr die versuchten Mordscenen. Unter dem Rufe: Es lebe der Kaiser! wurden in Livenen die Helvetischen Zeichen zerstört. Am 16 May stieg Soult den Gotthard hinunter, schlug den Livenischen Aufstand, und vereinigte sich mit Lecourbe, den die Oesterreicher vor sich her drängten; allein er mußte sich wieder über den Gotthard zurück ziehen.

Am 18 May ging Hotze bey Azmoos, am 22 der Vortrab des Erzherzogs Carl bey Stein und Constanz über den Rhein. Bey Rorschach und Dießenhofen fiel der größte Theil des Helvetischen Artillerieparks den Oesterreichern in die Hände; und nach einer Reihe blutiger Gefechte bey Weil, Andelfingen und Frauenfeld, wo der Helvetische General Weber erschossen wurde, und die unter seinen Befehlen gestandenen Truppen das unbedingte Lob Massena's erhielten, welcher seit Jourdans Rückzug das Heer befehligte, zog dieser seine Scharen bey Winterthur zusammen. Auch hier mußten die Franzosen den Angriffen der Deut-

schen weichen, und nach heftigen Kämpfen an den Verschanzungen und Verhauen, welche die Anhöhen von Zürich deckten, räumte Massena auch diese Stadt und besetzte die Bergrücken der Albiskette und das linke Ufer der Limmat. Indeß am Ende des May die Oesterreicher endlich wieder aus dem Wallis heraus getrieben wurden, schlugen sie, aus Bünden vordringend, die Franzosen aus dem Urnerlande, welches nach mehrere Mahle wechselndem Waffenglücke, mit dem Cantone Glarus und einem Theile von Schwyz, ihnen in die Hände fiel. Am 31 verlegten die Helvetischen Behörden ihren Aufenthalt von Luzern nach Bern, wo sie am 3 Juni ihre Sitzungen eröffneten. Noch andere Beamten folgten ihnen nach, und nothwendig mußte dieß als ein Beweis der Furcht vor einem noch weitern Vorrücken des Feindes angesehen werden.

Zehn Wochen lang blieben die Stellungen beyder Heere vom Gotthard bis zur Vereinigung der Aare mit dem Rheine beynahe dieselben, weil der Erzherzog durch den Hofkriegsrath gehemmt, und die Thätigkeit des Wienerischen Cabinets vornähmlich auf die Wiedereroberung der Lombardey gerichtet war; nur dehnten sich die Oesterreicher noch bis Brunnen, an den Fuß der Rigi und über die Anhöhen aus, welche die Cantone Schwyz und Zug trennen. Der Erzherzog verkündigte, Oesterreich habe nur die Absicht, der Schweiz ihre Unabhängigkeit wieder zu verschaffen. Er und die Aufträge, welche er zu befolgen hatte, befriedigten die Wünsche derjenigen nicht, welche sogleich zum Alten zurück kehren wollten. Von ihm und von seinen Umgebungen erhielten sie den Rath, sich mit Veränderungen der Regierungsform nicht zu übereilen *), und mit wohlwollender Vorsorge hinderte er, so weit als sein Wirkungskreis reichte, jeden Versuch eines auf Vergeltung ausgehenden Parteygeistes. Der Schultheiß Steiger und der Englische Ge-

(*) Man sehe auch die Kundmachung der Schafhauserschen Regierung vom 14 Juli.

sandte Wikham fanden sich bald in Zürich ein, und der Letztere besuchte auch Glarus und noch andere Gegenden; allein schon hatte sich Steiger von dem Bedürfnisse einer wirksamen Centralität und einer bessern Verwaltung der gemeinen Herrschaften überzeugt. — Zu Schafhausen und Zürich bildeten sich mit Genehmigung des Erzherzogs Interims-Regierungen. Die Züricherische bestand aus fünfzehn Gliedern, unter diesen eines von Winterthur und zwey vom Lande. Sie behielt die bestehenden Einrichtungen meistens bey, entließ aber viele Beamten, und setzte andere an ihre Stellen. Die Wiedereinführung der Zehenten und Grundzinsen wurde von ihr beschlossen; doch waren für die erstern verschiedene erleichternde Bestimmungen beygefügt.

Zu Schafhausen traten in der Mitte des Juli an die Stelle der Interims-Regierung wieder Bürgermeister, kleine und große Räthe; doch kündigten sie sich nur als provisorische Regierung an. Der Landschaft gestatteten sie die Freyheit des Handels und der Gewerbe, und mit Bedingungen die Bekleidung der untern Behörden; auch fügten sie ihrer Kundmachung einen Vorbehalt dessen bey, was von denjenigen, denen es zukomme, über eine eidsgenössische Verfassung bestimmt werden möchte. In das Politische dieser Anordnung trat der Erzherzog keineswegs ein, sondern in seiner wenige Zeilen enthaltenden Genehmigung, aus dem Hauptquartier Kloten vom 10 Juli, sagte er nur: „Er nehme keinen Anstand, dasjenige für genehm zu hal„ten, was zu Handhabung der Judicial-Verfassung und Auf„rechthaltung guter Ordnung und öffentlicher Sicherheit im Wege „der Verfassung provisorisch vorzukehren für nöthig befunden „werde." — Nur langsam und nicht allgemein sprach das Schafhauserische Landvolk seine Anerkennung dieser Anordnung aus. — Beharrlich weigerte sich in Zürich der dreyundsiebenzigjährige Bürgermeister Kilchsperger, der keine Stelle mehr annehmen wollte, den Räth und Burger *) zu versammeln.

(*) Großen Rath.

Am Ende des Juni stellte zuerst die Landsgemeine von Appenzell, dann diejenige von Glarus die alte Verfassung wieder her, und die Beamten wurden auf die vormahlige Weise gewählt. Bald nachher rief Glarus die Angestellten bey der Helvetischen Republik auf, binnen einer Frist von vier Wochen in die Heimath zurück zu kehren, und Appenzell machte ein ähnliches Gebot. In das Kloster St. Gallen war der Abt Pancraz zurück gekehrt. Die Regierungsgewalt übte er strenger aus, als dieß seit mehrern Jahren nicht geschehen war. Die Vermittelungen von 1797 wollte er nicht mehr anerkennen. Durch Bewaffnete forderte er die ausgestellten Urkunden wieder ein, und ließ auch in den äbtischen Besitzungen im Rheinthale die Huldigung wieder einnehmen. In diesem Ländchen stellten Leute von Einfluß eine Verwaltung auf, die man landvogteylich nannte, obgleich kein Landvogt vorhanden war; und im Thurgau bildete sich auf ähnliche Weise eine provisorische Regierung, welche bereits auf Bearbeitung einer neuen Verfassung dachte, während daß die bischöflich-constanzischen Beamten und ein Theil der Gerichtsherren ihre alten Gerechtsamen wieder auszuüben begannen. In dem Theile der Grafschaft Baden, den die Franzosen geräumt hatten, wurde dem Prälaten zu Wettingen eine Verwaltung übertragen. — Dieß Alles geschah weniger durch Oesterreichische Einwirkung, als durch Zulassung des Erzherzogs und durch Genehmigung eingegebener Vorschläge. — Ungeachtet die Schweizer in Englischem Solde sich muthig geschlagen hatten, wurden sie nicht ausgezeichnet *); man gab nicht zu, daß aus Glarus und Appenzell freywillige Streiter aufstehen,

(*) Die Behauptung verschiedener Schriftsteller, man habe ihnen nach dem Einmarsche in die Schweiz den Sold vermindert, wird durch gewesene Offiziere dieser Regimenter dahin berichtigt, daß schon in Schwaben der anfanglich ganz ungewöhnlich hohe Sold vermindert worden sey, weil Unordnungen unter den Soldaten und Eifersucht bey andern Regimentern entstanden.

sondern man wollte nur Eingereihete an dem Kriege Theil nehmen lassen. Sogleich stellte Glarus einige Compagnien, die in den Gefechten bey Schwyz im Anfange des Juli sich tapfer schlugen. Viele Schwyzer fochten bey den Gefechten in ihrem Lande muthvoll neben den Oesterreichern. Schafhausen schickte funfzig Mann, die außern Rhoden vierhundert und funfzig zum Dienste des eingerückten Heeres, und die Züricherische Interims-Regierung errichtete, nachdem durch den General Hotze eine Aufforderung an sie gelangt war, sechs Compagnien.

Indeß die Aristokraten das Helvetische Directorium der Tiranney und Despotie beschuldigten, der größere Theil des Volkes über die eingreifenden Maßregeln desselben sich beschwerte und unzufrieden war, machten die Französischen Behörden und eifrige Patrioten ihm Vorwürfe über seine Lauheit. Das Glück der Oesterreichischen Waffen, die Rückblicke vieler Glieder der Räthe auf ihre von den verbündeten Heeren besetzte Heimath, eine vorschwebende düstere Zukunft und das Bestreben, das Volk zu beruhigen, brachten eine Veränderung in dem politischen Systeme hervor. An die Stelle des verfassungsmäßig austretenden Directors Bay wurde am Ende des Juli in einer nicht zahlreichen Sitzung der Doctor und Obereinnehmer Savary von Freyburg, ein dem dortigen Bischofe zugethaner Mann, gewählt. Zur nähmlichen Zeit war Räubel aus dem Französischen Directorium getreten, und einige seiner Collegen, eines unregelmäßigen Eintrittes beschuldigt, hatten ihm nachfolgen müssen. Der neue Director Sieyes, den alle Parteyen als einen tief eindringenden Politiker achteten, empfahl in einer Zuschrift Laharpen Mäßigung, unter dem Versprechen von Erleichterungen und Schutz. Von allen Seiten erhob sich die öffentliche Stimme gegen Ochs, dem jetzt der Schutz Räubels fehlte. Anklagen über Hingebung an Frankreich und über Anwendung unrechtmäßiger Gewalt bedroheten ihn aus dem Schooße der Räthe. Er legte seine Stelle nieder, verzichtete zugleich auf den verfassungsmäßigen Eintritt in den Senat, begab sich in das Waatland und von dort nach

Basel. Bey der Wahl seines Nachfolgers erhielt der demokratische Einfluß wieder das Uebergewicht, und Secretan, der Vorsteher des Lemanischen Cantonsgerichtes, wurde gewählt.

Am 5 Juli legte das Directorium die außerordentliche Gewalt nieder, welche ihm seit der ersten Ertheilung noch war verlängert worden. Wenige Tage später wurde beschlossen, die deportirten Geißeln und die Staatsgefangenen wieder zu entlassen, und dieser Beschluß so schnell vollzogen, daß zweyhundert fünfundfunfzig Gefangene aus den Waldstätten, welche wegen der letzten Aufstände waren verhaftet worden, zu Hause eintrafen, ohne daß vorher eine Anzeige an die Ortsbeamten gelangt war. Die Gehalte der sämmtlichen obersten Behörden wurden beträchtlich vermindert. Am 18 entließ das Directorium den größten Theil der aufgebothenen Milizen; die Ausreißer ins Innere wurden amnestirt; die Kriegsgerichte und die den politischen Verbrechern gedroheten Todesstrafen zurück genommen, und dem Französischen Directorium machte das Helvetische erneuerte dringende Vorstellungen über die traurige Lage des Landes.

Im obern Wallis wurden kleine Gefechte mit wechselndem Glücke geliefert. Ein Versuch des Oesterreichischen Generalmajors Bay am Ende des Juli, aus Uri über Bauen in Nidwalden einzudringen, mißlang. Er wurde nach einem langen Gefechte mit achthundert Mann gefangen, und der bereits gährende Canton dadurch sehr herab gestimmt. Die Franzosen, welche seit einigen Wochen Verstärkungen erhalten hatten, schlugen durch rasche Angriffe in der Mitte des Augusts die Oesterreicher wieder aus dem ganzen Canton Schwyz bis an die Linth, und eben so aus Uri und Wallis. Ein von dem Erzherzoge am 17 früh gemachter Versuch, bey Dettingen über die Aare zu gehen, dessen Gelingen die Franzosen würde genöthigt haben, sogleich die innere Schweiz gänzlich zu räumen, schlug fehl, und nicht wenig trug dazu das mörderische Feuer der am linken Ufer stehenden Schweizerischen Scharfschützen, meistens Ausgewanderte aus dem

Cantone Zürich, bey. Am Ende des Augusts begann der Einmarsch des Russischen Heeres unter Korsakow, welcher sich in der Gegend von Zürich aufstellte. Der Erzherzog, der mit wohlwollender Schonung die besetzten Gegenden behandelt hatte, ging nach Schwaben, welches vom Rheine her wieder durch die Franzosen bedrohet war, und Hotze blieb nur noch mit einer Abtheilung zurück, indeß zur nähmlichen Zeit die Franzosen über den Pragel und vom Zürichersee her sich des Landes Glarus wieder bemächtigten.

Mangel und Erschöpfung lagen schwer auf dem größten Theile des Landes, insbesondere in den innern Gegenden, wo die fremden Heere, vornähmlich die Französischen, die wenigen Hülfsmittel verzehrten und selbst noch Mangel litten. Um Einsiedeln und noch in andern Gegenden waren die Einwohner, welche den Franzosen bey ihrer Rückkehr muthvollen Widerstand geleistet hatten, großen Theils entwichen; doch bald kehrten die meisten mit Bewilligung wieder in ihre verödeten Wohnstätten zurück. Eine schwere Landplage war die unter dem Hornvieh eingerissene Gallenruhr oder Löserdürre, welche zu verschiedenen Zeiten sich über Deutschland verbreitete, wenn Ungarisches Schlachtvieh lange und zahlreich den Oesterreichischen Heeren nachfolgte. — Unruhige Bewegungen in den Helvetischen Landschaften waren jetzt seltener; aber sie hörten nicht auf. Am 26 Juli hob die Miliz zu Aarberg und in den umliegenden Gegenden die alte Bernerfahne wieder empor, und nur durch Französische Truppen wurde der Gehorsam hergestellt. Man sah das Neuenburgische als den Punkt an, aus welchem gegenrevolutionäre Versuche zu erwarten seyen, weil es bekannt war, daß zahlreiche Ausgewanderte und Oesterreichische Ausreißer sich daselbst aufhalten und Verpflegung finden. Durch die Fortschritte der Franzosen in den Waldstätten war der Muth der Helvetischen Behörden wieder gehoben worden. Am 5 September wurde beschlossen, die Helvetischen Kriegsheere beträchtlich zu vermehren, und am 18 wurden aufs neue Strafen gegen diejenigen bestimmt, welche sich dem Kriegs-

dienste der Republik entziehen. Wenig ließen dagegen viele Freunde des Umschwunges in den von den Oesterreichern und Russen besetzten Gegenden sich durch die neuen Vortheile der Franzosen und die Ausdehnung ihres rechten Flügels bis an den Wallensee kümmern. Ungemein groß war die Befangenheit des Parteygeistes *).

Bereits wußte Massena, daß der unerschrockene Souvarow mit seinem siegreichen Heere unaufhaltsam durch Livenen sich dem Gotthard nähere, und daß Hotze und Korsakow angriffsweise zu handeln gedenken. Am 25 September ging Soult bey Schännis über die Linth; durch seine Kühnheit hingerissen, fiel Hotze durch die ersten Schüsse, und sein Heerhaufe floh in Unordnung durch das Toggenburg nach dem Bodensee. Nicht weniger kühn und muthvoll gingen die Franzosen zur nähmlichen Zeit bey Dietikon über die Limmat, und schon waren sie im Besitze der Anhöhen von Höngg und Wipkingen, indeß ein falscher Angriff einen Theil der vor Zürich stehenden Russen bis an den Albis hin lockte, und mehrere Stunden lang auf jener Seite zwecklos beschäftigte. Ungeheuer wurde die Verwirrung der Russen. Am 26 ging das von beyden Seiten angegriffene Zürich nach neuem, heftigem, regellosem Kampfe durch eine nur unvollkommene Capitulation an die Franzosen über, und in aufgelöster Flucht eilten die Russen und ihre Gehülfen theils über die Forche, theils auf der Straße nach Winterthur vor den sie lebhaft verfolgenden Franzosen nach dem Rheine hin. Bald traf die Kunde ein, Souvarow, durch die Oesterreicher aus Bünden verstärkt, steige den Gotthard hinunter, und eilends kehrte eine starke Französische

(*) Nur wenige Tage vor der Rückkehr der Franzosen hörte der Verfasser außer der Stadt Zürich versichern, die seit drey Wochen eingerückten Russen seyen nur Französische Emigranten; in der Stadt hingegen Leute, die nicht zu den Ungebildeten gehörten, behaupten, nur böser Wille könne an die Möglichkeit einer Rückkehr der Franzosen denken.

Abtheilung zurück über Zürich und den Sattel, um Lecourbe den Widerstand gegen den alten Helden möglich zu machen. Diesen hatte die erschütternde Nachricht der Vernichtung seiner Hoffnung erreicht. Sein Uebergang aus dem Schächen- in das Muottathal, aus diesem über den Pragel nach Glarus, und der endliche Rückzug über den noch rauhern Panixer-Berg nach Bünden in der bereits schon vorgerückten Jahreszeit, verbunden mit den blutigen Kämpfen am Ausgange des Muottathales gegen Lecourbe, bey Näfels gegen den eben so unerschütterlichen Molitor, und das Schicksal der in diesem Gewühle zertretenen Landschaften bleiben große Hauptscenen des einheimischen Gebirgskrieges.

Schon hatte am 5 Souvarow den Rückweg aus Glarus nach Bünden eingeschlagen, als Korsakow noch ein Mahl ihm das Vordringen möglich zu machen versuchte. Bey Andelfingen und Dießenhofen geschlagen, räumten die Russen und Oesterreicher mit großem Verluste die Schweiz. Der Erzherzog ließ bald den Canton Schafhausen entwaffnen, und behauptete das rechte Rheinufer. Die Franzosen, welche vom Gotthard bis auf Disentis hinunter gedrungen waren, verließen Bünden wieder. Im Rheinthale und auf der Grenze des Wallis gegen Piemont geschahen noch einige Feindseligkeiten; doch schon im Anfange des Novembers traten die Russen ihren Rückmarsch nach der Heimath an. — Massena hatte Zürich durch strenge Mannszucht vor den Gewaltthaten einer Eroberung bewahrt, forderte aber dafür am 3 October ein gezwungenes Darlehen von 800,000 Livres, der Stadt St. Gallen legte er ein solches von 300,000, und am 10 der Stadt Basel ein anderes von 800,000 Livres auf. Als das Helvetische Directorium den Behörden die Beziehung desselben verboth, verdoppelte er die Forderung. Zürich ließ er 200,000 Frkn. nach, und St. Gallen erhielt auch einen Nachlaß. Dem Helvetischen Directorium antwortete das Französische mit bitterem Befremden auf seine angelegene Verwendung.

Sehr empfindlich hatten während des harten Winters von

1798 auf 1799 und im Frühlinge die Schweizerischen Landschaften, vornähmlich die östlichen und die innern, bey fortdauernden Durchmärschen und Einquartierungen die Theurung gefühlt. Gänzlich umgekehrt waren die Verhältnisse des Getreide-Handels. Waatländer, Elsasser und Burgunder waren die bedeutendsten Verkäufer; die Anwohner des Rheines, Bodensees und des Sentis die emsigsten Käufer auf dem Züricherschen Kornmarkte. Doppelt so groß, als gewöhnlich die Zufuhr, und dennoch wegen der großen Nachfrage der Preis mehr als verdoppelt *), bis im May 1800 Moreau durch schnelle Fortschritte in Schwaben den Paß wieder öffnete, und der erste Consul durch den kühnen Uebergang über den großen Bernhard auch in Italien die Oesterreichischen Heere besiegte, und seine Schöpfung die Cisalpinische Republik noch einmahl herstellte. Im May wurde Schafhausen, im Juni die Italienischen Cantone wieder mit Helvetien vereinigt. — In Bünden hatten Härte und Unrecht ein neues Unrecht zur Folge. Als Gegengeißeln für die nach Salins weggeführten wurden achtzig Freunde und Verwandte der Ausgewanderten zuerst nach Innsbruck, endlich nach Gräz geführt, und zum Theil noch härter behandelt, als jene. Im Juli rückten die Franzosen wieder in Bünden ein. Der Waffenstillstand zu Parsdorf ließ eine Zeit lang noch einen Theil des Landes im Besitze der Oesterreicher. In dem von den Franzosen besetzten wurde ein Präfecturrath unter dem Vorsitze des Gaudenz Planta eingesetzt. Er verwaltete das Land nach Helvetischen Formen, suchte aber mit Hinblick auf den zerrütteten und ungewissen Zustand der benachbarten Republik die Einverleibung zu verzögern. Vor Andern hielten die von den Uebeln des Krieges noch weniger gebeugten Prettigäuer fest an der alten Verfassung. Sehr stark war das Land von Einquartierungen belästigt, bis am 1 Dezember der General Mac-

(*) Am 17 Januar 1800 waren auf dem Kornmarkte 8271 Mütt, der Schlag oder Mittelpreis 15 fl. 29 ß. 31 Januar 7671 Mütt, der Schlag 12 fl. 28 ß. der Roggen 8 fl. 15. ß.

donald, nicht ohne Einbuße und große Anstrengungen, über den hoch beschneyten Splügen nach Italien sich den Weg bahnte. Die Geißeln aus Oesterreich folgten endlich den aus Frankreich entlassenen in die Heimath nach, und Helvetische Truppen erhielten in Bünden die Ruhe.

Die Siege der Franzosen hatten die Einheit der Helvetischen Republik wieder hergestellt; aber das Vaterland war noch zerrissener, der Parteygeist aufgeregter, als je. Nicht ohne schwere Kämpfe hinderten die nicht sehr zahlreichen gebildeten und gemäßigten Männer in den obern Helvetischen Behörden ältere demokratische Maßregeln in Absicht auf Verfassung, Gesetzgebung und Vollziehung; allein dadurch wurde auch ihr Patriotismus bey Vielen verdächtig, und aus dem Widerspruche der Systeme ging wenig Befriedigendes für die allgemeine Erwartung hervor. Ein Theil der Regierung hoffte, durch Kraftäußerung die Achtung des Volkes und auch diejenige Frankreichs sich zu verschaffen. Laharpe und seine Freunde betrachteten die Helvetische Republik im Verhältniß zu den gewesenen Interimsregierungen der von den Oesterreichern besetzt gewesenen Cantone als einen geregelten Staat, und die Helvetische Regierung als rechtmäßig. Sie glaubten daher, diesen Zwischenregierungen die Abfassung von Beschlüssen, die der Helvetischen Verfassung und den Gesetzen entgegen waren, vornähmlich die Aufstellung von Truppen für Oesterreichs Dienst, zum Verbrechen machen zu müssen. Vor andern war Zürich der Gegenstand der Anklage, obgleich die Demokratien von Glarus und Appenzell, mit denen man weniger leicht zum Ziele zu kommen fürchtete, viel weiter vorgeschritten waren. Das Directorium entsetzte nicht nur Vollziehungsbeamte, sondern auch solche, die von den Wahlversammlungen des Cantons gewählt waren.

Der 18 Brümaire (9 Novemver) hatte in Frankreich die Consular-Regierung an den Platz des Directoriums, und Bonaparte an die Spitze derselben gestellt. Noch hielten Viele ihn für einen feurigen Republikaner, und erwarteten, daß er nun in die-

sem Geiste kräftig durchgreifen werde, und am 22 November ging Gottlieb Jenner von Bern als Gesandter nach Paris ab. Schon hatte der Finanzminister Finsler, mißvergnügt über das von der Regierung gewählte System, seine Entlassung genommen.

Ein neues, sehr ausgedehntes Finanzsystem und ein gezwungenes Darlehen sollten die Mittel zu kräftigen Maßregeln verschaffen. Man wollte nicht weniger als zwanzigtausend Mann unter die Waffen stellen und zu der Französischen Kriegsmacht stoßen lassen, um der großen Republik und ihrem Vorsteher Achtung abzunöthigen, und zu verhüthen, daß man nicht in einem bevorstehenden Frieden als eine unbehülfliche Masse betrachtet und aufgeopfert werde. Zugleich sprach man von einer Vertagung der Räthe, die zwar in der Verfassung gegründet war, jetzt aber in Verbindung mit so vielen andern Vorschlägen Verdacht erregen mußte.

Koch, Zimmermann, Suter, Escher, Usteri, u. A., zwar dem Einheitssysteme ergebene Männer, nährten die Ueberzeugung, die gewünschte Truppenaufstellung würde nicht nur die finanziellen Kräfte des Staates weit übersteigen, sondern beynahe einen allgemeinen Aufstand zur Folge haben. Die Züricherische Interims-Regierung betrachteten sie weniger aus einem staatsrechtlichen, als aus einem höhern politischen Gesichtspunkte, und fragten: Will man noch mehr erbittern, endlose Gegenwirkungen hervor rufen? und sie setzten noch die Betrachtung hinzu, man würde es durch ein hartes Verfahren dahin bringen, daß in möglichen ähnlichen Verhältnissen kein Einheimischer es wagen würde, an einer solchen Zwischenverwaltung Theil zu nehmen, wodurch das Land einer ganz militärischen Verwaltung hingegeben werden müßte. Am 30 November wurden im großen Rathe die Entsetzungen, welche das Directorium gemacht hatte, als gewaltsam und ungesetzlich aufgehoben, und am 2 December verwarf der Senat auch die Anklage gegen die Züricherische Interims-Regierung mit Vorbehalt von Untersuchungen gegen Einzelne. Laharpe trat nun am 9 December mit dem Antrage auf, die Räthe zu vertagen,

und einen gesetzgebenden Ausschuß zu ernennen, der vereint mit dem Directorium sich über die Heilmittel der Helvetien drückenden Uebel berathschlagen sollte.

In der angetragenen Vertagung erkannte die gemäßigtere Partey die Absicht, desto ungehinderter durchgreifen zu können, und einem großen Theile der Räthe war für seine Plätze bange. Am 12 beauftragte der Senat einen Ausschuß, ihm bis zum 15 Januar 1800 den Entwurf einer neuen Verfassung vorzulegen, den 19 einen andern, um die Mittel aufzufinden, die Eintracht in den obersten Gewalten herzustellen, und noch ein neuer, in den letzten Tagen des Jahres verordneter Ausschuß aus zehn Gliedern der beyden Räthe, um sich über die Rettung der Republik zu berathen, war in der That eine Beaufsichtigung der Mehrheit des Directoriums, dessen Minderheit mit der andern Partey schon einverstanden war.

Die Mehrheit des Directoriums bereitete ein Decret für die Ausstoßung ihrer Gegner; diese kamen ihm zuvor. Sie stellten sich unbefangen, zeigten sich aller Orten öffentlich und versammelten sich nur am Abend. Die kleine Besatzung war für sie gestimmt. Eine andere Truppenabtheilung, die der Mehrheit des Directoriums ergeben war, wußte man zu entfernen *).

(*) Vorzügliche Talente, mit Bildung und Edelsinn verbunden, können nicht leicht in einer andern öffentlichen Laufbahn sich so entwickeln und so glänzend für den Staat wirken, als in derjenigen der Waffen, die zum schweren und dauernden Kampfe für denselben geführt werden. Gemeine Characteres und Ungebildete gehen dagegen in dem Berufe der Waffen leicht für das Vaterland verloren, theils wegen des im Dienste unerläßlichen blinden Gehorsams, der am Ende gar nichts mehr untersucht, so bald gebothen wird; theils weil dieser Gehorsam sich gerne an dem tiefer Stehenden entschädigt. Stehende Truppen sind daher in Republiken immer gefährlich, weil sie sich leicht durch Leute von Einfluß mißbrauchen und durch versprochene Vortheile gewinnen lassen, um so viel

Am 7 Januar 1800 schlug Dolder, als damahliger Vorsteher des Directoriums, am Ende einer kurzen Sitzung vor, den Räthen auf Entlassung sämmtlicher Mitglieder des Directoriums anzutragen, weil dasselbe das öffentliche Zutrauen verloren habe. Ihn unterstützte Savari. Lebhaft verwarf die Mehrheit den Antrag, und scheinbar ruhig schied man aus einander. Schon nach einer Stunde ward auf den Antrag Kuhns, eines der Zehen, die Anklage des Hochverrathes gegen das Directorium in den Räthen ausgesprochen, deren Mehrheit theils durch Ueberzeugung, theils durch Furcht geleitet war. — Dolder schlug es Laharpen ab, das Directorium zu versammeln. In der Amtskleidung begab sich dieser mit Oberlin und Secretan nach dem Sitzungs-

---

mehr, da sie auf die übrigen Volksklassen gerne mit dem rohen Gefühle des Stärkern herab sehen, und jedes Civilverdienst über dem kriegerischen verachten. Angriffs- und Eroberungskriege sind die Klippe der Revolution gewesen, weil in solchen der Krieger bald vergißt, daß er zuerst Bürger und nur das Werkzeug des Vaterlandes ist. Nach kurzer Zeit entdeckte man in den nur zu bald übermüthig gewordenen Französischen Heeren den Geist nicht mehr, der sie bey der ersten Eröffnung des Freyheitskampfes ihr Brot mit dem bedrückten Einwohner theilen ließ. Cedant arma togae! soll es immer in Republiken heißen, obgleich sie die Waffen hoch achten und üben sollen, und es muß in die Länge einen nachtheiligen Einfluß auf die öffentliche Meinung über den Werth des Staatsdienstes haben, wenn man die Militärtitel und Benennungen denjenigen des Civils vorzieht, die nicht auf einer niedrigern Stufe stehen.

Diese Bemerkung führt zu einer zweyten, nähmlich daß in Republiken die öffentliche Achtung für den Staatsdienst und die Magistraten geschwächt wird, wenn die in Aemtern von einiger Bedeutung stehenden Männer sich nicht gerne nach denselben nennen und benennen lassen. Sie sollen sich durch dieselben beehrt finden; denn sie sind die öffentlichen Auszeichnungen, die das Vaterland gewähren kann.

zimmer, indeß bey Dolbern Savari und die Minister sich versammelten. Schon wankte ein großer Theil der Angestellten; allein die beyden Genossen Laharpe's wollten seinem Wunsche nicht beytreten, die Soldaten aufzufordern, und durch sie die Minderheit des Directoriums verhaften zu lassen. Endlich nach fünf Stunden erschien der Beschluß der Räthe, der das Directorium auflöste, und mit einer Protestation gegen die Verletzungen der Constitution traten die drey Ausgeschlossenen ab, ohne durch die Anklage des Hochverrathes weiter verfolgt zu werden, unter welchem man den Versuch einer Auflösung der Räthe verstanden hatte.

An die Stelle des Directoriums wurde ein provisorischer Vollziehungsausschuß aus sieben Gliedern gewählt, und, um einen Beweis von Mäßigung zu geben, der Seckelmeister Frisching in denselben aufgenommen. Er entsprach den dringenden Einladungen. Die übrigen waren Dolder, Savari, Finsler, Glaire, Alt-Schultheiß Dürler und Gschwend von Altstätten, gewesener St. Gallischer Kanzler. Schon am 11 bezeugte das Consulat dem Helvetischen Gesandten zu Paris seine Zufriedenheit über das Vorgegangene. Das System des Schreckens und der Gewalt war zerstört; aber der Gewaltstreich, der es bewirkte, schlug auch der Helvetischen Republik eine tödtliche Wunde. — Neue heftige Reibungen waren schon dadurch unvermeidlich, daß, indeß in der Vollziehung die Freunde des Alten ein Uebergewicht erhalten hatten, die in vielen Cantonen vorgegangenen Wahlen für die Erneuerung eines Theiles des Senats hingegen viele eifrige Anhänger des Neuen in denselben brachten. Der Vollziehungs-Ausschuß entließ nun auch viele Beamte und Behörden, ohne von den Räthen gehindert zu werden. Eine Amnestie aller politischen Verbrechen wurde erklärt. Schon machten die Berechnungen des ersten Consuls ihm die Beseitigung politischer Bewegungen in dem ganzen Umfange seines Bereiches wünschbar. Im April suchte der Französische Minister Reinhard durch Privatvorstellungen die Glieder der Räthe zur Aufhebung der Ver-

Handlungen über eine neue Verfassung zu bewegen, und im folgenden Monathe empfahl er die Vertagung der Räthe, in denen die Unfähigkeit und Unthätigkeit vieler Glieder immer offenbarer wurde.

Die allgemeine Erschöpfung und die Unzufriedenheit des Volkes machte es der Vollziehung sehr schwer, ihre Pflichten zu erfüllen und das Ansehen zu behaupten. Am 12 May beschloß die Verwaltungskammer von Wallis abzutreten, weil sie von der Vollziehung vernachlässigt sey. Die Erbitterung in den Räthen selbst und gegen den Vollziehungsausschuß vermehrte sich. Der Ausschuß der Zehen wurde, ohne etwas geleistet zu haben, am 18 Juni aufgelöst; aber gerade in diesem stürmischen Zeitpunkte erhielt die Helvetische Republik eine sehr wichtige Ausdehnung durch die Anschließung Bündens, welche nun endlich nach dem Wunsche eines sehr beträchtlichen Theiles seiner Einwohner durch den Ausspruch des ersten Consuls vom 24 Juni erfolgte. Zu wiederhohlten Mahlen verwarf die Mehrheit der Räthe den Antrag auf eine von vielen Gliedern gewünschte Vertagung, bis am 7 August der Vollziehungsausschuß, dessen Vorsteher damahls Finsler war, Viele aus ihnen mit der Aufforderung überraschte, über einen Antrag abzustimmen, der neben der Annahme der Vertagung im Wesentlichen Folgendes enthielt: Der Vollziehungsausschuß wählt fünfunddreyßig Glieder aus den Räthen in einen neuen gesetzgebenden Rath. Er selbst tritt diesem bey. Noch acht Glieder sollen aus freyer Wahl hinzu gewählt, und hierauf ein Vollziehungsrath, aus sieben Mitgliedern bestehend, ernannt werden, dessen Befinden über Gesetzesvorschläge der aus einer Kammer bestehende Gesetzgeber einzuhohlen hat. Beyde Behörden bleiben im Amte, bis eine neue Landesverfassung von dem Volke angenommen ist. Der Antrag gründete sich auf den Zustand des Vaterlandes, das einer nahen Auflösung entgegen gehe, auf die Unzweckmäßigkeit der Verfassung, auf den zerrütteten Zustand aller Staatsverhältnisse, vornähmlich der Finanzen, auf die bevorstehende Aufzehrung des

Grundvermögens des Staates, die Vernachlässigung der Geistlichkeit, u. s. f. Mit weit überlegener Mehrheit nahm der große Rath ohne Aufschub diesen Beschluß an und löste sich auf. Viel heftiger war der Widerstand im Senate, ungeachtet bald eine Mehrheit, und in dieser viele der geachtetesten Glieder, dem Beschlusse des großen Rathes zustimmte. Noch am folgenden Tage versammelte sich ein Theil desselben, ohne auf eine Abmahnung des Vollziehungsausschusses zu achten, und er löste sich nur auf, als man sich überzeugte, daß keine Mehrheit mehr zu finden sey. Unerschrocken und bitter hatten sich schon am ersten Tage mehrere Glieder geäußert *), und zweyundzwanzig Glieder gaben eine Verwahrung ein. Am 8 wählte der Vollziehungsausschuß, noch während ein Theil des Senats Widerspruch versuchte, die fünfunddreyßig Glieder aus den Räthen: Anderwerth, Attenhofer, Bay, Badoux, Blattmann, Carrard, Cortier, Carmintran, Deloes, Escher, Egg, Fischer, Genhard, Gmür, Graf, Huber, Indermatten, Kesselring, Koch, Kuhn, Legler, Lüscher, Lüthard, Lüthy, Marcacci, Mittelholzer, Muret, Oesch, Pfyffer, Schlumpf, Stockar, Von der Flüh, Usteri, Wuhrmann, Zimmermann. Noch am nähmlichen Tage vereinigte er sich mit denselben, und an die noch übrigen acht Stellen wurden gewählt: Obmann Füßli von Zürich; Schmid, Statthalter

---

(*) Kubli sagte: Die Geburt des 7 Januars mußte, wie es scheint, am 7 August gebähren. Man schlägt den Weg ein, den man damahls eingeschlagen hatte. Man sieht Militär auf den Straßen. Ich verlange übernächtigen Rath über solche inconstitutionelle Antrage. Mich erschreckt nichts, weder Bajonette, noch der Vollziehungsausschuß, noch die Franzosen; ich verlange Vertagung. Viele die am 7 Jenner sich haben verführen lassen, bereuten es nachher, u. s. f. Durch diesen kecken Schritt sollen die Patrioten aus der Gesetzgebung entfernt werden; dann treten die gnädigen Herren wieder auf. Wenn wir Vorwürfe verdienen, so sind unsere großen Köpfe, die Gelehrten, allein an allem Unheil Schuld.

von Basel; Herrenschwand, Präsident der Verwaltungskammer von Freyburg; Wytenbach von Bern; Schuler, Alt-Landammann von Schwyz; Rütimann, Statthalter von Luzern; Lang, Administrator aus Wallis; Sacchi von Bellenz.

Frisching, Dolder, Glaire, Zimmermann, Savari, Schmid und Rütimann waren die Glieder des neuen Vollziehungsraths. Am 23 August erklärte der Französische Minister Reinhard die Zufriedenheit des ersten Consuls über die vorgegangene Staatsveränderung. Durch Zuschriften bezeugten dieß viele Gemeinen. Mit stummer Gleichgültigkeit benahm sich dagegen der größere Theil des Volkes. Sogleich nach ihrer Einsetzung erklärte die neue Regierung, ihr erstes Geschäft werde die Bearbeitung einer Verfassung seyn. Die Oeffentlichkeit der Berathungen der Gesetzgeber wurde aufgehoben. Um den großen Rückständen in den Finanzen zu Hülfe zu kommen, die unbezahlten Geistlichen und öffentlichen Lehrer zu befriedigen, wurde die Bezahlung der Grundzinse von 1798 her, nach einer ermäßigten Taxe, und die Lieferung der großen Zehnten (von dem Weine und Getreide) für das Jahr 1800 beschlossen. Der Bezirk Gelterkinden und einige Gemeinen des Bezirks Wallenburg verweigerten die Bezahlung der Grundzinsen von 1798 und 1799 und mußten durch militärische Execution dazu genöthigt werden. Ein weit bedeutenderer Aufstand im Canton Leman konnte im December nur durch die Hülfe des Generals Montchoisy unterdrückt werden. Bald nachher erhielt der Vollziehungsrath von dem Gesetzgeber die Vollmacht, Beamte und Cantonsbehörden zu entsetzen und zu erneuern.

Im October war Glaire als Gesandter nach Paris abgegangen; er sollte auch den bevorstehenden Friedenscongreß besuchen; aber bald erhielt er Winke, die Französische Regierung finde die Erscheinung eines Helvetischen Gesandten auf demselben nicht zweckmäßig. Um den Schutz Frankreichs nicht zu verlieren, hatte die Regierung die Kosten der Verpflegung von beynahe zehentausend Franzosen auf sich nehmen müssen. Dafür sicherte ihr eine Note

des Consulats vom 2 Januar 1801 die Anerkennung der Unabhängigkeit der Helvetischen Republik in dem bevorstehenden Friedensschlusse zu; der Minister des Innern, Rengger, ging nach Paris, um dem ersten Consul den von dem Vollziehungsrathe und der Gesetzgebungs-Commission gemachten Entwurf einer neuen Verfassung vorzulegen. Ihm eilte nach wenigen Tagen der, mit den wirksamsten Gliedern der alten Regierungen aus Bern und den übrigen Cantonen in Verbindung stehende, Französische Gesandtschaftssecretair Fitte *) nach, um ihre Wünsche und Vorschläge in Paris zu unterstützen; und wenige Wochen später äußerte der Minister Reinhard den Gesetzgebern sein Befremden, daß dem ersten Consul ein Entwurf sey eingegeben worden, bevor sie sich denselben hätten vorlegen lassen. Dieß geschah nun; aber unverändert hießen sie den Entwurf gut, der Einheit und eine starke Centralität aussprach. Der Gesandte empfahl ihnen zu bedenken, ob nicht eine starke Cantonalkraft der Centralität entgegen gesetzt werden sollte. Einmüthig erklärten sie sich für die letztere und für die Unterwerfung der Cantonalbefugnisse unter dieselbe.

Der §. 11 des zwischen Frankreich und Oesterreich am 9 Februar zu Lüneville geschlossenen Friedens gewährleistete dem Helvetischen Volke die Auswahl seiner Verfassung. Alle politischen Berechnungen wurden wieder rege. Die Aristokraten oder Föderalisten, wie man sie jetzt zu nennen begann, hoffren von Oesterreich und England kräftige Unterstützung für die Rückkehr oder Annäherung zu dem Alten; die Demokraten oder Einheitsfreunde immer noch von dem ersten Consul die Erfüllung ihrer Wünsche; aber dieser suchte auch die Gegenpartey für sich zu gewinnen und zu beruhigen. Oesterreichs Politik hatte auch jetzt keine Zeit für die Schweizer, und England war ohne Einfluß

(*) Dem Minister Reinhard waren zwey Gesandtschaftssekretaire zugegeben. Wie Fitte (ein Marquis de la Fitte) der Freund der Aristokraten war, so war Kerner derjenige der Demokraten.

für diesen Zweck. Man ging so weit, daß in Bünden Einige die Herstellung des Alten unter Oesterreichs Schutz, Andere die Vereinigung mit Cisalpinien nachsuchten, weil sie glaubten, von den welschen Herrschaften getrennt könne man nicht mehr bestehen. Ein Brief des gewesenen Bernerischen Generals Weiß an den ersten Consul, der Annäherung zum Alten empfahl, rief einen neuen Kampf der Flugschriften hervor, der Beschränkungen der Preßfreyheit zur Folge hatte. Der erste Consul sagte zu Glaire, als Vorsteher der Französischen Republik überlasse er dem unabhängigen Helvetien, sich selbst eine Verfassung zu geben; als Freund gestehe er, daß er in dem eingegebenen Entwurfe nur eine unschickliche Nachahmung der Französischen sehe; eine concentrirte, wie diejenige Frankreichs, passe für Helvetien nicht. Am 1 May theilte er Glaire den Entwurf mit, den man, nach dem Landaufenthalte Bonaparte's, denjenigen von Malmaison nannte.

Das neue Finanzgesetz hatte großen Widerspruch gefunden. Im April weigerten sich die Munizipalitäten von Bern, Basel und Burgdorf, die ihnen zu dessen Vollziehung übertragenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Gemeindskammer von Schwyz beklagte sich bey der Gesetzgebung über dasselbe und über die Eigenmacht der Regierung. In den beyden Theilen von Appenzell ging man mit Abhaltung von Landsgemeinen um, so daß in der Mitte des May Französische und Helvetische Truppen die bewegten Gemeinen Appenzell, Teufen und Trogen besetzten. Auch in Unterwalden und in andern Gegenden dauerten die Gährungen noch lange fort. Alle Ansprüche regten sich wieder. Der Bischof von Freyburg, Odet, verboth in einem Hirtenbriefe seinen Geistlichen das Studium der neuern Philosophie und das Lesen von ohne Erlaubniß der Obern gedruckten Schriften; und der Abt von St. Gallen protestirte aus Deutschland gegen den Verkauf einiger Grundstücke des Klosters.

Rengger und Glaire waren von Paris zurück gekommen; der Letztere nahm seine Entlassung aus dem Vollziehungsrathe.

Sein Nachfolger war Usteri. Der zurückgebrachte Entwurf sprach die Einheit aus, bestimmte Bern als Hauptstadt, nahm siebzehn Cantone an. Bern erhielt das Oberland wieder. Thurgau und Schafhausen wurden vereinigt; ebenso die beyden Italienischen Cantone; Baden mit Aargau; das von Oesterreich abgetretene Frickthal ward zwischen Aargau und Basel vertheilt; Graubünden war aufgezählt; Wallis, auf dessen Trennung von Helvetien zum Zwecke einer freyen und kurzen Verbindung mit Cisalpinien Bonaparte einen großen Werth legte, war weggelassen *). — Der Centralität waren die obere Polizey, die bewaffnete Macht, die diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande, die Bestimmung der Beyträge jedes Cantons, das Salz, die Post, die Zölle, die Bergwerke, das Münzwesen, die Polizey des Handels, die allgemeinen Anstalten des öffentlichen Unterrichtes, die Verwaltung des Justizwesens nach gleichförmigen Grundsätzen vorbehalten. — Der Senat sollte aus zwey wechselnden Landammännern und aus dreyundzwanzig Räthen, die fünf Jahre im Amte bleiben, und von denen nicht mehr als drey aus einem Canton gewählt werden können, bestehen. Er bearbeitet die Gesetzesentwürfe und legt sie den Cantonen vor. Er erklärt Krieg, schließt Frieden, geht Bündnisse ein. Er beurtheilt die Streitigkeiten der Cantone, klagt die Cantonsbehörden für Eingriffe in die allgemeine Verfassung bey der Tagsatzung an. Er wählt unter seinen Gliedern die zwey Landammänner, die zehn Jahre im Amte bleiben, und einen kleinen Rath aus vier Gliedern, dessen Vorsteher der erste Landammann ist; dieser leitet die auswärtigen Angelegenheiten, die der Staatssekretair besorgt; er hat einen jährlichen Gehalt von 50,000 Französischen Livres; die übrigen vier Glieder sind zugleich die Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Krieges. Der kleine Rath bereitet die administrativen Beschlüsse des Senates vor,

(*) Das Frickthal sollte der Gegenwerth des Walliserlandes seyn und die Trennung desselben von Helvetien vergüten.

und besorgt das Vollziehungswesen. Er ernennt die administrativen Beamten. Die Statthalter ernennt der Landammann. Der Senat kann sich auf sechs Monathe vertagen; er kann dem kleinen Rathe für die Zwischenzeit Instruktionen geben und ihn nachher zur Verantwortung ziehen. Die Tagsatzung besteht aus siebenundsiebzig Gliedern. Bern sendet neun, Zürich acht, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug jedes einen, u. s. f.; ihre Glieder können von den Cantonen entschädigt werden. Sie wählt in den Senat, untersucht die Staatsrechnungen, beurtheilt die Klagen der Cantone gegen den Senat; dieser muß die Tagsatzung berufen, wenn die Mehrheit der Cantone es fordert, oder wenn ein Canton gegen ihn eine Klage führt und vier andere Cantone sie unterstützen; wenn zwölf Cantone einen Gesetzesentwurf nicht annehmen, und der Senat darauf beharret, so wird er in der Tagsatzung berathschlagt und angenommen. In jedem Canton besorgt der Statthalter die Vollziehung der allgemeinen Gesetze und die obere Polizey. Was nicht der Centralität zukommt, ist den Cantonen vorbehalten, deren Organisation nach örtlichem Befinden eingerichtet wird. Die Administration derselben gibt dem Senate ihre Abstimmung über die Gesetzesentwürfe, u. s. f. *) ein.

Am 29 May wurde beschlossen, den Entwurf bekannt zu machen, und dessen Prüfung einer einzuberufenden Tagsatzung anheim zu stellen. Wenige waren mit demselben zufrieden. Die Föderalisten sahen darin das, was ihnen das Kostbarste war, die Unabhängigkeit der Cantone verschwinden. Die Einheits-Freunde befürchteten nicht nur eine Lähmung des Grundsatzes der Einheit, sondern Viele von ihnen besorgten, in dem unbestimmten Dunkel der bevorstehenden Cantonsverfassungen möchte

(*) Sind gleich dieser und die folgenden Entwürfe nicht in Erfüllung gegangen und gleichsam in der Geburt gestorben, so sprechen sie dennoch die Systeme ihrer Beförderer aus, und sind als die Erzeugnisse eines in diesem Fache sich anstrengenden Zeitalters bemerkenswerth.

auch ihr eigener Einfluß verloren gehen. Am 13 Juni protestirte die Gemeindskammer von Bern gegen die Trennung der Waat und des Aargaues, und man wirkte auf das Landvolk dieser letztern Landschaft. Unwillig war man im Thurgau und zu Schafhausen über die angekündigte Vereinigung; unzufrieden in Glarus und Appenzell über das Beysammenbleiben mit den umliegenden Landschaften. Eine Gährung verbreitete sich durch alle kleinen Cantone, und die Föderalisten bothen ihre ganze Wirksamkeit auf. Die Zerrüttung der Finanzen und der begonnene Verkauf der Domainen und der Staatsschuldtitel ließen sie eine gänzliche Erschöpfung der Staatskräfte befürchten. Die Centralität war ihnen der Abgrund, der diese Hülfsmittel und endlich auch diejenigen der öffentlichen Anstalten verschlingen würde. Die Schuldforderungen an das Ausland und im Innern wollte man nicht mit andern Cantonen theilen, die nur wenig oder nichts von dieser Art besaßen. — Das von dieser Zeit an immer spürbarere Zusammenwirken der alten Aristokraten und der Demokraten der kleinen Cantone darf nicht befremden; beyde waren Herrscher gewesen; jetzt sollten sie gleich Andern und zwar einem Systeme gehorchen, das über sie gesiegt hatte. Für die Einwohner der demokratischen Cantone hatten die Aussichten auf Staatsanstalten und auf Erweiterung des Wirkungskreises, die das Einheitssystem ihnen öffnete, noch keinen Werth.

Auf den 1 August wurden die Cantonstagsatzungen in die Hauptorte zusammen berufen, um die Abgeordneten auf die allgemeine Tagsatzung zu wählen und die Cantonsverfassungen zu entwerfen.

Ungeachtet der Weglassung des Wallis in dem Entwurfe war auch in diesem Lande, welches aus Furcht vor Frankreichs Absichten mit der größten Angelegenheit bey Helvetien zu bleiben wünschte, eine Tagsatzung zusammen berufen worden, die vier Abgeordnete in die allgemeine wählte. In derjenigen von Bern protestirten sieben Abgeordnete der Hauptstadt, und der Ex-Senator Carlen aus Nieder-Simmenthal gegen den vorge-

schriebenen Eid und gegen die Abhängigkeit von der Central-Regierung; auch trugen sie auf die Anrufung ausländischen Rathes und Beystandes an. Sie wurden ausgeschlossen, und die Mehrheit beendigte ohne sie ihre Geschäfte. Zu Uri und Schwyz war der Eid nicht geleistet worden. Nach Unterwalden wurden eilends Truppen aus den Hülfsbrigaden geschickt, um die Anschließung an die beyden andern Länder zu verhindern.

Am 2 September bestimmte der gesetzgebende Rath die Art der Verhandlungen der bevorstehenden Tagsatzung durch ein Gesetz, und verordnete in demselben, sie sollte die endliche Verfassung festsetzen und nach deren Annahme die Behörden wählen, deren Ernennung die Verfassung ihr übertrage. Nachdem am 7 September die allgemeine Tagsatzung sich versammelt hatte, wurden Zweifel erhoben, ob die Abgeordneten der Cantone Uri und Schwyz, Alt-Landammann Jost Müller und der Landeshauptmann Aloys Reding, zugelassen werden könnten. In Erwägung, daß die Verweigerung der Eidesleistung in diesen beyden Cantonen größten Theils religiösen Bedenklichkeiten zuzuschreiben sey, und daß die Lage des Vaterlandes Vereinigung und die Annahme einer Verfassung erfordere, wurde diese Frage von der Tagsatzung bejahend entschieden.

Nach sehr ungleichen Grundsätzen waren die Cantonsverfassungen von den Cantonstagsatzungen entworfen worden, und gegen verschiedene derselben gaben Minderheiten Verwahrungen ein. Die Cantonstagsatzungen von Zürich und Bern hatten auch nicht Einen Föderalisten oder Aristokraten, sondern nur Unitarier oder Demokraten in die allgemeine Tagsatzung gewählt, in welcher die Einheitsfreunde eine weit überwiegende Mehrheit bildeten; doch auch in dieser standen die Anhänger einer unbedingten Einheit, und diejenigen, welche den Föderalisten um etwas entgegen gehen und zugleich einige Modifikationen in den durch den ersten Consul erhaltenen Entwurf bringen wollten, sich entgegen. — Obgleich man wußte, daß zu Paris eine beynahe unbedingte Annahme dieses Entwurfes erwartet wurde, trat

die Tagsatzung ausführlich über die Anträge des aufgestellten Gesetzgebungsausschusses ein. Der Vollziehungsrath hatte die Französische Regierung mit Angelegenheit an die Bezahlung von Vorschüssen und Lieferungen erinnert, und dadurch gereizt. Bonaparte befremdete sich über die unbedingte Prüfung des Entwurfes, über den größern Einfluß, den man der jährlichen Tagsatzung geben wollte, die nach dem Entwurfe vom 29 May von dem Senate abhängig war; vornähmlich aber, daß man von einer Abtretung des Wallis, oder wenigstens des größern, südwärts von der Rhone liegenden Theiles nichts hören wolle. Schon waren Republikaner, die nach Unabhängigkeit strebten, nicht mehr nach seinem Sinne. — Gleichwohl ließ man durch manche bedenkliche Vorbedeutungen sich nicht schrecken, sondern als die Nachricht aus Wallis eintraf, Französische Ingenieure stecken eine Straße von St. Gingoulph nach dem Simplon ab, wurde sogleich die Integrität der Republik beschlossen.

Als wirklicher Gegner der Regierung und des Einheitssystemes hatte sich der General Montchoisi schon lange benommen. Einen Agenten des Abtes von St. Gallen, den die Regierung wegweisen wollte, hatte er begünstigt und als einen Französischen Bürger erklärt. Er schlug es ab, eine Französische Compagnie in den Bezirk Stanz zu senden, sprach von der nothwendigen Selbstständigkeit der Cantone, und bey ihm fanden Müller und Reding freundschaftliche Aufnahme und Rath. An die Stelle des Ministers Reinhard war am 3 October Verninac getreten; er äußerte Zweifel, ob die Französische Regierung eine veränderte Verfassung anerkennen werde. Gegen den Vollziehungsrath war er kalt und zurückhaltend; nur Dolder und der muntere Savari, der es sich bereits gemerkt hatte, mit wem man vereinigt seyn müsse, um in kritischen Zeiten sich am besten durchhelfen zu können, standen mit ihm in genauer Verbindung. Nachdem der Grundsatz der Einheit und einer starken Centralität von der Tagsatzung festgesetzt war, gingen Müller, Reding, auch, von ihnen aufgefordert und mit dem Unwillen sei-

nes Cantons bedrohet, von Flüe nach Hause; der Letztere nicht ohne Verlegenheit und Bedenken. Am 9 October gaben sie eine Verwahrung gegen alle Beschlüsse der Tagsatzung ein, die ihren Cantonen nachtheilig seyn könnten, und in der Erwartung, daß man mit allen solchen Maßnahmen einhalte, bis ihre Committenten ihre Gesinnungen werden geäußert haben. Die Tagsatzung beurtheilte diesen Austritt als eine persönliche Sache, und fuhr in ihren Verhandlungen mit desto größerer Angelegenheit fort, da der Vollziehungsrath sie aufforderte, an die Stelle des unsichern provisorischen Zustandes bald eine Verfassung zu setzen. Als die Loskäuflichkeit der Zehnten zu mäßigen Preisen beschlossen wurde, traten am 17 wieder dreyzehn Glieder aus. Zwey aus der Stadt Luzern, Krus und Balthasar; Montenach aus der Stadt Freyburg; die sämmtlichen drey Abgeordneten des Cantons Solothurn, Aregger, Munzinger und Glutz; Zellweger aus Außerrhoden; Salis-Sils, Riedi, Gengel, Wredow und Caprez aus Bünden und Bustelli aus Tessin. Als Gründe ihres Austrittes führten sie an, man habe der Minderheit die Aufnahme ihrer Anträge in das Protocoll verweigert, die Constitutions-Commission nicht aus Mitgliedern aller Cantone zusammen gesetzt, die Einrichtung des Justizwesens den Cantonen nicht überlassen, über das rechtmäßige Eigenthum einzelner Cantone willkürlich verfügt, zu Gunsten Einiger die wichtigsten Staatsquellen vernichtet, woraus drückende Auflagen erfolgen müßten; man beabsichtige hohe, mit republikanischer Sparsamkeit unverträgliche Besoldungen; man würdige die Cantonsregierungen tief unter die Centralgewalt herab; beraube die Cantone ihrer Selbstständigkeit, u. s. f. Auch sie schlossen mit einer Verwahrung. Die Tagsatzung ließ sich auch durch diesen Austritt in ihren Verhandlungen nicht aufhalten, sondern sie beschleunigte dieselben, und die strengern Unitarier, an deren Spitze Rengger gestanden war, kamen den weniger unbedingten, Koch, Zimmermann, u. s. f. entgegen. Am 24 wurde die Revision der Verfassung beendigt, und von einer großen Mehrheit der Uebriggebliebenen gegen eine Minderheit von dreyzehn angenommen.

Der erste § sprach sich aus: Die Helvetische Republik bildet nur Einen Staat, dessen Integrität durch die Verfassung gesichert wird. Es gibt nur Ein Helvetisches Staatsbürgerrecht, und keine politischen Cantonsbürgerrechte. Im § 2. werden Schafhausen und Thurgau als absönderliche Cantone angeführt. Wallis ist aufgenommen, und des Frickthals wird nicht gedacht *). § 3. Das Gesetz kann die Eintheilung verbessern. § 4. Die Religionsübung des katholischen und des reformirten Glaubensbekenntnisses, sammt den Kirchengütern, stehen unter dem besondern Schutze des Staates. Die geistlichen Güter können nur zu religiösen und sittlichen Zwecken verwandt werden. Die Cantone sorgen für den Unterhalt der Religionslehrer. § 6. Keine Religionspartey, deren Zwecke der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung nicht zuwider laufen, ist von ihrer Religionsübung ausgeschlossen. — Die Rechte der Centralität und diejenigen der Cantone sind im Wesentlichen nach dem Entwurfe von Malmaison, doch aber näher und deutlicher bestimmt. § 24. Der große Zehenten wird unverzüglich nach dem dreyzehnfachen mittlern Jahresertrag losgekauft. Partikularen, Geistliche und wohlthätige Anstalten, Gemeinheiten und Corporationen werden nach dem Zwanzigfachen vom Staate entschädigt. § 25. Die Grundzinsen sind loskäuflich nach dem Gesetze vom 3 Januar. — Die Tagsatzung besteht aus einundachtzig Gliedern; diese werden von den Cantonen entschädigt. Sie versammelt sich jährlich am 1 Juni, und kann nicht länger als zwey Monathe versammelt bleiben. Sie erklärt auf den Vorschlag des Senats den Krieg, bestätigt Friedensschlüsse, Bündnisse und Staatsverträge. Sie bewilligt jährlich die nöthigen Geldsummen für die allgemeinen Bedürfnisse. Die stehenden Truppen können ohne ihre Einwilligung nicht vermehrt werden. Der Senat besteht aus zwey Landammännern und achtundzwanzig Gliedern. Die Amtszeit

(*) Um nicht einen Schein zu geben, als wolle man in demselben einen Ersatz für das Wallis finden.

der Landammänner dauert sechs Jahre. Der kleine Rath wählt aus einem fünffachen Vorschlage der großen Cantonsbehörde die Statthalter. Der Landammann im Amte bezieht einen Gehalt von 16,000 Frk. Der Statthalter hat den Zutritt zu der Verwaltungsbehörde des Cantons. Die Appellationsgerichte der Cantone entscheiden endlich über Zivilgegenstände, die den Werth von 3000 Franken nicht übersteigen. Der oberste Gerichtshof besteht aus eilf Gliedern, die der Senat aus einem dreyfachen Vorschlage der Tagsatzung wählt. Niemand kann ohne einen schriftlichen Befehl, von welchem ihm eine Abschrift zugestellt wird, in Verhaft gesetzt werden. Der gemeinsamen Regierung ist die Einrichtung eines allgemeinen bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuches und die Bestimmung eines einförmigen Rechtsganges vorbehalten. Jeder Helvetische Bürger kann sein Activbürgerrecht an jedem Orte der Helvetischen Republik vollständig ausüben, wenn er sich länger als ein Jahr daselbst aufgehalten hat.

Unstreitig war dieser Entwurf in vollem Widerspruche mit den Wünschen der Föderalisten. Er vernichtete alle Hoffnungen auf Selbstständigkeit der Cantone. Die Loskäuflichkeit der Zehnten, einer der wichtigsten Quellen der Staatseinkünfte und der Hülfsmittel der Unterhaltung der Geistlichkeit, war nicht nur erlaubt, sondern gebothen; niedrig der Preis des Loskaufes, und eben so derjenige der Grundzinsen. Die Centralität des höhern Unterrichtes *) und die allgemeine Toleranz schreckten die für die Gefährdung der Religion besorgten Gemüther, u. s. f. Offenbar hatte dagegen der Entwurf vom 29 May durch die neue Bearbeitung viele Verbesserungen in wahrhaft republikanischem

(*) In der Erklärung der Priesterschaft des Capitels Uri an die dortigen Cantonsräthe vom 18 August 1801 wird gesagt: Die Erfahrung zeigt, daß, wo alle Religionen sollen gelehrt werden, vielmehr alle leiden, und daß durch eine solche Verbrüderung nur Unglück und Sittenlosigkeit erzweckt werden. Republikaner nach liberalen Grundsätzen, v. 20. November 1801.

Sinne erhalten. Die wichtigsten Befugnisse, welche er dem Senate übertragen hatte, erhielt nunmehr die Tagsatzung, deren Wirksamkeit sehr erhöhet wurde. Die auffallende Besoldung des ersten Landammanns, die lange Amtsdauer der ersten Beamten waren vermindert, viele zweckmäßige Bestimmungen beygefügt. Man kannte die allgemeine Unzufriedenheit der durch Zahl und Einfluß immer wichtiger werdenden Föderalisten und der Geistlichkeit. Man wußte, daß von Frankreich mehr zu fürchten, als zu hoffen sey; aber man ließ sich nicht irre machen und wollte vollenden, was man begonnen hatte.

Vom 25 bis 27 wurden die Wahlen in den neuen Senat vorgenommen. Alle fielen auf Einheitsfreunde. Für die Cantone wurden gewählt: Andermatt (Oberst), Cartier von Olten, Crauer von Rothenburg, Derivaz von St. Gingoulph, Kuhn, Meyer von Urseren, Morell, Müller-Friedberg, Müller von Thaingen, Muret, Petolaz von Charmey, Rengger, Rusconi, Salis-Seewis, Schmid, Truttmann von Küßnacht, Usteri, F. J. von der Flüe, Zollikofer. Die Ernennungen nach freyer Wahl fielen auf F. B. Meyer von Schauensee, Zimmermann, Koch, Füßli, Pidoux, Wieland, Steck, J. U. Sprecher, Pfenninger von Stäfa, Graf von Appenzell, Laflechere von Nyon. — Schon während der Wahlen hatten Rengger, Schmid und Zimmermann erklärt, sie nehmen ihre Ernennungen nicht an, und ausdrücklich bezog sich der Letztere dabey auf die bedenkliche Lage des Vaterlandes; dennoch trat die Tagsatzung über diese Ablehnung nicht ein. — Dolder, ein Hauptbeförderer des 7 Januars und 7 Augusts, immer einverstanden mit den Stellvertretern Frankreichs, und auch jetzt vor Andern im Besitze von Verninacs Vertrauen, hatte vergeblich dasjenige beyder Parteyen zu erhalten gestrebt. Er war in den Wahlen seiner Cantonstagsatzung und auch jetzt, wie Savari, durchgefallen. Bereits war er mit Verninac über die Behauptung des Entwurfes von Malmaison, mit den Freunden des Alten über die Emporhebung ihres Ansehens eingetreten. Zwar hatten die Glieder der alten Bernerschen Regierung

seit dem Mißlingen ihrer größern Plane im letzten Winter sich von Frankreich zurück gezogen, und sie hofften nur noch auf Großbritannien; dagegen waren jetzt jüngere Männer, die Glieder der Municipalität von Bern und ein Theil der Advokaten, thätig geworden. Die Gewißheit, daß auch in die obern Cantonsbehörden erklärte Demokraten und meistens Landleute würden gewählt werden, bewog diese, Alles zu versuchen und an Dolder sich anzuschließen. Bay und noch andere Glieder der Minderheit der Tagsatzung theilten ihre Ansichten und verstanden sich mit ihnen ein.

Unter Usteri's Vorstande wurde die Sitzung vom 27 des Abends um 7 Uhr geschlossen, und die Versammlung von dem Vorsteher auf Morgens um 9 Uhr vertagt. Schon am vorhergehenden Abende war unerwartet die Auxiliar-Halbbrigade Perrier zu Bümpliz eingetroffen; Montchoisi gab vor, zum Zwecke einer Heerschau. Man nahm noch andere militärische Zurüstungen wahr. Einige entschlossene Männer aus den neugewählten Senatsgliedern schlugen ihren Freunden vor, man sollte versuchen, die Helvetischen Truppen zu gewinnen, in der Voraussetzung, Verninac und Montchoisi würden alsdann nichts unternehmen, hierauf die Organisation des neuen Systemes schnell vollenden, im Nothfall Gewalt anwenden, Doldern und seine wichtigsten Anhänger anhalten, u. s. f. Die Angesprochenen konnten sich nicht überzeugen, daß Gefahr vorhanden sey, und Dolder selbst beruhigte den Polizeyminister durch mancherley Vorspiegelungen. Noch vor Mitternacht versammelten sich in einer Privatwohnung dreyzehn Glieder des gesetzgebenden Rathes, aus welchem sechs abwesend und vierundzwanzig andere von der Zusammenkunft nicht benachrichtigt waren. Sie ernannten Marcacci zum Vorsteher, Lüthard und Stockarn zu Schreibern. Sogleich wurde auf Genhards Antrag in der Form eines Gesetzes ein Beschluß folgenden Inhalts gemacht: „Auf die Anzeige eines Mitglieds, daß die Helvetische Tagsatzung, nicht bloß entgegen dem Gesetze ihrer Zusammenberufung, sich in Abweichung von dem ihr zur Berathung vorgetragenen Verfassungsentwurf zu ei-

ner constituirenden Versammlung erhoben, sondern sogar zu den Wahlen eines Senates geschritten, und dieselben auf den heutigen Tag beendigt habe, ist, in Erwägung der dringenden Gefahr, in welche das Vaterland durch diese Verhandlung gesetzt worden, und daß drey Mitglieder des Vollziehungsrathes als Mitglieder der Tagsatzung an solchen Antheil genommen, verordnet: 1. Den übrigen drey Mitgliedern, Dolder, Savari und Rüttimann oder ihrer Mehrheit *), ist provisorisch die Ausübung der dem Vollziehungsrathe zugestandenen Gewalt übertragen. 2. Dieselben sind beauftragt, für die Beybehaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu sorgen."

Dolder und Savari, die, um unter Montchoisi's Schutze sicher zu seyn, bey demselben zu Tische gebethen waren, übertrugen dem Oberst Andermatt den Befehl über die Helvetischen Truppen. Dieser und der Kriegsminister Lanther ließen die Anführer den Eid des Gehorsames auf das neue Gesetz schwören. Die Halbbrigade Perrier war von Bümpliz eingerückt. Vor dem Rathhause stand eine Grenadier-Compagnie mit zwey Kanonen. Alle andern Truppen waren aufgestellt oder sie durchzogen compagnienweise die Stadt, und eine Bürgerwache, mit Säbeln und Stöcken bewaffnet, schloß sich an sie an. Wer sich ohne eine Sicherheitskarte, die mit dem Steigerischen Familien-Pettschaft bezeichnet war, auf den Straßen finden ließ, wurde nach der Hauptwache gebracht.

Von den Bewegungen benachrichtigt, erschienen vor zwey Uhr Morgens die Vollziehungsräthe Zimmermann, Usteri, Rüttimann, Schmid und die Minister Meyer und Rengger vor der Thüre ihres Versammlungsortes. Einen Wache habenden Offizier, der sie aus Befehl des Platz-Commandanten zurück wies, verständigten sie durch die Bemerkung, daß der Platz-Commandant unter ihnen stehe. Vergeblich ließen sie ihre Collegen zu sich rufen; denn sogleich nach ihrem Eintritte war die Wache

(*) Man zweifelte schon an Rüttimanns Zustimmung.

abgelöst, und niemand mehr hinein oder heraus gelassen worden. Um vier Uhr Morgens versammelten jene dreyzehn Glieder sich auf dem Rathhause und luden noch eilf andere durch Zuschriften zu sich ein. Diesen wurden Sicherheitskarten zugestellt; andere unberufene Glieder hingegen, die sich auch einfinden wollten, wies die Wache zurück. Auf einen von den Vollziehungsräthen Dolder und Savari eingesandten Antrag erließ nun diese Versammlung, mit siebzehn gegen sechs verwerfende Stimmen, in der Form eines Gesetzes den nachfolgenden Beschluß: In Erwägung, daß die Tagsatzung ihre Befugnisse überschritten und sich mit einem neuen Entwurfe beschäftigt, daß durch den Austritt aller Mitglieder der kleinen und der Mehrheit anderer Cantone dieselbe aufgehört habe, eine allgemeine Helvetische Tagsatzung zu seyn, und daß es Pflicht sey, den Gräueln der Anarchie zuvor zu kommen: ist die unter der Benennung allgemeine Helvetische Tagsatzung zu Bern sitzende Versammlung aufgelöst, und ihre Arbeiten als nichtig erklärt. Die unterm 29 May 1801 bekannt gemachte Verfassung wird in Betreff der Organisation der Centralgewalt von nun an in Vollziehung gesetzt; ein Ausschuß von fünf Gliedern aus der Mitte des gesetzgebenden Raths wird demselben während der Sitzung ein Verzeichniß von fünfundzwanzig Männern vorschlagen, die den Senat bilden sollen. Die verfassungsmäßige Tagsatzung wird sich längstens in drey Monathen versammeln.

Nach der Abfassung dieses Beschlusses wurden einige Glieder der Versammlung zu Doldern und Savari hingesandt, um durch diese den Wahlausschuß ernennen zu lassen. Dieß geschah, und zugleich wurden ihnen auch die Nahmen der fünfundzwanzig zu wählenden Senatoren zugestellt. Einigen derselben war die Bemerkung beygefügt: „Von dem Französischen Gesandten besonders empfohlen." Nach wenigen Minuten war diese Wahl vollendet. Um 7 Uhr wurde den noch immer in ihrem Versammlungszimmer bewachten vier Vollziehungsräthen jener Beschluß der eilf Mitglieder der Gesetzgebung mitgetheilt, und nun erst erhielt Rütti-

mann die Einladung, sich mit Doldern und Savari zu vereinigen. Mit dem Ausdrucke des höchsten Unwillens und der Aeußerung, er würde ein Gewissenloser seyn, wenn er die Aufforderung annähme, wies er sie schriftlich zurück. Nach zwey Stunden kam die Anzeige, während fünf Minuten werde die Thüre geöffnet seyn, und die Eingeschlossenen kehrten nach Hause. Darauf gegründet, daß eine Minderheit des Vollziehungsrathes der Gesetzgebung keinen Antrag habe machen, und eine Minderheit dieser letztern hierüber keinen Beschluß habe fassen können, verwahrten sie sich gegen alle Folgen des Vorgegangenen. Alle diese Maßregeln konnten einen großen Theil der Tagsatzungsglieder nicht abhalten, zu der für die Sitzung bestimmten Stunde vor der Thüre des Rathhauses sich einzufinden und den Eintritt zu fordern; allein sie wurden von der Wache abgewiesen. — Man sah Montchoisi und Andermatt, von einem zahlreichen Stab begleitet, durch die Straßen reiten oder Arm in Arm einher gehen. — Ein Befehl des Regierungsstatthalters verboth, daß mehr als fünf Personen auf den Straßen sich versammeln. Noch am folgenden Tage wurde niemand anders, als mit besonderer Erlaubniß durch die Thore herein oder heraus gelassen, und die Gesellschaftshäuser blieben geschlossen.

Die Minister Rengger, Meyer, Mohr und Rothpletz gaben ihre Entlassungen ein. Einige Regierungsstatthalter thaten das Nähmliche, und siebenundfunfzig Glieder der Tagsatzung stellten Verwahrungen aus. Sogleich wurde der neue Senat gewählt, die in die drey Länder verlegten Truppen zurück gezogen, und diese sowohl, als der Canton Zug erhielten besondere Statthalter. In dem neuen Senate sollte nach den damahligen Absichten Bonaparte's eine Mischung und Ausgleichung beyder Hauptparteyen mit einigem Uebergewichte der Föderalisten Statt finden; allein das Letztere war ganz entscheidend, und von den Männern, welche bisher die Sache der Einheit vorzüglich vertheidigt hatten, keiner gewählt. Die Wahl fiel auf Bay, Frisching von Rümlingen, einen Neffen des Seckelmeisters, Füßli, David

Wyß, Krus, Sauſſure, Pelis, Savary, Lanther, Amanz Glutz, Wieland, Müller Landammann von Uri, Reding, Fr. Ignaz von Flüe, Zweifel Landammann von Glarus, Andermatt, Dolder, Baldinger Untervogt, Stockar, Anderwerth, Mittelholzer, Zellweger, Derivaz, Salis-Sils, Marcacci. Verſchiedene Regierungsſtatthalter wurden von der proviſoriſchen Vollziehung entlaſſen, Ulrich von Zürich durch Reinhard, Keller in Luzern durch Genhard, Herzog in Aarau durch Hünerwadel erſetzt. Die proviſoriſche Vollziehungsbehörde und der Senat erließen Kundmachungen, in welchen ſie die Zerrüttung des Vaterlandes und den herrſchenden Parteygeiſt beklagten; die Religion zu ehren, Kirchen- und Schullehrer zu beſchützen, die Rückkehr der geſunkenen Sittlichkeit zu befördern verhießen, das Volk zum Vertrauen, Gehorſam und zur Aufgebung aller Erwartungen aufforderten, die ſich mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge und mit dem allgemeinen Wohl nicht vertragen. Es wurde erinnert, daß Zehnten und Grundzinſen entweder Privateigenthum oder die Hülfsmittel zur Beſtreitung der wichtigſten Bedürfniſſe und Anſtalten ſeyen. Loskäuflichkeit derſelben nach ihrem billigen Werthe, Oekonomie im Staatshaushalt, Beſchränkung aller drückenden Abgaben wurden verſprochen. Am 22 geſchah nach Anleitung des Entwurfes die Wahl des kleinen Rathes; Reding, dem der gegen die Franzoſen bewieſene Muth und die Feſtigkeit, mit welcher er in der Tagſatzung aufgetreten war, ein großes Anſehen bey den Freunden des Alten erworben hatten, wurde zum erſten, Friſching zum zweyten Landammann gewählt, Glutz für das Innere, der Alt-Seckelmeiſter Caſpar Hirzel von Zürich, der an die Stelle des abtretenden Füßli's *) gewählt worden war, für die Juſtiz, Dolder für die Finanzen, Lanther für das Kriegsweſen.

Dieſe Regierung enthielt mehrere von den Föderaliſten und

(*) Auch Wieland, Stockar und Derivaz waren ausgetreten, und durch Oyſendörfer, Pfiſter und Zurbriggen erſetzt worden.

den Freunden der alten Ordnung sehr geachtete Männer, und Andere, die während ihres Beysitzes in den Helvetischen Behörden des öffentlichen Zutrauens genossen hatten; dennoch war ihre Aufgabe sehr schwierig. Sie sollte das von ihren Vorgängern gegebene, in vielen Gegenden verhaßte Gesetz, welches die Lieferung der Zehenten und Grundzinsen geboth, in Erfüllung bringen, die unbezahlten Beamten, vornähmlich die Geistlichen, befriedigen, die zerrütteten Finanzen herstellen und doch keine Auflagen einführen. Sie sollte die Einheit und den Grundsatz der Gleichheit der Rechte behaupten; und doch erwarteten von ihr die kleinen Cantone die Herstellung ihrer alten Freyheit; ein sehr großer Theil der Föderalisten und der ehemahligen Bevorrechteten einen wesentlichen Rückschritt zum Alten, Verminderung oder Aufhebung der sie drückenden Lasten, und der größere Theil ihrer Glieder selbst wünschte, diese Zwecke zu erreichen. Groß waren die Freude und die Hoffnungen der gehobenen, nicht weniger groß die Erbitterung der gefallenen Partey, die sich laut und bey jedem Anlasse äußerte. Zu den ersten Beschlüssen der durch öffentliche Blätter angefochtenen neuen Regierung gehörte die Einführung einer strengern Censur derselben. (12 November.) Ihr folgte eine allgemeine Amnestie aller politischen Verbrechen, kraft deren in den folgenden Monathen viele geistliche und weltliche Personen wieder zurück kehrten, die seit 1798 und 1799 die Heimath verlassen hatten. In vielen Cantonen geschahen Vorschläge für die Herstellung älterer Verhältnisse, oder man suchte Unterschriften für diesen Zweck. Eine Druckschrift sprach von dem Wunsche von achtzehn bis zwanzigtausend Einwohnern des Waatlandes, mit Bern wieder vereinigt zu werden; und alle diese Versuche hatten Gegenwirkungen und Gegenäußerungen zur Folge.

Obgleich der Umschwung unter Französischem Vorschub erfolgt war, und die neuen Behörden in ihren Kundmachungen sich auf den ersten Consul bezogen, bemerkte man doch bald ein zurückhaltendes Benehmen von Seite der Französischen Regie-

rung, deren Absichten das Vorgegangene überschritten hatte. Der Gesandte gab keine Hoffnung, daß Frankreich dasselbe anerkennen werde. Um dieß zu bewirken, wollte Reding ein Mitglied der alten Bernerschen Regierung, Dießbach von Carrouge, nach Paris senden. Weil er keinen Paß für denselben erhielt, both er, in Hoffnung durch das Gewicht seines Nahmens selbst auf den ersten Consul wirken zu können, und zugleich die Gesinnungen desselben über die Schweizerischen Angelegenheiten zu erforschen, sich zu dieser Sendung an, und ging, ohne sich durch die Zweifel seiner Collegen abhalten zu lassen, von Bekannten in Bern ermuntert und von Dießbach begleitet, am 30 November nach Paris ab. Das Mißtrauen des ersten Consuls, der eine unbedingte Hingebung unter seinen Willen und an die Politik Frankreichs wollte, hatte sich vermehrt, sobald er vernahm, daß man noch auf Oesterreichs und Großbritanniens Einwirkung hoffe, und noch vor dem Ende des Jahres wurde der General Montchoisi, der die Ereignisse des 27 Octobers hatte bewirken helfen, durch Montrichard ersetzt. — Am 15 December bewilligte der erste Consul dem Schweizerischen Landammann eine Unterredung. Die Billigung des von der neuen Regierung gewählten Systemes, die Unabhängigkeit der Schweiz und die Unverletzlichkeit ihres Gebiethes mit Rücksicht auf das Wallis waren die allgemeinen Zwecke Redings; allein neben diesen suchte er insbesondere noch für die drey Länder durch die Einwirkung Bonaparte's die Begünstigung zu erhalten, sich eine ihnen selbst gefällige Verfassung zu geben, nichts an die Bedürfnisse der Centralität beytragen zu müssen und von der Helvetischen Salzregie frey zu seyn. Doch gab er zu, daß sie zur Zeit der Noth ihr Contingent stellen sollten. Ueber sein ganzes Begehren reichte er dem ersten Consul eine Note ein, und erhielt von diesem mündlich die Antwort, nach den Worten und dem Geiste des Friedens von Luneville könne er nur durch freundschaftliche Dazwischenkunft wirken; doch empfahl er Annäherung an die gestürzte Partey und Aufnahme ihrer bedeutenden

Männer in die Regierung. Eine Anerkennung des Vorgegangenen gewährte er nicht. Auf die eingegebene Note erfolgte jene berühmte schriftliche Antwort Bonaparte's vom 6 Jenner 1802, in welcher er sich in die Stellung einer ersten Magistratsperson des Gallischen Volkes versetzte, wenn diese zu den Helvetiern gesprochen haben würde, als sie noch zu den Gallischen Völkerschaften gezählt wurden *).

Reding eilte mit Dießbach nach Bern zurück. Man fühlte die Unmöglichkeit, dem Mächtigen zu widerstreben, doch ohne seinen Hoffnungen auf die Wirkung der Versuche zu entsagen, die auf Privatwegen bey Oesterreich und Großbritannien bereits waren gemacht worden. Schon am 23 Jenner vermehrte der Senat die Zahl seiner Mitglieder durch Rüttimann, Kuhn, Rengger, Schmid, Escher, Glaire und, nach dessen Ablehnung, durch Füßli. Der kleine Rath wurde auf eilf Glieder vermehrt, und alle Neugewählten traten in denselben. Reding blieb Landammann. Rengger wurde für 1803 ernannt, Rüttimann zum Statthalter für das gegenwärtige, Hirzel für das folgende Jahr; das Kriegswesen erhielten Escher und Frisching, die Finanzen Dolder, das Innere Füßli und Glutz, die Justiz Kuhn und Schmid.

(*) Keine Spur findet sich in der Geschichte, daß alle Gallischen Völkerschaften eine gemeinschaftliche höhere Magistratur anerkannt hätten; aber gerne gab Bonaparte großen Ideen und noch größern Planen ein alterthümliches Gepräge. — Zu den schönsten Erinnerungen, die er den Schweizern gab, gehören die folgenden, diesem Briefe enthobenen Stellen: „Ihr habet viel Unheil erlitten. Ein großes Resultat ist Euch geblieben. Wo auch ein Schweizer je geboren werde, an den Ufern des Lemans, oder an jenen der Aare, er ist freyer Bürger. Opfert jeden System- und Factionsgeist der Liebe für die öffentliche Wohlfahrt und die Nationalfreyheit auf; dann dürfet ihr nicht fürchten, Magistraten zu haben, die die Frucht der momentanen Usurpation einer Faction seyen." Republikaner vom 20 Januar 1802 S. 24.

Sogleich erkannte Verninac diese Regierung an, und machte den sämmtlichen Gliedern derselben Besuche. Dem Scheine nach hatte nun höhere Vermittelung eine Versöhnung hervor gebracht; allein dem Weitersehenden zeigten sich schon wieder die Elemente eines neuen Gegenstoßes. Noch ging in diesen Tagen Dießbach nach Wien ab, wo er gefälliger aufgenommen wurde, als zu Paris, aber keine andere politische Wirkung hervor brachte, als eine nachtheilige auf den ersten Consul.

Von ihrer Einsetzung an hatte die Regierung die Verbesserung des Finanzwesens zum Gegenstande ihrer ersten Sorgen gemacht, und vor Allem aus gesucht, den Klagen der seit bald drey Jahren großen Theils unbesoldet gebliebenen, an vielen Orten dem Mangel hingegebenen Geistlichkeit Abhülfe zu verschaffen. Dolders Bericht über den Finanzzustand zeigte, mit Einschluß eines Rückstandes von zwey Millionen Franken in den Besoldungen der Geistlichkeit, eine Staatsschuld von sieben Millionen Franken. Für die Tilgung der Forderungen der Geistlichen waren vornähmlich die Zehenten und Grundzinsen bestimmt. Doch sollte bey den jährlichen Gehalten das, was 1600 Franken überstieg, für ein Mahl unberichtigt bleiben. Um die zahlreichen, ebenfalls unbezahlten weltlichen Beamten zu befriedigen, wurden Staatsgüter verkauft; und um die ökonomischen Kräfte zu sammeln, beschloß am 31 December der Senat, es sollten aus den öffentlichen Cassen ohne Bewilligung des kleinen Rathes keine Zahlungen erfolgen. Einem großen Theile des Volkes, welches in ökonomischen Vortheilen den nächsten Gewinn der Staatsveränderung und vollends den Ersatz für die Drangsale des Krieges suchte, war die Herstellung der Zehenten sehr zuwider, und nicht viel weniger diejenige der Grundzinsen. Viele sahen sie als den Anfang einer gänzlichen Rückkehr des Alten an, die man von der neuen Regierung befürchtete. Gegen das Ende des Jahres 1801 waren die Zehenten nur noch an wenigen Orten bezahlt, und in manchen Gegenden wollte man sie nur auf Abschlag des Zehentenloskaufs entrichten.

Gleichwie seit dem Umschwunge in den meisten Cantonen der Schweiz entschiedene Freunde des Alten geheime Verbindungen zum Zwecke größerer Maßregeln anknüpften, ebenso sann ein anderer Theil des Volkes auf einen gewaltsamen Umsturz der Regierung. Schon im December hatte ein junger Distrikts-Commissär und Eliten-Hauptmann, Sulzer von Winterthur, bey einer Hochzeit in dem Dorfe Dachsen Unzufriedene zu Ergreifung der Waffen bewogen. Noch Andere stießen zu ihnen. Sie näherten sich Winterthur, zerstreuten sich aber sogleich, als am folgenden Tage Franzosen und Helvetische Truppen gegen sie heran zogen. — Der 20 Januar 1802 war von dem Regierungsstatthalter und der Verwaltungskammer des Cantons Zürich als letzte Frist für die Lieferung des Zehentens bestimmt worden. Zu Fehraltorf, einer der vielen Gemeinen, die sich weigerten, wurde am 18 unter stürmischen Bewegungen in dem Baumgarten des Pfarrers ein Freyheitsbaum aufgestellt. Als am 20 der Unterstatthalter mit fünfundvierzig Französischen Soldaten eintraf, die bey den Häuptern der Widerspenstigen und der Lärmer verlegt werden sollten, wurden sie von tobenden Haufen umringt, und der Unterstatthalter war in Gefahr, mißhandelt zu werden. Man beharrte auf der Weigerung, verlegte die Soldaten wie eine gewöhnliche Einquartierung, und die auch aus der Ferne herbeyeilenden Scharen lösten sich nur auf, als am folgenden Tage mehrere Französische und Helvetische Compagnien herbey eilten und die Anführer und vermuthlichen Urheber anhielten. Die Executionstruppen durchzogen die benachbarten Gegenden, und die sich weigernden Gemeinen in andern Bezirken des Cantons unterwarfen sich dem Gebothe, indeß in verschiedenen andern Cantonen die Lieferung der Zehenten noch nicht erfolgte. — Zur nähmlichen Zeit hatte sich auch zu Lugano ein vorübergehender Aufstand mit Verweigerung der Bezahlung von Staatsabgaben geäußert.

Nach dem Eintritte der sechs neuen Mitglieder in die Regierung konnte man bald eine Veränderung des Systemes wahr-

nehmen. Der Briefwechsel, dessen Geheimniß während der verflossenen Monathe Störungen erfahren hatte, wurde wieder frey, und die Druckerpresse weniger gehemmt; aber zwischen dem kleinen Rathe und dem Senate entstand ein Mißverhältniß, weil in dem erstern das Einheitssystem und das Neue eben so sehr das Uebergewicht hatten, als in dem letztern der Föderalismus und das Alte. Gleichwohl beschäftigte man sich angelegen mit einer Umarbeitung der Verfassung vom 29 May, und am 27 Februar wurde der neue Entwurf mit zwölf gegen eilf Stimmen angenommen. Außer dem Vorsteher stimmten auch Escher, Marcacci und Zurbriggen nicht. Vier andere Senatoren waren abwesend.

Dieser Entwurf sprach die Einheit aus, räumte aber den Cantonen weit größere Befugnisse ein, als die frühern Entwürfe. Dem Cantone Bern gab er das sogeheißene welsche Sanenland wieder; dem Cantone Uri das Livenerthal; dem Cantone Schwyz die March, die Höfe und überdieß noch Gersau; dem Cantone Schafhausen Dießenhofen. Glarus und Appenzell wurden in ihren alten Grenzen hergestellt, Baden und Aargau getrennt *), der Canton St. Gallen in seinem gegenwärtigen Umfange aufgestellt; Wallis ward aufgenommen; die freye Ausübung der Religion wurde beybehalten; den Kirchen und wohlthätigen Anstalten ihr Eigenthum gesichert, mit Vorbehalt der Bezahlung von Abgaben und der Oberaufsicht des Staates. Für Reformen der geistlichen Ordensgesellschaften wurde das Einverständniß der geistlichen Autoritäten und der Helvetischen Regierung erfordert; der Centralität waren die diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande,

(*) Kaum konnte man in dem Letztern einzelne Stimmen vernehmen, die sich weigerten, die großen, in ihrem Cantone vorhandenen Hülfsmittel und Anstalten, mit neuen Verbrüderten zu theilen, indeß im Cantone Baden, ungeachtet diese Vortheile gänzlich fehlten, bey den Einflußreichern große Abneigung gegen die Vereinigung sich äußerte.

die bewaffnete Macht, die Kriegsvorräthe, die Festungswerke, die Marechaussee, die Oberaufsicht über die Rechtspflege, die Bestimmung der nothwendigen Beyträge der Cantone an die Staatsausgaben, die Verwaltung des Salzes, der Posten, des Pulvers, der Bergwerke und der dazu gehörigen Waldungen, die indirecten Abgaben, die Ein- und Ausfuhrgebühren, das Münzwesen, die Oberaufsicht über den Handel und die Freyheit des Verkehrs, über Gewichte und Maße, die Errichtung einer National-Universität, die Garantie der Nationalverfassung und das höhere Polizeywesen vorbehalten; doch blieb die Gesetzgebung über diesen letztern Gegenstand den Cantonen. Ihnen waren auch die Erhebung und Vertheilung der Abgaben, die Polizey- und Rechtspflege, doch mit einigen Einschränkungen, die Benutzung der Domainen, Zehenten und Grundzinsen, der Weg- und Brückengelder, der Zölle, die Aufsicht über den Gottesdienst, des Erziehungswesens und die Hülfsanstalten zugetheilt. Für die Besorgung der drey letztern Gegenstände waren die Domainen, die Cantonalzehenten und Grundzinsen bestimmt. In die Tagsatzung sendet Bern 6, Zürich 5, Luzern 3, Schwyz 2, Schafhausen 1 Mitglied, u. s. f. Sie wird von dem Landammann präsidirt, der nicht im Amte ist. Vier Senatoren wohnen ihr bey; doch ohne Stimmrecht. Sie wählt den Senat, prüft die Staatsrechnungen, welche durch den Druck bekannt gemacht werden, entscheidet über die Klagen der Cantone gegen die Verfügungen des Senates. Sie entscheidet in den Fällen, wo nicht zwey Drittheile der Cantone einem Gesetzesvorschlage des Senates beystimmen, dieser aber auf demselben beharrt. Sie entscheidet auf den Antrag des Senates über Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse und Staatsverträge. Sie bestimmt jährlich auf den Antrag des Senats die Truppenmacht. Der Senat bestimmt die Dauer der Tagsatzung, kann sie aber auch verlängern. Der Senat besteht aus zwey Landammännern, zwey Statthaltern und noch sechs und zwanzig Gliedern. Jeder Canton hat wenigstens Eines derselben, zu dessen Auswahl die

oberste Cantonsbehörde der Tagsatzung drey Subjecte vorschlägt. Der Senat entwirft die Gesetzesvorschläge und legt sie den Cantonen vor. Die Landammänner und Statthalter bleiben zehn Jahre im Amte; die übrigen Senatoren nur fünf Jahre; sie können wieder gewählt werden. Der Senat kann sich vertagen; doch nicht für länger, als drey Monathe. Der kleine Rath besteht nebst den zwey Landammännern und ihren zwey Statthaltern aus sieben Gliedern. Den Landammännern und Statthaltern kommt die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu. Die Centralregierung wird ihre besondern Aufträge an eine aus der obersten Cantonsbehörde gewählte Magistratsperson gelangen, und, im Falle sie nicht befolgt würden, unmittelbar vollziehen lassen. Die Centralregierung wird ein Criminalgesetzbuch und eine Criminalprozeßform für ganz Helvetien so bald möglich der verfassungsmäßigen Genehmigung unterwerfen. Die Stellen im obersten Gerichtshofe sind, nach einmahl erhaltener Bestätigung, lebenslänglich. An den obersten Gerichtshof findet Appellation in Civilfallen Statt, wenn diese über 3000 Franken an Werth betragen, und dabey zugleich der Helvetische Staat selbst oder irgend ein Canton, oder eine landesfremde Person, oder ein Bürger eines andern Cantons die eine Partey ausmacht.

Für die Mehrheit des Senates war es eine schwere Aufgabe gewesen, den Grundsatz der Einheit beyzubehalten, und dennoch dem eigenen Wunsche und demjenigen der Föderalisten gemäß einen bedeutenden Grad von Selbstständigkeit der Cantone herzustellen. Unter diesen Umständen war es unmöglich, daß der Entwurf nicht Stoff zu großen künftigen Reibungen zwischen der Centralität und den Cantonsbehörden in sich fassen sollte. Für und wider denselben wurde die öffentliche Meinung durch Wort und Schrift vielfach bearbeitet. Den Einheitsfreunden mißfiel er allgemein, und wenn ein Theil der Föderalisten ihm beypflichtete, so geschah es aus Anhänglichkeit an die Männer, die jetzt ihr System wieder empor hoben, in der Hoffnung, sie dadurch an der Spitze der Centralität zu behalten, auch durch sie und die Hülfe

des Auslandes noch Mehreres zu erringen *). Die bey dem größten Theile der Einwohner aller Cantone verbreitete Abneigung nöthigte den Senat, zu ungewöhnlichen künstlichen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, um die Annahme des Entwurfes zu bewirken. Er getraute sich nicht, eine allgemeine Tagsatzung zusammen zu berufen, deren Versammlung nach dem Abflusse von drey Monathen das Decret vom 28 October angekündigt hatte. Man glaubte, die Annahme leichter durch Cantonstagsatzungen zu erhalten, um so viel mehr, da die bedingten oder weniger bestimmten Beschlüsse einzelner Tagsatzungen der Erklärung des Senates unterworfen waren **).

Die Zahl der Glieder dieser Cantonstagsatzungen wurde in den größern auf dreyßig, in den mittlern auf zwanzig, in Glarus, Unterwalden, Uri und Zug auf fünfzehn bestimmt. Am meisten fiel die Wahlart auf. Durch das Organisations-Decret des Senates vom 26 Februar waren die Gemeinen angewiesen, auf hundert Activbürger einen Wählbaren zu ernennen. Aus diesen Wählbaren ernannte eine Wahlkommission die sämmtlichen

---

(*) Eine im December 1801 verbreitete Druckschrift sagte: „Nur durch die am 28 October eingesetzte Regierung kann die ehemahlige Verfassung und die alte Ordnung der Dinge nach unsern sehnlichsten Wünschen so viel möglich wieder hergestellt werden, u. s. f. Republ. vom 16 März 1801. S. 134, und Bürklische Zürcher-Zeitung.

(**) Das Decret vom 26 Hornung begann mit den Worten: In Betrachtung, daß einerseits die innere Lage der Republik, sowie ihre auswärtigen Verhältnisse in dem gegenwärtigen Zeitpunkte keine Zusammenberufung einer allgemeinen Helvetischen Tagsatzung zur Sanction der Staatsverfassung gestatten, und anderseits die Willensäußerungen der Cantone um so zuverlässiger und unmittelbarer vernommen werden, wenn diese Sanction den in dieser Absicht zu versammelnden Cantonstagsatzungen übertragen wird, u. s. f.

Tagsatzungsglieder. Diese Wahlcommission bestand aus dem Regierungsstatthalter, fünf unmittelbaren, von dem Senate selbst gewählten, und aus sechs andern, die, wie das Decret sich ausdrückte, von Seite des Cantons gewählt werden sollten; allein ihre Wähler waren die Verwaltungskammern, die Cantonsgerichte, in einigen Cantonen die Districtsgerichte, und in vielen von diesen Behörden hatte die Regierung während der verflossenen Monathe Veränderungen vorgenommen, und die Entlassenen durch andere Männer nach eigener Auswahl ersetzt. — Die auf diese Weise gewählte Cantonstagsatzung war angewiesen, nach der Annahme der allgemeinen Verfassung fünf Cantonsbürger auszuwählen, die mit fünf andern, ihnen vom Senate zugegebenen, binnen drey Wochen den Entwurf einer Cantonsverfassung vollenden sollten.

Beunruhigende Gerüchte von einer Einverleibung der Schweiz in Frankreich durchliefen die Cantone, vornähmlich den Canton Leman. Die Grenzverletzungen, welche Französische Zollbeamten zu wiederhohlten Mahlen bey Verfolgung von Schleichhändlern in diesem Cantone begingen, und die Vermehrung der Französischen Truppen zu Biel, im Erguel und in den zunächst liegenden Departementen gaben denselben ein größeres Gewicht. Nicht viel weniger Besorgnisse verursachte die Stimmung der kleinern Cantone. Zu Glarus waren die Verwaltungskammer und der Erziehungsrath beunruhigt und beschimpft worden. Die Annäherung des Frühlings weckte die Sehnsucht nach den Landsgemeinen, insbesondere in den drey Ländern. Reding drang auf eine große Maßregel zu Gunsten dieser letztern, und man glaubte, sie durch eine solche gewinnen zu müssen. Am 2 März beschloß der Senat, die directen und indirecten Abgaben, welche die Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden bezahlen, sollen, weil ihre Vorältern unsere Freyheit gegründet, und sie selbst in den neuesten Zeiten so Vieles für die Freyheit und die Ehre des Schweizernahmens gethan und gelitten haben, einsweilen lediglich zu Bestreitung ihrer Cantonalbedürfnisse gewidmet seyn, und diese

Maßregel soll dauern, bis ihnen die Summe von 720,000 Franken wird abgetragen seyn. Am 11 März erließ derselbe eine Bekanntmachung gegen die beunruhigenden Gerüchte über das Schicksal der Schweiz, in welcher er sich auf den Lüneviller-Frieden und auf die Aeußerungen des ersten Consuls bezog, welche beyde Helvetien die Unabhängigkeit zusichern. Allein das Stillschweigen des am 18 März zu Amiens zwischen Frankreich und Großbritannien geschlossenen Friedens über Helvetiens Verhältnisse gab zu neuen politischen Vermuthungen und Besorgnissen den Anlaß; um so viel mehr, da Viele eine kräftige Verwendung des Cabinets zu St. James erwartet hatten.

Aus den entgegengesetztesten politischen Ansichten herrschte Unzufriedenheit gegen die Wahlen von Wählbaren; viele Bezirke wählten keine. Die Mehrheiten der im letzten Sommer versammelt gewesenen Tagsatzungen der Cantone Zürich und Bern forderten den Senat durch Zuschriften, in welchen sie sich als jetzt noch fortdauernd und als die einzigen rechtmäßigen Stellvertretungen der Cantone angaben, auf, die Freyheit der Wahlen herzustellen, und den Entwurf vom 29 May 1801 in Ausführung zu setzen. Mit Bitterkeit beschwerte sich der District Urseren über Störung der Volksfreyheit, über die Beschränkung der Zahl seiner Stellvertreter und derjenigen des Districtes Livenen. Die Wahlmänner des Districtes Rußweil, wo 1799 Waffengewalt einen Aufstand gegen die Helvetische Regierung unterdrückt hatte, beriefen sich jetzt auf die durch die Staatsumwälzung erworbene Volkssouverainetät, und forderten die Freyheit, ihre Stellvertreter zu wählen. Mehrere Districtsversammlungen des Cantons Luzern und anderer Cantone äußerten sich in dem nähmlichen Sinne, und einige dieser Zuschriften nannten den Senat provisorisch. Im Aargau, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Zug wurde die Verfassung verworfen, und die Beschlüsse enthielten Kritiken desselben, unter denen diejenigen von St. Gallen vor den übrigen eingreifend waren. Zu Luzern stimmten nur vier Glieder für die Annahme; die meisten wollten ihre Com-

mittenten befragen, und die übrigen verwarfen. Uri, Unterwalden und Rhätien zögerten. In den meisten annehmenden Cantonen wurden Vorbehalte, Bedenken und Einwendungen im Sinne des Föderalismus gemacht. Die Versammlung von Freyburg erklärte, ihre Annahme geschehe nur ungerne und mit Besorgnissen. Schwyz nahm zwar an, behielt sich aber ausdrücklich seine alten Rechte vor.

Von Seite der Regierung wurde in öffentlichen Schriften das Bedürfniß, dem provisorischen Zustande ein Ende zu machen, zur Beherzigung empfohlen, und man gab zu bedenken, daß wahrscheinlich die Fortdauer der Schweizerischen Selbstständigkeit von der Annahme des Entwurfes abhange. Man versicherte, über die Hauptgrundsätze hätten sich der erste Consul und der Schweizerische Landammann einverstanden. Nun machte Verninac am 31 März in den öffentlichen Blättern bekannt, die im Nouv. Vaudois enthaltene Nachricht, der Verfassungsentwurf sey aus Frankreich gekommen, sey falsch; er habe sich darüber bey der Helvetischen Regierung beklagt; und er setzte hinzu, seine Regierung habe der Helvetischen noch nicht die geringste Meinung über denselben erklärt.

Ein stiller, diplomatischer und dennoch bewaffneter Angriffskrieg war inzwischen von der Französischen Regierung gegen die Helvetische fortgesetzt worden. In Wallis benahm sich der General Thureau wie der Befehlshaber eines eroberten Landes. Er hatte im December eine Verordnung der Verwaltungskammer aufgehoben und den Beamten Befehle ertheilt, die ihm aber bis auf Wenige den Gehorsam verweigerten. Abgeordnete des Landes brachten ihre Klagen über die Bedrückungen an den Senat, und mit Vorstellungen und Verwahrungen wandte sich dieser an Thureau. Ohne sich hieran zu kehren, entsetzte dieser am Ende des Januars den Regierungsstatthalter de Rivaz, ernannte eigenmächtig einen andern an dessen Stelle; und wenige Tage nachher entließ er die Verwaltungskammer. Immer bezog er sich auf die Befehle seiner Regierung. Fortgesetzte ähnliche Ge-

waltthätigkeiten und andere Bedrückungen sollten die Walliser ermüden, und das Ansuchen um Vereinigung mit Frankreich hervor bringen. Vergeblich; Abgeordnete von dreyundneunzig Gemeinen des Landes gingen über die hochbeschneyten Gebirgspässe und flehten am 2 März den Senat um Hülfe gegen diese Bedrückungen. Am 2 April protestirte der Senat noch ein Mahl gegen Thureau's gewaltthätiges Verfahren; allein schon am 4 erfolgte in der Form eines Beschlusses der Machtspruch des Französischen Consulats, der das Wallis, um dasselbe wenigstens vorerst von der Schweiz zu trennen, als eine unabhängige Republik erklärte. Um der gewaltsamen Maßregel ein milderes Ansehen zu geben, war der Beschluß auch darauf gegründet, daß die Walliser mit den Waffen der Vereinigung mit Helvetien sich widersetzt und dadurch ihre Abneigung zu erkennen gegeben hätten. Dieser Beschluß wurde der Helvetischen Regierung mitgetheilt, die ihn sogleich durch eine Verwahrung gegen die Losreißung beantwortete. — Eine andere politische Demonstration, die zuerst auf Erleichterung des Französischen Planes gegen das Wallis, nachher auch auf andere Zwecke berechnet war, entwickelte sich in dem Frickthale. Im Anfange des Januars geschahen daselbst durch den Doctor Fahrländer im Nahmen des Ministers Verninac Einladungen für die Vereinigung mit Helvetien. Am 21 versammelten sich die Stände unter Fahrländers Vorsitz; allein als in vielen Cantonen der Widerstand gegen den Verfassungsentwurf in Gährung überzugehen begann, zeigten sich auch im Frickthale die Veränderungen des politischen Barometers. Am 15 April protestirten die Landstände bey Verninac, und durch ihn bey dem ersten Consul, gegen die Einverleibung, woferne die Verfassung vom 27 Februar angenommen werden sollte, weil sie ein Hinderniß guter Anstalten sey, und Unordnungen, Bedrückungen und Anarchie herbey führen würde.

Am 14 April hatte sich der Senat bis auf den 21 vertagt, weil das Osterfest bevor stand. Reding und noch einige Senatoren kehrten in ihre Heimath zurück. Für den Augenblick eben so

gut mit Verninac einverstanden, als man dieß am 27 October gewesen war, benutzten die Unzufriedenen den Anlaß, um einen jenem Gewaltstreiche entgegen gesetzten neuen auszuführen. Die Häupter der Föderalisten erhielten Winke und versammelten sich am 16 Abends bey Frisching, um sich über Gegenmaßregeln zu berathschlagen. Bay schlug vor, eine bestimmte Erklärung von Verninac zu fordern, ob die Gegenpartey der Unterstützung Frankreichs sicher sey, und wenn, wie er glaubte, der Minister keine bestimmte Antwort geben würde, es sogleich zu versuchen, die Helvetischen Truppen zu gewinnen, und, es koste, was es wolle, die bey Kuhn versammelten Gegner zu verhaften. Vornähmlich durch Hirzeln bewogen, der Gewalt verabscheute und das Wagestück allzu mißlich fand, ließen auch diejenigen, die dem Vorschlage beygepflichtet hatten, sich abhalten. Am 17 Morgens wurde, wie gewöhnlich, eine Sitzung des kleinen Raths gehalten, in welcher auf Kuhns Antrag, außer ihm noch Rengger, Rüttimann, Dolder, Schmid und Füßli, ungeachtet des Widerspruches Frischings, Hirzels und Eschers, beschlossen wurde: 1. Die Maßregeln für die Einführung einer allgemeinen Verfassung und besonderer Cantonalorganisationen sind eingestellt. 2. Aus allen Cantonen sollen Bürger, welche die Achtung und das Zutrauen der Nation verdienen, zusammen berufen werden, um sich über den Entwurf vom 29 May und allfällige Veränderungen desselben zu berathschlagen, und dem kleinen Rathe in möglichst kurzer Frist ihr gutächtliches Befinden darüber zu ertheilen. Im § 3 wurden Männer aus allen Cantonen ernannt, um am 28 April zu diesem Zwecke in Bern sich einzufinden. 5. Der Senat bleibt so lange vertagt, bis er von dem kleinen Rathe wieder wird zusammen berufen werden. — Diese Beschlüsse waren darauf gegründet, daß der Entwurf vom 26 Februar, weit entfernt, den Beyfall der Nation zu erhalten, vielleicht häufige und dringende Einwendungen verursacht habe, daß derselbe nur von einigen Cantonstagsatzungen unbedingt genehmigt, von mehrern nur mit Vorbehalten, von denen einige einer Verwerfung gleich zu achten,

angenommen, von einigen aber ganz verworfen, auch die von diesen Tagsatzungen ausgegangene Aeußerung des Volkswillens bestritten worden sey.

Das Verfahren der Männer des 17 Aprils war nur wenig minder gewaltsam, als dasjenige vom 28 October. Kein Helvetisches oder Französisches Militär war dabey in Bewegung gesetzt worden. Das erste blieb in der Caserne versammelt, und nur eine Patrouille von zehn Mann durchzog um Mittag die Stadt. Jetzt hatte zwar eine Mehrheit den Beschluß gefaßt; aber auch die Mehrheit des kleinen Rathes war nicht befugt, den Senat zu vertagen und Einleitungen zu einer Verfassung zu treffen. Schon am 18 beantwortete Verninac die Mittheilung des kleinen Rathes durch ein zwar zurückhaltendes Schreiben, welches aber das Vorgegangene dennoch billigte, mit der Aeußerung: ohne Zweifel werde die Französische Regierung mit Vergnügen eine Maßregel vernehmen, welche dahin ziele, die Vereinigung der Parteyen und die Ausgleichung entgegen gesetzter Systeme zu vollenden. Ganz kurz antwortete am 19 Montrichard, er werde alle Mittel, die ihm anvertraut seyen, anwenden, um die Ruhe in Helvetien zu erhalten.

Reding, der, kaum zu Schwyz eingetroffen, aus Bern von der bevorstehenden Gefahr benachrichtigt, am 19 früh wieder daselbst ankam, wurde sogleich durch Rüttimann und Kuhn von dem Vorgegangenen benachrichtigt. Schon hatten Hirzel, Frisching und Escher am 17 eine Verwahrung eingegeben, in welcher sie die genommenen Maßregeln gewaltthätig und revolutionär nannten, und anzeigten, daß sie an keinen Berathschlagungen weiter Theil nehmen werden. Dennoch begleiteten die beyden Letztern Reding noch am 20 in die Sitzung des kleinen Rathes, wo er als erster Landammann alles Geschehene als verfassungswidrig und alle künftigen Verhandlungen des unvollständigen kleinen Rathes als null und nichtig erklärte. Der kleine Rath wollte seine Aeußerung als ein Entlassungsbegehren ansehen, ertheilte ihm durch ein Decret vom 20 dieselbe, und

übertrug das Vorsteheramt dem Statthalter des Jahres, Rüttimann. Allein am 22 sandte Reding das Decret zurück mit der Erklärung, von dem kleinen Rathe nehme er keine Entlassung an; nur die Behörde, von welcher er das Amt erhalten habe, könnte ihm eine solche geben; er wolle daher seine Rechte und diejenigen des Senats nach Pflicht und Schuldigkeit verwahren. Auch an den ersten Consul erließ Reding eine Protestation, erhielt aber auf dieselbe keine Antwort. Noch zwölf andere Senatoren gaben Verwahrungen ein; allein schon in den nächsten Tagen verließen Reding und der größte Theil derselben Bern. Die zurückgebliebenen Glieder des kleinen Rathes übertrugen Schmid das Kriegswesen, und das Staatssecretariat der auswärtigen Angelegenheiten Müllern-Friedberg. Die Regierungsstatthalter in Zürich, Luzern und Aargau und noch einige andere Unterbeamten wurden durch ihre Vorgänger ersetzt. Durch Beybehaltung beynahe aller Behörden suchte dagegen die neue Regierung ein System der Mäßigung aufzustellen.

Die siebenundvierzig eingeladenen Notabeln waren größten Theils Männer, welche bisher entweder in Helvetischen Beamtungen oder auch in ihren Privatverhältnissen als gemäßigte Freunde des Einheitssystemes, wenigstens nicht als Gegner desselben, sich gezeigt hatten. Viele nahmen den Ruf nicht an und mußten durch Andere ersetzt werden; unter diesen auch Neker, der sich durch seine geschwächte Gesundheit und durch gänzliche Unbekanntschaft mit der Deutschen Sprache entschuldigte. Bey der ersten Sitzung, welche am 30 April gehalten wurde, waren nur noch dreyßig Glieder vorhanden, welche sogleich einen Ausschuß für die Prüfung des Entwurfes vom 29 May ernannten.

Auch diese Staatsveränderung brachte keine Bewegung hervor. Freude erregte sie bey den meisten Einheitsfreunden, deren billigende und beglückwünschende Zuschriften zahlreich einkamen. Nicht weniger zeigte sich die Unzufriedenheit der Freunde des Alten; doch ohne in öffentliche Bewegungen überzugehen. Mit Gleichgültigkeit sah der größere Theil des Volkes dem neuen

Wechsel zu; überdrüssig der steten Schwankungen, ohne Vertrauen auf die Zukunft und in mißmuthiger Erwartung, von den Französischen Machthabern getäuscht und von Ehrgeizigen mißbraucht zu werden. Allein immer noch hofften beyde Hauptparteyen, auf ihre eigenen Kräfte vertrauend, die Erfüllung ihrer wesentlichsten Wünsche zu erreichen. Wenn die Einheitsfreunde auf die Französische Republik hinblickten, so sahen die Föderalisten entweder auf des ersten Consuls persönliche Politik, die bereits auch in Frankreich manches Vormahlige wieder herstellte; oder sie erwarteten das Bessere von dem Auslande, das nicht in die Länge müßig Frankreichs wachsender Größe zusehen werde. — Auch der Spott blieb nicht aus. Hatten die Einheitsfreunde bald die Nahmen October-Regiment und Redingischer Senat ausgedacht, so sahen jetzt die Föderalisten eine Aprils-Regierung, und bald einen Dolderschen Senat *).

Im nähmlichen Grade, wie das Ansehen der immer wechselnden und angefochtenen Regierungen verschwand, wuchsen und stärkten sich die besondern Meinungen und Forderungen der einzelnen Staatsgenossen. In den innern Rhoden von Appenzell verbreiteten sich mystische Ansichten **). In den äußern Rhoden, im Toggenburg, in den östlichen Gegenden des Can-

---

(*) Von Dolbern pflegte man zu sagen, er sey aus Pantoffelholz (Kork) geschaffen, weil er immer oben schwimme.

(**) Einer der bedeutendsten Beförderer derselben war der Einsiedlische Capitular Philipp Borsinger. Er lehrte, daß, wenn eine besessene Person die Gültigkeit einer Taufe widerspreche, um des Seelenheils willen die Taufe widerhohlt werden müsse; für Starkgläubige sey es besser, in Krankheiten keine natürlichen Mittel zu gebrauchen, sondern sich mit kirchlichen Benedictionen und geweihten Sachen zu begnügen, u. a. m. Die bischöflichen Behörden und der Abt von Einsiedeln wirkten vereinigt diesen Bewegungen entgegen, und Borsinger widerrief seine Lehrsätze. Republikaner vom 20 August 1802.

tons Zürich, im Cantone Bern äußerten sich wieder diejenigen der Wiedertäufer. Schwärmer aus Amsoldingen beunruhigten plötzlich die Hauptstadt und ihre Umgegend. Seit zwey Jahren hatte sich in jenem Dorfe Anton Unternerer aus Schüpfen im Cantone Luzern, ein Afterarzt und Fanatiker, nieder gelassen. Geschwatzigkeit, mit einnehmenden Formen verbunden, und die Anwendung von Segenssprüchen auf Gebrechen der Menschen und des Viehs verschafften ihm bald das Vertrauen der Menge. Er hielt Versammlungen, in welchen ausgehobene Stellen des neuen Testamentes nach besondern Ansichten gedeutet wurden, und seine Anhänger, die sich bis auf siebenzig vermehrt hatten, entzogen sich dem öffentlichen Gottesdienste. Durch ein Schreiben forderte Unternerer im Nahmen des göttlichen Geistes den obersten Gerichtshof auf, sich am Charfreytage Morgens mit allen Gefangenen und ihren Wächtern in der Hauptkirche einzufinden, wo der Heiland die Canzel besteigen und Gericht halten werde. Um seine Lehren zu verbreiten, hatte er eine schwärmerische Schrift zu Bern drucken lassen, und nun berief er seine Anhänger, die während der letzten Tage ununterbrochen versammelt gewesen waren, und einen großen Theil ihrer Habe, in Erwartung des Weltgerichtes, an Andere verschenkt hatten, auf die nähmliche Zeit auch dahin. Von allen Seiten strömten zahlreiche Neugierige zusammen, und schon war Unternerer selbst von mehrern seiner Anhänger als Heiland angekündigt. Nur ein Theil dieser Schwärmer scheint mit dem Anstifter die Befriedigung einer rohen Sinnlichkeit zu einem der Hauptzwecke ihrer Verbindung gemacht zu haben *). Ausgedehnter, doch nicht allgemein, waren die Spuren von beabsichtigten Unruhen; die Verhaftung des Anstifters und noch eines Haupttheilnehmers, die Einsperrung von fünfzehn der Erhitztesten in das Hospital und die Verlegung von Dragonern in die Häuser der Ruhestörer machten eine solche Wirkung, daß nicht nur die meisten

(*) Sie lehrten Gemeinschaft der Weiber und Güter.

Schwärmer wieder zur Besinnung kamen, ihre Verirrungen und die Verschleuderung ihres Vermögens bereuten, sondern daß in der ganzen Gegend das Volk, diese Schwärmereyen mißbilligend, die Osterfeyer zahlreicher und aufmerksamer beging, als dieß seit mehrern Jahren nicht geschehen war.

Von größerer politischer Wichtigkeit war der im Leman ausgebrochene Aufstand. Schon waren die im verflossenen Sommer über die Bezahlung der Zehnten und Grundzinsen beschlossenen Gesetze dem größten Theile der dortigen Güterbesitzer, insbesondere dem Landvolke, sehr zuwider gewesen, und noch mehr mißfiel das System, welches die nach dem 28 October aufgestellte Regierung hierüber annahm. Noch während des Winters wurden verschiedene Gewaltthätigkeiten verübt, und das Archiv des Schlosses Lassara, in welchem Urkunden über das Lehenwesen aufbewahrt waren, überfallen und die Documente zerstört. Helvetische Truppen, welche die Regierung hinsandte, stellten zwar die öffentliche Ruhe sogleich wieder her; aber tief in den Herzen des von seinen Anführern aufgereizten Volkes lag der schon lange genährte Wunsch, so leicht und bald als möglich der verhaßten Beschwerden los zu werden; und man verlangte dieß um so viel ungestümer, weil auch neue, vorher unbekannte Abgaben gefordert wurden. Die meisten der zahlreichen, beglückwünschenden Zuschriften, welche die nach dem 17 April gebildete Regierung von Lemanischen Gemeinen empfing, enthielten das Ansuchen um eine erleichterte Aufhebung derselben und um Vertheilung der Staatslasten auf alle Bürger nach dem Verhältnisse ihres Vermögens. Zunächst war das Volk zum Zwecke einer Unternehmung gegen die nunmehr aufgelöste Regierung bearbeitet worden, und mehrere Anstifter hatten sich seit der neuesten Regierungsveränderung zurück gezogen; aber die aufgeregte Menge wollte bey bloßen Bitten nicht stehen bleiben, und vornähmlich von einem bey der zweyten Hülfsbrigade als Hauptmann angestellten Raymond *), der als Werboffizier sich im Lande befand,

(*) Er ist mit dem oben genannten Raimondin nicht zu verwechseln.

aufgemuntert, kam das Volk am Ende des Aprils aufs neue in noch größere Bewegung.

Ungefähr fünfzehnhundert Mann, welche sich am 1 May Lausanne näherten, um sich der dortigen Archive zu bemächtigen, zogen sich zurück, als Französische und Helvetische Truppen daselbst eintrafen. Ausgeschickten Patrouillen setzte sich zuerst niemand entgegen, bis am 3 eine solche nahe bey Lausanne von den Bauern eingeschlossen, dann aber wieder frey gelassen wurde. Am 4 Abends erfolgte in der Nähe von Morges ein kleines Gefecht, nach welchem verwundete und gefangene Landleute daselbst eingebracht wurden. In den Schlössern Vallerens, Grancy, Pompigny, Cottens, Severi, Montricher und noch in eben so viel andern verbrannten die Insurgenten die Archive. Raymond war ihr Anführer. Er hatte einen jungen Marcel von St. François aus Lausanne zum Adjutanten gewählt, und seine ganze Schar in geregelte Abtheilungen geordnet. Die Compagnien waren nach ihren Gemeinen genannt, und die Mannschaft von diesen sehr stark besoldet. Am 5 vereinigten sich mit ihnen vierhundert Andere aus dem Bezirk Oron herkommend, nachdem sie vorher sich Lausanne genähert hatten. Morges wurde aufgefordert. Der Französische Commandant, der mit zweyhundert Mann das Schloß besetzt hielt, in welchem siebenzig Stück grobes Geschütz aufbewahrt waren, verweigerte die Ablieferung desselben; durch eine Capitulation wurden dagegen die Gefangenen losgelassen, dreytausend Rationen geliefert, die Stadtthore geöffnet, und die Urkunden über das Lehenwesen heraus gegeben, die sogleich auf sechs Wagen geladen, ins Lager hinaus geführt, und noch an demselben Abende verbrannt wurden, indeß Freunde und Feinde, Franzosen und Helvetier um das Feuer her tanzten. Immer mehr bestärkte sich das Volk in der ihm beygebrachten Ueberzeugung, die Französischen Truppen werden nicht gegen dasselbe handeln. Mit Festigkeit benahm sich indeß der Regierungsstatthalter Polier zu Lausanne. Allein als er die Einwohner dieser Stadt von sechszehn bis sechszig Jahren auffor-

derte, zu Behauptung der Ruhe und Ordnung die Waffen zu ergreifen, entsprachen Wenige.

Auf die Nachricht von dem Ausbruche des Aufstandes hatte die Regierung, welche sich schmeichelte, das System eines Mittelweges zwischen dem Vormahligen und den Erwartungen des Jahres 1798 behaupten zu können, und dieß nun bey dem ersten Anlasse allen Parteyen mit Nachdruck zeigen wollte, den Senator Kuhn als Regierungs-Commissär nach dem Leman abgeschickt. Alle Civil- und Militärgewalt ward in seine Hände gelegt, die ganze bewaffnete Macht seinen Befehlen untergeordnet, und er hatte den Auftrag, in keine Capitulation einzutreten, sondern unbedingte Unterwerfung zu fordern, und im nöthigen Falle Gewalt zu gebrauchen. Sogleich entsprach der General Montrichard einer Einladung der Helvetischen Regierung und befahl den Französischen Truppen im Waatlande, den Regierungs-Commissär zu unterstützen.

Kuhn eilte nach Lausanne, erklärte die bereits bedrohte Stadt in Belagerungszustand, und jeder Bürger mußte sich mit einer Sicherheitskarte versehen; doch schon den folgenden Morgen (8 May) vor neun Uhr zogen durch die Thore St. Laurent und Chaneran zweytausend bis dreytausend Mann, die in Bataillone und Compagnien eingetheilt waren, mit Trommelschlag und fliegenden Fahnen von grüner Farbe, auf denen die Worte: Siegen oder sterben! zu lesen waren, und ohne Unordnungen zu begehen, nach der Wohnung des Regierungsstatthalters, wo der Regierungs-Commissär und der Generalstaab sich befanden, in die Stadt. Sogleich ging Veillande, Bataillonschef der siebenundachtzigsten Französischen Halbbrigade, zu Raymond, stellte ihm die Verwegenheit seiner Unternehmung vor, durchschritt die Reihen der Insurgenten, sprach zu ihnen mit Kraft, und forderte sie auf, die Stadt zu verlassen. Mit Gleichgültigkeit setzte er hinzu, im Freyen würde man, wenn keine Vereinigung möglich sey, sich besser mit einander messen können. Unbeweglich standen während dieser Zeit die Französischen und Helveti-

schen Truppen in den Waffen. Schon vor 10 Uhr räumten die Insurgenten wieder die Stadt, und stellten sich auf dem Montbenon im Vierecke auf. Ihnen gegenüber nahmen die Linientruppen ihre Stellung. Dem Regierungs-Commissär, der sich auch auf den Montbenon hin begab, erklärte der Anführer, sie fordern die Abschaffung aller Lehenrechte durch ein Gesetz, und wenn man dieß ihnen abschlage, werden sie die Vereinigung mit Frankreich nachsuchen; gegen seinen Willen seyen die Documente verbrannt worden; denn er lege diesen keinen Werth bey. Am Ende forderten die Insurgenten eine allgemeine Amnestie.

Als Kuhn, der, ungeachtet seines entschlossenen Charakters, über die feste Haltung des Aufstandes um die öffentliche Stimmung betroffen war, zwar alle Forderungen abschlug, doch aber anzeigte, er werde selbst die Regierung benachrichtigen und binnen achtundvierzig Stunden zurück kehren, legte Raymond das Ansuchen um Vereinigung mit Frankreich auf eine Trommel nieder. Dasselbe wurde von einer nicht sehr bedeutenden Anzahl unterzeichnet, und die Theilnehmer sagten, dieses Aktenstückes werden sie sich bedienen, wenn die Regierung ihnen nicht entspreche. Eine Art von stillschweigendem Waffenstillstand erfolgte, und die Menge glaubte, einer Amnestie sicher zu seyn. Die Linientruppen zogen sich in die Stadt, die Aufgestandenen nach der Ebene von St. Sulpice, eine Stunde von Lausanne gegen Morges hin, wo sie, aus Lausanne und den umliegenden Gegenden mit Lebensmitteln versehen, gleich einem Lustlager, sowohl von solchen, die zahlreich ihr Gelingen wünschten, als von Neugierigen besucht wurden, und während daß einzelne Theilnehmer nach Hause gingen, durch Andere Verstärkungen erhielten.

Auch über den am Neuenburger-See liegenden Theil des Waatlandes, der beym ersten Ausbruche der Staatsumwälzung der Bernerschen Regierung lange ergeben geblieben war, dehnte sich jetzt der Aufstand aus, indeß das östliche Seeufer, dessen

Bewohner weit weniger, als die aufgestandenen Districte mit Grundzinsen und Lehenbeschwerden belästigt waren, an demselben keinen Antheil nahm. Ebenfalls am 8 mit Tagesanbruch wurde Iverdun durch zwey Haufen, die von Ivonan und Granson her kamen, überrascht, und nach einigen Stunden verstärkte noch eine dritte von Orbe herkommende Rotte dieselben. Ohne andere Gewaltthätigkeiten zu verüben, verbrannten sie die Documente über das Lehenwesen, und diejenigen des wenig begüterten Hospitales wurden dabey nicht geschont. Das Nähmliche geschah in Granson und in den Schlössern Champvent, Mathod und Chamblon. — An vielen Orten waren neben den Documenten auch die Notariatsregister vernichtet worden; und in dem Cantone Freyburg wurden gegen mehrere Schlösser und Actensammlungen die nähmlichen Frevel verübt. Am 10 zogen einige tausend Mann Französische und Helvetische Truppen mit Artillerie gegen die bey St. Sulpice versammelten Insurgenten, die sich schnell wieder aufstellten, doch aber nach einigen Unterhandlungen hinter die Venoge zurück wichen, von woher es ihnen gelang, während der folgenden Nacht vier Kanonen mit Bedarf durch eine Art von Capitulation aus Morges zu erhalten.

Sogleich hatte Montrichard dem General Amey den Befehl ertheilt, nach dem Leman abzugehen, mit dem Auftrage, Gewalt gegen die Rebellen zu gebrauchen, wenn Ermahnungen nicht wirken sollten. Nicht weniger mißbilligte Verninac die Unternehmungen derselben, nahmentlich daß sie Frankreichs Farben mißbraucht, sich auf die Französische Regierung berufen und ausgestreut hätten, diese billige das Geschehene und den Wunsch der Anschließung. Der General und der Minister theilten diese Gesinnungen dem kleinen Rathe durch Zuschriften mit, und verreisten am 12 selbst nach dem Leman, kehrten aber wieder zurück, als sie schon zu Peterlingen die Nachricht erhalten hatten, die Aufrührer hätten sich aufgelöst. Kuhn war vor ihnen hergegangen und hatte eine drohende Kundma-

chung an die Districte Cossonay, Morges, Aubonne, Oron, Orbe, Lausanne und Rolle erlassen. Amey, der ihm am 11 nachfolgte, hatte den Raymond und einige der Hauptanführer zu sich kommen lassen und ihnen angezeigt, Gewalt würde gegen sie angewandt werden. Lange dauerten die Unterredungen; doch ließen die Einberufenen sich belehren, und am 12 frühe lösten die bey der Brücke der Venoge gelagerten Scharen sich auf, um in ihre Wohnungen zurück zu kehren, immer noch in der Erwartung einer gänzlichen Amnestie. Schon rückten noch fünfzehnhundert Franzosen von Genf her in den Canton, so daß über fünftausend Mann in demselben versammelt standen. Gleichwohl wurden noch zwey Archive zu Bournens und Bussens, in der Nähe von Morges, verbrannt, und große Unordnungen, die im Schlosse Orny bey Lassarraz verübt wurden, konnten nur durch die in der Nacht vom 12 auf den 13 eintreffenden Französischen Truppen gestillt werden. In der nähmlichen Nacht näherten sich Bewaffnete aus Cuarny, Yvonan, Rovray und andern benachbarten Dörfern der Stadt Iverdun, um drey Verhaftete frey zu machen. Von einer Abtheilung der Besatzung angerufen, gaben sie keine Antwort. Einer aus ihnen wurde durch den Schenkel geschossen, eilf andere gefangen genommen, und in den folgenden Tagen siebenundfunfzig nach Lausanne in Verhaft gebracht. Mit der Anzeige von der Beylegung der Unruhen an die Helvetische Regierung verband Montrichard die Aeußerung, ein Französischer Feldherr capitulire nicht mit Rebellen.

Die unruhigen Gegenden wurden entwaffnet, und auf die meisten Einwohner von Iverdun wurde diese Maßregel mit ungewöhnlicher militärischer Strenge nur darum angewandt, weil sie bey der Annäherung der Ruhestörer sich nicht auf dem Sammelplatze zu Behauptung der öffentlichen Ordnung eingefunden hatten. Noch trafen neue Französische Truppen im Leman ein. Die Gemeinen wurden für Gewaltthätigkeiten, welche noch würden begangen werden, verantwortlich erklärt, mit Androhung

von militärischen Strafen. Am 21 May erklärte der kleine Rath alle erzwungenen Verzichtleistungen null und nichtig, gab den Beschädigten Anleitungen zu Wiederherstellung ihrer vernichteten Rechtstitel, wofür in Ermangelung jedes andern schriftlichen Beweises gewissenhafte Angaben unter einigen Beschränkungen zuläßlich erklärt wurden, und setzte den Grundsatz fest, der Ersatz der Kosten und die Entschädigungen sollten von den Schuldigen getragen werden. Unruhige Bewegungen, welche sich zu Ende des Monaths in der Gegend von Orbe äußerten, hatten noch ernstere Maßregeln zur Folge. Lanther, der als Regierungs-Commissär an Kuhns Stelle trat, belegte die aufgestandenen Dörfer von Nyon bis Granson mit einer abschläglichen Anlage von 35,976 Franken. Streng wurde sie beygetrieben, und den Vorstehern der Gemeinen war Einquartierung angedrohet, wenn man mit der Zahlung säumen würde. Aus Furcht vor der Untersuchung entwichen beynahe zweyhundert Verdächtigte nach Genf, Versoix und in andere Französische Gegenden. Die Verhafteten wurden bis auf fünfzehn entlassen. Am 27 Juli verurtheilte das Spezialgericht Raymond und Marcel in Contumaz zum Tode, und in den ersten Tagen des Augusts wurden noch einige andere in Contumaz theils zum Tode, theils zu langwieriger Kettenstrafe verurtheilt, bis am 17 August, als bereits die Französischen Truppen die Schweiz verlassen und die drey Länder den Aufstand begonnen hatten, eine doch nur bedingte Amnestie von dem Senate ausgesprochen wurde, der einige Tage vorher eine unbedingte für die Theilnehmer an den unruhigen Bewegungen im Cantone Zürich während des letzten Winters bewilligt hatte. (Bourla Papei, Papierverbrenner.)

Sehr ungleiche Eindrücke machte dieser Aufstand auf die verschiedenen Gegenden Helvetiens. Noch vor der Unterdrückung desselben hatten die Districts- und Gemeindsbehörden des Districtes Meilen im Cantone Zürich dem Senate ihren Abscheu über denselben bezeugt, mit dem Zusatze, sie erwarten von ihm eine definitive Verfassung und einen billigen und gerechten Los-

kauf der Zehenten und Grundzinsen. Die Behörden der Districte Horgen, Metmenstetten, Grüningen, Wald und die meisten des Districtes Winterthur folgten diesem Beyspiele nach. Im Cantone Bern beschwerten sich Langenthal, Lotzweil und Rutschelen über verbreitete Gerüchte von einer daselbst eingeleiteten Verschwörung, und Sanen über ein anderes Gerücht von dem Plane eines daselbst angezettelten Aufruhres und eines Ueberfalles der Stadt Thun. — In Nidwalden waren am 1 May an die Stelle der bisherigen Munizipalitätsglieder andere gewählt worden. Am 2 hatte Mollis die seinigen entlassen und nach alter Weise vier Rathsherren gewählt. Nach Stanz wurden einige Französische Truppen verlegt; allein als der Aufstand im Leman ernsthaft zu werden begann, wurden diese mit denjenigen, die zu Luzern gelegen waren, dahin abgerufen, und dadurch der Gedanke von einer mißlichen Lage der neuen Regierung in den innern Cantonen bestärkt.

Einen besondern diplomatischen Aufstand hatte der kleine Rath in der Person des Helvetischen Ministers Dießbach in Wien zu bekämpfen. Den Umschwung vom 17 April und alle nachfolgenden Veränderungen mißbilligend, mit der Erklärung, er werde seinen Tadel dem dortigen gesammten diplomatischen Körper mittheilen, schrieb dieser am 12 May an den mit den auswärtigen Angelegenheiten beauftragten Staatssekretär, Müller-Friedberg, den er, nach dessen zunächst vorher gegangener Amtsstelle, nur Chef einer Division im Finanzdepartement nannte. Er wurde abgerufen, aufgefordert, Rechenschaft abzulegen, und kein Schweizer, sondern der Hofagent Müller von Mühleck in Wien wurde zu seinem Nachfolger ernannt.

Auch von den öffentlichen Blättern sah der kleine Rath sich angefochten; vor andern durch die Bürklische Zeitung in Zürich. Ausfälle gegen die Französische Regierung und beunruhigende Aeußerungen über Helvetiens auswärtige Verhältnisse hatten die Regierung so in Bewegung gesetzt, daß sie am 28 May dieses Blatt durch einen Beschluß unterdrückte, und zugleich die Verbreitung

jedes andern öffentlichen Blattes verboth, das aus dieser Druckerey erscheinen würde. Bürkli erinnerte, er stehe unter Censur; der Censor rechtfertigte sich dadurch, daß er bisweilen in diesem Blatte bis auf die Hälfte gestrichen, so daß nichts übrig geblieben wäre, wenn jeder Anstoß hätte verhüthet werden sollen *). Nach einigen Wochen erlaubte sie dem Bestraften, seine Zeitung wieder fortzusetzen, und schon am 2 Juni hatte sie die

---

(*) Ganz anders benahm sich der Republikaner, der, seit ihm im verflossenen Spätjahre eine früher von der Regierung bewilligte Unterstützung war entzogen worden, von Bern nach Luzern verlegt wurde. Nur selten erlaubte er sich Urtheile. Diese äußerte er meistens durch die Zusammenstellung der von ihm aufgenommenen Nachrichten und Aufsätze, vornähmlich aber durch die Sinnsprüche die jedem einzelnen Zeitungsblatte vorgesetzt waren. So führte z. B. das Blatt vom 9 März, welches die Schenkung an die drey Länder anzeigte, das Motto:

Gehet zu meiner Linken, ihr Böcke! wird künftig der Richter
Sagen, und Schäfchen! seyd mir zur Rechten gestellt! u. s. f.
Göthe.

Das Blatt vom 12 May, in welchem des Aufstandes im Leman und der Maßregeln der Regierung erwähnt wurde, führte die Aufschrift:

Et errat longe mea quidem sententia,
Qui imperium credat gravius esse aut stabilius,
Vi quod fit, quam illud, amicitia quod adjungitur.
Terent.

Doch auch bey diesem Verfahren konnte er nicht immer die Censur befriedigen. Einmahl strich ihm während des Winters der Regierungsstatthalter des Cantons Luzern eine Stelle aus Mendelsohns Phädon und zugleich das ganze Blatt mit der Bemerkung: „Darf nicht gedruckt werden; denn wenn man aus solchen alten „Büchern Auszüge machen dürfte, so könnten dadurch alle Zwecke „der Bosheit erfüllt werden."

Verfügung des abgetretenen Senates vom 12 November, welche den Regierungsstatthaltern die Censur übertrug, aufgehoben, dagegen aber denselben aufgetragen, wachsam auf die öffentlichen Blätter zu seyn, die Verbreitung derjenigen zu hemmen, in welchen ruhestörende Aeußerungen vorkommen würden, auch die Urheber davon gerichtlich belangen zu lassen.

Während des Aufstandes im Leman und der neuen Gährung bey den alten Demokraten der kleinen Cantone, mitten unter den daraus hervor gehenden Besorgnissen eines doppelten Bürgerkrieges war der Entwurf einer Verfassung zu Stande gekommen, und gerade durch sie befördert worden. Die Notablen hatten einen Ausschuß von sieben Gliedern ernannt, um den Entwurf zu prüfen, der auf der Grundlage desjenigen vom 20 May des verflossenen Jahres wesentliche Veränderungen enthielt, die vornähmlich durch Rengger und Verninac waren berathschlagt worden. Die Notablen arbeiteten ohne Säumniß an der Vollendung ihrer Aufgabe. Einmüthig gaben sie am 20 May ihr Gutachten für die Annahme der Verfassung dem kleinen Rathe ein, und am 25 beschloß dieser, dieselbe soll dem Helvetischen Volke zur Sanction vorgelegt werden. In allen Gemeinen wurden Register eröffnet, und alle Helvetischen Bürger, die das zwanzigste Jahr zurück gelegt hatten, aufgefordert, sich in denselben ohne irgend einen Zusatz für die Annahme oder Verwerfung zu erklären, mit der Bestimmung, daß Nichtstimmende absonderlich aufgezeichnet und zu den Annehmenden gezählt werden. Wie im letzten Frühlinge wurde auch jetzt die Annahme des Entwurfes mit dem Wohl und der Unabhängigkeit des Vaterlandes in Verbindung gebracht, und mehrere Regierungsstatthalter führten in ihren empfehlenden Kundmachungen diese Sprache. Die Männer des 17 Aprils hatten es sich vorgesetzt, das Einheitssystem und dessen Hauptgrundsätze zu bewahren, dabey aber so viel möglich die Gegenpartey zu beruhigen. In diesem Systeme war der Entwurf der neuen Staatsform abgefaßt, und Verschiedenes dabey unbestimmt gelassen, um, wie man sich schmeichelte,

desto weniger bey den Unbiegsamen anzustoßen. Aus diesem Gesichtspunkte muß man sich mehrere in das Kleinliche gehende Wendungen erklären. Der Canton Sentis erhielt den Nahmen Appenzell, der die alten Appenzeller zufrieden stellen sollte, und der District Neu St. Johann, der bisher zum Cantone Linth gehört hatte, wurde demselben beygefügt; dieser letzte Canton erhielt den Nahmen Glarus und verlor auch die March, die Höfe und Reichenburg, die mit Schwyz wieder vereinigt wurden. Bern bekam das Oberland und sollte dafür das Amt Aarburg an Aargau abtreten, dem überdieß noch Baden und die untern freyen Aemter zugetheilt waren. Luzern trat Merischwanden an Zug ab und erhielt das Amt Hitzkirch. Zug wurde außerdem noch durch die übrigen Theile der obern freyen Aemter vergrößert. Waat erhielt von Freyburg Avenche und Payerne. Basel, Graubünden, Schafhausen, Solothurn, Thurgau, Unterwalden, Uri und Zürich blieben unverändert, und die Cantone Bellinzona und Lugano waren auch dieß Mahl in Einen Canton vereinigt.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verfassung, unter welchen sich einige ganz eigenthümliche befanden, folgen hier nach. Die immerwährenden Abgaben, nahmentlich die Zehenten und Grundzinsen, sind loskäuflich; die Art dieses Loskaufes soll spätestens bis zum ersten Januar 1803 festgesetzt werden. — In der Aufzählung der Befugnisse der Centralität erschien die Justizgewalt nicht, sondern nur die Aufsicht über die Rechtspflege. Nach den Worten „die allgemeinen Verfügungen über das Kirchenwesen" war beygefügt: „in so weit es von der weltlichen Gewalt abhängt." — Jeder Canton bestimmt seine besondern Ausgaben und die Mittel zu Bestreitung sowohl derselben, als seiner gesetzlichen Beyträge an die allgemeinen. Er verwaltet seine Liegenschaften, kann aber ohne gesetzliche Bevollmächtigung von Seite der Tagsatzung dieselben nicht veräußern. Er verwaltet seine Unterrichts- und Unterstützungsanstalten, so wie seine öffentlichen Stiftungen jeder Art. Er setzt seine eigene

Organisation fest, u. s. f. — Die Glieder der Tagsatzung werden in dem Verhältnisse von Einem aus fünfundzwanzigtausend Seelen gewählt; doch hat jeder Canton wenigstens einen Stellvertreter. In jedem Cantone werden sie durch zwey Wahlcorps ernannt, von welchen das eine vorschlägt, und das andere wählt. Die Zahl der Glieder beträgt in den größern Cantonen höchstens fünfundvierzig. Um Mitglied des vorschlagenden Wahlcorps zu werden, muß man in den größern Cantonen ein Grundeigenthum von wenigstens 10,000 Franken, in den geringern ein solches von wenigstens 2000 Franken besitzen. Ein durch das Loos ausgezogener Drittheil des vorschlagenden Wahlcorps bildet den Vorschlag aus einem Verzeichnisse von Wählbaren, die durch das Volk in dem Verhältnisse von wenigstens Einem auf hundert Seelen gewählt werden. Ein auch durch das Loos bestimmter Drittheil des andern Wahlcorps trifft die Wahl. Die Einrichtung und das Verfahren dieser Wahlcorps wird das Gesetz bestimmen. Die Mitglieder selbst können nicht zu den Stellen gewählt werden, mit deren Wahl sie beauftragt sind. Ihre Stellen sind lebenslänglich. Die Tagsatzung entscheidet durch geheime Abstimmung über die Gesetzesvorschläge des Senates. Sie ernennt die Glieder des Senates. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Der Senat besteht aus einem Landammann, zwey Landesstatthaltern und vierundzwanzig andern Gliedern. Er schlägt der Tagsatzung, wenn es der Fall ist, Kriegserklärungen vor. Er schließt Frieden, Bündnisse und Handelsverträge auf Genehmigung der Tagsatzung. Er ernennt aus seiner Mitte die drey Glieder des Vollziehungsrathes, die jährlich in der Bekleidung der Landammannstelle abwechseln, und auf dessen Vorschlag die fünf Staatssecretäre. Die Glieder des Senates treten nach fünf, die des Vollziehungsrathes nach neun Jahren aus, sind aber immer wieder wählbar. Die Staatssecretäre sind sowohl für die von ihnen mitunterzeichneten Acten des Vollziehungsrathes, als für die Nichtvollziehung seiner Aufträge und für ihre eigenen

Behandlungen *) verantwortlich. Sie haben sowohl im Senate, als im Vollziehungsrathe rathgebende Stimmen. Der Vollziehungsrath leitet die bewaffnete Macht, ernennt die Offiziere, die Vollziehungsbeamten und diplomatischen Agenten. Er besorgt die auswärtigen Angelegenheiten, u. s. f. Der Gehalt eines Landammanns besteht aus 15,000, der eines Landesstatthalters aus 6000, der eines Senators aus 4000 Franken. — Die geistlichen Güter können nur zur Unterhaltung von religiösen, öffentlichen Unterrichts- oder Unterstützungsanstalten verwendet, auch ohne Bevollmächtigung der Tagsatzung weder veräußert, noch ihrer gegenwärtigen Bestimmung entzogen werden. Es soll eine allgemeine Lehranstalt für die höhere wissenschaftliche Erziehung errichtet, und mit derselben eine Stiftung zu unentgeldlicher Unterhaltung solcher Studierenden errichtet werden, die sich durch Sittlichkeit, Fähigkeit und wissenschaftliche Bildung ausgezeichnet haben. Das peinliche Gesetzbuch und die peinliche Prozeßordnung sollen für die ganze Republik gleichförmig seyn. Eine gleichförmige bürgerliche Prozeßordnung und ein bürgerliches Gesetzbuch sollen entworfen, nicht aber ohne Einwilligung eines Cantons in demselben eingeführt werden, u. s. f.

Dem Entwurfe waren noch einige Zusatzartikel beygefügt; hier die Wichtigsten: § 1. enthielt die Nahmen von siebenundzwanzig Senatoren, welche zugleich mit der Verfassung dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt waren. Die entschiedensten Häupter beyder Parteyen waren beseitigt, und so erscheinen auch die Nahmen Kuhn, Rengger, Schmid, u. s. f. nicht unter denselben. § 4. behielt dem Senate die Ernennung der Stellen in ihrem Kreise vor, welche an dem Zusammentritte der Tagsatzung erledigt werden könnten. § 5. überließ dem Senate die erste Ernennung der Wahlcorps.

Noch bey keiner der vorhergehenden Veränderungen war der Gedanke, eine große Krisis und ein heftiger Kampf seyen nahe,

---

(*) Dieß war der Ausdruck.

über so viele Gemüther verbreitet gewesen, wie jetzt; und indeß die Einen mit Bangigkeit der Zukunft entgegen sahen, erwarteten Andere mit Sehnsucht die Tage, wo sie ihre sich immer wieder emporhebenden Gegner erdrücken würden. — Das geheimnißvolle und zweydeutige Benehmen des ersten Consuls trug viel dazu bey, die Verhältnisse der Parteyen noch gespannter zu machen. Verninac, der sich ohne bestimmte Instructionen über die damahligen Verhältnisse der Regierung und der mächtigen Opposition befand, oder wenigstens dieß vorgab, suchte das Vertrauen beyder zu erhalten, und gab beyden Zusicherungen: der Regierung, der erste Consul werde nicht aufhören, sie anzuerkennen und zu unterstützen; den Wortführern der Länder und der vormahls regierenden Städte, ebenderselbe werde ihre Ansprüche nicht unbeachtet lassen.

Carl Theodor von Dalberg, Fürst-Bischof von Constanz, befahl seinem Generalvicar und Gesandten in der Schweiz, Freyherrn von Wessenberg, den Geistlichen bey Gelegenheit der Einführung einer neuen Verfassung Ergebenheit an die Regierung aufzutragen und ihnen zu empfehlen, daß sie der göttlichen Fürsehung für die weisen Beschlüsse der Regierung danken sollten, welche die Erhaltung der Religion und Sittlichkeit bezielen. Doch wie in den andern bischöflichen Sprengeln waren auch in dem seinigen nur wenige Geistliche dem Entwurfe geneigt. Die meisten wirkten auf das Volk in entgegengesetztem Sinne, und eben dieß that auch der große Theil der reformirten Geistlichkeit. Noch ein Mahl stimmten die großen Mehrheiten der vormahls regierenden Städte und der freyen Länder zusammen, weil sie aufs neue die Gegner ihrer Wünsche an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten sahen. Ein beträchtlicher Theil des Volkes setzte, eingedenk der ausgestandenen Mühseligkeiten, der getäuschten Erwartungen und überdrüssig der steten Schwankungen, seine Hoffnungen wieder auf sie und auf eine Annäherung zu dem ehemahligen Zustande, in welchem es des Friedens und der Ruhe genossen hatte; indeß, mißtrauisch gegen jede Ver-

heißung und in Stumpfheit versunken, eine noch größere Zahl dem Ausgange gleichgültig entgegen harrte.

Viele Freunde des Neuen befriedigte der Entwurf ebenfalls nicht. Man konnte es sich nicht verbergen, daß aus der Unbestimmtheit der Verhältnisse zwischen der Centralregierung und den einzelnen Cantonen, ebenso wie dieß bey dem vorhergehenden Entwurfe geschehen wäre, große Zwistigkeiten nothwendig erfolgen müßten. Ungerne sah man die Wahlen dem Volke entzogen, ein Dunkel über denselben schweben, die wichtigsten Gegenstände einem künftigen Gesetze vorbehalten, u. dgl. m.; allein die meisten aus ihnen unterschrieben sich für die Annahme, um nicht durch die Verwerfung noch mehr zu verlieren. Im Leman sah ein großer Theil des Volkes in der Regierung die härtesten aller bisherigen Bedrücker, und es verabscheute, was von ihr herkam. Glarus verwarf größten Theils aus Anhänglichkeit an das Alte, und in dem, das Alte hassenden Werdenberg verwarfen Viele, weil ihnen die Eintheilung der Cantone nicht gefiel. So wirkten die entgegengesetztesten Beweggründe zusammen.

An den meisten Orten hing viel davon ab, ob Leute von Einfluß sich für diese oder jene Ansicht erklärten. Im Cantone Bern waren 6340 Annehmende, 7530 Verwerfende, 25,449 fanden sich nicht ein. Im Districte Burgdorf nahmen 175 an, 1650 verwarfen, 1063 waren weggeblieben. Nach Burgdorf war die Zahl der Verwerfenden am stärksten in den Districten Langenthal und Seeland; gering hingegen im Districte Bern selbst. Im Cantone Oberland verwarfen nur 12 aus dem Districte Thun, obgleich gerade in dieser Landschaft große Anhänglichkeit an die alte Regierung vorhanden war. Die Annehmenden betrugen 1024. In Oberhasle war ihr Verhältniß am stärksten. Im Districte Interlachen erschien niemand, um seine Unterschrift zu geben. Im Leman war die Zahl der Annehmenden 5711, der Verwerfenden 14,218, der Ausgebliebenen 15,308; am stärksten die Zahl der Annehmenden in Aigle und Vevay. Im Cantone Zürich stimmten für die Annahme 10,996; im Districte

Benken mehr als zwey Drittheile der Stimmfähigen. Zu Wald war ihre Zahl am kleinsten. Verwerfend stimmten im ganzen Cantone 2784. Nichterscheinende waren 31,097. Im Aargau näherten sich die Annehmenden der Hälfte, und nur ungefähr ein Achttheil verwarf. Im Cantone Schafhausen überstiegen die Annehmenden um einige Hundert die Weggebliebenen und die Verwerfenden. Der Letztern waren nur 114. — In vielen Gemeinen der Länder war Gefahr mit der Annahme verbunden. Im Districte Altorf des Cantons Uri stimmten für die Verwerfung 2147; für die Annahme nicht Einer, und 253 schwiegen still. In Urseren waren nur 3 Verwerfende, 161 Annehmende, und 157 Nichtstimmende. In den Cantonen Schwyz und Unterwalden äußerten sich die Meinungen so lebhaft, daß in jenem nur 28, in diesem 110 sich nicht erklärten. Gegen 150 Annehmende zählte Schwyz 5317 Verwerfende, Unterwalden gegen 122 Annehmende 5414 Verwerfende.

Die vollendete Abstimmung zeigte 72,453 Annehmende; diesen gegenüber die in einem Zeitpunkte, wo so viel Gleichgültigkeit und Ueberdruß herrschte, daß man auf die sogeheißenen stillschweigend Annehmenden keine Rechnung machen konnte, furchtbare Zahl von 92,423 Verwerfenden. Nicht unterschrieben hatten 167,172; allein nach der angenommenen Regel wurden diese als Annehmende gezählt, und so eine scheinbar sehr überwiegende Mehrheit von Annehmenden verkündigt.

Noch vor der gänzlichen Vollendung der Abzählungen hatte am 17 Juni der kleine Rath die durch die Annahme der Verfassung ernannten Senatoren eingeladen, sich am 29 in Bern einzufinden. Am 2 Juli wurde die neue Verfassung öffentlich verkündigt. Am 3 übernahmen die gegenwärtigen Glieder des Senates die Regierungsgewalt, und am 5 wählte der Senat den Vollziehungsrath. Durch eine kleine Mehrheit von Stimmen erhielt Dolder die Landammannstelle; durch ein größeres Uebergewicht Rüttimann diejenige eines erstern, Füßli die des zweyten Landesstatthalters. Eine Kundmachung des Senates

vom 7 Juli begann mit den Worten: „Das Ziel Euerer bangen, so oft verfehlten Hoffnungen ist endlich erreicht." Sie sprach von hergestellter Ordnung, bleibender Ruhe, u. s. f. Für die Verwaltungszweige verordnete der Senat nicht Ministerien, sondern Ausschüsse. Die Staatssecretariate selbst wurden Männern übertragen, die theils schon Charakter und Einsichten erprobt hatten, theils durch die Annahme dieser Stellen nach der so eben erfahrenen Zurücksetzung ihre Hingebung bewiesen. Rengger übernahm das Innere, Kuhn die Justiz, Gottlieb Jenner das Auswärtige, Laurenz Kuster die Finanzen, Schmid das Kriegswesen.

So schien nach einem mehr als zweyjährigen, schwankenden und willkürlichen Zustande wieder ein verfassungsmäßiger einzutreten; allein schon bewölkte sich rings umher der politische Horizont, und obgleich die Regierung Zuversicht zu zeigen suchte, fehlte diese dennoch selbst dem größten Theile derjenigen, die ihre Fortdauer wünschten. Eine Wallfahrt, welche vierzehnhundert Menschen aus Unterwalden vereinigt am 4 Juli nach Einsiedeln machten, schien der Vorbothe noch größerer Vereinigungen und Plane zu seyn, und zur nähmlichen Zeit forderte auch der Regierungsstatthalter Würsch seine Entlassung.

Am 13 Abends spät war der Französische Gesandte zum Zwecke einer Reise in die innere Schweiz zu Luzern angekommen. Schon waren in Schwyz kriegerische Ehrenbezeugungen für seinen Empfang vorbereitet, und Ausgeschossene aller Gemeinen gedachten, ihm in einer Denkschrift ihre Gründe gegen die Annahme der neuen Verfassung einzugeben, als plötzlich ein unerwartetes Ereigniß die Regierung in ihrer ganzen Schwäche darstellte, und dem großen, noch gleichsam in seinen Cantonirungen zerstreut liegenden Heere ihrer Gegner das Loosungszeichen zum Angriffe gab. Am Abende des 12 machte Montrichard nicht amtlich, sondern nur vertraulich, Doldern die Anzeige, er habe von dem Kriegsminister den Befehl empfangen, sich mit den unter ihm stehenden Truppen zum Rückmarsche nach Frank-

reich bereit zu halten. Es war nicht ein Mahl deutlich daraus zu sehen, ob keine andere Heeresabtheilung sie ersetzen werde, und zur nähmlichen Zeit erhielten Angestellte Befehle von ihren Obern aus Frankreich, welche bewiesen, daß diese nichts von einer solchen Maßregel wußten. Am 13 theilte der Landammann diese Kunde dem Vollziehungsrathe mit, der, über dieselbe sehr betroffen, sogleich an den Französischen Minister in der Schweiz und an den Helvetischen Gesandten, Stapfer, zu Paris schrieb, um Aufschlüsse zu erhalten, und mittlerweile einen Aufschub dieser Maßregel auszuwirken; doch schon in der Nacht vom 15 auf den 16 traf der Helvetische Gesandtschaftssekretair Boizot von Paris mit Talleyrands Note vom 8 Juli ein, die den 20 für die Räumung der Schweiz festsetzte; und am 17 gab der nicht einige Vollziehungsrath, dessen Vorsteher noch Aufschub suchen wollten, während daß die beyden Statthalter sogleich einwilligen zu müssen glaubten, dem Senate Kenntniß von der Sache, der die Gründe für und wider erwog, aber keinen Beschluß faßte, weil der Vollziehungsrath sich die Entscheidung vorbehalten hatte. Während der Sitzung war Dolder in das Vorzimmer abgerufen worden und zeigte bey der Rückkehr an, Abgeordnete der Munizipalität und der Gemeindskammer von Bern hätten ihn ersucht, anzuzeigen, sie und die ganze Gemeine würden, im Falle daß die Franzosen zurück gerufen werden sollten, für die öffentliche Ruhe und die besondere Sicherheit der Regierung mit Leib und Gut stehen. Unter solchen Umständen war nicht daran zu denken, öffentlich hindern zu wollen, was der höchste Wunsch der großen Mehrheit aller Volksklassen war; denn fremde Kriegsvölker sind das Unerträglichste, für dessen Abhaltung oder Entfernung von seinem Herde, sobald Aussicht dafür vorhanden ist, dem Manne ohne Sclavensinn kein Opfer zu theuer, sein Leben nicht zu kostbar seyn soll.

Der Vollziehungsrath versuchte es nun, eine unbefangene Stellung anzunehmen, und beschloß noch an demselben Abende, dem ersten Consul für seinen Entschluß, die Truppen aus Hel-

tien zurück zu ziehen, als für einen hohen Beweis seines Wohlwollens gegen die Helvetische Nation und seiner Achtung für ihre Unabhängigkeit, den lebhaftesten Dank zu erstatten. Nun erst erfolgte am 18 des inzwischen zurück gekehrten Verninacs erkünstelte Antwort, deren verbindliche Sprache der Ironie glich. Die Französischen Truppen nannte er die Bataillone, welche der Consul nach dem Frieden in Helvetien zu lassen eingewilligt habe. Die Maßregel selbst gründete er darauf, daß der erste Consul geglaubt habe, die Helvetische Regierung werde in den Tugenden des Helvetischen Volkes, welches jetzt über die Grundlagen seiner politischen Organisation einiger sey, hinlängliche Hülfsmittel für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit finden. Die Regierung müsse diesen Entschluß als ein Pfand seines Zutrauens in die Weisheit des Helvetischen Volkes und in die Absichten seiner Regierung, sowie seiner Abneigung, sich in die innern Angelegenheiten anderer Nationen zu mischen, ansehen. Auf das Ansuchen um Aufschub war mit keiner Sylbe geantwortet, und Verninac ließ diese Antwort sogleich in den Mercure de Berne einrücken.

Es wird ungewiß bleiben, ob der in so geheimnißvolle Formen gehüllte Befehl Europa einen Beweis der Mäßigung des ersten Consuls und seiner Achtung für geschlossene Verträge geben, ob er die Helvetische Regierung für einige schüchterne Beweise eines Selbstgefühles und dafür strafen wollte, daß auch sie nicht unbedingt in die Trennung des Wallis einwilligen und wenigstens versuchen wollte, in der Gegend von Biel eine Entschädigung zu erhalten; ob er eine ausdrückliche Bitte um Zurücklassung dieser Truppen, oder den Kampf der Parteyen hervor rufen und die Regierung nöthigen sollte, sich in Frankreichs Arme zu werfen, damit diesem der Anlaß verschafft würde, gleichsam wider seinen Willen, der Schiedsrichter und Gebiether des sich selbst zerfleischenden Landes zu werden, oder ob die meisten dieser Zwecke vereinigt waren.

Dem angenommenen Systeme gemäß kündigte am 20 der

Vollziehungsrathe dem Helvetischen Volke mit vielen Worten die Zurückziehung der Französischen Truppen, wozu sie ohne Zögerung eingewilligt habe, als ein freudiges, glückliches Ereigniß an. Sie ermahnte zur Eintracht und Versöhnung; Widersetzlichkeit gegen die Regierung werde streng bestraft werden; der erste Consul habe derselben erklärt, sie werde ihn zur Unterstützung seiner Bundesgenossen immer bereitwillig finden. — Wenige Tage später las man im Französischen Amtsblatte: „Die Französischen Truppen haben Befehl erhalten, sich aus Helvetien zurück zu ziehen. So sind die Wünsche dieses Volkes erfüllt, das seit langer Zeit nach der gänzlichen Unabhängigkeit seufzte. Möge diese Nation, die uns in der Geschichte stets als ein Muster von Kraft, Muth und guten Sitten erscheint, von nun an, der Revolution müde, sich an ihre Regierung fest anschließen, und ihrem wahren Vortheile, ihrer Unabhängigkeit und ihrem Ruhme, jede Leidenschaft zum Opfer bringen." In den Tagen des Augusts verließen die Französischen Truppen, sobald an jedem Orte neue bestimmte Befehle eintrafen, den größten Theil der Schweiz mit solcher Schnelligkeit, daß nur Kranke und kleine Wachen für noch nicht abgeführtes Französisches Eigenthum zurück blieben, und an mehrern Orten, wie z. B. in Zürich, keine Ablösung der Wachtposten erwartet wurde.

Mit der größten Schnelligkeit hatte sich durch alle Gegenden Helvetiens die Nachricht von dem Abmarsche der Franzosen und von einer daraus hervor gehenden großen Verlegenheit der Regierung verbreitet. Die meisten Freunde des Neuen waren darüber betroffen, und noch größere Hoffnungen, als bisher, faßten diejenigen des Alten. Schon vorher war man in den drey Ländern entschlossen, der, der Einmüthigkeit sich nähernden, Verwerfung der neuen Verfassung noch stärkere Folgen zu verschaffen. Durch die Denkschrift, welche man in Schwyz für Verninac bereit hielt, sollte Frankreichs Regierung im Nahmen der drey Länder ersucht werden, ihnen behülflich zu seyn, um sich nach den traurigen Erfahrungen der letzten Jahre nicht mit

den übrigen Cantonen vereinigen zu müssen; gutes nachbarliches Vernehmen werde dadurch nicht gehindert werden, u. s. f. Zwar waren damahls noch keine Abgeordnete für Uri und Unterwalden zugegen; aber schon am 16 beschloß in Obwalden, wo man jetzt höher gestimmt war, als in Nidwalden, eine verdoppelte Central-Munizipalität, die Kosten für die Verpflegung der Truppen sollten durch die Beyträge derjenigen bestritten werden, die von der Helvetischen Regierung Besoldungen erhalten hätten. Am 24 Juli versammelten sich zu Gersau bey dem Alt-Landammann Camenzind: Alois Reding, Jost Müller von Altorf und Würsch von Unterwalden, um sich zu berathschlagen, ob Landsgemeinen gehalten werden sollen, und was daselbst vorzunehmen sey. Zu Stanz und noch an andern Orten war der Hirtenbrief des Bischofs von Constanz abgerissen worden. In Glarus schien man ruhig zu seyn; doch war bereits keine Verwaltungskammer mehr in Thätigkeit, ungeachtet von dieser Behörde die ganze Verwaltung eines Cantons abhing.

Mehrere bedeutende Männer, wie z. B. Escher, hatten die Ernennung in den Senat ausgeschlagen. Nicht nur von ihren erklärten Gegnern, sondern auch von ihren Anhängern vernahm die Regierung Handlungen und Aeußerungen, die offenkundig bewiesen, wie schwach ihr Ansehen sey. Am 19 Juli schrieb das Bezirksgericht Sempach an den Senat, er möchte den Cantonen die Ernennungen der Wahlkörper überlassen, weil es schwer halten würde, das Volk zu überreden, der Canton habe seine eigene Organisation festgesetzt, wenn die Verfertiger derselben nicht von der Mehrheit der Cantonsbürger ernannt werden; diese Bestimmung sey nur in den Zusatzartikeln enthalten. Zwar ließ der Senat sich nicht abhalten, am 26 zu beschließen, es sollte von ihm in jedem Cantone aus einem doppelten Vorschlage des Vollziehungsrathes eine Commission gewählt werden, um die Cantonsorganisation zu entwerfen, die nachher den Bürgern desselben zur Annahme oder Verwerfung werde vorgelegt werden. Wirklich wählte er die Wahlkörper, erlaubte sich aber keine nachdrück-

liche Rüge solcher Aeußerungen einer amtlichen Behörde gegen eine Hauptbestimmung der Constitution.

Weil leicht zu bemerken war, daß aus den drey Ländern das meiste zu besorgen sey, schickte der Vollziehungsrath den Regierungsstatthalter (nachherigen Schultheiß) Keller von Luzern als Regierungs-Commissär dahin ab, bevollmächtigt, Beamten und Behörden zu ernennen, auch jede erforderliche Verfügung zu treffen. Seine Erscheinung zu Stanz hinderte am 28 die Versammlung von Landsgemeinen in Nid- und Obwalden. Er entließ die Munizipalität, ernannte, nachdem er sich mit Männern von beyden Parteyen unterredet hatte, einen Landrath und andere Beamten. Fester war am 30 der Widerstand zu Schwyz; mehrere Anwesende sagten zu Kellern, „sie halten sich für frey, weil die durch Bajonette aufgedrungene Verfassung nun aufgehoben, und die neue beynahe einmüthig von ihnen verworfen worden sey." Endlich schlug Keller der versammelten Central-Munizipalität vor, von der Regierung die Erlaubniß auszuwirken, Landräthe durch das Volk wählen lassen zu dürfen. Als ein Theil der Glieder wankte, verließen andere das Zimmer, und durch Thüren und Fenster drangen ungefähr vierzig Männer in Hirtenhemden in dasselbe. Sie erzwangen den Beschluß, am 1 August eine Landsgemeine halten zu lassen, indeß Abgeordnete von Uri und Unterwalden bereits auf den Ausgang der Sache warteten, und die letztern dem Regierungs-Commissär anzeigten, seine Anordnungen mißfallen, und man werde eine Landsgemeine versammeln. In Schwyz und Unterwalden führte man als Rechtfertigung an, man sey zu diesem Schritte durch die Maßregel veranlaßt worden, die der Regierungs-Commissar, den Rechten des Volkes entgegen, theils ergriffen, theils noch habe nehmen wollen.

Auf der Landsgemeine zu Schwyz sagte Alois Reding zu dem Volke, „nach dem von Bonaparte, den er mehrere Mahle den Mann nannte, vor dem Europa zittere, gegebenen Worte *)

(*) Weil Bonaparte Redings Note angenommen, uber seine

könne der Canton sich nach Belieben eine Ordnung geben." Man beschloß, durch die zu ernennenden Behörden die Verhältnisse mit der Central-Regierung festzusetzen, wählte einen Landrath aus dreyßig Gliedern, forderte Gersau, Einsiedeln, Küßnacht, die March und die Höfe auf, sich anzuschließen, und Landräthe in der nähmlichen Anzahl zu wählen. Die vier zuletzt genannten Bezirke wurden dabey erinnert, von dem Beschlusse der Landsgemeine vom 18 Februar 1798 Gebrauch zu machen. Nicht alle entsprachen sogleich. Küßnacht und die March zögerten einige Tage, und Einsiedeln wählte zuerst einen eigenen Landammann. Ob- und Nidwalden befolgten die von der Central-Munizipalität in Schwyz erhaltene Einladung, und ihre Landsgemeinen führten ihre Wahlen aus. Ruhiger, als man erwartet hatte, war diejenige von Nidwalden; weit stürmischer hingegen in Obwalden, wo beschlossen wurde, diejenigen, welche bey der Regierung angestellt waren, sollten zu keinen Stellen gewählt und ihre Meinungen nicht an das Mehr gesetzt werden. In Uri wurde die Landsgemeine noch verschoben. Man versammelte sich in der Form von Räthen und Landleuten *); doch treten die Mitglieder des Kriegsrathes von 1799 wieder in Wirksamkeit. Noch nahmen Urseren, eine Zeit lang auch Wasen an den Maßregeln der Urner, Hergisweil und Engelberg an denjenigen der Unterwaldner keinen Antheil; aber schon erkundigte man sich aus den äußern Rhoden von Appenzell zu Schwyz, ob die drey Länder aus sich selbst handeln, oder ob sie von einer auswärtigen Macht begünstigt werden.

Forderungen mit ihm eingetreten war, und sie nicht bestimmt zurück gewiesen hatte; weil Talleyrand und Laurerive ihm einige Hoffnungen gemacht hatten, glaubte er, die Anerkennung seiner Note voraus setzen zu dürfen.

(*) Eine den außerordentlichen Landsgemeinen ganz gleiche Versammlung, wo jeder der Landsgemeine fähige Landmann den Zutritt hat. Vermuthlich waren in ältern Zeiten nur zugezogene Landleute dabey zugegen.

Warnend und drohend hatte an dem nähmlichen 1 August der Vollziehungsrath eine Kundmachung an die drey Länder erlassen. Landsgemeinen und alle auf einer solchen gefaßten Beschlüsse erklärte er als verfassungswidrig, und gab Anleitungen für die Erwählung von Beamten. Wahrscheinlich veranlaßte diese Kundmachung die dreyörtische Conferenz vom 6 August, welche nach Brunnen einberufen, dann aber in Schwyz gehalten wurde. Die Abgeordneten erließen eine Erklärung an die Regierung, worin sie anzeigten, jeder der drey Cantone werde für sich eine seiner Lage und seinen Bedürfnissen angemessene Verfassung entwerfen; von der übrigen Schweiz werden sie sich nicht trennen, sondern sie seyen bereit, sich an jede Centralregierung anzuschließen, in welcher sie eine sichere Gewährleistung für die Religion ihrer Väter, ihre wohlanererbten Rechte und Freyheiten finden würden, wie dieß in § 9 und 10 der Note vom 20 December 1801 enthalten sey. Gegen die Regierung und die benachbarten Cantone werden sie sich, wie bisher, ganz friedlich betragen, und sich niemahls in die innern Einrichtungen derselben mischen, so wie sie zuversichtlich erwarten, daß man ebenso billig gegen sie verfahren werde. Nichts desto weniger berieth man sich über Maßregeln der Vertheidigung, u. dgl. — Dem ersten Consul dankte die Conferenz für die Zurückberufung der Französischen Truppen mit der Anzeige, die drey Länder hätten sich wieder vereinigt und werden eine angemessene Regierung herstellen, „wie dieses selbst von Ihnen, Bürger erster Consul! gebilligt worden, und in der Note vom 20 December 1801 enthalten ist, die der Landammann Alois Reding vorzulegen die Ehre hatte."

Allerdings sollen die ihrer wahren Bestimmung entsprechenden Vorsteher eines durch gegenseitiges Vertrauen starken Freystaates, die sich als Beamte, nicht als Gebiether, als Vollstrecker des vernünftigen Volkswillens, nicht als Beherrscher desselben ansehen, keineswegs sich selbst gegen ihre Mitbürger mit Streitkräften umgeben; aber sie sollen die Staatsgenossen gegen

Gefahren von Außen, und gegen Störer seiner Ruhe und seiner Rechte, noch ehe diese vorhanden sind, kräftig waffnen und üben. Nicht nur hatte die neue Regierung, obgleich sie nur mit schwachen Waffen ihr Amt begonnen, diese letzte Verpflichtung verabsäumt; sondern bey dem Mangel eines bestimmten Systemes und in der Hoffnung, zwey widerstreitende Elemente ausgleichen zu können, hatte sie vergessen, daß ihre eigene Herrschaft auf Gewalt und nur wenig auf Vertrauen beruhe, und daß eine durch Gewalt gegründete Regierung nur langsam in jenes glückliche Verhältniß zurück treten könne. Außerdem fehlte ihr das unerläßliche Hülfsmittel zu Aufstellung von Waffengewalt. Ohne Geld, ohne Staatscredit hatte sie so wenig Ansehen, daß die Verwaltungskammern von Zürich und Schafhausen die Ablieferung der noch in ihren Händen liegenden Schuldschriften verweigerten, diejenigen von Bern, Freyburg und Aargau nur theilweise entsprachen. So hatte sie den Aufstand im Leman nur durch die Kraft fremder Waffen niedergeschlagen. Jetzt, als sie auch diesen Stützpunkt verloren hatte, dachte sie auf Maßregeln der Gewalt durch eigene Hülfsmittel. Bereits waren am Ende des Juli vier Eliten-Compagnien im östlichen Theile des Leman, und ebenso in einigen andern westlichen Cantonen einzelne Compagnien organisirt worden. Nun beschloß in dem Zeitpunkte allgemeiner Gährung der Senat am 9 August, jede Gemeine habe auf hundert Mann einen Soldaten zu stellen oder hundert Franken zu zahlen.

Unter dem Vorgeben, eine Räuberbande mache das Land unsicher, bewaffnete man in Schwyz das Volk und stellte Wachen aus. Am 9 gaben Landammann und Rath daselbst den Munizipalitäten und Gemeindskammern von Zürich, Luzern und Zug Nachricht von ihren Maßregeln, mit dem Antrage, die ehemahligen freundnachbarlichen Verhältnisse zu erneuern. Die Stadtbehörden von Zug lieferten die Zuschrift dem Regierungsstatthalter ein; diejenigen von Luzern schwiegen still und die Züricherischen beantworteten das Schreiben durch eine uneinläßliche,

doch freundschaftliche Bescheinigung. Unter dem Nahmen der Bewohner von Uri, Schwyz und Unterwalden erließen am 14 die Anführer der drey Länder eine Kundmachung an das biedere Schweizervolk, und schlossen mit dem Wunsche, man möchte sich nicht zum Werkzeuge gegen sie gebrauchen lassen, indem es ihnen leid thun würde, den Kampf gegen Brüder zu bestehen, denen sie so viel Gutes, als sich selbst wünschen. In Nidwalden wurden die Bekanntmachungen der Conferenz zu Schwyz von den Canzeln verlesen; dennoch gaben einige hundert Personen eine Denkschrift ein, in der sie bathen, man möchte sich in keine neue gewagte Unternehmung einlassen; allein mit Ungestüm wurden am 16 zu Stanz drey Weltgeistliche und zwey Capuziner behandelt, die man als Anhanger der Helvetischen Regierung ansah. Flinten wurden neben ihnen geladen, und nicht ohne verfolgt zu werden, flüchteten sie sich über die Berge nach Luzern. Mehrere hundert Personen verließen das Land, und diejenigen, welche sich zu Hergisweil aufhielten, wurden schriftlich im Nahmen der gnädigen Herren und Obern zurück berufen. Auch Schwyz rief seine Ausgewanderten zurück.

Von allen Seiten erhielten die Einwohner der drey Länder durch Reisende und durch Briefe Ermunterungen und Zusicherungen, vornähmlich aus Bern und Zürich, und weil die Männer, die in Englischen Diensten gestanden waren, sich vorzüglich thätig zeigten, schloß man auf eine unmittelbare Einwirkung des Großbritannischen Cabinets, obgleich dasselbe seit dem Friedensschlusse zu Amiens in friedlichen Verhältnissen mit Frankreich zu stehen schien. Aus der Schwäche der Regierung selbst konnten sie die größten Hoffnungen schöpfen. Geheime Abgeordnete von Schwyz, welche im Anfange des Augusts zu Bern gewesen waren, erhielten bey Verninac Aufnahme und die Antwort, die Französische Regierung gedenke nicht, sich in die Schweizerischen Angelegenheiten zu mischen. Nach seiner Weise versicherte sie Dolder, er finde die Forderungen der Lander billig,

und ließ sie hoffen, er werde ihnen, so weit als dieß von ihm abhänge, behülflich seyn *).

Von Tag zu Tag stieg mittlerweile auch in Glarus die Gährung. Am 16 beschlossen die Gemeinen, mit Ausnahme von Enneda, Bilten und Niederurnen, am 20 sollte eine Landsgemeine gehalten werden. Dem Senator Mittelholzer, der als Regierungs-Commissär die Gemüther beruhigen sollte, blieb nichts mehr übrig, als sich zu entfernen. Die alten Verhältnisse wurden hergestellt, die Wahlen vorgenommen. Man beschloß, keine Auflagen mehr zu bezahlen, und erneuerte die Verzichtleistung auf die Oberherrschaft über ehemahlige Unterthanen. Diese Beschlüsse wurden der Regierung und dem Französischen Gesandten mitgetheilt, mit Berufung auf den Frieden von Lüneville. In Uri beschloß man am 24, noch unter dem Nahmen von Räthen und Landleuten mit Schwyz und Unterwalden zu heben und zu legen, und Freywillige ziehen zu lassen. In Appenzell leiteten vornähmlich der gewesene Senator Zellweger und der Alt-Landammann Schmid den Umschwung. Die Organisations-Commission des Cantons beschloß am 19, auf die gleichen Rechte zu dringen, welche die drey Länder erhalten würden, in welchem Falle ihnen die zu entwerfende Verfassung nicht nachtheilig seyn solle. Wiederhohlt versammelten sich zu Teuffen Abgeordnete der innern und äußern Rhoden; doch blieben noch am 23 Waldstatt, Schwellbrunn und Schönengrund davon weg. Noch in vielen Gemeinden zeigte sich Widerspruch, der aber ohne Unterstützung von der kraftlosen Regierung blieb, und bald in Stillschweigen überging. Die Anführer versicherten, keine äußere Macht werde

---

(*) Der Beamte, der in Republiken, sey es aus Schwäche oder aus Ehrgeiz, einem jeden gefällig seyn will, ist für den Staat, wie für die Privaten, weit schädlicher, als selbst der rohe Polterer. An dem Staate wird er zum Verräther, und den Privaten, der ihm sein Vertrauen schenkt, verleitet er zu irrigen Erwartungen und oft auf verderbliche Abwege.

sich in die innern Angelegenheiten der Schweizer mischen. Am 30 wurde zu Trogen von mehr als sieventausend Mann die Außerrhodische, zu Appenzell die Innerrhodische Landsgemeine gehalten, und ihr Verfahren war ähnlich demjenigen von Glarus. Schon hatten in Graubünden die nähmlichen Bewegungen begonnen; Landsgemeinen waren in verschiedenen Gegenden zusammen getreten, und man forderte die Herstellung der Häupter-Regierung. Im Cantone Zug hatten die Bewegungen schon im Anfange des Augusts zu Menzingen begonnen, und sich zuerst über die beyden andern äußern Gemeinen, Baar und Aegeri, ausgedehnt.

Immer feindseliger wurden die Aussichten. Nicht nur von Gegend zu Gegend, sondern unter sich selbst war man mit Mißtrauen erfüllt. Indeß die Helvetischen Befehlshaber aus Besorgniß über die Folgen eines angekündigten Freyschießens in Zug zwey Compagnien des Bataillons Müller von Luzern dahin abgehen ließen, nahm man in Nidwalden Männern, die dasselbe besuchen wollten, die Waffen ab. Nachdem Keller dem Vollziehungsrathe durch den gewesenen Justizminister Meyer von der gefährlichen Lage der Umstände einen ausführlichen Bericht hatte erstatten lassen, ließ dieser, nach Einhohlung des Rathes des Staatssecretärs, am 13 und 14 August das Bataillon Vonderweid, die sämmtlichen Jäger zu Pferd, sechs Feldstücke mit sechszig bis achtzig Kanonieren nach Luzern abgehen. Lemanische Scharfschützen folgten nach; zwey Bernerische und vier Lemanische Eliten-Compagnien sollten inzwischen die Hauptstadt bewachen. Eine andere Truppenabtheilung wurde am Brünig zusammen gezogen. Dem Obwaldischen Landammann von Flüe, der am 16 von dem Regierungs-Commissär Keller forderte, man möchte sein Land mit fremden Truppen verschonen, antwortete dieser, er möchte seine Mitbürger zur Ruhe weisen. Eine eilends auf den 15 nach Gersau zusammen berufene neue Conferenz schickte Meinrad Suter von Schwyz und Jauch von Uri nach Bern, um Verninacs Vermittelung bey der Regierung nachzusuchen.

Auch jetzt beklagte dieser seinen Mangel an Vollmacht, und wies sie, doch unter gefälligen Formen, an die Regierung, von der sie hinwieder an den Regierungs-Commissär zurück gewiesen wurden; doch offenbarten sich auch ihnen die ungleichen Systeme und die widersprechenden Aeußerungen der Glieder der Regierung so sehr, daß sie die davon schon vorhandene Kunde bey ihrer Heimkunft noch mehr bestätigen konnten. Am 18 wurde das Bataillon Vonderweid nach Zug verlegt, und ein Schiff mit zwey Zwölfpfündern und einer Haubitze kreuzte vor der Mündung des Luzerner-Sees. Der General Andermatt, der schon allen Systemen gedient hatte, erhielt den Oberbefehl. Er und der Regierungs-Commissär hatten den Auftrag, gegen die Widerspenstigen, wenn Güte nicht hinreiche, mit Gewalt zu verfahren, doch aber die beschränkte Truppenzahl, über welche die Regiernng gebiethen konnte, nicht leicht in Gefahr zu setzen. Als am 19 die Helvetischen Truppen den Renggpaß am nördlichen Fuße des Pilatus besetzten, zogen ungefähr siebzig Obwaldner, welche dort gestanden waren, sich in die Ebene zurück; aber unverkennbarer, als noch durch kein anderes öffentliches Ereigniß, erwies sich das Daseyn eines weit verbreiteten furchtbaren Einverständnisses durch das, was in der Nacht vom 21 auf den 22 in Zürich geschah. Unbemerkt wurde ein Pulverbehälter, nicht ferne hinter der Caserne, erbrochen, und 1037 Pfund Pulver auf einem in Bereitschaft liegenden Schiffe nach dem Cantone Schwyz abgeführt, ohne daß die Helvetischen Beamten auf die Spur der That gelangen wollten oder konnten.

Wie leicht zu begreifen, widersprach sich noch Vieles in dem Benehmen der drey Länder. Oft sprach Schwyz im Nahmen der andern; oft handelte Unterwalden für sich allein. Man trat in Unterhandlungen ein, und mittlerweile verstärkten das Bataillon Clavel und einige Eliten-Compagnien die Truppen bey Luzern und am Brünig. Doch unversehens eröffneten die Unterwaldner am 28 Morgens um 5 Uhr die Feindseligkeiten durch eine eben so rasche, als gelungene Unternehmung. Eine

Lemanische Scharfschützen-Compagnie, welche seit einigen Tagen den Renggpaß besetzt hielt, und wegen der schlechten Witterung die Ausstellung der Vorposten vernachlässigt hatte, wurde von vierhundertfunfzig Unterwaldnern überrascht. Unter den Ersten, die sich unerschrocken dem Angriffe bloß stellten, fiel, von drey Schüssen getroffen, der Hauptmann Marier. Nur eine Grenadier-Compagnie von den Linientruppen unterstützte die Scharfschützen, weil ein wohlberechneter falscher Angriff der Unterwaldner auf Hergisweil stärkere Hülfe hinderte. Die Angegriffenen verloren ungefähr sieben Todte und zwey Gefangene. Fünfundzwanzig Verwundete wurden nach Luzern gebracht. Die Sieger gaben ihren Verlust zu einem Todten und sieben bis acht Verwundeten an. Den Angriff entschuldigten sie dadurch, daß ihre Grenzen überschritten und einige Plünderungen bey einer Landung verübt worden seyen; und in festem Tone beantwortete der Congreß zu Schwyz die Aufforderung zur Unterwerfung, welche Keller und Andermatt an ihn gerichtet hatten. Ohne besondere Wirkung versuchte das bewaffnete Schiff eine Beschießung von Stanz-Staad.

Am 12 hatte der Vollziehungsrath den Französischen Gesandten zu Handen seiner Regierung durch eine Note von der Trennung der drey Länder benachrichtigt und die Folgen derselben vorgestellt, und schon am 16 wurde beschlossen, die Französische Regierung um die Ueberlassung von zwey Hülfsbrigaden zu bitten. Stapfer faßte darüber eine Note ab, und drey Mahl forderte Bonaparte von ihm neue Noten. Bald mußte darin gesagt werden, die Helvetische Regierung finde sich, nachdem sie die Räumung der Schweiz gefordert, von hinlänglichen Mitteln zu Bezähmung der Uebelgesinnten und Aufrührer in den kleinen Cantonen entblößt; bald sollte Stapfer aus alten Capitulationen darthun, ob oder in welchen Fällen die ehemahligen Obrigkeiten berechtigt gewesen seyen, ihre Regimenter für eigene Bedürfnisse zurück zu rufen. Sehr ängstlich war darüber die Regierung. Doch versicherte Talleyrand Stapfern sogleich,

Frankreich erkenne die drey Länder nicht an; bemerkte ihm aber auch im Tone des Vorwurfes, die Regierung hätte nie in den Abmarsch der Französischen Truppen einwilligen sollen.

Immer noch versuchte es die Regierung, in dem aufwogenden Sturme eine Art von Mittelstraße zu behaupten. Am 28 August beschloß der Senat die Stellung des dießjährigen Zehntens; allein er hieß auch die bisherigen Maßregeln des Vollziehungsrathes gut. Er forderte denselben auf, die von der großen Mehrheit des Volkes angenommene Verfassung mit Nachdruck zu handhaben, und die bedroheten Bürger, welche die Gewährleistung dieses gesellschaftlichen Vereines anrufen, zu schützen, die Irregeführten durch Versöhnung und Milde für das Vaterland zu gewinnen, dagegen mit Strenge gegen die beharrlichen Anstifter und Verbreiter dieser Unruhen zu verfahren, und zu diesem Ende, wenn es die Nothwendigkeit erheische, die Gewalt der Waffen anzuwenden. — Die Senatoren Wieland, Pidoux und Meßmer wurden verordnet, mit dem Vollziehungsrathe und den Staatssecretären zusammen zu treten, und auf ihren Antrag beschloß am 2 September der Senat, den Vollziehungsrath einzuladen, sich ungesäumt an die Französische Regierung zu wenden und um die gütliche Einwirkung und Vermittelung in Betreff der Anstände, welche in einigen Cantonen sich über die Annahme der Verfassung erhoben haben, zu bewerben. Die unter dem General Andermatt stehenden Helvetischen Truppen sollten inzwischen sich bis auf andere Befehle nur vertheidigungsweise betragen.

Bereits war eine allgemeine politische Auflösung vorhanden, und gerade im Sitzungsorte der Regierung herrschte die größte Thätigkeit für die Bewirkung ihres Sturzes. Schon lange hatten einzelne Verbindungen, wenn schon ohne genauen Zusammenhang, auf denselben Zweck hingewirkt, und bereits im verflossenen Jahre versuchte eine solche, die von der alten Bernerschen Regierung in England angelegten Summen zu ihrer Verfügung zu bekommen. Die seit dem Spätjahre 1801 zu Bern gebildete, und vornähmlich im Oberland wirksam gebliebene, sogehei-

ßene Schweizerische Verbrüderung hatte beynahe durch alle Cantone Verzweigungen ausgedehnt. Jetzt bearbeiteten Glieder derselben aus dem Bade zu Schinznach den umliegenden Aargau und die untern Gegenden des Cantons Baden. Ohne Scheu, beynahe öffentlich, unter den Augen der Regierung und ihrer Beamten wurden Briefwechsel geführt, Zusammenkünfte gehalten, Aufwiegelungen betrieben, und seit geraumer Zeit empfingen hin und wieder Leute, vornähmlich solche, die unter den ausgewanderten Schweizern gedient hatten, eine Löhnung, um stets schlagfertig zu seyn. Dolder, das Haupt der Regierung, stand mit den Anführern der Unzufriedenen in täglichem Verkehr, mit dem talentvollen Emanuel von Wattenwyl in einem scheinbar vertrauten Verhältnisse, so daß er nur das Bret zu suchen schien, um als ein Ausgelernter in der Gilde der Schaukelmänner aus dem schwankenden Staatsschiffe in irgend ein anderes politisches Fahrzeug hinüber glitschen zu können; er mochte von manchen Absichten der Mißvergnügten genaue Kenntniß besitzen. Die Staatssecretäre Kuhn und Schmid waren bey mehrern Verfügungen in Absicht auf das Polizey- und Kriegswesen dem unschlüssigen und uneinigen Vollziehungsrathe vorgeeilt, und erbittert über die Zurückweisung vieler seiner Vorschläge, hatte der erste seine Entlassung genommen, nach welcher der Regierungsstatthalter Tribolet von Bern an seine Stelle gewählt wurde.

Die beynahe allgemein verbreitete Unzufriedenheit ging aus den verschiedensten Ursachen hervor. In Basel war man erbittert gegen die Munizipalität, weil sie unbillige Veranlagungen mache, und nicht Rechnung gebe; und doch war gerade diese Munizipalität schon mit der Züricherischen in einen vertrauten Briefwechsel getreten. Im Cantone Zürich beschleunigten die Anstalten für die Zusammenziehung von sechszehn Eliten-Compagnien den Ausbruch der Gährung. Dieser Maßregel selbst aber war man, vornähmlich in den westlichen Gegenden, abgeneigt und höchst mißtrauisch im Hauptorte gegen eine befürchtete Zusammenziehung der Eliten zu einer Besatzung der Stadt. Ohne

sich auszusprechen, erriethen sowohl die Helvetische Regierung, als die Männer, welche zu Zürich die öffentliche Meinung leiteten, die gegenseitigen Absichten. Die erste wollte des in der Nähe jener unruhigen Länder so wichtigen Platzes sicher seyn, die Bürgerschaft hingegen gerade aus diesem Grunde nicht gehemmt, und noch weniger von einer aus ihren nächsten Umgebungen gebildeten Waffengewalt bewacht werden. In einer von vielen Bürgern unterschriebenen Zuschrift wurde die Regierung ersucht, keine solche Besatzung in die Stadt zu legen; allein man antwortete, neu aufgestellte Truppen können nur an einem größern Platze versammelt und gebildet werden; dieß geschehe auch zu Bern und an andern Orten.

Unversehens trafen am 25 sechs regulirte Compagnien des Bataillons Wonderweid zu Zürich ein. Nach einigem Wortwechsel nahmen sie ihr Quartier in der Caserne, bezogen aber am folgenden Morgen die Wachtposten; allein der Ueberfall an der Rengg schreckte die Helvetischen Befehlshaber in Luzern so sehr, daß diese sechs Compagnien, gleich denjenigen zwey, welche in Zug lagen, eilends dahin abgerufen wurden. Schon am 29 in der auffallenden Stunde von zwey Uhr des Morgens verließen sie wieder die über ihren Abzug frohlockende Stadt, und mit diesem war bey Vielen nicht nur in Zürich, sondern in einem weiten Kreise der Entschluß, einer wankenden Regierung, die man ohnehin als aufgedrungen ansah, nicht länger Gehorsam zu leisten, zur Reife gediehen. Der Regierungsstatthalter forderte seine Entlassung, und den sprechendsten Beweis von der Auflösung aller politischen Bande und der Lähmung der öffentlichen Beamten gab eine Kundmachung der Züricherischen Munizipalität vom 1 September, in welcher sie sagte, der Regierungsstatthalter, der Unterstatthalter und sie selbst hätten sich vereinigt entschlossen, um Unordnung und Anarchie zu verhüthen, keinerley Angriffe auf die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums, von wem solches immer sey, jemahls zuzugeben, sondern diese heiligen Rechte mit allem Nachdruck in Schutz zu

nehmen. Sie empfahlen „Ruhe, Mäßigung, Gleichmuth, Festigkeit des Charakters, dessen Beybehaltung allein im Stande ist, eine glückliche Entwickelung unsers endlichen Schicksals möglich zu machen."

In vielen Gemeinen des Aargaues waren die Zehenten des letzten Jahres noch nicht entrichtet worden, und die Regierung hatte diesem Cantone, der zu denjenigen gehörte, in denen die neue Verfassung noch den meisten Beyfall gefunden, eine kurze Frist für die Ablieferung desselben gesetzt. Viele ihrer bisherigen Anhänger wurden dadurch mißvergnügt oder gleichgültig, und der Einfluß der Verbrüderung dehnte sich mittlerweile so aus, daß schon im August eine Volksbewegung nahe war. Die Befehle zu Aufstellung der Eliten-Compagnien vermehrte die Unzufriedenheit. Eine im Bezirk Baden geschlossene Verbindung, welche in den Bezirk Brugg hinüber ging und sich von einer Gemeine zur andern ausdehnte, wurde entdeckt, einige untergeordnete Anführer eingezogen, und an dem nähmlichen 1 September, wo die Züricherischen Behörden eine Art von bewaffneter Neutralität ausgesprochen hatten, erließ der Regierungsstatthalter des Aargaues eine Kundmachung, in welcher er die Gemeinen für Aufstände verantwortlich machte, die in demselben ausbrechen und nicht unterdrückt würden.

Der Vollziehungsrath bath sich von dem Senate die Bewilligung aus, die 2823 Mann Eliten und Milizen, unter denen sich 1588 Lemaner befanden, unter den Waffen zu behalten, und, wenn die Umstände es erfordern, auf 5000 zu vermehren, „um den Versuchen, die abgefallenen Cantone durch gütliche Vorstellungen und Bewilligungen, welche die Verfassung nicht verletzen, zurück zu bringen, Eingang zu verschaffen, oder aber im äußersten Falle die Herrschaft der Gesetze durch die eigenen Kräfte der Nation zu erhalten." Nichts desto weniger erlaubte er in den ersten Tagen des Septembers neuen Abgeordneten der drey Länder, zum Zwecke von Unterhandlungen nach Bern zu kommen, und am 7 schloß Andermatt, dazu bevollmächtigt, mit vier De-

putirten einen Waffenstillstand, wie zwischen zwey gleichen bewaffneten Mächten, der den gegenseitigen Verkehr und dadurch den Ländern die freye Zufuhr herstellte; und eine Frist von drey Tagen war festgesetzt, ehe nach der Aufkündigung die Feindseligkeiten wieder angehoben werden sollten; das Begehren, daß Glarus und Appenzell möchten in den Waffenstillstand aufgenommen, d. h. als bereits von Helvetien getrennt angesehen werden, war zurück gewiesen worden.

Die Regierung, welche beschlossen hatte, über eine Bittschrift der Munizipalität Solothurn um Zurückziehung einer daselbst liegenden Compagnie Freyburgischer Eliten nicht ein Mahl einzutreten, suchte Zeit und Kräfte zu gewinnen, um Zürich wieder gehorsam zu machen. Indeß Stapfer noch unter dem 1 September meldete, der erste Consul begehre Auskunft über die Befugnisse der alten Regierungen, ihre capitulirten Truppen zurück zu fordern, las man in dem Französischen Amtsblatte vom 31 August, als Berichtigung einer Stelle des Publicisten, der den Brief der Länder an Bonaparte bekannt gemacht hatte: „Die Französische Regierung erkennt nur Eine Regierung in der Helvetischen Republik an. Ein Theil dieses Volkes konnte sich demnach nicht an ihn wenden, ohne sich gegen seine eigene Regierung in Aufruhr zu setzen *). Nicht wenig hob dieß den Muth der Regierung; ihre Gegner hingegen waren bereits so weit vorgeschritten, daß sie glaubten, ihre Plane nicht mehr aufgeben zu können und von der Beharrlichkeit selbst einen nicht ungünstigen Erfolg hoffen zu dürfen, und zwar um so viel mehr, weil man vernahm, daß man auch in Bünden die alte Ordnung herstelle, und daß selbst das Rheinthal, eine ehemahlige gemeine Herrschaft, am 6 September eine Landsgemeine halte.

Weil die Regierung den ausgedehnten Aufstand im Leman,

(*) „Sans se mettre en rébellion contre son propre gouvernement."

der doch von Frankreichs Unterstützung sprechen durfte, durch Kraftäußerungen gebändigt hatte, glaubte sie, den scheinbar schwächern Widerstand in Zürich durch Festigkeit bald nieder zu schlagen, und dadurch einer weitern Ausdehnung der Gährung zuvor zu kommen. Friedrich May von Schadau, der Lanthern im Leman nachgefolgt war, wurde nun als Regierungs-Commissär nach Zürich verordnet. Er sollte die Widersetzlichkeiten gegen die Aufnahme einer Besatzung untersuchen, in diesem Cantone das Kriegswesen in Ordnung bringen, und Andermatt war befehligt, zu seiner Verfügung zwey Compagnien sogleich nach Zürich abgehen zu lassen. Von dem Bataillons-Chef Müller angeführt, näherten sich diese am 8 Morgens dem Sihlthore unversehens so, daß der Bürgerwache kaum die Zeit übrig blieb, um die Zugbrücke aufzuziehen. Sie kündigten sich als eine einfache Truppenverlegung an; allein viele Bürger griffen zu den Waffen und die zwey Compagnien bezogen einen Bivouac im Kräuel unter der Sihlbrücke, wo die Munizipalität sie mit Lebensmitteln versah, inzwischen sich sogleich an Andermatt wandte und zwey Abgeordnete an die Regierung schickte.

Am 9 Abends erhielt man Nachricht von dem Anmarsche Helvetischer Truppen, und am 10 des Morgens um zwey ½ Uhr forderte Andermatt, der mit fünfzehnhundert Mann vor der kleinen Stadt angekommen war, keine nachdrückliche Widersetzlichkeit vermuthend, die Stadt auf, sich in einer halben Stunde zu ergeben oder eine Beschießung zu gewärtigen, die er, ohne einen verlangten Aufschub zu bewilligen, kurz nach dem Abflusse der gegebenen Frist aus zwey Kanonen und vier Haubizen mit glühenden Kugeln und Haubizgranaten begann, und bis fünf ½ Uhr fortsetzte. Allein schon hatten die Bürger die Wälle besetzt; ihr Geschütz antwortete dem seinigen, und ein Angriff auf das Bollwerk beym Ausflusse des Sees wurde vermittelst eines lebhaften Gewehrfeuers zurück geschreckt. Durch Uebereinkunft wurde inzwischen ein Waffenstillstand bis auf den Abend gestattet.

Andermatt hatte auf die erste Nachricht, daß Zürich seine Thore den Helvetischen Truppen geschlossen habe, der Regierung gemeldet: „Er werde durch Vorstellungen oder Gewalt sich den Eingang verschaffen." Von sich aus billigte der Staatssecretär des Kriegswesens diese Maßregel, und trug, in der Voraussetzung des gänzlichen Gelingens, dem General auf, die Besatzung durch einige Eliten-Compagnien zu verstärken, die Stadt die Kosten tragen zu lassen, u. s. f. Der Vollziehungsrath genehmigte dieß, und ließ dem General den Auftrag ertheilen, sich mit Güte oder Gewalt *) den Eingang zu verschaffen, beschloß aber zugleich, nach May's Ankunft sollte diesem die Verfügung über das Kriegswesen ganz überlassen seyn, und die allfälligen militärischen Maßregeln sollten auch mit ihm berathen werden.

Eine mit fruchtlosen Unterhandlungen zugebrachte Zwischenzeit benutzte die, nachdem früher mehr von jüngern oder untergeordneten Personen war gewirkt worden, jetzt vornähmlich durch den Alt-Seckelmeister Hirzel, die gewesenen Regierungsstatthalter Reinhard und Finanzminister Finsler geleitete Munizipalität, um Hülfe an sich zu ziehen, die sie meistens aus dem westlichen Theile des Cantons erhielt, indeß Andermatt vornähmlich aus den östlichen und südlichen Gegenden verstärkt wurde. Die Munizipalität verkündigte, bey der am 5 Februar 1798 der Landschaft zugestandenen Gleichheit der Rechte und Freyheiten verbleiben zu wollen. Am 11 Morgens früh setzte Andermatt außer dem Bereiche des Geschützes der Stadt an das rechte Seeufer hinüber, erneuerte von den Höhen des Zürichberges am 13 nach Mitternacht die Beschießung, und setzte dieselbe mit Unterbrechungen bis auf den Abend fort, indeß ein immer steigender Enthusiasmus die Bürger und ihre Gehülfen belebte. Obgleich mehrere hundert Kugeln und Haubizgranaten in die Stadt gefallen waren, zweyunddreyßig nur allein in das große Hospital,

(*) De gré ou de force.

so wurden doch die an verschiedenen Orten entstandenen Brände sogleich durch Muth und Geistesgegenwart gelöscht, und nur der einzige, allgemein geachtete Diacon Schultheß verlor durch eine tödtliche Verwundung, die er mitten in der Stadt erhielt, sein Leben.

Während der Beschießung bewaffneten sich nicht nur, wie 1798, viele Gemeinen gegen ihre Nachbarn, sondern ein offener kleiner Bürgerkrieg verbreitete sich über einen Theil des Cantons. Auf dem Uitikerberge schlug und zersprengte eine Abtheilung der Vertheidiger der Stadt eine in dem Bezirke Mettmenstätten gebildete Schar, welche andere Gemeinen nöthigen wollte, sich an sie anzuschließen. Bey Rümlingen unterlagen dagegen die Anhänger der Stadt denen der Regierung und bey Embrach den Helvetischen Husaren. May's Ankunft machte den Feindseligkeiten ein Ende, und eine mit Tribolets Unterschrift versehene Nachricht von der Abdankung der Regierung erschütterte den Muth ihrer Truppen und Anhänger. May gestand der Bürgerschaft die Bewachung der Stadt zu, verkündigte eine allgemeine Amnestie, und am 16 Nachmittags schlug Andermatt, nachdem die Stadt beharrlich den Durchmarsch verweigert hatte, den Weg nach Baden über Höngg ein. Nichts desto weniger machte die mißlungene Unternehmung, die ohne Belagerungsgeschütz gegen eine befestigte entschlossene Stadt keinen andern Erfolg haben konnte, und nach dem unerwarteten Fehlschlagen eines ersten Versuches jene ganze Reihe von Gewaltthaten herbey führen mußte, ihn und seine Obern auf lange Zeit zum Gegenstande bitterer Vorwürfe vieler Tausenden, und wurde das Losungszeichen des allgemeinen Aufstandes.

Während daß die Regierung und ihre Anhänger nur einzeln und unzusammenhängend handelten, einige der letztern zwar kühner und thätiger als ihre Obern, wie z. B. die gewesenen Senatoren Pfenninger und Wuhrmann im Cantone Zürich, wirkten die Verbrüderten mit mehr Zusammenhang und Thätigkeit, sowohl mit den Waffen, als in den Pfaden der Politik auf den

Sturz ihrer Gegner hin. Der von der Verbrüderung als Oberbefehlshaber in den Aargau gesandte Rudolf von Erlach *) fand einen durch die Beschießung Zürichs aufgeregten Theil der Bewohner der Cantone Baden und Aargau im Aufstande. Die von drey Eliten-Compagnien besetzte Stadt Baden ergab sich am 13 nach schwachem Widerstande dem Landsturme des Siggithales, der vorher zuerst die Juden die lange genährte Erbitterung hatte fühlen lassen, und hierauf in einem nicht ganz unblutigen Gefechte die Truppen der Regierung zurück trieb. Eben so mußten Brugg und Lenzburg ihre Thore den Scharen des benachbarten Landvolkes öffnen. Am 14 folgte Aarau, wo Ludwig May von Schöftland nur durch Entschlossenheit Gewaltthätigkeiten der aufgebrachten Bauern verhüthete. Als Erlach, von dem Aargauischen Aufstande begleitet, in den Canton Solothurn einrückte, erhob sich auch ein großer Theil des Volkes dieses schon längst bearbeiteten Landes, und das Zeughaus der Stadt Solothurn, deren Thore sich ihm am 17 öffneten, verschaffte ihm zahlreiches Geschütz und hinlängliche Kriegsvorräthe, die er vorher in der Veste Aarburg, welche ihm den Eingang verweigerte, vergeblich zu finden gehofft hatte; doch wurde Erlachs Plan, durch die Zerstörung der Brücken zu Baden und Mellingen Andermatts Heerhaufen den Rückzug abzuschneiden, nicht ausgeführt, den dieser nun ungehindert auf der großen Bernerstraße fortsetzte.

Noch vor dem Angriffe an der Rengg hatten junge Berner im Oberlande und in andern Gegenden Unterschriften für die Forderung der Entlassung beyder Landesstatthalter und der entschiedenern Staatssecretäre nicht ganz ohne Dolders Wissen gesammelt, und nachher waren auch die Unterhändler der drey Länder in Bern dafür thätig. Sie, die gerade damahls in der

---

(*) Er war Verfasser eines Code du bonheur und eines Précis des devoirs du souverain, und erhielt den Beynahmen Hudibras durch den Scherz eines Freundes.

Hauptstadt befindlichen Abgeordneten einiger vormahls regierenden Städte und die große Anzahl der auf einen gänzlichen Umschwung hin arbeitenden Berner, wirkten jeder in seinen Umgebungen auf den Umsturz des morschen Staatsgebäudes hin. Ohne bestimmte Nachricht von der Lage ihrer bedeutendsten Streitkräfte unter Andermatt bey Zürich und von den Verhältnissen in der Nähe Luzerns, wo die Gegner der Regierung sich bereits so thätig bezeigten, daß Keller den gewesenen Regierungsstatthalter Genhard und noch sechszehn andere Männer hatte anhalten lassen, befanden sich die Helvetischen Behörden in der größten Verlegenheit. Am 13 sprach man von der Ernennung eines Dictators, und man hörte sogar Stimmen für die Erhebung Dolders auf diese Stufe der Gewalt. Die beyden Landesstatthalter bothen ihre Entlassung an.

Wohldenkende und ränkesüchtige Männer, von beyden Parteyen, hatten sich einander mit mannigfaltigen Vorschlägen genähert, und eine solche, doch größten Theils aus Freunden des Alten bestehende Verbindung schreckte den muthlosen Dolder so, daß er vornähmlich von Tribolet sich bereden ließ, zwar ungerne, zögernd, und ohne sich gegen Andere zu erklären, auch seine Entlassung zu geben, und am 14 früh sich nach Jägistorf abführen zu lassen. Durch einen ähnlichen Einfluß geleitet, ernannte nun der gängstete Senat, Ausgleichung versuchend, den an der Spitze eines im Oberlande gebildeten, gegen Bern heranziehenden Aufstandes stehenden, und von der Verbrüderung nun zu ihrem Haupte ernannten Emanuel von Wattenwyl zum Landammann; den eben so festen Demokraten Monod, der im Leman als Regierungsstatthalter an Poliers Stelle getreten war, zum ersten, und d'Eglise zum zweyten Statthalter. Allein Verninac drang auf Dolders Zurückbringung. Seine Entführer gehorchten. Zerknirscht und mit Thränen erschien er am 15 wieder in dem nur noch provisorisch bestehenden Vollziehungsrathe, den der Senat nun aufforderte, wieder im Amte zu bleiben, weil Wattenwyl und d'Eglise kurzweg ihre Ernennung ausgeschlagen hatten.

Kaum hatte der Vollziehungsrath wieder zu regieren versucht, als durch Stapfern eine Note Talleyrands vom 22 Fructidor (9 September) einkam, nach welcher der erste Consul zwey Bataillone von der ersten, und zwey von der zweyten Hülfsbrigade bewilligte, zugleich aber auch sein Bedauern über die in der Schweiz herrschende Uneinigkeit und den Wunsch äußerte, die Unordnungen aufhören zu sehen, welche deren politisches Daseyn in Gefahr setzen. — Gewährte diese Mittheilung einige schwache Hoffnungen, so schlug die unmittelbar folgende Nachricht, der erste Consul habe mit übler Laune das Ansuchen um seine Vermittelung verworfen, weil er jede Capitulation der Regierung mit einigen aufrührerischen Dörfern zu erniedrigend finde, dieselben noch ein Mahl nieder. Dennoch nahm der Vollziehungsrath sich zusammen, dankte, bemerkte aber dabey, zwey unvollständige Halbbrigaden werden das System nicht mehr retten, wie dieß vor einem Monathe geschehen wäre; von der Aristokratie und von einer Bauernregierung sey man bedrohet, und mit Berufung auf den Frieden von Lüneville zerfleische Helvetien seine Eingeweide; durch den Bundesvertrag gewährleiste Frankreich das Einheitssystem; die neue Verfassung sey gewissermaßen das Werk des ersten Consuls; man bitte daher um thätliche Hülfe.

Vom Oberlande und von Solothurn her drohten die von Wattenwyl und Erlach angeführten Aufstände; allein als am 18 früh die Nachricht eintraf, auch Andermatt nähere sich, faßte die Regierung noch ein Mahl Muth, und wies Effingern von Wildeck, der sie zur Abdankung aufforderte, ab; doch als des Nachmittags sich Erlachs Heerhaufen auf dem Breitfelde zeigte, und auf der Höhe der Schoshalden sich aufstellte, eine Beschießung der Stadt, die vornähmlich auf das Rathhaus gerichtet war, und ein Angriff auf das untere Thor unternommen wurden, steckte man die weiße Fahne auf; und obgleich Erlach, den unaufhörlich das Besorgniß beschäftigte, Andermatt, der schon des Morgens zu Kirchberg angekommen war, möchte einen Angriff

unternehmen und ihn zwischen zwey Feuer bringen, demselben mit dem größten Theil seiner Leute wieder bis an die Papiermühle entgegen gegangen war, kam doch des Abends um 8 Uhr eine *) Capitulation zum Schlusse, bey welcher die Angreifer dem Wunsche, Bern sobald als möglich und ohne dessen Beschädigung in ihre Hände zu bekommen, die Regierung hingegen dem Zwecke, sich und ihre Truppen zu retten, jede andere Rücksicht unterordneten. Folgendes war ihr Hauptinhalt:

Nach vierundzwanzig Stunden sollen die Helvetischen Truppen die Stadt räumen. Zwanzig Stücke schweren Geschützes mit Bedarf, das Eigenthum aller Art, welches der Regierung gehört, werden derselben überlassen, und die Bespannung dazu wird verschafft. Die Archive, das Gepäck und andere Papiere, welche nicht transportirt werden können, sollen respectirt werden und unter der Garantie der Stipulanten bleiben. Die Chefs der Truppen gegen Bern garantiren der Regierung freyen Abzug bis an die Grenzen der Cantone Waat und Freyburg. Später nachfolgende Glieder oder Angestellte werden Pässe erhalten. Andermatt, die unter seinen Befehlen stehenden, und die übrigen Truppen der Helvetischen Regierung können derselben nachfolgen und werden verpflegt werden. Bis sie wirklich zusammen gestoßen sind, werden die gegen die Helvetische Regierung ausgezogenen Truppen das Gebieth der Cantone Waat und Freyburg nicht betreten, und es dürfen weder von dem einen, noch von dem andern Theile Feindseligkeiten begangen werden, u. s. f.

Beyden Theilen hatte die Beschießung fünf Todte und sieben Verwundete gekostet, und unter den erstern betrauerte Bern den jungen Rudolf von Werdt, dem es ein Denkmahl setzte. An-

---

(*) Sie ward von S. Gaudard, Oberbefehlshaber der Helvetischen Kriegsmacht und Emanuel von Wattenwyl (nicht von Erlach), dessen Absicht es war, die Regierung sogleich ganz zu zerstören, im Nahmen des Kriegsrathes der Truppen, welche Bern belagerten, unterschrieben.

dermatt richtete seinen Marsch nach Aarberg, ohne Erlach zu stören oder von ihm gestört zu werden, und am 20 zogen die Verbrüderten, denen bereits auch Theilnehmer aus dem Seelande, der Gegend von Murten und Wiflisburg zu Hülfe kamen, in Bern ein. Für sie war es ein beunruhigendes politisches Symptom, daß Verninac, der während der Beschießung der Sitzung des Senates in Dolders Hause beygewohnt hatte, auch mit dem Landammann in einem Wagen von Bern wegfuhr, indeß der Spanische und der Italiänische Gesandte zurück blieben; allein der geschmeidige Diplomate hatte Viele aus ihnen dadurch beruhigt, daß er, einer Entschuldigung ähnlich, sagte, er könne die Regierung nicht verlassen, weil er an sie beglaubigt sey; daß er auf die Frage, ob man nach der Einnahme von Bern weiter gehen könne, die jeder Auslegung fähige Antwort gab: „Heute, wenn Sie wollen!" und daß er einige Vorschläge für eine neue Verfassung von ihnen annahm.

Nur beobachtend hatten sich die zwar noch nicht ganz gerüsteten drey Länder während der Beschießung Zürichs benommen, indeß aus dem kaum aufgestandenen Aargau, noch ehe Andermatt seinen Rückmarsch antrat, schon Hülfe nach Zürich im Anmarsche war. Sogleich nach Dolders Entführung verließen die Abgeordneten der drey Länder, die sich vorher annähernd gegen die Regierung bezeigt hatten, Bern, und die während Andermatts Angriff auf Zürich in Schwyz zusammen getretene Tagsatzung der Cantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell bediente sich dieses Schattenspieles, um die Regierung als aufgelöst zu erklären. In einer gegen den General Andermatt erlassenen Aufforderung vom 18 nahm sie schon den Charakter einer obern eidsgenössischen Behörde an, zeigte aber zugleich, daß sie dem Centralitäts-Systeme noch nicht entsage; denn sie forderte ihn bey Strafe, als Ruhestörer behandelt zu werden, auf, die Waffen nieder zu legen, in welchem Falle eine künftige Central-Regierung bey Bildung des neuen Militärs auf ihn und seine Offiziere Rücksicht nehmen werde. Am nähmlichen

Tage erließ diese Versammlung einen Aufruf an die Bewohner der ehemahls demokratischen Cantone und der untergebenen Lande, in welchem sie sagte, sie sey gesinnet, das tyrannische Joch der Helvetischen Regierung zu zerbrechen, mit der Versicherung, sie werde eine gleiche Theilung von Freyheiten und Rechten zwischen Städten und Landen aufstellen, und ihr ganzes Ansehen dahin verwenden, daß diese Vereinigung von einer aus allen Cantonen rechtlich aufgestellten Centralregierung garantirt werde. Die sämmtlichen Stände der alten Schweizerischen Eidsgenossenschaft wurden eingeladen, auf den 25 ihre Gesandten sowohl aus den Hauptorten als von dem Lande zu einer Tagsatzung nach Schwyz abzuordnen, um sich wegen einer allgemeinen Verfassung und wegen gänzlicher Vertreibung der bisherigen Helvetischen Regierung zu berathen. Endlich war vorgeschlagen, zu Erhaltung der innern Ruhe und zu Verhinderung fremden Einflusses ein Heer von zwanzigtausend Mann zu errichten, zu welchem Zürich zweytausend, Bern dreytausend, die demokratischen Cantone sechstausend stellen sollten *).

Wenige hatten, wie dieß gewöhnlich geschieht, den Aufstand gemacht; aber eine starke Bewegung erschütterte jetzt die Cantone, wo ein kräftiger Antrieb aus den Hauptorten her kam. Die beharrlichen Freunde des Alten, sehr Viele die in der Einheit die erwarteten Vortheile nicht gefunden, oder ihre persönlichen Zwecke nicht erreicht hatten, Viele, die nur auf den Vortheil des Augenblicks sahen, flossen in Eins zusammen. Man ließ die Menge hoffen, Frankreich würde sich nicht einmischen,

(*) Niedrig in Vergleichung der übrigen Cantone und Landschaften von mittlerer Größe waren Basel zu vierhundert, Thurgau zu fünfhundert Mann angesetzt; das noch ganz hinter der Helvetischen Truppenmacht liegende Freyburg war auch aufgezählt und Bünden zu zweytausend Mann angelegt. Zweifelhaft blieb es, ob Rheinthal, Sargans und die freyen Aemter zu den demokratischen oder zu andern Cantonen gezählt seyen.

und die andern Mächte würden helfen. Der Ekel über den bisherigen Zustand und das größere Zutrauen zu den Führern des Aufstandes wirkten mehr, als die Vorliebe für das Alte; doch äußerte sich an mehrern Orten eine lebhafte Gegenwirkung. — In Zürich ließ man die zur Beschützung der Stadt in die Waffen Getretenen eine neue Behörde gleichsam aufrufen, und bald wurde eine provisorische Regierung errichtet, die aus zwölf Bürgern der Hauptstadt, zwey von Winterthur und acht vom Lande zusammen gesetzt war. In Basel, wo schon am 14 eine Anzahl Bürger die Waffen ergriffen hatte, als eine kleine Helvetische Truppenabtheilung Kanonen wegführen wollte, übernahm die Munizipalität, nur einige Personen, nicht ihre Benennung verändernd, die Leitung der Geschäfte. In Schafhausen vereinigten sich zu diesem Zwecke Ausschüsse von Stadt und Land.

In Bern trat schon am 21 der alte Räth und Burger *) zusammen und erließ zwey Kundmachungen. In der einen dankte er seinen Angehörigen zu Stadt und Land für die bezeigte Treue und Tapferkeit, mit der Versicherung, man werde Alles anwenden, um dem wieder aufgerichteten Staatsgebäude alle mögliche Festigkeit zu geben und die Verfassung so einrichten, daß kein verdienter Mann von Militär- und Civilstellen ausgeschlossen sey. Eine zweyte verhieß den Einwohnern des Aargaues, sie werden nach ihrem Wunsche wieder mit Bern vereinigt werden. Alle Geschäfte übertrug er einer aus zehn Gliedern bestehenden Standes-Commission, welche noch zwey Stadtbürger, einen Einwohner des Oberlandes und einen des Aargaues zuzog. Diese Behörde übte alle Gewalt aus. Im Nahmen von Schultheiß, klein und großen Räthen übertrug sie am 22 dem Emanuel von Wattenwyl den Oberbefehl über die Bernerschen, und ebenso über die eingetroffenen Truppen der Länder. Am 23 ließ sie zwey Abgeordnete an den Minister Verninac abgehen, die demselben den

(*) Großer Rath.

Entwurf einiger Grundzüge einer Verfassung mit dem Ansuchen vorlegten, seine gefällige Verwendung für die Einführung derselben eintreten zu lassen. Eine Centralgewalt sollte mit den auswärtigen und mit den Handelsverhältnissen beauftragt seyn, über Constitutionsfragen in den einzelnen Cantonen und über Streitigkeiten zwischen denselben entscheiden. Die Glieder derselben sollten von den Cantonen nach dem Maße der Bevölkerung gewählt werden. Das Bürgerrecht der vormahls souverainen Städte wurde allen Cantonsbürgern, die ein gewisses Grundeigenthum besaßen, gegen eine zu bestimmende Gebühr geöffnet, und war die Bedingung der Regierungsfähigkeit. Den neuen Cantonen, wie dem Thurgau und andern, die noch keine Verfassung hatten, war es überlassen, sich eine solche zu geben, oder sich an andere anzuschließen. Alle Rechte, welche der Centralregierung nicht ausdrücklich vorbehalten wurden, blieben den Cantonsregierungen überlassen. — Verninacs Antwort auf diesen und andere Vorschläge war: Frankreich erkenne noch keine andere Regierung an. Doch auch hierauf hatte man schon Rücksicht genommen, und von Müllinen (den nachherigen Schultheiß) an den ersten Consul abgeordnet.

Am 25 schloß die Standes-Commission mit zwey Abgeordneten der Tagsatzung zu Schwyz eine Verbindung, zum Zwecke der Vertreibung der Helvetischen Regierung; allein um sich vor den Wirkungen der allzu populär scheinenden Kundmachung der Tagsatzung zu bewahren, wurde anbedungen, kein Canton sollte sich in die innern Angelegenheiten eines andern mischen. Mit Abgeordneten anderer vormahls regierenden Städte der westlichen Schweiz berieth man sich, wie die Einmischung der Tagsatzung verhüthet, der Sitz derselben nach Baden oder einen andern Ort verlegt, die Absendung Abgeordneter vom Lande vermieden werden sollte. Von Tag zu Tage trat die Standes-Commission entschiedener auf, und erließ am 30 eine heftige Verordnung, welche mit Aufstellung eines summarischen Verfahrens, die Todesstrafe Aufwieglern, falschen Werbern, den Conspiranten ge-

gen die dermahlige Ordnung, Aufrührern, solchen, die etwas von den vorgesetzten Behörden ertrotzen wollen, oder sich an denselben vergreifen, androhete, u. s. f. — Am 22 war nach Berns Vorgange auch zu Solothurn der ehemahlige große Rath zusammen getreten. Auch er ernannte einen Regierungsausschuß, und ahmte das Verfahren Berns nach. In diesen beyden und noch in andern Cantonen wurden die Behörden beybehalten, viele Personen aber verändert.

Indeß die Freunde des Alten in der westlichen Schweiz nur mit Mißtrauen der Tagsatzung sich näherten, glaubten die der östlichen, ungeachtet ihrer sehr abweichenden Systeme, für ein Mahl sich fest an dieselbe halten zu müssen. Diejenigen Bündens, welche bisher sich der Helvetischen Einheit aus allen Kräften widersetzt hatten, waren, ungeachtet der Wiederherstellung ihrer alten Verfassungen, die ersten, deren Gesandte sich mit den fünf zu Schwyz versammelten Cantonen vereinigten, und einer derselben half schon am 25 die Verbindung mit Bern daselbst schließen. Ebenso handelte Zürichs provisorische Regierung, und sie war der einzige Städte-Canton, der ohne Zögerung neben einem Gesandten aus der Stadt einen andern vom Lande nach Schwyz abgehen ließ. Die Stadt St. Gallen ernannte eine provisorische Regierung. Schon am 21 hielt das Land Gaster einträchtig eine zahlreiche Landsgemeine zu Schännis, wählte einen Landammann und Landsstatthalter, u. s. f., ohne sich durch Zweifel über seine Stellung in dem eidsgenössischen Verbande abhalten zu lassen. Am 23 hielt Zug eine allgemeine Landsgemeine, öffnete aus eigener Macht einem Theile der freyen Aemter, dem Amte Merischwanden und dem Kelleramte, wovon jenes unter Luzern, dieses unter Zürichs Landeshoheit gestanden war, den Zutritt in seinen Staatsverband, und ernannte seine Gesandten nach Schwyz. Nur nach einer ernsten Aufforderung des Landes Uri schloß sich am 21 Urseren an dasselbe an.

In Luzern waren die Helvetischen Truppen, ungeachtet der durch die Bewaffneten der Länder wiederhohlten Aufforderungen,

von dem Regierungsstatthalter Keller und vielen Bürgern ermuntert, zurück geblieben, bis sie auf Andermatts Befehl am 21 früh wegzogen. Nur durch die Hülfe einer bewaffneten Schar des Landvolkes und durch das Einrücken einer Besatzung aus den Ländern wurde am 23 der Umschwung eingeleitet, und ein provisorischer Centralausschuß aufgestellt, dem sich aber Keller, ungeachtet gegen ihn Gewalt versucht wurde, noch ein paar Tage widersetzte. Mit Feyerlichkeit verbrannten die Freunde der Veränderung die Helvetische Kanonierbarke; aber ein beträchtlicher Theil des Landvolkes war begierig nach der Freyheit der Länder, und eine zahlreiche Versammlung trat in Willisau zusammen, um sich zu berathschlagen, wie dieser Zweck zu erreichen und die Anerkennung des Ausschusses zu vermeiden sey. Noch ein Mahl dachte das Entlibuch auf eine Anschließung an Unterwalden, und fragte zu Schwyz, wohin der Ausschuß auch einen Gesandten schickte, was von den dortigen Verkündigungen zu erwarten sey, ob man das Alte wieder wolle. Durch Drohungen ließ es sich zur Ruhe weisen, gehorchte aber, gleichwie ein Theil der übrigen Landschaft, nur unvollkommen.

Anti-Helvetisch, aber ohne den Grundsätzen seiner selbstgemachten Staatsveränderung zu entsagen, versammelte sich am 30 das Volk der alten St. Gallischen Landschaft auf einer Landsgemeine zwischen St. Gallen und Bruggen, nahm auch dieß Mahl die äußern Rhoden zum Vorbilde, wählte einen Landammann und andere Landesvorsteher, und beschloß einmüthig, sich an die Tagsatzung anzuschließen; dem Kloster wollte man seine Zehenten und Grundzinsen wieder zukommen lassen; dagegen sollte dasselbe auf alle politischen Rechte Verzicht leisten, doch aber einen Stellvertreter in den Landrath wählen dürfen. Weniger geneigt zu einer Veränderung, und noch weniger einig unter sich selbst war man im Thurgau und im Toggenburg, wo ein großer Theil über dem bloßen Gedanken an die Rückkehr zum Alten erschrak, und vorerst die Entwickelung der politischen Angelegenheiten erwarten wollte. Auch die Italiänischen Land-

schaften blieben ruhig, und nur von den obern Behörden geschahen einige Einleitungen für die Anschließung.

Am 27 wurde zu Schwyz die Tagsatzung im Freyen und in Gegenwart einer großen Volksmenge eröffnet. Neben den Gesandten der schon früher versammelten Orte waren von Zürich der Alt-Seckelmeister Caspar Hirzel und der Untervogt Walder von Wetzikon, von Bern der Rathsherr Sinner, von Solothurn Rathsherr Glutz, von Basel Oberst-Zunftmeister Merian, von Schafhausen Senator Pfister, auch von Zug zwey Gesandte zugegen. Reding sprach neben Anderm den Inbegriff der einzig wahren eidsgenössischen Politik in folgenden schönen Worten aus: „Laßt uns, edle Väter des Vaterlandes! jeden unserer Schritte mit Gerechtigkeit und Großmuth bezeichnen; setzen wir den Grundsatz der Gleichheit der Rechte zur Basis der Cantonsverfassungen, und wir werden das Schweizervolk beruhiget und für die gute Sache gewonnen haben; das Volk wird die Rechte des Vaterlandes als die seinigen betrachten und vertheidigen, sobald ihm das Vaterland eine beruhigende Existenz gibt und versichert." Bewaffnete und Geld zu ihrer Verfügung zu bekommen, war das eifrige Bestreben der Tagsatzung, und ebenso sehr fühlte sie das Bedürfniß der Vereinigung in den aufgestandenen Landschaften. Sogleich sandte sie den Landsstatthalter Suter von Schwyz nach Zürich, der in einer sehr nachdrücklichen Erklärung zu gegenseitiger Vereinigung und zum Zutrauen ermahnte. Am 30 erließ die Tagsatzung eine Erklärung an ihre Mitbürger, in welcher sie die bisherigen politischen Versuche als bloß einseitig und theoretisch erklärte, die Weise, wie die letzte Abstimmung über die Verfassung als eine Mehrheit war ausgegeben worden, und der Versuch, die drey Länder durch Waffengewalt zu unterwerfen, rügte; die Regierung habe den Volksverführern sich in die Arme geworfen, und dieß durch die Zusammensetzung der Organisations-Commission bewiesen. Das barbarische Verfahren gegen Zürich und die Leichtigkeit, womit die Regierung gestürzt wurde, haben gezeigt, daß sie reif

zu ihrem Falle und daß die Nation einmüthig sey. Die Verirrten wurden zur Besserung aufgefordert, Ruhe und Ordnung empfohlen, den Störern derselben schwere Ahndung gedroht, mit der Versicherung, daß man auf die veränderten Umstände und auf rechtliche Wünsche Rücksicht nehmen werde. Einzig dadurch könne die Schweiz sich der wohlthätigen, im § XI des Lüneviller-Friedens ausgedrückten Bestimmungen der beyden benachbarten großen Mächte würdig machen, und dürfe alsdann auch von den übrigen hohen Mächten diejenige thätige Theilnahme zuversichtlich erwarten, die sie jederzeit für die politische Unabhängigkeit der Schweiz hatten.

Diese Erklärung wurde dem ersten Consul in einer Zuschrift, als der Ausdruck der einstimmigen Gesinnungen der Nation, mitgetheilt, die nicht ruhen werde, bis das eben so drückende als kostspielige Verfassungssystem aufgehoben, und die Regierung, welche es mit Zwang durchsetzen wollte, aufgelöst sey. Man sprach von Entschlossenheit, von der Befolgung des am 16 Nivose von dem ersten Consul selbst gegebenen Rathes, und von Nachahmung des Beyspieles der Französischen Regierung. Man habe getrachtet, Reactionen zu vermeiden, und nur die Rädelsführer außer Wirksamkeit zu setzen; man werde den Grundsatz der Gleichheit der Rechte beobachten. An die beyden Hülfsbrigaden, deren Rückkehr angekündigt war, ließ die Tagsatzung ein Schreiben abgehen, worin sie dieselben aufforderte, sich der aus Bern verjagten Regierung nicht anzunehmen, an ihre Befehle sich nicht zu kehren, sondern an der Grenze stehen zu bleiben, wofür ihnen versprochen wurde, sie als Freunde und Brüder zu behandeln, auch für ihre künftige Bestimmung Sorge zu tragen, indem die Tagsatzung keineswegs gesinnet sey, die freundschaftlichen Verhältnisse mit Frankreich zu stören, sondern vielmehr dieselben aufs neue zu befestigen gedenke.

Zu Lausanne waren nur zwanzig Senatoren und von dem obersten Gerichtshofe vollends nur vier Glieder angekommen, und zu gleicher Zeit verbreitete sich ein, wenn schon Bern den 18

September datirtes, doch vermuthlich im Waatlande gedrucktes Flugblatt ohne Unterschrift, welches diese Landschaft aufforderte, zu ihren rechtmäßigen Vätern zurück zu kehren, das genossene Glück zu erwägen, zu bedenken, daß sie allein noch übrig sey, nicht taub zu bleiben gegen die Stimme Gottes. Besessene (énergumènes) hätten es irre geführt, und das öffentliche Wohl sey in ihrem kirchenräuberischen Munde nur ein leeres Wort gewesen *), u. s. f. Dieselbe Regierung, welche nur noch vor drey Monathen den Aufstand gegen das Lehenwesen mit Strenge durch Waffenmacht nieder geworfen hatte, schaffte jetzt als letztes Rettungsmittel, um eben dieses Volk zu gewinnen, durch ein Senats-Decret vom 22 September, welches auf die Lasten, die auf den Canton fallen, und auf die Anstrengungen desselben gegründet war, die Zehenten, Grundzinsen und Lehenrechte ab, mit der Bestimmung, daß die Zehenten und Grundzinsen, welche Gemeinheiten oder Privaten angehören, von den Cantonsbehörden losgekauft werden sollen; die Grundzinsen nach dem Gesetze vom 31 Januar 1801, die Zehnten nach dem zwanzigfachen Ertrag, wozu die zehent- und grundzinspflichtigen Grundstücke einen mäßigen Beytrag leisten sollen. Für die Unterhaltung der Geistlichen waren Bestimmungen beygefügt. Der Vollziehungsrath bekleidete den Regierungsstatthalter Monod mit den ausgedehntesten Vollmachten, um die Macht des Staates zu vermehren, die Polizey zu handhaben, und lud ihn ein, dem Waatländischen Volke alles Verbindliche zu sagen, was eine Regierung je einem Volke sagen kann. Schon hatte Monod alles angewandt, um die letzte Kraft des Widerstandes in Bewegung zu setzen. Seine wiederhohlten Aufrufe waren eben so kräftig als bitter. Am 24 zogen noch vier Eliten-Bataillone an die Grenzen, um die Helvetischen Truppen zu verstärken; ein Theil der Reserven ergriff die Waffen, und der Kriegsminister blieb zu Payerne, um dem Kriegsschauplatze näher zu seyn.

(*) Mémoires de H. Monod, II. 217.

Mit den möglichsten Anstrengungen suchte man, vornähmlich zu Zürich, Bern, in den drey Ländern, in Glarus und Appenzell, den vorgesetzten Plan kräftig und schnell auszuführen. Schon am 18 hatte die neue Gewalt in Zürich zwey Kanonen und eine kleine Abtheilung Reiter nach Schwyz gesandt. Vier kleine Bataillone aus den drey-Ländern und Glarus, ungefähr sechszehnhundert Mann stark, zogen mit denselben vereinigt über den Brünig und Thun nach Bern, wo sie am 22 ankamen. Sobald daselbst die Nachricht von der Annäherung der Helvetischen Besatzung aus Luzern eintraf, führte Aufdermauer, der Befehlshaber der Ländertruppen, ohne zu glauben, daß er den Waffenstillstand von Luzern oder die Capitulation Berns noch zu beobachten habe, und ohne auf die Mißbilligung vieler angesehener Männer in Bern zu achten, seine Scharen denselben entgegen, uud machte sie am 23 bey Burgdorf gefangen. Zu Bern hatte man mittlerweile drey Bataillone Linien-Truppen geworben, unter welche viele Helvetische Ausreißer traten, und aus allen Gegenden des Cantons schlossen Freywillige sich an. Bald folgte ein Bündnerisches Contingent den eidsgenössischen Scharen nach, und am 29 ließ die provisorische Regierung in Zürich, ihres eigenen Volkes noch nicht sicher, ein Bataillon Freywilliger dahin abgehen. Am 28 hatte sie jeder Gemeine des Landes die Stellung einer bestimmten Anzahl von Mannschaft zu Vervollständigung der in der Kundmachung aus Schwyz vom 18 vorgeschriebenen zweytausend Mann befohlen; allein an manchen Orten widersetzte man sich, gleichwie auch im Cantone Bern an mehrern Orten Zwang angewandt werden mußte, um die aufgeforderten Freywilligen in Bewegung zu setzen.

Ein Bataillon aus Zug und eines von Appenzell blieben eine Zeit lang zum Schutze der Tagsatzung und um die Cantone Zürich und Luzern zu beobachten, in dem Innern zurück, gingen aber in der Folge auch zu dem Heere ab. Nur langsam und von der Tagsatzung gemahnt gelangten andere Cantone zur Aufstellung von Contingenten. Solothurn entschuldigte sich durch

Mangel an Waffen. Baſels kleines Contingent kam nicht einmahl bis an die Grenze des Cantons, und wurde, auf die Nachricht von der Annäherung der Franzoſen, eilends zurück berufen. Schafhauſen, welches gleich nach der Eröffnung der Tagſatzung eine Ermahnung zur Ordnung an die drey angrenzenden Züricheriſchen Bezirke Benken, Andelfingen und Bülach erlaſſen, hatte ein Hülfs-Contingent auf dem Marſche, als die Franzoſen bereits gegen die öſtliche Schweiz vorrückten. Zur nähmlichen Zeit waren diejenigen von Luzern und Baden marſchfertig. Die Stadt St. Gallen und das Rheinthal berichteten jene, ſie habe hundert, dieſes, zweyhundert Mann in Bereitſchaft. Die meiſten Cantone lieferten die geforderten Geldbeyträge. Glarus war dabey einer der befliſſenſten; weniger Luzern. Thurgau, Toggenburg, die alte Landſchaft und die Italiäniſchen Cantone gaben weder Geld noch Mannſchaft. Dagegen kamen auch von Privaten und ſelbſt von Unbekannten bedeutende Beyträge ein.

Sobald man in Bern nach dem Einmarſche der Länder zum Angriffe gerüſtet war, wurden die Feindſeligkeiten wieder begonnen. In der Nacht vom 25 auf den 26 September rückten Wattenwyl und Aufdermauer wieder vor. Ein Angriff auf Freyburg am Morgen des 26 mißlang, und dieß bewog den Oberſt Herrenſchwand, der Murten ſchon beſetzt hatte, ſich wieder zurück zu ziehen. Bey Salavaux erlitten die Berner einigen Verluſt. Am 27 waren kleine Vorpoſtengefechte, die nichts entſchieden; allein am 28 rückten die Vereinigten wieder vor, und am Ende des Monaths übernahm der General Bachmann aus Näfels, von der Tagſatzung ernannt, den Oberbefehl. Am 30 bemächtigte ſich der Oberſt Pillichody, ein Waatländer, an der Spitze eines um Granſon und in den Thälern des Jura gebildeten Aufſtandes, des Städtchens Orbe, im Rücken der Helvetiſchen Streitkräfte. Aus Häuſern geſchahen einige Schüſſe auf die weichenden Waatländer; aber binnen zwölf Stunden waren fünftauſend Mann um Orbe verſammelt, die mit Verluſt einiger Todten und Verwundeten die Inſurgenten nöthigten, zu

entfliehen und sich zu zerstreuen. Durch die Bezahlung einer Brandschatzung von 9000 Franken entging die Stadt Gewaltthätigkeiten des aufgebrachten Landvolkes. Durch Hinweisung auf den Bruch der Capitulation von Bern und auf den drohenden feindseligen Angriff wurde der Muth der Waatländer gehoben. Die Helvetische Regierung bedrohte die Anstifter der Unruhen, und nicht weniger drohend forderten nun die Anführer der Verbündeten die Helvetischen Befehlshaber auf, ihre Leute zu entlassen. Am 3 October griffen die Truppen der Tagsatzung diejenigen der Helvetischen Regierung auf sechs Punkten an. Aufdermauer, der aus dem Freyburgischen her durch den Pfauenwald diesen in den Rücken fallen sollte, fand den meisten Widerstand. Von allen Seiten gedrängt mußten endlich die Angegriffenen weichen, und der Rückzug wurde zur Flucht. Die vortheilhaften Posten von Surpierre und Lucens, selbst die Höhen des Jorat wurden verlassen, und viele Eliten eilten nach Hause. — Andermatt, auf den ein starker Verdacht fiel, er habe durch Geld sich von genauer Erfüllung seiner Pflichten abhalten lassen, verlor sogleich den Oberbefehl, und wurde durch Vonderweid ersetzt.

Jetzt war die Helvetische Regierung in dem Falle, sich entweder aufzulösen, oder auf Französischem Boden ihre Zuflucht zu suchen, als gerade in dem entscheidenden Augenblicke, am 4, der General Rapp mit der Erklärung des ersten Consuls vom 8 Vendemiäre, eben den 30 September, unter welchem die Tagsatzung an ihn geschrieben hatte, zu Lausanne eintraf, in welcher Bonaparte schon in der Voraussetzung des Erfolges an keine Regierung sich wandte, sondern an die achtzehn Cantone der Helvetischen Republik ein quos ego *) aussprach, das ungeachtet der Eigenmacht und der großen Klugheit, mit welcher der Gewaltige seine Stellung berechnete, doch das Gepräge wohlmeinender Absichten für diesen Zeitpunkt auf sich trug.

(*) Aeneidos Lib. I. 135.

„Bewohner Helvetiens! (sagte er) Ihr biethet seit zwey Jahren ein trauriges Schauspiel dar; entgegen gesetzte Factionen haben sich wechselweise der Gewalt bemächtigt, und ihre vorüber gehende Regierung durch ein System der Parteylichkeit ausgezeichnet, welches ihre Schwäche und ihre Ungeschicklichkeit an den Tag legte. Wenn man Euch länger Euch selbst überläßt, werdet ihr noch Jahre lang Euch gegenseitig tödten, ohne Euch besser zu verstehen. — Eure innerlichen Kriege konnten nie ohne die wirksame Dazwischenkunft Frankreichs beendigt werden. Ich hatte beschlossen, mich nicht in Eure Angelegenheiten zu mischen; Eure verschiedenen Regierungen suchten immer bey mir Rath, befolgten ihn aber niemahls und mißbrauchten manchmahl meinen Nahmen zum Vortheil ihrer Leidenschaften. Aber ich kann und soll nicht gleichgültig gegen das Unglück seyn, welchem ich Euch ausgesetzt sehe; ich nehme meinen Entschluß zurück; ich werde der Vermittler Eurer Zwistigkeiten seyn; aber meine Vermittelung wird jene Kraft begleiten, die den großen Völkern geziemet, in deren Nahmen ich spreche. Fünf Tage nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Kundmachung wird sich der Senat in Bern vereinigen *). Alle Behörden, welche zu Bern seit der Capitulation sind gebildet worden, sollen aufgelöst werden, aufhören, sich zu versammeln, u. s. f. — Die Regierungsstatthalter sollen sich wieder an ihre Stellen begeben. Alle sonst gebildeten Gewalten werden ihre Versammlungen einstellen. Alles, was unter den Waffen ist, soll aus einander gehen. Nur diejenigen Truppen, welche seit länger als sechs Monathen aufgestellt waren, können als Truppencorps beysammen bleiben. — Der Senat wird drey Deputirte nach Paris senden. Jeder Canton wird ebenfalls Abgeordnete dahin abschicken können. Alle Bürger, welche seit drey Jahren Landammann oder Senatoren gewesen, oder auch andere Stellen bey der Centralregierung bekleidet haben, können sich nach Paris begeben, um die Mittel anzuzeigen, durch welche

(*) Er mag ihn als bereits aufgelöst angesehen haben.

die Ruhe und Einigkeit können hergestellt und alle Parteyen ausgesöhnt werden. — Jeder Vernünftige muß einsehen, daß die Vermittelung, welche ich übernehme, für die Schweiz eine Wohlthat jener Vorsehung ist, welche mitten unter so vielen zusammen treffenden Zerrüttungen immer für das Daseyn und die Unabhängigkeit Eurer Nation gewacht hat. Es wäre schmerzhaft zu denken, daß das Verhängniß den Zeitpunkt, in welchem mehrere neue Freystaaten sich erhoben haben, als den Augenblick des Untergangs einer der ältesten Republiken bezeichnen würde."

Sogleich beschloß der Helvetische Senat, er empfange mit lebhafter Erkenntlichkeit diesen neuen Beweis des Wohlwollens des ersten Consuls für das Helvetische Volk, und werde sich in Allem nach dem Inhalte der Erklärung richten. Nach einem kurzen Aufenthalte eilte der Friedengebiether in Bachmanns Hauptquartier nach Moudon. Dieser wies ihn an den eidsgenössischen Kriegsrath in Bern, der keine entscheidende Antwort geben wollte, sondern die Erklärung nach Schwyz schickte; und gerne überließ jetzt auch die Bernerische Standes-Commission der Tagsatzung die Entscheidung. Ihrem Volke machte sie die Erklärung kund, mit der Bemerkung, sie verspreche sich davon die heilsamsten Folgen.

Entschlossener blieb und handelte die Tagsatzung in Schwyz. Noch hoffte sie, auf den ersten Consul zu wirken oder von andern Mächten unterstützt zu werden; wenigstens wollte sie nur dem Zwange weichen. Sie beschloß, der Helvetischen Regierung nicht nachzugeben, den General Bachmann noch weiter vorrücken zu lassen, Französischen Truppen nicht zu widerstehen, die Französische Vermittelung aber nicht anzunehmen, weil man fürchtete, entweder der Gegenpartey aufgeopfert, oder, wie die Cisalpinische Consulta in Lyon, ganz der Obervormundschaft Bonaparte's unterworfen zu werden *). An Rapp sandte man Abgeordnete,

(*) Diese Beschlüsse wurden nicht öffentlich in der Kirche zu Schwyz gefaßt, wie Raoul-Rochette, der sich noch manche andere

und der Graf von Affry aus Freyburg (nachheriger erster Landammann) sollte ohne öffentlichen Charakter nach Paris gehen. Unterm 8 October schrieb die Tagsatzung dem ersten Consul: Sie bedaure, daß ihre erste Zuschrift, von welcher sie eine Abschrift beylege, ihm nicht eher zugekommen sey. Sie überzeuge sich, er werde sehen, daß kein Parteyenkampf vorhanden sey, sondern daß die Schweizerische Nation das Recht anrufe, welches der Friede von Lüneville ihr einräume. Man sey einig gegen eine Regierung, die metaphysische Ideen ausbrüte und einen Bürgerkrieg angefangen habe. Man berufe sich auf die Gerechtigkeit der Sache, die Stimme des Volkes und der Nachwelt. Die Schweizernation werde eine geneigte Entsprechung in stets dankbarem Andenken behalten.

Inzwischen hatte am 5 October der neue Befehlshaber der Helvetischen Truppen, Vonderweid, im Nahmen des Französischen Ministers zu Montpreveyres dem Oberst Herrenschwand erklärt, der erste Angriff, den die Verbündeten gegen die Helvetischen Truppen vornehmen würden, werde von dem ersten Consul als eine Kriegserklärung betrachtet werden, und der General Ney alsdann sogleich mit vierzigtausend Mann in die Schweiz einrücken. Bachmann ging, ohne den Befehl der Tagsatzung zu erwarten, den Waffenstillstand ein. Der Kriegsrath widersetzte sich demselben nicht, und die Tagsatzung genehmigte ihn mit der Erklärung, man trete mit der Helvetischen Regierung in keine Unterhandlung ein; den Waffenstillstand nehme man an, weil die Drohung in Frankreichs Nahmen geschehe; auch sey derselbe auf die ganze Schweiz ausgedehnt. — Rapp, dem die Abgeordneten der Tagsatzung die Zuschrift an den ersten Consul mittheilten, antwortete, dessen Wille sey wie auf Erz gegraben. Er beharrte auf der Auflösung der Tagsatzung, gab aber noch eine

---

Ausschmückung und bey vielen Anlässen dichterische Wendungen erlaubt, wo in der That nur Prosa vorhanden war, Seite 521 und 525 erzählt.

Frist von fünf Tagen, verhieß seine Verwendung, und sagte dabey, die Helvetische Regierung werde nicht lange dauern. In dem Waffenstillstande war anbedungen worden, wenn Freyburg noch nicht übergeben sey, so soll es während desselben in Helvetischer Gewalt bleiben. Dennoch wurde die Stadt wieder angegriffen, in der folgenden Nacht zur Uebergabe genöthigt, und die Helvetische Besatzung, aus dreyundzwanzig Offizieren und dreyhundert Soldaten bestehend, als Kriegsgefangene erklärt. Dreyhundert Waatländer erhielten freyen Abzug. Ungeachtet der veränderten Verhältnisse versammelte sich am 8 auch hier der vormahlige große Rath, und am 14 fand sich ein Freyburgischer Gesandter, Baumann, in der Tagsatzung ein.

Einige Tage nach der Eröffnung der vermehrten Tagsatzung in Schwyz war auch aus Basel, wo Zürichs Beyspiel stark wirkte, ein Gesandter vom Lande, Pfaff, angekommen. Von einem Theile der Landschaft Solothurns, welche unter sich zerfallen war, kam die Klage ein, man habe ihr die Einladung der Tagsatzung nicht mitgetheilt, mit der Forderung, auch ihr zu einer Stellvertretung zu verhelfen. Die dortige Standes-Commission erhielt eine Erinnerung, und nun erschien auch ein Abgeordneter von der Landschaft, Munsinger, in der Tagsatzung. Beharrlich weigerte sich Bern, einen Abgeordneten vom Lande zu senden. Die Vereinigung mit dem Lande, antwortete es, werde man zu erzielen nicht ermangeln. Kein Stand soll sich übrigens in die Angelegenheiten des andern mischen. — Um Mäßigung zu empfehlen, ging eine Abordnung der Tagsatzung nach Bern; allein Bonaparte's Machtgeboth war eingetroffen, die drohende Uebermacht in der Nähe, und von jetzt an beobachtete die Standes-Commission ein passives Benehmen. Noch andere Sorgen über widerstrebende Elemente in allen Cantonen beschäftigten die Tagsatzung. Kleine Oppositionen und Ausgewanderte beunruhigten selbst die demokratischen. In den äußern Rhoden von Appenzell erhoben sich lebhafte Widersprüche. Nach Obwalden entboth die Tagsatzung eine kräftige Ermahnung, nicht gegen

verjährte Ereigniſſe Unterſuchungen einzuleiten, ſondern ſich auf Unterdrückung neuer Störungen der Ruhe zu beſchränken, u. dgl. mehr.

Von der Stadt St. Gallen, von Luzern, Baden, Rheinthal, Thurgau trafen Geſandte bey der Tagſatzung ein. Allein ſchon fing man an, Vorbehalte über die künftigen politiſchen Verhältniſſe der neu gebildeten Staaten zu machen, und ebenſo befand man ſich in Verlegenheit über das, was aus den Italiäniſchen Landſchaften werden ſollte. — Von dem Entſchluſſe, die politiſchen und bürgerlichen Verhältniſſe zu verbeſſern, und eine Centralregierung, oder doch wenigſtens eine beſtändige Tagſatzung beyzubehalten, wich man dennoch nicht zurück. Die Poſt, das Münzweſen und noch andere Hoheitsrechte ſollten ihr mit den davon herfließenden Einkünften untergeordnet werden; allein aus den Städte-Cantonen, insbeſondere aus Bern und Solothurn, kamen Einwendungen und Vorbehalte in dem Sinne des Entwurfes ein, der dem Franzöſiſchen Miniſter war eingegeben worden *). Bald erſchien auch ein Abgeordneter des Abtes von St. Gallen mit dem Anſuchen, daß man ihm zu beförderlicher Beziehung ſeiner Zehenten, Grundzinſen und anderer Gefälle verhelfen, ihn mit einer Empfehlung für das Deutſche Entſchädigungsgeſchäft unterſtützen, zugleich aber auch die Verhältniſſe des Abtes auf ſpätere Zeiten im Gedächtniſſe behalten möchte. Auch der Biſchof von Lauſanne oder Freyburg benutzte die ihm günſtig ſcheinende Zeitfriſt, um wegen der geiſtlichen Angelegenheiten Vorſtellungen einzugeben und den Wunſch zu äußern, daß der Unterricht den profanen Händen der Philoſophen nicht möchte überlaſſen werden.

Immer ernſthafter wurden inzwiſchen die politiſchen Verhältniſſe. Bachmann berichtete, ihm fehlen Waffen, Munition, Proviant und Kleidung, er könne daher das Feld nicht länger halten; von Müllinen kam aus Paris zurück, ohne auf den

(*) Man ſehe auch Allg. Zeitung 1802 Nro. 274.

Willen des ersten Consuls gewirkt zu haben. Die Frist, welche Rapp noch eingeräumt hatte, ging zu Ende. Die Standes-Commission zu Bern ersuchte den Kriegsrath, er möchte die Truppen allmählig zurück ziehen; sie selbst entließ ihre Angeworbenen, die meistens aus gewesenen Soldaten der in Englischem Solde gestandenen Regimenter Roverea und Bachmann und aus Helvetischen Ausreißern zusammen gesetzt waren. Gute und geschätzte Anführer begleiteten die Freywilligen bis nach Hause, konnten aber doch nicht jeden Ausbruch gereizter Empfindlichkeit verhüthen, und am 15 löste die Standes-Commission sich auf. An dem nähmlichen Tage faßte die Tagsatzung ihren Abschied im Nahmen der XIII Cantone, gemeiner drey Bünde, St. Gallens, des Thurgaues, Badens und des Rheinthales ab, den sie am 28 bey ihrem Abtreten bekannt machte. Am 17 kehrten bereits einige Glieder derselben, wie sie sagten, in Privatgeschäften nach Hause, indeß Hirzel, Reding, Zellweger, Jauch und einige Andere die Tagsatzung noch beysammen hielten, ungeachtet andere und selbst einflußreiche Männer in Bern mehr von Nachgiebigkeit hofften. Noch berieth man sich über die Stellung, welche den Truppen zu geben sey, und wie man die Helvetischen abhalten könne. Allen Cantonsregierungen wurde zugeschrieben, sie sollten sich so lange als möglich behaupten, weil man hoffte, entweder noch bessere Nachrichten von irgend einer Seite eingehen zu sehen, oder wenigstens durch Beharrlichkeit auf das künftige Schicksal einzuwirken.

Die zweyte halbe Hülfsbrigade war aus Italien durch Wallis nach dem Waatlande gezogen, und am 17 kam die erste zu Bern an, wohin ihr am folgenden Tage die Helvetische Regierung nachfolgte. Am 21 rückten die Franzosen zu Basel, am 23 zu Bern ein. Als am 26 die Tagsatzung diese Nachricht erhielt, beschloß sie, sich aufzulösen, und zeigte dieß dem Französischen Oberbefehlshaber, General Ney, an. In ihrem Abschiede sagte sie, sie weiche nur der Uebermacht; der Schweizer-Nation und den einzelnen Cantonen behalte sie das durch den

Lüneviller-Frieden zugesicherte Recht vor, sich selbst eine Verfassung zu geben, und die Helvetische Regierung sehe sie nur als von Frankreich aufgedrungen an. Die noch unter den Waffen stehenden Contingente der demokratischen Cantone, der Bündner, diejenigen von Zürich, Luzern und Baden blieben an der Reuß stehen, bis die Franzosen an dieselbe vorrückten. Die meisten provisorischen Regierungen lösten sich mit Verwahrungen in ihren Protocollen auf. In Luzern setzte Keller, noch vor dem Einrücken der Franzosen, nicht ohne Widerstand der neuen Regierung, sich wieder in die Stelle eines Regierungsstatthalters ein, und in Bünden, welches sich ebenfalls unterwarf, trat Gaudenz Planta unmittelbar aus der Haft, in welcher er vierundfunfzig Tage lang war gehalten worden, in das Amt des Regierungsstatthalters hinüber.

Kein Canton war bewegter gewesen, als der Canton Zürich, und in keinem handelten die aufgestellten Behörden mit mehr Plan und Beharrlichkeit. Den Abgeordneten der Tagsatzung, Meinrad Suter, hatten mehrere hundert Bewaffnete, meistens aus Schwyz und Appenzell, begleitet, Stäfa und andere Dörfer besetzt. Der gewesene Senator Pfenninger wurde nach Schwyz abgeführt und noch Andere verhaftet. Als Horgen andere Gemeinen schriftlich aufforderte, sich mit Beschwerden an die Tagsatzung zu wenden, wurde am 9 durch eine Execution von sechshundert Mann überrascht und entwaffnet. Unzufriedene wurden verhaftet, und ähnliche Entwaffnungen hatten auch jenseits des Albis Statt. Im Contraste mit diesen Bewegungen suchten zur nähmlichen Zeit die Stadt Stein, die Herrschaft Sax, ein großer Theil des Kelleramtes und einige Badische Dörfer bey der Tagsatzung die Anschließung an den Canton Zürich nach. Eine Abtheilung Freywilliger aus Stein kam nach Zürich, und wohnte den von dort ausgehenden Streifzügen bey. Auf die Rückkehr der Helvetischen Regierung und auf den Einmarsch der Franzosen in die Schweiz schien Zürichs provisorische Regierung keine Rücksicht zu nehmen. Am 23 entließ sie

alle Bezirksgerichte und setzte dafür Amtsgerichte ein. Am folgenden Tage ließ sie eine Execution nach Wald abgehen, und der Ort wurde entwaffnet. Noch am 27 bediente sie sich von den durch sie aufgestellten Behörden der Ausdrücke, ihre künftigen Amtsverrichtungen werden hoffentlich nicht ohne Segen seyn. Als am 29 die Franzosen einrückten, versuchte sie von dem General Serras die Anerkennung des von ihr ernannten Regierungsstatthalters Reinhard auszuwirken, löste sich nicht auf, bis sein Generaladjutant in ihrer Mitte erschien, und behielt in ihrem Protocolle dem Cantone das Recht, sich selbst zu constituiren, feyerlich vor. (Insurrections- oder Steklikrieg *).

In Absicht auf die auswärtige Politik hatte die Tagsatzung mit großer Uebereinstimmung gehandelt. Sie schrieb auch an Großbritannien, Oesterreich, Rußland, Preußen, Spanien und selbst an Cisalpinien, um ihnen von der genommenen politischen Stellung Kunde zu geben und dieselbe zu empfehlen. Vor dem Ausbruche der allgemeinen Bewegung hatte man von mehrern Cabinetten, wenigstens mittelbar, Aufmunterungen und Zusagen erhalten; allein jetzt blieb nur England seiner Versicherungen eingedenk. Hawkesbury (Lord Liverpool) stellte dem Französischen Minister Otto in London eine Note zu, welche Vorstellungen und die Billigung der von den Verbündeten unternommenen Wiederherstellung ihrer alten Verhältnisse enthielt. Nicht nur wurden in England Unterschriften für Unterstützungen gesammelt, sondern More, der auf dem Friedenscongresse zu Amiens die Gesandtschaftssecretärstelle bekleidet hatte, ging nach der Schweiz ab, um Unterstützungen anzubiethen, und hielt zu Constanz mit dem Secretär der Tagsatzung (dem jetzigen Staatsrath Hirzel) Unterredungen. Aus dem Vorarlbergischen erhielt

---

(*) Die erste Benennung wurde in Zürich gebraucht, und dehnte sich auf andere Gegenden aus. Der zweyten bediente man sich in der westlichen Schweiz wegen der schlechten Bewaffnung des Landsturmes. Steckli ist der Schweizer-Ausdruck für Stöckchen.

man, mit Zulassung dortiger Landesstellen, einige hundert Flinten, welche theils für das Appenzeller-Contingent gebraucht, theils nach Schwyz geliefert wurden. Allein Deutschland war damahls ganz mit den Entschädigungen der Fürsten beschäftigt. Oesterreich beschränkte sich auf Vorstellungen, und einige Beamten im Tyrol, die sich in die Angelegenheiten der Bündner gemischt hatten, wurden bestraft; man wollte wissen, Oesterreichische Geschäftsmänner hätten der Französischen Regierung Vorschläge zur Vertheilung der Schweiz gemacht. Der Russische Gesandte, Markow, in Paris, der den Schweizerischen Abgeordneten zuerst Hoffnungen gemacht hatte, verstummte, als der erste Consul sich bestimmt erklärte *). Keine dieser Mächte beantwortete die Zuschrift der Tagsatzung, und eine oder zwey **) derselben theilten sie dem Französischen Cabinette mit.

Die Französische Regierung benachrichtigte die angrenzenden Staaten von den Maßregeln, die sie in der Schweiz getroffen hatte. Talleyrand war ausführlich gegen den Bayerischen Minister Cetto. Man konnte wahrnehmen, daß diese Mittheilung auf Oeffentlichkeit berechnet war und eine Rechtfertigung seyn sollte. „Ränke und Geld (sagte Talleyrand) hätten die Unruhen angefacht. Blut sey geflossen. Helvetien werde mit dem Umsturze bedrohet. Alle Wünsche vereinigen sich, die Vermittelung des ersten Consuls zu suchen. Die Menschlichkeit, das Interesse Frankreichs und Europa's fordern, daß der erste Consul von dem Entschlusse abstehe, sich nicht in die Angelegenheiten der Schweiz zu mengen. Helvetien sey zur Ruhe gebracht; die

---

(*) M. Dumas, Précis des évenèments milit. Paris 1820. I. p. 50 etc.

(**) Bonaparte sagte am 29 Januar 1803 zu den Ausschüssen der Schweizerischen Abgeordneten: Der König von Preußen und Oesterreich haben mich von allen Schritten Aloys Redings unterrichtet. Mém. sur le consulat, par un ancien conseiller d'état. Paris 1827.

Bewaffneten hätten gedrohet, ihre Waffen gegen die Führer zu wenden, die Frankreich herab zu würdigen trachteten. Das Recht, sich selbst zu constituiren, habe Helvetien durch die Siege und die wohlwollende Politik Frankreichs erworben. Eine Hand voll unruhiger Ausgewanderter soll nicht beynahe die Vollzahl ihrer Mitbürger ihre Rechte verlieren machen. Der Gedanke, eine Verbindung, wie mit der Cisalpinischen Republik anzuknüpfen, sey den Entschlüssen des ersten Consuls entgegen gesetzt. Er werde nur so weit mitwirken, als es zu Sicherstellung einer vollkommenen Unabhängigkeit nothwendig sey."

Mit Muth und Entschlossenheit war die Unternehmung begonnen, und mit eben so viel Beharrlichkeit fortgesetzt worden. Sich selbst überlassen hätten die Verbrüderten mit leichter Mühe das Helvetische System vernichtet; aber ihnen stand die Lösung einer Aufgabe bevor, deren Umfang niemand zu berechnen vermag. Vieles und Ungleichartiges war denen versprochen worden, deren Arme man hatte gebrauchen müssen. Wenn die Einen das Alte erwarteten, so hatten ganze Landschaften das System der Landsgemeinen gewählt, und andere, vorher unterthänige Gegenden, wünschten das Nähmliche oder doch ähnliche Freyheit. Erbitterung und Rache glimmten, nur mühsam unterdrückt, an vielen Orten. Wenn für ein Mahl die Ruhe behauptet und irgend ein politisches System im Sinne der Sieger eingeführt werden sollte, so konnte dieß nur geschehen, wenn die freyesten Eidsgenossen den Beruf der Albaneser gegen einen großen Theil ihrer Mitbrüder auf sich nahmen. So war Bonaparte's gewaltsame Dazwischenkunft eine wahre Wohlthat.

Auf der Regierung lag das traurige Schicksal, das beynahe jede nur durch fremde Gewalt empor gehobene Herrschaft trifft. Mit Gleichgültigkeit empfing sie der größte Theil ihrer vormahligen Anhänger, mit bitterm Hasse die Menge ihrer Gegner. So wenig Bereitwilligkeit fand sie in Bern, daß sie ihre erste Sitzung im Gasthofe halten mußte. Durch eine Kundmachung vom 20 October kündigte sie sich dem Volke in bescheidener,

beynahe ängstlicher Sprache wieder an, und empfahl, mit Hinweisung auf den empor gehobenen Arm des Mächtigen, Eintracht, Ruhe und stille Erwartung dessen, was erfolgen würde. Ein Senatsbeschluß vom 25 verordnete, die Cantonstagsatzungen vom 1 August 1801 und vom 2 April 1802 sollten zusammen treten um die Abgeordneten nach Paris zu wählen. Einzelnen Gemeinen wurde gestattet, Abgeordnete auf ihre Kosten dahin abgehen zu lassen. In dem größten Theile der aufgestandenen Gegenden und durch die ganze östliche Schweiz veranstaltete Ney eine allgemeine, doch nicht streng ausgeführte Entwaffnung, und im Anfange des Novembers ließ er Hirzeln *), Alois Reding, den zu Baden wohnenden Carl Reding, Zellwegern, Würsch und Aufdermauer als Geißeln für die öffentliche Ruhe, oder vielmehr um Einwirkungen gegen das Vermittelungswerk zu verhindern, nach der Veste Aarburg bringen, und noch andere Männer von Einfluß wurden in Verwahrung gebracht. Merian entging dem Schicksale der Andern durch die Flucht. Frankreich besoldete zwar seine Truppen; allein zu Bestreitung ihrer Verpflegung schrieb am 20 November die Helvetische Regierung eine Kriegssteuer von 625,000 Franken aus.

Ehe die Geschichte zu den Einleitungen für die Auflösung der

(*) Dieser Mann, einer der entschiedensten Gegner der Staatsumwälzung und des unbedingten Einheitssystemes, auf der Tagsatzung zu Schwyz derjenige, an dem sich bisweilen selbst Alois Reding empor hielt, nahm zwar nach der Mediation keine öffentliche Stelle mehr an, ungeachtet ihm die ersten seines Cantons offen standen; aber er ward bald und blieb bis an seinen, fünfundzwanzig Jahre später erfolgten Tod ein aufrichtiger Anhänger des ausgleichenden Systemes; er war es vorzüglich, der 1813 und 1814 in Zürich die Versuche derjenigen vereitelte, die Alles wieder so viel, wie möglich auf das Alte zurück führen wollten, indem er es nicht nur ausschlug, sich an ihre Spitze zu stellen, sondern ihnen entgegen wirkte.

Einheitsverfassung übergeht, muß hier noch der Trennung des Wallis und der Erwerbung des Frickthales erwähnt werden, deren Behandlung die bisherige Erzählung würde unterbrochen haben. Die durch den 17 April emporgehobene Regierung hatte die Bemühung nicht aufgegeben, die Trennung des Wallis von Helvetien abzuwenden. Ungeachtet der beständig fortgesetzten Versuche, die Einwohner bald durch Verheißungen, bald durch Bedrückungen zu vermögen, die Vereinigung mit Frankreich nachzusuchen, dauerte die Abneigung der großen Mehrheit des Volkes beharrlich fort. Als endlich die Regierung sah, daß die Trennung dieses alten Verbündeten von Helvetien unvermeidlich sey, versuchte sie es, durch die Wiedererwerbung von Biel und seiner Umgegend den Ersatz für die Abtretung zu vermehren, den aber Frankreich auf das Frickthal beschränkte. Der Wille des ersten Consuls mußte erfüllt werden. Nun sollte die Förmlichkeit, daß neben dem Französischen Commissär, General Tureau, auch Helvetische und Cisalpinische bey der Wiederaufstellung der unter eine strenge Vormundschaft tretenden Republik zugegen waren, dem Machtspruche den Schein eines freyen Staatsvertrages benachbarter, unabhängiger Republiken geben, und am 26 trat die Tagsatzung des Wallis in Gegenwart dieser Commissarien zusammen, um sich zu constituiren. — Nachdem am 7 August Verninac die Abtretung des Frickthales angezeigt hatte, beschloß am 18 der Senat, dasselbe sollte einen eigenen Canton bilden; allein die Insurrection hinderte die Ausführung eines Beschlusses, der durch die Aufnahme eines so kleinen, beynahe von allen Hülfsmitteln entblößten Ländchens in die Reihe der Cantone eine gefährliche Anreizung für andere kleine Schweizerische Landschaften würde gewesen seyn.

Nach der Rückkehr der Helvetischen Regierung und dem neuen Einrücken der Franzosen waren die bevorstehenden Verhandlungen zu Paris und die Wahlen der Abgeordneten unstreitig die wichtigste Angelegenheit des Landes; doch zeigten sich die Freunde des Neuen weit bereitwilliger und thätiger für die-

selben, als die erbitterten und mißtrauischen Vertheidiger des Alten. Die Regierung ernannte Müller-Friedberg, Monod, und Pidoux, und beynahe in allen Cantonen traten sogleich die Wahlversammlungen zusammen. Die der Cantone Zürich, Bern, Luzern, Leman und Aargau sandten entschiedene Freunde des Neuen. In den übrigen größern Cantonen waren die Wahlen gemischt. Der gewesene Director Laharpe war zu Zürich, Bern, und selbst in Zug gewählt, nahm aber nicht an; der Landesstatthalter Rüttimann wurde als einziger Stellvertreter von Tessin und, neben Laharpe, auch von Zug gewählt. Thurgau wählte den Helvetischen Minister Stapfer in Paris, u. s. f.; auch die innern Cantone entschlossen sich zu Ernennung von Abgeordneten. Einzelne Städte, Bezirke und Gemeinen thaten nun auch für sich das Nähmliche. Die Stadt Bern, welche Müllinen auch mit dieser Sendung beauftragen wollte, ernannte nach dessen Ablehnung Wattenwyl von Montbenay und den Munizipalitätspräsident Gruber, und von Talleyrand eingeladen, folgte ihnen Müllinen als Privatmann nach. Von Zürich ging der Regierungsstatthalter Reinhard aus der Haft auf dem Rathhause, die Ney ihm angewiesen hatte, zu dieser Sendung ab. Eine große Anzahl Eigenthümer im Leman beauftragte den Banquier Haller in Paris, verschiedene Gemeinen des Cantons Solothurn den gewesenen Director Ochs, dreyzehn Bezirke des Cantons Zürich Pfenningern.

Einige Wochen gingen vorüber, ehe die Französische Regierung einen Schritt gegen die Eingeladenen that; sey es um die Ankunft der nur langsam eintreffenden Föderalisten zu erwarten; sey es, wie Einige glaubten, um auf Großbritannien, welches die Räumung Aegyptens verschoben hatte, durch die Besorgniß zu wirken, Frankreich werde bey längerer Zögerung sich der Schweiz und Hollands bemächtigen. Endlich ernannte der erste Consul vier Commissarien: Barthelemy, Fouché, Röderer und Demeunier. Der Nahme des Ersten, als eines alten Bekannten, flößte den Föderalisten Hoffnungen ein, und von Demeunier wußte

man, daß er als Ausgewanderter die Schweiz habe kennen lernen, und daß er der Deutschen Sprache kundig sey. Auf den 10 December wurden die Abgeordneten *) in einen Saal der Archive des Auswärtigen zusammen berufen, und Barthelemy las ihnen eine Zuschrift Bonaparte's vor, in welcher dieser als Vorsteher der Französischen und der Cisalpinischen Republik und in ihrem Nahmen sprach, und die Grundzüge seiner Vermittelung bereits entwickelte. „Eine Bundesverfassung ist für Euch Bedürfniß. Die Natur selbst hat die Schweiz für eine solche bestimmt. Ihr bedürfet der Gleichheit der Rechte zwischen den Cantonen, einer Verzichtleistung auf alle Familien-Vorrechte, und insbesondere föderativer Organisationen für jeden Canton. Leicht wird sich nachher die Centralverfassung ergeben. Die Neutralität, die Beförderung des Handels und eine sparsame Verwaltung sind das, was Euerm Volke zuträglich ist. Immer habe ich diese Sprache gegen die Abgeordneten geführt, welche meinen Rath suchten; allein die nähmlichen Männer, welche dieß aufs beste zu fühlen schienen, hingen am meisten an ihren Vorrechten. Sie hielten sich an die Feinde Frankreichs, und suchten bey diesen Unterstützung. Frankreich und Cisalpinien können nie die Befestigung eines Systemes zugeben, welches Frankreichs Feinde begünstigt. — Euere Insurgenten wurden von Männern befehligt, die gegen uns den Krieg geführt hatten. Ihre erste Handlung war ein Aufruf an die Bevorrechteten, Zerstörung der Gleichheit und eine offenbare Beschimpfung des Französischen Volkes. Keine Partey soll triumphiren und keine Gegenrevolution Statt haben. Eure Regierung muß weise genug seyn, um, auf den Fall verletzter Neutralität, mit Frankreich gemeine Sache zu machen. Gerne unterhalte ich mich mit Euch. Dieß wird noch oft geschehen; ich werde Euere Vorschläge bedenken, u. s. f.“

(*) Die Vermittelungsacte spricht die Zahl 56 aus. Andere Nachrichten gaben die Anzahl der zu Paris versammelten Schweizerischen Wortführer beträchtlich höher an.

Am Ende zeigte Barthelemy an, der erste Consul wünsche sich mit einigen Gliedern der Consulta zu unterhalten; und von ihm aufgefordert, schlug der Minister Stapfer, mit Zustimmung der Versammlung, Rüttimann, Müller-Friedberg, Affry, Reinhard und Kuhn vor. — Am 12 empfing sie Bonaparte, von den Commissarien, Ministern, Generalen und andern Personen umgeben, und führte seine schriftlichen Aeußerungen noch mehr aus. „Für die Armuth und Kleinheit der Schweiz (sagte er noch weiter) paßt nur eine Verfassung, in welcher niemand von Auflagen gedrückt wird. Große Staaten schwächt der Föderalismus, indem er ihre Kräfte vereinzelt; dagegen erhöhet er diejenigen kleinen Staaten, indem jeder ungestört seine eigene natürliche Energie beybehält." — Mit einer Offenheit, deren nur größere Charaktere fähig sind, in welcher Ueberzeugung und Wohlmeinung unverkennbar waren, setzte er hinzu: „Wenn ich mich an einen Einzigen wende, so wagt er es nicht, mein Verlangen zu verweigern. Muß ich mich hingegen an Cantonsregierungen wenden, so erklärt sich jede für nicht befugt zu antworten. Eine Tagsatzung wird zusammen berufen. Einige Monathe sind gewonnen, und das Gewitter ist vorüber." — Er fuhr fort: „Im verflossenen Jahre *) stürztet Ihr die rechtmäßige, vom Volke gewählte Tagsatzung. Nie hatten der April **) und Eure letzte Tagsatzung meinen Beyfall. — Reguläre Truppen würden für Euch zu kostbar seyn, und Eure wahre Stärke, die Milizen, würden dadurch verschwinden. Wenn Ihr nach Größe lüstern seyd, so gibt es dazu nur Einen Weg: die Vereinigung mit Frankreich."

Sein ganzer Zorn schien sich durch die wiederhohlten schriftlichen Ergießungen gegen die Insurgenten und durch seine Maßregeln gegen sie erschöpft zu haben. Von nun an ging er den Föderalisten entgegen. Ihr schneller Sieg über die Helvetische

(*) 28 October 1801.

(**) 17 April 1802.

Regierung hatte ihm die Ueberzeugung von ihrer Ueberlegenheit beygebracht. Vielleicht mochte auch da schon der Plan, sich auf Throne zu erheben, ausgebildet in seiner Seele gelegen, und die eitele Hoffnung, er könne durch Entgegenkommen die bevorrechteten Classen überhaupt für sich gewinnen und durch sie seine Herrschaft sichern, sich bey ihm festgesetzt haben *).

Noch lange walteten indeß bey vielen Männern von Einsicht, mehr noch bey den Freunden der Einheit, als bey den Föderalisten Zweifel über die Aufrichtigkeit Bonaparte's. Sie besorgten, es sey nur auf eine Vereinigung mit Frankreich, vornähmlich darauf abgesehen, daß bedeutende Stimmen aus der Schweiz diese selbst fordern sollten, und sie glaubten, am Ende werde der Consulta gleichsam etwas hingeworfen, das sich mit noch größern Verwirrungen endigen würde. Nichts desto weniger waren beyde Parteyen sehr thätig. Sie gaben den Commissarien nicht nur ihre Vorschläge, sondern auch Klagen und Gegenklagen über Dinge ein, welche in der Heimath vorgegangen waren, oder jetzt noch vorgingen **), und selbst die einander entgegen stehenden Deputirten einzelner Cantone versuchten, wiewohl vergeblich, eine Ausgleichung. Röderer, der die Verfassung der Städte-Cantone entwarf, legte mit Ausnahme der Wahlart zuerst beynahe den ganzen Rahmen der alten Staatsform zum Grunde, und glaubte, durch Ausdehnung der Wahlzünfte auf die Landschaft, diese ganz befriedigt zu haben. Als die Einheitsfreunde sich überzeugten, daß sie ihr System nicht retten können, beschränkten sie sich auf Modificationen des Einzelnen, auf die Rettung des Grundsatzes der Trennung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt, u. dgl. m. Vergeblich ver-

---

(*) Man sieht aus seinen Aeußerungen gegen die Ausschüsse der Abgeordneten am 29 Januar 1803, daß er die Schweizer, und nahmentlich die kleinen Cantone, bald zu gewinnen und durch ihre Truppen sich zu verstärken hoffte.

(**) S. 711.

suchten sie die Beybehaltung des allgemeinen Helvetischen Bürgerrechts und die Erleichterung der in der Vermittelungsacte enthaltenen Beschränkungen der Wählbarkeit, weil diese die Bevorrechteten begünstigten; auch behielten sie in den eingegebenen Denkschriften ihren Cantonen das Recht, sich zu constituiren, vor. — Nicht weniger vergeblich versuchten sie in Absicht auf die allgemeine Verfassung auszuwirken, daß Luzern der beständige Hauptort sey, daß der Landammann jährlich von der Tagsatzung der Reihe nach aus allen Cantonen gewählt werde, doch so, daß diejenigen, welche es nicht wünschen oder die Kosten scheuen, diese Auszeichnung ausschlagen können. Sie wünschten überdieß, die unbedingten Demokratien möchten nicht hergestellt werden, weil in denselben eine rohe, verkäufliche Volksmenge das Spielwerk und das Werkzeug weniger Familien sey, oder daß wenigstens bey der Anklage wegen Staatsverbrechen in höhern Straffällen von den Gerichten dieser Cantone die Weitersziehung an die Tagsatzung geöffnet werde.

Gegen das Ende des Jahrs 1803 schien die Aufmerksamkeit des ersten Consuls und durch sie die allgemeine Thätigkeit sich zu vermehren; man konnte nicht mehr an dem ernsten Willen des Vermittlers zweifeln. Aufgefordert, engere Ausschüsse, aus fünf Personen bestehend, zu bilden, wählten am 24 Januar fünfzehn Föderalisten Affry, Glutz, Reinhard, Wattenwyl (vier nachherige Landammänner) und Emanuel Jauch von Uri; fünfunddreyßig *) Einheitsfreunde Monod, Ulrich Sprecher, Stapfer, Usteri und Ignaz von Flüe, und die nunmehr auf bestimmte Gesichtspunkte gerichtete Wirksamkeit dieser beyden Ausschüsse brachte noch wesentliche Verbesserungen in die Entwürfe. Der merkwürdigste Tag der ganzen Verhandlung war indeß der 29 Januar, an welchem Bonaparte sich von ein bis acht Uhr mit den beyden Ausschüssen unterhielt, und den Gegenstand sei-

(*) Schon waren viele nach Hause zurück gekehrt; einige andere abwesend.

ner Vermittelung mit ihnen so discutirte, daß kein Mitglied von der Theilnahme ausgeschlossen war, und auch dieser Tag blieb nicht ohne Wirkung auf das Ganze, so daß viele Theilnehmer an der Unterhandlung, vornähmlich die Freunde des Neuen, es bedauerten, daß man sich nicht auf die Eingabe mehrerer bestimmten Hauptideen vereinigt habe, ehe Bonaparte sich über gewisse Hauptpunkte entschied *).

Beynahe jedes Wort des ersten Consuls bey diesem Anlasse gehört der Geschichte. Groß sind die meisten seiner Gedanken; bemerkenswerth auch diejenigen, wo er irren konnte, und diese bezeichnen wenigstens das System, in welchem er handelte. Hier nur einige Stellen: „Die demokratischen Cantone und ihre Regierungsformen sind das, was Euch auszeichnet und die Augen der Welt auf Euch zieht. Sie sind es, die den Gedanken nicht fest werden lassen, Euch mit andern Staaten zu verschmelzen. In dem ersten Augenblicke, wo Verfolgungen und Ausbrüche der Leidenschaften zu fürchten seyn sollten, wird die Tagsatzung sie im Zaume halten. Man kann die Landsgemeinen verpflichten, nur die von dem Rathe ihnen vorgelegten Gegenstände zu behandeln. Die Erlaubniß, aller Orten sich nieder zu lassen, seinen Beruf zu treiben, soll für die Schweizer allgemein seyn. Man sagt, die kleinen Cantone seyen diesem Grundsatze abgeneigt; aber wer wird großen Werth darauf legen, sich bey ihnen

---

(*) Ein Mitglied des Ausschusses der Republikaner, welches das bisherige Verfahren des ersten Consuls und die Hauptgrundsätze der Vermittelung mißbilligte, schrieb dennoch an einen seiner Freunde in der Schweiz: „Man muß ihn ja nicht bloß gesehen haben, sondern ihn reden und discutiren hören, um sich einen Begriff von dem theils liebenswürdigen, theils imponirenden Wesen, das ihm zu Gebothe steht, und von der gefälligen Vereinigung der edelsten Simplicität in seinen persönlichen Bemerkungen mit dem unverhehltesten Gefühle einer, keinen Widerstand und keine Schwierigkeiten kennenden Kraft und Gewalt zu machen.“

anzusiedeln? — Frankreich wird neue Regimenter in seinen Sold nehmen, und so für jene armen Cantone wieder eine Geldquelle öffnen. Frankreich wird es thun, nicht weil es dieser Truppen bedarf, sondern weil es im Interesse Frankreichs liegt, diesen Demokratien sich anzuschließen *). — Die Schweiz kann ihre Ebenen nur mit Hülfe Frankreichs vertheidigen. Frankreich kann auf seiner Schweizerischen Grenze angegriffen werden. Oesterreich hat nicht das Gleiche zu fürchten. Ich hätte lieber hunderttausend Mann geopfert, als zugegeben, daß die Schweiz in den Händen der Anführer der letzten Insurrection bliebe. — Hätte England Besorgnisse ausgedrückt, ich wolle mich zu Euerm Landammann machen, so würde ich es gethan haben. Hätte ein Wort in der Londner-Zeitung gestanden, ich vereinige Euch. . . . Wenn die Aristokraten fortfahren, fremde Hülfe zu suchen, so werden sie sich selbst ins Verderben stürzen. Frankreich wird sie verjagen." Zu den Föderalisten: „Ihr seyd durch die Revolution mit Euerm Leben und mit Euerm Eigenthum hindurch gekommen. Hätte die republikanische Partey die Zehenten und die Grundzinsen abgeschafft, so wäre das Volk auf ihre Seite getreten, und die Popularität, deren ihr Euch rühmt, wäre ein Nichts. — Ihr dagegen habet im ersten Augenblicke, wo Ihr Euer Ansehen wieder erhalten hattet, Verfolgungen ausgeübt. Man hat gegen die Beschießung Zürichs ein so großes Geschrey erhoben; es lohnte sich nicht der Mühe; es war eine rebellische Gemeine. Wenn eines meiner Departements sich zu gehorchen weigerte, ich würde es eben so behandeln und Truppen marschiren lassen. Habet Ihr nicht auch Bern und Freyburg beschossen? Nicht Gewaltthätigkeit, sondern Schwäche sollte man der Helvetischen Regierung vorwerfen. Wenn man sich mit dem Regieren befassen will, so muß man mit seiner Person zu bezahlen wissen, und sich tödten zu lassen fähig seyn. — Reding hat

(*) Wiederhohlt sagte er ihnen, wie schon früher, das Heil der Schweiz beruhe auf der Anschließung an Frankreich.

weder gesunden Verstand, noch Einsicht gezeigt. Obgleich ich ihm sagte, die Sonne werde eher nach Osten zurück kehren, als daß die Waat an Bern zurück gegeben werde, blieb doch die Waat immer sein Steckenpferd. Dann beging er die Thorheit, jenen Dießbach nach Wien zu schicken, den man hier nicht hatte annehmen wollen," u. s. f. *). Einwürfe und Forderungen, die er nicht mehr zugeben wollte, wies Bonaparte da, wo er sich nicht auf Gründe stützte, bisweilen auch mit Scherz zurück **).

Im Vaterlande hatten während dieser Monathe diejenigen, denen das Wohl desselben am Herzen lag, der Entwickelung der Verhandlungen in Paris mit gespannter Erwartung entgegen gesehen. Mit stumpfer Gleichgültigkeit, oder an der Wiederkehr einer Selbstständigkeit zweifelnd, erwarteten Andere den Erfolg. Für die Geschichte liefert diese Zwischenzeit beynahe keinen Stoff. Von allen Seiten fühlte sich die Regierung gelähmt; sie benahm sich mit Mäßigung, ließ beynahe alle Beamten an ihren Plätzen; doch trat sie zwey Mahle durch tief eingreifende Beschlüsse aus dem Zustande einer neutralen Apathie hervor. Am 20 November verordnete sie: Alle aus den öffentlichen Cassen durch die insurgirten Behörden bezogenen Gelder, Schuldtitel, Effecten, Lebensmittel, Naturalien müssen der Nation ersetzt werden, und zwar persönlich und solidarisch durch die verfassungswidrigen Civil- und Militärbehörden, sowie nicht weniger durch ihre Unterbeamten. Wofern sie den Ersatz nicht innert vierzehn Tagen leisten, werden sie ohne Aufschub gerichtlich summarisch verfolgt, und zwar nach der abgekürzten Rechtsform vom 1 Juli

---

(*) Mémoire sur le consulat, par un ancien conseiller d'état. Paris 1827. p. 361.

(**) So z. B. den Wunsch, die Helvetischen Gesetze über Klöster möchten wenigstens beybehalten werden, bis die katholische Schweiz ein Concordat würde erhalten haben, durch die Worte: „Enfin ce sont des monuments publics, des endroits d'opéra pour les pays montagnards."

1799 ohne einige Weiterziehung, u. s. f. — Den Vollziehungsrath beauftragte der Senat, binnen Monathsfrist über die besondere Strafwürdigkeit einzelner Cantone, Gemeinen und Personen einen Bericht vorzulegen. — Nachdem aus mehrern Cantonen fortgesetzte Klagen über erlittene Mißhandlungen zur Zeit der Zwischenregierung eingekommen, und zu deren Einsammlung und Ausarbeitung im Cantone Zürich zu Fehraltorf ein Ausschuß von vielen Landesgegenden bevollmächtigt wurde, faßte der Senat noch am 9 Februar 1803 einen Beschluß, wie die Entschädigungsklagen geführt werden sollten. Die erstinstanzliche Entscheidung wurde dem Bezirksgerichte, in dessen Kreise der Gegenstand der Klage vorgegangen war, übertragen, und die Weiterziehung, mit Uebergehung der Cantonsgerichte, an den obersten Gerichtshof geöffnet. Um den unvermeidlich aufwogenden Sturm zu mäßigen, war verordnet, die Entschädigungsforderungen sollen zuerst dem Vollziehungsrathe eingegeben, von demselben geprüft, und nur wenn sie in diese Classe gehören, an das Bezirksgericht gewiesen werden. Jenen drohenden Verfügungen vom 20 November hatte indeß die Regierung keine Vollziehung gegeben, und bald setzte die Vermittelungsacte des ersten Consuls auch den Klagen und Untersuchungen, deren der Beschluß vom 9 Februar erwähnt, ein Ziel.

Mit großer Thätigkeit wurde nach der Unterredung vom 29 Januar das Vermittelungswerk zu Ende gebracht. Dasselbe stellte das Bundessystem wieder her, doch mit vielen tiefeingreifenden Verbesserungen. In den Städte-Cantonen war die äußere Form der alten Verfassungen größten Theils beybehalten; aber allen Cantonseinwohnern war die bürgerliche und politische Gleichheit mit der einzigen Ausnahme gesichert, daß den Hauptorten in den Cantonen Zürich, Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn der fünfte, den Städten Basel und Schafhausen der dritte Theil der Stellvertretung eingeräumt ward. Jeder Cantonsbürger erhielt das Recht, in dem Hauptorte das Bürgerrecht zu erwerben. Sowohl in diesen Cantonen, als in den fünf neuen:

Aargau, St. Gallen, Thurgau, Tessin und Waat, war die richterliche Gewalt von der vollziehenden getrennt. Diese neuen Cantone erhielten, wie jene, einen kleinen und einen großen Rath. Dem letztern war die höchste Gewalt, dem erstern die Initiative (der Antrag) in der Gesetzgebung zugeeignet. Alle Regierungsstellen wurden einer zu gewissen Zeiten wiederkehrenden Wahl unterworfen. Die Wahlen in den großen Rath geschahen für den kleinern Theil der Glieder unmittelbar durch die Zünfte oder Kreise aus ihrer Mitte, für die andern durch das Loos aus einem Candidatenverzeichnisse, wozu jede Zunft ihre Vorgeschlagenen aus andern Bezirken wählen mußte. Die große Hauptfrage der damahligen politischen Parteyen, das Schicksal der Zehenten und Grundzinsen, war durch die Zuläßlichkeit des Loskaufes, und zwar nach dem rechtmäßigen Werthe, gesichert; nur blieb der Waat ihre neuste Gesetzgebung. Die Eigenschaft der Wähler und Wahlfähigkeit wurden mit wenigen Ausnahmen von einem bestimmten Vermögen abhängig gemacht.

Der Canton Graubünden wurde aus seinen frühern anarchischen Verhältnissen heraus gehoben, und der Antrag der Gesetze einem großen Rathe aus dreyundsechszig Gliedern zugeeignet, in welchen jeder Bezirk oder vormahliges Hochgericht ein Mitglied wählte. Dieser große Rath entschied über die Streitigkeiten zwischen Gemeinen. Die Hochgerichte und die drey Bünde konnten unter sich nur durch die Bundesvorsteher oder den großen Rath des Cantons Briefe wechseln. Ein kleiner Rath aus drey Gliedern, eines aus jedem Bunde, übte die Vollziehung aus. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit fiel weg, und schon hatte der Canton durch das Aufhören der Rechte Oesterreichs zu Räzüns sehr viel gewonnen. Die Verfassung sprach die Zuläßlichkeit eines Appellationsgerichtes aus, durch welches der öftern Rechtlosigkeit ein Ziel gesetzt werden konnte.

Für die demokratischen Cantone war bestimmt, daß die Landsgemeine nur die Gesetze genehmige oder verwerfe, welche der Landrath ihr vorlege. Kein anderer Gegenstand könne daselbst

in Berathung gezogen werden, als nachdem er einen Monath zuvor schriftlich dem Rathe mitgetheilt und mit dem Gutachten desselben begleitet worden.

Die neunzehn Cantone waren alphabetisch aufgezählt: Appenzell, Argau, Basel, Bern, Freyburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schafhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waat, Zug und Zürich.

Aargau überließ an Zürich Dietikon, Schlieren, Oetweil und Hüttikon. Es erhielt das Frickthal in zwey Bezirken: Rheinfelden und Laufenburg; der Canton Schwyz Gersau; Tessin das Livenerthal; Nidwalden Engelberg; Zug Steinhausen, wo die Landeshoheit vorher Zürich zugehörte. — Folgendes sind die wesentlichen Bestimmungen der Bundesacte.

§ 1. Die Cantone gewährleisten sich ihre Verfassung, ihr Gebieth, ihre Freyheit und Unabhängigkeit gegen fremde Mächte, andere Cantone oder Factionen. § 2. Das Truppencontingent beträgt 15,203 Mann; auf hundert Seelen (doch nach einer nicht genauen Berechnung) ein Mann. Bern lieferte 2292, Uri 118. Zu dem Geldcontingente von 490,507 Franken trugen Uri, Schwyz, Unterwalden und Bünden nur das Zehenfache ihres Mannschaftscontingentes bey *); Zug, Glarus, Appenzell, Tessin das Zwanzigfache; Luzern, Freyburg, Thurgau, St. Gallen das Dreyßigfache; Zürich, Bern, Solothurn, Schafhausen, Waat das Vierzigfache; Aargau etwas mehr als das Dreyundvierzigfache; Basel das Funfzigfache **). § 3. Es gibt in der Schweiz weder Unterthanenländer noch Vorrechte der Oerter, der Geburt, der Personen oder Familien. § 4. Jeder Schweizerische Bürger hat das Recht, in jedem andern Cantone

(*) Schwyz gab 301 Mann und zahlte 3012 Frkn., u. s. f.

(**) Ungeachtet dieser scheinbaren Billigkeit fielen auf arme Dörfer mehrerer größern Cantone stärkere Beyträge, als auf ansehnliche Gemeinen der Länder. Den Städten Zürich und Bern betraf es mehr, als das Doppelte des weit reichern Basels.

sich nieder zu lassen und frey sein Gewerbe zu treiben. § 5. Der freye Verkehr mit Lebensmitteln, Vieh und Kaufmannswaaren ist gewährleistet. § 6. Jedem Cantone bleiben die für die Unterhaltung der Straßen und Brücken bestehenden Gebühren. Die Tariffe müssen der Tagsatzung vorgelegt werden. § 7. Das Geld soll nach einem gleichen, von der Tagsatzung zu bestimmenden Fuße geschlagen werden. § 8. Kein Canton soll einem, von der Justizpflege eines andern gesetzlich beurtheilten Verbrecher oder gesetzlich verfolgten Angeklagten Zuflucht gestatten. § 9. Kein Canton darf mehr als zweyhundert Mann stehende Truppen unterhalten. § 10. Jede Allianz eines Cantons mit einem andern Canton, oder einer fremden Macht ist untersagt. § 11. Die Regierung oder Gesetzgebung eines Cantons, die ein Gesetz der Tagsatzung verletzt, kann als rebellisch vor ein Tribunal, das aus den Präsidenten der Criminalgerichte aller übrigen Cantone besteht, gezogen werden. § 12. Die Cantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Bundesgewalt übertragen worden ist. § 13. Die Tagsatzung versammelt sich wechselsweise, ein Jahr nach dem andern, zu Freyburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern. § 14. Diese Cantone werden dadurch für ein Jahr Directorial-Cantone. § 16. Der Schultheiß oder Bürgermeister des Directorial-Cantons führt zugleich den Titel eines Landammanns der Schweiz; er verwahrt das Siegel der Helvetischen Republik. Der große Rath seines Cantons bestimmt ihm ein besonderes Gehalt, und läßt die außerordentlichen Ausgaben bezahlen, die mit dieser Magistratur verbunden sind. § 17. Durch seine Hand gehen die diplomatischen Verhandlungen. § 19. Kein Canton kann ohne Wissen des Landammanns mehr als fünfhundert Mann auffordern und in Bewegung setzen. § 20. Im Falle eines Aufruhres in dem Innern eines Cantons, oder irgend eines andern dringenden Bedürfnisses, doch nur auf das Begehren des großen oder des kleinen Rathes des Cantons, der um Hülfe ansucht, läßt er Bewaffnete aus einem Canton in den andern gehen. § 21. Wenn während der

Zeit, wo die Tagsatzung nicht versammelt ist, Streitigkeiten zwischen zwey oder mehrern Cantonen entstehen, so wendet man sich an den Landammann der Schweiz, der je nach der Dringlichkeit der Umstände vermittelnde Schiedrichter ernennt, oder die Erörterung auf die nächste Tagsatzung vertagt. § 22. Er warnt die Cantone, wenn ihr inneres Verfahren die Ruhe der Schweiz bloß stellt (compromet), oder wenn bey ihnen etwas Unregelmäßiges und entweder der Bundesverfassung, oder der besondern Verfassung Zuwiderlaufendes vorgeht. Dannzumahl kann er den großen Rath oder die Landsgemeine zusammen berufen lassen. § 23. Der Landammann läßt, wenn das Bedürfniß es erfordert, Straßen, Wege und Flüsse untersuchen. Er ordnet dringende Arbeiten hierüber an und läßt im Nothfalle von sich aus auf Kosten desjenigen, den es betrifft, das ausführen, was nicht begonnen oder zu bestimmter Zeit vollendet ist. Seine Unterschrift gibt den damit versehenen Ausfertigungen die Beglaubigung und den Charakter eines Nationalactes. § 25. Jeder Canton sendet auf die Tagsatzung einen Abgeordneten, dem er einen oder zwey Räthe oder Stellvertreter beygeben kann. § 26. Die Abgeordneten stimmen nach ihren Aufträgen *). § 27. Der Landammann ist von Rechtswegen Abgeordneter des Directorial-Cantons. § 28. Die Cantone, deren Bevölkerung hunderttausend übersteigt: Bern, Zürich, Waat, St. Gallen, Aargau und Bünden, haben jeder zwey Stimmen **). § 29. Die Tagsatzung, deren Vorsteher der Landammann ist, versammelt sich am ersten Montage des Juni, und kann nicht über einen Monath dauern ***). § 30. Außerordentliche Tagsatzungen haben Statt: 1. Auf das

---

(*) Nicht nach freyem Befinden, wie in einem Senate oder in Kammern.

(**) Der politische Einfluß der größern und der reformirten Cantone wurde dadurch in ein annäherndes Verhältniß mit ihren stärkern Leistungen gebracht.

(***) Sie mußte jedes Mahl ihre Dauer verlängern.

Begehren einer angrenzenden Macht, oder eines Cantons, das von dem großen Rathe des Directorial-Cantons, der zu diesem Zwecke zusammen berufen werden muß, genehmigt wird. 2. Nach dem Befinden von fünf großen Räthen oder Landsgemeinen, wenn diese ein solches, von dem Directorial-Canton nicht zugegebenes Begehren gegründet finden. 3. Wenn sie durch den Landammann zusammen berufen werden. § 31. Die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse oder Bündnisse gehen von der Tagsatzung aus; allein die Zustimmung von drey Viertheilen der Cantone ist erforderlich. § 32. Sie allein schließt Handelsverträge, Capitulationen für fremde Kriegsdienste. Sie bevollmächtigt die Cantone, wenn dieß Statt haben kann, für sich insbesondere über andere Gegenstände mit einer fremden Macht zu unterhandeln. § 34. Sie gebiethet die Aufstellung der im § 2 bestimmten Truppencontingente und ernennt den Oberbefehlshaber. Sie ergreift überdieß alle für die Sicherheit der Schweiz und für die Vollziehung der Bestimmungen des § 1 nothwendigen Maßregeln. § 35. Sie ernennt und sendet die außerordentlichen Gesandten. § 36. Sie entscheidet über die Streitigkeiten der Cantone, die nicht vermittelt werden konnten. Zu diesem Zwecke bildet sie am Ende ihrer Verrichtungen ein Syndikat, wo jeder Abgeordnete eine Stimme hat, und wo ihm kein Auftrag ertheilt werden kann. § 38. Ein Kanzler und ein Schreiber (greffier), welche die Tagsatzung auf zwey Jahre ernennt, und die der Directorial-Canton nach ihren Bestimmungen besoldet, folgen immer dem Siegel und dem Protocolle nach. § 40. Die gegenwärtige Bundesacte und die besondern Verfassungen der neunzehn Cantone heben alle frühern Verordnungen auf, die ihnen entgegen seyn würden, und kein Recht in Rücksicht auf die innere Verwaltung der Cantone und ihre gegenseitigen Verhältnisse kann auf den vormahligen Zustand der Schweiz gegründet werden.

Nach Aufstellung dieser Centralverfassung sprach der erste Consul aus: Mäßigung, Unparteylichkeit und Weisheit seyen die Bedingungen der Begründung der neuen Ordnung. In Zusatz-

artikeln bestimmte er Freyburg zum ersten Directorialorte, und ernannte Affry zum ersten Landammanne, den er mit außerordentlichen Vollmachten bis zur Tagsatzung bekleidete. Für die Einführung der Verfassung und für die einsweilige Verwaltung wurden in jedem Cantone sieben Männer bestellt, wovon der erste Consul den Vorsteher, die zehen Ausschüsse die sechs übrigen ernannten. Der 10 März ward zur Auflösung der Central-Regierung, der 11 für den Geschäftsantritt der Cantons-Commissionen, der 15 April für die Einführung der Verfassung bestimmt. Durch den neunten Zusatzartikel waren die Cantons-Commissionen angewiesen, sich in Fällen, die besondere Verhaltungsbefehle erfordern könnten, an den Landammann zu wenden. § 12. Die dermahlen im Solde der Schweiz stehenden Helvetischen Truppen, welche den 1 May nicht von den Cantonen angestellt sind, werden in Französischen Dienst genommen. § 13. Wegen Vergehungen, die sich auf die Revolution beziehen, kann niemand gerichtlich verfolgt werden, sie mögen wirklich oder nur angeblich von Privaten oder bey Ausübung irgend eines öffentlichen Amtes begangen worden seyn. Den Klöstern wurden ihre Güter wieder zugestellt. Die Bernerischen Schuldtitel wurden Commissarien übergeben, um sie zwischen Bern, Waat und Aargau zu vertheilen. Ein besonderer Artikel bestimmte, daß den vormahls souverainen Städten eine Ausstattung für ihre Munizipalausgaben gegeben werde. Für die Tilgung der Nationalschuld wurden zunächst die Schuldforderungen an das Ausland angewiesen; das Uebrige sollte unter die Cantone vertheilt werden *). Für die Liquidation war ein Ausschuß von fünf Personen ernannt.

Ein Schlußartikel sprach aus: Sogleich nach Einführung der neuen Staatsform werden die Französischen Truppen zurück gezogen, und die Acte endigt sich mit den Worten **): „Wir

(*) Bern büßte dadurch Millionen, Zürich mehrere Hunderttausende ein.

(**) Wie ein unabhängiger Fürst spricht Bonaparte hier in sei-

erkennen Helvetien, dem gegenwärtigen Acte gemäß constituirt, als eine unabhängige Macht an. Wir gewährleisten die Bundesverfassung und die Verfassung jedes Cantons gegen die Feinde der Ruhe Helvetiens, und wir versprechen die wohlwollenden Verhältnisse, welche seit mehrern Jahrhunderten beyde Nationen verbunden haben, zu unterhalten." Gegeben zu Paris den 30 Pluviose Jahr XI. (19 Februar 1803.)

Bonaparte.

Dieser Unterschrift folgten diejenige des Staatssecretairs, die der Minister des Auswärtigen: Talleyrand und J. Marescalchi, der vier Commissarien und der zehen Ausgeschossenen, die den Act aus der Hand der vier Commissarien erhielten. Am 21 wurden die sämmtlichen Abgeordneten von dem Vermittler zu einer feyerlichen Audienz zusammen berufen, und schon vor ihnen her kündigte sich die erhaltene Urkunde dem Schweizerischen Volke unter der Benennung des Rettungsbalkens an: ein Bild, welches an den hülflos sinkenden Schiffbrüchigen erinnert, und bald von Mund zu Munde ging.

Noch gab es Viele, die über den Verlust ihrer Vorrechte, ihres Alleinhandels, ihrer Innungen, die Oeffnung der Bürgerrechte, und nicht weniger manche Einheitsfreunde, die über die Rückkehr eines, wenn schon beschränkten Föderalismus und über die Bestätigung der Zehnten- und Grundzinsrechte mit Bitterkeit erfüllt waren; aber man konnte die Worte der Verfassung nicht übersehen, die da sagten: „Wir erkennen Helvetien, der gegenwärtigen Acte gemäß constituirt, als eine unabhängige Macht an."

Sehr bald fühlte jeder Schweizer, dem es nicht an Einsicht

---

nem eigenen Nahmen. Nur beyläufig wird Frankreichs gedacht, und nur die Unterschrift des Cisalpinischen Ministers erinnert noch, daß der erste Consul am 10 December im Nahmen der beyden benachbarten Republiken auftrat und in der Einleitung der Vermittelungsurkunde derselben gedenkt.

oder Unbefangenheit gebrach, die Wohlthat dieser Vermittelung. Die Amnestie, welche der dreyzehnte Zusatzartikel aussprach, schlug alle Verfolgungen und die damit verbundenen neuen Aufregungen nieder. Die Centralverfassung gewährte beynahe alle Vortheile des Einheitssystemes. Alle Unterthanenschaft und alle Vorrechte blieben aufgehoben, die Gleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte und die Freyheit des Erwerbes gesichert. Die verderbliche Freyheit der einzelnen Cantone, sich gegenseitig zu befehden, und mit dem Auslande oder unter sich zum Nachtheile anderer Eidsgenossen zu verbinden, war beseitigt. Die Bundesglieder konnten nur sich nützen, nicht schaden, ihre Waffen nur gegen Feinde und Störer ihrer Ruhe gebrauchen, und es hing nicht von dem einzelnen ab, ungestraft die Zwecke des Ganzen und das Wohl der besondern Glieder zu zerstören. Dagegen blieb jedem Cantone sein politisches Leben. Er sank nicht zum bloßen Verwaltungsbezirke herab. Die Magistraten blieben unter den Augen ihrer sie am besten kennenden Mitbürger. Die größte Klippe der Republiken, nähmlich ihren obersten Magistraten eine ausgedehnte und zugleich eine längere Zeit fortdauernde Gewalt anvertrauen zu müssen, war in so weit beseitigt *), daß dem wah-

(*) Man hatte gesehen, wie weit ein selbstsüchtiger Dolder, ein ehrgeiziger Ochs, ein zwar von reiner Liebe des Vaterlandes durchdrungener, aber mit demselben zu wenig bekannter und von der Heftigkeit seines Charakters hingerissener Laharpe, eine beständig von den Agenten des Auslandes umlagerte, den Einwirkungen des Augenblicks hingegebene Vollziehung, Räthe, die von keinen heimathlichen Aufträgen abhingen und der gebietherischen Zudringlichkeit des Auslandes keine Berufung auf die verschiedenen Theile der Nation entgegen setzen konnten, den kleinen Helvetischen Staat, der nicht, wie ein großer, seine Wunden wieder ausheilen, sondern durch einen einzigen Fehlgriff untergehen kann, an den Rand des Verderbens brachten. Man hatte gesehen, wie leicht die Beweglichkeit das zerbrechliche Gefäß in die Reibungen der ehernen Massen hinein wirft, da hingegen die föderative Schwerfälligkeit ihn von denselben zurück hält.

ren Republikaner nur die in der einzelnen Person des Landammanns vereinigte Macht anstößig war *).

In den Städte-Cantonen lebte jene Theilnahme an dem Staatswohl auf, die Aloys Reding bey der Eröffnung der Tagsatzung von Schwyz vorher gesagt hatte, und die sich jetzt durch einen Gemeinsinn, der früher, ungeachtet mancher andern bürgerlichen Tugenden, unbekannt war, und durch eine größere Regsamkeit zeigt. In den neuen Cantonen konnten, da wo der Funke eines höhern politischen Lebens nicht gänzlich erstickt war, diese Keime sich mit Jugendkraft entwickeln. So entfalteten in der Waat sich mannigfaltige Talente mit einer Fülle, welcher der Schauplatz beynahe zu enge war. So konnte im Aargau die Abneigung der Menge, die gegen ihren Willen freyer geworden war, im Cantone St. Gallen der Nachtheil der ungünstigsten Zusammensetzung und der große Mangel an Hülfsmitteln, im Thurgau die gänzliche Entblößung von solchen aufgewogen und ein Staatsleben erzeugt werden. Die drey Länder, denen die früher wenig bekannte Benennung Urcantone eine Art von Volksadelsvorurtheilen und Anmaßungen ohne Leistungen und Verdienste einzuflößen drohete, gewannen, wie die übrigen Demokraten, gerade durch das, was sie verloren. Die Magistraten hörten auf, in der Regel ihre Stellen durch jedes unedle Mittel zu erhandeln, das Volk, sie zu versteigern. Die erstern stie-

---

(*) Die kurze Amtsdauer des Landammanns und die Befugniß der Cantone, ihm schnell in den Arm zu fallen, wenn er diesen eigenmächtig ausstreckte, gaben Beruhigung; aber nichts desto weniger hätte Mancher diese Macht lieber in den Händen Mehrerer gesehen. Der persönliche Charakter der acht Männer, die in dieser Beamtung auftraten, gab Beruhigung; aber nicht alle ihre Umgebungen und nicht alle äußern Formen waren ohne Anstoß. Die Augen der Leichtsinnigen wurden geblendet, und hin und wieder begannen unrepublikanische Gemüther, die Vortheile zu berechnen, die ihnen zufließen könnten, wenn ein Einziger bleibend an der Spitze stehen würde.

gen in Unabhängigkeit, innerm Ansehen und reinem Einflusse, das letztere in Unbefangenheit und wahrem Freyheitssinne. Die Stimme jedes Redlichen drang von jetzt an tiefer in die Herzen seiner Landsleute, und die wichtigste Veranlassung verderblicher Factionen fiel weg.

Ohne irgend einen bedeutenden Widerspruch wurde die neue Verfassung durch die ganze Schweiz eingeleitet. Ruhig, klug und mit großer Mäßigung, aber auch mit eben so viel Festigkeit benahm sich dabey der Landammann Affry, der sich den bisherigen Generalsecretär Mousson zu seinem Kanzeleybeamten wählte. Um die Besoldung der Helvetischen Truppen und andere Ausgaben bestreiten zu können, behielt er sich die Einkünfte des Alleinverkaufs des Salzes und Pulvers, den Ertrag des Stempelpapiers und des Postwesens vor.

Weil jetzt der Kampf zwischen Einheit und Föderalismus entschieden war, so bothen in den Städte-Cantonen und in den neuen die Aristokraten und Demokraten allen ihren Kräften auf, um in den Wahlen der Stellvertreter des Volkes das Uebergewicht, und dadurch in den großen und kleinen Räthen die Mehrheit zu erhalten, und durch diese in der Gesetzgebung, so viel, wie möglich, den Zwecken sich zu nähern, deren gänzliche Erfüllung die Verfassung selbst unmöglich machte. In Bern, Freyburg, Basel, Schafhausen erhielt die aristokratische oder Städtepartey ein weit überwiegendes, in Zürich nur ein kleines, doch aber entscheidendes Uebergewicht. Zu Solothurn wurden in den kleinen Rath eilf Glieder vom Lande, und zehn aus der Stadt gewählt; allein das Uebergewicht blieb auf der aristokratischen Seite. In Luzern befanden sich unter fünfzehn Gliedern nur fünf aus der Stadt Luzern. Der Umschwung war 1798 aus der Stadt eingeleitet, und bey der Insurrection auch da vornähmlich vertheidigt worden, und Städter standen unter den ersten Wortführern des Einheitssystemes auf der Consulta zu Paris. Dieser Umstände erinnerte sich jetzt das Volk; und so gaben die Aristokratischgesinnten vom Lande den Ausschlag. Allein nach wenigen

Monathen versöhnte ihr eigener Vortheil sie mit der Gegenwart, und sie glichen sich mit ihren demokratischen Mitlandleuten zu einem Systeme aus. Im Aargau behielten die Aristokraten die Oberhand. Berner, die auf ihren Gütern im Aargau wohnten, und Freunde Berns bildeten die Mehrheit des kleinen Rathes, und Dolder, meistens dessen Vorsitzer, war nun auch ein, zwar vorsichtiger, Aristokrat. In der Waat, Thurgau und St. Gallen war dagegen die Mehrheit entschieden auf der Seite der Demokraten. In den Cantonen, wo die Landsgemeinen hergestellt wurden, traten beynahe durchweg Männer an die Spitze, die entweder während der ganzen Helvetischen Zeitfrist sich den Neuerungen abgeneigt erwiesen, oder doch wenigstens seit der Insurrection in das System ihres Cantons eingelenkt hatten.

Mit Rücksicht auf den damahligen Kampf der Parteyen, und um ein desto größeres Gewicht in die Hände der vollziehenden Gewalt zu legen, wurden in einigen Cantonen den kleinen Räthen neben den Befugnissen, die ihnen die Mediation zutheilte, noch andere eingeräumt, welche diejenigen der vormahligen kleinen Räthe in den alten, weniger systematischen Verfassungen beträchtlich übertrafen.

Am 23 März war die Ruhe der Stadt Bern durch einen Aufstand der Helvetischen Truppen in hohem Grade gestört worden. Er drohete, sehr gefährlich zu werden. Die Aufrührer und die Franzosen feuerten auf einander; doch wurde die Empörung schnell und kräftig unterdrückt. Die Helvetischen Truppen traten bald in Frankreichs Sold; und als der erste Consul sah, daß aller Orten die neue Verfassung eingeführt sey, zog er, seinem Worte getreu, auch die Französischen Truppen zurück, deren Abmarsch Großbritannien bereits gefordert hatte. Am 18 May kündigte dieser wachsame Nachbar schon wieder Frankreich den Krieg an, der bis auf Bonaparte's Sturz nicht mehr aufhörte; und weil nun die Bezahlung der in England angelegten Schweizerischen Gelder verweigert wurde, zogen sich die Arbeiten der Liquidations-Commission sehr in die Länge. Am

4 Juli wurde die Tagsatzung in Freyburg eröffnet; Affry nannte selbst seine Vollmacht eine gefahrliche Gewalt und eine Dictatur, und er freute sich mit Recht, daß sie in seiner Hand unberührt geblieben sey.

Diese erste mediationsmäßige Tagsatzung begann, die innern Beziehungen des neuen Bundessystemes auszugleichen. Allein ihre wichtigsten Verhandlungen betrafen die äußern Verhältnisse, und zwar mit dem Staate, der jetzt mehr als je sich als Beschützer ankündigte, zugleich aber auch seine Ansprüche auf eine politische Obervormundschaft nicht verbarg. Ein Bündniß und ein Capitulationsvertrag wurden gleichzeitig von dem Französischen Minister, dem General Ney, angetragen, zwischen ihm und eidsgenössischen Commissarien unterhandelt, und beyde kamen am 27 September zum Schlusse.

Mußte ein Bündniß geschlossen werden, so war dieses wenigstens weit günstiger, als das Schutz- und Trutzbündniß der Helvetischen Regierung mit den Machthabern der Französischen Republik. Es war ein Friedens-, Freundschafts- und Schutzvertrag auf funfzig Jahre, mit Berufung auf den ewigen Frieden von 1516 und auf die Vermittelungsacte. Die Französische Republik versprach, sich stets für die Neutralität der Schweiz und die Sicherung ihrer Rechte gegen andere Mächte zu verwenden, im Falle eines Angriffes dieselbe mit ihrer Macht und auf ihre Kosten zu unterstützen, doch nur wenn sie von der Helvetischen Tagsatzung dazu aufgefordert werde. Auch die übrigen Bedingungen glichen größten Theils denjenigen des Bündnisses mit Ludwig XVI. Doch wurde die außerordentliche Werbung von sechstausend auf achttausend Mann ausgedehnt. Man verpflichtete sich, einem fremden Durchmarsche sich mit den Waffen zu widersetzen, und die Schweiz mußte jährlich 200,000 Centner Französischen Salzes annehmen *). Bey der Capitu-

(*) Das Volk pflegte zu sagen: „Das Bündniß ist uns versalzen worden."

lation ſchien man ſich nicht durch den Rückblick auf die Verhältniſſe des Schweizerdienſtes in Frankreich im Anfange der Franzöſiſchen Staatsumwälzung, und eben ſo wenig durch den Gedanken an Bonaparte's kriegeriſchen Sinn zu beunruhigen. Man ſchloß für ſechszehntauſend Mann ab, die in vier Regimenter, jedes zu viertauſend Mann, eingetheilt werden ſollten. Der § 1 ſprach zwar von freywilliger Werbung; aber im § 2 wurde ſchon von dem Falle geſprochen, wo die Franzöſiſche Regierung verlangen ſollte, daß dieſe Truppen ſtets vollſtändig ſeyen; und für dieſen Fall waren nur Formen, nicht ausdrückliche Schranken feſt geſetzt. Ungeachtet dieſer großen Verpflichtungen ſuchte man unaufgefordert auch die Erneuerungen der Capitulationen mit Spanien. Am 3 Auguſt 1804 wurde dieſe für fünf Regimenter, jedes zu 1909 Mann, geſchloſſen, und in der Einleitung wird ſie ein neuer Beweis des königlichen Wohlwollens genannt.

Eine nicht unwichtige Unterhandlung mit dem Auslande war diejenige mit dem Kurfürſten, nachherigem Großherzog von Baden über den Auskauf derjenigen Grundſtücke und Gefalle, die ihm durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25 Hornung 1803 zugefallen waren, und vornähmlich in den Beſitzungen des Hochſtifts Conſtanz und der Abtey St. Blaſien beſtanden. Beunruhigender war indeß am 16 Februar 1804 die Erſcheinung eines Oeſterreichiſchen Commiſſars, der, von einigen Bewaffneten begleitet, das einſt von Zürich theuer erkaufte, und jetzt mit Stein an Schafhauſen übergegangene Dorf Ramſen aufforderte, dem Kaiſer als Herren des Nellenburgiſchen zu huldigen, und durch Drohungen wirklich dazu bewog. Dieſer Verſuch mochte mehr von untergeordneten Stellen hergekommen, als aber vom kaiſerlichen Hofe ausgegangen ſeyn; denn der in jenen Tagen eingetroffene neue Franzöſiſche Geſandte, Vial, erhielt von dem kaiſerlichen Geſandten, dem Baron von Crumpipen, die Erklärung, die Aufträge ſeines Hofes beziehen ſich nur auf Gefälle, nicht auf den Boden; und nun ließ der Rath von Schafhauſen

am 28 die Ramser nicht nur durch Abgeordnete von dem geleisteten Eide wieder losbinden, sondern er zeigte dieß dem Oesterreichischen Commissär an, und ließ die Gränzpfähle erneuern.

Noch ein Mahl sollten die Ansprüche, die 1798 den Sieg errungen hatten, beynahe die ganze Schweiz erschüttern, und vor andern aus den Canton Zürich zum Kampfplatz wählen. Als die letzte Scene der Revolution mag dieses Ereigniß hier noch mit einiger Ausführlichkeit behandelt werden. Die Bestimmungen der Vermittelungsacte über Zehenten und Grundzinsen waren Vielen unerträglich, und als die Gesetze der Cantone Zürich, Bern und noch einiger den Loskauf höher bestimmten, als in andern Cantonen, so wuchs die Unzufriedenheit. Im Cantone Zürich wurden alle Stoffe zu Beschwerden gesammelt: die große Ausdehnung der Verwaltungsbezirke *), wo man die Beamten in der Ferne suchen müsse; die Hemmung des freyen Verkehrs durch allgemeine und örtliche polizeyliche Einrichtungen, u. dgl. m. Die Einwohner der Herrschaft Wädensweil, in welcher früher keine ausschließlichen sogeheißenen Ehehaften, Gasthöfe, Fleischbänke, u. s. f. gewesen waren, glaubten sich durch das allgemeine Gesetz des Cantons benachtheiligt. In den Gegenden von Winterthur, Bülach und Andelfingen wurden Versuche gemacht, durch zahlreiche Unterschriften die Zurücknahme des Zehentengesetzes zu bewirken; allein sie wurden unterdrückt und mehrere Theilnehmer, doch nicht ohne Volksbewegung, bestraft.

In vielen Cantonen waren die Huldigungen auf die neue

(*) Die fünf Wahlbezirke der Verfassung: Zürich, Horgen, Uster, Winterthur und Bülach, waren auch für die Verwaltung und die Gerichtskreise beybehalten worden, weil § 6 der Verfassung aussprach: „Der kleine Rath besetzt die Stellen, deren Verrichtungen sich auf einen ganzen Bezirk ausdehnen", und man besorgte, bey dem großen Kampfe der Parteyen dieses Wahlrecht des kleinen Rathes nicht behaupten zu können, wenn kleinere Gerichtskreise eingeführt würden.

Verfassung geleistet worden. Einen ruchlosen Versuch, diese Feyerlichkeit zu Aarwangen im Cantone Bern zu stören, der aber nicht in beharrliche Widersetzlichkeit überzugehen wagte, beseitigten kräftige Maßregeln. — Im Cantone Zürich wurde am 16 die Huldigung zu Wädensweil unter wildem Getümmel verweigert, zu Meilen, Neftenbach, Usier die Feyerlichkeit durch Unruhige aus andern Gemeinen gestört. Nach Fehraltorf, wo eine tobende Rotte die Helvetische Cocarde wieder aufgesteckt und sich mit Prügeln bewaffnet hatte, gingen die Verordneten nicht hin. Zu Wetzikon, und noch mehr zu Hinweil herrschte wilder Aufstand, noch an andern Orten Gelärm und Widerstand von Einzelnen. In den nördlichen, westlichen, auch in einigen Gegenden am See, zu Winterthur und um Zürich her wurde der Eid mit nur wenigen Störungen geleistet. Die Gemeinen Wadensweil, Richtersweil, Schönenberg und Hütten erklärten dem kleinen Rathe, sie werden nicht schwören, bis die Gesetze, über welche sie sich beschwerten, von dem großen Rathe abgeändert seyen; auch sandten sie zwey Abgeordnete an den Landammann der Schweiz, den Schultheißen von Wattenwyl in Bern.

Dieser war einer Anzeige der Regierung von Zürich voran geeilt, um sie zu Unterdrückung und Bestrafung der ersten Bewegungen um Winterthur aufzufordern. Ihm blieb es nicht verborgen, daß in einigen Gegenden seines Cantons eine dumpfe Gährung, in den Cantonen Basel, Solothurn und an andern Orten viel Bereitwilligkeit zu Veränderung des Bestehenden vorhanden war. Sobald er von der Züricherischen Regierung eine Anzeige von den Ereignissen in Wädensweil empfing, erließ er am 18 eine drohende Kundmachung an die vier so eben genannten Gemeinen, und ihre zwey Abgeordneten ließ er, sobald sie zugeben mußten, nicht gehuldigt zu haben, der Regierung von Zürich zuführen. Schon am 23 trafen, nach seiner Aufforderung, eine Compagnie von Aargau und eine von Bern, am 24 eine zweyte von Bern, und am 26 eine von Freyburg zu Zürich ein, um sich mit einem dort aufgestellten Bataillone zu vereinigen.

In der Nacht des 24 war das unbewohnte Schloß zu Wädensweil, von einigen Einverstandenen heimlich angesteckt, durch seine Flammen ein Loosungszeichen des Aufruhres geworden. Viele Unzufriedene ergriffen die Waffen im Vertrauen auf die ihnen Gleichgesinnten eines großen Theiles des Cantons, in der eiteln Hoffnung auf ähnliche Bewegungen in andern Schweizerischen Gegenden, auf Theilnahme aus den Cantonen Zug, Luzern, St. Gallen, u. s. f. Am 27 wurden zwey Stabsoffiziere von Zürich, welche die Milizen versammeln sollten, zu Albis-Affoltern überrascht und angehalten, in der folgenden Nacht aber durch eine Abtheilung Reiter wieder befreyt. Die versammelten Aufrührer zogen sich um Horgen zusammen, und eine kleine Abtheilung, welche über den See ging, sollte zunächst die Gegend von Stäfa und Grüningen in Bewegung setzen.

Jakob Willi, ein Schuster von Horgen, der Soldat gewesen war, ein ungebildeter, aber entschlossener Mann, aus der Classe der Vielen, die während der Revolution sich auf der kriegerischen Laufbahn empor gehoben hatten, setzte sich an ihre Spitze und nannte sich Chef. Schon hatte der kleine Rath fünf seiner Glieder, unter dem Nahmen einer Standes-Commission, eine sehr ausgedehnte Gewalt übertragen. Man wußte, daß zu Bärentschweil, in der Gegend von Knonau und noch an andern Orten Bewaffnete sich versammelten, und die Standes-Commission ließ die eidsgenössischen Truppen, zu deren Befehlshaber der Landammann den Oberst Ziegler von Zürich ernannt hatte, auf dem See und zu Lande gegen Willi's Scharen vorrücken. Bey Oberrieden begann das Gefecht, und plänkelnd zogen sich die Aufgestandenen nach Wädensweil und Schönenberg zurück, bis es ihnen gelang, der auf der Berghöhe vorrückenden Abtheilung der eidsgenössischen Truppen, die bey Horgen in drey Haufen waren vertheilt worden, in die Seite zu kommen. Diese zogen sich am Abende, mit Zurücklassung einer Kanone, nach Zürich zurück, und auf beyden Seiten zählte man mehrere Todte und Verwundete; doch größer war der Verlust der eidsgenössischen Truppen.

Am 31 wurde im kleinen Rathe durch eine weit überwiegende Mehrheit der Antrag, den großen Rath zusammen zu berufen und die Versammlung einer Tagsatzung zu fordern, verworfen. Am nähmlichen Tage setzte Willi mit vierzig Mann und der genommenen Kanone nach Stäfa hinüber, und es gelang ihm und seinen Gehülfen, an verschiedenen Orten Zusammenrottungen aufzuregen, die je nach Beschaffenheit der Gerüchte und der Stimmung sich vermehrten oder aber wieder auflösten, und an einigen Orten bewaffneten Widerstand fanden. Neue eidsgenössische Hülfe aus mehrern Cantonen war zu Zürich eingetroffen, neue Aufgebothe im Cantone selbst ausgeführt worden, und am 3 April zog der Oberst Ziegler noch ein Mahl gegen Horgen und Wädensweil. Er fand keinen Widerstand mehr; auch im Amte Grüningen entsank den Unruhigen der Muth. Die Menge, die nur auf den Erfolg des Augenblicks sieht, nahm selbst einige ihrer Anführer gefangen. Willi, der am Fuße verwundet war, wurde zu Stäfa entdeckt und angehalten.

Für die Beurtheilung der Schuldigen stellte der Landammann ein Kriegsgericht auf, das unter dem Vorstande eines obersten Richters, aus zwey Stabsoffizieren, zwey Hauptleuten, zwey Subalternen, zwey Unteroffizieren, zwey Gemeinen und einem Auditor bestehen sollte. Die Ernennung des Vorstehers und Auditors übertrug er der Züricherischen Standes-Commission, die der Beysitzer dem Befehlshaber der Truppen. Man hatte geglaubt, dem Französischen Gesandten seyen diese Bewegungen nicht ganz fremd; allein er nannte die Erklärung Willi's vom 30 März, worin es hieß: „Keiner Proclamation zum Nichtaufbruche gehorchen wir, außer einer vom Fränkischen Minister," die der Landammann ihm mittheilte, eine strafbare Schrift. Er bediente sich des Wortes Aufruhr, sprach von dem lebhaftesten Unwillen des Vermittlers, u. s. f. — Die Regierung von St. Gallen hatte bey Rappersweil Bewaffnete in einer beobachtenden Stellung versammelt, in Glarus und Basel die Zusammenziehung der Contingente Schwierigkeiten gefunden. Im Cantone

Zürich, wo auf den Ruf des Landammanns aus den Cantonen Schwyz, Glarus, Basel, Solothurn, Schafhausen und Appenzell Contingente eintrafen, war bald die innere Ruhe wieder hergestellt. Fünfzehn Gemeinen wurden entwaffnet, viele Schuldige gefangen gesetzt; die Gemeine Horgen um 25,000, Wädensweil um 70,000, Richtersweil um 20,000, Stäfa um 25,000, die sämmtlichen unruhigen Gemeinen um 232,900 Gulden belegt. Das Kriegsgericht verurtheilte den Willi und noch zwey andere Anführer, Schnebeli und Häberlig, zum Tode.

Das schnelle und kräftige Auftreten des Landammanns bewies, was in dieser Stellung geleistet werden könne, und ohne dasselbe hätte die Gährung sich leicht über einen großen Theil der Schweiz verbreitet; aber nicht alle Cantone billigten das Geschehene. Zug hatte die Zusammenberufung einer Tagsatzung gefordert. Der gerade damahls versammelte große Rath von Luzern that das Nähmliche; aber der Rath von Bern stimmte der Forderung nicht bey, und Zug trat von derselben zurück. Waat protestirte gegen die Aufstellung des Kriegsgerichtes durch den Landammann, und einige Cantone nahmen die Vorladungen desselben nicht an. Man befremdete sich, daß nicht aus allen Cantonen Truppen waren aufgestellt worden. Am 26 April löste der Landammann das Kriegsgericht wieder auf, und das Obergericht des Cantons führte den Prozeß fort. Noch ein Anführer, der Hauptmann Kleinert, wurde zum Schwert, viele Andere zu Freyheits-, Ehren- und Geldstrafen, die Entwichenen in Contumaz verurtheilt. Den meisten Gemeinen wurden Nachlasse bewilligt, und der große Rath beschloß in seiner nächsten Sitzung einige Bestimmungen über Niederlassungen, u. A. m., deren unverzügliche Bewilligung die Mißvergnügten hatten ertrotzen wollen.

Die nächste Tagsatzung in Bern dankte dem Landammann für seine zweckmäßigen Maßregeln zu Niederdrückung des Aufruhres im Cantone Zürich. Dagegen fand der Versuch, die Befugnisse der Tagsatzung zu erhöhen, beharrlichen Widerspruch.

Luzern, Zug und die neuen Cantone bewirkten die Einleitung eines Beschlusses, der am 6 Juni des folgenden Jahres von der Tagsatzung zu Solothurn gefaßt wurde. Er sprach aus: Kriegsgerichte können nur von der vollziehenden Gewalt des Cantons gefordert werden, in welchem ein Aufruhr erfolgt, der Landammann nur den Vorsteher und den Auditor ernennen, das Kriegsgericht nur nach den Gesetzen des Cantons urtheilen, und enthielt noch andere ähnliche Bestimmungen. So beschränkten die vormahligen Freunde der Einheit die Centralgewalt, indeß die Föderalisten von Zürich und Bern diese vertheidigen wollten, und auch dieß Mahl gestaltete die veränderte Stellung die politischen Systeme um.

Mancherley Reibungen wurden durch den Gegenstoß der alten und neuen Staatssysteme und durch ökonomische Ansprüche veranlaßt. Einige Jahre gingen vorüber, ehe Glarus und St. Gallen sich wegen Werdenberg, Zürich und Thurgau wegen der Patronatsrechte in diesem Cantone vertrugen. Schwyz und die innern Rhoden von Appenzell behaupteten, wenn Auswärtige unbeschränkt Anleihungen bey ihnen machen könnten, so würde alles Grundeigenthum fremden Besitzern zufallen. Sehr ungleiche Ansichten walteten über die Beaufsichtigung der Klöster. Die Bekanntmachung der Beschlüsse der Tagsatzung wurde bestritten, u. dgl. m. — Tessin, Glarus, St. Gallen und Privaten beschwerten sich über die Beschlüsse der Liquidations-Commission; allein mit fünfzehn Stimmen entschied die Tagsatzung, wie es auch die Vermittelungsacte anzudeuten schien, jene sey von ihr unabhängig, und hinderte dadurch endlose Prozesse; denn die Liquidation verwarf Forderungen für siebzehn Millionen, und hieß nur für drey und eine halbe gut.

Von dieser Zeit an bis auf den Sturz Bonaparte's und seiner Herrschaft bezog sich die äußere Politik der Eidsgenossen beynahe ganz auf die Person und das Machtwort desselben. Als ihm die erbliche Kaiserwürde zuerst von den Staatsbehörden, mit denen er sich umringt hatte, und endlich von einer wenig-

stens scheinbar weit überwiegenden Mehrheit des Französischen Volkes übertragen wurde, ging eine eidsgenössische Abordnung nach Paris, um ihn zu beglückwünschen und der bedeutungsvollen Feyerlichkeit beyzuwohnen, in welcher er sich und seine Gattinn vom Papste salben ließ, aber selbst sich und ihr die Krone auf das Haupt setzte. Im folgenden Jahre 1805 trat er, unter dem Nahmen eines Königs von Italien, an die Spitze der von ihm gefaßten und nach seinem Winke sich schmiegenden Cisalpinischen Republik.

Die Verbindung Oesterreichs und Rußlands mit Großbritannien setzte im September 1805 die mediationsmäßige Stellung der Eidsgenossenschaft und ihre neue Kriegsverfassung im Verhältnisse zum Auslande zum ersten Mahle auf die Probe. — Die außerordentliche Tagsatzung zu Solothurn beschloß und erklärte die Neutralität, und rief das einfache Contingent in die Waffen. Affry, für welchen der Französische Minister einige empfehlende Winke gegeben hatte, erhielt nur acht Stimmen in der Wahl eines Oberbefehlshabers. Eine Mehrheit von sechszehn *) wählte den letztjährigen Landammann von Wattenwyl, theils weil man besorgte, die eidsgenössische Neutralität durch die Ernennung Affry's bey Oesterreich verdächtig zu machen, theils weil Wattenwyl sich durch seine Amtsführung viel Ansehen erworben hatte. Affry wurde zu Napoleon gesandt, entschuldigte selbst seine Beseitigung und erhielt dessen Anerkennung der Neutralität, über welche der Kaiser Franz schon am 5 September sich günstig erklärt hatte, insofern die Franzosen die Schweiz nicht betreten würden.

In hohem Grade war die östliche Grenze derselben bedroht **), bis in der Mitte des Octobers die große Oesterreichische Heeres-

---

(*) Uri war abwesend.

(**) Die Schweiz sollte von Frankreich unabhängig gemacht, also zum wenigsten umgestaltet werden, und es war von einem Angriffe Frankreichs durch die Schweiz die Rede, nachdem man in Schwa-

macht in verschiedenen Treffen, und vornähmlich bey Ulm, von Napoleon, der die Kurfürsten von Bayern und Würtemberg an sich gezogen hatte, geschlagen, und mit Zurücklassung von mehr als funfzigtausend Gefangenen zum Rückzuge nach Oesterreich genöthigt wurde, der auch die bereits bis in Bayern vorgerückten Russen mit sich fortriß. Der Separatfriede, den der Kaiser Franz am 26 December zu Preßburg mit Napoleon schloß, entfernte Oesterreichs Macht weit von der eidsgenössischen Grenze, weil das ganze Venetianische Gebieth dem Königreiche Italien, Tyrol, Brixen, Trient, Vorarlberg, Lindau, u. s. f. dem Kurfürsten von Bayern, das Nellenburgische und die rückwärts liegenden Landschaften demjenigen von Würtemberg, Constanz und der größte Theil des Breisgaues dem von Baden überlassen werden mußten. So verschwanden in diesen drey Staaten, wovon die beyden erstern kurz nachher in Königreiche, der letzte etwas später in ein Großherzogthum umgebildet wurden, die zahlreichen Herrschaften großer und kleiner Gebiether und die vielen Reichsstadte, die vorher in dem Schwäbischen Kreise die Nachbarn der Schweizer gewesen, durch ihre Mannigfaltigkeit manches Verhältniß erleichtert, durch die unvermeidliche Polizeylosigkeit aber manche Störung veranlaßt hatten.

Die Beunruhigungen, welche die durch einen Tausch veranlaßte Abtretung des Neuenburgischen Staates an Frankreich 1806 verursachte, wurden dadurch nicht gehoben, daß Napoleon denselben seinem Kriegsminister, Alexander Berthier, überließ; denn der Gewaltige vernichtete durch Verleihung der Souverainität an den neu geschaffenen Fürsten und Herzog die alten Rechte des Landes, die Preußen nicht besaß und nie übertragen konnte, und er ließ von diesem souverain genannten Fürsten sich dennoch den Unterthaneneid leisten. Dem Beherrscher des Französischen

---

ben und in Italien hinlänglich würde vorgerückt seyn. S. Lord Mulgrave's Eröffnung im Oberhause am 3 Februar 1806, und die Supplementary Papers.

Kaiserreiches, der bereits in Italien eine Republik an einen verdienstlosen Verwandten verschenkt hatte, und jetzt den einst so ruhmvollen Freystaat der Bataver seinem Bruder Ludwig als ein Königreich übergab, war es eben so leicht, unter wechselnden Umständen sich über die Zwecke noch anderer Völker hinweg zu setzen.

Der Krieg, in welchem Preußen, durch große Erinnerungen irre geleitet, das Verhältniß der damahligen Kräfte verkennend, muthig, aber zu spät oder zu früh, 1806 gegen Napoleon auftrat, und den Versuch 1807 in dem Tilsiter-Frieden durch den Verlust der Hälfte seiner Staaten büßte, war zu entfernt von der Schweiz, um sie unmittelbar zu beunruhigen; drohender hingegen die ähnliche, nur wenig minder unglückliche Unternehmung Oesterreichs im Frühling 1809 durch das Vordringen seiner Heere in Ober-Deutschland, noch mehr aber durch den beharrlichen und kühnen Aufstand der Tyroler und Vorarlberger. Das Schweizerische Contingent eilte wieder an die östliche Grenze, der Alt-Landammann Reinhard als Abgeordneter zu Napoleon, um ihm, gerade als er in Bayern die Oesterreicher angriff, die Neutralität der Schweiz zu empfehlen, die, wenn jener Aufstand sich weiter über Schwaben verbreitet hätte, in die größte Gefahr würde versetzt worden seyn; sey es, daß Napoleon die Schweizer zu Dämpfung desselben aufgerufen, oder daß ein dem muthigen benachbarten Bergvolke gewogener Theil derselben sich in einem solchen Falle für dieses erklärt oder doch dem Willen des Vermittlers widerstrebt hätte.

Nicht lange, so erwies der sehnlich zurück gewünschte fremde Kriegsdienst neue gefährliche Seiten. Den Regimentern in Französischem Dienste fehlten im Anfang des Jahres 1807 mehr als 8000 Mann. Napoleon drang auf Vervollständigung. Tessin ging so weit, um für die Hälfte seines Antheiles das Loos einzuführen. Bis zum 1 May lieferten die Cantone 9703 Mann. Große Aufopferungen an Geld, mehr als Ein künstliches Mittel, und die Justiz, welche die Versorgung in ausländische Kriegs-

dienste, so oft sie konnte, als Strafe anwendete, mußten zu Hülfe genommen werden. Diese Abführungen entfernten zwar manchen sehr entbehrlichen Menschen; aber sie vergüteten die Anstrengungen und die Verstoße gegen Recht und Pflicht keineswegs. Auch im Brittischen Solde standen viele Schweizer; doch Napoleon wollte durch keinen Andern sich den Alleinhandel mit dieser Waare erschweren lassen. Aus Finkenstein in Preußen schrieb er am 18 May an den Landammann, „er wünsche, die Schweizer möchten keiner Macht, die nicht in seinem Systeme sey, Werbungen gestatten; gebildete Menschen können nur mit Wehmuth Brüder gegen Brüder kämpfen sehen." Die Tagsatzung und die Cantone entsprachen, konnten aber den Englischen Kriegsdienst nie ganz hindern. Spanien, Calabrien *), Deutschland verschlangen die sich immer erneuernden Sendungen, und die zwey in Spanien selbst einander bekämpfenden Könige erhöheten noch mehr die Schwierigkeiten des dortigen Dienstes **). Der Heereszug nach Rußland vermehrte die Verlegenheiten; allein in eben diesem Jahre, 1812, bewirkten die Schweizer die Erleichterung, daß die sechszehntausend auf die immer noch schwer zu erfüllende Zahl von zwölftausend vermindert wurde. Wie schon oft wurden auch dieß Mahl die Verpflichtungen gegen das Vaterland von vielen, dem Auslande Hingegebenen nur unvoll-

---

(*) Das erste Regiment war dem neuen Könige von Neapel überlassen worden.

(**) Der Werth, den man auf die Erneuerung der Capitulationen gelegt hatte, gab den Miethern die Zuversicht, auch das Ungünstigste als eine Gunst darzustellen. Que feriez-vous de vos jeunes gens, si vous n'aviez pas le service étranger? sagte 1811 auf der Tagsatzung zu Solothurn der Minister Talleyrand zu einigen eidsgenössischen Gesandten; allein einer derselben antwortete ihm: „Le tems des Pfyffers, Erlachs et Affrys est passé. Les grandes places sont réservées aux nationaux, et pour un individu, qui y fait quelque fortune, il y a deux autres, qui épuisent la leur.

kommen erfüllt, und es fanden sich Befehlshaber, welche die Briefe und Aufforderungen des Landammanns kaum noch oberflächlich beantworteten.

Durch die Oesterreichischen Inkammerationen oder Einziehungen auswärtigen Eigenthums wurden Schweizerische Regierungen, Gemeinheiten und Privaten empfindlich geschädigt. Wenig halfen Vorstellungen, und die neuen Besitzer der von Oesterreich abgetretenen Provinzen bedienten sich gerne des von einem andern bereits erfundenen Rechts. Obgleich Napoleon viel von den Schweizern forderte, erschwerte er doch die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Fleißes durch Beschränkungen und erhöhte Abgaben. Umgehungen seines Continentalsystemes mußten zahlreiche Schweizerische Kaufleute auf sein ernstes Gebot durch beträchtliche Summen büßen, die aber den Cassen und Anstalten ihrer Cantone zufließen durften. Die steten Zerreißungen und Verschenkungen von Ländern und Völkern bewiesen zu deutlich, daß der Allgewaltige die von ihm abhängige Menschheit nur als einen willenlosen Stoff behandle; sein Familiengesetz, daß er sich als Obervormund *) aller Napoleoniden betrachte; der angenommene Titel eines Protectors des Rheinbundes, daß er auch dessen Politik zu lenken sich vorbehalte; und so konnte es beunruhigen,

---

(*) Seine in alle öffentlichen Nachrichten übergegangene Anrede an den Neffen, den er vor der Geburt seines Sohnes zum Nachfolger zu bestimmen gedachte, und jetzt mit dem Großherzogthume Berg belehnen wollte: „Noubliez jamais, dans quelque position que vous placent ma politique et l'intérêt de mon empire, que vos premiers devoirs sont envers moi, vos seconds envers la France. Tous vos autres devoirs, même ceux envers les peuples que je pourrois vous confier, ne viennent qu'après", ließen keinem Denkenden mehr einen Zweifel übrig, daß der Mann, der so sprach, sich selbst, wie ein Ludwig XIV, für den Staat, und die Franzosen für das einzige Herrschervolk ansehe, dem alle andern, die mit Frankreich in Verbindung stehen, untergeordnet seyen.

daß er erst, nachdem Jahre vorüber gegangen waren, auch denjenigen eines Vermittlers der Schweizer annahm. Noch näher berührte sie 1810 die, wenn schon vorher gesehene, Vereinigung des Wallis mit Frankreich, und noch weit beunruhigender war es, als er bald nachher die Hand an seine eigene, von ihm selbst oft gepriesene Schöpfung, die Mediation, legte, und dadurch, daß er Truppen in den Canton Tessin einrücken ließ, diesen und die Eidsgenossen zu der Abtretung des Bezirkes Mendris oder noch zu größern Opfern zwingen wollte. Eine Abordnung nach Paris 1811 und der Russische Krieg hinderten für ein Mahl die Ausführung dieses Planes.

„Unser große Vermittler" war bey eidsgenössischen Feyerlichkeiten zur stehenden Phrase geworden. Schon 1806 hatte der Landammann bey Eröffnung der Tagsatzung „von dem allvermögenden Wohlwollen des erhabenen Vermittlers" gesprochen, und den neu gebornen König von Rom hörte man bey einer ähnlichen Feyerlichkeit „dieses gebenedeyte Kind" nennen. Der Drang der Umstände mag dieß und viel Aehnliches entschuldigen, insbesondere wenn es aus schwächerm Munde und aus furchtsamem Sinne floß. Aber als auch der Krieg mit Rußland begann; als alle abhängigen Völker an den Siegeswagen gekettet wurden und dem Unbefangenen kein Zweifel mehr übrig blieb, im Falle des Gelingens würden Ströme Europäischen Blutes auch Asien und selbst Indien, den empfindlichsten Theil des gehaßten Leopardes *), düngen müssen, das Loos des geschontesten Volkes am Ende dasjenige seyn, das Polyphem dem Odysseus zudachte **): durfte der Mann von Charakter wenigstens glauben und im vertrauten Kreise sagen: „es kann nichts Schlimmeres kommen als Napoleon!" und daher den Sturz des Kolosses wünschen. Jede Universalmonarchie macht alle menschlichen Verhältnisse, über

(*) Mehrere Mahle nannte Napoleon Großbritannien öffentlich „le hideux Léopard."

(**) „Den verzehr' ich zuletzt!" Odyssea IX. 369.

welche sie sich ausdehnt, zum stehenden Sumpfe. Eine solche und ein Zerfallen derselben in rohen Soldatendespotismus waren die einzigen Aussichten, die ihm blieben.

Den Schweizer konnten zwar der Muth, den seine Landsleute in Napoleons Heeren immer bewiesen, und selbst die traurigen Lorbeeren, die sie noch an der Beresina einernteten, für Manches augenblicklich trösten; aber am Ende des Decembers 1812 erschütterte das in der Weltgeschichte hoch stehende Actenstück des neunundzwanzigsten Bulletins auch den festesten Glauben an die Unbesiegbarkeit des großen Eroberers, und als im October 1813 die dreytägige Völkerschlacht auf Leipzigs Ebenen und ihre Folgen die Franzosen wieder auf ihre eigenen Grenzen zurück warfen, konnten auch die Eidsgenossen nicht mehr an der Nähe schicksalvoller Ereignisse zweifeln.

Erfreulich verkündigte sich ihnen zuerst das Steigen der Wagschale Frankreichs. Schnell verließen im Anfange des Novembers die Französischen Truppen und mit ihnen der Schwarm von Zollbeamten den seit drey Jahren von ihnen belästigten Canton Tessin; allein schon waren die in Napoleons Verbindung emporgestiegenen Könige von Bayern und Würtemberg, das allgemeine Gefühl der Deutschen Völker theilend, von seinem Systeme abgetreten, und in Schwaben gebothen die gegen Frankreich vereinigten Waffen.

Hatte gleich der eiserne Arm des nie Befriedigten die Eidsgenossen, ungeachtet er sie mehr schonte, als kein anderes benachbartes Volk, oft schwer bedrückt, so war doch sein Geschenk, die Mediation, ihnen theuer geworden. Zahllose Stoffe der Zwietracht waren verschwunden. Ein vorher nie empfundener Brudersinn wuchs eben so sehr, als einzelne Anmaßungen sich verminderten. Das Aufhören der Unterthanenverhältnisse, die zuerst entehrend, dann zerstörend auf jede Republik zurück wirken, die sie in sich aufnimmt, hatte die Zahl der Eidsgenossen verzehnfacht; mit einer bisher unbekannten Leichtigkeit und Eintracht bewegte sich ihre Politik, und die feindseligen Schranken des

Verkehres waren zwischen den Cantonen gefallen. Das Bedürfniß fortschreitender Bildung und freyerer Mittheilung war empfunden, und ihre Entwickelungen gediehen.

Diese Güter zu bewahren, war der Wunsch der weit überwiegenden Mehrheit des Volkes. Willig eilten die Contingente an die vom Tessin bis nach Basel zu bewachende Grenze. Ungewöhnlich starke Kriegssteuern bewilligten zu ihrer Unterhaltung die großen Räthe, und mit übereinstimmenden Instructionen versammelte sich zu Zürich eine außerordentliche Tagsatzung. Sogleich erklärte sie am 18 November einhellig und feyerlich, „die Neutralität gewissenhaft und unparteyisch gegen alle hohen kriegführenden Mächte beachten zu wollen," mit der ausgesprochenen Erwartung, dieselbe werde auch von diesen anerkannt werden. Am 20 sagte die Tagsatzung den Eidsgenossen: „Die Neutralität mit allen in unsern Kräften stehenden Mitteln zu handhaben, die Freyheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu bewahren, seine gegenwärtige Verfassung zu erhalten, unser Gebieth unverletzt zu behaupten: das ist der einzige, aber große Zweck aller unserer Anstrengungen." — Noch ein Mahl wurde der Oberbefehl der Waffenmacht dem Alt-Landammann von Wattenwyl aufgetragen. Aloys Reding und der Alt-Seckelmeister Escher gingen an die vereinigten Monarchen nach Frankfurt, Rüttimann und Wieland nach Paris an Napoleon ab, und die Tagsatzungsglieder kehrten nach Hause. Noch am 13 December widerlegte der Landammann von Reinhard in den öffentlichen Blättern einen Artikel der allgemeinen Zeitung vom 9 December, der die Einmüthigkeit der Tagsatzung und die Gesinnungen der Eidsgenossen zweifelhaft machte; und am 15 sprach sich der kleine Rath zu Bern aus: „Die Nichtbetretung unsers friedlichen, vaterländischen Bodens durch fremde Kriegsheere ist unser Wunsch und Ziel; auf jeden Fall sind wir einmüthig entschlossen, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Cantone durch alle in unserer Gewalt stehenden Mittel zu handhaben, u. s. f."

Der Kaiser Franz und der König von Preußen nahmen die

Abgeordneten freundschaftlich auf; aber sie gewährten keine bestimmte Anerkennung der Neutralität. Dagegen sicherte Kaiser Alexander sie, doch mit Vorbehalt des Durchzuges über die Rheinbrücke in Basel, zu. Den Abgeordneten gaben die Umgebungen der Monarchen deutlich zu verstehen, man sehe die Schweiz als dem Systeme Frankreichs zugehörend an, und sie bemerkten leicht, daß Schweizer ihnen entgegen arbeiteten. Eine Verbindung solcher Männer wirkte, durch Englisches Geld unterstützt, aus Waldshut auf das Innere der Schweiz.

Eine große Oesterreichische Heeresmacht stand an der Grenze, vornähmlich in der Nähe von Basel, angehäuft; dennoch glaubte ein nicht unbeträchtlicher Theil der Schweizer, eine beharrliche Behauptung der Neutralität würde nicht gewaltsam gestört, und im Falle eines wirklichen Angriffes die Achtung des Auslandes, die Ehre der Nation und die Sicherheit künftiger Geschlechter durch den rühmlichen Tod der Vertheidiger und einige Brandstätten nicht zu theuer erkauft werden, und daß die Uebermacht sich eines möglichen Sieges bald selbst schämen würde. Die aus Frankfurt zurückkehrenden Abgeordneten wurden mehrere Tage lang zu Freyburg im Breisgau an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert, und ihre Briefe kamen ganz verspätet in der Heimath an. Mittlerweile war der Kaiser Franz zu Freyburg, Alexander und Friedrich Wilhelm auch am Oberrheine eingetroffen, und am 18 erhielt der bey Basel commandirende Oberst Herrènschwand von den Oesterreichischen Generalen Bubna und Langenau eine Einladung nach Lörrach. Er entsprach. Eine allgemeine Lähmung schien sich über die Leitung der eidsgenössischen Angelegenheiten verbreitet zu haben *), oder noch eher durch

---

(*) Aus Unterredungen, die in einen nicht lange vorhergegangenen Zeitpunkt fielen, überzeugt sich der Verfasser, daß die Männer, welche im December 1813 die eidsgenössische Waffengewalt und die ersten Staatsangelegenheiten leiteten, keinen Umsturz des Bestehenden wünschten; aber als die zahllosen Heere der Verbündeten

jüngere und untergeordnete Personen derselben beygebracht worden zu seyn. Ohne eine Uebereinkunft zu schließen, verließen die eidsgenössischen Truppen am 20 nach Mitternacht Basel und die ganze untere Rheingegend. Einige Bataillone wurden sogleich nach Hause entlassen, und der größere Theil zwischen die Aare und Reuß zurück gezogen; von Morgens halb neun Uhr an zogen ununterbrochene Massen durch Basel nach Frankreich. Am Abende wurde die Stadt selbst besetzt, und von Krenzach bis Schafhausen geschahen Rheinübergänge, indeß hin und wieder eidsgenössische Befehlshaber und ihre Untergebenen sich kaum entschließen konnten, den Befehlen zum Rückzuge zu gehorchen, und viele der Letztern voll Ingrimm ihre Gewehre zerschlugen; doch ohne die bereits gefährdete Ruhe des Vaterlandes noch mehr zu stören. Am 24 entließ der General von Wattenwyl die noch übrigen unter den Waffen stehenden Truppen.

Eine milde und freundliche Kundmachung vom 20 hatte der Oesterreichische Oberbefehlshaber, Fürst von Schwarzenberg, vor sich her gehen lassen, und an eben diesem Tage erklärten die in Zürich angekommenen Ritter von Lebzeltern und Graf Capo d'Istria: „Die Monarchen können eine Neutralität nicht zulassen, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Schweiz nur dem Nahmen nach bestehe. Die Armeen der vereinigten Mächte hof-

---

daher wogten, in der Nähe keine Macht ihnen entgegen stand, Könige, welche Napoleon ihre Kronen dankten, sich ihnen anschlossen, selbst der Französische Gesandte die Verstärkung des Grenzcordons dringend abrieth, ein stürmischer Chor von Stimmen, auf die man bisher oft zu hören pflegte, mit großer Verantwortlichkeit drohte, und selbst das zarte Ehrgefühl anfocht, als vollends die alten Verhältnisse, denen der ergraute Geschäftsmann am wenigsten zu widerstehen vermag, sich von allen Seiten vergegenwärtigten, und was das Wichtigste ist, nirgends woher ein großer entschlossener Volkswille sich äußerte: fand man sich von der Gewalt der Umstände überwältigt. (Overwehlmed.)

sen, bey ihrem Eintritte in die Schweiz nur Freunde zu finden. Ihre K. K. Majestäten verpflichten sich feyerlich, die Waffen nicht nieder zu legen, ohne der Schweiz die Wiederherstellung der ihr von Frankreich entrissenen Länder gesichert zu haben. Sie werden sich nie in ihre innere Verfassung mischen, können aber auch nicht geschehen lassen, daß die Schweiz einem fremden Einflusse unterworfen bleibe. Sie werden ihre Neutralität von dem Tage an anerkennen, wo dieselbe frey und unabhängig seyn werde."

Noch ehe diese beyden Diplomaten in Zürich ausgesprochen hatten, die hohen Mächte werden sich nie in die innere Verfassung der Schweiz mischen, war am 19 früh der entlassene königlich Sächsische Minister, Graf Senft von Pilsach, der im letzten Sommer in der Waat, zu Interlacken und Bern sich aufgehalten hatte, unmittelbar aus dem Hauptquartier Frankfurt in dieser Stadt angekommen; er kündigte sich als in Oesterreichischen Diensten stehend an, und forderte die Regierung auf, ihre Gewalt, zu Handen der vormahligen, einem Ausschusse zu übergeben. Mit Mehrheit wies am 20 der große Rath die Aufforderung ab; allein als die Nachricht von dem Einmarsche der Oesterreicher und der Annäherung ihres Vortrabes einkam, und Senft von Pilsach drohete, rief unerwartet der Schultheiß Freudenreich den großen Rath am 22 noch ein Mahl zusammen; und nun beschloß dessen Mehrheit, seine Gewalt dem alten Räth und Bürger zu überlassen, und die Vermittelungsacte, so weit sie den Canton Bern betreffe, für aufgehoben zu erklären. Der Räth und Bürger versammelte sich, wählte einen provisorischen Regierungs- und einen Constitutions-Ausschuß. Am 24 befahl jener in einer Kundmachung allen Behörden und Beamten, sowohl im dermahligen Cantone Bern, als in den abgerissenen Theilen, mit der größten Thätigkeit und Wachsamkeit für Ruhe und Ordnung zu sorgen. „Von Empfang dieser Publication an sollen die beyden Regierungen in Aargau und Waat sowohl als ihre Unterbeamten ihren Cassabestand, mit authentischen Be-

legen unterstützt, festsetzen, und selbigen, sowie alle noch eingehenden Gelder, unter persönlicher Verantwortlichkeit *), zu unserer Verfügung bereit halten; deßgleichen befehlen wir auch, alle Militärvorräthe an Waffen, Pulver, u. s. f. unverändert zu lassen." — Männern von Bildung und Fähigkeiten aus allen Ständen und allen Theilen des Cantons wurde verheißen, sie sollten nicht nur nicht von der Regierung ausgeschlossen, sondern aufgesucht und zu unmittelbarem Antheile an Regierungsgeschäften gezogen werden, „wo sie ihre Brauchbarkeit, ihre Rechtschaffenheit und ihre Gesinnungen thätig werden bewährt haben, und überdieß soll eine bedeutende Anzahl von Familien, sowohl aus dem Aargau und der Waat, als aus dem gegenwärtigen Bernergebieth, in das Bürgerrecht von Bern aufgenommen werden." Eine Amnestie wurde am Schlusse versprochen. — Sehr betroffen war der größte Theil der Eidsgenossen über dieses Ereigniß. In der Waat und im Aargau erklärten die Regierungen alle Verbreiter dieser Bekanntmachung als Ruhestörer und Verräther, und behielten einige Truppen unter den Waffen. Sogleich ertheilte der große Rath von Aargau einmüthig den Maßregeln des kleinen Rathes Lob und Beyfall, und derjenige von Waat that das Nähmliche.

Schon am 20 hatte der Landammann Reinhard die Tagsatzung wieder nach Zürich einberufen; allein am 24 schrieben Landammann und Rath von Schwyz nicht ihm, sondern an

---

(*) Diese drohende Sprache mißfiel vielen Gliedern der Bernerischen Regierung, und der verstorbene Dechant Risold soll gesagt haben: „Meine Köchinn ist ein besserer Politiker; wenn ein Hühnchen ihr wegläuft, so ist sie nicht mit dem Kehrbesen hinter ihm her, sondern sie streut ihm eine Hand voll Haber vor, und ruft mit sanfter Stimme." Doch die Hühnchen waren bereits kräftig geworden; sie hatten sich an die Stimme ihrer neuen Wärter gewöhnt, und würden auch dem sanftesten Rufe schwerlich von selbst gehorcht haben.

Bürgermeister und Rath des Cantons *) Zürich, „in dem Augenblicke, wo die Vermittelungsacte aufhöre, die Schweiz zu regieren, und wo der Canton Schwyz sich wieder als souveräner, unabhängiger Canton constituire," und lud Zürich ein, die Leitung der Geschäfte wieder als Vorort zu übernehmen. Der Einladung des Landammanns entsprechend, fanden sich nach Weihnacht die Gesandten der meisten Cantone wieder in Zürich ein, und nach einigen Vorberathungen vereinigten am 29 diejenigen von *) Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freyburg, Basel, Schafhausen und Appenzell sich zu dem Beschlusse: Da die mediationsmäßige Bundesverfassung keinen Bestand mehr haben könne, es aber nothwendig sey, den alteidsgenössischen Verband nicht nur beyzubehalten, sondern neu zu befestigen, so sey den allseitigen Committenten folgende Uebereinkunft zu möglichst beschleunigter Ratification vorgeschlagen: 1. Die Cantone sichern sich im Geiste der alten Bünde Rath, Unterstützung und treue Hülfe neuerdings zu. 2. Die übrigen Stände werden zu diesem erneuerten Verbande förmlich eingeladen. 3. Keine mit den Rechten eines freyen Volkes unverträglichen Unterthanenverhältnisse sollen hergestellt werden. 4. Einstweilen ist der alte Vorort Zürich ersucht, die Leitung der Geschäfte zu besorgen. 5. Die beystimmenden Stände sind bereit, über eine Antwort auf die Erklärung der hohen allirten Mächte vom 20 dieß, wegen der künftigen Stellung bis zu einem allgemeinen Frieden, in Unterhandlung zu treten. — Durch vier Abgeordnete forderte der Verein, der sich noch nicht Tagsatzung nennen wollte, den versammelten Züricherischen kleinen Rath auf, die Leitung der Geschäfte wieder zu übernehmen. Dieser entsprach, und ordnete, um die ausgedehnte, gefährliche Gewalt der Landammannsstelle zu be-

(*) Nicht der Stadt, wie vor der Staatsumwälzung von 1798.

(**) Auf der ersten Tagsatzung zu Freyburg war die Reihenfolge der Cantone nach der Zeit des Eintrittes in das eidsgenössische Bundesverhältniß bestimmt worden.

schränken, dem Amtsbürgermeister für die Ausübung derselben einen aus sechs seiner Mitglieder bestehenden Ausschuß bey. — Noch an dem nähmlichen Tage schlossen die Gesandten von St. Gallen, Thurgau, Aargau und Waat der Uebereinkunft sich an. Am 31 trafen schon mehrere Ratificationen ein, und auch der Gesandte von Solothurn unterzeichnete. Indeß die eingetroffenen Gesandten von Bern von den Sitzungen sich entfernt hielten und bald wieder verreisten, schlossen auch diejenigen von Unterwalden und Tessin sich an, und von allen Cantonen, deren Gesandte früher unterschrieben hatten, kamen auch die Ratificationen ein.

Am 30 kehrte der erste Waatländische Gesandte, Monod, aus dem Hauptquartier der beyden Kaiser und des Königs von Preußen, als Bothe der wohlwollenden Gesinnungen derselben, insbesondere des Kaisers Alexander, nach Zürich zurück, und gleich nach ihm bestätigte Capo d'Istria das Nähmliche. Am 1 Januar 1814 brachten Rüttimann und Wieland Napoleons unbedingte Anerkennung der eidsgenössischen Neutralität, und am nähmlichen Tage forderten der Baron von Lebzeltern und der Graf Capo d'Istria den Verein auf, Bedacht auf eine Verfassung zu nehmen, welche die Grundlage und die Gewährleistung ihrer Dauer in sich selbst trage, und die Nation auf immer gegen fremden Einfluß sichere. „Die Schweiz könne nichts Anderes wollen, als was die Wohlfahrt aller Stände und aller Bestandtheile des Staates zu begründen vermöge." Sie wiederhohlten die frühern Zusicherungen; aber mit diesen verbanden sie die gefährliche, mannigfaltige Wünsche und Leidenschaften erregende Einladung zu Umarbeitung der Verfassung. — Man nahm diesen wichtigen Gegenstand in Ueberlegung, und empfahl den Cantonen, jedes einseitige und übereilte Verfahren dabey zu vermeiden.

Der Vorgang Berns und die Einladung der neu angekommenen Diplomaten weckten durch alle Cantone die Sehnsucht nach verlorenen Vorrechten, mannigfaltige Wünsche, und bey Vielen einen Heißhunger nach Einfluß und Anstellungen auf.

Revolutionen und Gegenrevolutionen, Verschwörungen und kleine Bürgerkriege erschütterten mehrere Cantone. In Bünden, zu Solothurn und Freyburg äußerten sich im Anfange des neuen Jahres die ersten größern Bewegungen, und bis in den Sommer hinein setzten sich diese durch alle Cantone in stärkern und schwächern Schwingungen fort. Am 4 zwangen einige hundert, von dem Baron Heinrich von Salis angeführte Bauern den in Chur versammelten großen Rath, die Trennung von der Schweiz und die Herstellung des Alten auszusprechen; Alles unter dem Vorgeben des Gutheißens Oesterreichs. Allein schon am 5 verließ der eingedrungene Haufe, eine Gegenwirkung befürchtend, die Stadt; am 6 versammelte der große Rath sich wieder; aber eine Stockung des bisherigen politischen Systemes blieb zurück. — In der Nacht vom 8 zum 9 erfolgte in Solothurn eine Regierungsveränderung, indem der alte Räth und Bürger sich selbst wieder einsetzte. Seine Kundmachung sprach von entrissenen Rechten und von einer aufgedrungenen Mediation. Achtundzwanzig Glieder des großen Rathes versammelten sich in Olten, und gaben der Tagsatzung eine Verwahrung ein, die den Vorort ersuchte, der neuen Regierung ihr Bedauern zu bezeugen und sie zur Mäßigung aufzufordern. Am 14 geschah eine ähnliche Veränderung zu Freyburg, wo aber die Kundmachung nur von einer Revision der Verfassung und von einer Anpassung derselben an die liberalen Gesinnungen der hohen Allirten sprach. — Die Gesandten dieser drey Cantone verließen den in Zürich versammelten eidsgenössischen Verein; aber nichts desto weniger nahmen die drey in Basel sich aufhaltenden Monarchen eine Abordnung desselben als die Stellvertreter des eidsgenössischen Volkes wohlwollend auf. Diese menschenfreundlichen Herrscher, denen ihre Erzieher die besten Grundsätze für Fürstenpflicht, Staatenzweck und Völkerwohl eingeflößt hatten, übten, ohne zu ermüden, noch lange auf die getrennten Eidsgenossen einen wohlthätigen und uneigennützigen Einfluß aus. — In einer Note vom 19 äußerten die beyden in Zürich anwesenden Wortführer derse-

den den Wunsch, die XIX Cantone möchten binnen acht Tagen versammelt seyn, der sogleich nach Bern, Freyburg, Solothurn und Bünden mitgetheilt wurde, aber unerfüllt blieb. Nichts desto weniger arbeitete man emsig an dem Entwurfe der neuen Staatsverfassung, die am 11 Februar vollendet wurde.

In Luzern hatte die Stadt die Hälfte der Stellvertretung gefordert. Als sich die Mehrheit der Regierung dieser Forderung widersetzte und Bewaffnete in die Stadt rief, wurde sie durch eine am 16 Februar mit Schnelligkeit ausgeführte Waffenhebung der Städter gestürzt, und ihre Anhänger ließen sich beruhigen. Die vor der Staatsumwälzung von der Regierung ausgeschlossenen Stadtbürger erhielten den Zutritt, und der Landschaft blieb die Hälfte der Stellvertretung. — Am 19 erklärte Uri die Livener mit seinem Cantone wieder vereinigt; doch als selbstständige Mitlandleute; und in verschiedenen Gemeinen des Livenerthales war man einer Anschließung an Uri nicht abgeneigt. — In Freyburg hatte das vormahlige Patriziat durch den Vorbehalt von drey Viertheilen in der Stellvertretung Unzufriedenheit bey der höhern und niedern Classe in der Stadt und auch auf der Landschaft veranlaßt. Bewegungen zu Bulle und Murten wurden durch Executionen bald gedämpft. — Im Februar wurden die Verhältnisse Berns mit Aargau und Waat wieder feindseliger. Aargau waffnete sich gegen einen Angriff. Bern klagte über Aufreizung seiner Angehörigen, stellte achthundert Mann unter die Waffen, hielt noch mehrere in Bereitschaft, und ließ seine Festungswerke ausbessern. Dagegen rüstete sich Waat, um dem Aargau Hülfe zu leisten.

Durch die ganze Schweiz war ein Kampf der Flugschriften und öffentlichen Blätter verbreitet, und die Anhänger jedes Systemes beschuldigten ihre Gegner der Aufreizung und ungerechter Vorwürfe. In Bünden, wo aristokratischer Einfluß eine mehr noch anarchisch, als demokratisch gesinnte Menge leitete, spiegelte man dem Volke vor, gegen 23 eidsgenössische würden die 2 Stimmen Bündens immer unterliegen, und das alte Ba-

terland der Schweizerischen Willkür hingegeben seyn. Mit 34 Stimmen gegen 29 wurde zwar der Bundestag bevollmächtigt, auf eine Verbindung mit der Eidsgenossenschaft einzuwirken; 36 bestätigten gegen 27 die Deputation nach Zürich; allein weil 31 Stimmen die alte Verfassung unverändert herstellen, 30 sie modifizirt wissen, und 2 das Gegenwärtige beybehalten wollten, so verlangerte sich der unsichere Zustand.

Sogleich nach dem Umschwunge in Solothurn hatten Bern und Solothurn von Zürich die Zusammenberufung einer dreyzehnörtischen Tagsatzung gefordert. Ueberzeugt, daß ein eilf Jahre lang unter glücklichen Folgen bestandener, durch Eide geheiligter Staatsverband nicht nur unverletzliche Rechte gebe, sondern daß die Ruhe und das Daseyn der Schweiz durch eine gewaltsame Störung des Staatssystemes der Gefahr des Unterganges würden bloß gestellt werden, wiesen der Landammann Reinhard und der einmüthige kleine Rath von Zürich *), ungeachtet auch um sie her der Geist der Neuerung thätig zu werden anfing, die Aufforderung zurück. Noch ein Mahl beschlossen auf einer Conferenz zu Bern am 22 Februar die Stände Bern, Freyburg und Solothurn, nur an einer dreyzehnörtischen Tagsatzung Theil zu nehmen. Ihre Hoffnungen bestärkten sich, als am 2 März die aus andern Cantonen sehr bearbeiteten drey Länder und, von ihnen eingeladen, Luzern in Gersau zusammen traten, und Zürich durch Abgeordnete aufforderten, eine dreyzehnörtische Tagsatzung der neunzehnörtischen vorher gehen zu lassen. Mit eben so viel Klugheit als Stärke verfocht Berns großer Rath gegen denjenigen von Zürich durch ein Schreiben vom 4 März sein altes Staatsrecht, und mit ruhiger Besonnenheit antwortete ihm

(*) Es ist nicht zu berechnen, welche Erschütterungen ohne Zürichs Beharrlichkeit und ohne Laharpe's Einfluß auf den Kaiser Alexander in der Schweiz erfolgt wären, und wie die zahlreichen Gegner und Neider der Schweizerischen Selbstständigkeit diese würden benutzt haben.

Zürich am 15 *). Zürichs Vorschlag, am 17 eine dreyzehnörtische Conferenz der neunzehnörtischen Tagsatzung vorher gehen zu lassen, die man auf den 21 verschieben wolle, empfahlen Lebzeltern und Capo d'Istria, die jetzt als bevollmächtigte Minister beglaubigt waren, in entgegen kommendem Tone, doch nur die bisherige Tagsatzung anerkennend. Die Gesandten von Glarus, Basel, Schafhausen, Appenzell, St. Gallen, Bünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waat trafen zu Zürich ein. In Luzern versammelten sich dagegen zur nähmlichen Zeit Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Bern, Zug, Freyburg und Solothurn. In ihren mündlichen Aeußerungen und in den Creditiven ihrer Minister hatten die Monarchen die Verhandlungen in Zürich gut geheißen. Zwischen beyden Versammlungen der Cantone wurden Unterhandlungen gepflogen. Aus dem Hauptquartier der Verbündeten trafen neue Winke ein, und am Ende des März und zu Anfang des Aprils kamen auch die Getrennten von Luzern nach Zürich hinüber. Am 30 März war in dem großen Rathe von Bern mit 118 gegen 56 Stimmen die Sendung nach Zürich beschlossen worden, und am 6 April machte die Gesandtschaft von Freyburg die Tagsatzung vollständig, die unter wiederhohlten Vertagungen sich immer wieder versammelte, und den Nahmen der langen Tagsatzung erhielt.

Von den fremden Ministern wurde die vollständige Tagsatzung beglückwünscht, mit der Einladung, Maßregeln zu nehmen, daß die noch in Frankreich stehenden Schweizer nicht mehr gegen die Verbündeten fechten. Die Bothen der Eidsgenossen entsprachen und forderten die Schweizer in Frankreich auf, den Befehlen der provisorischen Regierung und in der Folge dem rechtmäßigen Souverain zu gehorchen. Durch eine andere Note wurde die Tagsatzung aufgefordert, ein Truppencorps zum Schutze der Grenzen und der von Frankreich entrissenen, jetzt

---

(*) Siehe das Märzheft der Züricherischen monathlichen Nachrichten, und die Aarauer-Zeitung 1814 Nro. 33 und 34.

neu zu verbindenden Landschaften aufzustellen. Wiederhohlt wurde sie von ihnen an die Nothwendigkeit einer Verfassung und solcher Einrichtungen erinnert, durch welche die Schweizerische Neutralität sich Achtung verschaffen könne. Die Tagsatzung beschloß, für dieß Mahl fünftausend Mann aufzustellen, und nicht nur Genf und die übrigen im Westen abgerissenen Gegenden, sondern auch Cleven, Veltlin und Worms zu besetzen. Drey Bündnerische Compagnien kamen in den ersten Tagen des Mays ihnen zuvor. In zwey Gefechten trieben sie die Italiänischen Truppen vor sich her; allein drey Oesterreichische Bataillone stellten sich ihnen entgegen; der General Bellegarde erklärte, er sey beauftragt, auch diese Landschaften zu besetzen, und man zog sich wieder zurück.

Während der ersten Monathe des Jahres fühlten der nördliche und der westliche Theil der Schweiz sehr empfindlich die Lasten und selbst die Gefahren des Krieges. Die hartnäckige Vertheidigung von Hüningen und die feindselige Stimmung des Platzcommandanten, der auch Basel beschoß, ließen diese Stadt dessen Schrecknisse unmittelbar empfinden, und Genf, das bereits seine alte Selbstständigkeit hergestellt glaubte, sah sich plötzlich wieder vom Kriegsgetümmel umringt und mit einer Belagerung bedroht. Die erneuerten starken Durchmärsche brachten gefährliche Lazarethfieber und Viehseuchen in das Land, und immer drückender wurde die Verpflegung. Die Aufhebung des Continentalsystemes und ein Nachlaß in den strengen Zollverordnungen in Frankreich und Italien erleichterten hingegen die Thätigkeit der Fabriken und des Erwerbs.

Der gewesene Fürst-Abt von St. Gallen, Pancraz, versuchte jedes Mittel, seine Herrschaft ganz oder zum Theil wieder herzustellen. Schon hatte er sich an die Monarchen gewandt. Am 30 März rief er seine vormahligen Schirmherren um Schutz und Herstellung seiner vormahligen Rechte an. Bald schlug er vor, den Canton St. Gallen in zwey Hälften zu theilen, deren eine an dem katholischen Stifte und dem Fürsten, die andere an der

evangelischen Stadt ihren natürlichen Herren finden würde. Er nannte dieß eine Nachahmung der Landestheilung von Appenzell. Nachher glaubte er, dem Cantone St. Gallen könnte eine Bundesverfassung für seine verschiedenen Bestandtheile gegeben, und die Herrschaft des Klosters in dieselbe aufgenommen werden. Mißvergnügte in Gaster, Utznach und Sargans suchten die Anschließung bey Schwyz und Glarus. Mit Nachdruck unterstützte Schwyz das Ansuchen, und zu Glarus fanden die Sarganser geneigtes Gehör. Aus den Ländern wurden, ungeachtet der frühern Verzichtleistungen auf die gemeinen Herrschaften, mancherley Ansprüche der Tagsatzung eingegeben. So forderte z. B. Nidwalden ein offenes Bürgerrecht für seine Landleute, freye Werbung, zollfreyen Transit der Landeserzeugnisse und Entschädigung für besessenes Eigenthum *). Zug erneuerte die schon vor zwölf Jahren geäußerten Wünsche für die Erwerbung eines Theiles der freyen Aemter, u. s. f. So mächtig waren diese Beyspiele, daß sie auch in denjenigen ältern Cantonen, die bisher der Uebereinkunft vom 29 December treu geblieben waren, einzelne Schwankungen und Berechnungen veranlaßten, die aber durch die Beharrlichkeit der Freunde des festgehaltenen Systemes bald niedergeschlagen wurden.

Immer schritten indeß die Minister von Rußland, Oesterreich und Preußen ermahnend und vermittelnd ein. Am 26 März hatten sie Bern in einer Note erklärt, die Monarchen erkennen die Selbstständigkeit der Schweiz nur insofern an, als ihre Bundesverfassung auf der Grundlage der seit 1803 bestandenen neunzehn Cantone beruhen werde. Am 30 Juni stellten sie der Regierung des Cantons St. Gallen eine Erklärung zu, in welcher sie sagten: „Weder Uznach, Sargans, noch irgend ein anderer Theil des Gebiethes des Cantons soll von demselben getrennt werden; auch von der Rückkehr des Fürst-Abtes und seines Stiftes in ihre vorigen Rechte kann keine Frage mehr seyn."

(*) Tagsatzung vom 2 Juni.

Das Nähmliche sagten sie auch den Cantonen Schwyz und Glarus. Das Livenerthal ermahnten sie, ruhig die Entwickelung der Verhältnisse der Cantone Uri und Tessin zu erwarten. Sie empfahlen den Eidsgenossen die Aufnahme von Genf und Neuenburg, und sie vermittelten im Wallis zwischen den ehemahligen Herren und Unterthanen. — Noch am Schlusse des Jahres wurde die Regierung von Freyburg eingeladen, den Proceduren gegen diejenigen Personen Einhalt zu thun, welche daselbst schon lange wegen des Versuches verhaftet waren, eine größere Ausdehnung der Stellvertretung zu erhalten.

Selbst ihr entscheidender Ton wirkte indeß nicht immer; obgleich kein nachdenkender Schweizer es sich verbergen konnte, daß feindselige Anschläge gegen die Unabhängigkeit der Schweiz betrieben wurden. Allgemein bekannt war der zwar nur wenige Worte enthaltende, aber auf vorhergegangene, für die Schweiz höchst wichtige Anregungen hindeutende § 6 des Pariser-Friedens vom 30 May 1814: „Unabhängig wird die Schweiz fortfahren, sich selbst zu regieren." Hatte es Mühe gekostet, die neunzehn Cantone in Zürich zu versammeln, so hielt es noch weit schwerer, ihre entgegen gesetzten Forderungen einander näher zu bringen. Bey der Eröffnung der Instructionen über den Entwurf der Bundesverfassung in der Sitzung der Tagsatzung vom 18 Juli verwarfen Bern und Nidwalden denselben. Luzern, Glarus, Obwalden, Freyburg und Solothurn verlangten die Modification mehrerer Artikel. Zürich, Basel, die äußern Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waat nahmen unbedingt an. Schwyz, Zug, Schafhausen, Bünden und die innern Rhoden waren abwesend. Bern führte als Gründe seiner Verwerfung an: der Ansprüche mehrerer Cantone auf abgerissene Landestheile sey nicht Rechnung getragen; das Privateigenthum der Stadt und Republik Bern sey gefährdet; die Verlegung der Cantonsverfassung vor die Tagsatzuug sey mit der Cantonalsouverainetät unverträglich, weil keine Abänderung ohne die Zustimmung der Tagsatzung möglich wäre, u. s. f. Indeß

Schafhausen und Bünden, wo eine weit überwiegende Mehrheit sich gebildet hatte, zustimmten, Obwalden, Glarus und andere nur noch einzelne Vorbehalte machten, wurden Schwyz *) und Nidwalden immer heftiger. Ohne auf Vorstellungen, selbst auf diejenigen ihrer nächsten Nachbarn zu achten, beschworen am 17 September zweyunddreyßig Abgeordnete von Nidwalden und der Landrath von Schwyz das Bündniß von 1315 in der dortigen Hauptkirche, und man unterließ keinen Versuch, um Uri und Obwalden auch dazu zu bewegen.

Im Thurgau versuchte eine, doch nicht zahlreiche Partey, eine stärkere Stellvertretung für die dortigen kleinen Städte, und eine solche für den vormahligen Gerichtsherrenstand zu bewirken, und durch einen Aufstand die Regierung zu stürzen; allein diese vereitelte den Anschlag durch eigene Kraft. — Eine in Bellenz sich bildende Partey schlug vor, den Canton Tessin, wie Unterwalden oder Appenzell, in zwey Theile zu theilen, so daß Lauis und Mendris den einen, die übrigen Landschaften den andern Theil bilden würden. Den Mißvergnügten gelang es, im August die Regierung zu stürzen und eine andere zu bilden, deren Abgeordnete aber von der Tagsatzung die Anweisung erhielten, binnen vierundzwanzig Stunden Zürich zu verlassen. Einige eidsgenössische Compagnien wurden hingesandt; aber aus Mangel entschlossener Anführung kamen sie selbst ins Gedränge. An verschiedenen Orten floß in kleinen Gefechten das Blut beyder Tessinischen Parteyen. Die Regierung floh in das Misoxerthal; aber die auf sechszehnhundert verstärkten Eidsgenossen und eine kräftigere Führung stellten die Ruhe wieder her, und ein von der Tagsatzung ernanntes Spezialgericht aus Bürgern anderer Cantone bestrafte die Angeschuldigten. — Auch im Cantone St. Gallen entstanden neue Bewegungen. Im Rheinthale wünschte man Landsgemeinen. In Utznach, und vornähmlich in dem Sarganserlande erhielten die Wünsche für die Anschließung an andere Cantone neue Nahrung. In Sar-

(*) Aloys Redings letzte Lebenszeit wurde dadurch verkümmert.

gans wogte gegen die eidsgenössischen Repräsentanten lärmender Widerstand auf; aber er verschwand, sobald eidsgenössische Execution sich einfand. — Als in Bünden die große Mehrheit schon die neue Verfassung angenommen hatte, begann die Obrigkeit des Hochgerichtes Dissentis neue störende Unternehmungen, ließ sich aber bald zur Ordnung weisen.

Am frühen Morgen des 2 Juni wurde Solothurn von zweyhundert Landleuten mit Unterstützung von Stadtbürgern erstiegen. Die Führer gaben sich den Nahmen eines Regierungsausschusses, erließen eine nicht unüberlegte Kundmachung, und riefen auf den folgenden Tag den mediationsmäßigen großen Rath zusammen; aber der Unternehmung fehlte es an naher Theilnahme. Die Freunde der angefochtenen Regierung und ein Theil der Besatzung ergriffen die Waffen. Man schlug sich. Am Abende kam eine unvollkommene Capitulation zu Stande. Viele heranziehende Landleute kehrten nach Hause, und schon am folgenden Morgen um drey Uhr traf bewaffnete Hülfe von Bern ein. Räthe und Bürger nahmen die Capitulation und den Antrag einer Amnestie nicht an, und viele Personen geriethen in Untersuchung *); doch wurde nachher die Stellvertretung des Landes um etwas vermehrt. Ein noch weniger berechneter Versuch, die Regierung zu stürzen, störte am 12 November abermahls die Ruhe Solothurns, war aber schon nach ein Paar Stunden vereitelt. — Im Juni wurden die Mißverhältnisse zwischen Bern und den von ihm getrennten Landschaften wieder lebhafter. Aargau verstärkte die Besatzung von Aarburg, und both nicht nur seine Eliten, sondern auch die Reserve auf. Waat rüstete sich, Aargau beyzustehen; doch auch in diesem Cantone waren kurz vorher in den Gegenden von Orbe, Iverdun und Granson einige unruhige Auftritte erfolgt. Das Nähmliche geschah im Bernerischen Oberlande. Die Mißvergnügten hatten Unterstützung bey der Tagsatzung gesucht; doch ging die Mißstimmung in keinen öffentlichen Ausbruch über. Verschiedene Theilnehmer wur-

(*) Unter diesen auch der Geschichtschreiber Gluz-Blotzheim.

den bestraft. Seinen Munizipalstädten und der Landschaft hatte die Stadt dreyundvierzig Stellen im großen Rathe eingeräumt. Sie erboth sich, der Waat, wenn diese darauf bestehe, die Selbstständigkeit zu gestatten, nicht aber dem Aargau, weil ein großer Theil des dortigen Volkes die Anschließung wünsche. Dieß veranlaßte eine Aargauische Widerlegung, diese einen neuen Federkrieg und die gegenseitigen Bewaffnungen.

Ungeachtet dieses zerrütteten Zustandes der Schweiz war die Wiederanschließung an dieselbe das Ziel mannigfaltiger Wünsche. Kaum waren die Verbündeten in Frankreich eingedrungen, als Biel die Erneuerung der alten Verhältnisse bey Bern und den Eidsgenossen nachsuchte. Genf, Wallis und die Landschaft Neuenburg, welcher der König von Preußen am 18 Juni aus London eine Verfassung gab, suchten die Aufnahme als Cantone nach, und erhielten sie im September. Die Gefühle der Hochachtung und des Dankes für die wohlwollenden Gesinnungen des Königs von Preußen und der moralische Werth des Neuenburgischen Volkes selbst ließen die ohnehin durch viele Sorgen beschäftigten Eidsgenossen sich über die Bedenklichkeiten hinweg setzen, welche die unbedingte Aufnahme eines, unter einem selbstherrlichen Fürsten stehenden Landes und die Erinnerung an die neuesten Schicksale desselben nothwendig darbiethen mußten. — Verschieden und abwechselnd war die Stimmung in den vormahls bischöflich-Baselschen Landen. Im May suchten zweyundzwanzig Gemeinen des Lauffenthales die Anschließung an Basel, Neuenstadt im September diejenige an Bern nach, und unter dem 1 October richteten die Meyer (Maires) und Notabeln des Erguels sowohl an die Tagsatzung, als an den Congreß zu Wien den Wunsch, das Bisthum Basel möchte möglichst ungetheilt der Schweiz als Canton in einer liberalen, repräsentativen Verfassung einverleibt werden, in welcher die vollziehende Gewalt dem Fürsten überlassen bleibe. Sollte dieß nicht möglich seyn, so verlangen sie die Anschließung an Bern unter schützenden Formen. — Auch im Chablais wachten alte Erinnerungen, doch nur

theilweise auf; aus dieser Landschaft und aus dem Faucigny wurden Denkschriften für und wider die Vereinigung mit der Schweiz, mit langen Reihen von Unterschriften versehen, am 20 Juli der Tagsatzung vorgelegt, die aber nicht darüber eintrat. — Entgegengesetzte Wünsche äußerten Carouge und seine Umgebungen, indem sie lieber bey Frankreich geblieben wären und ungerne sich mit Genf vereinigten.

Am 8 September, dem allgemeinen Bettage, hatte die überwiegende Mehrheit der Cantone, theils unbedingt, theils mit Vorbehalt, die Bundesverfassung der neunzehn Cantone angenommen, die das Mannschafts-Contingent verdoppelte, eine eidsgenössische Kriegscasse anordnete, zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtete, ein eidsgenössisches Recht durch Schiedrichter aufstellte, die Aufhebung der Unterthanenschaft und der ausschließlichen politischen Vorrechte einzelner Volksklassen bestätigte, drey wechselnde *) Vororte: Zürich, Bern und Luzern bestimmte, für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren den freyen Kauf, doch nicht ohne Vorbehalte, sicherte, u. s. f. — Schwyz und Nidwalden beharrten auf ihrer Weigerung, und Tessin war durch seine innere Zerrüttung abgehalten. Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und die innern Rhoden behielten sich auch jetzt noch ihre Ansprüche auf die Cantone St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waat vor. — Die Minister der auswärtigen Mächte beglückwünschten die Tagsatzung, in der Hoffnung, daß alle Cantone sich bald der großen Mehrheit anschließen, auch Spannungen und Bewaffnungen aufhören werden. — Am 12 September beschloß die Tagsatzung die Aufnahme der Cantone Wallis, Neuenburg und Genf.

Ungeachtet dieser scheinbaren Annäherung waren noch so viele

(*) Am 5 August wollten 9 Stimmen Zürich zum beständigen Vororte bestimmen; 8 waren für den Wechsel. Glarus wollte keiner dieser Hauptmeinungen beytreten, und Zürich stimmte nicht. Für einen Bundesrath waren nur 9 1/2 Stimmen,

Stoffe des Zwistes vorhanden, daß das Bedürfniß einer nochmahligen durchgreifenden fremden Vermittelung von denjenigen Diplomaten, welche die Erhaltung der Eidsgenossenschaft aufrichtig wünschten, und ebenso von ihren Gebiethern als nothwendig angesehen wurde, und den Eidsgenossen selbst blieb nichts übrig, als auch noch diesen Rettungsbalken zu ergreifen. Die Tagsatzung schickte drey Abgeordnete auf den Monarchen-Congreß nach Wien. Die Cantone, welche einander am stärksten entgegen standen, stellten bey demselben noch besondere Wortführer auf, und Bünden that für die großen Ansprüche des Staates und der Privaten auf die drey abgerissenen Länder das Nähmliche. Von dem Kaiser Alexander und noch von mancher Seite erfuhr man dieselben wohlwollenden Gesinnungen, wie bisher; allein die Cantone, welche sich gekränkt glaubten, gaben in ihren Ansprüchen nicht nach. Mit großer Bitterkeit erneuerte sich der Kampf der Flugschriften und der öffentlichen Blätter. In der ersten Hälfte des Februars 1815 waffnete Mißtrauen noch ein Mahl Bern und Waat, und jeder dieser Cantone beschuldigte den andern böswilliger Absichten. Freyburg, Solothurn und Aargau rüsteten sich ebenfalls. Frankreichs Minister selbst befürchtete gefährliche Anschläge aus der Waat, und die Tagsatzung ermahnte die bewegten fünf Stände, ihre Waffen nieder zu legen. — In Uri, welches Monathe lang den Aufreizungen aus Schwyz und Nidwalden widerstanden hatte, mußte am 26 Februar auf einer außerordentlichen, sehr zahlreichen Landsgemeine über die Frage entschieden werden, ob man sich an diese beyden Länder anschließen und dem drey Länderbunde beytreten, oder dem Bundesvertrage der siebzehn Cantone treu bleiben wolle. Eine überwiegende Mehrheit entschied für das Letztere. Zur nähmlichen Zeit wurde die Uebereinkunft der Walliser noch ein Mahl aus verschiedenen Theilen der obern Zehnten angefochten, und alle diese Bewegungen machten Eindrücke, die im Auslande für die Schweiz nicht wohlthätig seyn konnten. Hatten einige neue Cantone durch Entschlossenheit und festes Zusammenhalten bewiesen, daß sie der

erworbenen Selbstständigkeit nicht unwürdig seyen, so dankten andre ihre Rettung theils kluger Leitung, theils der bey dem wohlwollenden Auslande und bey treuen Bundesbrüdern herrschenden Ueberzeugung, daß einzelne Losreißungen für das Ganze verderblich seyn würden.

Die große Politik hatte sich in Wien eben so wenig beeilt, als die kleine auf der Tagsatzung in Zürich. Am erstern Orte war man, vornähmlich wegen der abgerissenen Landestheile und über die Bestimmung der Schweizerischen Grenzen, nicht einig, als plötzlich die Nachricht von Napoleons Landung, und sein, einem Triumphe ähnliches Vorschreiten in Frankreich die ganze Diplomatik Europa's wieder aus ihrem behaglichen Schlummer weckte und zahllosen Widersprüchen ein Ende machte *). Sogleich rief die Tagsatzung das halbe Contingent von fünfzehntausend Mann zur Beschützung der Grenzen in die Waffen. Zwey Waatländische Bataillone wurden eilends nach Genf verlegt, und in der Waat nahm man die Truppen Berns, gegen welche man

(*) Die schnelle Wirkung des plötzlichen Wiedererscheinens Napoleons erinnerte an ein Schweizerisches Ammenlied, welches, den jüdischen Ostergesang vom Zicklein parodirend, statt desselben von den Früchten eines Birnbaums spricht, die nicht fallen wollen, und die lange Reihe der Handelnden in beharrlicher Widerspenstigkeit darstellt, bis das Auftreten einer, mit festem Willen drohenden Vollziehung den Gehorsam von einem Widerstrebenden zum andern mit elektrischer Schnelligkeit fortpflanzt. — Gerade umgekehrt bestraft in dem jüdischen Ostergesange eigenmächtig jeder Auftretende den, der vor ihm das Nähmliche verschuldete, und wird dafür wieder bestraft; so der Schächter (Schochet) durch den Engel des Todes (Malach Hammavet), und dieser selbst durch den lieben Herr Gott. Man sehe J. C. Ulrichs Sammlung jüdischer Geschichten, Zürich 1768, S. 131 ff., und die daselbst angeführten Schriftsteller Wagenseil, Probst von der Hardt, u. A. m; auch in des Knaben Wunderhorn altdeutschen Liedern. Heidelberg 1808. III. 44 hinten.

sich noch vor wenigen Wochen gewaffnet hatte, freundschaftlich auf. Die wichtigsten Stoffe der Zwietracht schienen verschwunden, die heftigsten Gegner versöhnt zu seyn. Die Tagsatzung forderte Schwyz, Nidwalden und die innern Rhoden auf, ihre noch fehlenden Gesandtschaften mit ihr zu vereinigen; allein nur die letztern entsprachen.

Schon am 20 März gaben die acht auf dem Wiener-Congresse vereinigten Mächte Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden, in Erfüllung des Pariser-Vertrages vom 31 May 1814, die Erklärung, sie werden die immer währende Neutralität der Schweiz anerkennen, und die zu deren Behauptung erforderlichen Zurückgaben und Abtretungen veranstalten, sobald die Tagsatzung ihre Zustimmung zu dem nachfolgenden Vertrage werde gegeben haben. 1. Der unverletzte Bestand der neunzehn Cantone, wie sich dieselben zur Zeit der Uebereinkunft vom 29 December 1813 befanden, wird als Grundlage des Schweizerischen Verbandes anerkannt. 2. Wallis, Genf und Neuenburg werden drey neue Cantone bilden. Das Dappenthal wird der Waat zurück gegeben. 3. Das Bisthum Basel wird ein Bestandtheil des Cantons Bern seyn; nur wird ein Bezirk von drey Quadratmeilen (der Bezirk Birseck) dem Cantone Basel, und ein kleiner Einschluß bey Lignieres dem Fürstenthume Neuenburg einverleibt. 4. Die Einverleibten genießen der politischen Rechte der alten Bestandtheile dieser Cantone, Biel aller der Munizipalrechte, welche mit der Verfassung des Cantons Bern verträglich sind. 5. Die freye Verbindung Genfs mit der Schweiz wird gesichert, und eine Erweiterung des Gebiethes gegen Savoyen verheißen. 6. Die Cantone Aargau, Waat und St. Gallen bezahlen den Cantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und den innern Rhoden 500,000 Schweizerfranken, welche auf den öffentlichen Unterricht und auf die allgemeine Verwaltung, doch vorzugsweise auf den erstern, verwendet werden sollen. Die Zahlungen und der Bezug werden nach dem Verhältnisse der Beyträge dieser

Cantone an die eidsgenössischen Bedürfnisse vertheilt *). Tessin wird Uri jährlich die Hälfte von dem Betrage des Zolles im Livenerthale bezahlen. 7. Bern und Zürich bleiben in dem Besitze ihrer in England angelegten Capitalien, wie diese 1803 zur Zeit der Auflösung der Helvetischen Regierung sich befanden; auch genießen sie die vom 1 Januar 1815 davon fließenden Zinsen. Die von 1798 bis 1814 angehäuften Zinsen sollen zur Bezahlung der noch übrigen Helvetischen Schuld verwendet, und der übrig bleibende Theil dieser Schuld von den andern Cantonen bezahlt werden; doch sind die seit 1813 zu der Schweiz hinzugekommenen Landschaften davon ausgenommen **). 8. Den Privaten, welche Laudemien besitzen, wird eine Entschädigung zugesichert. 9. Der Canton St. Gallen wird dem Abte einen Jahrgehalt von 6000, seinen Beamten 2000 Gulden bezahlen. — Am Schlusse äußern die Mächte in wohlwollenden Ausdrücken die Erwartung, die Cantone werden nicht länger zögern, dem Bundesvertrage der großen Mehrheit beyzupflichten, und den

---

(*) Durch einen Beschluß vom 18 Juli vertheilte die Tagsatzung die Beyträge und den Bezug auf folgende Weise:

Der Canton St. Gallen bezahlte	Fr. 130,687	Bz. 8	Rp. 4.
Aargau	• 172,960	• 7	• 2.
Waat	• 196,351	• 4	• 3.
Uri erhielt	• 38,520	• —	• 9.
Schwyz	• 97,992	• —	• —
Unterwalden	• 62,042	• —	• 8.
Zug	• 81,237	• —	• 6.
Glarus	• 156.910	• 8	• 4.
Appenzell Inner-Rhoden	• 63,297	• 8	• 9.

(**) Durch einen Beschluß der Tagsatzung vom 30 August und eine Uebereinkunft vom 13 November übernahmen Zürich und Bern die Bezahlung der Helvetischen Staatsschuld: 2,254,580 Schweizerfranken, 3 Rappen, und 61,416 Liv. 3 S. Tournois.

Wunsch, daß zu Befestigung der Ruhe eine allgemeine Amnestie ausgesprochen werden möchte.

Zu Ausrundung des Cantons Genf trat der König von Sardinien einige Bezirke ab; allein für diese Abtretung wurde, neben andern Vorbehalten, die für künftige Zeiten sehr wichtige Bedingung gemacht, daß die Provinzen Chablais und Faucigny, und alles von Ugine nördlich gelegene Sardinische Gebieth in der Schweizerischen Neutralität einbegriffen seyn sollen, und daß bey dem Ausbruche eines Krieges die Sardinischen Truppen im nöthigen Falle den Rückmarsch durch das Wallis nehmen können. Nachdem die Zustimmung der großen Mehrheit der Cantone eingegangen war, beschloß am 27 May die Tagsatzung den Beytritt zu der Erklärung des Wiener-Congresses.

Mittlerweile war Napoleon wieder als Beherrscher Frankreichs aufgetreten, und von allen Seiten zogen die Heere der Verbündeten noch ein Mahl zum gewaltigen Kampfe. Die Eidsgenossen, welche leicht voraus sahen, daß derselbe mit der äußersten Anstrengung werde geführt werden, stellten eine größere Macht auf, als sie seit der Schlacht bey Murten kaum je versammelt haben mochten. Ueber dreyßigtausend Mann standen bald an der westlichen Grenze, die hin und wieder kleine Verletzungen erfuhr.

Von den Gesandten Oesterreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands wurde die Tagsatzung am 6 May unter der Versicherung, daß dem Grundsatze der Schweizerischen Neutralität nicht zu nahe getreten, sondern dieselbe auf eine bleibende Weise festgesetzt werden solle, eingeladen, durch ein Verkommniß den Beytritt zu der heiligen Sache zu bezeugen, für welche sich diese bereits erklärt hätten, und am 20 wurde eine Uebereinkunft beschlossen, durch welche die Schweiz ihren Beytritt zu dem von jenen vier Mächten ergriffenen Systeme erklärt, dessen Zweck in die Wiederherstellung der Ruhe Europa's gesetzt wird. Die Schweiz verspricht, aus allen Kräften zur Erreichung des Zweckes dieser Allianz mitzuwirken. Die vier Mächte versprechen

dagegen, in dem allgemeinen Frieden über die Erfüllung der von dem Wiener-Congresse der Schweiz zugesicherten Vortheile zu wachen, und für ihr Interesse zu sorgen, so viel die Umstände es erlauben werden. Die Schweiz verspricht, ihre Grenzen gegen Frankreich zu beschützen, und jede den Bewegungen der Verbündeten nachtheilige Unternehmung auf dieser Seite zu hindern. Die hohen Mächte verpflichten sich, einen hinlänglichen Theil ihrer Macht zur Hülfe der Schweiz bereit zu halten, im Falle daß sie Hülfe verlangen würde. Sie werden keine Militärstraßen, Hospitäler oder beschwerliche Depots auf dem Schweizerischen Gebiethe anlegen. In dringenden Fällen, wo das gemeinschaftliche Interesse einen augenblicklichen Durchzug der allirten Truppen erfordern sollte, wird die Tagsatzung um Bewilligung dazu angesucht werden. Die Mächte erbiethen sich, im Falle des Bedürfnisses, zu Anleihungen, u. s. f.

Im Juni wurde von Französischer Seite der Verkehr unterbrochen. Neue Beunruhigungen der Grenze, vornähmlich derjenigen des Bisthums, erfolgten. Ein Oesterreichisches Heer zog über den Simplon durch Wallis und Genf, am Ende des Monaths ein anderes längs der Rheingrenze durch Basel. Viele Kriegsvorfälle beunruhigten Genf. Aus Hüningen wurde Basel wieder beschossen, und bey dessen Belagerung dienten die eidsgenössischen Truppen neben den Oesterreichern. Ein Einmarsch in Frankreich, den der Oberbefehlshaber, General Bachmann, unternehmen zu müssen glaubte, um seine Stellung leichter behaupten und die Grenze besser beschützen zu können, führte den eidsgenössischen Vortrab bis nach Besançon, veranlaßte aber eine Meuterey bey einigen Bataillonen, die sich weigerten, in Frankreich vorzurücken, gegen welche sich die gute Mannszucht des übrigen Heeres desto besser bewährte.

Theils im verflossenen, theils in diesem Jahre arbeiteten die Cantone ihre besondern Verfassungen unter mancherley Bewegungen um. Diejenigen, in denen die höchste Gewalt der Landsgemeine zusteht, hoben größten Theils die Beschränkungen der

Volksgewalt wieder auf, welche durch die Mediationsacte waren eingeführt worden, und gingen jener sogeheißenen reinen Demokratie wieder entgegen, die man auch die rohere nennen könnte; nur überließ Zug seinem dreyfachen Landrathe einen Theil der Befugnisse, welche von der Landesgemeine der alten freyen Gemeinen waren ausgeübt worden. Bünden rettete seine geregeltere Staatsform vor der drohenden Rückkehr zur Anarchie. In den Städte-Cantonen erhielt der Hauptort, doch in verschiedenen Verhältnissen und unter mehr oder weniger milden Formen, wieder größere Vorzüge oder ein Uebergewicht in der Stellvertretung. Luzern behielt das gleiche Verhältniß zwischen der Stellvertretung der Stadt und derjenigen der Landschaft bey, hob aber den Grundsatz der Trennung der Gewalten und noch andere wohlthätige Bestimmungen der Mediationsverfassung wieder auf. In allen bevorrechteten Städten blieben indeß zahlreiche Freunde des öffentlichen Wohles der erworbenen und erprobten Ueberzeugung getreu, daß die Theilnahme der kleinern Städte und der Landschaft an der Regierung und an der Gesetzgebung die Bedingung der Achtung des Auslandes und der Fortdauer eines über den denkenden Theil des Volkes verbreiteten Vaterlandssinnes sey; daß die aus diesen äußern Theilen des Landes eintretenden Glieder der Behörden kräftige Wurzeln eines zarten Stammes werden, die ihm wohlthätige Säfte zuführen und ihn tief in einem republikanischen Grunde befestigen. Die den großen Räthen ertheilte Befugniß, einen sehr beträchtlichen Theil ihrer Glieder selbst zu wählen, die auch in die Verfassungen der neuen Cantone überging, sollte die Staatsverwaltung vor allzu großer Beweglichkeit sichern, und durch Aufstellung von Wahlcollegien, denen der Vorschlag zu den Ernennungen dieser Glieder des großen Rathes eingeräumt ist, wurde ein weit aristokratischeres Princip in diese Wahlen gelegt, als wenn der große Rath sich dieselben ganz vorbehalten hätte.

Am 30 April nahm die Landsgemeine von Schwyz den Bundesvertrag mit einigen Bedingungen, die Erklärung des Wiener-

Congresses unbedingt an. Theils einmüthig, theils mit Mehrheit, theils mit einigen Vorbehalten erfolgten die Zustimmungen anderer Cantone. In Bern konnte eine beharrliche Minderheit sich nicht überzeugen, daß der alte, weit umher in Ansehen gestandene Staat dem Allgemeinen größere Opfer bringen sollte, als beynahe alle andern Bundesglieder zusammen genommen. Nur Nidwalden schlug beharrlich den Beytritt ab. Sein Contingent erboth es sich, in Bereitschaft zu setzen; aber Gesandte wollte es nicht zur Tagsatzung senden. Wiederhohlte Ermahnungen derselben theilte der Landrath dem Volke nicht vollständig mit. Engelberg trennte sich von dem zerrütteten Landestheile, und wurde, durch Genehmigung der Tagsatzung, mit Obwalden vereinigt, dieses letztere als Canton Unterwalden anerkannt, endlich Nidwalden als ausgeschlossen von dem Bunde und dessen Vortheilen erklärt. Nachdem inzwischen am 19 May der Staat Neuenburg und die Republik Genf, am 4 August die Republik Wallis durch wirkliche Verträge als Cantone in den Bund waren aufgenommen worden, beschwuren am 7 August zu Zürich alle Stände, außer Nidwalden, im fünfhundertesten Jahre nach der Schließung des ersten ewigen Bundes, denjenigen der zweyundzwanzig Cantone, in Gegenwart des Erzherzogs Johann, Oberbefehlshabers des Heeres bey Basel, der die besten Gesinnungen und Wünsche für das Wohl der Schweiz zu erkennen gab.

Während daß alle Eidsgenossen sich der Aussöhnung nach dem langen Hader erfreuten, während daß ihre Krieger vor Hüningen sich Ehre erwarben, nöthigten die Eigensinnigen in Nidwalden die Tagsatzung dadurch, daß sie die benachbarten Cantone wieder aufzuregen versuchten und ihre eidsgenössisch gesinnten Mitlandleute beunruhigten, die Waffen des Bundes gegen das getrennte Glied desselben zu wenden. Ungefähr tausend Eidsgenossen zogen am 17 von verschiedenen Seiten, ohne Widerstand anzutreffen, in Nidwalden ein; bald schloß die enttäuschte große Mehrheit freudig sich an ihre Mitbrüder an. Am 20

wurde von allen einzelnen Gemeinen, am 24 einmüthig von der Landsgemeine die Annahme des Bundes beschlossen. Entgegen kommend nahm die Tagsatzung schon am 30 die Nidwaldner in den neu geschlossenen Verein auf. Die Bundesbrüder erließen dem zurückkehrenden Genossen die Kriegskosten. Allein Engelberg blieb bey Obwalden.

Alle Cantone entsprachen der Aufforderung des Wiener-Congresses, und erließen Amnestien; doch mit Ausnahmen und Vorbehalt von Kosten. — Die Uebergabe der Festung Hüningen am 26 August stellte die Sicherheit der Schweizergrenze auf jener Seite wieder her, so daß die meisten Waffenrüstungen bald vermindert und im December ganz aufgegeben werden konnten; nur beschloß die Tagsatzung mit Mehrheit, die sehr unvollständig aus Frankreich zurück gekommenen Regimenter, die sich mit Ausnahme einer geringen Anzahl von Offizieren und Soldaten geweigert hatten, die Sache Ludwigs XVIII zu verlassen, noch bis zum 1 März 1816 in eidsgenössischem Solde zu behalten. Der Pariser-Friede oder sogeheißene Definitiv-Vertrag vom 20 November 1815 wurde durch mehrere Artikel für die Eidsgenossenschaft von großer Wichtigkeit. § 1 bestätigte die bereits in dem frühern Pariser-Vertrage vom 30 May 1814 angenommene Grenzscheidung gegen Basel, das gewesene Bisthum, das Fürstenthum Neuenburg und den Canton Waat. Um eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Cantone Genf und der Schweiz zu verschaffen, wurde der Theil des Ländchens Gex, der durch den Genfersee, das damahlige Gebieth von Genf, den Canton Waat, den Lauf der Versoix, und eine angenommene Linie begrenzt war, der Eidsgenossenschaft abgetreten, um ihn dem Cantone Genf einzuverleiben. Die Französische Douanenlinie wurde hinter das Ländchen Gex verlegt. § 3 vergütete der Stadt Basel reichlich die ausgestandenen großen Beschwerden und Gefahren, den Eidsgenossen ihre ungewöhnlichen Anstrengungen, indem er die Schleifung der Festungswerke von Hüningen verordnete, und die Französische Regierung sich verpflichtete, innerhalb drey Stun-

den von Basel keine andern Festungswerke anzulegen. — Dagegen wurde die Neutralitäts-Linie in Savoyen, mit Einschluß der Stadt Ugine, mittäglich des Sees von Annecy durch Laverge bis Lecheraine, von da an den See Bourget und bis zur Rhone ausgedehnt. — Von den siebenhundert Millionen Franken, welche Frankreich den Verbündeten bezahlen mußte, wurden drey der Eidsgenossenschaft zugetheilt, und durch einige nachträgliche Bestimmungen erhielt Genf gegen Frankreich und Savoyen noch eine vollständigere Ausrundung. Auch wurde bestimmt, die Savoysche Douanenlinie sollte, wie die Französische, von der Grenze zurück gezogen werden. — Nach dem Systeme der geschlossenen Grenzen und nach den Abtretungen, die Frankreich an die Schweiz gemacht hatte, konnte von einer Herstellung der Selbstständigkeit Mühlhausens nicht mehr die Rede seyn. Bündens Ansprüche auf seine vormahligen welschen Herrschaften und die Forderungen der vielen in ihrem Eigenthume schwer gekränkten Privaten wurden nicht berücksichtigt. — Biel, zur Bernerischen Landstadt geworden, hörte auf, ein besonderes Bundesglied zu seyn.

An dem nähmlichen Tage, 20 November, wurde zu Paris von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen und Rußland die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Unverletzbarkeit ihres Gebiethes in bestimmten und bindenden Ausdrücken anerkannt und gewährleistet, mit der Erklärung, daß jene Neutralitäts-Linie in Savoyen die nähmliche Kraft haben soll; daß die Unabhängigkeit der Schweiz von jedem fremden Einflusse dem wahren Interesse von ganz Europa entspreche; daß aus dem Durchmarsche der allirten Truppen über einen Theil des Schweizerbodens keine den Rechten der Schweiz und der Unverletzlichkeit ihres Bodens nachtheilige Folgerung gezogen werden könne oder solle; daß dieser freywillig gestattete Durchmarsch eine Folge des offenen Beytrittes der Schweiz zu den Grundsätzen der vereinigten Mächte gewesen sey, u. s. w. *)

(*) Diese Acte ist so gehaltvoll, daß jeder an ein Vaterland

Von dem Kaiser Alexander eingeladen, trat die Eidsgenossenschaft am 27 Januar 1817 noch ein Mahl, in Abweichung von ihrem frühern Staatssysteme, in eine unmittelbare Verbindung zunächst mit Oesterreich, Preußen und Rußland, und dadurch mit beynahe der Gesammtheit der Europäischen Staaten, indem sie sich auch der heiligen Allianz anschloß: einem Vertrage, der jenen ewigen Frieden verwirklichen sollte, den man bisher als eine schöne Idee Heinrichs IV und als einen gutmüthigen Traum des Abbé St. Pierre betrachtet hatte, der das höchste Ziel des reinsten Kosmopolitismus erreichen konnte, und nur den Wunsch übrig ließ, daß die Theilnehmer nie dadurch verleitet werden möchten, die Stützen ihrer Politik bey den auswärtigen Theilnehmern des Bündnisses zu suchen, und darüber zu vergessen, daß sie in den Staatsgenossen und in dem Vertrauen derselben einzig zu finden sey. — Welchen Schweizer erinnert diese heilige Allianz nicht an das Stanzer-Verkommniß!

Keine politischen Bewegungen von Bedeutung störten von dieser Zeit an die Ruhe der Eidsgenossenschaft. Zwar brach in Genf am 15 October 1817 ein Volkstumult aus; aber er war ohne politische Zwecke, und die bloße Aeußerung der Unzufriedenheit einer rohen Volksmenge, wie diese in Zeiten von Theurungen in größern Städten nicht selten sind. Siebzehn Jahre lang in dem weiten Raume eines großen Reiches verloren, und meistens von stehenden Truppen bewacht, hatte die untere Volksklasse zu Genf den lange genährten Hang zur Zuchtlosigkeit abgelegt. Jetzt glaubte sie, demselben gegen eine schwach scheinende Regierung wieder freyen Lauf lassen zu dürfen. Vorräthe von Erdäpfeln wurden geplündert, öffentlich zu niedrigen Preisen verkauft, Landleute gezwungen, mit den zu Markte gebrachten Lebensmitteln das Nähmliche zu thun. Wiederhohlt

---

glaubende, und dasselbe liebende Eidsgenosse von einiger Bildung ihren Hauptinhalt sich einprägen sollte, um sie in jedem Augenblicke sich vergegenwärtigen zu können.

entwaffneten die Lärmer die Wache und beschimpften angesehene Magistratspersonen. Das besonnene Benehmen der Obrigkeit weckte den bessern Theil der Bürgerschaft aus einer augenblicklichen Gleichgültigkeit. Jetzt war die Ruhe hergestellt, und einige Schuldige büßten durch mäßige Strafen ihre Zügellosigkeit.

Ganz auf politische Zwecke berechnet, aber ohne bedeutende Folgen waren 1818 neue Bewegungen in Nidwalden. Ein vorgeschobener Wortführer hatte vergeblich bey der bischöflichen Behörde die Bewilligung nachgesucht, Waldbruder zu werden, um in frommer Verkleidung desto gewisser auf das Volk wirken zu können. Der Schalk ward erkannt und abgewiesen. Auf der Landsgemeine am 26 April trugen er und seine Gehülfen auf die Aufhebung des Züricher-Bundes von 1815 und auf die Zurückberufung der damahls Verbannten an, und als der Landrath sich entfernt hatte, versuchten sie, neue Landesvorsteher wählen zu lassen; allein die Versammlung löste sich auf. Einige von Luzern und dem Vororte Bern abgeschickte Truppen trafen in Nidwalden ein. Ruhig war die nachfolgende Landsgemeine, und mäßige Strafen hielten, ohne zu erbittern, die Unzufriedenen von neuen Versuchen ab.

Bewegungen, welche in dem größern Theile der Schafhausischen Landschaft, veranlaßt durch die Einführung einer Grundsteuer, entstanden und im Januar 1820 die öffentliche Ruhe bedrohten, wurden durch das Aufgeboth einiger Zürcherischen Compagnien und die Erscheinung eines eidsgenössischen Repräsentanten beygelegt. Wünsche für Verbesserungen in der Verwaltung und für die Trennung der Finanzen des Hauptortes und des Cantons wurden bey diesem Anlasse in der Stadt und auf der Landschaft nachdrücklich geäußert.

Streitigkeiten zwischen Cantonen und Cantonstheilen blieben auch in dieser Zeit nicht aus. Mehrere Jahre verflossen, ehe zwischen Uri und Tessin diejenigen über Zoll = und Straßenangelegenheiten beygelegt wurden. Das Nähmliche geschah in Unterwalden, wo die Anschließung Engelbergs an Obwalden die

Empfindlichkeit Nidwaldens, und durch diese eine Reihe von Mißhelligkeiten hervor gerufen hatte; und dergleichen Mißverhältnisse gab es noch viele, die aber bey der gegenwärtigen Einrichtung des Bundessystemes von keinen bedeutenden Folgen seyn können.— Wichtiger schienen 1827 bey ihrer ersten Entstehung die Bewegungen in den innern Rhoden von Appenzell, deren endliche Entwickelung eine zwar keines Beweises bedürfende, doch aber mehr als ein Mahl bezweifelte Frage entschied, daß nähmlich jede, in einer ganz demokratischen Verfassung bestehende Obrigkeit nur so lange die rechtmäßige sey, als die verfassungsmäßig versammelte Landsgemeine sie durch ihre Mehrheit beybehält; aber eben so unzweifelhaft liegt es auch bey dieser Veränderung am Tage, daß eine neue, durch eine solche Veränderung auftretende Regierung nur durch Mäßigung, durch Schonung der Beseitigten und durch vorwurfsfreye Verwaltung sich Ansehen und Vertrauen erwerben kann, und daß sie durch jede Abweichung von diesen Bedingungen ihres glücklichen Gedeihens ihren eigenen Credit auf das Spiel setzen und neue Gegenwirkungen hervor rufen würde.

Noch ehe der Bundesstaat und die einzelnen Cantone in ihrem Innern beruhigt und ausgeglichen waren, wurden schon 1818 mit dem damahligen souverainen Fürsten der Niederlande Capitulationen für Regimenter geschlossen, die wir mit dem Ende des Jahres 1829 von dem Könige wieder entlassen sehen sollen. An Frankreich überließen 1816 alle Cantone, die äußern Rhoden und Neuenburg ausgenommen, durch neue Capitulationen, neben den vier Linien-Regimentern, noch zwey Garde-Regimenter. Eine Capitulation, die aus Graubünden mit Sardinien eingegangen wurde, fand bald wieder ihre Auflösung, und die Geschichte der von mehrern der größten Mächte selbst empfohlenen Ueberlassung von Schweizertruppen in Neapolitanische Dienste hat durch ihren Zweck, durch Erinnerungen an das verrufene Reislaufen und durch den Wechsel, welchen sie in mehrere Regierungs-Systeme brachte, eine besondere Aufmerksamkeit

auf sich gezogen. In Spanien bestehen jetzt noch einige schwache Ueberbleibsel der dorthin gegebenen Regimenter: vieljährige Zeugen mannigfaltiger innerer Zerrüttungen und der daraus hervorgehenden mißlichen Verhältnisse eines solchen Kriegsdienstes.

Kaum war die Ruhe in der Eidsgenossenschaft wieder hergestellt, als ein unerwartetes Ereigniß neue Beunruhigungen gab, und zugleich das veränderte Bundessystem auf die Probe setzte. Zu den merkwürdigsten Theurungen, die von Staatsmännern und insbesondere von Cameralisten in bleibendem Angedenken behalten werden sollten, gehört die des Jahres 1817. Oft hatte man in den vorhergehenden Jahren aus manchem Munde die Aeußerung gehört, bey der gegenwärtigen Ausdehnung des Kartoffelbaues ist keine große Theurung mehr möglich. Dennoch stiegen, weil beynahe in der ganzen Schweiz Vorräthe mangelten, ungeachtet kein Krieg vorhanden, kein großer, mehrere Jahre hindurch wiederhohlter Mißwachs eingetreten war, die Getreidepreise auf eine vorher nie bekannte Höhe, welche diejenige der Theurung in den siebenziger Jahren um das Doppelte übertraf. Eine wirkliche Hungersnoth fühlte man nicht; aber nur die mit großen Aufopferungen von den Regierungen aus den Häfen des schwarzen und mittelländischen Meeres gemachten Ankäufe und eine glückliche Ernte bewahrten vor einer solchen. — Nicht wenig trugen zu der Erhöhung der Preise und zu der Aufregung des Speculationsgeistes die Hemmungen und Beschränkungen bey, welche von vielen Cantonen in den Verkehr gelegt wurden.

Auch auf diese Theurung erfolgte, wie schon auf frühere, nach wenigen Jahren eine anhaltende Wohlfeilheit, die den Ackerbauer eben so sehr drückte, als vorher die Theurung die übrigen Volksklassen. — Veränderungen, die man nie erfahren hatte, erfuhr auch der Weinbau. Durch anhaltende Fehljahre waren die Weinpreise 1817 so hoch gestiegen, daß in der Gegend von Zürich der Eimer des neuen sehr schlechten Weines mit 18 bis 24, des ältern mit 40 bis 60 Züricherguldeu bezahlt wurde, da gegenwärtig (1829) die Preise der ältern Weine um 60 bis 80, die des neuen um mehr als 80 Procente tiefer stehen.

Mißtrauen gegen die Personen, welche die bischöfliche Gewalt in dem Constanzischen Kirchsprengel ausübten, die nahe Aussicht auf eine gänzliche Veränderung des Diöcesan-Verbands, und der Gedanke, ein National-Bisthum sey der Abhängigkeit von einem auswärtigen Bischofe vorzuziehen, erregten schon 1813 bey Uri, Schwyz und Unterwalden den Wunsch einer Trennung. Man bedachte nicht, daß der auswärtige Hirt mit den bischöflichen Rechten auch die freyere Stellung der Bisthumsgenossen gegen die Römische Curie oft kräftig vertheidigt hatte, und daß einheimische geistliche und weltliche Vorsteher, die von einer auswärtigen Bisthumsverwaltung keine oder doch nur wenige Vortheile erwarten können, die Rechte des Landes auch gegen diese weit besser zu vertheidigen geeignet sind, als diejenigen, die einem einheimischen Bisthume ganz nahe stehen. 1814 suchte die Mehrheit der Diöcesan-Cantone bey dem Papste die Trennung nach. Leicht fanden sie bey der Nunciatur und in Rom entgegenkommende Bereitwilligkeit. Ein apostolisches Breve sprach die Trennung aus, und durch ein anderes ernannte der Papst den Probst Göldlin zu Beromünster zum apostolischen Vicarius der abgesonderten Cantone. Zwar protestirten unterm 31 Januar 1815 die geistliche Regierung und das Domcapitel von Constanz bey der Tagsatzung gegen die Trennung der Schweizer-Cantone, so wie gegen die Schritte der Nunciatur. Fünfzehn Jahre lang dauerte ein provisorischer Zustand unter bedeutendem Einflusse der Nunciatur fort. St. Gallen und Glarus vereinigten sich mit Chur. Doch wurde in St. Gallen eine besondere Cathedralkirche errichtet. Die Cantone, welche vereinzelt einer systematisch auf längst bekanntem Boden wirkenden Macht entgegen standen, wurden durch Mißtrauen und durch den Mangel an Einverständniß in eine noch unvortheilhaftere Stellung versetzt. Man hatte zu wenig Selbstvertrauen, berücksichtigte das canonische Recht, die Befugnisse, welche andere Staaten, denen die heutige Schweiz in der Klarheit der Ansichten keineswegs nachstehen sollte, in bischöflichen Verhältnissen ausüben,

und das frühere Verfahren der Eidsgenossenschaft selbst nicht, so wie man dieß hätte thun können; und so wurde ein Concordat geschlossen, das durch ein Aufraffen des Cantons Aargau und durch kräftige Stimmen, die sich in andern großen Räthen erhoben, einige Verbesserungen erhielt, doch aber ein ohne einen Metropoliten unter Rom stehendes Bisthum, mit großem Einflusse der Römischen Curie auf die Wahlen und andere wichtige Gegenstände, aufstellte, welches sich gegenwärtig über die Cantone Luzern, Zug, Solothurn, Aargau, Thurgau und die vormahls zu dem Bisthume Basel gehörenden Theile der Cantone Bern und Basel erstreckt.

Die von mehrern Cantonen von Zeit zu Zeit erneuerten Ausprägungen großer Summen von Batzen und andern schlechten Scheidemünzen, und ihr nachtheiliger Einfluß auf den Verkehr und öffentlichen Credit veranlaßten von Zeit zu Zeit Beschwerden mehrerer Cantone, bis endlich Zürich, auf die sichere Anzeige, daß sogar seine neu ausgeprägten groben Silbersorten, gleich denjenigen anderer Cantone, gesammelt, und in einigen eidsgenössischen Münzstätten in schlechte Scheidemünzen verwandelt werden, alle nichtzürcherischen Münzsorten unter dem Werthe eines Frankens verboth. Diese Maßregel wurde zwar als unfreundlich und uneidsgenössisch angegriffen, hatte aber mittelbar die Folge, daß jene Schlechtmünzerey die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zog, endlich ganz oder doch größten Theils aufhörte. Doch fühlen mehrere Cantone jetzt noch ihre Folgen, und auch die andern können sich nicht ganz gegen diese verwahren. Neue Versuche, dem Uebel zu steuern, sind seither in der westlichen Schweiz gemacht worden; aber sie werden nur wenig wirken, bis die ganze Schweiz sich von den Vortheilen Einer Münze, Eines Gewichtes und Eines Maßes überzeugen und glauben wird, daß, wie in andern Ländern, die augenblicklichen Opfer in der Folge mehrfach vergütet werden.

Die von Frankreich erhöheten Einfuhrgebühren auf wichtige Erzeugnisse des Schweizerischen Bodens und der Schweizerischen

Industrie veranlaßten 1822 vierzehn Cantone zu einem Versuche, durch entgegengesetzte Maßregeln Frankreich zu Aufhebung oder Milderung der seinigen zu vermögen. Der Gedanke, der, wenn er aus der Ueberzeugung des Volkes selbst hervor gegangen, von dessen Gesammtheit oder doch von einer weit überwiegenden Mehrheit als Nationalsache wäre aufgefaßt worden, nothwendig hätte wirken müssen, da einzelne Versuche von ähnlicher Art benachbarte Staaten zur Nachgiebigkeit bewogen, fand sogleich mächtige Schwierigkeiten. Nur durch fortgesetzte Aufopferungen hätte der Zweck erreicht werden können, und der Grad des Gelingens blieb ungewiß. Der Gewinn des Tages und des Jahres, der bey der Menge den Ausschlag gibt, war gefährdet. Vielen standen bleibende Beschränkungen des Ihrigen bevor, und die weit größere Zahl der Nation schien wenig Gefallen an dem Vorschlage zu finden. Mit Grund stützte unter diesen Umständen die Minderheit der Cantone ihre Einwendungen auf den Nachtheil der Mauthanstalten und auf ihre für die Moralität des Volkes verderblichen Wirkungen. Beyde Parteyen blieben bey ihren Ansichten. Statt einen kräftigen Volkswillen in Wirksamkeit zu setzen, wurde ein unseliger innerer Krieg veranlaßt, in welchem Zöllner und Waarendurchstöberer die Plakereyen größerer Mauthsysteme beynahe auf jeder Cantonsgrenze den Schweizern vergegenwärtigten, und das Volk in der Erfindung falscher Angaben und in der Umgehung der Grenzanstalten übten. Die Cantonsregierungen selbst erbitterten sich gegenseitig durch die daraus entstandenen Verwickelungen, bis nach einer zweyjährigen Erfahrung über die Nachtheile einer solchen Maßregel der Versuch wieder aufgegeben werden mußte. (Retorsion.)

Nach der Beendigung des Befreyungskrieges waren durch einen großen Theil von Deutschland viele Personen aus allen Ständen und Altern der Meinung, die großen Anstrengungen der Völker sollten ihnen durch die Einführung allgemeiner Stellvertretungen und noch durch andere politische Freyheiten erwiedert werden. Durch Mittheilungen von Mund zu Munde, durch

Druckschriften und durch geheime Verbindungen suchten sie ihren Wünschen Ausführung zu verschaffen, und erregten dadurch die Aufmerksamkeit und das Mißtrauen der meisten Regierungen. Untersuchungen wurden eingeleitet, Verhaftungen und Bestrafungen erfolgten, und mehrere Angeschuldigte entflohen in die Schweiz. Das Nähmliche geschah von manchen Italiänern, als der in Piemont ausgebrochene Aufstand und die in Neapel versuchte Staatsveränderung unterdrückt, und auch in dem übrigen Italien strenge Untersuchungen eingeleitet wurden. Franzosen, die entweder durch republikanische Grundsätze oder durch ihre Anhänglichkeit an die Sache Bonaparte's die Regierung beunruhigt hatten, suchten ebenfalls einen Zufluchtsort in der Schweiz. Diese Erscheinungen erregten das Mißtrauen verschiedener Cabinete, und unvermuthet vermehrte dasselbe sich durch die menschenfreundliche Aufnahme und die großen Unterstützungen, die den Griechischen Flüchtlingen zu Theil wurden, die, nachdem sie durch die Güte des Kaiser Alexanders eine Zeit lang sowohl in dem innern Rußland, als in Polen eine Freystätte gefunden hatten, weil der Weg durch die Oesterreichischen Staaten ihnen versagt und für die Rückkehr in die entfernte Heimath derjenige durch die Schweiz angewiesen war, wegen Verweigerung von Päßen viele Monathe lang daselbst verweilen mußten, so daß, wenn man sie mit Härte hätte wegweisen wollen, dieß nicht möglich gewesen wäre.

Die fremden Mächte schienen nicht mehr daran zu denken, daß die Verhältnisse in dem Laufe der Jahre sich so ändern, daß es für ganz Europa einen hohen Werth haben sollte, wenn ein Land vorhanden ist, wo Menschen, die der Wechsel der Umstände nachtheilig berührt, eine sichere Freystätte finden können. Vorzugsweise legte das durch innere Gährungsstoffe und durch die damahlige Ungewißheit des Ausganges des Spanischen Krieges beunruhigte Französische Cabinet diesem Gegenstande Wichtigkeit bey. Sein neuer Gesandter, Moustier, war mehr geeignet, eine solche Stimmung zu unterhalten, als sie zu vermindern,

und dieser Einfluß wirkte auch auf andere Cabinete. — Auch die öffentlichen Blätter, wovon einige sich theilnehmend über diese Angelegenheiten geäußert hatten, erregten die Aufmerksamkeit des Auslandes, und zwar in eben dem Grade, als es oft den fremden Ministern in der Schweiz an wichtigern Stoffen diplomatischer Thätigkeit gebricht. — Auf verschiedenen Seiten entstand 1823 eine sehr ungünstige Stimmung gegen die Schweiz, und es fanden sich Leute, welche dieselbe gerne benutzt hätten, um Hemmungen der Schweizerischen Unabhängigkeit zu bewirken; allein ihr Einfluß reichte nicht bis zu der obersten Leitung der Europäischen Angelegenheiten hin; dennoch gelangten solche Beschwerden und Aufforderungen an den Vorort, daß die Tagsatzung von 1823 zu wichtigen Berathschlagungen veranlaßt wurde, und zwey neue Artikel: „Fremden-Polizey und Beaufsichtigung der Druckerpresse" auf mehrere Jahre hinaus die Zahl der Verhandlungsgegenstände vermehrten.

Sogleich überzeugte man sich, daß beyde die Souverainetät der Cantone berühren, und daher nicht von der Tagsatzung entschieden werden können; allein einmüthig erließ man eine Einladung an alle Cantonsregierungen, ernstliche Maßregeln zu ergreifen, damit in den Zeitungen, Tagblättern, Flug- und Zeitschriften bey Berührung auswärtiger Angelegenheiten alles dasjenige sorgfältig vermieden werde, was die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte verletzen, oder denselben Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben könnte, und daß hierbey nicht allein auf Bestrafung von Widerhandlungen, sondern vornähmlich auf Verhüthung derselben hingezielt werde. In Absicht auf die Fremden-Polizey wurde vorgeschlagen, durch Maßregeln das Eindringen oder den Aufenthalt solcher Flüchtlinge zu verhüthen, die wegen Verbrechen oder Störung der öffentlichen Ruhe ihr Vaterland verlassen haben und deßhalb verfolgt werden, so wie hinwieder auch solcher, die während eines, ordentlicher Weise in der Schweiz erhaltenen Aufenthaltes diesen zu gefährlichen Umtrieben gegen die rechtmäßige Regierung einer befreundeten

auswärtigen Macht, oder zu Störung der Ruhe und des innern Friedens mißbrauchen würden, und zu veranstalten, daß der Eintritt von Fremden durch den Besitz vollgültiger Legitimationsschriften ihrer anerkannten Heimathsbehörden bedingt werde.

Mehrere Regierungen waren sehr geneigt diesen Aufforderungen die ausgedehnteste Folge zu verschaffen, und die Druckerpresse auch über eidegenössische Angelegenheiten einer strengen Beaufsichtigung zu unterwerfen; andere hingegen glaubten, die ein neues politisches Leben unter den Eidsgenossen verbreitende Oeffentlichkeit beschützen, und das alte Asylrecht der Schweiz, bey welchem schon manches System und manches Individuum eine Zuflucht gefunden hatte, um so viel mehr vor ausgedehnten Eingriffen bewahren zu müssen, als die von dem Französischen Directorium und dem übermächtigen Kaiser der Schweiz abgenöthigte Verschließung desselben ein Gegenstand der Vorwürfe wichtiger ausländischer Stimmen geworden war. Basel behauptete dabey freymüthig, aber mit Bescheidenheit eine Stellung, die Freyburg fünfundsechszig Jahre früher gegen Großbritannien unter derben Formen angenommen hatte, die aber wieder bewies, daß ein einzelnes Glied des Bundesstaates bisweilen Dinge behaupten könne, die eine Einheitsregierung kaum zu vertheidigen fähig wäre. Die Tagsatzungen beschäftigten sich seither mit diesen beyden Gegenständen. Die Ruhe, welche seit einigen Jahren in das mittlere Europa zurückkehrte, verminderte auch die Sorgen der Cabinete und mit diesem die unruhige Aufmerksamkeit auf die Schweiz. Einzelne Menschen verloren die Wichtigkeit, die man ihnen eine Zeit lang beygelegt hatte, und der Aufenthalt der Fremden in der Schweiz wurde wieder freyer. Größere Berathschlagungen veranlaßte noch die Druckerpresse auf den Tagsatzungen und in manchen Rathssälen; allein mitten unter denselben wurde sie in mehrern Gegenden freyer als je, und schritt an einzelnen Orten ohne Schranken vor.

Während dieses Zeitraumes vermehrte sich nicht nur bey den Theologen, sondern auch bey den Layen das Interesse für das

Kirchliche. Das wissenschaftliche Studium der Gottesgelahrtheit wird weit emsiger betrieben; allein je nach Beschaffenheit der Quellen, aus welchen geschöpft wird, nimmt man bald erfreuliche Vorschritte wahr, durch welche diejenigen sich immer mehr vereinigen, die nach reiner Erkenntniß des Höchsten hinstreben, bald aber auch beunruhigende Rückkehr in eine düstere Vorzeit. In der gebildeten Classe ist jene Gleichgültigkeit (Indifferentismus), die man oft mit freundschaftlicher Annäherung der verschiedenen Bekenntnisse verwechselte, seltener geworden. An ächter Toleranz hat das Zeitalter gewonnen. Zeugen davon sind das gegenseitige friedliche und freundschaftliche Benehmen beyder Religionsparteyen, die beynahe in allen Cantonen frey gegebenen Ansiedelungen anderer Religionsverwandten, die katholischen Kirchen in Bern, Zürich, Basel, Aarau, Lausanne, u. a. m. Schwieriger waren die katholischen Stände, ungeachtet ein evangelischer Cultus für den Staat ungefährlich ist, weil die Genossen desselben unter keinen fremden Obern stehen. Doch hat Luzern ein erfreuliches Beyspiel der nähmlichen Duldung gegeben. Ungeachtet dieser Duldung ist hingegen mit der größern Aufmerksamkeit auf das Kirchliche die Polemik *) wieder lebhafter geworden.

(*) Durch Forschung und den Tausch der Ideen kann die Wahrheit nur gewinnen. Jedes Bekenntniß spreche daher mit freyer Ueberzeugung, und keiner fordere das Aufhören eines solchen wohlthätigen Kampfes; aber nie sollten die aufrichtigen Freunde der Wahrheit vergessen, daß, wenn sie schon unter verschiedenen Bannern fechten, ihnen noch gefährlichere Gegner entgegen stehen, und daß, wenn sie in Haß und Verfolgung sich verirren, sie jenen Griechen gleichen, die, weil sie sich unter sich selbst zerfleischten, den Arabern, Sarazenen und Osmanen den Sieg erleichterten, und sich selbst den Untergang bereiteten. — Ganz verwerflich ist eine schimpfende, rohe Polemik, weil sie nur erbittert und nicht belehrt; daß aber über das Wichtigste keine stumme Gleichgültigkeit Statt haben soll, darüber ist jeder einverstanden; nur weichen die Ansichten über die

Wie jede über alle Classen des Volkes sich verbreitende geistige Bewegung, ward auch diese vermehrte Theilnahme an theologischen Gegenständen durch unerfreuliche Erscheinungen getrübt, in welchen die sanftere, den Menschen veredelnde Religion einer finstern Dogmatik, gefährlichen Formen und einer verderblichen Casuistik weichen mußte. Schauerliche, verbrecherische Aeußerungen des Fanatismus erfuhr man zu Rappersweil im Cantone Bern, zu Wildenspuch im Cantone Zürich, und ähnliche noch an andern Orten. In der katholischen Kirche erhob sich nicht nur der kräftige Pfarrer Hecht zu Pfaffnau gegen Mirakel und Wallfahrten, und entging ungefährdet dem Zorne der Verfolger, sondern noch andere, theils verstorbene, theils jetzt lebende Geistes-

---

Frage ab, was das Wichtigste sey. Wenn im Kampfe für Freyheit und Oeffentlichkeit kein Wort zurück gehalten und keine Aufregung gescheuet wird, warum sollte über das geschwiegen werden, was die Bedingung aller geistigen Freyheit ist? Der Protestant erkennt in Millionen von Katholiken seine Brüder und Geistesverwandten; allein so lange er sieht, daß diese selbst von ihrer obersten Gewalt nur geduldet und nicht gebilligt sind, daß, wo der Ultramontanismus oder die Congregation herrscht, Alles zurück schreitet, und daß diese geistliche Gewalt ihre alten Ansprüche auf Alleinherrschaft immer behauptet, darf er nie verstummen. Die Wahrheit unterliegt bey der Neigung der großen Mehrheit der Menschen zu Vorurtheilen sehr bald deren nachtheiligem Einflusse, und selbst mathematische Wahrheiten würden im gemeinen Leben verdunkelt oder entstellt, wenn sie nicht immer aufs Neue erwiesen und entwickelt würden. Ein Blick auf den gegenwärtigen Zustand Portugals (um nur von diesem unglücklichen Lande zu sprechen) zeigt, wohin der Sieg der Congregation augenblicklich führt, und die Denkenden eines jeden Bekenntnisses sollten demjenigen Dank wissen, der gegen eine Macht kämpft, die auf ihren gemeinschaftlichen Untergang ausgeht, indem sie die bessere Einsicht bey dem aufwachsenden Geschlechte in dem Keime zu ersticken sucht, und in dem Erwachsenen, den ihr Grimm zu erreichen vermag, mit gewaffneter Hand würgt.

verwandte desselben wirkten in dem nähmlichen Sinne; allein indeß gelehrte und gebildete Theologen durch Erbauung und milde Lehren weit um sich her Gutes verbreiteten, kehrten andere wieder zu düstern Systemen und zu den Grundsätzen einer Alles beherrschenden Hierarchie zurück. Schon stehen die erneuerten Jesuiten in Wallis und in Freyburg wieder auf festem Boden, und die Freunde sowohl des Vaterlandes als der bessern Einsichten sehen nicht ohne Besorgnisse den Wirkungen entgegen, die ihr Einfluß auf das Kirchenwesen, auf geistige Bildung und auf die eidsgenössischen Verhältnisse selbst hervor bringen kann.

Unter den Reformirten zeichneten sich die Nahmen eines, zwar in Deutschland lebenden Zollikofers, eines Häfeli, Heß, Lavaters, Stolz, u. A. m., bey den Katholischen einige jetzt noch lebende Männer aus.

Die dritte Jubelfeyer der Glaubensverbesserung, die Zürich und mit ihm der größere Theil der reformirten Cantone, wie schon früher, im neunzehnten Jahre des Jahrhunderts beging, machte das ganze Volk wieder mit ihren Ursachen, ihrem Wesen und ihren Wirkungen bekannt, und belebte aufs neue die Theilnahme. Dem hundertjährigen Umlaufe seiner Jubelfeyer getreu, verschob Bern die seinige auf das Jahr 1828 und gab dadurch dem Andenken und ihren Eindrücken in einem weiten Kreise neue Kraft.

Beynahe in allen Gegenden der Schweiz wurde für das Erziehungswesen Vieles gethan, und wenn schon noch Großes zu wünschen übrig bleibt, so darf doch das Geleistete nicht verkannt werden. Basel brachte nicht unerhebliche Verbesserungen in seine Universität. Bern, Waat, Genf verbesserten ihre Akademien und ihre übrigen Bildungsanstalten. Aargau, Luzern und andere ließen es an ähnlichen Anstrengungen nicht ermangeln. Vieles leisten mit beschränkten Kräften in Zürich das medicinische, politische und das neue technische Institut, und eine dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaften angemessene Verbesserung des Gymnasiums ist begonnen. Beynahe in allen Schweizeri-

schen Städten hat jene dem Innungszwange ähnliche Beschränkung der Lehrstellen auf Ortsbürger ihr Ende gefunden, und Ausländer oder Eidsgenossen aus andern Gegenden stehen ehrenvoll an wichtigen Lehrstellen. Mannigfaltige Kenntnisse, die früher vernachlässigt waren, haben sich ausgebreitet und vervollkommnet; so die Mathematik mit Anwendung auf die Kriegskunst, Architektur, Mechanik, u. s. f., die Rechtswissenschaft, die verschiedenen Zweige des Cameralwesens, Chemie, Technologie, u. A. m. — Ueber Europa's Grenzen hinaus ist Pestalozzi's Nahme durch wirkliche Verbesserungen, die er in einzelne Theile des Elementar-Unterrichtes, und noch mehr durch die Anregung bekannt geworden, die er in das allgemeine Erziehungswesen brachte.

Die wohlthätigen Wirkungen des verbesserten Volksunterrichtes sind aller Orten sichtbar; allein es ist zu wünschen, daß sie als das Pfand noch größerer Leistungen betrachtet, und daß diese selbst mehr für Veredelung und Aufklärung des Volkes, als aber nur für den augenblicklichen Gewinn benutzt werden mögen.

Wer sollte es länger bezweifeln können, daß der ohne Bildung aufgewachsene Reiche und Begüterte schon dadurch dem Staate und seinen Mitbürgern nicht nur unnütze, sondern oft verderblich wird, weil er die in seiner Hand liegenden Hülfsmittel nur zu leicht auf eine schädliche Weise mißbraucht, und daß der ununterrichtete Aermere oft die Lasten des Staates vermehrt, die er bey mehrerer Bildung würde erleichtern helfen?

Wer sollte es verkennen können, wie wohlthätig es wäre, wenn auch der Geringere im Volke seine einzelnen freyen Stunden und einen Theil der langen Winterabende zum Lesen zweckmäßiger Volksschriften benutzen, sich über manches hemmende Vorurtheil belehren, richtige Begriffe über das Vaterland, seine eigenen Verhältnisse zu demselben und zu der übrigen Welt erwerben könnte; wenn jede Classe des Volkes durch zunehmende Einsichten und Kenntnisse diejenigen, welche über ihr stehen, insbesondere die Magistraten und Volkslehrer, gleichsam nöthigen würde, sich auf eine höhere Stufe wissenschaftlicher Bildung zu erheben?

Nie sollten indeß Unterricht und Bildung irgend einen nützlichen Beruf verächtlich machen, und es zeugt von einer fehlerhaften Richtung des Erziehungswesens, wenn um des genossenen Unterrichtes willen Pflüge stille stehen, oder Werkstätten verlassen werden, und man sich gewöhnt, diese Berufsarten für weniger ehrenvoll zu halten, als manches gefährliche Schachern und unsichere oder solche Schreibereyen, die oft nur auf Täuschungen oder auf Hervorbringung von Streitigkeiten berechnet sind *). — Die Ausbreitung nützlicher Kenntnisse ist schon darum wichtig, damit sie nicht in den Händen Weniger ein ausschließendes Vorrecht werden, und ihre Inhaber übermüthig machen **).

In den meisten Fächern der Wissenschaften haben sich gelehrte Männer ausgezeichnet. Von solchen sind die Geschichte und die Kunde des Landes bearbeitet worden; doch erlauben die sich verengenden Schranken des Buches hier nur noch die Erwähnung einiger Geschichtschreiber. Viel zu frühe schied von uns Robert Gluz-Blotzheim. Ihn hatte der von manchen Sei-

---

(*) Es ist beklagenswerth, wenn man bisweilen sagen hört, dieser Mensch kann nicht mehr Güterarbeiter seyn; er kann nicht mehr ein einfaches Handwerk ausüben; denn er hat Französisch, er hat Rechnen gelernt, u. dgl. Und doch ist dieser Mensch allen Anreizungen und Gefahren der Berufslosigkeit hingegeben!

(*) Kenntniß und Wissenschaft sollen niemanden stolz machen und am wenigsten irgend einer Pflicht entbinden. Dieß bezieht sich nicht bloß auf das männliche, sondern auch auf das weibliche Geschlecht. Die Thörinn, die um deßwillen, daß sie einige ausländische Sprachen spricht oder schreibt, und einige hundert oder auch tausend Bände gelesen hat, die Pflichten der Hausfrau und Mutter vernachlässigt oder wohl gar verachtet, die sich nicht schämt, müßig zu seyn, indeß der vielfach beschäftigte Gatte mühsam für die Haushaltung Brot sucht, steht auf einer weit niedrigern Stufe des Werthes in der menschlichen Gesellschaft, als manche unbekannte Arbeiterinn,

ten ertönende Ausruf, keiner sey fähig und würdig, Müllern auf der von ihm gewählten Bahn nachzutreten, nicht abgeschreckt. Durchdrungen von inniger Liebe für das Vaterland und für die Wahrheit, mit der Ueberzeugung, daß die erste ohne die letzte blind sey, unternahm er sein Werk. Ohne zu berechnen, zu capituliren oder auszugleichen, ohne nach Beyfall zu haschen, überließ er es dem Schicksale zu entscheiden, was das Loos des Schriftstellers seyn werde. In diesem Geiste ist das merkwürdige Bruchstück der eidsgenössischen Geschichte geschrieben, welches mit dem Gepräge der unabhängigen eigenen Ansicht, treu in seinen Hauptzügen einherschreitend, nur einzelner Berichtigungen und Vervollständigungen entbehrt, welche die Zeit nachgetragen hätte. Seine Gemählde umfassen vorzugsweise die größern Begebenheiten kühn und kräftig, bisweilen derb in der Zeichnung und Gruppirung; nur fehlen hin und wieder weniger wichtige Zwischenscenen und die Ausführung des Lichtes und Schattens, sey es, daß er das Kleinere noch zu wenig achtete, um sich in der Kunst des Ausmahlens, des Einmischens der Nebenpartieen, und des Einzelnen zu versuchen, oder daß er dieß einer künftigen Umarbeitung vorbehielt. Möge von ihm die Jugend noch lange den ächten Schweizersinn ausbilden lernen!

Mit vorzüglichen Anlagen und einer ungemeinen Leichtigkeit, den Reichthum seiner Ideen zu entwickeln, ausgestattet, mit Benutzung wichtiger Hülfsmittel, aber oft mit unverzeihlicher Flüchtigkeit und mit allzu großer Neigung, witzig zu seyn, lieferte Leonhard Meister in verschiedenen historischen Werken mehr Schilderungen vieler einzelner Abtheilungen und Scenen der Schweizerischen Geschichte, als aber ein vollständiges Ganzes derselben, und brachte mehr als ein Mahl die nähmliche Waare unter verschiedenen Aushängeschilden zu Markte. Bodmers und Heinrich Füßli's handschriftliche Vorarbeiten leisteten ihm große Dienste.

Ochsens Geschichte der Stadt und Landschaft Basel ist als solche nicht nur für Basel, sondern auch für die übrige Schweiz,

noch mehr aber durch die Beleuchtung der fortschreitenden Gestaltungen des Städtewesens, und endlich als eine wichtige Sammlung von Materialien nicht nur für den Schweizerischen, sondern noch für andere Geschichtsforscher von großem Werthe.

Mallet gibt zwar wenig Neues, läßt oft die Geschichte sich nicht frey bewegen, sondern modellirt sie in den Formen, die er nach seinen Ansichten sich gebildet hatte; und nicht selten wird bey ihm, wie noch bey manchem Geschichtschreiber, dieses Urtheil so ausgedehnt, daß über den Herzenserleichterungen und Betrachtungen des Erzählers die Geschichte selbst verloren geht. Dennoch verdient er gelesen zu werden.

Beat Fidel von Zurlauben (der hier angeführt wird, weil sein Tod in diesen Zeitabschnitt fällt) hat sich durch verschiedene Abhandlungen über einzelne Gegenstände der Geschichte *), vornähmlich aber durch seine Histoire militaire des Suisses au service de la France in acht Bänden, bekannt gemacht, die als die Arbeit eines Mannes, der als Knabe in Kriegsdienste trat, seine

---

(*) Vorsicht und kritische Prüfung bedürfen seine genealogischen Arbeiten, die er bisweilen als unschuldige Gefälligkeiten ansah. Nur ein hier ausgehobenes Beyspiel mag davon zeugen. Vor wenigen Jahren suchte eine ausländische Familie, gestützt auf einen von Zurlauben bearbeiteten Stammbaum und ein vorgeblich in dem Archive des Klosters Wettingen aufbewahrtes Document, noch nähere Erläuterungen und Bekräftigungen zu erhalten. Durch die genauesten Nachforschungen und Vergleichungen ergab es sich, daß nicht nur in dem Archive des Klosters Wettingen und in den sorgfältig geführten Registern desselben keine Spur der sehr romanhaft klingenden Urkunde sich vorfindet, sondern daß mehrere in dem Stammbaume als Züricher angeführte Personen theils niemahls vorhanden gewesen sind, theils als zu Zürich wohnend angeführt werden, obgleich ihre Familien weit später das Züricherische Bürgerrecht erhielten, und die eigenen Familienschriften die Abstammung nicht so weit hinauf verfolgen.

Zeit zwischen Feldzüge, diplomatische Anstellungen und Hofdienst theilen mußte, und durch die ausführliche und unterhaltende Darstellung Werth erhält; dabey aber den Zweck, die Verdienste der Schweizer um Frankreich und zugleich Frankreichs politisches System gegen die Schweiz heraus zu heben, nicht verkennen läßt. Die Flüchtigkeit, welche den damahligen Schriftstellern Frankreichs, wo er seine Bildung erhalten hatte, eigenthümlich war, und das Bestreben, die Geschichte selbst seinen Zwecken anzupassen, weisen dem Werke seine Stelle mehr in der Reihe der Lesebücher, als in derjenigen der gründlichen und zuverlässigen Arbeiten an.

Der Gemeinsinn hat sich auf mannigfaltige Weise verbreitet und bewährt. Durch die Entsumpfung der Umgebungen des Wallensees und der Linthgegenden hat die Linthunternehmung verpestende Dünste verscheut, Wüsten dem Anbau wieder zurück gegeben, eine wichtige Handelsstraße sehr verbessert, und nicht nur dem mit unermüdeter Hingebung sich der großen Arbeit opfernden Staatsrath Escher von der Linth ein bleibendes Denkmahl aufgestellt, sondern auch dem ganzen Schweizerischen Publikum durch die wohlthätigen Beyträge von mehr als achtmahlhunderttausend Franken Ehre gemacht. Die Wissenschaft des Wasserbaues, der einem steten Kriege mit wilden Horden zu vergleichen ist, hat sich durch die dabey gesammelten Erfahrungen sehr ausgebildet, wovon die Berichtigungen der Aare, der Glatt und noch anderer Flüsse Beweise liefern. — Bey der Verschüttung der Umgebungen von Goldau, bey dem Ausbruche des Getroz-Sees und den Ueberschwemmungen des untern Wallis und bey vielen andern ähnlichen Fällen bewährte sich dieselbe Theilnahme.

Für die Anlegung guter Straßen, in welchen der Arme den Nutzen der Verwendung seiner Pfenninge eben so bald einerntet, als der Reiche denjenigen seiner Thaler, wurde von Regierungen und durch die Anstrengungen der Privaten viel gethan.

Die eidsgenössische Waffenmacht hat, obgleich sie noch mehr

als einen billigen Wunsch übrig läßt, an Uebung und Beweglichkeit so viel gewonnen, daß jeder Schweizer, der nicht selbst seinem Vaterlande fremd geworden ist, sich dessen erfreuen muß, und auch das Ausland ihr seine Achtung nicht versagt.

Durch Vereine werden wohlthätige und wissenschaftliche Zwecke befördert, und freundschaftliche Bande zwischen den Eidsgenossen geschlungen. Groß ist ihr Nutzen. Möge bloße Neigung zu Zerstreuungen nie ihre schönen Nahmen mißbrauchen, nur um fröhliche Tage zu vervielfältigen.

Mannigfaltige, früher unbekannte Anstalten schmücken das Land. Weit übersteigt der Nutzen der Brandversicherungen ihre Nachtheile, und sie lassen nur den Wunsch und die Pflicht übrig, nicht müde zu werden, dem Mißbrauche derselben entgegen zu wirken. Unter der Voraussetzung einer eben so umsichtigen, als gewissenhaften Verwaltung können Witwenkassen manche drückende Armuth verhüthen und manche Sterbestunde erleichtern; Ersparungskassen an die Stelle des Leichtsinnes die Tugend der Häuslichkeit setzen, und auf diese Glück und Wohlstand gründen, u. dgl. m. Die Anstalten für die Blinden und Taubstummen schenken eine bedeutende Anzahl Unglücklicher, die vorher ganz oder größten Theils verloren waren, dem Staate und ihnen selbst wieder. Diesen schließen sich die Bemühungen für die Verbesserung des Schicksales der Heimathlosen, insbesondere der noch zu rettenden Kinder an. — Fellenbergs landwirthschaftliche Anstalt hat neben dem, was sie unmittelbar leistet, vornähmlich dadurch Großes gewirkt, daß sie die Aufmerksamkeit der gebildeten Stände auf sich zog, durch welche die Landwirthschaft auch bey uns eine wissenschaftliche Richtung erhielt, die zwischen den Klippen der Theorie und des Schlendrians hindurch in prüfender Praxis mannigfaltige Verbesserungen hervor bringt.

Nach der Wegräumung vormahliger Schranken haben sich die Erfindsamkeit, der Kunstfleiß und die Thätigkeit in vielen Gegenden auf einen hohen Grad ausgebildet; allein sie wecken in dem nähmlichen Grade bey dem Nachdenkenden den Wunsch, daß

es der dadurch in einem wenig fruchtbaren Lande sich anhäufenden Bevölkerung unter wechselnden Verhältnissen nicht nur an diesem Geiste, sondern auch an der Möglichkeit, ihn anzuwenden, nie gebrechen möge. — Glücklicher Weise fangen indeß auch die Regierungen an, Maßregeln zu ergreifen, um zu verhüthen, daß in einer Zeit, wo die Nothwendigkeit einer Verbesserung des öffentlichen Unterrichtes allgemein empfunden wird, nicht Tausenden von Kindern die Wohlthat desselben durch Fühllosigkeit und Gewinnsucht roher Eltern und harter Austheiler eines ärmlichen Brotes verkümmert oder ganz entzogen werde.

Höchst beunruhigend ist in vielen Gegenden der Schweiz die ungeheure Verschuldung der Grundbesitzungen, die nach muthmaßlichen Berechnungen weit über die Summe von dreyhundert Millionen Franken hinaus geht. So lange die Preise der Erzeugnisse der Landwirthschaft hoch standen und dadurch diejenigen der Grundstücke stiegen, versagte die größere Zahl der Güterbesitzer sich keinen Wunsch eines Baues, eines Ankaufes, u. dgl. m. Dieses Steigen verschaffte ihm neuen Credit, und ohne an mögliche Veränderungen zu denken, glaubte er, mehr nicht berechnen zu müssen, als ob er hoffen könne, die Zinsen der geborgten Summen aus jenen Erzeugnissen zu finden; allein mit dem Sinken der Preise wird Vieles, was so schön in die Augen fällt, nur glänzender oder übertünchter Jammer. Allerdings kann die Freyheit, wie in allen andern Verhältnissen, auch hier ungemein viel leisten. Der denkende Mann, der unbeschränkt über sein Eigenthum verfügen kann, zieht aus demselben weit mehr, als der gehemmte, und ist ebenso weit größern Anstrengungen fähig; aber auch dieß hat sein Ziel *).

(*) Man sage daher nicht, es wäre leicht, in der Schweiz die Auflagen bedeutend zu vermehren, weil diese in andern Staaten weit größer seyen. An Zinsen und Abgaben zusammen genommen bezahlt der Schweizer in manchen Gegenden so viel, als er in andern fruchtbarern Ländern, wo weit größere Auflagen bestehen,

Durch die Loskäuflichkeit der auf den Grundstücken ruhenden Lasten, insbesondere des Zehntens, hat sich an vielen Orten der Ackerbau *) sehr gehoben. Unstreitig wird zwar dadurch die Masse der Schulden vermehrt; aber die mannigfaltigen Schranken der Thätigkeit fallen weg, die den Eigenthümer hindern, sein Grundstück nach einem bessern Systeme, nach dessen Eigenschaften und nach seinem eigenen Vortheile zu bestellen. — Kluge und billige Zehent-Herren könnten zwar an den meisten Orten durch Entgegenkommen, noch mit eigenem Nutzen, dieselben Erleichterungen zugeben und manchen Loskauf hindern.

Durch die Beschränkung der politischen Souverainetät der Cantone hat das Bundessystem, in Vergleichung mit der alten Schweiz, an Stärke gewonnen. Einseitige Anschließungen an feindlich wirkende ausländische Mächte sind unmöglich geworden. Feindseligkeiten zwischen einzelnen Cantonen verhütet das eidsgenössische Recht. — Nicht ohne Grund wird dagegen die Souverainetät der Cantone von den meisten derselben wachsam behauptet. Das kleine Uebergewicht, welches die Mediation sechs der größern Cantone einräumte, ist durch die Uneinigkeit derselben bey dem neuen Bundesvertrage verloren gegangen. Die Größe, die Leistungen und der Grad der geistigen Bildung der Cantone werden in der Tagsatzung nicht vertreten. Sie ist daher auch nicht zu größern Befugnissen geeignet. — Der Wechsel des vorörtlichen

---

kaum bezahlen würde. Durch Erhöhung der Auflagen würden die Preise der Grundstücke noch mehr herab gedrückt, wie dieß das Beyspiel solcher Länder lehrt, in welchen die Grundstücke beynahe gar keinen Werth mehr haben. In dem nähmlichen Verhaltnisse, wie die Grundstücke im Werthe sinken, würde auch das Capitalvermögen verlieren, und die Verluste der Capitalisten müßten nothwendig nachtheilig auf den Handwerker, den Kleinhändler und den Kaufmann wirken.

(*) Der Weinbau gewinnt durch diesen Loskauf wenig, wenn nicht der Zehent-Herr sehr hart ist.

Amtes zwischen drey Cantonen hindert den Mißbrauch des größern Einflusses, der durch das stete Verbleiben desselben an dem nahmlichen Orte und das Beysammenseyn der ersten eidsgenössischen Magistrate und der ausländischen Diplomaten unvermeidlich würde. Um die Schweiz zu ehren, zugleich aber auch um ihrer eigenen Stellvertretung ein größeres Ansehen zu geben, halten einige der höhern Mächte Bothschafter und Gesandte bey den Eidsgenossen, die, so lange die Regierungen sich nicht entschließen können, ihre ersten Magistraten des Figurirens zu entheben und jeden äußern Prunk auf Rechnung des Staates zu übernehmen, manchen zum höhern Staatsdienste tüchtigen Mann nöthigen werden, sich von demselben zurück zu ziehen.

Solothurn verlor durch die Gegenwart des Französischen Bothschafters beynahe ganz seine Selbstständigkeit. Zu Luzern erzeugte der Aufenthalt fremder Gesandten und die Nachäffung ihrer Lebensweise Leichtsinn und Armuth, deren Folgen feindselige Factionen waren. Das Bernerische Selbstgefühl, welches sich nicht sogleich beehrt oder zu Nachahmungen verpflichtet findet, wird länger, als kein anderer Canton dieß vermöchte, dem nachtheiligen Einflusse widerstehen; aber auch dieser festere Sinn wird durch die Länge der Zeit erschüttert und geschwächt werden. — Möchte es nicht bloß frommer Wunsch bleiben, daß das Wohlwollen jener Mächte sich dahin ausdehne, um ihre Gesandten vom ersten und zweyten Range in geräuschlose Residenten und Geschäftsträger zu verwandeln, wie diese aus einigen befreundeten Staaten meistens sehr willkommen sind.

Durch hohe Besoldungen kann eine Schweizerische Republik die Aufopferungen der Magistratspersonen nicht vergüten. Hohe Besoldungen der obern Beamten sind aus mehrern Rücksichten verderblich. Alle andern Angestellten werden dadurch zu ähnlichen Ansprüchen gereizt. Sie machen die Bewerbungen hitziger und leidenschaftlicher. Sie veranlassen auch den weniger Fähigen und weniger Vorbereiteten zur Concurrenz. Sie vermehren die Cabalen und Factionen, und, was eben so wichtig ist, sie

veranlassen den Unwillen des Volkes, das da frägt: Warum sollen wir unsere Beamten hoch besolden, nur damit sie größern Aufwand machen können?

Zum Auslande steht die neue Eidsgenossenschaft in schicklichern diplomatischen Verhältnissen, als die alte, und sie genießt auch schicklicherer Titel. Gerne würde dagegen der einfache Republikaner gewisse hochklingende Benennungen nicht etwa nur in den alten, sondern auch in den neuen Cantonen beschränken *).

Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß durch die gegenwärtigen Verfassungen einzelne Gemeinen und Abtheilungen des Volkes in der unmittelbaren Theilnahme an der Ausübung der höchsten Gewalt beschränkt wurden; allein dagegen hat die Gesammtheit des Volkes an politischer und bürgerlicher Freyheit sehr gewonnen **). Die Freyheit der Aeußerungen über jede Staatsangelegenheit und diejenige der Druckerpresse, die beynahe in allen Cantonen große Fortschritte gemacht hat, halten die

---

(*) Unlängst soll ein Appenzeller gesagt haben: „In der Schweiz wird noch alles zu Anhöhen werden. Sind ja bald alle Behörden hoh!"

(**) Wer sich erinnert, daß die einsichtsvollsten Republikaner, weit entfernt, neue Landsgemeinen zu wünschen, die Beschränkung derselben empfahlen; wer aus dem Studium der Schweizergeschichte weiß, daß die unmittelbare Theilnahme der Bündnerischen Hochgerichte an der Entscheidung der höchsten Angelegenheiten des Landes nur Anarchie, eine in derselben herrschende Aristokratie und endlose Factionen herbey führte, wird schwerlich jemahls die Landsgemeinen ausdehnen oder die Souverainetät auf die Abtheilungen des Volkes übertragen wollen; sondern er wird sich bey ruhiger Prüfung des Bedürfnisses überzeugen müssen, daß eine billige Stellvertretung den verständigen Volkswillen besser auszudrücken im Stande sey. — Dieß hindert nicht, daß in außerordentlichen Fällen das Volk, wie in frühern Jahrhunderten, in unmittelbare Theilnahme an den höchsten Landesangelegenheiten gezogen werden könne und solle.

Theilnahme des gebildeten Publikums in beständiger Regsamkeit, und verschaffen ihr einen Einfluß, der wichtiger ist, als das Urtheil ganzer ungebildeter Volksmassen *).

Zürich hat durch die angenommene diplomatische Benennung, Canton Zürich, ein politisches System ausgesprochen, das keinen Theil des Staates von den übrigen unterscheidet, und es verlor dadurch weder bey ausländischen Mächten, noch bey den Eidsge-

---

(*) In der Oeffentlichkeit lebt die Theilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten auf. Das Urtheil berichtigt sich und der Mißbrauch selbst wird durch die Berichtigung dieses Urtheiles ungefährlich. Schwieriger, undankbarer und oft den rohesten Ausfällen bloß gestellt wird unstreitig das Amt der Magistratspersonen; allein sie selbst werden erinnert, daß sie nur um des Volkes willen da sind. Sie werden genöthigt, umsichtig zu seyn, und kein Mißbrauch der Gewalt bleibt neben der Oeffentlichkeit in die Länge möglich. Was die Presse umstößt, ist schon vorher morsch gewesen. Spricht die Oeffentlichkeit wahr und unparteyisch, so zwingt sie auch den Gegnern Achtung und Furcht vor ihrem Richterstuhle ab. Thut sie dieß nicht, so sind ihre Urtheile Seifenblasen, und die Mißbilligung des rechtlichen und verständigen Publikums fällt auf den Verläumder und Aufwiegler zurück. Je gebildeter das Publikum ist, desto richtiger wird sein Urtheil. Die Einsicht des Volkes sollte schon deßwegen den Obrigkeiten willkommen seyn; aber sie selbst dürfen nicht zurück bleiben; das gedruckte Wort wird dann kein größeres Gewicht haben, als das gesprochene, und man wird begreifen, daß es weniger gefährlich ist, als falsche Gerüchte, die, leise herum getragen, nicht berichtigt werden können. Was besprochen werden darf, soll auch gedruckt werden können; aber dann ist es zu beurtheilen, wie ein von der Rednerbühne zum Volke gesprochenes Wort, und mit der Rücksicht, daß Schriften bleiben, indeß Worte verfliegen. Der Mißbrauch des Druckes begründet daher einen höhern Grad der Strafbarkeit, als derjenige des Wortes, und was das Ehrgefühl in dem letztern verwirft, das soll es noch stärker in dem erstern verdammen.

nossen. Möge der dadurch bezeichnete Staatszweck niemahls übersehen werden, und ebenso die einfache Darstellung des Wappens auf den Münzen ohne fürstlichen Hauptschmuck nie aufhören, der Ausdruck der Ueberzeugung von den Vorzügen republikanischer Mäßigung zu seyn. — Bern hegt wieder die alte Herzlichkeit gegen sein Volk, und bestrebt sich, das stärkere Uebergewicht der Hauptstadt durch ein gemeinnütziges System auszugleichen. Mannigfaltige zweckmäßige Anstalten sind Zeugen davon, und man bemühet sich, in der Gesetzgebung und in der Verwaltung die Zwecke des Staates immer mehr zu erreichen. — In Luzern hat die Verfassung bisher das Talent und Verdienst weniger zurück gedrängt, als an einigen andern Orten, und so wird die Verbesserung fehlerhafter Staatseinrichtung desto eher gelingen. Mögen die Balthasar den Staatsvorstehern immer zum Vorbilde dienen, und Wunden des Staatskörpers, wie es schon oft geschah, sich gänzlich schließen. — In stiller Eintracht, und seine eidsgenössischen Verpflichtungen treu erfüllend, macht Uri große Anstrengungen für die Verbesserung seiner Straßen, und zeigt, daß es wisse, man müsse säen, um ernten zu können. — Wenn das kräftige Volk von Schwyz, seiner Hülfsmittel eingedenk, in einem berühmten Nahmen Aufforderungen, nicht Loszählung von Leistungen findet, so wird ihm nie der Anlaß fehlen, ein freyes und gewichtiges Wort im Kreise der Eidsgenossen zu sprechen. Schöne Blüthen, die sich gegenwärtig im Hauptflecken öffnen, lassen glückliche Früchte im Felde der Politik und der öffentlichen Bildung hoffen. Möge kein schädlicher Wind sie welken machen! — Unterwalden erfreut sich der wieder hergestellten Eintracht zwischen beyden Landestheilen und des Erlöschens jenes Einflusses, der Nidwalden einen Augenblick an seinen Schweizerischen Brüdern zweifeln machte. — Auch in Glarus sind störende Mißverständnisse verschwunden, und die unermüdete Regsamkeit der Bewohner strebt glücklich, das zu ersetzen, was sein rauher Boden ihm versagt. Möchte auch der Anerkennung des Verdienstes der Sieg über das blinde Loos zu Theil werden. —

In Zug sind die Versuche gegen die aus der Mediationszeit beybehaltene Beschränkung eines schnell aufbrausenden Volkswillens beseitigt, und mitten zwischen Zürich und Luzern behält es beynahe nur durch die Kraft der öffentlichen Meinung jene alten Sitten bey, zu deren Behauptung Voltaire, der große Vertheidiger des Luxus, ihm Aufwandsgesetze zugestehen wollte *). — Freyburgs Beyspiel beweist, daß auch eine abgeschiedene, von den großen Handelsstraßen wenig berührte Landschaft durch emsige Pflege dessen, was ihr Boden gewährt, in weniger günstigen Zeiten einen befriedigenden Lohn des Fleißes erwerben kann. — Für die Versuche von Verbesserungen erweitert sich in Solothurn auch der Kreis der Empfänglichkeit, und für das ungestörte Aufblühen des Bessern gibt jener Ausspruch des großen Rathes: „Von nun an soll von den Jesuiten zu ewigen Zeiten keine Rede mehr seyn!" eine kräftige Bürgschaft. — Auf seiner Erdzunge zwischen zwey großen Völkern hat Basel noch mehr Einfachheit beybehalten, als manche Schweizerstadt, die ihm an Reichthum weit nachsteht. Den unermüdeten Bestrebungen einsichtiger Männer, hemmende Bande zu lösen, wünscht der Miteidsgenosse ein glückliches Gedeihen. — Schafhausen lernt immer mehr, die Gebrechen seiner Verfassung kennen, und diese steigende Erkenntniß wird nicht unwirksam seyn. — Die in den innern Rhoden von Appenzell vorgegangene Veränderung der Regierungspersonen (nicht Staatsveränderung) rechtfertigt sich durch ihren leidenschaftslosen Charakter, und es ist nur zu wünschen, daß Zweckmäßigkeit und Ruhe die Begleiterinnen der eingeleiteten Staatsreformen seyen, eben so sehr auch, daß fanatische Lieder, die man dem guten Volke in den Mund gelegt hat, und vor denen der eidsgenössi-

---

(*) Que la république de Raguse et le Canton de Zug fassent des lois somptuaires; ils ont raison, il faut que le pauvre ne dépense point au-delà de ses forces. J'ai lu quelque part: sachez surtout que le luxe enrichit un grand état, s'il en perd un petit. Oeuv. de Volt. Londres. (Yverdun) XLVII. 208.

sche Sinn zurück schauert, nicht auch in das Herz desselben hinüber gehen *). Schon durch die Verzichtung auf die Loskaufssumme, die von drey neuen Cantonen bezahlt werden mußte, bewiesen die äußern Rhoden ein edles republikanisches Selbstgefühl; ein solches Verdienst und viele sich immer vermehrende zweckmäßige Anstalten und Verbesserungen, die man da, wo ein ganzes Volk herrscht, gewöhnlich nicht zu finden pflegt, werfen jenen Schatten, den Unbill und Unkunde vom Auslande her über das manches Lobes würdige Land verbreiten wollten, auf den Urheber zurück. — Als kräftige junge Stämme in fruchtbarem Boden, auf welche, wenn die Hand treuer und beflissener Gärtner sie pflegt und ihrer natürlichen Beschaffenheit nicht vergißt, die schönsten Früchte geimpft und zum fruchtbaren Gedeihen gebracht werden können, stehen Aargau und Waat da. Schon sammeln sie Früchte, und es hängt nur von ihnen ab, die Zahl der Ernten zu vermehren. — Schwieriger ist diese Arbeit an Thurgau's, mit nährenden Säften nur sparsam ausgerüstetem Baume, und in St. Gallen, das eher mit einer Laube verglichen werden muß, die aus ältern, nicht mehr leicht zu biegenden Stämmen geschlungen wurde; doch blieben auch in diesen beyden Cantonen die öffentlichen Anstrengungen nicht ohne manchen glücklichen Erfolg, und fordern zu fortgesetzten Bemühungen auf. — In Bünden ist aus wilder Regellosigkeit durch kluges und beharrliches Zusammenwirken ein glückliches Ganzes entstanden, das zwar mühsam, aber die Anstrengung belohnend, in Zweckmäßigkeit vorschreitet. Nicht ohne Rührung bemerkt man die Vereinigung vieler Elemente, die sich lange bekämpften, und man erfreut sich der wachsenden Ueberzeugung von dem Nutzen der Anschließung an die Eidsgenossenschaft. — Im Tessin, wo die politischen Sünden der alten Beherrscher, gleich der Türkischen Herrschaft in dem schönen Lande der Hellenen, den Boden für das

(*) Allgemeine Kirchenzeitung vom 26 März 1829, und Schweizerischer Beobachter vom 10 April 1829.

Gedeihen eines Staatsbürgerthums beynahe unempfänglich machten, keimt dennoch in der Masse des Volkes bereits mehr als Eine erfreuliche Hoffnung auf, und schon haben sich aus dieser, obgleich durch Natur und Sprache abgesönderten Landschaft Stimmen vernehmen lassen, die jeder Eidsgenosse als bundesbrüderliche anerkennt. — Wallis ist selbst für seine Miteidsgenossen noch ein halb unbekanntes Land; aber man freute sich bis vor kurzem, daß keine Spur alter Mißverhältnisse sich mehr vernehmen ließ, und daß mitten unter ungünstigen Verhältnissen nützliche Verbesserungen zu Stande kommen. — Geräuschlos, von der Regierung, die der König eingesetzt hat *), und von der erhaltenen Verfassung geleitet, nährt im Genusse eines großen Wohlstandes und vieler vortrefflichen Anstalten das Volk der Landschaft Neuenburg einen ächt eidsgenössischen Sinn. — Eine stete Umsicht, der die Gefahren immer vorzuschweben scheinen, die bald von Außen und bald im Innern dem schönen Genf den Untergang droheten, leitet das Staatsschiff des Cantons, das jetzt in Gemeinschaft mit seinen Verbündeten weit sicherer fortsteuert, als einst die alte Republik, kühn, oft verwegen alleinsegelnd; und nichts desto weniger weiß die sinnreiche und vielfach thätige Bemannung auf dem beschränkten Fahrzeuge, ohne nur das Kleinste zu vergessen, beynahe alles in Ausführung zu bringen, was anderswo nur auf Zwey- und Dreymastern versucht wird.

Eidsgenossen! Lasset an die Stelle jener egoistischen Ansicht, die unter Freyheit nichts Anderes versteht, als einen so viel wie möglich ausgedehnten Spielraum für die Befriedigung jedes Wunsches, immer mehr die von den Republikanern des Alterthums gefaßte Ueberzeugung treten, die Freyheit bestehe in der Herrschaft der Gesetze, die man selbst sich gibt **). Ueberzeugt euch nicht

---

(*) „établi par le Roi" drücken sich die öffentlichen Acten aus.

(**) La liberté consiste moins à faire sa volonté, qu'à n'être

weniger, daß sie, wie jedes andere kostbare Gut, durch Aufopferungen und Anstrengungen erkauft und behauptet werden müsse, daß sie demnach nicht in bloßem Genusse bestehe. Hunderttausende unter euch kennen ihren Werth nicht, und andere Hunderttausende achten sie nicht, indeß viele Millionen von Einwohnern monarchischer Staaten den hohen Werth und die wohlthätigen Wirkungen auch des kleinsten Antheiles an Freyheit ganz zu schätzen wissen. Dieß darf aber nicht befremden; denn kein Gut, dessen Alle genießen, wird geachtet, und nur wenn es verloren ist, erkennt man seinen Werth, und die Sehnsucht nach demselben erwacht.

Dem Epicuräismus und der Selbstsucht ist jede Begeisterung fremd; aber gerade deßwegen bedarf das aufwachsende Geschlecht eines höhern Antriebes, um nicht in den Berechnungen des männlichen, und in der Gleichgültigkeit und Furchtsamkeit des Greisenalters ganz zu erschlaffen. Es soll sich überzeugen, daß schon sein Verhältniß als Republikaner ihm höhere Pflichten auflegt. Saget ihm, daß die alten Schweizer, wenn sie gleich so oft, als die neuen, unter sich haderten, doch in Zeiten der Gefahr schlagfertig waren; daß sie nicht nur in fremdem Solde tapfer, und dagegen für Eigenthum und Unabhängigkeit unschlüssig waren; daß die Unabhängigkeit und die Ehre des Volkes ihnen über Alles gingen; daß, wenn im Burgunder-Kriege die am Rheine wohnenden auf sich warten ließen, die im Westen um deßwillen nicht verzagten, und wenn im Schwaben-Kriege diese zurück blieben, die Oestlichen desto kräftiger zuschlugen. Sagt ihnen, daß die Helden von St. Jakob an der Birs, gleich denen bey Thermopylä, durch die Aufopferung weniger flüchtiger Jahre ein Leben auf Jahrtausende hinaus gewonnen haben; daß jeder Vorzug rühmlicher Väter desto schmählicher

---

pas soumis à celle d'autrui, sagt auch Rousseau in seinen lettres écrites de la montagne, und setzt noch hinzu: elle consiste encore à ne pas soumettre la volonté d'autrui à la nôtre.

auf den entarteten Enkel fällt; daß er daher nie sich bereden soll, er könne aus den Verdiensten der Väter den Forderungen der Gegenwart genug thun; daß er aber auch, wenn er den Vätern nachahmen wolle, immer das bloß Schimmernde von dem Gediegenen unterscheiden soll.

Aber nicht in der Verschwendung einer kostbaren Jugendzeit, oder auch bey unausgesetzter Berechnung jedes möglichen Gewinnes, sondern nur in der Ausbildung höherer Gefühle und in dem Glauben an ein Vaterland lebt dieser Geist auf. Zeigt daher der zur Empfänglichkeit für das Bessere gebildeten Jugend, daß die Griechischen Staaten, ungeachtet großer Vorzüge, doch einem schlauen Philipp unterlagen, weil ihnen Eintracht und ein gemeinschaftliches Vaterland fehlte; daß Deutschland, welches dem übrigen Europa sich furchtbar machen könnte, aus dem nähmlichen Grunde das Werkzeug und der Tummelplatz fremder Politik ward, und es vielleicht noch künftig seyn muß; daß die Polen eben deßwegen nicht mehr ein Volk, sondern die Unterthanen fremder Beherrscher sind.

Sorgt dafür, Schweizerische Obrigkeiten, und ihr Alle, denen Einfluß beschieden ist, daß kein Schweizer ohne Vaterland sey; daß keiner fragen müsse: Was ist ein Eidsgenosse? daß kein rechtlicher Mann es nicht zu bedauern habe, wenn der Staat umgestürzt werden sollte. Durch Verbesserung der politischen Verhältnisse, durch erhöhete Theilnahme an den Schicksalen des Staates vermehren sich auch die politischen Tugenden der Bürger, und eine solche Vermehrung ist um so viel nothwendiger, als das politische Band schwach und die Staatsmaschine schwerfällig ist. Darum mache der Geist sie lebendig!

Nähert euch, Eidsgenossen! wieder dem wohlthätigen Staatsrechte der Mediationszeit. Die Vermittelungsacte wollte zwar nicht Einheit den Schweizern geben; aber sie erlaubte keinem Einzelnen, dem Ganzen fremd zu bleiben. Lähmt nicht durch kleinliche Maßregeln euern eigenen Kunstfleiß und die Thätigkeit der benachbarten Cantone, indem ihr denselben eure Grenzen sperrt.

Trachte nicht je Einer auf Kosten der Andern sich zu bereichern und seine Bedürfnisse durch ihren Schaden zu bestreiten. Hemmet nicht durch drückende Zölle den Verkehr, und treibet nicht dadurch gewaltsam den Erwerb über euere Grenzen, zum Vortheile der euer spottenden Fremden. Reizt nicht durch eigensinniges Festhalten an kleinen Vortheilen den Eidsgenossen, sich an das Ausland anzuschließen, und, mit diesem vereinigt, euern Haushalt zu benachtheiligen.

Tugend *) sey die Bedingung der Republiken! haben große Nahmen ausgesprochen. Durch Tugend wurden Freystaaten gegründet. Zwar unterlagen, ohne ihr untreu zu werden, mehrere derselben einem harten Schicksale; aber ohne sie rettete keine ihr Daseyn. Mit tugendhaften Führern an der Spitze und fähig, ihren Werth zu unterscheiden, blühete Nordamerika's Freystaat auf. Ohne solche Anführer und ohne Sinn für republikanische Tugenden fanden die Neugriechen und die vormahligen Spanischen Colonien statt Freyheit nur Gesetzlosigkeit, und die letztern vollends noch zerstörenden Bürgerkrieg. Steht unserm

---

(*) Soll die Tugend oder auch nur ein gewisser Grad des moralischen Werthes die Bedingung des Glückes einer Republik seyn, so darf dabey nie übersehen werden, wie wichtig der Einfluß des weiblichen Geschlechtes ist. Mit dem Werthe der Weiber steht oder fällt beynahe der ganze sittliche Werth eines Volkes. Lebt in ihnen noch Tugend, sind Muttertreue und Hausfrauenpflicht ihr schönster Schmuck, so bezähmt sich um sie meistens auch der verwilderte Mann; sind aber auch die Weiber verdorben, so bleibt das Volk im Zustande der Versunkenheit, weil die bessern Keime nur zu bald schon in dem Kinde ersticken, das von keiner treuen Mutterhand gepflegt wird. Freut euch daher des sittlichen Einflusses des Weibes eben so sehr, als ihr dasselbe von allem politischen Einflusse entfernen sollet. Mildern und verschönern sollen die Frauen das gesellschaftliche Leben; aber beherrschen sollen sie dasselbe nicht. Immer unter ihnen lebend, wird der Mann selbst zum Weibe; aber ganz entfernt von dessen Gesellschaft, verwildert er.

Zeitalter der Nahme Tugend zu hoch: dann, Eidsgenossen! sey wenigstens Pflichttreue und frey zu seyn von groben Vorwürfen das Ziel euers Strebens, und diese Eigenschaften seyen auch die Bedingungen euers Vertrauens. Niemahls ersetzen große Eigenschaften den Mangel der Rechtschaffenheit, und ohne diese ist keine sichere Bürgschaft bey demjenigen vorhanden, dem ein öffentlicher Wirkungskreis anvertraut wird. Je talentvoller der Beamte ist, desto gefährlicher wird er, wenn diese Eigenschaft ihm fehlt, und zwar um so viel mehr, je höher er steht. Seyd daher nicht gleichgültig in der Auswahl derer, denen ihr die Leitung euerer Angelegenheiten anvertraut. Sehet nicht die Uebertragung wichtiger Amtsstellen als Gefälligkeiten und Versorgungen an. Wenn Popularität, verwandtschaftliche oder gesellschaftliche Verbindungen den Ausschlag geben, wenn der Fröhliche nur den Fröhlichen, der Nachsichtbedürfende nur den Nachsichtigen wählt: dann sinkt das Loos des Staates unter dasjenige der Bande hinab, die den zum Anführer wählt, der der Entschlossenste, der Wachsamste ist, und von dem ein jeder Genosse, gleich wie die andern gehalten zu werden, erwarten darf.

Fähigkeiten und die erforderlichen Kenntnisse sollen den Gewählten nie fehlen; sonst sind euere Kirchen verlassen, euere Lehrstühle verspottet, euere Behörden verachtet und euere Angelegenheiten verwahrlost. Kommt daher jedem jungen Talente entgegen; aber beobachtet aufmerksam die gewählten Beamten, und seyd immer strenger mit der Auswahl, je höher sie empor steigen sollen. Vertraut keinem zu viel Gewalt an; bildet euch keine Götzen, in welchem Fache es sey; sonst werdet ihr auch den Tüchtigsten veranlassen, daß er sich überschätze, und in Anmaßungen, Rechthaberey, Nachlässigkeit und andere ähnliche Abwege verliere.

Ihr Beamten, deren Stellen von einiger Erheblichkeit sind, setzt euch nicht mit vornehmer Geringschätzung über dieselben hinweg, und würdigt sie nicht dadurch auch bey dem Volke herab, sondern zeigt, indem ihr euch nach ihnen benennet, daß ihr durch

sie euch beehrt glaubt. — Und noch ein zweytes Wort. Benutzet gerne die schicklichen Anlässe, um nach der Sitte euerer Voreltern mit dem Volke zu sprechen, die für sie und das Ganze heilsame Früchte trug. Unterhaltet es dabey auf angemessene Weise über die Angelegenheiten der Zeit und des Tages; und gerne wird es euch hören.

Weil aus euern großen Räthen der Ausdruck eines verständigen Volkswillens hervor gehen soll, so müssen in denselben die einzelnen bürgerlichen Verhältnisse und die verschiedenen Gegenden des Landes vertreten seyn. Gelehrte Kenntnisse allein können daher nicht die Wahlfähigkeit bedingen; sondern Kenntniß des Landes und klare Ansichten über dessen Verhältnisse und Bedürfnisse sind eben so wichtig; aber mit höherer Bildung verbunden sollen auch diese willkommener seyn. — Für die kleinen Räthe oder die Regierungen macht die beschränktere Zahl ihrer Glieder eine strengere Auswahl nothwendig, und es ist höchst wichtig, daß weder die Kenntniß des Landes und seiner Verhältnisse, noch diejenige der wichtigern Zweige einer höhern Staatsverwaltung in denselben fehle. — Sucht auch für die übrigen höhern und niedern Behörden mit Vorsicht und Gewissenhaftigkeit die Tauglichsten aus. Aber vergesset nie, die oberste Leitung so viel wie möglich solchen anzuvertrauen, die das Ganze zu überschauen vermögen, damit nicht die ausschließlichen Liebhaber der besondern Fächer die Staatsverwaltung gleichsam unter sich theilen und Anstalten einführen, die über das Bedürfniß und über die Kräfte des Staates hinaus gehen; denn nirgends ist das Volk, und am wenigsten ist es in Republiken geheigt, Experimente an sich machen zu lassen *). Der Staat

(*) Erfreut euch der Männer, die euer Kriegswesen vervollkommnen; aber wenn ihr die geschicktesten Männer, die Volk und Land nicht genug kennen würden, allein handeln ließet, so könnten sie verleitet werden, euere Waffenfähigen zum stehenden Heere, und deren Rüstung prunkend, zugleich aber auch zur großen Be-

(ἡ πόλις) ist der Gegenstand des Studiums der Staatswissenschaft, in dessen Gebiethe das Kriegsfach, die Rechtswissenschaft, das Kirchenwesen, das Erziehungswesen, das Finanz- und Cameralfach, u. s. f., wie einzelne Provinzen, da stehen; ihre Bearbeiter sind wie die Statthalter und Provinzialverwalter zu betrachten; allein sie müssen einer höhern Einsicht und Uebersicht unterworfen seyn.

Zeichnet diejenigen aus, die sich um euer Kriegswesen verdient machen, ohne dabey aufzuhören, immer zuerst Bürger zu seyn. Bedenkt, daß, wenn ihr dasselbe vernachlässigt, auch die Achtung des Auelandes euch verläßt. Benutzt die Vorschläge kenntnißreicher Männer. Opfert nicht die Bildung einer tüchtigen und beweglichen Miliz dem Traumbilde einer äußern Haltung, die dem Ehrfurcht gebiethenden Aussehen stehender Heere gleich kommen sollte, auf. Lasset euch nie durch Systeme und noch weniger durch Eifersucht verleiten, diejenige Waffenart *) zurück zu setzen, die, selbst in jenen Zeiten, wo beynahe jeder andere Kriegsruhm von den Schweizern gewichen war, dennoch den Kriegern des Auslandes furchtbar blieb, und nicht weniger auch den Tyrolern zu wiederhohlten Mahlen unverwelkliche Siegeskränze erworben hat. Haltet fest darauf, daß Gehorsam und Mannszucht den Eidsgenossen auszeichnen, sobald er unter den Waffen steht; aber gebet nie zu, das soldatische Anmaßungen sich in die bürgerlichen

---

schwerde zu machen. Jeder, der nicht das Ganze kennt, überschätzt sein Fach und mit diesem dessen Verhältnisse und Ansprüche auf den Staat, und wenn es auch die erstern derselben nicht verlangen, so werden sie von ihren Nachtretern unaufhaltsam fortgerissen.

(*) Der Erzherzog Carl, dessen Urtheil kaum jemand bestreiten wird, sagte noch vor wenigen Jahren bey dem Anblicke einer Züricherischen Scharfschützen-Compagnie zu den vor ihm stehenden Staabsoffizieren: „Tragen Sie Sorge zu dieser Waffe; sie ist die geeigneteste für Ihr Vaterland!"

Verhältnisse hinüber verirren, und in diesen über Menschen oder Sachen gebiethen wollen, die nicht unmittelbar den wirklichen Waffendienst berühren. Wirket, ihr Obern! so viel ihr könnet, dem Vorurtheile entgegen, durch welches die Jugend nur zu gerne die Schwächen und Unarten, welche den Waffendienst zu beschleichen pflegen, als Vorrechte desselben ansieht. Und endlich noch beschneidet bey jedem schicklichen Anlasse die Auswüchse unnöthiger Tändeleyen, die dem Volke die Beschützung seiner Heimath allzu kostbar machen wollen *).

Wetteifert mit dem Auslande in dem Nachahmungswürdigen. Trachtet, euch mit allen nützlichen Kenntnissen desselben zu bereichern; aber verwechselt nicht mit diesen jedes Neue; denn immer noch hat die Bewunderung und Nachäffung der Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten größerer Staaten kleine Republiken zu Grunde gerichtet. Selbst das Wissenschaftliche und die nachahmungswürdigsten Staatsanstalten müssen mit Umsicht auf den vaterländischen Boden verpflanzt werden. Stehen nur Vorurtheile ihnen entgegen, so schonet diese nicht; aber verscheuet sie nicht im Sturme und prüfet sorgsam, ob nicht Theorie euch als bloßes Vorurtheil darstelle, was ganz oder theilweise bewährte Erfahrung ist. Vergesset dabey die vielen Tausende nicht, die wenig im Stande sind, ihre Stellung im Staate anders zu beurtheilen, als nach dem größern oder kleinern Maße der Lasten, die auf ihnen liegen.

Ihr werdet zwar das große Rad des Weltganges nicht hemmen können, und noch weniger da, wo es wohlthätig wirkt, diese Wohlthaten zurück weisen wollen; aber da, wo das Rad nur zer-

(*) Man sage nicht: Zu Mailand, zu Neapel, u. s. f. sind die Schweizer, kostbar geschmückt, eingezogen! Sie standen im Solde, und die Beute Italiens gab ihnen das Mittel dazu. An der Birs, bey Granson, auf der Malserheide kämpften die Helden ohne Schmuck, und selbst noch 1796 bewiesen die gedrängten Franzosen und die sie verfolgenden Oesterreicher der höchst einfach gekleideten eidsgenössischen Grenzbesetzung unbedingte Achtung.

malmt, werdet ihr euch nicht blindlings unter dasselbe werfen, sondern lieber trachten, das zu retten, was es zu zerstören droht. So werdet ihr viel Vorzügliches, das vom Westen her kommt, gerne aufnehmen; aber da, wo Deutscher- und Schweizersinn unter welschem Firniß verschwinden soll, da scheuet euch nicht, das bewährte Gute so lange, wie möglich, zu bewahren. In Absicht auf künstliche Bedürfnisse, die Verkehrung der Tageszeit, das Beginnen der Arbeitsstunden und vieles Aehnliches freue sich der östliche Schweizer, daß er noch nicht auf dem Punkte des westlichen, und dieser, daß er noch nicht da ist, wo der Bewohner der größern Städte des Auslandes. Wenn ihr von den Herrlichkeiten der Tagsatzung zurück kehrt, eidsgenössische Magistraten! so seyd nicht versucht, dieselben auf den Boden euers Cantons hinüber zu tragen; und wenn der Bewohner des Landes oder der kleinern Stadt in die größere kommt, so befreue er sich, daß ihm noch Vieles für gemeinnützige und häusliche Zwecke übrig bleibt, was hier dem Luxus zum Opfer gebracht werden muß.

Für euch, ihr gemeinnützigen Vereine, wäre es eine der schönsten Aufgaben, durch freywillige Verbindungen, die eben so wenig gebiethen, als sich gebiethen lassen sollen, an die Stelle unzureichender Aufwandsgesetze zu treten. Sollten nicht Einverständnisse wohldenkender Männer und Familien möglich seyn, um gewissen kostbaren Kleidungen und immer mehr sich ausdehnenden Gebräuchen zu entsagen, welche die Ruhe, den Wohlstand, und am Ende nicht selten die Moralität mancher, ursprünglich höchst rechtlichen, aber weniger begüterten Familie untergraben? Nahmentlich gehören hieher jene Gebräuche, die, immer drückender werdenden Auflagen gleich, die Schließung des Ehebandes begleiten, oder dasselbe später verfolgen. Sehen wir nicht von Jahr zu Jahr in den sogeheißenen höhern Classen die Heirathen seltener werden, und, um nicht einmahl von den Jünglingen zu sprechen, Tausende von Jungfrauen, die geeignet wären, einen rechtschaffenen Mann glücklich zu machen und Mutterpflichten treu auszuüben, nur durch diese Verirrung des Zeitalters für

dieſe ſchönen Verhältniſſe verloren? — Edlere des Volkes! Scheuet euch nicht, auf dieſem Wege Wohlthäter desſelben zu werden *). Wenn ihr es euch zur Pflicht macht, nicht zu richten über Andere, die nicht an euch ſich anſchließen, ſo dürfet ihr dagegen des Uebermuthes lächeln, wenn dieſer euer ſpotten will; und wenn euer Hausweſen dadurch gedeiht, ſo zeigt durch die Beförderung guter Zwecke, daß es euch nicht darum zu thun iſt, nur Geld zum Gelde zu legen. Mancher Reiche, dem ein weit größerer Aufwand ein Leichtes wäre, gibt hievon bereits das Beyſpiel.

Brüder und Eidsgenoſſen! Bewahret mit wachſamer Sorgfalt ein unerſetzliches Gut, das euere Ahnen mit ihrem Blute erworben, euere Väter euch erhalten haben. Vergeſſet nicht, daß das Zeitalter den Freyſtaaten nicht günſtig iſt, und daß ihr euer politiſches Daſeyn vornähmlich dem Umſtande zu danken habet, daß ihr noch ſtandet, als andere ſchon zertreten waren. Alle größern Freyſtaaten Europa's, und mit ihnen eine große Anzahl von freyen Städten, ſind nicht ohne manche eigene Schuld, aber auch nicht ohne manches ehrenvolle Andenken der Gewalt und der Convenienz unterlegen. Eine allgemeine Anſtrengung der Völker, die den ſchönen Nahmen des Befreyungskrieges erhielt, ſtürzte die Herrſchaft des Bedrückers Europa's; aber nicht nur wurde auf die Republiken der feyerlich aufgeſtellte Grundſatz der Legitimität nicht mehr angewandt, ſondern fanatiſche Syſtematiker und Freunde der Gewalt haben ſeither ſich nicht geſcheut, öffentlich auch euer heiliges Recht auf Unabhängigkeit zu bezweifeln. Zwar hörten gerechte Fürſten nicht auf ſie; aber wechſelnd iſt die Politik der Cabinete, und Ein Tag des Unrechtes kann den Mord phyſiſcher und politiſcher Körper beſchließen, die allgemeiner Achtung und Schonung ſich lange erfreut

(*) Neu iſt der Vorſchlag ſolcher zwangloſen Verbindungen keineswegs; denn kurz vor der Staatsumwälzung war in Zürich zwiſchen geachteten Männern der ſogeheißenen mittlern Claſſe ſehr ernſthaft die Rede davon, die Trauerkleidungen auf ſehr Weniges zu beſchränken, u. dgl. m.

hatten. Furcht könnet ihr den größern Mächten nicht gebiethen, wohl aber Achtung ihnen und der übrigen Welt. Ringet daher nach jener Tugend, wenigstens nach jener Rechtlichkeit, die als die Bedingung der Republiken angesehen wird. Befleißigt euch der Eintracht, die allein euch Stärke gibt, und meidet jene Reibungen eines verächtlichen Haders. Zeiget, ihr Vorsteher, daß ihr euch nie als Beherrscher, sondern als gewissenhafte Beamten betrachtet, die noch lieber an ihre Pflichten, als an ihre Rechte denken; ihr Regierten, daß die Pflichten, die ihr dem Staate zu erfüllen habet, die seyen, die ihr am bereitwilligsten erfüllet. Euere Oppositionen seyen nicht, gleich wie in manchen andern Staaten, beynahe immer die Gegner des herrschenden Systemes, sondern der eidsgenössischen Sitte getreu sollen sie fortfahren, sich aus immer wechselnden Bestandtheilen zu bilden, und nur da und so widersprechen, wie eigene Ueberzeugung dieß jeden Einzelnen thun heißt. — Oeffentlichkeit und Wahrheit sollen nie aufhören, euere Staatskunst zu leiten; aber euere öffentlichen Aeußerungen sollen es gerne vermeiden, Land und Volk vor dem Auslande herab zu würdigen, welches nur zu bald geneigt ist, das Volk zu verachten, das selbst seine Ehre in den Staub tritt; und vergesset dabey nicht, daß der Bund im Rütli nie Kraft gewonnen hätte, daß Sarnen und Rotzberg nicht wären überwältigt worden, wenn die Alten nicht auch zur rechten Zeit zu schweigen gewußt hätten. Schmieget euch nie; aber trotzet auch nie, und am wenigsten den Gewaltigen der Erde, wenn diese eure Markungen unangetastet lassen. Sollte aber unrechtmäßige Gewalt euch bedrängen wollen, dann bedenkt, was die Venetianer gegen die Verbindung von Cambray, was die Niederländer gegen Ludwig XIV, was die Genueser gegen Oesterreichs Scharen vermochten! Vertrauet euch dann nur bewährten Rathgebern und Führern! Vereinigt euch! Hoffet auf Gott, und werfet die Feinde zurück, oder fallet mit Ehre, damit Achtung für euer Andenken desto eher wieder einen Rächer hervor rufe!

Register.

A.

Aargau wird von den Eidsgenossen erobert, I, 166; ein eidsgenössischer Canton, II, 714.
Ablaßverkauf, I, 352.
Aemter, freye, werden eine gemeine Herrschaft, I, 167.
Agnes, Königinn, I, 97.
Albrecht I, I, 83; wird ermordet, I, 96; Albrecht II, Kaiser, I, 188.
Alemanen beginnen ihre Einfälle, I, 14; bemächtigen sich des östlichen Helvetiens, I, 18; werden von den Franken bezwungen, I, 20; ihre Lage unter den Franken, I, 25.
Appenzeller erheben sich gegen den Abt von St. Gallen, I, 150; dringen bis in das Innthal und Etschland vor, I, 154; wollen nicht in dem Ding (Interdict) seyn, I, 179; schließen Frieden mit dem Abte, I, 181; werden ein zugewandter Ort, I, 210; ein Canton, I, 339; innere Unruhen und Landestheilung, I, 464; Streit der Harten und Linden, II, 325; Landammann Sepli, II, 407.
Arbedo, s. Bellenz.
Arnold von Brescia, I, 61.
Arsent, s. Freyburg.
Art, Flucht und Verfolgung der Reformirten, II, 30.
Aufgau, I, 42.
Austrasien, I, 23.

B.

Baden wird eine gemeine Herrschaft, I, 167.
Baden-Hochbergischer Bund, I 487.
Ballstall, Angriff auf die Berner, I, 511.
Basel, Bisthum, Französische Executionstruppen rücken daselbst ein, II, 354; Staatsumwälzung, II, 500.
Basel ist schon die größte Stadt des Landes, I, 66; hält fest an dem Kaiser gegen den Papst, I, 120; Erdbeben, I, 121; Kirchenversammlung, I, 188; erhält seine hohe Schule, I, 222; wird ein Canton, I, 303; Waffenhebung der Bürger, I, 378; Grenzverletzungen, I, 514; Ansprüche des Bischofs auf das Münster, II, 61; Unruhen von 1693, II, 80; Gebiethsverletzung durch General Mercy, II, 139; Fischereystreit mit Frankreich, II, 297.
Bauernkrieg, Veranlassung, II, 3; Bund zu Summiswald, II, 13; Ausbruch der Feindseligkeiten, II, 17.
Bellenz wird erkauft, I, 173; Schlacht, I, 173; ungünstige Friedensschlüsse, I, 175; wird mit Riviera und Bellenz von Ludwig XII abgetreten, I, 307.
Bern erbaut, I, 63; stärkt sich und behauptet seine Freyheit, I, 74; von Kaiser Rudolf belagert, I, 82; strebt in höherm Geiste empor, I, 101; verbindet sich mit den drey Ländern, mittelbar mit Zürich und Luzern,

I, 116; Verschwörung (Gelt den Hals), I, 133; erwirbt Burgdorf, I, 137; Staatsreform, I, 137; Krieg mit Wallis, I, 172; schließt sich näher an die Eidsgenossen an, I, 177; Twingherrenstreit, I, 222; Aufstand im Oberlande, I, 374; Eroberung der Waat, I, 413; Ger, Thonon und Ternier werden wieder abgetreten, I, 441; neuer Krieg mit Savoyen, I, 458; Bündniß mit Savoyen, I, 490; Thunerkrieg, I, 521; äußerer Stand, II, 263; Davels Versuch eines Aufstandes, II, 317; Henzische Verschwörung, II, 354; Brügglerfehde, II, 444; Unruhen in der Waat, II, 506.

Bibracte, Niederlage der Helvetier, I, 5.

Bicocca, Verlust der Eidsgenossen, I, 337.

Biel schließt einen ewigen Bund mit Bern, I, 110; wird vom Bischofe zu Basel verbrannt, I, 120; versuchter Tausch zwischen Bern und dem Bischofe, I, 485; Unruhen und Streitigkeiten mit dem Bischofe, II, 351.

Blutrache, s. Agnes.

Böser Krieg, I, 368.

Borromäus, Carl, I, 446.

Bregel, reichsunmittelbar, I, 43.

Bregenz, Verlust der Appenzeller, I, 154.

Brie, Grausamkeit Carls des Kühnen, I, 235.

Bruderholz, Sieg der Eidsgenossen, I, 290.

Bürgenstad, Sieg bey, I, 100.

Bürgerrecht, christliches, I, 376.

Buonas, Sieg der Luzerner, I, 107.

Burgunder gründen ihre Herrschaft in Westhelvetien, I, 17; ihre innern Spaltungen, I, 19; werden von den Franken bezwungen, I, 22; ihr zweytes Reich, I, 35.

Burgundischer Krieg, I, 231; Folgen desselben, I, 247.

Butterbriefe, I, 221.

C.

Cäsar, Julius, widersetzt sich den Helvetiern, I, 5.

Calvin, Johann, I, 416.

Cappelerkrieg, erster, I, 382; zweyter, I, 395; Niederlage der Züricher, I, 396.

Cappelerbriefe, I, 407.

Carano, Verlust der Urner und Bündner, I, 370.

Carl der Große, I, 30; Carl IV, I, 130; Carl V, I, 330.

Cent, I, 25.

Cervola's Räuberheer, I, 124.

Chiasserzug, I, 311.

Christenthum, erste Spuren desselben, I, 15; Ausbreitung und Ausartung, I, 28.

Clemens XI, Breven gegen den Toggenburgerfrieden, II, 266.

Confessionen, I, 421.

Consensusformel, II, 252, II, 443.

Conrad, König von Kleinburgund, I, 41.

Constanzische Kirchenversammlung, I, 164; Constanz erwirbt das Landgericht im Thurgau, I, 170; ergibt sich an Oesterreich I, 427.

Coucy's Einfall, I, 125.

D.

Defensional, I, 523, II, 55; Störungen desselben, II, 63; neue Beobachtung desselben, II, 279.

Die, Verlust der Eidsgenossen, I, 444.

Dijonerzug, I, 317.

Diviko schlägt die Römer, I, 2.

Donnerbühl, Sieg der Berner, I, 84.

Dorneck, Sieg der Eidsgenossen, I, 297.

Dreux, Schlacht, I, 433.

E.

Eidsgenossen, ihr erster Bund, I, 100; bilden nur allmählig einen geschlossenen Staat, I, 123; ihr neuester Bund, II, 756; wird von XXII Cantonen beschworen, II, 764; sie nehmen den heiligen Bund an, II, 767.
Einsiedeln, Streitigkeiten mit Schwyz, I, 60, 65; versöhnt sich mit Schwyz, I, 119; erhält einen Landvogt von Schwyz, I, 520; Aufstand daselbst, II, 378.
Engländer, s. Cervola und Coucy.
Ensisheim, Ankunft und Bewillkommung Ludwigs XIV daselbst, II, 66.
Entlibucher-Einverständnisse mit Obwalden, I, 257.
Erbeinigung, I, 252; neuer Erbverein, I, 268.
Eremus Helvetiorum, I, 1.
Ermatingen, Sieg der Eidsgenossen, I, 292.
Eschenthal erobert, I, 161.
Eyerkrieg, I, 478.

F.

Familiennahmen, ihr Ursprung, I, 67; der gräflichen Häuser, I, 71.
Faustrecht, I, 38.
Ferdinandisches Bündniß, I, 379.
Franken begründen ihre Herrschaft in Osthelvetien, I, 20; in Westhelvetien, I, 22; ihre Gesetzgebung und Staatsform, I, 26.
Frankreich, erster Friede mit den Eidsgenossen, I, 201; erster Bund, I, 211; ewiger Friede, I, 326; Bündniß mit Franz I, I, 333; mit Heinrich II, I, 431; mit Karl IX, I, 433; mit Heinrich III, I, 445; mit Heinrich IV, I, 471; mit Ludwig XIV, II, 44; eigenmächtige Werbungen, II, 52; Verschlimmerung der Capitulationen, II, 103; 1715ner oder Trücklibund, II, 225; steigender Einfluß, II, 284; veränderte Capitulationen, II, 287; Bündniß mit Ludwig XVI, II, 289.
Frastenz, Sieg der Eidsgenossen, I, 290.
Freyburg, erbaut, I, 60; Krieg mit Savoyen und Bern, I, 207; wird ein Canton, I, 259; Schultheiß Arsent wird enthauptet, I, 311; Aufstand von 1781 und Unruhen von 1782, II, 412.
Freyenbach, Gefecht, I, 196.
Friede, böser, I, 142; fauler, I, 198.
Friedrich I, Barbarossa, I, 59; II, I, 70; III, I, 193; Erzherzog von Oesterreich wird mit Acht und Bann belegt, I, 164.
Furno's Betriegereyen, I, 343.

G.

Gachnangerhandel, I, 474.
Galgenkrieg, I, 392.
Gallen, St., die Abtey verbindet sich mit vier Orten, I, 210. Rorschacherklosterbruch, I, 274; die alte Landschaft erhält einen eigenen Landrath, I, 389; die Politik der Abtey in der zweyten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, II, 95; Bündniß mit dem Kaiser, II, 154; Unruhen, II, 309; Streitigkeiten mit dem Bischofe von Constanz, II, 441; Unruhen in der alten Landschaft, II, 514.
Gallen, St., die Stadt verbindet sich mit sechs Orten, I, 210; Kreuzkrieg, II, 94.
Gallen, St., wird ein eidsgenössischer Canton, II, 714.
Gaue der Helvetier, I, 2.
Genf, von dem Bischofe an den Herzog überlassen, I, 331; Bündniß mit Bern und Freyburg, I, 371; erklärt sich un-

abhängig, I, 411; Schutzvertrag zwischen Frankreich, Zürich, Bern und Solothurn, I, 445; Bund mit Zürich und Bern I, 452; Standhaftigkeit gegen Savoyen, I, 460; Escalade, I, 479; große Feuersbrunst, II, 63; Unruhen wegen der katholischen Kapelle, II, 64; Züricherische und Bernerische Sendung an Ludwig XIV, II, 73; Ankunft eines Englischen Residenten, II, 97; Freudenfeuer, II, 98; Streitigkeiten mit Savoyen, II, 98; Unruhen von 1707, II, 119; Festungsbau, Unruhen von 1734 und 1737, II, 339, in den Sechsziger-jahren, II, 382, in den Achtzigerjahren, II, 420, in den Neunzigerjahren II, 495; Grenzberichtigungen mit Sardinien, II, 299; wird ein eidsgenössischer Canton, II, 764.
Genueserzug, I, 309.
Gersau wird frey, I, 148.
Gesellschaft des thörichten Lebens, I, 249.
Gingins, Verlust der Savoyer, I, 412.
Glarus tritt mit vier Orten in den Bund, I, 115; in einen bessern mit allen alten Orten, I, 116; erwirbt Freyheiten, I, 134; kauft sich von Seckingen frey, I, 147; innere Gährungen, I, 428; II, 67, II, 372; Werdenbergerhandel, II, 312.
Goldener oder Borromäischer Bund, I, 449.
Goßau, Verlust der Appenzeller, I, 180.
Gottesfriede, I, 47.
Gotthardsstraße wird für die Kaufmannswaaren gewählt, I, 477.
Granson, Grausamkeit der Burgunder, I, 238; ihre Niederlage, I, 239.
Graubünden, Entstehung des Gotteshausbundes, I, 148; Bund zu Truns, I, 177; Bund zu Vazerol, I, 225; Artikelbrief, I, 365; der zweyte, I, 367; Kesselbrief, I, 452; Dreyßigler-Brief, I, 459; Anfang der großen Parteykampfe, I, 480; neue Ausbrüche, I, 494; Oesterreichische u. Spanische Truppen unterjochen das Land, I, 500; Wiederbefreyung, I, 506; neue Ueberraschung, I, 508; Versöhnung mit Oesterreich, I, 518; innere Uneinigkeiten des Zehngerichtenbundes, I, 519; allgemeine Gährungen, II, 68; innere Unruhen des Gotteshausbundes, II, 90; Sagenserstreit, II, 114; Unruhen in Misox, II, 115; Masnerhandel, II, 141; das Federspiel, II, 321; andere Zwistigkeiten, II, 380; Reibungen in den Achtzigerjahren, II, 430; in den Neunzigerjahren, und Losreißung der welschen Herrschaften, II, 517; Graubunden wird ein eidsgenössischer Canton, II, 714.
Gregor VII, I, 50.
Greifensee erobert, I, 199.
Griechische Schriftzeichen bey den Helvetiern, I, 6.
Griers, die Grafschaft wird von Bern und Freyburg gekauft, I, 437.
Grynau, Gefechte bey, I, 112.
Gubel, Niederlage der Reformirten, I, 399.

H.

Habsburg erbaut, I, 45.
Handelsbeschwerden gegen Deutschland, II, 99; gegen Frankreich, II, 106.
Hard, Sieg der Eidsgenossen, I, 286.
Hasli kommt unter Berns Oberherrschaft, I, 104.
Hausmeyer, major domus, I, 24.
Heinz vom Stein, dessen Aufstand, I, 46.

Helvetier, vor der Römischen Herrschaft, I, 1; ziehen nach Gallien, I, 4; unter der Römischen Herrschaft, I, 7; ihr Aufstand gegen Vitellius, I, 9.
Helvetische Republik, s. Staatsumwälzung.
Hennenkrieg, I, 282.
Hericourt, Sieg der Eidsgenossen, I, 252.
Hexenprozesse, II, 259.
Hierarchie, ihre Entwickelung, I, 48; ihre Uebermacht, I, 70; Wendepunkt, I, 91.
Hirzel, Niederlage der Züricher, I, 196.
Hochburgund will eidsgenössisch oder unabhängig werden, I, 250; wird gegen Franz I geschützt, I, 341; von Ludwig XIV besetzt, II, 52; bleibend erworben, II, 61.
Hüninger-Festungsbau, II, 64; wird geschleift, II, 765.

J.

Jacob, St, an der Birs, Sieg der Eidsgenossen, I, 200; an der Sihl, Verlust der Züricher, I, 197.
Jetzers Prozeß, I, 351.
Incorporationen, I, 87.
Johann, Herzog von Schwaben, I, 96.
Joire, St., Sieg über die Savoyer, I, 458.
Irnis, Sieg der Eidsgenossen, I, 255.
Italiänische gemeine Vogteyen der XII Orte, I, 313; Vorbothen der Staatsumwälzung, II, 520.
Ittingerhandel, I, 362.
Julien, St., Friede, I, 390; zweyter, I, 480.

K.

Kaiserzug, I, 326.
Kalenderstreitigkeiten, I, 449; Annahme des verbesserten, II, 107.
Kemptenerzug, I, 213.
Kesselring, Oberstwachtmeister, I, 515.
Ketzer und Ketzergerichte, I, 91.
Kleinburgund, I, 36.
Klöster, Stiftung derselben, I, 29. Vermehrung und Bereicherung, I, 57; I, 70.
Kreuzzüge, I, 55, u. f. f.; ihre Folgen, I, 58.
Kyburg, das dortige gräfliche Haus erlöscht, I, 79.

L.

Länder III, erster Bund, I, 65; werden der Habsburgischen Reichsvogtey entledigt, I, 75; Kaiser Albrecht setzt Vögte über sie, I, 86; sie werden von Geßler und Landenberg bedrückt, I, 93; verjagen die Vögte Albrechts, I, 94; letzte Reichsvögte, I, 103.
Landfriede, erster, I, 384; zweyter der Züricher, I, 402; der Berner, I, 405.
Longobarden, I, 27.
Laubeckstalden, Verlust der Berner, I, 111.
Laupen, Sieg der Berner, I, 109.
Lausanne, der Bischof ringt nach Unabhängigkeit, I, 75.
Lehengefälle, I, 87.
Lehenverfassung, I, 36; I, 48; im 13 Jahrhundert, I, 73; I, 88.
Leinlakenkrieg, I, 332.
Lenzburg, Graf Ulrich von, I, 47.
Livenen zum ersten Mahle erobert, I, 160.
Löffelbund, I, 390.
Luziensteig, Sieg der Bündner, I, 285.
Ludwig der Bayer, I, 102; Ludwig der Fromme, I, 32.
Luggarus, Vertreibung der Reformirten, I, 423.
Lüneviller-friede, II, 604.

Luzern tritt zum Bunde der Waldstätte, I, 107; Bewegungen wegen der Besteurung, II, 89; Meyer und Schuhmacher, II, 392; Udligenschweilerhandel, II, 433; Beeidigungsstreit, II, 439.

M.

Mallus, I, 26.
Malserhaide, Sieg der Bündner und Eidsgenossen, I, 293.
Marburg, theologisches Gespräch, I, 387.
Marignano, verlorene Schlacht, I, 323.
Marius Chronik, 1, 28.
Maximilian I, I, 268.
Mailand, Capitulat, I, 214. Herzog Franz Moro wird verrathen und gefangen, I, 306.
Mediation, II, 704.
Mediations- oder Vermittelungsacte, II, 714; ihre Auflösung, II, 741.
Miethtruppen in Frankreich sind ungehorsam gegen das Vaterland, II, 55; II, 57.
Minnesänger, I, 90.
Morbegno, Verlust der Oesterreicher und Spanier, I, 517.
Morgarten, Sieg der Eidsgenossen, I, 100.
Mühlhausen wird ein zugewandter Ort, I, 339.
Mühlhauserzug, I, 217; Finningerhandel, I, 456.
Münsterthal, streitige Probstwahl, I, 266; Streit zwischen Bern und dem Bischofe von Basel, II, 115.
Münzverein, eidsgenössischer, I, 177; große Unordnungen im Münzwesen, I, 443, I, 533; Herabsetzung des Werthes der Scheidemünzen auf die Hälfte, II, 4.
Müsserkrieg, I, 369, I, 391.
Muri, Fürstentitel, II, 109.
Murten, Belagerung, I, 242; Niederlage der Burgunder, I, 243.

N.

Näfels, erste Schlacht, I, 114; Sieg der Glarner, I, 142.
Nancy, Niederlage und Tod Carls des Kühnen, I, 246.
Navarrischer Zug, I, 462.
Neapolitanerzug, erster, I, 279.
Neuenburg, Lehensherrlichkeit des Hauses Chalons, I, 135; wird eine gemeine Vogtey, I, 343; Erbfolge, streitige, II, 101, 116; Aufstand und Gaudots Ermordung, II, 387; wird ein eidsgenössischer Canton, II, 764.
Neustadt, Unruhen, II, 130.
Neustrien, I, 23.
Neutralität der Eidsgenossenschaft wird anerkannt und gewährleistet, II, 766.
Neutralitäts-Verhältnisse, II, 75.
Niedere Vereinigung, I, 228.
Novara, Sieg der Eidsgenossen, I, 315.
Nürnbergerzug, I, 212.
Nugerol am Neuenburgersee, I, 42.
Nuntiatur, beständige, I, 447.

O.

Octodurus, Schlacht bey, I, 6.
Oesterreichischer Erbfolge-Krieg, II, 278.
Orgetorix, I, 4.
Ostgothen im südlichen Helvetien, I, 20.
Otto I, I, 41; Otto II, und III, I, 44.

P.

Pariserfriede, II, 765.
Pavia, Schlacht, I, 369.
Pest, I, 121; letzte Aeußerung, II, 248.
Pfälzerzug, I, 213.
Pfaffenbrief, I, 132.
Pfeffikon, Flucht der Züricher, I, 191.
Pipin der Kleine, I, 25, 30.
Plappartkrieg, I, 213.
Plurs wird verschüttet, I, 495.

Digitized by Google

Polnischer Successionskrieg, II, 273.
Post, Einführung derselben, II, 250.
Präses in Rhätien, I, 25.
Preßzwang und Preßfreyheit, II, 446.

R.

Ragaz, Sieg der Eidsgenossen, I, 204.
Rappenkrieg, I, 464.
Rapperswil von den Zürichern verbrannt, I, 113; wird eidsgenössisch, I, 213; von den Zürichern belagert, II, 35.
Rapperswiler- oder Arterkrieg, II, 34; Friede, II, 39.
Rauracer, I, 3.
Recht, kanonisches, I, 70; Römisches und Deutsches, I, 71.
Reformation, vorhergehender Zustand, I, 346; erste Reformatoren, I, 355; Disputation zu Zürich, I, 357; zu Baden, I, 372; zu Bern, I, 375; Zürichs Uebertritt, I, 358; Berns, I, 373; Basels, I, 378; Schafhausens, I, 387; Genfs, I, 411; steigende Erbitterung beyder Parteyen, I, 376, I, 393; Folgen des Reformationswerkes, I, 419.
Regensberg, Freyherr Ulrich, wird von den Zürichern besiegt, I, 79.
Reichsunmittelbare, I, 43.
Reislaufen, erste Spuren, I, 103; erstes größeres Beyspiel, I, 134; steigende Mißbräuche, I, 267; Versuche gegen dasselbe, I, 307; neue nachtheilige Folgen, I, 315; Aufstände, I, 316, 325; Zwingli's Sendschreiben, I, 332.
Religionsverfolgungen in Frankreich, II, 70; gegen die Waldenser, II, 72.
Revolutionskrieg, erster, II, 482.
Rhätier, I, 3; werden von den Römern bezwungen, I, 7.
Rheinfelden wird überfallen, I, 208.
Rheinthalischer Tausch, II, 62.
Richtung, ewige, I, 228.
Rinkenbergische Streitigkeiten, I, 127.
Ritter, I, 68.
Römische Pflanzstädte, I, 7, u. f. f.; Straßen, I, 11; Worte gehen in die Landessprache über, I, 12; Mythologie wird einheimisch, I, 13; Verwaltung, I, 13.
Rothweil wird ein zugewandter Ort, I, 339.
Rudolf von Habsburg, I, 78; wird zum Kaiser erwählt, I, 80.
Rudolf von Strättlingen, I, 36.
Rudolf der zweyte von Kleinburgund, I, 39; Rudolf der dritte, I, 44.
Rütli, Zusammenkünfte und Bundesschwur, I, 94.

S.

Sargans von den sieben östlichen Orten erkauft, I, 263.
Savoyen dehnt sich in Westhelvetien aus, I, 75; äußere und innere Grafschaft, I, 81, 135; der grüne Graf, I, 135.
Schafhausen, erste Verbindung mit den Eidsgenossen, I, 211; wird ein Canton, I, 303; Eberhard im Thurn, II, 100; Wilchingerhandel, II, 310; Unruhen zu Hallau, II, 506.
Schelmenbücher, I, 262.
Schoßhalden, Gefecht, I, 81.
Schwaben, Herzogthum, I, 39, 44.
Schwabenkrieg, I, 285; Frieden, I, 299.
Schwäbischer Bund, I, 268.
Schwaderloch, Verlust der Eidsgenossen, I, 291.
Schweden betreten das Thurgau, I, 513.
Schwedische Abstammung der innern Bergbewohner, I, 34.

Schweizer, Ursprung der Benennung, I, 101.
Schwyz widerstrebt dem Kaiser und dem Kirchenbanne, I, 60; schließt mit Uri und Unterwalden den ewigen Bund, I, 100; beschützt Zug und Glarus, I, 119; erhält die Kastvogtey über Einsiedeln, I, 170; Unruhen wegen des Französischen Kriegsdienstes, II, 373; Abweisung der Jesuiten, II, 442; s. auch Länder III.
Sempach, Sieg der Eidsgenossen, I, 139.
Sempacherbrief, I, 145.
Seufzermatte, Sieg der Walliser, I, 102.
Sigmund, Kaiser, I, 164.
Sitten- und Culturzustand im 13 Jahrhunderte, I, 68, 129; im 15 Jahrhunderte, I, 178, 263; im 16 Jahrhunderte, I, 345, 466; im 17 Jahrhunderte, I, 529, II, 251; im 18 Jahrhunderte, II, 462.
Solothurn strebt empor, I, 75; wird belagert, I, 102; versuchter Ueberfall, I, 136; wird ein Canton, I, 259; Edelmuth des Schultheiß von Wenge, I, 409.
Spanischer Bund, I, 450.
Spanischer Erbfolgekrieg, II, 130.
Speicher, Sieg der Appenzeller, I, 151.
Staatsrechtliche Verhältnisse im 16 Jahrhunderte, I, 340; von der Staatsumwälzung, II, 449.
Staatsumwälzung, Vorbothen, II, 477, 493; versuchte Vorbiegungen, II, 522; Französische Einwirkungen, II, 524; Ausbruch im Waatlande, II, 533; im Cantone Basel, II, 535; Helvetische oder Ochsische Verfassung, II, 554; der Krieg fremder Heere in Helvetien, II, 581; der 7 Januar 1800, II, 599; der 7 August, II, 601; der Constitutionsentwurf vom 29 May 1801, II, 606; vom 24 October, II, 612; der 28 October, II, 612; Verfassung vom 27 Februar 1802, II, 625; der 17 April, II, 633; der Aufstand im Leeman (Bourlapapei), II, 638; die Verfassung der Notabeln, II, 647; Gefecht an der Rengg, II, 666; Beschießung von Zürich, Insurrection, II, 673.
Stanzerverkommniß, I, 257.
Stoß, Sieg d. Appenzeller, I, 152.
Straßburg, Bündniß mit Zürich und Bern, I, 454; wird von den Franzosen überrascht, II, 66.

T.

Tättweil, Sieg d. Züricher, I, 114.
Tagsatzungen, zahlreiche, I, 320.
Tell, Wilhelm, I, 94.
Tessin wird ein eidsgenössischer Canton, II, 714.
Thorbergischer Vertrag, I, 119; wird verlängert, I, 122.
Thurgau erstreckte sich bis an die Reuß, I, 32; das jetzige wird von den Eidsgenossen erobert, I, 301; Grenzstreitigkeiten mit Constanz, II, 69; wird ein eidsgenössischer Canton, II, 714.
Tirano, Verlust der Berner und Bündner, I, 498.
Todtenhalden, Verlust der Zuger, I, 143.
Toggenburg, Verbrechen im gräflichen Hause, I, 76; es erwirbt Besitzungen in Bünden, I, 106; Friederich, der letzte Graf stirbt, I, 184; das Land wird an die Abtey St. Gallen verkauft, I, 223; erklärt sich unabhängig, I, 389; wird wieder dem Abte unterworfen, I, 417; äbtische Bedrückungen, II, 146; Gährungen bis 1759, II, 304.
Toggenburgerkrieg, Veranlassung, II, 155; Ausbruch, II, 166;

Belagerung von Weil, II, 176; Gefecht bey Bremgarten, II, 179; Belagerung von Baden, II, 180; Ueberfall zu Sins, II, 194; Sieg der Berner bey Villmergen, II, 198; Aarauer-Friede, II, 188, 207; Badenerfriede, II, 238.
Tridentinisches Concilium, I, 424; wird auch von den katholischen Orten besucht, I, 425.
Trieſen, Sieg d. Eidsgenossen I, 286

U.

Ulrichen, Sieg der Walliser über Berchtold V, I, 64.
Ungarn, ihre Einfälle, I, 39.
Unterwalden, Landestheilung, I, 61; schließt mit Uri und Schwyz den ewigen Bund, I, 100; Zwistigkeiten beyder Landestheile, II, 372; Nidwalden wird von eidsgenössischen Truppen besetzt, II, 764; s. auch Länder III.
Urbinerzug, I, 329.
Uri schließt mit Schwyz und Unterwalden den ewigen Bund, I, 100; erwirbt Freyheiten, I, 133; ewiges Landrecht mit Urseren, I, 158; Empörungen der Livener, II, 209, 366; s. auch Länder III.
Uznacherhandel, II, 92.

V.

Veltlinermord, I, 497.
Venetianischer Bund, I, 489, II, 111.
Villmergen, Niederlage der Berner, II, 37; der V Orte, II, 198.
Visp, Niederlage der Savoyer, I, 135.
Vögte, s. Länder III.

W.

Waat wird ein eidsgenössischer Canton, II, 714.
Wadenswil widersetzt sich Zürich, I, 221.
Waldmannischer Aufstand, I, 269.
Waldshuterzug, I, 218.
Wallis, alte Völkerschaften desselben, I, 3; wird von den Römern bezwungen, I, 6; kämpft um die Freyheit, I, 135; Raronische Unruhen, Maze, I, 161; Niederlage der Savoyer, I, 236; Unterdrückung der Reformation, I, 476; II, 30; Unruhen in Unterwallis, II, 506; wird ein eidsgenössischer Canton, II, 714.
Wappen, I, 69.
Wartauerhandel, II, 92.
Wasers Hinrichtung, II, 404.
Werdenberg von Glarus erkauft, I, 243.
Wesen, Mordnacht, I, 142.
Westphälischer Friede spricht die Unabhängigkeit der Eidsgenossen aus, I, 525.
Wiedertäufer, I, 361, u. f. f.; 372.
Wiener-Congreßacte, II, 759.
Wigoldingen, Gefecht, I, 203.
Wigoldingerhandel, II, 50.
Wilhelm III, Unterhandlungen mit demselben, II, 77.
Winterthur, Niederlage, I, 83; wird an Zürich verkauft, I, 217; Schultheiß Georg Steiner, II, 319.
Wolfshalden, Sieg der Appenzeller, I, 153.
Wolrau, Gefecht, I, 203.
Würtembergerzug, I, 330.

Z.

Zähringen, Herzog Berchtold II von, erhält die Verwaltung von Westhelvetien, I, 54; Berchtold III und Conrad I, 58; Berchtold IV, I, 59; Berchtold V, I, 62; Erlöschung des Stammes, I, 64.
Zürich wird erobert, I, 59; wird bedeutend, I, 66; bekämpft geistliche Anmaßungen, I, 74; erster Bund mit Uri und Schwyz, I, 75; von Kaiser Albrecht belagert, I, 83; Brunische Staats-

Digitized by Google

umwälzung, I, 108; Mordnacht, I, 112; tritt dem eidsgenössischen Bunde bey, I, 113; vier Mahl von Oesterreich belagert, I, 114; von Brun mißleitet, I, 118; Schöns Bündniß mit Oesterreich, I, 144; löst die Grafschaft Kyburg ein, I, 176; Bund mit Oesterreich, I, 193; von den Eidsgenossen belagert, I, 199; tritt dem Bunde mit Frankreich bey, I, 488; Aufstand zu Wädensweil und Knonau, I, 522; Bewegungen von 1713 und Abänderung der Verfassung, II, 125; Kauf von Ramsen und Dörflingen, II, 300; Unzufriedenheit wegen des Französischen Bundnisses, II, 401; Execution gegen die Stadt Stein, II, 429; Unruhen zu Stäfa, II, 508.
Zürichgau, I, 43.
Zürichkrieg bricht aus, I, 187; erster Friede, I, 193; neuer Ausbruch des Krieges, I, 196; endlicher Friede, I, 206.
Zug tritt dem eidsgenössischen Bunde bey, I, 115; seine innern Streitigkeiten entzweyen die Eidsgenossen zum ersten Mahle, I, 156; Streitigkeiten zwischen Zug und Baar, II, 69; Surlimurlihandel, II, 114; Schuhmacherhandel, II, 334; neue Unruhen, II, 378.
Zwingli, I, 352.
Zwischenreich, großes, I, 77.

Verbesserungen.

Im ersten Bande.

Seite	268	Zeile	2	von unten, 1530, statt 1330
—	282	—	5	von unten, 1498, statt 1408
—	373	—	9	von unten, 1528, statt 1527
—	413	—	10	von oben, Hans Franz, statt Hans
—	441	—	5	von oben, wovon die beyden letztern, statt welche

Im zweyten Bande.

Seite	14	Zeile	5	von oben, Farnsburg, statt Farenburg
—	61	—	6	von unten, 1671, statt 1771
—	83	—	14	von unten, 865 Stimmen
—	109	—	12	von unten, Grenzbesetzungen, statt Grenzbesatzungen
—	123	—	3	von unten, Magnifiques, statt Magnifique
—	139	—	4	von unten, Hollen, statt Holen
—	177	—	1	von oben, rangen, statt wangen
—	178	—	17	von oben, Lieber, statt Liebker
—	—	—	3	von unten, Dintikon, statt Dettikon
—	180	—	2	von unten, desselben, statt derselben
—	241	—	2	von unten, 3, statt 2
—	269	—	3	von oben, und die Absicht, statt die Absicht
—	284	—	12	von unten, Klagen, statt Klage
—	295	—	10	von unten, wünschte, statt wünschen
—	296	—	2	von unten, Abbé, statt Abbée
—	304	—	17	von unten, Bollenz, statt Bellenz
—	305	—	11	von oben, Regierungs- (ausübende)

Seite 307 Zeile 16 von unten, thätliche Hülfe, statt thätige
— 315 — 16 von unten, Holzlieferungen, statt Holzlieferung
— 316 — 15 von oben, müßte, statt muß
— — — 2 von unten, Vorburger, statt Vorberger
— 319 — 11 von oben, zeugten, statt zeugte
— 321 — 9 von unten, enthaltene, aber niemahls vollzogene
— 322 — 13 von unten, Rost, statt Roß
— 335 — 9 von oben, Maßregeln, statt Maßregel
— 343 — 14 von unten, längst, statt längs
— 345 — 11 von unten, in dem Magistratscollegium, statt des
— 349 — 11 von unten, nun, statt nur
— 351 — 6 von unten, als Bern, statt und Bern
— 359 — 6 von oben, unzuverlässigem, statt unzulässigem
— 360 — 2 von oben, beruhigen, statt beunruhigen
— 366 — 6 von oben, diejenige, statt dasjenige
— 367 — 5 von oben, Verbrechen, statt Verbrecher
— 369 — 17 von unten, standen, statt stand
— — — 4 von unten, Laster keine
— — — 2 von unten, aller, statt allen
— 370 — 14 von unten, Palenzerthal
— 381 — 6 von unten, 17, statt 11
— 382 — 6 von oben, ungesetzlich erfanden
— — — 14 von oben, der, statt den
— 399 — 7 von oben, ausgehen, statt ausgehend
— 405 — 5 von unten, Piecen, statt Piece
— 415 — 11 von unten, versammelte Bernerische
— 435 — 17 von oben, von statt vor
— 436 — 16 von oben, bey allen katholischen Orten
— 463 — 17 von oben, vorhergehenden, statt verflossenen
— 469 — 13 von unten, Bemühungen, statt Bemühung
— 474 — 8 von unten, finden, statt findet
— 478 — 10 von unten, Freyburgern, statt Freybürgern
— 490 — 15 von unten, als Französischer Geschäftsträger in der Schweiz
— 494 — 13 von unten, für fällt weg
— 502 — 16 von oben, bis an die Grenze begleitet
— 507 — 13 von unten, Bastille, statt Bastilie
— 511 — 14 von oben, alles, fällt weg
— 519 — 7 von oben, Beysitze, statt Beyseyn
— 526 — 4 von unten, reif, statt reifer
— 528 — 9 von oben, wurde, statt worden sey
— 532 — 13 von unten, treffe, statt betreffe
— 542 — 9 von unten, Brescianischen, statt Prescianischen
— 545 — 1 von oben, aus der Bürgerschaft, den Munizipalstädten
— 546 — 3 und 4 von oben, schlug Erlach seine Aufforderung, statt und schlug Erlachs
— 547 — 13 von unten, und von der — erschüttert. Am.
— 550 — 1 von oben, Crousaz, statt Cruseż
— 553 — 7 von unten, Anm. Ditmarschen, statt Dithmarden

Seite 556 Zeile 5 von oben, Waat, mit der westlichen Grenzgegend bis Nydau in sich fassen, und so die ungleichartigsten

— — — 8 von oben, das Tellgau sollte Uri

— — — 15 von oben, der Hauptort der Helvetischen Republik, die nach Lostrennung der Rhodanischen und des Tellgaues noch übrig blieb, war nach Basel, das ist, unter die Kanonen der Festung Hüningen, verlegt, und die Baselsche Umarbeitung des Ochsischen Entwurfes sollte ihre Staatsform werden.

— — — 18 von oben, und noch viele andere, statt andere zahlreichen

— 566 — 5 von oben, aufgesteckt, und eine Capitulation unterhandelt.

— 569 — 10 von unten, ehrgeizig, statt ehrgeiz

— 570 — 15 von oben, beschränkende, statt die beschränkenden

— 572 — 16 von unten, sichern sollten, statt sicher stellten

— 574 — 11 von oben, In Appenzell, statt Im

— 575 — 10 von oben, und des Bodensees,

— — — 10 von oben, das Wallis, statt des

— 580 — 5 von unten, ihm, statt von ihnen

— 593 — 11 von oben, . Durch, statt; durch

— 596 — 10 von oben, ultrademokratische, statt ältere

— 602 — 15 von oben, Cartier, statt Cortier

— 613 — 6 von oben, Civilgegenstände, statt Zivil

— 629 — 2 von oben, unmittelbar, statt unmittelbaren

— 633 — 4 von unten, vielleicht fällt weg

— 640 — 8 von unten, in die Stadt fällt weg

— 641 — 1 von unten, Ufer des Genfersees, statt Seeufer

— 647 — 13 von oben, 26 May, statt 20

— 655 — 15 von oben, wollte, statt wollten

— 657 — 1 von oben, Vollziehungsrath, st. Vollziehungsraths

— — — 18 von oben, in den ersten Tagen

— 660 — 16 von unten, traten, statt tretten

— 695 — 14 von unten, Munzinger, statt Münsinger

— 698 — 12 von unten, wurde es, statt wurde

— 706 — 13 von oben; kleiner, statt kleinen

— 718 — 17 von unten, angeblich

— 725 — 12 von oben, Erneuerung, statt Erneuerungen

— 733 — 10 von oben, Lindau, fällt weg

— 752 — 4 von unten, Vorlegung, statt Verlegung

— 786 — 7 von unten, größerer, statt größern

— 791 — 13 von oben, Staatseinrichtungen, statt Staatseinrichtung

— 796 — 3 und 4 von oben, die Väter, statt den Vätern

— 798 — 15 von oben, der der Nachsicht, der Nachsicht

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google